Handbuch

der

österreichischen, politischen Verwaltung

für

die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Von

Dr. Josef Ulbrich,

o. ö. Professor des österr. Staatsrechts an der deutschen C. F. Universität in Prag.

Zweiter Band.

Erste Hälfte (Bogen 1—37).

Wien 1890.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

I. Rothenthurmstraße 15.

Handbuch

der

österreichischen, politischen Verwaltung

für

die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Von

Dr. Josef Ulbrich,

o. ö. Professor des österr. Staatsrechts an der deutschen C. F. Universität in Prag.

Zweiter Band.

Wien 1890.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

I. Rothenthurmstraße 15.

Vorwort zum zweiten Bande.

Der vorliegende zweite Band bringt das Handbuch der politischen Verwaltung zum Abschlusse. Gegenüber dem ursprünglich festgestellten Programme zeigt dieser zweite Band allerdings manche Abweichungen, namentlich auch in der Systematik des Werkes. Das Programm des Werkes konnte, wie dies bei derartigen umfangreichen Büchern stets der Fall sein wird, nur als Skizze betrachtet werden, deren Ausführung mit der fortschreitenden Herausgabe den geäußerten Wünschen, den gemachten Erfahrungen und der Technik der Herstellung angepaßt werden mußte. Zufolge vieler Wünsche und im Interesse der Vollständigkeit sowie der Systematik des Werkes sah sich der Verfasser veranlaßt, sein Programm durch Einbeziehung der Landesgesetzgebung zu erweitern. Der Verfasser glaubt damit keinen Fehlgriff gethan zu haben; denn es ist für das Studium des Verwaltungsrechtes und für die Anwendung desselben bequemer und zweckmäßiger, wenn die Landesgesetzgebung dem System des Werkes einverleibt ist, anstatt in einem besonderen Nachtrage zu erscheinen. Durch die Einbeziehung der Landesgesetzgebung und durch das Bestreben, möglichste Vollständigkeit zu erreichen, mußte der anfänglich präliminirte Umfang überschritten werden. Anderseits trat, um den Umfang dieses zweiten Bandes nicht übermäßig auszudehnen, die Nothwendigkeit ein, einzelne nicht streng in das Gebiet der politischen Verwaltung gehörende Gegenstände, z. B. das Eisenbahn- und Postwesen, auszuscheiden und überhaupt in den letzten Theilen des Werkes möglichste Concentration

eintreten zu lassen. Trotzdem glaubt der Verfasser nichts Wichtiges übersehen zu haben.

Bei einzelnen Partien des Werkes und insbesondere bei Verfassung des umfangreichen alphabetischen Sachregisters hat Herr Dr. Adolf Pachner von Eggensdorf dem Verfasser hilfreich zur Seite gestanden.

Prag, Februar 1890.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes.

Drittes Buch.

Die administrative Rechtsschutzthätigkeit.

Erstes Hauptstück.

Der Schutz der bürgerlichen Rechtsordnung.

Zweites Hauptstück.

Der Schutz der öffentlichen Rechtsordnung.

Viertes Buch.

Lebensschutz.

(Sanitätswesen und Unfallspolizei.)

Erstes Hauptstück.

Die Organisation der Sanitätsverwaltung.

Zweites Hauptstück.

Der Heilberuf und die Sanitätsgewerbe.

Drittes Hauptstück.

Die Sanitätsanstalten.

Viertes Hauptstück.

Begräbnispolizei und Begräbnisanstalten.

Fünftes Hauptstück.

Unfallspolizei.

Sechstes Hauptstück.

Die Gesundheitspolizei.

Siebentes Hauptstück.

Baupolizei.

Fünftes Buch.

Volkswirtschaft.

Erstes Hauptstück.

Sachgüterschutz.

Zweites Hauptstück.

Landescultur.

Drittes Hauptstück.

Das Gewerbe.

Seite

Viertes Hauptstück.

Abwehr wirtschaftlicher Noth.

Sechstes Buch.

Die sonstigen Zweige der politischen Verwaltung.

Erstes Hauptstück.

Die Volksschule.

Zweites Hauptstück.

Die Cultusverwaltung.

Drittes Hauptstück.

Militärsachen.

Handbuch

der

österreichischen, politischen Verwaltung

für

die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Von

Dr. Josef Ulbrich,

o. ö. Professor des österr. Staatsrechts an der deutschen C. F. Universität in Prag.

Zweiter Band.

Erste Hälfte (Bogen 1—37).

Wien 1890.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

I. Rothenthurmstraße 15.

Drittes Buch.

Die administrative Rechtsschutzthätigkeit.

Erstes Hauptstück.

Der Schutz der bürgerlichen Rechtsordnung.

I. Die Stiftungstutel.

A. Begriff der Stiftung.

Der §. 646 a. b. G. B. definirt den Begriff der Stiftung dahin: Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden.

B. Verfassung der Stiftsbriefsentwürfe.

1. Prüfung der Entwürfe.

Die zur Prüfung von Stiftsbriefsentwürfen erforderlichen Belege sind: I. Vidimirte Abschriften der bezüglichen letztwilligen Verfügung oder vidimirte Auszüge daraus, welche alle die Stiftung betreffenden Verfügungen des Erblassers enthalten, oder der Widmungsurkunden über die lebzeitig errichteten Stiftungen oder jener Urkunden, in denen der Stifter seinen Willen bezüglich der Stiftung kundgegeben hat, also seiner Briefe, Eingaben, Protokolle, wobei bemerkt wird, daß Widmungsurkunden oder die dieselben vertretenden Schriftstücke auch in Original vorgelegt werden können. II. In Fällen, in denen nicht der ganze vom Stifter vermachte Betrag realisirt werden könnte, weil etwa die Verlassenschaft zur Bezahlung aller Nachlaßpassiven und aller Legate nicht zureicht, somit sich die Legatare Abzüge gefallen lassen müssen, oder in Fällen, in denen die Stiftung zum Erben eingesetzt ist, daher das ihr zugedachte oder zugefallene Vermögen aus der letztwilligen Anordnung allein nicht zu entnehmen ist, muß auch die Einantwortungsurkunde oder Nachlaßvertheilung vorgelegt werden. III. Die von der Verwaltungsbehörde oder dem Gemeindeamte vidimirten Abschriften der der Stiftung gewidmeten Wertpapiere, und falls dieselben für die Stiftung angekauft worden sind, der Documente über den Ankauf. IV. Ist das Stiftungsvermögen hypothekarisch sichergestellt oder soll es sichergestellt werden, so müssen bezüglich desselben Tabularextracte sammt Certificaten über den Wert der Grundstücke oder Gebäude (Certificate über die reine Grundsteuer bei Grundstücken oder Certificate über die in den letzten sechs Jahren von Gebäuden bezogenen Mietzinse oder der vorgeschriebenen sämmtlichen Steuern sammt allen Zuschlägen), vidimirte Abschriften der Cessionen oder Schuldverschreibungen vorgelegt werden. V. Für den Fall, daß aus dem Stiftungsvermögen oder den Einkünften Auslagen, z. B. Gebüren bestritten wurden, die Quittungen derselben. VI. Falls bestimmten Personen bei der Stiftung besondere Functionen zukommen sollten, die Erklärung der Uebernahme dieser Function seitens der betreffenden Person. VII. Falls der Stifter einer Gemeinde oder Körperschaft die Festsetzung der näheren Bestimmungen bezüglich der Stiftung überlassen hätte, oder falls eine solche in Ermanglung genauer Bestimmungen des Stifters, dessen Einvernahme unmöglich ist, nothwendig ist, eine vidimirte Abschrift des über diese Beschlußfassung aufgenommenen Protokolles.

2. Beispiel eines Stiftsbriefes.

Wir Endesgefertigte: Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der königl. Stadt Eger im Königreiche Böhmen beurkunden und bekennen für uns und unsere Amtsnachfolger hiemit: Es habe Josef Hecht, Bürger der Stadt Eger, laut letztwilliger Anordnung (Widmungsurkunde)

ddo. 14. März 1887 eine Stiftung mit nachfolgenden Worten angeordnet: (Wortlaut der Willenserklärung des Stifters). Der gewidmete Betrag von zweitausend Gulden wurde zum Ankaufe von Pfandbriefen der böhmischen Hypothekenbank verwendet. Es besteht demnach das Stiftungsvermögen aus den auf den Namen der Stiftung vinculirten 4% Pfandbriefen der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen Nr. 1070 und 1071 per je 1000 fl., zusammen zweitausend Gulden, welche als besonderes Depositum in der Stadtcassa erliegen. Nachdem der Gemeindeausschuß der Stadt Eger laut Beschlusses v. 10. Mai 1888 diese Stiftung angenommen hat, so erklären auf Grund dieses Beschlusses die unterzeichneten Gemeindevertreter im Namen der Stadt Eger: Wir verpflichten uns und unsere Nachkommen im Amte die von diesem Stiftungsvermögen entfallenden Nutzungen im jährlichen Betrage von 80 fl. zu erheben und im Sinne der Anordnungen des Stifters zur jährlichen Vertheilung am Todestage des Stifters, d. i. den 1. März 1888 an arme, in Eger heimatberechtigte Personen zu verwenden.

Wir geloben, für die stete Aufrechthaltung dieser Stiftung und für die Sicherheit des Stiftungsvermögens allzeit zu sorgen und ohne Genehmigung der Stiftungsbehörden an dem Stiftungsvermögen keine Aenderung vorzunehmen und überhaupt den Willen des Stifters in allen Punkten getreulich zu erfüllen.

Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefe drei gleichlautende Exemplare verfaßt, allseitig unterfertigt und von zwei Zeugen bekräftigt worden, und soll von diesen Exemplaren des Stiftsbriefes das eine bei der k. k. Statthalterei als oberster Stiftungsbehörde des Landes, das zweite bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Eger, das dritte bei der Stadtgemeinde Eger aufbewahrt werden.

3. Anmeldung zur Gebürenbemessung.

Derjenige, dem die Ausfertigung des Stiftsbriefes nach dem genehmigten Entwurfe obliegt, ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Zustellung des genehmigten Stiftsbriefes unter Vorlage einer stempelfreien Abschrift des genehmigten Entwurfes bei dem zur Gebürenbemessung berufenen Amte die Anzeige zu erstatten (Erlaß der böhmischen Statthalterei v. 9. Juni 1885, Z. 94994, Normaliensammlung Nr. 597).

C. Elocirung der Stiftungscapitalien.

1. Hfkzld. v. 9. April 1825, Pol. G. S. Band 53, S. 62. Se. Majestät haben mit Allh. Cabinetsschreiben v. 25. März 1825 zu befehlen geruht, daß unter strengster Verantwortung dafür gesorgt werde, damit die politischen Fondscapitalien und Gelder auf die möglichst vortheilhafteste Weise jederzeit, sobald als möglich, fruchtbringend angelegt werden.

2. Was die Anlegung der Stiftungscapitalien bei Privaten betrifft, so darf dieselbe nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle und nur gegen gesetzmäßige Sicherheit stattfinden. Soweit sich die Anlegung der Stiftungscapitalien bei Privatpersonen weder als zweckmäßig, noch nach den Anordnungen des Stifters als nothwendig herausstellt, hat der Ankauf von Staatsobligationen stattzufinden. Nach Abs. 7 des Erlasses der böhmischen Statthalterei v. 20. Jänner 1861, Z. 2889, ist zum Ankaufe von Staatsobligationen für Stiftungscapitalien der Statthaltereiconsens nicht mehr einzuholen. Der Erlaß v. 1. October 1871, Z. 45684 (Normaliensammlung Nr. 113), dehnt diese Anordnung auf die Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank und damit selbstverständlich auf alle jene Wertpapiere, die auf Grund allgemeiner und besonderer Anordnungen zum Ankaufe von Pupillar- und Stiftungsgeldern verwendet werden dürfen, aus. Nach dem Gesetze v. 2. Juli 1868, R. G. B. Nr. 93, können aber zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungscapitalien verwendet werden die von den zum Betriebe von Hypothekargeschäften berechtigten Anstalten mit staatlicher Genehmigung oder unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe; ferner die Prioritätsobligationen von Eisenbahnen in den Reichsrathsländern, wenn sie Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung genießen (Gesetz v. 14. März 1870, R. G. B. Nr. 33). Eine Reihe von Specialgesetzen gestattet die Verwendung einzelner Arten von Wertpapieren, z. B.: die Theilschuldverschreibungen des Donauregulirungsanlehens (Gesetz v. 29. März 1870, R. G. B. Nr. 36); die Obligationen des von der Stadtgemeinde Graz auf Grund des

Landesgesetzes v. 2. März 1875, Nr. 18, aufgenommenen Anlehens (Gesetz v. 16. April 1876, R. G. B. Nr. 57); die Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes v. 11. Jänner 1874, Nr. 4, aufgenommenen Anlehens (Gesetz v. 28. März 1875, R. G. B. Nr. 50). Vgl. auch: Gesetz v. 10. Juni 1884, R. G. B. Nr. 96, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien; Gesetz v. 6. Juli 1886, R. G. B. Nr. 111, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

D. Die Vinculirung der Stiftungsobligationen.

Das Hfkzld. v. 24. Juni 1824, Pol. G. S. Nr. 77, verordnet, um gesetzwidrige Veräußerungen zu verhüten und die Vindicirung des Eigenthums für Fälle des Verlustes zu erleichtern, daß in Zukunft alle Obligationen auf den Namen des Eigenthümers zu lauten haben. Die Staatsobligationen, welche auf den bestimmten Namen einer Stiftung umgeschrieben werden sollen, können außerhalb Wiens mit Consignation und unter Anschluß aller nöthigen Behelfe bei allen im §. 4 der VO. v. 28. December 1868, R. G. B. Nr. 158, angeführten Cassen behufs der Zustellung an die Staatsschuldencassa überreicht werden (§. 3, VO. v. 6. März 1869, R. G. B. Nr. 24). Vom 20. Juni 1874 angefangen sind alle Eingaben, Zuschriften und Sendungen, welche die Frei-, Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung von auf Namen lautender Staatsobligationen betreffen, ohne Unterschied ob die Besorgung des intendirten Geschäftes nach den bestehenden Normen (VO. v. 15. Februar 1860, R. G. B. Nr. 41; v. 26. Februar 1860, F. M. V. B. Nr. 12, und v. 19. October 1871, R. G. B. Nr. 123) der Staatsschuldencassa oder der Direction der Staatsschuld obliegt, ausschließlich an die Staatsschuldencassa zu richten.

Die durch den F. M. E. v. 9. April 1861, Z. 5294-F. M., eingeführte Blankettengebür von zehn Neukreuzern für jede im Wege der Umschreibung und Verwechslung hinausgegebene Staatsschuldverschreibung trifft auch Stiftungen, da Gebürenfreiheit nur in Ansehung der vom Staate dotirten öffentlichen Fonde (Religions-, Studien-, Normalschulfond) stattfindet. Die Interessen der öffentlichen Obligationen, welche auf Kirchen, geistliche Stiftungen, Pfründen lauten, sind in Zukunft gegen Quittungen zu erfolgen, welche von dem Vorsteher der Kirche oder kirchlichen Pfründe, zu deren Eigenthum eine solche Obligation gehört, vorschriftsmäßig ausgestellt und dem Amtssiegel bekräftigt sind (F. M. v. 2. April 1860, Z. 13513, V. B. S. 167).

Da die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsenquittungen nicht haftet, können die zum Bezuge von Zinsen von den auf Namen lautenden Obligationen Berechtigten verlangen, daß die Zahlung nur entweder gegen ihre legalisirten Zinsenquittungen oder gegen Vorweisung der Staatsschuldverschreibung selbst zur Ersichtlichmachung der Zahlung auf derselben geleistet werde. Das bezügliche Ansuchen ist mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Staatsschuldverschreibung bei der Cassa oder dem Amte, bei welchem dieselbe verzinst wird oder verzinsbar gemacht werden soll, oder falls die Obligation nicht vorgelegt wird, mittelst schriftlichen Gesuches mit legalisirter Unterschrift bei der Direction der Staatsschuld anzubringen. Das Ansuchen wird im Creditsbuche vorgemerkt und übt seine Wirkung bis auf Widerruf. Die Legalisirungen der Zinsenquittungen und der bezüglichen Gesuche unterliegen dem gesetzlichen Stempel (§. 4, VO. v. 6. März 1869, R. G. B. Nr. 29).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde bestimmt, daß im Sinne der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes v. 20. Juni 1868 die Zinsenquittungen von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen künftig auf den nach Abzug der Steuer resultirenden Zinsenbetrag (Nettobetrag) zu lauten haben (F. M. v. 23. Juli 1868, Z. 1793, V. B. S. 222).

Uebersprungene Interessen von öffentlichen Obligationen können künftig ohne höhere Bewilligung ausgezahlt werden, insofern die Obligation auf den Namen eines Fondes oder einer Anstalt lautet und der Bezugsberechtigte durch die Erfordernisse der Zinsenquittungen gegen etwaige Eingriffe dritter Personen geschützt ist (F. M. v. 6. April 1860, Z. 15517, V. B. S. 170). Die Quittungen über die Zinsen sind stempelfrei (Tarifpost 48 h, Geb. Gesetz). Statthaltereierlaß v. 12. April 1886, Z. 1135, R. S. für Böhmen Nr. 60, verordnet in Betreff der Vinculirung der zur Errichtung von Messen und Kapellenstiftungen bestimmten Obligationen, daß außer der bestifteten Kirche nicht nur der Name des Stifters, sondern auch die Person, für welche die Stiftung errichtet wurde, in das Vinculum aufgenommen werde.

E. Behördencompetenz in Stiftungssachen.

1. Ueber die Grenzlinien zwischen Justiz und Verwaltung in Stiftungssachen bestimmt das Hfkzd. v. 21. Mai 1841, Z. 15759, Pol. G. S. Band 69:

„Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, sowie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu. Der Civilrichter dagegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Statt verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlassenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verhalten werden muß; ferner wenn jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will oder wenn aus immer für einem Titel die Herausgabe des bestifteten Vermögens angesprochen wird. Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage, ob die Stiftungs-Verbindlichkeiten erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist. Streitigkeiten aber über die Frage, ob jemandem der Genuß einer Stiftung gebüre oder zu entziehen sei, dann ob und unter welchen Modalitäten jemandem das Verleihungsrecht zukomme, sind nur von dem Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankommt."

2. V. G. v. 5. December 1879, Z. 2329 (Bud. III): Nach dem Hfd. v. 21. Mai 1841 kommt die Entscheidung über die Abänderung und Aufhebung von Stiftungen, sowie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes den politischen Behörden zu, daher die Competenz der autonomen Organe ausgeschlossen ist.

3. V. G. v. 28. September 1883, Z. 2222 (Bud. VII, 1849): Bei Messenstiftungen entscheiden über die Bedingungen der Messenpersolvirung bei Mangel einer ausdrücklichen Willenserklärung des Stifters die politischen Behörden einverständlich mit dem Ordinariate.

4. V. G. v. 8. Jänner 1880, Z. 23 (Bud. IV): Ein bloßes Vorschlagsrecht für Verleihung einer Stiftung ist mit einem Präsentations- oder Besetzungsrechte nicht zu verwechseln.

5. V. G. v. 7. November 1879, Z. 2133 (Bud. III, 609): Ein Bischof ist zur Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshofe gegen Entscheidungen betreffend die Permutirung einer kirchlichen Stiftung legitimirt, und der Verwaltungsgerichtshof ist competent, den rechtlichen Charakter einer Stiftung zu beurtheilen.

6. V. G. v. 17. September 1879, Z. 1725 (Bud. III, 555): Die Streitigkeit darüber, ob das Verwaltungs- und Verleihungsrecht bezüglich einer Stiftung dem Doctorencollegium und dem Professorencollegium zustehe, ist eine Streitsache öffentlicher Natur.

7. V. G. v. 17. September 1879, Z. 1725 (Bud. III, 555): Den Doctorencollegien ist das Recht zur Verwaltung und Verleihung derjenigen Stiftungen verblieben, welche sie bis zum Erscheinen des Gesetzes v. 27. April 1873 unabhängig von den Universitätsbehörden verwaltet und verliehen haben.

8. Schulstiftungen. Aus dem n. ö. Landesgesetze v. 12. October 1870, L. G. B. Nr. 51, welches die Ausübung des staatlichen Tutelrechtes über Schulstiftungen in I. Instanz den Bezirksschulräthen überweist, ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß für Schulstiftungen nicht die Organe der inneren Verwaltung, sondern die Schulbehörden als Stiftungsaufsichtsbehörden anzusehen sind. Nur muß dabei der Begriff der Schulstiftungen dahin gefaßt werden, daß als diese nur solche Stiftungen zu gelten haben, welche im Interesse einer Schule, somit zur unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes bestehen, nicht dagegen Humanitäts- und gemeinnützige Stiftungen, deren Erträgnisse Lehrern oder Schülern zukommen sollen (Ministerium für Cultus und Unterricht v. 5. September 1872, Z. 4244).

9. Militärstiftungen und Militärstiftsplätze. Erlaß des M. J. v. 7. September 1869, Z. 3474, gibt die Allh. Entschließung v. 28. Juli 1869 bekannt, mit welcher Se. k. und k. Apost. Majestät zu genehmigen geruht haben, daß vom 1. October 1869 angefangen die bisher im Ministerium des Innern nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften behandelten, auf die Militärstiftungen (Militärfonde, z. B. Invaliden-, Bequartierungsfonde u. dgl.) und auf die Stiftungsplätze in den Militärbildungsanstalten bezüglichen Agenden an das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit überzugehen haben.

F. Aenderung von Stiftungen.

V. G. v. 5. Jänner 1883, Z. 2533 (Bud. VIII, 1618). Wenn infolge einer Aenderung thatsächlicher Verhältnisse einzelne Punkte des Stiftsbriefes nicht mehr genau erfüllt werden können, so hat nicht sofort die ganze Stiftung als unerfüllbar zu gelten, sondern es ist bei Festhaltung der Hauptsache eine Anpassung der Stiftungserfüllung an die geänderten thatsächlichen Verhältnisse in allen nebensächlichen Beziehungen anzustreben, damit jenes, was vielleicht dem Wortlaute nach nicht mehr genau erfüllt werden kann, doch nach dem Geiste der Anordnung erfüllt werde. Daher ist eine Prediger- und Religionslehrerstiftung wegen der geänderten Gesetzgebung über das Volksschulwesen nicht als unerfüllbar zu halten.

II. Erwerbsvereine.

A. Kaiserliches Patent vom 26. November 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetz) angeordnet werden.

§. 1. Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, wenn sie: a) nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht; b) wenn sie Actienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien,

d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet. §. 2. Insbesondere ist eine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste; b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirtschaft, des Berg- und Forstwesens, des Gewerbefleißes, des Handels oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen; c) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportsverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschiffahrtsunternehmungen insbesondere; d) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; e) für Bergwerksunternehmungen; f) für Colonisirungen; g) für Creditsanstalten; h) für Versicherungsanstalten; i) für allgemeine Versorgungs- und Rentenanstalten; k) für Sparcassen; l) für Pfandleihanstalten (Versatzanstalten); m) für Ausdehnung eines mit Bewilligung bestehenden Vereines auf Errichtung von Filialen desselben. §. 3. Die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, ist untersagt. §. 4. Die Bewilligung der im §. 2 unter a), b), f), g), i) aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, dann der im §. 2 unter lit. m bezeichneten Ausdehnung giltig bestehenden Vereine handelt, bleibt Uns vorbehalten. Die bezüglichen Anträge sind von dem Ministerium des Innern zu erstatten. Das Ministerium des Innern ertheilt die Bewilligung zur Errichtung der in dem §. 2 unter c), d) mit Ausnahme der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, dann e), h), k), l) angeführten Vereine, dann jener Vereine, deren Unternehmungsfond ganz oder zumtheil durch Actien aufgebracht werden soll, oder deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Kronländer zu erstrecken hätte. Das Ministerium des Innern hat jedoch rücksichtlich aller, den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Vereinsangelegenheiten vorläufig mit diesem und stets mit der obersten Polizeibehörde sich in das Einvernehmen zu setzen, und bei einer sich ergebenden Meinungs-Verschiedenheit von Fall zu Fall die Allh. Entschließung einzuholen. §. 5. Bergbauunternehmungen auf Grundlage des Gewerkschaftsverbandes, die Gewerkenkammern, Bruderladen und Knappschaftscassen sind, wie bisher, nach den bestehenden Berggesetzen von den, durch dieselben bestimmten Behörden zu behandeln. §. 6. Rücksichtlich aller anderen in dem §. 4 nicht erwähnten Vereine steht die Bewilligung der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes, in welchem der Verein gebildet werden soll, mit besonderer Rücksicht auf den, dem Landeschef zustehenden Wirkungskreis und die ihm auferlegte Verantwortlichkeit zu. Die politische Landesstelle hat sich in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer Behörden des Kronlandes berühren, mit diesen in das Einvernehmen zu setzen und bei einer sich etwa ergebenden Meinungsverschiedenheit die höhere Entscheidung einzuholen. §. 7. Die Gesuche um die zu ertheilende Bewilligung eines Vereines sind bei der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes einzureichen, in welchem die Direction oder wie immer benannte Oberleitung des Vereines ihren Sitz haben soll. Ein solches Ansuchen kann entweder a) die Genehmigung zur Errichtung des

Vereines selbst, oder b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln bezielen. §. 8. Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines muß den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hiezu nöthigen Behelfen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein. §. 9. Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dgl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen: a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere: Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Creditirungen Darlehen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Beistimmung eine solche Darlehensaufnahme gestattet sein soll; b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll; c) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher; e) wer den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefaßt und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, die Dauer derselben. §. 10. Bei Vereinen, welche für allmählich auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll. §. 11. Vereine, welche sich auf Unternehmungen beziehen, deren Ausführung an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, wie z. B. Eisenbahnen, Sparcassen, Bergwerksunternehmungen, und andere haben auch allen, in diesen Gesetzesvorschriften enthaltenen Anordnungen, welche fortan in ihrer Wirksamkeit verbleiben, in dem Plane des Unternehmens genügezuleisten. §. 12. Bei Actienvereinen darf: a) keine Vorausbezahlung unter was immer für einem Vorwande gefordert werden, bevor die Bewilligung hiezu erwirkt worden ist. Ohne diese Bewilligung dürfen auch über allenfalls freiwillig geleistete Einzahlungen keine in den Verkehr zu setzenden Interimsscheine ausgefertigt werden. In dem Plane ist ausdrücklich zu bestimmen, wann und wo nach erhaltener Genehmigung die Einzahlungen geschehen sollen; b) die in Formularien beizulegenden Interimsscheine und Actienurkunden dürfen nicht an Ueberbringer, sondern sie müssen immer auf bestimmte Namen lauten. Diese Urkunden sind in der Art abzufassen, daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen und des Spieles auf den Gewinn von Coursschwankungen für den nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde; c) auf jedem Interimsscheine muß insbesondere ersichtlich sein, wie viel auf denselben bereits eingezahlt ist, und nur in diesem Betrage darf er in Verkehr gebracht werden. Würde er ohne die darauf ersichtliche Bestätigung des eingezahlten Betrages in Verkehr gesetzt, so ist ein solcher Vertrag als rechtsunwirksam zu betrachten und der behandelte Betrag dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, nach Umständen aber auch von dem Strafgerichte wegen eines betrügerischen Vorganges das weitere Amt zu handeln; d) es ist ausdrücklich festzusetzen, daß der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, wenn er den erhaltenen Interimsschein veräußert, der Gesellschaft noch für die ferneren Ratenzahlungen insolange verantwortlich bleibt, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimsscheines auf den Namen des neuen Besitzers losgezählt hat. Diese Haftungsentbindung darf übrigens nur mit Zustimmung des Vereines selbst, oder von

einem Ausschusse ertheilt werden, welcher die Ermächtigung der Gesellschaft zu solchen Acten erhalten hat; e) der Vertrag oder die Statuten müssen über das, den einzelnen Actionären zustehende Stimmenrecht unzweideutige Bestimmungen enthalten; f) nebst der zur Geschäftsleitung bestimmten Direction kann auch ein Ausschuß der Vereinsmitglieder aufgestellt werden, welcher die Aufgabe hat, fortwährend in die Gebarung der Direction Einsicht und auf die Geschäftsführung jenen Einfluß zu nehmen, der in den Statuten näher zu bestimmen ist; endlich g) kann bei jedem Actienvereine einmal in jedem Jahre eine Generalversammlung der Actieninhaber gehalten werden, damit denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, wie auch über die Gebarung Rechnung gelegt und das Ergebnis derselben am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen veröffentlicht werde, worüber die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten vorzuzeichnen sind. Würde jedoch zufolge lit. f dieses Paragraphes kein Ausschuß zur Prüfung der Gebarung der Rechnungen 2c. bestellt, so muß wenigstens einmal in jedem Jahre eine solche Generalversammlung der Actieninhaber zu den bemerkten Zwecken abgehalten werden. §. 13. Bei Vereinen, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, ist nebst einer Direction auch ein Ausschuß aufzustellen und das Gebarungsresultat in angemessenen Zeiträumen (§. 12, lit. g) zu veröffentlichen. §. 14. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann ertheilt werden, wenn: a) der Zweck des Vereines erlaubt ist, und nach dem Gesetze der Gegenstand eines Vereines sein darf; b) die Bewilligungswerber, nach ihren persönlichen Verhältnissen, und wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensumständen, für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein gegründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§. 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen. §. 15. Das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereines (§. 7, lit. b) muß stattfinden, wenn: a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivellirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen. Außerdem kann die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen. §. 16. Den Behörden steht zu, bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann gänzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Gesuchsteller und der Plan des Unternehmens nicht den Anforderungen des §. 14, lit. b und c, vollkommen entsprechen und der Zweck des Vereines nicht die, dort unter lit. a erwähnten Eigenschaften hat. Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden. §. 17. Insbesondere ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderungen oder Privatsubscriptionen gebildet werden sollen, darüber zu wachen, daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitrittsaufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines bis zu seiner definitiven Constituirung zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der Vor-

einleitungen zu übernehmen habe, und daß sich jeder Theilnehmer, schon durch seinen erklärten Beitritt, dem bekanntgegebenen Programme und Statute, ihrem vollen Inhalte nach zu fügen habe. §. 18. Bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines sind jederzeit die Bedingungen auszudrücken, nach deren Erfüllung die Genehmigung des Vereines selbst angesucht werden kann. Für dieses Einschreiten haben sodann die Bestimmungen der §§. 8—14 in allen auf die betreffenden Vereine Anwendung findenden Punkten zur Richtschnur zu dienen. §. 19. Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden. §. 20. Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde. Es ist Sache der Theilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. §. 21. Aenderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der, durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung. §. 22. Auch alle anderen in den §§. 1 und 2 nicht begriffenen Vereine unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen, von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden l. f. Commissär beizugeben. Dieser hat darauf zu sehen, daß der Verein die Grenzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite. §. 23. Für die freiwillige Auflösung von Vereinen haben im allgemeinen die in den bürgerlichen Gesetzen und in den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Bei Vereinen, welche einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen sind, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt, muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntnis der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden. §. 24. Die Auflösung eines Vereines und die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereines ist von den politischen Behörden von amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben: a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben; b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen, von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne eine erwirkte Fristerweiterung nicht gehörig erfüllt wurden, oder d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen, oder aus öffentlichen Rücksichten, die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten stattfindet. §. 25. Das Erkenntnis über die Auflösung eines Vereines steht überall der politischen Landesstelle zu, welche jedoch, wenn die Auflösung aus einem der, im §. 24 unter b), c), d) aufgeführten Gründe erfolgen soll, zwei Justizräthe beizuziehen hat.

Gegen diesen Ausspruch bleibt der Recurs an das Ministerium des Innern zwar offen, doch hat derselbe vorläufig in Bezug auf die verhängte Einstellung der Wirksamkeit des zur Auflösung beantragten Vereines keine aufschiebende Wirksamkeit. §. 26. In Fällen, wo die politische Landesstelle zufolge §. 25 auf die Auflösung eines Vereines erkennt, hat dieselbe zu veranlassen, daß in Bezug auf das Vereinsvermögen die angemessenen Vorkehrungen im gesetzlichen Wege eingeleitet werden. §. 27. Mit der Wirksamkeit dieser neuen Vereinsdirectiven werden die, zufolge der Allh. Entschließung Unseres erlauchten Vorgängers in der Regierung, v. 19. October 1843 erlassenen Directiven für Vereine, dann Unser Patent v. 17. März 1849 über Vereine und Versammlungen, ihrem vollen Inhalte nach, endlich alle jene Bestimmungen des ungarischen Gesetzes über Actienvereine vom Jahre 1840, welche mit den, in diesem Gesetze enthaltenen nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt. §. 28. Auf die schon bestehenden Vereine haben die in diesem Gesetze enthaltenen Directiven ihre volle Anwendung zu finden, mit der Bestimmung, daß solche Vereine, welche nach diesem Gesetze einer besonderen Bewilligung vorbehalten sind, und ohne selbe bestehen, sich binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Patentes, um diese Bewilligung im vorschriftmäßigen Wege zu bewerben haben, widrigens sie nach §. 24, lit. a dieses Gesetzes zu behandeln sind. Mit der Vollziehung dieses Patentes ist Unser Minister des Innern beauftragt, und zur Erlassung der diesfalls erforderlichen Verordnungen ermächtigt. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten November im eintausend achthundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

B. Ausländische Erwerbsvereine.

a) Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127,

über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.

Um Verzögerungen zu vermeiden, welche eine Einleitung diplomatischer Verhandlungen mit den einzelnen Staaten zur Folge hätte, finde Ich in Würdigung der Staats- und volkswirtschaftlichen Interessen des Reiches mit Bezug auf den zweiten Artikel Meines Pat. v. 20. September 1865 nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt: Art. I. Jede ausländische Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften, wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt, und zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn a) dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet; b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt, wenn ferner c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehres maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich d) die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichen Falles von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluß sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich nebst den allgemeinen Gesetzen insbesondere den Bestimmungen der gegenwärtigen Ver-

ordnung nachzukommen. Art. II. Die Entscheidung über den Eintritt der im Art. I erwähnten Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger Gesellschaften gleicher Art competent sind. Die Zulassung kann für die ganze statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaften oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden. Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, sowie jede auf Grund einer im Heimatlande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Aenderung der Statuten, beabsichtigte Erweiterung oder Aenderung des Geschäftsbetriebes in Oesterreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erklärt haben. Art. III. Bevor die ausländische Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Grund der Zulassungsurkunde eröffnet, verlängert, erweitert oder ändert (Art. II), hat dieselbe den Wortlaut dieser Urkunde und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Durch dieselben Blätter haben auch die übrigen Veröffentlichungen zu geschehen, die der Gesellschaft nach diesem Gesetze obliegen. Art. IV. Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Staatsverwaltung in Oesterreich zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder an dem Orte der hierländigen Hauptniederlassung ihren bleibenden Wohnsitz haben oder nehmen müssen. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat diese sowohl gegenüber der Staatsverwaltung, als gegenüber dritten Personen in Oesterreich gerichtlich und außergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Oesterreich ihren Grund haben. In Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten dieser Art beziehen, ist die ausländische Gesellschaft als Geklagte den österreichischen Gerichten unterworfen und, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegenheiten nur ein in Oesterreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig. Art. V. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die hierländige Hauptniederlassung ihren Sitz hat, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres folgende Urkunden über das letztvergangene Geschäftsjahr vorzulegen: a) die Protokolle der abgehaltenen Generalversammlungen; b) die Generalbilanz der Gesellschaft; c) die Specialbilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich, in welcher die für diesen Betrieb bestimmten Activen, sowie die in Oesterreich befindlichen Betriebsanlagen abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft nachzuweisen sind. Außerdem hat die Gesellschaft die obgedachten Bilanzen zu veröffentlichen. Art. VI. Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämmtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Specialbilanz (Art. V, lit. c) entstanden ist, und durch die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Errichtung desselben hätte vermieden werden können. Art. VII. Die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen. Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Uebung der Staatsaufsicht und, sofern sie in Oesterreich Handelsgeschäfte betreibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden. Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich

gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und Gebüren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten. Art. VIII. Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt: a) Wenn die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Oesterreich innerhalb der ihr in der Zulassungserklärung ausdrücklich bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Ertheilung der Zulassungserklärung nicht wirklich eröffnet hat; b) wenn die Gesellschaft den in Oesterreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat; c) wenn die Gesellschaft in ihrem heimatlichen Staate rechtlich zu bestehen aufgehört, oder die volle Verfügungs- oder Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens verloren hat; d) wenn die Zeit abgelaufen ist, auf deren Dauer in der Zulassungserklärung der gewerbemäßige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Oesterreich gestattet wurde. Durch die Bestimmungen der Fristen in a) und b) wird der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbegesetze noch vor Ablauf obiger Fristen erlösche. Art. IX. Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen: a) Wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I, lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten, oder b) wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen läßt. Art. X. Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird eine besondere Vorschrift folgen. Art. XI. Die Centralstellen, welche es angeht, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

b) Gesetz vom 29. März 1873,

in Betreff der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Die in der kais. VO. v. 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, ausgesprochene Ausschließung der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften von der Zulassung zum hierländigen Geschäftsbetriebe wird aufgehoben. §. 2. Die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Gesellschaften zu hierländigem Geschäftsbetriebe haben fortan auch auf die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften, und zwar sowohl von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, die Versicherungsgeschäfte betreiben, als auch von gegenseitigen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit der im nachstehenden §. 3 enthaltenen Beschränkung Anwendung zu finden. §. 3. Wenn in einem auswärtigen Staate Vorschriften bestehen, durch welche Privatversicherungsgesellschaften von dem Betriebe eines Versicherungszweiges ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, ist den Gesellschaften, welche jenem Staate angehören, der Betrieb dieses Versicherungszweiges hierlands nicht gestattet. §. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

C. Einzelne Normativbestimmungen über Erwerbsvereine.

1. Gesuche zur Gründung von Vereinen, deren Concessionirung den Ministerien vorbehalten ist, sind mit der nöthigen Anzahl von Statutenentwürfen zu versehen.

Erl. des M. J. v. 27. März 1870, Z. 4431, erklärt es, da die Gesuche um Bewilligung zur Gründung von Vereinen, deren Concessionirung den Ministerien vorbehalten ist, der Berathung eines aus Vertretern der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und, wenn der Gegenstand des Unternehmens in das Ressort des Ackerbauministeriums fällt, auch des letzteren, bestehenden Comité unterzogen zu werden pflegen, für zweckmäßig, wenn derlei Gesuche mit einer zur Betheilung sämmtlicher Comitémitglieder genügenden Anzahl von Exemplaren des betreffenden Statutenentwurfes belegt werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Textes der Statutenänderungen, um deren Genehmigung eingeschritten wird.

Es ist demnach darauf zu sehen, daß derlei Gesuche, wo nöthig, vor deren Vorlage an das Ministerium nach der obigen Andeutung ergänzt werden.

2. Aeußere Form der einzureichenden Statuten.

M. J. v. 2. Juli 1872, Z. 4647, fordert die politischen Behörden auf, darauf einzuwirken, daß die von den Parteien beizubringenden Exemplare der Statuten der Actiengesellschaften und jener Vereine, deren Concessionirung den Ministerien vorbehalten ist, zum Zwecke der Vornahme größerer Correcturen und zur Beifügung allfälliger Zusätze **halbbrüchig** ausgefertigt werden.

3. Cataster der Erwerbsvereine.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. März 1885, Z. 736,

betreffend die Mitwirkung der politischen Behörden bei der Anlage und Führung des von den k. k. Finanzbehörden für die zur unmittelbaren Gebürenentrichtung verpflichteten oder berechtigten Vereine, Actiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu errichtenden Catasters.

Nach dem mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen wird diese Mitwirkung in nachstehender Weise zu erfolgen haben.

Zunächst ist den Finanzbezirksbehörden ein Verzeichnis der in den einzelnen politischen Bezirken bestehenden Vereine und Gesellschaften mitzutheilen und wird denselben erforderlichen Falles die Einsichtnahme in die bezüglichen Acten zu gestatten, sowie bei Eruirung der erforderlichen Daten thunlichste Unterstützung zu gewähren sein. Hiebei wird bemerkt, daß unter den obgenannten Vereinen und Gesellschaften, dem Zwecke der Catasteranlage entsprechend, nur jene inbegriffen sind, welche nach den bestehenden Gesetzen zur unmittelbaren Gebürenentrichtung verpflichtet oder berechtigt sind.

Zu denselben gehören:

1. Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien überhaupt.
2. Creditanstalten, welche nicht in Form von Actiengesellschaften constituirt sind, insbesondere Sparcassen (Sparcassenregulativ v. 2. September 1844).
3. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ohne Unterschied, ob dieselben Actiengesellschaften bilden oder nicht.
4. Versicherungsanstalten, mögen dieselben auf Actien oder Gegenseitigkeit beruhen.
5. Versorgungsanstalten.
6. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 87, und v. 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881).
7. Vereine anderer Art (mit Ausnahme jener, welche politische, humanitäre oder gesellige Zwecke verfolgen), insbesondere Spar-, Vorschuß- und Losvereine.

Ferner ist künftig in allen Fällen, in welchen die Errichtung eines Vereines der vorbezeichneten Kategorien oder die Aenderung von Statuten derselben staatlich genehmigt worden ist, oder den politischen Behörden gemäß §. 35 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, von der erfolgten handelsgerichtlichen Registrirung einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, beziehungsweise einer Aenderung des Genossenschaftsvertrages derselben die Anzeige erstattet wird, hierüber der betreffenden Finanzbezirksbehörde die Mittheilung zu machen.

Dieser Mittheilung ist, insofern dieselbe einen staatlich genehmigten Verein betrifft, ein Exemplar der Statuten, respective der Statutenänderungen des Vereines beizuschließen.

Wenn es sich jedoch um eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft handelt, wird sich seitens der politischen Bezirksbehörden mit Rücksicht darauf, als nach §. 35 des citirten Ges. v. 9. April 1873 die Vorlage des Genossenschaftsvertrages an die politische Behörde nur in einem Exemplare erfolgt, auf die Mittheilung der Constituirung der Genossenschaft, beziehungsweise der

Aenderung ihres Genossenschaftsvertrages an die Finanzbezirksbehörde zu beschränken sein, welcher letzteren es sodann überlassen bleibt, nach Erforderniß sich wegen Einsichtnahme in die bei der politischen Landesstelle erliegenden Genossenschaftsverträge an diese Behörde zu wenden.

Eine solche Einsichtnahme ist den Finanzbehörden auch rücksichtlich der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den politischen Behörden zur Verfügung gestellten Bilanzen und Gebarungsausweisen der bezeichneten Vereine und Anstalten jederzeit zu gewähren.

In Gemäßheit dieser Anordnungen des k. k. Ministeriums des Innern wird der Magistrat aufgefordert, zunächst mit möglichster Beschleunigung ein Verzeichnis der in Wien bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu verfassen und dasselbe dann sofort der k. k. Finanzbezirksdirection in Wien zu übersenden, da die Cataster bei den Finanzbehörden, zu deren Anlage diese Verzeichnisse benöthigt werden, bereits mit 1. Juli 1885 in Wirksamkeit treten sollen.

Ebenso hat der Magistrat bei jeder weiteren Gründung einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nach Einlauf der im §. 35 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, vorgeschriebenen Anzeige hievon der genannten Finanzbehörde die oben angedeutete Mittheilung zu machen.

Ueberhaupt ist letzterer bei der Anlage und Führung des erwähnten Catasters die thunlichste Unterstützung zu gewähren.

b) Statthaltereierlaß vom 16. December 1880, Z. 63100 (Böhmen, R. S. 394).

Nach einer Anzeige der k. k. Finanzbezirksdirection in Prag haben sich Fälle ergeben, daß einige der auf Grund besonderer Statuten bestehenden Vereine sich der Entrichtung der Gebüren vom Gesellschaftsvertrage, beziehungsweise auch der nach dem Ges. v. 21. Mai 1873 eintretenden unmittelbaren Stempelgebüren entzogen haben, indem sie die Statuten (den Gesellschaftsvertrag) zur Gebürenbemessung oder zur Vormerkung beizubringen unterließen, so daß die Finanzbehörde keine Kenntnis von dem Bestande solcher Vereine hatte.

Einige dieser Vereine haben sich im Laufe der Zeit aufgelöst, und als die Finanzbehörde zufällig die Kenntnis von diesen Vereinen erlangte, konnte eine Gebürenforderung nicht mehr geltend gemacht werden.

Hiedurch erwuchs dem Aerar ein nicht unbedeutender Nachtheil.

Aus diesem Anlasse hat die k. k. Finanzlandesdirection mit dem Erl. v. 21. Juni 1880, Z. 36711, den Finanzbezirksdirectionen angeordnet, eine genaue Uebersicht über derlei Vereine zu führen.

Unter diesen Vereinen sind alle gesellschaftlichen Verbindungen gemeint, bei denen die Vereinsmitglieder eine Einzahlung leisten müssen, um für sich einen wie immer gearteten Vortheil zu erlangen; insbesondere also: Actiengesellschaften aller Art, Spar- und Vorschußcassen, Losankaufs- und Consumvereine.

Ueber Ansuchen der genannten k. k. Finanzbezirksdirection v. 6. October 1880, Z. 32909, werden die Unterbehörden daher angewiesen, von jedem sich ergebenden Falle der erfolgten Bestätigung neuer oder abgeänderter Statuten der bezeichneten Vereine, sowie von der erfolgten handelsgerichtlichen Registrirung von Gesellschaftsverträgen oder Abänderungen derselben der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der competenten k. k. Finanzbezirksdirection die Mittheilung zu machen, beziehungsweise derselben über specielles Ansuchen die für den Amtsgebrauch bestimmten Exemplare der Statuten der betreffenden Vereine zur Einsichtnahme zu übersenden.

4. Bilanz.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. October 1879, Z. 14962.

Auf Grund der §§. 2 und 13 des Einkommensteuer-Pat. v. 29. October 1849 unterliegen die Zinsen der auf steuerfreien Realitäten elocirten Satzcapitalien, sowie diejenigen Darlehenscapitalien, welche ohne hypothekarische Sicherstellung an andere als Handels- und Gewerbsleute dargeliehen werden, der Einkommensteuerentrichtung seitens des bezugsberechtigten Gläubigers, während die auf steuerpflichtige Realitäten elocirten Satzcapitalien, beziehungsweise deren Zinsen infolge des Steuerabzugsrechtes des Schuldners einer staatlichen Besteuerung auf Grundlage von Bekenntnissen nicht mehr unterliegen. Bei Ueberprüfung der von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten über die elocirten Capitalien gelieferten Nachweise hat es sich herausgestellt, daß unter die Hypothekarcapitalien auch die an Gemeinden und Corporationen dargeliehenen Capitalien einbezogen worden sind, obwohl dieselben keine hypothekarische Sicherstellung genießen. Es sind daher in Zukunft diese Darlehen ohne grundbücherliche Versicherung in der Bilanz getrennt von den Hypothekarcapitalien auszuweisen und zur Einkommenversteuerung zu fatiren.

5. Liquidation.

V. G. v. 9. Mai 1883, Z. 59 (Bud. VII, 1759): Eine Gesellschaft ist auch während der Dauer ihrer Liquidation verpflichtet, die statutenmäßige Generalversammlung abzuhalten und die Staatsverwaltung ist vermöge ihrer Controlsrechte (§. 22, Pat. v. 26. November 1852) berechtigt, die Einberufung der Generalversammlung zu verfügen.

6. Bestellung der landesfürstlichen Commissäre.

Bezüglich der Competenz zur Ausübung des im §. 22 des Allh. Pat. v. 26. November 1852 der Staatsverwaltung vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über Privatvereine überhaupt, dann zur Bestellung der l. f. Commissäre für dieselben wurden mit Allh. Entschl. v. 18. Februar 1857 folgende Bestimmungen vorgezeichnet: 1. Die der Staatsverwaltung durch den §. 22 des Vereinsgesetzes vorbehaltene Aufsicht ist über solche Vereine, welche einen gemeinschaftlichen Erwerb der Vereinsmitglieder (§. 1175 a. b. G. B.) bezwecken, von demjenigen Ministerium, in dessen Geschäftskreise der von dem Vereine bezweckte Erwerb und Geschäftsbetrieb seinem Gegenstande nach gelegen ist, soweit es sich um einen unter dem §. 6 des Vereinsgesetzes begriffenen Verein der bemerkten Art handelt, von dem Chef der für den Geschäftskreis des gedachten Ministeriums bestellten Landesbehörde auszuüben. Dasselbe Ministerium und für die dem Chef der Landesbehörde zugewiesenen Vereine, derselbe, bestellt den l. f. Commissär zur Vollziehung der gesetzmäßigen Aufsicht, wobei, wenn der Gegenstand des Vereinsgeschäftsbetriebes den Geschäftskreis zweier oder mehrerer anderer Ministerien berührt, im Einverständnisse mit demselben und für die dem §. 6 des Vereinsgesetzes unterliegenden Vereine mit den betreffenden Landesbehörden vorzugehen ist. 2. Ueber andere als die unter 1 bemerkten Vereine ist die gesetzliche Aufsicht von dem Ministerium des Innern und den politischen Behörden zu führen, jedoch sofern der Gegenstand des Wirkens eines Vereines den Geschäftskreis anderer Ministerien oder Centralstellen berührt, bei der Bestellung des l. f. Commissärs im Einverständnisse mit denselben und rücksichtlich der unter dem §. 6 des Vereinsgesetzes begriffenen Vereine mit den betreffenden Landesbehörden zu verfahren. 3. In Anwendung dieser Bestimmungen liegt insbesondere die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht über Vereine zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen dem Handelsministerium ob, welches, wenn die Eisenbahn bestimmt ist, an den Staat überzugehen, oder wenn der Staatsschatz eine Zinsen- oder Tilgungsgarantie übernommen hat, bei der Bestellung des l. f. Commissärs im Einverständnisse mit dem Finanzministerium vorzugehen hat. 4. Die Vereine, deren Wirken auf die Vermittlung oder Beförderung des Geldverkehres gerichtet ist, als: Banken, Creditanstalten, die Banknoten oder andere als Zahlungsmittel dienende Papiere ausgeben, dann solche Anstalten, die zur Escomptirung von Wechseln oder Ertheilung von Darlehen auf Staatsschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere befugt sind, unterliegen der Aufsicht des Finanzministeriums, welches auch den l. f. Commissär zur Ausübung dieser Aufsicht zu bestellen hat. 5. Insofern auch außer den Fällen der Mitwirkung bei der Bestellung des l. f. Commissärs eine andere als die zur Ausübung der Aufsicht berufene Behörde nothwendig findet, daß der Commissär auf einen in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstand seine Aufmerksamkeit richte oder rücksichtlich eines solchen Gegenstandes über das Wirken des seiner Aufsicht zugewiesenen Vereines Auskünfte oder Aufklärungen verschafft, so hat die gedachte Behörde sich zu diesem Behufe an diejenige, die zur Führung der Aufsicht berufen ist, zu wenden. Anläßlich einer Anfrage über den Vorgang und die Competenz bei Bestellung von l. f. Commissären bei Vereinen im Sinne des §. 22 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 wurde erinnert, daß eine solche Bestellung in der Regel nur bei jenen Vereinen einzutreten hat, welche Geschäftszweige betreiben, die aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen, nämlich: Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffahrt), Versicherungsgeschäfte, Pfandleihgeschäfte, sowie Ausgabe von Pfandbriefen, auf Inhaber lautenden Obligationen und Cassascheinen. Bei derlei Vereinen erfolgt die Bestellung durch dasjenige Ministerium, in dessen Ressort die Vereinsunternehmung fällt, mithin bei Transportgesellschaften durch das Handelsministerium, bei Versicherungs- und Pfandleihgesellschaften durch das Ministerium des Innern, bei Bank- und Creditinstituten durch das Finanzministerium, wobei eventuell ein vorläufiges Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien stattfindet. Sofern daher bei Genehmigung der Gründung einer solchen Gesellschaft keine specielle Weisung hinsichtlich der Bestellung des l. f. Commissärs erfolgt, ist sofort nach deren Constituirung der Antrag auf Besetzung der l. f. Commissärsstelle und Feststellung der Aufsichtsgebür zu erstatten. (Erl. des M. J. v. 4. April 1870, Z. 4550; Z. f. V. 1870, S. 153.)

D. Besondere Bestimmungen über Actiengesellschaften.

1. Rückkauf der eigenen Actien durch Actiengesellschaften.

Erl. des M. J. v. 15. Juni 1869, Z. 9209, macht aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von einer Actiengesellschaft ein Theil der eigenen Actien zurückgekauft wurde, zur Verständigung der bei den Actiengesellschaften fungirenden l. f. Commissäre auf die Bestimmung des Art. 248 H. G. B., welcher die Bedingungen normirt, unter welchen eine theilweise Zurückzahlung des Actiencapitales, als welcher ein Rückkauf von eigenen Actien zu betrachten ist, allein zulässig erscheint, aufmerksam, mit dem Auftrage, darüber zu wachen, daß eintretenden Falles von den Actiengesellschaften die Bestimmungen des erwähnten Art. 248 des H. G. B. eingehalten werden und daß gegen eine etwaige Nichtbefolgung derselben Einsprache erhoben werde.

2. Actien mit bestimmter Verzinsung.

Wenn sogenannten Theilnehmungsactien eine bestimmte Verzinsung und Rückzahlung der Einlage binnen einer bestimmten Zeit zugesichert ist, so bilden diese sogenannten Actien überhaupt keine Gesellschaftsantheile, sondern sie sind Schuldverschreibungen des Erwerbsvereines (M. J. v. 19. Mai 1870, Z. 2621).

3. Wahlact der Verwaltungsräthe.

V. G. v. 18. September 1883, Z. 2153 (Bud. VII, Nr. 1834): Der Wahlact der Verwaltungsräthe einer Actiengesellschaft unterliegt der Gebür für Bevollmächtigungsverträge, beziehungsweise bei ausdrücklicher oder stillschweigender Bedingung einer Belohnung der Gebür für Verträge über entgeltliche Dienstleistungen.

4. Verbot der Emission neuer Actien.

M. J. v. 6. Mai 1872, Z. 5287. Die Emission neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emissionen ist ausnahmslos unstatthaft und jede wie immer geartete Umgehung dieses Verbotes ist hintanzuhalten. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine neue Emission von Actien innerhalb des statutenmäßigen Grundcapitals beabsichtigt wird, ohne daß, wie es hie und da in früheren Jahren geschehen ist, das Recht zur Ausgabe neuer Actien vor Volleinzahlung der bereits emittirten in den Statuten ausdrücklich eingeräumt worden ist.

5. Entwurf eines Statutes.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1871, Z. 5069.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck der Actiengesellschaft ist . . (z. B. Bau und Betrieb einer Fabrik zur Erzeugung von Runkelrübenzucker [Oel, Papier] — oder Errichtung und der Betrieb einer Dampfmühle [und der Betrieb der Brotbäckerei] — oder eines Bräuhauses, sowie der Verschleiß des erzeugten Bieres und dessen Nebenproducte — oder die Errichtung und der Betrieb einer Handlung mit gemischten, Schnitt- und Eisenwaren).

§. 2. Die Gesellschaft, deren Dauer auf . . . Jahre bestimmt wird, hat ihren Sitz in . . . . und wird sich der in das Handelsregister einzutragenden Firma . . . . . . bedienen.

§. 3. Die von der Gesellschaft ausgehenden Kundmachungen werden in den öffentlichen Blättern . . . . (diese Blätter sind nach ihren Titeln taxativ aufzuzählen) verlautbart und ist jede Aenderung in dieser Beziehung dem Handelsgerichte anzuzeigen.

§. 4. Das Grundcapital beträgt . . . . bestehend in . . Stück Actien zu . . . (und in Theilactien zu . . . , welche als Theile von ganzen Actien, welche zu deponiren sind, nebst der Nummer der ganzen Actie mit den Zahlen 1, 2 [3 . . . .] zur Bezeichnung ihrer Theileigenschaft versehen worden sind). Dasselbe kann auf . . . erhöht werden. Für diesen Fall steht den Actionären das Vorrecht zum Bezuge der neu ausgegebenen Actien nach Maßgabe ihres bisherigen Actienbesitzes, jedoch nicht unter dem Nominalwerte zu. — Erst der von denselben innerhalb der vom Verwaltungsrathe zur Geltendmachung dieses Vorrechtes bestimmten Frist nicht übernommene Theil der Actien wird zur öffentlichen Subscription aufgelegt. Jede Erhöhung des Grundcapitals ist dem Handelsgerichte anzuzeigen.

§. 5. Gleich bei der Subscription sind (falls der zur Constituirung der Gesellschaft nothwendige Percentualbetrag in mehreren Raten erlegt wird) . . Percent auf den subscribirten Actienbetrag zu erlegen. — Die weiteren Einzahlungsraten bestimmt das Gründungscomité und nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft der Verwaltungsrath.

Wenn dieser Betrag sogleich bei der Subscription zur Genüge erlegt wird:
(Die weiteren Einzahlungsraten bestimmt der Verwaltungsrath.)

Die Gesellschaft ist constituirt, sobald das . . . Grundcapital gezeichnet ist, . . . Percent hierauf eingezahlt sind und die handelsgerichtliche Registrirung erfolgt ist.

§. 6. Vor Constituirung der Gesellschaft werden die Geschäfte im Namen der Actienzeichner von dem Gründungscomité unter der im Art. 211 H. G. normirten Haftung besorgt.

§. 7. Nach Berichtigung von . . . Percent werden den Zeichnern auf Namen lautende Interimsscheine, auf denen die weiteren Einzahlungen bestätigt werden, ausgefolgt. Diese werden nach Erlag des ganzen Actienbetrages gegen Ausfolgung der Actien eingezogen.

§. 8. Ein Actionär, welcher ein oder mehrere Einzahlungsraten zur bestimmten Zeit nicht leistet, ist zur Zahlung . . . percentiger Verzugszinsen verpflichtet und wird, sobald derselbe vom Verwaltungsrathe zur Einzahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (§. . .) (mittelst besonderer Erlässe), das letztemal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine fruchtlos aufgefordert worden ist, seiner Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der bereits geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft

(welche dem Reservefonde zufallen) für verlustig erklärt. — An die Stelle solcher für verfallen erklärter Interimsscheine werden neue ausgegeben.

§. 9. Die Actien lauten auf Namen und werden nach ihrer Nummer und ihrem Betrage, dann nach dem Namen, Wohnort und Stand des Actionärs in das Actienbuch eingetragen. — Dieselben sind übertragbar. Jede Uebertragung ist dem Verwaltungsrathe unter Vorlage der Actie und des Nachweises des Ueberganges behufs Eintragung in das Actienbuch anzuzeigen. — Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. — Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 10. Solange der Betrag der Actien nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Eintragung des neuen Erwerbers an seiner Stelle in das Actienbuch erfolgt ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 11. Für in Verlust gerathene Interimsscheine und Actien werden, sobald selbe in gesetzlicher Weise amortisirt worden sind, neue ausgefolgt.

In die Statuten für Actiengesellschaften zur Erzeugung von Zucker und Oel wären folgende vier Paragraphe einzuschalten:

§. 12. Jeder Actionär ist verpflichtet, per Actie . . . Centner gesunder, gut gereinigter, mindestens . . . Percent polarisirender Zuckerrübe (. . . Metzen Raps) in die gesellschaftliche Fabrik zu liefern. — Den Zeitpunkt der Ablieferung, sowie den per Centner (Metzen) zu zahlenden Preis bestimmt der Verwaltungsrath.

Wer die Rübe zur bestimmten Zeit nicht abliefert, für den erkauft der Verwaltungsrath das entfallende Quantum Rübe (Raps) auf dessen Gefahr und Unkosten. — Ob für die Zufuhr der Rübe (des Rapses) eine Vergütung an die Actionäre geleistet wird, und eventuell in welchem Betrage, dann wie viel Percent bei der Ablieferung der Rübe (des Rapses) in Abrechnung gebracht werden, bestimmt der Verwaltungsrath. — Den Actionären, welche sich bis zum . . . . melden, werden auf jede Actie . . . Pfund Rübsamen unentgeltlich verabfolgt.

§. 13. Den Actionären steht es frei, das auf ihre Actien entfallende Rüben- (Raps-) Quantum durch die Fabriksverwaltung ankaufen zu lassen. Sie müssen jedoch die letztere hievon längstens im Monate . . . . verständigen und gleichzeitig . . . Percent des vorjährigen Rübenpreises (Rapspreises) zum Ankaufe der Rübe (des Rapses) erlegen. Der Rest muß bis längstens . . . . eingezahlt werden. (Den Zeitpunkt, bis zu welchem der Rest zu berichtigen ist, bestimmt der Verwaltungsrath.) — Für diejenigen, welche das Geld zum Ankaufe der Rübe (des Rapses) nicht zur rechten Zeit erlegen, kauft selbe der Verwaltungsrath auf deren Kosten und Gefahr.

§. 14. Jeder Actionär erhält ein Büchel, in welches das Quantum der von ihm gelieferten Rübe (des von ihm gelieferten Rapses) oder der Betrag des erlegten Geldes eingetragen wird.

§. 15. Wie viel Abfälle von einem Centner der gelieferten Rübe (wie viel Oelkuchen per Metzen des gelieferten Rapses) jeder Actionär unentgeltlich erhalten wird, bestimmt der Verwaltungsrath. — Wer diese Abfälle (Oelkuchen) nicht abnehmen will, erhält den hiefür gelösten Geldbetrag. Die übrigen Abfälle werden zu Handen der Gesellschaft veräußert.

§. 16. Jeder Actionär hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, an deren Gewinn und Verlust. Derselbe haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem statutenmäßig zu leistenden Actienbetrage.

Organisation der Gesellschaft.

§. 17. Die Gesellschaft besorgt ihre Angelegenheiten: 1. durch die Generalversammlung; 2. durch den Verwaltungsrath; 3. durch den Aufsichtsrath.

1. Von der Generalversammlung.

§. 18. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Verwaltungsrathe alljährlich einmal, spätestens im Monat . . . . . einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Verwaltungsrathe einzuberufen, sobald es dieser für nothwendig hält oder wenn dies ein oder mehrere Actionäre unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, deren Actienbesitz den . . . Theil des Grundcapitals repräsentirt. Im letzteren Falle hat die Einberufung binnen längstens . . . Wochen zu erfolgen.

Die Einberufung einer Generalversammlung ist wenigstens . . . . Tage vorher in den öffentlichen Blättern (§. . .) unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Programmes, des Ortes und der Stunde des Beginnes zu verlautbaren. Anträge auf Erhöhung des Grundcapitals über die statutenmäßig festgesetzte Grenze (§. . .), auf Abänderung der Statuten, auf eine die statutenmäßige Grenze überschreitende Ausdehnung oder Einschränkung des Gegenstandes der Unternehmung, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer (§. . .) oder auf deren Ablösung sind in das Programm ihrem wesentlichen Inhalte nach aufzunehmen. In das Programm sind auch jene Anträge von Actionären aufzunehmen, welche wenigstens . . . Tage vor

der Einberufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe überreicht worden sind. Ueber Anträge, welche auf diese Weise nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§. 19. In der Generalversammlung entfällt auf jede Actie eine Stimme (der Besitz von je . . . Actien gibt das Recht auf eine Stimme). Die Bevollmächtigung ist gestattet. (Doch kann niemand im eigenen oder fremden Namen mehr als . . . Stimmen in seiner Person vereinigen.) Frauen üben ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Pflegebefohlene und juristische Personen durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter aus, wenn diese auch nicht Actionäre sind.

§. 20. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald in derselben wenigstens . . . Actionäre anwesend sind, welche im eigenen oder fremden Namen . . . Stimmen repräsentiren. Sind nach Ablauf einer Stunde nach der zum Beginne festgesetzten Zeit die Versammelten nicht beschlußfähig, so hat eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung mit Beibehaltung desselben Programmes stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und die Zahl der von denselben vertretenen Stimmen giltige Beschlüsse fassen kann. — Die Abstimmung geschieht mündlich und es entscheidet (die Fälle des Art. 215 H. G. ausgenommen) die absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Nur die Beschlüsse auf Erhöhung des Grundcapitals über die statutenmäßig festgesetzte Grenze [§. . .], dann auf Aenderung der Statuten und des Gegenstandes der Unternehmung, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer [§. . .] und deren vorzeitige Auflösung bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung von zwei Drittheilen der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.)

Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel (von denen jeder Actionär beim Eintritte in die Generalversammlung so viele erhält, als er Stimmen abzugeben berechtigt ist). Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen tritt die engere Wahl ein und es entscheidet, falls auch hiebei Stimmengleichheit sich ergibt, das Los.

§. 21. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrathes und in dessen Verhinderung der Stellvertreter. — Das aufzunehmende Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem von demselben bestimmten Protokollsführer und zwei von der General-Versammlung gewählten Actionären zu fertigen, welche auch die Scrutatoren wählt.

§. 22. Der Generalversammlung werden folgende Gegenstände zur Beschlußfassung vorbehalten: 1. Die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung. 2. Die Aufnahme von Darlehen (in der Höhe von über . . . . .). 3. Die Erhöhung des Grundcapitals innerhalb der Grenzen des §. . . 4. Die Genehmigung von Auslagen, welche nach dem vom Aufsichtsrathe geprüften Voranschlage den Betrag von . . übersteigen. 5. Die Ernennung und Entlassung des Directors (Verwalters, Fabriksleiters) und die Bestimmung der Bezüge desselben. 6. Die Bewilligung von Remunerationen für die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrathes, dann die Beamten und Diener. 7. Die Wahl des Verwaltungs- (und Aufsichtsrathes), sowie zweier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen. 8. Aenderung der Statuten und des Gegenstandes der Unternehmung. 9. Die Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer (§. . .). 10. Die Auflösung der Gesellschaft. 11. Die Berathung, eventuell Beschlußfassung über die von Actionären gestellten Anträge (§. . .).

Die Beschlüsse sub 8 und 9 bedürfen zu ihrer Giltigkeit der staatlichen Genehmigung.

§. 23. Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von . . . . Jahren (eines Jahres) in den Verwaltungsrath . . . . , und in den Aufsichtsrath auf die Dauer eines Jahres . . . . Mitglieder. Diese sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

2. Vom Verwaltungsrathe.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres (seiner Functionsdauer) den Obmann und dessen Stellvertreter. — Zu dessen Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes und seines Stellvertreters und von wenigstens . . . . Mitgliedern nothwendig. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Der Verwaltungsrath versammelt sich über Einladung des Obmannes oder seines Stellvertreters so oft, als es nothwendig ist (wenigstens aber . . . .). Dessen Einberufung hat auch binnen längstens . . . Tagen zu erfolgen, falls es . . . . Mitglieder verlangen. — Das Sitzungsprotokoll ist von allen Anwesenden (vom Vorsitzenden und . . . Mitgliedern des Verwaltungsrathes) zu fertigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227 bis 241 H. G. Als solchen obliegt demselben insbesondere: 1. Die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. 2. Die Firma der Gesellschaft giltig in der Weise zu fertigen, daß unter die von wem immer geschriebene oder mit einer Stampiglie vorgedruckte Firma collectiv zwei (drei) Mitglieder des Verwaltungsrathes oder (Beisatz für Gesellschaften, deren Director [Fabriksleiter, Verwalter, Beamte] durch eine ihm ertheilte und in das Handelsregister eingetragene Procura zur Collectivfertigung der Firma ermächtigt ist) ein Mitglied (zwei Mitglieder) des Verwaltungsrathes und der Director (Fabriksleiter, Verwalter, Beamte), falls dieser eine

registrirte Collectivprocura besitzt, ihre Namensfertigung beisetzen. Der Procurist hat einem Namen einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen. 3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen. 4. Die Verwaltung des gesammten Vermögens der Gesellschaft und dessen Evidenzhaltung, die Ueberwachung der Geschäftsführung, insofern dieselbe den Bediensteten der Gesellschaft nach der denselben vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruction obliegt. 5. Dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. 6. Die Vorlage der Jahresrechnung, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinn-Vertheilung nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath an die ordentliche Generalversammlung. 7. Die Suspendirung des Directors (Fabriksleiters, Verwalters), die Ernennung, Suspendirung und Entlassung der übrigen Bediensteten und die Bestimmung der Bezüge derselben. 8. Die Aufnahme von Darlehen (bis zur Höhe von . .). 9. Der Beschluß über Auslagen, für welche nach dem vom Aufsichtsrathe geprüften Voranschlage der Aufwand nicht mehr als . . . beträgt.

3. Vom Aufsichtsrathe.

(Die Bestellung des Aufsichtsrathes ist nach Art. 225 H. G. nur dem facultativen Ermessen der Concessionäre überlassen.)

§. 26. (Die Mitglieder des Aufsichtsrathes wählen für die Zeit ihrer Functionsdauer aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten, welchen die Anberaumung der Sitzungen obliegt, so oft als nothwendig ist, und wenn es . . . Mitglieder verlangen. — Der Aufsichtsrath beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, sobald außer dem Präsidenten oder Vicepräsidenten wenigstens . . . Mitglieder anwesend sind.)

§. 27. (Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscassa untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.)

§. 28. (Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsrathes können von der Generalversammlung in Berücksichtigung einer länger andauernden Verwendung und ersprießlichen Thätigkeit im Interesse der Gesellschaft Remunerationen bewilligt werden. Im Interesse der Gesellschaft gemachte bare Auslagen werden denselben vom Verwaltungsrathe sogleich vergütet.)

Von der Bilanzirung, dem Reservefonds und der Auflösung der Gesellschaft.

§. 29. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem . . . . Nach Schluß eines jeden Verwaltungsjahres wird die Bilanz nach Vorschrift des Gesetzes und kaufmännischem Gebrauche gezogen und zu diesem Zwecke eine allgemeine Inventur mit vollständigem Verzeichnisse der Activen und Passiven aufgenommen. Der nach Abrechnung aller Passiven, namentlich der fälligen Anlehen und Zinsen von Anlehen, dann der Verluste und nach Abschreibung des bestimmten Betrages für Abnützung der Mobilien (und Immobilien) verbleibende Ueberschuß bildet den zur Vertheilung gelangenden Gewinn.

Die (vom Aufsichtsrathe) (von den von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Revisoren) geprüften Jahresrechnungen, die Bilanz und der Vorschlag über Gewinnvertheilung sind acht Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtsnahme für die Actionäre aufzulegen.

§. 30. Von dem Reingewinne werden vorerst . . . Percent zum Reservefonde gewidmet, dann die von der Generalversammlung allenfalls bewilligten Remunerationen in Abzug gebracht und der Ueberrest als Dividende unter die Actionäre nach Maßgabe ihres Actienbesitzes vertheilt.

§. 31. Der Reservefond ist bestimmt, den Abgang zu decken, falls die Gesellschaft in einem Jahre Verluste erleiden sollte, welche das Erträgnis übersteigen. Die Beiträge für den Reservefond hören auf, sobald derselbe die Höhe von . . . . erreicht hat; sind ihm aber wieder zuzuwenden, wenn er unter diese Höhe sinkt. — Der Reservefond wird separat verrechnet und zu den statutarischen Geschäften der Gesellschaft verwendet.

§. 32. Alle aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entstandenen Streitigkeiten werden durch Schiedsgerichte der Handels- und Gewerbekammer zu . . . . entschieden; — oder: im ordentlichen Rechtswege ausgetragen; — oder: durch ein Schiedsgericht endgiltig entschieden, welches aus zwei (vier) Schiedsrichtern und dem Obmanne besteht. Jene Partei, welche die Entscheidung einer Streitigkeit durch ein Schiedsgericht verlangt, hat hiemit zugleich einen (zwei) Schiedsrichter zu wählen und dem Gegentheile namhaft zu machen, der den zweiten (die zwei anderen) Schiedsrichter zu wählen hat. Thut er dies nicht binnen längstens . . . Tagen, so bestimmt die andere Partei auch den zweiten (die zwei anderen) Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen den Obmann und, wenn sie sich diesfalls nicht einigen können, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§. 33. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze aus.

§. 34. Die Gesellschaft kann sich außer dem im Art. 240 H. G. angegebenen Falle nach Ablauf der statutenmäßig (§. . .) bestimmten Dauer auflösen. — Ein solcher Beschluß, sowie der auf Fortsetzung der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt muß jedoch von der Generalversammlung ein Jahr früher gefaßt werden. — Im Falle der Auflösung wird das gesammte, nach Abschlag der Passiven verbleibende Gesellschaftsvermögen unter die Actionäre nach Verhältnis ihres Actienbesitzes vertheilt. — Die Liquidation besorgt der Verwaltungsrath nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes.

Actienformular.

Nr. . . . . . . Actiencapital: . . . . .
Erhöhbar auf: . . . .

Actie

der . . . .

über

. . . . fl. österr. W.
(in Buchstaben)

wodurch bestätigt wird, daß dem N. N. in . . . . . . ein verhältnismäßiger Antheil an dem gesammten Vermögen dieser Gesellschaft und dessen Erträgnissen zusteht.

. . . . am . . . .

(Firma.)
(Statutenmäßige Fertigung.)

E. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1.

Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, R. G. B. Nr. 70, XXV. Stück.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Genossenschaften und dem Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), wie auf

Vorschuß- und Creditvereine,
Rohstoff- und Magazinvereine,
Productivgenossenschaften,
Consumvereine und
Wohnungsgenossenschaften u. dgl.

§. 2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

Im ersten Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur bis zu einem bestimmten, im voraus festgesetzten Betrage.

§. 3. Zur Gründung der Genossenschaft ist erforderlich:

1. Die Annahme einer Genossenschaftsfirma.
2. Die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts).
3. Die Eintragung dieses Vertrages in das Genossenschaftsregister.

Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung.

§. 4. Die Genossenschaftsfirma muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung „registrirte Genossenschaft", und je nach Beschaffenheit der Haftung (§. 2) den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung" oder „mit beschränkter Haftung" enthalten.

Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in der Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen registrirter Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 5. Der Genossenschaftsvertrag muß enthalten:

1. Die Firma und den Sitz der Genossenschaft.

2. Den Gegenstand des Unternehmens.

3. Die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll.

4. Die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschafter, sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben.

5. Den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile.

6. Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter.

7. Die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft.

8. Die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht.

9. Die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird.

10. Die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann.

11. Die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

12. Die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (§. 76) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung.

13. Die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Genossenschaft zu erwirken haben.

§. 6. Der in das Genossenschaftsregister eingetragene (registrirte) Genossenschaftsvertrag muß im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. Das Datum des Genossenschaftsvertrages.

2. Die Firma und den Sitz der Genossenschaft.

3. Den Gegenstand des Unternehmens.

4. Die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll.

5. Die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrage bestellt ist.

6. Die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

7. Die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (§. 76) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung.

Ist in dem Genossenschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 7. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Genossenschaftsregister über diejenigen Genossenschaften zu führen, welche in dem Sprengel desselben ihren Sitz haben.

Hinsichtlich dieses Registers gelten die im Handelsgesetzbuche in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

§. 8. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§. 9. Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Beilegung einer Abschrift des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§. 10. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei alles zu beobachten, was die §§. 6 und 9 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 11. Das Rechtsverhältnis der Genossenschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Genossenschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 12. Die Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 13. Für Genossenschaften, deren Unternehmen ganz oder theilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, gelten, insoweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

§. 14. Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile einzutragen ist.

Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß jedermann gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 15. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 16. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

In gleicher Weise muß bei jeder Aenderung der Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise bei Bestellung von Stellvertretern vorgegangen werden.

Ist die Aenderung nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekanntgemacht, so kann sie die Genossenschaft einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß die Aenderung letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Aenderung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 17. Der Vorstand hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärung kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 18. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist.

§. 19. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Genossenschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert wird.

§. 20. Eide namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 21. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vor-

standes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Genossenschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

§. 22. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Denselben kommt, insofern sie nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Genossenschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern durch Art. 34 des Handelsgesetzbuches und nach den §§. 19, 20, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zu diesem Handelsgesetze (R. G. B. v. J. 1863, Nr. 1) eingeräumte Maß der Beweiskraft zu.

Der Vorstand muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres nebst der Bilanz bekanntmachen. In dieser Bekanntmachung ist insbesondere auch die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschlusse bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsantheile anzugeben.

§. 23. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Genossenschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 24. Der Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird, und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftscasse untersuchen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinn-Vertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

§. 25. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in die vorerwähnten Processe auf seine Kosten einzutreten.

§. 26. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb kann auch Beamten der Genossenschaft oder anderen Personen als Bevollmächtigten der

Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugnis derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 27. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinn-Vertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hiebei eine Stimme, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas anderes festsetzt.

§. 28. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Genossenschaftsvertrage oder nach diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

§. 29. Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einer größeren oder geringeren Zahl von Genossenschaftern beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden.

Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis zu 300 fl. österr. Währung zu verhalten.

§. 30. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 31. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insofern der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Theil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§. 32. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die zweite Generalversammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

§. 33. Wenn der Genossenschaftsvertrag über die Art der Beschlußfassung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Eine Abänderung des Genossenschaftsvertrages, sowie die Auflösung der Genossenschaft kann, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§. 34. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung giltig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Verwaltungsbehörde freisteht.

§. 35. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Genossenschafter auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Genossenschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen gegen Ersatz der Kosten zu erfolgen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

Der Vorstand hat außerdem eine Abschrift (einen Abdruck) des Genossenschaftsvertrages, sowie jede Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Registrirung, und eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind hiezu von den politischen Behörden, nöthigenfalls mittelst Geldstrafen bis zu 100 fl., zu verhalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Genossenschaft.

§. 36. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. Durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit.
2. Durch einen Beschluß der Genossenschaft.
3. Durch Eröffnung des Concurses.
4. Durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§. 37).

§. 37. Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn aus Anlaß der Thätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntnis in Gemäßheit des §. 88 dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzutheilen.

§. 38. Das Auflösungserkenntnis steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungserkenntnis kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Die Befugnis der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses (§. 37) zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei Monaten, nachdem dieses Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 39. Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist von amtswegen dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und Bekanntmachung mitzutheilen.

§. 40. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses oder nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenenmalen durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlautbart werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Vierter Abschnitt.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 41. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Genossenschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 42. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 43. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur unter denselben Voraussetzungen entgegengesetzt werden, unter welchen einem Dritten nach §. 16 eine Aenderung der Vorstandsmitglieder entgegengesetzt werden kann.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 44. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Neue Geschäfte können die Liquidatoren nur zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Genossenschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 45. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 44) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 46. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namen beifügen.

§. 47. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Entgegenhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 48. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

1. Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten.

2. Aus den verbleibenden Ueberschüssen werden die auf die Geschäftsantheile eingezahlten Beträge an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältnis der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn in dem Genossenschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist.

3. Der nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter noch vorhandene Ueberschuß wird nach

den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages über die Gewinstvertheilung (§. 5, Abs. 6) unter die Genossenschafter vertheilt.

§. 49. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Activen der Genossenschaft einschließlich des Reservefondes und der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hievon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung die Mittheilung zu machen.

§. 50. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im übrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen die Anordnungen des ersten und zweiten Abschnittes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 51. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere.

§. 52. Inwieferne über das Vermögen der Genossenschaft außer dem im §. 49 bezeichneten Falle der Concurs zu eröffnen ist, wird durch die Concursordnung bestimmt.

Ein Zwangsausgleich findet nicht statt.

Zweites Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

§. 53. Die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Concurses die Activen der Genossenschaft nicht ausreichen, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 54. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes im Genossenschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Kündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Genossenschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

§. 55. Die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder, sowie ihre Erben bleiben den Gläubigern der Genossenschaft innerhalb der Ver-

jährungsfrist für alle bis zum Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung.

Wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, haben sie an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sie sind nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr, in welchem der Genossenschafter ausgeschieden ist, darstellt, einen Monat nach Feststellung dieses Rechnungsabschlusses ausgezahlt werde, insofern nicht bis dahin die Auflösung der Genossenschaft beschlossen oder verfügt ist.

§. 56. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution oder des Verbotes kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 57. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters besteht. Ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 58. Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 59. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Kündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen. Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

§. 60. Die Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen zieht den Concurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über die Eröffnung des Concurses hat die Namen der solidarisch haftenden Genossenschafter nicht zu enthalten.

Dem Vorstande, rücksichtlich den Liquidatoren kommt im Concurs-Verfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Concursordnung dem Gemeinschuldner einräumt.

Sobald der Concurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur wenn solche bei dem Concursverfahren angemeldet und als richtig festgestellt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Wegen Forderungen, welche im Concurse der Genossenschaft als richtig festgestellt und auch von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren nicht bestritten worden sind, kann gegen den Genossenschafter, ohne daß es der Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf, die Execution erwirkt werden.

§. 61. Nachdem das Concursverfahren soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsentwurf feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Beitragsberechnung) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages (§. 5, Abs. 6) zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in dem Concurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung in zweifacher Ausfertigung von dem Vorstande dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen.

Der Eingabe ist eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichnis der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach der Beitragsberechnung zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 62. Der Concurscommissär hat allen Genossenschaftern durch besondere Verständigung und mittelst Anschlages bei Gericht bekanntzugeben, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Vorstande Einsicht und Abschrift nehmen können und daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe bei der unter Einem anzuordnenden Tagfahrt ihre allfälligen Erinnerungen einzubringen.

Von der Tagfahrt ist auch der Vorstand unter Zustellung einer Ausfertigung der Vertheilungsberechnung in Kenntnis zu setzen.

Die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Genossenschafter treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, wenn etwa die Zustellung in Ansehung einzelner unterblieben ist.

§. 63. Werden bei der Tagfahrt Erinnerungen gemacht, so ist das betreffende Sach= und Rechtsverhältnis insoweit aufzuklären, als es zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Ueber die wesentlichen Ergebnisse der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen.

Sollte die Verhandlung an einem Tage nicht zuende geführt werden können, so hat der Concurscommissär die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Betheiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekanntzugeben, sowie daß es geschehen, in dem Protokolle anzumerken.

Einer neuen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 64. Das Gericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die allfälligen Erinnerungen und nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen. Gegen die Bestätigung ist ein Rechtsmittel nicht zuläßig.

Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist binnen vierzehn Tagen vom Tage des Anschlages des Bestätigungsbeschlusses executionsfähig.

§. 65. Eine Ausfertigung der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung ist mittelst Bescheides dem Vorstande mitzutheilen.

Die zweite ist bei Gericht zur Einsicht der Genossenschafter aufzubehalten.

Der Beschluß über die Bestätigung ist den Genossenschaftern mittelst Anschlages bei Gericht bekanntzugeben.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung die Beiträge, welche von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, mittelst Execution einzubringen.

Die Execution ist bei dem Concursgerichte anzusuchen und nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren durchzuführen.

§. 66. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten; diese Klage ist bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Genossenschaft gegen den Vorstand derselben zu überreichen, welcher in diesem Processe die übrigen betheiligten Genossenschafter zu vertreten hat.

Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt.

§. 67. Können die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder theilweise nicht eingebracht werden, so hat der Vorstand in Ansehung dieses Ausfalls eine neue Beitragsberechnung anzufertigen, in welcher der Ausfall auf die übrigen Genossenschafter vertheilt wird.

Das weitere Verfahren bestimmen die §§. 61 bis 66.

§. 68. Der Vorstand ist befugt, die von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge in Empfang zu nehmen und verpflichtet, dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

§. 69. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 61 bis 68 kommen auch dann zur Anwendung, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Concurs aus den im §. 66 der Concursordnung aufgeführten Gründen nicht eröffnet wird.

An Stelle des Concursgerichtes tritt in diesem Falle jenes Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

§. 70. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 61 bis 69 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann das Gericht auf Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen zur Besorgung der Geschäfte des Vorstandes bestellen.

§. 71. Die für den Vorstand gegebenen Bestimmungen (§§. 61 bis 70) gelten auch für die an seine Stelle tretenden Liquidatoren.

§. 72. Durch das in den §§. 61 bis 71 angeordnete Verfahren werden die Genossenschaftsgläubiger nicht gehindert, ihre Rechte aus der solidarischen Haftung der Genossenschafter gegen dieselben selbständig wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle geltend zu machen.

§. 73. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister oder das Ausscheiden des Genossenschafters in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§. 14) eingetragen ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit; bei nicht fälligen, jedoch kündbaren Forderungen hingegen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Ausgange der für die Forderung bestehenden Kündigungsfrist.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 74. Die Verjährung der Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft und im Falle der Auflösung oder des Concurses durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen.

§. 75. Die Verjährung läuft in gleicher Weise auch gegen minderjährige und pflegebefohlene Personen, sowie gegen Körperschaften mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Drittes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

§. 76. Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Concurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insofern der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit seinen Geschäftsantheilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben.

§. 77. Der Austritt eines Genossenschafters darf nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur nach vorausgegangener, mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen.

Ebenso wird die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile, ohne gleichzeitigen Austritt eines Genossenschafters, welcher mit anderen Geschäftsantheilen in der Genossenschaft verbleibt, nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres wirksam und muß mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

Jede Kündigung ist sogleich in das nach §. 14 zu führende Register der Mitglieder einzutragen.

§. 78. Die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters oder seiner Erben dauert noch durch ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist, insofern nicht durch den Genossenschaftsvertrag eine längere Dauer der Haftung festgesetzt ist, und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft bis zur Ausscheidung des Genossenschafters eingegangen waren.

§. 79. Der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Genossenschafters und das sonst demselben auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebürende Guthaben darf erst nach dem Erlöschen der im §. 78 erwähnten Haftung ausbezahlt werden.

An den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft hat der ausgeschiedene Genossenschafter keinen Anspruch, wenn nicht in dem Genossenschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist.

§. 80. Die Bestimmungen der §§. 78 und 79 haben auch in Beziehung auf die Fortdauer der Haftung des Genossenschafters aus gekündigten Geschäftsantheilen (§. 77, Abs. 2) und in Beziehung auf deren Rückzahlung zur Anwendung zu kommen.

§. 81. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft darf die Zurückzahlung der eingezahlten Geschäftsantheile, sowie die Vertheilung des Ueberschusses an die Genossenschafter (§. 48, Z. 2 und 3) nicht eher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (§. 40) zum drittenmale erfolgt ist.

Diese Bestimmung hat auch für jene Geschäftsantheile zu gelten, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren.

§. 82. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche den Vorschriften der §§. 79 bis 81 entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

§. 83. Die Geschäftsantheile und sonstigen auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebenen Guthaben der Genossenschafter können mit Bewilligung des Vorstandes an andere übertragen werden, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

Auch in diesem Falle bleibt jedoch der übertragende Genossenschafter subsidiarisch nach den Bestimmungen der §§. 78 und 80 in Haftung.

§. 84. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die Hälfte des auf die Geschäftsantheile eingezahlten Betrages verloren gegangen ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen.

Sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, muß der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft bei Gericht beantragen.

§. 85. In dem Concurse über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden, und für welche sie nach §. 76 haften (Beitragsberechnung), anzufertigen und dieselbe, wenn die Genossenschafter die Zahlung der rückständigen Beiträge verweigern oder verzögern, dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine doppelte Ausfertigung der Beitragsberechnung, sowie eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichnis der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

In Ansehung dieser Beitragsberechnung haben die §§. 62 bis 65 mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß an die Stelle des Vorstandes der Masseverwalter zu treten hat.

§. 86. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten. Diese Klage ist gegen die Concursmasse zu richten. Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt.

Viertes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§. 87. Die Unterlassung der den Genossenschaften obliegenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister ist an den hiezu Verpflichteten nach den im Handelsgesetzbuche für die Unterlassung der Anmeldungen zum Handelsregister enthaltenen Bestimmungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Nichtbefolgung der in den §§. 14, 22 (3. Abs.), 34 (2. Abs.), 35 (1. Abs.), 49, 61 bis 69, 71 und 77 (3. Abs.) dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen sind von dem Handelsgerichte an den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes, beziehungsweise den Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. ö. W. zu ahnden. Auch diese Ordnungsstrafen gleichwie die im §. 29 und im §. 35 (2. Abs.) erwähnten Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

§. 88. Wenn eine Genossenschaft ihre Thätigkeit oder ihre Verhandlungen auf andere als die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände ausdehnt, sind die betheiligten Genossenschafter, insofern sie nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 89. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungsprotokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§. 14), sowie in den durch §. 35 angeordneten Mittheilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer

strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Fünftes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§. 90. Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften findet das Vereinsgesetz v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, keine Anwendung.

§. 91. Auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Vereine, welche die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, sind, wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen, oder mit demselben auf statutenmäßigem Wege in Uebereinstimmung gesetzt worden sind, auf ihr Ansuchen in das Genossenschaftsregister einzutragen und sohin als Genossenschaften nach diesem Gesetze zu behandeln.

Aenderungen der Statuten von solchen Vereinen sind nur zu dem Zwecke zulässig, um dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Uebereinstimmung zu setzen, und bedürfen keiner staatlichen Genehmigung.

§. 92. Wenn eine Genossenschaft Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, bleibt sie zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.

§. 93. Die staatliche Bewilligung ist insbesondere zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, und von verzinslichen Cassaanweisungen, sowie zum Betriebe von Versicherungsgeschäften erforderlich.

Die Bewilligung zu diesen Unternehmungen wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt.

§. 94. Früher errichtete Vereine, welche eine Concession zu den im §. 93 bezeichneten Geschäften besitzen, haben im Falle der Aenderung ihrer gegenwärtigen Statuten (§. 91, Abs. 2) die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bedingungen für den Betrieb der concessionirten Unternehmung (Concessionsurkunde) bei sonstigem Erlöschen der Concession zu erwirken.

§. 95. In Ansehung des Betriebes von concessionspflichtigen Unternehmungen unterstehen die Genossenschaften der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen, welche für die der staatlichen Genehmigung unterliegenden Vereine gelten.

Der Handelsminister, der Minister des Innern und der Justizminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2. Genossenschaftsregister.

Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 71, XXV. Stück,

womit in Vollziehung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters erlassen werden.

Zur Vollziehung des Gesetzes v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird über die Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters und über die Behandlung der sich darauf beziehenden Geschäfte die nachstehende Vorschrift erlassen:

§. 1. Bei jedem Handelsgerichte und bei jedem anderen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe, in dessen Sprengel Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften ihren Sitz haben, ist für den Umfang dieses Sprengels ein Genossenschaftsregister zu führen, in welches die in dem Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgeschriebenen Eintragungen aufzunehmen sind.

§. 2. Alle in dem erwähnten Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister müssen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden.

Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§. 3. Die Handelsgerichte haben die Beobachtung der Anmeldungsvorschriften von amtswegen zu überwachen.

Solchen Anmeldungen, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entsprechen, ist die Eintragung zu versagen.

Alle Gerichte, namentlich die Abhandlungs- und Concursbehörden, dann die Gewerbebehörden, die Handels- und Gewerbekammern und die Notare haben, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften Kenntnis erlangen, hievon ohne Verzug dem Handelsgerichte die Anzeige zu machen.

§. 4. Die zufolge des §. 87 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen Unterlassung der Anmeldungen zu verhängenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen von 10—300 fl., welche in Arreststrafen nicht umgewandelt werden können und in den Armenfond des Ortes fließen, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat.

Der Verfällung in die Geldstrafe hat eine Aufforderung vorherzugehen, den Anmeldungsvorschriften binnen einer bestimmten Frist Folge zu leisten.

Diese Ordnungsstrafen sind ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Zusammentreffen mit den von der Gewerbebehörde wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Strafen zu vollziehen.

§. 5. Die Auflösung einer Genossenschaft durch Eröffnung des Concurses oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde ist von amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Zu diesem Ende haben die Gerichte, bei welchen der Concurs über das Vermögen einer Genossenschaft eröffnet wird, hievon dem Handelsgerichte, welches das Register führt, unverzüglich die Mittheilung zu machen.

Einer öffentlichen Bekanntmachung dieser Eintragung bedarf es im Falle der Auflösung durch Concurseröffnung nicht.

§. 6. Die Eintragung bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung findet nicht statt, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung erfolgt ist.

Wenn eine Genossenschaft eine Zweigniederlassung an einem Orte oder in einer Gemeinde errichtet, wo bereits eine gleichlautende Genossenschaftsfirma besteht, so muß der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sich dieselbe von jeder an diesem Orte oder in dieser Gemeinde bereits vorhandenen Genossenschaftsfirma unterscheidet.

§. 7. Für die Recurse gegen Verfügungen der Handelsgerichte in Betreff der Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in Betreff der Führung dieses Registers gelten in allen Instanzen die Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen.

§. 8. Das Genossenschaftsregister wird nach dem Formulare A angelegt.

Jedes Blatt, zu welchem je zwei einander gegenüberliegende Seiten gehören, wird in acht senkrechte Spalten getheilt.

Die erste Spalte enthält die von Anfang bis zu Ende des Bandes fortlaufende Einlagsnummer der Genossenschaftsfirma und bei jeder Eintragung die Subnummer, unter welcher dieselbe in der Einlage erscheint;

die zweite den Tag, an welchem die Eintragung erfolgt ist;

die dritte den Wortlaut der Genossenschaftsfirma;

die vierte den Ort, an welchem die Hauptniederlassung und die allfälligen Zweigniederlassungen der Genossenschaft sich befinden;

die fünfte den Namen der Liquidatoren, wenn die Genossenschaft sich in Liquidation befindet, sowie bei Genossenschaften, deren Unternehmen ganz oder theilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, den Namen der etwa bestellten Procuristen, und wenn es sich um eine Collectivprocura handelt, die Bezeichnung dieses Verhältnisses;

die sechste alle sonstigen Rechtsverhältnisse der Genossenschaft, deren Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgeschrieben ist, nach Anweisung des §. 9 dieser Verordnung;

die siebente die Berufung auf die Registeracten;

die achte alle anderen auf die Genossenschaft sich beziehenden Eintragungen, welche zur Aufnahme in die übrigen Spalten nicht geeignet sind, namentlich auch die Verlegung des Sitzes in einen anderen handelsgerichtlichen Sprengel, die Eröffnung des Concurses und die sonstige Art der Auflösung der Genossenschaft.

§. 9. Es genügt, wenn von dem Genossenschaftsvertrage und von den denselben abändernden Beschlüssen in die sechste Spalte, unbeschadet der in andere Spalten gehörigen Angaben, bloß ein Auszug mit der Anmerkung aufgenommen wird, in welchem Bande des Beilagenbuches (§. 10) und unter welcher Zahl diese Urkunden ihrem vollen Inhalte nach zu finden sind.

Dieser Auszug hat zu enthalten:

1. Das Datum des Genossenschaftsvertrages und der abändernden Beschlüsse.

2. Den Gegenstand des Unternehmens.

3. Die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll.

4. Den Namen, Vornamen, Stand, Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und die von der gesetzlichen Regel etwa abweichende Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet.

5. Den Betrag eines Geschäftsantheiles und die Art der Bildung desselben, sowie bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, wenn diese über das im Gesetze bestimmte Maß ausgedehnt wird, die Angabe des Betrages, bis zu welchem sich diese Haftung zu erstrecken hat.

6. Die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

§. 10. Der Genossenschaftsvertrag und die denselben abändernden Beschlüsse sind, falls sie nicht vollinhaltlich in die sechste Spalte des Registers eingetragen wurden, in einer vollständigen Abschrift oder in einem vollständigen Abdrucke, in einem Beilagenbuche zu sammeln.

Die Abschrift oder der Abdruck, deren Uebereinstimmung mit der Urschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, ist von der Partei beizubringen.

Der Inhalt des Beilagenbuches bildet einen ergänzenden Bestandtheil des Genossenschaftsregisters.

§. 11. Für eine Zweigniederlassung ist eine selbständige Einlage in dem Genossenschaftsregister nur dann zu eröffnen, wenn die Hauptniederlassung in einem anderen handelsgerichtlichen Sprengel sich befindet.

In diesem Falle ist in der vierten Spalte des Registers, in welchem die Zweigniederlassung eine selbständige Einlage hat, ersichtlich zu machen, daß es sich nur um eine Zweigniederlassung handelt und es ist in der letzten Spalte auf die Einlage des Registers der Hauptniederlassung hinzuweisen.

In allen anderen Fällen genügt es, wenn bei der Einlage der Hauptniederlassung die Errichtung der Zweigniederlassung in die vierte Spalte und die den Zusatz enthaltende Firma der Zweigniederlassung in die dritte Spalte eingetragen wird.

§. 12. Bei der Führung des Genossenschaftsregisters und bei der Sammlung und Behandlung des Beilagenbuches haben die Gerichte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 10 und 12 bis 16 der VO. v. 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27, mit der Maßgabe vorzugehen, daß jeder Band des Registers mit der Aufschrift: „Genossenschaftsregister" zu versehen ist.

§. 13. Das Genossenschaftsregister, das Beilagenbuch und das Nachschlageregister werden unter Aufsicht der zur Führung dieser Bücher bestimmten Beamten in einer Amtslocalität verwahrt, und es ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann auf Verlangen die Einsicht in dieselben zu gestatten.

§. 14. Amtliche Abschriften und Zeugnisse aus dem Genossenschaftsregister sind auf mündliche Anmeldungen bei dem Registerführer und unter Beobachtung der Vorschriften wegen Beibringung des Stempels und Papiers jedermann zu ertheilen.

Amtlich beglaubigte Abschriften können ertheilt werden entweder von dem vollständigen Inhalte einer Einlage oder von einzelnen, in derselben enthaltenen Eintragungen, sofern diese noch unverändert bestehen, oder endlich vollinhaltlich oder auszugsweise von den in dem Beilagenbuche aufbewahrten Urkunden.

Mittelst amtlicher Zeugnisse kann bestätigt werden, daß eine bestimmte Genossenschaft oder in Ansehung derselben eine bestimmte Eintragung in dem Genossenschaftsregister nicht vorkomme.

Beglaubigte Abschriften und Zeugnisse sind von dem Referenten und von dem Registerführer zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§. 15. Von den bei den Registeracten aufbewahrten Eingaben, Urkunden und Protokollen, auf welchen eine Eintragung in das Genossenschaftsregister beruht, ist während der gewöhnlichen Amtsstunden jedermann auf Verlangen die Einsichtnahme und unter Beobachtung der Vorschriften wegen Beibringung des Stempels und Papiers die Erhebung von Abschriften zu gestatten.

Von den übrigen Registeracten steht den Betheiligten, die sich als solche bei dem Referenten ausweisen, frei, unter denselben Voraussetzungen Einsicht und Abschriften zu nehmen, unter welchen dies in Ansehung anderer Registratursacten zulässig ist.

§. 16. Für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister, sofern eine solche überhaupt erforderlich ist (§. 5 dieser Verordnung), genügt in allen Fällen, in welchen das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt, die einmalige Einschaltung in dasjenige öffentliche Blatt, welches von dem Chef der politischen Landesstelle nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte für die Aufnahme solcher Bekanntmachungen bestimmt wird.

Diese Bestimmung ist das erstemal für die Zeit vom Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bis zum Schlusse des Jahres 1874, sohin mit Ablauf jedes Solarjahres, für das nächstfolgende Jahr zu treffen.

§. 17. Die §§. 10 bis 18 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche haben auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften keine Anwendung.

§. 18. Bei der inneren Behandlung der das Genossenschaftsregister betreffenden Geschäfte sind diejenigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, welche in den §§. 18 bis einschließlich 24; dann im §. 26 der VO. v. 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27, hinsichtlich der das Handelsregister betreffenden Geschäfte enthalten sind.

Formular A.

Genossenschaftsregister bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien.

Band I.

(Tabelle mit folgenden Rubriken.)

1. Fortlaufende Zahl der Firma und Subnummer
2. Tag der Eintragung
3. Wortlaut der Firma der Hauptniederlassung und der im Gerichtssprengel bestehenden Zweigniederlassungen
4. Ort der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassungen
5. Procuristen und Liquidatoren
6. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft
7. Registeracten
8. Bemerkungen.

3. Steuerprivilegien.

a) Gesetz vom 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 87, XXIX. Stück,

in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jenen Vereinen, welche als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, anzusehen sind, kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren die nachfolgenden Begünstigungen zu.

§. 2. Die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern (Genossenschaftern) geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind von der in der Tarifpost 59 des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und in dem §. 11 des Ges. v. 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, festgesetzten Gebür befreit. Dagegen finden diese gesetzlichen Bestimmungen auf jene Bücher und Geschäftsaufschreibungen, in welchen Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu anderen Personen eingetragen werden, Anwendung.

§. 3. Die Gebür für den Genossenschaftsvertrag der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist innerhalb der ersten vierzehn Tage der Monate Jänner und Juli jeden Jahres von dem Gesammtbetrage der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes im abgelaufenen halben Jahre von den Genossenschaftern geleisteten statutenmäßigen Einlagen ohne Anwendung des §. 16 des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unmittelbar abzuführen.

Neben dieser Gebür ist eine besondere Gebür für die Empfangsbestätigung der Genossenschaft über diese Einlagen nicht zu entrichten.

Innerhalb derselben Termine haben die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch die Gebür für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes in jedem halben Jahre ihren Mitgliedern ausgezahlten Gewinnantheile, nach der Gesammtsumme der letzteren bemessen, unmittelbar abzuführen.

Bei Capitalsrückzahlungen auf Einlagen der Genossenschafter hat die unmittelbare Entrichtung der Gebür durch die Genossenschaft mit Zugrundelegung der Gesammtsumme der im vorausgegangenen halben Jahre stattgefundenen Rückzahlungen innerhalb der ersten vierzehn Tage der Monate Jänner und Juli jeden Jahres zu erfolgen.

Die für den Genossenschaftsvertrag im Sinne der Anmerkung 4 zur Tarifpost 55 des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, eventuell zu entrichtende Immobiliargebür bleibt auch bezüglich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufrecht erhalten.

§. 4. Die im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Scalagebüren sind nach der Stempelscala I zu bemessen.

Auf die vom Genossenschaftsvertrage entfallende Gebür findet der in der Tarifpost B 55 c) des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgesehene Minimalsatz keine Anwendung.

§. 5. Der §. 12 des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist auch auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden. Ebenso finden die Bestimmungen des §. 7 des Ges. v. 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, auf die von statutenmäßig zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Ausübung dieses Rechtes ausgestellten Rechtsurkunden (Cassascheine u. dgl.) Anwendung, ohne Unterschied, ob die Gelder von Genossenschaftern oder von anderen Personen eingelegt werden.

§. 6. Die Eingaben, womit die für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschaftsregister angesucht werden, unterliegen nicht der Gebür nach Tarifpost 43 I des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sondern sind, je nach dem Unterschiede, ob über die Eingabe eine öffentliche Kundmachung eintreten soll oder nicht, nach der Tarifpost 43 d) oder 43 a) 1 des obigen Gesetzes zu behandeln.

§. 7. Jene Eingaben, mittelst welcher die Genossenschaftsverträge und deren Aenderungen, dann die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Gemäßheit des §. 35 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, den politischen Behörden vorgelegt werden, sowie die Beilagen dieser Eingaben unterliegen keiner Gebür.

§. 8. Den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche Creditgeschäfte betreiben, wird bezüglich jener Urkunden, welche von den Genossenschaften an die Parteien oder von diesen an die Genossenschaften außer den eigentlichen Beweisurkunden über die eingegangenen Rechtsgeschäfte bloß zum Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden, die Gebürenfreiheit eingeräumt.

Zu diesem Zwecke müssen die Formularien dieser Urkunden vor ihrer Einführung, sowie vor jeder Aenderung, der Finanzverwaltung zur Prüfung und Anerkennung dieser Eigenschaft vorgelegt werden.

§. 9. Der Finanzminister ist ermächtigt, den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus rücksichtswürdigen Gründen eine theilweise Nachsicht der nach den früheren Vorschriften zu entrichtenden, noch ausständigen Gebüren innerhalb der Grenze der nach dem gegenwärtigen Gesetze für die erwähnten Genossenschaften eintretenden Gebürenpflicht zu bewilligen.

§. 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem Ges. v. 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Finanzminister beauftragt.

b) Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881,

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 87, über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren zukommenden Begünstigungen auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

§. 1. Die Bestimmungen des Ges. v. 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 87, über die den auf Grund des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren zukommenden Begünstigungen haben auf jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen Anwendung zu finden, welche im §. 1 des Ges. v. 27. December 1880, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, aufgeführt sind.

§. 2. Vom 1. Jänner 1880 an sind die im §. 1 erwähnten Genossenschaften und Vorschußcassen in Ansehung des beweglichen Vermögens von dem Gebürenäquivalente befreit und unterliegen in Ansehung des unbeweglichen Vermögens dem Gebürenäquivalente in dem Ausmaße von $1^1/_2$ Percent des Wertes sammt Zuschlag.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

c) Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten, selbständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waren kaufen oder ihre Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen.

2. Auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen.

3. Auf die Gemeindevorschußcassen.

§. 2. I. Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgnis bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Ab-

satze ausdrücklich benannten oder der im Folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;

b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;

c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien;

d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden;

e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der in einem Jahre entstandene und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

II. In die Besteuerungsgrundlage sind insbesondere nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten, in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage;

c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten;

d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der sub I, Alinea 3 c angeführten), welche der Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargeliehen worden sind;

e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreserveconti u. dgl.) verwendet werden.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im Alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen;

f) bei den im §. 1, Alinea 2, genannten Vorschußcassen die Zinsen von Hypothekaractivcapitalien.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im Alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo, zu berücksichtigen.

§. 3. Die im §. 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als der nach den Bestimmungen des §. 2 erzielte Reinertrag derselben 300 Gulden nicht übersteigt. Jene, deren Reinertrag 300 Gulden übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen.

§. 4. Diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vor-

schußcassen, auf welche §. 1 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat, sind von der Erwerbsteuer befreit.

§. 5. Die in §. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vorschußcassen haben jährlich längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jeden Jahres, das Bekenntnis über das erzielte Reinerträgnis des Vorjahres bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Neuerrichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen. Bei denselben findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt, und ist die Steuervorschreibung auf Grund des Bekenntnisses nach Alinea 1 vorzunehmen.

§. 6. Die sonstigen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer bleiben in unveränderter Geltung.

4. Anwendbarkeit des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Spar- und Vorschußvereine.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. September 1873, Z. 13784.

Nach der mit 1. Juli 1873 erfolgten Wirksamkeit des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, können Spar- und Vorschußvereine, welche den Zweck verfolgen, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch Creditgewährung zu fördern, nunmehr nur in der Form einer nach diesem Gesetze constituirten Genossenschaft begründet werden, was sich auch schon daraus ergibt, daß selbst Aenderungen von Statuten solcher schon bestehender, auf Grund des Vereins-Ges. v. 26. November 1852 errichteter Vereine nur zu dem Zwecke zulässig sind, um dieselben mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen.

5. Vorlage der Statuten und Bilanzen.

Statthalterei-Erl. v. 31. August 1873, Z. 48230, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, das Magistrat in Reichenberg und die k. k. Polizeidirection in Prag (Böhmen, N. S. 353): Es ist darüber zu wachen, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages der politischen Landesstelle binnen acht Tagen nach erfolgter Registrirung und eine Copie der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung vorlegen.

6. Annahme von Geldeinlagen.

Der Geschäftsbetrieb bei zugestandener allgemeiner Annahme von Geldeinlagen im Unterschiede von einzelnen Darlehensgeschäften charakterisirt sich dadurch, daß allgemeine Vertrags-Bestimmungen für alle Einleger durchgeführt, die Urkunden hierüber in einer voraus bestimmten gleichmäßigen Form ausgestellt, daß offene Einlagscassen gehalten werden, welche von jeder Partei die angebotenen Einlagen in Empfang nehmen. Gegenüber dem Bedürfnisse der Spar- und Vorschußvereine, durch Heranziehen fremder Gelder ihrem Wirkungskreise einen ausgedehnteren Spielraum zu geben, wird auf Grund der der Regierung nach dem Vereins-Ges. v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, zustehenden arbiträren Befugnis diesen Vereinen die Befugnis zur Uebernahme von verzinslichen Geldeinlagen fallsweise mit dem Bedeuten zu gestatten sein, daß darüber Einlagsbücher, welche auf bestimmte Namen lauten, auszustellen und deren Formulare von der Landesstelle zu genehmigen sind. Diese Bestimmungen sind in dem Staatsministerial-Erl. v. 7. September 1865, Z. 14753, enthalten. Da nun aber gegenwärtig Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht mehr dem Vereins-Ges. v. 26. November 1852 unterliegen, so kann die Ausgabe von auf Namen lautenden Sparcassabüchern nicht mehr als eine solche Unternehmung angesehen werden, zu deren Betriebe im Sinne des §. 92 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, eine besondere Concession erforderlich ist, und erscheint somit obiger Ministerialerlaß derogirt (M. J. v. 7. October 1873, Z. 54137).

7. Berechtigung der Sparcassen zur Gewährung von Darlehen an die nach dem Gesetze vom 9. April 1873 gebildeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1880, Z. 14196.

Nach §. 19, lit. f des Sparcassaregulativs v. 2. September 1844 darf gemeinnützigen Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, bei jenen Sparcassen, deren

Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden. Diese Verwendungsart darf jedoch nach dem Schlußsatze desselben Paragraphes nur dann und insoweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcassa vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden ist.

Auf Grundlage der erwähnten Bestimmung des Regulativs gestattet das mit dem Erlasse des M. J. v. 17. Juni 1872, Z. 1081, mitgetheilte Musterstatut für Sparcassen im §. 25, Punkt 7, die Gewährung verzinslicher Darlehen oder Vorschüsse an solche Vorschuß- oder Creditvereine, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit und Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft aller Mitglieder beruhen, und bei welchen die Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft der Vereinsmitglieder auch dritten, außerhalb des Vereines stehenden Personen (Gläubiger des Vereines) gegenüber Geltung hat.

Mit Rücksicht auf den Begriff der Solidarhaftung und Solidarbürgschaft sind durch die letztere Bestimmung gesellschaftliche Vereinigungen mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder vorweg von der Betheilung mit Sparcassadarlehen ausgeschlossen, und können daher die aufgetauchten Zweifel selbstverständlich nur die Darlehensgewährung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung zum Gegenstande haben. Es drängt sich daher die Frage auf, ob Genossenschaften dieser letzteren Kategorie zu jenen Vereinigungen gehören, welche nach §. 25, Punkt 7 des Musterstatuts mit Darlehen der Sparcassen belehnt werden können? Aus der Vergleichung des Zeitpunktes der Erlassung des Musterstatuts mit dem Datum des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ergibt sich nun, daß bei der Aufstellung des Punktes 7, §. 25 des Musterstatuts, welcher sich bezüglich der Vorschuß- und Creditvereine als eine Erleichterung gegenüber dem §. 19, lit. f des Sparcassaregulativs darstellt, die auf neueren Principien beruhende Institution der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht ins Auge gefaßt worden sein konnte und daß sich daher die fragliche erweiterte Bestimmung im Musterstatute zwar auf die damals noch unter Einflußnahme und Aufsicht der öffentlichen Verwaltung bestandenen Vorschuß- und Creditvereine, nicht aber auch auf Genossenschaften nach dem Ges. v. 9. April 1873 erstreckt. Es können demgemäß die Sparcassen die Berechtigung zur Gewährung von Darlehen an Genossenschaften (mit unbeschränkter Haftung) nicht in dem erweiterten Sinne des Musterstatuts §. 25, Punkt 7, sondern nur auf Grund und mit der Beschränkung des Regulativs §. 19, Punkt f, in Anspruch nehmen und sohin Darlehen an Genossenschaften nur dann gewähren, wenn sie die Bewilligung hiezu insbesondere angesucht und erhalten haben werden.

Die Statthalterei wurde ermächtigt, über derartige Ansuchen die erbetene Bewilligung fallweise und mit ausdrücklicher Beschränkung auf die von der Sparcassa namhaft gemachte Genossenschaft zu ertheilen.

III. Sonstige Fälle des präventiven Rechtsschutzes.

A. Aufbewahrung von Sachen.

1. Gefundene Sachen.

a) Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

(§§. 388—393 a. b. G. B.)

§. 388. Es ist ein Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe aneignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmaßen. §. 389. Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene (nach Hfkd. v. 8. Juli 1835, Z. 17734, in Conventionsmünze, jetzt österreichische Währung) einen Gulden an Wert übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekanntmachen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als 12 Gulden wert ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen. §. 390. Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besonderen Merkmale der Sache zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art, wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdeckt, und der Wert der gefundenen Sache 25 Gulden übersteigt, dreimal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekanntzumachen. Kann die gefundene

Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöste Wert gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden. §. 391. Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist von der Zeit der vollendeten Kundmachung meldet und sein Recht darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabfolgt. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten und dem Finder auf Verlangen zehn vom Hundert des gemeinen Wertes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von 1000 Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu fünf vom Hundert ausgemessen werden. §. 392. Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von niemanden mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Wert zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache oder der gelöste Wert sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht. §. 393. Wer immer die in den §§. 388—392 angeführten Vorschriften außeracht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen. Läßt sie der Finder außeracht, so verwirkt er auch den Finderlohn und macht sich zufolge des Strafgesetzbuches noch überdies nach Umständen des Betruges schuldig. §. 394. Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdeckt und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein anderer sie früher an sich gezogen hatte.

b) Unterricht wegen Zurückstellung gefundener Sachen.

Hfkzld. v. 11. Februar 1814, Pol. G. S. Nr. 14, Band 42, an alle Länderstellen, verordnet mit Rücksicht auf die bekannte Erfahrung, daß ein großer Theil der Menschen über die moralische Pflicht, welche jedermann zur Anzeige und Zurückstellung gefundener Sachen verbindet, keine richtigen Begriffe hat, durch das Ordinariat die Einleitung zu treffen, daß diese Pflicht sowohl in den Predigten als auch in den Schulen durch angemessenen Unterricht den Erwachsenen und der Jugend öfter eingeprägt werde.

c) Gefundene öffentliche, auf Namen lautende Obligationen.

Hofdecret vom 24. Jänner 1818, J. G. S. Nr. 1410.

Da öffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten Namen lauten, den Eigenthümer derselben mit hinreichenden Merkmalen bezeichnen, so kann im Falle des Findens derselben nur der §. 389 a. b. G. B., und zwar der erste Absatz desselben, wonach der Finder dem Eigenthümer die Sache zurückzustellen schuldig ist, entscheiden; daher solche öffentliche Obligationen, wenn sie auch auf einen erdichteten Namen lauten, immer von dem Finder dem Eigenthümer zurückgestellt, oder wenn derselbe nicht bekannt wäre, für diesen bei Gericht deponirt werden müssen, und daß in einem solchen Falle die übrigen, das Finden verlorener Sachen betreffenden Bestimmungen des a. b. G. B. sowohl in Beziehung auf den Genuß der Interessen und die Forderung eines Finderlohnes, als auch die Verjährung keine Anwendung haben, sondern dem Finder als Geschäftsführer ohne Auftrag (negotiorum gestor) nur freisteht, den Ersatz der allenfalls aufgewendeten Kosten von dem Eigenthümer zu verlangen.

d) Vorgang bei gefundenen Hundesteuermarken.

Ueber Zuschrift des Wiener Magistrates v. 13. April 1869, Z. 33626, sind die etwa zum Erlage kommenden Hundesteuermarken dem Magistrate unter Angabe des Namens und Wohnortes des Finders im kurzen Wege einzusenden, weil auf Grundlage des daselbst geführten Markenregisters der Verlustträger leicht ausgemittelt und ihm die Marke ausgefolgt werden kann (Rauscher, Normen, 1869, Nr. 57. Erl. der Wiener Polizeidirection v. 15. April 1869, Z. 14073).

e) Auf Eisenbahnen gefundene Sachen.

Zufolge des §. 33 des Eisenbahnbetriebsreglements v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, obliegt den Bahnverwaltungen nur die Pflicht, alle im örtlichen Bezirke der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände mindestens drei Monate lang aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die Bahnen berechtigt, das weitere Verfahren mit diesen Gegenständen selbst zu bestimmen, insofern bei diesen Bestimmungen die über die Behandlung der gefundenen Sachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht außeracht gelassen werden.

f) Finden der von der Artillerie verschossenen Projectile.

Entsch. des O. G. u. Cass. H. v. 1. Juni 1878, Z. 13879: Durch das Abfeuern dieser Projectile geht dem Militärärar zwar der Besitz, aber nicht das Eigenthum verloren. Das Aufsammeln dieser Munition ist zwar nicht verboten, das Verhehlen und die Zueignung derselben begründet aber den Thatbestand des im §. 201, lit. c St. G. bezeichneten Delictes.

g) Gebürenfreiheit der Anzeigen über Verlust von Sachen.

Finanzministerialerlaß vom 6. Jänner 1865, Z. 59326, F. M. V. B. Nr. 2.

Die bei den politischen und Polizeibehörden eingebrachten Anzeigen über den Verlust von Sachen, sowie die diesfalls aufgenommenen Protokolle sind mit Rücksicht auf das überwiegende öffentliche Interesse nach T. P. 44 und Ges. v. 9. Februar 1850 gebürenfrei zu behandeln.

2. Sicherstellung der Effecten von erkrankten, irrsinnigen, blödsinnigen, verunglückten, plötzlich verstorbenen und in ähnlicher Lage befindlichen Personen.

Die Sicherstellung der Effecten von verunglückten, irrsinnigen, plötzlich verstorbenen, abwesenden oder in ähnlicher Lage befindlichen Personen ist der Gemeinde Wien mit dem hohen k. k. Statthaltereierlasse v. 15. August 1853, Z. 21434, aufgetragen, nach dem §. 76 der prov. Gemeindeordnung für Wien v. 9. März 1850, dann nach der VO. des J. M. ddo. 28. Juni 1850, R. G. B. Nr. 256, bestätigt mit Entsch. des J. M. ddo. 10. März 1859, Nr. 2708, vorzunehmen und fällt in den übertragenen Wirkungskreis.

Wie aus dem Wortlaute des hohen Statthaltereierlasses zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Sicherstellungen um das Eigenthum jener Personen, welche nach §. 21 des a. b. G. B. unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, also auch derjenigen Organe der öffentlichen Behörden stehen, welche die Gesetze zu handhaben haben.

Bei den Sicherstellungen der Effecten plötzlich Verstorbener handelt es sich nicht sowohl um den Nachlaß, als vielmehr um die Sicherung des eventuellen Heimfallsrechtes des Staates und der Rechte der abwesenden Rechtsnachfolger.

In der Regel wird diese Amtshandlung nur über Requisition oder infolge Auftrages einer fremden Behörde eingeleitet; doch kommen auch Fälle vor, in welchen Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter um Sicherstellung solcher oben näher charakterisirter Effecten ersuchen.

In diesem letzteren Falle muß es dem Amtsvorstande vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob eine Sicherstellung gesetzlich zulässig ist, in den anderen Fällen ist der Requisition ohneweiters Folge zu geben.

Die Requisitionen um Veranlassung der Sicherstellungen erfolgen gewöhnlich nur in den Fällen, in welchen das Einschreiten einer anderen Behörde momentan ausgeschlossen erscheint.

Als Amtshandlung des übertragenen Wirkungskreises kann die Sicherstellung nur durch beeidete und definitiv angestellte Beamte erfolgen, und ist hiezu der dem Herrn Bezirksvorsteher beigegebene Kanzleidirector berufen.

Dem entsendeten Beamten ist wo möglich ein Functionär des städtischen

Marktcommissariates beizugeben, dessen Sache es sein wird, den Commissionsleiter nach jeder Richtung in der Durchführung der Amtshandlung zu unterstützen und insbesondere die vorhandenen Effecten nach Wertsachen zu durchsuchen, auch — wo nöthig — die Siegel anzulegen.

Nach Bedarf kann auch außerdem ein Amtsdiener zugewiesen werden.

Der mit Durchführung der Sicherstellung betraute Beamte hat sich mit dem ihm zugewiesenen Vertreter des städtischen Marktcommissariates, um den Zweck der Amtshandlung vollständig zu erfüllen, sofort, auch außer den Amtsstunden und an Sonn- und Feiertagen in die Localität zu verfügen, in welcher sich die sicherzustellenden Effecten befinden, zwei in dem Hause wohnhafte Zeugen beizuziehen, in erster Linie aus den Effecten Bargeld und Wertsachen auszuscheiden, die Sachen übersichtlich zu ordnen und in Gegenwart der Zeugen in ein Protokoll zu verzeichnen.

Der leichteren Uebersicht halber und zur Vereinfachung der Eintragung in das Depositenjournal sind die Wertsachen zuerst anzuführen, Wertpapiere mit Serie, Nummer, Nominalwert und sonstiger genauer Bezeichnung, auch ist die Zahl der etwa vorhandenen Coupons anzumerken. Bei Pretiosen ist nach Möglichkeit die Gattung des Metalls, in zweifelhaften Fällen mit dem Zusatze „anscheinend", die Art der etwa vorhandenen Steine oder mindestens deren Farbe anzugeben.

Das Protokoll hat ferner zu enthalten, ob die Localität, in welcher sich die Effecten befinden, als Monats- oder Jahreswohnung benützt wird, ob und für welche Mietperiode der Zins bezahlt ist, ob gekündigt wurde oder ob etwa die Sachen nur dort in Verwahrung waren.

In der Schlußformel des Protokolls ist noch Namen, Alter, Beschäftigung und Wohnort der Zeugen anzuführen und selbes von den Zeugen und den functionirenden Beamten zu fertigen.

Die Wertsachen sind zu verpacken, zu versiegeln und unbedingt in amtliche Verwahrung zu nehmen und wird sich empfehlen, das Paket dann im Amte mit der betreffenden Nummer des Depositenjournals zu bezeichnen. Die Form der Versiegelung ist aus der oberwähnten VO. des J. M. ddo. 28. Juni 1850, R. G. B. Nr. 256, zu entnehmen.

Wohnungen sind in jedem Falle zu sperren und zu versiegeln; inwieferne die Effecten außer den Wertsachen dort belassen werden können, wird sich aus den erhobenen anderen Umständen ergeben.

In die Verwahrung dritter Personen können sichergestellte Sachen nur unter persönlicher Haftung des amtirenden Beamten und des Uebernehmers gegeben werden und ist dieser Umstand ausdrücklich in dem Sicherstellungsprotokolle zu verzeichnen.

Die Schlüssel der Wohnungen und Koffer gehören immer in amtliche Verwahrung und sind am sichersten bei den Wertsachen verwahrt.

In seltenen Fällen wird es auch vorkommen, daß sich die Localität, in welcher die sicherzustellenden Effecten sich befinden, zur Vornahme der Amtshandlung nicht eignet; in solchen, wie bemerkt, sehr vereinzelten Fällen können die Sachen vorläufig verpackt und versiegelt ins Amtslocal übertragen und dort unter Zuziehung von zwei Zeugen specificirt werden.

Nach in dieser Weise erfolgter Durchführung der Sicherstellung ist ohne Verzug die zu weiterer Verfügung berufene Behörde — wohl in fast allen Fällen das k. k. Gericht — zu verständigen, in der Note sind die bezüglichen sichergestellten Sachen, wie selbe im Protokolle verzeichnet sind, anzuführen, die übrigen erhobenen Daten zu erwähnen und insbesondere ist bekanntzugeben, wo sich die sichergestellten Effecten befinden, endlich um weitere Verfügung und deren Bekanntgabe zu ersuchen.

Hiemit ist die politische Amtshandlung bis zum Einlangen der Verfügung der zu dem weiteren Verfahren berufenen Behörde vollzogen.

Langt diese letztere Verfügung ein, so ist gemäß derselben und ohne derselben etwa eine erweiterte Deutung geben zu wollen, vorzugehen, insbesondere sind sichergestellte Effecten ausschließlich nur an die in dem betreffenden Bescheide zur Uebernahme legitimirten Personen persönlich auszufolgen; im Falle selbe jedoch sich eines Vertreters bedienen, ist die legal ausgestellte Vollmacht beim Acte zu behalten.

Auslagen und Kosten sind nach Thunlichkeit zu vermeiden, Transportkosten aus dem etwa vorgefundenen Barbetrage zu bestreiten und in oberwähnter Intimation anzuführen.

Ergeben sich Auslagen in Fällen, in welchen kein Barbetrag sichergestellt worden ist, so ist um deren Rückvergütung aus der Massa zu ersuchen, nöthigenfalls auch die Ausfolgung der Sachen bis nach Berichtigung der Auslagen zu sistiren.

Die etwa in einzelnen Fällen durch Entsendung von Beamten in einen anderen Bezirk sich ergebenden Wagengebüren sind als Barauslagen zu behandeln, diese Entsendungen aber auf Fälle zu beschränken, in welchen sie durch schriftliche Requisitionen nicht ersetzt werden können.

Ist schon vor der Sicherstellung bekannt, oder stellt sich während derselben durch Auffindung von Documenten heraus, daß es sich um die Sicherstellung des Eigenthums eines fremden Staatsangehörigen handelt, so ist bei Franzosen (Vertrag ddo. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 168, Art. 3), Griechen (Additionalartikel v. 12. Juni 1856, R. G. B. Nr. 169), Italienern (Consularconvention ddo. 15. Mai 1874, R. G. B. Nr. 96), Persern (Vertrag v. 17. Mai 1857, R. G. B. Nr. 74 ex 1858, Art. 11), Portugiesen (Consular- und Verlassenschaftsconvention ddo. 9. Jänner 1873, R. G. B. Nr. 135), Russen (Staatsvertrag ddo. 14. September 1860, R. G. B. Nr. 272, Art. 19) sofort das betreffende fremde Consulat zu verständigen, demselben Gelegenheit zu geben, bei der Sicherstellung gegenwärtig zu sein und neben dem Amtssiegel sein Consulatssiegel an die sichergestellten Sachen anzulegen.

B. Mitwirkung bei gewissen Rechtsgeschäften.

1. Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen.

(Vgl. über die Vornahme dieser Feilbietungen durch die Gemeinden Band I, S. 151.)

a) Licitationsordnung vom 15. Juli 1786, J. G. S. Nr. 565.

1. Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichts-, bei den übrigen die politische Behörde (jetzt Gemeinde, Art. V des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18). 2. Bei gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Concursordnung zu halten. Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung, oder Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekanntgemacht, und die feilzubietenden Gegenstände und ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publicum angezeigt werden. 3. Bei Sachen von großem Werte muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bei Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind. 4. In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen. 5. Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer u. dgl. aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften ist ein Verzeichnis zu machen, welches

zwei Abtheilungen, eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß. Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer bezeichnet werden. Dieses Verzeichnis ist dem Publicum mitzutheilen und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Nummern nicht gleich verkauft werden, so sind dieselben am nämlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung oder am folgenden gleich anfangs noch einmal auszurufen. 6. Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubnis der betreffenden Behörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Commissär beiwohnen. 7. Die Pflicht des Commissärs ist, auf alles aufmerksam zu sein, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher wird er zu sorgen haben, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Ware mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt und die nöthige Auskunft willig ertheilt werde, daß zwischen Ausrufer und Käufer kein geheimes Einverständnis, noch eine Parteilichkeit unterlaufe, daß besonders Stücke von höherem Werte nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich, insoweit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet und alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde. Auch wird es dem Ausrufer nicht gestattet, weder mit den Käufern willkürlich abzuschließen, noch dieselben zu übereilen, und soll er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern verhindern. Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde. 8. Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w. verkauft oder pachtweise versteigert werden, hat der Commissär ein ordentliches und genaues Versteigerungsprotokoll entweder selbst zu führen oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relation mit allen Beilagen beizuschließen ist. 9. In dieses Protokoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden. 10. Auch werden in diesem Protokolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber der höchste Anbot anzumerken und dasselbe von den Meistbietenden eigenhändig zu unterzeichnen sein. 11. Der Ausruf bei den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen. Dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann und von der Obrigkeit mit einem ordentlichen Befugnisse zum Ausrufen versehen sein, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen. Sollte er sich wider gegenwärtige Vorschrift vergehen, so muß er gleich seines Amtes entsetzt und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erklärt werden. 12. Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 fl., für jeden halben oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 50 kr. Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtigt, unter was immer für einem Vorwande etwas zu fordern. 13. Bei dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, niemanden aus vorzüglicher Neigung oder anderen Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freiheit des Anbotes hindern. Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken sowohl unter eigenem als fremdem Namen für sich etwas zu kaufen oder sich sonst zuzueignen. 14. Beim Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benennt und der bestimmte Preis angedeutet werden. Bei Sachen von höherem Werte, als: Schmuck, Juwelen und anderen Kostbarkeiten sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen. Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen beiseite zu legen und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren. 15. Auf gleiche Art ist sich bei dem Ausrufe unbeweglicher oder

solcher Sachen, wovon im §. 8 Erwähnung geschehen, zu benehmen, und weil sie nicht vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen. 16. Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilschte Stück geboten, so hat der Ausrufer den Betrag dreimal mit dem gewöhnlichen Beisatze: zum ersten=, zum zweiten= und drittenmal deutlich zu wiederholen. Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Uebereilung und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbieten nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestätigt der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer. 17. So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neues Anbot geschieht, muß dies abermals wiederholt und wie im vorigen Paragraphe ausgerufen werden. 18. Bei einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzugs=, kein Einstandsrecht statt. Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann während dem Ausrufe so oft und soviel bieten, als er will. Hingegen ist niemandem erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern. 19. Unter der Schätzung oder dem bestimmten Ausrufungswerte darf außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag der Behörde oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebotenen Gutes da ist. 20. Alles, was bei einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich bar bezahlt und das verkaufte Gut vor der geleisteten baren Bezahlung niemandem verabfolgt werden. Sollte jedoch wegen eines sehr großen Kaufschillings oder wegen anderer wichtigen Umstände mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Abhandlung nöthig sein, so kann unter der erforderlichen Vorsicht darüber das Nöthige vorgekehrt werden. 21. Wo es bei einem Kaufe oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbietenden ankommt, muß dieser oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen. 22. Bewegliche Sachen, wie Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke und alle übrigen Fahrnisse sind zur Vermeidung aller Irrungen nach geschehenem baren Erlag des Kaufschillings von dem Käufer sogleich zu übernehmen und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen.

b) Competenz der Behörden.

Die freiwillige Versteigerung eines unbeweglichen Gutes und der auf einem unbeweglichen Gute versicherten Schuldforderungen gehören ausschließlich zur Competenz der Gerichte.

Bewegliche Sachen werden, abgesehen von den Fällen der Zwangsversteigerung, von dem Gerichte nur dann versteigert, wenn sie zu einer noch nicht eingeantworteten Verlassenschaft, zu einem Fideicommisse oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen gehören (§. 269, Ges. v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208).

Die Bewilligung freiwilliger, nicht zur Competenz der Gerichte gehöriger Feilbietungen gehört zum Wirkungskreise der Gemeinde (Art. V. Ges. v. 5. März 1862). Dagegen unterliegen die von Civil= und Militärbehörden vorgenommenen Feilbietungen beweglicher Sachen nicht der Genehmigung der Ortspolizeibehörde (M. J. v. 23. April 1871, Z. 4327).

c) Instruction zur Handhabung der Feilbietungsordnung.

Hofkanzleidecret vom 23. April 1819, Z. 12218, n. ö. Pr. G. S. Nr. 94, I. Band.

Die Unfüge bei freiwilligen Feilbietungen bestehen:

1. darin, daß die Schätzmeister solche Versteigerungen unter eigenem Namen ansuchen und auf eigene Rechnung abhalten. Da nach der Licitationsordnung v. 15. Juli 1786 die Schätzmeister bloß als Mittelspersonen zwischen Käufer und Verkäufer erscheinen, und da ihnen nach §. 13 sogar verboten ist, für sich in der Versteigerung etwas zu kaufen oder sich sonst zuzueignen, so folgt von selbst, daß die Abhaltung derartiger Versteigerungen für Rechnung der Schätzmeister ein gesetzwidriger Vorgang ist. Es sind daher nur die unmittelbar von der Partei gestellten und eigenhändig unterschriebenen Gesuche anzunehmen.

2. Daß bei solchen Versteigerungen die Waren nicht in ganzen Stücken und Resten, sondern auch ellenweise veräußert werden. Das Recht, die Waren nach der Elle zu verkaufen, steht in der Regel nur dem zum Verkaufe im Kleinen befugten Handelsmanne zu. Es geht also nicht an, bei öffentlichen Versteigerungen die Waren nach der Elle auszuschneiden, sondern sie müssen in ganzen Stücken oder Resten ungetheilt veräußert werden.

3. Daß zu ähnlichen bewilligten Versteigerungen Waren und Geräthschaften zugetragen werden, welche in dem Verzeichnisse, worauf die Bewilligung erfolgte, nicht enthalten sind. Es ist daher darauf zu sehen, daß dem Feilbietungsgesuche eine Specification der Effecten und Waren beigelegt werde.

d) Verbot des Verkaufes der Kreuzpartikeln und Reliquien in und außer dem Versteigerungswege, in Concurs- und Verlassenschaftsfällen.

Hofkanzleidecret vom 16. November 1826, Pol. G. S. Nr. 88.

Mit Höchster Entschl. v. 10. dieses Monates haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß, da Kreuzpartikeln und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung sind, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, sowie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, dann deren Uebertragung an Akatholiken als Erben nicht gestattet werde; daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikeln oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers die Kreuzpartikel oder Reliquie von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselbe sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseelsorger zu übergeben sei.

Die Art, wie sich die Ortsseelsorger hiebei zu benehmen und wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben, ist von dem Ordinariate zu bestimmen.

e) Verbotene Druckschriften.

Verordnung vom 26. April 1853, R. G. B. Nr. 72.

Verbotene Druckschriften, deren Verbreitung eine Preßübertretung bilden würde, sind von der Feilbietung auszuschließen; daher die die Versteigerung vornehmende Behörde den mit Aufrichthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten l. f. Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig einzusenden hat.

f) Verbot der Feilbietung anstößiger Sachen.

Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1833, Pol. G. S. Nr. 114.

Se. k. k. Majestät haben mit Höchster Entschl. v. 6. Juli 1833 zu befehlen geruht, daß die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke auszudehnen seien, dann daß die in Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände, oder mit dergleichen Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden dürfen.

g) Verbot der Feilbietung von Schlüsseln, Dietrichen und Aufsperrhaken.

Hofkanzleidecret vom 13. August 1812, Pol. G. S. Nr. 23.

Der freie Verkauf dieser Objecte ist verboten; insbesondere ist es nicht mehr gestattet, Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken in öffentlichen Licitationen, sie seien gerichtliche oder außergerichtliche, auszubieten.

h) Bestrafung von Winkellicitationen.

Hofkanzleidecret vom 13. December 1808, Pol. G. S. Nr. 62.

Zur besseren Aufrechthaltung der allgemeinen Licitationsordnung vom 15. Juli 1786, und um dem Armenfond die gesetzlichen Zuflüsse von den öffentlichen Versteigerungen möglichst zu sichern, haben Se. Majestät eine weitere Erläuterung dieser gesetzlichen Vorschrift anzuordnen geruht, daß nämlich eine jede Versteigerung für öffentlich zu achten sei, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammenberufen werden, und solche mittelst des Ueberbietens an sich bringen. Da aber der erste Paragraph der gedachten Licitationsordnung vorschreibt, daß keine öffentliche Versteigerung ohne vorläufige obrigkeitliche Bewilligung abgehalten

werden solle, so haben Se. Majestät diese gesetzliche Vorschrift durch Bestimmung einer Strafe zu sanctioniren und dieselbe auf einen Straferlag von 25 bis 100 fl. dergestalt festzusetzen anbefohlen, daß diese Geldstrafe bei einem jeden Uebertretungsfalle, wenn nämlich jemand eine außergerichtliche Versteigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung veranstalten und abhalten sollte, zwischen diesen zwei Summen nach dem minderen oder größeren Werte der ohne Bewilligung versteigerten Sachen von der Ortsobrigkeit, salvo recursu, zu bemessen sei.

In einem concreten Falle, in welchem eine Partei wegen Uebertretung der Licitationsordnung durch Vornahme einer Feilbietung ohne Bewilligung bestraft wurde, hat die Landesstelle im Recurswege das Straferkenntnis bestätigt und ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten: „Nach der Licitationsordnung v. Jahre 1786 kann ohne obrigkeitliche Bewilligung nichts öffentlich versteigert werden. Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde, bei den übrigen die politische Behörde (jetzt die Gemeinde, Art. 5 des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18). Die Unterlassung der Einholung dieser Bewilligung ist aber weder vom Strafgesetze als Uebertretung erklärt, noch kann gefolgert werden, daß, wenn auch im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen gelegen ist, ihr auch die Bestrafung der Uebertretung der Feilbietungsordnung zustehe. Es muß vielmehr die Handhabung der obigen, im öffentlichen Interesse erlassenen Bestimmung der Feilbietungsordnung nach wie vor zur Competenz der politischen Behörden gehörig angesehen und deren Uebertretung nach der Ministerial-VO. v. Jahre 1857 geahndet werden“ (Z. f. V. 1879, S. 150).

i) Auctionsinstitute.

Auctionsinstitute sind nach den gesetzlichen Vorschriften über Privatgeschäftsvermittlungen zu beurtheilen; zum Betriebe derselben muß eine behördliche Concession erwirkt werden; die Ertheilung einer solchen Concession gehört zur Competenz der politischen Behörde II. Instanz (siehe Ministerial-Entsch. v. 22. Jänner 1878, Z. 2619, Z. f. V. 1878, S. 43).

2. Ausspielungen.

a) Bewilligung auf Ziehungen des Zahlenlotto.

I. Der Vorgang von Ausspielungsbewilligungen ist durch den §. 27 des Lottopatentes und durch den F. M. E. v. 30. Mai 1857, R. G. B. Nr. 103, geregelt. Das Ausspielen von Waren, Pretiosen und Effecten aller Art ist nur dann erlaubt, wenn von dem Lottoamte die amtliche Bewilligung gegen Erlag einer Taxe zu zehn vom Hundert von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist.

Um den wahrgenommenen Mißbräuchen bei jenen Privateffectenausspielungen, welche mit Bewilligung der Lottoämter auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, ein Ziel zu setzen und sowohl das Aerar, noch mehr aber die Losabnehmer vor Schaden zu bewahren, wird durch den erwähnten Erl. des F. M. v. 30. Mai 1857, R. G. B. Nr. 103, Folgendes angeordnet:

1. Vom 1. Juli 1857 angefangen wird jede solche Effectenausspielung nur unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt werden, daß der Ausspieler keine anderen als solche Lose ausgebe, deren Blanketten ihm von dem betreffenden Lottoamte ausgefolgt werden.

2. Diese Losblanketten sind von der Staatsdruckerei in Wien auf weißem Papier gedruckt und mit einem trockenen Controlstempel versehen. Der sehr mäßig angesetzte Preis derselben ist gleichzeitig mit der gesetzlichen Ausspielungstaxe zu entrichten.

3. Diese Losblanketten enthalten jene Daten, welche sich bei allen solchen Ausspielungen gleich bleiben. Die Ergänzung derselben mit den der Veränderung unterliegenden Daten (Gegenstand der Ausspielung, Angabe der amtlichen Bewilligung, Preis eines Loses u. s. w.) haben die Ausspieler auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen, und zwar in Wien durch die Staatsdruckerei, anderwärts durch Privatdruckereien.

4. Die Ausspielungsbewilligung (Licenz oder Bollete) wird erst dann ausgefolgt werden, wenn die erwähnte Ergänzung der Losblanketten bewerkstelligt ist und das Lottoamt durch die Einsicht der vollständig ausgefertigten Lose die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dieselben mit der Ausspielungsbewilligung vollkommen übereinstimmen.

5. Jenen Ausspielern, welche ihren Namen und Wohnort auf den Losen angeben wollen, ist dieses gestattet, wenn sie die richtige Angabe des Namens und der Wohnung und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugnis der Polizei oder politischen Behörde nachweisen.

6. Jene Parteien, welche solche Ausspielungen gleichsam gewerbsmäßig betreiben, sind stets zur Angabe ihres Namens und Wohnortes auf den Losen und daher auch zur Beibringung des oben erwähnten Zeugnisses verpflichtet.

7. Wenn Lose ohne Namen und Wohnort des Ausspielers ausgegeben werden, so ist der letztere verpflichtet, sich beim Absatze der Lose auf den Kreis seiner Bekannten zu beschränken, solche Lose dürfen daher nicht in Lottocollecturen oder Verkaufsläden ausgeboten werden.

8. Da zufolge des Obigen (5, 6 und 7) entweder die Angabe des Namens und Wohnortes des Ausspielers auf den Losen stattfindet oder nicht, so werden — je nachdem der eine oder der andere dieser beiden Fälle vorhanden ist, den Ausspielern nur solche Losblanketten von den Lottoämtern verabfolgt werden, auf welchen die Worte: „Name und Wohnort des zur richtigen Gewinst-Ausfolgung verpflichteten Ausspielers" entweder vorgedruckt oder weggelassen sind.

9. Diese Anordnungen finden selbstverständlich auf jene Effecten-Ausspielungen keine Anwendung, bei welchen überhaupt keine Lose ausgegeben werden, sondern die Betheiligung am Spiele (das Setzen) nur mittelst sogenannter Aufschreibbögen stattfindet.

Bei solchen Ausspielungen wird in die ämtliche Bewilligung (Licenz oder Bollete) der Beisatz „ohne Losausgabe" aufgenommen werden.

10. Die Hinausgabe anderer als der hier angeordneten Lose, dieselben mögen in einer Privatdruckerei oder wie immer angefertigt sein, wird als eine Abweichung von der ertheilten Ausspielungsbewilligung nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

11. Das Hausiren mit Losen ist nicht nur durch die Gefällsvorschriften, sondern auch durch das Hausirpatent verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Hausirer von Profession, sondern hat auch und zwar vorzüglich das Herumtragen der Lose überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande.

12. Bei den Effectenausspielungen zu wohlthätigen Zwecken (den sogenannten Wohlthätigkeitslotterien), welche unabhängig von der ärarischen Zahlenlotterie mittelst eigener Ziehungen veranstaltet werden, besteht die Verpflichtung, sich der hier angeordneten Lose zu bedienen, nicht.

13. Die Lottodirection mit den ihr untergeordneten Lottoämtern und die Finanzbehörden mit ihren Organen sind mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt.

II. Erl. der Wiener Polizeidirection v. 11. August 1877, Z. 48168. Nach den bestehenden Vorschriften haben alle Personen, welche die Bewilligung zum Ausspielen von Effecten erlangen wollen, ein von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ausgefertigtes, dann von der Gemeindevorstehung oder Polizeibehörde vidirtes Wohnungszeugnis beizubringen. Diese Anordnung erwies sich namentlich in jüngster Zeit, wo sich die Fälle einer Benachtheiligung des Publicums durch mit Ausspiellicenzen betheilte Individuen wesentlich vermehrt haben, insofern unzulänglich, als solche Wohnungszeugnisse von unberufenen Personen dazu benützt werden, um sich auf den Namen des rechtmäßigen Besitzers Licenzen zu erschleichen und durch Nichtabgabe der Gewinstgegenstände das Publicum zu schädigen. Zur Wahrung des Gefällsinteresses einerseits, sowie zum Schutze des Publicums anderseits erscheint es daher zweckmäßig, daß in Zukunft von der Beibringung solcher Wohnungszeugnisse abgegangen werde, dagegen nur jene Gesuche berücksichtigt werden, welche das Visum der competenten Polizeibehörde tragen.

III. Aus Anlaß eines dem Intelligenzblatte der Wiener Zeitung eingeschalteten Abdruckes der, eine bestimmte Güterlotterie vor anderen dergleichen Unternehmungen auszeichnenden Vorzüge hat man der k. k. Lottogefällendirection, von welcher die in Wien erscheinenden Kundmachungen in Realitätenausspielungssachen vor ihrer Drucklegung geprüft werden müssen, bemerkt: daß es den Unternehmern und Garanten von Realitätenlotterien zwar unbenommen sei, die mit ihrer Ausspielung verbundenen Vortheile mittelst öffentlicher Ankündigungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und auf diese Art das Publicum zur Theilnahme an derselben einzuladen; daß jedoch keinem solchen Geschäftsunternehmer gestattet werden dürfe, die unter der Garantie eines andern Handlungshauses stehenden Güterlotterien in diesen Ankündigungen zu berühren, oder wohl gar zum Vortheile ihrer eigenen Ausspielung durch vergleichende Darstellung der gegenseitigen Eigenheiten herabzusetzen.

Von dieser Verordnung wird die Landesstelle mit dem Bedeuten in die Kenntnis gesetzt, darüber zu wachen, daß auch in der Provinz keine Ankündigung in Güterlotterieangelegenheiten zugelassen werde, welche vergleichungsweise Beziehungen auf die minderen Vortheile einer anderen Ausspielung enthält. (Hfkd. v. 9. März 1827, an sämmtliche Länderstellen. Pol. G. S. Nr. 29, 55. Band.)

IV. Um jedem Zweifel, welcher in Hinsicht auf die Confiscation der Gegenstände unbefugter Ausspielungen erhoben werden könnte, zu begegnen, wird der Landesstelle bemerkt: daß strenge bei dem Wortlaute des §. 27 des Lottopatentes v. 13. März 1813 stehen zu bleiben, und demnach die auszuspielende oder bereits ausgespielte Sache in allen Fällen zu confisciren sei, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung des Straffalles noch als vorhanden betreten wird, das ist: wenn sie von dem unbefugten Ausspieler dem Gewinner noch nicht übergeben, oder von ihm nicht schon vorher auf was immer für eine Art an einen Dritten veräußert worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den Patentsübertreter neben der Confiscation des Spielobjectes auch die einfache Geldstrafe zu treffen habe; dann aber, wenn die Einziehung der Sache nicht mehr stattfinden kann, die Notion auf den Erlag des doppelten Betrages, dessen Einbringung durch den Absatz sämmtlicher Lose beabsichtet war, zu schöpfen sei. (Hfkd. v. 6. December 1825, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Pol. G. S. Nr. 120.)

V. Erlaß des Statthalters für Niederösterreich v. 3. Jänner 1882, Z. 6613/Pr. Z. 9617, betreffend das Verbot des Hausirhandels mit Losen auf Grund der von den Lottobehörden ausgefertigten Licenzen zum Ausspielen von Waren. Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß mit den von den Lottobehörden ausgefertigten Licenzen zum Ausspielen von Waren sehr häufig Mißbrauch getrieben wird, und daß namentlich solche Waren im Hausirwege ausgespielt werden, wird Nachstehendes erinnert:

„Da nach dem Hausirpatente das Hausiren mit Losen und Gewinstobjecten untersagt ist, wird seitens der Lottobehörden im Sinne des F. M. E., Z. 18752 ex 1854, V. B. Nr. 46, S. 332 ex 1854, jeder Ausspielungsbewilligung das Verbot des Hausirens ausdrücklich eingeschaltet. Wenn dennoch entgegen diesem Verbote mit solchen Losen ein Hausirhandel getrieben wird, so stellt sich dies als ein Mißbrauch der ertheilten Bewilligung dar, dessen Beseitigung Sache der betreffenden politischen, beziehungsweise Finanzbehörden ist, welche das Visum zum Hausiren im Bezirke, falls es nachgesucht wird, zu verweigern und bezüglich jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Uebertretung des Hausirpatentes das weitere Amt zu handeln haben.

Was den Vorgang bei Ertheilung von Ausspielsbewilligungen betrifft, so ist derselbe durch den §. 27 des Lottopatentes v. 13. März 1813 und durch den F. M. E. v. 30. Mai 1857, R. G. B. Nr. 103, gesetzlich geregelt.

Nach Punkt 5 und 6 dieses Erlasses müssen jene Personen, welche Ausspielungen gleichsam gewerbsmäßig betreiben, stets ihren Namen und Wohnort auf den Losen angeben und die Richtigkeit dieser Angabe und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugnis der Polizei- oder politischen Behörde nachweisen.

Da die Ausspielungsbewilligung nur auf Grund dieses Zeugnisses ertheilt wird, so liegt es in der Hand der politischen Behörden, Personen, welche nicht vollkommen unbescholten sind, oder als arbeitsscheu bekannt, oder des Hausirhandels mit Losen verdächtig sind, die Ausstellung des Zeugnisses zu verweigern, beziehungsweise die erwähnten Umstände in dem Zeugnisse anzuführen, wodurch der Lottodirection die Möglichkeit gegeben wird, die Ausspielung zu untersagen.

Sollten bei Ausspielungen Betrügereien vorkommen, so sind dieselben sofort, nachdem sie zur Kenntnis der Behörde gelangt sind, der strafgerichtlichen Ahndung zuzuführen.

Mit Erl. des hohen F. M. v. 24. März 1881, Z. 2881, wurden übrigens sämmtliche Finanzlandesbehörden unter Verweisung auf den Erlaß desselben Ministeriums, Z. 18752/1449 ex 1854, F. V. B. Nr. 46, S. 332 ex 1854, wonach das Hausiren mit Losen und Gewinstobjecten für die Privateffectenausspielungen, welche auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, ausdrücklich verboten, sowie mit Rücksicht auf den weiteren hohen F. M. E. v. 30. Mai 1857, R. G. B. Nr. 103, Punkt 11, S. 388 ex 1857, wonach das Hausiren mit derlei Losen auch nach den Gefällsvorschriften unstatthaft ist, aufgefordert, die unterstehenden Organe auf den eingerissenen Unfug des Hausirens mit solchen Losen aufmerksam zu machen, und dahin zu wirken, daß die Uebertreter dieses Verbotes entdeckt und der Bestrafung zugeführt

werden, und es wurde weiters die Lottodirection beauftragt, auch künftig jeder Ausspielungsbewilligung das Verbot des Hausirens ausdrücklich einzuschalten."

b) Privatlotterien.

I. F. M. v. 21. Jänner 1874, Z. 1055, bemerkt unter Hinweis auf die §§. 27 und 28 des Lottopatentes v. 13. März 1813, daß das Ausspielen, welches auf eigene Ziehungen unternommen wird, durchaus verboten ist und daher auf Grund des Lottopatentes seitens der Gefällsbehörden eine Bewilligung nicht ertheilt werden darf. Da nun das Ausspielen von Effecten auf Städtenamen eine derartige eigene Ziehung voraussetzt, so ist dasselbe nach den Lottovorschriften ein untersagtes Spiel, auf welches sonach die §§. 438, Z. 2, lit. d, 440, 446 des Gefällsstrafgesetzes Anwendung finden.

II. Erl. der n. ö. Statthalterei v. 25. October 1872, Z. 4681: Bei der Polizeidirection eingereichte Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung von Lotterien sind nicht an die Lottodirection, sondern an die Statthalterei zu leiten.

c) Juxlotterien.

I. F. M. v. 30. Mai 1865, Z. 8989, V. B. Nr. 24, bemerkt, daß das Ausspielen von was immer für Gegenständen, welches mittelst eigener Ziehungen unternommen wird, selbst dann ohne behördliche Genehmigung nicht gestattet ist, wenn in öffentlichen Belustigungsorten außer dem Eintrittspreise keine besondere Einlage verlangt wird.

II. F. M. v. 31. März 1880, Z. 8928, hat über ein Gesuch um Bewilligung zur Aufstellung eines Glückshafens in einer Belustigungslocalität eröffnet, daß, wenn es sich nicht um eine Lotterie, sondern um eine Vertheilung der Gewinste an die Gäste handelt, so daß jeder anwesende Gast einen Gegenstand als Gewinst erhält, gegen die taxfreie Durchführung eines solchen Unternehmens insofern kein Anstand obwaltet, als sich unter den Gewinsten Treffer in barem Gelde oder Geldeffecten nicht befinden.

3. Promessengeschäft.

I. Das Ges. v. 7. November 1862, R. G. B. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen, enthält folgende Anordnungen. §. 1. Das Promessengeschäft, d. i. die Veräußerung der Gewinsthoffnung eines Loses, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet: a) Die Veräußerung der Gewinsthoffnung muß vom Eigenthümer des Loses oder von einem anderen auf Grund der vom Eigenthümer ausdrücklich und schriftlich erhaltenen Ermächtigung erfolgen, und einer wie der andere müssen im österreichischen Staatsgebiete den dauernden Wohnsitz haben; b) die Gewinsthoffnung muß ein bestimmtes, d. i. durch die Merkmale seiner Auslosung bezeichnetes Los eines inländischen Anlehens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen; c) die Veräußerung dieser Gewinsthoffnung muß ganz, d. i. nicht in Antheilen und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Verwirklichung der Gewinsthoffnung bei der bestimmten Ziehung das Los gegen eine vereinbarte Vergütung dem Erwerber ins Eigenthum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Los nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht erlegen; d) über das Rechtsgeschäft muß eine schriftliche Urkunde (der Promessenschein), und zwar auf einem von der Finanzverwaltung hiezu nach dem angeschlossenen Formular ausgegebenen, vorschriftsmäßig gestempelten Blankette ausgefertigt werden, und dieselbe muß alle oben bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes in dem Blankette ausgefüllt enthalten.

Die Weiterveräußerung vorschriftsmäßig erworbener Gewinsthoffnungen ist gestattet; jedoch dürfen nicht Antheile an der Gewinsthoffnung eines oder mehrerer Lose hintangegeben werden. §. 2. Jede den Bestimmungen des §. 1 zuwiderlaufende Veräußerung der Gewinsthoffnung von Losen ist verboten und ihre Erfüllung kann nicht gerichtlich gefordert werden. Doch bleibt derjenige, welcher einen anderen diesfalls getäuscht oder aus schuldbarer Unwissenheit oder Nachlässigkeit verkürzt oder aus dessen Schaden Nutzen gezogen hat, dafür nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich. §. 3. Das Dasein eines verbotenen Promessengeschäftes wird bis zum geführten Beweise, daß nicht bloß die Gewinsthoffnung veräußert wurde, angenommen, wenn jemand: a) ein bestimmtes Los mit der Bedingung, daß bis zu einem bestimmten Tage nach einer dem Abschlusse folgenden Ziehung der Lospreis erlegt oder das gezogene Los mit einem nicht gezogenen vertauscht werde oder mit dem Rechte oder der Verpflichtung zum Rückkaufe desselben oder eines gleichen Loses zu einer wie oben bestimmten Zeit veräußert; b) einem anderen das Recht einräumt, die Ueberlassung eines bestimmten Loses innerhalb einer wie oben bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis zu fordern, letzterer jedoch vom Vertrage unbedingt oder gegen Verlust eines Angeldes oder Reugeldes, einer Theilzahlung oder überhaupt eines bereits erlegten Betrages abzugehen berechtigt ist. §. 4. Der Eigenthümer des Loses darf während der Dauer der übernommenen Verpflichtung sich des Eigenthums nicht entäußern und ist gehalten, während dieser Zeit den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses auszuweisen. Der vom Eigenthümer berechtigte Veräußerer muß den Finanzorganen auf Verlangen seine Ermächtigung oder die vorschriftsmäßige Erwerbung der Gewinsthoffnung nachweisen. Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so wird verbotenes Spiel angenommen. §. 5. Die Stempelgebür des Promessenscheines beträgt für je ein Los 50 kr. und es wird gegen diese Gebür das Promessenblankett von den befugten Verschleißern bezogen. Soll auf einem Promessenscheine die Gewinsthoffnung von mehr als einem Lose veräußert werden, so ist vor dessen Ausfertigung die weiter entfallende Gebür durch Stempelmarken und vorschriftsmäßige Ueberstemplung derselben oder unmittelbar zu entrichten. Dem Inhaber eines hienach ausgefertigten Promessenscheines sind gegen Einlage einer beglaubigten Abschrift desselben vom Gebürenamte unentgeltlich so viele gestempelte Blankette auszufolgen, als der durch Stempelmarken oder unmittelbar entrichteten Gebür entsprechen, und dasselbe hat diese Ausfolgung unter Einstellung desselben Ziehungstages in diese Blankette auf dem Originalscheine anzumerken. Dem Promessenscheine vollkommen gleichzuhalten sind die Urkunden über die Berechtigung zur Veräußerung von Gewinsthoffnungen, über welche die bezüglichen Promessenscheine noch nicht ausgefertigt sind. §. 6. Die Bestimmungen über die Veräußerung der Gewinsthoffnung von Losen gelten auch für Lospartiale, wenn solche nach dem Verlosungsplane des Anlehens bestehen. §. 7. Jede Uebertretung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen wird wie ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefällsgesetzen und die Nichterfüllung der Stempelpflicht als Verkürzung des Stempelgefälles gestraft. Mitschuldig am verbotenen Promessengeschäfte wird auch derjenige, welcher mit der Kenntnis eines das Verbot begründenden Umstandes a) eine verbotswidrig veräußerte Gewinsthoffnung erwirbt; b) zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert oder Einladungen dazu veröffentlicht. Eignet sich der Fall auch zur Anwendung anderer Strafgesetze, so hat außer der nach denselben entfallenden Strafe auch die nach diesem Gesetze verwirkte Geldstrafe platzzugreifen. Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten. §. 8. Hinsichtlich der vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellten

Scheine über ein künftighin erlaubtes Promessengeschäft wird die allenfalls erwirkte Strafe nachgesehen, wenn binnen Monatsfrist vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 5 vorgeschriebene Gebür durch Stempelmarken und vorschriftsmäßige Ueberstemplung derselben auf dem Promessenscheine oder unmittelbar entrichtet wird. Das Ges. v. 30. Juni 1878, R. G. B. Nr. 90, S. 327, enthält folgende Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinsthoffnung: §. 1. Die Veräußerung der Gewinsthoffnung von Staats- oder anderen Losen, wenn dieselbe — obgleich unter Beobachtung der durch das Ges. v. 7. November 1862, R. G. B. Nr. 85, vorgeschriebenen Formen — gegen Ratenzahlung oder in der Weise, daß das Entgelt ganz oder theilweise in der Verbindung mit einem anderen Ratengeschäfte zu finden ist, erfolgt; ferner die gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Losen nach anderen als den nach dem Verlosungsplane bestehenden Antheilen (Partialen) oder in Verbindung mit einem, andere Werte betreffenden Ratengeschäfte — ist verboten. §. 2. Die gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losantheilen (Partialen) gegen Ratenzahlung ist nur den Inhabern protokollirter Firmen und nur unter folgenden Bedingungen gestattet: a) Dieselbe darf mit keinem anderen Rechtsgeschäfte in Verbindung gebracht werden, hat sich sonach lediglich auf den Verkauf bestimmter, d. i. durch die Merkmale ihrer Auslosung bezeicheter Lose oder Lospartialen zu beschränken; b) über das Verkaufsgeschäft ist eine von dem Verkäufer mit seiner Firma zu fertigende Urkunde auszustellen, welche die Auslosungsmerkmale, das Datum und den Nennwert der verkauften Lose oder Lospartialen, den für jedes verkaufte Los oder jede verkaufte Lospartiale zu zahlenden Kaufpreis, die Zahlungsraten, den Ort der Zahlung und die Folgen der Nichtzuhaltung der bedungenen Raten enthalten muß. §. 3. Für die Durchführung der im §. 2 bezeichneten Geschäfte gelten ferner folgende Bestimmungen: a) Der Verkäufer hat über jede geleistete Ratenzahlung dem Zahlenden eine Empfangsbestätigung auszustellen und auszufolgen; b) der Verkäufer hat über das Geschäft juxtirte Register zu führen, aus denen die im §. 2 erwähnten Verkaufsurkunden und die im §. 3 a erwähnten Empfangsbestätigungen mittelst Ausschnittes entnommen werden müssen und in deren Juxten der volle Inhalt der zu denselben gehörigen Verkaufsurkunden, beziehungsweise Empfangsbestätigungen in genauer Uebereinstimmung mit denselben ersichtlich sein muß; c) der Verkäufer darf die verkauften Lose oder Lospartialen, solange der Anspruch des Käufers auf dieselben nicht infolge Zahlungssäumnisses nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunde (§. 2 b) erloschen ist, weder veräußern noch verpfänden, ist vielmehr d) verpflichtet, dem Inhaber der Verkaufsurkunde (§. 2 b) auf Verlangen die erkauften Lose oder Lospartialen nicht nur gegen Zahlung des etwa noch aushaftenden Kaufpreises jederzeit sofort auszuhändigen, sondern auch vor Berichtigung des Kaufpreises, solange der Anspruch des Käufers nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunde (§. 2 b) nicht erloschen ist, jederzeit zur Einsichtnahme vorzuweisen; e) die Finanzorgane sind berechtigt und über das unter Vorweisung der Verkaufsurkunde (§. 2 b) und der Empfangsbestätigungen über alle bereits fälligen Raten (§. 3 a) gestellte Begehren des Inhabers der Verkaufsurkunde auch verpflichtet, in die juxtirten Register (§. 3 b) Einsicht zu nehmen, und solange aus denselben das Erlöschen des Anspruches des Käufers nicht ersichtlich ist, die sofortige Vorweisung der verkauften Lose oder Losantheile zu begehren. §. 4. Der Abschluß der im §. 2 bezeichneten Verkaufsgeschäfte, die Ausfolgung der im §. 2 erwähnten Verkaufsurkunden, endlich die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte darf nicht durch Vermittlung von Hausirern oder reisenden Agenten (dieses Verbot

eingeschärft mit Ministerial-Erl. v. 29. Juli 1878, Z. 2458) erfolgen. §. 5. Die Uebertretung der Anordnung des §. 3 c, dann die Aufnahme von mit dem Verlosungsplane nicht übereinstimmenden Angaben über die den verkauften oder zum Verkaufe angebotenen Losen oder Lospartialen anklebenden Gewinsthoffnungen in die Verkaufsurkunde (§. 2 b) oder in die Einladung zum Abschlusse des Geschäftes wird als schwere Gefällsübertretung behandelt und unterliegt einer Geldstrafe im zweifachen bis achtfachen Betrage des Nennwertes der betreffenden Lose oder Lospartialen. Jede andere Uebertretung der in den §§. 1 bis einschließlich 4 enthaltenen Anordnungen wird wie ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefällsgesetzen bestraft. Mitschuldig wird auch derjenige, welcher mit Kenntnis eines das Verbot begründenden Umstandes zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt. Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten. §. 6. Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Geschäfte, für welche die Verpflichtungsurkunden (Rentenscheine, Ratenbriefe, Bezugsscheine, Antheilsscheine u. dgl.) bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben waren, hat dasselbe keine Anwendung.

IV. Civilrichterliche Functionen der Verwaltungsbehörden.

A. Theilung gemeinschaftlicher Sachen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. September 1858, R. G. B. Nr. 150,

betreffend die Gebarung mit den auf die Unterthanen einer vormaligen Grundherrschaft oder in anderer Weise mit dem Beisatze „pro rusticali" cumulativ ausgefertigten Kriegspräſtations- und Zwangsanlehensobligationen.

Um diejenigen Kriegspräſtations- und Zwangsanlehensobligationen, welche auf die Unterthanen einer vormaligen Grundherrschaft oder in anderer Weise cumulativ mit dem Beisatze „pro rusticali" ausgefertigt worden sind, und zufolge Allh. Entschl. v. 21. November 1826 nicht Bezirken oder Gemeinden als solchen, sondern den ursprünglichen Präſtanten eines Bezirksherrschafts- oder Gemeindecomplexes angehören, für die Eigenthümer verfügbar zu machen und die bezüglichen Interessen den Betheiligten zuzuwenden, hat sich das Ministerium des Innern mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz über folgende Bestimmungen geeinigt:

1. Die Bezirksbehörde, in deren Gebiete die ehemalige Bezirks- oder Herrschaftsverwaltung ihren Sitz hatte, hat im Einvernehmen mit den Bezirksämtern, denen noch andere außer ihrem Bezirke gelegene, dabei betheiligte Gemeinden unterstehen, die Erhebung zu pflegen, welchen Gemeindecomplexen derlei Obligationen angehören und über Anhörung der Vorstände derselben und der vorzüglichsten Privattheilnehmer die jeder Contributionsgemeinde und jedem ihrer ursprünglichen Präſtanten und dessen Rechtsnachfolger gehörigen Antheile an der gemeinschaftlichen Obligation zu bestimmen und hierüber den betreffenden Gemeinden und auf Verlangen den Privattheilnehmern für ihr Betreffnis ämtliche Ausweise zu erfolgen.

2. Den Maßstab zu dieser Auftheilung bildet der ursprüngliche Beitrag jedes Theilnehmers zur betreffenden Leistung, welcher aus den alten Contributions- und Zinsvertheilungsprospecten zu entnehmen ist.

3. Sollte der einzelne ursprüngliche Beitrag zu der Gesammtpräſtation nicht mehr ermittelt werden können, so hat die Bestimmung der Antheile der einzelnen Contributionscomplexe im Wege des gegenseitigen Uebereinkommens und in Ermanglung dessen der instanzmäßigen politischen Entscheidung zu erfolgen.

4. Ueber Anfertigung der Antheilsprospecte für die einzelnen Contributionsgemeinden, in welchen die ursprünglichen Präſtanten und deren bekannte Rechtsnachfolger, als welche jedoch ohne besonderen Erwerbstitel die gegenwärtigen Gutsbesitzer nicht angesehen werden können, aufzuführen sind, hat das Bezirksamt durch Edict die Privattheilnehmer von der ämtlichen Auflage des Vertheilungsausweises mit dem Beisatze zu verständigen, daß innerhalb des Termines von 45 Tagen allfällige Beschwerden und Antheilsansprüche bei dem Bezirksamte unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Beitrages oder der Rechtsnachfolge in den Antheil eines Präſtanten um so gewisser anzubringen sind, als widrigenfalls die Vertheilung der Capitals- und Zinsbeträge nach dem ämtlichen Ausweise erfolgen würde.

Nur für den Fall, daß der Vertheilungsmaßſtab zwischen einzelnen Privattheilhabern im Wege des Uebereinkommens bestimmt werden müßte, und einige dieser Theilhaber bekannt sind, kommt für die Unbekannten und Abwesenden ein gerichtlicher Curator zu bestellen.

5. Der Contributionsgemeinde liegt es ob, die einzelnen Capitals- und Zinsantheile an die im ämtlichen Ausweise aufgeführten ursprünglichen Präſtanten und deren anerkannte Rechtsnachfolger unter eigener Verantwortung und Ueberwachung des Bezirksamtes auszubezahlen.

6. Die Capitals- und Interessenantheile, auf welche kein ursprünglicher Präſtant oder dessen Rechtsnachfolger einen Anspruch nachweist, verfallen zufolge Allh. Entschl. v. 20. März 1857 nach Verlauf der Verjährungsfrist der Contributionsgemeinde als Zuwachs ihres Stammvermögens; diese hat dagegen die Verpflichtung, den einzelnen Theilhabern, deren unverjährte Ansprüche von den politischen Behörden nachträglich für statthaft anerkannt würden, die ihnen zugesprochenen Antheile zu erfolgen.

7. Das Bezirksamt hat dahin zu wirken, daß die gemeinschaftliche Obligation gegen bare Vergütung des börsemäßigen Wertes an den Staatsschuldentilgungsfond abgetreten werde.

8. Kann hiezu das Einverständnis nicht erzielt werden, so kommt zu vermitteln, daß eine der betheiligten Gemeinden von allen übrigen zum Interessenbezuge für die Gesammtobligation ermächtigt werde.

Die gemeinschaftliche Obligation selbst ist in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung bei dem Steueramte des Bezirkes zu hinterlegen.

9. Beharren die Gemeinden oder die mit wenigstens 50 fl. betheiligten Privaten auf dem Verlangen der Auftheilung und Umschreibung der Obligation in Theilobligationen, so kann demselben willfahrt werden, insofern die einzelnen Antheile den Betrag von 50 fl. erreichen.

Kleinere Theilbeträge sind zur börsemäßigen Einlösung dem Staatsschuldentilgungsfonde abzutreten.

10. Zur Erwirkung der entsprechenden Anweisung, Auftheilung und Umschreibung in den in den Absätzen 7, 8 und 9 bezeichneten Fällen hat sich das Bezirksamt unter Vorlage der Acten mittelst der Landesstelle an das k. k. Finanzministerium zu wenden und demselben die Gemeinde oder Partei zu bezeichnen, welche zur Empfangnahme gemeinschaftlicher Beträge berechtigt ist, damit gegen deren förmliche Quittung die Zahlung an sie geleistet werden könne.

B. Abschluß von Vergleichen.

1. Bei den Polizeibehörden.

I. Seine Majestät haben beschlossen, daß ein von der Polizeidirection, insoweit dieselbe vermöge ihrer Verfassung ein zur Erzielung der Vergleiche berechtigtes und geeignetes obrigkeitliches Amt ist, zustande gekommener und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, mithin hierauf die gerichtliche Execution nicht zu versagen sei. (Decret der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei v. 16. Jänner 1801, an sämmtliche Appellationsgerichte, Pol. G. S. Nr. 4.)

II. Aus Anlaß des Zweifels über die Wirkung der vor den k. k. Polizeibehörden geschlossenen Vergleiche findet das Justizministerium im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde zu erklären, daß nachdem die k. k. Polizeibehörden (Polizeidirectionen, Polizeipräfecturen, Polizeicommissariate) nach ihrem Wirkungskreise zur Vornahme der Vergleichsverhandlungen in Streitsachen der Parteien berufen sind, auf die vor denselben zustande gekommenen und von ihnen beurkundeten Vergleiche wie auf gerichtliche Vergleiche nach Maßgabe der in jedem Kronlande wirksamen Civilproceßordnung die gerichtliche Execution zu ertheilen ist. (VO. des J. M. v. 18. Juni 1853, R. G. B. Nr. 114.)

2. Gemeindevermittlungsämter.

a) Reichsgesetz vom 21. September 1869, R. G. B. Nr. 150,

über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebüren.

Um den vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde zwischen streitenden Parteien abgeschlossenen Vergleichen die Kraft gerichtlicher Vergleiche zu sichern und deren Gebürenbehandlung zu regeln, finde Ich mit Bezug auf den Art. V, Ziffer 11 des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Vor dem aus Vertrauensmännern der Gemeinde gebildeten Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, im Sinne dieses Gesetzes wirksame Vergleiche abgeschlossen werden.

Zum Abschlusse eines solchen Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich.

§. 2. Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Parteien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anwendung von Zwangsmitteln gegen diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig.

§. 3. Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden.

§. 4. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden.

§. 5. Der abzuschließende Vergleich ist in das bei dem Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen.

Diese Eintragung hat zu enthalten:

a) Die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird;

b) die Bezeichnung des Tages, Monates und Jahres des Vergleichsabschlusses;

c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für die dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;

d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;

e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches nothwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen und, daß dieses geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen.

§. 6. Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Sämmtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindesiegel anzuheften sind. Ebenda hat der Gemeindevorsteher unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortaufenden Nummern einzutragen. Bei neu eröffneten Amtsbüchern hat die Numerirung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. Es darf in demselben nichts radirt, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern. Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren. (§. 5, lit. c.)

§. 7. Den betheiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen (§. 5) zu enthalten; sie ist von dem Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

§. 8. Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es sind die den Bestimmungen des §. 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten.

§. 9. Wenn sich die Parteien auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter fünfzig Gulden oder statt der Leistung beweglicher Sachen

auf die Zahlung eines fünfzig Gulden nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch jener Stempel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach der Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt.

Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stempel wie der Vergleich selbst.

Wird um Ausfertigung einer Amtsurkunde schriftlich oder protokollarisch angesucht, so ist dieses Ansuchen in den vorbezeichneten Fällen vom Eingaben- oder Protokollstempel befreit.

Für die Eintragungen von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebür zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Amtsurkunden demselben Stempel wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche.

§. 10. Die Bestimmung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu bestellen, die Vorschriften über die Competenz derselben sowohl in Ansehung der Parteien, als auch bis zu welcher die Maximalgrenze von 300 fl. nicht übersteigenden Summe die Vergleiche in den einzelnen Gemeinden zulässig sind, und die weiteren Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen, und über das von denselben zu beobachtende Verfahren bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 11. Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

b) Landesgesetzliche Bestimmungen.

Gesetz

Böhmen: 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 12; Bukowina: 11. März 1873, L. G. B. Nr. 21; Dalmatien: 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16; Galizien: 6. März 1875, L. G. B. Nr. 13; Kärnten: 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 19; Krain: 11. Mai 1873, L. G. B. Nr. 24; Niederösterreich: 14. April 1874, L. G. B. Nr. 23; Schlesien: 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 21.

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich im Grunde des §. 10 des Ges. v. 21. September 1869, R. G. B. Nr. 150, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Ein Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien ist in jeder Ortsgemeinde zu bestellen, in welcher der Gemeindeausschuß die Bestellung eines solchen Amtes beschließt.

§. 2. Wird die Bestellung eines Vermittlungsamtes beschlossen, so hat der Gemeindeausschuß die Anzahl der in das Vermittlungsamt zu wählenden Vertrauensmänner zu bestimmen; dieselbe ist jedoch nicht unter drei festzusetzen.

Der Gemeindeausschuß hat auch die Vertrauensmänner zu wählen. Seinem Ermessen ist es überlassen, ob einer derselben insbesondere mit der Leitung der Geschäftsführung des Vermittlungsamtes zu betrauen sei. Trifft er keine solche Verfügung, so obliegt die Leitung der Geschäftsführung dem Gemeindevorsteher auch dann, wenn er nicht zum Vertrauensmanne gewählt worden ist.

§. 3. Die Vertrauensmänner werden auf drei Jahre gewählt.

Der Gemeindeausschuß bestimmt, ob und wie weit die gewählten Vertrauensmänner eine Vergütung aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

§. 4. Zur Annahme der Wahl in das Gemeindevermittlungsamt kann niemand gezwungen werden.

§. 5. Die Vertrauensmänner müssen das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden und in dem Sprengel des Vermittlungsamtes wohnhaft sein.

Personen, welche wegen einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, oder welche wegen einer solchen strafbaren Handlung in Untersuchung stehen, die im Falle der Verurtheilung die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung zur Folge hätte, oder über deren Vermögen der Concurs der Gläubiger eröffnet ist, können zu Vertrauensmännern nicht gewählt werden.

§. 6. Die Wahl der Vertrauensmänner wird vom Gemeindeausschusse mittelst Stimmzettel vorgenommen und es ist zur Giltigkeit derselben die absolute Stimmenmehrheit nothwendig.

Kommt für einen oder den anderen zu wählenden Vertrauensmann die absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten, es wäre denn, daß sämmtliche abgegebene Stimmen bloß zwischen zwei Personen gleichgetheilt wären, in welchem Falle das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet.

Für den Fall, als der Gemeindeausschuß einen eigenen Leiter des Vermittlungsamtes zu bestellen findet (§. 2), wird die Wahl desselben in gleicher Weise vorgenommen.

§. 7. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gemeindevorsteher in der Gemeinde kundzumachen und dem Bezirksausschusse, sowie der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

Die letztere hat Wahlen von Personen, die nach §. 5 nicht wählbar sind, unter Offenlassung des Recurses außer Kraft zu setzen.

Bleibt die Wahl unbeanständet, so hat die politische Behörde die erfolgte Bestellung, sowie den Beginn der Wirksamkeit des Vermittlungsamtes und die gewählten Vertrauensmänner dem Bezirksgerichte mitzutheilen. Die gewählten Vertrauensmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Gemeindevorstehers an Eidesstatt zu geloben.

Ist der Gemeindevorsteher als Vertrauensmann in das Vermittlungsamt gewählt worden, so leistet er die Angelobung in die Hände des Vorstandes der vorgesetzten politischen Behörde oder eines Abgeordneten desselben.

§. 8. Legt ein Vertrauensmann das Amt zurück oder entzieht er sich beharrlich der Erfüllung seiner Pflichten, oder treten Umstände ein, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten (§. 5), so hat der Gemeindeausschuß an dessen Stelle einen anderen zu wählen.

Auch hat die politische Behörde, wenn sie durch Mittheilungen der zum Vollzuge der abgeschlossenen Vergleiche berufenen Gerichtsbehörden (§. 28) oder sonst auf ämtlichem Wege zur Kenntnis einer so mangelhaften Geschäftsführung gelangt, daß sich ihr die Ueberzeugung von der Untauglichkeit der gewählten Vertrauensmänner oder einzelner unter denselben aufdringt, anzuordnen, daß an deren Stelle andere gewählt werden.

Gegen diese Anordnung steht sowohl dem Gemeindeausschusse, wie dem einzelnen Vertrauensmanne das Recursrecht zu.

§. 9. Eine Neuwahl der sämmtlichen Vertrauensmänner eines Vermittlungsamtes findet nach Ablauf derjenigen Zeit statt, für welche sie gewählt wurden.

Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben jedoch solange im Amte zu bleiben, bis die Neuwahl vollzogen ist. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 10. Der Sprengel des Vermittlungsamtes erstreckt sich auf das Gebiet, für welches dasselbe bestellt ist.

§. 11. In Ansehung der Parteien ist das Vermittlungsamt zur Vornahme des Vergleichsversuches competent, wenn die eine oder die andere Partei in dem Gebiete des Vermittlungsamtes ihren Wohnsitz hat oder sich daselbst aufhält.

§. 12. Die Competenz des Vermittlungsamtes in Ansehung des Gegenstandes erstreckt sich auf Streitsachen über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen.

§. 13. Das Vermittlungsamt kann im vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen die Parteien auch ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichsversuches vor demselben erscheinen können. Eine solche Bestimmung ist in dem Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauensmänner sich ihren Amtsobliegenheiten zu unterziehen haben, wird von dem Leiter des Vermittlungsamtes bestimmt.

§. 14. Die Anmeldung einer Streitsache bei dem Vermittlungsamte kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Anmeldung hat den Namen und Aufenthaltsort der Parteien, dann den Gegenstand der Forderung zu enthalten.

§. 15. Erscheinen beide Parteien zusammen bei dem Vermittlungsamte, so ist die Vergleichsverhandlung womöglich sogleich vorzunehmen. Wäre dies nicht thunlich oder erscheint eine Partei allein, so hat der Leiter des Vermittlungsamtes die Zeit zur Vornahme der Vergleichsverhandlung zu bestimmen und zu derselben beide Parteien vorzuladen.

§. 16. Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Parteien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anwendung von Zwangsmitteln gegen diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig. (§. 2 des Reichsgesetzes v. 21. September 1869.) Wenn daher die Parteien der Vorladung keine Folge leisten und aus den Umständen hervorgeht, daß sie zu einer Vergleichsverhandlung zu erscheinen nicht willens sind, so ist mit einer neuerlichen Vorladung derselben von amtswegen nicht vorzugehen.

§. 17. Den Parteien steht frei, bei den Vergleichsverhandlungen vor dem Vermittlungsamte persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§. 18. Zum Abschlusse eines Vergleiches vor dem Vermittlungsamte ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich. (§. 1 des Reichsgesetzes v. 21. September 1869.)

§. 19. Vor dem Beginne der Vergleichsverhandlungen hat sich das Vermittlungsamt vor allem zu überzeugen:

a) daß die Parteien dieselben sind, für welche sie sich ausgeben, und daß sie sich selbst zu vertreten fähig sind;

b) daß, wenn sie hiezu wegen Minderjährigkeit, Curatel, Concurs oder aus einem anderen Grunde nicht fähig sein sollten, sie durch jene Personen vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln haben;

c) daß die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthaltenden Vollmacht versehen sind;

d) daß es sich um eine Streitfrage und nicht um einen erst abzuschließenden Vertrag handelt.

Die Vertrauensmänner haben den Parteien vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung ausdrücklich bekanntzugeben, daß, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne. (§. 4 des Reichsgesetzes v. 21. September 1869.)

§. 20. Das Vermittlungsamt hat beide Parteien anzuhören, ihre Beweismittel zu erwägen und die Streitsache womöglich in Güte auszugleichen.

Ueber die Vergleichsverhandlung dürfen keine Protokolle aufgenommen werden.

Wenn die Parteien sich auf Zeugen und Sachverständige berufen und mit diesen zur Vergleichsverhandlung erscheinen, so sind an die letzteren die zur Aufklärung des Sachverhaltes zweckdienlich scheinenden Fragen zu stellen.

Eine Vorladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat jedoch nicht stattzufinden.

Die Vornahme eines Localaugenscheines kann das Vermittlungsamt in Fällen, in welchen dieselbe mit Kosten verbunden ist, davon abhängig machen, daß diese von den Parteien im vorhinein erlegt werden.

Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet, auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden. (§. 3 des Reichsgesetzes v. 21. September 1869.)

Falls die Parteien sich auf das Vermittlungsamt als Schiedsgericht vergleichen, kommen die Bestimmungen der Gerichtsordnung in Anwendung.

§. 21. Die begonnene Vergleichsverhandlung ist solange fortzusetzen, bis der Vergleich erzielt wird, oder bis das Vermittlungsamt die Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches erlangt.

Ueber Ansuchen beider Theile kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden.

§. 22. Bei der Feststellung des Vergleiches ist von dem Vermittlungsamte darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu erfüllende Verbindlichkeit rücksichtlich des Capitals- und Zinsenbetrages, der Zahlungstermine und der sonstigen aus der Beschaffenheit der Streitsache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt und, wenn ein Kostenersatz angesprochen werden sollte, sich auch über den diesfalls zu leistenden Betrag geeinigt werde.

§. 23. In welcher Weise der erzielte Vergleich in das Amtsbuch einzutragen sei, wird durch die §§. 5 und 6 des Reichsgesetzes v. 21. September 1869 bestimmt.

Zu dem Amtsbuche ist ein alphabetisches Nachschlagsregister zu führen, in welchem die Namen der Parteien, zwischen welchen ein Vergleich geschlossen wurde, unter Anführung der Seite des Amtsbuches, auf welcher der Vergleich eingetragen ist, ersichtlich gemacht werden.

§. 25. Wo es der größere Geschäftsumfang eines Vermittlungsamtes erheischt, ist von demselben ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welchem die geschehenen Anmeldungen, die hierüber verfügten Vorladungen und der Umstand, ob eine Vergleichsverhandlung gepflogen wurde und ein Vergleich zustande gekommen sei oder nicht, ersichtlich zu machen sind.

§. 26. Die Gemeinde hat die Kosten des Vermittlungsamtes zu tragen. Den Parteien dürfen — den Fall des §. 20, Abs. 5, ausgenommen — keine Gebüren abgenommen werden.

Bezüglich der Stempelpflicht hat der §. 9 des Reichsgesetzes v. 21. September 1869 Anwendung.

§. 27. Die von dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit der vorbestehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche sind nach §. 8 des Reichsgesetzes v. 21. September 1869 executionsfähig.

§. 28. Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß die dem Vermittlungsamte zugewiesenen Geschäfte unaufgehalten und ordnungsmäßig versehen werden.

Das Vermittlungsamt unterliegt der für Gemeindeanstalten gesetzlich bestehenden Beaufsichtigung. Es sind aber auch die Gerichtsbehörden berufen, den Vermittlungsämtern erforderlichenfalls Belehrungen zu ertheilen und sich wegen Abstellung wahrgenommener Gebrechen an die politische Behörde zu wenden. (§. 8.)

Diese hat entweder im eigenen Wirkungskreise das Geeignete vorzukehren oder mit dem Bezirks-, beziehungsweise mit dem Landesausschusse wegen der erforderlichen Abhilfe in das Vernehmen zu treten.

§. 29. In ausgedehnten oder volkreichen Gemeinden können Vermittlungsämter für einzelne Abtheilungen des Gemeindegebietes bestellt werden.

§. 30. Es können sich auch mehrere Gemeinden desselben Gerichtsbezirkes zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Vermittlungsamtes vereinigen.

Die bezügliche Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung im Einverständnisse mit der Bezirksvertretung vorzulegen.

Diese Vereinbarung hat sich insbesondere auf den Sitz des Vermittlungsamtes, die Art und Weise der Bestreitung und Umlegung der Kosten und auf die Bestimmung des mit der Fertigung des Amtsbuches und der Amtsurkunden zu betrauenden Gemeindevorstehers zu beziehen.

§. 31. Wenn ein solches gemeinschaftliches Vermittlungsamt bestellt wird, so sind die Vertrauensmänner von einer Versammlung der Ausschußmitglieder der betreffenden Gemeinden zu wählen.

Diese Versammlung hat auch, soweit nichts anderes vereinbart wurde, jene Befugnisse und Verpflichtungen auszuüben, welche dem Ausschusse einer Gemeinde rücksichtlich des für die letztere bestimmten Vermittlungsamtes zugewiesen sind.

Dieselbe tritt über Aufforderung des Leiters des Vermittlungsamtes über Antrag des Ausschusses einer der betheiligten Gemeinden oder über Aufforderung der vorgesetzten politischen Behörde zusammen.

Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der im dritten Absatze des §. 30 bezeichnete Gemeindevorsteher. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§. 32. In Prag kann die Wahl der Vertrauensmänner dem Stadtrathe übertragen werden.

§. 33. Wo in diesem Gesetze von dem Gemeindeausschusse die Rede ist, ist darunter der die Befugnis dieses Ausschusses ausübende, wenngleich eine andere Benennung führende Gemeindevertretungskörper zu verstehen.

C. Entscheidung von Streitsachen.

1. Dienststreitigkeiten überhaupt.

a) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, R. G. B. Nr. 224,

über die Competenz der politischen Behörden in aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage herrührenden Streitigkeiten zwischen den Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allh. Entschl. v. 31. October 1856 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in den Hfd. v. 18. April 1828, Z. 2340, und v. 21. November 1846, Z. 1002 der J. G. S., aufgenommenen Allh. Bestimmungen v. 22. März 1828 und v. 24. October 1846, wornach die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage als das Dienst-Verhältnis aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind, und jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, in den Kronländern, in welchen die Gerichtsverfassung v. 14. Juni 1849 bestand, ferner in Galizien und in der Bukowina wieder in Wirksamkeit gesetzt; in der Stadt Krakau mit ihrem ehemaligen Gebiete aber, sowie in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, in Siebenbürgen und in Dalmatien, wo die obigen beiden Hofdecrete niemals Geltung hatten, neu eingeführt werden sollen.

b) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73,

betreffend die Ausdehnung der durch die Ministerial-VO. v. 7. December 1856, R. G. B. Nr. 224, festgesetzten Competenz der politischen Behörden auf Dienst- und Lohn-

streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allh. Entschl. v. 1. März 1860 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die VO. des M. J. v. 7. December 1856, R. G. B. Nr. 224, wornach die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind, und jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, auch auf derartige Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern Anwendung zu finden hat.

2. Insbesondere Handhabung der Dienstbotenordnungen.

a) Dienstbotenordnung für Niederösterreich.

Gesetz vom 22. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 6,

womit für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme der in dem Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden eine Dienstbotenordnung erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrage, welcher mündlich oder schriftlich geschlossen werden kann.

Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe.

Dieselbe ist in den Lohn einzurechnen, wenn bei deren Uebergabe und Annahme nicht etwas anderes bestimmt worden ist.

§. 2. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen.

Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich, unerlaubt oder unmöglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an Dienstherrn und Dienstboten angemessen geahndet werden.

Dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuche darf durch einen Dienstvertrag kein Abbruch geschehen, widrigens der Vertrag ungiltig und die dadurch begangene Uebertretung an dem Dienstgeber und dem gesetzlichen Vertreter der Dienstnehmer zu ahnden ist. (§. 39.)

§. 3. Wo in dieser Dienstbotenordnung von dem Dienstherrn die Rede ist, wird darunter auch die Hausfrau oder der sonstige Stellvertreter verstanden, insoweit nicht eine oder die andere Bestimmung nach der Natur der Sache sich ausschließlich auf die Person des Dienstherrn bezieht.

§. 4. Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherren das Darangeld angenommen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat.

Den übrigen, insofern sie von der früheren Bedingung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurückzuersetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten.

Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Läuft jedoch hierbei eine Handlung mit unter, die durch das Strafgesetz verpönt ist, so ist er nach diesem zu behandeln.

Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückersetzt und an den Armenfond derjenigen Gemeinde, in welcher der Dienst zu leisten gewesen wäre, abgeführt werden.

§. 5. Wer einen Dienstboten verleitet, ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst, zu dem er sich verpflichtet hat, nicht anzutreten oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

§. 6. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten verpflichtet.

§. 7. Weigert sich der Dienstgeber, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten Lohn und Kost, und zwar in dem Falle, als der Dienstvertrag bis zum Jahresschlusse zu dauern gehabt hätte, für ein Vierteljahr, oder die noch übrige kürzere Zeit bis zum Jahresschlusse, in allen übrigen Fällen aber für die gesetzliche oder durch besondere Uebereinkunft festgesetzte Kündigungsfrist vergüten. Die Darangabe darf in den Vergütungsbetrag nicht eingerechnet werden.

Der Dienstgeber kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (§. 24.) In diesem Falle gebürt ihm der Rückersatz der Darangabe.

Kann der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirtschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm, falls der Dienstbote für landwirtschaftliche Arbeiten gedungen wurde, einen sechswöchentlichen, sonst einen vierzehntägigen Lohn zu bezahlen und kann die verabfolgte Darangabe in Abzug bringen.

§. 8. Weigert sich der Dienstbote den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Der Dienstherr kann in diesem Falle auch von dem Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hierdurch zugehenden Schadens verlangen.

Der Dienstbote kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienst vor der Zeit zu verlassen. (§. 25.)

In den Fällen des §. 25, Abs. 1 und 5, muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen.

In den Fällen des §. 25, Abs. 2, 3 und 4, muß dem Dienstboten der Ersatz des Lohnes in dem in dem letzten Absatze des §. 7 bestimmten Maße durch den Dienstherrn vergütet werden.

Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hindernis vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

§. 9. Die Bestimmung der Dauer der Dienstzeit ist dem Uebereinkommen des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer überlassen; hat jedoch ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden, so steht bei Verträgen über Dienstleistungen, welche andere als landwirtschaftliche Arbeiten betreffen, jedem Theile frei, das Dienstverhältnis nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung zu lösen. Bei Verträgen über Dienstleistungen, welche landwirtschaftliche Arbeiten betreffen, wird der Beginn der Dienstzeit im allgemeinen auf den 1. Jänner, die Dauer für die mit Beginn des Jahres und später Eintretenden bis letzten December festgesetzt. Diese Bestimmungen haben auch zur Anwendung zu kommen, wenn der Dienstvertrag durch Uebergabe und Annahme der Darangabe erneuert und über die Dauer der Dienstzeit kein Uebereinkommen getroffen wird.

Das Dienstverhältnis dauert solange fort, als dasselbe nicht infolge Ablaufes der Dienstzeit, einer Aufkündigung, eines beiderseitigen Einverständnisses oder infolge des Eintrittes eines Umstandes, der zur alsogleichen Entlassung oder zum sofortigen Dienstaustritte berechtigt (§§. 24, 25, 26), seine Lösung findet.

Besondere Uebereinkommen, welche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bezüglich der Dauer des Dienstvertrages oder der Aufkündigungsfrist getroffen werden, müssen, um giltig zu sein, in das Dienstbotenbuch eingetragen werden. (§. 32.)

§. 10. Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, Fleiße, zur Treue und Aufmerksamkeit verpflichtet.

Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit den Dienstgenossen verträglich sein und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten.

Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Bescheidenheit annehmen.

§ 11. Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich zu leisten.

Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn.

Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hierzu bestimmte Gesinde durch Krankheit oder andere Gründe daran gehindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten, dies erfordern.

Der Dienstbote darf sich an den sogenannten abgebrachten Feiertagen der Arbeit bei sonstiger Bestrafung und Gewärtigung sofortiger Dienstesentlassung (§. 24, Abs. 2) in keiner Weise entziehen, und ist der Dienstgeber berechtigt, den auf derlei versäumte Arbeitstage entfallenden Lohn in Abzug zu bringen.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden.

Dem Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, dessen Zeit- und Reihenfolge für jeden einzelnen Dienstboten der Dienstgeber zu bestimmen hat, darf jedoch kein Abbruch geschehen.

§. 12. Dem Dienstboten ist ohne Erlaubnis des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen anderen verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubnis des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben.

Er darf gegen das Verbot des Dienstherrn Besuche überhaupt oder von bestimmten Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe und sofortiger Dienstesentlassung (§. 24, Abs. 9) strengstens untersagt, ohne Erlaubnis des Dienstherrn jemanden übernachten zu lassen.

§. 13. Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen und soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden.

Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen der Nebendienstboten ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet.

Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des a. b. G. B.

§. 14. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, in welchem er dient, nicht aufbewahren.

Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer und sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn ohne Angabe eines Grundes in seiner und eines unbefangenen Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

§. 15. Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in seiner und eines unbefangenen Zeugen Gegenwart in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 16. Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Der Dienstherr hat den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in wie außer dem Hause zu verhalten.

Der Schulbesuch der noch schulpflichtigen Dienstboten darf durch das Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt werden.

§. 17. Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und nicht schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§. 18. Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen.

Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anlässen aus freiem Willen ein- oder mehreremale gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben, und können bei Auflösung des Dienstvertrages in den Lohn nicht eingerechnet werden.

Bei Abgang eines anderweitigen Uebereinkommens ist der Lohn mit Schluß eines jeden Monates und an Dienstboten für landwirtschaftliche Arbeiten vierteljährig nachhinein, und zwar an letztere in nachstehender Weise zu entrichten:

Für die Monate Jänner, Februar und März zusammen mit	10 kr.
für die Monate April, Mai und Juni zusammen mit	25 „
für die Monate Juli, August, September zusammen mit	40 „
und für die Monate October, November und December zusammen mit	25 „

von jedem Gulden des jährlichen Dienstlohnes.

Im Falle nebst dem Lohne in Geld auch Kleidungs- und Wäschstücke oder andere Gegenstände als Lohn bedungen wurden, müssen solche den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden, und es kann der Dienstbote bei dem Mangel eines anderen Uebereinkommens die Verabfolgung derselben erst nach Ablauf der einjährigen Dienstzeit, wenn er aber früher aus dem Dienste treten sollte, nur die Verabfolgung des auf die abgelaufene Dienstzeit nach dem gleichen Verhältnisse wie bei dem Lohne in Geld entfallenden Theil des Schätzungswertes der bedungenen Gegenstände verlangen.

Auf Fälle, in welchen den Dienstboten Kleidungsstücke nur zur Benützung übergeben werden, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wird zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer ein besonderes Uebereinkommen über die Zeit der Verabfolgung des Lohnes oder anderer Gegenstände getroffen, so muß dasselbe in

das Dienstbotenbuch eingetragen werden (§. 32), widrigens auf eine derartige Verabredung keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 19. Die Kost muß gesund und hinreichend sein.

§. 20. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstgeber für Pflege, ärztliche Behandlung und Medicamente zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten von dem Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist.

Dauert die Krankheit bei Dienstboten für landwirtschaftliche Arbeiten länger als vier Wochen, bei anderen länger als vierzehn Tage, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§. 24, Abs. 11) und vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender Armer zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher hiervon rechtzeitig zu verständigen. (§§. 29 und 30 des Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105.)

§. 21. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstgebers erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche, ausschließlich für Pflege, ärztliche Behandlung nnd Medicamente zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf.

§. 22. Der Dienstgeber kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

§. 23. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur insofern, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten, falls derselbe für landwirtschaftliche Arbeiten aufgenommen wurde, den Lohn und die bedungene Kost für sechs Wochen, sonst aber für vierzehn Tage zu vergüten.

War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündigt, so gebürt demselben diese Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte.

Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, als die Wirtschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich der für die Wirtschaft bestellten Dienstboten zu gelten.

§. 24. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist.

2. Wenn er seine Dienstespflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit entgegensetzt, oder sich weigert, an sogenannten abgebrachten Feiertagen zu arbeiten.

3. Wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt oder überhaupt den Hausfrieden boshafterweise zu stören sucht.

4. Wenn er sich eines Diebstahles, Betruges oder einer Veruntreuung schuldig macht oder die Mitdienstboten hierzu verleitet, oder wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen von Mitdienstboten dem Dienstherrn nicht anzeigt.

5. Wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das Verbot des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten verletzt (§. 13), das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt, dasselbe mißhandelt oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt.

6. Wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waren auf Borg nimmt.

7. Wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

8. Wenn er dem Spiele, der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn dazu zu verleiten sucht.

9. Wenn er ohne Erlaubnis des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, Fremde übernachten läßt oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt.

10. Wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit zuzieht, und

11. wenn ein Dienstbote für landwirtschaftliche Arbeiten über vier Wochen, ein anderer Dienstbote über vierzehn Tage ohne Verschulden des Dienstherrn krank ist.

Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Die durch die jährlichen Waffenübungen der Reserve und Landwehr verursachte Dienstesunterbrechung darf nicht als Grund der Auflösung des Dienstvertrages dienen. Dem Dienstgeber steht es jedoch frei, zur Sicherung der Rückkehr des Einberufenen in sein altes Dienstverhältnis einen zweimonatlichen Lohn zurückzubehalten.

§. 25. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag.

2. Wenn der Dienstherr den Dienstboten mißhandelt.

3. Wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, zu schützen sich weigert.

4. Wenn der Dienstherr eine Reise von längerer Dauer zu unternehmen im Begriffe steht oder seinen Wohnsitz in einem anderen Orte aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstboten mitnehmen will.

5. Wenn infolge plötzlicher Erkrankung die Eltern des Dienstboten denselben zur Pflege dringend benöthigen, oder wenn eine andere wichtige Angelegenheit die sofortige und längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte dringend nothwendig macht.

Der Dienstgeber kann jedoch während der vertragsmäßigen Dienstzeit verlangen, daß der Dienstbote nach Aufhören der Ursachen seiner Entfernung in den Dienst wieder zurückkehre.

Diese Gründe müssen jedoch vor dem Austritte dem Gemeindevorsteher angezeigt und, falls sie vom Dienstgeber widersprochen werden, glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In den Fällen 2, 3 und 4 ist dem Dienstboten, wenn er für landwirtschaftliche Arbeiten gedungen wurde, für sechs Wochen, sonst aber für 14 Tage Lohn und Kost zu vergüten.

In den Fällen 1 und 5 kann Lohn und Kost nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden.

§. 26. Der Dienstbote kann den Dienst bei bestimmter Dienstdauer vor der Zeit, jedoch nur nach vorausgegangener, und zwar bei Dienstleistungen für landwirtschaftliche Arbeiten sechswöchentlicher, bei anderen 14tägiger Aufkündigung verlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verehelichung oder zum Antritte einer eigenen Wirtschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde.

2. Wenn die Uebernahme einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht.

3. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirtschaft, ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können.

Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und beim Widerspruche des Dienstgebers glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

§. 27. Dienstboten, welche erwiesenermaßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen in der Absicht beobachten, um dadurch den Dienstgeber zur Ertheilung der verweigerten Entlassung zu zwingen, sind angemessen zu bestrafen und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu verhalten.

§. 28. Ein Dienstgeber, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 24) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstdauer entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, dem Dienstboten Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit und, falls eine solche nicht bedungen war, für die Aufkündigungsfrist oder den Rest derselben zu vergüten.

§. 29. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind auf Verlangen des Dienstgebers durch den Gemeindevorsteher, oder im Falle sich der entlaufene Dienstbote in einer anderen Gemeinde aufhält, über Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die k. k. politische Behörde selbst zwangsweise zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies einer angemessenen Strafe zu unterziehen und verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will der Dienstgeber den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen Dienstboten aufdingen und von dem Entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§. 30. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrkosten zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

§. 31. Jeder Dienstbote hat sich mit einem nach dem angeschlossenen Formular A ausgestellten Dienstbotenbuche zu versehen, welches von dem Gemeindevorsteher der Heimatgemeinde gegen Zahlung des Stempels und der Anschaffungskosten ausgefolgt wird.

Ist die Aufenthaltsgemeinde des Dienstboten nicht dessen Heimatgemeinde, so hat sich der Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Ansuchen des Dienstboten an den Vorsteher der Heimatgemeinde um die Ermächtigung zur Ausfertigung eines Dienstbotenbuches zu wenden.

Jenen Dienstboten, die aus Ländern kommen, wo keine Dienstbotenbücher bestehen, oder Dienstboten, deren Heimatberechtigung nicht sofort eruirt werden kann, werden die Dienstbotenbücher von dem Vorsteher der Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Reiselegitimation ausgefertigt.

Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist bei der Gemeindevorstehung eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 32. Kein Dienstgeber darf einen Dienstboten, der nicht im Besitze eines Dienstbotenbuches (Dienstscheines) oder einer Nachweisung, daß er um ein solches gehörigen Ortes sich beworben hat, ist, bei sonstiger Strafe in den Dienst eintreten lassen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Aufnahme des Dienstboten, längstens aber bei dessen Dienstantritt die Rubriken 1 bis 5, und im Falle besonderer Verabredungen (§§. 9, 18) die Rubriken 6 und 7 auszufüllen oder um deren Ausfüllung den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zu ersuchen, welcher in jedem Falle die Eintragungen zu prüfen und zu bestätigen hat. Die Einsicht des Dienstbotenbuches ist dem Dienstboten jederzeit zu gestatten.

§. 33. Das Dienstbotenbuch ist vom Dienstgeber längstens binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des Dienstboten dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst zu leisten ist, zu übergeben. Der Gemeindevorsteher hat nach Hinterlegung des Dienstbotenbuches dem Dienstboten einen Dienstschein nach dem angeschlossenen Formular B auszufertigen, welcher zur Legitimation des Dienstboten und zu dessen Benützung bei einer neuen Dienstaufnahme zu dienen hat.

§. 34. Bei Annahme der Darangabe hat der Dienstbote, welcher zu dieser Zeit in keinem Dienste steht, somit im Besitze des Dienstbotenbuches ist, letzteres dem Dienstgeber einzuhändigen. Steht jedoch der Dienstbote, welcher eine Darangabe annimmt, zu dieser Zeit in einem Dienste und ist somit dessen Dienstbotenbuch bei der Gemeindevorstehung aufbewahrt, so hat er dem neuen Dienstgeber den Dienstschein zu übergeben.

Der Dienstgeber darf zur Vermeidung eines Mißbrauches diesen Dienstschein dem Dienstboten nicht mehr zurückstellen, sondern er hat ihn nach dem Diensteintritte des aufgenommenen Dienstboten bei dem Gemeindevorsteher abzugeben. Letzterer hat diesen Dienstschein zu vernichten und dem Dienstboten einen neuen Dienstschein auszufertigen.

Erliegt jedoch das Dienstbotenbuch noch bei einer anderen Gemeinde, so hat der Gemeindevorsteher des neuen Dienstortes das Dienstbotenbuch unter Einsendung des früheren Dienstscheines zu beheben, nach dessen Einlangen unter Zuziehung des Dienstgebers die neuen Eintragungen vorzunehmen und sohin den neuen Dienstschein auszufertigen.

§. 35. Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstgebers den Inhalt desselben in das Dienstbotenbuch einzutragen, seine Namensfertigung beizusetzen, das Gemeindesiegel beizudrücken und das Dienstbotenbuch gegen Einziehung des sohin zu vertilgenden Dienstscheines dem Dienstboten auszufolgen. Hat der Dienstbote den Dienstschein bereits einem anderen Dienstherrn übergeben (§. 34), so ist das Dienstbotenbuch zurückzubehalten oder im Falle, als der neue Dienstort in einer anderen Gemeinde gelegen ist, an die Gemeindevorstehung dieses Ortes zu senden (§. 34).

§. 36. Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, das Dienstzeugnis für seine Dienstboten wahrheitsgetreu auszustellen.

Fühlt sich ein Dienstbote durch das ihm ausgestellte Zeugnis beschwert, so ist er berechtigt zu fordern, daß durch eine vom Gemeindevorsteher einzuleitende Untersuchung die Wahrhaftigkeit dieses Zeugnisses geprüft und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Untersuchung die Eintragung in das Dienstbotenbuch gemacht werde.

Der Dienstgeber, der einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ausstellt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 37. Die Dienstbotenbücher und Dienstscheine sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches oder zur Erlangung eines Darangeldes eines fremden Dienstscheines bedient oder sein Dienstbotenbuch oder seinen Dienstschein zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

§. 38. Geht ein Dienstbotenbuch oder ein Dienstschein verloren, so ist hievon dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher der Dienstgeber sich aufhält, die Anzeige zu machen, welcher die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben, und wenn diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch oder einen neuen Dienstschein mit der Bemerkung „Duplicat" auszufertigen, oder wenn von einer anderen Gemeindevorstehung das verlorene Dienstbotenbuch ausgestellt wurde, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen hat.

§. 39. Der Gemeindevorsteher handhabt das Dienstbotenwesen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dieser Dienstbotenordnung.

Der Gemeindevorsteher hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere dienstlose Dienstboten zu beaufsichtigen. Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere Arbeiten zu suchen.

§. 40. Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, sind von dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst geleistet wurde oder zu leisten gewesen wäre, unter Zuziehung zweier Gemeinderäthe zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, welche nach Ablauf der Frist von 30 Tagen erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichtsbehörden.

Berufungen gegen Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu behandeln (§§. 26, 57 und 97 der Gemeindeordnung).

§. 41. Die in dieser Dienstbotenordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen. Geldstrafen fließen in die Armencassa jener Gemeinde, in welcher die Strafe verhängt wurde, und dürfen bei Dienstboten den Betrag von 10 fl. und bei anderen Personen den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen. Arrest kann bis zu 10 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden.

§. 42. Die Bestimmungen dieser Dienstbotenordnung sind in das Dienstbotenbuch (§. 31) aufzunehmen.

§. 43. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

b) Dienstbotenordnung für Böhmen.

Gesetz vom 7. April 1866.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt: §. 1. Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die von dem Dienstherrn oder dem Dienstboten übergebene Darangabe. §. 2. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit der Hauszucht nicht vereinbar oder durch bestimmte Vorschriften verboten sind, sind nichtig. §. 3. Wo in dieser Dienstbotenordnung von dem Dienstherrn die Rede ist, wird darunter auch sein Stellvertreter verstanden, insoweit nicht eine oder die andere Bestimmung nach der Natur der Sache sich ausschließlich auf die Person des Dienstherrn bezieht. §. 4. Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherren eine Darangabe angenommen oder mehreren Dienstherren eine Darangabe gegeben, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er die Darangabe zuerst angenommen, oder welchem er die Darangabe zuerst gegeben hat. Hat er eine Darangabe angenommen und gegeben, so hat er bei jenem Dienstherrn einzutreten, bei welchem er sich früher verdungen hat. Den übrigen Dienstherren, insofern sie von der früheren Verdingung nichts wußten, hat der Dienstbote die erhaltene Darangabe zurückzustellen und den erweislichen Schaden zu vergüten. Die dem Dienstherrn gegebene Darangabe hat zu verfallen und der Dienstbote ist außerdem angemessen zu bestrafen. Begeht er jedoch hiebei eine Handlung, die durch das Strafgesetz verpönt ist, so ist er nach diesem zu behandeln. Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf die gegebene oder erhaltene Darangabe. Dieselbe muß an den Localarmenfond abgeführt werden. §. 5. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verdungen hatte, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, ist angemessen zu bestrafen und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst. §. 6. Nach Abschluß des Dienstvertrages hat der Dienstherr zur bestimmten Zeit den Dienstboten aufzunehmen und dieser den Dienst anzutreten. §. 7. Weigert sich der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe, muß dem Dienstboten die allenfalls erhaltene Darangabe zurückstellen und ihm auf sein Verlangen eine von dem Gemeindevorsteher zu bestimmende, jedoch den zwölften Theil des ganzjährigen Dienstlohnes nebst Kost nicht übersteigende Abfertigung geben. Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebürt ihm der Rückersatz der Darangabe. Kann der Dienstherr wegen eines Zufalls, der sich in seiner Person oder in seinen Verhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, beziehungsweise die erhaltene Darangabe zurückzustellen, sondern ihm auch auf sein Verlangen eine von dem Gemeindevorsteher zu bestimmende, jedoch den zwölften Theil des ganzjährigen Dienstlohnes nicht übersteigende Abfertigung zu geben. §. 8. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte, selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten. Der Dienstherr kann in diesem Falle auch von dem Vertrage abgehen, die erhaltene Darangabe behalten, beziehungsweise die gegebene Darangabe zurückfordern und den Ersatz des ihm hiedurch verursachten Schadens verlangen. Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so ist die Darangabe zurückzustellen. Ist jedoch das Hinderniß bloß vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten. §. 9. Die Dauer der Dienstzeit wird bei jenen Dienstboten, welche für landwirtschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf ein Jahr, bei den übrigen auf drei Monate festgesetzt. Von dieser Bestimmung kann zwar durch eine besondere Verabredung abgegangen werden. Eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder vor dem Gemeindevorsteher geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist. §. 10. Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Vorsicht, Wahrhaftigkeit, Ordnung und Reinlichkeit verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn

anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein, und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede über den Dienstherrn und dessen Familie enthalten. Er hat sich der Hausordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. §. 11. Der Dienstbote ist verpflichtet, alle Dienste, zu welchen er sich verbungen hat, wie nicht minder alle, die darunter billig und vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich und unverdrossen zu leisten. Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet lediglich der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebliche Feldarbeiten, es dringend erfordern. Der Dienstbote darf sich an den aufgehobenen Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen. An den Sonn- und gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen, häuslichen, wie auch jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes und des gesetzlich vorgeschriebenen sonntägigen Wiederholungsunterrichtes darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen. §. 12. Dem Dienstboten ist ohne Erlaubnis des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen anderen verrichten zu lassen. Er darf sich ohne Erlaubnis des Dienstherrn in seinen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen und über die bewilligte Zeit nicht ausbleiben. Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote weder Besuche überhaupt, noch von gewissen Personen annehmen, und es ist ihm unter Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubnis des Dienstherrn jemanden übernachten zu lassen. §. 13. Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen, und soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Hofräumen, Scheuern und Ställen, auf Böden und anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen, und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten. Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen von Seite der Mitdienenden ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet. Der Dienstbote haftet nach Maßgabe des a. b. G. B. für den durch sein Verschulden dem Dienstherrn verursachten Schaden. Wegen Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetze zu behandeln. §. 14. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungsstücke und Wäsche und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer und sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen. §. 15. Der Dienstbote ist bei seinem Dienstaustritt verpflichtet, alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mitnimmt, vor dem Wegschaffen in Augenschein nehmen zu lassen. §. 16. Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Der Dienstherr hat den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in und außer dem Hause, sowie insbesondere zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und des gesetzlich vorgeschriebenen sonntägigen Wiederholungsunterrichtes zu verhalten. §. 17. Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehr und nicht schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag. §. 18. Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über die Art und Höhe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen. Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anlässen freiwillig ein- oder mehreremale gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben, und können bei Auflösung des Dienstvertrages in den Lohn nicht eingerechnet werden. Bei Abgang eines anderweitigen Uebereinkommens ist der Lohn mit Schluß eines jeden Monates und an Dienstboten für landwirtschaftliche Arbeiten $^1/_4$jährig in nachstehender Weise zu entrichten: für die Monate Jänner, Februar und März mit 20 kr., für die Monate April, Mai und Juni mit 25 kr., für die Monate Juli, August und September mit 30 kr., für die Monate October, November und December mit 25 kr. von jedem Gulden des jährlichen Dienstlohnes. §. 19. Die Kost, wo sie gegeben wird, muß gesund und hinreichend sein. Kleider und Wäsche, wo sie bedungen wurden, müssen den Bedürfnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden. §. 20. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für dessen Pflege und Heilung zu sorgen, und es können die Kosten hiefür vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn erwiesen wird, daß der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit über vier Wochen, und wird der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit aus dem Dienste entlassen (§. 27 sub 11), so ist er, wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln, und ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen. §. 21. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für dessen Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf. §. 22. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause ver-

pflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken geschehen kann. §. 23. Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständnis zu jeder Zeit aufgelöst werden. §. 24. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag insofern, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben die Erben dem austretenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf ein Jahr oder auf längere Zeit geschlossen war, und noch mindestens ein Vierteljahr zu dauern hätte, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für einen Monat zu vergüten. §. 25. Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirtschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder auf eine andere Art auf eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirtschaft bestellten Gesindes zu gelten. §. 26. Ist die Dienstzeit durch eine besondere Verabredung ausdrücklich bestimmt, so erlischt der Dienstvertrag durch Ablauf derselben. Einen nach §. 9 dieses Gesetzes auf drei Monate geschlossenen Dienstvertrag können beide Theile aufkündigen; wurde jedoch die Aufkündigung wenigstens 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit nicht gegeben, so ist der Vertrag auf dieselbe Zeit stillschweigend erneuert, auf welche er vorher geschlossen war. Bei den Dienstverträgen auf ein Jahr findet außer den im §. 29 angeführten Fällen weder eine Aufkündigung noch eine stillschweigende Erneuerung statt. §. 27. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: 1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unfähig ist. 2. Wenn er seine Pflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder dessen Stellvertreters beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt. 3. Wenn er den Dienstherrn, dessen Angehörige oder dessen Stellvertreter durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienenden gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden beharrlich zu stören sucht. 4. Wenn er sich eines Diebstahls, Betruges oder einer Veruntreuung schuldig macht oder die Mitdienenden hiezu verleitet, oder wenn er die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen von Seite der Mitdienenden dem Dienstherrn nicht anzeigt. 5. Wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt. 6. Wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waren entlehnt. 7. Wenn er über acht Tage gefänglich eingezogen wird. 8. Wenn er sich der Trunkenheit, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten ergibt, insbesondere, wenn er die Kinder oder die Verwandten des Dienstherrn hiezu zu verleiten sucht. 9. Wenn er ohne Erlaubnis des Dienstherrn über Nacht ausbleibt oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt. 10. Wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit zuzieht, und 11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist. In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige dem Gemeindevorsteher zu machen. Der Dienstbote hat in diesen Fällen den Lohn und die Kost nur bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche. §. 28. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen: 1. Wenn er ohne Nachtheil für seine Ehre oder Gesundheit den Dienst nicht weiter zu versehen vermag. 2. Wenn der Dienstherr den Dienstboten auf eine Weise behandelt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten Gefahr läuft. 3. Wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause ein- und ausgehen, nicht schützt. 5. Wenn der Dienstherr über die Dauer der Dienstzeit eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht oder seinen Wohnsitz in einem anderen Orte nimmt und in diesen Fällen den Dienstboten mitnehmen will. Diese Gründe müssen jedoch dem Gemeindevorsteher angezeigt, und falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen. In den Fällen ad 2 und 3 ist dem Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, wenigstens für ein Vierteljahr zu vergüten. In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden. §. 29. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit jedoch bei ganzjährigem Dienste nur nach vorangegangener vierwöchentlichen, sonst aber nur nach vorangegangener 14tägigen Aufkündigung verlassen: 1. Wenn der weibliche Dienstbote zur Verehelichung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirtschaft oder eines eigenen Gewerbes eine vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Vollendung der Dienstzeit versäumt werden würde. 2. Wenn der Anfall einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht. 3. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes eingetretenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können. Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und im Falle eines Widerspruches von Seite des Dienstherrn glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen. Unter Beobachtung dieser Vorschriften

kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der vierwöchentlichen und bezüglich 14tägigen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er für sich einen anderen tauglichen Dienstboten stellt und sich mit demselben über Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet. §. 30. Der Dienstherr, welcher ohne gesetzlichen Grund (§. 27) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, ihn wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, ihm den Lohn und die Kost zu vergüten. Diese Vergütung ist vom Gemeindevorsteher zu bestimmen, darf jedoch in dem Falle, daß ein ganzjähriges Dienstverhältnis bestand, den vierten Theil der ganzjährigen Bezüge, und in dem Falle, daß der Dienstbote nur auf ein Vierteljahr gedungen war, die einmonatlichen Bezüge nicht überschreiten, wobei die etwa zu besonderen Zeiten oder Anlässen bedungenen Geschenke außer Beachtung zu lassen sind. §. 31. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst ohne gesetzlichen Grund verlassen, sind dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von diesem auszuforschen und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies angemessen zu bestrafen und verpflichtet, den durch die unerlaubte Dienst-Verlassung verursachten Schaden zu ersetzen. Will aber der Dienstherr den entwichenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen Dienstboten aufnehmen und von jenem die Vergütung der dadurch verursachten Kosten verlangen. §. 32. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in seinen Dienst nimmt oder ihm Unterstand gibt, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatz des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der Kosten der Ausforschung zur ungetheilten Hand mit dem entwichenen Dienstboten verpflichtet. §. 33. Jeder Dienstbote hat sich mit einem nach dem beiliegenden Formulare ·/. ausgestellten Dienstbotenbuche zu versehen, welches von dem Gemeindevorsteher der Heimatgemeinde gegen Zahlung des Stempels und der Anschaffungskosten ausgefolgt wird. Ist der Vorsteher der Heimatgemeinde nicht zugleich Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienstbote sich aufhält, so hat er sich auf Ansuchen des letzteren an den Vorsteher der Heimatgemeinde um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden. Jenen Dienstboten, die aus Ländern kommen, wo keine Dienstbotenbücher bestehen, werden diese von dem Vorsteher ihres Aufenthaltsortes auf Grund der Reiselegitimation ausgefertigt. Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen. §. 34. Dem Dienstherrn ist unter Strafe untersagt, einen Dienstboten aufzunehmen, welcher nicht im Besitze eines Dienstbotenbuches ist. §. 35. Das Dienstbotenbuch ist vom Dienstherrn längstens binnen drei Tagen nach der Aufnahme des Dienstboten bei dem Gemeindevorsteher gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Der Gemeindevorsteher hat über sämmtliche hinterlegte Dienstbotenbücher ein Verzeichnis zu führen. Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen, das Gemeindesiegel beizudrücken, das allenfalls beigebrachte schriftliche Zeugnis des Dienstherrn zurückzubehalten und das Dienstbotenbuch gegen Einziehung des Empfangsscheines zurückzustellen. Das Zeugnis über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der anderen Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik bloß mit Strichen auszufüllen. Beruht das ungünstige Zeugnis des Dienstherrn auf Beschuldigungen oder Verdachtsgründen, welche der Gemeinde-Vorsteher nach der von dem Dienstboten verlangten Untersuchung unbegründet findet, so hat jener nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" die Rubrik auszufüllen. Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil angemessen zu bestrafen. §. 36. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt. §. 37. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hievon bei dem Gemeindeamte, in dessen Bezirk der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen. Dasselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben und insofern diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen oder dessen Ausfertigung zu veranlassen. In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplicat sei. §. 38. Der Gemeindevorsteher handhabt das Gesindewesen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die in dieser Dienstbotenordnung dem Gemeindevorsteher übertragenen Amtshandlungen können auch durch dessen Stellvertreter ausgeübt werden. Der Gemeindevorsteher muß sich aber von den Gemeinderäthen nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden, vertreten lassen, wenn der Gegenstand der Verhandlung ihn oder seine Ehegattin oder seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft. §. 39. Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, sind von dem Gemeindevorsteher im kurzen Wege zu verhandeln und zu entscheiden. Jene Streitigkeiten dagegen, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden. §. 40. Die Berufung wider Verfügungen und Erkenntnisse des Gemeindevorstehers geht an den

Gemeindeausschuß (§. 40 der Gemeindeordnung) und von diesem an den Bezirksausschuß (§. 99 der Gemeindeordnung). Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, entscheidet die politische Bezirksbehörde (§. 103 der Gemeindeordnung) und im weiteren Instanzenzuge die Statthalterei. Jede dieser Berufungen ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Gemeindevorsteher einzubringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, beziehungsweise der Statthalterei findet eine weitere Berufung nicht statt. Berufungen wider Erkenntnisse, deren Gegenstand der Dienstantritt oder Dienstaustritt ist, haben keine hemmende Kraft. §. 41. Insoweit die Dienstbotenordnung rücksichtlich der Uebertretungen derselben eine Strafsanction ausspricht, sind dieselben mit Geld oder Arrest zu bestrafen. — Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. ö. W., bei anderen Personen den Betrag von 25 fl. ö. W. nicht übersteigen. Arrest kann bis zu 14 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschäft werden. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen sind die Vorschriften der §§. 62 und 65 der Gemeindeordnung zu beobachten. Für die Zeit, durch welche der Dienstbote wegen Erleidung einer Arreststrafe, die er sich wegen einer Uebertretung der Dienstbotenordnung zugezogen, seinen Dienst nicht verrichten kann, steht es dem Dienstherrn frei, den Lohn des Dienstboten einzustellen. §. 42. Die Geldstrafen haben dem Localarmenfonde zuzufallen. §. 43. Wer das Gesindezubringen unbefugt als Geschäft betreibt, ist nach Maßgabe der Gewerbeordnung zu bestrafen. §. 44. Die Bestimmungen dieser Dienstbotenordnung sind in das Dienstbotenbuch (§. 33) aufzunehmen.

c) Handhabung der Dienstbotenordnung im Prager Polizeirayon.

Statthalterei-Erl. v. 3. December 1869, Z. 53013, gibt der Prager Polizeidirection zur Darnachachtung bekannt, daß in sämmtlichen Gemeinden Böhmens außerhalb Prags, also auch in den im Polizeirayon befindlichen, das Dienstbotenwesen sich gegenwärtig nur nach dem Ges. v. 7. April 1866, L. G. B. Nr. 11, zu regeln hat. Die Handhabung dieses Gesetzes in den im Polizeirayon liegenden Gemeinden verblieb auch nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes in demselben Umfange wie vor den k. k. Polizeicommissariaten, da durch dasselbe der in der Vorschrift v. 10. December 1850, L. G. B. und R. G. B. Nr. 35 vom Jahre 1851 normirte Wirkungskreis der Polizeibehörden im Grunde der Bestimmung des Schlußabsatzes im §. 28 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen v. 16. April 1864 keine Aenderung erlitten hat. Der §. 35 des Ges. v. 7. April 1866 legt dem Dienstherrn die Verpflichtung auf, das Dienstbotenbuch des aufgenommenen Dienstboten längstens binnen drei Tagen nach der Aufnahme gegen Empfangsbestätigung bei dem Gemeindevorsteher, respective in Smichow bei dem k. k. Polizeicommissariate zu hinterlegen, spricht jedoch für den Fall der Unterlassung keine Strafsanction aus. Für diesen Fall werden daher nach Maßgabe des §. 41 des erwähnten Gesetzes die Verordnungen v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, und v. 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51, Anwendung zu finden haben.

d) Dienstbotenordnung für Prag.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. August 1857, Z. 39463, L. G. B. Nr. 42, womit eine provisorische Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Prag und den Polizeirayon erlassen wird.

§. 1. Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe. Dieselbe darf den zwanzigsten Theil des im Gelde bedungenen Jahreslohnes nicht überschreiten und kann in denselben eingerechnet werden. §. 2. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig, und sollen an den Dienstherrn und an den Dienstboten angemessen geahndet werden. §. 3. Wo in dieser Dienstbotenordnung des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, insoweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung erleiden. §. 4. Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherrn das Darangeld angenommen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat. Den übrigen, insofern sie von der früheren Verdingung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurückzuersetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Läuft jedoch hiebei eine Handlung mit unter, die durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist er nach diesen zu behandeln. Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückersetzt und in Prag an den Prager Magistrat, im Rayon an den betreffenden Gemeindevorstand (§. 43) abgeführt werden. §. 5. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem

er sich verdungen hatte, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen oder zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst. §. 6. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzustehen verpflichtet. §. 7. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe, und muß dem Dienstboten Lohn und Kost, falls der Dienstvertrag durch ein Jahr zu dauern hätte, für ein Vierteljahr, sonst aber für einen Monat vergüten. Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebürt ihm der Rückersatz der Darangabe. Kann der Dienstherr wegen eines Zufalls, der sich in seiner Person oder seinen Wirtschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch, falls der Dienstvertrag durch ein Jahr zu dauern gehabt hätte, einen Monatslohn, sonst aber einen vierzehntägigen Lohn zu bezahlen. §. 8. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstesantritte, selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten. Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen. Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hindernis bloß vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten. §. 9. Die Dauer der Dienstzeit wird rücksichtlich jener Dienstboten, welche für landwirtschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf ein Jahr, rücksichtlich der übrigen Dienstleistungen wenigstens auf einen Monat festgesetzt. Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden. Eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder vor der k. k. Polizeidirection, im Rayon vor dem betreffenden k. k. Polizeibezirkscommissariate geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist. §. 10. Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein, und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachreden gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. §. 11. Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich und unverdrossen zu leisten. Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebliche Feldarbeiten und unaufschiebliche, die Hausordnung bedingende Arbeiten dies dringend erfordern. Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen. An Sonn- und an den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen. §. 12. Dem Dienstboten ist ohne Erlaubnis des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen andern verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubnis des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen, und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben. Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubnis des Dienstherrn jemanden übernachten zu lassen. §. 13. Der Dienstbote hat jeden seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen oder sonst zu vermeiden und dem Dienstherrn kommt es zu, solchen Aufwand zu verbieten. §. 14. Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen, und soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten. Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengesindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet. Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln. §. 15. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschestücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen. §. 16. Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst an-

vertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen. §. 17. Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Der Dienstherr hat die Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in, wie außer dem Hause zu verhalten, und er ist zu diesem Ende, sowie zur Aufrechterhaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, wenn ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, von den strengeren Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch zu machen. Dieses Recht der häuslichen Zucht darf jedoch in keinem Falle bis zu Mißhandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden, bei sonstiger Behandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes. Der Dienstherr ist insbesondere verpflichtet, den Dienstboten zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten. §. 18. Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag. §. 19. Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen. Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anlässen aus freiem Willen ein- oder mehreremale gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben. Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht bedungen ist, in den ortsüblichen Terminen, und wenn darüber nichts hergebracht wäre, bei ganzjähriger Dienstdauer vierteljährig, sonst aber monatlich verfallen, zu entrichten. §. 20. Die Kost, wo sie gebürt, muß gesund und hinreichend sein. Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt. Kleidungs- und Wäschestücke, wenn solche bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden. Kleidungs- und Wäschestücke, die nur zum Putze dienen, oder den Verhältnissen der dienenden Classe unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden. §. 21. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen (VO. v. 9. December 1857, L. G. B. Nr. 62), so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§. 28 sub 11) und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Arme zu behandeln, und es ist daher das betreffende k. k. Polizeicommissariat hievon rechtzeitig zu verständigen. §. 22. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf. §. 23. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem andern Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist. §. 24. Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständnis zu jeder Zeit aufgelöst werden. §. 25. Durch den Tod des Dienstherrn erlöscht der Dienstvertrag nur insofern, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollten. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für einen Monat zu vergüten. War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündigt, so gebürt demselben diese Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte. §. 26. Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirtschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirtschaft bestellten Gesindes zu gelten. §. 27. Insofern nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgängiger Aufkündigung. Die Aufkündigung hat bei ganzjährigen Diensten spätestens sechs Wochen, sonst aber spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen. Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch denselben bestimmt war. §. 28. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: 1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist. 2. Wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt. 3. Wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafterweise zu stören sucht. 4. Wenn er sich des Diebstahls, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht, oder die Mitdienstboten hiezu verleitet, oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt. 5. Wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm an-

vertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt. 6. Wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Ware borgt. 7. Wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird. 8. Wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn hiezu zu verleiten sucht. 9. Wenn er ohne Erlaubnis des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt. 10. Wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit zuzieht, und 11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist. In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige der k. k. Polizeidirection, im Rayon dem betreffenden k. k. Polizeibezirkscommissariate zu machen. Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche. §. 29. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen: 1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag. Die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstboten nicht, den Dienst zu verlassen. 2. Wenn der Dienstherr die Grenzen der ihm zustehenden häuslichen Zucht überschreitet, und dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten Gefahr läuft. 3. Wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet, oder zu verleiten versucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause ein- und ausgehen, nicht schützt. 4. Wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht, oder seinen Wohnsitz in einem andern über sechs Meilen entfernten Orte aufschlägt, und in diesen Fällen den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will. Diese Gründe müssen jedoch der k. k. Polizeibehörde angezeigt, und falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung der k. k. Polizeibehörde darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen. In den Fällen ad 2 und 3 ist dem Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, wenigstens für ein Vierteljahr zu vergüten. In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Diensteaustritte gefordert werden. §. 30. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit, jedoch bei ganzjährigen Diensten nur nach vorangegangener sechswöchentlicher, sonst aber nur nach vorangegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen: 1. Wenn der weibliche Dienstbote zur Verehelichung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirtschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde. 2. Wenn die Ueberkommung einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht. 3. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen, und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können. Auch diese Gründe müssen der k. k. Polizeibehörde angezeigt, und beim Widerspruche des Dienstherrn glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung der k. k. Polizeibehörde darf sich der Dienstbote nicht entfernen. Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der sechswöchentlichen und bezüglich vierzehntägigen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen andern tauglichen Dienstboten stellt, und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet. §. 31. Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 28) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, für ein Vierteljahr zu vergüten. §. 32. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind der k. k. Polizeidirection, im Rayon dem betreffenden k. k. Polizeibezirkscommissariate anzuzeigen, von diesem zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies einer angemessenen Strafe zu unterziehen, und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Diensteverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will aber der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen Dienstboten aufdingen, und von dem entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen. §. 33. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen, und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrbeköstigung zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet. §. 34. Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hindernis obwaltet, gegen Leistung des Stempels von 6 kr. C. M. und des Kostenbetrages der Druckauflage per 8 kr. C. M. von seiner politischen Heimatbehörde ausgefolgt wird. Den nach Prag und den zum Polizeirayon gehörigen Ortschaften zuständigen Dienstboten wird das Dienstbotenbuch von der

k. k. Polizeidirection nach dem beifolgenden Formulare ausgefertigt. Will ein nicht nach Prag und dessen Polizeirayon zuständiger, hier sich aufhaltender Dienstbote von seiner politischen Heimatbehörde ein Dienstbotenbuch erhalten, so hat sich die k. k. Polizeidirection oder das betreffende k. k. Polizeicommissariat über Ansuchen des Dienstboten an die erstere um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden. Fremde Dienstboten, die nach Prag und dessen Rayon kommen, um hier in Dienst zu treten, haben sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der k. k. Polizeidirection oder dem betreffenden Polizeicommissariate zu melden, welche ihnen einen Termin von acht Tagen, der bei berücksichtigungswerten Umständen bis zu einem Monat verlängert werden kann, bewilligen wird, um einen Dienst aufzusuchen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Termine haben sie, wenn sie nicht sonst eine erlaubte hinreichende Erwerbsquelle nachweisen können, Prag zu verlassen. Jene, welche ohne sich gemeldet zu haben, sich über drei Tage in Prag aufhalten, werden in ihre Heimat gewiesen werden. Dienstboten, die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von der politischen Behörde ihres Aufenthaltes auf Grund ihrer Reiselegitimationen ausgefertigt. Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen. §. 35. Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe aufnehmen. Dasselbe ist vom Dienstherrn beim Antritte des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen und der k. k. Polizeidirection, im Rayon dem betreffenden k. k. Polizeibezirkscommissariate binnen der vorgeschriebenen Frist von drei Tagen behufs der Anmeldung des Dienstboten vorzuweisen. §. 36. Beim Dienstaustritte hat die k. k. Polizeibehörde auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn, die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, die ämtliche Unterschrift beizusetzen und das beigebrachte schriftliche Zeugnis des Dienstherrn zurückzubehalten. Das Zeugnis über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der anderen Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik bloß mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugnis des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung die k. k. Polizeibehörde unbegründet findet, so kann letztere nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" die Rubrik ausfüllen. Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden. §. 37. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht, verfälscht oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient, oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem andern überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt. §. 38. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hievon bei der k. k. Polizeibehörde, in deren Bezirke der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen. Dieselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben, und insofern diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere politische Behörde das verlorene Dienstbotenbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen. In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplicat sei. §. 39. Die k. k. Polizeidirection (im Rayon die k. k. Polizeicommissariate) überwacht das Gesindewesen, und vollzieht die gegenwärtige Dienstbotenordnung. Sie hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen, das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen, und insofern dasselbe der einheimischen Bevölkerung nicht angehört, nach Umständen mit der Zurückweisung in ihre Heimat vorzugehen. §. 40. Wer das Gesindezubringen unbefugt als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen. §. 41. Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, sind von der k. k. Polizeidirection, im Rayon von dem betreffenden k. k. Polizeibezirkscommissariate summarisch zu verhandeln und zu entscheiden. Jene Streitigkeiten dagegen, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden. Die k. k. Polizeibehörde erkennt auch über die Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen Dienstbotenordnung. §. 42. Die in dieser Dienstbotenordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen. Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. C. M., und bei anderen Personen den Betrag von 25 fl. C. M. nicht übersteigen. Arrest kann bis zu 14 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden. §. 43. Die Geldstrafen sind in Prag dem Prager Magistrate, im Rayon dem betreffenden Gemeindevorstande zur Aufbewahrung zu übergeben und abgesondert zu verrechnen. Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten. §. 44. Vorstehende Bestimmungen haben mit dem ersten Jänner 1858 in Wirksamkeit zu treten.

Anmerkung.

Erl. des M. J. v. 4. November 1871, Z. 14303: Das Verhältnis des Hausmeisters zum Hausherrn ist nach der Dienstbotenordnung zu behandeln; denn das Hfd. v. 4. November 1784, J. G. S. Nr. 360, bestimmt, daß, nachdem das vorzügliche Ver-

hältnis zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier, ganz oder zum theil statt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leuten in dem Dienstcontracte besteht, dieselben bei vorfallender Dienstentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung nach dem Dienstbotenpatente zu behandeln sind. Diese Erläuterung der zu jener Zeit bestandenen Dienstbotenordnungen sind, nachdem die Dienstbotenordnung für Prag v. 21. August 1857 gleich den älteren Dienstbotenordnungen eine Begriffsbestimmung des Dienstboten nicht enthält, noch als giltig angesehen werden, daher die Competenz der Polizeibehörden zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten begründet ist.

e) Dienstbotenordnung für Wien.

Patent vom 1. Mai 1810, Pol. G. S. Band 34.

In Gemäßheit derselben sind unter der Benennung „Gesindehälter", „Dienstgeber", „Dienstherren" (worunter auch Dienstfrauen verstanden werden) alle innerhalb der Linien Wiens ansessigen Familienhäupter männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Einschluß der Militärparteien in Ansehung ihres nicht zum Militärkörper gehörigen Dienstvolkes, wie auch Fremde, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstboten aufnehmen, zu verstehen (§. 2 dieses Patentes). Die Benennung „Dienstbot", „Dienstvolk" begreift diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen (als für Kost, Kleidung) auf längere Zeit bei Privaten zu Diensten verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonals, der Wirtschafts- und Cassabeamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. Darunter sind ferner nicht begriffen: Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen (§. 4 ebda.). Der Dienstvertrag erhält seine volle Giltigkeit, wenn nach vorausgegangener wechselseitiger Zusage das Angeld gegeben und angenommen worden. Zum Angelde soll bei einem bloßen Lohngelde das Viertel eines Monatslohnes, bei einem Kost- oder Lohndienste der Betrag des auf drei Wochen entfallenden Lohnes gegeben werden (§. 19 ebda.). Der Auflösung des Dienstvertrages muß in der Regel eine ordentliche Aufkündigung vorhergehen. Im Mangel einer besonderen Verabredung ist die Aufkündigungszeit durchgehends auf 14 Tage festgesetzt. Sollte der Dienstbote ohne Vorwissen des Diensthälters mehrmals und mit Versäumnis seines Dienstes abwesend bleiben, so kann er sogleich und nur mit dem bis auf denselben Tag laufenden Lohn verabschiedet werden (§§. 94 und 95 ebda.). Der Diensthälter ist ausnahmsweise an diese Aufkündigung nicht gebunden, wenn er den Verabschiedeten für die 14 Tage der Aufkündigung bei einem bloßen (monatlichen) Lohndienste mit dem halbmonatlichen, bei einem Kost- und Lohndienste mit einem monatlichen Lohne entschädigt und die Kosten des 14tägigen Aufenthaltsortes vergütet (§. 97 ebda.; dieser Paragraph führt noch acht Fälle der augenblicklichen Entlassung an). Die Behörden in Dienstbotenangelegenheiten sind die Polizeidirection und die Polizeibezirkscommissariate nach ihren Eintheilungen (§. 141 ebda).

f) Winzerordnung für Steiermark.

Landesgesetz vom 1. April 1863, L. G. B. Nr. 1.

§. 1. Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beide zugleich vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst aufgenommen werden und eine eigene Haushaltung führen, heißen Winzer oder Weingartmeier. §. 2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Weingartenbesitzer als Dienstgeber und dem Winzer werden, insofern ein zwischen ihnen geschlossener Vertrag keine anderen Bestimmungen feststellt, nach der Winzerordnung beurtheilt. Der Winzer kann sich auch zur Beistellung von Hilfsarbeitern und Hausthieren verpflichten. Von schriftlichen Verträgen ist dem Winzer auf sein Verlangen eine Ausfertigung zu übergeben. §. 3. Werden bei der Aufnahme des Winzers keine besonderen Bestimmungen über

die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt, so übernimmt der neu eintretende Winzer den Dienst unter denselben Bedingungen, unter welchen der unmittelbare Vorgänger denselben besorgt hat, insofern diese Bedingungen der Winzerordnung nicht widersprechen. §. 4. Die Aufnahme des Winzers geschieht in der Regel auf ein Jahr, das mit 1. November (Allerheiligen) beginnt und endet, und Winzerjahr heißt. Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzervertrages ist die Zeit vom 1. bis 25. Juli (Jacobi und Anna) und zum Wandern die Zeit vom 1. bis 11. November (d. i. von Allerheiligen bis Martini) bestimmt. Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältnis stillschweigend auf ein weiteres Winzerjahr als erneuert anzusehen. §. 5. Jeder Winzer hat sich mit einem Winzerbuche, dessen Muster hier beigegeben ist, auf seine Kosten zu versehen. Dasselbe wurde von der politischen Heimatsbehörde des Winzers ausgefolgt (die Winzerbücher werden gegenwärtig von den Gemeindevorständen ausgestellt). Im allgemeinen gelten für die Winzer die Ausfertigung der Winzerbücher, die Aufbewahrung u. s. w. ähnliche Bestimmungen wie in den Dienstbotenordnungen. §. 10. Ein gehörig aufgenommener Winzer muß mit den vertragsmäßig beizustellenden Hilfsarbeitern den Dienst zur festgesetzten Zeit antreten, sowie auch die bedungene Anzahl Hausthiere mitbringen. Dagegen ist aber auch der Dienstgeber verpflichtet, dem Winzer den Dienst bedungenermaßen antreten zu lassen. §. 11. Der Winzer ist verpflichtet, die Weingartenarbeiten ordentlich und zur gehörigen Zeit zu verrichten, und solange der Dienstgeber den Winzer, seine Hilfsarbeiter und die bedungenen Zugthiere zu was immer für Arbeiten für die Weingartenrealität verwenden will, so ist er verpflichtet, dieselben über Verlangen gegen den bedungenen oder in der Gegend üblichen Taglohn zu leisten, wenn der abgeschlossene Dienstvertrag keine andere Verfügung enthält. §. 19. Erfolgt die Wanderung zur festgesetzten Zeit, so kann der Winzer nur soviel von dem geernteten Futter mitnehmen, als er beim Eintritte in den Dienst mitgebracht hat. Kann die Menge desselben nicht ausgemittelt werden, so sind dem Winzer für jedes bedungene und beigestellte erwachsene Rind 16 Centner Futter, zu einer Hälfte aus Heu oder Grummet und zur anderen aus Stroh bestehend, und für jedes dergleichen Jungvieh unter zwei Jahren die Hälfte dessen zu verabfolgen. §. 20. In Fällen, in welchen der Dienst während des Winzerjahres verlassen wird, erhält der Winzer den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge nach Verhältnis der Zeit, die er im Dienste zugebracht hat, wobei die Zeit nach Wochen zu berechnen und jede angefangene Woche als vollendet anzusehen ist. Wo jedoch die Weingartenarbeiten um einen bestimmten bedungenen Lohn im Gelde (Geding oder Bestand) verrichtet werden, ist derselbe nach Maßgabe der verrichteten Arbeit auszuzahlen. Bestehen die Bezüge in Fechsungen von Aeckern und die Saaten sind bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit angemessene Entschädigung. Von dem bereits vom Winzer geernteten Futter wird demselben nur soviel überlassen, als zur Ernährung seiner vertragsmäßig beigestellten Rinder für einen Monat nothwendig ist, wobei zwei Stücke Jungvieh unter zwei Jahren gleich einem erwachsenen Rinde gehalten werden. Gehören aber die Rinder dem Dienstgeber, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben. In Betreff des mitgebrachten Futters gelten die Bestimmungen des §. 19. §. 21. In allen Fällen der Wanderung muß der auf der Weingartenrealität vorräthige Dünger aller Art ohne Entschädigung zurückgelassen werden, gleichviel ob die Hausthiere dem Dienstgeber oder Winzer gehören. Ebenso darf der Winzer beim Wandern keine Streu und kein Holz mitnehmen, falls ihm diese beiden Gegenstände vom Dienstgeber zu seinem Gebrauche zugewiesen sind. §. 22. Die Kosten der Wanderung hat in der Regel der Winzer zu tragen. Sieht sich jedoch der Winzer im Laufe des ersten Dienstjahres veranlaßt, den Dienst aus einem gesetzlichen Grunde (§. 18) zu verlassen, dann sind demselben die Wanderungskosten zu vergüten, falls er dieselben bestritten hat. §. 23. Der Winzer ist bei seinem Austritte verpflichtet, alles, was ihm zur zeitweiligen Benützung, zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben oder anvertraut wurde (als: Einrichtungsstücke, Maschinen, Werkzeuge, Geräthe rc.), dem Dienstgeber ordentlich zurückzustellen. §. 24. Stirbt ein verehelichter Winzer, so wird angenommen, daß die Witwe die Pflichten und Rechte ihres Mannes für das laufende Winzerjahr übernehme und der Dienstgeber dies zugestehe. Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingartenbesitzers angenommen, daß sowohl der Besitznachfolger als der Winzer das Dienstverhältnis fortbestehen lassen wollen. Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältnis auflösen, so kann diese Auflösung nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen. §. 27. Alle Streitigkeiten und Beschwerden, welche zwischen Dienstgeber und Winzer aus dem Dienstverhältnisse entspringen, sind während der Dauer desselben und 14 Tagen danach bei dem zur Handhabung dieser Winzerordnung berufenen Gemeindevorstande anzubringen. Derselbe hat, insofern es sich um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes handelt, zu entscheiden; insofern aber über die Ausführung der besonderen Vertragsverhältnisse ein Streit besteht, einen Vergleich zu versuchen. Kommt kein Vergleich zustande, so hat die dazu berufene Behörde zu entscheiden. §. 28. Ueber die Größe von Entschädigungen und Vergütungen entscheidet ein Schiedsgericht in allen Fällen, in welchen sich Dienstgeber und Winzer nicht einigen können. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung statt. §. 29. Das Schiedsgericht ist in der Art zusammenzusetzen, daß der Dienstgeber den einen und der Winzer den anderen Schiedsrichter bestimmt, und beide wählen den Obmann. Können sie sich in der Wahl des Obmannes nicht einigen, dann bestimmt der Gemeindevorsteher des Ortes, zu welcher die Realität gehört, den Obmann.

§. 30. Jede absichtliche Verletzung oder grobe Vernachlässigung der in diesem Gesetze aufgeführten Pflichten des Dienstgebers oder Winzers, für welche darin keine Strafbestimmungen oder sonstige Folgen festgesetzt sind, werden auf Verlangen mit einer Ordnungsstrafe von 2—5 fl. geahndet.

§. 31. Die in der Winzerordnung angeführten Geldstrafen, welche in die Cassa derjenigen Gemeinde zu fließen haben, in der die Weingartenrealität liegt, können bei Zahlungsunfähigkeit in angemessene Arreststrafen bis zu acht Tagen umgewandelt werden.

g) Rückbeförderung entwichener Dienstboten.

M. J. v. 19. October 1875, Z. 1858. Es muß daran festgehalten werden, daß das Verhältnis zwischen Dienstherrn und Dienstboten ein privatrechtliches ist. Der widerrechtliche Bruch dieses Verhältnisses von Seite des Dienstboten begründet zwar eine Polizeiübertretung, allein die zwangsweise Verhaltung des Vertragsbrüchigen zur Erfüllung seiner Pflicht bildet keinen Bestandtheil der Strafe und erfolgt nur auf Verlangen und im Privatinteresse des Dienstherrn. Daraus folgt, daß der Dienstherr die Kosten des Rücktransportes zu bestreiten hat unter Regreßnahme gegenüber dem Entwichenen oder jenen Personen, welche den Entwichenen widerrechtlich in Arbeit und Unterstand genommen haben.

3. Sonstige Fälle administrativer Civilgerichtsbarkeit.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden über Ersatzansprüche aus Wald- und Feldfreveln (Forstgesetz v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, und VO. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28) und aus Wildschäden (VO. v. 14. Juli 1859, R. G. B. Nr. 128); über die Giltigkeit und das Erlöschen von Industrieprivilegien (Pat. v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184); in allen Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Wasserrechte beziehen (§. 75 der Wassergesetze); — über Streitigkeiten wegen gestörten Besitzes von Wasserwerken (VO. v. 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172).

D. Unterstützung der Gerichte.

1. Unterstützung der Bahnverwaltungen bei Delogirung der Bahnwächter durch die politischen Unterbehörden.

M. J. v. 28. Mai 1877, Z. 5149. Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. k. Handelsministeriums hat sich der Fall ereignet, daß seitens einer Bezirkshauptmannschaft die Assistenz zur Delogirung der Familie eines wegen Diebstahls strafweise entlassenen und dem Strafgerichte übergebenen Bahnwächters aus dem an offener Bahn gelegenen Wächterhause verweigert und die Bahnverwaltung dieserwegen an das betreffende Bezirksgericht gewiesen wurde. Nachdem im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehres nicht geduldet werden kann, daß Personen, die nach der Anzeige der Bahnverwaltung aufgehört haben, in Beziehungen zu dem Bahndienste und unter der Disciplinargewalt der Bahnverwaltung zu stehen, noch weiterhin an der offenen Bahn wohnen und auf derselben verkehren, erscheint die in derartigen Fällen von den Bahnverwaltungen angesuchte Einflußnahme der politischen Behörde aus öffentlichen Rücksichten und auf Grund der Bestimmungen der §§. 96 und 101 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852, geboten und umsomehr begründet, als denjenigen, welche sich in ihren Rechten verletzt erachten, rücksichtlich ihrer allfälligen Ersatzansprüche der Civilrechtsweg offen bleibt. Die Unterbehörden werden hievon zu ihrem Benehmen mit der Aufforderung verständigt, in solchen vorkommenden Fällen den Bahnverwaltungen unterstützend an die Hand zu gehen.

2. Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Vornahme der Schätzung und Feilbietung beweglicher Gegenstände auf Ansuchen der betreffenden Gerichtsbehörde.

M. J. v. 24. Jänner 1886, Z. 818, verweist nach Rücksprache mit dem Justizministerium auf den klaren Wortlaut des §. 270 des Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, laut welchem zur Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen auch die Gemeindevorsteher verwendet werden können. Diese gesetzliche Verpflichtung ist durch §. 29 der böhmischen Gemeindeordnung nicht aufgehoben, sondern besteht vielmehr nach §. 115 G. O. auch dermal zu Recht.

Zweites Hauptstück.

Der Schutz der öffentlichen Rechtsordnung.

I. Die Erforschung und Ahndung strafbarer Handlungen.

A. Staatsgrundgesetzliche Schranken der Polizeigewalt.

1. Die persönliche Freiheit.

Gesetz vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87,

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (St. P. O. §. 156, lit. d, und §. 424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt

(§. 101 des St. G.) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurtheilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (St. P. O. §. 151, lit. a, §. 156, lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des a. b. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§. 8. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscassa abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden.

Der Polizeiminister und der Leiter Meines Justizministeriums sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2. Hausrecht.

Gesetz vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt Folgendes zu verordnen:

§. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen

werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des St. G.), außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des St. G. zu bestrafen.

§. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

Der Leiter Meines Justizministeriums und die Minister der Polizei und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

3. Brief- und Schriftengeheimnis.

Gesetz vom 6. April 1870, R. G. B. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insofern diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu 500 fl. ö. W. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§. 2. Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§. 3. Die gegen die Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4. Durch die auf Grund des Ges. v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, ausgesprochene Suspension des Art. X des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension außer Wirksamkeit.

§. 5. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Concursordnung in Beziehung auf die Vorsichten bei Eröffnung des Concurses bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Justizminister und der Handelsminister beauftragt.

B. Unterstützung der Strafrechtspflege

(gerichtliche Polizei).

1. Die Thätigkeiten der Sicherheitspolizei überhaupt.

a) Streifungen.

I. Der Ministerial-Erl. v. 5. März 1853, Z. 1243, macht die Landeschefs auf die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit combinirter, über das ganze Kronland sich ausdehnender nächtlicher Streifungen neuerlich aufmerksam und fordert dieselben auf, nach Umständen diese Maßregel im Vernehmen mit der Gendarmerie in Anwendung bringen zu lassen und das Verfügte anzuzeigen. Auch in den neueren Feuerpolizeiordnungen (siehe Feuerpolizei) ist der Vornahme von Streifungen gedacht. Das Ministerium des Innern hat einverständlich mit der obersten Polizeibehörde mit Erl. v. 3. März 1859, Z. 1548, die Einstellung der bisher üblich gewesenen periodischen Landesstreifungen verfügt, wobei es jedoch eventuell den politischen und Polizeibehörden jederzeit vorbehalten bleibt, in einzelnen Fällen, wenn durch Anhäufung bedenklicher Individuen oder bei vorkommenden, wiederholten Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Nothwendigkeit eintritt, einzelne oder combinirte Streifungen im eigenen Wirkungskreise unter Nachweisung des Anlasses und Erfolges zu unternehmen oder nach Umständen in Antrag zu bringen.

II. Weil die allgemeinen Visitationen wegen der Ausdehnung der dabei zu treffenden Anstalten nicht wohl allenthalben mit der erwünschten Verschwiegenheit vorgenommen werden können, verfügt das Gesetz, daß auch Particularvisitationen besonders dort vorgenommen werden sollen, wo der Verdacht auf die wirkliche Aufhaltung müßiger und gefährlicher Leute sich äußert. Der Visitationenleiter hat dabei Sorge zu tragen, daß alle zur Streifung beschiedenen Leute persönlich erscheinen oder andere wehrhafte Personen stellen, und bis zum Ende der Visitation ausharren. Jede Vernachläßigung ist an den Schuldtragenden strengstens zu ahnden.

III. Die polizeilichen Streifungen im Gemeindebezirke zur Aufgreifung der Bettler und Vagabunden werden von den Gemeindeorganen vorgenommen. Die Gemeindeordnungen stellen wohl den Gemeindeausschüssen anheim, den Gemeindevorstehern das zur Handhabung der Localpolizei nöthige Personale nach Bedarf beizugeben, sie verpflichten jedoch die Gemeindeausschüsse, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen und machen sie für jede Außerachtlassung verantwortlich.

IV. Das Verfahren bei der Streifung selbst beschränkt sich innerhalb der vorgezeichneten Route 1. auf die Visitation sämmtlicher öffentlicher Schanklocalitäten und Wirtshäuser, aller abseitig gelegenen und verdächtigen Plätze, der Abdeckerhäuser, Ziegelöfen, verlassenen Schutzhütten u. s. w., aller Haupt- und Seitenstraßen und aller jener Orte, welche verdächtigem Gesindel zum

Schlupfwinkel dienen könnten; 2. auf die Wahrnehmung aller allgemeinen und besonderen Uebelstände in Betreff öffentlicher Polizeianstalten und sonstiger für die Sicherheit der Ruhe, des Eigenthums, des Lebens nöthigen Vorkehrungen; 3. auf die Anhaltung und Aufgreifung aller jener Personen, welche kein Ausweisdocument vorweisen können, und aus einem besonderen gesetzlichen Grunde verdächtig erscheinen, auf die polizeiliche Verwahrung aller jener Gegenstände, gewöhnlich bei dem nächsten Gemeindevorsteher, welche mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit oder auf die Person des angeblichen Eigenthümers geeignet sind, begründeten Verdacht zu erregen, daß sie zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehen.

V. Die Maßregeln nach der Streifung bestehen: 1. In dem Verhör der bei der Streifung aufgegriffenen Personen und dem auf Grundlage desselben weiters einzuleitenden polizeilichen Verfahren; 2. in den sonstigen polizeilichen Maßregeln, welche sich aus den Ergebnissen der Streifung ergeben, z. B. Verfügung, daß Wirte wegen Aufnahme Fremder ohne Meldung, oder wegen unrichtiger Führung der Fremdenbücher, daß nachlässige Feuerwächter zur Strafe gezogen werden, daß aus polizeilichen Rücksichten besondere Uebelstände beseitigt, z. B. alte, dem Verfalle nahe Hütten, welche zu Schlupfwinkeln dienen, abgerissen werden, unversicherte Abhänge u. s. w. gehörig geschützt werden u. s. w.; 3. in der Relation über das Ergebnis der Streifung und der infolge derselben getroffenen polizeilichen Verfügungen. In Betreff der Mitwirkung der Gendarmerie bei Streifungen siehe S. 379, I. Band.

b) Führung der Strafvormerkungsprotokolle.

I. Statthalterei-Erl. v. 20. August 1869, Z. 42723 (Böhmen), verordnet mit Zustimmung des O. L. G. v. 2. August 1869, Z. 25848, Folgendes:

Nach den Anordnungen der VO. des k. k. J. M. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44, und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 3 und 7 derselben kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Führung der Strafvormerksprotokolle sowohl wegen Verbrechen und Vergehen, als auch wegen Uebertretungen, mit Ausnahme der im zweiten Absatze des §. 7 bezeichneten, von Seite der politischen Bezirksbehörden zu erfolgen hat, und daß die Gerichte denselben zu diesem Behufe die vorschriftsmäßig ausgefüllten Auskunftstabellen von Fall zu Fall zu übersenden haben.

II. K. K. böhm. O. L. G. v. 29. Jänner 1872, Z. 3061: Aus Anlaß des wahrgenommenen Umstandes, daß bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften häufig Mittheilungen von den k. k. Bezirksgerichten über Abstrafungen von Individuen einlangen, in welchen die Abgestraften nicht näher bezeichnet werden, so daß es schwer, ja oft nicht möglich werden dürfte, später über abgestrafte Individuen Auszüge aus den Strafprotokollen für Strafgerichte mit Verläßlichkeit zu verfassen, da diese Individuen oft gleichnamig sind und oft Vater und Sohn betreffen, hat sich das k. k. böhmische Oberlandesgericht bestimmt gefunden, unterm 29. Jänner d. J., Z. 3061, alle k. k. Gerichte anzuweisen, in ihren Mittheilungen zur Aufnahme der wegen Uebertretungen abgestraften Personen in die Strafregister diese Personen näher und mit Ansetzung des Geburtsjahres oder wenigstens Alters den mit der Führung dieser Vormerksprotokolle betrauten k. k. Administrativbehörden zu bezeichnen.

III. J. M. v. 22. December 1882, Z. 19540: Sowohl die Auskunftstabellen über die bei Gerichtshöfen als auch jene über die bei Bezirksgerichten abgeurtheilten Personen sind im Sinne der VO. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44 (§. 7), den daselbst bezeichneten politischen Behörden sogleich bei Antritt der Strafe der Verurtheilten mit Beilegung der etwa vorhandenen, auf die Zuständigkeit der Verurtheilten Bezug nehmenden Documente mitzutheilen.

c) Photographisches Verbrecheralbum.

Erl. der Wiener Polizeidirection v. 21. Mai 1870, Z. 21901. Das Sicherheitsbureau hat die photographische Aufnahme vorzüglich jener Individuen, die nach ihrer Entlassung aus den verschiedenen Strafhäusern dahin übergeben werden, zu veranlassen und die Exemplare an die Commissariate und Bahninspectionen unter Bekanntgabe des Namens und der classificirenden Bezeichnung zuzusenden.

d) Anzeigen strafbarer Handlungen.

I. Es liegt im Begriffe der Sicherheitspolizei, daß bei Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes angezeigter Verbrechen, namentlich von Raubattentaten und Einbruchsdiebstählen, sich nicht mit der Anzeige der Beschädigten zu begnügen ist, sondern daß der Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben und erforderlichen Falles die Nachforschungen, selbst nach erfolgter Mittheilung an das Strafgericht, nach den Spuren des unbekannten Thäters und den entwendeten Sachen fortzusetzen sind.

II. Wegen Anzeige unnatürlicher Todesfälle, sowie vorkommender Brände an die Bezirksgerichte verfügt M. J. v. 16. Juni 1871, Z. 2489: In Anbetracht der bedeutenden Erhöhung, welche die Kosten des Strafverfahrens dadurch erfahren, daß den Gerichten von Seite der politischen Behörden jeder unnatürliche Todesfall ohne Unterschied zur Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau angezeigt wird; dann daß denselben die vorkommenden Brände

behufs Vornahme von Localerhebungen ohne Mittheilung der von der politischen Behörde gepflogenen polizeilichen Erhebungen, aus welchen beurtheilt werden konnte, ob der Verdacht einer strafgerichtlich zu verfolgenden Handlung vorliege, zur Kenntnis gebracht werden, hat der Justizminister die Vermittlung des k. k. Ministeriums des Innern in Anspruch genommen, daß den k. k. Bezirksgerichten durch die k. k. politischen, respective Gemeindebehörden nur jene unnatürlichen Todesfälle angezeigt werden, bei welchen das gerichtliche Einschreiten nach dem §. 2 der Ministerial-VO. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26 (respective nach der Ministerial-VO. v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73), einzutreten hat, sowie daß den Gerichten mit den Anzeigen über stattgefundene Feuersbrünste stets auch die von den politischen Behörden gepflogenen polizeilichen Erhebungen zum Behufe der Beurtheilung der weiteren gerichtlichen Schritte mitgetheilt werden.

Indem die Fälle, in denen eine gerichtliche Todtenbeschau stattzufinden hat, in den vorerwähnten Verordnungen genau bezeichnet sind und insbesondere in der zweiten derselben sub Nr. 3 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß, wenn sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde ergibt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden habe, hat der Minister des Innern das vorliegende Ansuchen des Justizministers umsomehr gerechtfertigt gefunden, als selbst, wenn die k. k. Gerichte sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen ist, genau gegenwärtig halten, es doch möglich ist, daß dieselben die Vornahme einer gerichtlichen Todtenbeschau aus nicht genauer Kenntnis des Sachverhaltes anordnen und so unnütze Kosten veranlassen. Ebenso können bei Untersuchungen über vorgekommene Brände unnütze gerichtliche Localaugenscheine nur dann vermieden werden, wenn die von den politischen, respective Gemeindebehörden zu pflegenden polizeilichen Erhebungen dem Gerichte zur weiteren Beurtheilung mitgetheilt werden.

e) Ausforschung flüchtiger Verbrecher.

M. J. v. 7. August 1876, Z. 11270. Der Vorgang, welcher bisher zum Zwecke der im Gesammtgebiete der diesseitigen Reichshälfte zu veranlassenden Ausforschung flüchtiger Gesetzesübertreter, vermißter oder verschollener Personen oder der Sicherstellung der Identität und Provenienz aufgegriffener oder todt aufgefundener Individuen u. s. w. eingehalten wurde, hat eine durch diesen Zweck nicht unbedingt gebotene Anhäufung von Schreibgeschäften verursacht. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird bestimmt, daß derlei Ausforschungen künftig in der Regel nur im Wege des Centralpolizeiblattes veranlaßt werden sollen, und sowohl die besonderen, bisher von Fall zu Fall ergangenen Circularerlässe als auch die von den einzelnen Behörden zu erstattenden Fehlanzeigen gänzlich zu entfallen haben. In den in Rede stehenden Fällen sei die entsprechende Verlautbarung von der unterstehenden requirirenden Behörde im Sinne des Ministerial-Erl. v. 1. November 1870, Z. 5188-M. I., unmittelbar an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes bei der Polizeidirection in Wien in einer sogleich zur Drucklegung geeigneten Form und Fassung ohne weitere Einbegleitung einzusenden, auf demselben Wege der etwaige Erfolg einer solchen Verlautbarung in Form eines Widerrufes oder dergleichen durch das Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen, anderseits aber auch dieses Blatt von den betreffenden Behörden und Organen behufs der einzuleitenden Ueberwachung der genauesten Durchsicht zu unterziehen. Selbstverständlich werde durch diese Anordnung an der Verpflichtung nichts geändert, welche den Behörden bezüglich der weiteren Kundmachung solcher Verlautbarungen an die Gemeindevorsteher im Wege der Amtstage, der Amtsblätter u. s. w. bisher auferlegt war. In jenen Fällen, wo über besondere Veranlassung von dem k. k. Ministerium des Innern selbst die Nachforschungen durch das Centralpolizeiblatt eingeleitet werden, ist durch den der bezüglichen Verlautbarung beigefügten Zusatzbericht in . . . Monaten die Landesbehörde verpflichtet, abgesehen von der durch die Natur des Falles bedingten Verfügung das Resultat innerhalb des festgesetzten Termines dem k. k. Ministerium des Innern bekanntzugeben. Sollte daher bezüglich einer derartigen Verlautbarung ein positives Resultat sich ergeben, so ist dieses von der betreffenden Unterbehörde sofort, oder doch wenn thunlich noch vor Ablauf des bestimmten Termines der k. k. Statthalterei anzuzeigen. In Betreff solcher Eruirungen, welche in Gemäßheit des Programmes des Centralpolizeiblattes von der Veröffentlichung durch dasselbe ausgeschlossen sind, ist sich in der bisherigen Weise zu benehmen. Namentlich ist bezüglich jener Ausforschungen, welche in die Competenz des Ministeriums für Landesvertheidigung fallen und Stellungsflüchtlinge oder Militärdeserteure betreffen, auch weiter nach den diesfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen. Das Ministerium des Innern hatte sich gleichzeitig wegen Erwirkung eines gleichförmigen Vorgehens in den Ländern der kgl. ungarischen Krone mit dem Herrn kgl. ungarischen Minister des Innern in das Einvernehmen gesetzt. Laut der gemäß des Erl. des M. J. v. 30. August l. J., Z. 12092, an dasselbe eingelangten Zuschrift des kgl. ungarischen M. J. v. 21. August d. J., Z. 38253, hat sich dasselbe bereit erklärt, die von den unterstehenden Behörden dahin vorgelegten Currenden, deren Circulirung auch in der diesseitigen Reichshälfte nothwendig erscheint, fortan unmittelbar in einer sogleich zur Drucklegung geeigneten Form und Fassung an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes bei der Wiener Polizeidirection einzusenden und zugleich zu gestatten, daß die diesseitigen Behörden bei Ausforschungen auf kgl. ungarischem Territorium die für die ungarischen Kronländer bestimmten Currenden gleichfalls in der bezeichneten stricten Form und

Fassung zur weiteren Veranlassung unmittelbar dem kgl. ungarischen Ministerium des Innern vorlegen.

In gleicher Weise werden die Unterbehörden nach der bestehenden Vorschrift bezüglich der in Böhmen zu veranlassenden Ausforschungen den von der k. k. Polizeidirection in Prag herausgegebenen Polizeianzeiger zu benützen und die diesfälligen, in letzteren aufzunehmende Verlautbarungen unmittelbar an die Prager Polizeidirection in einer sogleich zur Drucklegung geeigneten Form und Fassung einzusenden haben.

f) Kosten der Ausforschung und Einlieferung von Verbrechern.

Erl. des M. J. v. 26. August 1870, Z. 11328, bestimmt über die gestellte Anfrage, aus welchem Etat die sonstigen Kosten der Ausforschung, Ergreifung und Einlieferung von Verbrechern oder anderer sicherheitsgefährlicher Individuen mit Ausnahme der hiefür zu bewilligenden Taglien und Belohnungen zu bestreiten sind, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium im Nachhange zu dem Erl. des bestandenen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 5. October v. J., Z. 1819-I, daß diese Kosten von jenem Ressort zu tragen sind, in dessen Wirkungskreis die betreffenden Amtshandlungen gehören, und daß demnach eine Vergütung derselben aus dem Etat der Justizverwaltung auch dann nicht stattzufinden hat, wenn der Anlaß zu solchen Amtshandlungen durch Steckbriefe der Strafgerichte oder durch Entweichung aus der gerichtlichen Haft gegeben ist. Die Ablieferung derlei aufgegriffener Individuen hat in der Regel, und wenn nicht wesentliche Bedenken dagegen obwalten, an die nächste k. k. Gerichtsbehörde zu erfolgen, welcher es sodann obliegen wird, die weitere Escortirung der Betreffenden an die requirirenden Untersuchungs- oder Strafgerichte auf Kosten des Justizfondes zu veranlassen (vgl. S. 364, I. Band).

g) Bestreitung der telegraphischen Depeschen bei Verfolgung von Verbrechern.

Erl. des M. J. v. 4. December 1869, Z. 17370, gibt den politischen Behörden die Abschrift eines von Seite des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit ddo. 13. November 1869, Z. 4451-I, an die k. k. Polizeidirectionen in Wien, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg und Triest und an das k. k. Polizeicommissariat in Trient ergangenen Erlasses betreffend die Kostenbestreitung für behufs Verfolgung von Verbrechern expedirte telegraphische Depeschen bekannt, in welchem Erlasse bestimmt wird, daß bei den von Seite der Polizeibehörden erlassenen telegraphischen Depeschen zwischen denjenigen, welche auf das Bedürfnis des Polizeizweckes überhaupt eingeschränkt bleiben, und zwischen denen unterschieden werden müsse, welche zu den von der betheiligten Privatpartei in größerer Ausdehnung oder außerordentlichen Form besonders angesuchten Maßregeln gehören.

Während die Kosten für telegraphische Depeschen der ersteren Art, insbesondere sofern sie Orte innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder berühren, vom Staatsschatze zu tragen sind, hat hinsichtlich der Telegramme der zweiten Art die Zahlungspflicht der Partei einzutreten.

Die zur ungarischen Krone gehörigen Länder sind diesfalls, solange nicht ein besonderes Uebereinkommen hierüber besteht, dem Auslande gleichzuhalten.

h) Taglien für Einbringung von Verbrechern.

Erl. des Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 5. October 1869, Z. 1819-I, gibt bekannt, daß die Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit sich in Bezug auf die Frage, aus welchem Fonde künftighin die Taglien und Belohnungen für die Ausforschung und Einbringung von Verbrechern zu bestreiten seien, in dem Beschlusse geeinigt haben, daß die fraglichen Auslagen, insofern es sich um Individuen handelt, welche erst einer gerichtlichen Strafamtshandlung unterzogen werden sollen und nicht unmittelbar aus einer gerichtlichen Untersuchungs- oder Strafhaft entwichen sind, aus dem Fonde für öffentliche Sicherheit zu tragen sein werden, wogegen die Taglien und Belohnungen für Einbringung von Personen, welche aus Untersuchungs- oder Strafgefängnissen entsprungen sind, dem Justizetat zur Last fallen sollen.

Hiedurch erleiden übrigens die diesfalls für die Gendarmerie bestehenden Bestimmungen keine Aenderung und werden demnach die den Gendarmen durch das Gesetz zugesicherten Taglien für die Zustandebringung von Verbrechern ohne Unterschied, ob der Eingebrachte erst einer gerichtlichen Amtshandlung zugeführt werden soll, oder aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entsprungen ist, jedenfalls aus dem Gendarmerie- (respective Gendarmeriebelohnungs-) Fonde zu bestreiten sein.

Sollten übrigens bei der Verfolgung oder Arretirung eines Individuums einer bei der bezüglichen Amtshandlung mitwirkenden Behörde andere Auslagen erwachsen, so haben solche keinen Gegenstand einer besonderen Verrechnung oder Refundirung zu bilden, da die Behörden überhaupt zur gegenseitigen Unterstützung in ihren Amtshandlungen berufen sind.

i) Verfolgung in Großbritannien.

I. Das k. und k. österreichisch-ungarische Consulat in Liverpool hat mit Note v. 14. Juni 1880, Z. 884, mitgetheilt, daß die Nachforschungen nach flüchtigen Verbrechern sehr erleichtert

würden, wenn in den bezüglichen telegraphischen und schriftlichen Requisitionen stets der Tag angeführt erscheint, an welchem der Verbrecher vom Thatorte flüchtig geworden ist. Ferner wird bemerkt, daß die englischen Polizeiorgane nur dann mit der Verhaftung vorgehen dürfen, wenn ein Auslieferungsbegehren gestellt wird.

II. M. J. v. 14. Juli 1878, Z. 8813, ordnet an, daß wegen Verfolgung oder Verhaftung eines nach Großbritannien geflohenen Verbrechers niemals an die Botschaft in London oder an die österreichisch-ungarischen Consulate in Großbritannien sich zu wenden ist, ohne vorher die Weisung des Ministeriums des Innern eingeholt zu haben, welches sich mit dem Justizministerium ins Einvernehmen zu setzen hat, ob das betreffende Delict im Auslieferungsvertrage v. 3. December 1873, R. G. B. Nr. 34 ex 1874, vorgesehen ist.

k) Einleitung des Auslieferungsverfahrens der in Rußland verhafteten österreichischen Staatsangehörigen.

Laut des Erl. des M. J. v. 30. December 1884, Nr. 19675, ist nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern v. 8. December 1884, Z. 27053/7, aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Verificirung der Aussage eines in Rußland wegen Landstreicherei angehaltenen Individuums handelte, bezüglich dessen es sich durch die seitens der k. k. Behörden gepflogenen Erhebungen herausstellte, daß sich dasselbe hierlands eines Verbrechens schuldig gemacht hat, von der Wiener kaiserlich russischen Botschaft die Anregung gemacht worden, daß ihr in analogen Fällen die Bekanntgabe des Resultates der gepflogenen Erhebungen zur Abkürzung der Correspondenz zugleich auch eine Mittheilung darüber gemacht werden möge, ob die k. k. Regierung das Begehren um Auslieferung des in Rußland verhafteten österreichischen Staatsangehörigen zu stellen beabsichtige, vorausgesetzt, daß die von ihm hierlands begangene strafbare Handlung unter die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages v. 15./3. October 1874, R. G. B. Nr. 128 ex 1875, falle.

l) Auslieferung.

I. Erl. der Wiener Polizeidirection v. 16. Juni 1875, Z. 49524: Ein Individuum, welches von einem bayerischen Gerichte wegen eines dortlands begangenen Verbrechens, und zwar behufs Strafvollzuges requirirt worden ist, wurde dem hiesigen Landesgerichte zur Abtransportirung übergeben, jedoch von diesem Gerichte aus dem Grunde wieder entlassen, weil die strafbare Handlung nach österreichischem Rechte nur als Uebertretung angesehen wird. Es wird daher erinnert, daß in solchen Fällen eine Auslieferung nur dann stattfinden könne, wenn das im Auslande begangene Delict auch in Oesterreich ein Verbrechen begründet, daher in Zukunft zuvor mit dem Landesgerichte das Einvernehmen zu pflegen ist.

II. J. M. v. 6. October 1869, Z. 12131: Oesterreichische Landesangehörige werden wegen in Ungarn verübter strafbarer Handlungen an die dortigen Strafgerichte nicht ausgeliefert, sondern sind von den österreichischen Strafgerichten dem Strafverfahren zu unterziehen.

III. Erl. des Ministerrathspräsidiums v. 21. Juni 1867, Z. 3507, ordnet an, daß in Oesterreich aufgegriffene Ausländer, welche von ausländischen Behörden requirirt werden, oder von denen sonst vorkommt, daß sie im Auslande ein Verbrechen begangen haben, von Seite der Sicherheitsbehörde nie unmittelbar ausgeliefert, sondern stets an das zuständige österreichische Gericht zur vorschriftsmäßigen gesetzlichen Einleitung der Auslieferungsverhandlung gestellt werden.

m) Durchlieferung der aus Italien nach Bayern ausgelieferten Verbrecher durch österreichisches Gebiet.

Erl. des M. J. v. 13. Mai 1869, Z. 2054: Aus Anlaß des zwischen den Königreichen Bayern und Italien am 18. September 1868 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages sind zwischen der k. k. österreichischen und kgl. bayerischen Regierung in Betreff der Durchlieferung durch österreichisches Gebiet Erklärungen ausgetauscht worden, deren Ergebnis darin besteht, daß die k. k. Regierung sich anheischig gemacht hat, aus Italien nach Bayern ausgelieferte Verbrecher durch österreichisches Territorium gegen Kostenersatz der kgl. bayerischen Regierung durchzuliefern, wobei die Confrontation von Verbrechern als Auslieferung ad hoc zu betrachten ist. Ausnahmen hievon haben jedoch einzutreten:

1. Wenn das betreffende Individuum ein Unterthan der österreichisch-ungarischen Monarchie ist.

2. Wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Durchlieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der kais. Gerichte nach den österreichischen Gesetzen begründet ist, und

3. wenn der Durchzuliefernde in Oesterreich wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlichen Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Die Durchzuliefernden und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach Bayern ebenso verpflegt und behandelt und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dies für die eigenen Unterthanen in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorgeschrieben ist.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Die k. k. Regierung wird die auf ihrem Gebiete erwachsenden Kosten vorschußweise bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren lassen und so der kgl. bayerischen Regierung in Anrechnung bringen und bei der Auslieferung an die requirirende kgl. bayerische Behörde durch diese den vollen Ersatz erhalten.

n) Vorgang bei Verhaftung der im §. 158 St. P. O. bezeichneten Personen in Fällen des §. 177 St. P. O.

Erl. des L. V. M. an die unterstehenden Landesgendarmeriecommanden v. 2. März 1875, Z. 13405/3397: Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bahnwächter von einem patrouillrenden Gendarm wegen versuchter Enttragung zweier dürrer Stangen verhaftet und zu dem nächstbefindlichen Gemeindevorsteher escortirt worden ist, ohne daß der unmittelbare Vorgesetzte dieses Bahnwächters hievon verständigt worden wäre.

Der Bahnwächter wurde zwar wieder in Freiheit gesetzt, da es sich nachträglich herausgestellt hatte, daß ihm die Wegnahme jener zwei dürren Stangen ausdrücklich gestattet worden war, allein während der Haftdauer desselben blieb seine Strecke ohne alle Aufsicht.

Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche aus einem solchen Vorgange für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entstehen kann, sowie überhaupt im Hinblicke auf die Unzukömmlichkeiten, die sich aus einem derlei Verfahren gegenüber von Personen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehen, ergeben können, wird dem 2c. 2c. in Betreff des gegebenen Falles nöthigen Vorgehens gegenüber von öffentlichen Functionären die nachstehende, mit dem k. k. Justizministerium vereinbarte und in die demnächst zur Ausgabe gelangende neue Gendarmeriedienstinstruction vollinhaltlich aufgenommene Bestimmung zur entsprechenden Verlautbarung im Commando und eingehenden Belehrung der Mannschaft bekanntgegeben, nämlich: „Ist in Gemäßheit des §. 177 der St. P. O. (§. 49 der neuen Dienstinstruction) die Verhaftung, beziehungsweise die vorläufige Verwahrung einer Person vorzunehmen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht, und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten oder handelt es sich überhaupt um eine solche Verhaftung von Angestellten bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeitern, von im Staats- oder Gemeindedienste stehenden Sanitätspersonen, oder von Personen, welche im öffentlichen oder Privatforstdienste stehen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich, und sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge der Verhaftung in Kenntnis zu setzen und nur die zur Verhütung der Flucht etwa nothwendig erscheinende Vorkehrung zu treffen. Unterliegt die vorläufige Verständigung des Vorgesetzten einem besonderen Bedenken, weil z. B. die Flucht, die Beseitigung der Spuren des Verbrechens oder die Vollendung oder Wiederholung desselben nicht verhindert werden könnte u. dgl., so ist zwar zur Verhaftung zu schreiten, der Vorgesetzte aber mit aller Beschleunigung in Kenntnis zu setzen, und wenn die Entfernung des Verhafteten von seinem Dienstplatze mit Gefahr verbunden wäre, wie die Entfernung eines Bahnwächters, mit derselben zuzuwarten, bis für die entsprechende Stellvertretung vorgesorgt ist.“

o) Anzeige von Verhaftungen der Studirenden.

I. Nach einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird die Bestimmung des §. 5 der provisorischen Disciplinarordnung für Universitäten v. 13. October 1849, R. G. B. Nr. 416, wonach von jeder gegen einen Studirenden eingeleiteten Untersuchung, dann von der etwa erfolgten Verurtheilung der akademische Senat in Kenntnis zu setzen ist, seitens der politischen, beziehungsweise Polizeibehörde nicht mit der wünschenswerten Strenge gehandhabt.

Da nun in der letzten Zeit socialistische Umtriebe unter den Studirenden einzelner Universitäten zutage getreten sind, welche eine geschärfte Ueberwachung angezeigt erscheinen lassen, hat das M. J. mit dem Erl. v. 19. December 1878, Z. 4675, angeordnet, den betreffenden Organen die oben citirte Bestimmung der provisorischen Disciplinarordnung für Universitäten in Erinnerung zu bringen und dieselben zugleich anzuweisen, daß sie von jeder Verhaftung eines Studirenden längstens binnen 48 Stunden die akademischen Behörden verständigen. Die in Frage stehenden Anzeigen sind stets an das Rectorat, respective den akademischen Senat und nicht, wie es in einzelnen Fällen geschehen ist, an das Decanat der betreffenden Facultät zu richten.

II. Ueber Anregung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Nachhange zu seinem Erl. v. 19. December 1878, Z. 4675, unterm 15. September 1879, Z. 4144, anzuordnen befunden, daß von jeder von Seite der politischen, beziehungsweise Polizeibehörden erfolgenden Verhaftung und Verurtheilung eines Studirenden oder Schülers der technischen Hochschule, der öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, dann der öffentlichen Handelslehranstalten und der Zeichenschulen jedesmal die Vorstehung der betreffenden Lehranstalt binnen längstens 48 Stunden verständigt werde.

III. Das Unterrichtsministerium hat mit Schreiben v. 30. December 1859, Z. 1745, bemerkt, daß laut des §. 5 des akademischen Disciplinargesetzes vom Jahre 1849 in allen Fällen, wo Studirende in Untersuchung gezogen werden, das betreffende Universitätsconsistorium oder Rectorat nicht allein, wie dies bisher geschehen, von der eingeleiteten Amtshandlung, sondern auch von dem nach erfolgter Untersuchung erflossenen Ausspruche in Kenntnis gesetzt werde.

So oft eine Amtshandlung gegen einen Studirenden wegen einer gesetzwidrigen Handlung vorgenommen wird, ist dem Universitätsconsistoriumgium oder Rectorat das Resultat der Untersuchung mitzutheilen, zugleich aber auch der Polizeidirection die Anzeige zu erstatten.

p) Hausdurchsuchungen.

Zur Vornahme von Hausdurchsuchungen sind nur Beamte (die im Gesetze angeführten Dringlichkeitsfälle ausgenommen) zu verwenden, und sind bei Aufnahme von Revisionsprotokollen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§. 142 St. P. O.) genau zu beobachten.

q) Staatsanwaltschaftlicher Dienst bei Bezirksgerichten.

I. M. J. v. 12. November 1873, Z. 5017-M. I., hat auf Grund der Bestimmung des §. 448 der St. P. O. v. 23. Mai 1873 einvernehmlich mit dem Herrn Justizminister rücksichtlich des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen Folgendes anzuordnen befunden:

Mit der am 1. Jänner 1874 beginnenden Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung hat in jenen Gerichtsbezirken, welche zu dem Amtsbezirke einer am Sitze des Gerichtes befindlichen l. f. Polizeibehörde gehören, diese Behörde den staatsanwaltschaftlichen Dienst für Uebertretungsfälle zu übernehmen. Jenen Bezirkshauptmannschaften, welche sich außerhalb des Amtssitzes eines Gerichtshofes I. Instanz befinden, wird der bezeichnete staatsanwaltschaftliche Dienst für denjenigen Gerichtsbezirk übertragen, in welchem die Bezirkshauptmannschaft ihren Sitz hat.

Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß bei jedem Bezirksgerichte nur ein staatsanwaltschaftliches Organ zu fungiren hat.

Es hat sonach der Vorstand der Bezirkshauptmannschaft diejenigen Beamten zu bestimmen, welche die mit diesem Dienste verbundenen Functionen zu verrichten haben und dieselben dem Staatsanwalte am Gerichtshofe I. Instanz namhaft zu machen.

In Fällen der Verhinderung dieser Functionäre ist die geeignete Fürsorge für den staatsanwaltschaftlichen Dienst zu treffen.

Was den staatsanwaltschaftlichen Dienst an jenen Gerichtssitzen anbelangt, wo sich ein Gerichtshof I. Instanz, aber keine l. f. Polizeibehörde befindet, dann wo keine der vorbenannten Behörden und auch keine Bezirkshauptmannschaft ihren Sitz hat, wird im Sinne der mit dem im Eingange bezogenen Erlasse bekanntgegebenen Andeutungen die entsprechende anderweitige Verfügung von dem Herrn Justizminister getroffen.

II. Laut Erl. des M. J. v. 27. Juni 1873, Z. 3093, haben dort, wo l. f. Polizei-Behörden bestehen, diese die staatsanwaltschaftlichen Functionen für Uebertretungsfälle zu übernehmen. Die geschäftlichen Agenden eines solchen Functionärs sind im wesentlichen folgende: Jede Anzeige einer strafbaren Handlung ist von ihm zu prüfen und entweder a) lediglich zu hinterlegen, wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt oder wenn die Verurtheilung der muthmaßlichen Thäter nicht in Aussicht genommen werden kann; b) im entgegengesetzten Falle wird er die Anzeige an das Bezirksgericht leiten. Letzteres wird in der Regel auch dann geschehen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, weil in diesem Falle das Bezirksgericht sogleich zu den Vorerhebungen schreiten wird. In der Regel genügt ein einfacher Antrag auf Anwendung des Gesetzes. Kommt es zur Hauptverhandlung bei dem Bezirksgerichte, so ist zur Noth auch dort der allgemeine formelle Antrag auf gesetzliche Bestrafung vollständig ausreichend; allein die Berechtigung zur Stellung besonderer Anträge über Beweiserhebungen ist nicht ausgeschlossen; es kann bei Beginn der Verhandlung die Anklage ausführlich vorgetragen, durch Fragen und Anträge in das Beweisverfahren eingegriffen werden, und am Schlusse kann der Ankläger seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes ausführlich begründen.

III. N. ö. Statthalterei v. 28. April 1880, Z. 13181, erinnert, daß nach Analogie der §§. 66 und 448 St. P. O. auch im administrativen Strafverfahren es sich als unzulässig herausstellt, daß bezüglich einer gerichtlich verfolgten, aber wegen Incompetenz des Gerichtes der administrativen Judicatur zugewiesenen Uebertretung derjenige Beamte als Richter fungire, der in derselben Sache beim Bezirksgerichte als staatsanwaltschaftlicher Functionär mitgewirkt hatte.

r) Vollzug von Strafurtheilen.

Erl. des J. M. v. 2. Juni 1882, Z. 8311, an sämmtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, mitgetheilt mit Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 20. Juni 1882, Z. 28992, M. Z. 222661, wonach der Verlust des Patronates der Chirurgie nicht als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 St. G. zu betrachten ist. Das k. k. Ministerium des Innern hat wahrgenommen, daß über das Patronat der Chirurgie die nicht richtige Anschauung bestehe, daß dasselbe einen akademischen Grad bilde und daß auch seitens der Gerichte bei Verurtheilungen von Patronen der Chirurgie der Verlust des Patronates als strafrechtliche Folge im Sinne des

§. 26 St. G. betrachtet wird. Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern seine Ansicht dem Justizministerium dahin bekanntgegeben, daß das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde und daß in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versieht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 St. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht.

s) Ausländische Strafurtheile.

J. M. v. 13. Mai 1860, Z. 6437: Ausländische Strafurtheile haben auch rücksichtlich des darin ausgesprochenen Kostenersatzes keine Wirkung in Oesterreich. M. J. v. 17. November 1877, Z. 11937: Es ist vorgekommen, daß eine Bezirkshauptmannschaft dem von einer ausländischen Behörde gestellten Begehren um Einbringung von Gebüren und Taxen, die anläßlich eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Straferkenntnisses erwachsen waren, entsprochen hat, obwohl derartige Kosten als Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges zum gerichtlichen Wirkungskreise gehören, ganz abgesehen davon, daß ausländische Strafurtheile im Inlande nicht vollstreckbar sind. Auch bezüglich der von ausländischen Verwaltungsbehörden erlassenen Straferkenntnisse wird bemerkt, daß dieselben nach dem Hfd. v. 24. Mai 1841 nicht vollstreckbar sind.

t) Behandlung der infolge eines Allh. Gnadenactes aus einer Strafanstalt zu entlassenden Sträflinge.

M. J. v. 29. Mai 1884, Z. 2603, N.-S. für Böhmen Nr. 444: Anläßlich einer seitens einer Oberstaatsanwaltschaft an das k. k. Justizministerium gestellten Anfrage in Angelegenheit der Behandlung der infolge eines Allh. Gnadenactes aus einer Strafanstalt zu entlassenden Sträflinge hat das k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaften zu dem Zwecke gerichtet, um einerseits jeden Verzug in der Entlassung der Sträflinge hintanzuhalten und anderseits einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen.

Dieser Erlaß wird dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne gemäß der Weisung des hohen k. k. Ministeriums des Innern v. 29. Mai 1884, Z. 2603, unter Bezugnahme auf die Ministerial-VO. v. 4. März 1853, R. G. B. Nr. 44, zur Darnachachtung bekanntgegeben und dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne die schleunigste Amtshandlung in allen in dem Erlasse angedeuteten Fällen zur strengsten Pflicht gemacht.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Justizministeriums an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften betreffend die Regelung des Vorganges der Strafanstaltsvorstehungen bei den infolge eines Allh. Gnadenactes aus den Strafanstalten austretenden Sträflingen. Infolge der von einer Oberstaatsanwaltschaft gestellten Anfrage, ob die infolge eines Allh. Gnadenactes aus der Strafanstalt austretenden Sträflinge, wenn gegen sie nicht die Landesverweisung ausgesprochen, oder nicht ohnedies deren Einreihung in die II. oder III. Kategorie nach §. 1, lit. b und c, der Ministerial-VO. v. 15. Juni 1860, Z. 18795 (Erl. des J. M. Z. 9855), verfügt wurde, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Polizei oder politischen Behörde unmittelbar in Freiheit gesetzt werden dürfen, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges Nachstehendes anzuordnen:

Sobald eine Strafanstaltsvorstehung aus Anlaß eines eingebrachten Gnadengesuches zur Abgabe des Gutachtens über das Verhalten des betreffenden Sträflings und dessen Würdigkeit aufgefordert wird, hat dieselbe unabhängig von der Erstattung des Gutachtens nach Vorschrift des §. 2 der eingangs erwähnten Ministerialverordnung den Beschluß der Hauscommission über die Classification des Gnadenwerbers einzuholen, und wenn derselbe in die I. Kategorie (§. 1, lit. a) gereiht wird, eine Abschrift der gehörig ausgefüllten Auskunftstabelle in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3 der M. VO. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44, sogleich der zuständigen Polizei oder politischen Behörde zur Entscheidung über die Behandlung des eventuell der Allh. Gnade theilhaftig werdenden Sträflings bei dessen Entlassung zu übersenden.

Der gleiche Vorgang ist bei allen jenen Sträflingen zu beobachten, deren Begnadigung von der Strafanstaltsvorstehung bei Erstattung der periodischen Begnadigungsanträge befürwortet und deren Einreihung in die I. Kategorie beschlossen wird.

In beiden Fällen ist der Polizei oder politischen Behörde der Grund der gegenüber dem Strafende verfrühten Uebermittlung der Auskunftstabelle bekanntzugeben, damit dieselbe zur beschleunigten Eröffnung der Bestimmung über die Behandlung des eventuell austretenden Sträflings veranlaßt wird.

Sollte bei Herablangen des Allh. Gnadenactes eine Einsprache der politischen Behörde gegen die unmittelbare Freilassung des Begnadigten der Strafanstaltsvorstehung nicht zugekommen sein, so ist der begnadigte Sträfling unmittelbar in Freiheit zu setzen, außerdem aber nach Maßgabe der Requisition der politischen Behörde zu behandeln.

Das k. k. Ministerium des Innern hat die Verpflichtung der Unterbehörden zur schleunigsten Amtshandlung in diesen Fällen in Aussicht gestellt.

Die Strafanstaltsvorstehung hat nach dem Herablangen des Allh. Gnadenactes der politischen Bezirks-, beziehungsweise der k. k. Polizeibehörde des Strafortes die der Allh. Gnade

theilhaftig gewordenen Sträflinge unverweilt namhaft zu machen, damit diese Behörde in die Lage kommt, mit den Auskunftstabellen der begnadigten Sträflinge nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 der Justizministerial-VO. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44, vorzugehen.

2. Polizei einzelner strafbarer Handlungen.

a) Spionerie.

M. J. v. 12. December 1880, Z. 5902: Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Angehörige des Deutschen Reiches aus guten Kreisen der Gesellschaft in unseren Grenzbezirken insbesondere gegen Preußisch-Schlesien wegen Verdachtes der Spionerie polizeilich angehalten und unnöthig lange in Haft behalten worden sind, ohne daß ihnen während der Zeit ihrer Anhaltung eine ihren Verhältnissen entsprechende Behandlung zutheil wurde. Ein solches Vorgehen gebe Anlaß zu Beschwerden im diplomatischen Wege, welche nicht als unbegründet bezeichnet werden können. Behufs der künftigen Hintanhaltung eines ähnlichen incorrecten Vorgehens werden die Unterbehörden zur eigenen Darnachachtung und zur entsprechenden weiteren Verständigung der Gemeindeorgane angewiesen, in Fällen, wo Reisende deshalb, weil gegen sie irgend ein Verdacht rege wird, dessen Grundhältigkeit erst der Bestätigung bedarf, polizeilich angehalten werden, die diesfalls nothwendigen Erhebungen, namentlich die Einholung der etwa nöthigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Angehaltenen stets im kürzesten, nach Umständen telegraphischen Wege zu bewirken. Außerdem wird auch darauf aufmerksam gemacht, und ist in dieser Richtung dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen die angehaltenen Personen bis zur Beendigung der eingeleiteten Erhebungen oder bis zur Erlangung der erforderlichen Auskünfte eine anständige, ihren Verhältnissen entsprechende Behandlung zu finden haben.

b) Hinderung von widerrechtlichen Freiheitsbeschränkungen.

Erl. des Cultusministers v. 7. Juni 1869, Z. 4443, normirt, daß die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Ges. v. 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, nur insoweit vereinbar ist, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt. Hiernach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

c) Nachbildung oder Fälschung von Creditpapieren und Münzen.

I. In Fällen der Creditpapierverfälschung sind die Falsificate sofort der Staatsanwaltschaft einzusenden, ohne erst den Befund über die Unechtheit und die weitere Auskunft vom Reichsfinanzministerium oder der österr. ung. Bank einzuholen, weil dieses im Sinne des §. 136 St. P. O. der Untersuchungsrichter zu thun hat.

II. Sicherstellung der Echtheit russischer Rubelscheine. M. J. v. 24. December 1873, Z. 18621: Einem vom k. k. Ministerium des Aeußern mitgetheilten Berichte der österr. ung. Gesandtschaft in Petersburg zufolge wurden wiederholt von österr. Behörden russische Rubelscheine behufs Abgabe eines ämtlichen Befundes über deren Echtheit oder Unechtheit an besagte Gesandtschaft per Post unmittelbar gesendet. Es ist im Interesse des Dienstes gelegen, daß derlei Sendungen nur mittelst der Curiere des k. und k. Ministeriums des Aeußern expedirt werden, und ergeht demgemäß laut Notification des k. k. F. M. v. 8. November d. J., Z. 4556-F. M., im Wege des Verordnungsblattes der Auftrag, Geldzeichen der erwähnten Art künftighin dem k. k. Finanzministerium zur geeigneten Weiterbeförderung vorzulegen. Desgleichen hat wohl auch das k. k. J. M. unterm 20. November d. J., Z. 14342/1549-L. g., sämmtliche Gerichtsbehörden beauftragt, Rubelscheine, in Betreff welcher sie einen amtlichen Befund über die Echtheit oder Unechtheit einzuholen für nöthig erachten, nicht unmittelbar an die k. und k. Gesandtschaft in St. Petersburg zu senden, aber dieselben nicht dem k. k. Finanzministerium, sondern dem k. k. Justizministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen. Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zufolge Erl. des M. J. v. 24. December 1873, Z. 18621, mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, derlei Geldzeichen, falls deren Uebergabe als corpus delicti an das betreffende Gericht nicht stattfindet, der k. k. Statthalterei zur weiteren Vorlage an das k. k. Ministerium des Innern zu überreichen.

III. M. J. v. 23. März 1883, Z. 3617, N. S. für Böhmen: Nach einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern seitens des hohen k. k. Ministeriums des Aeußern gemachten Mittheilung hat die kais. russische Botschaft in Wien dessen Vermittlung zu dem Ende erbeten, daß sie von dem Vorkommen falscher russischer Creditpapiere und Münzen in Oesterreich-Ungarn regel-

mäßig benachrichtigt werde. Demnach werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann infolge des Erl. des erstgenannten hohen Ministeriums v. 23. März 1883, Z. 3617, angewiesen, über das Vorkommen falscher russischer Creditpapiere und Münzen gleichzeitig mit der bezüglichen Anzeige an das Strafgericht auch einen kurzen Bericht an das Ministerium des Innern im Wege der Statthalterei zu erstatten.

IV. Statth. Erl. v. 3. Mai 1873, Z. 281-pr., (Böhmen) bemerkt in Betreff der Räucherpapiere in Form österr. Staatsnoten: Aus Anlaß der neuerlich gemachten Wahrnehmung des Vorkommens von sogenannten Räucherpapieren finde ich mich bestimmt, den Herrn Bezirkshauptmann darauf aufmerksam zu machen, daß das Verbot der weiteren Verbreitung der aus der Fabrik von Bergmann & Comp. in Sachsen herrührenden Räucherpapiere in der Form von österr. Staatsnoten von 1 und 5 Gulden, ferner in der Form von preußischen 1, 10, 25 und 1000 Thalerscheinen, dann von 1 Thaler-Cassenanweisungen und Coupons wegen der Uebertretung des §. 325 St. G. nach Art. V des Ges. v. 15. October 1868, R. G. B. Nr. 142, von Seite der Preßgerichte in Wien, Brünn und Prag schon im Jahre 1870 ausgesprochen worden ist. Die diesfälligen gerichtlichen Erkenntnisse erscheinen in den Nummern 284, 286, 290, 293, 296, 298, 304, 307, 308, 309 und 311 der Wiener Zeitung vom Jahre 1870, dann im Centralpolizeiblatte v. 30. November und 22. December 1870 in den Nummern 55 und 59, dann in den Nummern 286 des Amtsblattes der Prager Zeitung vom Jahre 1870 kundgemacht. Die Weiterverbreitung der bezeichneten Räucherpapiere begründet somit nach §. 24 des Preßgesetzes ein Vergehen, wobei es sich von selbst versteht, daß, falls solche Räucherpapiere in betrügerischer Weise für echte Staatsnoten verausgabt oder nur verauszugeben versucht werden, auch die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen. Ich fordere daher den Herrn Bezirkshauptmann auf, auf das Vorkommen von Räucherpapieren entsprechend achtzuhaben und gegen die Verbreiter desselben die Strafamtshandlung einzuleiten. Besondere Wahrnehmungen sind mir zur Kenntnis zu bringen.

V. Durch Erl. des M. J. v. 14. September 1882, Z. 4569-M. I., wurde bekanntgemacht, daß beim k. und k. Reichsfinanzministerium ein Staatsnotenatelier errichtet wurde, welches berufen ist, den Druck der Staatsnoten zu überwachen, die etwa zum Vorschein kommenden Falsificate zu prüfen, alle neuen Erscheinungen auf dem Gebiete des Zettelwesens anderer Staaten wahrzunehmen, die Fortschritte der einschlägigen Wissenschaften zu verfolgen und durch eigene Versuche den für die Staatsnoten immer wieder nöthigen neuen oder vermehrten Schutz zu ermitteln.

VI. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 19. Juni 1884, Z. 27864: Laut Erl. des M. J. v. 9. Juni 1884, Z. 2597, hat das k. k. Landesgericht in Prag als Berufungsgericht am 3. Mai 1882, sub Z. 683, das Erkenntnis des st. d. Bezirksgerichtes für Uebertretungen in Prag v. 1. December 1881, Z. 13856, dann das Urtheil desselben Gerichtes v. 14. December 1881, ad Z. 13856, womit das Verbot der Weiterverbreitung der bei mehreren Prager Firmen mit Beschlag belegten Tassen aus Papiermaché mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen nach den §§. 5 und 325 St. G. auf Grund des §. 493 St. P. O. ausgesprochen worden ist, aufgehoben. Dagegen ist das Erkenntnis des genannten st. d. Bezirksgerichtes v. 9. März 1882, Z. 3503, mit welchem die Weiterverbreitung von Tassen aus Papiermaché, auf welchen sich ebenfalls fragmentarisch nachgebildete in- und ausländische Geldzeichen befanden, nach den §§. 5 und 325 St. G. verboten worden ist, in Rechtskraft erwachsen, weil gegen dieses Erkenntnis kein Rechtsmittel ergriffen wurde, und ist dieses Erkenntnis auch im Amtsblatte der Wiener Zeitung Nr. 82 v. 9. April 1882 kundgemacht worden. Ferner hat das k. k. Landesgericht in Prag als Berufungsgericht unterm 1. August 1883, Z. 1355, die Erkenntnisse des st. d. Bezirksgerichtes für Uebertretungen in Prag v. 30. October 1882, ad Z. 13981 und Z. 14236, dann v. 19. Jänner 1883, Z. 14520, mit welchen die Weiterverbreitung der von der Firma J. E. P. & Comp. in S. verfertigten Adreßkarten mit Abbildungen österr. Staats- und Banknoten nach §. 325 St. G. verboten wurde, aus dem Grunde behoben, weil diese Adreßkarten mit Rücksicht darauf, daß die Bank-, beziehungsweise Staatsnoten in einem bedeutend verkleinerten Maßstabe auf festem Papier hergestellt und theilweise mit bunt bemalten Figuren bedeckt sind, nicht in solcher Art verfertigt erscheinen, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare öffentliche Creditpapiere angesehen werden könnten. Im Hinblicke auf diese Umstände und da bezüglich der Nachbildung von Münzen oder öffentlicher Creditpapiere ohne betrügerische Absicht die Bestimmungen des §. 395 St. G. maßgebend sind, — hat das hohe Ministerium des Innern laut des im Eingange bezogenen hohen Erlasses von einer weiteren Verfügung in Betreff der in Rede stehenden Preßerzeugnisse abgesehen. Der Wiener Magistrat wird hievon mit Beziehung auf die Erl. v. 14. März 1882, Z. 7126 und 9618, dann v. 21. September 1882, Z. 41629, mit welchen die Weiterverbreitung von Tassen mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen und die Erzeugung der zur Anfertigung von Tabakspfeifen mit Miniaturabbildungen einer österr. Zehnguldenbanknote nöthigen Platte, dann die Verbreitung von Geschäftsadressen mit dem Abdrucke österr. Geldwertzeichen als unzulässig erklärt wurden, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß auch in Hinkunft bei Vorfindung von Preßerzeugnissen, welche unter die Bestimmung des §. 325 St. G. zu fallen scheinen, in jedem einzelnen Falle die Anzeige an die k. k. Staatsanwaltschaft zu erstatten sein wird.

VII. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 21. September 1881, Z. 41629: Ueber die mit Bericht v. 2. August 1882, Z. 6217, gestellte Anfrage wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den hierämtlichen Erl. v. 14. März 1882, Z. 7126, erwidert, daß auch die Verbreitung der anher vorgelegten Geschäftsadresse „Gustav Töpfer, Canditen-, Liqueur- und Essigfabrik, Import in Thee und Rum, Linz a. d. Donau" auf der Reversseite mit dem Abdrucke einer zehnguldigen österr. ung. Note versehen und ähnlichen Annoncen unzulässig ist, weil die Erzeugung der auf der Annonce befindlichen Geldzeichen den Thatbestand des §. 325 St. G. begründet, ferner weil dieselben zur Täuschung des Publicums geeignet sind und die Besorgnis naheliegt, daß mit den Platten für diese Geldzeichen leicht Mißbrauch getrieben werden könnte.

VIII. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 14. März 1882, Z. 7126: Laut einer an die hiesige k. k. Polizeidirection gelangten Mittheilung der k. k. Polizeidirection in Graz kommen im Handel bei hiesigen Kaufleuten im Auslande erzeugte und durch das k. k. Hauptzollamt in Wien bezogene Tassen aus Papiermaché mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen vor. Ueber eine Anfrage der Polizeidirection wird derselben zur Richtschnur bekanntgegeben, daß die Verbreitung solcher Artikel unzulässig, derselben daher durch Beanständung, beziehungsweise Rücksendung der Ware ins Ausland entgegenzutreten ist, weil einerseits die Erzeugung der auf der Tasse befindlichen Geldzeichen den Thatbestand des §. 325 St. G. begründet, anderseits diese Geldzeichen zur Täuschung des Publicums geeignet sind und die Besorgnis nahe liegt, daß mit den Platten dieser Geldzeichen leicht Mißbrauch getrieben werden könnte. Insofern diese Artikel Preßerzeugnisse sind, erscheint deren Verbreitung auch nach §. 23 des Preßgesetzes unstatthaft. Hievon wird der Magistrat zur Kenntnis und eventuellen entsprechenden Amtshandlung verständigt.

IX. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 14. März 1882, Z. 9618, M. Z. 97598: Laut Berichtes der k. k. Polizeidirection Wien v. 26. Februar 1882, Z. 1008/S. B. II., wurde in dem Verkaufslocale des Kurzwarenhändlers Karl Fischer in Ober-Döbling eine zum Verkaufe ausgebotene Tabakspfeife mit der Miniaturabbildung einer österr. Zehnguldenbanknote saisirt. Als Bezugsquelle hat Fischer die Fritscher'sche Fabrik in Prag namhaft gemacht. Ueber die Anfrage der k. k. Polizeidirection in Wien in Betreff solcher Tabakspfeifen wurde derselben erwidert, daß die Erzeugung einer zur Anfertigung dieser Pfeifen nöthigen Platte unzulässig ist.

X. Kundmachung des F. M. v. 23. October 1886, betreffend das Verbot der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken. R. G. B. v. 23. November 1886, XLIX. Stück, Nr. 153. Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, dann den betreffenden kgl. ung. Ministerien wird die Einfuhr aller Spielmarken, welche in Größen und Farbe und in den Emblemen einer Münze österr. oder ung. Prägung ähnlich sind, verboten. Dieses Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

d) Gewaltthätigkeiten an Eisenbahnen.

M. J. v. 6. Juli 1872, Z. 9310. Ueber ein vom k. k. Handelsministerium an das k. k. Ministerium des Innern gestelltes Ansuchen um entsprechende Verfügungen zur Unterdrückung der überhandnehmenden Gewaltacte an Eisenbahnen und zur Erzielung eines gesicherten Bahnverkehres werden die Sicherheitsbehörden aufgefordert, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die entsprechenden Maßregeln einzuleiten, damit solche Gewaltacte verhindert, allfällig verübte Gewaltthaten aber sofort zur strengsten Ahndung gebracht werden. Zu diesem Zwecke erscheint es angezeigt, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen der Bevölkerung nachdrücklichst und wiederholt in Erinnerung zu bringen. Diesfalls ist insbesondere hinzuweisen auf die kais. VO. v. 8. Februar 1852, R. G. B. Nr. 40, betreffend die Beschädigung an Eisenbahnen und Staatstelegraphen, auf §. 68 des allgemeinen St. G. v. 27. Mai 1852 (Verbrechen des Aufstandes), auf §. 81 (Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung), auf §. 85, lit. b und c, und §. 86 (Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums), auf §§. 87 und 88 (Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen), auf §. 153 (Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung), auf §. 175 I. b (Verbrechen des Diebstahls aus der Eigenschaft der Sache), auf §. 279 und 283 (Vergehen des Auflaufes), auf §. 312 (Beleidigung der Eisenbahnangestellten), auf §. 318 (Uebertretung durch muthwillige Beschädigung der im §. 85, lit. c, erwähnten Gegenstände), auf §. 319 (Uebertretung durch Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen), endlich auf §§. 335, 336, 337 und 431 (Vergehen und Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens). Da solche Ausschreitungen häufig von Fremden ausgehen, so ist auch der Handhabung der Fremdenpolizei die besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

e) Eigenthumsdelicte überhaupt.

I. M. J. v. 11. Mai 1874, Z. 1994. Die Klage über die Unsicherheit auf dem flachen Lande und einzelne über die Handhabung des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, gemachte Erfahrungen haben den Herrn Justizminister bestimmt, die in Abschrift angeschlossenen Erlässe an die Oberstaatsanwaltschaften und die Oberlandesgerichtspräsidien ergehen zu lassen.

Die Sicherheitsbehörden werden angewiesen, in Hinkunft jeweilig in dem Falle, wenn die k. k. Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde auf Grund der Bestimmung des §. 36 V. V. zur St. P. O. v. 19. November 1873, R. G. B. Nr. 152, von einer nach dem Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, erfolgten Aburtheilung verständigt wird, dieselbe bei Individuen, die ihrem Bezirke nicht angehören, unverzüglich der Sicherheits- (politischen Bezirks-) Behörde des Zuständigkeits-, beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verurtheilten mitzutheilen, da nur auf diese Weise die zur Verhängung der Polizeiaufsicht oder zur Einleitung der Verhandlung in Betreff der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt oder zur Ertheilung von Auskünften über das Vorleben eines solchen Individuums berufene Behörde über die Voraussetzungen zu diesen Amtshandlungen in Evidenz erhalten werden kann und ohne diese Evidenz die Wirksamkeit des obigen Gesetzes wesentlich beeinträchtigt würde.

II. Abschrift eines Erl. des J. M. v. 6. Mai 1874, Nr. 5835, 1. an die Oberlandesgerichtspräsidien, 2. an die Oberstaatsanwaltschaften in Wien, Prag, Graz, Brünn, Innsbruck, Triest. In einem an das Justizministerium gelangten Berichte einer Statthalterei über die Handhabung des Ges. über Arbeitsscheue und Landstreicher v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 188, findet sich die Mittheilung, daß viele Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nur gegen Landesangehörige aussprechen zu dürfen glauben, weil nach dem Statute der Zwangsarbeitsanstalt des betreffenden Landes die Landesangehörigkeit eine Bedingung zur Aufnahme in dieselbe ist.

Das Justizministerium ist zwar nicht in der Lage zu prüfen, inwieweit die ergangenen Urtheile die Voraussetzung dieser Ansicht rechtfertigen, hält es aber für nothwendig, der letzteren entgegenzutreten und darauf hinzuweisen, daß der §. 13 des gedachten Gesetzes eine derartige Beschränkung nicht enthält und dem Gerichte nur den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt überträgt. Die wirkliche Verhängung und Vollziehung der für zulässig erkannten Anhaltung steht nach §. 15 den politischen Landesbehörden zu, deren Sache es ist, sich hiebei die organisatorischen Bestimmungen über die einzelnen Zwangsarbeitsanstalten gegenwärtig zu halten.

Wenngleich die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in der Regel für Angehörige des Landes, wo sie sich befinden, oder derjenigen Länder, deren Vertretungen sich über die gemeinschaftliche Benützung der betreffenden Anstalt geeinigt haben, oder für solche Individuen, deren Heimatzuständigkeit noch nicht sichergestellt ist, bestimmt sind, so macht doch der Bestand solcher Anstalten für die Länder Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland, endlich für Böhmen, Mähren und Schlesien es ausführbar, daß bei Verurtheilten, bei denen eine der obigen Voraussetzungen nicht zutrifft und die insbesondere zwar nicht dem Lande, wo die Verurtheilung stattfindet, aber doch einem der vorbenannten Länder angehören, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werde.

ad 1. Das löbliche Präsidium wird ersucht, die unterstehenden Gerichte von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntnis setzen zu wollen.

ad 2. Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft wolle daher die unterstehenden Staatsanwaltschaften und Functionäre anweisen, daß sie mit den Anträgen auf den Ausspruch der Zulässigkeit zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt unabhängig von der Landesangehörigkeit des Beschuldigten vorzugehen haben.

III. Abschrift eines Erl. des J. M. v. 24. Jänner 1874, Nr. 623, an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften. Die zunehmende Unsicherheit der Person und des Eigenthums zumal auf dem flachen Lande ist der Gegenstand vielfacher Beschwerden und Klagen, welche in der öffentlichen Presse, in Eingaben autonomer Behörden und in wiederholten Aeußerungen in den Häusern des Reichsrathes, sowie in den Landtagen zum Ausdruck kommen und in den Berichten staatlicher Organe als thatsächlich nicht unbegründet bezeichnet werden.

Das Justizministerium kann diese bedauerliche Thatsache nicht unbeachtet lassen, da der Justizverwaltung die Regression der Delicte als Aufgabe gestellt ist und mit der Art der Lösung derselben der Zustand der Rechtssicherheit in unleugbarem Zusammenhange steht.

Das Justizministerium findet sich daher veranlaßt, die k. k. Oberstaatsanwaltschaft aufzufordern, mit aller Energie auf die unterstehenden Staatsanwälte und staatsanwaltschaftlichen Vertreter bei den Bezirksgerichten in der Richtung einzuwirken, daß sie thatkräftig und mit Umsicht bestrebt seien, die bezüglichen Strafgesetze zur nachdrücklichen Geltung zu bringen, daß sie zu diesem Behufe von den ihnen nach dem Gesetze zustehenden Befugnissen, die Beweismittel zu sammeln, Gebrauch machen und, wenn es angezeigt ist, einer ungerechtfertigten Milde der Gerichte mit den ihnen vom Gesetze eingeräumten Mitteln entgegentreten, und soweit ihnen solche nicht zur Verfügung stehen, durch Berichte über auffallende Vorkommnisse das Justizministerium in die Lage versetzen, die etwa nöthige Abhilfe herbeizuführen.

Insbesondere ist der Handhabung des Ges. v. 10. Mai 1873 über Arbeitsscheue und Landstreicher die vollste Beachtung zu widmen; von dieser wird eine Abhilfe in dem eingetretenen Zustande der Unsicherheit erwartet und eine Abwehr gegen das Vagabundenthum gesucht, welchem zum großen Theile die Rechtsunsicherheit zur Schuld gerechnet wird.

Es begreift sich, daß dem Vagabundenthum in wirksamer Weise nicht dadurch beizukommen ist, daß die Gerichte sich auf Verurtheilungen der Landstreicher zu überdies oft geringfügigen Arreststrafen beschränken; die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ist neben einer strengen Polizeiaufsicht vorzugsweise das Mittel, diesem Unwesen zu steuern.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaften haben daher in diesen Fällen, in welchen die vom Gesetze geforderten Bedingnisse vorhanden sind, zu beantragen, daß die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt vom Gerichte ausgesprochen werde. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft werden den Erfolg ihrer Anträge in Fällen, wo über das Vorleben der Beschuldigten amtliche Auskünfte benöthigt werden, sichern, wenn sie rechtzeitig, d. i. noch vor der Hauptverhandlung im Wege der Erhebungen feststellen lassen, ob die Voraussetzungen des Gesetzes im einzelnen Falle vorliegen; in dieser Beziehung wird auf §. 36 der V. V. zur St. P. O. aufmerksam gemacht.

Hiedurch und mit Rücksicht auf die VO. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44, kommen die Gerichte in die Lage, bei den Behörden der Heimat des Beschuldigten in Erfahrung zu bringen, ob vorausgegangene Abstrafungen nach dem Vagabundengesetze oder nach den allgemeinen Strafgesetzen vorgefallen sind und ob das Moment der Eigenthumsgefährlichkeit (§. 4) in Fällen, wo es sich um die Stellung unter Polizeiaufsicht handelt, oder wo es sich um die Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalten handelt, daß die Arbeitsscheu (§. 13) vorhanden ist. Uebrigens wird die Arbeitsscheu häufig schon durch die Vernehmung des Beschuldigten sichergestellt werden können.

f) Mißbrauch der Kanzel.

E. u. U. M. v. 10. April 1872, Z. 3669, eröffnet, daß in einer Reihe von Eingaben und Petitionen, welche der Regierung zugekommen sind, dem lebhaften Wunsche der Bevölkerung Ausdruck gegeben wird, daß die Staatsgewalt jenen Ausschreitungen mit Nachdruck begegne, welche sich ein Theil des Clerus insbesondere durch den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Invectiven in oft maßloser, das Ansehen der Gesetze verletzender, ja mitunter sogar die öffentliche Ruhe gefährdender Weise beigehen läßt.

Bei wiederholten Anlässen schon hat die Regierung ihren festen Entschluß und die Nothwendigkeit betont, den Gesetzen des Staates die gebürende Achtung und pünktliche Befolgung zu sichern und jeden in dieser Beziehung zutage tretenden Uebergriff mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zurückzuweisen.

Als das geeignetste und wirksamste dieser Mittel muß bei der Allgemeingiltigkeit des Strafgesetzes die Ahndung solcher Ausschreitungen auf strafgerichtlichem Wege angesehen werden, bei dessen Verfolgung zwar allerdings die directe Einflußnahme der politischen Landesstelle ausgeschlossen ist, dessen Beschreitung jedoch auch von den Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes insoweit gefördert werden kann, als er §. 71 der St. P. O. v. 29. Juli 1853 allen öffentlichen Behörden und Aemtern zur Pflicht macht, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen der Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntnis des Strafgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

Indem ich ersuche, vorkommenden Falles in diesem Sinne das Amt zu handeln, füge ich die Bemerkung bei, daß bei den fraglichen Ausschreitungen vornehmlich den Bestimmungen der §§. 58, 63, 65, 300, 302, 303, 305, 315 St. G. Beachtung zu schenken und dort, wo es zulässig erscheint, auch nach Anordnung des §. 11 der kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, vorzugehen sein wird.

g) Verbotene Spiele.

I. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen v. 30. Juli 1857, Z. 37715, L. G. B. Nr. 33, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der Hazardspiele. §. 1. Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft nach §. 522 des St. G. v. 27. Mai 1852 sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von 10 fl. bis 900 fl. C. M., wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche diese Strafe zu bezahlen außer Stande sind, wird die Geldstrafe in eine entsprechende Arreststrafe umgeändert werden. Ausländer, welche des verbotenen Spieles überwiesen werden, sind überdies aus dem Reiche abzuschaffen. §. 2. Als verbotene Spiele werden mit Hinsicht auf das Allh. Pat. v. 1. Mai 1784 und auf das zufolge Allh. Cabinetsschreibens v. 12. October 1840 erlassene Hfkzd. v. 16. October 1840, Nr. 32041 (Gubernialkundmachung v. 4. December 1840, G. Z. 66975), ferner die VO. des hohen Ministeriums des Innern, der Finanzen, der Justiz und der obersten Polizeibehörde v. 27. Juni 1857 namentlich folgende erklärt: Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzodódici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommelmadame), Chamburin, Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kugelbahnen, das Krügel- und Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billardkegelspiel, wo der Lauf der

Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, ferner in öffentlichen Schank- und Caféhäusern: das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspieltarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt, endlich das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und an anderen öffentlichen Orten vorkommende G'rad und Ung'rad und das Hoch- und Unterspiel. Außer allen vorgenannten sind überhaupt auch alle anderen derlei Spiele, unter was immer für einem Namen dieselben die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes bereits erfunden haben oder noch erfinden mag, verboten, bei welchen der Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler als vom Zufall abhängt. §. 3. Ist das Spiel dieser Spiele zugleich durch die Lotterievorschriften verboten, so ist die Uebertretung überdies als eine Gefällsübertretung nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln, und unterliegen namentlich beim Biribis und allen dem Zahlenlotto verwandten Spielen die Bankhälter der im Allh. Lotto-Pat. v. 13. März 1813, §. 30, festgesetzten Geldbuße von 50 Ducaten oder 225 fl. §. 4. Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist außer dem Kegelspiele und außer dem allfälligen Spiele um die sogenannte Zeche auch das Spielen an und für sich erlaubter Spiele um Geld, oder die Eingehung von Wetten um Geld nicht erlaubt. Wer dagegen handelt, wird mit Arrest von 12 Stunden bis zu 3 Tagen bestraft und bei wiederholtem Betreten diese Arreststrafen durch Fasten oder körperliche Züchtigung verschärft werden. Wirte, welche das Spielen an und für sich erlaubter Spiele dieser Classe von Personen um Geld in ihren Schanklocalitäten dulden, werden das erstemal mit einer Geldstrafe von 5 fl. zum Localarmenfonde, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit 24stündigem Arreste bestraft, welche Strafe bei Wiederholungsfällen zu verdoppeln, zu verdreifachen u. s. w. und der Arrest mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse mit Fasten zu verschärfen sein wird. §. 5. Hinsichtlich der Offenthaltung der Schenken zur Nachtzeit ist sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu benehmen. §. 6. Alle Gastwirte und Schankhälter sind verpflichtet, die gegenwärtige gedruckte Verordnung im Innern des Schanklocals an einem für jedermann zugänglichen lichten Orte in einem Rahmen unter Glas stets affichirt zu haben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird von Fall zu Fall mit einer Geldstrafe von 5 fl. C. M. zum Localarmenfonde oder mit einer Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden geahndet werden. Die zur Aufsicht bestellten Behörden haben sich von dem genauen Vollzuge dieser Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen.

II. Decret der Hofkanzlei v. 30. Juni 1792, Pol. G. S. Nr. 64, für Steiermark. Da das sogenannte Labet- oder Zwickenspiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes erfunden, und also schon das unter dem 1. Mai 1784 wegen der Hazardspiele erlassene Patent nebst den darin ausdrücklich genannten verboten hat, so wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft erklärt, daß gedachtes Labet- oder Zwickenspiel als ein wirkliches Hazardspiel unter den in vorerwähntem Spielpatent festgesetzten Strafen verboten sei.

III. Das Spiel „G'rad und Ung'rad", dann das „Hoch- und Unterspiel" gehört zu den verbotenen Spielen, daher dasselbe nicht der Amtswirksamkeit der k. k. Finanzbezirksdirection unterliegt, sondern nach dem allgemeinen Strafgesetze, §. 522, zu bestrafen ist und lediglich den Wirkungskreis der gerichtlichen Strafbehörden berührt. (VO. v. 27. Juni 1857, R. G. B. Nr. 723.)

IV. Statthalterei-Erl. v. 20. August 1876, Z. 38545 (Böhmen). Anläßlich einer Anzeige, daß in vielen Orten Böhmens die Gäste und Reisenden in den Gasthäusern von Hausirern mit Südfrüchten zu verbotenen Glücksspielen mit Cartons, in welchen sich nebst Südfrüchten und Canditen auch Galanteriesachen oder Anweisungen auf Gold- und Silbermünzen befinden, verlockt und gedrängt werden, durch welche Spiele nicht nur die Spielenden in der Regel bevortheilt, sondern auch Geschäftsleute, namentlich Galanterie- und Kurzwarenhändler in ihrem redlichen Erwerbe beeinträchtigt werden, hat sich die k. k. Finanzlandesdirection bestimmt gefunden, sämmtlichen k. k. Finanzbezirksdirectionen mit dem Erl. v. 9. Juli l. J., Z. 30816, die Bestimmungen des Lotto-Pat. v. 13. März 1813 und des §. 438, Z. 2 des G. St. G., wornach alle derlei Ausspielungen, Glückshäfen und ähnliche Spielunternehmungen verboten sind, mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, dafür zu sorgen, daß von den Finanzwachorganen auf solche verbotswidrige Spiele invigilirt, vorkommenden Falles allfällige Mißbräuche zum Schutze der steuerzahlenden Gewerbsleute abgestellt und die betreffenden Gefällsübertreter der gesetzlichen Strafamtshandlung zugeführt werden. Unter Einem wurde auf den F. M. E. v. 23. August 1857, Z. 30743, F. V. B. S. 351, bezüglich der verbotenen Spiele „G'rad oder Ung'rad" und „Hoch- und Unterspiel" hingewiesen, da auch diesfalls den Ueberwachungsorganen die nöthige Invigilirung obliegt, um den betreffenden Normen Geltung zu verschaffen, obwohl diese letzteren Spiele nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen, die ergriffenen Uebertreter daher an das nächste politische oder Polizeiorgan abzuführen sind. Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, hiernach auch den unterstehenden k. k. Gendarmerieposten die nöthigen Weisungen zu ertheilen, damit das Ueberhandnehmen derartiger verbotener Glücksspiele hintangehalten werde.

V. Erl. des M. J. v. 6. October 1870, Z. 14853, constatirt, daß wiederholte Fälle vorgekommen sind, in welchen von Seite politischer und Communalbehörden zur Abhaltung des sogenannten Kegel- oder Kugelspiels an öffentlichen Plätzen Bewilligungen ertheilt wurden.

Da es sich aber herausgestellt hat, daß die Benennung dieses Spieles nur zur Mystificirung der Behörden bei der Concessionswerbung erfunden worden sei und daß es die charakteristischen Merkmale der verbotenen Glücksspiele an sich trage, so hat das k. k. Finanzministerium das besagte Spiel als ein verbotenes Glücksspiel erklärt.

Ein solches Unternehmen ist überdies dem Lottopatente vom Jahre 1813, §. 30, sowie dem Hfkzd. v. 16. October 1840, Pol. G. S. Nr. 104, S. 327, entgegen, und ist in der diesseitigen Reichshälfte, wo die Strafbestimmungen des Lottopatentes noch gelten, nach dem Gefällsstrafgesetze vom Jahre 1835, §§. 165, 438 und 446, zu ahnden.

Die Beschreibung des Spieles ist nach der Aussage eines beanständeten Spielhalters folgende:

Es gehören dazu acht Stück sechsseitige Kegel, die Kegeln sind wie Würfel mit den Ziffern eins bis sechs auf ihren Seitenflächen versehen, dann zehn Stück hölzerne Tafeln, auf jeder derselben sind vier Nummern aus der Zahlenreihe 8 bis 48, ferner eine an einer 3—4′ langen Schnur befestigte Kugel, endlich zwei Tarife mit dem Verzeichnisse der Nummern von 8 aufwärts bis 48 und des zu jeder Nummer gehörigen Gewinstes; das Spiel selbst wird nur so betrieben.

Die Kugel wird an der Schnur aufgehängt und die Kegel auf einem darunter befindlichen Tische gerade unter dem Punkte, wo die Kugel befestigt ist, aufgestellt, so daß die Kugel, wenn sie aus der verticalen Richtung gebracht und ausgelassen wird, die Kegel umwirft.

Beim Umfallen der Kegel wird dann gerade so wie beim Würfelspiel ein bestimmter Wurf zum Vorschein kommen.

Es werden nämlich die Zahlen, welche sich mit den acht oben liegenden Seiten der Kegel zeigen, summirt und diese Summe genannt. Die zehn hölzernen Tafeln werden an das Publicum verkauft, und zwar das Stück zu 5 kr., wenn nach dem Tarife I, und zum Preise von 10 kr., wenn nach dem Tarife II gespielt wird. Wenn die Karten vertheilt sind, wird die Kugel von jemand Beliebigen in die aufgestellten Kegel hineinfallen gelassen und die Summe der geworfenen Zahlen durch Ablesen gefunden und sodann dem Gewinner der im Tarife angegebene Gegenstand oder nach seinem Belieben als Aequivalent die im Tarife angegebene Summe erfolgt.

Der Tarif ist so eingerichtet, daß für die seltensten Würfe, wie z. B. Summe 8 oder Summe 48 die höchsten Gewinste und für die Summen, die nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung am öftesten zum Vorscheine kommen, die geringsten Gewinste ausgefolgt werden.

C. Das Polizeistrafrecht.

1. Materieller Theil.

a) Die Polizeidelicte überhaupt.

I. Unter **Polizeidelicten** (Polizeiübertretungen) verstehen wir jene strafbaren Handlungen und Unterlassungen, deren Untersuchung und Ahndung den Organen der politischen Verwaltung (den politischen Bezirksbehörden oder den mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalämtern; den selbständigen Polizeibehörden oder den Gemeindevorstehern, den letzteren im übertragenen Wirkungskreise) delegirt ist.

II. Auch bezüglich der Polizeiübertretungen gilt als Voraussetzung der Bestrafung eine Norm, welche ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen des Individuums fordert und ein vorschriftswidriges (normwidriges) Verhalten desselben mit Strafe bedroht. Diese Normen können eben sein: 1. Reichs- oder Landesgesetze, welche auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ein bestimmtes Verhalten unter Strafandrohung fordern. (Verwaltungs- oder **Polizeistrafgesetze**.) Diese Polizeistrafgesetze richten sich direct an die Unterthanen, insofern es zur Erreichung des staatlichen Wohlfahrtszweckes als nützlich, nothwendig oder ausführbar erscheint, bestimmte Handlungen oder Unterlassungen kategorisch zu gebieten oder verbieten. 2. Die **Polizeiverordnungen**, welche von den l. f. Behörden und von den Gemeinden innerhalb ihres Wirkungskreises auf Grund der Gesetze erlassen werden.

III. Der Thatbestand der Polizeiübertretungen ist **objectiv** gegeben durch die Incongruenz des Verhaltens des Individuums gegenüber den Anforderungen der Norm; **subjectiv** dagegen dadurch, daß dieses Verhalten des

Individuums dem Willen desselben entspringt. Gefordert wird aber vom Rechte entweder ein bestimmtes positives Handeln im öffentlichen Interesse, z. B. die Anmeldung des Gewerbebetriebes, die Anhaltung schulpflichtiger Kinder zum Schulbesuche; daher liegt der objective Thatbestand einer Polizeiübertretung vor, wenn diese durch das Gesetz auferlegte obligatio ad faciendum nicht erfüllt wird. Das sind die polizeilichen Unterlassungsdelicte. Oder das Gesetz verbietet die Vornahme bestimmter Handlungen, das Recht zeigt uns eine Summe von Verboten, weil entweder a) bestimmte Handlungen eine directe Verletzung bestimmter Interessen enthalten, z. B. die Thierquälerei eine Verletzung des sittlichen Gefühles des Publicums (Verletzungsverbote), oder b) weil bestimmte Handlungen möglicherweise eine Verletzung bestimmter Güter herbeiführen können, also gefährlich sind (Gefährdungsverbote). Das ergibt das Gebiet der Begehungsdelicte. Subjectiv muß die Unterlassung oder die That sich auf ein schuldhaftes Wollen des Individuums zurückführen lassen. Polizeidelicte können aber vorsätzlich mit Wissen und Wollen begangen werden, wenn dem Individuum überhaupt oder vermöge seiner besonderen Lebensstellung die Gebots- oder Verbotsbestimmung bekannt ist oder dasselbe sich bewußterweise mit derselben in Widerspruch setzt. Diese vorsätzliche Handlung oder Unterlassung muß sich jedoch als eine einfache Uebertretung der Gesetze, ohne Absicht auf ein Verbrechen, darstellen. Wo die Uebertretung einer Polizeivorschrift nur hervorgerufen ist durch die auf eine verbrecherische Handlung gerichtete Absicht, liegt nicht mehr eine einfache Polizeiübertretung vor, sondern ein vollendetes oder versuchtes, nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu beurtheilendes Verbrechen. So würde z. B. der Gebrauch von nicht geaichtem Maß und Gewicht unter den Voraussetzungen des §. 199, lit. c St. G., nicht ein Polizeidelict, sondern das Delict des Betruges bilden. Oder die Polizeiübertretungen können durch das Merkmal der Fahrlässigkeit charakterisirt sein, indem das Individuum ein der geforderten Vorsicht und Aufmerksamkeit sich entschlagendes Verhalten an den Tag legt. Fahrlässigkeit liegt auch dann vor, wenn eine polizeiliche Anordnung aus Unkenntnis übertreten wird, weil es Sache des Individuums ist, sich über den Bestand solcher Anordnungen zu informiren.

IV. Das System der Polizeiübertretungen läßt sich entwickeln nach den durch Strafnormen geschützten Interessen. Dieselben können sein unmittelbare Staatsinteressen oder durch den Staat geschützte gesellschaftliche oder Individualinteressen. Unmittelbare Staatsinteressen werden nach folgenden Richtungen durch Strafclauseln der politischen Gesetze geschützt: 1. Das Meistinteresse des Staates, die Erhaltung seiner Autorität, seiner Hoheitsrechte und physischen Uebermacht. 2. Das Interesse des Staates an der Erfüllung der zur Erleichterung seiner Controlsthätigkeit auferlegten öffentlichen Pflichten. 3. Das Interesse des Staates an der Erfüllung der zur Beschaffung der staatlichen Machtmittel den Unterthanen auferlegten Dienstpflichten. 4. Das Interesse an Abwehr von Beschädigungen gewisser Objecte des Staats-Vermögens.

Die gesellschaftlichen Interessen entstehen aus der socialen Coexistenz der Menschen und betreffen: a) die Abwehr solcher Handlungen, welche eine Belästigung des Publicums, d. i. einer unbestimmten Mehrheit von Individuen enthalten, wie z. B. der Unfug an öffentlichen Orten; b) die Erhaltung der Ordnung beim Gemeingebrauche der denselben gewidmeten Sachen, um in der Concurrenz der Gebrauchsgenossen jedem einzelnen den Gebrauch zu sichern; c) die Sicherung der gewissen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Production sowie die Sicherung des Rechtsverkehres durch Strafbestimmungen; d) die Erhaltung gewisser Gemeingüter der menschlichen Gesittung durch po-

lizeiliche Anordnungen zur Wahrung des Anstandes, der guten Sitten und Abwehr von Aeußerungen sittlicher Roheit.

Individualinteressen betreffen das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen des Individuums; sie können in Ergänzung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches gegen Gefährdung und Verletzung durch die politischen Gesetze oder ihre Strafnormen gleichfalls geschützt sein.

V. Ueber die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, besteht die VO. der Ministerien des Innern und der Justiz v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198. „Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassener gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit Allh. Entschl. v. 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im allgemeinen als strafbar oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insofern das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der VO. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen."

VI. Die Strafnormen sind in der großen Zahl der einzelnen politischen Gesetze zerstreut. Wir können dieselben übrigens in zwei Gruppen scheiden: a) Verwaltungsnormen, welche den staatlichen Organen die Durchführung bestimmter Aufgaben zur Pflicht machen, daneben gewisse Pflichten der Staatsbürger feststellen und dieselben durch Strafbestimmungen sichern, so daß also die Strafclauseln nur eine Ergänzung der Verwaltungsnormen bilden (*ergänzende, unselbständige Strafnormen*); b) reine *Polizeistrafgesetze* und *Polizeistrafverordnungen*, die sich direct an die Unterthanen richten und auf die Normirung eines bestimmten Verhaltens derselben unter Strafandrohung beschränken. Ein Beispiel der ersten Art bieten die Strafbestimmungen der Bauordnungen, des Volksschulgesetzes; ein Beispiel der zweiten Art sind die Strafbestimmungen gegen Thierquälerei. Wir beschränken uns auf die Darstellung einzelner Fälle der *reinen* Strafgesetze und Strafverordnungen.

b) Delicte gegen den Staat.

I. Hieher gehören zunächst die Delicte gegen das Ansehen, die Autorität und Hoheitsrechte des Staates. Hieher gehört namentlich beiliegende Schreibart in *Eingaben an autonome Organe*. (M. J. v. 6. December 1870, Z. 15184.)

II. Delicte gegen die Ehrenhoheit des Staates, als: 1. Anmaßung des Adels (Hfkzd. v. 2. November 1827, Nr. 119); 2. *Annahme von Dienstestiteln auswärtiger Regierungen*: Hfkzd. v. 28. Mai 1842, Pol. G. S. Nr. 66: Se. Majestät haben mit Allh. Entschl. v. 18. Mai 1842 für die Zukunft den österreichischen Unterthanen untersagt, Titel von auswärtigen Regierungen anzunehmen, welche fremde Dienste bezeichnen; 3. die Aushängung ausländischer Wappen seitens der mit fremden Titeln betheilten Gewerbe- und Handelsleute (Hfkzd. v. 15. September 1846, Z. 28538, Pol. G. S. Nr. 110); 4. *Anwendung der Stickereien der Staatsbeamtenuniformen auf Privatlivreen* (Hfkzd. v. 29. März 1816, Pol. G. S. Nr. 30);

5. unbefugte Annahme von Ehrendoctorsdiplomen fremder Universitäten (Studienhofcommissionsdecret v. 9. December 1819, Pol. G. S. Nr. 163, und Hfkzd. v. 16. Jänner 1834, Pol. G. S. Nr. 8).

c) Die unbefugte Führung des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens.

Durch die Wahrnehmung, daß einige Privatgesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens bedienen, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß die Führung des kais. Reichswappens oder Reichsadlers oder eines Landeswappens von der erhaltenen Allh. Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei.

Der vorkommende unberechtigte Gebrauch ist daher sogleich abzustellen, und gegen jene, welche dessenungeachtet dieses Verbot übertreten, nach der VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, vorzugehen. (M. J. v. 24. April 1858, R. G. Bl. Nr. 61.)

d) Tragen von Gedenkmünzen in Form von Medaillen.

Statthalterei-Erl. v. 6. Jänner 1875, Z. 64108, ai. 1874 (Böhmen): Es wurde mir zur Kenntnis gebracht, daß seitens der Mitglieder verschiedener Vereine sowohl bei Ausrückungen, als auch außer diesen Fällen Gedenkmünzen in der Form von Medaillen getragen werden, welche ihrer Aehnlichkeit mit den goldenen und silbernen Tapferkeitsmedaillen, dann mit der Kriegsmedaille und der Art nach, wie sie getragen werden, leicht für letztere gehalten werden können. Da das Tragen von derlei Gedenkmünzen geeignet ist, Beirrungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen und überdies eine Schmälerung Allh. ertheilter Auszeichnungen in sich schließt, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann angewiesen, einem solchen Mißbrauche, wenn derselbe in dem Ihrer Leitung anvertrauten Bezirke wahrgenommen werden sollte, im Wege der entsprechenden Verbotserlassung entgegenzutreten, die genaue Einhaltung dieses Verbotes durch Anwendung der im §. 7 der kais. VO. v. 20. April 1854 vorgesehenen Executionsmittel und Strafen zu sichern und bei Vorhandensein der Verdachtsgründe, daß dem Tragen der bezeichneten Gedenkmünzen die im §. 201, lit. d, des allgemeinen Strafgesetzes erwähnte böse Absicht zugrunde liegt, zugleich die Anzeige hievon an das competente Strafgericht zu machen.

e) Verbot des unberechtigten Tragens von Militäruniformen.

Das Reichskriegsministerium bemerkt laut Erl. v. 7. October 1886, Z. 4263, die Beweggründe, welche die mit dem hierortigen Erl. v. 17. Februar 1886, Präs. Nr. 40, verlautbarte Anordnung hinsichtlich des Verbotes des unberechtigten Tragens von Militäruniformen hervorgerufen habe, sind hauptsächlich in der Erkenntnis der Nothwendigkeit zu finden, daß das Ehrenkleid des Soldaten nicht verunglimpft werde. Es wurde beabsichtigt zu verhindern, daß Militäruniformen in decorumswidrigem Zustande getragen werden, daß verkommene Individuen beim Bettel und in sonstigen nicht anständigen Verhältnissen sich der Militäruniform bedienen. Weiters aber sollte auch jenen Unzukömmlichkeiten begegnet werden, welche sich oft ergeben, wenn nicht active Soldaten oder auch dem Militärstande gar nicht Angehörige gleichzeitig mit den Civilkleidern sich einer der vorgeschriebenen Militärkappen bedienen, hiebei aber sich keineswegs anständig, wie es Militärpersonen zukommt, benehmen und den zufällig anwesenden höheren Militärs, insbesondere Officiere trotz des militärischen Abzeichens den Gruß nicht leisten und sie auch sonst ignoriren, darüber zur Rede gestellt aber sich auf ihren Charakter als Nichtactive oder als Civilpersonen berufen.

Das Reichskriegsministerium glaubt sonach, daß im Sinne des Vorgesagten für die Handhabung der bezüglichen Anordnung ausreichende Directiven gegeben sind.

In der Thatsache, daß die den aus dem activen Dienste Tretenden ausgefolgten oder von solchen Soldaten selbst angeschafften Militäruniformen nur für die Reise in den Aufenthaltsort dienen sollen, wird nöthigenfalls die Begründung zum allenfalls gebotenen Einschreiten gefunden werden. Es ist aber unvermeidlich, daß bei der Handhabung auch dieser Anordnung mit Berücksichtigung der Verhältnisse vorgegangen und insbesondere dort, wo für das Tragen militärischer Abzeichen patriotische Motive erkannt, ferner dort, wo ein Mißbrauch nicht vorliegt und nicht zu besorgen ist, mit aller Nachsicht und Schonung verfahren, eventuell von der stricten Durchführung dieser Anordnung solange abgesehen werde, als nicht unliebsame Vorkommnisse hiezu nöthigen.

Civilkleider, welche nur im Schnitte und in der Farbe den Militäruniformen ähnlich sind und welche besonders in Galizien eben auch als Aeußerung patriotischer Gefühle häufig getragen werden sollen, können nie den Anlaß zu einer Beanständigung bieten, da die Verfügungen des Reichskriegsministeriums nur gegen den ungerechtfertigten Gebrauch von wirklichen Militäruniformstücken, welche sich zunächst und hauptsächlich durch farbige Paroli und Aufschläge kennzeichnen, gerichtet sind.

f) Eigenmächtige Selbsthilfe.

Erl. des Ministers des Innern v. 24. December 1870, Z. 18455, erklärt anläßlich eines speciellen Recursfalles gegen ein politisches Straferkenntnis

wegen eigenmächtiger Pfändung, daß es an und für sich zweifelhaft ist und bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten bleiben muß, ob und inwieferne eigenmächtige Selbsthilfe, eigenmächtige Pfändung im politischen Wege strafbar mache, daher ob die im §. 19 des a. b. G. B. ausgesprochene Verantwortlichkeit so zu verstehen sei, daß die politische Behörde mit Strafamtshandlungen in Fällen von Selbsthilfe vorgehen könne.

Soviel ist aber gewiß, daß ein solcher Fall jedenfalls nur dann eintreten könne, wenn der Act der Selbsthilfe mit einer Störung oder doch mit einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder doch der öffentlichen Ordnung verbunden und hierin der Anlaß zum Einschreiten der politischen Behörde gegeben ist.

g) Belästigungen des Publicums.

1. Polizeiwidriges Benehmen an öffentlichen Versammlungsorten (§. 11, kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96); 2. Beseitigung ekelerregender Gegenstände z. B. VO. der Wiener Polizeidirection v. 24. August 1858, Z. 2432/Präs., welche in Erinnerung bringt, daß in Wien mit der Magistrats-VO. v. 24. August 1821 und dem Polizeioberdirectionscirculare v. 5. August 1822, Z. 3879, den Fleischerknechten strenge verboten wurde, die Fleischwägen in mit Blut befleckten Kleidern zu begleiten; 3. Verbot nächtlicher Ruhestörung, vgl. z. B. Prager Polizeiordnung v. 30. April 1787 (§. 23): Bleibt die türkische und andere Musik zur Nachtzeit ohne vorher erhaltene Erlaubnis, sowie überhaupt aller Nachtlärm unter den den Umständen nach festzusetzenden Geld- oder Leibesstrafen verboten; 4. Hintanhaltung belästigenden Geräusches vgl. z. B. Kundmachung des Wiener Magistrates v. 31. Juli 1883, Z. 175574: Zur Hintanhaltung des belästigenden Geräusches bei dem Oeffnen und Schließen der Rollbalken an den Gewölbsthüren und Schaufenstern wird auf Grund des §. 64 des Gemeindestatutes für Wien angeordnet, daß nur solche Rollbalkenverschlüsse angewendet werden dürfen, welche bei ihrer Bewegung keinen Lärm verursachen, und daß die bestehenden Rollbalkenverschlüsse, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, bis längstens 31. December 1883 in geeigneter Weise umzugestalten sind. Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach §. 116 des Gemeindestatutes für Wien bestraft werden.

h) Thierquälerei.

1. Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 15. Februar 1855, R. G. B. Nr. 31.

Wer öffentlich auf eine Aergernis erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach §. 11 der kais. VO. v. 20. April 1854 zu bestrafen.

Sollten gewisse Arten solcher Mißhandlungen häufiger wahrgenommen werden oder im gewerblichen Verkehre herkömmlich geworden sein, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, gegen dieselben mit speciellen Verboten vorzugehen.

2. Der Erl. des Ministers des Innern v. 29. August 1870, Z. 3275, ordnet an, die in den einzelnen Kronländern gegen die Thierquälerei bestehenden Vorschriften und Verordnungen überhaupt, sowie insbesondere jene Verbote, welche etwa im Grunde der VO. des M. J. v. 15. Februar 1885, R. G. B. X. Stück, Nr. 31, speciell erlassen worden sind, nicht bloß auf sämmtlichen Bahnhöfen mittelst Placaten zu republiciren, sondern auch für deren anderweitige neuerliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Infolge dieses Erlasses wurde mit Statthalterei-Erl. v. 29. October 1870, Z. 41847, in Böhmen folgende Kundmachung hinausgegeben:

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden:

a) Daß das zum Verkaufe oder im sonstigen Verkehre von einem Orte zu andern transportirte Federvieh oft übermäßig fest gebunden, oft auch in engen Hurden so zusammengepfercht wird, daß es auf- und aneinandergedrückt kaum athmen kann und nebstbei selbst in der warmen Jahreszeit oft tagelang jedes Futters und Getränkes entbehrt;

b) daß Kälber, Schweine und anderes Stechvieh bei dem Transporte jämmerlich zusammengeschnürt und oft mit von dem Schubkarren herabhängenden Köpfen auf dem Boden und Pflaster die ganze Länge des Weges entlang geschleift und so auf die unmenschlichste Weise oft zutode gemartert werden.

c) daß bei der Verwendung von Hunden zum Ziehen dieselben durch Auflegung zu großer Lasten überbürdet, nebstbei überdies noch durch Schläge, Stöße und andere grobe Mißhandlungen zur Fortbewegung angetrieben werden, und es offenbar anschaulich ist, daß diese Thiere durch die an ihnen verübten Mißhandlungen und den Mangel an hinreichender Nahrung an Kräften so herabgekommen sind, daß sie den übertriebenen Forderungen ihrer Eigenthümer nicht entsprechen können, wobei es nicht selten vorkommt, daß sich die Leiter der Hunde noch überdies öfter selbst auf den Karren setzen und sich mit Anwendung der härtesten Antreibungsmittel streckenweise mit fortziehen lassen, endlich

d) daß Pferde und Zugochsen, wenn sie die übermäßigen Lasten besonders bei vorkommenden Anhöhen weiter zu ziehen außer Stande sind, oft auf das heftigste angetrieben werden, wobei sich die Leiter des Gespannes häufig die grausamsten und empörendsten Mißhandlungen ihrer Zugthiere erlauben.

Abgesehen davon, daß eine derartige grausame Behandlung von Thieren nicht nur den Unwillen eines jeden human Gesinnten erregen muß, stellen sich auch dergleichen Handlungen als strafbar dar, es sind daher sämmtliche Sicherheitsorgane angewiesen worden, jede grausame Behandlung von Thieren, namentlich aber die so häufig vorkommenden angeführten Fälle von Thierquälerei möglichst hintanzuhalten, die in der Thierquälerei betretenen Individuen vorläufig zurechtzuweisen, und wenn diese letzteren dessenungeachtet in ihrem grausamen Verfahren beharren oder sich den an sie ergangenen Weisungen widersetzen, der Strafamtshandlung zuzuführen.

Unter Einem wird die mit VO. des M. J. im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde v. 15. Februar 1855, R. G. B. Nr. 31, gegen Thierquälerei erlassene gesetzliche Vorschrift wiederholt bekannt, welche lautet:

Wer öffentlich auf eine ärgerniserregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde, und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach §. 11 der kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, zu bestrafen.

3. H. M. v. 21. Juli 1881, Z. 19113, ordnet an, daß Ueberfüllung von Viehtransportwägen im Sinne des Erl. v. 26. Februar 1875, Z. 4700 (E. G. S. VI, S. 431), von den Organen der Bahnverwaltung hintanzuhalten, eventuell an den Gemeindevorsteher die Anzeige wegen Thierquälerei zu erstatten ist.

4. Bestimmungen, betreffend die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken (Niederösterreich). Genehmigt mit Statthalterei-Erl. v. 12. Mai 1886, Z. 14070, M. Z. 156761. a) Der Zughund muß entsprechend kräftig sein und darf nicht zum Lenken des Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden. Die Verwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, kranken und herabgekommenen Hunden ist nicht gestattet; b) das Hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, daß es von dessen Begleiter und dem Zugthiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann; c) das Aufsetzen des Begleiters des Hundefuhrwerkes oder anderer Personen auf den Wagen, ferner die Anwendung eines Leitseiles oder einer Peitsche ist verboten; d) der Begleiter des Wagens hat die Deichsel stets in der Hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschirr, in der kälteren Jahreszeit eine Decke für den Zughund mitzuführen; e) an jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Vor- und Zunamen des Fuhrwerksbesitzers, sowie dessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat; f) Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach §. 11 der kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, geahndet; g) diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1886 in Wirksamkeit.

5. Es sind wiederholt Anfragen vorgekommen, ob durch die unterm 29. October 1870, Z. 41847, erlassene Kundmachung, namentlich im Hinblicke auf den Schlußabsatz derselben, die Competenz zur Vornahme der Strafamtshandlungen wegen Thierquälerei eine Aenderung erlitten habe. Ich finde aus diesem Anlasse zur Darnachachtung bekanntzugeben, daß, da mit der obigen Kundmachung lediglich die zur Hintanhaltung der Thierquälerei bestehenden gesetzlichen Anordnungen republicirt worden sind, die rücksichtlich der Competenz zur Vornahme der Strafamtshandlungen mittlerweile erflossenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Statthalterei-VO. v. 21. März 1865, Z. 14421, nach welcher die Abstrafung wegen Thierquälerei als eine Uebertretung gegen die Sittlichkeit nach §§. 28—7, 59 und 62 des Gemeindegesetzes v. 16. April 1864 in den Wirkungskreis der Gemeinden gehörend erklärt worden ist, hiedurch selbstverständlich keine Aenderung erlitten haben.

i) Betrieb eines unzüchtigen Gewerbes.

Die Bestrafung derjenigen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. (§. 509 Strafgesetzbuch.) Die betreffenden Strafurtheile haben zu lauten: wegen Verletzung des öffentlichen Anstandes in einer zum gerichtlichen Verfahren nicht geeigneten Weise.

k) Verbot des Zusammenlebens derjenigen, denen die Ehedispens nicht ertheilt wurde.

Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1807, Pol. G. S. Nr. 6, Band 23.

Da der Fall eingetreten ist, daß solche Blutsverwandte oder verschwägerte Parteien, welche sich einander zu ehelichen wünschten und in einer Wohnung sich beisammen aufgehalten haben, mit ihrem Gesuche aber zur Bewirkung der kirchlichen Ehedispens überall abgewiesen worden sind, dennoch ihr Zusammenwohnen wie ehe und bevor fortsetzen und dadurch nicht allein bei anderen, denen das Heiratsvorhaben bekannt geworden ist, Aufsehen und Aergernis erregen, sondern auch andere üble Folgen daraus entstehen können; von den Behörden aber, deren Amtspflicht es ist, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, dieses nicht geahndet und diese Leute von einander nicht getrennt worden; so haben Se. Majestät verordnet, daß künftig in solchen Fällen die zusammenwohnenden Parteien, sobald sie mit ihrem Dispens- und Heiratsgesuche abgewiesen worden sind, alsogleich von einander getrennt und ihnen aller nähere den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verboten werden solle, und wollen Se. Majestät auch, daß für den pünktlichen Vollzug dieser Allerhöchsten Willensmeinung die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht werden.

l) Concubinate.

Verordnung der Polizeihofstelle vom 4. Jänner 1825, Circular der Polizeioberdirection vom 9. Jänner 1825.

Concubinate sollen gleich in ihrem Entstehen getrennt werden.

2. Verfahren in Verwaltungsstrafsachen.

a) Competenz und Verfahren.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61.

In Gemäßheit der §§. 48 und 58 des mit den Allh. Entschl. v. 14. September 1852 und 10. Jänner 1853 für die Bezirksämter festgesetzten Wirkungskreises, des §. 9 der mit dem Allh. Patente v. 29. Juli 1853 sanctionirten St. P. O. und der Allh. Entschl. v. 4. Februar 1855 verordnen die Ministerien des Innern und der Justiz und die oberste Polizeibehörde, wie folgt:

§. 1. Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die mit dem Pat. v. 29. Juli 1853 kundgemachte St. P. O. in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen diese St. P. O. bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine St. G. v. 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung und ist daher von dem hiezu berufenen Bezirksamte des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communalmagistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen.

§. 2. In denjenigen Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen zu, insoweit sie die dem Wirkungskreise dieser Behörden zugewiesenen Zweige der Ortspolizei betreffen.

§. 3. Das Verfahren wegen solcher Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

In das darüber aufzunehmende Protokoll ist das geschöpfte Erkenntnis nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Gründen mitzutheilen.

Gegen das gefällte Erkenntnis steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Recurs an die höhere politische Behörde offen.

Der Recurs in letzter Instanz ist, soweit er überhaupt gesetzlich zulässig ist, an das Ministerium des Innern zu richten, welches hierüber entscheidet.

In den Fällen, wo nach §. 2 die Untersuchung und Bestrafung in I. Instanz einer landesfürstlichen Polizeibehörde zusteht, hat diese Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu erfolgen. Der Recurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen weiteren drei Tagen bei der I. Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, insofern nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes verordnet ist.

§. 4. Insoweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Uebertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§. 5. Diese Verordnung soll auch auf alle vor dem Tage, an welchem sie in Wirksamkeit tritt, begangenen Uebertretungen der im §. 1 bezeichneten Art, sowie auf alle an jenem Tage über derlei Uebertretungen bereits anhängigen Untersuchungen insofern Anwendung finden, als hinsichtlich derselben noch kein Erkenntnis in I. Instanz geschöpft worden ist. Diese anhängigen Untersuchungen sind daher an die nach der gegenwärtigen Verordnung zuständige Behörde zur Fortsetzung des Verfahrens abzutreten.

Rücksichtlich derjenigen anhängigen Untersuchungen aber, worüber vor dem bezeichneten Tage bereits ein Erkenntnis in I. Instanz geschöpft wurde, ist das weitere Verfahren von den nach den bisherigen Gesetzen darüber zuständigen höheren Behörden und nach den dafür bestehenden Vorschriften zu beendigen.

§. 6. Insoweit den politischen und Polizeibehörden schon dermalen die Untersuchung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen zusteht, bleibt diese Competenz auch in den Kronländern, in welchen die gegenwärtige Verordnung nicht sogleich in Wirksamkeit tritt, unberührt.

§. 7. Durch gegenwärtige Verordnung wird die VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, in keiner Beziehung außer Kraft gesetzt.

b) Anwendung des Strafregisters.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34.

In der Erwägung, daß die Behandlung der den politischen Behörden zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen des Forstgesetzes mittelst eines Strafregisters durch die Erfahrung als zweckmäßig sich bewährt hat, findet das Ministerium des Innern zur Erzielung eines gleichmäßigen und möglichst einfachen Verfahrens in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen ist mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesent-

lichen Punkte der Verhandlung in ein nach dem beigeschlossenen Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

§. 2. Das Strafregister hat aus einzelnen nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere, am Ende eines jeden Jahres abzuschließende Fascikel zusammengelegt werden. Ueber die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschließen.

§. 3. Die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen. Unter einer und derselben Zahl darf nur ein Uebertretungsfall abgeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur ein Individuum oder mehrere Personen betheiligt sind. Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehrerer Uebertretungen beschuldigt wurde, ist die Verhandlung über alle Uebertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen.

§. 4. Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Ueberschriften der einzelnen Rubriken.

In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichsten Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung ein, so ist in diese Rubrik bloß einzuschreiben „Eingestanden".

In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder Beschäftigung und des Aufenthaltsortes derselben kurz und bündig einzustellen.

In der achten Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntnis aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zuerkannte Strafe unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§. 12 und 19 der M. VO. v. 15. Februar 1857, R. G. B. Z. 33", oder bei erfolgter Lossprechung von der angeschuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen" einzutragen.

§. 5. Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der Verhandlung nothwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollarverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

Uebrigens müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht, und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so daß also bei Einleitung des Protokollarverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI außer Anwendung kommen. In der Rubrik XII ist anzumerken, daß das Protokollarverfahren eingeleitet wurde.

§. 6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege.

Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendigt und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntnis den Beschuldigten verkündigt werde, was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen in der Regel leicht ausführbar ist. Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden.

§. 7. Zur Verhandlung in den Uebertretungsfällen, auf welche sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, ist die Beiziehung eines Protokollführers nicht erforderlich.

§. 8. Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Betheiligten auf Verlangen statt des Urtheiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX auszuhändigen.

§. 9. In Recursfällen ist der zur Entscheidung über den Recurs berufenen Behörde der bezügliche Bogen des Strafregisters im Original mit den etwaigen dazu gehörigen Acten vorzulegen.

§. 10. Nach den gegenwärtigen Vorschriften sind alle zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen ohne Unterschied zu behandeln.

§. 11. Von der Führung der im §. 111 der Amtsinstruction für die Bezirks- und Stuhlrichterämter vorgeschriebenen Tabelle hat es sein Abkommen zu erhalten. Der Bezirksvorsteher hat jedoch die durch bestimmte Thatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

§. 12. Die Bezirksämter, sowie die Communalmagistrate, insoweit dieselben zur Untersuchung und Bestrafung der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen berufen sind, haben sich genau an die vorstehenden Vorschriften zu halten, und sind wegen Vollziehung derselben von den vorgesetzten Behörden zu überwachen. Insbesondere ist es Pflicht der Kreisbehörde, bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen in die Strafregister der ihr untergeordneten Aemter Einsicht zu nehmen, und falls hiebei Gebrechen oder Verzögerungen wahrgenommen werden sollten, die entsprechende Abhilfe zu treffen, oder die Anzeige höherenorts zu machen.

c) Rechtsmittel.

Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allh. Entschl. v. 22. Jänner 1860 nachstehende Bestimmungen über den Recurs und über das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen Allergnädigst zu genehmigen geruht:

§. 1. Wenn gegen Erkenntnisse der k. k. Bezirksämter, der k. k. Polizeibehörden und der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalmagistrate in Fällen von zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen der Recurs ergriffen wird, so steht die Entscheidung hierüber in II. Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu.

§. 2. Das Erkenntnisrecht, welches über Recurse in Preßübertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben.

§. 3. Wenn die politische Landesstelle das Erkenntnis der I. Instanz bestätigt, findet, wie dies bezüglich der Uebertretungen von localpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Recurs nicht statt.

§. 4. Die Behörde I. Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von amtswegen beantragen.

§. 5. Die politische Landesstelle darf die von der Behörde I. Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen.

Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den von amtswegen gestellten Antrag der Behörde I. Instanz oder über das von der Partei innerhalb der gesetzlichen Recursfrist eingebrachte Ansuchen bei Preßübertretungen die Geld- und Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabsetzen, bei allen anderen Uebertretungen aber die Strafen, mit Ausnahme jener des Verfalles von Waren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, mildern oder auch ganz nachsehen.

Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen bei Preßübertretungen und überhaupt die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern sind dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches darüber in einer nach den Bestimmungen der VO. v. 20. Juni 1858, R. G. B. Nr. 88, §. 5, zusammengesetzten Rathsversammlung zu entscheiden, und bei allen Preßübertretungen, sowie in jenen Fällen, wo zur Entscheidung in III. Instanz das Einvernehmen mit dem Polizeiministerium gepflogen werden muß, im Einverständnisse mit dieser Centralbehörde vorzugehen hat.

d) Einzelne Bestimmungen über das administrative Strafverfahren.

I. Der Anzeiger (Denunciant) einer Polizeiübertretung ist nicht Privatankläger; er kann daher im Administrativstrafprocesse auch nicht zum Ersatze der Kosten an den freigesprochenen Beschuldigten verurtheilt werden. (M. J. v. 14. März 1871, Z. 146.)

II. Competenz zur Strafamtshandlung wegen Unterlassung der Meldung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner. In einem speciellen Falle ist von einer politischen Behörde die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Strafamtshandlung wegen Unterlassung der Meldung, zu welcher die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach §. 16 der Instruction über das militärische Dienstesverhältnis und über die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner verpflichtet sind, im Grunde des §. 23 : 8 derselben Instruction zur ausschließlichen Competenz der evidenzzuständigen, das ist: der heimatlichen Bezirksbehörde gehöre und die diesbezüglichen Strafgelder in den Armenfond der evidenzzuständigen Gemeinde, das ist: der Heimatsgemeinde abzuführen seien. Diese Anschauung muß als eine unrichtige bezeichnet werden. Sie widerstreitet den allgemeinen Grundsätzen der Strafrechtspflege, wornach das Strafverfahren in der Regel derjenigen Strafbehörde zusteht, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, sie widerstreitet auch dem §. 1 der Ministerial-VO. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, beziehungsweise dem Art. VII des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze. Die ausschließliche Competenz der zuständigen Evidenzbehörde läßt sich auch nicht aus dem Wortlaute der im §. 23 : 8 der Evidenzhaltungsinstruction enthaltenen Bestimmung folgern, indem der daselbst gebrauchte Ausdruck: „vorzugehen" nur die Verpflichtung zur Einleitung, zur Veranlassung der Strafamtshandlung, wenn die evidenzzuständige Bezirksbehörde aus den ihr zukommenden Veränderungsausweisen von der Unterlassung einer Meldung Kenntnis erlangt, keineswegs aber die Selbstcompetenz zur Strafamtshandlung involvirt. Für die Competenz der Aufenthaltsbehörde sprechen überdies die Analogie mit §. 42 des Wehrgesetzes, beziehungsweise mit §. 101 : 2 der Wehrgesetzinstruction und sehr gewichtige Opportunitätsgründe. Wäre nur die heimatliche Evidenzbehörde zur Strafamtshandlung competent, so würde die Mehrzahl der Nichtmeldungen unbestraft bleiben, weil der im Veränderungsausweise ausgezeigten Aufenthaltsänderung mehrere nicht gemeldete Aufenthaltsänderungen vorausgegangen sein können, die Aufenthaltsbehörde — wenn sie zur Strafamtshandlung weder berechtigt noch verpflichtet ist — sowie die Aufenthaltsgemeinde umsoweniger ein Interesse hätte, die genaue Erfüllung der Meldungspflicht strengstens zu überwachen, als die Erfolge einer diesbezüglichen Ueberwachung nicht ihnen, sondern der heimatlichen Gemeinde des Uebertreters, an welche der Strafbetrag abzuführen wäre, zugute kommen würde. Geldstrafen, welche wegen Unterlassung der im §. 16 der Evidenzhaltungsinstruction vorgeschriebenen Meldung verhängt werden, sind, wie überhaupt alle Geldstrafen, bezüglich deren eine besondere Widmung nicht festgesetzt ist, an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen. Hievon setze ich den Herrn k. k. Bezirkshauptmann im Grunde des Erl. des L. V. M. v. 23. d. M., Z. 14447/3014—II., zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntnis.

III. Das Strafrecht bei Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung steht den politischen Behörden zu. Ueber die in Anregung gebrachte Frage: ob das Strafrecht in I. Instanz bei den Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung (Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. des Jahrganges 1872, Nr. 16) auf Grund des §. 62 der böhm. Gemeinde-

ordnung dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen zukomme, oder ob diesfalls die Bezirkshauptmannschaften competent sind, endlich welchem Fonde der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des erwähnten Gesetzes in Verfall erklärten Maße und Gewichte zuzuführen ist, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erl. v. 26. Juni 1876, Z. 6266, eröffnet, daß die Strafamtshandlung I. Instanz bei den Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung, sowie überhaupt der in Betreff der Aichung erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit diese Uebertretungen nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, den Bezirkshauptmannschaften und den als politische Bezirksbehörden fungirenden Gemeindeämtern der mit eigenen Statuten versehenen Städte zustehe, weil die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht Normen sind, welche über einen Gegenstand der Ortspolizei erlassen wurden. Der Erlös aus der Verwertung der confiscirten Maße und Gewichte ist, sowie das Strafgeld der Gemeindearmencassa jenes Ortes zuzuführen, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

IV. Ahndung der von Unmündigen begangenen Delicte. Erl. des M. J. v. 27. Jänner 1872, Z. 17454: Ueber die im Wege des Justizministeriums anher gelangte Beschwerde des N. N. werden die gegen den unmündigen gleichnamigen Sohn des Beschwerdeführers erflossenen gleichlautenden Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes in N. ddto. 21. Juli 1871, Z. 350, des Bezirkshauptmannes in N. ddto. 26. September 1871, Z. 44700, womit dieser Knabe wegen Uebertretung der §§. 411 und 496 St. G. zu einer dreistündigen Arreststrafe verurtheilt worden ist, von amtswegen mit dem Beifügen aufgehoben, daß es dem Bezirkshauptmanne überlassen bleibe, nach Umständen die im §. 273 St. G. vorgesehene Ahndung und Vorkehrung gegen diesen Unmündigen eintreten zu lassen. Das in zwei Instanzen bestätigte gemeindeämtliche Straferkenntnis stellt sich als ungesetzlich dar, weil der Gemeindevorstand nicht competent war, gegen den Beschuldigten im Strafrechtswege vorzugehen, indem es sich hier um Uebertretungen des Strafgesetzes handelt, in solchen Fällen aber dem Gemeindevorstand nach §. 62 der Gemeindeordnung die Ausübung des Strafrechtes nicht zukömmt.

Zu jener Ahndung und Vorkehrung, welche bei Uebertretungen des Strafgesetzes durch Unmündige nach §. 273 dieses Gesetzes der Sicherheitsbehörde überlassen ist, sind nur die l. f. pol. Behörden berufen, welche in solchen Fällen das Amt nicht in Stellvertretung eines Gerichtes und daher auch nicht nach den Vorschriften und Formen des Strafverfahrens und mit Schöpfung eines Strafurtheiles, sondern als Polizeibehörde ausüben.

Aus diesen Gründen mußten die erflossenen Straferkenntnisse behoben werden. (Statthalterei-Z. 5339 ai. 1872.)

Weiter bemerkt der Erl. des M. J. v. 16. Mai 1879, Z. 6726, an die k. k. Statthalterei in Prag: In Erledigung des Berichtes v. 30. December 1878, Z. 70132, wird der k. k. Statthalterei bekanntgegeben, daß das Ministerium des Innern auf Grund des mit dem Justizministerium gepflogenen Einvernehmens in der Frage der Competenz der Gerichte zum Verfahren gegen Unmündige, welche ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben, die Ansicht der Statthalterei theilt. Die von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen sind nach dem Strafgesetze aus dem Kreise der gerichtlich zu verfolgenden und gerichtlich zu bestrafenden Handlungen ausgeschieden und begründen nicht mehr „Uebertretungen" im Sinne des Strafgesetzes, denn nur die von Unmündigen, die das 10. Lebensjahr überschritten haben, begangenen Verbrechen sind Uebertretungen (§§. 237 u. 269 lit. a St. G.) und bleiben infolge dessen der gerichtlichen Competenz unterstellt (Art. 8 Einführungsgesetz zur St. P. O.), während das Strafgesetz im §. 273 die von den Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen der häuslichen Zuchtgewalt, eventuell der polizeilichen Ahndung überweist, wornach diesen Handlungen die Natur von Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes nicht zuerkannt werden kann, wie denn auch die von Unmündigen bis zu dem vollendeten 10. Jahre begangenen Verbrechen keine solchen Uebertretungen sind (§. 237). An diesem Grundsatze hat die St. P. O. v. Jahre 1873 nichts geändert. Wenn die Bezirkshauptmannschaft K. aus dem Umstande, daß im §. 273 der Sicherheitsbehörde die Ahndung überlassen wird, ableiten will, daß alle processualischen Vorgänge mit Ausnahme des Ausmaßes der Ahndung dem Gerichte verbleiben, so muß dagegen bemerkt werden, daß der Ausdruck „Ahndung" im §. 273 keine processualische Bedeutung hat, und daß durch die obige Bestimmung nur die materielle rechtliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß von der Behörde gegen den Thäter bestrafend vorgegangen werden darf, wenn die häusliche Zuchtgewalt mangelt. Zudem spricht auch der allgemeine Inhalt der einzelnen strafbaren Thatbestände des II. Theiles des Strafgesetzes dafür, daß den von Unmündigen begangenen Uebertretungen die Natur eines gerichtlichen Delictes fehlt. Der §. 233 motivirt den Grundsatz, daß die Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldigt damit, „daß der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, zu wissen verpflichtet ist," dies trifft aber bei Unmündigen gewiß nicht zu; die Mehrzahl der Delicte des II. Theiles sind solche, wo diese Voraussetzung bei Unmündigen nicht vorhanden ist. Das Strafgesetz hat daher, um diesem Umstande gerecht zu werden, die Abhilfe darin gesucht, daß es die von Unmündigen begangenen Uebertretungen aus den Reihen der gerichtlich strafbaren Handlungen ganz und gar herausnimmt. Es läßt jedoch den Eintritt der Ahndung durch häusliche Zuchtgewalt (Sicherheitsbehörde) für solche Fälle offen, wo die besondere Natur des einzelnen Delictes wie beim Diebstahl u. s. w. die Verhängung

einer Strafe rechtfertigt. Die Gegenansicht müßte endlich zu der Consequenz führen, daß der Abspruch des Gerichtes über die Schuld auch in jenen Fällen erfolgen müßte, wo die häusliche Zuchtgewalt nicht ermangelt, da der §. 273 keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß die Stellung des Gerichtes processual verschieden ist, je nachdem die häusliche Zuchtgewalt ermangelt oder nicht.

V. Disciplinarstrafverfahren bei den politischen Behörden. Statthalterei-Erl. v. 22. Februar 1871, Z. 9683 (Böhmen), fordert die Bezirkshauptmänner dringend auf, nachdem mehrfach die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei Schöpfung von Straferkenntnissen in den im §. 12 lit. a und b der kais. VO. v. 20. April 1854 bezeichneten Fällen der Umstand außeracht gelassen worden ist, daß die Strafbarkeit einer Partei wegen eines den ämtlichen Charakter verletzenden Betragens gegen eine der in den bezogenen Stellen der kaiserlichen Verordnung angeführten Personen nach dieser Bestimmung nur eintrete, wenn die Partei „ungeachtet vorausgegangener Ermahnung" in ihrem beleidigenden und ungestümen Benehmen beharrt und daß infolge der Nichtbeachtung dieses Umstandes die betreffenden Straferkenntnisse, inwieweit die eben erwähnte Vorbedingung nicht im Wege nachträglicher Erhebungen constatirt worden ist, wegen Abganges des objectiven Thatbestandes behoben werden mußten, sich in den in Rede stehenden Fällen den Sinn und Wortlaut des §. 12 lit. a und b der kais. VO. v. 20. April 1854 nicht nur selbst gegenwärtig zu halten, sondern hierüber auch die eigenen Amtsabgeordneten, sowie auch die Gemeindevorsteher eingehend zu belehren. Um durch die gesetzliche Anwendung dieser Bestimmungen die in neuester Zeit leider so tief gesunkene Autorität der politischen und Polizeibehörden, dann der Gemeindevorsteher nach Thunlichkeit wiederherzustellen, wollen der Herr k. k. Bezirkshauptmann dahin wirken, daß, wo in dem §. 12 lit. a und b der mehrbezogenen kaiserlichen Verordnung erwähnten Amtshandlungen durch Personen vollzogen werden, deren Aussagen nicht schon nach dem zweiten Absatze des §. 13 dieser kaiserlichen Verordnung in der Regel die rechtliche Beweiskraft zukommt, die Vollziehung dieser Amtshandlungen stets unter Beziehung eines oder mehrerer unbedenklichen Zeugen erfolge; auch wollen der Herr k. k. Bezirkshauptmann alle Vollzugsorgane dahin belehren, daß sie sich bei Vollziehung ämtlicher Aufträge selbst anständig benehmen und sich insbesondere in durchaus keinen Wortstreit mit den betreffenden Parteien einlassen. Rücksichtlich des Verfahrens in derlei Straffällen wird auf die Ministerial-VO. v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34, hingewiesen und nur noch bemerkt, daß bei Verkündigung von Straferkenntnissen die betreffende Partei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen ist, daß zufolge der Ministerial-VO. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, der allfällige Recurs gegen derlei Erkenntnisse binnen 24 Stunden angemeldet und binnen weiteren drei Tagen eingebracht werden müsse. Zum Zwecke der Beurtheilung, ob die gesetzliche Recursfrist eingehalten worden ist, ist im Falle der mündlichen Verkündigung des Straferkenntnisses der Tag der Publicirung in der Rubrik X des Strafregisters anzumerken, in den Ausnahmsfällen einer schriftlichen Intimirung des Straferkenntnisses aber der mit dem Datum der Zustellung dieses Erkenntnisses ausgefüllte und von der Partei oder im Falle der Weigerung von dem Zustellenden und einem unbedenklichen Zeugen unterfertigte Zustellungsschein dem Acte anzuschließen.

VI. Zuerkennung von Kosten im politischen Strafverfahren. Erl. des M. J. v. 19. Jänner 1880, Z. 15244: Das k. k. Ministerium des Innern findet dem Recurse des N. N. gegen die Statthalterei-Entsch. v. 10. August 1879, Z. 33524, betreffend die verweigerte Zuerkennung des Ersatzes der aufgelaufenen Kosten anläßlich des Strafverfahrens gegen E. S. wegen Ehrenkränkung, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, weil im politischen Verfahren nur in den Fällen Kosten zugesprochen werden können, wo sie durch gesetzliche Bestimmungen zugestanden werden, was jedoch im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

VII. Bestreitung der Zeugengebür in Straffällen von den politischen Behörden. Erl. des M. J. v. 31. Mai 1869, Z. 5536, normirt bezüglich der Bestreitung der Gebüren für Zeugen und Sachverständige in Straffällen, worüber die politischen Behörden das Amt handeln, Folgendes: 1. Die Bestimmungen der §§. 334 und 335 der St. P. O. v. 29. Juli 1853 haben bezüglich der Erfolgung von Gebüren an Zeugen und Kunstverständige bei den zur Competenz der Bezirkshauptmannschaften gehörigen Strafamtshandlungen analoge Anwendung zu finden. 2. Den zu derlei Strafamtshandlungen als Zeugen vorgeladenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts ist nach Analogie der für das straf- und gefällsgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften, wenn der Ort der Vernehmung über zwei Stunden vom Stationsorte entfernt ist, an Reisekostenvergütung 26 kr. für jede Stunde der Hin- und Rückreise, beziehungsweise bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes die tarifmäßige Fahrgebür und überdies, wenn die Rückkehr in den Stationsort an demselben Tage nicht möglich, die Durchzugskostgebür der Armee zu entrichten. Die Auszahlung der sub 1 und 2 erwähnten Gebüren hat vorschußweise aus den Amtspauschalien der Bezirkshauptmannschaften zu erfolgen. Der schuldig Befundene ist zum Ersatze des entsprechenden Betrages zu verhalten (§. 341 der St. P. O.) und es hat nöthigenfalls die executive Eintreibung in gleicher Weise wie bei Strafgeldern platzzugreifen. Wird der Angeklagte nicht schuldig befunden, oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die gedachten Gebüren der Dotation für die politische Verwaltung zur Last, wenn nicht der Ankläger nach Analogie des §. 342 der St. P. O. zur Tragung dieser Gebüren verpflichtet werden kann, und ist die Ersatzleistung der aus dem Amtspauschale vorgestreckten und nicht hereingebrachten

Gebüren hier auszusprechen. Uebrigens ist die Vorladung von Zeugen zu politischen Strafamtshandlungen mit Rücksicht auf die summarische Natur des Verfahrens thunlichst zu beschränken und deren Vernehmung womöglich bei Abhaltung von Commissionen oder bei periodischen Amtstagen vorzunehmen. Gendarmen und andere öffentliche Organe sind nur dann persönlich vorzuladen, wenn die von denselben eingebrachten schriftlichen Relationen nicht genügen sollten.

VIII. Recursrecht. M. J. v. 9. Jänner 1884, Z. 20393. Der Recurs gegen ein Straferkenntnis zu Gunsten des Verurtheilten kann in sinngemäßer Anwendung des §. 465 der St. P. O. nur von dem Angeklagten selbst, von dem Ehegatten, seinen Verwandten oder dem gesetzlichen Vertreter des pflegebefohlenen Verurtheilten ergriffen werden, den Erben des Angeklagten aber kommt ein Beschwerderecht nur wegen der in dem Erkenntnisse enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche zu.

IX. Eintreibung der Verpflegskosten für in gerichtlichen Arresten untergebrachte politische Häftlinge. Statthalterei-Erl. v. 18. Februar 1869, Z. 2885 (Böhmen), an alle Bezirkshauptmannschaften normirt im Nachhange zu dem Statthalterei-Erl. v. 19. September 1868, Z. 48051, daß die Eintreibung der infolge der Aufnahme von politischen Häftlingen in die gerichtlichen Arreste aufgelaufenen Verpflegskosten den politischen Behörden obliegt, daher diese den diesfalls an sie ergehenden Begehren der k. k. Gerichte zu entsprechen haben.

II. Die Preßpolizei.

A. Das materielle Preßrecht.

Gesetz vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 1863 ex, modificirt durch das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. B. Nr. 142.

Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die mit dem Patente v. 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden. Die Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen dieses Preßgesetzes zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen nicht gebunden. §. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen. §. 3. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt. (Siehe daher die weiteren Bestimmungen in dieser Beziehung bei der Gewerbeordnung.) Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen. Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. zu ahnden. Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich. Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen. Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann ver-

hängt werden: a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbsmäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt; b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist. Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbsconcession schon einmal verhängt wurde. In den im Absatze b bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden. §. 4. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder, sofern er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen. Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen. Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden. §. 6. Als Verbreitung kann im Sinne des Gesetzes nur der Betrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden. §. 7. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint. Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen. Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird. Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben

Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint. §. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen. §. 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden. Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w. Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten. Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20—200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen. §. 10. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der l. f. Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen. Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten: 1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist. 2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen. 3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist. Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen. Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntnis und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Cautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat. Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige, oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Caution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden. §. 11. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Caution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen, oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50—200 fl. zu ahnden ist. Ent-

hielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12, zweiter Abs.) als Redacteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, insofern ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50—500 fl. mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen. In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden. Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. §. 12. Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat. Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen sind nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift gesetzlich unfähig (modificirte Fassung nach Ges. v. 15. October 1868). §. 13. Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Caution zu erlegen. Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium (M. J.) zu. §. 14. Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen (15 Kilometer, Ministerial-VO. v. 7. Juli 1876, R. G. B. Nr. 102) erscheinen, mit 8000 fl.; an anderen Orten mit mehr als 60.000 Einwohnern oder in deren Umgebung mit 6000 fl.; an Orten mit mehr als 30.000 Einwohnern und ihrer Umgebung mit 4000 fl., an allen übrigen Orten mit 2000 fl. bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der ebenerwähnten Cautionsbeträge zu erlegen. Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen, in Grundentlastungsobligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, zu geschehen. Die Caution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen. §. 15. Die Caution unterliegt ganz oder zumtheil dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, infolge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn

der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntnis die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Caution erliegenden Werten zu veranlassen, und zu diesem Ende, wenn die Caution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen. Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen. §. 16. Wenn die Caution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für solange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird. Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird. §. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt, und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde bezüglich der Staatsanwaltschaft auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden. Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphen ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. zu ahnden. §. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, gegenwärtig Ministerium des Innern, an die Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden. Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden. Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob. Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplars nicht befreit. §. 19. In eine

periodische Druckschrift muß jede Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war. Aemtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insofern unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebüren zu entrichten. Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. (Modificirt nach Ges. v. 15. October 1868.) §. 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebüren aufzunehmen. Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche infolge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben kostenfrei aufgenommen werden. §. 21. Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 und 20 des Preßgesetzes zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen. Der Richter hat über das diesfällige Begehren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden zu erkennen. Ein gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen. (Modification nach Ges. v. 15. October 1868.) §. 22. Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden. Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze, noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen. Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse infolge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein. Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen. §. 23. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind, ist verboten. Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen an-

geschlagen werden. Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle. §. 24. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50—500 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen. §. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntnis (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50—500 fl. zu ahnden ist. §. 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Preßordnung v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 122, im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insofern jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirsamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken. Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium (M. J.) verfügt werden. §. 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, sofern sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungsfrist ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden. §. 28. Insofern durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden. Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben. Die hienach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebensowenig als durch den Umstand aufgehoben, daß ein anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt. Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden. (§§. 29—33): 1. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre. Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit. 2. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verant-

wortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt. 3. Der Drucker einer Schrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 des Preßgesetzes nicht beobachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser, noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren. 4. Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Sinne obiger Bestimmungen tritt erst in jenem Zeitpunkte ein, in welchem die Verbreitung der Druckschrift (§. 6 des Preßgesetzes) begonnen hat. 5. Die Personen, welchen bezüglich einer Druckschrift im Sinne der obigen Bestimmungen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Last fällt, machen sich einer Uebertretung schuldig und sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens begründet, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und im Falle derselbe ein Vergehen darstellt, mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen. §. 34. Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des St. G. werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen. §. 35. Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist. Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von 300 fl. bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von 60—300 fl. auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen. Auch in Fällen, wo jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden. §. 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden. Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt. Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die ämtlichen Blätter kundzumachen. §. 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren

Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen. Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf einzelne Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind. §. 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen. §. 40. Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebensolange Zeit nicht fortgesetzt wurde. Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

B. Strafverfahren in Preßsachen.

XXVII. Hauptstück, Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873.

I. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschwornengerichte berufen. Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen worden ist. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist und im Inlande liegt, stets dieser, wenn solcher aber im Auslande oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen. Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

II. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden. Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt. Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem zur Strafamtshandlung berufenen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten. In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme un-

mittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen. Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam. Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insoferne dies nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

III. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebürt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscassa, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Preßgerichte zu liquidiren. Das Preßgericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden. Findet der Staatsanwalt oder Privatankläger in einer Druckschrift nur den Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung, so kann er sich selbst die nöthigen Behelfe verschaffen oder gerichtlich erheben lassen.

IV. Wird in dem Inhalte der Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

V. Der Staatsanwalt kann, wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, dennoch im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht wegen eines durch den Inhalt einer im Auslande oder im Inlande erschienenen Druckschrift begründeten Verbrechens oder Vergehens das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Das Preßgericht entscheidet über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Erkennt das Preßgericht auf das Verbot der Druckschrift, so ist seine Entscheidung am Sitze des Gerichtes anzuschlagen und auch durch die amtliche Zeitung kundzumachen. Jeder Betheiligte kann gegen das Verbot binnen acht Tagen nach der Kundmachung desselben Einspruch erheben, über welchen das Preßgericht in öffentlicher Sitzung (§. 13) nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung des Preßgerichtes stehen die gegen Endurtheile im Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeräumten Rechtsmittel offen. Eine auf Grund

der Vorschrift dieses Artikels ergangene gerichtliche Entscheidung kann in keinem gegen eine bestimmte Person geführten Strafproceß zu deren Nachtheil geltend gemacht werden.

C. Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes.

§. 1. Die politischen Landesstellen und die Sicherheitsbehörden haben die nach §. 3, Abs. 5 des Preßgesetzes zu ertheilenden Verkaufslicenzen nach bestimmten Formularen auszufertigen. §. 2. Bei der Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel derzeit bestehender Preßgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der Geschäfte der Photographie) anzulegen. In diese Verzeichnisse sind sohin auch sämmtliche neu entstandene Gewerbe und Geschäfte dieser Art aufzunehmen, und es sind in denselben nebst den Betriebsorten auch die Namen der Besitzer solcher Gewerbe und Geschäfte und der mit Genehmigung der Behörde bei denselben bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten. §. 3. Die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörde haben über sämmtliche in ihrem Sprengel derzeit erscheinende, sowie über die bei ihnen nach §. 10 des Preßgesetzes zur Anzeige gelangenden periodischen Druckschriften nach dem bestimmten Formular ein genaues Verzeichnis in losen Blättern mit fortlaufenden Zahlen zu führen, und es ist für jede dieser Druckschriften zur Aufnahme der in den Rubriken des Verzeichnisses erwähnten Thatsachen ein ganzes Blatt zu widmen. Jene Blätter, deren periodische Druckschriften aufhörten zu erscheinen, sind in der Registratur sorgfältig aufzubewahren. §. 4. Eine Abschrift der dieses Verzeichnis bildenden Blätter ist dem Justiz-, beziehungsweise Polizeiministerium (Ministerium des Innern) sogleich nach deren Verfassung vorzulegen, und es sind alle neuen Eintragungen und Löschungen periodischer Druckschriften, sowie andere geschehene Eintragungen den genannten Ministerien von Fall zu Fall anzuzeigen. §. 5. Der Staatsanwalt hat um die im §. 15 des Preßgesetzes vorgesehenen börsenmäßigen Veräußerungen von Wertpapieren jene öffentliche Cassa, bei welcher dieselben als Caution hinterlegt sind, zu ersuchen, die nach erfolgter Veräußerung an ihn gelangende Geldsumme ihrer Bestimmung zuzuführen und die in Ur- oder Abschrift mitgetheilte Verkaufsnote, sowie den Courszettel in der eigenen Amtsregistratur zu hinterlegen. Der Partei steht die Einsicht der Urkunden bei der Staatsanwaltschaft frei, und es sind ihr auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. §. 6. Die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörde sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach §. 47 des Preßgesetzes bei ihnen zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne. Die zur Uebernahme bestimmten Mitglieder dieser Behörden haben bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen als Pflichtexemplar übergebenen Blatte oder Hefte den Zeitpunkt der Uebergabe genau anzumerken und ihren Namenszug beizusetzen, die Pflichtexemplare nicht periodischer Druckschriften aber in ein nach dem bestimmten Formular zu führendes Verzeichnis einzutragen und mit der entsprechenden fortlaufenden Zahl des letzteren zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind heftweise zu führen und mit jedem Vierteljahre abzuschließen, um sie auf Verlangen den höheren Behörden zur Controle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Originale vorlegen zu können. Den Empfang der nach den §§. 17 und 18 des Preßgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangsscheinen unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen. §. 7. Es ist Pflicht der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft, von dem Inhalte der nach §. 17 des Preßgesetzes vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntnis zu nehmen. Die Sicherheitsbehörde hat von allen wahrgenommenen und von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalte sogleich und unmittelbar Anzeige zu machen und ihm die Ergebnisse der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzutheilen. §. 8. Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach §. 18 des Preßgesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende: Für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien; für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz; für Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag; für Galizien sowie für Krakau die Universitätsbibliothek in Lemberg und die Universitätsbibliothek in Krakau; für Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara; für Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg; für Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz; für Kärnten die Studienbibliothek in Klagenfurt; für Krain die Studienbibliothek in Laibach; für Schlesien die Bibliothek des Gymnasiums in Troppau; für Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz; für Mähren die Studienbibliothek in Olmütz; für Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck; für Görz und Gradisca die Studienbibliothek in Görz; endlich für Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest. §. 9. Die durch den zweiten Absatz des §. 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei, und zwar mit 50% des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten. Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der

Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden. §. 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen. §. 11. Wenn der Staatsanwalt auf Verlangen einer Partei die Aufnahme einer Berichtigung gemäß §. 19 des Preßgesetzes aufzutragen findet, so hat derselbe, ohne sich in eine Prüfung der Wahrheit der fraglichen Thatsachen einzulassen, dafür zu sorgen, daß der Aufsatz nichts enthalte, was nicht nach Form und Inhalt als bloß thatsächliche Berichtigung angesehen werden kann. Der Auftrag ist in solcher Form zu ertheilen, welche es unzweifelhaft macht, daß nicht die Berichtigung selbst, sondern nur der Auftrag zur Aufnahme derselben von der Staatsanwaltschaft ausgeht. §. 12. Die Sicherheitsbehörde hat die nach dem ersten Absatze des §. 23 des Preßgesetzes auszustellenden Erlaubnisscheine nach Formular auszufertigen, bei ihrer Ertheilung aber nicht bloß auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf die Beschaffenheit jener Druckschriften zu sehen, zu deren Absatz Pränumeranten oder Subscribenten gesammelt werden sollen. Im Falle solche Erlaubnisscheine zur Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten für ausländische Druckschriften verlangt werden, ist vor ihrer Ertheilung an den politischen Landeschef Bericht zu erstatten und dessen Erledigung abzuwarten. §. 13. Von jeder dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§. 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer dem bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Ministerium hinterlegt werden kann. Mit den übrigbleibenden Exemplaren ist auf die in den §§. 14, 15 und 16 dieser Instruction vorgesehene Weise zu verfahren. §. 14. Druckschriften, welche als verfallen erklärt wurden, bezüglich deren aber weder ein Verbot ausgesprochen, noch auf Vernichtung erkannt worden ist, sind zur entsprechenden Verwertung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zum Bezuge der Strafgelder und anderer in Verfall erklärter Wertgegenstände berechtigt ist. Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafacten zu legen. Unterliegen die für verfallen erklärten Druckschriften zugleich einem Verbote, so sind sie nach §. 16 dieser Instruction zu behandeln. §. 15. Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen. §. 16. Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist dies unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Wert des Materiales soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet. Das Material ist sohin angemessen zu verwerten und der Erlös dem im §. 14 erwähnten Armenfonde insoweit zuzuwenden, als von demselben nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest erübrigt. §. 17. Die durch den dritten Absatz des §. 36 des Preßgesetzes vorgeschriebene Kundmachung eines gerichtlichen Verbotes durch ämtliche Blätter hat die zur Urtheilsvollstreckung berufene Behörde unverzüglich zu veranlassen. Zum Behufe weiterer Verlautbarung und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt von jedem ein Verbot aussprechenden Erkenntnisse unverzüglich an die Ministerien der Justiz und des Innern unmittelbare Anzeige zu machen, was auch ohne Erstattung eines besonderen Berichtes geschehen kann. Das Polizeiministerium (Ministerium des Innern) wird die Verlautbarung eines Verbotes durch sämmtliche officielle Landeszeitungen veranlassen. Wurde gegen ein gerichtliches Verbot ein Rechtsmittel ergriffen, so hat der Staatsanwalt die später eingetretene Rechtskraft oder die erfolgte Aufhebung des Verbotes den genannten Ministerien insbesondere anzuzeigen. §. 18. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben sich bei allen Amtshandlungen in Preßsachen der größtmöglichsten Beschleunigung zu befleißen und sind für die genaue Einhaltung der gesetzlichen Fristen verantwortlich. §. 19. Wird wegen des Inhaltes einer Druckschrift, deren Druckort unbekannt ist, oder im Auslande liegt (§. 3 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen), das Strafverfahren eingeleitet, so hat hievon der Staatsanwalt den Ministerien der Justiz und der Polizei (Innern) auf die im §. 17 dieser Instruction angegebene Art sogleich Anzeige zu machen. §. 20. Nach Formular ist sowohl bei der Staatsanwaltschaft als bei der Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis zu führen, in welches alle Verbote und Einstellungen von Druckschriften einzutragen sind. Zu diesen Verzeichnissen ist ein alphabetischer Index anzulegen, in welchem obige Eintragungen unter den Namen der Verfasser oder der Herausgeber, oder in Ermanglung dieser Namen unter dem Titel dieser Druckschriften ersichtlich zu machen sind. §. 21. In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Thätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ministerien der Justiz und des Innern wünschenswert erscheinen läßt, ist der

Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbständigen Wirkungskreises der letzteren, zur Ausübung der Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderer ihnen zukommenden Druckschriften sogleich nach ihrem Empfange, zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzuweisen, welche sich ihr Amt womöglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben. Die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Mitglieder der Sicherheitsbehörde zu den Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen geschieht durch den Vorsteher der Sicherheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte und, wenn sich diese hierüber nicht einigen, durch deren vorgesetzte Behörden. Die zu den Functionen der gerichtlichen Polizei bestimmten Beamten sind berechtigt, die zur Vornahme einzelner gerichtspolizeilicher Acte erforderliche Verstärkung an Hilfspersonal von Fall zu Fall unmittelbar von der Sicherheitsbehörde auf kurzem Wege in Anspruch zu nehmen. §. 22. Die zu diesen Functionen bestimmten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Anerkennungen und Ausstellungen, sowie besondere Belohnungen aus Anlaß gerichtspolizeilicher Functionen sind vom Staatsanwalte bei dem Chef der Sicherheitsbehörde zu beantragen. Die oberwähnten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben auch den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen. Der ämtliche Verkehr unter Richtern, Staatsanwälten und den mit gerichtspolizeilichen Functionen in Preßsachen betrauten Organen der Sicherheitsbehörden ist stets unmittelbar und soviel als möglich bloß mündlich zu unterhalten. §. 23. Zur Evidenzhaltung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen ist von den der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Mitgliedern der Sicherheitsbehörde (§. 21 dieser Instruction) nach Formular ein Gestionsprotokoll zu führen, in welchem deren besondere Amtshandlungen, die an sie gelangenden Eingaben und schriftlichen Aufforderungen, sowie deren eigene Noten und Berichte in chronologischer Ordnung und mit fortlaufenden Zahlen kurz anzumerken sind. Ueber alle diese Eintragungen ist ein entsprechendes Repertorium anzulegen. Aufzubehaltende Schriftstücke sind, mit der fortlaufenden Zahl des Gestionsprotokolles versehen, ordnungsmäßig zu registriren und die Registraturszahlen zugleich im Gestionsprotokolle anzumerken. §. 24. Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Functionen der gerichtlichen Polizei den vom Ministerium bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben. Alle Richter und Staatsanwälte können sich um die Vornahme oder Veranlassung gerichtspolizeilicher Erhebungen oder Vorkehrungen in Preßsachen ersuchsweise auch unmittelbar an das Ministerium wenden.

D. Erlässe und Entscheidungen in Preßangelegenheiten.

1. Ueberwachung beschränkter Druckereiconcessionen.

M. J. v. 1. Juli 1884, Z. 10372, N. S. für Böhmen: Der Vorstand des Gremiums der Prager Buchdrucker hat hieramts und beim hohen k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt, es mögen in Zukunft keine beschränkten Druckereiconcessionen mehr ertheilt und Ueberschreitungen der bestehenden solchen Concessionen durch ihre Inhaber hintangehalten werden. Im Grunde des Erl. des M. J. v. 1. Juli 1884, Z. 10372, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, bei der Berichterstattung und Antragstellung anläßlich der Vorlage von Gesuchen um Ertheilung von beschränkten Druckereiconcessionen (Tretpressen, Accidenzdruckereien, Mercantildruckereien u. s. w.) die einschlägigen Bestimmungen des §. 23 der Gewerbegesetznovelle v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, strengstens in Anwendung zu bringen und die bereits bestehenden derartigen Preßgewerbe rücksichtlich des Betriebsumfanges eindringlichst zu überwachen und bei Wahrnehmung irgend einer Concessionsüberschreitung sofort die Einleitung der Strafamtshandlung in entsprechender Weise zu veranlassen.

2. Zeitungsverschleißlicenzen.

Der Verkauf von Kalendern durch Zeitungsverschleißer ist nach den §§. 3 und 23 des Preßgesetzes unstatthaft. Die Wiener Polizeidirection wurde ermächtigt, die nach §. 3 des Preßgesetzes der Landesstelle zustehende Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften im Namen derselben sofort zu ertheilen.

3. Verkauf von Gebet- und Schulbüchern.

Staatsministerium v. 27. August 1864, Z. 8379: Im Einvernehmen mit dem Polizei- und Justizministerium wird eröffnet, daß nach der Bestimmung des §. 3, Abs. 5, des Preßgesetzes für die darin bezeichneten Bewilligungen zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern, Heiligenbildern an Orten, wo eine eigene l. f. Sicherheitsbehörde besteht, die letztere als competent anzusehen ist.

4. Gratulationskarten.

Der Verschleiß von Gratulationskarten ist nicht zu beanständen, da solche Karten unter die Ausnahme des §. 23 des Preßgesetzes gehören, zu deren Betrieb eine besondere Licenz nicht erforderlich ist.

5. Markt- und Coursberichte.

Laut Zuschrift der k. k. Polizeidirection in Wien v. 6. Juni 1885, Z. 14913, hat das k. k. Justizministerium, um für die Folge eine möglichst gleichartige Beurtheilung der von einzelnen Geschäftsfirmen an ihre Committenten versendeten gedruckten oder autographirten Markt- und Coursberichte über die Warenpreise, Warenbestände &c. in preßpolizeilicher Hinsicht anzubahnen, sich bestimmt gefunden, das Gutachten der k. k. Generalprocuratur einzuholen und sohin mit dem Erl. v. 25. Februar 1885, Z. 3334, auszusprechen, daß derartige Druckschriften unter die Ausnahme des §. 9 des Preßgesetzes fallen und überhaupt als periodische Druckschriften im Sinne der §§. 7 und 10 des citirten Gesetzes nicht anzusehen sind.

6. Verschleiß mercantiler Drucksorten.

N. ö. Statthalterei v. 5. December 1879, Z. 28095: Der Verschleiß mercantiler Drucksorten ist allerdings Gegenstand einer Gewerbeconcession, weil diese Drucksorten durch ihre Befreiung von den Verpflichtungen des §. 9 des Preßgesetzes noch nicht aufhören, Druckerzeugnisse zu sein.

7. Autographirte Correspondenzen.

I. J. M. v. 29. Juli 1866, Z. 1469: Autographirte Localcorrespondenzen sind nach dem II. Abschnitte des Preßgesetzes zu behandeln. Den Herausgebern jener nach allen Richtungen als Druckschriften zu behandelnden Correspondenzen bleibt es überlassen, wegen allfälliger Nachsicht von der im §. 18 des Preßgesetzes normirten Abgabe von Pflichtexemplaren sich an die zum Bezuge selbst berechtigten Behörden zu wenden.

II. F. M. v. 9. Jänner 1867, Z. 419: Dieselben unterliegen bezüglich der Stempelpflicht denselben Normen wie andere periodische Druckschriften.

8. Periodische Druckschriften.

I. Polizeiministerium v. 5. December 1863, Z. 7419: Sobald die Polizeibehörde von dem wirklichen Erscheinen einer zur Anzeige gebrachten periodischen Druckschrift Kenntnis erlangt hat, ist die Finanzlandesdirection unter gleichzeitiger Mittheilung des Programmes der Zeitschrift zu verständigen.

II. Statthalterei-Erl. v. 31. Mai 1871, Z. 25262 (Böhmen): Im Interesse der Staatsgefälle sowohl hinsichtlich des Zeitungsstempels, als auch der Inseratgebüren ist es geboten, daß die Finanzbehörden alle in ihrem Bereiche erscheinenden periodischen Druckschriften in genauer Evidenz halten. Es haben sich aber Fälle ergeben, daß neue Zeitungsunternehmungen auftauchten, ohne daß der Gebürenpflicht entsprochen worden wäre, weil die Finanzbezirksdirection von dem Bestehen der periodischen Druckschrift erst nach längerer Zeit zufällig Kenntnis erhielt. Da zufolge §. 10 des Preßgesetzes v. 17. December 1862 von jeder periodischen Druckschrift vor ihrer Herausgabe der Sicherheitsbehörde die Anzeige erstattet werden muß, so werden die politischen und Polizeibehörden zufolge Ersuchsschreiben der k. k. Finanzlandesdirection für Böhmen v. 27. Mai d. J., Z. 19185, aufgefordert, von den im Bezirke erscheinenden Zeitschriften der zuständigen k. k. Finanzbezirksdirection unter Bekanntgebung des Herausgebers, des Programmes und der Intervalle ihres Erscheinens, sowie von den in diesen Punkten in der Folge etwa eintretenden Aenderungen stets Mittheilung zu machen, um dieselben in die Lage zu setzen, über die Entrichtung der auf dem Ges. v. 6. September 1850, R. G. B. Nr. 345, beruhenden Gebüren die erforderliche Controle auszuüben.

9. Cautionserlag.

I. Ueber die Verpflichtung zum Cautionserlage für wissenschaftliche und Fachzeitschriften hat in I. Instanz nach §. 10 des Preßgesetzes die Polizeidirection (politische Bezirksbehörde) zu entscheiden, so daß also nur infolge Beschwerde gegen eine Cautionsforderung die Competenz der Landesstelle und des Ministeriums des Innern platzgreift.

II. Der Erl. des F. M. v. 16. Juli 1863, R. G. B. Nr. 67, verfügt: 1. Die nach §. 14 des Preßgesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. v. J. 1863, Nr. 5, zu leistenden Cautionen für periodische Druckschriften sind bei einer in dem Gebiete, für welches dieses Preßgesetz Wirksamkeit hat, befindlichen Landeshaupt-, Filiallandes- oder Sammlungscassa zu erlegen. 2. Zur Empfangnahme der Cautionen ist eine Weisung an die Cassen nicht erforderlich. Der Erleger hat sich lediglich unter Beibringung einer von ihm ausgestellten Widmungsurkunde zum Erlage zu melden, nach dessen Vollzug ihm von der Cassa die, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestempelte, mit dem Amtssiegel versehene Empfangsbestätigung zu

erfolgen ist. 3. Die Cautionsobligationen und Pfandbriefe sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern sammt Coupons und Talons nur sorgfältig unter dreifacher und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Effecten unbenommen, weshalb ihnen die verfallenen Coupons jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den beizubringenden Cassenempfangsbestätigungen zu erfolgen sind. 4. Die Behebung neuer Couponsbogen gegen die fälligen Talons wird über Anforderung des Cautionslegers von der Cassa, wo die Caution erliegt, besorgt. 5. Die im Baren erlegten Cautionen werden nicht verzinst. 6. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntnis die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt (§. 15 des Preßgesetzes) und infolge der Unterlassung der dem Verurtheilten auferlegten Zahlung die Einbringung des Betrages aus den als Caution erliegenden Werten zu veranlassen, so hat sich der Staatsanwalt an die der Cassa, bei welcher die Caution erliegt, unmittelbar vorgesetzte Finanzbehörde unter genauer Angabe der Cassen, an welche die auferlegten Zahlungen geleistet werden sollen, zu wenden, welche der Cassa die entsprechende Weisung ertheilt und insbesondere, im Falle die börsenmäßige Veräußerung von Effecten einzutreten hat, deren Uebersendung an die Direction der Staatsschuld verfügen wird. 7. **Erlischt die Verpflichtung zum Erlage der Caution**, so ist die Ausfolgung derselben an den Erleger oder dessen Rechtsnachfolger gegen Einziehung der Casseempfangsbestätigung oder falls dieselbe in Verlust gerathen wäre, gegen Beibringung des Amortisationserkenntnisses, von der erwähnten Finanzbehörde gegen Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zu veranlassen. Ueber die Behandlung der als Cautionen für periodische Druckschriften erlegten Grundentlastungsobligationen siehe F. M. V. Nr. 3, Z. 43723 v. J. 1866, F. M. V. B. v. J. 1866, Nr. 42, S. 219.

10. Nichterscheinen einer Zeitschrift.

J. M. v. 8. October 1878, Z. 13392. Wenn eine periodische Druckschrift innerhalb des in der Herausgeberanzeige (§. 10 Preßgesetz, Al. 1—4) angegebenen Zeitabschnittes nicht erscheint und auch nicht innerhalb der in §. 10, Al. 5, bestimmten Frist die Anzeige von der in den Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung erstattet wird, liegt der Staatsanwaltschaft des Ausgabsortes, und wenn in demselben eine solche nicht den Sitz hat, der l. f. Sicherheitsbehörde des Ausgabsortes ob, den Herausgeber oder Verleger der Druckschrift über die Ursache des nicht anzeigegemäßen Erscheinens der Druckschrift zu vernehmen und je nach dem Inhalte der abgegebenen Erklärung entweder die Löschung der periodischen Druckschrift nach §§. 3 und 4 der Amtsinstruction zum Preßgesetze oder aber die Einleitung der Strafamtshandlung nach §. 11 des Preßgesetzes wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von der, in dem angemeldeten Zeitabschnitte des Erscheinens eingetretenen Veränderung zu veranlassen.

Dabei hat die Staatsanwaltschaft, welche durch die Einvernehmung des Herausgebers oder Verlegers das definitive Erlöschen einer periodischen Druckschrift constatirt hat, selbstverständlich die Pflicht, hievon die l. f. Sicherheitsbehörde des Ausgabsortes behufs der Vervollständigung ihrer Register in die Kenntnis zu setzen, sowie auch anderseits durch das Ministerium des Innern das Geeignete verfügt wird, daß von Seite der l. f. Sicherheitsbehörde im Falle ihres Einschreitens die gleiche Mittheilung an diejenige Staatsanwaltschaft gemacht werde, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der erloschenen periodischen Druckschrift gelegen ist.

Hiezu bemerkt die k. k. Statthalterei, daß in jenen Fällen, in welchen der Polizeidirection die Erhebung über das Eingehen einer periodischen Druckschrift obliegt, von deren definitiven Erlöschen jene Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen ist, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der Druckschrift gelegen ist. Was die von den l. f. Sicherheitsbehörden über die Löschungen periodischer Druckschriften an das Ministerium des Innern zu erstattenden Anzeigen anbelangt, hat es auch fernerhin bei der Vorschrift des §. 4 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes zu verbleiben.

11. Gesetzliche Eignung zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift.

Erl. des M. J. v. 27. Februar 1870, Z. 632-M. I.: Nach Art. I des St. G. G. v. 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, R. G. B. Nr. 142, besteht für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österr. Staatsbürgerrecht. Diese grundgesetzliche Bestimmung beschränkt daher die österr. Staatsbürgerschaft auf die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und schließt die Bestimmung in sich, daß die Angehörigen anderer Länder nicht als österr. Staatsbürger betrachtet werden können. In dem Art. I, Abs. 1 des Ges. v. 15. October 1868, R. G. B. Nr. 142, kann daher die als Erfordernis zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift vorgezeichnete Eigenschaft der österr. Staatsbürgerschaft nur mit der oben angeführten, in dem Art. I des St. G. G. v. 21. December 1867 begründeten Beschränkung auf die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verstanden werden.

Die Frage, ob Angehörige der Länder der ungarischen Krone und der Militärgrenze die gesetzliche Eignung zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift besitzen, kann daher nur verneinend beantwortet werden.

12. Pflichtexemplare.

I. Erl. des Polizei-Min. v. 31. Mai 1863, Nr. 3156/801-D, N. S. für Böhmen: Auf das Berichtschreiben v. 7. v. M., Nr. 3860, womit die Anfrage gestellt wurde, ob von der bei Karl Prochaska in Teschen gedruckten, aber in Neutitschein redigirten und von dem dortigen landwirtschaftlichen Vereine herausgegebenen periodischen Druckschrift „Mittheilungen des Neutitscheiner landwirtschaftlichen Vereines" das Pflichtexemplar bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabsortes, d. i. in Neutitschein oder bei jener des Druckortes, d. i. in Teschen zu hinterlegen sei, beehrt sich das Polizeiministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium und dem Justizministerium dem löblichen Präsidium zu eröffnen, es könne nach dem Wortlaute und der Absicht der einschlägigen Bestimmungen des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen kaum einem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Pflichtexemplare bei der Sicherheitsbehörde des Druckortes zu hinterlegen sind.

Denn wie dies die mährisch-schlesische Oberstaatsanwaltschaft in Uebereinstimmung mit der Teschner Staatsanwaltschaft ganz richtig bemerkt, wird durch den §. 17 des Preßgesetzes der Drucker verpflichtet, zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung einer periodischen Druckschrift ein Pflichtexemplar bei den daselbst bezeichneten Behörden zu hinterlegen, und es erscheint demnach die Auffassung, daß unter dem im §. 17 des Preßgesetzes weiterhin erwähnten „Ausgabsorte" nicht bloß der Ort des Erscheinens resp. der Herausgabe, sondern auch der Druckort, von welchem eben die Versendung der Druckschrift an den Ort der Herausgabe erfolgt, zu verstehen sei, umsomehr gerechtfertigt, als hiefür auch die Erwägung spricht, daß durch in Rede stehende Anordnung zweifellos bezweckt wird, die öffentlichen Organe in die Lage zu setzen, der Verbreitung einer als strafbar erkannten Druckschrift rechtzeitig zu begegnen und dies der Natur der Sache nach am wirksamsten eben nur von der Sicherheitsbehörde des Druckortes geschehen könne.

Mit dieser Auffassung steht im vollsten Einklange die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen, wornach dem Staatsanwalte und dem Gerichte des Druckortes die Competenz bezüglich der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen zusteht.

Sonach hätte im gegebenen Falle der Drucker des Blattes „Mittheilungen des Neutitscheiner landwirtschaftlichen Vereines" das Pflichtexemplar nach §. 17 des Preßgesetzes bei dem Bezirksamte in Teschen, als Sicherheitsbehörde des Druck- resp. Versendungsortes, zu hinterlegen, welchem Bezirksamte auch die weitere amtliche Behandlung des Pflichtexemplares, namentlich die Erfüllung der diesfälligen Vorschriften der Amtsinstruction (§§. 3, 4, 6, 7) obliegen würde.

Die Beilagen des eingangs bezogenen Berichtes werden zur gefälligen weiteren Veranlassung im Anschlusse zurückgestellt.

II. M. J. v. 28. Jänner 1881, Z. 6425: Das bestandene Polizeiministerium hat mit dem Erl. v. 31. Mai 1863, Z. 3186, bekanntgegeben, daß im Falle eines von dem Druckorte einer Zeitschrift verschiedenen Ortes der Herausgabe das Pflichtexemplar bei der Behörde des Druckortes zu hinterlegen ist. Das Justizministerium hat den Staatsanwaltschaften mitgetheilt, daß dieser Erlaß mit Rücksicht auf die Entscheidungen der Gerichte nicht mehr anwendbar ist, daß vielmehr die Staatsanwaltschaft des Druckortes nur zur strafgerichtlichen Verfolgung der Druckschrift im Rahmen des §. 486 St. P. O., die Staatsanwaltschaft des Ausgabsortes dagegen zur Empfangnahme der Pflichtexemplare und zur Vornahme der Beschlagnahme berufen erscheint.

III. M. J. v. 3. Jänner 1882, Z. 55, theilt mit die Rechtsansicht des Justizministeriums (vgl. auch Plenarentscheidung des O. G. H. v. 28. Februar 1879, Z. 12968, II. Band, Nr. 193), daß mit der Verbreitung und Austheilung einer periodischen Druckschrift erst in dem Augenblicke begonnen werden könne, wenn der functionirende Beamte das Pflichtexemplar übernommen hat. (Böhmen N. S., Nr. 116.)

13. Extrablätter.

I. J. M. v. 30. Juli 1870, Z. 9140: Von Zeitungsredactionen herausgegebene Extrablätter, welche als Bestandtheil einer periodischen Druckschrift nicht anzusehen sind und unter §. 17 des Preßgesetzes fallen, sind nach den Bestimmungen dieses Paragraphen, Abs. 1—3, sowie nach jenen des Art. III des Ges. v. 15. October 1868, R. G. B. Nr. 142, zu behandeln.

II. M. J. v. 29. März 1882, Z. 4831: Extrablätter sind als Bestandtheile einer periodischen Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes nicht anzusehen, sondern sie fallen unter die Bestimmungen des §. 17 des Preßgesetzes, daher eine Austheilung und Versendung derselben vor Ablauf der 24stündigen Frist nur mit Bewilligung des Staatsanwaltes und der Sicherheitsbehörde stattfinden darf.

14. Die Pflichtexemplare der Fachblätter sind monatlich den Finanzbehörden mitzutheilen.

M. J. v. 29. September 1875, Z. 13798: Zur Zeit des Bestandes der Insertionsgebüren waren die betreffenden Unternehmungen verpflichtet, die Blätter wegen Bemessung der Insertionsgebüren den Finanzbehörden vorzulegen, welche dadurch in den Stand gesetzt wurden, zu beurtheilen, ob jede Nummer ihrem Inhalte nach dem vorgelegten Programme entspreche und somit auch die Gebürenfreiheit genieße oder ob dieser Fall nicht eintrete.

Nach der Aufhebung der Insertionsgebüren aber erhalten die Finanzbehörden keine Fachblätter mehr zur Einsicht und können daher die Controle über die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen seitens der Fachzeitschriften nicht ausüben.

Das Ministerium des Innern hat sich aus diesem Anlasse mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen in dem Entschlusse geeinigt, daß von Seite der Sicherheitsbehörden die Pflichtexemplare der fraglichen Zeitschriften monatlich den Finanzbehörden gegen Rückstellung nach vorgenommener Prüfung mitgetheilt werden.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann infolge hohen Erl. des M. J. v. 29. September 1873, Z. 13798, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

15. Zurückstellung der Pflichtexemplare.

Polizei-Min. v. 11. November 1863, Z. 6978: Es ist bezüglich der nach §. 17 des Preßgesetzes abzuliefernden Pflichtexemplare nicht unumgänglich nothwendig, daß sowohl das bei der Sicherheitsbehörde als auch bei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegende Exemplar der Photographien, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte, plastischen Kunstwerke u. s. w. bei den beiden vorgenannten Behörden, falls es zu keiner Beanständung Anlaß bietet, auch hinterlegt bleibt, sondern es genügt, wenn an Orten, wo Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften ihren Sitz haben, das betreffende Pflichtexemplar nur bei einer dieser Behörden hinterlegt bleibe, von der anderen aber zurückgestellt werde. Es können daher im vorgesehenen Falle die bei der politischen oder Polizeibehörde hinterlegten Pflichtexemplare von vervielfältigten Kunsterzeugnissen zurückgestellt werden und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Daß der Exhibent die Zurückstellung in Anspruch nimmt, was auch ohne förmliches Gesuch geschehen kann.
2. Daß das betreffende Pflichtexemplar bei der Behörde verzeichnet und die an die Partei geschehene Zurückstellung in einer, allfällig später auftauchende Reclamationen verhütenden Weise ersichtlich gemacht, und
3. das Ansuchen um Zurückstellung innerhalb des Präclusivtermines eines Monates gestellt wird.

16. Abgabe der Pflichtexemplare von Druckschriften für das Ministerium des Innern.

Statthalterei-Erl. v. 30. November 1869, Z. 61700, bringt die Bestimmung des Preßgesetzes, daß Verleger, beziehungsweise Drucker nach Maßgabe des §. 18 mit §. 4 des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6 ai. 1863, verpflichtet sind, ein Exemplar der von ihnen verlegten oder gedruckten, zum Verkaufe bestimmten Druckschriften behufs Einsendung an das Ministerium des Innern abzugeben, mit dem Beifügen in Erinnerung, daß im Falle der weiteren Außerachtlassung dieser Verpflichtung gegen die Betreffenden nach den Bestimmungen des §. 18 des Preßgesetzes vorzugehen ist, und daß sie die bisher nicht abgelieferten Pflichtexemplare mit größter Beschleunigung nachzutragen haben.

17. Pflichtexemplare ausländischer Verleger.

M. J. v. 18. Juli 1876, Z. 2658: Wenn eine ausländische Buchhandlung in Oesterreich ein Zweiggeschäft hat, so ist von jenen Werken, bei welchen neben dem ausländischen Verlagsorte auch z. B. Wien als Verlagsort bezeichnet ist, im Sinne des §. 18 P. G. ein Pflichtexemplar zu erlegen.

18. Berichtigungszwang.

O. G. H. v. 27. April 1883, Z. 2048: Bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, nämlich der wiederholten Uebertretung des §. 21 des Ges. v. 17. December 1862, hat der Erkenntnisgerichtshof als bewiesen angenommen, daß der Angeklagte sich geweigert hat, die ihm von der Landespostdirection in Zara behufs Einrückung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 und 20 P. G. mitgetheilten Berichtigungen v. 17. und 21. October 1881 in das von ihm redigirte Journal im Sinne des §. 21 P. G. aufzunehmen. Die Weigerung des Angeklagten wäre nur in dem Falle keine strafbare, wenn sie keine ungegründete gewesen wäre. Wenn man aber in Betracht zieht, daß die Berichtigungen v. 17. und 21. October 1881 in italienischer Sprache, somit in einer jener beiden Sprachen, deren sich die Zeitschrift „Na-

rodni list" bei ihren Publicationen bedient, verfaßt waren, so erscheint die Weigerung des verantwortlichen Redacteurs zweifellos unbegründet. . . . .

19. Behandlung verbotener Zeitschriften.

Statthalterei-Erl. v. 20. März 1873, Z. 13036, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die k. k. Polizeidirection in Prag: Im Anschlusse wird dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann eine Abschrift der von dem k. k. H. M. unterm 15. Februar l. J., Z. 4008, an die unterstehenden Postämter erlassenen Verordnung in Betreff der Behandlung der mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen, oder gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist, zur Kenntnisnahme mitgetheilt.

Der Polizeiministerial-Erl. v. 3. April 1863, Z. 1964/475, von welchem die bestandenen k. k. Bezirksämter unterm 13. April 1863, Statth. Präs. Z. 1056, verständigt worden sind, wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern laut hohen Schreibens v. 27. v. M., Z. 3157, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels aufgehoben.

Abschrift einer VO. des H. M. v. 15. Februar 1873, Nr. 4008, für das Postverordnungsblatt; Behandlung der verbotenen Zeitschriften. Die mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen worden ist oder künftig entzogen werden wird, sind von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden.

Die von dem Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist oder künftig erlassen werden wird, sind von den Postämtern dem Staatsanwalte ihres Sprengels zur Kenntnis zu bringen und erst dann, wenn dieser eine Amtshandlung hierüber einzuleiten nicht findet, in das Ausland zurückzusenden. Hiedurch werden die Bestimmungen der VO. v. 17. April 1863, Z. 5291, P. V. B. v. J. 1863, S. 153, aufgehoben.

20. Veröffentlichung strafgerichtlicher Erkenntnisse.

O. G. H. v. 30. Mai 1876, Z. 4628: Nach dem Wortlaute und Sinne des §. 22 Preßgesetz dürfen auch solche periodische Druckschriften, welche ein strafgerichtliches Erkenntnis freiwillig (§. 22, Abs. 3) veröffentlichen, weder Zusätze noch Bemerkungen darüber in dasselbe Heft aufnehmen.

21. Licenzen zum Sammeln von Subscribenten.

I. Statthalterei-Erl. für Böhmen v. 26. Mai 1881, Z. 28624. Berichte über Gesuche um Ertheilung und Erneuerung von Erlaubnisscheinen für Abonnenten oder Subscribentensammler sind genau zu instruiren (N. S. III, S. 40).

II. Erl. des M. J. v. 15. October 1875 bemerkt über das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften von Seite der Buchhändler des deutschen Reiches: . . . . Allein es vermag das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Handelsministerium die Anschauung, daß das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften den Buchhändlern des deutschen Reiches nach Art. 18 des Handels- und Zollvertrages v. 9. März 1868, R. G. B. Nr. 52, nicht zu gestatten ist und dieselben von der Bewerbung derlei Erlaubnisscheine ausgeschlossen sind, doch nicht aufrechtzuerhalten, denn nach Art. 18 des berührten Handels- und Zoll-Vertrages findet die in diesem Artikel ausgesprochene Gleichstellung der beiderseitigen Gewerbetreibenden auf den Gewerbebetrieb im Herumziehen allerdings keine Anwendung.

Allein aus dem zweiten Absatze dieses Artikels und aus dem Punkt 13 des Schlußprotokolles, worin den beiderseitigen Gewerbetreibenden unter den daselbst vorgezeichneten Bedingungen Bestellungen durch Reisende unter Mitführung von Mustern in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles ausdrücklich gestattet werden, geht hervor, daß auch das Subscribentensammeln nicht allein als ein solcher Gewerbebetrieb im Herumziehen angesehen werden könne, auf den die Vertragsbestimmungen des §. 18 keine Anwendung finden.

Uebrigens ist in der Praxis auch den Buchhändlern des deutschen Reiches das Subscribentensammeln bisher gestattet worden.

Indem X. X. hievon in Kenntnis gesetzt wird, muß es N. N. überlassen bleiben, ob in den vorkommenden Fällen in Anbetracht der sonstigen gesetzlichen Rücksichten, namentlich der im §. 12 der Amtsinstruction zum Preßgesetz vorgezeichneten Bedingungen mit der Ertheilung des Erlaubnisscheines vorgegangen werden könne, wornach dann die geeignete Amtshandlung einzuleiten ist.

Was die Abweisung des von M. M. angesuchten Erlaubnisscheines zur Ueberbringung der bestellten Werke an die Abonnenten betrifft, so kann das Ministerium des Innern N. N. nur bestimmen, daß ein solches Zusenden von Druckschriften durch eigene Austräger, rücksichtlich durch die Pränumerantensammler, die den Pränumerantensammlern gesetzlicherweise zukommende Gestattung überschreitet und gleich der Colportage gemäß §. 23 des Preßgesetzes verboten und hintanzuhalten ist, daher in dieser Beziehung die Beschwerde zurückgewiesen wird.

Schließlich wird unter Beziehung auf den vorliegenden Erlaubnisschein darauf aufmerksam gemacht, daß darin der Name des Subscribentensammlers fehlt, was von Wesenheit ist, weil bei Ertheilung solcher Erlaubnisscheine die Person des Sammlers in Betracht zu ziehen ist.

III. Statthalterei-Erl. v. 30. November 1875, Z. 63313 (Böhmen), bemerkt in Betreff der Ueberwachung des Sammelns von Subscribenten für Druckschriften: Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Personen, welche Erlaubnisscheine zu Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten für bestimmte Druckschriften besitzen, dieses Sammeln auch auf andere Druckschriften ausdehnen und förmlich mit Druckschriften hausiren, ferner, daß Personen, welche gar keinen Erlaubnisschein besitzen, sich mit dem Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten für Druckschriften befassen, ja ohne alle Concession den Buchhandel betreiben.

Ich finde mich daher veranlaßt, dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne die Bestimmungen der §§. 3 und 32 des Preßgesetzes v. 17. December 1862 und der §§. 1, 2 und 12 der Amtsinstruction zu dessen Vollzuge mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, dem unbefugten Vertriebe von Druckschriften fortan mit allem Nachdrucke entgegenzutreten, wie auch insbesondere Personen, welche sich mit dem Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten für Druckschriften befassen in der Richtung, daß sie nicht bloß mit dem vorgeschriebenen, nur für ihre Person giltigen Erlaubnisschein versehen sind, sondern auch nur für jene Druckschriften, welche in ihrem Erlaubnisscheine namentlich aufgezählt sind, Pränumeranten oder Subscribenten sammeln, durch die Sicherheitsorgane (Gendarmerie) eingehend zu überwachen, endlich jede wahrgenommene ungesetzliche Verbreitung von Druckschriften unter Anschluß der letzteren der strafgerichtlichen Behandluug mit Beschleunigung zuzuführen. Ueber jede Beanständigung von Pränumeranten oder Subscribentensammlern ist mir die Anzeige zu erstatten.

22. Vertheilen von Druckschriften.

I. O. G. H. v. 14. September 1876, Z. 8593: Das Vertheilen von Druckschriften außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Locale (§. 23 Preßgesetz) ist, wenn es auch nicht gewerbemäßig erfolgt, verboten.

II. O. G. H. v. 8. Mai 1879, Z. 3054: Nach §. 23 des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6, 63, ist das Hausiren, Ausrufen und Vertheilen der Druckschriften, zu welchen im Sinne des Preßgesetzes laut §. 4 auch Schwarz- und Oelfarbendruckbilder zu rechnen sind, sowie das Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten verboten. Als „zur Feilbietung ordnungsmäßig bestimmt" kann aber nur jenes Local angesehen werden, in welchem ein zur Feilbietung von Druckschriften Berechtigter dieses Geschäft auszuüben befugt ist. Nach §. 3 des citirten Gesetzes wird das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben durch die Gewerbegesetze geregelt und ist daher diesfalls die Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, nach welcher der Handel mit literarischen und artistischen Erzeugnissen als concessionirtes Gewerbe nur nach einer von der politischen Landesstelle, eventuell dem Ministerium des Innern erlangten, mittelst förmlichen Decretes auszufertigenden Concession betrieben werden darf, maßgebend. Den Anlaß zur Verhandlung bot der Umstand, daß ein Glashändler ein Lager von durch Druck erzeugten Bildern hielt und davon verkaufte, ohne die nach dem Gesetze erforderliche Concession erworben zu haben.

III. Die Vertheilung auf öffentlicher Straße von Aufrufen zur Theilnahme an allgemein zugänglichen Versammlungen (Volksversammlungen) ist im Sinne des §. 23 des Preßgesetzes unzulässig.

23. Hausiren mit Druckschriften.

I. Das Hausiren mit Oelgemälden und mit solchen bildlichen Darstellungen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 4 des Preßgesetzes fallen, ist nach dem Hausirpatente v. 4. September 1852 zu behandeln. Dagegen ist das Hausiren mit Preßerzeugnissen nach dem Preßgesetze zu behandeln. Hieher gehören Oelfarbendruckbilder. Ebenso sind für Denkmünzen (Erinnerungsmedaillen) die Bestimmungen des Preßgesetzes anzuwenden.

II. Polizeidirections-Erl. v. 17. November 1870, Z. 49617, V. B. X, 61: Da §. 23 des Preßgesetzes durch unbefugte Verbreitung von Druckschriften, namentlich Feilbieten periodischer Druckschriften auf den Straßen, in Gast- und Caféhäusern, das Hausiren mit Bildern und Kalendern in Privat- und öffentlichen Localitäten, endlich die unbefugte Verbreitung von Druckschriften durch die Zeitungsverschleißer und andere diesfalls nicht berechtigte Gewerbetreibende, als Papierhändler, Buchbinder 2c. häufig übertreten wird, werden die Decrete v. 25. April 1863, Z. 13518, v. 26. December 1869, Z. 52468, und v. 3. Juni 1870, Z. 7704, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, in Betreff des Verschleißes von Druckschriften in den Zeitungsverschleiß- und anderen derartigen Localitäten zeitweise Revisionen vorzunehmen, über deren Resultate unter eventueller Einleitung der Strafamtshandlung Bericht zu erstatten ist.

24. Anschlagen von Kundmachungen.

N. ö. Statthalterei v. 29. Mai 1873, Z. 13358: Die Anbringung von Annoncen auf den Wandflächen der Omnibusse und auf der Rückseite der Fahrbillets ist zulässig, vorausgesetzt,

daß sich die Kundmachungen auf örtliche und gewerbliche Interessen beschränken und die Vorschriften des Preßgesetzes beobachtet werden.

25. Verbotene Verbreitung.

I. O. G. H. v. 9. März 1877, Z. 14105: Wenn bei einer öffentlichen Gerichts-Verhandlung eine mit Beschlag belegte Druckschrift zur Verlesung gebracht wird, so unterliegt die Veröffentlichung des Berichtes über die Gerichtsverhandlung der im §. 24 des Preßgesetzes normirten Beschränkung. Zum Thatbestande des Vergehens nach §. 24 des Preßgesetzes ist nicht die Veröffentlichung des vollen Inhaltes der mit Beschlag belegten Druckschrift nothwendig, sondern es genügt, wenn eben jene Stellen veröffentlicht werden, wegen welcher die Weiterverbreitung der Druckschrift verboten worden ist.

II. O. G. H. v. 3. October 1883, Z. 6937: Auch die Aufnahme der in einer Gerichtsverhandlung vorgetragenen Stellen einer bei derselben zu beurtheilenden, mit Beschlag belegten Druckschrift in den Bericht über die Gerichtsverhandlung ist strafbar. (§. 24 Preßgesetz.)

III. O. G. H. v. 27. April 1883, Z. 2048: Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, welcher drei verschiedenen Personen, gleichviel in welcher Absicht, Exemplare einer mit Beschlag belegten Nummer, wenn auch in verschlossenen Couverts, zusendet, macht sich des Vergehens nach §. 24 des Preßgesetzes schuldig.

26. Verbot von Uebersetzungen.

Polizei-Min. v. 26. October 1863, Z. 6537: Da es unzweifelhaft ist, daß das gerichtliche Verbot einer Druckschrift nur durch den strafbaren Inhalt begründet sein kann, wobei die Form, in welcher die Druckschrift erscheint, sowie die Sprache, in welcher sie abgefaßt ist, nur insofern in Betracht zu kommen hat, als dadurch die Gefährlichkeit der Druckschrift entweder vergrößert oder verringert wird; da ferner die Vermuthung dafür streitet, daß die Uebersetzung einer Druckschrift, sowie eine neue Ausgabe derselben, bezüglich des Inhaltes mit dem Originale oder der ersten Ausgabe identisch sei, so begreift in der Regel das Verbot des Originals auch jenes der Uebersetzung sowie allfälliger neuer Ausgaben in sich, insofern sich die letzteren nicht als wirkliche Umarbeitung darstellen.

27. Postdebitsentziehung.

Der Minister des Innern hat anläßlich der von mehreren Buchhändlern erhobenen Beschwerden, daß einige Zollämter die Ausfolgung der für die Buchhändler nicht im Postwege einlangenden Sendungen der „Gartenlaube" aus dem Grunde verweigern, weil der genannten Zeitschrift der Postdebit entzogen wurde, mit dem Erl. v. 26. März 1876, Z. 1168, Folgendes zur Darnachachtung eröffnet: Nach den bestehenden Vorschriften dürfen auf jene ausländischen Zeitschriften, denen der Postdebit entzogen wurde, bei den inländischen Postämtern keine Pränumerationen angenommen werden. Solche Zeitschriften dürfen im Postwege nicht befördert werden, und sind, wenn sie mit der Post einlangen, nach der H. M. V. v. 15. Februar 1873, Z. 4008, von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden. Da die auf Grund des §. 26 des Preßgesetzes verfügte Postdebitentziehung der in Leipzig erscheinenden Wochenschrift „Die Gartenlaube" in Gemäßheit der Bestimmungen des Preßgesetzes und der Strafproceßordnung nicht die nämlichen Wirkungen und Folgen hat, welche die gerichtlichen Verbote der Weiterverbreitung einer Druckschrift nach sich ziehen, und da nach dem Hfkd. v. 13. November 1838, a. pol. G. S. 66. Band, Nr. 146, S. 484, die Versendung von periodischen Schriften (Zeitungen und Journalen) auch mittelst anderer Beförderungsmittel, als der Postanstalt in ganzen Ballen oder Kisten (Colli) unter den in diesem Hofkammerdecrete vorgezeichneten Bedingungen an Buchhändler gestattet ist, so kann die Ausfolgung der hiernach den Buchhändlern nicht im Postwege zukommenden Sendungen der „Gartenlaube", beziehungsweise der Vertrieb der „Gartenlaube" durch die Buchhändler wegen der Postdebitentziehung dieses Blattes gesetzlich nicht gehindert werden. Werden aus Anlaß der zollämtlichen Untersuchung einer solchen Sendung Wahrnehmungen über nach dem Preßgesetze oder sonst von amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen gemacht, so hat das Zollamt nach §. 2 der F. M. V. v. 6. November 1874, Z. 29258, V. B. Nr. 34 v. 30. November 1874, die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten zunächst berufenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen. Hievon werden Sie mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß ich unter Einem die k. k. Finanzlandesdirection in Prag ersuche, im Sinne dieses hohen Ministerialerlasses den Zollämtern die weiter nöthige Weisung hinauszugeben.

28. Bezug verbotener Druckschriften.

Polizei-Min. v. 15. März 1863, Z. 1492: In Absicht der Competenz zur Ertheilung ausnahmsweiser Bewilligung zum Bezuge periodischer Druckschriften hat sich das Polizeiministerium mit dem Staats- und Justizministerium dahin geeinigt, daß in jenen Fällen, in welchen einer Druckschrift der Postdebit entzogen wurde, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch in

Zukunft an einzelne vertrauenswürdige Personen die Bewilligung zum Bezuge ertheilt werden könne und daß dem Chef der politischen Landesstelle das Recht zur Ertheilung dieser Bewilligung einzuräumen ist. In Bezug auf die durch richterliches Erkenntnis aus dem Verkehre ausgeschlossenen Druckschriften dagegen wird auf den Inhalt der §§. 13—16 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes verwiesen.

29. Behandlung ungestempelter ausländischer Druckschriften.

VO. der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 14. Mai 1880, Z. 2479-F. M., bemerkt über die Behandlung der im Inlande mittelst der Postanstalt versendeten Briefe und anderen versiegelten Sendungen, von denen mit Grund vermuthet wird, daß dieselben ungestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) enthalten: Um den in letzterer Zeit auffallend sich mehrenden Verkürzungen des Stempelgefälles, welche bei ausländischen, ohne Entrichtung der Stempelgebür im Inlande mittelst der Postanstalt zur Versendung gelangenden Druckschriften (Zeitschriften) vorkommen, Einhalt zu thun, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Nachstehendes angeordnet:

Im Inlande mittelst der k. k. Post zur Versendung gelangende Briefe und andere versiegelte Sendungen, in welchen der Stempelpflicht unterliegende, jedoch nicht gestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) wahrgenommen oder doch mit Grund vermuthet werden, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 48 der Briefpostordnung v. 6. November 1838 von dem Postamte des Bestimmungsortes ungeöffnet an die nächst gelegene Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Finanzinspectorat, Grenzinspectorat, Zoll- oder Steueramt) abzugeben und gleichzeitig die Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Behebung der Sendung an die betreffende Finanzbehörde (Amt) zu wenden.

Die Uebergabe einer solchen Sendung an die Finanzbehörde (Amt) hat von Seite des k. k. Postamtes jederzeit im Geleite einer Zuschrift zu geschehen, in welcher ausdrücklich anzugeben ist, daß wahrgenommen wurde, oder mit Grund vermuthet werde, die Sendung enthalte stempelpflichtige jedoch nicht gestempelte Druckschriften (Zeitschriften).

Die Finanzbehörde (Amt), an welche (welches) die Sendung gelangt, hat dieselbe, nachdem sie von der zur Behebung berechtigten Person geöffnet worden ist, in Gegenwart dieser Person der vorgeschriebenen gefällsämtlichen Prüfung zu unterziehen, und hiebei die Bestimmungen des §. 2 der VO. v. 6. November 1874, Z. 29258, V. B. Nr. 34, betreffend die zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande einlangenden unter Siegel gelegten Sendungen strenge zu beobachten.

30. Ankündigung von Tabak und verbotenen Lotterien.

Staatsministerium v. 8. Jänner 1864, Z. 6866: Im Einverständnisse mit dem Finanzministerium wird eröffnet, daß infolge des Preßgesetzes v. 17. December 1862 ein Einschreiten der politischen Behörden gegen das Ankündigen von Tabak und verbotenen Lotterien nicht mehr zuläßig ist und daß daher die diesbezüglichen VO. des M. J. v. 4. Juli 1855, Z. 7422, und v. 10. Jänner 1858, Z. 11731, nicht mehr anwendbar sind.

31. Druckschriften zur Förderung der Auswanderung.

M. J. v. 7. März 1876, Z. 18168: Rücksichtlich der allfälligen ungesetzlichen Verbreitung von Druckschriften zur Förderung von Auswanderungszwecken ist unbeschadet der Amtshandlung wegen unzuläßigen Betriebes von Auswanderungsagenturen nach §. 23 Preßgesetz, beziehungsweise nach §. 487 St. P. O. vorzugehen.

32. Aufnahme unsittlicher oder die Schamhaftigkeit verletzender Inserate.

M. J. v. 14. August 1886, Z. 3607: Das hohe k. k. Justizministerium hat anläßlich der Thatsache, daß in zahlreichen Fällen über die Aufnahme unsittlicher oder doch die Schamhaftigkeit verletzender Inserate in die Tagesblätter Klage geführt wird, sowie mit Rücksicht darauf, daß solche Inserate geeignet sind, insbesondere auf die Jugend einen höchst verderblichen Einfluß auszuüben, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften mit dem Erl. v. 9. August 1886, Z. 387, angewiesen, den unterstehenden Staatsanwaltschaften nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, auch dem Inseratentheile der ihrer Ueberwachung unterliegenden Zeitschriften die eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden und derartige gegen das Strafgesetz verstoßende Publicationen mit den gesetzlich zuläßigen Regressivmaßregeln unnachsichtlich zu unterdrücken.

33. Maßregeln zur Hintanhaltung der Herausgabe verunstalteter zweiter Ausgaben confiscirter periodischer Druckschriften.

M. J. v. 20. April 1884, Z. 1985: Unter Beziehung auf den hierämtlichen Erl. v. 24. Juli 1881, Z. 4494-präs., übermittle ich dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne im Anschlusse

die mir mit dem Erl. des M. J. v. 20. d. M., Z. 1985-M. I., zugekommene Abschrift eines vom k. k. Justizministerium an sämmtliche k. k. Oberstaatsanwaltschaften gerichteten Erl. v. 12. April 1884, Z. 6235, betreffend die Herausgabe verunstalteter zweiter Ausgaben confiscirter periodischer Druckschriften, zur gleichmäßigen und strengsten Darnachachtung mit dem weiteren Beifügen, daß auch bei dem dortigen Amte das am Schlusse des vorerwähnten Justizministerialerlasses angedeutete Verzeichnis anzulegen und in genauester Weise zu führen sein wird.

Abschrift eines vom k. k. Justizministerium an sämmtliche k. k. Oberstaatsanwaltschaften gerichteten Erl. v. 12. April 1884, Z. 6235, betreffend die Maßregeln zur Hintanhaltung der Herausgabe verunstalteter zweiter Ausgaben confiscirter periodischer Druckschriften. Mit dem J. M. E. v. 12. Mai 1872, Z. 6079, wurde die k. k. Oberstaatsanwaltschaft aufgefordert, die unterstehenden Staatsanwaltschaften anzuweisen, daß dieselben in Fällen der Beschlagnahme von Druckschriften den betheiligten Parteien auf Verlangen den Aufsatz des strafbaren Inhaltes, wodurch die Beschlagnahme hervorgerufen wurde, bezeichnen.

Seither werden häufig zweite Ausgaben solcher, von der Beschlagnahme getroffenen Zeitschriften veranstaltet, in denen der Satz der beanständeten Artikel ausgehoben und die sonach leer bleibende Spalte lediglich mit dem Worte „confiscirt" versehen — oder die betreffende Stelle, an welcher der Artikel abgedruckt war, mit Druckerschwärze bedeckt erscheint.

Um derartigen demonstrativen Vorgängen zu steuern, findet sich das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, die mit der eingangs citirten Verordnung getroffene Verfügung dahin abzuändern, daß die Staatsanwaltschaften künftighin den von ihnen als strafbar anerkannten Aufsatz der betheiligten Partei nur gegen die entweder im speciellen Falle oder ein- für allemal gegebene Zusage bekanntzugeben haben, daß die allenfalls beabsichtigte zweite Ausgabe des von der Beschlagnahme getroffenen Blattes nicht in einer durch unbedruckte oder mit Druckerschwärze bedeckten Stellen oder Spalten entstellten Form veranstaltet werden wird.

Sollte der ertheilten Zusage entgegen dennoch eine in der erwähnten Art verunstaltete zweite Ausgabe zur Vertheilung gelangen, so ist der betreffenden Partei in kommenden Fällen die verlangte Auskunft zu verweigern.

Um hierüber eine Evidenz herzustellen, haben die Staatsanwaltschaften jene Zeitungsunternehmungen, welche die ertheilte Zusage nicht einhalten, in ein Verzeichnis einzutragen.

34. Vorlage der Abschriften der nach §. 3 der Amtsinstruction zum Preßgesetze zu führenden Verzeichnisse.

Statthalterei-Erl. v. 20. Jänner 1879, Z. 4470, an alle k. k. Bezirkshauptmänner und den Magistrat in Reichenberg (Böhmen): Nachdem von einigen k. k. Bezirkshauptmannschaften die Abschriften der nach §. 3 der Amtsinstruction zum Preßgesetze v. 17. December 1862, R. G. B. ai. 1863, zu führenden Verzeichnisse (lit. B) hieher nicht vorgelegt werden, sondern von denselben lediglich über das Erscheinen, Aufhören oder sonstige Veränderungen der in ihrem Sprengel erscheinenden periodischen Druckschriften berichtet wird, bin ich vielfach nicht in der Lage, zu ersehen, ob von Seite derselben die nach §. 4 der Amtsinstruction zum bezogenen Preßgesetze dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorzulegenden Abschriften dieser Verzeichnisse hochdemselben thatsächlich unmittelbar vorgelegt werden.

Zugleich finde ich zu verfügen, daß künftig die Abschriften dieser Verzeichnisse behufs der hierämtlichen Vormerkung und gehörigen Evidenthaltung immer hieher zu leiten sind, wobei ich den Herrn k. k. Bezirkshauptmann ermächtige, dieselben ohne speciellen Einbegleitungsbericht einzusenden, wenn nicht ein anderer Anlaß als eben diese Vorlage des Verzeichnisses eine Berichterstattung erfordert.

35. Vorgang bei Löschung stillschweigend eingegangener periodischer Zeitschriften.

J. M. v. 8. October 1878, Z. 13392, an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften: Das Justizministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die k. k. Staatsanwaltschaften in Betreff der in den §§. 3 und 4 der Amtsinstruction zum Preßgesetze v. 17. December 1862 vorgeschriebenen Löschung eingegangener periodischer Druckschriften einen verschiedenartigen Vorgang in Ansehung derjenigen periodischen Druckschriften beobachten, deren Erscheinen stillschweigend eingestellt worden ist.

Indem nämlich einzelne Staatsanwaltschaften die Löschung solcher stillschweigend eingestellter Zeitschriften ohneweiters vornehmen, sobald seit dem Erscheinen der letzten Nummer ein längerer oder kürzerer Zeitraum verstrichen ist, wird von anderen Staatsanwaltschaften mit der ganzen Löschung erst dann vorgegangen, wenn durch eine vorläufige ämtliche Erhebung sichergestellt erscheint, daß eine stillschweigend eingestellte Zeitschrift bleibend zu erscheinen aufgehört hat.

Um diese ungleichartige Vorgangsweise zu beseitigen und den daraus möglicherweise erwachsenden Verwicklungen zu begegnen, findet das Justizministerium auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens Folgendes zu bestimmen:

Wenn eine periodische Druckschrift innerhalb der, in der Herausgeberanzeige (§. 10 Preßgesetz, Al. 1—4) angegebenen Zeitabschnitte nicht erscheint und auch nicht innerhalb der im §. 10 Preßgesetz, Al. 5, bestimmten Frist die Anzeige von der in den Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung erstattet wird, so liegt der Staatsanwaltschaft des Ausgabeortes, und wenn in demselben eine solche nicht den Sitz hat, der k. k. Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes ob, den Herausgeber oder Verleger der Druckschrift über die Ursache des nicht anzeigegemäßen Erscheinens der Druckschrift zu vernehmen und je nach dem Inhalt der abgegebenen Erklärung, entweder die Löschung der periodischen Druckschrift nach §§. 3 und 4 der Amtsinstruction zum Preßgesetze oder aber die Einleitung zur Strafamtshandlung nach §. 11 Preßgesetz wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von der in den angemeldeten Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung zu veranlassen.

Dabei hat die Staatsanwaltschaft, welche durch die Einvernehmung des Herausgebers oder des Verlegers das definitive Erlöschen einer periodischen Druckschrift constatirt hat, selbstverständlich die Pflicht, hievon die k. k. Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes behufs der Vervollständigung ihrer Register in die Kenntnis zu setzen, sowie auch anderseits durch das k. k. Ministerium des Innern das Geeignete verfügt wird, daß von Seite der k. k. Sicherheitsbehörden im Falle ihres Einschreitens die gleiche Mittheilung an diejenige Staatsanwaltschaft gemacht werde, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der erloschenen periodischen Druckschrift gelegen ist.

36. Beschlagnahme von Druckschriften.

I. J. M. v. 12. Mai 1872, Z. 6079, gestattet, bei einer Beschlagnahme nach §. 6 Preßgesetz den Betheiligten den die Beschlagnahme hervorrufenden Aufsatz, jedoch ohne Angabe des dadurch verletzten Strafgesetzes oder das Formgebrechen im allgemeinen zu bezeichnen, wobei aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen ist, daß hiedurch die Geltendmachung eines aus der genauen Prüfung der Druckschrift sich ergebenden weitern Grundes die Beschlagnahme in keiner Weise ausgeschlossen ist. (R. S. III, S. 52.)

II. Erl. des Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 21. April 1869, Z. 22666, ordnet, um die Möglichkeit zu vermeiden, daß eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme einer Druckschrift von Seite der Staatsanwaltschaft aus dem Grunde, weil sie dieselbe nicht für gesetzlich haltbar erachtet, wieder aufgelassen und hiedurch nicht bloß für den Staatsschatz die Gefahr einer Ersatzpflicht herbeigeführt, sondern auch das Ansehen der Sicherheitsbehörde beeinträchtigt werde, an, daß die Sicherheitsbehörden mit der Beschlagnahme einer wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse preßgerichtlich zu verfolgenden Druckschrift nur nach vorläufigem Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft vorzugehen haben und von dieser Regel nur in besonders dringenden oder in Fällen von evidenter Strafbarkeit eine Ausnahme eintreten lassen können.

III. Statthalterei-Erl. v. 23. November 1869, Z. 57652, bezeichnet den in einem speciellen Falle stattgefundenen Vorgang, daß eine k. k. Sicherheitsbehörde I. Instanz von der in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 6 Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 7 ai. 1863, über das Strafverfahren in Preßsachen verfügten Beschlagnahme einer Druckschrift, welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen war, die Anzeige demjenigen k. k. Untersuchungsgerichte erstattet hat, welchem nach §. 38 St. P. O. v. 29. Juli 1853, R. G. B. Nr. 151, in deren Rayon das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen zusteht, als incorrect, weil inhaltlich des letzten Absatzes des vorerwähnten Paragraphes die erfolgte Beschlagnahme einer Druckschrift von der Sicherheitsbehörde binnen 24 Stunden dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des eingangs bezogenen Gesetzes zum Strafrichteramte in Preßsachen berufene Gericht seinen Sitz hat, anzuzeigen ist.

Es ist sich daher an die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen in vorkommenden Fällen strenge zu halten, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß eine von der Sicherheitsbehörde mit Recht verfügte Beschlagnahme einer Druckschrift vom Gerichtshofe respective dem Bezirksgerichte wegen ohne Verschulden der k. k. Staatsanwaltschaft verstrichener Rechtfertigungsfrist behoben würde.

III. Vereins- und Versammlungspolizei.

A. Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§. 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§. 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind;

b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbetreibenden;

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§. 4. Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;

b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;

c) der Sitz des Vereines;

d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;

e) die Organe der Vereinsleitung;

f) die Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;

g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereins-Verhältnisse;

h) die Vertretung des Vereines nach außen;

i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§. 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

§. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

§. 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen 60 Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für

die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

§. 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§. 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

§. 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

§. 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§. 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§. 16. Diese, sowie die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stempelfreiheit.

§. 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§. 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§. 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane.

§. 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§. 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§. 25. Das Erkenntnis über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntnis der Landesstelle binnen 60 Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§. 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande alsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§. 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntnis zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§. 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

§. 30. Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§. 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§. 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stempelfrei.

§. 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

§. 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§. 35. Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§. 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

§. 39. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

B. Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, über das Versammlungsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§. 2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§. 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

§. 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§. 7. Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

§. 8. Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§. 9. An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht theilnehmen.

§. 10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§. 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt, und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§. 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen, oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 15. Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§. 16. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde;

b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;

c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde.

§. 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§. 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

§. 19. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insofern das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§. 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 21. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

C. Erläuterungen des Vereinsgesetzes.

1. Im allgemeinen.

a) Begriff des Vereines.

I. Decret der Polizeioberdirection v. 19. Februar 1844, Z. 19167 (Zaleisky III, S. 504): Eine Vereinigung mehrerer Personen zum Ankaufe von Staatspapieren ist als ein lediglich nach Privatrecht zu beurtheilender Gesellschaftsvertrag anzusehen; nur ist, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, anstatt des Ausdruckes Verein die Bezeichnung: vertragsmäßige Gesellschaft zu gebrauchen.

II. L. V. M. v. 7. November 1869, Z. 4333: Ob eine Privatgesellschaft oder eine Vereinsversammlung vorliegt, hängt davon ab, ob die Theilnehmer an dieser Zusammenkunft unter einheitlicher Leitung zur Einhaltung besonderer Statuten behufs Erreichung eines bestimmten Zweckes verbunden sind.

III. Erl. der Wiener Polizeidirection v. 18. Juni 1868, Z. 21705: Die Delegirtenversammlungen der Arbeitervereine sind unzweifelhaft als nach dem Vereinsgesetze zu behandelnde Zusammentretungen anzusehen und sind daher, solange der bezügliche Verein nicht genehmigt ist, unstatthaft.

b) Prüfung der Instruirung der Eingaben von Vereinsachen.

Statthalterei-Erl. v. 9. August 1870, Z. 32872 (Böhmen, N. S. 202), fordert die Bezirkshauptleute auf, um bei der starken Anhäufung der Vereinsagenda und zur thunlichen meritorischen Erledigung der Vereinsgesuche in der im §. 6 des Ges. über das Vereinsrecht v. 15. November 1867 normirten Frist zeitraubende und unnöthige Zwischenerledigungen nachhaltig zu beheben, bei der Vorlage der bezüglichen Einschreiten darauf zu sehen, daß stets die Statutenparien, wo nicht etwa nur der Entwurf derselben zur Vorprüfung vorgelegt werden will, nach §. 5 des bezogenen Vereinsgesetzes in fünf Parien gehörig gefertigt und datirt vorgelegt werden.

c) Statutenänderungen.

M. J. v. 18. April 1867, Z. 6023: Bei Fällen von Statutenänderungen würde es zur Beschleunigung der Amtshandlung beitragen, wenn von Seite der Vereinsvorstände behufs einer leichteren Uebersicht von umfangreicheren Aenderungen eine paragraphenweise vergleichende Zusammenstellung oder Nebeneinanderstellung der alten und neuen Statuten beigebracht wird. Selbstverständlich entfällt damit nicht die Vorlage der geänderten Gesammtstatuten in besonderen Exemplaren.

d) Vereinssitz und Vereinslocal.

Die Begriffe Vereinssitz und Vereinslocal werden oft verwechselt. Unter dem im §. 4, lit. c, des Ges. v. 15. November 1867 gebrauchten Ausdrucke Vereinssitz ist die politische Ortsgemeinde gemeint, nicht aber das Local in einem bestimmten Hause, in welchem der Verein oder dessen Leitung seine Thätigkeit entwickelt und die Vereinseffecten, Bücher und Schriften aufbewahrt werden (Rauscher, Normen S. 20, 1879).

e) Begriff des Vereinsvorstandes.

O. G. H. v. 23. November 1875, Z. 6575: Das Vereinsgesetz begreift unter Vereinsvorstand das gesammte corporative Leitungsorgan und nicht bloß die zur Vereinsvertretung berufenen Vereinsvorsteher.

f) Anmeldung des Vereinsvorstandes.

Erl. der Wiener Polizeidirection v. 4. Jänner 1879, Z. 344-V. B. (Rauscher, Normen): Seitens der Vereine, welche sich auf Grund des Vereinsges. v. 15. November 1867 gebildet haben, werden die Vorschriften des §. 12 des gedachten Gesetzes in Betreff der Anzeige über die erfolgte Wahl der Vorstandsmitglieder und bei politischen Vereinen auch die Bestimmungen des §. 32 dieses Gesetzes, bezüglich der beigetretenen Vereinsmitglieder und der Jahresausweise sehr oft nicht befolgt und diese Anzeigen entweder gar nicht oder nur nach vielen Wochen an die Behörde erstattet.

Jede solche Uebertretung der vorbemerkten gesetzlichen Vorschriften ist dem betreffenden Herrn staatsanwaltschaftlichen Functionär zur Anzeige zu bringen.

Was jene Vereine betrifft, welche im Sinne des §. 2 des Vereinsges. v. 15. November 1867 nach wie vor den Bestimmungen des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, unterliegen, enthält zwar dieses Gesetz keine Verpflichtung für diese Vereine, ihre Vorstandsmitglieder der Behörde anzuzeigen, daher auch erstere gesetzlich zu dieser Anzeige nicht verhalten und im Unterlassungsfalle auch nicht zur Strafe gezogen werden können.

Die Polizeibezirkscommissariate wollen es sich jedoch angelegen sein lassen, im gütlichen Wege dahin zu wirken, daß sogleich nach erfolgter Wahl der Vereinsleitung der Polizeibehörde die entsprechende Anzeige sammt Wohnungsangabe und Bezeichnung derjenigen Persönlichkeiten, welche den Verein nach außen zu vertreten haben, erstattet werde.

g) Vereinsverbände.

I. Der Vorbehalt des Rechtes der Verbandsbildung oder des Beitrittes zu Verbänden bildet keinen Grund zur Untersagung der Bildung eines Vereines, doch sind die Vereinsproponenten darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen aus dieser Absicht noch kein Recht zur wirklichen Bildung eines Verbandes oder zum Eintritt in einen bereits bestehenden Verband erwächst, sondern daß sie zu diesem Behufe erst wegen Vornahme der vorschriftsmäßigen Amtshandlung die im §. 10 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben. (Ministerial-Erl. v. 24. Jänner 1878, Z. 456.)

II. Anzeigen über den Beitritt einzelner Vereine zu vom Ministerium des Innern genehmigten Verbänden sind an die politische Landesstelle zu erstatten, welcher die Amtshandlung darüber gegen Anzeige der Genehmigung an das Ministerium des Innern zusteht. (Ministerial-Erl. v. 23. November 1876, Z. 16182.)

III. Die Erstattung der nach §. 10 des Vereinsgesetzes erforderlichen Anzeige über den Beitritt der einzelnen Vereine zu projectirten Verbänden ist jenem Zeitpunkte vorzubehalten, wo dieser Verband bereits zu seinem rechtlichen Bestande gelangt ist. (Ministerial-Erl. v. 3. April 1878, Z. 3357.)

h) Verbindungen inländischer Vereine mit ausländischen Vereinen.

I. Erl. des M. J. v. 21. August 1869, Z. 12920, eröffnet auf die anläßlich eines speciellen Falles angeregte Frage, ob Verbände inländischer Vereine mit ausländischen überhaupt und unter welchen Modalitäten statthaft seien, Nachstehendes:

Durch das Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, ist die Bildung von Verbänden inländischer nichtpolitischer Vereine mit ausländischen derlei Vereinen nicht untersagt. Nach §. 11 des Vereinsgesetzes ist bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern, ohne Unterschied ob des In- oder Auslandes, angehören, zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen. Ueber den Verband von Vereinen müssen aber eigene Statuten gefordert werden, welche den Bestimmungen des im §. 11 Vereinsgesetz ausdrücklich bezogenen §. 4 entsprechen, und bei einem Verbande mit auswärtigen Vereinen wird insbesondere die ämtliche Bestätigung über den legalen Bestand des auswärtigen Vereines beizubringen sein.

II. M. J. v. 25. März 1884, Z. 4576, bemerkt, daß die Bildung eines Zweigvereines eines ausländischen Vereines in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht im Wege einer bloßen Anzeige stattfinden kann, sondern von Fall zu Fall einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern bedarf, daß aber diese Bewilligung nur ertheilt werden kann, wenn der Bestand des ausländischen Vereines bestätigt ist und dessen Statuten vorliegen.

i) Vereine von Ausländern im Inlande.

M. J. v. 16. November 1871, Z. 16098: Vereine von Ausländern, welche in Oesterreich ihren Sitz haben, sind nach dem Vereinsgesetze zu behandeln.

k) Controle des Erträgnisses von Festen für bestimmte Zwecke.

N. ö. Statthalterei v. 13. Juni 1871, Z. 2527: Es liegt nicht nur im Wirkungskreise, sondern in der Verpflichtung der Polizeidirection, in Fällen, wo über die Verwendung von Erträgnissen der Feste, welche Vereine oder einzelne Personen zu wohlthätigen Zwecken veranstalten, unlautere Absichten vermuthet werden, von den Veranstaltern der Feste die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen abzuverlangen und weitere entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

l) Ort der Vereinsversammlungen.

N. ö. Statthalterei v. 30. August 1868, Z. 27082: Wenn die angemeldete Versammlung eines Vereines in einem anderen als dem in der Anmeldung genannten Local stattgefunden hat, so liegt darin eine Verletzung des §. 15 des Vereinsgesetzes, nach welchem der Ort der Versammlung zu bezeichnen ist. Wenn eine Aenderung des Locals der Vereinsversammlung stattfindet, so ist dieselbe der Behörde rechtzeitig anzumelden.

m) Gäste.

M. für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 15. April 1868, Z. 2740: Geladene Gäste können an den Verhandlungen der Vereinsversammlungen sich betheiligen. Vgl. auch M. J. v. 19. Mai 1868, Z. 1781.

n) Wanderversammlungen.

R. G. v. 15. Juli 1871, Z. 101: Durch das Vereinsges. v. 15. November 1871 ist weder überhaupt einem neu zu bildenden Vereine noch speciell einem politischen Vereine verwehrt, auch außerhalb seines Sitzes Versammlungen (Wanderversammlungen) zu halten, und es kann daher die Bildung eines Vereines wegen Aufnahme einer hierauf abzielenden Bestimmung in seine Statuten von der Behörde nicht untersagt werden.

o) Abhaltung wissenschaftlicher Vorträge.

Nach §. 19 des Vereinsgesetzes ist das Recht der Behörde unzweifelhaft, zu den lediglich für Mitglieder bestimmten Versammlungen behufs Abhaltung wissenschaftlicher Vorträge Abgeordnete zu entsenden, wie auch die im §. 15 des Vereinsgesetzes angeordnete Verpflichtung des Vereines, derartige Versammlungen anzuzeigen, unzweifelhaft ist.

p) Entscheidung von Streitigkeiten.

M. J. v. 12. December 1868, Z. 18100: Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die statutenmäßige Giltigkeit von Vereinsbeschlüssen ist die politische Behörde nach dem Vereinsgesetze nicht competent. Dieselbe kann nur gegen die dem §. 20 des Vereinsgesetzes widersprechenden Beschlüsse einschreiten.

q) Auflösung.

R. G. v. 27. Jänner 1871, Z. 3: Zur Beschwerde bei dem Reichsgericht wegen der im Instanzenzuge rechtskräftig verfügten Auflösung eines Vereines sind nicht der Vorstand, noch die Gesammtheit der Mitglieder legitimirt, sondern jedes einzelne ehemalige Mitglied für sich, welches sich in seinem individuellen staatsbürgerlichen Rechte für verletzt erachtet.

r) Verlautbarung der Auflösung.

M. J. v. 22. December 1873, Z. 20683, erinnert daran, daß der Anordnung der §§. 26 und 27 des Vereinsgesetzes betreffend die Verlautbarung der freiwilligen, beziehungsweise behördlich verfügten Auflösung eines Vereines nicht immer allerorts entsprochen wird. Es sind daher die Verlautbarungen der behördlich verfügten Vereinsauflösungen von amtswegen zu veranlassen, bei freiwilligen Auflösungen die Vereinsvorstände dazu zu veranlassen.

2. Politische Vereine.

a) Unzulässigkeit der Wanderversammlungen der politischen Vereine.

Erl. des Ministers des Innern v. 20. December 1870, Z. 18422, erklärt, daß, wenn in den Statuten eines politischen Vereines der Passus aufgenommen erscheint, daß er Versammlungen auch außerhalb des Vereinssitzes innerhalb des politischen Bezirkes, in welchem derselbe besteht, halten dürfe, dieser Passus eine Berechtigung enthält, welche mit den Bestimmungen der §§. 4, 12, 15 des Vereinsgesetzes im Widerspruche steht und namentlich bei politischen Vereinen zur Umgehung des §. 33 führt, daher auch derlei Wanderversammlungen vom Ministerium des Innern wiederholt untersagt wurden.

Es ist daher künftig die Bildung von politischen Vereinen auf Grund von Statuten mit ähnlichen Bestimmungen nicht mehr zuzulassen, indem die gesetzliche Norm, wornach Vereine ihre Versammlungen nur am Orte des eigentlichen Vereinssitzes, wenn auch etwa unter Wechsel der Localität, abhalten dürfen, möglichst strenge zu wahren ist (beseitigt durch Entsch. des R. G. v. 15. Juli 1871, S. 145, lit. n).

b) Theilnahme Minderjähriger.

M. J. v. 6. Februar 1872, Z. 526: Minderjährige können, auch wenn sie für volljährig erklärt worden sind, als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden, weil als minderjährig laut §. 24 a. b. G. B. alle jene anzusehen sind, welche das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben und die ertheilte venia aetatis sich nicht auf den Genuß politischer Rechte bezieht.

c) Verkehr der politischen Vereine.

I. Die Mittheilung von gedruckten Vereinsbeschlüssen unter politischen Vereinen begründet die nach §. 33 Vereinsgesetz verbotene Verbindung politischer Vereine. (M. J. v. 1. Juni 1869, Z. 8191.)

II. M. J. v. 1. Juni 1869, Z. 8191: Für das Kriterium eines schriftlichen Verkehres zwischen politischen Vereinen ist es belanglos, ob die Mittheilung durch Hand- oder Druckschrift erfolgt.

III. M. J. v. 16. Juli 1868, Z. 3042: Ein unerlaubter Verkehr politischer Vereine untereinander liegt auch dann vor, wenn die Vorstände der Vereine, wenn auch ohne Auftrag oder Beschluß des Vereines sich zu einem gemeinsamen Vorgehen verbinden.

IV. M. J. v. 13. Jänner 1870, Z. 558: Die Wahl von Delegirten seitens eines politischen Vereines zu einer Vereinsversammlung eines anderen politischen Vereines ist eine unerlaubte Verbindung.

V. Aus dem Anlasse, daß ein politischer Verein für eine von ihm einberufene Versammlung an den Vorstand eines anderen politischen Vereines gedruckte Einladungen behufs deren Adressirung und Versendung an die Vereinsmitglieder gesendet hat, wurde jener Verein wegen dieser angestrebten, gesetzlich verbotenen Verbindung aufgelöst. Ein Verkehr unter politischen Vereinen liegt auch in einem Begrüßungstelegramme. Es widerspricht dem §. 33 Vereinsgesetz, daß einzelne politische Vereine mit anderen Vereinen, wenn auch nicht politischen, Verbindungen eingehen.

d) Mitgliederverzeichnis.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß ein completes Mitgliederverzeichnis (mit Namen, Stand und Wohnort) im Grundbogen jedes einzelnen im Bezirke bestehenden politischen Vereines geführt werde, zu welchem Behufe es auch absolut nothwendig erscheint, die Vereinsvorstände zur Abmeldung der ausgetretenen Mitglieder zu verhalten.

3. Einzelne Arten von Vereinen.

a) Arbeitervereine.

Bei Nichtuntersagung der Bildung von Arbeitervereinen, welche sich die Hebung des Arbeiterstandes zum Ziele setzen, ist ein Statutenexemplar dem Ministerium des Innern vorzulegen. (Ministerial-Erl. v. 20. März 1868, Z. 1140.)

b) Veteranenvereine.

I. M. J. v. 27. Juni 1881, Z. 3501: Zur corporativen Vereinigung österreichischer Veteranenvereine an Feierlichkeiten im Auslande mit Benützung der ihnen bewilligten, mit dem Reichsadler gezierten Fahnen ist eine Bewilligung erforderlich.

II. Betheiligung der Patental- und Reservationsinvaliden an Veteranenvereinen. R. Kr. M. v. 18. November 1872, Z. 6533, Abth. IX: Mit dem Rescripte v. 6. December 1865, Z. 6276, Abth. I, wurde die Allh. Entschließung v. 29. November 1865 intimirt, daß sich die in verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden Veteranenvereine eigener Fahnen bedienen dürfen. Durch dieses Allh. Zugeständnis ist die Bewilligung zum Eintritte von Patental- und Reservationsinvaliden in solche Vereine, wie dies mit der Allh. Entschließung v. 17. Februar 1865 genehmigt worden ist, in keiner Weise alterirt worden. Es ist daher denselben die Theilnahme an Aufzügen der Veteranenvereine mit den Fahnen gestattet, sie dürfen aber nur in solche Vereine eintreten, welche beim Erscheinen in der Gesammtheit sich keiner gleichartigen Uniformirung außer der ortsüblichen Tracht, keiner Waffen und keiner besonderen Abzeichen bedienen.

III. Auf Grund der Allh. Entschließung v. 17. December 1879 hat das M. J. mit Erl. v. 29. December 1879, Z. 19165, eröffnet, daß die Anbringung von Bildnissen lebender oder verstorbener durchlauchtigster Mitglieder des Allh. Kaiserhauses auf den Fahnen der Militärveteranenvereine überhaupt nicht gestattet werden kann.

IV. M. J. v. 24. April 1868, Z. 5274: Mit Allh. Entschließung v. 18. April 1868 wurde gestattet, daß von dem nach dem Staatsministerial-Erl. v. 15. November 1865, Z. 5222, bestandenen unbedingten Verbote des Doppeladlers auf Fahnen der Veteranenvereine über Gesuch an das Ministerium des Innern unter der Bedingung abgesehen werden könne, daß die Vereinsfahnen nicht das Aussehen einer Militärfahne erhalten.

V. M. J. v. 29. September 1886, Z. 17434: Veteranenvereine dürfen zur Veranstaltung einer Fahnenweihe, respective zur Festsetzung des Tages derselben erst dann schreiten, wenn sie die behördliche Verständigung von der Allh. Entschließung über die bezügliche Fahnenführung erhalten haben.

VI. Statthalterei-Erl. v. 27. April 1886, Z. 25073: Die Signale jener Veteranen- und Feuerwehrvereine, welchen der Gebrauch der Trommel oder des Hornes eingeräumt ist, müssen sich von denen des k. k. Militärs merklich unterscheiden.

VII. Erl. des M. J. v. 8. August 1871, Z. 11248, bemerkt über die äußere Adjustirung der Veteranenvereine, daß das Tragen von Säbeln seitens der Vorstände von Veteranenvereinen in Hinblick auf das Waffenpatent v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, und die Ges. v. 15. November 1867 unstatthaft, sowie daß das Tragen einer gleichmäßigen Kopfbedeckung, nämlich von Hüten, die der Form sowie der Adjustirung nach den Militärjägerhüten sehr ähnlich sind, unzulässig ist.

VIII. M. J. v. 26. October 1881, Z. 15499, theilt mit die mit Allh. Entschließung v. 4. October 1881 erklärte Unzulässigkeit der Verbindung des Reichswappens mit einem Privatwappen in den Fahnen von Veteranenvereinen.

IX. M. J. v. 8. November 1883, Z. 14411: Ansuchen der Militärveteranenvereine um Führung des Reichsadlers auf beiden Seiten der Vereinsfahne sind unzulässig.

X. Statthalterei-Erl. v. 6. Juni 1876, Z. 28880, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmänner, an die k. k. Polizeidirection in Prag und an den Magistrat in Reichenberg: Es ist neuerlich die Beschwerde erhoben worden, daß von den Mitgliedern mehrerer Militärveteranenvereine Abzeichen getragen werden, welche Aehnlichkeit mit den Militärverdienstkreuzen besitzen und demnach leicht für diese gehalten werden können. Ich fordere sonach die Herren k. k. Bezirkshauptmänner auf, wenn sie einen derartigen Unfug wahrnehmen sollten, denselben sofort abzustellen, und gegen diejenigen, welche ungeachtet der erfolgten Untersagung sich dennoch dieser oder anderer den Staatsdecorationen ähnlichen Abzeichen bedienen sollten, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung nach §. 7, beziehungsweise §. 11 der kais. VO. v. 20. April 1854 vorzugehen.

XI. L. V. M. v. 3. October 1875, Z. 13191/404-VI, gestattet den Eintritt der nichtactiven Landwehrmannschaft in die Veteranenvereine.

c) Schützenvereine.

I. Das L. V. M. hat mit dem Erl. v. 22. Juni 1879, Z. 9022/2270-II, angeordnet, bei Neubildung von Schützenvereinen, nach geschehener Constituirung derselben, von Fall zu Fall den bezüglichen Ausweis nach dem unterm 3. October 1879, Z. 12878/2799-II (Statthaltereicircular-

Erl. v. 26. October 1879, Z. 65151), hinausgegebenen Formular bei Vorlage eines Exemplares der bezüglichen Vereinsstatuten an dieses Ministerium zu leiten.

II. Laut des Erl. des L. V. M. v. 11. October 1879, Z. 12878/2799-II, werden mit Allh. Genehmigung alle bestehenden und in der Folge zustande kommenden Schützenvereine hinsichtlich ihrer Vereinsthätigkeit, unbeschadet der dem Ministerium des Innern als oberster Vereinsbehörde nach dem Vereinsgesetze zukommenden Ingerenz, an das Ministerium für Landesvertheidigung gewiesen.

III. Waffentragen der Freischützenvereine bei öffentlichen Aufzügen ist verboten mit Rücksicht auf das Pat. v. 24. October 1872, R. G. B. Nr. 223, und §. 6 des Ges. v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht. (Erl. der böhm. Statthalterei v. 24. Juli 1872, Z. 28716; N. S. Nr. 232.)

IV. Statthalterei-Erl. v. 27. Juli 1886, Z. 63515, N. S. für Böhmen Nr. 129: Uebungsmärsche der bürgerlichen Schützencorps mit Benützung der Eisenbahn und in auswärtige Bezirke sind nicht gestattet, da die bürgerlichen Schützencorps nach ihren Statuten nur eine locale Bedeutung haben. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß Uebungsmärsche zu Fuß in Bezirke des Standortes gegen eingeholte Statthaltereibewilligung vorgenommen werden.

d) Feuerwehrvereine.

I. Die Stempelpflicht der Anzeigen von der Bildung von Feuerwehrvereinen und deren Statuten ist dadurch begründet, daß die Feuerwehrvereine allerdings ihrer Institution nach zu jenen nichtpolitischen Vereinen gehören, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu erzielen, Humanitätszwecke verfolgen, daß dieselben jedoch auf die in T. P. 75, lit. r, des Ges. v. 9. Februar 1850 ausgedrückte Begünstigung erst dann Anspruch machen können, wenn sie die rechtliche Existenz im Sinne der §§. 7 und 8 des Vereinsges. v. 15. November 1867 erlangt haben. Nur in dem im §. 10 des Vereinsges. v. 15. November 1867 vorgesehenen Falle, wo es sich um die Aenderung der Statuten eines bereits zu Recht bestehenden Feuerwehrvereines handelt, kommt den bezüglichen Eingaben und Beilagen Stempelfreiheit zu.

II. M. J. v. 14. April 1884, Z. 5939: Die Benützung von Sternen als Abzeichen bei Feuerwehr- und sonstigen Vereinen ist unzulässig, weil nach Mittheilung des R. Kr. M. v. 11. April 1884, Z. 625, Abth. 13, Sterne als Chargendistinctionen ausschließlich nur in der Wehrmacht Anwendung zu finden haben.

e) Hilfsvereine für verwundete Krieger.

I. Erl. des M. J. v. 7. September 1870, Z. 4215: Die außerordentlich ersprießliche Wirksamkeit, welche die Hilfsvereine für kranke und verwundete Soldaten im Kriege während der Kriegsereignisse in der jüngsten Zeit entfaltet haben, fand allenthalben die gebürende Anerkennung, und es hat sich sowohl bei jenen patriotischen Wohlthätern, welche bisher an der Spitze solcher Vereine waren, als auch auf Seite der Regierung die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Constituirung von Hilfsvereinen dieser Art Bahn gebrochen. Durch die allseitig angenommenen Bestimmungen der Genfer Convention ist das Wirken für die Pflege, die Unterstützung der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger ein internationaler Act der Humanität geworden, und da nach der jetzigen Wehrverfassung Oesterreichs die Angehörigen aller Classen und Stände in die Lage kommen können, den segenbringenden Erfolg der Thätigkeit dieser Vereine an sich zu erfahren, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Betheiligung der Bevölkerung an deren wohlthätigen Bestrebungen eine rege und umfangreiche sein werde. Die Bildung solcher Vereine ist daher mit allen zweckmäßig erachteten Mitteln zu fördern.

II. M. J. v. 20. März 1883, Z. 986: Die Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde als Abzeichen kann, da dieses Abzeichen bereits eine bestimmte internationale Bedeutung hat, und der Verband der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze schon vermöge seiner Organisation und Bezeichnung vorzugsweise zum Gebrauche desselben berechtigt erscheint, nicht dem Belieben eines anderen Vereines anheimgestellt werden.

III. M. J. v. 9. März 1884, Z. 1120: Mitglieder der freiwilligen Sanitätsabtheilungen können auf Grund der Genehmigung des R. Kr. M. v. 1. Februar 1884, Z. 3169, Abth. 14, beim Ableben eines Mitgliedes beim Leichenbegängnisse in Uniform erscheinen.

IV. L. V. M. v. 10. Juni 1884, Nr. 915/Präs.: Das Tragen des Ehrenabzeichens des rothen Kreuzes ist den hiezu Berechtigten auch dann gestattet, wenn selbe in der Bürgercorpsuniform erscheinen.

V. L. V. M. v. 7. October 1884, Z. 1291/Präs., normirt die Gestattung des Tragens des Abzeichens (Ehrenabzeichen des rothen Kreuzes) für die berechtigten Personen der freiwilligen Sanitätspflege auf den betreffenden Uniform-, beziehungsweise Vereinskleidungsstücken.

f) Religiöse Vereine.

I. O. G. H. v. 18. Juli 1884, Z. 8327: Das Vereinsges. v. 15. November 1867 findet auf kirchliche Bruderschaften Anwendung; denn: Nach der Terminologie unserer Gesetze und insbesondere der in derselben Epoche wie das Vereinsgesetz entstandenen Staatsgrundgesetze und

confessionellen Gesetze bedeutet „Religionsgenossenschaft" die Gesammtheit der Bekenner einer Kirche oder Confession, und der Ausdruck daher gleichbedeutend ist mit „Religionsgesellschaft" im Sinne der §§. 302 und 303 St. G. G., beweisen die Art. 15—17 des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, beweist namentlich das Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, wo in der Aufschrift der Abschnitte und im Texte des Abs. 5 der Art. 5, 6, 8, 9, 11, 12, Z. 2, 13 das Wort „Religionsgenossenschaft" in diesem Sinne gebraucht ist. Es kann also dem Ausdrucke „Religionsgenossenschaften" keineswegs die Deutung beigelegt werden, als handle es sich um „kirchliche Vereine", „religiöse Associationen" jeder Art. Noch weniger aber ist daran zu denken, daß solche kirchliche Vereine, wie sie die Untergerichte vor Augen hatten, unter dem Ausdrucke „geistliche Orden und Congregationen" inbegriffen seien. Deutlich ergibt sich dies aus dem auf Grund Allh. Entschl. v. 27. Juni 1856 ergangenen Erl. des M. f. C. u. U. v. 23. Juli 1856, Z. 10575, wo „in Bezug auf die Behandlung der katholischen Vereine oder Bruderschaften" angeordnet ist: „Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, keine Anwendung." Ebenso ergieng die VO. v. 13. Juni 1858, R. G. B. Nr. 95, welche auf Grundlage der Art. 28 und 29 des Concordates die Stellung der „geistlichen Orden und Congregationen" in einer Weise regelt, welche unverkennbar den Bruderschaften nicht gelten kann. Es beweist dies, daß auch die österreichische Gesetzgebung sich zur Bezeichnung der „katholischen Vereine oder Bruderschaften" niemals der Ausdrücke „Orden, Congregationen oder Religionsgenossenschaften" bedient hat, daß daher auch kein Grund besteht, anzunehmen, es habe beim Gebrauche der gleichen Ausdrücke im §. 3 des Vereinsgesetzes die Absicht bestanden, jene mit einzuschließen. Wenn daher in dem Erl. des M. J. v. 13. April 1868, Z. 1307, der oberwähnte Erl. v. 23. Juli 1856, Z. 10575, als aufgehoben erklärt wird, weil die katholischen Vereine und Bruderschaften nicht unter den von der Geltung des Ges. v. 15. November 1867 im §. 3 daselbst ausgenommenen Corporationen inbegriffen seien, so steht dies mit dem Wortlaute der angerufenen Gesetzesstelle, sowie mit §. 38 desselben Gesetzes im vollen Einklange.

II. Die statutenmäßige Unterstellung eines kirchlichen Vereines enthält keine Verletzung des Staatsgesetzes, weil die den kirchlichen Behörden eingeräumte Aufsicht die Oberaufsicht der Staatsverwaltung nicht ausschließt. (M. J. v. 3. Februar 1871, Z. 960.)

III. Es ist selbstverständlich, daß, wenn zur Erreichung eines an sich erlaubten Zweckes die Bildung eines Vereines angestrebt, die Erreichung des Zweckes aber selbst an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen geknüpft ist, mit der Bescheinigung des Bestandes des Vereines noch nicht auch die specielle Bewilligung gegeben ist. Da zur Abhaltung von ständigen Betgenossenschaften der Israeliten im Sinne der Statthaltereinormalvorschrift v. 10. November 1865, Z. 42577, die Statthaltereibewilligung einzuholen ist, so sind Vereine dieser Art an diese Bewilligung gebunden. (N. ö. Statthalterei v. 27. October 1877, Z. 25964.)

g) Studentenvereine.

I. M. J. v. 10. April 1868, Z. 1417, erklärt die Bildung von Geselligkeits-Vereinen der Studirenden auf Grund des Vereinsges. v. 15. November 1867 für zulässig, da durch dasselbe (§. 38) die Bestimmung des §. 11 der Disciplinarordnung v. 13. October 1849, R. G. B. Nr. 416, aufgehoben ist.

II. M. J. v. 1. Juni 1876, Z. 2209, hat im Einvernehmen mit dem Min. für Cultus und Unterricht anzuordnen befunden, daß in Zukunft alle Studentenverbindungen, die nicht bereits nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes gebildet sind, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Anordnung den gedachten Vorschriften gemäß zu benehmen, somit umzubilden, oder aber aufzulösen haben, daß ferner alle künftig entstehenden solchen Verbindungen nur nach den Bestimmungen des mehrbezogenen Gesetzes sich constituiren dürfen.

Die Studirenden als Angehörige eines Vereines bleiben, unabhängig von den im Vereinsgesetze gesetzten Folgen, auch ihrer akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich, weshalb immer, wenn gegen einen derartigen Verein eine Verfügung nach dem Vereinsgesetze platzgreift, davon die betreffende akademische Disciplinarbehörde in Kenntnis zu setzen sein wird.

Vereine, welche sich als Studentenverbindungen bezeichnen oder geriren, z. B. das Prädicat „akademisch" oder ein analoges führen, dürfen nur aus Studirenden bestehen.

III. M. J. v. 12. Juni 1876, Z. 2550, eröffnet, daß die Mitgliedschaft von Nichtstudenten für akademische Vereine ausschließende Bemerkung des Erl. v. 1. Juni 1876, Z. 2209, nur für die Prüfung der nach Kundmachung dieses Erlasses zur Anzeige gelangenden Vereinsbildungen Anwendung findet, da für die bereits zu Recht bestehenden akademischen Vereine deren Statuten maßgebend sind.

IV. Das M. J. hat mit Erl. v. 28. Juli 1876, Z. 3044, im Nachhange zu dem Erl. v. 1. Juni 1876, Z. 2209, eröffnet, daß das A. M. mit dem Erl. v. 19. Juli 1876, Z. 6608, die mit obigem Erlasse in Betreff der akademischen Vereine getroffenen Verfügungen auch auf die Studirenden der Hochschule für Bodencultur ausgedehnt hat.

h) Verbot von Vereinen der Schüler.

M. f. C. u. U. v. 25. October 1873, Z. 14472: Der Ministerial-Erl. v. 24. Juli 1849, Z. 5260, R. G. B. Nr. 337, wird in Erinnerung gebracht: 1. Gymnasialschüler dürfen an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder noch Zuhörer theilnehmen. 2. Dieselben dürfen auch keine Vereine unter sich bilden und daher weder Vereins- noch andere Abzeichen tragen. 3. Zusammenkünfte und Versammlungen derselben in größerer Anzahl behufs der literarischen Ausbildung oder Geselligkeit können nur mit Genehmigung und unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Lehrkörpers stattfinden. Diese Bestimmungen werden auf alle Volks- und Mittelschulen, sowie auf die denselben gleichgehaltenen Lehranstalten, und zwar auf die Volksschulen mit den aus der Unterrichtsordnung v. 20. August 1870, R. G. B. Nr. 105, sich ergebenden Modificationen ausgedehnt.

D. Entscheidungen und Erlässe in Ansehung der Versammlungspolizei.

1. Wählerversammlungen.

I. M. J. v. 20. April 1868, Z. 1544, eröffnet, daß eine polizeiliche Intervention bei Wählerversammlungen im Sinne des §. 4 des Versammlungsgesetzes nicht stattzufinden hat.

II. R. G. v. 17. Jänner 1882, Z. 14: Nach §. 4 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, über das Versammlungsrecht sind Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten von den Bestimmungen des obcitirten Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden. — Die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den im Anhange zur Reichsrathswahlordnung v. 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, unter: Böhmen lit. d, Z. 19, bezeichneten Wahlbezirk, zu welchem der Gerichtsbezirk Rokitnitz gehört, war für den 7. Juni 1884 ausgeschrieben worden; dieselbe fand auch an diesem Tage statt, und es wurde der Beschwerdeführer zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Derselbe hat nun auf den 8. September 1884, also auf einen um drei Monate späteren Tag nach Rokitnitz eine Versammlung der Wähler des genannten Gerichtsbezirkes einberufen; diese Versammlung hatte daher lange nach der Zeit der ausgeschriebenen und vorgenommenen Wahl stattzufinden, und es konnte daher auch auf dieselbe die Ausnahmsbestimmung des obcitirten §. 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht keine Anwendung finden. Wenn daher der k. k. Bezirkshauptmann von Senftenberg die ihm vom Beschwerdeführer zugekommene Verständigung von der Einberufung der oberwähnten Wählerversammlung als die im §. 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vorgeschriebene Anzeige betrachtete, hierüber die schriftliche Bescheinigung ddo. Senftenberg 5. September 1884, Z. 272, ertheilte, und bei der Versammlung selbst als Regierungscommissär intervenirte, so erscheint dieses Vorgehen desselben durch die Vorschriften der §§. 2 und 12 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vollkommen gerechtfertigt.

2. Stempelpflicht der Eingaben.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 5. September 1868, Z. 11914, erinnert, daß laut Erl. des F. M. v. 27. August 1868, Z. 27486, die nach §. 2 des Versammlungsgesetzes an die Behörden zu erstattenden schriftlichen Anzeigen der Stempelgebür von 50 kr. unterliegen.

3. Einberufung von Versammlungen durch Vereine.

R. G. v. 10. Juli 1882, Z. 127: Die von der Verfassung den österreichischen Staatsbürgern überhaupt gewährleisteten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, also auch das Recht, eine allgemeine Volksversammlung zu veranstalten, stehen auch jeder Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu einer Gesellschaft, daher auch Vereinen, Gemeinden und Corporationen zu, daher diese juristischen Personen auch zur Einbringung einer Beschwerde beim Reichsgerichte wegen Verletzung solcher Rechte legitimirt sind.

4. Einberufung von Volksversammlungen durch Minderjährige.

M. J., Entsch. v. 22. März 1872, Z. 3902: Ein Minderjähriger berief eine Volks-Versammlung ein, welche von der Landesstelle untersagt wurde, weil der Gesuchsteller minderjährig und daher im Sinne des §. 30 des Vereinsgesetzes im Zusammenhalte mit §. 11 des Versammlungsgesetzes zu diesem Unternehmen nicht berechtigt ist. In dem Ministerialrecurse wurde angeführt, daß §. 30 des Vereinsgesetzes hier nicht anwendbar sei, daß hingegen aus §. 8 des Versammlungsgesetzes, welches nur Ausländer als Unternehmer, Ordner oder Leiter einer Versammlung ausschließt, hervorgehe, daß auch minderjährige Staatsbürger Unternehmer einer Versammlung sein können. Das Ministerium des Innern hat dem Recurse, jedoch nur unter Bezug auf §. 6 des Versammlungsgesetzes, keine Folge gegeben.

5. Uebertragung dauernder Functionen durch eine Volks-Versammlung.

Erl. der Wiener Polizeidirection v. 24. März 1872, Z. 26362 ex 1871 (Rauscher, Normen Nr. 53): Die Anwendung der mit dem Circulare v. 11. Juni 1871, Z. 26362, in Erinnerung gebrachten Statthalterei-Erl. v. 11. und 16. November 1869, Z. 5288/präs. und 5395/präs., welche es als nicht zulässig bezeichnen, daß von einer Volksversammlung an irgend jemanden eine fortdauernde Function übertragen werde, indem die Volksversammlungen ihrer Natur nach eben nur eine vorübergehende, mit dem Aufhören der Versammlung selbst ihren Abschluß findende Aufgabe haben, soll für die Herren Abgeordneten der Behörde öfter mit Schwierigkeiten verbunden sein, indem die Veranstalter der Versammlung geltend machen, der in der Tagesordnung enthaltene Punkt über die beabsichtigte und von ihnen vorbereitete Wahl von Vertretern, Vertrauensmännern u. dgl. wäre bei Uebernahme und Prüfung der Anzeige von Seite des betreffenden Commissariates nicht als unzuläßig bezeichnet worden. Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen, findet man sich veranlaßt, zu ersuchen, nach Thunlichkeit die Verfügung zu treffen, daß im Falle einer Anzeige über die beabsichtigte Abhaltung von Volks- oder allgemein zugänglichen Versammlungen, bei welchen nach dem Programme die Uebertragung einer fortdauernden Function an irgend jemand bezielt wird, vom Anzeiger selbst überbracht wird, letzterer auf die Unstatthaftigkeit des erwähnten Zweckes der Versammlung aufmerksam gemacht werde.

6. Verbot rother Fahnen bei Aufzügen.

M. J. v. 1. Juni 1872, Z. 2603: Die Verwendung rother Fahnen bei Versammlungen ist mit Rücksicht auf den demonstrativen Charakter zu verbieten.

IV. Die Polizei der Geselligkeit und Unterhaltung.

Dieser Zweig der Polizei umfaßt die Anstalten zur freien, zwanglosen Zusammenkunft von Personen zum Zwecke persönlichen Verkehres und gemeinsamer Unterhaltung. Aeußerst mannigfaltig in ihren Arten entzieht sich die Geselligkeit und Unterhaltung zumtheil der polizeilichen Controle, soweit ihre Veranstaltungen nicht mit den Strafgesetzen in Widerspruch treten, auf das Haus oder die Wohnung der Einzelnen beschränkt bleiben; sie werden aber durch das Moment der Oeffentlichkeit ein Gegenstand polizeilicher Thätigkeit. Die Oeffentlichkeit wird aber begründet dadurch, daß entweder die Localitäten der Geselligkeit allgemein zugänglich sind oder daß die veranstalteten Unterhaltungen dem Publicum, d. i. einer unbestimmten Mehrheit von Personen zum Genusse dargeboten werden. In dieser Richtung ist dann allerdings das Gebiet der Polizei ziemlich umfassend. Es ergreift die öffentlichen Localitäten der Geselligkeit, die gemeinsamen Volksvergnügen und Feste, die musikalischen Productionen, die dramatischen Aufführungen, die öffentlichen Schaustellungen, um die durch den Staat geschützten Interessen dieser Veranstaltungen der Geselligkeit gegenüber zur Geltung zu bringen. Namentlich werden es gewisse sociale Interessen sein, die der Staat zu wahren hat: Abwehr von Belästigungen des Publicums, Schutz des Anstandes und der Sitte; aber auch die Möglichkeit, daß in diesen Veranstaltungen die Gelegenheit zu verbrecherischen Angriffen auf die Rechtsordnung liegen könne, erscheint nicht ausgeschlossen. Die Polizeigewalt tritt hier ordnend ein; sie setzt dem Individuum durch abstracte Normen, also durch Verbote gewisse Schranken; sie macht gewisse Veranstaltungen von einer polizeilichen Licenz abhängig und behält sich damit die Möglichkeit polizeilicher Controle offen.

A. Polizeistunde.

Bezüglich der Polizeistunde wurde mit Ministerial-Erl. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, bestimmt: I. Zu einer bestimmten Stunde der Nacht müssen Gast- und Schanklocalitäten, sowie Caféhäuser geschlossen werden, und es darf

nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden. Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirtshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung. Der Landeschef hat diese Stunde (Polizeistunde) mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse festzusetzen. Es steht in dem Ermessen desselben, die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietstheile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen. II. Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Caféhäuser über die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine l. f. Polizeibehörde befindet, von dieser, und in anderen Orten gegenwärtig vom Gemeindevorstande ertheilt werden. Eine solche Erlaubnis ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen. Für diese Bewilligung ist zu Handen der Gemeindecassa für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittelst besonderer Vorschrift festzusetzen hat. III. Werden Gast- und Schanklocalitäten oder Caféhäuser über die festgesetzte oder nach §. 2 erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperrt, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind die Inhaber derselben nach der kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, zu behandeln. IV. Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Caféhauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern. Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hiezu zu verhalten und unterliegen, insofern nicht eine durch das allgemeine Strafgesetz verpönte Handlung mit unterläuft, der Behandlung und Ahndung nach den im §. 3 bezogenen Verordnungen. V. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift stand früher den im §. 2 genannten Behörden zu. In Betreff des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung galten die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der gleichzeitig erlassenen VO. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61.

Mit Erl. des Staatsministeriums v. 24. Jänner 1865, Z. 20689, wurde jedoch bemerkt, daß es keinem Anstande unterliege, in den neu constituirten Gemeinden die Bestrafung der Sperrstundeübertretungen den Gemeindevorstehern in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen auf Grund des neuen Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise und sonach gemäß des Gemeindegesetzes mit Offenlassung des Recurses an die politische Bezirksbehörde zu überlassen, da die Handhabung der Sperrstunde zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört und die hierüber bestehende Ministerial-VO. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, wohl nicht unmittelbar, so doch durch Hinweisung auf die kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, eine Strafsanction ausspricht, und somit die im Gemeindegesetz gemachten Voraussetzungen, unter welchen den Gemeinden das Strafrecht zustehen soll, vorhanden sind. (Erl. der o. ö. Statthalterei v. 28. Jänner 1864, L. G. B. Nr. 2, S. 3.)

Für Wien vgl. die Zusammenstellung der Vorschriften in dem Polizeidirections-Erl. v. 12. November 1879, Z. 53434-I/A. B.: Die VO. des M. J. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, erklärt im §. 1, daß zu einer bestimmten Stunde der Nacht Gast- und Schanklocalitäten, sowie Caféhäuser geschlossen werden müssen und wurde dann gemäß des Abs. 8 dieses Paragraphen, nach welchen der Landeschef die Polizeistunde mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse zu bestimmen hat, durch das k. k. n. ö. Statthalтereipräsidium unterm 12. October 1855, Z. 35779, bekanntgegeben, es wolle an den bisherigen Bestimmungen eine Aenderung nicht eintreten lassen. Diese Bestimmungen sind dann durch einzelne Entscheidungen abgeändert worden und nur jener Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 11. December 1851, Z. 40828 (Polizeidirection ddo. 18. December 1851, Z. 25807), blieb bis nun aufrecht, laut welchem für die Brantweinschenken im Wiener Polizeirayon die zehnte Abendstunde definitiv als polizeiliche Schlußstunde bestimmt worden war. Für die Caféschenken innerhalb der Linien Wiens hat die n. ö. Statthalterei unterm 17. April 1862, Z. 12204, die bisher auf 10 Uhr abends normirte Sperrstunde auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Theeanstalten, die abgesondert von jedem anderen Geschäfte geführt werden, sind, wie unterm 19. December 1876, Z. 70946, von hier bekanntgegeben

wurde, hinsichtlich der Sperrstunde den Caféschenken, für welche Mitternacht als Sperrstunde normirt ist, gleich zu halten. Den Gastwirten wurde mit dem Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 15. Juli 1872, Z. 13808, das Offenhalten ihrer Localitäten bis 1 Uhr nach Mitternacht gleich wie den Caféhausbesitzern bewilligt und hat dieser Erlaß weiter erklärt, daß einzelnen vertrauenswürdigen Gastwirten über Ansuchen das Offenhalten ihrer Localitäten über die polizeiliche Sperrstunde gegen Entrichtung der Polizeitaxe, wie sie von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 4. October 1861, Z. 38354, für die Caféhäuser festgesetzt worden ist, gestattet werden kann. Uebrigens hat die k. k. n. ö. Statthalterei schon unterm 12. October 1855, Z. 35779, erklärt, daß den Caféhäusern an jenen Tagen, wo in den nahen Saallocalitäten Tanzmusik statt hat, auch außer der Faschingszeit gegen Erlag der Taxe das Offenhalten durch die ganze Nacht bewilligt werden kann. Es wurde dem beigefügt, daß überhaupt alle übrigen solche Ausnahmsfälle nicht nach den allgemeinen Bestimmungen, sondern von Fall zu Fall ihre Erledigung finden sollen. Eben diese letztere Bestimmung rechtfertigt die bisher geübte Praxis, daß im Faschinge überhaupt und außer dieser Zeit an den Tagen, wo in Saallocalitäten Tanzmusik statt hat, den nahe gelegenen Caféhäusern die Licenz zum Offenhalten für die ganze Nacht, unter anderen Verhältnissen aber bis 2 und 3 Uhr zum Morgen dann ausgefertigt wird, wenn derjenige, der darum ansucht, berücksichtigungswürdig erscheint. Wann Schanklocalitäten des Morgens eröffnet werden dürfen, ist in dem eingangs bezogenen Normale nicht ausgesprochen, aber aus dem Zusammenhange der anderen bezogenen Verordnungen geht hervor, daß der Morgen mit dem beginnenden Verkehre anfängt und für eine frühere Eröffnung einer Schanklocalität entweder die besondere Bestimmung der Stunde oder die Licenz vorwalten muß. Eine solche besondere Bestimmung enthält eben die VO. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, welche im §. 1, Abs. 2, erklärt, daß das Verbot des Zutrittes und längeren Verweilens der Gäste in den Schanklocalitäten auf ankommende Reisende und Fuhrleute in Einkehrwirtshäusern keine Anwendung findet. Eine andere solche Bestimmung enthält der Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 2. Jänner 1864, Z. 52918, womit zufolge der vom k. k. Polizeiministerium nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Staats- und mit dem Finanzministerium erhaltenen Ermächtigung für die Eröffnung der Café- und Brantweinschenken im Wiener Polizeirayon, und zwar für die Sommermonate, d. i. vom 1. April bis Ende September, wo der Verkehr schon früher beginnt, die vierte und für die Wintermonate, d. i. vom 1. October bis Ende März die fünfte Morgenstunde als die Eröffnungsstunde für diese Schenken festgesetzt wurde. Daß diese Eröffnungsstunde mit dem Schlage der vierten, rücksichtlich mit dem Schlage der fünften Morgenstunde eintritt, und daß daher nicht der Beginn, sondern das Ende der betreffenden Morgenstunde maßgebend ist, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erl. v. 10. Juni 1875, Z. 14900, entschieden. Mit demselben vorbezogenen Erlasse wurde aber die Polizeidirection auch ermächtigt, jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wo die Verkehrsverhältnisse, z. B. die Nähe von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Marktplätzen etc. etc. eine frühere Eröffnungsstunde im Interesse des Publicums nothwendig erscheinen lassen und die Vertrauenswürdigkeit des Schankinhabers dieses zulässig macht, ausnahmsweise eine frühere Eröffnungsstunde gegen Entrichtung der durch den späteren Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 12. Jänner 1864, Z. 4729, festgesetzten Licenztaxe von 1 fl. für den Monat und von 50 kr. für den einzelnen solchen Fall zu bewilligen. Daß außer jeden Fällen, wo die Licenz zum Offenhalten der Schanklocalitäten durch die ganze Nacht ausgefertigt werden darf, diese ähnliche Bewilligung durch eine zweifache Licenz, nämlich durch die Licenz zum längeren Offenhalten und dann durch die andere Licenz zur früheren Eröffnung der Schanklocalität, weil dadurch die Verordnung über die polizeiliche Sperrstunde umgangen werden würde, nicht ertheilt werden könne, ist hier unterm 12. März 1877, Z. 14911, bekanntgegeben worden.

B. Oeffentliche Belustigungen.

1. Kirchtage und Kirchweihtage.

I. Circular der niederösterreichischen Regierung vom 31. Juli 1778.

Der Unfug, daß hierlands die sogenannten Kirchtäge in einigen Ortschaften durch mehrere Tage gehalten und gefeiert werden, ist überall durch das Kreisamt abstellen zu lassen und außer dem Kirchweihtag selbst nur noch höchstens ein Tag zu dem sogenannten Nachkirchtag zu gestatten.

II. Verordnung vom 31. Juli 1778, Ges. Maria Theresias Band 8, S. 207.

Von den Kirchweihtagen auf dem Lande soll nur ein sogenannter Kirchweihtag gehalten und die sonst gewöhnlichen acht Tage abgestellt werden.

III. Hofentschließung vom 12. October 1786, Ges. Kaiser Josefs Band 10, S. 234.

Die Kirchweihtage sollen in gesammten deutschen Erbländern auf den dritten Sonntag im Monat October versetzt werden.

IV. Hofdecret vom 30. August 1787, Ges. Kaiser Josefs Band 13, S. 283.

Auf eine geschehene Anzeige der an den Werktagen an dem Kirchweihfeste annoch begehenden Feierlichkeiten wird verordnet, daß an den Werktagen der alten Kirchweihfeste wenigstens auf etliche Jahre die Spiele und Tänze in Wirtshäusern auf dem Lande und in Städten in den Ländern allgemein verboten werden sollen. Die Uebertreter sind mit dreitägigem Arreste zu bestrafen.

2. Kinder- und Schulfeste.

Böhm. Statthalterei v. 15. März 1873, Z. 15113: Es ist bereits von dem k. k. Landesschulrathe in dem unterm 23. Jänner l. J., Z. 1269-L. S. R., an die Bezirksschulräthe gerichteten Erlasse der Uebelstände erwähnt worden, welche bei der Abhaltung der Kinder- und Schulfeste nicht selten vorzukommen pflegen.

Die weiter gemachten Wahrnehmungen, daß bei Abhaltung von dergleichen Festen häufig auch Ortsplätze, dann öffentliche Straßen und Wege verstellt werden, ja sogar auch geschossen wird, bestimmen mich in Betreff der Gestattung dieser Kinder- und Schulfeste Nachstehendes zu verfügen:

Bei Einlangen des Programmes über die Art und Weise dieser abzuhaltenden Feierlichkeiten haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann als politischer Bezirksvorstand in Erwägung zu ziehen, ob nicht vom polizeilichen Standpunkte aus irgend welche Anstände gegen die proponirte Festlichkeit selbst obwalten oder Programmsänderungen geboten sind. Jedenfalls wird jedoch darauf zu sehen sein, daß die Wahl des Platzes zur Abhaltung einer solchen Feierlichkeit vollkommen geeignet sei, der öffentliche Verkehr in keiner Weise gehemmt werde und die Schuljugend nicht infolge der Ansammlung auf öffentlichen Straßen und Ortsplätzen durch das auf denselben verkehrende Fuhrwerk der Gefahr einer körperlichen Beschädigung ausgesetzt werde. Ebenso ist das Abfeuern von Schußwaffen bei dergleichen Gelegenheiten im Hinblicke auf die noch immer in Kraft bestehende Gubernial-VO. v. 17. Juni 1830, Z. 22951, Pol. G. S. vom Jahre 1830, Nr. 150, auf das nachdrücklichste zu untersagen, sowie weiter alles dasjenige zu verbieten, wodurch der Anstand verletzt oder sonst ein öffentliches Aergernis geboten würde.

Für die Befolgung der von dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne in dieser Richtung erlassenen Verfügungen sind die betreffenden Gemeindevertretungen sowie die leitenden Ortsschullehrer, letztere unter Hinweisung auf die Folgen der kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, verantwortlich zu machen.

Wegen entsprechender Ueberwachung dieser Anordnung ist die Mitwirkung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen.

C. Tanzunterhaltungen.

1. Allgemeine Norm.

Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1827, Pol. G. S. Nr. 60.

§. 1. Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizeibehörden gehalten werden. Auch Hausbälle sind in den Städten vorläufig der Polizeibehörde zu melden. §. 2. An Feiertagen, an welchen Tanzmusiken nicht verboten sind, dürfen solche erst eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen, und müssen in jedem Falle in den Provinzial-, Haupt- und Kreisstädten um 12 Uhr, in allen kleineren Orten und auf dem Lande um 10 Uhr nachts geschlossen sein. Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird von der Polizeibehörde von Fall zu Fall bestimmt oder genehmigt, jedoch müssen auch Redouten und sowohl öffentliche als Hausbälle am Vorabende, worauf ein Norma-, Fest- oder Fasttag fällt, um 12 Uhr nachts geendet werden. §. 3. Die Polizeibehörden werden bei Ertheilung der Bewilligungen auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer die gehörige Rücksicht nehmen. §. 4. Wer in verbotenen

Zeiten Bälle oder Tanzmusiken hält, oder die im §. 1 enthaltenen Verordnungen nicht befolgt, oder die für die Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich straffällig. §. 5. Gewerbetreibende und Unternehmer sind auch für die gute Ordnung bei ihren Tanzmusiken und Bällen verantwortlich. Wenn Unordnungen vorfallen, die der Unternehmer selbst zu heben nicht vermag, oder wenn auf seine Erinnerung zur gehörigen Zeit vom Tanze nicht abgelassen wird, hat er dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen. §. 6. Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirtes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen. §. 7. Ferner sind auch strafbar die Spielleute, welche sich zu verbotener oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen. §. 8. Die Strafe der Uebertretung oder Unterlassung der in dem Hfkzd. v. 24. August 1826 und in der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Redouten, öffentlicher sowohl als Hausbälle und Tanzmusiken, enthaltenen Vorschriften ist für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirte das erstemal 5—50 fl., das zweitemal das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das drittemal die persönliche Unfähigkeit, fernere Bälle und Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen. Für jene, welche Hausbälle geben, von 10—100 fl.; für Tanzgäste 2—10 fl.; für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederholten Uebertretungsfällen auf zwei bis drei Tage verlängert werden kann. §. 9. Die Geldstrafen sind in Conventionsmünze zu entrichten und haben dem Armeninstitute des Ortes zuzufließen. §. 10. In Städten, wo Polizeidirectionen oder Polizeicommissariate sich befinden, haben diese, in allen übrigen Orten und auf dem Lande die politischen Obrigkeiten die diesfälligen Amtshandlungen zu pflegen. §. 11. Die Aufsicht über die bewilligten öffentlichen Bälle oder Tanzmusiken werden diese Behörden entweder selbst oder durch ihre Unterbeamten oder durch Gemeinde- und Ortsvorsteher ausüben. §. 12. Die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen dieser Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten. §. 13. Das Verfahren ist summarisch und besteht lediglich in der Protokollirung des erhobenen und dem Beschuldigten, um seine allfälligen Einwendungen vor zwei Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse. §. 14. Strafen über 10 fl. auf dem Lande, und im allgemeinen außer der Hauptstadt, sind vorläufig dem Kreisamte, über 50 fl. in den Provinzialhauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen. §. 15. Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntnis bestätigen, mildern oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Erkenntnisse findet keine andere Berufung (Recurs) statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von amtswegen (§. 14) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bei dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bei der Landesstelle, jedoch nicht weiter Abhilfe gesucht werden. §. 16. Die Berufung oder das Gesuch um Abhilfe ist bei der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen.

2. Tempus clausum für Tanzmusiken.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1868, R. G. B. Nr. 98.

Die bestehenden Vorschriften über das Verbot öffentlicher Belustigungen an bestimmten Tagen werden dahin abgeändert, daß künftig an jenen Tagen, an welchen Theatervorstellungen gar nicht oder nur mit besonderer Bewilligung gestattet sind (Ministerial-VO. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 81), öffent-

liche Bälle nicht abgehalten werden dürfen. Andere öffentliche Belustigungen, wie Concerte oder andere Musikproductionen, Schaustellungen u. dgl., dürfen an den letzten drei Tagen der Charwoche und 24. December nicht stattfinden.

3. Stempelpflicht der Gesuche um Tanzmusiklicenzen.

I. Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß der ungleichen Anwendung der T. P. 43 b, 2 des Ges. v. 13. December 1862 auf die Gesuche um Ertheilung von Tanzmusiklicenzen unterm 21. Juni 1874, Z. 11739, den an die k. k. Finanzdirection in Linz ergangenen Erlaß v. 5. Jänner 1868, Z. 48667, mitgetheilt, wornach der in der T. P. 43 b, 2, als maßgebend aufgestellte Unterschied des „zahlbaren" Zutrittes, wie dies aus der Natur der dort (exemplativ) aufgezählten Erwerbsacte hervorgeht, nur auf die „Ausstellung von Sehenswürdigkeiten", auf gymnastische oder theatralische Vorstellungen, Concerte u. s. w. sich bezieht und daß sonach sämmtliche Gesuche um Licenzen zur Abhaltung von öffentlichen, d. h. solchen Tanzmusiken, zu denen jedermann Zutritt hat, ohne Unterschied, ob ein zahlbarer Zutritt stattfinde oder nicht, neben dem Urkundenstempel von 1 fl. für die Licenz dem Eingabenstempel von 1 fl. unterworfen sind, das Ansuchen mag schriftlich oder mündlich gestellt werden; während Gesuche von Privatpersonen um Abhaltungen von Tanzmusikunterhaltungen, denen diese Eigenschaft der Oeffentlichkeit nicht zukömmt, nur dem Stempel von 50 kr. nach T. P. 43 a, 2, unterliegen und die Bewilligungen dazu nach T. P. 7 lit. i des Ges. v. 9. Februar 1850 keinen Gegenstand der Gebür bilden.

In Betreff der anderen, in der T. P. 43 b, 2, genannten (Erwerbsacte), bei denen der Unterschied des „zahlbaren" Zutrittes maßgebend ist, als der Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastischer oder theatralischer Vorstellungen, Concerte u. s. w., wurde erklärt, daß die Gesuche um Vornahme derselben dem Stempel von 1 fl. und die einschlägigen Licenzen ebenfalls dem Stempel von 1 fl. nur dann unterliegen, wenn es sich um Productionen gegen zahlbaren Zutritt in einem abgeschlossenen Raume und gegen ein im vorhinein bestimmtes Entgelt handelt, während für Gesuche um Vornahme von Productionen an einem Orte, wo jedermann der Zutritt offen steht, ohne daß er zu einer Zahlung verpflichtet ist, oder wenn nur in Einsammlung freiwilliger Gaben, welche die Natur eines Almosens haben, nur der allgemeine Eingabenstempel von 50 kr. abzunehmen und die einschlägige Licenz stempelfrei ist.

Nach diesen Grundsätzen ist künftighin bei Vornahme von Stempelrevisionen bei den politischen Behörden und Gemeindeämtern, dann bei Erledigung der wegen Stempelgebrechen aufgenommenen ämtlichen Befunde vorzugehen.

II. Anläßlich einer speciellen Anfrage hat die k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit der Note v. 15. October 1878, Z. 14836, der k. k. Statthalterei eröffnet, daß zufolge Erl. des k. k. F. M. v. 15. August 1874, Z. 18868, Beilage zum V. B. Nr. 9, S. 41, in dem Falle, wenn in einem und demselben (mündlichen oder schriftlichen) Gesuche gleichzeitig um die Musiklicenz für mehrere Tage (also ohne Unterschied, ob letztere unmittelbar nacheinander folgen oder nicht) angesucht wird, der Eingabenstempel und ebenso der Stempel für die Licenz, wenn über ein solches Gesuch nur eine Berechtigungsurkunde ausgefertigt wird, nur einmal zu entrichten ist.

4. Tanzunterricht.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1855, Z. 14596, L. G. B. für Böhmen, II, 30, für Dalmatien II, 34.

Se. k. k. Apost. Majestät haben laut Erl. des M. J. v. 12. Juli 1855, Z. 14596, mit Allh. Entschl. v. 25. Juni 1855 zu verfügen geruht, daß es von den durch die kais. Entschl. v. 18. Juli 1803 vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe und zugleich gestattet, daß den autorisirten Tanzlehrern die Ertheilung des Tanzunterrichtes sowohl in den Elementen des Tanzes, als den Einzeln- und den geselligen Tänzen mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter unter den Bedingungen zu erlauben sei, daß Kinder unter zehn Jahren nicht mit Erwachsenen hieran theilnehmen, der Unterricht nicht über die neunte Abendstunde sich erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen, noch Erfrischungen verabreicht werden, und daß nur ein Clavier oder eine Violine in Anwendung komme, endlich daß ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich laut Erl. v. 10. September 1872, Z. 11018, dahin ausgesprochen, daß die Competenz zur Ertheilung einer Tanzschulconcession nicht

den Landesschulräthen zustehe, sondern für die politischen Behörden und in oberster Instanz für das Ministerium des Innern in Anspruch zu nehmen sei (vgl. Band I, S. 348). Bei Verhandlungen über die der Statthalterei vorbehaltenen Concessionen ist in eine genaue und sachgemäße Prüfung der von den Bewerbern etwa beigebrachten Befähigungszeugnisse einzugehen. (N. ö. Statthalterei v. 28. December 1876, Z. 38084.)

Die Scheidung der Begriffe „Tanzlehrer" und „Tanzarrangeur" wird insofern beobachtet, als jenen, welche sich lediglich mit dem Arrangiren von Tänzen in öffentlichen Vergnügungslocalitäten gewerbsmäßig befassen wollen, nach Prüfung aller dabei in Frage kommenden Verhältnisse eine eigene Concession als Tanzarrangeur von hier verliehen wird, während bezüglich des Privatunterrichtes im Tanzen, sofern derselbe bloß in Privathäusern und nicht in einer förmlichen Tanzschule ertheilt wird, anläßlich eines speciellen Falles bereits im Jahre 1866 und mit dem hierämtlichen Erlasse an den Magistrat v. 18. April 1866, Z. 7231, entschieden wurde, daß derselbe an keine besondere Bewilligung gebunden sei.

Ueber eine in Bezug auf die Aufhebung der den Tanzunterricht beschränkenden Normen gestellte Anfrage wurde mit dem Statthalterei-Erl. v. 17. September 1855, Z. 41489, bedeutet, daß bei dem Umstande, als auch in der Allh. Entschließung vom Jahre 1803 bloß von Tanzmeistern, die in ihren Wohnungen Unterricht ertheilen, also Tanzschulen halten, die Rede war, die obcitirte Allh. Entschl. v. 16. Juni 1855 nur auf jene Tanzmeister, die zur Haltung eigentlicher Tanzschulen autorisirt seien, nicht aber auch auf jene, die bloß in Privathäusern Tanzunterricht ertheilen dürfen, auszudehnen sei, sowie es sich im Hinblick darauf, daß bezüglich dieser Tanzmeister die im Jahre 1803 festgesetzten Beschränkungen ausdrücklich aufgehoben wurden, von selbst verstehe, daß auch die Beschränkung, wornach den Tanzmeistern der Unterricht an Sonn- und Feiertagen untersagt war, nunmehr entfalle.

D. Theaterpolizei.

1. Theaterordnung.

Verordnung vom 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454.

§. 1. Theatralische Vorstellungen jeder Art dürfen in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders concessionirten Räumlichkeiten von mit persönlicher Befugnis versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden.

§. 2. In Absicht auf die Errichtung von Theatergebäuden und auf die Erlangung von Befugnissen zu Theaterunternehmungen bleiben die bestehenden Vorschriften und die einzelnen Anstalten ertheilten Privilegien in Kraft.

Ausnahmsweise Bewilligungen zu einzelnen Vorstellungen von Dilettanten ertheilt der Bezirkshauptmann (Comitatsvorstand, Delegat, Präfect 2c.), und in Städten, wo Polizeidirectionen bestehen, der Polizeidirector oder Stadthauptmann.

§. 3. Jede wie immer Namen habende Bühnenproduction bedarf vor ihrer ersten Darstellung der Aufführungsbewilligung von Seite des Statthalters, und es ist der Unternehmer oder der, der Behörde angezeigte Stellvertreter (Director) dafür verantwortlich, daß kein Bühnenwerk ohne diese ertheilte Genehmigung des Statthalters zur Aufführung gebracht, und daß sich bei den Darstellungen genau an diese Genehmigung gehalten und von derselben in keinerlei Weise abgewichen werde.

§. 4. Die erlangte Aufführungsbewilligung ist nur für den Unternehmer und für die Bühne giltig, die ausdrücklich in derselben genannt sind.

Bühnenwerke jedoch, welche mit erlangter Bewilligung bereits auf einer Bühne der Kronlandeshauptstadt zur Darstellung gekommen sind, bedürfen zu einer weiteren Aufführung auf einer anderen Bühne desselben Kronlandes keiner neuerlichen Bewilligung.

§. 5. Die ertheilte Aufführungsbewilligung kann aus Beweggründen der öffentlichen Ordnung jederzeit zurückgenommen werden.

§. 6. Der Staatssicherheitsbehörde (Stadthauptmannschaft, Polizeidirection, Bezirkshauptmannschaft 2c.) liegt ob, darüber zu wachen, daß die Vorstellungen nur mit erlangter Aufführungsbewilligung und in Ueberein-

stimmung mit derselben stattfinden, dann daß die Art der Aufführung (Inscenesetzung, Costüm ꝛc.) nichts Anstößiges und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalte.

Die Sicherheitsbehörde ist überhaupt berufen, für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes während der Darstellung zu wachen, und alle Störungen des öffentlichen Vergnügens ferne zu halten.

Wenn dringende Rücksichten es erfordern, kann sie die Aufführung eines Bühnenwerkes gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Statthalters ganz oder theilweise untersagen, und selbst die Fortsetzung einer bereits begonnenen Darstellung einstellen.

In außerordentlichen Fällen ist sie ermächtigt, das Gebäude räumen und schließen zu lassen.

§. 7. Gegen die Entscheidung des Statthalters steht dem Theaterunternehmer der Recurs an den Minister des Innern, gegen die Verfügungen der Sicherheitsbehörde an den Statthalter zu.

Strafen.

§. 8. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist als ein Vergehen mit einer Geldbuße von 50—500 fl. C. M. und bei erschwerenden Umständen überdies mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die aufgeführten Stücke ihrem Inhalte nach Anlaß geben könnten.

§. 9. Einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) sind nach Maßgabe der aus dem Inhalte derselben hervorleuchtenden üblen Absicht an dem Schuldtragenden von der Sicherheitsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5—50 fl. zu ahnden, insofern nicht eine strengere Strafe nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach den allgemeinen Strafgesetzen dadurch verwirkt wurde.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 21. December 1881, R. G. B. Nr. 260.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, welcher Behörde die Fällung von Straferkenntnissen nach §. 8 der Allh. sanctionirten Theaterordnung v. 14. November 1850 zustehe, wird von den Ministern des Innern, des Krieges und der Justiz erklärt, daß die Fällung dieser Straferkenntnisse im Sinne des Gesetzes jener Staatssicherheitsbehörde unter Freilassung des Recurses an den Statthalter zustehe, der die Ueberwachung der Darstellung, wodurch das Vergehen verübt wurde, oblag.

2. Instruction

an die Statthalter derjenigen Kronländer, in welchen die Theaterordnung in Wirksamkeit tritt, die Handhabung derselben betreffend.

Durch die beiliegende, von Seiner Majestät mit der Allh. Entschl. v. 14. November 1850 genehmigte Theaterordnung wird die Aufführung von Bühnenwerken im Bereiche des Kronlandes von der Bewilligung des Statthalters abhängig gemacht.

Um bei der Handhabung der durch das Gesetz dem Statthalter eingeräumten Befugnisse von dem richtigen Gesichtspunkte auszugehen, werden Sie sich nachfolgende Grundsätze als Richtschnur gegenwärtig halten:

Das Theater, als ein mächtiger Hebel der Volksbildung, darf in seinen höheren Zwecken der Pflege und der Vervollkommnung der auf demselben thätigen Künste nicht nur nicht beirrt, sondern muß vielmehr auf das wirksamste unterstützt werden.

Die Mittel der Staatsverwaltung, die Kunstzwecke zu fördern, liegen vor allem in einer vorsichtigen Auswahl der Personen, denen die selbständige

Leitung von Bühnen anvertraut wird, dann in der umsichtigen Benützung jenes Einflusses, der rücksichtlich einzelner größerer Kunstinstitute dem Staate aus Beitragsleistungen aus den öffentlichen Geldern oder aus dem Schutze besonderer Privilegien oder Vergünstigungen erwächst. Von solchen Instituten kann mit Recht in Anspruch genommen werden, daß sie sich als Pflanzschulen höherer Leistungen bewähren, und daß durch sie einer verderblichen Geschmacksrichtung entgegengearbeitet werde.

Bei Lösung dieser Aufgabe werden Ew . . . des Beirathes sachverständiger Männer nicht entbehren können.

Ueber die Art und Weise, diesen Beirath zu benützen und über den ganzen Organismus, unter welchem die Einflußnahme der Regierung in dieser Richtung zu bringen wäre, läßt sich im allgemeinen nichts festsetzen.

Es muß dies abhängig gemacht werden von den localen Verhältnissen, von den verfügbaren Mitteln, von der Wichtigkeit und der Kunststufe, die die einzelnen im Kronlande befindlichen Bühnen erreicht haben, dann von den vorhandenen Kräften und ihrer Bereitwilligkeit, die Staatsverwaltung in Förderung der Kunstzwecke zu unterstützen.

Ich erwarte hierüber Ihre besonderen Vorschläge.

Bei Ausübung des Ihnen vom Gesetze in Absicht auf das Bühnenwesen eingeräumten Wirkungskreises haben Sie die Pflicht der Staatsverwaltung ins Auge zu fassen, Uebertretungen der Strafgesetze hintanzuhalten, Religion, Moral und Ehre vor Angriffen zu schützen und Ruhe und Ordnung vor Störungen zu bewahren.

Hiernach ist von der Darstellung auf der Bühne unbedingt ausgeschlossen:

1. Wodurch sich der Darsteller einer nach den allgemeinen Strafgesetzen verpönten Handlung schuldig machen würde.

2. Was mit den Gefühlen der Loyalität gegen das Staatsoberhaupt, gegen das Allerhöchste regierende kaiserliche Haus und gegen die bestehende Staatsverfassung unvereinbar, oder was die Vaterlandsliebe der Bürger zu verletzen geeignet ist.

3. Was nach den jeweiligen Zeitverhältnissen gegen die Rücksichten für die öffentliche Ruhe und Ordnung verstößt, Gehässigkeiten zwischen den Nationalitäten, Classen der Gesellschaft und Religionsgenossenschaften oder Tumulte und unerlaubte Demonstrationen während der Darstellung hervorzurufen geeignet ist.

4. Was den öffentlichen Anstand, die Schamhaftigkeit, die Moral oder die Religion beleidigt, daher insbesondere weder die Darstellung kirchlicher Gebräuche und gottesdienstlicher Handlungen anerkannter Religionsgenossenschaften, noch der Gebrauch der den Dienern derselben eigenthümlichen geistlichen Ornate auf der Bühne zu gestatten ist. Ebensowenig ist der Gebrauch österreichischer Amtskleider oder Uniformen auf der Bühne zulässig.

5. Ebenso ist nicht gestattet, Personen, die noch am Leben sind, und notorische Verhältnisse des Privatlebens zum Gegenstande von Bühnenvorstellungen zu machen.

Die Zulässigkeit eines Bühnenwerkes ist theilweise von den allgemeinen Verhältnissen und von der Epoche abhängig, in der die Aufführung stattfinden soll. In manchen Fällen stellt auch erst die Darstellung eine früher nicht vorhergesehene Wirkung auf das Publicum heraus. Es ist deshalb dem Statthalter durch das Gesetz das Recht gewahrt, die ertheilte Aufführungsbewilligung zu jeder Zeit ganz oder theilweise zu widerrufen.

In dringenden Fällen ist selbst den Staatssicherheitsbehörden die Vollmacht ertheilt, die weitere Aufführung eines der öffentlichen Ruhe gefährlichen Stückes zu untersagen.

Dem Takte der öffentlichen, mit dieser Vollmacht bekleideten Organe muß es überlassen bleiben, von dieser Befugnis mit aller Umsicht und der den bei einer Theaterunternehmung betheiligten Interessen gebürenden Schonung Gebrauch zu machen.

Ueber die eingereichten Bühnenwerke ist mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. Um dieser Pflicht nachkommen zu können und nicht durch eine Ueberhäufung der Behörde mit Manuscripten eine Verzögerung in den Geschäftsgang zu bringen, ist genau darauf zu halten, daß die Bewilligung nur von Theaterunternehmern angesucht werden könne, und daß auch die Bewilligung nur für den Unternehmer und die Bühne giltig ist, für die sie ertheilt wurde. Den Theaterunternehmern ist zur Pflicht zu machen, nur solche Stücke, die sie auch wirklich zur Aufführung bringen wollen, zu überreichen und nicht etwa erst ihre Wahl nach erhaltener Bewilligung treffen zu wollen. Von einem umsichtigen und kunstliebenden Theaterdirector kann mit Recht erwartet werden, daß er dasjenige, was dem Publicum vorgeführt werden könne, zu prüfen und zu beurtheilen verstehe, und daß er mit unzulässigen oder wertlosen Erzeugnissen, ohne Wahl und ernstliche Absicht, sie zur Aufführung zu bringen, die Behörde nicht behelligen werde.

In eine allgemeine Beurtheilung der Zulässigkeit eines Stückes überhaupt, ohne daß ein bestimmter Unternehmer für eine bestimmte Bühne darum ansucht, ist sich in keinem Falle einzulassen.

Der Statthalter ist berechtigt, die angesuchte Aufführungsbewilligung, wenn er es für angemessen findet, ohne Angabe der Gründe einfach zu versagen. Insofern jedoch die Hindernisse, welche der Bewilligung entgegenstehen, nicht sowohl in der ganzen Tendenz des Bühnenwerkes, als vielmehr in einzelnen einer Abänderung fähigen Theilen desselben beruhen, so können dem Unternehmer im kurzen Wege die erforderlichen Erinnerungen gemacht werden, um ihn in den Stand zu setzen, durch passende Umarbeitungen diese Bedenken zu beseitigen.

Die Manuscripte, Programme ꝛc. der beabsichtigten Darstellungen sind in der Regel in zwei gleichlautenden Abschriften dem Statthalter zu überreichen, wovon eines in Amtshänden zurückbleibt, das andere aber paraphirt und mit der Erledigung versehen den Unternehmern zurückgestellt wird.

Der Statthalter ist ermächtigt, vertrauenswerte Directionen, besonders im Amtssitze der Statthalterei, von der Beibringung einer zweiten Reinschrift zu entbinden.

Soll ein Bühnenwerk, das bereits mit erlangter Bewilligung auf einer Bühne der Kronlandeshauptstadt gegeben wurde, auf Grundlage dieser Bewilligung auf einer anderen Bühne desselben Kronlandes zur Darstellung gebracht werden, so ist die Sicherheitsbehörde zu verlangen berechtigt, daß das mit der ursprünglichen Bewilligung versehene Manuscript oder eine vidimirte Abschrift desselben beigebracht werde, um sich von der Uebereinstimmung der Darstellung mit der erhaltenen Bewilligung überzeugen zu können.

Die Staatssicherheitsbehörde ist berechtigt, nicht nur den Aufführungen, sondern auch den Generalproben beizuwohnen, um über die Insceneſetzungen, Bekleidung, Tänze, Gruppirungen und Musikweisen zeitgemäß die erforderlichen Erinnerungen machen zu können.

3. Nichtzulassung fremder Individuen zu den Special- und Generaltheaterproben.

Hofkanzleidecret vom 16. April 1822, an sämmtliche Länderstellen. Pol. G. S. Nr. 44, Band 50.

Se. Majestät haben mit Allh. Entschl. v. 7. April 1822 zu befehlen geruht, daß die Zulassung zu den Special- und Generaltheaterproben von Individuen, welche nicht einen positiven

Einfluß auf das Theaterwesen als Directoren, in polizeilicher oder anderer Hinsicht haben, allgemein zu verbieten sei, und daß, wenn ein Theaterdirector wünscht, daß Kunstverständige und Tonkünstler einer Provinz einer Probe der Beurtheilung wegen beiwohnen, dieselben mit Einlaßkarten von der Polizeidirection versehen werden müssen.

4. Verbot der Verwendung von Kindern.

a) Decret der Polizeihofstelle vom 12. Jänner 1824; der niederösterreichischen Regierung vom 15. Jänner 1824, Prov. G. S. Nr. 9.

In Gemäßheit des Polizeihofstelledecretes v. 7. November 1821 hatte die k. k. Polizeioberdirection die Aufführung der Kinderballete in dem Theater an der Wien einzustellen und zugleich sämmtlichen hiesigen Vorstadttheatern mittelst Circulare kundzumachen, daß „Se. Majestät die Verwendung der Kinder in größerer Anzahl bei Balleten und Pantomimen unbedingt zu untersagen finden, daß daher die Verwendung der Kinder bei Balleten und Pantomimen nur zu unentbehrlichen Gruppirungen, aber auch dann bloß in verhältnismäßig geringerer Zahl und auf eine Art, die ihnen weder in moralischer noch physischer Hinsicht auch nur im geringsten schädlich werden kann, erlaubt sei." Da das Kinderballet im Theater an der Wien aus vielen Kindern und aus Kindern von verschiedenem Alter bestanden hat, deren gänzliche und ungesäumte Abschaffung manchem Hindernisse unterlag, welche den Theaterunternehmern verschiedenartige Vorwände liehen, um ihren Vortheil bezielend die oberwähnte Allh. Anordnung zu umgehen, so entstand hieraus der Unfug, daß durch die fernere Verwendung einer größeren Zahl kleinerer oder halberwachsener Kinder sowohl in Balleten und Pantomimen, als in Opern und sonstigen Spectakelstücken der vorangedachten Allh. Willensmeinung häufig zuwidergehandelt wurde. Um diesem Mißbrauche wirksam zu steuern und damit zur Erreichung der Allh. Absicht so genaue als bestimmte Nachachtungsmaßregeln den Behörden vorgezeichnet würden, haben Se. k. k. Majestät über einen diesfalls erstatteten alleruntertänigsten Vortrag unterm 8. Jänner d. J. folgende Allh. Entscheidung zu erlassen geruht: „Auf dem Verbote, Kinder zum Theaterdienste, sei es in Balleten, Pantomimen oder anderen Spectakeln, aufzunehmen oder zu verwenden, ist allgemein und streng zu halten und nur gestattet, daß Kinder solcher Individuen, welche als Schauspieler, Sänger, Tänzer oder Pantomimen an einem Theater angestellt sind, an dem nämlichen Theater, an welchem die Eltern Dienste leisten, nöthigenfalls als Genien, Amoretten u. dgl. verwendet werden, ohne jemals Hauptrollen oder anstrengende Tanzstücke zu übernehmen. Um jeder willkürlichen Auslegung vorzubeugen, soll von nun an weder bei Balleten (sei es als Tänzer oder Figurant) noch bei Pantomimen ein Mädchen vor gänzlich zurückgelegtem 15. und ein Jüngling vor zurückgelegtem 17. Jahre verwendet werden, und hat dieses nicht nur für die Theater Wiens, sondern auch für die sämmtlichen Provinzialtheater zu gelten." Indem die Polizeioberdirection von dieser Allh. Entschließung zu ihrer genauesten Darnachachtung und zur ungesäumten Verständigung der Directionen sämmtlicher hiesiger Vorstadttheater, dann der Pachtungsadministration des k. k. Kärntnerthortheaters in die Kenntnis gesetzt wurde, ist dieselbe dafür, „daß jede wie immer geartete Eludirung dieser Allh. Anordnung sorgfältigst und ohne die geringste Ausnahme zu dulden, hintanzuhalten, sohin die Verwendung anderer als der eigenen Kinder wirklicher Mitglieder des betreffenden Theaters und in einer anderen als der vorgezeichneten Art, dann die Erscheinung von Tänzern und Tänzerinnen oder Figuranten und Figurantinnen, welche nicht erwiesenermaßen das oben bestimmte Alter erreicht haben, niemals zu gestatten, vielmehr jede Ueberschreitung derselben scharf zu ahnden," um so strenger verantwortlich, als die Erfahrung lehrt, daß die Theaterunternehmer unablässig allerlei Mittel anwenden, um die diesfällige weise und väterliche Anordnung Sr. Majestät durch die Täuschung der Aufsichtsbehörden zu eludiren. In dieser letzteren Beziehung wird der Polizeioberdirection insbesondere aufgetragen, von jeder der vorerwähnten Theaterdirectionen „ein genaues und vollständiges Verzeichnis aller Kinder, dann der Figuranten und Figurantinnen, Statisten und Statistinnen, Tänzer und Tänzerinnen 2c. 2c., welche bei pünktlicher Vollziehung der vorliegenden bestehenden höchsten Bestimmungen beibehalten und verwendet werden dürfen, unter richtiger Aufführung der zur Controlirung des Vollzuges jener Bestimmung erforderlichen Daten verfassen zu lassen, sich von der Wahrheit des Inhaltes dieses Verzeichnisses in allen ihr zu Gebot stehenden Wegen allenfalls selbst durch Einsicht in die Taufscheine der betreffenden Individuen volle Ueberzeugung zu verschaffen und die diesfälligen Verzeichnisse mit ihrem gutächtlichen Berichte hierüber vorzulegen."

b) Decret der Polizeihofstelle vom 23. September 1824.

Bei dem sehr klaren und bestimmten, nunmehr mit aller Strenge zu vollziehenden Wortlaute der wegen Entfernung der Kinder vom Theater erflossenen Allh. Anordnung kann nur denjenigen, welche seit Jahren her im Theaterdienste herangewachsen sind und gegenwärtig sich schon bei Mädchen dem 15., bei Jünglingen dem 17. Jahre als dem Allh. vorgezeichneten Normalalter bereits dergestalt nähern, daß ihnen nur einige wenige und höchstens drei Monate hievon abgehen, ausnahmsweise bewilligt werden, im Theaterdienste zu bleiben. Alle anderen Kinder aber, welche das Normalalter noch nicht erreicht haben und demselben in dem oben angedeuteten

Maße sich noch nicht nähern und welche überdies nicht solchen Eltern angehören, die bei dem nämlichen Theater, wo die Kinder auftreten sollen, als Schauspieler, Sänger, Tänzer und Pantomimen wirklich angestellt sind, müssen von der ferneren Verwendung auf der Schaubühne durchaus und unbedingt entfernt bleiben. Da die Chorsänger in der weiteren Bedeutung des Wortes zu den Sängern und die Statisten ebenso zu den Pantomimen, sofern dieselben als mitwirkende Mitglieder bei der betreffenden Bühne förmlich engagirt sind und auf selben wirklich erscheinen, füglich gezählt werden können, so darf auch mit besonderer Rücksicht auf den Bedarf der Theaterdirection die Verwendung der Kinder von Chorsängern und Statisten an dem nämlichen Theater, wo die Eltern als solche wirklich Dienste leisten, mit der hiebei erforderlichen Vorsicht gestattet werden. Die Kinder der Theaterbilleteurs, der Orchestermitglieder, der Garderobeleute und anderer im Dienste verwendeten Individuen ähnlicher Art aber sind von der Verwendung auf dem Theater strenge und unfehlbar auszuschließen. Uebrigens ist hiebei immer auf die genaueste Beobachtung der Allh. Anordnung, damit auch die zur Verwendung auf dem Theater belassenen Kinder nur nöthigenfalls als Amoretten, Genien und zu Gruppirungen, keineswegs aber in Hauptrollen und anstrengenden Tanzstücken verwendet werden, unabänderlich festzuhalten. Auf den Fall, daß einige Theaterdirectionen, wenn sämmtliche bei einem Theater befindliche Schauspieler, Sänger, Tänzer und Pantomimen keine Kinder haben, oder selbe nicht zum Theater verwenden wollen, dadurch in Verlegenheit gerathen würden, kann durchaus keine Rücksicht genommen werden. Die Polizeioberdirection hat hiernach ihr Amt strenge zu handeln und selbe wird wiederholt und ausdrücklich für jede wie immer geartete Außerachtlassung und Umgehung dieser Anordnung mit der Weisung verantwortlich gemacht, daß sie bei jeder neuen Aufnahme von Kindern für den Theaterdienst die hiebei stets zu besorgenden Umtriebe der Theaterdirectionen zur Vereitlung gegenwärtiger Anordnung sorgfältigst zu überwachen, sohin zu diesem eine scharfe unablässig handzuhabende Controle einzuführen und hiedurch jede Eludirung der diesfalls bestehenden Allh. Vorschrift mit rücksichtsloser Strenge hintanzuhalten habe.

c) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. August 1871, Z. 3056.

Aus Anlaß der gestellten Anfrage, ob die auf das Verbot der Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu öffentlichen Theatervorstellungen Bezug habenden Anordnungen und namentlich auch jene der bestandenen obersten Polizeibehörde v. 15. October 1856, Z. 12114—1218-IV, beziehungsweise der Erl. des Unterrichtsministeriums v. 26. September 1856, Z. 14051—1118, bei den gegenwärtigen Verhältnissen noch fortan strenge Anwendung finden sollen, oder ob und unter welchen Modalitäten davon Umgang genommen werden kann, hat der Minister des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht eröffnet, daß bezüglich der Bewilligung der Kindertheatervorstellungen die Bestimmungen der Theaterordnung v. 25. November 1850, R. G. B. Nr. 454, und der zu dieser Theaterordnung erlassenen Instruction maßgebend sind. Dabei ist strenge nach den in der bezeichneten Instruction enthaltenen Grundsätzen, insbesondere in Betreff der Zulässigkeit der Bühnenwerke vorzugehen, und die Beiziehung von schulpflichtigen Kindern für Theatervorstellungen jedesmal auch von der Zustimmung der verantwortlichen Schulleitung abhängig zu machen.

5. Theatergebäude.

V. G. v. 21. September 1883, Z. 3179 (Bud. VII, Nr. 1841): Die Benützung von Gebäuden zu Theaterzwecken ist durch die Theaterordnung an eine besondere Concession gebunden, deren Ertheilung nur den staatlichen Behörden zusteht.

6. Generalproben.

I. Erl. der Wiener Polizeidirection v. 21. August 1858, Z. 29602 (Rauscher, Normen Nr. 40. — 1858): Bei Theaterstücken, welche mit Rücksicht auf Tendenz und Ausführung ganz anstandslos befunden wurden, sind erst durch Zuthaten und Uebertreibungen der Schauspieler bei der öffentlichen Aufführung solche Dinge hineingelegt und hervorgehoben worden, welche der Production eine anstößige, früher nicht bemerkbar gewesene Färbung geben. Es wurde daher der Auftrag ertheilt, je nach Ermessen der öffentlichen Aufführung eines Stückes eine Generalprobe vorausgehen zu lassen. Es ist darauf zu sehen, daß auch in den, den ersten nachfolgenden Aufführungen keinerlei Ausschreitungen weder von der Theaterdirection noch von den Schauspielern vorkommen, und daß sie, seien es auch nur einzelne Extemporirungen, nach dem Theatergesetze bestraft werden.

II. Polizeidirections-Erl. v. 9. Februar 1861, Z. 532/präs.: Im Hinblick auf §. 6 der Theaterordnung und die zahlreichen Verordnungen hierüber, namentlich den Erl. v. 21. August 1858, Z. 29602, werden die Theaterdirectionen aufgefordert, die Generalproben aller Stücke in Hinkunft im Costüme abhalten zu lassen.

III. Erl. der Wiener Polizeidirection v. 7. März 1875, Z. 10793: Die Theaterproben (Generalproben), welche der Aufführung von Novitäten vorausgehen, haben stets im Costüme, und so wie bei der Aufführung inscenirt stattzufinden; Aufzüge, Tänze somit nicht nur punktirt.

Der zu den Generalproben entsendete Beamte hat im Sinne der §§. 3 und 6 der Theaterordnung darauf zu sehen, daß von dem genehmigten Texte nicht abgewichen werde, und daß die Art der Aufführung nichts Anstößiges und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalte. Bei anstößigen Abweichungen der ersten Aufführung von den Generalproben ist gegen die Schuldtragenden im Sinne der §§. 8 und 9 der Theaterordnung vorzugehen.

7. Vorführen lebender Personen.

N. ö. Statthalterei v. 24. Jänner 1871, Z. 203: Das Vorführen lebender Personen in Bühnenstücken ist unzulässig.

8. Ankündigung von Theaterstücken.

N. ö. Statthalterei v. 15. December 1879, Z. 8737: Die Theaterdirectionen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Aufführung eines Theaterstückes für einen bestimmten Tag insolange öffentlich nicht ankündigen dürfen, bis die Aufführungsbewilligung für dasselbe ertheilt ist.

9. Delegation der Theatercensur an die Bezirksbehörden.

Verordnung des k. k. Statthalters vom 25. Juli 1867, Z. 2440/präs. (Böhmen),
betreffend das Verfahren bei Entscheidungen über die Zulässigkeit der Aufführung von Bühnenwerken.

Mit Genehmigung der Polizeiabtheilung des h. Ministerrathspräsidiums und des M. J. v. 13. Juli 1867, Z. 3521-M. I., werden mit der im §. 3 der mit Allh. Entschl. v. 14. November 1850 genehmigten Theaterordnung vorgeschriebenen Durchsicht und Censurirung der zur Aufführung bestimmten Bühnenwerke für die Landeshauptstadt Prag und den Polizeirayon die k. k. Polizeidirection, für das Land aber die k. k. Bezirksämter, beziehungsweise für die Stadt Reichenberg der dortige Magistrat, betraut, welche Behörden in diesen Fällen im Namen des Statthalters das Amt zu handeln und in zweifelhaften Fällen dessen Weisung einzuholen haben. Gegen diesfällige Verfügungen der Unterbehörden steht der Recurs an den Statthalter offen. Diese Verordnung tritt mit 15. August l. J. in Wirksamkeit.

10. Tempus clausum.

Verordnung der Ministerien für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 81.

Die bestehenden Vorschriften über das Verbot von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen werden dahin abgeändert, daß an den letzten drei Tagen der Charwoche, am Frohnleichnamstage und am 24. December keine Vorstellungen, am Ostersonntage, Pfingstmontage und 25. December nur Vorstellungen zu wohlthätigen Zwecken und mit Bewilligung der zur Gestattung von Theatervorstellungen competenten politischen Behörde stattfinden können.

E. Singspielhallen.

Zufolge Erl. v. 31. December 1867, Z. 5881-III, hat das Ministerrathspräsidium jene leitenden Grundsätze bekanntgegeben, welche bei Verleihung von Concessionen zu Singspielhallen im Wiener Polizeirayon einzuhalten sein werden.

1. Die Berechtigung zur Errichtung und zu dem Betriebe einer Singspielhalle ist an den Besitz einer doppelten Concession gebunden, nämlich a) einer Concession für den Unternehmer oder Leiter einer Singspielhalle und b) einer Concession für den Eigenthümer des Locales, in welchem derlei Productionen stattfinden, und es ist in letzterer Beziehung daran festzuhalten, daß

für die letzterwähnten Unternehmungen ausschließlich Inhaber von Restaurations- oder Wirtshauslocalitäten concessionirt werden.

2. Die Concession für den Unternehmer oder Leiter der Singspielhalle ertheilt der Statthalter, die Concession für das Local jedoch die Wiener Polizeidirection, welcher übrigens jede Aenderung der bereits concessionirten Localitäten zur Genehmigung anzuzeigen ist.

3. Belangend die Person des Leiters der Singspielhalle, so ist die Concession nur an solche Bewerber zu ertheilen, welche die entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, eigenberechtigt, österreichische Staatsbürger und von unbescholtener Haltung sind.

4. Von der Concession zur Leitung der Singspielhalle darf nur derjenige, auf dessen Namen sie lautet, Gebrauch machen, daher jede Ueberlassung derselben an jemand anderen bei sonstiger Entziehung der Concession verboten ist.

Ferner erlischt auch eine derlei Concession von selbst, wenn sie durch ein volles Jahr nicht ausgeübt wird.

5. Die Zahl der von dem Leiter der Singspielhalle aufzunehmenden Mitglieder unterliegt keiner Beschränkung, jedoch bleibt derselbe für die Wahl der aufgenommenen Mitglieder persönlich verantwortlich.

6. Die Concession zur Leitung von Singspielhallen berechtigt zur Aufführung von einactigen, dem Volksleben der Gegenwart entnommenen Singspielen, Possen und Burlesken mit Gesang, sowie auch von einzelnen Liedervorträgen und Soloscenen.

Die Verwendung von Decorationen wird gestattet, doch darf während der Dauer eines und desselben Stückes ein Wechsel der Decoration nicht vorgenommen werden, ebensowenig dürfen Flugwerke, Versenkungen und sonstige Theatermaschinerien zur Anwendung kommen, ferner auch keine anderen Costüme gewählt werden, als welche der den Singspielhallen gestatteten Gattung von Vorstellungen entsprechen.

7. Die Prüfung und Zulassung der Vorstellungen (Programm), sowie überhaupt die Ueberwachung derselben, die Amtshandlung bei Ausschreitungen in Absicht auf das Programm und das Benehmen der Mitglieder während der Production steht rücksichtlich der für den Wiener Polizeirayon ertheilten Concession der hiesigen Polizeidirection zu.

8. Die Uebertretungen der vorangeführten Bestimmungen werden an dem Leiter der Singspielhalle nach der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, mit Arrest- oder Geldstrafen, nach Umständen auch mit zeitweiliger oder gänzlicher Entziehung der Concession geahndet.

Nach dieser Ministerialverordnung sind, insofern nicht eine strengere Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkt wurde, auch die Mitglieder der Singspielhallen zu behandeln, welche sich ein anstößiges Benehmen bei der Production oder einzelne anstößige Abweichungen von dem Texte (Programm) erlauben.

9. Den in der vorgedachten Ministerialverordnung festgesetzten Strafen unterliegen auch die Gastwirte und ähnliche Gewerbsleute, welche, ohne für die Zulassung von Singspielhallen concessionirt zu sein, zu solchen Productionen ihre Localitäten einräumen.

10. Die Ertheilung von Concessionen zu Singspielhallen ist auf den streng nothwendigen Bedarf zu beschränken.

F. Productionen und Schaustellungen mit Wanderbetrieb.

1. Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1836, Pol. G. S. Nr. 5, Band 64.

Es ist zur Allh. Kenntnis gelangt, daß die Zahl der herumziehenden Schauspielertruppen, Seiltänzer, gymnastischen Künstler, herumziehender Musikbanden oder Eigenthümer sonstiger Schaugegenstände aller Art, welche die österreichischen Provinzen in allen Richtungen durchstreifen, seit einiger Zeit bedeutend zunehme. Se. Majestät haben demnach mit Allh. Entschl. v. 5. December 1835 hierüber für die Zukunft Nachfolgendes zur unverbrüchlichen Richtschnur verordnet:

1. Von nun an dürfen nur von den Landespräsidien die diesfälligen Productionsbewilligungen ertheilt werden, indem nur diese in der Lage sind, eine gehörige Evidenz der Zahl dieser im Lande herumziehenden Leute zu erhalten, und mit Rücksicht auf die Kreis- und Ortsverhältnisse, dann den Wohlstand der Einwohner zu ertheilen, ob überhaupt und an welchen Orten, und wie lange derlei Productionen ohne Nachtheil zulässig erscheinen, zumal heutzutage auch höhere politische Rücksichten es erfordern, alle herumwandernden mit den Landesbewohnern in so nahe Berührung kommenden derlei Gesellschaften und Unternehmer, unter welchem Vorwande sich auch gefährliche Leute herumschleichen können, einer höheren Aufsicht zu unterwerfen.

2. Auch in den Provinzhaupt- und anderen Städten, in welchen k. k. Polizeidirectionen oder Polizeicommissariate bestehen, sind die Productionen, Declamationen und Schauausstellungen aller Art um Geld von der Bewilligung der Länderpräsidien abhängig zu machen, nur haben sich diese vorläufig, ehe sie die Entscheidung fällen, von diesen Polizeiorganen Bericht erstatten zu lassen.

3. Die Länderpräsidien haben von den ertheilten diesfälligen Concessionen die betreffenden Kreisämter, in deren Amtsbezirke derlei Productionen oder Schauausstellungen bewilligt worden sind, von Fall zu Fall zu verständigen und dieselben verantwortlich zu machen, daß die Dauer der Bewilligungen nicht überschritten und die Paß- und Polizeivorschriften auf das strengste gehandhabt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der sorgfältigen Ueberwachung dieser im Lande mit gesetzlichen Concessionen befindlichen Individuen fortan auf das genaueste gehandhabt werden müssen, und daß durch die gegenwärtige, für die Ertheilung dieser Concessionen erflossene Allh. Vorschrift, die sonstigen polizeilichen Anordnungen, und insbesondere in Beziehung auf die theatralischen Vorstellungen die diesfalls bestehenden Censursvorschriften in voller Wirksamkeit bleiben.

2. Ausführungsbestimmungen.

a) Strenge Handhabung der Vorschriften über Productionsbewilligungen.

Statthalterei Böhmen vom 18. Mai 1875, Z. 15356.

Trotz der in Beziehung auf die Ueberwachung und Gestattung von licenzirten Productionsunternehmungen wiederholt ergangenen Weisungen sind mir neuerlich Fälle zur Kenntnis gelangt, daß Individuen, ohne im Besitze einer Concession zu sein, unbeanständet Productionen abgehalten haben und daß selbst die sogenannten Rubriken und gemeindeämtliche Certificate über erst eingebrachte Ansuchen um die Licenzertheilung ohneweiters zur Production vidirt wurden.

Ich sehe mich demnach veranlaßt, den Herrn k. k. Bezirkshauptmann unter Hinweis auf die Circularerläße v. 26. Juni, 23. September und 8. November 1872 und v. 20. April 1873, ZZ. 31477, 47661, 51778 und 18132, wiederholt aufzufordern, sich die Handhabung der diesfälligen Bestimmungen genau angelegen sein zu lassen, dem fraglichen Unfuge auf das nachdrücklichste zu steuern und bei vorkommenden Ausschreitungen (in welcher Beziehung namentlich darauf zu sehen ist, daß Productionen von anderen als in der Concession ausdrücklich genannten Personen und den darin bezeichneten Consorten nicht ausgeübt werden) gegen die Schuldtragenden unnachsichtlich mit aller Strenge das Amt zu handeln.

Eine jede zunächst vorangegangene ordnungswidrige Vidirung zu Productionen haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann in Hinkunft, wie Sie hievon beim Anmelden des Productionswerbers Kenntnis erlangen, bei eigener Verantwortung sofort wahrzunehmen und mir hierüber unter Bezeichnung des betreffenden Organes und Falles unverweilt die Anzeige zu erstatten.

Weiters habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Bezirksärzte häufig lediglich über Ansuchen der Parteien ohne diesfälligen Auftrag des Amtsvorstandes Zeugnisse an die Parteien überhaupt und über die Erwerbsunfähigkeit der Concessionswerber insbesondere ausgestellt und ohne Rücksicht auf den amtlichen Charakter solcher Documente ausgefolgt und in den Händen der Parteien belassen werden.

Diesfalls finde ich nun unter Beziehung auf die Gubernial-VO. v. 19. September 1840, G. Z. 50078 (Pol. G. S. Nr. 231, Band 22), und v. 26. März 1846, G. Z. 15968 (Pol. G. S. Nr. 102, Band 28), hiemit die Bestimmung zu erneuern, daß den Bezirksärzten die Ausstellung von Zeugnissen an Private, zumal ohne Vorwissen des Amtsvorstandes unter welchem Vorwande immer untersagt bleibt.

Indem ich dies dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne zur genauesten Nachachtung mittheile, fordere ich Sie zugleich auf, hiernach auch den Bezirksarzt entsprechend anzuweisen und demselben zugleich nachdrücklich zur Pflicht zu machen, bei über ämtlichen Auftrag vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen der Parteien überhaupt und der Concessionswerber insbesondere unter Berücksichtigung des zu wahrenden Grundsatzes der thunlichsten Erhaltung arbeitsfähiger Kräfte für nützlichere Erwerbszweige mit der strengsten Genauigkeit vorzugehen.

Statthaltereierlaß vom 26. Juni 1872, Z. 31477.

Es ist auffallend, wie viele Gesuche um Concessionserneuerungen sogenannter Productionswerber, als: Schauspieler, Seiltänzer, Gaukler, Menageriebesitzer, Kunstreiter, Panoramabesitzer, Musiker u. s. w. dermal noch oder vielmehr erst dermal zur Vorlage gebracht werden, nachdem die eine Hälfte des Jahres so gut wie vorüber ist und sämmtliche auf die Dauer eines Jahres erfolgten Concessionen ausnahmslos mit Ende des Solarjahres ablaufen.

Es berechtigt dies zu der Annahme, daß dem gedachten Productionswesen nicht die gebürende Aufmerksamkeit zugewendet und dem ohne Concession oder auf das einfache Rubrum oder Certificat eines bei einer Behörde oft schon vor längerer Zeit überreichten und noch nicht erledigten oder auch positiv abgeschlagenen Gesuches um eine solche Licenz, sohin und in letzter Beziehung speciell nach Maßgabe des Erl. v. 19. Juli 1869, Z. 32127, unbefugt stattfindenden Herumziehen solcher Personen und namentlich junger Leute, die sich dabei nur an Müßiggang gewöhnen und nicht selten moralisch verderben, und das nicht mehr geduldet werden darf, entweder gar nicht oder doch nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke entgegengetreten werde.

Zudem habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß ähnliche Gesuchsvorlagen zumeist nur mit der einfachen Vorlagsformel „zur Schlußfassung, zur Willfahrung" u. s. w. erfolgen, die diesfalls maßgebenden Momente aber, als: Alter, Verhalten, die Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse und insbesondere die Erwerbsfähigkeit des Bittstellers, dessen Productionsfähigkeit, Sehenswürdigkeit der zur Schau bringenden Gegenstände u. s. w. in der Regel gar nicht näher nachgewiesen und gewürdigt werden.

In diesem und dem weiteren Anbetracht, daß bei den sich immer mehrenden Klagen über Arbeitermangel dringend geboten erscheint, arbeitsfähige Kräfte der Arbeit auch wirklich zu erhalten und solche durch Ueberhandnehmen von Productionsunternehmungen von in der Regel nur zweifelhaftem Werte dem nützlicheren Erwerbe nicht zu entziehen, sehe ich mich veranlaßt, dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne die genaueste Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen mit der nachdrücklichen Aufforderung zur Pflicht zu machen, gegen die sich unbefugt herumtreibenden Personen der gedachten Kategorie, sowie in Fällen von Concessionsüberschreitungen streng einzuschreiten, die vorkommenden Concessionsgesuche aber nicht nur schleunig, sondern auch gründlich zu behandeln und nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und namentlich was die Erwerbsfähigkeit der Bittsteller betrifft, nach unter Umständen diesfalls einzuholenden bezirksärztlichen Gutachten jeweilig mit einem begründeten und bestimmten Antrage zur Vorlage zu bringen.

Statthaltereierlaß vom 23. September 1872, Z. 47661.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, wo ein mit dem Gesuche um Bewilligung des Drehorgelspieles von hier aus abgewiesener Petent auf das bloße Gesuchsrubrum hin, das von mehreren Gemeindeämtern zur Production unbeanständet vidirt wurde, durch die Zeit vom Monate April bis nun zu das Drehorgelspiel in Böhmen unbefugt ausübte, fordere ich den Herrn k. k. Bezirkshauptmann unter Hinweis auf den Erl. v. 26. Juni 1872, St. Z. 31477, wiederholt und eindringlichst auf, diesen Unfug in vorkommenden Fällen strenge zu ahnden, behufs Hintanhaltung desselben die Gemeindevorsteher namentlich bei den Amtstägen entsprechend zu belehren und zur genauesten Nachachtung darauf aufmerksam zu machen, daß nur jene Personen berechtigt sind, derartige Productionen auszuüben, welche sich im Besitze einer behördlich ausgestellten, der Zeitdauer nach noch nicht abgelaufenen Concession befinden.

Statthaltereierlaß vom 8. November 1872, Z. 51778.

Nach einer mir zugekommenen Anzeige kommt am Lande häufig der Unfug vor, daß Ausländer, ohne mit der erforderlichen hierortigen Concession versehen zu sein, lediglich auf Grund ihres Reisepasses im Lande herumziehen und ihre angeblichen Künste produciren oder Sehenswürdigkeiten zur Schau ausstellen.

Eine besondere Stütze finden diese Leute namentlich darin, daß ihnen nicht selten von Seite der Bezirksbehörden auf den bloßen Reisepaß hin ohneweiters die Bewilligung zur Production im Bezirke ertheilt wird.

Zur Begegnung ähnlicher Unzukömmlichkeiten sehe ich mich demnach veranlaßt, dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne die genaue Beachtung der bezüglich der Productionen und Schaustellungen von herumziehenden Individuen überhaupt bestehenden Vorschriften mit der bestimmten Weisung in Erinnerung zu bringen, Ausländern, welche sich mit der zunächst einzuholenden und hierseits erfolgten Bewilligung nicht auszuweisen vermögen, die Ausübung von sogenannten Kunstproductionen, Schaustellungen u. dgl. unter keiner Bedingung zu gestatten.

Eine etwaige Außerachtlassung diesfalls werde ich strengstens wahrnehmen.

Statthaltereierlaß vom 20. April 1873, Z. 18132.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß sich eine ganze Musikgesellschaft lediglich auf Grund des von dem Leiter der Gesellschaft über das hieramts überreichte Gesuch um Musikproductionsbewilligung erhobenen Gesuchsrubrums in mehreren Orten Böhmens mit Musik, beziehungsweise Gesangsproductionen, wobei selbst Ausschreitungen vorgekommen sind, unbeanständet herumgetrieben hat.

Ich bringe demnach die bezüglichen Bestimmungen und namentlich die Normalerlässe v. 26. Juni und 23. September 1872, ZZ. 31477 und 47661, zur genauesten Nachachtung und eindringlichen entsprechenden Anweisung der Gemeindevorsteher (was bei den Amtstägen wiederholt zu geschehen hat) mit dem Beifügen in Erinnerung, daß ich von nun an in jedem Falle einer vorkommenden Außerachtlassung und Lässigkeit mit aller Strenge vorgehen werde.

b) Vorgang bei Bewilligungen zu Schaustellungen und Productionen.

Abschrift eines Erlasses des Ministeriums des Innern an die Länderchefs in Wien, Salzburg, Graz, Innsbruck und Czernowitz vom 9. October 1883, ad Z. 223 ex 1882.

Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums haben mehrere Länderstellen anläßlich der Regelung des Hausirhandels und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige befürwortet, daß auch für die im Umherziehen betriebenen Schaustellungen, von Fertigkeiten und Naturerscheinungen, beziehungsweise für die Beschäftigung der wandernden Schauspieler, Volkssänger, Musikanten, Drehorgelspieler, Seiltänzer, Gymnastiker, Kunstreiter, Bärenführer, Taschenspieler, dann der Besitzer von Guckkasten, Marionettentheatern, Ringelspielen, Wachsfigurencabinets, Zimmerschießstätten, mechanischen Kunstwerken, Naturaliencabinetten, Abnormitäten, Curiositäten aller Art u. dgl. einheitliche Normen erlassen werden.

Die grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung der Bewilligungen zu den in Rede stehenden Schaustellungen und Productionen sind jedoch in der mit dem Hfkzld. v. 6. Jänner 1836 sämmtlichen Länderstellen bekanntgegebenen, in der politischen Gesetzsammlung 64. Band sub Nr. 5, sowie auch in den einzelnen Provinzgesetzsammlungen kundgemachten Allh. Entschl. v. 5. December 1835 enthalten.

Im Sinne dieser Bestimmungen ist bei Ertheilung derlei Concessionen mit aller Vorsicht, mit strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes, dann mit sorgfältiger Beobachtung der Paß- und sonstigen Polizeivorschriften vorzugehen und insbesondere Ausländern die Schaustellung von wahrhaft sehenswürdigen Gegenständen, sowie die Production außerordentlich künstlerischer Leistungen in der Regel nur innerhalb angemessen beschränkter Fristen und nur in dem Falle zu gestatten, wenn sie unbedenklich erscheinen und sich sowohl für ihre Person als für ihre Begleitung mit legalen Reiseurkunden und glaubwürdigen Wohlverhaltungszeugnissen auszuweisen vermögen.

Das Ministerium des Innern hat bereits mit dem Erl. v. 25. November 1856, Z. 322-M. I., sämmtlichen Länderstellen den in der oben bezogenen Allh. Entschließung vorgezeichneten Vorgang bei der Verleihung von Concessionen für die gedachten Productionen und Schaustellungen in Erinnerung gebracht. Seitdem haben einzelne Länderchefs für das ihnen unterstehende Verwaltungsgebiet besondere Vorschriften in Betreff der Zulassung und Ueberwachung von Schaustellungen und Productionen erlassen und sind diese Vorschriften in den betreffenden Landesgesetzblättern kundgemacht.

Im Hinblicke auf die angeführten Umstände und da die Bewilligung zur Ausübung der mehrerwähnten Beschäftigungen von den Länderchefs nach eigenem Ermessen ertheilt werden, erscheint die Erlassung weiterer einheitlicher Normen bezüglich der Behandlung solcher Beschäftigungen derzeit umsoweniger angezeigt, als bei Ertheilung der Concessionen für dieselben insbesondere polizeiliche Rücksichten und locale Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen.

Ich beehre mich Hochdieselben hievon mit Beziehung auf den an das k. k. Handelsministerium erstatteten Bericht . . . . 1876, Z. . . . unter Hinweisung auf den hierortigen Erl. v.

25. November 1856, Z. 322-M. I., und mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, damit alle bezüglich der mehrgenannten Productionen und Schaustellungen bestehenden Anordnungen strenge eingehalten werden.

c) Schauobjecte dürfen nie in der Nähe von Kirchen aufgestellt werden.

Statthalterei für Böhmen v. 29. Februar 1884, Z. 16092: Der Besitzer eines Wachsfigurencabinets und anatomischen Museums hat dasselbe an einem Wallfahrtsorte in nächster Nähe der Kirche zur Schau gestellt und dadurch großes Aergernis verursacht.

Ich finde mich aus diesem Anlasse bestimmt, anzuordnen, daß in Hinkunft Bewilligungen zu ähnlichen Schaustellungen außer den bisher üblichen Beschränkungen auch noch die weitere Bedingung zu enthalten haben werden, daß der Unternehmer seine Schauobjecte nie in der Nähe von Kirchen aufstellen darf.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung bei eventueller Verlängerung ähnlicher Bewilligungen auf Grund hierämtlicher Ermächtigung und bei Ertheilung der Zustimmung zur Wahl des Ortes der Schaustellung in Kenntnis gesetzt.

3. Stempelpflicht der Licenzen.

I. Statthalterei-Erl. für Böhmen v. 6. September 1879, Z. 53926: Laut einer Mittheilung der k. k. Finanzlandesdirection wird häufig von den um Ertheilung der örtlichen Bewilligung zur Abhaltung von Concerten, gymnastischen Vorstellungen u. dgl. ansuchenden Parteien bei Abforderung des Eingabenstempels von 1 fl. beziehungsweise von 50 kr., dann des Stempels per 1 fl. zu Licenzen behufs Vornahme von Productionen gegen zahlbaren Zutritt geltend gemacht, daß ihnen dieser Eingaben- beziehungsweise Licenzstempel in anderen Orten in Böhmen bisher nicht abverlangt wurde.

Da durch diesen Vorgang eine ungleichmäßige Belastung der Productionswerber hervorgerufen wird, so erhalten der Herr k. k. Bezirkshauptmann unter Hinweisung auf den hierämtlichen Circular-Erl. v. 16. April 1875, Z. 15068, den Auftrag, bei der Ertheilung der erwähnten Bewilligungen die Bestimmungen der T. P. 43 a 2 und b 2 Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und der T. P. 7 g Ges. v. 9. Februar 1850, sowie des citirten Circularerlasses sich bei sonstiger Haftung für die verkürzten und nach §. 79 Ges. v. 9. Februar 1850 entfallenden erhöhten Gebüren stets gegenwärtig zu halten.

Ferner ist hervorgekommen, daß Bewilligungen zur Abhaltung von Concerten, welche mit einer Tanzunterhaltung nicht verbunden sind, und zu sonstigen Productionen oft auch von den Gemeindeorganen ertheilt werden.

Da jedoch nach §. 41 der mit der Allh. Entschl. v. 14. September 1852 festgesetzten Bestimmungen über die Einrichtung und die Amtswirksamkeit der Bezirksämter und nach dem Staatsministerial-Erl. v. 5. December 1864, Z. 8395, zur Ertheilung von derlei Bewilligungen nur die k. k. Bezirkshauptmannschaften competent sind, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, die Gemeindeorgane in dieser Richtung genau zu überwachen und jedem wahrgenommenen Uebergriffe derselben mit allem Nachdrucke entgegenzutreten.

II. Statthalterei-Erl. v. 19. September 1886, Z. 26705 (Böhmen): Es ist zur hierämtlichen Kenntnis gelangt, daß bei der Ausfertigung der von hieraus ertheilten Productionsbewilligungen nicht überall gleichmäßig vorgegangen, beziehungsweise, daß bei einigen Unterbehörden von einer Stempelung dieser Ausfertigungen abgesehen wird.

Um ähnliche Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu vermeiden, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann auf die auch bereits in dem hierortigen Circular-Erl. v. 6. September 1879, Z. 53926, erwähnte Bestimmung der T. P. 7 lit. g Ges. v. 9. Februar 1850, nach welcher Urkunden über die von der politischen Landesstelle für deren Landesgebiet ertheilte Concession zur

Vornahme von Schauspielen, Musik oder anderen Productionen, nicht minder die Hausirpässe dem Stempel von 1 fl. unterliegen, und weiter darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Stempel mit der ersten Zeile der Licenz überschrieben, oder falls hiezu gedruckte Blankette verwendet werden, auf der im 13. Absatze der F. M. VO. v. 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, vorgezeichneten Stelle ämtlich obliterirt werden muß.

III. M. J. v. 17. Februar 1881, Z. 2258, theilt mit die Entscheidung des F. M. v. 7. Februar 1881, Z. 35615, daß die Finanzbehörde die ertheilte Bewilligung zu Schauspielen und anderen Productionen durch die Bezirksbehörde im Bezirke für Personen, welche bereits mit der erforderlichen Befugnis der Landesstelle für das ganze Landesgebiet versehen sind, nicht als eine besondere Bewilligung im Sinne der T. P. 7 lit. g Ges. v. 9. Februar 1850 zu behandeln haben.

IV. Abschrift des Erl. des F. M. v. 25. März 1863, Z. 11390/849: Das Finanzministerium hat laut Mittheilung der hiesigen Finanzlandesdirection unterm 23. Februar 1875, Z. 3685, den über hierämtliche Anregung dahin erstatteten Bericht in Betreff der bei Productionsunternehmungen zu verwendenden Stempel durch Hinweisung auf den in dem nämlichen Gegenstande an die Finanzlandesdirection in Graz gerichteten Erl. v. 25. März 1863, Z. 11390/849 erledigt.

Nach der T. P. 43 lit. b, Z. 2, der mit dem Ges. v. 13. December 1862 geänderten Tarifsbestimmungen unterliegen Gesuche, rücksichtlich ämtliche Ausfertigungen über Gesuche zur Abhaltung gymnastischer Vorstellungen, Concerten u. s. w. gegen zahlbaren Zutritt der daselbst festgesetzten Gebür von 1 fl. Diese gesetzliche Bestimmung setzt jedoch offenbar eine Production in einem geschlossenen Raume und gegen ein im vorhinein bestimmtes Entgelt voraus, nicht aber eine Production an einem Orte, wo jedermann der Zutritt offen steht, ohne daß er zu einer Zahlung verpflichtet ist, oder wenn nur die Einsammlung freiwilliger Beiträge oder solcher Gaben, welche die Natur eines Almosens haben, stattfindet.

Es unterliegen daher weder die Gesuche der genannten Personen um die Ausübung der bezeichneten Erwerbsacte, noch die ämtliche Ausfertigung über ein solches Gesuch, noch die besondere örtliche Bewilligung der in der genannten Tarifpost festgesetzten Gebür von 1 fl., sondern es ist nur „allgemeine Eingabestempel von 50 kr." abzunehmen. Jene Gebür von 1 fl. ist, wenn die Localbehörde noch die besondere Bewilligung zur Ausübung des Erwerbsactes in ihrem Bereiche zu ertheilen hat, ungeachtet die Productionsbewilligung von der Landesbehörde überhaupt oder für das ganze Landesgebiet gegeben wurde und es sich also nach den diesfälligen politischen Vorschriften nicht um die einfache polizeiliche Meldung handelt, von jeder localen Bewilligung zu entrichten.

Die Beilagen des Berichtes v. 27. Februar l. J., Z. 2742/437, folgen zurück.

4. Besteuerung.

I. Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1884, Z. 1165,
betreffend Vorschriften rücksichtlich der Licenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen, sowie der Besteuerung der Inhaber von solchen.

Mit dem in Abschrift beiliegenden Erl. der k. k. Finanzlandesdirection v. 5. Februar 1884, Z. 1752, wurden im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der Inhaber von Productionslicenzen, insofern eine solche Besteuerung gesetzlich überhaupt vorgezeichnet ist, getroffen.

Indem ich diese Bestimmungen mit Beziehung auf die in Abschrift mitfolgenden hierortigen Normalerlässe v. 12. März 1877, Z. 37585 ex 1876, v. 14. November 1877, Z. 34773,

und v. 4. März 1879, Z. 4303, welche Erlässe hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden, der besonderen Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates empfehle, wird daran festzuhalten sein, daß die einer Besteuerung unterliegenden Licenzen der Partei erst dann auszufolgen sind, wenn sich dieselbe mit der Zahlung der entfallenden Steuer ausgewiesen hat.

In dieser Beziehung bemerke ich weiter Folgendes:

1. Die hieramts ausgefertigten, einer Besteuerung unterliegenden Productionslicenzen werden künftighin ohne Ausnahme an die betreffenden Unterbehörden geleitet werden, wonach es also von der in früherer Zeit üblichen unmittelbaren Ausfolgung solcher Licenzen an die Parteien seitens des Statthaltereipräsidiums ausnahmslos sein Abkommen finden wird.

2. Was insbesondere jene einer Besteuerung unterliegenden Licenzen betrifft, welche mit wandelnder Betriebsstätte außerhalb Wien, aber durch in Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, so werden die hieramtlich ausgefertigten Licenzen von hier der Wiener k. k. Polizeidirection übermittelt werden, welche die Licenz sofort an den Wiener Magistrat behufs Einleitung der Besteuerung und sohin Ausfolgung an den Licenzwerber zu übersenden, gleichzeitig aber den letzteren von dem Einlangen der Licenz in der unter Punkt 3 näher bezeichneten Weise zu verständigen hat.

Jene einer Besteuerung unterliegenden, hieramts ausgefertigten Licenzen, welche außerhalb Wien und durch außerhalb Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, werden von hier der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtrath) zur entsprechenden Zustellung übersendet werden.

Was hingegen die von der k. k. Polizeidirection ausgestellten, einer Besteuerung unterliegenden Licenzen betrifft, so hat diese Behörde die für Wien lautenden Licenzen an den Wiener Magistrat, die für Orte aus dem Wiener Polizeirayon mit Ausschluß von Wien lautenden Licenzen aber an die betreffende politische Bezirksbehörde zu leiten.

3. Die bei den Unterbehörden einlangenden Licenzen dürfen dem eingangs ausgesprochenen Grundsatze gemäß von diesen Behörden nicht sogleich der Partei ausgefolgt werden, sondern sind vielmehr die Licenzwerber von dem Einlangen sofort mit dem Bemerken zu verständigen, daß ihnen die Licenz seitens der betreffenden Unterbehörde erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung ausgefolgt werden wird.

Gleichzeitig ist beizufügen, daß die Licenz, falls innerhalb eines näher zu bestimmenden Termines die Steuerzahlung nicht nachgewiesen wurde, als erloschen betrachtet werden würde.

4. Die erfolgte Steuerentrichtung ist auf jeder der in Rede stehenden Licenzen unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten vor Ausfolgung der Licenz seitens der ausfolgenden Behörde anzumerken.

5. Hieramts ausgefertigte Licenzen, für welche die Steuerzahlung nicht längstens binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, geleistet wurde, sind wieder hieher vorzulegen.

6. Gelegentlich der Vidirung der Licenzen haben sich die Behörden stets die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Steuer entrichtet, beziehungsweise die Steuerzahlung auf der Licenz bestätigt erscheint, und sind in dieser Richtung von Seite der Bezirkshauptmannschaften sowohl die Gemeindevorstände als auch die k. k. Gendarmerie entsprechend zu belehren.

Sollte gelegentlich der Vorweisung der Licenz hervorkommen, daß auf derselben die geleistete Steuerzahlung nicht ersichtlich gemacht wurde, so ist die Licenz abzunehmen und erst nach erfolgter, beziehungsweise ausgewiesener Steuerzahlung auszufolgen.

7. Bei Würdigung von Gesuchen um Erneuerung oder Verlängerung von Productionslicenzen wird stets auf den Umstand, ob die Steuer für die letzte Licenz entrichtet und die Steuerzahlung bestätigt wurde, besondere Rücksicht zu nehmen sein und haben daher die Unterbehörden, insoweit es sich um derartige, der hierortigen Entscheidung zufallende Gesuche handelt, bei deren Begutachtung die entsprechenden näheren Daten anher bekanntzugeben.

II. Abschrift des Erlasses der k. k. Finanzlandesdirection vom 5. Februar 1884, Z. 1752.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß die Inhaber von Licenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen im Wiener Polizeirayon in der irrigen Voraussetzung, daß die hiefür zu entrichtende Polizeitaxe und Armenfondsgebür an die Stelle der Erwerbsteuer trete, in den meisten Fällen bisher der gesetzlichen Besteuerung nicht unterzogen wurden.

Theilweise mag hiebei auch der Umstand mitgewirkt haben, daß derlei Productionen oft von nicht im Steuergebiete selbst ansässigen Personen und in vielen Fällen nur auf kurze Zeit veranstaltet werden, wodurch die nachfolgende Steuerbemessung und Steuereinbringung illusorisch schien.

Da nun derlei Productionen, selbst wenn dieselben nicht auf Grund einer Gewerbs-Anmeldung stattfinden, als gewinnbringende Beschäftigungen nach den Einleitungsbestimmungen des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer und nach §. 4 I des Einkommensteuerpatentes v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, sofern diese Unternehmungen nicht in die unterste Erwerbsteuerclasse eingereiht werden, auch der Einkommensteuer in der I. Classe unterliegen, und da die Steuerpflicht in Gemäßheit des Hfkzd. v. 13. November 1827, Z. 1970 (n. ö. Prov. G. S. 9. Theil, Nr. 311), selbst in dem Falle begründet erscheint, wenn derlei Productionen hier-

lands von Ausländern veranstaltet werden, so hat für solche Productionen in Hinkunft die gesetzliche Besteuerung platzzugreifen und es sind hienach die bezüglichen Zahlungsaufträge nach Maßgabe des Inhaltes und der Dauer der Licenz, welche in den Steuerzahlungsaufträgen anzumerken ist, ohne Aufschub hinauszugeben, wobei es sich jedoch in den meisten Fällen im Interesse der Beschleunigung der Bemessung empfehlen dürfte, von weitläufigen Erhebungen abzusehen.

Es ist jedoch eine derartige Steuerquote in Anwendung zu bringen, welche nach Maßgabe der Gattung der Unternehmung, der Zahl der bei den Productionen mitwirkenden Personen, der Reclame und überhaupt der für die Ertragsfähigkeit maßgebenden Momente entsprechend erscheint.

Da die Steuereinbringung mit Rücksicht auf den mobilen Charakter derlei Unternehmungen in vielen Fällen gefährdet erscheint, wurde mit der k. k. n. ö. Statthalterei das Einvernehmen gepflogen und hat sich diesfalls auch die k. k. Statthalterei laut Note v. 9. Jänner 1884, Z. 6014, die weitere Weisung insbesondere in der Richtung vorbehalten, daß die Licenzen erst dann ausgefolgt werden, wenn sich der Licenzwerber mit der Zahlung der entfallenden Steuer auf Grund der Bestätigung des Steueramtes auf den Zahlungsaufträgen selbst ausgewiesen hat, wonach die bestätigte Steuerzahlung bei der Ausfolgung der Licenzen auf letzteren unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten von der ausfolgenden Behörde anzumerken ist.

Bei der Erneuerung und Verlängerung der Licenzen ist der licenzertheilenden Behörde über ihre Anfrage die umgehende Mittheilung zu machen, ob der Licenzwerber noch mit einer Steuer im Rückstande ist, und wird auch laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei bei der eventuellen Erneuerung und Verlängerung der Licenzen stets auf die geleistete Steuerzahlung Bedacht genommen werden.

Da hienach in Hinkunft bei Ertheilung von Productionsbewilligungen seitens der k. k. n. ö. Statthalterei oder der k. k. Polizeidirection in Wien, sei es, daß es sich um Productionen, welche im Herumwandern, sei es, daß es sich um solche, welche nicht im Herumwandern betrieben werden, handelt, die Ausfolgung der bezüglichen Licenzen erst nach nachgewiesener Steuerentrichtung, und zwar soweit es sich um Licenzen für in Wien zu betreibende oder für mit wandernder Betriebsstätte, außerhalb Wien jedoch durch in Wien seßhafte Individuen zu betreibende Productionen handelt, durch den Wiener Magistrat, und bezüglich der anderweitigen Productionen außerhalb der Stadt Wien durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise den betreffenden Stadtrath stattfindet, so ist die Steuerbemessung von der competenten Behörde mit aller Beschleunigung und zwar nach Maß der Zulässigkeit, womöglich noch am Tage des Einlangens der bezüglichen Mittheilung durchzuführen.

Sollte sich aus was immer für einem Grunde in einzelnen Fällen eine definitive Steuerbemessung nicht sogleich vornehmen lassen, so hat vorerst eine provisorische Bemessung stattzufinden, welcher die definitive möglichst rasch nachzufolgen hat.

Bezüglich der anderen im Herumwandern im Grunde von Licenzen ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkten Unternehmungen (Musiker, Seiltänzer u. dgl.) hat es bei dem mit dem Erl. der k. k. n. ö. Statth. v. 12. März 1877, Z. 37585, und der hierortigen Circular-VO. v. 28. August 1878, Z. 4760, normirten Vorgange zu verbleiben; jedoch hat in diesen Fällen auch da, wo es bisher nicht geschehen ist, die Ausfolgung der betreffenden Licenz erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung zu erfolgen.

Ebenso wird bei Vidirung der Bewilligungen stets von den Behörden darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die entfallende Steuer entrichtet wurde, wonach die jeweilige Steuerentrichtung auf den Licenzen, wie dies bereits angedeutet wurde, zur Erleichterung der Controle anzumerken ist.

Die entsprechende Weisung der k. k. n. ö. Statthalterei wird nachfolgen.

Für solche Productionen, welche auf Grund einer Gewerbsanmeldung stattfinden, hat es bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Vorstehende Verordnung bezieht sich jedoch nicht auf die Bettelmusikanten, da derlei Beschäftigungen nicht als Erwerbsgattungen, beziehungsweise als gewinnbringende Unternehmungen aufzufassen sind, weshalb dieselben im Sinne des Hfkzd. v. 8. Juli 1830 (Pol. Ges. und Vdg. 58. Band, Nr. 75) und des F. M. E. v. 29. Mai 1874, Z. 12975 (hierortige Intimation v. 30. Juni 1874, Z. 12428), von der Steuerentrichtung überhaupt ausgeschlossen sind.

Von dieser Verordnung, welche auch der k. k. Polizeidirection in Wien mitgetheilt wird, sind Abschriften an die zur Ausführung dieser Bestimmungen berufenen einzelnen Organe nach Maßgabe der dortigen Geschäftseintheilung zur genauen Darnachachtung auszufolgen.

In den alljährlich hieher zu erstattenden Gestionsberichten ist auch über die Wirkung der in dieser Richtung getroffenen Anordnungen und überhaupt über die diesfälligen dortigen Wahrnehmungen zu berichten.

III. Abschrift eines Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37585.

Auf Grund der §§. 4 und 23 des Regierungscirculars für Niederösterreich v. 15. Februar 1813 haben die Hausirer, worunter die mit Hausirpässen betheilten Hausirer zu verstehen sind, in Niederösterreich an Erwerbsteuer 5 fl. 25 kr. sammt dem gegenwärtig bestehenden 70%igen Zuschlag und zwar ganzjährig auf einmal im vorhinein zu entrichten.

Nach den Hffzd. v. 20. Juni 1823, 24. November 1825 und 22. März 1827, n. ö. Prov. G. S. 1823 Nr. 124, 1825 Nr. 104 und 1827 Nr. 275, dann nach dem Erl. des hohen k. k. F. M. v. 29. Mai 1874, Z. 12975, ist für die auf Grund von Licenzen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer u. dgl. gleichfalls nur die für Hausirer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer und zwar ebenfalls ganzjährig auf einmal im vorhinein ohne Rücksicht auf die Dauer der Licenz zu berichtigen.

Während aber nach dem Erl. des hohen k. k. F. M. v. 7. April 1856, Z. 8987, F. M. V. B. S. 86, die von den eigentlichen Hausirern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit ist, hat sich diese Exemption zufolge Erl. des hohen k. k. Min. v. 16. Jänner 1860, Z. 51474, auf die Erwerbsteuer der Strazzensammler, Musikanten und anderer im Herumziehen ausgeübten Beschäftigungen nicht zu erstrecken.

Der Unterschied in der Ausfertigung der Hausirberechtigungsdocumente und in der Einhebung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der Hausirer einerseits und der diesen gleichgehaltenen Beschäftigungen anderseits bedingt aber, daß, während für die eigentlichen Hausirer nach dem F. M. E. v. 12. November 1866, Z. 45565, die Abquittirung der Hausirgebür oder der bezüglichen Aufzahlung bloß auf den Hausirbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung" zu erfolgen hat, für die auf Grund von Licenzen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen als Strazzensammler, Musikanten 2c. Erwerbsteuerscheine auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt werden.

Mit Rücksicht auf die Beobachtung, daß diesfalls von den Behörden vielfach ungleichartig vorgegangen wird und um einer unbesteuerten Ausübung von derlei Beschäftigungen vorzubeugen, werden zufolge Ansinnens der k. k. Finanzlandesdirection Wien v. 28. November 1876, Z. 18730, die im Vorstehenden citirten Vorschriften zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und wird hieran die Weisung geknüpft, die Licenzen für solche herumwandernde Geschäftsleute denselben erst dann auszufertigen (beziehungsweise die von dem Statthaltereipräsidium ausgefertigten derartigen Licenzen erst dann auszufolgen), wenn sich die Ueberzeugung verschafft worden ist, daß die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen und zwar die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen ganzjährig berichtigt hat. Von dieser Steuerzahlung ist sich selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Licenz zu überzeugen und eventuell der Bewerber zu verhalten, sich einen neuen Erwerbsteuerschein zu lösen, der immer nur auf ein ganzes Jahr ausgestellt wird.

IV. Abschrift eines Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. November 1877, Z. 34773.

Laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach v. 9. November d. J., Z. 18464, kommen trotz des hierämtlichen Erl. v. 12. März 1877, Z. 37585, betreffend die Handhabung der Erwerbsteuervorschriften für herumziehende Musikanten, Seiltänzer 2c. im Bezirke Mistelbach noch immer Inhaber von derlei Productionsbewilligungen aus anderen Bezirken, welche bei der Vidirung sich mit einer Quittung des Steueramtes am Sitze der betreffenden Bezirkshauptmannschaft über die bezahlte Hausirerwerbsteuer ausweisen und keinen Erwerbsteuerbogen besitzen.

Die diesfälligen Productionsbewilligungsinhaber erheben, nachdem im Bezirke Mistelbach infolge der hohen Zuschläge die Gesammtschuldigkeit 13 fl. 65 kr. beträgt, über die Höhe dieser Steuer den berechtigten Einwand, daß sie für die nicht ordnungsmäßige Behandlung von Seite der ersten Vidirungsbehörde nicht verantwortlich gemacht werden können und in ihrem Heimat- oder ersten Vidirungsbezirke mit einer niederen Steuer belegt worden wären.

Ueber Ansuchen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft neuerdings auf die mit dem oben citirten hierämtlichen Erlasse bekanntgegebenen Vorschriften bezüglich der Erwerbsteuerzahlung der in Rede stehenden Gewerbetreibenden aufmerksam gemacht und aufgefordert, dieselben in Hinkunft genau zu handhaben.

V. Abschrift eines Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1879, Z. 4303.

Zufolge Erl. des hohen k. k. M. J. ddo. 10. December 1878, Z. 12283, wird Euer Hochwohlgeboren zur eigenen Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie zur geeigneten Verständigung der Gemeindevorstände in der Anlage eine Abschrift des Erlasses mitgetheilt, welchen das hohe k. k. F. M. unterm 26. August 1878, Z. 16025, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse von den ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Personen mit Ausnahme der eigentlichen Hausirer an die Finanzlandesdirection in Graz unter gleichzeitiger Verständigung der Finanzlandesbehörden der betreffenden Länder gerichtet hat.

In Betreff des dritten Absatzes dieses Erlasses werden Euer Hochwohlgeboren auf die Schlußbestimmung des nachträglich hieher gelangten abschriftlich mitfolgenden Erl. des hohen k. k. M. J. v. 12. Februar 1878, Z. 16512 ex 1877, mit dem Bemerken verwiesen, daß die in diesem Erlasse enthaltene Belehrung Euer Hochwohlgeboren bereits auch mit dem hierämtlichen Erl. v. 12. März 1877, Z. 37585 ex 1876, ertheilt worden ist.

VI. Abschrift eines Finanzministerialerlasses an die k. k. Finanzlandesdirection in Graz ddo. 26. Juli 1878, Z. 16025.

Mit Beziehung auf die dortige Note an die k. k. Statthalterei in Graz v. 14. Mai 1878 Z. 2938, wird der k. k. Direction im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausirhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, und zwar nicht bloß den Landeszuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, daß die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt, und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt.

Insofern die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet, oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

VII. Statthaltereierlaß vom 11. Mai 1886, Z. 90138 (Böhmen).

Ausfolgung von Productionslicenzen von der Bezahlung der Steuer abhängig. Aus den infolge des hierämtlichen Erl. v. 14. Mai 1885, Z. 84561 ai 1884, von sämmtlichen politischen Behörden I. Instanz erstatteten Berichten über die Frage, in welcher Weise die Steuer von den Inhabern von Licenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen, sowie von anderen im Umherwandern betriebenen Beschäftigungen entrichtet werden, sofern eine solche Besteuerung gesetzlich überhaupt vorgeschrieben ist, geht hervor, daß diesbezüglich überall ein ziemlich gleichmäßiger, nur in unwesentlichen Punkten der Manipulation abweichender Vorgang beobachtet wird, welcher im wesentlichen darin besteht, daß die betreffende Licenz der Partei erst nach erfolgter Zahlung der entfallenden ganzjährigen Steuer durch das betreffende k. k. Steueramt ausgefolgt, beziehungsweise die Giltigkeit dieser Bewilligungen von der innerhalb einer bestimmten Frist zu leistenden Steuerzahlung abhängig gemacht wird.

Da sich dieser Vorgang vollkommen bewährt hat, und auf diese Weise eventuellen Verkürzungen des Steuerärars vorgebeugt wird, liegt kein Anlaß vor, diesbezüglich eine Aenderung eintreten zu lassen und werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Vorgang auch in Hinkunft bei Verleihung, beziehungsweise Ausfolgung der in Rede stehenden Bewilligung eingehalten werde.

G. Volkssänger.

Nach der Verordnung für den Polizeirayon Wien ist die Befugnis, als Mitglied einer sogenannten Volkssänger- oder Harfenistengesellschaft einen Erwerb zu suchen, an den Besitz einer besonderen Licenz gebunden. Solche Licenzen werden von der Polizeidirection nur Personen ertheilt, welche im Wiener Polizeirayon zuständig, zu einem anderen Erwerbe gar nicht oder in geringerem Grade geeignet sind, einige musikalische und sonstige Bildung besitzen und deren unbescholtene Haltung bekannt ist. Der Vorstand oder Leiter einer solchen Volkssänger- und Harfenistengesellschaft muß wenigstens das dreißigste, jedes andere Mitglied aber wenigstens das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Keine solche Gesellschaft darf mit Einschluß des Gesellschaftsleiters aus mehr als höchstens vier mit Gesang und Instrumentalmusik mitwirkenden Mitgliedern bestehen. Die weiblichen Individuen waren von der Mitgliedschaft und von der Leitung ausgeschlossen. Der Gesellschaftsleiter darf kein Mitglied verwenden, das nicht mit einer besonderen Licenz von der Polizeidirection versehen ist, bei welcher er auch die Aufnahme und den Austritt der Mitglieder seiner Gesellschaft, — erstere vor der Verwendung bei einer Production — anzuzeigen verpflichtet ist. Die Mitglieder der Gesellschaft haben jede Veränderung ihrer Wohnung binnen drei Tagen der Polizeibehörde zu melden. Von der Licenz darf nur derjenige, auf dessen Namen sie lautet, Gebrauch machen, daher jede Ueberlassung derselben an jemand anderen verboten ist. Der Gesellschaftsleiter hat jede einzelne Production unter Vorweisung seiner Licenz und des Programmes mit Bezeich-

nung der Localität bei dem Bezirkscommissariate, in dessen Bereich letztere gehört, vorläufig zu melden und die besondere Bewilligung hiezu einzuholen. In das Programm dürfen nur jene Stücke aufgenommen werden, die von der Polizeidirection nach genauer Durchsicht und Prüfung der Texte zulässig befunden worden sind. Jede Abweichung von den vorgelegten Programmen und den genehmigten Texten ist verboten, und wird sowohl an dem verantwortlichen Gesellschaftsleiter, als an den Mitgliedern, welche diese Abweichung sich erlaubten, geahndet. Scenische Darstellungen mit Verkleidung wurden untersagt. Die Productionen dürfen nur in Gasthäusern und Gasthausgärten oder in besonders concessionirten Belustigungsorten, und zwar in der Regel nicht länger als bis eilf Uhr nachts stattfinden. Bei jeder Production muß der Gesellschaftsleiter mit seiner Licenz und dem genehmigten Programme, nebst den Texten der darin aufgeführten Stücke sowie jedes mitwirkende Mitglied mit der vorschriftsmäßigen Licenz versehen sein, um sich bei den revidirenden Organen der Sicherheitsbehörde ausweisen zu können, widrigens bei Abgang dieser Nachweisung die Production eingestellt wird. Die Licenzen sind nur auf die Dauer eines Jahres giltig, nach dessen Verlauf die Verlängerung bei der Polizeidirection anzusuchen ist. Uebertretungen der angeführten Anordnungen, sowie anstößiges Benehmen bei den Productionen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen und nach Umständen außerdem mit zeitweiser oder gänzlicher Einziehung der Licenz bestraft. Die Entziehung der Licenz findet auch dann statt, wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung, wodurch die bürgerliche Achtung oder die Vertrauenswürdigkeit verwirkt wird, in eine Strafe verfällt. Gastwirte und ähnliche Gewerbsleute, welche in ihrem Locale Productionen von Volkssängern dulden, die mit keiner Licenz versehen sind, unterliegen einer Strafe von 5—50 fl. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn einzelne Personen an öffentlichen Orten durch Gesang mit Begleitung von Instrumentalmusik einen Erwerb zu suchen beabsichtigen. Die Polizeidirection hat von jeder Ertheilung einer Licenz an einen Gesellschaftsleiter oder an die erwähnten Personen immer der betreffenden Steuerbehörde behufs der Bemessung der Erwerbsteuer die Mittheilung zu machen.

Bettelmusikanten sind, die meistens nur einzelne Stücke aufzuspielen imstande oder gar keines Instrumentes kundig sind, sondern nur ein Werkel oder einen Schaukasten haben und dafür freiwillige Geschenke erhalten (Decr. der ob. Polizeihofstelle v. 21. Jänner 1821). Der Musiklicenzschein ist nur für jene Personen, auf deren Namen er lautet, und nur für ein Jahr giltig. Er darf an niemand anderen abgetreten oder überlassen werden. Wenn nach Verlauf eines Jahres ein betheiltes Individuum um die weitere Verlängerung sich meldet, so ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in der Person des Befugten und in seinen Verhältnissen keine Veränderung vorgegangen ist. In diesem Falle ist der Licenzschein wieder auf ein Jahr zu verlängern. Würde sich aber zeigen, daß eine Veränderung entweder durch einen Todesfall oder durch die Abreise der Betheilten, oder durch Erlangung einer anderen Versorgung sich ergeben hat, oder daß andere Ursachen eingetreten sind, infolge deren der Besitzer einer solchen Licenz dazu nicht mehr geeignet ist, so ist die Licenz ihm abzunehmen (Hfkd. v. 29. Mai 1821, Z. 14617; Decret der Polizeihofstelle v. 25. November 1820). Die Erlaubnis des Verdienstes durch Werkelspiel ist nur ganz rechtlichen und unbedenklichen Individuen zu geben, und es ist die Ausübung nur auf den Ort ihres Aufenthaltes (ihre Heimat) (nach Erl. v. 14. December 1855, Z. 2598, L. R. B. Nr. 21, II. Abth. Schlesien, — und auf die nächste Umgebung) zu beschränken (Hfkd. v. 14. September 1826, Z. 23575; Hfd. v. 8. Juli 1830, Z. 15223). Es können sonach Dreh-

orgelspieler keineswegs zu der Kategorie der wandernden Musikanten gezählt werden.

Bettelmusiklicenzen sollen nicht an einzelne durch Kriegsdienste und Blessuren zu einem Gewerbe oder anderen schwereren Arbeit unfähig gewordene Individuen, oder an einzelne Blinde oder krüppelhafte Kinder armer Familien, dann an Waisen und sonstige auch nur einzelne Individuen ohne Familie ertheilt werden. Ebenso sind Invaliden hievon auszuschließen, indem sämmtliche diese Individuen geeignet sind, von Seite der Verwaltung in ihrer Armut und wirklichen Hilflosigkeit unterstützt, sofort in den öffentlichen Versorgungsanstalten untergebracht zu werden. (Polizeihofstelle-VO. v. 21. Jänner 1821, P. O. D. Z. 610.) Siehe wegen Beschränkung der Bettelmusiklicenzen Kundmachung der Statthalterei für Steiermark v. 9. Februar 1873, R. G. B. Nr. 12, S. 21. Nach dieser Verordnung ist festgesetzt: 1. Bewilligungen zum Erwerbe mittelst des Drehorgelspieles (Werkel, Leier, Harmonika) dürfen nur gebrechlichen, zu einem anderen Erwerbe unfähigen und zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeigneten, in moralischer und politischer Beziehung verläßlichen Individuen ausnahmsweise ertheilt werden, indem die Ertheilung solcher Licenzen in der Regel unzulässig ist. 2. Die Bewilligung hat nur auf die Person des damit Betheilten zu lauten, und ist eine Abtretung oder zeitweise Ueberlassung der Licenz an andere untersagt. 3. Die Drehorgel (Werkel, Leierkasten, Harmonika) muß ein Eigenthum des Licenzwerbers sein. 4. Der Gebrauch der Licenz ist auf den Heimatbezirk des damit Betheilten beschränkt, weshalb die Vidirung der Licenz zur Production in einem anderen politischen Bezirke unstatthaft ist. 5. Der Licenzinhaber darf sich bei seinem Erwerbe ohne behördliche Bewilligung von keiner zweiten Person begleiten lassen. Die bei nachgewiesener Nothwendigkeit bewilligte Begleitung ist auf dem Licenzscheine anzugeben. 6. Von der Begleitung solcher Licenzwerber sind schulpflichtige Kinder und Arbeitsfähige im allgemeinen ausgeschlossen. 7. Die Erfolglassung solcher Bewilligungen, wovon nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf, wird den politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften), beziehungsweise in den mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städten den mit der politischen Geschäftsführung betrauten Stadträthen und Stadtämtern zugewiesen und sind vorkommende Uebertretungen nach den Bestimmungen der kais. VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, und der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu ahnden.

V. Polizei gefährlicher Mittel.

A. Waffen und Munition.

1. Waffenpatent vom 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, giltig für alle Länder mit Ausnahme Tirols.

Erster Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen und dem Verkehr mit denselben.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt: Dolche, Stilette und hohlgeschliffene stilettartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen (18 Centimeter, Min. Erl. v. 15. December 1875, Z. 16543; Min. VO. v. 4. December 1875, R. G. B. Nr. 148) mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl. Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

Verordnung des Staatsministeriums, der Ministerien der Justiz und der Polizei vom 19. März 1866, R. G. B. Nr. 35.

Um vorgekommenen Zweifeln und der Verschiedenheit der Auffassung über die Art und Weise zu begegnen, wie die im §. 2 des kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, normirte Länge von Waffen zu messen sei, wird verordnet, daß bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußersten Ende des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Linie mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Punkte zu messen sei, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird.

§. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

§. 4. Außer den zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten ist in der Regel niemand berechtigt, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche, zu verfertigen oder gewerbsmäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

Den Schwertfegern steht nach der Hofvdg. v. 3. October 1784 die Verfertigung alles dessen zu, was ein geharnischter Mann von allem Metalle an sich trägt, darunter auch die Degen, Säbel und Hirschfänger mit ihren Scheiden. Der Handel mit erlaubten Waffen in Wien u. s. w. ist folgenden Handelsclassen zugewiesen: Der Classe der Nürnberger Warenhändler, welche laut Allh. Entschl. v. 15. Mai 1779 Gewehre überhaupt führen dürfen. Der Classe der Eisenwarenhändler, welchen nach dem Hfd. v. 31. August 1785, §. 4, der Verkauf von allen Eisen- und Stahlgattungen, somit auch der Verkehr mit den aus diesen Metallen erzeugten Waffen nicht abgesprochen werden kann. Der Classe der Galanteriewarenhändler, denen zufolge Hfd. v. 28. Juli 1796 der Verkauf der montirten Seitengewehre gestattet ist; den Gemischtwarenhändlern, da dieselben nach der Hofkammer-VD. v. 17. November 1812 zum Handel mit Eisen und allen Artikeln berechtigt erscheinen, für welche nicht vermöge besonderer Vorschriften eigene Licenzen erfordert werden.

Verordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866, R. G. B. Nr. 100.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei zu bestimmen, daß auch die im Handel vorkommenden leeren Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungs-Gewehre, sogenannte Lefoucheuxpatronen, zu den Munitionsgegenständen, auf welche sich §. 4 des Waffenpat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, bezieht, gehören, und daß daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung finden.

§. 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der l. f. Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres genau zu bestimmen ist.

§. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- oder Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede außer diesen Orten oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthigt wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der l. f. Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

§. 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler zum Kaufe und Verkaufe und an einzelne Personen zum Besitze auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwert oder einen Wert der besonderen Vorliebe haben.

§. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugnis der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtigt sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotener Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubnis, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

§. 12. Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände niemand in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete diesfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtigt oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

§. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an jemanden ohne von

ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Ortssicherheitsbehörde die Anzeige erstatten und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Dritter Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14. Das Befugnis oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugnis und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugnis, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

Vorschrift über den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militärpersonen.

Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853, R. G. B. Nr. 63.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militärpersonen wird im Einklange mit den Bestimmungen des kais. Waffenpat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, und der VO. der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, als Norm festgestellt:

1. Militärindividuen sind zufolge des kais. Waffenpat. v. 24. October 1852 hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen.

2. Die pensionirten und mit Charakter quittirten Officiere bedürfen, wenn sie nicht in Uniform erscheinen, zum Tragen von Privatwaffen eine Legitimation über ihre Eigenschaft als Officiere, welche ihnen von den Platzcommanden in der Form von Waffenpässen auszufertigen sind.

3. Bei Waffensendungen an einzelne Militärpersonen ist zur Sicherung des Transportes in jenen Fällen, wo solche die Zahl sechs jeder Gattung Waffen nicht überschreiten, eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, sondern es kann bis zu dieser festgesetzten Begrenzung jede Waffe frei bezogen und versendet werden.

Uebersteigt jedoch der Transport an eine Militärperson in seinen einzelnen Waffen-Gattungen, aus denen er besteht, die bestimmte Zahl sechs, so ist zur Deckung desselben eine militärbehördliche Bewilligung oder Bestätigung in Form eines Certificates als Geleitschein beizubringen, unberücksichtigt ob der Versender eine Militär- oder Civilperson ist.

Ohne einen solchen Geleitschein dürfen die verschiedenen Aufgabsämter, Speditions- und Frachtanstalten keinen der genannten Waffentransporte zur Versendung annehmen oder weiterbefördern.

Diesen Certificaten, zu deren Ertheilung die selbständigen Truppen- und Stations-Commanden ermächtigt werden, muß stets das Dienstsiegel beigedrückt werden.

Jeder zur Ausfertigung dieser Certificate berufene Commandant hat dafür zu sorgen, daß er über den erlaubten Zweck des gestatteten oder bestätigten Waffentransportes in voller Gewißheit sei.

Die in dienstlicher Weise über die erlaubte Inhaltsmenge abgehenden Waffentransporte sind gleichfalls von der Behörde, welche die Aufgabe bewerkstelligt, mit Certificaten als Geleitscheine zu versehen.

Die pensionirten und mit Charakter quittirten Officiere bewerben sich in den vorgezeichneten Fällen bei den nächsten Platz- oder Stationscommandanten um die etwa benöthigenden Certificate zu Waffentransporten.

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltener Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig

macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen nach dem bisher bestehenden Herkommen ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insofern ihnen dieses Befugnis nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livree Waffen üblich sind, insofern den einzelnen Individuen das Befugnis, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livree;

e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener in Bezug auf die Livree unter den obigen Beschränkungen (a, c und d), endlich

f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insofern nicht einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

1. Staatsforstbeamte dürfen sich im Dienste des Hirschfängers als Seitenwaffe bedienen. (Erl. des M. J. v. 22. April 1850, Z. 4011, L. G. B. für Steiermark Nr. 163.)

2. Den privatgewerkschaftlichen Montanbeamten ist das Tragen der Seitenwaffe dort, wo letztere nach althergebrachter Gepflogenheit als ein Zugehör des Bergkleides betrachtet wird, mit der Beschränkung gestattet, dieselbe nur bei solchen Anlässen, wo sie, wie bei feierlichen Gelegenheiten, in ihrer vollen Berufskleidung erscheinen, tragen zu dürfen. (Erl. des M. J. v. 26. September 1853, Z. 4927.)

§. 16. Wer das Befugnis besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtigt, seine Waffen und Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugnis, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertigt werden darf.

§. 18. Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

§. 19. Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

§. 20. Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21. Für den Waffenpaß wird außer der Stempelgebür von 30 kr. (jetzt 1 fl.) keine andere Gebür entrichtet.

§. 22. Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livree ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen nebst dazu bestimmter Munition mit sich zu führen, welche aber, insofern sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Grenze von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

Verordnung des Ministeriums des Aeußern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium vom 7. Februar 1866, R. G. B. Nr. 21.

Die k. k. diplomatischen Missionen, sowie die mit der Paßpolizei betrauten Consular-Behörden im Auslande werden ermächtigt, Reisenden, welche sich nach den k. k. Staaten begeben und Waffen, sowie Munitionsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarf mit sich führen, Waffen- und Munitionsgeleitscheine auszustellen, oder die Mitnahme solcher Waffen und Munition auf der Reiseurkunde im Sinne des §. 23 des kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, zu bescheinigen, und sind diese Bescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellten Waffenpässen gleichzuachten.

§. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichenfalls damit ausweisen zu können.

§. 25. Wird jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen und er zu deren unweigerlicher Abgabe verpflichtet.

§. 26. Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen anderen ist verboten.

§. 27. Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insofern hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schweren bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28. Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in §§. 335, 336 lit. f, 372, 431 und 445 des allgemeinen St. G. bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen ist mit Arrest von 1—14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

§. 30. Wer Waffen oder Munition unbefugterweise in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insofern er sich hiedurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von 3 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

§. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu 3 Monaten erkannt werden.

§. 33. Wenn jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben,

so ist derselbe, insofern hiebei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von 3 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

§. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den in den §§. 28—33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugnis entzogen werden.

§. 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erstemal mit einer Geldstrafe von 10—50 fl., das zweitemal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe mit einer Strafe von 5—15 fl. oder Arrest von 1 bis zu 3 Tagen belegt.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit 10—300 fl. oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen anderen oder die Anwendung eines für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38. Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen andern nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen anderen überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von 10—100 fl. geahndet werden.

§. 39. Fällt jemanden nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von 1—5 fl. wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40. In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes rücksichtlich des Waffentragens handelt und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntnis über die dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugnis zum Besitze oder zum Tragen der Waffen entzogen werden.

§. 42. Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnismäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je 5 fl. auf einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45. Wenn jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46. Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche oder, im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Material zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

§. 47. Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B. wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthigt und sich nicht leicht andere zu verschaffen imstande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Wertes der verfallenen Gegenstände von 2 fl. bis 500 fl. zu bemessen.

§. 48. Die Sicherheitsbehörden, die Gendarmerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen und die ihnen bekanntwerdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49. Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unser Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der obersten Polizeibehörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungsverordnungen ermächtigt.

2. Vollzugsvorschriften.

a) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen finden die Ministerien des Innern und der Justiz einverständlich mit der obersten Polizeibehörde nachstehende Erläuterungen zu dem Waffenpat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 222, zu erlassen:

ad §§. 2 und 8. Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln. Ueber Gesuche um Bewilligung zum Besitze von Kanonen entscheidet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Armeeobercommando und der obersten Polizeibehörde.

ad §. 4. Nach der den Länderstellen bereits mit dem Ministerial-Erl. v. 15. April 1853, Z. 1982, ertheilten Belehrung gehören Kapseln (Zündhütchen) zu den Munitionsgegenständen, und es finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung.

ad §. 9. Die Bewilligung, eine verbotene Waffe zu besitzen, schließt, wie sich aus dem §. 14 ergibt, die Bewilligung, dieselbe zu tragen, nicht in sich. Ausnahmsweise kann aber auch diese letztere Bewilligung beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe von der politischen Landesbehörde nach Vernehmung der l. f. Sicherheitsbehörde ertheilt werden.

ad §§. 12 und 42. Waffen und Munitionsgegenstände, die aus dem im §. 12 angegebenen Grunde dem Eigenthümer nicht belassen werden können, oder deren fernerer Besitz sich nach §. 42 als unstatthaft darstellt, sind amtlich zu hinterlegen. Dem Eigenthümer bleibt jedoch freigestellt, die ihm abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände zu veräußern, und es sind dieselben an die von ihm namhaft gemachten Uebernehmer, falls gegen deren Befugnis zum Waffenbesitze kein Anstand besteht, auszufolgen.

Auch kann derselbe verlangen, daß die Waffen auf seine Kosten unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden. Sollte aber der Eigenthümer binnen drei Monaten weder in der einen noch in der anderen Weise eine Verfügung getroffen haben, so sind die abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände an zum Waffenbesitze geeignete Personen im Wege der öffentlichen Feilbietung von amtswegen zu veräußern. Unbrauchbare Waffen können als Brucheisen und anderweitiges Material hintangegeben werden. Verbotene Waffen, für welche sich kein zum Besitze berechtigter Uebernehmer findet, sind unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande zu veräußern.

In jedem Falle ist der Erlös nach Abzug der allfälligen Kosten dem Eigenthümer auszuhändigen.

Wenn sich in der Verlassenschaft eines Verstorbenen oder unter den zu einer öffentlichen Versteigerung bestimmten Gegenständen Waffen oder Munitionsgegenstände befinden, zu deren Besitz wohl der bisherige Eigenthümer berechtigt war, der neue Erwerber aber hiezu einer besonderen Erlaubnis bedarf, so sind dieselben nur gegen Nachweis dieser Erlaubnis auszuliefern, widrigens der politischen Behörde zuzumitteln, welche mit selben nach obigen Bestimmungen vorzugehen hat.

Wird der Besitz von Waffen nach §. 42 nur zeitweilig eingestellt, so sind dieselben bis zur Beseitigung des Hindernisses in sicheren Verwahrsam zu nehmen, falls der Eigenthümer mit diesen Waffen nicht eine andere für zulässig erkannte Bestimmung treffen sollte.

ad §. 14. Zu den Militärindividuen, welche nach dem ersten Absatze der das Waffenpatent erläuternden VO. des Kriegs-Min. v. 2. April 1853, R. G. B. Nr. 63, hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen sind, gehört nach einer Eröffnung des Armeeobercommandos die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht.

ad §. 15. Das auf den Forstschutz oder Jagddienst oder auf beide Dienste beeidigte Personal, es mag vom Staate, von Gemeinden oder von Privaten bestellt sein, kann im Dienste, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid oder die zur öffentlichen Kenntnis des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde trägt, die üblichen Waffen führen, ohne hiezu eines Waffenpasses zu benöthigen.

b) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16.

Von den Ministern des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde wird wegen Handhabung des Allh. Pat. v. 24. October 1852 über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen die beiliegende Vorschrift erlassen.

§. 1. Die Waffenpässe (§. 17 Waffen-Ges.) sind nach dem beiliegenden Muster auszufertigen, und sind in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen, in denen die Reiseurkunden ausgestellt werden.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 11. September 1854, R. G. B. Nr. 230.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird verordnet, daß in die in Zukunft von der Wirksamkeit dieser Verordnung an nach der Vorschrift v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, auszufertigenden Waffenpässe auch die Personsbeschreibung und die eigenhändige Fertigung oder das amtlich bestätigte Handzeichen desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet, einzuschalten ist.

Diese Verordnung hat vom 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten.

§. 2. Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben (§§. 7 und 11

Waffen-Ges.), haben der Polizei- oder sonstigen l. f. Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtigt, daselbst Nachschau zu pflegen und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen und Munition die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3. Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des Allh. Waffenpatentes insolange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden.

Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 Waffen-Ges. von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen.

§. 4. Zur Ausstellung der Waffenpässe sind bis zur definitiven Organisirung der Kreisbehörden die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt.

§. 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den anderen.

§. 6. Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß Waffen oder Munition von keinem Warenführer oder Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden.

§. 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringe Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung, auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffensendungen, die in Gebietstheile, wo noch der Belagerungszustand besteht, bewerkstelligt werden. In diesem Falle muß jede auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffensendung von einem Waffenpaß begleitet sein, und es ist dieser Waffenpaß bei der innerhalb des Belagerungsrayons hiezu competenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzusuchen.

§. 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (§. 20 Waffen-Ges.).

§. 9. Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpaß von dem Austrittsgrenzzollamte eingezogen und mit der Bestätigung über den vollzogenen Austritt an die politische Behörde, von der er ausgefertigt wurde, zugesendet werden.

§. 10. Als ein im §. 36 Waffen-Ges. vorgesehener Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichen Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden.

3. Waffentransport.

a) Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39.

§. 1. Waffen- und Munitionssendungen müssen sowohl im Staatsgebiete als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach dem Auslande unter nachstehenden Modificationen und Aufrechthaltung der im §. 7 V. V. den Gewerbetreibenden eingeräumten Begünstigung statt der bisherigen Waffenpässe mit Waffen oder Munitionsgeleitscheinen begleitet sein. Dieselben sind

nach dem beiliegenden Muster in der im §. 1 V. V. bezeichneten Sprache gebüren- und stempelfrei auszufertigen.

§. 2. Zur Erlangung eines Waffen- und Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung, und es werden zur Ausstellung derselben die mit der Localpolizei betrauten l. f. Behörden (l. f. Polizeibehörden, Bezirks- und Stuhlrichterämter) ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisung der vorgesetzten Behörden einzuholen haben.

§. 3. Bei bloßen Uebertragungen von Waffen oder Munition aus einem Orte des Inlandes in einen anderen, mit welchen kein Wechsel in der Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. bei Uebersiedlungen, Reparatur-Versendungen, genügen von der Ortsbehörde vidirte Certificate des Waffenbesitzers.

§. 4. Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten und von der im §. 2 bezeichneten Behörde amtlich vidirten Frachtbriefe oder Versendungskarten als amtlich genehmigte Geleitscheine gelten.

§. 5. Als Munition sind bei Versendungen anzusehen: Schieß- und Sprengpulver, Schießbaumwolle, ähnliche explodirende Stoffe, die zum Sprengen und Zünden vorbereiteten Hohlkugeln und derlei Projectile.

§. 6. Bei Pulverfrachten aus den Pulverwerken in die ärarischen Magazine, dann aus den letzteren an die licenzirten Pulververschleißer, endlich bei den Transporten des Sprengpulvers an die Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer genügen die von der Ortsbehörde vidirten Lieferscheine oder Certificate der Pulvererzeuger, sowie die vom k. k. Zeugsartillerieposten bestätigten Verschleißbüchel und Zahlungsdocumente zur Legitimation.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 8 V. V. haben auch auf die Waffen- und Munitionsgeleitscheine Anwendung zu finden.

§. 8. Bei Ein- und Durchfuhrssendungen sind die Waffen- und Munitionsgeleitscheine von dem Eintrittszollamte der zollamtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anzuschließen.

b) Waffentransport durch Ungarn.

I. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung hat das M. J. zufolge Erl. v. 13. Februar 1885, Z. 584-M. I., mit dem kgl. ung. Ministerium des Innern die Vereinbarung getroffen, daß künftighin die üblichen Anzeigen über ertheilte Geleitscheine für Waffen und Munitionssendungen, welche über Ungarn transitiren, von den zur Ausstellung der fraglichen Geleitscheine berufenen Behörden von Fall zu Fall unmittelbar dem genannten kgl. ung. Ministerium erstattet werden.

II. Zufolge einer dem Minister des Innern zugekommenen Mittheilung des kgl. ung. Ministers am Allh. Hoflager ist es wiederholt vorgekommen, daß Waffen und Munitionsgeleitscheine über Sendungen, die Ungarn transitiren, ausgefertigt wurden, ohne daß das betreffende ung. Grenzzollamt auf denselben namhaft gemacht war. Die politischen und Polizeibehörden werden angewiesen, bei Ausfertigung von Geleitscheinen über durch Ungarn gehende Waffen- und Munitionstransporte die Namhaftmachung des ung. Grenzzollamtes, über welches dieselben austreten, nicht außeracht zu lassen.

c) Anzeige über Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen via Ungarn nach Rumänien.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß eine mit dem erforderlichen Geleitscheine versehene, via Ungarn nach Bukarest adressirte Sendung von Waffen in Ungarn deshalb beanständet wurde, weil bezüglich dieser Sendung eine Mittheilung an das kgl. ung. Ministerium des Innern nicht gelangt war, hat das k. k. M. J. mit dem Erl. v. 10. April 1880, Z. 5210, anher eröffnet, daß künftighin über Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen via Ungarn nach Rumänien demselben von Fall zu Fall die üblichen Anzeigen zu erstatten sind, damit von dort aus dem kgl. ung. Ministerium des Innern behufs entsprechender Verständigung des betreffenden kgl. ung. Grenzzollamtes rechtzeitig Mittheilung gemacht werden könne. Zugleich wird bemerkt, daß sowohl in den Geleitscheinen als auch in den diesfalls an das k. k. Ministerium des Innern zu erstattenden Anzeigen das betreffende kgl. ung. Grenzzollamt namhaft zu machen ist.

d) Ertheilung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen nach Serbien und Montenegro.

Das Ministerium des Innern hat sich infolge Erl. v. 24. November 1884, Z. 5609-M. I., mit dem Ministerium des Aeußern in dem Beschlusse geeinigt, die bisher bestandenen Beschränkungen bezüglich der Ertheilung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen nach Serbien und Montenegro aufhören zu lassen, wornach von nun an Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach diesen Ländern auf Grund der Ministerial-VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, von den betreffenden Behörden ohne vorhergehende Ermächtigung des Ministeriums des Innern auszufertigen sind.

e) Waffensendungen nach Bosnien und Herzegowina.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich zufolge Erl. v. 7. Jänner 1885, Z. 41, mit dem gemeinsamen Ministerium in dem Beschlusse geeinigt, die in dem unterm 15. August 1878, Z. 47517, bekanntgegebenen Erl. v. 11. August 1878, Z. 2892-M. I., normirte Beschränkung rücksichtlich der Ausstellung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen nach Bosnien und der Herzegowina aufhören zu lassen und anzuordnen, daß künftighin Geleitscheine zur Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach Bosnien und der Herzegowina auf Grund der Ministerial-VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, von den betreffenden Behörden ohne vorhergehende Ermächtigung des Ministeriums des Innern in dem Falle auszufertigen sind, wenn der Besteller entweder k. k. Officier ist, oder eine von der Landesregierung in Serajewo oder von einer bosnisch-herzegowinischen Kreisbehörde ausgestellte Bewilligung zum Bezuge der bezüglichen Waffen oder Munition eingesendet hat.

f) Angabe der Einbruchs-, beziehungsweise Austrittsstationen.

Infolge des Erl. des Ministers des Innern v. 24. Februar 1870, Z. 732, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann angewiesen, in den gemäß des hohen Erl. v. 18. Februar 1870, Z. 595 (Statthaltereipräsidial-Erl. v. 26. Februar 1870, Z. 746), zu erstattenden Anzeigen über ausgefertigte Geleitscheine zur Aus- oder Durchfuhr von Waffen und Munitionsartikeln stets auch die Einbruchs- und beziehungsweise Austrittsstationen anzugeben.

g) Strenge Handhabung der Vorschriften über Waffensendungen.

Polizeidirections-Erl. (Wien) v. 14. März 1861, Z. 7282: Das Finanzministerium hat die Eisenbahndirectionen und die Dampfschiffahrtsgesellschaften angewiesen, den unterstehenden Organen die genaue Einhaltung der rücksichtlich der Waffensendungen bestehenden Vorschriften einzuschärfen und denselben zur Pflicht zu machen, jede mit dem erforderlichen Geleitscheine nicht versehene Waffen- oder Munitionssendung nicht nur vom Weitertransporte gänzlich auszuschließen, sondern auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

4. Einzelne Erläuterungen des Waffenpatentes.

a) Einfuhr von Revolverbestandtheilen.

M. J. v. 30. November 1884, Z. 5276: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß fertige Revolver unter dem vorgeschriebenen Maße von 18 Centimeter Länge behufs Umgehung des gegen derartige Waffen bestehenden Einfuhrverbotes in ihre Bestandtheile, und zwar montirte Schäfte, Cylinder und Läufe zerlegt und vom Versender über verschiedene Zollämter oder Zollamtsabtheilungen an den Empfänger gerichtet werden.

Durch dieses Verfahren werden die Zollorgane außer Stand gesetzt, die Eigenschaft solcher Waffen als verbotene wahrzunehmen und deren Einfuhr zu verhindern.

Um dieser Unzukömmlichkeit vorzubeugen, hat sich das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, dem Handelsministerium und dem Justizministerium zu der Anordnung bestimmt gefunden, daß künftig die Einfuhr von Revolverbestandtheilen nur unter der Bedingung zu gestatten ist, wenn sämmtliche zur Herstellung der Revolver nöthigen Bestandtheile zusammenverpackt sind.

b) Längenmaß der Revolver nach dem Waffenpatente.

Unter Bezugnahme auf seinen Erl. v. 8. September 1857, Z. 8351-M. I., hat das M. J. mit dem Erl. v. 15. December 1875, Z. 16543, im Einvernehmen mit dem Justizministerium erinnert, daß die in der VO. des H. M. v. 4. December 1875, R. G. B. Nr. 148, enthaltene Umwandlung der im §. 2 des Allh. Waffenpat. v. 24. October 1852 erwähnten Längenmaßbestimmungen von sieben Wiener Zoll für Terzerole in 18 Centimeter auch bezüglich der Revolver Anwendung zu finden hat.

c) Kugel- oder Schrotkapseln.

Es sind Kugel- oder Schrotkapseln in Verkehr gekommen, die für eigens construirte, sogenannte Salongewehre oder Pistolen zum Scheibenschießen in Zimmern verwendet werden und sich von den gewöhnlichen Kapseln dadurch unterscheiden, daß jedes einen bleiernen Pfosten oder ein Schrot aufgesetzt erhält, welche ohne weitere Ladung bloß durch die Kraft des Kapsels und mit nicht viel stärkerem Knalle als bei gewöhnlichen Zündkapseln abgeschossen werden. Es ist zwar kein zureichender Grund vorhanden, diese Art Munition als verboten zu erklären; da jedoch mit derselben gefährliche, ja sogar tödliche Verwundungen herbeigeführt werden können, so stellt sich doch eine Beschränkung und Ueberwachung des Verkehres mit dieser Munition als ersprießlich dar. Das Ministerium des Innern hat sich sonach zu der Anordnung bestimmt gefunden, daß in allen Kronländern, in welchen das allgemeine Waffenpat. v. 24. October 1852 gesetzliche Geltung hat, den befugten Munitionsverschleißern eingeschärft werde, die sogenannten Kugelpfosten und Schrotkapseln unter der Straffanction der Ministerial-VO. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, nur an unbedenkliche Personen zu erfolgen. (N. ö. Statthalterei-Erl. v. 29. October 1859, Z. 45744.)

d) Verbotene Waffen.

Das Waffenpatent beabsichtigt, zu verhindern, daß jemand ohne Deckung durch eine ordentlich erhaltene Erlaubnis eine im Patente als verboten bezeichnete Waffe bei sich trage oder besitze, weil ja die Disposition über eine solche Waffe eine Gefahr involvirt, welche das Gesetz durch die Anordnung der in dem Patente enthaltenen Detailbestimmungen verhüten wollte. Daß der Angeklagte sich seit fünf Jahren in Wien aufhält und daß die Waffe in einem Kasten des Wohnhauses in Riva gefunden wurde, hat keine Bedeutung, weil trotz dieser Entfernung zwischen dem Subjecte und dem Objecte doch die Möglichkeit besteht, über jene Waffe nach Belieben zu verfügen, und deshalb immer jenes gefahrdrohende Moment besteht, gegen welches das Gesetz Vorsicht treffen wollte. (O. G. H. v. 27. April 1883, Z. 2020.)

e) Waffenpässe für pensionirte und nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere.

M. J. v. 10. October 1873, Z. 14637: Mit Rücksicht auf die durch den §. 53 des Wehrgesetzes geänderten Jurisdictionsverhältnisse sind die Civilbehörden zur Ausfertigung von Waffenpässen zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere competent. Bezüglich der Außerkraftsetzung der Kriegsministerial-VO. v. 2. April 1853, R. G. B. Nr. 63, wurden die k. k. Gendarmeriecommanden hohenorts verständigt.

f) Waffentragen seitens der Feuerwehr.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges und zur Begegnung von Mißbräuchen hinsichtlich des Tragens von Waffen seitens der Feuerwehrvereine finde ich dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne auf Grund der bestehenden bezüglichen Directiven zu bedeuten, daß den Feuerwehrvereinen bei Ausrückungen zu Uebungen im Dienste und bei öffentlichen Feierlichkeiten das Tragen und der Gebrauch aller zur Erreichung des Vereinszweckes dienlichen und üblichen Feuerwehrausrüstungsgegenstände gestattet, dagegen das Tragen von Waffen selbst seitens der Commandanten dieser Feuerwehrvereine im Grunde der Bestimmungen des Allh. Waffenpat. v. 24. October 1852 und des §. 14 des Vereinsges. v. 15. November 1867 verboten ist.

Mit Rücksicht auf diese allgemein geltenden Normen ist auch die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, Abweichungen in besonderen Fällen zu bewilligen oder hochortig zu bevorworten, wornach nicht nur die dermal bestehenden Feuerwehrvereinsvorstände, sondern auch die Vereinsgründer neuer Feuerwehren fallweise mit dem Beisatze zu verständigen sind, daß gegen die Dawiderhandelnden nach den oben bezogenen Gesetzen vorgegangen werden müßte. (Böhm. Statthalterei v. 22. October 1873, Z. 55993.)

g) Bewilligung zum Bezuge (Ein-, Aus- und Durchfuhr) von Geschützen und Geschützmunition ist an Privatpersonen nicht zu ertheilen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben sich gemäß des Erl. des Ministers des Innern v. 21. December 1875, Z. 5082, die betheiligten Ministerien in dem Entschlusse geeinigt, Bewilligungen zum Bezuge (Ein-, Aus- oder Durchfuhr) von Geschützen und Geschützmunition an Privatpersonen nicht zu ertheilen. Hievon setze ich den Herrn Bezirkshauptmann mit der Aufforderung in die Kenntnis, falls etwa Gesuche um Geleitscheine für Kanonen vorkommen sollten, hievon unter genauer Angabe der Provenienz, der Gattung und des Quantums, sowie der Bestimmung des Materiales anher die Anzeige zu erstatten. Uebrigens ist auf das Vorkommen von Waffen- und Munitionssendungen überhaupt, die mit dem behördlichen Geleitscheine nicht versehen sind, strenge zu invigiliren und im Betretungsfalle das gesetzliche Amt zu handeln. Erheblichere Fälle dieser Art sind mir sofort zur Kenntnis zu bringen.

h) Der Verkehr mit Waffen zwischen Tirol-Vorarlberg und dem Auslande.

Aus Anlaß der von der Finanzbehörde aufgeworfenen Frage, ob zur Einführung eines Jagdgewehres nach Tirol, welches ein Reisender mit sich führt, ein Waffengeleitschein erforderlich sei, hat die Statthalterei in Innsbruck nachstehender Anschauung Ausdruck gegeben:

„Nachdem in Deutschtirol und Vorarlberg weder das Waffenpat. v. 18. Jänner 1818, noch jenes v. 23. October 1852 in Wirksamkeit sind, ist auch der Verkehr mit Waffen im Innern des Landes keinerlei Beschränkungen unterworfen. Hingegen finden die in den Durchführungs- und Nachtragsverordnungen zum Waffenpat. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, und 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, normirten Beschränkungen, insoweit selbe den auswärtigen Waffenverkehr betreffen, laut ausdrücklicher Bestimmung des Staatsministerial-Erl. v. 11. August 1865, Z. 15135/1555, auch auf Deutschtirol und Vorarlberg Anwendung, so daß zur Einfuhr von Waffen aus dem Auslande auch für Deutschtirol und Vorarlberg ein Waffengeleitschein erforderlich ist. Da die bezogenen Vorschriften hiebei keinen Unterschied in Betreff Art und Menge der einzuführenden Waffen machen, dürfte diese Bestimmung, wenn man bloß auf den Wortlaut Rücksicht nimmt, auch auf die Einführung eines Jagdgewehres, welches ein ausländischer Reisender mit sich führt, zur Anwendung zu kommen haben. Wenn man jedoch erwägt, daß selbst in jenen Ländern, in welchen die Beschränkungen des Waffentragens nach dem Waffenpatente gelten, gewisse Personen einer Bewilligung zum Waffentragen gar nicht benöthigen, so dürfte vom administrativen Standpunkte der Schluß nicht unbegründet sein, daß einem Reisenden, der aus dem Auslande zu seinem Vergnügen — um sich an einer Jagd zu betheiligen — ein Jagdgewehr mitbringt, in Nordtirol und Vorarlberg, wo eben eine Beschränkung im Waffentragen nicht besteht, die Verpflichtung zur vorherigen Einholung eines Waffengeleitscheines nicht auferlegt werden sollte. Endlich müsse bemerkt werden, daß hinsichtlich des Schießstandswesens, beziehungsweise hinsichtlich der Scheibengewehre an der deutschen und an der schweizerischen Grenze vollständige gegenseitige Freizügigkeit besteht, insofern ein Freischießen für in- und ausländische Schützen verlautbart ist, eine Gepflogenheit, welche wesentlich zur Hebung des Schießwesens beiträgt und auch von Seite des Finanzministeriums eine besondere Würdigung erfahren hat, indem dasselbe mit Erl. Z. 16136 v. 7. Juni 1880 im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und dem Ministerium des Innern gestattete, daß die an der schweizerischen Grenze gelegenen Zollämter die von ausländischen Schützen zum Scheibenschießen nach Tirol und Vorarlberg mitgebrachten Patronen in einer 200 Stück für jeden Schützen nicht übersteigenden Menge ohne besondere Bewilligung in Verzollung nehmen dürfen."

Nach gepflogenen Erhebungen über den factischen Vorgang bei den politischen Behörden haben das k. k. M. J. laut Erl. v. 25. März 1884, Z. 4800, und das k. k. Finanzministerium festgesetzt, daß in Nordtirol und Vorarlberg nur der auswärtige Waffenverkehr, d. i. die Ein- und Durchfuhr von Waffensendungen, den festgesetzten Beschränkungen, respective Bedingungen unterliegt, daher es für Jagdgewehre, welche ausländische Reisende bei ihrem Eintritte nach Nordtirol und Vorarlberg zu ihrem Vergnügen mitführen, eines Waffengeleitscheines ebensowenig bedarf, wie für die Scheibengewehre der bayerischen und schweizerischen, nach Nordtirol und Vorarlberg kommenden Schützen.

In Südtirol aber, d. h. im Gebiete der ehemaligen Kreise von Trient und Roveredo, woselbst durch das Waffenpatent ex 1818 (Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, J. 1818, S. 723) das Tragen von Waffen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht wurde, sind ausländische Reisende für die von ihnen mitgeführten Jagdgewehre und Scheibenstutzen u. s. w. jedenfalls zur Beibringung von Geleitscheinen zu verhalten. (Z. f. V.)

i) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 11. September 1854, R. G. B. Nr. 229.

In Betreff der Verwendung der infolge von Uebertretungen des Waffenpat. v. 18. Jänner 1818 in Verfall erkannten Waffen wird angeordnet, daß derlei Waffen entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Material zu veräußern seien und daß der Erlös nach §. 241 des St. G. v. 27. Mai 1852 zu verwenden sei.

k) Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 4. December 1875,

betreffend die Umwandlung der im kais. Patente vom 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, enthaltenen Längenmaßbestimmung in metrisches Maß. (R. G. B. v. 14. December 1875, Nr. 148.)

Auf Grund des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 16 ex 1872, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, und des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62, in Betreff der Umwandlung der in

den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht, wird verordnet:

Die im §. 2 kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, betreffend die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen enthaltene Längenmaßbestimmung von 7 Wiener Zoll für Terzerole wird in 18 Centimeter umgewandelt.

5. Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers.

a) Verordnung des Kriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91.

§. 1. Mit Beziehung auf die Art. XV und XVI Pat. v. 31. März 1853 wird infolge Allh. Beschlusses v. 31. März 1853 der Staatsverwaltung die Erzeugung und der Verkauf des Schießpulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ausschließlich vorbehalten.

§. 2. Die Verwaltung des dem Staate vorbehaltenen Alleinrechtes der Schießpulvererzeugung und dessen Verschleißes steht den Militärbehörden zu und wird unter Leitung des Kriegsministeriums durch die k. k. General-Artilleriedirection ausgeübt.

In den einzelnen Kronländern sind die Artilleriezeugsverwaltungs-districtscommanden und, diesen unterstehend, die bei den Pulverposten angestellten Artillerieofficiere die Verwaltungsorgane für diesen Monopolsgegenstand.

§. 3. Das Schießpulver darf nur für den Staat aus keinem anderen als dem hiezu aus ärarischen Magazinen erfolgten Salpeter erzeugt und muß insgesammt in die zur Uebernahme desselben angewiesenen Artilleriemagazine abgeliefert werden. Das Erzeugungsquantum wird den Berechtigten durch die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Verwaltungsorgane jeweil bekanntgegeben.

§. 4. Die Berechtigung zur Erzeugung des Schießpulvers kann nur von der k. k. Generalartilleriedirection ertheilt werden.

§. 5. Das Befugnis zur Pulvererzeugung begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen anderen übertragen werden kann.

§. 6. In rücksichtswürdigen Fällen wird auf die Erben eines Pulvererzeugers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden.

§. 7. Nebst den nöthigen Betriebsmitteln muß zur Erlangung der Berechtigung zur Pulvererzeugung die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, dann moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden.

§. 8. Auf das Schießpulver selbst, auf das zur Erzeugung desselben nothwendige Material, auf die hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse kann eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution nicht platzgreifen, auch kann gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes eine Personalexecution auf Verlangen der Gläubiger nicht stattfinden.

§. 9. Die Militärbehörden haben darüber zu wachen und die politischen Behörden hierin mitzuwirken, daß jede Gefahr für ein Pulverwerk möglichst hintangehalten und dem geregelten Betriebe desselben kein Hindernis entgegengestellt werde.

§. 10. Der Verkauf des Schießpulvers und des zum Bergbaue und bei Bauunternehmungen benöthigten Sprengpulvers wird wie bisher durch

die in jedem Kronlande bestehenden ärarischen Pulververschleißposten und in jenen Orten, wo es der Bedarf erfordert, mit specieller Bewilligung der k. k. Generalartilleriedirection durch solche Geschäftsleute oder Bestellte betrieben, welche hiezu für befähigt erkannt werden und die zur Aufbewahrung des Pulvers geeigneten Localitäten zur Verfügung haben.

§. 11. Diese mit eigenen Licenzscheinen versehenen Pulververschleißer dürfen nur aus den ihnen bezeichneten ärarischen Magazinen ihr Verkaufspulver gegen Entrichtung des festgesetzten Magazinspreises an sich bringen und haben dasselbe zu den ihnen vorgeschriebenen Verschleißpreisen an die Käufer abzugeben.

§. 12. Der Hausirhandel mit Schießpulver ist strengstens verboten.

§. 13. Die unbefugte Erzeugung und Veräußerung des Schießpulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ist nach den bestehenden Gefällsstrafgesetzen zu bestrafen.

Insofern jedoch damit zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung verbunden ist, hat hierüber vorerst die zuständige Strafbehörde ihr Amt zu handeln.

§. 14. In jenen Orten, in welchen der Ausnahmszustand besteht, haben auf die Dauer desselben die von der Ausnahmsbehörde für nöthig erachteten Anordnungen zu gelten.

b) Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 22. Jänner 1885, Z. 756.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die Vorschriften in Bezug auf den Verschleiß des Schießpulvers und über die den Pulververschleißern zugestandenen Pulvervorräthe nicht angemessen gehandhabt werden, wird Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

Nach §. 10 der Ministerial-VO. v. 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, mit welcher die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Erzeugung und den Verschleiß des Pulvers festgesetzt wurden, wird der Verkauf des Pulvers, wo es der Bedarf erfordert, mit specieller Bewilligung der k. k. Generalartilleriedirection (jetzt k. k. Artilleriedirectors) durch solche Geschäftsleute oder Bestellte betrieben, welche hiezu befähigt erkannt werden und welche die zur Aufbewahrung des Pulvers geeigneten Localitäten zur Verfügung haben.

Nach §. 2, Punkt f, der Dienstinstruction für die k. k. Artilleriedirectoren ist vor Ertheilung der betreffenden Verschleißlicenzen das Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu pflegen. Die infolge des Ministerial-Erl. v. 30. December 1852, Z. 30864, erflossene Kundmachung des Statthalters v. 18. Jänner 1853, Z. 73, L. G. B. II, Nr. 5, mit welcher die Vorschriften über die den Pulververschleißern zugestandenen Pulvervorräthe republicirt wurden, bestimmt, daß die zum Handel mit Schießpulver licenzirten Handelsleute in ihren Handlungsgewölben nie einen größeren Vorrath an Schießpulver als von 4 Pfund (2·24 Kilogramm) unterhalten dürfen und verpflichtet sind, auch diesen Vorrath in blechernen Gefäßen wohl zu verwahren, größere Mengen aber außer der Stadt oder dem Markte an einem sicheren Orte zu hinterlegen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird nach §. 445 St. G. bestraft.

Hiemit stehen im Einklange die Vorschriften des §. 7 des kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, sowie §. 2 der V. V. hiezu v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, wornach die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen und Munition berechtigten Gewerbs- und Handelsleute diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten oder Verschleißlocalitäten betreiben dürfen, und wornach Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffen oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben, der Polizei oder sonstigen l. f. Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen haben. An diesen Vorschriften und Verordnungen ist nach §. 4 des Ges. v. 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, womit eine Feuerpolizeiordnung für das Königreich Böhmen erlassen wurde, nichts geändert worden.

Hieraus ergibt sich, daß die Pulververschleißer in ihren Verschleißlocalitäten keine größere als die obenbezeichnete Quantität Pulver in Aufbewahrung halten dürfen. Da die Art der Verwahrung dieser Pulvervorräthe vorgeschrieben ist, so wird weiter hinsichtlich der Frage der Eignung der fraglichen Verschleißlocalitäten zur Aufbewahrung des bezeichneten Pulverquantums dahin beantwortet werden können, daß hiezu überhaupt ein feuersicheres Local hinreicht, woraus sich weiter ergibt, daß in dieser Richtung eine diesbezügliche Constatirung der Feuersicherheit seitens der Gemeindebehörde hinreicht.

Was jedoch die zur Aufnahme der das obenbezeichnete Quantum überschreitenden Mengen Pulvers betrifft, so werden hinsichtlich dieser Verschleißdepots die mit der Allh. Entschl. v. 12. April 1848 erlassenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sein.

Da nach §. 2 der V. V. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, die im ersten Absatze daselbst bezeichneten Behörden zu jeder Zeit berechtigt sind, Nachschau zu pflegen und sich von der Menge und Beschaffenheit der von den Gewerbs- und Handelsleuten in ihren Gewerbslocalitäten aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen, so ist es eben zur Handhabung dieser Vorschriften nothwendig, von diesem Rechte in angemessenen Zeitabschnitten oder bei sonst sich ergebenden Gelegenheiten Gebrauch zu machen, nach dem diesfälligen Ergebnisse das weitere Amt zu handeln, eventuell die strafgerichtliche Untersuchung nach §. 445 St. G. zu veranlassen.

c) Regelung des Schießpulververschleißes in Wien.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Krieges und der Polizei zur Regelung des Schießpulververschleißes in Wien mit Erl. v. 24. November 1860, Z. 35191, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zahl der Pulververschleißer ist nach dem Bedarfe und dem Vorhandensein geeigneter Localitäten zu vermehren.

2. Die Licenz zum Pulververschleiße können darum sich meldende vertrauenswürdige Handelsleute, die sich über den Besitz eines feuersicheren Verwahrungsortes ausweisen, unter nachfolgenden weiteren Bedingungen erhalten.

3. Dem einzelnen Verschleißer ist die Haltung eines Vorrathes von höchstens 20 Pfunden Schießpulver, die verschiedenen Gattungen einbegriffen, gestattet.

4. Jeder Verschleißer ist verpflichtet, wenigstens vier verschiedene Pulvergattungen zu führen.

5. Die 20 Pfund Pulver müssen, wo selbe nicht in unbewohnten, wenigstens 25 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernten Localitäten vollkommen gesichert untergebracht sind, in einem sehr geräumigen Locale deponirt werden, um im Falle einer Explosion die verheerende Wirkung, welche in einem kleinen Raume eintreten würde, möglichst zu mindern.

6. Die 20 Pfunde dürfen nicht auf der nämlichen Stelle vereinigt, sondern müssen an mehreren, und zwar wenigstens an zwei von einander möglichst entfernten Orten des Locales aufbewahrt werden.

7. Das Pulver ist in Abtheilungen zu höchstens zwei Pfunden, und zwar in besonderen Blechbüchsen zu verwahren.

Der k. k. Pulverposten am hiesigen sogenannten Neugebäude ist mit solchen Blechbüchsen versehen, welche von dem Verschleißer um einen fixirten Preis dem Aerar zu vergüten sind.

8. Bei der Abnahme von wenigstens fünf Pfund Pulver einerlei Gattung, aus den ärarischen Magazinen, tritt die festgesetzte Preisermäßigung ein; der Verschleißer ist verpflichtet, das Pulver zu den vorgeschriebenen Verschleißpreisen an den Käufer abzugeben.

9. Von Seite der politischen Behörden sind die Verschleißer strenge zu überwachen, daß sie den vorstehenden Bedingungen 3 bis 9 genau nachkommen, widrigenfalls ihnen das Recht zum Pulververschleiße zu entziehen ist.

10. Der Bezug des Pulvers aus den ärarischen Magazinen kann durch Vermittlung von Geschäftsfreunden bewerkstelligt werden.

11. Ueber das Vorhandensein des Bedarfes nach Errichtung eines Pulververschleißes, die Eignung des Bewerbers und der Localitäten hat die n. ö. Statthalterei nach Anhörung der Polizeibehörde und des Magistrates zu erkennen, die Ausstellung der Verschleißlicenz erfolgt durch das Zeugsartillerie-commando Nr. 1.

12. Die sonstigen für den Pulververschleiß bestehenden Anordnungen bleiben aufrecht.

B. Gemeingefährlicher Gebrauch von Sprengmitteln.

1. Gesetz vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134,

betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen, dieselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einzuführen, ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Ertheilung der behördlichen Bewilligung und die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Ansehung der Sprengstoffe überhaupt bleiben, soweit es sich nicht um die Abänderung bestehender Gesetze handelt, dem Verordnungswege überlassen.

In demselben Wege sind jene Sprengstoffe zu bezeichnen, auf welche die Bestimmung des ersten Absatzes nicht anzuwenden ist.

Auf die Militärverwaltung und auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung. Rücksichtlich der letzteren gelten die diesbezüglichen besonderen Vorschriften.

§. 2. Wer der Vorschrift des §. 1 zuwider ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herstellt, in Verkehr setzt, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einführt oder besitzt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe von 10—300 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig und verfällt gleicher Strafe, wer den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff solcher Sprengstoffe, auf welche §. 1, Abs. 1, Anwendung findet, zuwiderhandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung steht den Gerichten zu.

§. 3. Die im §. 2 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind.

Die Strafe ist strenger Arrest von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann.

§. 4. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, wenn aber eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigenthums in größerer Ausdehnung entstanden ist, mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Hat der Thäter diesen Erfolg voraussehen können, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5. Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 4 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden haben, so machen sich dieselben, selbst dann, wenn eine zur wirklichen Ausübung des im §. 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung nicht unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und werden mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.

§. 6. Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben, oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 4) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in Stand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.

§. 7. In den Fällen des §. 2, Abs. 1, dann der §§. 3—6, und wenn im Falle des §. 2, Abs. 2, Sprengstoffe unter falscher Declaration zum Transporte gebracht werden, ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 8. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften zur Begehung einer in den §§. 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer überhaupt Anleitungen zur Begehung der obenbezeichneten Handlungen ertheilt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.

§. 9. Wer von dem Vorhaben eines im §. 4 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 5 vorgesehenen Verabredung oder Verbindung, oder von dem Thatbestande eines im §. 6 festgestellten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Gefahr (§. 4) möglich ist, in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216 allgem. St. G. B.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, macht sich, wenn eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeigeführt worden ist (§. 4), eines Verbrechens schuldig. Die Strafe ist Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr, und wenn im Falle des §. 4 der Tod eines Menschen eingetreten ist, schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren.

§. 10. Die Strafbarkeit der in den §§. 4, 5 und 6 vorgesehenen Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 11. Bei den auf Grund der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurtheilungen kann auf Abschaffung (§. 240 lit. f, g, h des allgem. St. G. B.) und auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 12. In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 13. Die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§. 4, 5, 6 und 8 bezeichneten Verbrechen gehört vor das Geschwornengericht.

§. 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135,

mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium in Durchführung des §. 1 Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die bezüglich der Sprengstoffe erlassenen und in Geltung bestehenden Verordnungen, insbesondere die Ministerial-VO. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, bleiben in Kraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 120 der bezogenen VO. v. 2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, abgeändert worden sind.

Desgleichen bleiben die in Ansehung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen erlassene Handelsministerial-VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, sowie die zu derselben erschienenen Nachträge, nämlich die VO. v. 15. September 1881, R. G. B. Nr. 101, v. 15. Juni 1882, R. G. B. Nr. 70, und v. 1. Februar 1884, R. G. B. Nr. 20, in Wirksamkeit.

§. 2. Die nach §. 1, Abs. 1 Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, erforderliche behördliche Bewilligung, Sprengstoffe, d. i. solche Stoffe, welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Objecten herbeiführen können, herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen oder in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einzuführen, ist, insofern dieselbe nicht der zur Ertheilung der bezüglichen Concession berufenen Gewerbsbehörde zusteht, von der politischen Landesbehörde zu ertheilen.

Diese Bewilligung darf nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen ertheilt werden, welche die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe ertheilt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Bei gewerbsbehördlichen Bewilligungen ist von der Gewerbsbehörde in Gemäßheit des §. 141 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, in Orten, wo eine eigene l. f. Polizeibehörde besteht, dieselbe vor der Ertheilung der Bewilligung zu vernehmen.

Die Bewilligungen zum Besitze von unter die Ministerial-VO. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, und v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, fallenden Sprengstoffen und zum Transporte derselben werden durch die in diesen Verordnungen und namentlich in der VO. v. 22. September 1883 vorgeschriebenen Documente (Bezugsbücher, Bezugsscheine, Geleitscheine) ertheilt.

In den Besitz von Sprengstoffen gelangende Erben haben ohne Aufschub um die erforderliche behördliche Bewilligung anzusuchen.

Wird die Bewilligung nicht ertheilt, so haben sie den von der Behörde aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§. 3. Von der Bestimmung des §. 1, Abs. 1 Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, werden auf Grund des Absatzes 3 desselben Paragraphen ausgenommen:

1. Zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sprengstoffe, welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen).

2. Fertige Patronen für Kleingewehre, insofern es sich bei diesen unter 1 und 2 bezeichneten Objecten nicht um die gewerbsbehördliche Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe oder um die nach der Ministerial-VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, erforderlichen Geleitscheine bei Transporten handelt.

3. Eisenbahnsignale, insoweit es sich um den Besitz der Eisenbahnunternehmungen handelt.

4. Gewerbsmäßig erzeugte Lustfeuerwerksartikel, insofern es sich nicht um die behördliche Bewilligung zur gewerblichen Erzeugung und zum gewerblichen Verkaufe nach §. 15, Abs. 11 der Gewerbeordnung, R. G. B. Nr. 39 ex 1883, handelt.

5. Collodiumwolle und Pikrinsäure und ihre Verbindungen rücksichtlich des Bezuges für gewerbliche Zwecke mit Ausschluß der sprengtechnischen Verwendung, dann insbesondere die Collodiumwolle auch rücksichtlich des Bezuges und der Erzeugung für arzeneiliche Zwecke.

6. Die Erzeugnisse von Sprengstoffen, welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insofern die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt (Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren).

§. 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, in Wirksamkeit.

VI. Maßregeln gegen gefährliche Personen.

A. Abschiebung und Abschaffung.

1. Grundsätzliche Bestimmungen.

Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88,
in Betreff der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) Gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;

c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.

Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben.

Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden.

Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3. Die Abschiebung erfolgt entweder:

a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute);

b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes.

Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§. 4. Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung, darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen.

Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen, und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen.

§. 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen:

a) Die Polizeidirection und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen,

b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte I. Instanz übertragen ist.

Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet.

Die Ausführung der Abschiebung unterliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 6. Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 5, lit. b, die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

§. 7. Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§. 5, lit. a und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 8. Wenn eine Gemeindevorstehung findet, daß Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlaß hierzu und über die persönlichen Verhältnisse des

Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände, ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten, an die Schubbehörde einzusenden.

Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, Anwendung.

In den Fällen des §. 1, lit. d, hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

§. 9. Das Erkenntnis der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe alsogleich zu vollziehen.

Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntnis der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnisbehörde an die Recursinstanz einzusenden.

Das Abschiebungserkenntnis ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

§. 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen in der Eigenschaft als Schubstation übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Die Schubstationsgemeinde hat für jeden Abzuschiebenden, nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses, den Zwangspaß mit der Vorzeichnung der genau einzuhaltenden Marschroute (§. 3, lit. a) oder den Schubpaß (§. 3, lit. b) auszufertigen. Diese Urkunden sind nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an diejenige Behörde zurückzusenden, welche das Abschiebungserkenntnis gefällt hat.

§. 11. Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation, beziehungsweise Heimatgemeinde, auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen.

Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane alsogleich einzuleiten.

§. 12. Die Bestimmungen über die Ausführung der Abschiebung nach Ländern, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, werden auf Grund der Uebereinkommen mit den betreffenden Regierungen im Administrativwege getroffen.

§. 13. Jeder mittelst Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspaß beseitigt oder verheimlicht, oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu acht Tagen bestraft, und ist weiterhin mittelst Schubes zu befördern.

Jede Entweichung vom Schube ist mit derselben Strafe zu ahnden.

Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde (§. 5, lit. a und b) des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu.

§. 14. Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auf-

laufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei.

Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte, hat die Schubstationsgemeinde zu tragen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, ob und inwieweit für diese Auslagen ein Rückersatz aus Concurrenz-, Bezirks- oder Landesmitteln geleistet wird.

§. 15. Alle übrigen Abschiebungskosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, dann für den Transport derselben und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheiligung der mit Zwangspässen Versehenen mit der nöthigen Unterstützung, insoweit sie in den einzelnen Ländergebieten vorkommen, sind zunächst von den Landesfonden dieser Länder zu tragen.

Diese Kosten sind für die Schüblinge, welche nach anderen Ländern zuständig oder nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes dahin als heimatberechtigt zugewiesen sind, von den Landesfonden derselben zu ersetzen, und sind daher zur Geltendmachung der Ersatzansprüche alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben. Das Resultat dieser Erhebungen ist dem betreffenden Landesausschusse mitzutheilen.

Zahlungsfähige Schüblinge haben die für sie getragenen Schubkosten dem Landesfonde ihres Heimatlandes insoweit zurückzuersetzen, als sie von demselben nach Maßgabe dieses Paragraphes bestritten worden sind.

§. 16. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, ob und inwieweit dem die Schubkosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von den Heimatgemeinden zu ersetzen seien.

§. 17. Bezüglich der Schubkosten für Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Verordnungen maßgebend.

Besteht nach einem Staatsvertrage das Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Abschiebung, oder wird der Ersatz der Schubkosten vom fremden Staate nicht geleistet, oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Schüblings nicht sicherstellen, so treffen die Schubkosten, welche gesetzlich vom Lande zu tragen sind, ohne Ersatzanspruch die einzelnen Landesfonde, insoweit sie in den betreffenden Ländergebieten aufgelaufen sind.

§. 18. Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben.

Die durch die Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt.

§. 19. Die Ueberwachung des Schubwesens überhaupt obliegt den politischen Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann die Schubstationen und Schubbegleitung erläßt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Alle übrigen die Ausführungen des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesausschusse zu.

§. 20. Mit dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden das Ges. v. 12. Mai 1868, R. G. B. Nr. 41, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 21. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

2. Ländergesetzgebung.

a) Niederösterreich.

α) Gesetz vom 15. December 1871, L. G. B. Nr. 43, betreffend die Uebertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Schubstations-gemeinden und Uebernahme der im §. 14 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, angeführten Kosten auf den Landesfond.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns ordne Ich an, wie folgt:

§. 1. Die Fällung der Schuberkenntnisse wird den Schubstations-Gemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen.

Gegen Ausländer haben nur die im §. 5 des Reichsges. v. 27. Juli 1871 aufgeführten Behörden die Schuberkenntnisse zu fällen.

Die n. ö. Particularschubstationen sind: 1. Allentsteig, 2. Amstetten, 3. Angern, 4. Annaberg, 5. Arbesbach, 6. Ardagger, 7. Aspang, 8. Atzenbrugg, 9. Baden, 10. Bruck, 11. Dobersberg, 12. Ebreichsdorf, 13. Edlitz, 14. Eggenburg, 15. Emmersdorf, 16. Groß-Enzersdorf, 17. Ernstbrunnen, 18. Feldsberg, 19. Fischamend, 20. Floridsdorf, 21. Gänserndorf, 22. Gaming, 23. Gars, 24. Gaunersdorf, 25. Geras, 26. Gerungs, 27. Gföhl, 28. Gloggnitz, 29. Göllersdorf, 30. Gößling, 31. Gresten, 32. Gutenstein, 33. Haag, 34. Hainburg, 35. Hainfeld, 36. Heidenreichstein, 37. Herzogenburg, 38. Hietzing, 39. Himberg, 40. Hohenau, 41. Hohenberg, 42. Oberhollabrunn, 43. Horn, 44. Ysper, 45. Jetzelsdorf, 46. Karnabrunn, 47. Kaumberg, 48. Kirchberg a. W., 49. Kirchberg a. W., 50. Kirchschlag, 51. Klosterneuburg, 52. Korneuburg, 53. Krems, 54. Laa, 55. Langenlois, 56. Lilienfeld, 57. Lönnersdorf, 58. Maissau, 59. Mank, 60. Marchegg, 61. Matzen, 62. Mautern, 63. Melk, 64. Mistelbach, 65. Mödling, 66. Neulengbach, 67. Neunkirchen, 68. Neu-Pölla, 69. Wiener-Neustadt, 70. Ottenschlag, 71. Orth, 72. Peisching, 73. Sanct Peter i. d. Au, 74. Persenbeug, 75. Pöggstall, 76. St. Pölten, 77. Poisdorf, 78. Pottenstein, 79. Pulkau, 80. Purkersdorf, 81. Raabs, 82. Rastenberg, 83. Ravelsbach, 84. Reichenau, 85. Ratz, 86. Scheibbs, 87. Schrems, 88. Schwadorf, 89. Schwarzbach, 90. Schwarzenau, 91. Schwechat, 92. Spitz, 93. Stockerau, 94. Stronsdorf, 95. Türnitz, 96. Tulln, 97. Deutsch-Wagram, 98. Waidhofen a. Thaya, 99. Waidhofen a. Ybbs, 100. Weitra, 101. Groß-Weikersdorf, 102. Weitersfeld, 103. Wien (Magistrat), 104. Wieselburg, 105. Wolkersdorf, 106. Ybbs, 107. Zistersdorf, 108. Zwettl.

Die im Gebiete von Floridsdorf Aufgegriffenen werden nach wie vor nach Wien eingeliefert; die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs bleiben — bis in dieser Richtung ein Uebereinkommen mit den Stadträthen dieser beiden Gemeinden zustande kommt — wie bisher den k. k. Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt und Amstetten in Absicht auf die Schuberkenntnisfällung zugewiesen.

Wenn eine Gemeinde findet, daß Anlaß zur Abschiebung einer in ihrem Gebiete aufgegriffenen Person vorhanden sei, so hat sie über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Constitut aufzunehmen, und — falls sie nicht selbst zur Schuberkenntnisfällung berufen ist, den Angehaltenen sammt dem Constitut sogleich an die Schubbehörde zur weiteren Amtshandlung einzuliefern. Bezüglich des weiteren Verfahrens sind die §§. 8, 9 und 10 des Reichsgesetzes zu beachten. — Die Uebergabe geschieht mittelst einer Bestätigung:

Z. . . . ex 18 . .

Aufgreifsanzeige.

D . . in der unterzeichneten Gemeinde aufgegriffene . . . . wurde am . . . . 18 . . um . . Uhr . . . mittags an die Schubstationsgemeinde . . . . zur weiteren Amtshandlung übergeben.

Gemeinde . . . . als Aufgriffsgemeinde.

den . . . . 18 . . (Unterschrift.)

welche von den Schubstationen zurückbehalten und den Schubrechnungen als Beleg anzuschließen sind, da die vom darauf angesetzten Tage an erwachsenden Verpflegskosten vom Landesfonde vergütet werden.

In gleicher Weise sind die von der Gendarmerie Aufgegriffenen, sowie die in §. 1 lit. d des Reichsgesetzes erwähnten Personen an die nächste Schubstation zu übergeben.

Ist der Eingelieferte ein Ausländer, so hat die Schubstation das Weitere wegen der Erkenntnisfällung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu veranlassen. (Statthalterei-Erl. v.

29. December 1871, Z. 35762, im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschuß. Note v. 22. December 1871, Z. 19988.)

§. 2. Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des auf Abschiebung mittelst Schubes lautenden Erkenntnisses den Schubstationen erwachsenden Verpflegskosten sind vom Landesfonde zu tragen.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 4. December 1868, Nr. 14599, L. G. B. Nr. 20, an sämmtliche n. ö. Schubstationsgemeinden des flachen Landes, betreffs der vom 1. Jänner 1869 an geltenden Bestimmungen in Schubsachen.

Der hohe Landtag hat in der Sitzung v. 10. October 1868 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Für die Beistellung der nachbenannten Schuberfordernisse werden vom 1. Jänner 1869 angefangen nachstehende Einheitspreise aus dem Landesfonde vergütet, und zwar:

1. Für die nach der Fällung des Schuberkenntnisses beigestellte Beköstigung gleichmäßig in allen Schubstationen

für Mittagssuppe	5 kr.	zusammen 20 kr.
„ warme Speise	10 „	
„ Brot	5 „	
für Abendsuppe	5 kr.	zusammen 10 kr.
„ Brot	5 „	

2. Für die Particularschubvorspann, deren Beistellung stets nur über eine ärztliche, dem Schubstationsprotokolle jedesmal beizuschließende Anweisung, und zwar, wenn weniger als vier Schüblinge gleichzeitig in einer und derselben Richtung zu transportiren sind, in der Regel einspännig zu erfolgen hat, der Landesmaximalpreis von $58^1/_2$ kr. per Pferd und Meile, welche Gebür jedoch, wie dies bei der Militärvorspann der Fall ist, nur für den Hinweg zu verrechnen kommt.

Für Eisenbahn die mit den betreffenden Directionen vereinbarten Preise.

3. Für die Particularschubbegleitung 30 kr. für die erste Meile und 15 kr. für jede folgende begonnene halbe Meile des Hinweges und zwar ohne Unterschied, ob zu Fuß oder zu Wagen.

4. Für die allfällige ärztliche Untersuchung der Particularschüblinge in Bezug auf deren Unfähigkeit zum Marsche in jenen Stationen, wo nicht ein öffentlich angestellter Arzt sich befindet und in jenen Ausnahmsfällen, wenn letzterer wegen Abwesenheit in Dienstesverrichtung oder wegen Beurlaubung oder Erkrankung die Untersuchung vorzunehmen verhindert ist, $8^3/_4$ kr. für einen Wundarzt und $17^1/_2$ kr. für einen Doctor der Medicin.

5. Für die Particularschüblingsbekleidung, welche in streng nothwendigen Fällen in der Regel nur in der ersten Schubstation auf Grund einer dem Schubstationsprotokolle jedesmal beizuschließenden Anweisung der instradirenden Behörde zu geschehen hat, angemessene Preise, welche aber keinesfalls nachfolgende, in der Strafanstalt Stein bestehende Maximalpreise übersteigen dürfen, und zwar:

Für Männer in den Wintermonaten November inclusive April:

für eine Haube von Tuch	— fl.	50 kr.
„ eine Jacke „ „	5 „	— „
„ eine Hose „ „	4 „	20 „

in den Sommermonaten Mai bis inclusive October:

für eine Haube	— fl.	17 kr.
„ eine Jacke von Zwilch	1 „	20 „
„ eine Hose	1 „	14 „

in den Sommer- und Wintermonaten:

für ein Hemd	1 fl.	40 kr.
„ eine Gattie	1 „	10 „
„ ein Halstuch	— „	20 „
„ ein Paar Schuhe	2 „	40 „

Für Weiber in den Wintermonaten November bis inclusive April:

für ein Corset	5 fl.	— kr.
„ einen Rock	5 „	50 „

in den Sommermonaten Mai bis inclusive October:

für ein Corset	1 fl.	20 kr.
„ einen Oberrock	1 „	95 „

in den Sommer- und Wintermonaten:

für ein Paar Strümpfe	— fl.	50 kr.
„ ein Hemd	1 „	40 „
„ ein Halstuch	— „	20 „
„ ein Paar Schuhe	1 „	70 „

6. Für die Beischaffung aller übrigen Schubbedürfnisse als: für die Beistellung der Schublocalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung derselben, für Reinigung der

Schüblinge und Schüblingswäsche, für Lagerstroh, für Arresteinrichtung und Reparaturen, sowie für Beaufsichtigung und Betreuung der Schüblinge von Seite des Schubdieners und für die Leitung und Besorgung der Schubgeschäfte von Seite des Schubcommissärs wird den Schubstationen des flachen Landes vom 1. Jänner 1869 an vorläufig, insolange nämlich hiefür überhaupt noch aus dem Landesfonde eine Vergütung geleistet wird, ein Regiekostenbeitrag von 20 kr. per Kopf ohne Unterschied der Dauer des Aufenthaltes eines Schüblings bewilligt."

Andere außer den in den vorstehenden Punkten 1 bis 5 fixirten Schubkosten und dem im Punkte 6 bewilligten Regiekostenbeitrage, etwa in den Schubrechnungen vorkommende Aufrechnungen können sonach vom 1. Jänner 1869 an nicht mehr passirt werden.

Was die in einzelnen Schubstationen bestehenden fixen Jahresbeiträge für Mietzins, Beheizung 2c. anbelangt, so sind dieselben in Hinkunft aus dem Regiekostenbeitrage zu bestreiten.

Ferner hat der hohe Landtag in Ausführung des §. 3 des Reichsges. v. 12. Mai 1868, wornach es der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen dem die Schubkosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von den Heimatgemeinden zu ersetzen seien, in dem bereits Allh. sanctionirten Ges. v. 20. September 1868 festgesetzt, daß von den nach §. 1 des genannten Reichsgesetzes zu bedeckenden Kosten für zahlungsunfähige Schüblinge die betreffenden Heimatgemeinden den fünften Theil der Kosten zu ersetzen haben und daß dieses Gesetz vom 1. Jänner 1869 an in Wirksamkeit treten soll.

Infolge dieser Bestimmungen findet der Landesausschuß bezüglich der Art und Weise, wie die Schubkosten vom 1. Jänner 1869 an zu verrechnen sein werden, Nachstehendes anzuordnen:

Die Schubrechnungen sind bis zur Erschöpfung des vorräthigen Quantums noch nach dem bisherigen Formular zu führen, vierteljährig abzuschließen und längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals gehörig documentirt an den Landesausschuß einzusenden. Für den Regiekostenbeitrag wird eine der offenen Colonnen des Schubstationsprotokolls zu benützen sein.

Da nach den in Hinkunft geltenden Grundsätzen die vom n. ö. Landesfonde gezahlten Schubkosten bezüglich der fremden Schüblinge von den bezüglichen fremden Landesausschüssen, bezüglich der einheimischen Schüblinge aber von dem ersatzfähigen Schüblinge selbst oder im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit von der Heimatgemeinde mit einem Fünftel zu ersetzen sind, so ist es für den Landesausschuß von der größten Wichtigkeit, daß die Kosten der ganzen Route, welche die Schüblinge in Niederösterreich passiren, von Station zu Station übersichtlich dargestellt werden, um hierauf die Ersatzansprüche gründen zu können. Zu diesem Zwecke findet man die mit hierortiger Verfügung v. 24. Juni 1868, Z. 8438, nach Kronländern angeordnete Führung von Schubprotokollsauszügen mit Ende December 1868 abzustellen, dagegen aber, nachdem nunmehr fixe, für alle Schubstationen gleichmäßige Einheitspreise bestehen werden, vom 1. Jänner 1869 an nachstehende Einrichtung zu treffen:

Für jedes Individuum (ob einheimisch oder fremd), welches in Niederösterreich aufgegriffen und auf den Schub gesetzt wird, oder vom Wiener Hauptschube zur Weiterbeförderung mittelst Particularschubes übergeben wird, sowie für jeden Schübling (ohne Unterschied, ob einheimisch oder fremd), der in einer Einbruchsstation von Niederösterreich anlangt, hat im ersten Falle diejenige Schubstation, welcher der Schübling von der das Schuberkenntnis fällenden Behörde zur Abschiebung übergeben wird, oder welche den Schübling zur Weiterbeförderung mittelst Particularschubes vom Wiener Hauptschube übernommen hat, im zweiten Falle aber die Einbruchsstation das Schubparticulare nach dem Muster A auszufertigen, die darin vorkommenden Rubriken genau auszufüllen, die für den Schübling in der Station aufgelaufenen Kosten, so wie sie in dem Schubprotokolle enthalten sind, in das Particulare einzustellen, in der vorletzten Colonne die Namensfertigung des Schubcommissärs einzusetzen, allfällige Bemerkungen aber in der Anmerkungsspalte anzuführen und das so ausgefertigte Schubparticulare sammt dem Schubpasse dem Schubbegleiter zur Beförderung an die nächste Station zu übergeben.

Die nächste Schubstation, welche durch den Schubbegleiter mit dem Schüblinge auch das Schubparticulare erhält, wird ebenso, wie die vorhergegangene Station die auflaufenden Kosten in das erhaltene Schubparticulare eintragen und dasselbe hierauf mit dem Schubpasse dem Schubbegleiter zur Weiterbeförderung in die nächstfolgende Station übergeben. Dieses von der ersten n. ö. Schubstation, respective von der n. ö. Einbruchsstation zu verfassende Particulare begleitet auf diese Weise den Schübling von Station zu Station: in jeder Station werden die aufgelaufenen Kosten eingetragen und dieser Vorgang dauert solange, bis der Schübling, wenn er

1. in Niederösterreich zuständig ist, in jener Station ankommt, in deren Bezirke seine Heimatgemeinde liegt, oder

2. wenn er ein Fremder ist, in der Ausgangsstation von Niederösterreich anlangt, oder

3. bis er (ob einheimisch oder fremd) in einer Schubstation eintrifft, von wo aus derselbe dem Hauptschube zur Weiterbeförderung übergeben wird.

Im 1. Falle wird die letzte Schubstationsgemeinde das mit dem Schüblinge erhaltene Schubparticulare ebenso ausfüllen, wie es in den früheren Stationen geschehen ist, den Schübling unter sicherer Begleitung an seine Heimatgemeinde abgeben, das Schubparticulare selbst aber nicht mehr weiterschicken, sondern zum Belege der Quartalsschubrechnung, beziehungsweise zum Belege der betreffenden Schubprotokollspost zurückbehalten und seinerzeit mit der Schubrechnung an den Landesausschuß einsenden.

Da nach dem Reichsges. v. 12. Mai 1868 die Schubkosten in erster Linie von dem Schüblinge zu tragen sind, so wird die Heimatgemeinde des Schüblings jedesmal sogleich nach dessen Einlangen seine Vermögensverhältnisse zu erheben und hierüber eine Nachweisung auszufertigen und letztere längstens binnen acht Tagen, nachdem sie den Schübling übernommen hat, an jene Schubstation zu übersenden haben, von der sie den Schübling erhalten hat; die Schubstation hat dann die erhaltene Vermögensnachweisung der Schubrechnung zuzulegen.

Die sämmtlichen Gemeinden Niederösterreichs werden unter Einem durch eine eigene Kundmachung von der Verpflichtung zur Ausfertigung dieser Vermögensnachweise verständigt.

Gleichzeitig sind auch die Gemeinden angewiesen worden, rücksichtlich aller Schüblinge, welche im III. und IV. Quartale 1868 in die Heimat zurückgekehrt sind, die Vermögens-Nachweisungen auszufertigen und an die Schubstation zu übersenden, von der ihnen der Schübling zugekommen ist; diese Vermögensausweise sind der Rechnung pro IV. Quartal 1868 anzuschließen.

Im 2. oben gesetzten Falle, wenn nämlich ein durch Niederösterreich abgeschobener Fremder in der n. ö. Ausgangsstation anlangt, hat die Ausgangsstation in derselben Weise zu verfahren, wie die früheren Stationen, die in der Station auflaufenden Kosten in das Schubparticulare einzutragen, den Schübling mittelst Schubbegleiter über die Grenze zu befördern, das Schubparticulare aber nicht mehr weiterzuschicken, sondern zurückzubehalten und seinerzeit mit der Schubrechnung an den Landesausschuß einzusenden.

Einbruchs-, beziehungsweise Ausgangsstationen sind:

Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Bruck, Hainburg, Loimersdorf, Marchegg, Unter-Gänserndorf, Matzen, Zistersdorf gegen Ungarn;

Hohenau und Feldsberg gegen Ungarn und Mähren;

Laa, Jetzelsdorf, Retz, Weitersfeld, Geras, Raabs, Dobersberg gegen Mähren;

Heidenreichstein gegen Mähren und Böhmen;

Schrems, Weitra, Groß-Gerungs gegen Böhmen;

Arbesbach gegen Böhmen und Oberösterreich;

Ottenschlag, Isper, Persenbeug, Ardagger, Amstetten, Haag, St. Peter in der Au gegen Oberösterreich;

Waidhofen an der Ybbs und Gößling gegen Oberösterreich und Steiermark;

Gaming, Annaberg, Hohenberg, Gutenstein, Gloggnitz, Aspang gegen Steiermark;

Kirchschlag gegen Steiermark und Ungarn.

Im 3. Falle wird die Schubstation, welche den Schübling dem Hauptschube zur Weiterbeförderung übergibt, ebenso wie im Falle 1 und 2 vorgehen, das ist, das Particulare nicht mehr weiterschicken, sondern zurückbehalten und seinerzeit mit der Schubrechnung dem Landesausschusse einsenden.

Durch die vorbargestellten Particularien, aus welchen für jeden Schübling die gesammten, in Niederösterreich seinetwegen aufgelaufenen Kosten, sowie auch die Daten, welche auf die Heimatangehörigkeit des Schüblings Bezug haben, zu ersehen sind, ist der n. ö. Landesausschuß in die Lage gesetzt, den Ersatz von den fremden Landesausschüssen, sowie von den n. ö. Heimatgemeinden hereinzubringen.

Rücksichtlich der bei einem Schüblinge vorgefundenen Pretiosen, Barschaften und sonstigen Habseligkeiten ist zu bemerken, daß diese Gegenstände dem Schüblinge abzunehmen und in der bisher üblichen Weise an seine Heimatgemeinde zu übermitteln sind.

Uebrigens bleiben alle sonstigen, auf den Schub Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit sie nicht die vorstehenden Anordnungen berühren, insbesondere die Statthalterei-Vdg. v. 30. November 1862, Z. 50683, §§. 1 bis inclusive 9, §. 11 a und §. 13 in Wirksamkeit.

Die von Seite der Gendarmerie aufgegriffenen Individuen sind soviel als möglich direct an die Schubstationen einzuliefern. Den Aufgreifsgemeinden außerhalb des Wiener Polizeirayons werden die ihnen durch die erfolgte Einlieferung von Aufgegriffenen an die Schubstation erwachsenden Begleitungsauslagen nach den für die Schubbegleitung fixirten Gebüren, d. i. 20 kr. für jede begonnene halbe Meile des Hinweges, aus dem Landesfonde vergütet. (Statthalterei-Erl. v. 13. März 1873, Z. 1616.)

§. 3. Der den Schubstationen des flachen Landes bisher vergütete Regiekostenbeitrag wird auch fernerhin vom Landesfonde getragen.

§. 4. Die vom Landesfonde gezahlten Regiekosten sind ebenso wie die übrigen Abschiebungskosten für ärztliche Untersuchung, Verpflegung und Bekleidung der Schüblinge, Transport und Schubbegleitung wie bisher (Reichsges. v. 12. Mai 1868 und L. v. 20. September 1868) von vermöglichen Schüblingen ganz, von den Heimatgemeinden der vermögenslosen Schüblinge zum fünften Theile dem Landesfonde zurückzuersetzen.

§. 5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1872.

§. 6. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung desselben beauftragt.

β) Gesetz vom 25. Juni 1875, L. G. B. Nr. 46,

betreffend die Bildung von Schubconcurrenzbezirken in Niederösterreich.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Bestreitung der den n. ö. Particularschubstationen erwachsenden, durch den aus dem Landesfonde geleisteten Regiekostenbeitrag nicht gedeckten Auslagen für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, für die Instandhaltung derselben, für die Beaufsichtigung und Betreuung der Schüblinge, für die Besorgung der Schubgeschäfte, insgleichen zur Bestreitung der Verpflegsauslagen zur Abschiebungsveranlassung angehaltener Individuen, welche frei oder mit gebundener Marschroute entlassen werden, und zwar im Ausmaße der Schüblingsverpflegsgebür, werden Concurrenzbezirke gebildet.

§. 2. Jede Schubstationsgemeinde bildet mit den ihr behufs der Erkenntnisfällung zugewiesenen Aufgreifsgemeinden einen Concurrenzbezirk.

§. 3. Die im §. 1 angeführten Auslagen werden binnen Monatsfrist nach Ablauf jedes Jahres vom Vorsteher der Schubstationsgemeinde nach Maßgabe der Gesammtvorschreibung der directen Steuern (ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages) der den Concurrenzbezirk bildenden Ortsgemeinden repartirt und den betreffenden Ortsgemeinden unter Anschluß der der Repartition zugrunde liegenden summarischen Rechnung bekanntgegeben.

Die repartirten Beiträge sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Repartition an den Vorsteher der Schubstationsgemeinde abzuführen, beziehungsweise binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Landesausschuß einzubringen.

Im Falle einer Säumnis werden diese Beträge von der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der politischen Execution hereingebracht.

§. 4. Den Vorstehern der Concurrenzgemeinden ist die Einsicht in die Originaldetailrechnung vom Vorsteher der Schubstation jederzeit zu gestatten.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

§. 6. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

γ) Gesetz vom 30. März 1886, L. G. B. Nr. 29,

betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels, sowie zur Verminderung des Landstreichens werden, vorläufig mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie der zum Wiener k. k. Polizeirayon gehörigen Gemeinden, in Niederösterreich Naturalverpflegsstationen errichtet.

§. 2. Die Naturalverpflegsstationen haben mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

§. 3. Die Orte, wo Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei festzustellen.

Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controle der Rechnungen derselben, endlich die Prüfung und Genehmigung der den Concurrenzbezirksgemeinden (§. 10) von den Naturalverpflegsstationen aufzurechnenden Auslagen steht dem Landes-Ausschusse zu.

Der Landtag hat mit Beschluß v. 28. December 1885 nachfolgende Grundzüge für die Organisation der Naturalverpflegsstationen festgesetzt:

§. 1. Den in eine Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen wird gegen eine bestimmte, jedoch im voraus zu leistende Arbeit entweder Mittagmahl oder Nachtlager und Frühstück verabreicht.

§. 2. Die Entfernung der einzelnen Naturalverpflegsstationen von einander soll in der Regel nicht über 15 Kilometer betragen.

§. 3. Das Ausmaß der einzelnen Mahlzeiten in den Naturalverpflegsstationen wird festgesetzt, wie folgt:

a) für das Mittag- und Abendmahl je 1 Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrot und

b) für das Frühstück $^1/_2$ Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrot.

§. 4. Für die Nachtruhe wird den Reisenden die Benutzung einer reinlichen Schlafstelle mit einem Strohsack, einem Strohkopfpolster und einer wollenen Decke gewährt.

§. 5. Die für jedes Geschlecht separat herzustellenden Schlafräume sind zur Nachtzeit entsprechend zu beleuchten und im Winter auch zu beheizen.

Die Arbeits- und Schlafräume der Reisenden sind von jenen, in welchen zum Zwecke der Abschiebung bestimmte Personen oder Durchschüblinge angehalten werden (Schubarreste), zu trennen.

§. 6. Der Aufenthalt in der Naturalverpflegsstation darf die Dauer von 18 Stunden nicht überschreiten.

§. 7. Das Verabreichen geistiger Getränke aller Art an die Reisenden oder an Schüblinge in den Naturalverpflegsstationen ist unbedingt verboten.

§. 8. Nachdem die Aufnahme in die Naturalverpflegsstation an die Bedingung der Subsistenzmittellosigkeit geknüpft ist, so sind Personen, welche Reisemittel besitzen und diesen Umstand verschweigen, sofort aus der Naturalverpflegsstation wegzuweisen.

Eine Durchsuchung der Person oder Effecten der Reisenden zu diesem Zwecke findet jedoch nur dann statt, wenn sich ein begründeter Verdacht des Besitzes von Reisegeld ergibt und der Betreffende diesen Besitz in Abrede stellt.

§. 9. Erkrankt der Reisende während seines Aufenthaltes in der Naturalverpflegsstation, so ist derselbe in das nächstgelegene Krankenhaus abzugeben.

§. 10. Der Leiter der Naturalverpflegsstation hat über die in der Naturalverpflegsstation Aufgenommenen ein Register zu führen, in welches nebst dem Nationale die Zuständigkeits- und sonstigen Daten der Reiseurkunde, Tag und Stunde der Aufnahme, sowie der Entlassung aus der Naturalverpflegsstation, endlich die Art und das Quantum der geleisteten Arbeit daselbst einzutragen sind.

§. 11. Jede Naturalverpflegsstation muß für die Reisenden die klare Nachweisung geben, wo die nächsten Stationen sich befinden und wie viel Kilometer entfernt dieselben liegen.

§. 12. In den Naturalverpflegsstationen soll den Reisenden die Möglichkeit geboten werden, sich zu vergewissern, ob nicht bei Landwirten, Gewerbetreibenden oder Privaten Arbeiter benöthigt werden, zu welchem Ende die Leiter der Naturalverpflegsstationen bezügliche Anmeldungen entgegenzunehmen, in Evidenz zu halten und über Nachfrage entsprechende Auskünfte zu ertheilen verpflichtet sind.

§. 13. Die Arbeiten in den Naturalverpflegsstationen sind den Ortsverhältnissen anzupassen und haben wie: Steineklopfen, Holzverkleinern, Straßenräumung u. s. w. derart eingerichtet zu werden, daß sie auch von den der betreffenden Arbeit Unkundigen geleistet werden können.

§. 14. Es ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß das übliche Verabreichen von Geschenken an Geld oder Lebensmitteln durch die Einwohner gänzlich unterlassen werde, sich diese vielmehr der Aufgabe unterziehen, die Unterstützungsuchenden an die nächste Naturalverpflegsstation zu weisen.

§. 15. Die unmittelbare Ueberwachung der Naturalverpflegsstation steht in erster Linie dem Bürgermeister jener Gemeinde, in welcher sich die Station befindet, zu.

Führt der betreffende Bürgermeister selbst die Geschäfte des Leiters der Naturalverpflegsstation, so hat der Landesausschuß wegen unmittelbarer Ueberwachung der Naturalverpflegsstation entsprechende Vorsorge zu treffen.

Zur Durchführung des Gesetzes wurde Niederösterreich in vier Inspectorate: Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs, Mistelbach und Waidhofen a. d. Thaya eingetheilt. (Kundmachung des Landesausschusses v. 7. September 1886, Z. 8993.)

§. 4. In die Naturalverpflegsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende, ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession aufgenommen.

§. 5. Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegsstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sohin mit der entsprechenden Vidirung versehen, wieder auszuhändigen hat.

§. 6. Personen, welche in einer Naturalverpflegsstation Aufnahme finden, sind ebenso wie arbeitsfähige, in einer n. ö. Schubstation zur Constatirung ihrer Zuständigkeit oder ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse oder zum Zwecke ihrer Abschiebungsveranlassung angehaltene Individuen zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

§. 7. Jede Naturalverpflegsstation hat für die in dieselbe aufgenommenen Personen (§. 6) einen geeigneten Arbeitsraum unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Wert der geleisteten Arbeiten überlassen wird.

§. 8. Zur Bestreitung der Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in eine Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen, sowie der Kosten der ersten Einrichtung, weiters der Instandhaltung, endlich der Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftslocalitäten dieser Stationen werden Concurrenzbezirke gebildet.

§. 9. Diese Concurrenzbezirke haben mit den im Sinne des §. 2 des n. ö. L. v. 25. Juni 1875, L. G. B. XX. Stück ex 1875, gebildeten oder etwa noch weiters zu bildenden Schubconcurrenzbezirken zusammenzufallen.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Ges. v. 25. Juni 1875, L. G. B. XX. Stück ex 1875, haben auf die Naturalverpflegsstationen volle Anwendung.

§. 11. In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich ist die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegsstation Aufnahme finden.

§. 12. Nachdem den Naturalverpflegsstationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

b) Uebrige Kronländer.

I. Oberösterreich.

Ges. v. 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 15, S. 37. Nach diesem Gesetze ist die Fällung der Schuberkenntnisse im übertragenen Wirkungskreise denjenigen Gemeinden zugewiesen, welche hiezu als Schubbehörden entweder nur für das eigene Gemeindegebiet, oder auch für andere, speciell zu bezeichnende Gemeinden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt werden. Gegen Ausländer und gegen ausweislose Inländer, welche angeblich nach anderen Kronländern zuständig sind, haben nur die im §. 5 des Reichsges. v. 27. Juli 1871 aufgeführten Behörden die Schuberkenntnisse zu fällen. Der bisherige Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften Steyr und Schärding bezüglich der Behandlung der aus den Strafanstalten zu Garsten und Suben zu entlassenden Sträflinge bleibt aufrecht. Die Kosten des Transportes oder der Begleitung aufgegriffener Personen von dem Orte der Anhaltung bis zur nächsten Schubstation, sowie die bis zur Entscheidung der Schubbehörde für die Verpflegung der angehaltenen Personen erwachsenen Kosten sind den Gemeinden, durch welche die Aufgreifung und Ablieferung geschieht, aus dem Landesfonde nach dem jeweilig normirten Ausmaße zu ersetzen. In eben dieser Weise sind den Schubstationsgemeinden die Kosten für die Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublocalitäten aus dem Landesfonde zu vergüten. Der Landesausschuß wird ermächtigt, den Schubstationsgemeinden für die Beistellung der Schublocalitäten aus dem Landesfonde angemessene jährliche Beiträge zu leisten. (§. 14 des Reichsges. v. 27. Juli 1871.)

II. Salzburg.

Ges. v. 27. November 1871, L. G. B. Nr. 36, S. 125. Vom Landesfonde werden nach diesem Gesetze bestritten die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses, sowie die bei angehaltenen Individuen, gegen welche ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, auflaufenden Verpflegs-, Bekleidungs-, Untersuchungs-, Vorspanns-, Begleitungs-, Krankheits- und Regiekosten (§. 22 der Vorschrift v.

25. October 1869, L. G. B. Nr. 33). Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge, Reinigung der Wäsche und für die Besorgung der Schubgeschäfte werden gleichfalls vom Landesfonde getragen. Wenn von einer Ortsgemeinde eine Person zur Abschiebungsveranlassung an die zuständige Schubstation eingeliefert wird, so sind derselben die vom Tage der Anhaltung bis zur Einlieferung erlaufenden Kosten des Transportes und der allfälligen Verpflegung von der Schubbehörde entweder sogleich oder nach buchhalterischer Richtigstellung der Schubkostenrechnung, in welche auch die Kosten einzustellen sind, zu bezahlen. Die Kosten sind nach der Vorschrift über die Regulirung der Schubkosten v. 25. October 1869, L. G. B. Nr. 33, und des Landtagsbeschlusses v. 2. October 1871, Z. 42, betreffend die Abänderung der §§. 22 und 24 dieser Vorschrift, aufzurechnen. Die im §. 2 bezeichneten, sowie alle übrigen Schubkosten (§. 15 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88) sind bezüglich der im Lande Salzburg heimatberechtigten und im Lande angehaltenen Personen dem Landesfonde von den Heimatgemeinden nach den Bestimmungen des Landesges. v. 7. December 1869, L. G. B. Nr. 38, zu ersetzen. Für die im Lande Salzburg heimatberechtigten und im Lande angehaltenen Schüblinge haben nach den bezogenen Gesetzen die Heimatgemeinden dem Landesfonde sämmtliche, vom Tage der Rechtskraft des Schuberkenntnisses bis zur Ablieferung des Schüblings in seine Heimat erlaufenen Schubkosten zu ersetzen. Wenn ein Angehöriger des Landes Salzburg in einem anderen Kronlande angehalten und in seine Heimat verschoben wird, so sind die bis zur Landesgrenze erlaufenden Schubkosten vom Salzburger Landesfonde, hingegen die weiteren für die Verschiebung von der Landesgrenze bis in die Heimat des Schüblings auflaufenden Schubkosten von der Heimatgemeinde des Schüblings zu tragen. Die Einbringung der Schubkosten von den betreffenden Gemeinden geschieht durch den Landesausschuß nach den Vorschriften über die politische Execution. Die einschlägigen Behörden sind verpflichtet, dem auf diese Einbringung sich beziehenden Ansuchen des Landesausschusses schleunige Folge zu geben. Die Heimatgemeinden sind berechtigt, den Ersatz der Schubkosten von den zahlungsfähigen Schüblingen zu fordern und selbe im Verweigerungsfalle, wie andere Geldleistungen, nach den Bestimmungen des §. 83 der Gemeindeordnung v. 2. Mai 1864 einzutreiben.

III. Steiermark.

Ges. v. 15. December 1871, L. G. B. 1872, Nr. 1, S. 3. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung sind nach diesem Gesetze in Steiermark als Schubbehörden die Communalbehörden Graz, Marburg und Cilli, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte I. Instanz übertragen ist, berufen. Außer den genannten Behörden wird die Fällung der Schuberkenntnisse im übertragenen Wirkungskreise jenen bestellten Schubstationsgemeinden als Schubbehörden zugewiesen, in denen sich der Sitz einer Bezirksvertretung befindet. Der Statthalterei wird jedoch das Recht eingeräumt, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse sowohl den Sitz der Schuberkenntnisbehörden, als auch die Grenzen ihres Gebietes im administrativen Wege zu ändern. Der Sprengel der Schubbehörde Graz umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Graz und das Gebiet der Bezirksvertretung Umgebung Graz. Der Sprengel der übrigen Schubbehörden ist der Sprengel des Bezirksvertretungsgebietes, innerhalb welchem sie liegen. Die Erkenntnisse der letzteren sind vom Gemeindevorsteher unter Zuziehung eines Gemeinderathes zu fällen. Ueber Recurse gegen Abschiebungserkenntnisse entscheidet die vorgesetzte politische Behörde, gegen deren Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Wenn die beanständete Person nach den Bestimmungen des §. 1 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88, zur Abschiebung offenbar geeignet ist, so kann dieselbe von der Gemeindevorstehung, in deren Gebiete sie angehalten wurde (§. 8 des R. G.), sogleich an die Schubstationsgemeinde behufs des weiteren Verfahrens abgegeben werden. Die im §. 14 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88, erwähnten Kosten sind den Gemeinden, welche sie treffen, von den bezüglichen Bezirksfonden zu vergüten. Der Bezirk Umgebung Graz leistet der Stadtgemeinde Graz den Rückersatz dieser Auslagen für die in seinem Bezirke aufgegriffenen Individuen. Von den Kosten des §. 15 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88, hat dagegen die inländische Heimatgemeinde den fünften Theil dem Landesfonde zu ersetzen. Wenn einzelne Gemeinden nicht imstande sind, die ihnen durch das Gesetz auferlegten ortspolizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Antrag der betreffenden Bezirksvertretung eine Concurrenz von Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für die Bestellung und Erhaltung gemeinsamer Sicherheitsorgane für dieselben im administrativen Wege angeordnet werden.

IV. Kärnten.

Ges. v. 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 3, S. 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden die politischen Bezirksbehörden in Kärnten und der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt für den ganzen Umfang ihres Amtsbezirkes in I. Instanz berufen. Die Landesregierung kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landesausschusse das Recht zur Fällung der Schuberkenntnisse auch einzelnen Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise einräumen und den Sprengel, innerhalb dessen dieses Recht der Gemeinde zusteht, festsetzen. Die nach § 14, Al. 2 des Reichsges. v. 27. Juli 1871 von den

Schubstationsgemeinden zu tragenden Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte werden denselben aus dem Landesfonde durch Leistung des vom Landtage jeweilig festgesetzten Regiekostenbeitrages in Vergütung gebracht. Für die Verpflegskosten vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses §. 14, Al. 1 des Reichsgesetzes wird eine Vergütung aus dem Landesfonde für jeden Verpflegstag mit zwei Drittheilen der für Schüblinge jeweilig in Anrechnung kommenden Verpflegsgebür geleistet. Die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, werden nicht vergütet. Die vom Landesfonde getragenen, beziehungsweise ersetzten Abschiebungskosten (§. 15 R. G.) für nach Kärnten zuständige, oder dahin als heimatberechtigt zugewiesene Schüblinge sind dem Landesfonde von zahlungsfähigen Schüblingen ganz, sonst aber von den Heimatgemeinden der zahlungsunfähigen Schüblinge zum dritten Theile zurückzuersetzen. Die Heimatgemeinde hat ebenso ein Drittel der vom Landesfonde gezahlten Regiekosten zu ersetzen.

V. Mähren.

Ges. v. 26. December 1872, L. G. B. Nr. 1 ex 1873. Den Gemeinden Mährens, in welchen sich Schubstationen befinden, wird ein Beitrag zu den Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte aus dem mährischen Landesfonde geleistet. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Landesausschusse mit Genehmigung des Landtages bestimmt. Die in Mähren gelegene Heimatgemeinde eines Schüblings hat den fünften Theil der durch dessen Abschiebung dem mährischen Landesfonde verursachten Auslagen insoweit zu ersetzen, als der Ersatz dieser Auslagen aus dem Vermögen des Schüblings nicht eingebracht wird.

VI. Schlesien.

Ges. v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 3, S. 2. Nach diesem Gesetze ist in Ausführung des §. 6 des Reichsges. v. 27. Juli 1871 die Fällung der Schuberkenntnisse den Schubstationsgemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen, und hat durch den Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, welche im Verhinderungsfalle auch durch Mitglieder des Gemeindeausschusses vertreten werden können, zu geschehen. Das Amtsgebiet, innerhalb dessen die Fällung der Schuberkenntnisse einer Schubstationsgemeinde zusteht, wird durch die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt. Gegen Ausländer haben nur die im §. 5 des Reichsges. v. 27. Juli 1871 aufgeführten Behörden die Schuberkenntnisse zu fällen. Von den im §. 14 dieses Reichsgesetzes bezeichneten Kosten hat der schlesische Landes- und Domesticalfond: a) die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Schuberkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, b) die Kosten für die Beistellung, Instandhaltung, erste Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und Besorgung der Schubgeschäfte und zwar jene unter b nach einem, vom Landesausschusse unter Berücksichtigung der Localverhältnisse zu bestimmenden Ausmaße zu übernehmen. Ad a. Die Verpflegskosten angehaltener Personen, gegen welche ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, hat jene Ortsgemeinde, in welcher die Anhaltung stattfand, und die Kosten ad b für die Instandhaltung der Einrichtung der Schublocalitäten die Schubstationsgemeinde zu tragen. Die nach §. 15 des Reichsges. v. 27. Juli 1871 vom Lande zu tragenden Abschiebungskosten, insbesondere jene für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung, Bekleidung, Transport und Begleitung der Schüblinge sind dem Landes- und Domesticalfonde von zahlungsfähigen Schüblingen ganz, von den Heimatgemeinden der zahlungsunfähigen Schüblinge aber mit dem fünften Theile zurückzuersetzen.

VII. Böhmen.

Ges. v. 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 3, S. 2. Nach diesem Gesetze gebürt den Schubstationsgemeinden für die im §. 14 des Reichsges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89, bezeichneten Kosten für Beistellung, Beheizung, Instandsetzung der Localitäten, Beaufsichtigung der Schüblinge und Besorgung der Schreibgeschäfte der Rückersatz mit dem Pauschalbetrage von 20 kr. ö. W. für jeden Schübling, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes, aus dem Landesfonde. Die Heimatgemeinden der zahlungsunfähigen Schüblinge haben dem Landesfonde ein Fünftel der für letztere bezahlten Schubkosten zu ersetzen (§. 16 Reichsges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88).

3. Durchführungsbestimmungen.

I. Kundmachung des Statthalters für Böhmen v. 25. Februar 1874, Z. 1131, L. G. B. Nr. 8: Die zur Fällung der Schuberkenntnisse berufenen Behörden haben bei Schöpfung von Abschiebungserkenntnissen unter eigener

Verantwortung strenge nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 4 des Reichsges. v. 27. Juli 1871 vorzugehen, somit nur gegen wirklich zum Schube geeignete und in diesem Wege auf Kosten des Landesfondes zu befördernde Individuen das Abschiebungserkenntnis zu fällen, welches Erkenntnis übrigens bei factisch erwiesener Schüblingseigenschaft nur nach vorangegangener vollkommener Sicherstellung der Heimatzuständigkeit und nach den bestehenden Reichsverträgen, bei Ausländern nur nach eingeholter Zustimmung zur Uebernahme an der auswärtigen Grenze oder in der Heimat erfolgen kann. Die Schubstationen dürfen die Abschiebung entlassener Sträflinge nur auf Grund von Schuberkenntnissen der zur Schöpfung derselben berufenen l. f. oder Communalbehörden, keinesfalls aber über bloße Aufforderung von Seite der Gerichte oder Strafanstalten veranlassen. Auch ist eine stets präcise und vollständige Einsendung aller Schubanzeigen, Consignationen und Kostenliquidationen von den berufenen Organen streng zu beobachten und sind die Liquidationen und Schubkostenrechnungen in der vorgeschriebenen Weise zu documentiren. Diese Documentirung bezieht sich auf die Beibringung: a) sämmtlicher Schubrecepisse; b) sämmtlicher Vorspannsanweisungen; c) der Anweisungen zur Beischaffung der nothwendigen Bekleidung und der Quittungen der Kleiderlieferanten; d) der Quittungen der Sanitätsorgane für die ärztliche Untersuchung und der ärztlich bestätigten Conti der an Schüblinge verabreichten Medicamente; e) bezüglich der quartalsweise liquidirten Gesammtschubauslagen selbst mit Einschluß der Regiekosten weiter auf die Beibringung der Quittungen der Schubstationsgemeinden und nicht, wie zumeist geschieht, der verrechnenden Schubcommissäre, da nicht letztere, sondern die Stationsgemeinde allein dem Landesfonde gegenüber für die richtige Aufrechnung und Begleichung der liquidirten Schubauslagen haftend bleibt; f) die Schubkostenconsignationen für alle Schüblinge, welche von der betreffenden Schubgemeinde an die in ihrem Rayon gelegene Heimat- oder Aufenthaltsgemeinde übergeben wurden, welche in der Schubstationsgemeinde selbst entwichen, oder welche daselbst heimatzuständig sind. Wenn sich bei der Prüfung der Schubkostenliquidation und der Schubdocumente herausstellt, daß Individuen auf den Schub gesetzt wurden, welche nach dem Inhalte des Reichsges. v. 27. Juli 1871 nicht in die Kategorie der Schüblinge gehören, nämlich: a) eigentliche Polizeiarrestanten; b) Militärpflichtige und Flüchtlinge; c) zur Abstrafung oder einer sonstigen Amtshandlung requirirte Individuen; d) Erkrankte, Blöd- und Irrsinnige; e) Syphilitische; f) im Wohlthatswege überhaupt zu transportirende Individuen, so werden für diese Individuen die Kosten jener Behörde eventuell gegen Regreß zur Last gelegt werden, welche gegen das Gesetz das Schuberkenntnis gefällt, somit die Abschiebung dieses Individuums veranlaßt hat. Es wird daher auch von dieser Behörde der Ersatz an den Landesfond im administrativen Wege unnachsichtlich eingefordert werden, wobei selbstverständlich dann derselben die Einbringlichmachung von der Partei oder von jenem Organe, welches zur schließlichen Tragung dieser Kosten gesetzlich verhalten werden kann, vorbehalten bleibt.

II. Statthalterei-Erl. v. 9. März 1875, Z. 1388 (Böhmen), bemerkt über die Feststellung der Zuständigkeit der aus der Strafhaft entlassenen und sonst aufgegriffenen Individuen: Im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 4 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, wornach jedem Abschiebungserkenntnisse die Feststellung der Zuständigkeit des Schüblings vorauszugehen hat, wurde mehrseitig die Frage angeregt, ob nicht die Gerichtsbehörden zu verpflichten wären, bezüglich jener aufgegriffenen Personen, die der Amtshandlung als Landstreicher gemäß des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, unterzogen werden, die Sicherstellung der Heimatzuständigkeit des betreffenden Sträflings rechtzeitig zu pflegen, damit die zum Schuberkenntnisse berechtigte Behörde alle Daten erhalte, um das Erkenntnis auf Abschiebung sofort schöpfen zu können.

Nach der von dem k. k. Oberlandesgerichte in dieser Beziehung ausgesprochenen Ansicht kann es nicht den Strafgerichten obliegen, die Heimatangehörigkeit ämtlich zu erheben, da zur Begründung der Competenz eines Strafgerichtes nach der St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, §. 52, auch der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beschuldigten maßgebend ist, das Gericht sich aber in dieser Beziehung, sowie um die Auskunftstabelle Abtheilung: „Zuständigkeitsgemeinde" auszufüllen, mit den Angaben des Beschuldigten begnügen müsse, ohne vorerst weitläufige und nicht selten lange, andauernde, den Abschluß der Untersuchung verzögernde Erhebungen und Entscheidung über die Heimatzuständigkeit einlassen zu können, da durch diese Erhebungen weder die gerichtliche Untersuchung aufgehalten noch die Haft verlängert werden darf.

Es tritt sonach die Frage heran, wohin solche Personen nach Ausgang der gerichtlichen Strafhaft zur weiteren Behandlung zu übergeben sind. Der bis nun gewöhnlich beobachtete Vorgang ist der, daß an Orten, wo Bezirkshauptmannschaften ihren Sitz haben, solche Personen an diese, in den übrigen Bezirksgerichtssprengeln jedoch an die im Orte befindliche Schubstationsgemeinde eingeliefert werden.

Da jedoch die letzteren, insolange nicht ein Schuberkenntnis vorliegt, nicht verhalten werden können, solche Personen zur Verwahrung und Verpflegung zu übernehmen, indem gemäß §. 8 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, jene Gemeinden, in deren Gebiete die Aufgreifung stattfand, hiezu als verpflichtet angesehen werden müssen, anderseits aber die Zurückinstradirung von dergleichen Vagabunden in die Gemeinde des Aufgreifungsortes sich als eine nicht zweckmäßige, überdies kostspielige Maßnahme herausstellt, auch es in vielen solchen Gemeinden noch immer an geeigneten Arrestlocalitäten mangelt, so wird dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne empfohlen, für den Fall, daß nicht — wie es bereits in einigen Bezirken, als dem Saazer, Taborer und mit praktischem Erfolge durchgeführt ist, wo alle aus der Strafhaft entlassenen oder sonst aufgegriffenen Personen an die nächste Schubstationsgemeinde gegen Zahlung einer gewissen Verpflegssumme von Seite der aufgreifenden Gemeinden übergeben werden, — eine den Localverhältnissen angemessene Einrichtung dortamts bereits getroffen worden wäre, nach eigenem Ermessen auf ein zweckentsprechendes Uebereinkommen unter den betreffenden Gemeinden hinzuwirken.

III. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 20. Jänner 1883, Z. 2583, **betreffend die Beschleunigung der Erhebungen der Zuständigkeit verurtheilter, ausweisloser Personen**: Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat mit dem Erl. v. 12. Jänner d. J., Z. 6813, Nachstehendes eröffnet:

Von Seite eines Landtages wurde an das k. k. Justizministerium die Bitte gestellt, zu veranlassen, daß die Bezirksgerichte Verurtheilungen ausweisloser Personen sofort den Schubstationsgemeindevorstehungen zur Anzeige bringen und letztere auf diese Weise in die Lage setzen, die Verhandlungen wegen Ermittlung der Zuständigkeit der betreffenden Individuen noch während deren Haftzeit einzuleiten, dieselben früher zum Abschluß zu bringen und dadurch die Zeit der Anhaltung und Verpflegung solcher Individuen abzukürzen.

Das k. k. Justizministerium hat nun, um dem Wunsche des Landtages entgegenzukommen, den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an sämmtliche Oberlandesgerichte ausgefertigt, wornach die Bezirksgerichte angewiesen werden, die nach den bestehenden Vorschriften den politischen Behörden mitzutheilenden Auskunftstabellen im Sinne des §. 7 der VO. v. 8. März 1853, R. G. B. Nr. 44, alsogleich beim Antritte der Strafe des Verurtheilten unter Beilegung aller etwa auf die Zuständigkeit des Verurtheilten Bezug nehmenden Documente der politischen Behörde zu übergeben.

Hievon werden die politischen Bezirksbehörden und die k. k. Polizeidirection in Wien mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Hinblicke auf die längere Zeit, welche die Erhebungen über die Zuständigkeit der Ausweislosen häufig dauern, das Schwergewicht der Frage auf die nicht in den Wirkungskreis der Gerichte gehörende, thunlichste Beschleunigung der Erhebungen über die Zuständigkeit falle.

Die politischen Bezirksbehörden haben daher bei Erhalt der Auskunftstabellen das Nöthige mit aller Beschleunigung zu veranlassen.

Ueber weitere bei diesem Anlasse mir ertheilte hohe Weisung werden die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Verhandlungen über die Heimatzuständigkeit, die sich oft mehrere Jahre herumziehen, thunlichst beschleunigt werden.

Ein Hauptgebrechen, welches bei den Heimatverhandlungen vorkömmt, besteht darin, daß die ersten Erhebungen häufig sehr mangelhaft sind, daß sich mit bloßen Aeußerungen der Gemeinden begnügt wird, und daß grundhältige Erhebungen erst vorgenommen werden, wenn sie aus Anlaß von Berufungen angeordnet werden.

Es wird daher den Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, daß sie in allen Fällen, in welchen Heimatfragen zur Verhandlung gelangen, alle zur thunlichsten Sicherstellung der Verhältnisse nöthigen Erhebungen auf das genaueste pflegen und damit ein ordentliches Substrat für die zu fällenden Entscheidungen beschaffen.

Die Aussagen, die in Heimatsachen bei den Gemeinden aufgenommen werden, sind häufig beeinflußt, da die Gemeinden oft bestrebt sind, die Zuweisung von Personen, sei es als heimatberechtigt, sei es als heimatlos hintanzuhalten; ein Umstand, auf den bei den Verhandlungen in I. Instanz viel zu wenig Rücksicht genommen wird.

Ich gewärtige daher, daß sich die Bezirksbehörden stets die fachgemäße und eindringliche Behandlung und Erledigung dieser Verhandlungen sorgfältigst angelegen sein lassen werden.

Der citirte Erl. des k. k. J. M. ddo. Wien, am 22. December 1882, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, ad G. Z. 19540/1882, lautet: Mit dem hierortigen Erl. v. 24. Mai 1875, Z. 6719, wurden die Gerichtshöfe angewiesen, die Auskunftstabellen über die Abgeurtheilten, welche die Strafe bei Gericht verbüßen, gleich bei dem Antritte der Strafe den in der VO. v. 8. März 1853, R. G. B. Nr. 44, bezeichneten politischen Behörden mitzutheilen.

Nachdem sich das Bedürfnis geltend gemacht hat, daß auch die Verurtheilungen, welche von den Bezirksgerichten erfolgen, ungesäumt zur Kenntnis der politischen Behörden gebracht werden, damit im Falle als die Erhebungen der Zuständigkeit der Verurtheilten vorzunehmen sind, mit der Vornahme dieser Erhebungen noch während der Strafzeit der Verurtheilten begonnen werden könne, so wird das k. k. Oberlandesgericht ersucht, die unterstehenden Bezirksgerichte anzuweisen, daß sie die nach den bestehenden Vorschriften den politischen Behörden mitzutheilenden Auskunftstabellen im Sinne des §. 7 der VO. v. 8. März 1853, R. G. B. Nr. 44, alsogleich beim der Strafe Antritte des Verurtheilten mit Beilegung der etwa vorhandenen, auf die Zuständigkeit des Verurtheilten Bezug nehmenden Documente der politischen Behörde zu übergeben haben.

IV. Statthalterei-Erl. v. 25. Juni 1885, Z. 42140 (Böhmen): In Schubsachen einlangende Ersuchschreiben sind stets in allen ihren Theilen eingehendst und schleunigst zu behandeln. Anläßlich eines vorkommenden speciellen Falles, sowie infolge der wiederholten Wahrnehmung, daß es seitens einzelner k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Regel wird, daß sie die über Requisitionen der zur Abschaffung und Abschiebung competenten Behörden von den Gemeinden in Betreff der Anerkennung der Heimatzuständigkeit der Schüblinge erstatteten negativen Berichte lediglich der requirirenden Behörde zur Kenntnis übermitteln, ohne sich auf eine Erhebung bezüglich der Richtigkeit der für die Zuständigkeit geltend gemachten Umstände oder auf eine Prüfung bezüglich der Gesetzmäßigkeit des von den Gemeinden erfolgten Widerspruches einzulassen und daß hiedurch — unter Fortdauer der Haft — bedauerlicherweise nur zu einem mitunter weitläufigen Schriftenwechsel Anlaß gegeben wird, sehe ich mich bestimmt, den Herrn k. k. Bezirkshauptmann unter Hinweisung auf den hierämtlichen Erl. v. 7. Juni 1885, Z. 18528, neuerlich und nachdrücklichst aufzufordern, die in Schubsachen einlangenden Ersuchschreiben den betreffenden Behörden in allen ihren Theilen stets eingehendst und schleunigst zu behandeln und es bei sonstiger Verantwortung durchaus nicht bloß bei der Vermittlung der negativen Aeußerung der betreffenden Gemeinde bewenden zu lassen.

Statthalterei-Erl. v. 7. Juni 1885, Z. 18523: Es wurde in wiederholten Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß die zur Sicherstellung des Heimatrechtes von zur Abschiebung bestimmten Individuen nothwendigen Erhebungen und Correspondenzen nicht mit der gebotenen Raschheit gepflogen werden und daß infolge hiebei eingetretener Verzögerungen nicht nur die Verwahrungshaft solcher Personen in nicht zu rechtfertigender Weise verlängert werde, sondern auch unnöthige und oft namhafte Mehrauslagen erwachsen.

Um derartigen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann infolge Erl. des hohen k. k. M. J. v. 3. März l. J., Nr. 19371, unter Hinweisung auf den hierämtlichen Erl. v. 31. März 1868, Nr. 16894, und v. 30. Juni 1875, Z. 31749, aufgefordert, den zum Zwecke der Sicherstellung der Heimat von abzuschiebenden Personen dort einlangenden Requisitionen mit aller Beschleunigung und zur Vermeidung wiederholter Anfragen und Correspondenzen auch mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Hiebei wird die Bestimmung des §. 43 des Heimatgesetzes in Erinnerung gebracht, welcher zufolge in dem Falle, als die Uebernahme einer zur Abschiebung bestimmten Person von der hiezu nochmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert wurde, dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen hat.

Hievon sind auch die Gemeinden des unterstehenden Bezirkes insbesondere mit Hinweisung auf die vorbezogene Bestimmung des §. 43 des Heimatgesetzes zu verständigen und ist darauf zu dringen, daß seitens der unterstehenden Gemeinden den fraglichen Requisitionen stets mit aller Beschleunigung nachgekommen werde.

V. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 2. April 1885, Z. 11718, betreffend Anordnungen rücksichtlich der zur Sicherstellung des Heimatrechtes von Schüblingen erforderlichen Erhebungen und Correspondenzen: Es wurde in wiederholten Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß die zur Sicherstellung des Heimatrechtes von zur Abschiebung bestimmten Individuen nothwendigen Erhebungen und Correspondenzen nicht mit der gebotenen Raschheit gepflogen werden und daß infolge hiebei eingetretener Verzögerungen nicht nur die Verwahrungshaft solcher Personen in nicht zu rechtfertigender Weise verlängert werde, sondern auch unnöthige und oft namhafte Mehrauslagen erwachsen.

Um derartigen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, wird der Magistrat zufolge Erl. des hohen M. J. v. 3. März 1885, Z. 19371, unter Hinweis auf die hierortigen Erlässe v. 29. Juni 1875, Z. 16791, und 31. März 1885, Z. 4092, neuerlich aufgefordert, den zum Zwecke der Sicherstellung der Heimat von abzuschiebenden Personen an den Magistrat gelangenden Requisitionen mit aller Beschleunigung und zur Vermeidung wiederholter Anfragen und Correspondenzen auch mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Bei diesem Anlasse wird die Bestimmung des §. 43 des Heimatgesetzes in Erinnerung gebracht, welcher zufolge in dem Falle, als die Uebernahme einer zur Abschiebung bestimmten Person von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert wurde, dieselbe allen durch diese Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen hat.

VI. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 31. März 1885, Z. 4092, womit rücksichtlich zu veranlassender Abschiebungen die genaue Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorganges angeordnet wird: Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Schübling, bezüglich dessen keine besonderen Bedenken vorlagen, lediglich aus dem Grunde der Constatirung seiner Zuständigkeit durch fast drei Jahre in Schubhaft gehalten wurde.

Ein solches Vorkommnis, welches schon aus Humanitätsrücksichten, dann wegen der Kosten unzulässig erscheint, könnte sich nicht ereignen, wenn im Sinne des §. 8, Al. 2, des Ges. v. 27. Juni 1871, R. G. B. Nr. 88, das ausdrücklich vorgeschriebene Erkenntnis über die Verwahrung des Angehaltenen vorher gefällt würde, da sich bei Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung sofort die Nothwendigkeit ergeben wird, genau zu erwägen, ob ein solches Individuum unbedingt in Verwahrung gehalten werden muß, und ob nicht vielmehr nach §. 8, Al. 3, dieser gesetzlichen Bestimmungen dessen Behandlung nach den §§. 28, 29, 43 Heimatgesetz einzutreten hätte.

VII. Statthalterei-Erl. v. 19. November 1877, Z. 47220, an alle k. k. Bezirkshauptmänner; mitgetheilt dem böhm. Landesausschusse: Gemäß der Kundmachung v. 25. Februar 1874, St. Z. 1131, L. G. B. Nr. 8 (Anhang, Abs. 2), ist den vermögenslosen, mit gebundener Marschroute (Zwangspaß) Instradirten, insofern dieses im Schuberkenntnisse, beziehungsweise in der Marschroute ausdrücklich von der das Erkenntnis schöpfenden Behörde vorgezeichnet wird, die Alimentationsunterstützung innerhalb der Grenze des im Abs. 1 des Anhanges der obigen Kundmachung bezeichneten Verpflegsausmaßes, und in den Nachtstationen eine Unterkunftsgebür von 10 kr. zu verabreichen, und sind diese Beträge in die dem Zwangspasse beizugebende Kostenconsignation aufzunehmen.

Anläßlich einer Beschwerde, daß diese Vorschrift mehrseitig nicht beachtet werde, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, dieselbe den unterstehenden Schubstationsgemeinden zur genauen Beachtung mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß die erwähnte Kostenconsignation von der den Zwangspaß ausfertigenden Schubstationsgemeinde, insofern nach dem bezüglichen Schuberkenntnisse die Verabreichung der obigen Alimentationsunterstützung und Unterkunftsgebür zu erfolgen hat, beziehungsweise von der hierländigen Einbruchsstation auszufertigen und dem Zwangspasse beizuschließen ist und beide Documente dem in dieser Weise Instradirten mit dem ausdrücklichen Bemerken auszufolgen sind, daß demselben ohne Vorweisung der Kostenconsignation die erwähnten Unterstützungen nicht verabreicht werden würden.

VIII. Statthalterei-Erl. v. 21. October 1869, Z. 53889: Die kgl. böhmische Landesbuchhaltung hat bei Adjustirung der für das Jahr 1868 erlegten Schubkostenverlagsrechnungen wahrgenommen, daß die im Sitze der bestandenen k. k. Bezirksämter verbliebenen k. k. Bezirksgerichte den von ihnen entlassenen Sträflingen entweder selbst Schubpässe ausstellen oder die Sträflinge dem Gemeindevorstande im Orte übergeben, welcher für diese Individuen die Schubpässe ausstellt und die weiteren Abschiebungen einleitet.

Da normgemäß am Lande nur die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Ausstellung der Schubpässe und die Gemeinden bloß zum Vollzuge der von der k. k. politischen Behörde ausgesprochenen Abschiebungen berufen sind, so können in all den Fällen, wo im Widerspruche mit den bestehenden Normen unberechtigte Behörden oder Organe die Schubpässe ausfertigen und Abschiebungen veranlassen, die diesfalls aufgelaufenen Kosten als liquide Schubauslagen nicht anerkannt werden, sondern müssen aus der Rechnung ausgeschieden, beziehungsweise zum Ersatze angesprochen werden. Aber auch dort, wo die Schubpässe ordnungsmäßig von den k. k. Bezirkshauptmannschaften ausgefertigt werden, ist zu berücksichtigen, daß die Kosten der Abschiebung aus dem Schubverlage erst von dem Zeitpunkte der Schubpaßausstellung gedeckt werden, dagegen der bezirksgerichtliche Inquisitionskostenverlag nach überstandener Strafe zu keiner Auslage mehr in Anspruch genommen werden darf.

Damit nun zwischen dem Austritte aus der Strafe und der Abschiebung kein Intervall eintritt, wurden sämmtliche k. k. Bezirksgerichte durch das k. k. Oberlandesgericht angewiesen, sich in den Fällen, wo die Instradirung eines Individuums nicht mit gebundener Marschroute stattfindet, von den bezüglichen Bezirkshauptmannschaften die Schubpässe für die zu entlassenden Sträflinge rechtzeitig zu erwirken, wonach diese Sträflinge gleich bei ihrem Austritte aus dem Arreste des k. k. Bezirksgerichtes als Schüblinge behandelt werden können. Würden durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift ungerechtfertigte Auslagen entstehen, so müßte der Ersatz derselben von dem Schuldtragenden ohneweiters hereingebracht werden; es ist daher dem von den k. k. Bezirksgerichten aus diesem Anlasse gestellten Ansuchen rücksichtlich der Ausstellung der nöthigen Schubpässe ungesäumt zu entsprechen.

IX. Statthalterei-Erl. v. 30. März 1877, Z. 14471 (Böhmen), an alle k. k. Bezirkshauptmänner, die k. k. Polizeidirection in Prag und den Magistrat in Reichenberg: Gemäß des §. 4 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens betreffend, ist von jedem gefällten Schuberkenntnisse dem Landesausschusse des Heimatlandes des Schüblings die Mittheilung zu machen.

Da ich anläßlich mehrerer Ersuchschreiben einzelner Landesausschüsse die Wahrnehmung gemacht habe, daß der obigen gesetzlichen Bestimmung nicht überall entsprochen wird, wird dieselbe hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

X. Schubpässe sind nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte derjenigen Behörde rückzusenden, welche das Abschiebungserkenntnis gefällt hat.

XI. M. J. v. 5. Juli 1883, Nr. 8928: Verzeichnisse von nach Ungarn abgeschobenen Schüblingen sind an das k. ungarische Ministerium des Innern abzusenden.

4. Einzelne Kategorien gefährlicher Personen.

a) Hintanhaltung des Zuzuges fremder Bettler und Vaganten.

Laut Erl. des k. k. Ministers des Innern v. 15. Mai 1872, Z. 2265, hat sich der Landesausschuß in Oberösterreich wegen Beseitigung des überhandnehmenden Bettel- und Vagabundenwesens an den Statthalter in Linz gewendet und durch denselben auch die Einwirkung des Ministers des Innern in der Richtung in Anspruch genommen, damit dem Zuzuge fremder Bettler und Vaganten nach Oberösterreich durch strenge und sorgsame Handhabung der bestehenden Paßvorschriften seitens der politischen Behörden der übrigen Länder Oesterreichs entgegengetreten werde.

Infolge der ausdrücklichen Anordnung des Ministers sehe ich mich veranlaßt, die strenge Handhabung der das Paß- und Sicherheitswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aber einen sorgsamen Vorgang bei Erfolgung von Reiselegitimationen und Hintanhaltung der Betheilung erwerbsunfähiger oder arbeitsscheuer Personen mit derlei Documenten mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe v. 31. Juli 1865, Z. 43220, und v. 1. Jänner 1868, Z. 64836, hiemit neuerlich in Erinnerung zu bringen. (Böhmen.)

b) Bärenführer.

I. M. J. v. 2. December 1872, Z. 18207: Anläßlich der wiederholt vorgekommenen Klagen über das Herumziehen der bosnischen Bärenführer wurden durch die Vermittlung des k. k. Ministeriums des Aeußern von Seite der türkischen Regierung die betreffenden Organe angewiesen, den Bärenführern künftighin keine Pässe und Visa nach den österreichischen Staaten zu ertheilen.

Laut des vom k. k. Ministerium des Aeußern unterm 18. v. M., Z. 1662/2627/V, dem hohen Ministerium des Innern mitgetheilten Berichtes der k. k. Botschaft in Constantinopel v. 7. v. M., Nr. LXXXVI. H., hat die Pforte infolge der ihr neuerdings gemachten Vorstellung über die Abschiebung eines mit einem Passe des ottomanischen Generalconsuls in Venedig beanständeten Bärenführers eine verschärfte Weisung an das genannte Consularamt erlassen. Es wurde aber bei diesem Anlasse von dem ottomanischen Ministerium des Aeußern der k. k. Botschaft gegenüber auf die Schwierigkeit hingewiesen, die Maßregel der Paßverweigerung für Bärenführer seitens der ottomanischen Autoritäten durchzuführen, da sich der Fall leicht ereignen könne, daß derlei Individuen ohne Angabe ihres Geschäftes sich den betreffenden ottomanischen Aemtern vorstellen und ihnen, wenn anders kein Anstand gegen sie obwaltet, die Ausfolgung eines Passes nicht verweigert werden könne.

Die wirksamste Maßregel wäre nach der Ansicht der Pforte die Abweisung aller dergleichen Individuen, die in Begleitung von Bären die österreichisch-ungarische Landesgrenze überschreiten wollen.

Hievon wird N. N. infolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern v. 2. December 1782, Z. 18207, mit Beziehung auf den hierortigen Erl. v. 11. Juni 1872, Z. 28146, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

II. M. J. v 9. Jänner 1873, Z. 20244: Ueber die mit dem Berichte v. 20. December 1872, Z. 8333, gestellte Anfrage, was mit Bären u. dgl. wilden Thieren, auf deren Besitzer (Führer) der hierortige Erl. v. 5. Juni 1872, Z. 8203, Anwendung findet, zu geschehen habe, wird der k. k. Landesregierung eröffnet, daß die fremden Vaganten, auf welche der hierortige Erl. v. 5. Juni 1872, Z. 8203, Anwendung findet, selbstverständlich sammt ihren Thieren gleich an der Grenze zurückzuweisen, eventuell beim Betreten im Lande sogleich über die Grenze zu schaffen sind. Uebrigens wird es der betreffenden politischen Obrigkeit überlassen, bei Wegschaffung von bösartigen und schädlichen Thieren die erforderlichen Cautelen anzuordnen.

III. M. J. v. 5. Juni 1872, Z. 8203: Ueber Behandlung ausländischer Bärentreiber. In Anbetracht, daß durch das Herumziehen erwerbs- und subsistenzloser Ausländer mit Bären und anderen wilden Thieren die Sicherheit der Personen, des Eigenthums und des öffentlichen Verkehrs ernstlich gefährdet wird, hat das k. k. Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, die Intervention des k. k. Ministeriums des Aeußern zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, im diplomatischen Wege dahin zu wirken, daß von der türkischen Regierung künftighin an Individuen, die sich lediglich mit Bärentreiben befassen, keine Reisepässe für die österreichisch-ungarische Monarchie erfolgt werden. In Entsprechung dieses Ansinnens hat auch die kaiserlich

türkische Regierung ihre Organe beauftragt, künftighin Bärentreibern keine Pässe und Visa nach den österreichischen Staaten zu ertheilen.

Da demungeachtet in letzterer Zeit wiederholt Klagen über das Herumziehen mit wilden Thieren an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangt sind, wird dem Herrn Bezirkshauptmann infolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern v. 5. Juni 1872, Z. 8203, in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften derlei erwerbs- und subsistenzlose fremde Vaganten mit Bären u. dgl. wilden Thieren gleich an der Grenze zurückzuweisen oder bei dem Betreten im Lande sogleich über die Grenze zu schaffen sind.

c) Zigeuner.

I. M. J. v. 17. November 1872, Z. 17437 (Böhmen): Behandlung der Zigeuner auf ihren Reisen. Mit dem Erl. des bestandenen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 16. August 1869, Z. 2862/I, wurden speciell die Aufsichtsbehörden und Organe der an der Grenze Ungarns gelegenen Bezirke angewiesen, auf das Vorkommen der Zigeunerbanden an der Grenze zu invigiliren und denselben nach Umständen den Grenzübertritt gar nicht zu gestatten oder mindestens eine strenge Behandlung bezüglich des Uebertrittes eintreten zu lassen.

Zugleich wurde sämmtlichen Aufsichtsbehörden und Organen die VO. des M. J. v. 30. Mai 1851, Z. 11277, wonach alle Zigeunerbanden oder auch einzelne Zigeuner, selbst wenn sie mit Pässen versehen sind, aber bestimmungslos und ohne einen erlaubten Erwerb sich herumtreiben, ohneweiters in ihre Heimat abzuschieben sind, zur strengen Handhabung in Erinnerung gebracht.

Demohngeachtet sind in neuerer Zeit auf diesseitigem Gebiete oft Zigeunerbanden aufgetaucht, welche die Bevölkerung terrorisiren und für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im hohen Grade gefährlich sind.

Es werden die bezüglich der Zurückweisung von derlei Zigeunerbanden gleich an der Grenze resp. deren Aufgreifung und Abschiebung bestehenden Vorschriften mit allem Nachdrucke zur genauesten Darnachachtung eingeschärft.

II. Statthalterei-Erl. v. 20. Juli 1886, Z. 51926 (Böhmen): Ueber die Ueberwachung der Zigeunerbanden, dann Verhinderung des Grenzübertrittes und Herumziehens im Lande. Aus Anlaß der wiederholten Wahrnehmung, daß hierlands in letzter Zeit abermals ganze Zigeunerbanden aufgetaucht sind, welche geschäfts- und arbeitslos das Land durchziehen, die Bevölkerung terrorisiren, die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährden, ja selbst — wie dies erst kürzlich im Prager Polizeirayon durch gewaltthätige Widersetzlichkeit gegen Organe der k. k. Sicherheitswache sich ereignete — Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung verursachen, finde ich mich veranlaßt, die wegen Ueberwachung der Zigeunerbanden, dann der Verhinderung des Uebertrittes derselben über die Landesgrenze und ihres Herumziehens im Lande bestehenden Anordnungen, namentlich die Statthalterei-Erlässe: v. 4. December 1872, Z. 58757, v. 31. März 1873, Z. 17929, v. 22. Mai 1873, Z. 27378, v. 10. Februar 1874, Z. 3721, v. 20. Jänner 1875, Z. 925, v. 4. Juni 1875, Z. 26855, und v. 3. Februar 1882, Z. 4923, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Durch umsichtige, strenge und genaue Handhabung dieser Vorschriften — durch deren tadelnswerte Unterlassung es allein möglich wurde, daß Zigeunerbanden nicht nur die Landesgrenze überschritten, sondern bis in das Herz des Landes unbeanständet vordringen konnten — wird den bemerkten Uebelständen gewiß wirksamerweise entgegengetreten und Abhilfe geschafft werden.

In dieser Beziehung will ich insbesondere auf die mit den Statthalterei-Erlässen v. 4. December 1872, Z. 58757, und 22. Mai 1873, Z. 27378, erflossenen Bestimmungen hinweisen, nach welchen einerseits von dem k. ungarischen Ministerium den unterstehenden Behörden die Ausfertigung von Pässen für ganze Zigeunerfamilien oder -Banden überhaupt untersagt ist, daher deren Grenzübertritt in jedem Falle ob mit oder ohne Legitimationen unberechtigt erscheint, und anderseits den hierländigen Behörden ausdrücklich verordnet wurde, im Falle der Aufgreifung von Zigeunerbanden im Lande stets soviel als möglich den Ort ihres Einbruches in Böhmen sicherzustellen und hierüber der Statthalterei die Anzeige zu erstatten, um gegen die betreffenden, ihre Pflicht verletzenden Grenzbehörden die angemessene Amtshandlung einzuleiten.

Die Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, dann v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89 und 90, werden den Behörden hinreichend die Mittel bieten, ihre auf Abhilfe der bemerkten Uebelstände im Sinne der citirten Weisungen gerichteten Verfügungen mit Erfolg ins Werk zu setzen, wobei sich gegenwärtig zu halten sein wird, daß an Stelle des in jenen Erlässen mehrfach bezogenen Ges. v. 10. Mai 1873 nunmehr die Bestimmungen der Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89 und 90, Geltung zu finden haben.

Hiernach ist an die Gemeinden, sowie die k. k. Gendarmerie die entsprechende Weisung zu erlassen, deren Befolgung genau zu überwachen, bei vorkommenden Außerachtlassungen gegen die Schuldtragenden das Amt zu handeln und überhaupt in der vorliegenden Angelegenheit mit aller Strenge und Entschiedenheit vorzugehen.

Unter Einem erlasse ich auch im Wege der k. k. Finanzlandesdirection die erforderlichen Weisungen an die Grenzbehörden.

III. M. J. v. 26. März 1873, Z. 5352: **Hintanthaltung des Herumvagirens der Zigeuner.** Das k. k. Ministerium des Aeußern hat dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 20. März l. J., Z. 3706/V, notificirt, daß von mehreren Staaten den meistentheils aus Oesterreich-Ungarn stammenden Zigeunerbanden, welche ohne eigentliche Profession nomadenartig herumziehen und ihre Existenz mitunter durch unerlaubte Mittel fristen, zum Schutze der beängstigten Einwohner der Eintritt über die Grenze seit einiger Zeit nicht mehr gestattet wird.

Da gerade mit dem Eintritte der besseren Jahreszeit die Zigeuner ihre Wanderungen zu beginnen pflegen, werden dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann infolge des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern v. 26. März 1873, Z. 5352, die zuletzt mit dem hierortigen Erl. v. 4. December 1872, Z. 58757, eingeschärften, rücksichtlich der Zurückweisung, resp. Abschiebung von Zigeunerbanden und einzelnen Zigeunern bestehenden Vorschriften zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß für derlei Vaganten keine Reisepässe ausgefertigt werden dürfen.

IV. M. J. v. 13. Mai 1875, Z. 6048, bemerkt in Betreff der **Abschiebung von Zigeunern nach Kroatien und Slavonien**, daß dieselben, wenn sie vorgeben, dahin zuständig zu sein und keine Legitimationspapiere besitzen, erst nach erfolgter Constatirung dieser Zuständigkeit nach Kroatien und Slavonien abzuschieben sind.

d) Polizeiliche Abschiebung der sogenannten „Spitalsbrüder".

Statthalterei-Erl. v. 14. März 1877, Z. 54250 ai 1876 (Böhmen): Anläßlich der Wahrnehmung, daß arbeitsscheue, mit chronischen Leiden, meist Geschwüren behaftete Personen nach ihrer kurz vorher in einer öffentlichen Krankenanstalt erfolgten Heilung und Entlassung aus derselben zu wiederholtenmalen wegen desselben Leidens, von welchem sie geheilt worden waren und welches sie meist durch absichtliche Einflußnahme wieder hervorrufen, um sich eine sorgenfreie und bequeme Existenz in den öffentlichen Krankenanstalten zu erschwindeln, die Aufnahme in dieselbe oder eine andere öffentliche Krankenanstalt ansuchen und in den meisten Fällen, da sie aus Humanitätsrücksichten nicht leicht zurückgewiesen werden können, auch erlangen, finde ich im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen anzuordnen, daß derlei in den Krankenanstalten unter dem Namen „Spitalsbrüder" bekannte Personen nach ihrer Entlassung aus den öffentlichen Krankenanstalten an die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die k. k. Polizeidirection in Prag zu übergeben sind, damit sie von letzteren, wenn auch ihrerseits die Voraussetzungen des §. 1, lit. a, des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, constatirt wurden, in ihre Heimat abgeschoben werden.

Hievon sind die öffentlichen Krankenanstalten mit der Aufforderung zu verständigen, der Schubbehörde bei der Uebergabe von derlei Personen alle Daten, auf Grund welcher sie die Behandlung der Uebergebenen nach dem erwähnten Gesetze beantragen zu können glauben, bekanntzugeben.

e) Benehmen bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern.

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, ist sich bei derlei Entlassungen vollkommen nach jenen Grundsätzen zu benehmen, welche infolge höchster Entschl. v. 9. August 1815 bei dem Wiener Strafhause in Anwendung stehen.

Nach diesen sind nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge, In- oder Ausländer, bei welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittelst Schubes an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern; alle übrigen hingegen sind mittelst gebundener Marschroute von der Polizeibehörde dahin zu instradiren; in beiden Fällen ist aber die Obrigkeit, wohin der Sträfling gelangen soll, drei Wochen vorher, unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiztabellen, hiervon zu verständigen. (Hfkzd. v. 3. Februar 1820, an sämmtliche deutsche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich und Oesterreich ob der Enns. Pol. G. S. Nr. 15, 48. Band.)

Statthalterei-Erl. v. 5. Jänner 1871, Z. 52973 ai 1870 (Böhmen), constatirt, daß bereits mehrere Fälle vorgekommen sind, wo bei Abschiebung von aus der gerichtlichen Strafhaft entlassenen Individuen die von ihnen in der Anstalt erworbenen Geldersparnisse den Schubacten beigeschlossen und von den Convojanten von Station zu Station dem Schubcommissariate übergeben werden.

Diese Art der Geldbeförderung hat bereits viele Unzukömmlichkeiten hervorgerufen, indem die Convojanten den Schüblingen entweder über deren einfaches Begehren oder ungestümes Andrängen schon am Wege Theilbeträge ausfolgen, was zur Folge hat, daß das Geld unnützerweise

vergeudet und vorzugsweise zum Trunke verwendet wird, wo sodann nicht selten Convojant und Schübling im berauschten Zustande in der Station eintreffen.

Es ist daher die Vorsorge zu treffen, daß die Ersparnisse und sonstige, den nach erfolgter Strafabbüßung abzuschiebenden Individuen gehörige Barschaften unmittelbar an die Zuständigkeitsbehörde des Schüblings übersendet werden, wobei es jedoch in jedem einzelnen Falle der behördlichen Erwägung anheimgestellt bleibt, einen jedenfalls bloß geringen Theil der vorliegenden Barschaft in der gewöhnlichen Art dem Schubpasse zur Aufbesserung der Subsistenz des Schüblings während des Marsches anzuschließen.

f) Militärpersonen.

Statthalterei-Erl. v. 12. Juli 1874, Z. 30390 (Böhmen), bemerkt über Abschiebung von im Militärverbande stehenden Individuen, daß es keinem Anstande unterliegt, ein dem Militärverbande angehöriges Individuum, sofern es nach §. 53 des allgemeinen Wehrgesetzes außerhalb seiner activen Dienstleistung in allen politischen Angelegenheiten den Civilbehörden untersteht, in die Kategorie der Schüblinge einzureihen. Bei Ergreifung eines solchen Individuums ist, wenn constatirt wird, daß dasselbe: a) sich der Urlaubereinberufung; b) der Waffenübung; c) der Controlversammlung; d) der Präsenzdienstleistung entzogen habe, dasselbe zunächst zur Erfüllung seiner Militärpflicht zu verhalten. In allen diesen Fällen kann dasselbe aber nicht als Schübling behandelt werden und ebensowenig kann den Landesfond die Tragung der Kosten für die Einlieferung treffen. Wo dagegen beurlaubte Reservisten und Militärs als Vagabunden aufgegriffen werden und nicht den Militärbehörden übergeben werden, ist es vollständig zulässig, daß über sie ein Schuberkenntnis gefällt und in Vollzug gesetzt werde.

5. Abschiebung von Ausländern.

a) Evidenzhaltung abgeschaffter Ausländer.

Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 27. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 46, in Betreff der Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer.

Das nunmehr im ganzen Umfange der Monarchie (mit Ausnahme der Militärgrenze) giltige Strafgesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Strafgerichte verpflichtet oder doch berechtigt sind, gegen Ausländer wegen eines begangenen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung die Landesverweisung oder Abschaffung aus dem österreichischen Staate zu verhängen. Außerdem sind auch die politischen Behörden ermächtigt, aus Polizei-Rücksichten die Entfernung eines Ausländers aus sämmtlichen Kronländern zu verfügen.

Um zu verhindern, daß landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer nach Oesterreich wieder zurückkehren, ist es die Aufgabe der Staatspolizei, für eine genaue Evidenzhaltung aller vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen zu sorgen, und hiedurch eine genügende Basis für die Ueberwachung zu gewinnen.

Damit nun diese Evidenzhaltung in allen Theilen der Monarchie schnell, vollständig und gleichförmig erzielt werde, sieht sich die oberste Polizeibehörde veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz, nachstehende Bestimmungen vorzuzeichnen, welche sogleich in Wirksamkeit zu treten haben.

1. So oft die Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers von einem Strafgerichte, oder von einer politischen Behörde ausgesprochen wird, hat das Gericht oder die Behörde, von der die Verfügung ausgeht, hievon von Fall zu Fall und ungesäumt die Anzeige an den politischen Chef jenes Kronlandes zu erstatten, in welchem die Landesverweisung oder Abschaffung stattfindet.

2. Der politische Landeschef wird von jeder eingelangten Anzeige die sämmtlichen Aufsichtsbehörden und Organe des Kronlandes, dem er vorsteht, sogleich in Kenntnis setzen, damit die Rückkehr des Landesverwiesenen oder Abgeschafften durch ihre Ueberwachung verhindert werde.

3. Ueber sämmtliche in der Monarchie, mit Einschluß der k. k. Militärgrenze, vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern werden wie bisher von Monat zu Monat Hauptverzeichnisse angelegt werden.

4. Die Abfassung derselben wird vom 1. Jänner d. J. von der obersten Polizeibehörde unmittelbar besorgt.

5. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Länderchefs, und für die Militärgrenze das Kriegsministerium, zu Ende jeden Monates und längstens bis 6. des darauffolgenden Monates einen Ausweis über sämmtliche im Laufe des Monates im Bereiche ihres Kronlandes vorgekommenen Landesverweisungen oder Abschaffungen der obersten Polizeibehörde liefern.

6. In Ungarn sind diese Ausweise von jeder Statthaltereiabtheilung für ihr Gebiet unmittelbar an die oberste Polizeibehörde einzusenden.

7. Die Vorlage der Monatsausweise geschieht ohne alle Einbegleitung, bloß mit der Vidirung des Landeschefs.

8. Die Ausweise sind nach dem beigefügten Formulare aus sämmtlichen Kronländern in deutscher Sprache abzufassen.

9. Die durch die oberste Polizeibehörde aus den Kronlandsausweisen zusammengestellte Hauptübersicht wird den Länderchefs ohne Verzug mitgetheilt, und von diesen sofort an alle Aufsichtsorgane ihres Kronlandes geleitet.

10. Die politischen, Polizei- und Grenzbehörden haben die Monatsverzeichnisse zu sammeln, hierüber zur Erleichterung des Gebrauches einen alphabetischen Index zu führen, und dieselben behufs der Ueberwachung und Anhaltung solcher Ausländer, welche ungeachtet ihrer Landesverweisung oder Abschaffung nach Oesterreich zurückkehren sollten, sorgfältig zu benützen, und diesfalls ihre Hilfsorgane, Aufsichtspersonalien oder Wachmannschaften gehörig anzuweisen.

11. Die Betheilung der Gendarmerie mit den gedachten Verzeichnissen geschieht im Wege des k. k. Landesgendarmeriecommandos, welchem der nöthige Bedarf hievon durch die oberste Polizeibehörde verschafft wird.

12. Auch den k. k. Missionen werden im Wege des Ministeriums des Aeußern obige Verzeichnisse mitgetheilt.

13. Nach Ablauf des Jahres wird die oberste Polizeibehörde aus den Monatsverzeichnissen einen alphabetischen Jahresindex zusammenstellen, denselben in Druck legen, und durch die Länderchefs an die obigen Aufsichtsorgane, sowie an das Kriegsministerium für die Militärgrenze, an das Ministerium des Aeußern für die Missionen und an das k. k. Landesgendarmeriecommando für die Gendarmerie gelangen lassen.

b) Abschiebung von Ausländern überhaupt.

I. Statthalterei-Erl. v. 9. Juni 1876, Z. 17433, an alle k. k. Bezirkshauptmänner, die Magistrate in Prag und Reichenberg und die k. k. Polizeidirection in Prag: Anläßlich des Falles, daß ein im Auslande heimatzuständiger, von einer ungarischen Behörde auf den Schub gesetzter und durch Böhmen beförderter Schübling von der ausländischen Grenzschubstation wegen mangelnden Nachweises der Heimatangehörigkeit nicht übernommen wurde, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann unter Beziehung auf die Statthaltereicircularerlässe v. 9. November 1872, St. Z. 52343, und 14. Mai 1874, St. Z. 14911 (Nr. 266 und 399 der Normalien vom Jahre 1871 bis 1875), zur genauesten Nachachtung sowie zur entsprechenden Belehrung der Schubstationsgemeinden erinnert, gegen Ausländer erst dann, wenn der Nachweis der Heimatangehörigkeit derselben, d. i. entweder die Aufnahmszusicherung der ausländischen Heimatbehörde im Originale oder ein legales Heimatdocument vorliegt, ein Schuberkenntnis zu fällen und in Vollzug zu setzen, beziehungsweise aus anderen Ländern nach Böhmen gelangende ausländische Schüblinge nur dann, wenn der oben gedachte Nachweis dem Schubpasse beiliegt, zu übernehmen und weiter zu befördern, widrigens jene Schubstationsgemeinde, welche auf Grund eines Schuberkenntnisses den Schubpaß ausfertigt, oder den von der Schubstation eines anderen Landes

einlangenden ausländischen Schübling übernimmt, ohne daß der oben gedachte Nachweis vorliegt, die durch die Hin- und Rückbeförderung des von der ausländischen Grenzschubstation zurückgewiesenen Schüblings auflaufenden Kosten zu ersetzen hat. Zugleich finde ich anzuordnen, daß die erwähnte Schubstationsgemeinde dem Schubpasse die Bestätigung, daß der obige und welcher Nachweis beiliegt, in deutlicher Weise und unter Beidrückung des Amtssiegels beizufügen hat, damit bei allenfälligem späteren Verluste des gedachten Nachweises ein Beweis über den correcten Vorgang der betreffenden Schubstationsgemeinde ermöglicht wäre.

II. Note der k. k. Landesregierung in Troppau v. 3. April 1880, Z. 1440, an die löbliche k. k. Statthalterei in Wien: Das progressive Anwachsen der Auslagen in der Schubstation Troppau hat den schlesischen Landesausschuß veranlaßt, der Sache näher auf den Grund zu sehen.

Nach der diesfalls eingeleiteten Erhebung entstehen die Hauptauslagen durch die ungewöhnlich lange Haft und Verpflegsdauer der ausländischen Schüblinge.

Die Ursache, warum ausländische Schüblinge oft wochen-, ja monatelang in der Schubstation Troppau in Verwahrung und Verpflegung gehalten werden müssen, liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß Schüblinge von den abschiebenden Behörden den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, ohne vorhergegangene Sicherstellung ihrer Staats- und Ortsangehörigkeit und ohne Nachweis hierüber nach Troppau abgeschoben werden.

Da nun das kgl. preußische Landrathamt zu Leobschütz einen solchen Nachweis und überdies häufig, besonders bei Schüblingen, welche über das kgl. preußische Staatsgebiet hinaus verschoben werden, die Erklärung der Heimatgemeinde des Schüblings, daß sie denselben übernehmen werde, verlangt und ohne Beibringung dieser Behelfe die Uebernahme des Schüblings, beziehungsweise die Erfolgung der Aufnahmsordre für die kgl. preußische Grenzgendarmeriestation in Piltsch verweigert, so bleibt dem Troppauer Bürgermeisteramte nichts übrig, als sich die nöthigen Nachweise und Behelfe durch langwierige und zeitraubende Verhandlungen und Correspondenzen mit auswärtigen Gemeinden und Behörden zu verschaffen, welche Verhandlungen oft Wochen, ja Monate in Anspruch nehmen, während welcher Zeit der Schübling hier verwahrt und verpflegt werden muß.

Das kgl. preußische Landrathamt in Leobschütz verlangt ferner bei Schüblingen, welche nicht preußische Staatsangehörige sind und durch Preußen bloß durchgeschoben werden, vor Uebernahme des Schüblings, beziehungsweise vor Erfolgung der Aufnahmsordre, die Zusicherung der Vergütung der Durchschubskosten.

Nach dem Erl. des hohen M. J. v. 5. Juli 1859, Z. 8123/151, sollen die österr. Schubbehörden in solchen Fällen in den bezüglichen Schubpässen die ausdrückliche Erklärung beifügen, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits getragen werden.

Da nun die österr. Behörden diese Vorschrift außeracht lassen, so wird die Zusicherung der Durchschubskostenvergütung vom Troppauer Bürgermeisteramte ertheilt, nach eingelangter Rechnung aus den Stadtrenten bezahlt und der Ersatz sodann von den hiezu verpflichteten abschiebenden Behörden oft im weitläufigen Correspondenzwege und mit Mühe hereingebracht. Für die Stadtgemeinde und das Bürgermeisteramt liegt hierin eine mühevolle, unangenehme und selbst mit Geldopfern verbundene Belastung.

Das kgl. preußische Landrathamt in Leobschütz verlangt schließlich in jeder Zuschrift, mit welcher die Aufnahmsordres für Schüblinge anhergesendet werden, daß die Schüblinge gesund und gut gekleidet sind, widrigens dieselben nicht angenommen werden. Diese Bedingung ist stets in jeder diesfälligen Zuschrift enthalten.

Da nun die meisten Schüblinge, zumal die Ausländer, zerlumpt und zerrissen hier ankommen, oder im Falle nothwendiger, längerer gefänglichen Anhaltung, ihre mitgebrachte defecte Kleidung vollends abnützen und zerreißen, so müssen dieselben hier der Jahreszeit entsprechend, wenn auch nur nothdürftig und möglichst billig bekleidet werden.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände, welche zunächst durch die Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften von Seite der fremdländigen Schubbehörden herbeigeführt werden, beehre ich mich über Belangen des schlesischen Landesausschusses die löbliche k. k. Statthalterei zu ersuchen, die gefällige Verfügung zu treffen, daß von den dortländigen Schubbehörden bei ausländischen Schüblingen, welche nach Preußen zuständig sind, oder durch Preußen in ihre Heimat befördert werden sollen, vor der Ausführung der Abschiebung die Zuständigkeit durch vollkommen glaubwürdige Nachweise, welche von den betreffenden preußischen Einbruchstationen nicht angezweifelt werden können, sichergestellt und dem Schubpasse nebst anderen Documenten auch die preußischerseits geforderten Aufnahmsordres für die betreffenden Schüblinge beigeschlossen werden.

Daß für diejenige Behörde, welche das Schuberkenntnis zu fällen und die Abschiebung einzuleiten hat, die Verpflichtung besteht, den angedeuteten Vorgang zu beobachten, dürfte der §. 4 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, außer allen Zweifel stellen.

Ebenso wären die Schubbehörden im unterstehenden Verwaltungsgebiete zu verhalten, daß die Abschiebung ausländischer nach Preußen oder nach anderen Staaten zuständigen Individuen stets mit genauer Rücksichtnahme auf die geographische Lage des Heimatortes der Abzuschiebenden, daher nicht immer über Troppau, sondern in bestimmten Fällen über Böhmen als der kürzeren Route rücksichtlich ihres Heimatlandes und Zuständigkeitsortes eingeleitet werde.

Endlich wolle die löbliche k. k. Statthalterei veranlassen, daß die der Jahreszeit entsprechende Bekleidung der auf Schub gesetzten Ausländer schon durch die die Abschiebung einleitende Behörde bewirkt und daß dies geschehen, auch im Schubpasse ersichtlich gemacht werde.

Ebenso ist in dem Schubpasse bei Schüblingen, welche nicht preußische Staatsangehörige sind, sondern nur durch Preußen in ihre Heimat abgeschoben werden sollen, die mit dem Erl. des M. J. v. 5. Juli 1859, Z. 8123, angeordnete Erklärung, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits werden getragen werden, gleich von jener Schubbehörde beizusetzen, welche das Schuberkenntnis gefällt, beziehungsweise die Abschiebung veranlaßt hat.

Indem ich weiter noch mittheile, daß sich der schlesische Landesausschuß vorbehalten hat, künftighin in Fällen, wo Abschiebungen ausländischer Schüblinge nach Preußen über Troppau ohne vorher festgestellte Heimatangehörigkeit vorkommen sollten, den Anspruch auf Leistung des Ersatzes der hiedurch dem Lande Schlesien erwachsenen Auslagen im Sinne des §. 18 des citirten Gesetzes ausnahmslos zur Geltung zu bringen, stelle ich es der löblichen k. k. Statthalterei anheim, die betreffenden Schubbehörden zur Vermeidung der sie hiedurch betreffenden Ersatzleistung schon jetzt darauf aufmerksam zu machen.

Schließlich ersuche ich die löbliche k. k. Statthalterei mir die infolge des gegenwärtigen Schreibens getroffenen Verfügungen gefälligst bekanntzugeben.

III. Statthalterei-Erl. v. 9. November 1872, Z. 52343 (Böhmen), an alle k. k. Bezirkshauptmänner, Prager und Reichenberger Magistrat und die k. k. Polizeidirectionen: Es ist hervorgekommen, daß in den Grenzschubstationen ausländische Schüblinge aus dem Innern Böhmens anlangen, ohne daß der Nachweis der Heimatangehörigkeit dem Schubpasse beigeschlossen wäre.

Da infolge dessen die Uebernahme solcher Schüblinge verweigert wird, so müssen dergleichen Personen oft mehrere Tage bis zur Sicherstellung und Anerkennung ihrer Heimatzuständigkeit von Seite der betreffenden ausländischen Behörden in den Grenzschubstationen angehalten und verwahrt werden.

Ich finde mich aus diesem Anlasse bestimmt, den N. N. anzuweisen, den Schubstationsgemeinden die mit den Statthalterei-Erlässen v. 1. August 1859, Z. 35861, 12. Jänner 1864, Z. 75903. dann v. 28. Mai 1865, Z. 30386, herabgelangten Anordnungen, wonach dem Schubpasse der Nachweis der ausländischen Heimatzuständigkeit und falls der Schübling kgl. preußisches Gebiet zu passiren hat, auch die Erklärung, daß die dort auflaufenden Kosten des Durchtransportes auf Verlangen hierlands getragen werden, beizufügen ist — nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

c) Abschiebung deutscher Staatsangehöriger.

M. J. v. 18. August 1875, Z. 11506, gibt bekannt, daß die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches durch übereinstimmende Erklärungen übereingekommen sind, bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Staaten sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, insofern sie in dem anderen Lande nicht nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.

d) Abschiebung nach Sachsen.

I. M. J. v. 21. April 1877, Z. 4477: Die k. k. österreichische Regierung hat mit der kgl. sächsischen und mit der kgl. preußischen Regierung in Absicht auf das Verfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen mittelst Zwangpasses (gebundener Marschroute) in die gegenseitigen Länder, beziehungsweise bei dem Durchtransporte von derlei Schüblingen über die beiderseitigen Gebiete ins Ausland folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die gegenseitigen Polizeibehörden haben den Zwangpässen (gebundenen Marschrouten) beglaubigte Abschriften von den die Staats- und Heimatangehörigkeit der Abgeschobenen darthuenden Documenten, beziehungsweise, wenn die Ausweisung mittelst Zwangvisa auf Reisepässen erfolgt, welche sich im Besitze der betreffenden Personen befunden haben, diesen Pässen selbst beglaubigte Abschriften von den bezeichneten Documenten, insbesondere auch von den bezüglichen Uebernahmszusicherungen der betreffenden ausländischen Heimatbehörden zum Gebrauche für die Einbruchstation in einer Weise beizuschließen, daß diese Abschriften selbst zu integrirenden Bestandtheilen der Zwangspässe (Marschrouten), respective der ursprünglichen Reisepässe werden; wogegen die Originaldocumente wie bisher direct an die Heimatbehörde des Schüblings einzusenden sein werden.

2. In jenen Fällen, wo die auszuweisenden Personen sich nicht im Besitze von Documenten befinden, die ihre Staatsbürgerschaft zweifellos nachweisen oder bezüglich welcher die Uebernahmserklärung seitens der ausländischen Behörde noch nicht vorliegt, und daher die Abschiebung vor der Constatirung dieser Verhältnisse nicht erfolgen kann, wird den beiderseitigen Behörden der betheiligten Staaten die schleunigste Erledigung der diesfalls ergangenen Requisitionen zur Pflicht gemacht.

II. Statthalterei-Erl. v. 10. Jänner 1876, Z. 62088 ai 1875 (Böhmen): Im Grunde des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern v. 23. August 1875,

Z. 2770-M. I., wird unter Einem die Kundmachung der VO. des kgl. sächsischen M. J. v. 15. Mai 1875, Schubtransporte betreffend, mittelst des Landesgesetzblattes veranlaßt.

Indem ich den Herrn k. k. Bezirkshauptmann hierauf, sowie auf die in Beziehung auf den §. 1 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem böhmischen Landesausschusse erlassenen weiteren Bestimmungen dieser Kundmachung zur eigenen Darnachachtung und zur entsprechenden Bekanntgebung an die Schubstationsgemeinden des Ihrer Leitung unterstehenden Bezirkes aufmerksam mache, bringe ich hiebei zugleich in Erinnerung, daß nur bezüglich solcher Individuen, deren Abschiebung überhaupt nach §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1871 zulässig erscheint, das Erkenntnis auf Abschiebung zu schöpfen, beziehungsweise die gedachte Erklärung der Kostenübernahme auf den Landesfond auszustellen sein wird, weil in allen Fällen der nachträglichen Sicherstellung, daß die Eigenschaft des abgeschobenen Individuums eine solche wäre, welche der Absatz c ad II der k. k. Statthaltereikundmachung v. 25. Februar 1874, Z. 1131, als Nichtschüblinge kennzeichnet, unnachsichtlich der Rückersatz der erwachsenen Gesammtkosten zu Handen des Landesfondes von der das Erkenntnis schöpfenden Behörde angesprochen und auch eingehoben würde.

e) Schubverkehr zwischen Bayern und Oesterreich.

I. Statthalterei-Erl. v. 11. April 1880, Z. 6461 (Böhmen): Im Anschlusse erhalten der Herr k. k. Bezirkshauptmann eine Abschrift der mit Zuschrift der kgl. Regierung von Niederbayern v. 11. October 1879, Z. 19894, anher mitgetheilten Note dieser Regierung an die k. k. n. ö. Statthalterei in Wien vom gleichen Datum und gleicher Zeit, betreffend den Schubverkehr mit Oesterreich, und werden der Herr Bezirkshauptmann auf die unter Einem aus diesem Anlasse im Einvernehmen mit dem böhmischen Landesausschusse mittelst des Landesgesetzblattes erlassene Verordnung, betreffend die Abgabe einer Erklärung wegen Ersatzes der Kosten für den Transport von nicht dem deutschen Reiche angehörigen Schüblingen durch kgl. bayerisches Gebiet, zur eigenen Darnachachtung, sowie zur entsprechenden Verständigung der unterstehenden Schubstationsgemeinden aufmerksam gemacht.

Copia.

Ad Nr. 19894. Landshut, den 11. October 1879.

Kgl. Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
Betreffs Schubverkehr mit Oesterreich.

Auf die geschätzte Note v. 7. August l. J., ad Z. 24808, welche uns unterm 22. desselben Monats durch das kgl. Appellationsgericht zu Passau übermittelt wurde, beehren wir uns nach Einvernehmen des mit der Besorgung des Schubwesens betrauten kgl. Gerichtsschreibers in Simbach Nachstehendes ergebenst zu erwidern:

1. Bezüglich der Uebernahme von Schubtransporten aus Oesterreich haben sich die bayerischen Schubbehörden neben Beachtung der zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener geschlossenen, mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 19. September 1875, Ministerial-Amtsblatt S. 480, bekanntgegebenen Uebereinkunft im allgemeinen nach der kgl. VO. v. 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, zu richten, welche im Art. 26 vorschreibt:

Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herübergeschoben werden, die in Bayern keinen Anspruch auf Heimat machen können, sondern solche in dem Lande selbst haben, welches sie ausschieben will, oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Bayern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können, oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimat in einen anderen auswärtigen Staat zu verschieben.

Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert und nöthigenfalls Bericht erstattet werden.

Im einzelnen Falle zu prüfen, ob die vorliegenden Ausweise (Reise- oder sonstige Legitimationen, besondere Uebernahmserklärungen) den obigen Anforderungen entsprechen, ist den mit dem Schubwesen betrauten Behörden überlassen. Hievon kann auch der Fall wiederholter Ueberstellung ein und derselben Persönlichkeit keine Ausnahme machen, weil die Grenzbehörden in der Regel nicht im Besitze der bei der früheren Verschubung vorgelegenen Originalausweise sein werden, immerhin ist aber bei zweifelloser Identität des Schüblings mit einer schon einmal übernommenen Persönlichkeit eine Umgangsnahme von Anforderung wiederholten Nachweises der Heimatangehörigkeit des Schüblings nicht ausgeschlossen.

2. Bei den Schubtransporten von Nichtdeutschen, die von Oesterreich aus auf dem Wege nach ihrem nicht deutschen Heimatstaate durch bayerisches Gebiet geführt werden sollen, haben die bayerischen Schubbehörden noch insbesondere die mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 21. October 1875, Kosten des Transportes von Ausgewiesenen betreffend, Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern, S. 553, ertheilte Weisung zu beachten, daß solche Schüblinge zum Weitertransporte nicht angenommen werden dürfen, wenn

nicht von derjenigen Behörde, welche den Schub eingeleitet hat, auf dem den letzteren begleitenden Schubpasse (Transportzettel) die ausdrückliche Zusicherung in gehöriger Form ausgesprochen worden ist, daß ihrerseits der Kostenaufwand für den Transport durch kgl. bayerisches Staatsgebiet übernommen werden solle, und daß daher die Grenzbehörden die Uebernahme derjenigen Schubtransporte der beregten Art, bei welcher dieser Bedingung nicht genügt ist, abzulehnen haben.

3. Was endlich den in sehr geehrter Note v. 7. August l. J. erwähnten Fall der Zurückweisung des Schriftsetzers Johann Michael Thomas Bauer aus Würzburg betrifft, so hat der kgl. Gerichtsschreiber zu Simbach dieselbe damit erklärt, daß dem betreffenden Schubpasse weder ein Uebernahmscertificat der Heimatbehörde, noch sonst ein genügender Ausweis über die Heimatangehörigkeit des Schüblings, sondern nur der erwähnte Ersatzreserveschein beigelegen sei, welchen Berichterstatter allein als sicheren Beleg behufs Uebernahme eines Schüblings aus Oesterreich nicht erachte.

Berichterstatter hebt hiebei hervor, es sei die Identität der Person durch eine solche Urkunde nicht hergestellt und komme Mißbrauch mit solchen Urkunden häufig vor.

In der That erschöpft ein Ersatzreserveschein diejenigen Momente nicht, deren Feststellung für die Uebernahme eines Schüblings nothwendig ist und wir erachten deshalb das Verfahren des erwähnten Vollzugsbeamten im gegebenen Falle für gerechtfertigt.

Der kgl. Regierungspräsident.

Vereinbarung mit der königlich bayerischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme von Schüblingen.

II. Erl. des M. J. v. 30. Juni 1880, Z. 6419: Wiederholt sind in neuerer Zeit Fälle zur Kenntnis gekommen, in denen sowohl seitens der kgl. bayerischen als auch der österreichischen Grenzschubbehörden die Uebernahme der eigenen, vom Nachbarstaate im Schubwege überstellten Staatsangehörigen aus dem Grunde verweigert wurde, weil die betreffenden Individuen bei ihrem Einlangen in der Uebernahmsstation mit ungenügender oder defecter, namentlich aber zum Schutze gegen die Winterkälte nicht ausreichender Kleidung versehen waren. In einzelnen Fällen haben sich die österreichischen Grenzschubbehörden auch veranlaßt gesehen, die Uebernahme solcher bayerischerseits überstellter Individuen abzulehnen, die in Ermanglung eigener Kleidung nach der in Bayern herrschenden Gepflogenheit mit bloß leihweise aus den Bekleidungsvorräthen der bayerischen Schubausgangsstation entnommenen Kleidungsstücken versehen waren, welche nach dem Eintreffen der Schüblinge in der österreichischen Uebernahmsstation an die erwähnte Schubausgangsstation zurückgesendet werden mußten.

Zur Vermeidung derartiger Anstände und der hieraus entspringenden Recriminationen für die Zukunft hat sich das Ministerium des Innern bestimmt gefunden, im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern mit der kgl. bayerischen Regierung eine Vereinbarung folgenden Inhaltes zu treffen:

1. Die gegenseitige Uebernahme der österreichischen und bayerischen Staatsangehörigen, zu welcher beide Staaten im Grunde des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem deutschen Reiche geschlossenen Uebereinkommens ddo. 26. — 4. Juli 1875, R. G. B. Nr. 112, principiell verpflichtet sind, hat auch dann zu erfolgen, wenn die betreffenden Schüblinge mit Winterkleidern oder Schutzdecken gegen die Kälte nur leihweise versehen sind.

2. Die dauernde Anschaffung der übrigen zur Leibesbekleidung nothwendigen Kleidungsstücke mit Beschränkung auf das strengste Bedürfnis und mit Ausschluß der Winterkleider oder Schutzdecken oder sonstigen ohne Störung des Transportes leicht zu wechselnden Bekleidungsstücke hat durch die Schubausgangsstation zu geschehen, ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten gegenüber der beiderseitigen Regierungen geltend gemacht werden kann.

Das Ministerium des Innern hat sich diesbezüglich mit der kgl. bayerischen Regierung in der Ansicht geeinigt, daß die gegenwärtige Vereinbarung als eine zweckentsprechende Ergänzung des mit dem Erl. des M. J. v. 30. November 1854, Z. 26123, bekanntgegebenen und mit der Kundmachung der k. k. Statthalterei v. 7. December 1864, Z. 40073, im Landesgesetzblatt für Böhmen, Jahrgang 1854, II. Abth., Nr. 53, verlautbarten gegenseitigen Uebereinkommens anzusehen ist, demzufolge unter jene Kosten, welche aus Anlaß der Anhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen des anderen Staates erlaufen und wofür ein Ersatz gegenseitig nicht anzusprechen ist, auch jene Auslagen mit einzubeziehen sind, die auf Anschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke für derlei Individuen behufs der Ermöglichung ihrer Verschiebung in die Heimat erlaufen.

Der Inhalt der gegenwärtigen Vereinbarung ist seitens des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern bereits mit dem Erl. v. 26. März 1880, Z. 3876, sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern und den mit der Besorgung der Schubgeschäfte betrauten bayerischen Behörden bekanntgegeben worden.

III. **Den Schubpässen der über die österreichisch-bayerische Grenze zu befördernden Schüblinge ist eine Charakterisirung des Schüblings beizufügen.** Statthalterei-Erl. v. 8. Jänner 1876, Z. 906: Nach den im Königreiche Bayern rücksichtlich des Schubwesens in Kraft stehenden Normen ist die Abschiebung auf bestimmt bezeichnete Fälle beschränkt und darf der Schub als eine selbständige Maßregel zum Zwecke der Aufenthaltsentziehung (das ist nach der hierländigen Ausdrucksweise die einfache Heimsendung eines Individuums

mittelst Schubes) nur in dringenden Ausnahmsfällen, z. B. nach vorausgegangener Abstrafung des betreffenden Individuums oder bei Gemeingefährlichkeit desselben in Anwendung gebracht werden.

Eine zu strenge Auslegung oder unrichtige Vollziehung dieser Normen hat den Uebelstand zur Folge gehabt, daß die kgl. bayerische Grenzbehörde häufig Schüblinge, welche von den österreichischen Schubbehörden an jene von Bayern überstellt, selbst wenn sie wegen ihrer größeren Gefährlichkeit mit Wachebegleitung übergeben werden, gleich nach der Uebernahme auf freien Fuß setzt, worauf sie in der kürzesten Zeit wieder nach Oesterreich zurückkehren, bis sie neuerdings aufgegriffen und abermals abgeschoben werden.

Um diesem Uebelstande wenigstens einigermaßen vorzubeugen, hat das Ministerium des Innern im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern der kgl. bayerischen Regierung seine Geneigtheit eröffnet, die Anordnung zu treffen, daß von Seite der abschiebenden österreichischen Behörde schon auf dem Schubpasse die zur Charakterisirung des Schüblings erforderlichen Bemerkungen und zwar namentlich der Grund der Abschiebung, allfällige vorausgegangene Abstrafungen und der Grad seiner Gemeingefährlichkeit ersichtlich gemacht werden, damit die übernehmende kgl. bayerische Behörde in der Lage sei, zu prüfen, ob nach Maßgabe der dortigen Directiven eine weitere Verschiebung zulässig ist.

Nachdem nun das kgl. bayerische Staatsministerium des Innern in dieser in Vorschlag gebrachten Anordnung eine wesentliche Beihilfe zum richtigen Vollzuge der in Bayern bestehenden Schubvorschriften erblickt und keinen Anstand genommen hat, seinerseits die kgl. bayerischen Schubbehörden mittelst des Erl. v. 3. December 1875, Z. 12574, anzuweisen, die Schubpässe der nach Oesterreich zu Verschiebenden mit den gleichen Vormerkungen zu versehen, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann im Grunde des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern v. 31. December 1875, Z. 17552, aufgefordert, die unterstehenden Schubstationsgemeinden, welchen die Ausfertigung der Schubpässe obliegt, zu beauftragen, auf dem Schubpasse jedes über die österreichisch-bayerische Staatsgrenze zu befördernden Schüblings die oben erwähnten Daten zur Charakterisirung desselben anzumerken, zu welchem Zwecke denselben zugleich mit der Zusendung der betreffenden Abschiebungserkenntnisse die diesem Erlasse entsprechenden Daten zur Aufnahme in den Schubpaß bekanntzugeben sind.

f) Italien.

I. Abschiebung italienischer Unterthanen hat regelmäßig mittelst Zwangpasses stattzufinden, sofern nicht besondere Umstände, als: Kränklichkeit, Schwäche, Gefährlichkeit für fremdes Eigenthum die Abschiebung unter Begleitung nothwendig machen. (Statthalterei für Böhmen v. 27. November 1881, Z. 71547, N. S. 1881, Nr. 101, und 21. Juni 1882, Z. 31331, N. S. Nr. 164.)

II. M. J. v. 25. Juli 1881, Z. 279, ordnet mit Rücksicht auf das laut Erl. v. 23. Mai 1871, Z. 6095, mit der italienischen Regierung factisch bestehende Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Abschiebung und auf die bei dem Zuflusse zahlreicher dem Arbeiterstande angehöriger italienischer Staatsangehöriger den Landesfonden erwachsenden bedeutenden Schubkosten (§. 17, Ges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88) an, mit der Abschiebung vorsichtig umzugehen und die Arbeitsunternehmungen zu veranlassen, daß sie schon von vorneherein für die seinerzeitige anstandslose Heimbeförderung der zur Entlassung gelangenden Arbeiter Sorge tragen.

III. M. J. v. 23. Mai 1871, Z. 6095: Laut hohen Erl. des M. J. v. 23. l. M., Z. 6095, haben die königl. italienische und die diesseitige Regierung sich dahin geeinigt, daß das zwischen Italien und Oesterreich bisher factisch bestandene Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Abschiebung fortzubestehen habe, so daß auch künftighin ein Ersatz der einem beider Staaten durch den schubweisen Transport von Angehörigen des anderen Staates erwachsenden Kosten gegenseitig weder angesprochen noch geleistet wird. Hievon werden die politischen und Polizeibehörden mit Beziehung auf den §. 5 des Ges. v. 12. Mai 1868, R. G. B. Nr. 41, in Kenntnis gesetzt.

g) Rußland.

I. VO. des M. J. v. 11. Jänner 1887, R. G. B. Nr. 4, betreffend den mit der kais. russischen Regierung vereinbarten Vorgang bei der gegenseitigen Abschiebung von Landstreichern, sowie von paß- und subsistenzlosen Individuen.

Zufolge diplomatischer zwischen der k. und k. Botschaft in St. Petersburg und dem kais. russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschter gleichlautender Erklärungen v. 1./13. December 1886 haben v. 1. December 1886 angefangen in Bezug auf die Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen, wenn deren Heimweisung wegen Subsistenzlosigkeit, Landstreicherei oder Mangels an Reisedocumenten für nothwendig erkannt

wird, die nachstehenden zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Bestimmungen zu gelten:

1. Russische Staatsangehörige, welche sich auf österreichischem Gebiete in Galizien oder in der Bukowina befinden und aus einem der sieben angrenzenden russischen Gouvernements (Petrokow, Kielce, Radom, Lublin, Wolhynien, Podolien und Beßarabien) gebürtig sind, — sowie österreichische Staatsangehörige, welche in einem der sieben genannten Gouvernements angetroffen werden, sind beim Eintreffen einer der oberwähnten Voraussetzungen nach vorgängiger unmittelbarer Correspondenz zwischen den Vorstehern der angrenzenden russischen Districte (ujest) und den Bezirkshauptmännern, als den Vorstehern der angrenzenden österreichischen Bezirke, abzuschieben.

Die Abschiebung eines Individuums nach Rußland ist zuvor dem betreffenden Vorsteher desjenigen russischen Districtes anzuzeigen, in dessen Sprengel die Uebernahme stattfinden soll, und dieser hat nach vorgenommener Prüfung der Umstände und Ausweisdocumente seine Zustimmung zur Uebernahme des Individuums an einem bestimmten Orte zu ertheilen. In Oesterreich hat diese Anzeige russischerseits an den betreffenden Bezirkshauptmann gerichtet zu werden.

2. Wenn das auszuweisende Individuum mit giltigen oder erst vor Jahresfrist erloschenen Documenten versehen ist, so ist eine vorgängige Correspondenz zwischen den russischen Districtsvorstehern und den österreichischen Bezirkshauptmännern nicht unerläßlich nothwendig.

Die russischen Districtsvorsteher und die österreichischen Bezirkshauptmänner sind verpflichtet, ein solches Individuum ohne weitere Förmlichkeiten zu übernehmen, vorausgesetzt, daß diese Documente seine Geburt oder seine Herkunft unzweifelhaft feststellen und daß bezüglich der Echtheit dieser Documente keine Zweifel obwalten.

3. Die russischen Districtsvorsteher und die österreichischen Bezirkshauptmänner können einverständlich für jeden speciellen Fall einen Grenzpunkt für die Uebernahme von Individuen, deren Heimweisung beschlossen worden ist, wählen.

Diejenigen Individuen, welche gemäß Punkt 2 dieses Uebereinkommens ohne vorgängige Correspondenz übergeben werden, sind behufs ihrer Uebernahme nach Rußland zu den Zollämtern in „Granica" (Gouvernement Petrokow), „Sandomir" (Gouvernement Radom), „Tomaszow" (Gouvernement Lublin), „Radziwilow" (Gouvernement Wolhynien), „Woloczysk" (Gouvernement Wolhynien), „Husiatyn" (Gouvernement Podolien) und „Nowosielicy" (Gouvernement Beßarabien), nach Oesterreich hingegen zur Polizeiexpositur in Szczakowa (Bezirk Chrzanow), zu den Polizeicommissariaten in Brody (Bezirk Brody), Podwoloczyska (Bezirk Skalat), zu den Grenzzollämtern in Nadbrzezie (Bezirk Tarnobrzeg), Bełzec (Bezirk Rawa ruska), Husiatyn (Bezirk Husiatyn) und Nowosielica (Bezirk Czernowitz) zu geleiten.

4. Die Correspondenz im diplomatischen Wege bleibt bezüglich aller russischer Unterthanen aufrechterhalten, welche nicht aus einem der obgenannten sieben russischen Gouvernements gebürtig sind oder herstammen, sowie bezüglich derjenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche im übrigen russischen Kaiserreiche, mit Ausschluß der genannten Gouvernements, wohnen.

5. Die beiden Regierungen werden sofort die nöthigen Maßregeln zur Anweisung der bezüglichen Behörden treffen, damit dieselben sich nach dem gegenwärtigen Reglement benehmen und seiner Anwendung alle thunlichen Erleichterungen gewähren.

6. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles die eigenen Angehörigen auf sein Staatsgebiet wieder zu

übernehmen, auch wenn dieselben nach den geltenden inländischen Gesetzen ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren hätten, wofern sie nicht inzwischen die Angehörigkeit zum anderen Staate nach der Gesetzgebung dieses letzteren erworben haben.

7. Das gegenwärtige Uebereinkommen gilt für die Dauer von zwei Jahren vom Tage des Austausches der gleichlautenden Erklärungen angefangen. Nach Verlauf dieser Frist behalten sich die beiden Regierungen das Recht der Kündigung derart vor, daß das Uebereinkommen bis zur erfolgten Kündigung desselben in Kraft bleibt.

II. Nachdem in den verflossenen Monaten wiederholte Fälle vorgekommen sind, in welchen in Schub gesetzte, angeblich nach Rußland zuständige Individuen von der russischen Grenzbehörde nicht nur wegen der mangelhaften Ausweise über ihre Staatsangehörigkeit, sondern auch aus dem Grunde nach Szczakowa zurückgewiesen wurden, weil die russische Grenzbehörde von der competenten Obrigkeit zur Aufnahme dieser Individuen nicht ermächtigt war, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Bezug auf seinen Erl. v. 19. October 1876, Z. 3288, um den galizischen Grenzgemeinden die Verwahrung und Verpflegung derartiger Schüblinge nicht aufzubürden, angeordnet, den competenten Behörden als Richtschnur in vorkommenden Fällen vorzuschreiben, daß vor der Außerlandesschaffung russischer Unterthanen nicht nur ihre Staats-Angehörigkeit festzustellen, sondern auch die Ermächtigung zur Uebernahme solcher Individuen seitens der betreffenden russischen Behörden im geeigneten Wege zu erwirken sei.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann mit Bezug auf den Circular-Erl. v. 26. October 1876, Z. 58017, zur weiteren Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

III. Erl. des M. J. v. 13. Jänner 1870, Z. 19091, gibt bekannt, daß wegen des Ersatzes der für einen abgeschobenen russischen Unterthan während dessen Verhaftung bei einer Bezirkshauptmannschaft aufgelaufenen Verpflegskosten eine Verwendung bei der kais. russischen Regierung nicht in Anspruch genommen werden kann, da es sich dabei um Auslagen handelt, welche bei Handhabung der öffentlichen Sicherheit im eigenen Staatsgebiete aufgelaufen sind und deren Ersatz von einer fremden Regierung mit irgend einer Aussicht auf Erfolg nicht angesucht werden kann.

Auch sind die Normen über die Bestreitung der in der Ministerial-VO. v. 5. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 6, berührten Krankenverpflegskosten in derartigen Fällen per analogiam nicht anwendbar.

Es erübrigt daher nichts, als die fraglichen Kosten so zu behandeln, wie wenn sie für einen Inländer unter den gleichen Verhältnissen aufgelaufen wären.

h) Schubverkehr nach Ungarn.

I. M. J. v. 6. November 1879, Z. 16400: Nach einer Mittheilung des kgl. ung. M. J. v. 29. v. M., Z. 48323, werden die Fälle immer häufiger, in welchen Schüblingsverzeichnisse an den Landesausschuß in Budapest und dergleichen adressirt, von den diesseitigen Behörden nach Budapest gelangen und bei dem Umstande, als ein „ungarischer Landesausschuß" nicht existirt, an die verschiedensten Budapester Behörden zugestellt werden, wornach sie erst nach mannigfachen Schreibereien an das genannte Ministerium als die competente Behörde gelangen.

Ueber Ansinnen des kgl. ung. Ministeriums des Innern wird erinnert, dergleichen für Ungarn bestimmte Acten künftighin stets an das kgl. ung. Ministerium des Innern einzusenden.

II. M. J. v. 24. October 1880, Z. 5214: Es ist der Fall vorgekommen, daß ein zeitweilig in Budapest sich aufhaltender bayerischer Unterthan auf Grund des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, aus sämmtlichen Königreichen und Ländern abgeschafft und nachdem derselbe auf das Recht des Recurses verzichtete, über die Grenze gegen Preßburg geschafft wurde.

Da die Instradirung der aus der diesseitigen Reichshälfte abgeschafften Personen nach Ungarn, wenn dieselben dort nicht heimatberechtigt sind, Anlaß zu gegründeten Beschwerden gibt, werden infolge des von dem kgl. ung. Ministerium des Innern gestellten Ansinnens die unterstehenden Verwaltungsbehörden angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß Personen, welche nicht nach Ungarn zuständig sind, bei ihrer Abschaffung aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht an die ung. Grenze gestellt werden.

6. Transport der Schüblinge.

a) Eisenbahntransport der Schüblinge.

I. Statthalterei-Erl. v. 7. Mai 1873, Z. 25022 (Böhmen): Behufs Erzielung gleichmäßiger Fahrpreisbegünstigungen für Schubtransporte auf allen österreichischen Eisenbahnen ist Se. Excellenz der Herr Minister des Innern mit dem Herrn Handelsminister in das Vernehmen getreten, welcher zu diesem Zwecke eine Conferenz der Vertreter sämmtlicher Bahnverwaltungen bei der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen veranlaßt hat.

Nach dem bezüglichen Sitzungsprotokolle v. 31. Jänner 1873 wurden bei dieser Conferenz nachstehende Grundsätze in Betreff des Transportes von Schüblingen und Sträflingen auf den Eisenbahnen vereinbart, und zwar:

1. Die Begünstigung der halben Personenzugsgebür III. Classe für die Beförderung von Schüblingen und Sträflingen in der III. Classe bleibt für dieselben, sowie für die Escorte, für letztere auch für die Rückfahrt aufrecht.

2. Die Verfügung wegen Zahlung der Plätze des halben Coupés wird aufgehoben.

3. Die Eisenbahnverwaltungen werden im allgemeinen nach Thunlichkeit Sträflinge und Schüblinge in besonderen Coupés befördern; sie verpflichten sich aber in dem Falle ein besonderes Coupé III. Classe ohne Anspruch auf eine höhere Zahlung als die ad I angeführte auf der Ausgangsstation des Zuges zu reserviren, wenn mit der competenten Behörde bestimmte Tage und Züge für diese Transporte vereinbart werden, eine Einrichtung, welche bereits auf mehreren Linien besteht.

Diese Grundsätze wurden von dem Herrn Handelsminister laut dessen an die betreffenden Bahnverwaltungen gerichteten Erl. v. 15. Februar d. J., Z. 4479, genehmigt und hiebei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß, wenn auch einzelne Kinder unter zehn Jahren Erwachsenen gleichgehalten werden, doch auch für je zwei derselben nur die Lösung einer halben Fahrkarte III. Classe beansprucht werden wird.

Gleichzeitig wurden die Bahnverwaltungen aufgefordert, dem Herrn Handelsminister ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der obenerwähnten Conferenz zu dem Zwecke bekanntzugeben, damit das Ministerium des Innern und das Justizministerium in die Lage versetzt werden, durch die unterstehenden Behörden die Verhandlung wegen Feststellung der zum Schub- und Sträflingstransporte bestimmten Tage und Züge mit den betreffenden Bahnverwaltungen einleiten zu lassen.

Infolge dieser Aufforderung haben nachstehende Eisenbahnen ihre Zustimmungserklärungen an den Herrn Handelsminister bereits eingesendet, und zwar:

die Staatseisenbahn;
„ Brünn—Rossitzer Bahn;
„ Südbahn;
„ Kaiser-Franz-Josefs-Bahn;
„ Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahn für die österreichischen Linien;
„ Kronprinz-Rudolf-Bahn;
„ ungarisch-galizische Bahn;
„ böhmische Nordbahn;
„ böhmische Westbahn;
„ Pilsen—Priesen (Komotauer) Bahn;
„ Prag—Duxer Bahn;
„ mährisch-schlesische Centralbahn;
„ mährische Grenzbahn;
„ Kaschau—Oderberger Bahn;
„ ungarische Westbahn;
„ Erzherzog-Albrecht-Bahn;
„ Vorarlberger Bahn;
„ Leoben—Vordernberger-Bahn;
„ Graz—Köflacher Bahn;
„ Kaiser-Ferdinand-Nordbahn;
„ Buštěhrader Bahn;
„ Aussig—Teplitzer Bahn;
„ Kaiserin-Elisabeth-Bahn;
„ Ostrau—Friedländer Bahn;
„ Dniester Bahn;
„ im Bau begriffene Locomotivbahn von Wien nach Pitten;
„ Lundenburg—Nikolsburg—Grußbacher Bahn;
„ galizische Karl-Ludwig-Bahn.

Weitere Zustimmungserklärungen werden nachträglich bekanntgegeben werden.

Belangend nun die Instradirung von Schüblingen mittelst der Eisenbahn, so finde ich den Herrn k. k. Bezirkshauptmann auf den Statthalterei-Erl. v. 28. December 1871, Z. 62188, zu verweisen und gleichzeitig zu bemerken, daß in jenen Fällen, wo es sich um die Errichtung von Hauptschüben handeln sollte, unmittelbar von hier aus im Einvernehmen mit dem kgl. böhm. Landesausschusse die entsprechende Verfügung erlassen werden wird.

Es wird jedoch dem weiteren Ermessen des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes überlassen, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse dort, wo die Errichtung von Particularschüben als vortheilhaft erscheinen sollte, im Hinblick auf den §. 19 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, diesfalls die motivirten Anträge her zu stellen.

Was weiter die Benützung von Bahnen für Sträflingstransporte betrifft, so muß wohl gegenwärtig, da hierlands bis nun weder Haupt- noch Particularschübe bestehen, in jenen Fällen,

wo von der Vereinbarung Punkt 3 Gebrauch gemacht werden will, es den betreffenden Gerichtsbehörden überlassen bleiben, die Tage und Züge der Sträflingstransporte festzustellen und sich zu diesem Behufe mit den betreffenden Bahnverwaltungen in das Einvernehmen zu setzen. Gleichzeitig finde ich jedoch den Herrn k. k. Bezirkshauptmann aufzufordern, alle in Betreff der Benützung von Eisenbahnen für Sträflingstransporte von Seite der Gerichtsbehörden einlangenden Ersuchschreiben und gewünschten Auskünfte schleunigst der Erledigung zuzuführen und dort, wo eine gleichzeitige Benützung von Eisenbahnzügen, sowohl für Schub- und Sträflingstransporte als ersprießlich sich herausstellen sollte, wegen Feststellung der Tage und Züge mit dem betreffenden Gerichtshofe das weitere Einvernehmen zu pflegen.

II. H. M. v. 26. August 1872, Z. 22977/5067: Das k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich der vorgekommenen Entweichung eines per Bahn transportirten Schüblings auf einer Eisenbahnstation das Handelsministerium auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß die Bahnorgane seitens der vorgesetzten Bahnverwaltungen zwar in der Regel angewiesen werden, Sträflings- und Schüblingstransporte nach Möglichkeit in separirten Wagen und Wagenabtheilungen unterzubringen, daß jedoch in der Praxis solche separirte Coupés meist nicht vorhanden sind und die Sträflinge und Schüblinge sonach mit anderen Reisenden gemeinsam befördert werden.

Gleichzeitig wurde die Einrichtung befürwortet, daß von Seite der Eisenbahnverwaltungen in der 3. und eventuell der 4. Wagenclasse speciell für den Transport der Schüblinge und Sträflinge bestimmte Wagenabtheilungen eingerichtet und jederzeit bereit gehalten werden.

Bei den unverkennbaren Uebelständen, welche mit der Beförderung der Reisenden in denselben Coupés mit Sträflingen und Schüblingen, sowohl mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, als wegen der hieraus erwachsenden Belästigung der Mitreisenden, wie auch in humanitärer Beziehung nothwendigerweise verbunden sind, hat sich der k. k. Handelsminister mit dem Erl. v. 26. August l. J., Z. 22977/5067, aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten bestimmt gefunden, zu verordnen, daß der Transport von Schüblingen und Sträflingen nebst deren Begleitung in abgesonderten, von den übrigen Reisenden getrennten Wagenabtheilungen bewerkstelligt werde.

III. Statthalterei-Erl. v. 4. Februar 1877, Z. 90426 (Böhmen): Laut der im Anhange unter 3 ad b zur Statthalterei-Kundmachung v. 25. Februar 1874, Z. 1131, L. G. B. Nr. 8, enthaltenen Anordnung haben jene Schubstationsgemeinden, welche an einer Eisenbahnstation oder in deren unmittelbaren Nähe gelegen sind, bei Instradirung der Schüblinge für längere Strecken, jedoch nicht über die Landeshauptstadt Prag hinaus, zur Schonung des Landesfondes sich der Eisenbahn zu bedienen.

Diese Vorschrift wird nach der Eröffnung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen v. 20. December 1876, Z. 36183, von vielen Schubstationsgemeinden nicht beachtet. Da bei einer Beförderung der Schüblinge mittelst der Eisenbahn dem Landesfonde, beziehungsweise den Gemeinden viele Auslagen für die Verköstigung, Convojirung und Beistellung von Schubfuhren erspart werden können, werden daher der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, sämmtlichen Schubstationsgemeinden die obige Vorschrift zur genauen Befolgung mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß zur Beförderung von Schüblingen möglichst die Eisenbahnen, und zwar nicht zur nächsten Station bloß, sondern in kürzester Richtung bis zu jener Station, von welcher aus der Schübling am kürzesten Wege in seine Heimatgemeinde transportirt werden kann, insbesondere von jenen Schubstationsgemeinden, welche an Knotenpunkten der Eisenbahnen liegen und wo oft eine bedeutende Schubbewegung stattfindet, so daß gleichzeitig mehrere Schüblinge in die in entfernteren Bezirken gelegenen Heimatgemeinden durch eine längere Strecke mit Ersparung einzelner Begleiter zusammen transportirt werden, zu benützen sind und daß sie darauf zu achten haben, daß auf den bezüglichen Schubrecepissen die Zahl der Fahrkarten und der Preis derselben von der Bahnstationscassa angegeben und durch Beidrückung der Stationsstampiglie bestätigt werde.

Gleichzeitig sind dieselben aufmerksam zu machen, daß in dem Absatze 3 ad b des oben bezogenen Anhanges auch die Vorschriften bezüglich der Fahrzeit, Fahrclasse und Preise, des Aussteigens in der an einer Eisenbahnstation gelegenen Schubstation, beziehungsweise der von dort zu erfolgenden Weiterbeförderung, dann die Zahl der nothwendigen Convojanten und ihrer Gebüren enthalten sind.

IV. M. J. v. 2. November 1884, Nr. 17708: Für Beförderung der Schüblinge und deren Escorte mit Personen- und gemischten Zügen in der III. Wagenclasse gelten die Fahrpreise des Militärtarifs.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erl. v. 2. November l. J., Nr. 17708, bekanntgegeben, daß laut Mittheilung des k. k. H. M. v. 24. October l. J., Z. 37637, die österreichischen Bahnverwaltungen beschlossen haben, für die Beförderung von Schüblingen und deren Escorte mit Personen- und gemischten Zügen in der III. Wagenclasse den Fahrpreis des Militärtarifes, d. i. 0·8 kr. per Person und Kilometer nebst jeweilig giltigem Agiozuschlag zu bewilligen und dieses Zugeständnis ab 15. October l. J. in Wirksamkeit treten zu lassen.

Da das k. k. Finanzministerium die Befreiung von der Stempelgebür für die Fahrgebüren von Schüblingen und deren Escorte ausgesprochen hat, werden für Reisende dieser Art Militärfahrbillets ausgegeben, beziehungsweise der Militärtarif angewendet werden.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann in Kenntnis gesetzt und ist diese Verfügung auch den Schubstationsgemeinden bekanntzugeben.

V. M. J. v. 18. Juli 1885, Nr. 11417: Kinderfahrgebüren bei Beförderung der Schüblinge auf Eisenbahnen.

Ueber eine Anfrage des Landesausschusses für das Königreich Böhmen, welche sich darauf bezog, ob bei der dermaligen Geltung des Militärtarifes für die Beförderung der Schüblinge auf Eisenbahnen die Bestimmung, daß für je zwei Kinder unter 10 Jahren nur ein Billet zu lösen ist und Kinder bis zu 2 Jahren die Fahrgebürbefreiung genießen, in Kraft geblieben ist, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 18. Juli l. J., Nr. 11417, der k. k. Statthalterei Nachstehendes eröffnet: Was die Beförderung von Kindern unter 10 Jahren anbelangt, hat das Handelsministerium schon früher anläßlich einer Anfrage des galizischen Landesausschusses mit der Zuschrift v. 18. Mai 1885, Z. 17338, anher mitgetheilt, daß die österreichisch-ungarischen Bahnverwaltungen übereingekommen sind, auch bei dem gegenwärtig zugestandenen ermäßigten Tarife für Schüblinge für zwei als Schüblinge beförderte Kinder unter 10 Jahren nur den Fahrpreis eines Militärbillets III. Classe, d. i. 0·8 kr. per Kilometer zu berechnen. Betreffend die Beförderung von Kindern bis zu 2 Jahren hat das Handelsministerium mit der weiteren Zuschrift v. 8. Juli 1885, Z. 23245, sich dahin ausgesprochen, daß zufolge des letzten Alinea des §. 10 des Eisenbahnbetriebsreglements v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, keine Zahlung erfolgt, welcher reglementarischen Anordnung die Bahnverwaltungen durch die tarifarische Bestimmung der gebürenfreien Beförderung von Kindern bis zu 2 Jahren Rechnung getragen haben. Den Bahnverwaltungen stünde es demgemäß gar nicht zu, die Anwendbarkeit der obigen, in einer reglementarischen Anordnung begründeten tarifarischen Bestimmung eigenmächtig rücksichtlich der Schubtransporte auszuschließen.

Sollte dies nichtsdestoweniger seitens einer oder der anderen Bahnverwaltung geschehen, so ist die Veranlassung zu treffen, daß dies zu dem Behufe anher angezeigt werde, damit das Handelsministerium in die Lage komme, die entsprechende Verfügung zu treffen.

Hievon geschieht zur Darnachachtung die Mittheilung.

b) Transport auf dem kürzesten Wege.

Statthalterei-Erl. v. 25. Juni 1884, Z. 46804: Ueber Ansuchen des kgl. böhm. Landesausschusses wurde mit der hierämtlichen, in das Landesgesetzblatt aufgenommenen Kundmachung v. 25. Juni 1884, Nr. 46804, bei Instradirungen von Schüblingen die Benützung der kürzesten Route angeordnet. Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden aufgefordert, die Schubstations-Gemeinden, um dieselben vor Ersätzen zu bewahren, auf diese Kundmachung zur genauen Beachtung der Bestimmungen derselben sofort und mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß es ihre Sache ist, sich mit den nöthigen Karten und sonstigen Hilfsmitteln zu versehen.

Sollten in einzelnen Schubpässen Instradirungen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft vorkommen, so wäre hierüber zur Abstellung dieser Ordnungswidrigkeit von Fall zu Fall anher Bericht zu erstatten.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen v. 25. Juni 1884, Nr. 46804, betreffend die Instradirung der Schüblinge auf dem kürzesten Wege nach dem im Schuberkenntnisse bezeichneten Zielpunkte der Abschiebung.

Laut der Mittheilung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen v. 25. März l. J., Nr. 10827, wurde bei der Prüfung der Schubkostenconsignationen die Wahrnehmung gemacht, daß die Schubstationen die Schüblinge bei Transportirung zu Fuß oder zu Wagen oft nicht auf dem kürzesten Wege nach dem im Schuberkenntnisse bezeichneten Zielpunkte der Abschiebung instradiren, sondern mitunter Routen wählen, auf denen der Schübling erst auf bedeutendem Umwege jenen Zielpunkt erreicht.

Die Schubstationen scheinen von dem Irrthume befangen zu sein, daß jeder Schübling zunächst an die politische Behörde seiner Heimat- (Aufenthalts-) Gemeinde und von da erst in die letztere abgeschoben werden darf.

Eine solche Annahme, beziehungsweise ein solcher Vorgang erscheint jedoch in den Bestimmungen des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, und der Statthaltereikundmachung v. 25. Februar 1874, Z. 1131, L. G. B. Nr. 8, nicht begründet und ist ganz zwecklos, weil das Eintreffen des Schüblings nicht von dieser Behörde, sondern von derjenigen Behörde zu überwachen ist, welche das Abschiebungserkenntnis gefällt hat.

Die k. k. Statthalterei findet daher — um den Landesfond vor Mehrauslagen zu schützen und die Schubstationen über ihren allfälligen Irrthum aufzuklären — zu verordnen, daß bei Abschiebungen stets die kürzeste Route nach dem im Schuberkenntnisse angegebenen Zielpunkte der Abschiebung, d. i. nach der Heimat- (Aufenthalts-) Gemeinde zu benützen und einzuhalten ist und daß die Schubstationen für die von ihnen etwa veranlaßten, von der kürzesten Route abweichenden Instradirungen verantwortlich sein und zum Ersatze der hiedurch etwa erwachsenen Mehrkosten verhalten werden sollen.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten.

c) Begleiter (Convojanten).

I. Kundmachung des Statthalters für Böhmen v. 30. September 1885, Z. 38333, über die Entlohnung der Schubconvojanten: Laut im Anhange zur Statthaltereikundmachung v. 25. Februar 1874, Z. 1131, L. G. B. Nr. 8, enthaltener Anordnung haben jene Schubstationsgemeinden, welche an einer Eisenbahnstation oder in deren unmittelbaren Nähe gelegen sind, bei Instradirung der Schüblinge für längere Strecken, jedoch nicht über die Landeshauptstadt Prag hinaus, zur Schonung des Landesfondes sich der Eisenbahn zu bedienen. Die Benützung der Eisenbahn empfiehlt sich namentlich jetzt, wo für Schüblinge und deren Escorte der Militärtarif von 0·8 kr. per Person und Kilometer zu gelten hat.

Die für solche Instradirungsfälle im Anhange zur Statthaltereikundmachung v. 25. Februar 1874, Z. 1131, normirten Zehrgelder der Convojanten, und zwar für einen Tag 1 fl. und für einen halben Tag 50 kr. gelangen infolge dessen häufiger in Aufrechnung, ohne daß für die buchhalterische Controle ein bestimmtes Regulativ vorhanden wäre, welcher Zeitraum unter einem halben und einem ganzen Tage dienstlicher Verwendung des Convojanten zu verstehen sei.

Um nun in dieser Beziehung einen gleichmäßigen Vorgang bezüglich der Aufrechnung von Seite der einzelnen Schubstationen zu erzielen, erscheint es in Berücksichtigung des Umstandes, daß das in der bezogenen hierseitigen Kundmachung fixirte Zehrgeld lediglich als Aequivalent für die Meilen-, respective Kilometergebür oder als Convojantenentlohnung zu gelten hat, sonach den Charakter eines Lohnes für stattgehabte Dienstleistung an sich trägt, — im Interesse einer schnelleren Rechnungsprüfung von Seite der Landesbuchhaltung, sowie des Landesfondes angezeigt, das Ausmaß der fraglichen Entlohnung an eine gewisse geregelte Stundenzahl zu binden.

Es wird daher im Einvernehmen mit dem kgl. böhm. Landesausschusse als Grundlage für eine einheitliche Berechnung ohne Rücksicht auf die Tageszeit ein erster Zeitraum von sechs Stunden festgesetzt, für welchen eine Entlohnung von 50 kr. unter allen Umständen entfällt, während jede weitere, die sechste Dienststunde überschreitende Verwendung bis zu drei Stunden mit 25 kr. zu entlohnen ist.

Bei den nach der hierämtlichen Kundmachung v. 1. November 1881, Z. 69550, L. G. B. Nr. 58, vorzunehmenden Instradirungen hat der in seine Aufenthaltsstation rückkehrende Convojant für die Mitnahme und Escortirung der Schüblinge für sechs Stunden nur die Hälfte, somit nach obigem eine Entlohnung von 25 kr. und für jede weitere drei Stunden 12½ kr. anzusprechen.

II. Statthalterei-Erl. v. 30. November 1871, Z. 57002 (Böhmen): In Betreff Erhöhung und Verrechnung der Convojirungskosten. Da nach mehrfach gemachter Wahrnehmung viele Schubstationen oft im Laufe des Jahres die Convoikosten selbst eigenmächtig erhöhen oder um deren Erhöhung ansuchen, welcher Vorgang auf die Verrechnung, sowie auf die Adjustirung sehr hemmend einwirkt, werden die politischen Behörden über Ersuchschreiben des kgl. böhm. Landesausschusses angewiesen, den unterstehenden Schubstationen die bezüglich der Schubbotenlöhne bestehenden Normen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, nach welchen die auf die möglichste Preisherabminderung abzielende Verpachtung der Convojirung, wenn deren Leistung nicht in natura erfolgt, ebenso wie dies bei den Schubfuhren geschieht, alljährlich im öffentlichen Wege rechtzeitig im vorhinein für das ganze Jahr vorzunehmen und der Nachweis hierüber dem kgl. böhm. Landesausschusse einzusenden ist.

Bei diesem Anlasse finde ich zugleich auf die nach dieser Richtung hin ergangenen Erlässe und zwar bezüglich der als Maximum bestimmten Normalgebür der Botenlöhne und der Verpachtung derselben auf den Erl. v. 31. Jänner 1856, Z. 4957, dann bezüglich der Schüblingsconvojanten, Beistellung, Verrechnung und Documentirung der Schubbotenlöhne auf die Erlässe v. 10. Juli 1864, Z. 35972, v. 11. Mai 1866, Z. 23173, und v. 7. Jänner 1870, Z. 66894, mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß nirgends eine Erhöhung der passirten Convojantenlöhne ohne vorherige Bewilligung des kgl. böhm. Landesausschusses gestattlich ist, für Distanzberechnungen aber die mit der Militärmarschroutenkarte vom Jahre 1868 bestimmte Ausmaß der Meilen und, wo darin Ortsentfernungen nicht vorkommen, selbe nach Maßgabe der bezirksämtlichen Distanzweise zu gelten hat.

7. Schubkosten.

a) Verrechnung der Schubkosten in Böhmen.

Statthalterei-Erl. v. 30. December 1885, Z. 87199: Aenderungen in den Bestimmungen über die Schubverläge und die Verrechnung der Schubkosten. In der Nebenlage werden dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne mehrere Exemplare der VO. des Landesausschusses des Königreiches Böhmen v. 28. October l. J., Nr. 33659, betreffend die Aenderungen in den Bestimmungen über die Schubverläge und die Verrechnung der Schubkosten mit der Aufforderung übermittelt, hievon sämmtliche Schubstationen des Bezirkes zu verständigen.

Zugleich werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann angewiesen, unverzüglich die Ordnungsherstellung im Schubverlage zu pflegen und die mit Ende des Jahres 1885 verbliebenen Cassareste direct an die böhmische Landescassa in Prag zu Handen des Landesfondes in Abfuhr zu

bringen. Betreffs der bei mehreren k. k. Bezirkshauptmannschaften wahrgenommenen Nichtübereinstimmung zwischen dem von ihnen verwiesenen und dem adjustirten Cassastande behält sich der Landesausschuß vor, die nach Adjustirung der Schubkostenverrechnungen für das IV. Quartal 1885 constatirten Forderungen des Landesfondes von den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften zum Ersatze anzusprechen.

Z. 33659. Landesausschuß des Königreiches Böhmen.

An sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften Böhmens.

Im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei findet sich der Landesausschuß des Königreiches Böhmen bestimmt, den bisherigen Modus betreffs Verrechnung der Verläge und Schubkosten angefangen vom 1. Jänner 1886 abzuändern und zu bestimmen, wie folgt:

1. Vom 1. Jänner 1886 werden keine Verläge zur Bestreitung der Schubkosten aus dem Landesfonde an die k. k. Bezirkshauptmannschaften erfolgt und diese von der Rechnungslegung in Schubangelegenheiten enthoben, zumal auch das Reichsges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, die Thätigkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Rücksicht auf die Schubkostenverrechnung nicht in Anspruch nimmt. Die nach §. 19 des ebenerwähnten Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, den k. k. politischen Behörden obliegende Ueberwachung des Schubwesens bleibt denselben wie bisher allein vorbehalten.

2. Von demselben Tage, d. i. 1. Jänner 1886 an, hat jede als Schubstation aufgestellte Gemeinde die vollständig documentirte Schubkostenliquidation spätestens binnen acht Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals direct an die kgl. böhm. Landesbuchhaltung zur Prüfung und Adjustirung einzusenden.

Die adjustirte Summe wird beim zuständigen k. k. Steueramte zur Zahlung angewiesen und die Station von dieser Verfügung unter Anschluß des Liquidationsausweises direct von hier aus verständigt werden.

3. Die Abforderung fehlender Rechnungsdocumente, sowie überhaupt die die Rechnungslegung betreffenden Angelegenheiten haben selbstverständlich ohne Vermittlung der politischen Behörden zwischen der kgl. Landesbuchhaltung und den Schubstationsgemeinden als Rechnungslegern im Correspondenzwege sich abzuwickeln.

4. Principiell werden den Schubstationen keine Verläge zur Bestreitung der Schubauslagen gewährt, und nur ausnahmsweise jenen Stationen, welche bedeutende Schubtransporte mittelst Eisenbahn zu besorgen haben oder nachweisen können, daß sie größere Auslagen zu bestreiten nicht in der Lage sind, ständige Verläge, welche zwei Drittel des von der kgl. böhm. Landesbuchhaltung nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre ausgemittelten vierteljährigen Erfolges nicht übersteigen dürfen, aus dem Landesfonde angewiesen.

Diese ständigen Verläge werden nur einmal bewilligt und bleiben unter eigener Haftung der Gemeinde solange in ihrer Verwahrung, als sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

Schubstationsgemeinden, welche außerstande wären, die für das Quartal auflaufenden Schubkosten vorschußweise aus den Gemeinderenten zu bestreiten, haben die Gesuche um Gewährung eines ständigen Schubkostenverlages, in welchem der obbezeichnete Umstand vom Bezirksausschusse bestätigt sein muß, direct bei der kgl. böhm. Landesbuchhaltung einzubringen.

5. Schubstationsgemeinden, welche mit Schluß des Jahres 1885 etwaige Forderungen aus der Schubrechnungsführung gegenüber dem Schubverlage zu stellen haben, müssen diese Forderungen bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig zur Geltung bringen, welche Angelegenheit baldigst der Erledigung zuzuführen ist.

Ebenso ist es die Sache dieser Behörden, die aus den den Schubstationen gegebenen Dotationen nach Abschlag der Schubauslagen des IV. Quartals 1885 resultirenden Reste von den Stationsgemeinden abzufordern und dem Schubverlage zuzuführen, damit nachträgliche, nur zu Irrungen Anlaß gebende Ersatzansprüche möglichst vermieden werden.

6. Die Verrechnung der in den Stationsgemeinden aufgelaufenen Schubauslagen hat wie bisher mittelst Liquidation zu geschehen und bleiben die hierüber bestehenden Normen und Verordnungen aufrecht. Die Liquidationen sind quartaliter abzuschließen und haben die Summe der aufgelaufenen Verpflegs-, Bekleidungs-, Convoi-, Fahr- und Regiekosten, weiter aber auch die Gesammtsumme dieser Kosten und einschließend die etwa nachträglich passirten, aus früheren Quartalen herrührenden Ausscheidungen mit Berufung auf die bezügliche hierortige Erledigung oder auf die Erledigung der kgl. böhm. Landesbuchhaltung auszuweisen. Ein etwaiger der Station gewährter ständiger Verlag ist in die Liquidation nicht aufzunehmen, da derselbe bei der kgl. böhm. Landesbuchhaltung separat in Evidenz geführt wird.

7. Endlich werden von allen Verordnungen, welche nur die Schubrechnungsführung allein berühren, sämmtliche Schubstationen direct verständigt werden, damit, weil es sich häufig um sehr kurze Termine handelt, eine Verzögerung in der Zustellung dieser Anordnung nicht stattfinde.

Die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft wird ersucht, hievon sämmtliche Schubstationen des dortigen Bezirkes zu verständigen.

b) Haftung der Gemeinden.

M. J. v. 30. September 1883, Z. 13412: Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung der Schubkosten für eine von ihr als Schubbehörde vorgenommene gesetzwidrige Abschiebung. Prüfung

der Gesetzlichkeit einer Abschiebung. Unzulässig ist die Abschiebung eines unmündigen Knaben, welcher in Begleitung seiner mit einem Ausweise versehenen Eltern in die Gemeinde, welche ihn beanständete, gebracht wurde.

c) Hereinbringung der Schubkosten von zahlungsfähigen (Schuldnern) Schüblingen.

Statthalterei-Erl. v. 8. Mai 1870, Z. 21330, bestimmt, daß in jedem Falle der Schubkostenhereinbringung von einem zahlungsfähigen Schüblinge, wo die Vermittlung der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Landesfondes zu dem Zwecke eintritt, den Ersatz der Schubkosten im Wege der Execution (mittelst executiver Intabulation, Schätzung, Feilbietung) hereinzubringen, die betreffende Schubkostenconsignation stets von der Bezirkshauptmannschaft mit der Bestätigungsclausel über die Erfolglosigkeit der hervorgegangenen politischen Execution zu versehen ist. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wo der Schübling zwar keine sofort verfügbaren Zahlungsmittel, wohl aber eine Realität oder eine auf einer fremden Realität hypothecirte Geldforderung (Darlehenscapital, Erbtheil oder dgl.) besitzt und die k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht etwa den Schuldner des Schüblings gleich vermögen kann, den Schubkostenbetrag auf Abschlag der Geldforderung des Schüblings zu bezahlen.

d) Verpflegskosten erkrankter Schüblinge.

I. M. J. v. 16. März 1873, Z. 1287, bemerkt über die Behandlung der Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge, daß die Verpflegskosten bei nur vorübergehender Erkrankung, welche sozusagen auf dem Schube vorkommen, unter die im §. 15 des Ges. v. 27. Juli 1871 angeführten Verpflegskosten zu subsumiren sind, während die sonstigen, für kranke Schüblinge platzgreifenden Verpflegskosten, namentlich bei Verpflegung in öffentlichen Krankenanstalten, die Vorschriften über die Bestreitung und Vergütung der Verpflegskosten überhaupt platzgreifen.

II. M. J. v. 19. August 1880, Z. 12157: Transportkosten für ein von Niederösterreich nach Böhmen im Wohlthatswege mit Benützung des Hauptschubes heimbefördertes Individuum sind keine Schubkosten, sondern sind als eine Unterstützung anzusehen, die zu Gunsten einer mittellosen Person nothwendigerweise gemacht werden mußten, daher nur der Regreß an die Heimatsgemeinde offen steht.

e) Entbindungskosten für Schüblinge.

Erl. des M. J. an die k. k. Statthalterei in Wien v. 15. April 1876, Z. 2347, mitgetheilt der Statthalterei in Prag mit Erl. v. 15. April 1876, Z. 2347 (Statthalterei-Z. 22115 ai 1876): Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes v. 17. Februar d. J., Z. 1447, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß das k. k. Ministerium des Innern die von dem böhmischen Landesausschusse der k. k. Statthalterei für Böhmen und der k. k. n. ö. Statthalterei ausgesprochene Ansicht, wornach Entbindungskosten für Schüblinge nicht unter die im §. 15 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, angeführten Verpflegskosten zu subsumiren sind, gesetzlich für begründet erachte.

B. Polizeiaufsicht und Correctionshaft.

1. Grundsätzliche Bestimmungen.

a) Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108.

§. 1. Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von ein bis drei Monaten, und auf eine oder mehrere der im §. 253 des St. G. v. 27. Mai 1852 unter a—e bezeichneten Verschärfungen der Strafe zu erkennen. §. 2. Arbeitsfähige Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub oder wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (§. 99 St. G.), des Diebstahls oder Betruges, oder wiederholt wegen Uebertretung des Diebstahls, Betruges oder des Bettelns, oder welche als Landstreicher bestraft worden sind, können, wenn seit der Abbüßung ihrer Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind, von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf

erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des St. G. unter a—e bezeichneten Verschärfungen erkannt werden. §. 3. Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden. §. 4. Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurtheilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, können mit den im §. 9 dieses Gesetzes bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden. §. 5. Wenn die Voraussetzungen des §. 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen. Für die Berufung gegen die bezügliche Entscheidung gelten dieselben Vorschriften, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urtheil Anwendung finden. §. 6. Hinsichtlich derjenigen Personen, bei welchen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die im §. 4 vorgezeichneten Voraussetzungen bereits vorhanden sind, hat das Strafgericht die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, wenn sie neuerdings wegen einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder wenn sie wegen der Uebertretung des Bettelns, oder in Gemäßheit des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wegen Arbeitsscheu verurtheilt werden. §. 7. Den politischen Behörden I. Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen l. f. Polizeibehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen. Wo neben l. f. Polizeibehörden Geschäfte der Sicherheitspolizei den Gemeinden insbesondere übertragen werden, steht diese Verhängung der Communalbehörde zu. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, zu der Beaufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zu vollziehen. §. 8. Mit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann die politische Behörde (§. 7) außer den Fällen des §. 4 auch gegen diejenigen aus dem Straforte austretenden Verurtheilten vorgehen, rücksichtlich deren das erkennende Gericht noch vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 317 der St. P. O. zur Anwendung gebracht hat. §. 9. Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden. Durch dieselbe darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten: a) es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§. 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in einer Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden; b) er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu geben; c) die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten

Versammlungen theilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen; d) es darf bei ihm zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jedesmal eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden. Die in diesem Paragraphe bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben. §. 10. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a—c, auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt oder keine Folge leistet, ist mit Arrest von ein bis vierzehn Tagen zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des St. G. unter a—e bezeichneten Strafverschärfungen erkannt werden. §. 11. Wird eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wegen einer neuen strafbaren Handlung der im §. 4 bezeichneten Art verurtheilt, so kann die Polizeiaufsicht über dieselbe auf drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, verlängert werden. §. 12. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1, 2, 3 und 10 bezeichneten Uebertretungen findet durch die Gerichte statt. Insolange jedoch in einzelnen Städten die l. f. Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit in I. Instanz nach Maßgabe des Ges. v. 22. October 1862, R. G. B. Nr. 72, und des §. 9 der St. P. O. v. 29. Juli 1853 auszuüben hatten, waren dieselben auch berufen, in gleicher Weise über die bezeichneten Uebertretungen abzuurtheilen. §. 13. Gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der in den §§. 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht (§§. 509 und 510 St. G.) oder der Uebertretung des Bettelns (§§. 517 und 519 St. G.) schuldig machen, kann das Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen. Rücksichtlich der Berufung gegen einen solchen Ausspruch des Gerichtes hat die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 zu gelten. §. 14. Der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt begründet zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht. §. 15. Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen. §. 16. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen. Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die politische Landesbehörde. Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen, und zeigt es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die politische Behörde ohneweiters verfügen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war. §. 17. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden. Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt kann solange dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden. Insolange die Einrichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, nur an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten

abgegeben werden. §. 18. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269—272). In Fällen, in welchen nach §. 273 des St. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer, von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die politische Landesbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist. §. 19. Außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen darf künftighin niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden und auch die Anhaltung der dermalen darin befindlichen Personen darf die in diesem Gesetze bestimmte Dauer nicht überschreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden. §. 20. Als Strafgericht im Sinne dieses Gesetzes war auch jede der im zweiten Absatze des §. 12 bezeichneten l. f. Polizeibehörden zu verstehen, insolange diese Behörden die Strafgerichtsbarkeit über die betreffenden Uebertretungen auszuüben hatten (siehe Art. VIII der St. P. O., wonach die Strafgerichtsbarkeit über sämmtliche Uebertretungen des Strafgesetzes an die Gerichte anheimgefallen ist). §. 21. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz beauftragt. Dieselben haben die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurtheilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben. In Gemäßheit des §. 21 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, wurde bestimmt, daß die Strafgerichte in Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz-Gradisca und Triest schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes und nach den Bestimmungen desselben auch über die Zulässigkeit der Abgabe von Verurtheilten an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu erkennen haben. (Ministerial-Erl. v. 30. Mai 1873, R. G. B. Nr. 109; siehe auch Correctionsanstalten.)

b) Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89,

womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis zu drei Monaten; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des St. G. v. 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 2. Wegen Bettelns ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt.

2. Wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überläßt.

Die Strafe ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.

§. 3. Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des St. G. v. 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 4. Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 5. Die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Sicherheitsbehörde überlassen.

Wenn solche Frauenspersonen

1. ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder

2. insofern polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwider handeln, oder

3. ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, oder

4. durch die Oeffentlichkeit ein auffallendes Aergernis veranlassen, oder

5. jugendliche Personen verführen, so sind sie mit strengem Arreste, und zwar in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten, in den unter Ziffer 3, 4 und 5 angeführten Fällen aber in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Personen beiderlei Geschlechtes, welche außer den Fällen des §. 512 des St. G. v. 27. Mai 1852 aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

In den Fällen Ziffer 1 und 2 tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein.

§. 6. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a) bis e) des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt, wird mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des St. G. v. 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 7. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des §. 3 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, findet durch die Gerichte statt.

Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Bezüglich des Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

§. 8. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei Unmündigen für zulässig erkannt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269 bis 272 des St. G.).

In Fällen, in welchen nach §. 273 des St. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

§. 9. Die §§. 509, 510, 511, 517, 518, 519, 520, 521 des allgemeinen St. G. v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, sowie die §§. 1, 2, 10, 12, 13 und 18 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben.

§. 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

c) Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90,
betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusehen.

Die Vorsorge für diese Anstalten ist Sache des Landes. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, ob solche Anstalten auch von Bezirken oder von Gemeinden zu errichten sind.

§. 2. Zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten wird der Staat nach Maßgabe ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag leisten.

§. 3. Die nicht nach §. 2 bedeckten Kosten der Errichtung, sowie die Kosten für die Erhaltung und Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalten und für die Verpflegung der Zwänglinge sind, insoweit sie nicht von der Landesgesetzgebung den Bezirken oder Gemeinden, welche solche Anstalten errichten, überwiesen werden, von dem Lande aufzubringen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, ob und inwieweit die Verpflegskosten, sofern dieselben nicht von den Verpflegten oder von den zur Erhaltung derselben verpflichteten Personen hereingebracht werden können, von den Bezirken oder Gemeinden zu ersetzen sind.

Als Verpflegskosten sind anzusehen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung, die Krankheits- und allfälligen Entbindungskosten.

§. 4. Die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalten findet ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit der Aufzunehmenden statt.

Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge hat jenes Land, welchem der Zwängling nach seiner Zuständigkeit angehört, nach der mit Zustimmung der politischen Landesbehörde für den Verpflegstag festgesetzten Gebür den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten; doch steht dem ersatzpflichtigen Lande zu, den Zwängling in eine im eigenen Lande befindliche Zwangsarbeitsanstalt auf seine Kosten zu übernehmen.

Dem Lande, welches die Verpflegskosten ersetzt, bleibt es unbenommen, den geleisteten Ersatz nach Maßgabe der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 3 hereinzubringen.

§. 5. Solange für ein Land Zwangsarbeitsanstalten nicht bestehen, oder wenn die bestehenden dem vorhandenen Bedarfe nicht genügen, können die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugebenden Personen auf Kosten des Landes ihrer Heimatgemeinde in die Anstalt eines anderen Landes überstellt werden. Insofern diese Ueberstellung nicht in eine Anstalt des Heimatlandes des Anzuhaltenden erfolgen soll, kann dieselbe nur mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretung stattfinden.

§. 6. Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt sind jene Personen geeignet, gegen welche von einem Gerichte auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist.

In eine Zwangsarbeitsanstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind.
2. Geisteskranke (Blöde, Irrsinnige).
3. Personen, welche mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, insolange sie nicht genesen sind.
4. Schwangere und säugende Personen.

Inwieferne Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in Zwangsarbeits-, beziehungsweise Besserungsanstalten aufgenommen werden dürfen, wird in den §§. 13, 14 und 16 bestimmt.

§. 7. Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.

Wenn Anstalten für Bezirke oder Gemeinden bestehen, ist die politische Landesbehörde berechtigt, zur Fällung der Erkenntnisse über die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt eine ihr untergeordnete politische Bezirksbehörde zu delegiren, bei welcher in diesem Falle eine gemischte Commission unter Zuziehung wenigstens eines autonomen Organes in ähnlicher Weise zu bilden ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei der politischen Landesbehörde und bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 8. Insoweit in einem Lande für die Aufnahme von Personen in Zwangsarbeitsanstalten Vorsorge getroffen ist, kann eine Person, rücksichtlich welcher vom Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist, bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden, wenn nicht die politische Landesbehörde die Enthaftung verfügt.

Ueber die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt ist ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf von vier Wochen zu entscheiden.

§. 9. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die im §. 7 bezeichnete Commission.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen und zeigt

es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die im §. 7 bezeichnete Commission erkennen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

§. 10. Gegen Erkenntnisse der bei der politischen Landesbehörde eingesetzten Commission (§. 8) findet eine Berufung nicht statt.

Dieselbe Commission entscheidet über Berufungen gegen die Erkenntnisse der bei den politischen Bezirksbehörden eingesetzten Commissionen.

§. 11. Die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten ist nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben.

Die Statuten und Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die Statuten haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und über deren Classificirung sowie darüber zu enthalten, unter welchen Vorsichten die Zwänglinge außerhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Ernennung der Vorsteher und des übrigen Personales der Zwangsarbeitsanstalten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wenn sich mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigt haben (§. 1), steht das Ernennungsrecht dem Landesausschusse jenes Landes zu, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat.

Die Ernennung der Vorsteher bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 13. Für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind, insofern bei denselben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreffen, besondere Besserungsanstalten zu errichten.

Diese Anstalten sind derart einzurichten, daß in denselben für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt wird.

§. 14. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden (§. 13) abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat solange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

Mit Genehmigung der Staatsverwaltung können solche Corrigenden, insolange besondere Besserungsanstalten (§. 13) nicht bestehen, auch in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen abgegeben werden.

§. 15. Die in diesem Gesetze rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalten enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit nicht in den §§. 13, 14 und 16 besondere Anordnungen enthalten sind, auch auf die Besserungsanstalten für jugendliche Personen Anwendung.

§. 16. Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

§. 17. Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Dieselbe wird zunächst von der politischen Landesbehörde, beziehungsweise bei Bezirks- oder Gemeindeanstalten von den politischen Bezirksbehörden am Sitze der Anstalten geübt.

§. 18. Die §§. 15, 16, 17, 19 und 21 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben.

§. 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Dieselben haben auch rücksichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthums Bukowina die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurtheilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

d) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1885, R. G. B. Nr. 106,

mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten erlassen werden.

Auf Grund des §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt wird verordnet:

I. Die nach §. 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bei den politischen Landesbehörden zu bildenden Commissionen werden bei den Statthaltereien in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Prag und Brünn, ferner bei den Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Troppau und bei der Statthaltereiabtheilung in Trient errichtet.

II. Bei den genannten Statthaltereien und Landesregierungen haben diese Commissionen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Referenten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesausschusses zu bestehen. — In Triest und Innsbruck ist der Commission als stimmführendes Mitglied jeweilig der Vertreter des Landesausschusses jenes Landes beizuziehen, in welchem sich das Gericht befindet, das auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt hat.

Bei der Statthaltereiabtheilung in Trient hat die Commission aus dem Hofrathe oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dann aus einem Beamten der Statthaltereiabtheilung und einem vom Tiroler Landesausschusse zu benennenden Vertreter als stimmführenden Mitgliedern zu bestehen.

III. Den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Commissionen steht außer den in den §§. 7, 9 und 10 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bezeichneten Befugnissen im Grunde des §. 15 desselben Gesetzes auch das Recht zu, die analogen Entscheidungen bezüglich der in öffentliche Besserungsanstalten abzugebenden oder in denselben angehaltenen jugendlichen Corrigenden zu fällen.

Die Competenz der Commissionen erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit auf alle Individuen, bezüglich welcher ein im Lande be-

findliches Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen hat.

Ueber die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ist sofort an den Landesausschuß jenes Landes Mittheilung zu machen, welchem der Anzuhaltende nach seiner Zuständigkeit angehört.

IV. Die Verfügung der Enthaftung einer im Grunde des §. 8, Al. 1, bei dem Gerichte nach Beendigung der Strafzeit in Verwahrung gehaltenen Person steht jener Landesbehörde zu, deren Landescommission zur Verhängung der Anhaltung dieser Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt berufen ist.

V. Das in den §§. 11 Al. 2, 12 Al. 3 und 14 Al. 4 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, der Staatsverwaltung vorbehaltene Recht der Genehmigung der Statuten und Hausordnungen, sowie der Ernennung der Vorsteher der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dann der Bewilligung zur Abgabe jugendlicher Personen in Privatbesserungsanstalten wird zunächst von jener politischen Landesbehörde ausgeübt, in deren Gebiete die Anstalt liegt.

Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der nach §. 7, Al. 4, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen wird dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Voraussetzungen für die Einsetzung solcher Commissionen vorhanden sein werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei den Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz zu bildenden Commissionen werden gleichzeitig mit den im §. 19 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, vorbehaltenen Ausführungsverordnungen erlassen werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

2. Ausführungsverordnungen.

a) Vorgang zur Abgabe der Notionirten an die Landescorrectionsanstalt.

Statthalterei-Erl. v. 22. November 1879, Z. 71455, an alle k. k. Bezirkshauptmänner, den k. k. Polizeidirector in Prag und den Bürgermeister in Reichenberg (Böhmen, R. S. Nr. 293):

Die unliebsame Erfahrung, welche ich in Betreff der Durchführung des Ges. wider Arbeitsscheue und Landstreicher v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, und der hierauf bezüglichen Statthaltereiweisungen gemacht habe, veranlaßt mich, dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne Nachfolgendes als Richtschnur zur künftigen genauen Darnachachtung bekanntzugeben:

1. Jede von der k. k. Statthalterei vor dem 1. Jänner 1875 ausgesprochene Anordnung der Abgabe von Individuen in die Landescorrectionsanstalt ist hiemit aufgehoben und hat zu entfallen.

Jede nach diesem Zeitraume hieramts bewilligte Einlieferung von Personen in die Landescorrectionsanstalt ist, wenn nicht eine hierämtliche specielle gegenseitige Weisung an den Herrn k. k. Bezirkshauptmann ergieng, oder wenn nicht positive Anhaltspunkte für die Annahme der eingetretenen Besserung des betreffenden Individuums vorliegen, worüber aber stets an die k. k. Statthalterei zu berichten ist, schleunigst zur Durchführung zu bringen und ist der Vollzug hierher nachzuweisen.

2. Unmittelbar vor Einlieferung der betreffenden Individuen in die Landescorrectionsanstalt sind dieselben ärztlich zu untersuchen und das entsprechende Zeugnis, wenn der Notionirte als gesund und arbeitsfähig befunden wurde, an die Direction der genannten Anstalt einzusenden, andernfalls ist hierüber unter Anschluß dieses Zeugnisses an die k. k. Statthalterei zu berichten.

Es ist jedoch immer darauf zu achten, daß durch diese ärztliche Untersuchung die erforderliche schleunige Einlieferung nicht verschleppt werde.

3. Die nöthige Beschleunigung jeder solchen Amtshandlung läßt es auch zweckmäßig erscheinen, daß sich der Herr k. k. Bezirkshauptmann an alle dortbezirkigen Gerichte, welchen der Ausspruch der Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zusteht, mit dem Ersuchen wenden, von jedem rechtskräftig gewordenen Urtheile, mit welchem die Zulässigkeit der Abgabe eines Individuums in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wird, sofort verständigt zu werden.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann haben sodann eine jede solche gerichtlicherseits ausgesprochene Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt mir bekanntzugeben, hieran den entsprechenden Antrag derart rechtzeitig zu knüpfen, damit hieramts die Notionirung ausgesprochen und die Einlieferung des Notionirten in die Landescorrectionsanstalt unmittelbar aus der Strafanstalt nach überstandener Haft, beziehungsweise ohne die jetzt oft eintretende Nothwendigkeit der vorherigen Ausforschung des Aufenthaltsortes und der Ergreifung und Einlieferung des Betreffenden aus weiter Ferne bewerkstelligt werden könne.

4. Den vorgedachten Anzeigen und Anträgen ist jedenfalls auch das nach dem Statthaltereicircular-Erl. v. 20. August 1872, Z. 41718, verfaßte, in seinen Rubriken gehörig ausgefüllte, datirte und von dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne unterschriebene Verzeichnis beizuschließen.

5. Etwaige Verzögerungen in den erwähnten Anzeigen oder Anträgen hätten der Herr k. k. Bezirkshauptmann zu rechtfertigen, und falls wesentliche Aenderungen der maßgebenden Verhältnisse oder unvorhergesehene Hindernisse die Durchführung der hierämtlichen Anordnungen unmöglich machen oder unzweckmäßig erscheinen lassen sollten, wäre hierüber sofort zu berichten und die besondere hierämtliche Weisung abzuwarten.

b) Aerztliche Untersuchung der Corrigenden.

I. Statthalterei-Erl. v. 31. Mai 1879, Z. 28940, an alle k. k. Bezirkshauptmänner, die k. k. Polizeidirection in Prag und den Magistrat in Reichenberg und mitgetheilt der Direction der Landescorrectionsanstalt in Prag (N. S. Nr. 263 für Böhmen):

Bei der Einlieferung des Corrigenden J. B. aus B. in die Landescorrectionsanstalt in Prag wurde constatirt, daß derselbe an Flecktyphus erkrankt ist. Weiter kam kurze Zeit nach der Einlieferung L. R. aus B. in die Correctionsanstalt bei demselben der Unterleibstyphus zum Ausbruche. Endlich kam in der neuesten Zeit der Fall vor, daß ein mit der Syphilis im hohen Grade behaftetes Individuum in die Landescorrectionsanstalt eingeliefert wurde. Diese Erscheinungen lassen vermuthen, daß die Unterbehörden die zur Einlieferung bestimmten Corrigenden vor deren Abgabe in die Correctionsanstalt hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nicht untersuchen lassen.

Nachdem durch derart erkrankte Individuen ansteckende Krankheiten leicht weiter verbreitet werden können, erkrankte Corrigenden aber überhaupt nicht in die Landescorrectionsanstalt einzuliefern sind, sondern vorher durch das betreffende Gemeindeamt deren weitere Abgabe an eine Krankenanstalt zu veranlassen ist, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, vor der Abgabe eines jeden Corrigenden in die Landescorrectionsanstalt den Gesundheitszustand desselben in der geeigneten Weise unter eigener strenger Verantwortlichkeit constatiren zu lassen.

II. Die in die Zwangsarbeitsanstalt Abzugebenden müssen gesund und arbeitsfähig sein, dürfen nicht unrein, mit Krätze oder Syphilis oder sonst ansteckenden chronischen oder unheil-

baren Krankheiten behaftet, nicht irrsinnig oder blödsinnig sein. Diese Individuen dürfen überhaupt nicht wegen ihrer bedeutenden geistigen und körperlichen Gebrechen zur Arbeit unfähig sein. Es genügt auch nicht, wenn ihre geistigen und körperlichen Qualificationen derart sind, daß sie außer der Anstalt sich nicht den vollen Lebensbedarf verdienen können. Daraus ergibt sich, daß schwache, gebrechliche, alte Leute nicht in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden dürfen. Die Arbeitsfähigkeit jugendlicher Zwänglinge darf nur mit Rücksicht auf ihr Alter beurtheilt werden, sobald nicht dauernde Gebrechen sie zur Arbeit überhaupt untauglich machen. Schwangere dürfen in die Zwangsarbeitsanstalt nicht abgegeben werden.

c) Aufbringung der Kosten für die ärztliche Untersuchung der zur Abgabe an das Arbeitshaus bestimmten Individuen.

I. Statthalterei-Erl. v. 12. September 1876, Z. 36763, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pilgram (N. S. Nr. 64):

Die Beilagen des Berichtes v. 7. März l. J., Z. 1676, folgen im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß den Gerichten durch kein Gesetz ausdrücklich zur Pflicht gemacht erscheint, vor dem Ausspruche über die Eignung eines bestimmten Individuums zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt, dessen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ärztlich zu constatiren, dagegen es ihnen obliegt, das Moment der Arbeitsscheue (§. 13 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108) zu erheben, bevor sie den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe eines Individuums in eine Zwangsarbeitsanstalt thun. Hierauf wurden auch laut einer Eröffnung des O. L. G. v. 26. Juni l. J., Z. 16379, die Gerichte infolge hohen Justizministerial-Erl. v. 7. Jänner 1875, Z. 16620, mit oberlandesgerichtlicher Präsidial-VO. v. 12. Jänner 1875, Z. 1145, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Hieraus ergibt sich, daß die Bezirksgerichte nicht verpflichtet sind, ein in deren Haft befindliches Individuum, bezüglich dessen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt in einem gerichtlichen Urtheile ausgesprochen worden ist, behufs Erbringung des bei Anträgen der politischen Unterbehörden nach §. 15 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, erforderlichen Nachweises über dessen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auf Gerichtskosten gerichtsärztlich untersuchen zu lassen. Derlei ärztliche Untersuchungen haben vielmehr bei Vermögenslosigkeit des Betreffenden und seiner zahlungspflichtigen Anverwandten auf Kosten der Zuständigkeitsgemeinde, in deren Interesse die beabsichtigte Abgabe in die Landescorrectionsanstalt zunächst gelegen ist, zu erfolgen.

II. J. M. v. 28. August 1886, Z. 15165, hat die Verfügung getroffen, daß die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Verurtheilten bezüglich ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt von dem Justizetat zu bestreiten sind.

d) Dauer der Polizeihaft der für die Zwangsarbeitsanstalt Notionirten.

Die n. ö. Statthalterei hat mit dem Erl. v. 14. Februar 1869, Z. 780, den Grundsatz ausgesprochen, daß die Eigenschaft eines von der Polizeidirection für die Zwangsarbeitsanstalt notionirten Individuums als Polizeiarrestant insolange platzzugreifen hat, bis die Notionirung von der Statthalterei bestätigt worden ist, daher auch im Erkrankungsfalle eines solchen Individuums oder im Falle der Verpflegung desselben in einem öffentlichen Krankenhause die bis zur Bestätigung des Notionirungserkenntnisses aufgelaufenen Verpflegskosten immer auf den Sicherheitsfond ohne weitere Beanständung zu übernehmen sind.

e) Instruirung der Berichte über Notionirungen für die Correctionsanstalt und Anwendung der Polizeiaufsicht.

Der beschränkte Fassungsraum der Landescorrectionsanstalt macht es unthunlich, alle jene Individuen, deren Anhaltung in einer Zwangsarbeits-

anstalt als zulässig erkannt wurde, dahin abzugeben, und es ist daher bei erwiesener Nothwendigkeit einer Detenirung stets der diesfällige Bericht mittelst Beischließung des mit dem Statthalterei-Erl. v. 20. August 1872, Z. 41718, vorgeschriebenen, gehörig ausgefüllten und nach Thunlichkeit mit dem Taufscheine und dem ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und der Arbeitsfähigkeit zu belegenden Verzeichnisses zu instruiren. (Erl., der böhm. Statthalterei v. 15. April 1873, Z. 13462, N. S. Nr. 477.)

f) Einlieferung beurlaubter Corrigenden.

Mit Rücksicht auf Abs. 4, §. 16 des Ges. v. 10. Mai 1873, beziehungsweise jetzt §. 9 der Novelle v. 24. Mai 1885 sind alle früher den Bezirkshauptmannschaften eingeräumten Ermächtigungen zur Wiedereinlieferung beurlaubter Corrigenden gegen bloße nachträgliche Anzeige an die Statthalterei als erloschen anzusehen, daher gegenwärtig in allen derartigen Fällen unter gehöriger Motivirung die Entscheidung der Commission (früher der politischen Landesstelle) einzuholen ist.

g) Anhaltung der Corrigenden in den Correctionsanstalten über drei Jahre.

M. J. v. 14. August 1874, Z. 9630: Im Falle des §. 16 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 198 (beziehungsweise des §. 9 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90), bedarf es keines neuen richterlichen Ausspruches, wenn ein vor Ablauf von zwei Jahren als gebessert Entlassener wegen Nichteintrittes der vorausgesetzten Besserung wieder in die Anstalt zurückzubringen ist.

Liegt jedoch bei einem solchen Individuum ein neuerlicher gerichtlicher Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer solcher Anstalt vor, so steht der früheren Anhaltung, ob sie nun volle drei Jahre oder kürzer gedauert hat, nicht entgegen, daß die neuerliche Abgabe des betreffenden Individuums in die Zwangsarbeitsanstalt verfügt werde und daß diese Anhaltung nach Beschaffenheit der Umstände auf drei Jahre vom Zeitpunkte der neuerlichen Anhaltung an ausgedehnt werde.

h) Abgabe der Angehörigen an deren Kronländer in die Zwangsarbeitsanstalt.

J. M. v. 28. Februar 1874, Z. 234: Nach §§. 1 und 2 des n. ö. Landesges. v. 25. October 1868, L. G. B. Nr. 16, eignen sich nur Angehörige des Landes zur Anhaltung in einer n. ö. Landesanstalt, und es können dahin nur ausnahmsweise Individuen abgegeben werden, deren Zuständigkeit nicht sofort erhoben werden kann. Diese Bestimmungen haben durch das Reichsges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, keine Aenderung erfahren.

Anmerkung. Gegenwärtig ist diese Anordnung bedeutungslos mit Rücksicht auf §. 4 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, wonach die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalten ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit der Aufzunehmenden stattzufinden hat.

i) Correctionshaft von Landwehrmännern.

L. V. M. v. 19. April 1871, Z. 178/präs.: Bei der Fällung des Erkenntnisses auf Abgabe von nicht activen Landwehrmännern in Zwangsarbeitsanstalten und hinsichtlich ihrer Anhaltung in denselben haben die allgemein geltenden Directiven zur Anwendung zu kommen; eine Einflußnahme kommt den Landwehrbehörden nicht zu. Von jeder Abgabe eines Landwehrmannes in eine Zwangsarbeitsanstalt und von dessen Entlassung aus derselben,

gleichwie bei polizeilichen Abschiebungen oder Abschaffungen von Landwehrpersonen ist die Landwehrevidenzhaltung zu verständigen.

k) Abgabe von Militärurlaubern und Reservisten.

L. V. M. v. 6. März 1868, Z. 326, hat bedeutet, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß Militärurlauber und Reservisten der Civiljurisdiction und der Amtsgewalt der Polizeibehörden unterstehen, daher von diesen abgeschoben, abgeschafft und in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden können. Bei Fällung derartiger Erkenntnisse kommt der Militärbehörde eine Einflußnahme nicht zu. Im Interesse der augenblicklichen Verfügbarkeit dieser Militärindividuen hat die politische oder Polizeibehörde die Abgabe eines Militärurlaubers oder Reservisten in eine Zwangsarbeitsanstalt als auch jede Entlassung eines solchen Individuums dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando bekanntzugeben.

VII. Ausnahmezustand.

Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 65.

Mit dem Ges. v. 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, wurden auf Grund des Art. 20 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen folgendermaßen bestimmt: §. 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20 des St. G. G. v. 31. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendirt, ferner in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden. Diese Ausnahmsverfügungen sind, sofern in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig. Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden. In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Aufnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen. §. 2. Werden in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, oder einzelne derselben suspendirt, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§. 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, sofern diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden. Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendirt werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln. Die Verfügung muß durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die ämtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat. §. 3. Die Suspension des Art. 8 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, hat die Wirkung, daß a) die im §. 4 des Ges. v. 27. October 1862,

R. G. B. Nr. 87, bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf acht Tage erweitert wird; b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§. 7 bis 10 des Ges. v. 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87); c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, sofern sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen. §. 4. Die Suspension des Art. 9 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können. §. 5. Wird der Art. 10 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden. §. 6. Mit der Suspension des Art. 12 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, ist die Wirkung verbunden: a) daß Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können. Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistiren. b) Daß Versammlungen im Sinne des §. 2 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen. §. 7. Durch die Suspension des Art. 13 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt: a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen; b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des §. 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann. §. 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des St. G. G. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, b) in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen, c) in Bezug auf

das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten, d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden. Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammtministerium sofort Beschluß zu fassen. Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen. §. 9. Uebertretungen der in den §§. 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Uebertretungen der auf Grundlage des §. 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, sofern sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann. §. 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben. Die vollständige oder theilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers. Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen. Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf. In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft. §. 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrathes einzuholen.

Anhang. Die strafbaren Handlungen, auf welche der §. 3, lit. b und §. 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende: Hochverrath (§§. 58—62 St. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§. 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65), Aufstand und Aufruhr (§§. 68—75), öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§. 76—94, 98 und 99 St. G., Mord (§§. 134—138), Todtschlag im Falle des §. 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des §. 157, Brandlegung (§§. 166—169), Raub (§§. 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§. 212—221), dann die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310), die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 312—330), und die Uebertretungen der §§. 478—484 St. G.; ferner die nach dem Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. v. Jahre 1863, Nr. 8, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes, dem Waffenpatente v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, sowie die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen.

Viertes Buch.

Lebensschutz.

(Sanitätswesen und Unfallspolizei.)

Erstes Hauptstück.

Die Organisation der Sanitätsverwaltung.

I. Organe und Competenzvertheilung überhaupt.

A. Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68,

betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Sanitätsgesetz).

§. 1. Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu. Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) Die Evidenthaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis;

b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten;

c) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten; über Endemien, Epidemien und Thierseuchen, sowie über Quarantänen und Viehcontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehres mit Gift und Medicamenten;

d) die Leitung des Impfwesens;

e) die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens;

f) die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen;

g) die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

§. 3. Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere:

a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen;

d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze;

e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;

b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;

c) die Todtenbeschau;

d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen, und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;

e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

Durch Art. V des Reichsgemeindeges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, ist die Gesundheitspolizei im vollen Umfange dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugerechnet. Umgekehrt findet sich an der Spitze des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Bestimmung, daß der Staatsverwaltung principiell die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Sanitätsangelegenheiten zustehe, die unmittelbare Wirksamkeit derselben hingegen da eintrete, wo ihr gewisse Geschäfte vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden. Demgemäß bildet in allen Sanitätsangelegenheiten die Competenz der Gemeinde (und zwar im selbständigen Wirkungskreise) die Regel die Competenz der Staatsverwaltung die aus einem ausdrücklichen Vorbehalte zu begründende Ausnahme. (Erk. des R. G. v. 10. Juli 1874, Z. 131.)

§. 5. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit andern Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig.

§. 6. Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hiebei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:

a) Bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane;

b) die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;

c) die Landessanitätsräthe, die Landessanitätsreferenten und die Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;

d) der oberste Sanitätsrath mit dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall einzuberufen.

§. 7. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie die Amtssitze derselben, werden nach Einvernehmung der Landesausschüsse im Verordnungswege festgesetzt.

Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

§. 8. Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Gift und Medicamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe;

b) er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntnis zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswert erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen;

c) er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem, so oft dies erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen;

d) die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebüren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.

§. 9. Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landessanitätsrath eingesetzt und werden die Stellen eines Landessanitätsreferenten, sowie eines Landesthierarztes systemisirt. Außerdem wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen.

§. 10. Der Landessanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im allgemeinen betreffen oder — wenngleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen, dasselbe alljährlich

in einem Landessanitätsberichte zusammenzufassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

Die Sitzungsprotokolle sind in der ämtlichen Zeitung zu publiciren, insofern nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 11. Der Landessanitätsrath ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Derselbe besteht aus dem Landessanitätsreferenten, aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden.

Außerdem kann der Landesausschuß zwei ordentliche Mitglieder in den Landessanitätsrath entsenden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt.

§. 12. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Landessanitätsrath wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Die Geschäftsführung des Landessanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes eines Landessanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsthätigkeit den Titel „k. k. Sanitätsrath" zu führen.

§. 13. Der Landeschef verwendet den Landessanitätsreferenten

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen;

b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;

c) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen.

§. 14. Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

a) Zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;

b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;

c) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei diesbezüglichen Commissionen; auch führt er

d) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landessanitätsrathe.

Wundärzte, sowie Apotheker können nicht ordentliche Mitglieder des obersten oder eines Landessanitätsrathes sein. (Erl. des M. J. v. 22. November 1870, Z. 16960.)

§. 15. Beim Ministerium des Innern wird ein oberster Sanitätsrath eingesetzt und die Stelle eines Arztes als Referent für alle Sanitätsangele-

genheiten systemisirt. Dem letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben.

§. 16. Der oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Derselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammenzustellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Die Sitzungsprotokolle sind in der ämtlichen Zeitung zu publiciren, insofern nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 17. Der oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Er besteht aus dem Referenten für die Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Specialfachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen.

§. 18. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des obersten Sanitätsrathes währt drei Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der oberste Sanitätsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsführung des obersten Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des obersten Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrath" zu führen.

§. 19. Der Minister des Innern verwendet den Referenten für Sanitätsangelegenheiten

a) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke des Ministeriums;

b) zur Ueberwachung des gesammten Sanitätspersonales und aller Sanitätsanstalten, sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe;

c) zu zeitweisen Inspectionsreisen.

§. 20. Die Ernennung des Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und der Landessanitätsreferenten ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Landesthierärzte erfolgt durch den Minister des

Innern, jene der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef.

Die von der Regierung in die Landessanitätsräthe und in den obersten Sanitätsrath zu berufenden ordentlichen Mitglieder (§§. 11 und 17) werden vom Minister des Innern ernannt.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen in der Sanitätsverwaltung des Staates Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

Anhang. Der Referent für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landessanitätsreferenten in den Status der Statthaltereiräthe II. Classe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretalstatus der Concipisten bei diesen.

Die Einreihung der Landesthierärzte in die Gehaltskategorie erfolgt mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang derselben durch den Minister des Innern.

Die Gehalte der Bezirksärzte werden nach je fünf in dieser Eigenschaft zugebrachten Jahren um je 100 fl. (Quinquennalzulagen) bis zum Gesammtbetrage von 1200 fl. erhöht.

Dem Landeschef steht zu, die landesfürstlichen Bezirksärzte und die landesfürstlichen Bezirksthierärzte gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebüren zu versetzen.

Die Landessanitätsreferenten, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, erhalten die Localzulage jährlicher 300 fl., welche gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht wird.

Die in Wien und Triest bei der Statthalterei angestellten Aerzte und Thierärzte erhalten das Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

Für Amtsreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und landesfürstlichen Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemien und Epizootien nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt.

Hinsichtlich der Gebüren der übrigen landesfürstlichen Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemien oder Epizootien, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle landesfürstlichen Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, entfielen die im Personale und Besoldungsschema v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes angeführten Quinquennalzulagen der l. f. Bezirksärzte. (Erl. des M. J. v. 4. Juni 1873, Z. 2500.)

B. Gesetz vom 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137.

§. 1. Die l. f. Bezirksärzte (§. 6, lit. b des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) werden in Hinkunft zumtheil in die neunte, zumtheil in die zehnte der durch das Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, für Staatsbeamte festgestellten Rangsclassen eingereiht.

Die Bezirksärzte der IX. Rangsclasse sollen „Bezirksärzte I. Classe", die der X. Rangsclasse „Bezirksärzte II. Classe" heißen.

Die Einreihung in die Rangsclassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der l. f. Bezirksärzte in der Regel zwei Fünftel der höheren und drei Fünftel der niederen Rangsclasse angehören.

Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt im Verordnungswege.

§. 2. Die l. f. Bezirksärzte werden in die XI. Rangsclasse eingereiht.

§. 3. Die bereits definitiv angestellten l. f. Bezirksärzte und Bezirksthierärzte behalten ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Bezüge und hat dieses Gesetz erst nach Maßgabe sich ergebender Besetzungen zur Ausführung zu gelangen.

§. 4. Zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im Sanitätsdienste sowohl bei den politischen Landesbehörden, als den Bezirkshauptmannschaften sind Sanitätsassistenten theils mit, theils ohne Adjuten zu bestellen. Die Anzahl der Adjuten in jedem Verwaltungsgebiete darf höchstens den fünften Theil der daselbst angestellten l. f. Bezirksärzte betragen.

§. 5. Zur Erlangung dieser Assistentenstellen ist der Nachweis der im §. 7, lit. a der Ministerial-VO. v. 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, bezeichneten akademischen Grade, sowie der Nachweis einer nach Erlangung des Doctordiplomes vollstreckten, wenigstens einjährigen ärztlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause erforderlich.

Im übrigen haben die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

II. Landessanitätsrath und medicinische Facultäten.

A. Landessanitätsrath.

§. 1. Der Landessanitätsrath hält seine Sitzungen in einem hiefür bestimmten Locale bei der k. k. Statthalterei.

§. 2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden in abgesonderten Wahlgängen mittelst Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt.

§. 3. Der Landessanitätsrath bestimmt sich selbst den Tag der Woche und die Stunde für seine gewöhnlichen Sitzungen, zu welchen er von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen wird, wenn Geschäftsstücke für seine Berathung vorliegen.

In dringenden Fällen oder über Antrag von zwei Mitgliedern hat der Vorsitzende das Recht, den Landessanitätsrath zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§. 4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, über Einladung in der anberaumten Sitzung zu erscheinen, und hat im Verhinderungsfalle dem Vorsitzenden womöglich noch am Tage vor der Sitzung hievon die Anzeige zu machen.

§. 5. Der Landessanitätsrath hat das Recht, je nach der Natur und Wichtigkeit eines zu verhandelnden Gegenstandes die Zuziehung außerordentlicher Mitglieder zu den bezüglichen Sitzungen zu beantragen und solche vorzuschlagen.

Die außerordentlichen Mitglieder, sie mögen über Anordnung oder mit Genehmigung des Statthalters den Berathungen beigezogen werden, sind von dem Vorsitzenden im Namen des Statthalters zur Sitzung einzuladen.

§. 6. Jedes der ordentlichen Mitglieder, worunter in dieser Instruction auch der Referent für die Sanitätsangelegenheiten bei der k. k. Statthalterei verstanden wird, hat das Recht, an allen Berathungen desselben mit Sitz und Stimme theilzunehmen, in denen nicht persönliche Interessen des Mitgliedes zur Verhandlung kommen.

Die außerordentlichen Mitglieder erscheinen und stimmen nur bei jenen Berathungen, zu denen sie geladen sind.

§. 7. Der Landessanitätsrath faßt seine Beschlüsse stets nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, welcher sonst nicht mitstimmt, durch seine Stimme den Ausschlag. Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§. 8. Der Vorsitzende hat in jedem Falle, in welchem seine Meinung vom Majoritätsbeschlusse abweicht, solche nach Schluß der Debatte zu Protokoll zu geben, und in diesem oder im Vorlageberichte zu begründen.

§. 9. Jedes Mitglied hat sich bei der Abstimmung für oder gegen den Antrag oder die Meinung, über welche berathen wurde, mit Bestimmtheit zu erklären, wenn es sich auch vorbehalten wollte, die Motivirung seiner Ansicht nachzutragen (§. 18).

§. 10. Der Vorsitzende erhält die Geschäftsstücke vom Statthalter oder dessen Stellvertreter im kurzen Wege (§. 20) und bestimmt mit Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit sowohl die Referenten für dieselben, als auch die Zeit, in welcher sie zur Verhandlung zu kommen haben.

Die aus eigener Initiative des Landessanitätsrathes beziehungsweise eines Mitgliedes desselben hervorgehenden Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse werden von dem Vorsitzenden in derselben Weise, wie die Geschäftsstücke der Statthalterei behandelt.

Der Vorsitzende kann auch sich selbst ein Referat vorbehalten, für welchen Fall er den Vorsitz an seinen Stellvertreter übergibt.

§. 11. Als Referent kann auch ein außerordentliches Mitglied bestimmt werden.

§. 12. Der Vorsitzende theilt dem Referenten die auf den Gegenstand seines Referates bezüglichen Behelfe mit.

§. 13. Der Referent erstattet in der anberaumten Sitzung sein Referat und der Vorsitzende leitet hierüber die Debatte ein.

Referate von größerem Umfange und besonderer Wichtigkeit hat der Referent, bevor sie in Verhandlung genommen werden, dem Vorsitzenden zu übergeben, damit sie nach dessen Ermessen den übrigen Mitgliedern vor der Sitzung zur Einsicht mitgetheilt werden können.

Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, in die Berathungsacten Einsicht zu nehmen.

§. 14. Nach dem Schlusse der Debatte formulirt der Vorsitzende die aus dieser sich ergebenden Fragen, läßt über jede einzelne abstimmen und zieht die gefaßten Beschlüsse.

§. 15. Dem Landessanitätsrathe wird aus dem Beamtenstatus des Sanitätsdepartements ein Schriftführer beigegeben, welcher

a) ein mit einem alphabetischen Index versehenes Gestionsprotokoll über die verhandelten Gegenstände überhaupt, und

b) ein Protokoll über jede Sitzung beziehungsweise über jedes für sich bestehende Geschäftsstück zu führen hat.

§. 16. Das Gestionsprotokoll hat die fortlaufenden und jedes Jahr mit Eins zu beginnenden Zahlen der an den Landessanitätsrath eingelangten oder aus seiner eigenen Initiative hervorgegangenen Geschäftsstücke, die Statthaltereizahl und das Jahr der eingelaufenen Geschäftsstücke, das Datum ihres Einlaufens, den Namen des Referenten, das Datum der Berathung und eine kurze Angabe sowohl des Gegenstandes, als auch der gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

§. 17. In dem Sitzungsprotokolle sind die Geschäftszahlen (jene des

Gestionsprotokolles und jene der Statthalterei) des vorgetragenen Stückes, der Gegenstand desselben, die Anträge des Referenten und die gefaßten Beschlüsse in bündiger Kürze ersichtlich zu machen.

Bei abweichenden Meinungen sind die gegen den Antrag des Referenten Stimmenden namentlich anzuführen und ihre kurzgefaßten Gegengründe beizusetzen.

§. 18. Jedem Votanten ist gestattet, ein Separatvotum abzugeben, er hat jedoch dasselbe gleich bei der Abstimmung anzumelden und binnen 24 Stunden, bei wichtigen umfangreichen Referaten längstens binnen acht Tagen zu erstatten. Im Protokolle ist sich auf die Anmeldung zu beziehen und ist demselben das eingelangte Separatvotum anzuschließen.

§. 19. Das richtig befundene Protokoll wird von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer gefertigt, wornach das Geschäftsstück unter Anschluß des Protokolls vom Vorsitzenden im kurzen Wege (§. 20) an den Statthalter oder dessen Stellvertreter zurückgeleitet wird.

§. 20. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist die Zu- und Rückleitung der Geschäftsstücke mittelst eines und desselben Referatsbogens zu vermitteln, welcher nebst dem Exhebitsdatum und der Protokollszahl der Statthalterei die Bezeichnung des Gegenstandes, die Formel und das Datum der Zuweisung an den Landessanitätsrath, die Formel und das Datum der Zuweisung an den Referenten und den Bericht, mit welchem der Vorsitzende das Geschäftsstück zurückleitet, zu enthalten hat.

§. 21. In Ansehung der Veröffentlichung des Sitzungsprotokolles stellt der Vorsitzende mit Rücksicht auf den §. 10 des R. G. B. Nr. 68 v. 30. April 1870 unter Einem in seinem Berichte den Antrag; die diesbezügliche Verfügung ist dem Statthalter vorbehalten.

§. 22. Das jeweilige Referat und Protokoll des Landessanitätsrathes bleibt bei dem betreffenden Geschäftsstücke, kann jedoch mit demselben vom Landessanitätsrathe (durch Vermittlung des Sanitätsdepartements) nach Bedarf und in der üblichen Weise aus der Registratur ausgehoben werden.

Der Landessanitätsreferent wird den Landessanitätsrath von der Erledigung, welche die bei demselben in Verhandlung gewesenen Geschäftsstücke von Seite der Statthalterei gefunden haben, regelmäßig in Kenntnis setzen.

§. 23. Die Kanzleigeschäfte des Landessanitätsrathes werden in der Regel vom Hilfspersonale der Statthalterei besorgt. Für Kanzleigeschäfte, welche besondere technische Kenntnisse voraussetzen, wird über Antrag des Vorsitzenden anderweitig vorgesorgt.

§. 24. In Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter dessen Functionen.

B. Medicinische Facultäten.

Mit Ministerial-Erl. v. 28. Jänner 1874, Z. 15984, wurde infolge der Ausscheidung der medicinischen Doctorencollegien aus dem Verbande der Universitäten, rücksichtlich der Zusammensetzung der Commissionen zur Abgabe von Facultätsgutachten der medicinischen Professorencollegien zu Wien und Prag (und mit Ministerial-Erl. v. 8. Mai 1874, Z. 4220, auch für Krakau) Folgendes angeordnet: 1. Die Abgabe von Facultätsgutachten ist künftighin eine Angelegenheit des gesammten Lehrkörpers der medicinischen Facultät. Diese Aufgabe löst derselbe in von Fall zu Fall zusammentretenden Commissionen. 2. Jede dieser Commissionen besteht aus zwölf Mitgliedern, welche vom Decane des medicinischen Professorencollegiums aus dem gesammten Lehrkörper der medicinischen Facultät mit Einschluß der Privatdocenten berufen werden. Bei der Auswahl dieser Commissionsmitglieder ist in jedem einzelnen Falle darauf Rücksicht zu nehmen: a) daß diejenigen Specialwissenschaften, in welche der eben zu behandelnde Gegenstand einschlägt, vorzugsweise vertreten sind; b) daß einzelne Mitglieder nicht zusehr belastet werden, vielmehr soweit als möglich ein regelmäßiger Turnus stattfinde. 3. Der Decan hat für jeden einzelnen Berathungsgegenstand, und zwar aus der Reihe der ordentlichen und jener außerordentlichen

Professoren, die im Collegium Sitz und Stimme haben, einen eigenen Referenten zu bestellen, welcher in der Regel der Vertreter des bezüglichen Specialfaches sein soll. Beim Vorhandensein mehrerer Vertreter des bezüglichen Specialfaches ist, soweit solches thunlich erscheint, bei den Referatszutheilungen ein regelmäßiger Turnus einzuhalten. 4. Nach Abgabe des Referates ist die im Punkt 2 erwähnte Commission zur Berathung einzuberufen, bei welcher der Decan den Vorsitz zu führen und eines der Commissionsmitglieder die Führung des Protokolls zu übernehmen hat. 5. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die dauernde Anwesenheit von zwei Dritteln der Commissionsmitglieder erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. 6. Der Decan unterfertigt das beschlossene Facultätsgutachten und besorgt die formelle Erledigung desselben. Doch wurde insbesondere aus sprachlichen Gründen nachträglich gestattet, daß an der medicinischen Facultät in Prag in Ausnahmsfällen auch bloße Votanten der betreffenden Commissionen, die nicht Privatdocenten sind, mit derartigen Referaten betraut werden. Für Graz hingegen wurde mit Ministerial-Erl. v. 6. Mai 1874, Z. 4437, von der Bildung eigener Specialcommissionen Umgang genommen und das Facultätsgutachten der Berathung des dortigen medicinischen Professorencollegiums zugewiesen, jedoch der jeweilige Decan ermächtigt, in solchen Fällen, in welchen der zu verhandelnde Gegenstand das Specialfach eines Docenten betrifft, der im Collegium nicht Sitz und Stimme hat, denselben für diese Berathung ausnahmsweise als stimmfähiges Mitglied beizuziehen. An der medicinischen Facultät in Innsbruck ist es bei Abgabe von Facultätsgutachten bei dem bisherigen Vorgange verblieben. Nach diesem werden die von dem betreffenden Gerichte eingesendeten Acten jedesmal vom Decane dem Professor für gerichtliche Medicin oder dem Professor des einschlägigen Specialfaches übermittelt, welcher dann in einer der nächsten Sitzungen des medicinischen Professorencollegiums über den Gegenstand referirt, resp. sein Specialgutachten erstattet, worauf der Decan darüber die Debatte einleitet und schließlich abstimmen läßt.

III. Sanitätsdienst in der Gemeinde.

A. Böhmen.

Gesetz vom 23. Februar 1888,
giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muß für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der in den §§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten einen oder nach Erforderniß mehrere Aerzte zur Verfügung haben.

§. 2. Gemeinden mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben für sich selbst die erforderliche Anzahl von Aerzten zu bestellen.

Auch andere Gemeinden können eigene Aerzte bestellen, wenn sie die hiezu nothwendigen Mittel besitzen und wenn es der Organisation des Sanitätsdienstes in den übrigen Gemeinden des Bezirkes nicht hinderlich sein wird. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde. Der diesbezügliche Beschluß muß, um giltig zu sein, durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

Die von Einzelngemeinden bestellten Aerzte führen die Bezeichnung Gemeindeärzte (Stadtärzte).

§. 3. Hinsichtlich der übrigen Gemeinden eines jeden Vertretungs-Bezirkes bestimmt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde nach Einholung der Aeußerungen der betreffenden Gemeinden, welche von diesen Gemeinden mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, auf die Communications-, ärztlichen Ansiedlungs-

und sonstigen maßgebenden Verhältnisse in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen sind und einen gemeinschaftlichen Arzt haben sollen.

Auf dieselbe Weise wird die Bezeichnung des Sanitätsbezirkes, der Sitz des Districtsarztes und jede Aenderung in der Eintheilung des Vertretungsbezirkes in Sanitätsdistricte oder der Grenzen der Sanitätsdistricte bestimmt.

Die in allen diesen Beziehungen gefaßten Beschlüsse müssen, um giltig zu sein, durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

Die für die Sanitätsdistricte bestellten Aerzte führen die Bezeichnung Districtsärzte.

§. 4. Wenn bei der Bildung der Sanitätsdistricte irgend ein Grenzgebiet des Vertretungsbezirkes in einen Sanitätsdistrict dieses Bezirkes nicht einbezogen werden kann, so ist es gestattet, dasselbe mit dem Grenzgebiete, eventuell einem Sanitätsdistricte eines Nachbarbezirkes in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen, worüber über Antrag einer der betheiligten Bezirksvertretungen der Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde endgiltig entscheidet.

Der Landesausschuß hat hiebei gleichzeitig zu bestimmen, welche Bezirksvertretung in Betreff des so zusammengesetzten Sanitätsdistrictes die den Bezirksvertretungen auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte auszuüben, beziehungsweise die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeinde- oder Districtsarztes hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise Bezirksausschuß zu verfügen, daß inzwischen ein anderer Arzt in der Gemeinde oder in dem Sanitätsdistricte den Sanitätsdienst regelmäßig besorge.

§. 5. Zur Anstellung als Gemeinde- oder Districtsarzt ist, abgesehen von der hinreichenden physischen Eignung, erforderlich:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft.
2. Die Berechtigung zur ärztlichen Praxis.
3. Moralische Unbescholtenheit.
4. Die Kenntnis derjenigen Landessprache, welche die Bewohner der betreffenden Gemeinde oder des Sanitätsdistrictes sprechen, und wenn beide Nationalitäten hier vertreten sind, die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift.

Unter den Petenten haben Doctoren der Heilkunde den Vorzug, insbesondere aber sind jene zu berücksichtigen, welche die Physikatsprüfung mit Erfolg abgelegt, ferner jene, welche nach erlangtem Doctorgrade eine Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause aufzuweisen haben.

Die Bewerber um die Stelle eines Gemeindearztes in Städten mit eigenem Statute müssen die Physikatsprüfung abgelegt haben.

§. 6. In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, erfolgt die Ernennung derselben selbständig durch die Gemeindevertretung.

Die Districtsärzte werden von der Bezirksvertretung ernannt.

Die Gemeinde- und Districtsärzte können entweder provisorisch oder definitiv angestellt werden, das Provisorium darf jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Nach dieser Zeit entscheidet das hiezu berufene Organ, ob die Diestesstelle dem Arzte definitiv verliehen wird.

In Städten mit eigenem Statute sind die definitiv angestellten Gemeindeärzte den bleibend angestellten Beamten gleichzuhalten.

Zur Besetzung neu errichteter oder erledigter Dienststellen der Gemeinde- und Districtsärzte ist der Concurs auszuschreiben und mindestens in der amtlichen Landeszeitung zu publiciren.

Dem ernannten Gemeinde- und Districtsarzte ist ein Decret auszu-

fertigen, in welchem die Modalitäten der Verleihung der Dienststelle genau zu bezeichnen sind.

In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, verbleiben die im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, dort bestehenden Gemeindeärzte in ihrem Amte und zwar auf Grundlage ihrer mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträge mit der Ausnahme, daß diesbezüglich auch dasjenige gilt, was dieses Gesetz in Betreff des Gehaltes und der Absetzbarkeit der Gemeinde- und Districtsärzte bestimmt.

In Gemeinden, welche bisher eigene Aerzte besaßen, aber künftighin irgend einem Sanitätsdistricte zugewiesen werden, haben die in diesen Gemeinden im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, bestehenden Gemeinde-, beziehungsweise Stadtärzte vor allem den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes in jenem Sanitätsdistricte, welchem eine solche Gemeinde zugewiesen wird.

§. 7. Der Gemeindevorsteher, eventuell der Bezirksobmann hat der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wer zum Gemeinde- oder Districtsarzte ernannt worden ist, der Vorstand dieser Behörde aber hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers, wenn es sich um einen Gemeindearzt, und des Bezirksobmannes, wenn es sich um einen Districtsarzt handelt, die Beeidigung des ernannten Arztes vorzunehmen.

In Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeärzte durch den Bürgermeister zu beeiden.

§. 8. Der Gehalt der Gemeindeärzte wird von den Gemeindevertretungen bemessen und bei den Gemeindecassen erfolgt.

Die Einnahmen der Districtsärzte bestehen aus dem Gehalte und dem Kostenersatze für Dienstreisen. Die Einnahmen werden von den Bezirks-Vertretungen bemessen. Wenn die Bezirksvertretung eine Unterstützung hiezu aus dem Landesfonde beanspruchen will, so hat dieselbe die Bemessung dieser Einnahmen dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ausgaben auf den Gehalt der Districtsärzte haben die Gemeinden jedes Sanitätsdistrictes nach Maßgabe ihrer Steuerschuldigkeit zu tragen, Ausgaben auf den Kostenersatz für Dienstreisen hat der Bezirksfond zu decken. Beides wird bei den Bezirkscassen erfolgt. Der Gehalt eines Gemeinde- oder Districtsarztes darf nicht weniger als 400 fl. betragen.

§. 9. Wenn Verpflichtungen bestehen, welche zur Deckung der Ausgaben in den Gemeinden des Sanitätsdistrictes für den öffentlichen Sanitätsdienst verwendet werden, oder wenn Fonde da sind, welche zu diesem Zwecke beitragen, so wird daran mit diesem Gesetze nichts geändert. Diese Verpflichtungen und Beiträge sind zu Handen des Bezirksfondes zu leisten und zum Besten derjenigen zu verrechnen, für welche sie geleistet werden.

Zum Zwecke der theilweisen Bedeckung der Sanitätsauslagen, welche den Gemeinden, eventuell Sanitätsdistricten aus dem Sanitätsdienste entstehen, können die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksvertretungen beschließen, es sei nach den Bestimmungen des §. 89 der Gemeindeordnung die Bewilligung zur Einhebung besonderer Gebüren in den Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsbezirken für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen (wie die Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstige) einzuholen.

Die Landesvertretung wird den Sanitätsdistricten, welche die Auslage auf den Arzt zusehr belasten würde, Unterstützungen aus dem Landesfonde gewähren und zu diesem Zwecke über motivirten Antrag des Landes-Ausschusses in den Landesvoranschlag jedes Jahr die hiezu nothwendige Summe einstellen. Zum erstenmale hat dies erst dann zu geschehen, bis die Reorganisation des Sanitätsdienstes im ganzen Lande durchgeführt sein wird.

§. 10. Die Gemeinde- und Districtsärzte sind die zur Mitwirkung bei der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Obliegenheiten (§§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) berufenen ständigen Fachorgane und haben als solche den Charakter öffentlicher Beamten.

Die Dienstesobliegenheiten der Gemeinde- und Districtsärzte werden durch eine nach Einholung des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege zu erlassende Instruction geregelt.

Der Gemeinde- oder Districtsarzt darf für die Erfüllung der ihm im Gemeindesanitätsdienste obliegenden Verrichtungen von den Parteien Entschädigungen weder ansprechen noch annehmen.

Insofern von der politischen Behörde nicht anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, ist der Gemeinde-, eventuell Districtsarzt berufen und auch verpflichtet, öffentliche Impfungen gegen den Bezug der hiefür festgesetzten Gebüren vorzunehmen.

Auch hat er den Aufforderungen der k. k. Behörden zur Vornahme sanitärer Amtshandlungen gegen Vergütung der normalmäßigen Gebüren aus dem Staatsschatze Folge zu leisten.

§. 11. Die Gemeindevorstände, beziehungsweise Bezirksausschüsse haben die Diensteshätigkeit der Gemeinde-, beziehungsweise Districtsärzte zu überwachen und über dieselben die Disciplinargewalt auszuüben.

Das Disciplinarverfahren ist einzuleiten, wenn der Arzt im Amte nachlässig ist oder sich einer anderen Pflichtverletzung schuldig macht.

Die Disciplinarstrafen sind: der Verweis, die Geldstrafe, welche bis zu dem Betrage von 100 fl. bestimmt werden kann, und die Entlassung.

Ueber im Disciplinarverfahren erhobene Beschwerden wird im autonomen Instanzenzuge entschieden.

Der Antrag, es sei ein definitiv angestellter Arzt seines Dienstes zu entlassen, ist dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

§. 12. In den Gemeinden mit eigenen Statuten sind ständige Gesundheitscommissionen einzusetzen.

Es können auch in anderen Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, oder für ganze Vertretungsbezirke über Beschluß der Gemeinde, beziehungsweise der Bezirksvertretung ständige Gesundheitscommissionen eingesetzt werden.

Diese Gesundheitscommissionen haben den Zweck, die Sanitätsverwaltungen der betreffenden Gemeinden oder Sanitätsdistricte als berathende Fachorgane in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und die Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen zu fördern.

Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Gesundheitscommissionen wird durch ein nach Anhörung des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Landesbehörde zu erlassendes Statut geregelt.

Wird in einer Gemeinde oder in einem Bezirke eine solche ständige Gesundheitscommission constituirt, so ist davon dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

§. 13. Jede Gemeinde muß die Vorsorge treffen, damit in derselben hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesondere gesichert sei. Der hieraus resultirende Aufwand ist aus den Gemeindemitteln zu decken.

Die Bezirksvertretungen haben dahin zu wirken, daß im Vertretungsbezirke die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen den Gemeinden im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehe.

§. 14. Alle Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, müssen zur

unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunfts- oder pflegelose Kranke oder Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den nothwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Nothkrankenlocal bereit zu halten.

Die Bezirksvertretung hat dafür zu sorgen, daß auch die Sanitätsdistricte nach Bedarf solche Nothkrankenlocale beschaffen.

§. 15. Die Bezirksausschüsse und Bezirksvertretungen, der Landesausschuß und die politischen Behörden haben innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dringen und in Fällen der Verabsäumung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die politische Landesbehörde wird nach Einholung des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse Durchführungsvorschriften zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

§. 16. Ueber Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen entscheiden die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungsgesetzes hiezu berufenen Behörden.

In allen Fällen, wo das Gesetz für die Giltigkeit eines gefaßten Beschlusses oder einer erflossenen Verfügung ein Einverständnis der Bezirksvertretung mit der politischen Bezirksbehörde vorschreibt und selbes nicht zustande kommt, entscheidet der Landesausschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde als letzte Instanz.

§. 17. Die der Staatsverwaltung nach der Bestimmung des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 18. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

B. Mähren.

Gesetz vom 10. Februar 1884, L. G. B. Nr. 28,

betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muß für sich oder im Vereine mit Nachbar-Gemeinden zur Ausübung des ihr gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt die erforderliche Zahl von Aerzten (Gemeindeärzte, Stadtärzte) zur Verfügung haben.

§. 2. Städte mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben für sich selbst einen oder nach Erfordernis mehrere eigene Gemeindeärzte zu bestellen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eigener Aerzte freigestellt.

Gemeinden, welche für sich selbst keine eigenen Aerzte bestellen, haben im Vereine mit Nachbargemeinden die gemeinschaftliche Anstellung eines Arztes zu bewirken.

§. 3. Gemeinden, für welche ein gemeinschaftlicher Arzt bestellt wird, bilden einen Gemeindesanitätsdistrict.

Derselbe soll in der Regel innerhalb der Grenzen des politischen Bezirkes gelegen sein, nicht über 100 Quadratkilometer Flächenausdehnung haben, und nicht mehr als 10.000 Einwohner umfassen.

Gemeinden an der Grenze eines politischen Bezirkes, welche vom Standorte eines Arztes dieses Bezirkes entlegen sind, können mit Genehmigung der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse mit einem benachbarten Sanitätsdistricte des angrenzenden politischen Bezirkes vereinigt werden.

Desgleichen ist im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeindearztes die Substitution desselben durch einen benachbarten Gemeindearzt zulässig.

§. 4. Gemeinden, welche nach Ablauf eines Jahres vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der ihnen im §. 2 auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen sind, werden hiezu von amtswegen verhalten, und wenn sie weniger als 6000 Einwohner zählen, nach Anhörung ihrer Wünsche und mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse entweder schon bestehenden Sanitätsdistricten zugetheilt, oder zu neuen Sanitätsdistricten vereinigt.

Zu diesem Ende werden die k. k. politischen Behörden die nöthigen Erhebungen zu pflegen und der k. k. Statthalterei vorzulegen haben, welche nach Anhörung des Landessanitätsrathes und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Bildung der Sanitätssprengel im Verordnungswege verfügt.

Im Falle ein Einverständnis zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landesausschusse nicht zustande käme, entscheidet das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Landtages.

§. 5. Die Vertretung der zu einem Sanitätsdistricte vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen, im Sanitätsdistricte vereinigten Gemeinden durch Wahl aus der Mitte dieser Vertretungen entsendet werden.

Hiebei hat nach Maßgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 6. Die Versammlung der Delegirten ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Simmenmehrheit.

Die Delegirtenversammlung ist regelmäßig in jedem Halbjahre einmal, und zwar in den Monaten März und September, außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Obmann einzuberufen. Hinsichtlich der Beschlußfassung, Abstimmung und der Verpflichtung zur Einberufung der Versammlung gelten die analogen Bestimmungen des §. 45 und der 2. und 3. Al. des §. 40 des Gemeindegesetzes.

§. 7. Der Delegirtenversammlung des Sanitätsdistrictes obliegt:

1. Die Bestimmung des Standortes des Gemeindearztes im Sanitätsdistricte, vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Behörde, in II. Instanz der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

2. Die Wahl des Arztes, eventuell die Erstattung des Besetzungs-Vorschlages zum Behufe der Bestellung des Arztes durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei (§. 8).

3. Die Beschlußfassung über dessen Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, ferner über die Modalitäten der eventuellen Enthebung.

4. Die Beantragung der Bestellung der erforderlichen Anzahl von Hebammen zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei armen Schwangeren und ihrer Entlohnung (§. 18).

5. Die Beschaffung der nothwendigen gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse, welche nöthigenfalls von der politischen Behörde, in II. Instanz von der

k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bestimmt werden.

6. Die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung des Sanitätsdistrictes, die Anregung sanitärer Verbesserungen in den einzelnen Gemeinden desselben, die Antragstellung und Berichterstattung hierüber an die politische Behörde.

Der Gemeindearzt fungirt als Referent der Delegirtenversammlung in sanitären Fachangelegenheiten und hat derselben in den regelmäßigen Semestralversammlungen über die sanitären Vorkommnisse und Zustände des Sanitätsdistrictes Bericht zu erstatten.

Ueber die Verhandlungen der Sitzungen der Delegirtenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der politischen Behörde vorzulegen ist.

Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand jeder Delegirtenversammlung sind der politischen Bezirksbehörde mindestens drei Tage vor dem Zusammentritte derselben anzuzeigen.

Diese Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen mit Ausnahme der Verhandlungen über die sub 2 und 3 bezeichneten Fälle den Amtsarzt oder einen Stellvertreter desselben zu entsenden.

§. 8. Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurses und steht in Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellt haben, diesen zu; in Sanitätsdistricten erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten mit Anwendung der analogen Bestimmungen des §. 39 der Gemeindewahlordnung.

Das Anstellungsdecret wird im ersteren Falle von dem Gemeinde-Vorstande, im letzteren von dem Vorsitzenden der Versammlung ausgefertigt.

Wenn jedoch zur Besoldung des Gemeindearztes eine Subvention aus dem Landesfonde gewährt oder für diesen anzustellenden Arzt für spätere Zeit in Aussicht genommen wird (§. 22), hat die betreffende Gemeinde-Vertretung, beziehungsweise Delegirtenversammlung, lediglich das Recht des im Wege der vorgesetzten politischen Behörde zu erstattenden Vorschlages. Die Ernennung selbst erfolgt dann durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei.

Bei Neuanstellungen in vom Lande subventionirten Sanitätsdistricten oder Gemeinden sind Aerzte, welche bisher im Sanitätsdienste der betreffenden Gemeinden noch nicht thätig waren, zunächst provisorisch auf die Dauer eines Jahres, und erst nach Ablauf dieser Zeit, im Falle zufriedenstellender Dienstleistung, definitiv anzustellen.

Die Zeit der provisorischen Dienstleistung ist bei Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einzurechnen.

§. 9. Bleibt eine wegen Mangels an Bewerbern wiederholte Concursausschreibung abermals ohne Erfolg, so sind die diesen Umstand veranlassenden Ursachen von der politischen Behörde zu erheben und es hat die k. k. Landesbehörde auf Grund dieser Erhebungen im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die nothwendigen Verfügungen wegen Beseitigung der etwaigen Anstände zu treffen.

Kommt die Wahl des Arztes oder der Vorschlag zur Besetzung der Stelle aus einer anderen Ursache nicht zustande, so wird der Arzt von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ernannt. Diese Behörden haben dann auch die Bezüge und die sonstigen Modalitäten der Dienstverleihung zu bestimmen. Im Falle der Gewährung einer Subvention aus dem Landesfonde hat der Landesausschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei vorzugehen.

§. 10. Jede Ernennung eines Gemeindearztes, welche nicht von einer

mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde oder vom Landesausschusse erfolgte, ist vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

Diese Behörde hat, wenn die Wahl oder Ernennung mit Außerachtlassung des Gesetzes erfolgt ist und die vorgefallene Gesetzwidrigkeit nicht behoben werden kann, hierüber an die k. k. Statthalterei zu berichten, welche nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Falle der Annullirung der Wahl oder Ernennung entweder die Vornahme einer neuen Wahl oder nach Umständen auch eine neuerliche Concursausschreibung anordnet.

Wenn kein Anstand erhoben wird, bestimmt die politische Behörde den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher anzuwohnen der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Delegirtenversammlung einzuladen ist.

§. 11. Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

An weiteren Erfordernissen zur Anstellung als Gemeindearzt wird bestimmt:

a) Die österreichische Staatsbürgerschaft;
b) die physische Eignung;
c) moralische Unbescholtenheit und
d) hinreichende Kenntnis der im betreffenden Sprengel üblichen Sprachen.

Bei der ersten Besetzung haben unter der Bedingung der erforderlichen Eignung die gegenwärtig bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Aerzte und in zweiter Linie die sogenannten Contributions- oder Unterthanenärzte den Vorzug.

§. 12. Der Gemeindearzt übt seine Function als Bestellter der Gemeinden im Sinne des §. 31 des Gemeindegesetzes.

Sein Wirkungskreis und die ihm zugewiesenen Obliegenheiten werden in einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des mährischen Landessanitätsrathes von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassenden Dienstesinstruction bestimmt.

Insbesondere sind die Gemeindeärzte dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, zur unentgeltlichen Behandlung der erkrankten Armen, zur Vornahme der öffentlichen Impfung, der Todtenbeschau, zur Mitwirkung behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, Wahrnehmung der allgemeinen Gesundheitsinteressen der Bevölkerung und Berichterstattung über sanitäre Angelegenheiten des Sanitätsgebietes an die Vertretung desselben und die Behörden berufen und verpflichtet.

Die Kosten für die nach der Ordinationsnorm zu verwendenden Medicamente haben — wenn hiefür nicht andere Mittel vorhanden sind (Armenfonde 2c.) oder wenn keine andere gesetzliche Fürsorge getroffen ist — die Gemeinden nach Vorschrift des Heimatgesetzes zu bestreiten.

§. 13. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt.

§. 14. In den übrigen Gemeinden mit eigener Sanitätsverwaltung und in den Sanitätsdistricten sind die Gemeindeärzte als Angestellte derselben anzusehen.

Höhere als die nach diesem Gesetze (§. 15) entfallenden Minimalbezüge, sowie die Bestimmungen bezüglich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Aerzte sind Gegenstand vertragsmäßiger Vereinbarung.

Die Gemeindevorstände, beziehungsweise Vorsitzenden der Delegirtenversammlung haben unbeschadet des den k. k. politischen Behörden zustehenden

Aufsichtsrechtes (§. 8a des Reichsges. v. 30. April 1870) den Gemeindearzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Pflichtverabsäumungen zur Kenntnis der vorgesetzten politischen Behörde zu bringen.

Dieselbe hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Gemeindearzt mit den entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen.

Die nöthigenfalls auszusprechende Dienstesenthebung erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Das letztere greift auch in dem Falle platz, wenn der Gemeindearzt überhaupt unfähig oder infolge besonderer Umstände ungeeignet wird, den Obliegenheiten des Dienstes nachzukommen.

§. 15. Die Höhe des Gehaltes des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Delegirtenversammlung bestimmt und soll nicht unter 50 fl. auf je 1000 Einwohner bemessen werden.

Wenn aber die Bevölkerungsdichte eines Sanitätsdistrictes unter 8000 per Quadratmyriameter herabsinkt, ist dieses Minimum des Gehaltes nicht mehr nach der dem Gemeindearzte zugewiesenen Bevölkerungsziffer, sondern nach der Flächenausdehnung seines Sprengels mindestens mit 400 fl. per Quadratmyriameter zu bemessen.

Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebürt überdies bei Dienstreisen der Ersatz der aufgelaufenen Kosten und es ist dieser Ersatz, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, in der Form eines Pauschale zu leisten, welches nicht unter 20 fl. auf je 100 Quadratkilometer bemessen werden darf.

§. 16. Die Bezüge des Gemeindearztes werden bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecassa, bei vereinigten Gemeinden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bei dem k. k. Steueramte in vierteljährigen Anticipatraten flüssig gemacht.

Die in letzterem Falle von einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit vorangehenden Quartale an das Steueramt abzuführen und sind im Säumnisfalle wie andere öffentliche Giebigkeiten durch die politischen Behörden rechtzeitig einbringlich zu machen.

Die Vorschreibung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsquoten zu den Bezügen des Gemeindearztes ist nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu veranlassen und von den einzelnen Gemeinden gleich den übrigen Gemeindeerfordernissen aufzubringen.

§. 17. Der Gemeindearzt hat für die in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogenen Verrichtungen von den Parteien keine Vergütung anzusprechen. Den Gemeinden bleibt jedoch vorbehalten, zum Behufe der theilweisen Bedeckung der Sanitätsauslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes die Bewilligung zur Einhebung von den Localverhältnissen entsprechenden Gebüren für die Besorgung bestimmter Sanitätsgeschäfte zu erwirken.

§. 18. In jeder Gemeinde, welche die ihr in Bezug auf das Sanitätswesen obliegenden Geschäfte selbst besorgt, und in jedem Sanitätssprengel muß die nach der Einwohnerzahl und dem Flächenraume erforderliche Zahl von Hebammen vorhanden sein.

Zum Behufe der unentgeltlichen Hilfeleistung bei armen Schwangeren ist die nöthige Anzahl von Hebammen durch die Gemeinden anzustellen und aus Gemeindemitteln zu besolden.

Als solche Gemeindehebammen sind zunächst die bisher aus den Contributionsfonden dotirten Hebammen zu bestellen.

Die politische Behörde hat die entsprechende Durchführung dieser Vorschrift auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 106 des Gemeindegesetzes) zu überwachen.

§. 19. Am Sitze des Gemeindearztes ist behufs Erfüllung der den Gemeinden nach §. 27, Punkt 8 des Gemeindegesetzes und nach den §§. 24, 28 und 29 des Heimatgesetzes auferlegten Verpflichtungen ein Local zu beschaffen, in welchem hilflose Kranke untergebracht werden sollen, die aus irgend einem Grunde keine anderweitige Unterkunft und Pflege finden oder in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können. Dasselbe soll entsprechend eingerichtet sein und auch mit dem für plötzliche Lebensgefahren erforderlichen Rettungsapparate und einer Krankentragbahre versehen werden.

Die Gemeinden haben auch dafür zu sorgen, daß unterkunftslose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, sowie untransportable, pflegelose oder der Isolirung dringend bedürftige Kranke eine ihrem Zustande entsprechende Unterkunft und Pflege finden.

Die für gemeinsame Sanitätsbedürfnisse der Gemeinden eines Sanitätsdistrictes erforderlichen Kosten (§. 7) sind durch die k. k. Bezirksbehörde in der im §. 16 angegebenen Weise zu repartiren.

§. 20. Das Institut der sogenannten Contributionsfondsärzte und aus den Contributionsfonden dotirten Hebammen und die hierauf bezüglichen Vorschriften werden mit dem Zeitpunkte der Activirung der Gemeindeärzte und Gemeindehebammen nach dem vorliegenden Gesetze für die denselben zugewiesenen Gebiete aufgehoben.

§. 21. Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Insbesondere sind diejenigen Beiträge, welche die Contributionsfondsvorschußcassen in Gemäßheit des L. v. 8. November 1882, L. G. B. Nr. 141, an die sogenannten Contributionsfonds- oder Unterthanenärzte und Hebammen zu leisten verpflichtet sind, in Geld umgewandelt, von dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Zeitpunkte an zu Gunsten derjenigen Gemeinden in Abfuhr zu bringen, in deren Gebiete sich Theilhaber an diesen Vorschußcassen befinden.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Gemeinden diese Beiträge anzusprechen haben, wird nach dem Verhältnisse der Summen der Antheile aller Theilhaber aus den betreffenden Gemeinden bestimmt und es sind diese Beiträge an die zur Besoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebamme bestimmte Cassa abzuführen (§§. 16 und 18).

Sie sind, wie andere öffentliche Abgaben, einbringlich zu machen.

Insofern es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, hat die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses über die etwa nothwendig werdende Vertheilung dieser Beiträge zu entscheiden.

§. 22. Gemeinden, welche die Mittel zur Bestreitung der Erfordernisse des Sanitätsdienstes nicht haben, sind für die gemäß §. 8 im Einverständnisse des Landesausschusses mit der k. k. Statthalterei ernannten Aerzte angemessene Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen.

Als Richtschnur hinsichtlich der den bedürftigen Gemeinden zu gewährenden Subventionen wird festgesetzt, daß dort, wo schon das Minimalerfordernis für die Gemeindeärzte (§. 15) durch die besonderen Zuflüsse (§. 21) und durch einen von den Gemeinden aufzubringenden Beitrag in der Höhe von ein Percent der gesammten, in den betreffenden Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern nicht bedeckt erscheint, der Abgang auf das Minimalerfordernis des Arztes über Antrag der k. k. politischen Behörde vom Landes-

ausschusse bei dem die Auszahlung besorgenden k. k. Steueramte aus dem Landesfonde flüssig zu machen ist.

Der Landesvertretung bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen ausnahmsweise Unterstützungen zu Sanitätszwecken zu gewähren.

§. 23. In Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern ist eine Gesundheitscommission einzusetzen.

Anderen Gemeinden, welche selbständig einen Arzt bestellen, ist die Einsetzung der Gesundheitscommission freigestellt.

§. 24. Die Gesundheitscommission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters:

a) aus den Gemeindeärzten;

b) aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten (Gemeindebeamten), welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und

c) aus 4—8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Vorsitzenden können den Berathungen von Fall zu Fall außerordentliche Mitglieder beigezogen werden.

In den Städten mit eigenem Statut führt in der Gesundheitscommission den Vorsitz der Bürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Gemeinderathes.

§. 25. Die Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§. 26. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheitscommission, sowie jenes der Mitglieder der Delegirtenversammlung ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der aus den Gemeindeausschüssen in die Gesundheitscommission oder in die Delegirtenversammlung entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung; jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren. Die letzteren sind hierauf wieder wählbar. Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied der Gesundheitscommission oder der Delegirtenversammlung gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 27. Die Gesundheitscommission ist das berathende und begutachtende Organ für die den Gemeinden obliegenden Sanitätsangelegenheiten, und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen oder — wenngleich specieller Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen.

Sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes die verlangten Gutachten abzugeben, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Maßnahmen zu stellen.

Ueber die Verhandlungen der Gesundheitscommission sind Protokolle zu führen.

Im Falle ihre Anträge von Seite der betreffenden Gemeindevertretung abgelehnt werden, hat die Gesundheitscommission ihren Beschluß der vorgesetzten politischen Behörde zur weiteren entsprechenden Verfügung zur Kenntnis zu bringen.

§. 28. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch das Gesetz auferlegten einschlägigen Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung haben sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 29. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Zweites Hauptstück.

Der Heilberuf und die Sanitätsgewerbe.

I. Der ärztliche Beruf.

A. Die Berechtigung zur ärztlichen Praxis.

1. Aerzte.

I. Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes setzt im allgemeinen die Erlangung des medicinischen Doctorgrades an einer inländischen Universität voraus. (§. 1 der Rigorosenordnung für die medicinische Facultät v. 15. April 1872, R. G. B. Nr. 57.)

II. Hfkzd. v. 13. October 1792, Pol. G. S. Nr. 96. Die Praxis in den deutschen Erbländern kann nur denjenigen gestattet werden, welche die Arzeneiwissenschaft nach allen ihren Theilen, entweder an einer deutsch-erbländischen Universität, oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange studirt, oder sich wenigstens an einer hohen Schule der deutschen Erbländer einer strengen Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man solche auf den deutsch-erbländischen Universitäten lehrt, mit gutem Erfolge unterzogen haben. Alle Aerzte, diejenigen, welche in Pavia die Doctorswürden empfiengen, allein ausgenommen, sind verpflichtet, wenn sie in einem Lande, wo sie weder die Arzeneiwissenschaft studirten, noch aus derselben strenge geprüft wurden, prakticiren wollen, sich bei dem Protomedicus des Landes, in dem sie zur Praxis berechtigt zu sein wünschen, mit Zeugnissen auszuweisen, daß sie über alle Gegenstände des medicinischen Studiums, welche für die deutsch-erbländischen Universitäten vorgeschrieben sind, Unterrichte erhielten, und bei einer strengen Prüfung, die an einer deutsch-erbländischen hohen Schule aus allen diesen Gegenständen vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in den letzteren außer Zweifel setzten.

2. Wundärzte.

a) Verbot der Heilung innerer Krankheiten durch Wundärzte.

In Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Curen ihre Befugnisse überschreiten, ist sich in Hinkunft genau an die in der zweiten Auflage des Strafgesetzbuches vom Jahre 1815, in Hinsicht des §. 98 angeführte neuere Vorschrift, nämlich vom 12. Juli 1807 zu halten, und sonach sind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Grenzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich anderen ihr Befugnis überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. (Hfkzd. v. 28. Mai 1818, an sämmtliche Länderstellen. Pol. G. S. Nr. 57, Band 61.)

b) Aufhebung dieses Verbotes.

Das Ges. v. 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, hob das letztere Verbot auf, indem es bestimmte: §. 2. Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.

c) Verbot des Titels Arzt.

Den Wundärzten wurde durch wiederholte Ministerialerlässe über diesbezügliche Ansuchen die Abänderung des Titels „Wundarzt" in „Arzt", „praktischer Arzt" nicht gestattet. Der Titel Wundarzt ist eine der verschiedenen für die einzelnen Kategorien der Aerzte gesetzlich bestehenden Benennungen, welche dazu dienen, die Aerzte je nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und ihrer praktischen Berechtigung zu unterscheiden. Der dadurch gebotene Unterschied darf im öffentlichen Interesse nicht verrückt werden. (Erl. des M. J. v. 14. März 1882, Z. 14437, und v. 7. Jänner 1883, Z. 18212.)

Mit dem Erlasse des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem M. J. v. 2. Juni 1882, Z. 8311, wurde ausgesprochen, daß das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde und daß in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versieht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 des St. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht.

3. Militärärzte.

I. Das Hofkriegsrathsrescript v. 5. October 1804 bestimmte, daß jeder Militärarzt und Militärchirurg, der sich mit einem an einer inländischen Lehranstalt (oder an der Josefsakademie) erhaltenen Diplome auszuweisen vermag, gleiche Freiheiten und gleiche Befugnis zur medicinischen und chirurgischen Civilpraxis genießen und haben soll, welche Civilpersonen mit gleichem Diplom versehen, genießen und haben.

Dasselbe wurde mit dem Hfkzd. v. 1. November 1812, Z. 16152, und v. 31. Mai 1813, Z. 9174, ausgesprochen.

II. Das k. k. Ministerium des Innern fand mit dem hohen Erl. v. 14. September 1875, Z. 13853, anzuordnen, daß Militärassistenzärzte und Einjährig-Freiwillige, welche ihren Dienst in den Militärspitälern leisten, nicht gleichzeitig als Aspiranten (Externisten) in einem k. k. allgemeinen Krankenhause dienen, daher als solche in eine derlei Krankenanstalt auch nicht aufgenommen werden dürfen.

4. Praxis ausländischer Aerzte im Grenzbezirke.

a) Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 30. September 1882, R. G. B. Nr. 120,

betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Art. 1. Die deutschen Aerzte (Wundärzte, Thierärzte und Hebammen), welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Art. 2 enthaltenen Beschränkung, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte (Wundärzte, Thierärzte und Hebammen), welche in der Nähe der österreichisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzeneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Art. 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Art. 1 in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domicil zu

begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte (Wundärzte, Thierärzte und Hebammen) eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Art. 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativvorschriften zu befolgen.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren.

b) Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. October 1885, R. G. B. Nr. 134,

betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Art. I. Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein. Art. II. Die Personen, welche in Gemäßheit des Art. I in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen. Art. III. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Art. I dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativvorschriften zu unterwerfen haben. Art. IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll 20 Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

5. Praxis der in Ungarn diplomirten Aerzte.

I. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 3. März 1880, Z. 5505, M. Z. 68038, betreffend die in Ungarn diplomirten Aerzte, Wund- und Thierärzte. Das k. k. Ministerium des Innern hat über eine hohenorts gestellte Anfrage bezüglich der in Ungarn diplomirten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte der k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnisnahme und zur Beachtung in den vorkommenden Fällen Nachstehendes bekanntgegeben: Mit der Allh. Entschl. v. 30. November 1869 (kundgemacht mit dem Ministerial-Erl. v. 15. December 1869, R. G.

B. Nr. 184) wurde die Gleichstellung der an den Universitäten Graz, Krakau, Innsbruck und Pest graduirten Doctoren der Medicin mit denen der Wiener Universität hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Wien und in Consequenz dessen die Aufhebung des früheren als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschrieben gewesenen Repetitionsactes genehmigt. Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berechtigt daher ein von der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medicin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ohne daß von den nach Ungarn zuständigen Budapester Doctoren der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft zu liefern ist. Die an den ungarischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte, welche sich mit einem vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplome ausweisen, können behufs Ausübung ihrer Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern chirurgische Gewerbe unter denjenigen Voraussetzungen erlangen, welche für die an österreichischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte gelten. Dabei wird bemerkt, daß auch in Ungarn die Chirurgenschulen, und zwar im Jahre 1872, aufgehoben worden sind und daß im Sinne des Ges. v. 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, nur vor dem Jahre 1876 ausgestellte wundärztliche Diplome in den österreichischen Ländern anerkannt werden können. In Betreff der an der Budapester Veterinärlehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 diplomirten Thierärzte wird sich auf den hohen Ministerial-Erl. v. 5. October 1877, Z. 14028, bezogen, nach welchem diese Thierärzte, wenn sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können.

II. Hfd. v. 3. December 1793, Pol. G. S. Nr. 51: Se. Majestät haben die höchste Entschließung, welche in Ansehung der auf deutsch-erbländischen Universitäten graduirten Aerzte über einen Vortrag der ungarischen Hofkanzlei erflossen und der Landesstelle unter dem 25. November v. J. bekanntgemacht worden ist, aufzuheben und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet: Den an der Pester Universität graduirten Doctoren der Arzeneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, sowie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorswürde aus diesen Wissenschaften an einer deutsch-erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet. Auf eben diese Weise soll die an der Pester Universität oder an einer deutsch-erbländischen von einer der übrigen drei Facultäten ertheilte Doctorswürde, in Ungarn und in den deutschen Erbländern wechselseitig von gleicher Kraft und Wirkung sein.

6. Ausübung der ärztlichen Praxis durch aus dem Orden ausgetretene barmherzige Brüder.

Erl. des Ministers des Innern v. 10. November 1870, Z. 16622, erklärt, daß der Erl. der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht v. 2. Mai 1856, R. G. B. Nr. 71, insofern hiernach die als Chirurgen, d. h. als Wundärzte und nicht als Wund- und Geburtsärzte approbirten barmherzigen Ordensbrüder nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt sind, die chirurgische Praxis auszuüben, durch die vom Minister für Cultus und Unterricht unterm 30. October 1870, Z. 5021, erflossene Entscheidung, daß die mit dem Unterrichtsministerial-Erl. v. 21. September 1855, Z. 13709, ergangene Vorschrift, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen bereits bestanden haben und hierüber aus der Me-

dicin, Chirurgie oder Pharmacie diplomirt worden sind, ein Duplicat des Diploms oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden soll, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist, nicht abgeändert worden ist.

7. Erfordernis der Ablegung der Physikatsprüfung für die zur Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes bleibend angestellten Aerzte und Thierärzte.

Das M. J. hat mit Erl. v. 7. December 1880, Z. 17465, eröffnet: Die mit Allh. Ermächtigung erlassene VO. v. 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, verfolgt den Zweck, die erforderliche sachverständige Qualification der zur Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes bleibend angestellten Aerzte und Thierärzte zu sichern und wurde in Ausführung des §. 6 des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, erlassen, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß die politischen Behörden bei Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen, als welche bei Städten mit eigenen Statuten die von den Gemeindevertretungen bestellten Sanitätsorgane bestehen, vorzugehen haben.

In der bezogenen Verordnung sowie in der nachträglichen Ministerial-VO. v. 27. August 1873, R. G. B. Nr. 139, wird von den zum öffentlichen Sanitätsdienste qualificirten Aerzten der Nachweis einer Summe von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem Umfange erfordert, in dem dieselben bei jedem Arzte nicht vorausgesetzt werden können, weshalb auch nicht jeder Arzt im Sinne des §. 6 des Sanitätsges. als Sachverständiger selbstverständlich gelten kann.

Dem Ministerium des Innern liegt die Absicht ferne, dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde Wien bei der Wahl ihrer Sanitätsorgane entgegenzutreten, muß aber ebenso entschieden aussprechen, daß Communalärzte, welchen bei der mit den Functionen der politischen Bezirksbehörde betrauten Communalbehörde in Ausübung des übertragenen Wirkungskreises Geschäfte zugewiesen werden, die nach §. 8 des Sanitätsges. zu den Obliegenheiten der Bezirksärzte gehören, die gesetzliche Qualification besitzen.

B. Rechte und Pflichten der Aerzte.

1. Niederlassungsrecht und Meldepflicht der Aerzte.

Hfkzd. v. 24. April 1827, Z. 11840, Pol. G. S. Nr. 53. Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei.

Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien diese Urkunde beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne. In II. Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle, sowie in der III. an die Hofkanzlei den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtigt finden, offen.

2. Pflicht zur Hilfeleistung.

Die ausübenden Aerzte sind verpflichtet, bei vorkommenden Unglücksfällen und plötzlichen Lebensgefahren unweigerlich den nöthigen ärzt-

lichen Beistand zu leisten. Gegen Aerzte, welche außer dem Falle der Unmöglichkeit, ihren Beistand zu leisten, sich weigern, ist von der politischen Behörde das Amt zu handeln. Siehe oben §. 2, Abs. 1 des Sanitätsges. v. 30. April 1870; Hfkzd. v. 24. Jänner 1832. (Wenn sich Fälle ereignen, wo Aerzte, sei es mit oder ohne Aufforderung der Polizeibehörde, ärztlichen Beistand zu leisten sich weigern, so haben die Bezirksdirectionen nicht mit bloßen leeren Entschuldigungen derselben sich zufriedenzustellen, sondern die Umstände genau zu erheben und auf den Grund der Weigerung zu sehen, damit, wenn auch der Thatbestand einer schweren Polizeiübertretung nicht hervorkäme, doch aber ein Mangel an gutem Willen dabei unterliefe, der Fall dem Magistrate und der politischen als der competenten Behörde angezeigt und gegen den Schuldigen das gehörige Amt gehandelt werden könne. Circ. der k. k. P. O. D. v. 18. März 1832, Z. 262, 425 und 667.)

Der §. 358 des allgemeinen Strafgesetzes vom Jahre 1852 bestimmt: „Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von 50 bis 200 fl. aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen."

3. Freiheit hinsichtlich der Anwendung der Heilmethoden.

a) Anwendung der homöopathischen Heilmethode.

I. Hfkzd. v. 10. Februar 1837, Z. 3458, Pol. G. S. Nr. 20, Band 65: Se. k. k. Majestät haben mit Allh. Entschl. v. 6. Februar 1837 es von der unterm 13. October 1819 herabgelangten, mit dem Hfkzd. v. 21. October 1819 bekanntgemachten Allh. Entschließung, mittelst welcher die Ausübung der homöopathischen Heilmethode allgemein und streng verboten wurde, abkommen zu lassen befunden.

II. Hfkzd. v. 9. December 1846, Z. 41021, Pol. G. S. Nr. 130, Band 74: Die gegen unbefugte Ausübung der Arzeneikunde, dann Curpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden. Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzeneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben und ihren Patienten jedoch unentgeltlich verabreicht werden, doch muß bei den letzteren immer ein Arzeneizettel, auf welchem die verabreichte Arzenei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden. Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heil-Methode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnete Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zugrunde liegt, zu entscheiden.

III. VO. des M. J. v. 27. Mai 1887, R. G. B. Nr. 67, betreffend die Verabreichung von homöopathischen Arzeneiverdünnungen an Kranke durch der homöopathischen Heilmethode ergebene Aerzte und Wundärzte:

Mit der Allh. Entschl. v. 5. December 1845, Pol. G. S. Nr. 130, Band 74, wurde „den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten" gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen und

aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen.

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche infolge einer irrthümlichen Interpretation der angeführten gesetzlichen Bestimmung insbesondere dadurch sich ergeben, daß Aerzte und Wundärzte, auch wenn sie zur Arzeneidispensation nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande der Anwendung der homöopathischen Heilmethode Arzeneien irgend welcher Art an Kranke verabreichen, wird auf Grund eines Gutachtens des obersten Sanitätsrathes hiemit erklärt, daß die aus der eingangs citirten Allh. Entschließung fließende Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzeneiverdünnungen nur jenen Aerzten und Wundärzten zukommt, welche der homöopathischen Heilmethode „ergeben" sind, d. h. welche sich bei Behandlung ihrer Kranken ausschließlich der homöopathischen Heilmethode bedienen und sich hinsichtlich der Arzeneidispensation genau an die ursprünglichen strengen Grundsätze der potencirten homöopathischen Verdünnung halten.

Die nach dem vorstehenden Grundsatze zur Dispensation homöopathischer Arzeneiverdünnungen berechtigten Aerzte und Wundärzte sind bei den politischen Behörden mittelst besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Sie sind verpflichtet, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschließlich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei der Verabreichung ihrer homöopathischen Arzenei-Verdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzeneizettel, auf welchem die verabreichte Arzenei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben zu sein hat, zu hinterlegen.

Ihre homöopathischen Hausapotheken unterliegen der amtsärztlichen Revision nach den hinsichtlich der Revision der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte überhaupt giltigen Bestimmungen.

b) Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebensmagnetismus.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1845, Z. 36098.

1. Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzeneikunst berechtigten Medicinae und Chirurgiae Doctoren nach den im allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.

2. Nichtärzten, sowie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie bleibt die selbständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die dazu nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen, und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizeibezirksarzte, auf dem flachen Lande aber dem Kreisarzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlichen angestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Polizeibezirksärzte, sowie die Kreisärzte haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizeibezirksdirectionen, Polizeicommissariaten und Kreisämtern zu überreichen, und in den jährlichen zu erstattenden Hauptsanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche

sich mit magnetischen Curen befassen, sowie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

6. Ordinationen vom Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zurathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind, ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2 zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seite der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, sowie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von fremden, außerhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den, von dem ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Baquet geschehen, sind im allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle statthaben.

10. Gegen jede den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus entweder durch unbefugte Personen, oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken, ist von den Polizeibehörden einzuschreiten, und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu bewachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzeneimitteln, oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

4. Ordination und Arzeneimittelverschreibung.

I. Der Erl. des M. J. v. 21. März 1870, Z. 229, bestimmt mit Bezug auf die auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes vorkommenden Arzeneivorschreibungen Folgendes:

§. 1. Die Aerzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der letzten österreichischen Pharmakopöe und Arzeneitaxe enthaltenen Arzeneimittel beschränkt und an die nachfolgenden Bestimmungen gebunden. Ausnahmen sind auf dem von ihnen mitzufertigenden Apothekerconto in Kürze zu begründen.

§. 2. Es dürfen nur jene Arzeneimittel, welche zur Heilung oder ausgiebigen Linderung einer Krankheit nothwendig sind, verschrieben werden.

Dabei muß die Vorschreibsweise jederzeit die einfachste und wohlfeilste sein und von zwei oder mehreren Arzeneimitteln, deren jedes denselben Zweck erfüllen kann, darf immer nur das billigere verschrieben werden.

§. 3. Die Solution ist bei jedem Arzeneimittel, bei welchem sie zulässig ist, der Pulverform vorzuziehen.

§. 4. Salze dürfen nur dann als alkoholisirte Pulver verschrieben werden, wenn sie anderen Pulvern oder Latwergen oder solchen Flüssigkeiten beizumengen sind, in welchen sie entweder an und für sich oder in der verordneten Menge schwer löslich sind.

§. 5. Pulver aus Mitteln, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen in Specialdosen abgetheilt werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirksam sind, die Abtheilung in Specialdosen zu vermeiden.

§. 6. Der Zusatz von Zucker zu Pulvern soll nicht über 5 Gran pro dosi betragen (siehe Abs. IV).

Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§. 7. Zur Verbesserung oder Deckung des Geschmackes einer Arzenei dürfen:

a) farblose Oblaten,

b) für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 8 Unzen entweder Zucker bis zu 2 Quentchen oder ein billiger Sirup oder Mel depuratum bis zu einer halben Unze, oder Extractum liquiritiae bis zu 20 Gran verschrieben werden (siehe Abs. IV).

§. 8. Getränke, einfache Auflösungen, Aufgüsse oder Abkochungen oder nicht mit einem Kreuze bezeichnete Arzeneimittel, ferner Umschläge und Senfteige sind womöglich nicht in der Apotheke, sondern von dem Wartpersonale oder von den Angehörigen des Kranken nach der Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

§. 9. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch jene Personen in entsprechender Weise geschehen kann, welche den Kranken umgeben.

§. 10. Zu Umschlägen ist in der Regel Wasser zu benützen. Werden Leinsamkücheln für nothwendig erachtet, so darf zu ihrer Bereitung nur die farina placentarum seminum lini (Leinsamenkuchenmehl) verschrieben werden.

Die Verschreibung von Eis zu Umschlägen und Einkühlungen ist nur da gestattet, wo dasselbe leicht und billig zu Gebote steht.

§. 11. Der Gebrauch der Blutegel ist auf den dringendsten Bedarf zu beschränken.

§. 12. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzeneien für mehrere Kranke benöthigt werden, so sind diese Arzeneien unter Bezeichnung der Bettnummern mittelst Ziffern und der Anzahl der Stücke mittelst Buchstaben in Eine Verschreibung zusammenzufassen.

§. 13. Bei Wiederholungen einer Arzenei ist jedesmal ein neues Recept zu schreiben.

§. 14. Sowohl die Arzeneimittel als die Gewichtsmenge sind mit ausgeschriebenen Worten derart deutlich zu bezeichnen, daß über das Mittel, die Menge und den dafür entfallenden Taxpreis kein Zweifel entstehen kann.

§. 15. Die Recepte oder Ordinationszettel müssen mit der deutlichen eigenhändigen Unterschrift des Arztes versehen sein.

§. 16. Auf jedem Recepte oder Ordinationszettel, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzeneien abgegeben werden, ist der Taxbetrag unter Specificirung der Theilbeträge nach den Materialien, der Arbeit und den Gefäßen in Ziffern deutlich aufzuschreiben und von demjenigen, welcher die Taxirung vorgenommen hat, zu unterfertigen.

Wo die Firma der Apotheke nicht ohnehin aus anderen Umständen schon erhellt, ist dieselbe unter Einem ersichtlich zu machen.

Auf der Signatur hat derjenige, welcher die Arzenei expedirte, jedesmal das Datum der Expedition und seinen Namen anzusetzen.

§. 17. Als Gefäße dürfen nur grüne Arzeneigläser, gewöhnliche Arzeneitiegel und Pappschachteln ohne Falz verrechnet werden.

Für Arzeneien, welche die Verabfolgung in Papiersäckchen zulassen, sind Papiersäckchen zu verschreiben.

Bei Arzeneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes zersetzt werden, ist das Glas mit schwarz gefärbtem Papiere zu umhüllen.

§. 18. Eine Aufrechnung von Gefäßen ist überhaupt nur dann gestattet, wenn die Kranken außerhalb des Standortes der öffentlichen oder der Hausapotheke sich befinden und wenn eine Arzenei das erstemal verabreicht wird.

Bei Wiederholungen derselben Arzenei oder bei späterer Verordnung einer anderen, welche in demselben Gefäße verabfolgt werden kann, ist die Aufrechnung für das letztere nicht mehr gestattet, daher auch das Gefäß für einen solchen Fall in die Apotheke zurückzusenden.

§. 19. Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Ordinationen verursachten Mehrauslage verhalten.

II. Nach der Vorschrift des Erl. des M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 6 ai 1876, wornach in Apotheken bei der Bereitung und Abgabe von Arzeneien nur Gewichte des metrischen Systems in Anwendung kommen und nach dem bisherigen Medicinalgewichte verschriebene Recepte nicht mehr mit Zuhilfenahme der alten Gewichte bereitet und abgegeben werden dürfen, empfiehlt es sich zur Fernhaltung von Verwechslungen und Irrungen, daß die Aerzte beim Schreiben ihrer Recepte nicht mehr das alte Medicinalgewicht, sondern das neue metrische (Grammen-) Gewicht in Anwendung bringen und hiebei sich jener Verschreibungsform bedienen, welche durch die VO. des M. J. v. 16. December 1874, R. G. B. Nr. 152, bei Verschreibung von Arzeneien nach dem metrischen Gewichte auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes vorgeschrieben wurde.

Dieser nach sind alle in einem Recepte vorkommenden metrischen Gewichtsmengen in Grammen, d. h. mittelst des Grammes als Gewichtseinheit auszudrücken und mit arabischen Ziffern im dekadischen Systeme zu bezeichnen. Die vollen Gramme sind von etwa vorkommenden Bruchtheilen durch einen augenfälligen Decimalpunkt oder Decimalstrich zu unterscheiden und die Bruchtheile durch zwei Decimalstellen selbst dann anzuzeigen, wenn die zweite Decimalstelle Null ist.

Hienach sind in einem Recepte beispielsweise zu verschreiben:

1/2 Kilogramm	= Gramm	500·00
1 Hektogramm	= „	100·00
5 Dekagramme	= „	50·00
5 Decigramme	= „	0·50
5 Centigramme	= „	0·05
2 und 1/2 Gramm	= „	2·50

u. s. w.

Wird vorsichtshalber es für zweckmäßig erachtet, die Gewichtsmengen im Recepte durch Worte auszudrücken, so möge dies nebst der vorstehenden Vorschreibweise in Klammern geschehen. Dabei ist es jedoch räthlich, die Ausdrücke „Dekagramme“ und „Decigramme“, weil sie zu leicht verwechselt werden können, ganz zu meiden, für ersteren geradezu die Grammenzahl anzugeben, für letzteren die Gewichtsmenge in Centigramm auszudrücken, also anstatt „5 Dekagramme“ lieber zu schreiben: „grm. 50·00 (grammata quinquaginta)“ und anstatt „5 Decigramme“ zu setzen: „grm. 0·50 (Centigrammata quinquaginta)“.

Ueber die Umrechnung der in Recepten nach dem alten System ausgedrückten Gewichtsmenge siehe unten (Apotheken).

III. Die VO. des Ministers des Innern v. 16. December 1874, R. G. B. Nr. 152, schreibt vor: Bei Anwendung des metrischen Gewichtes in einer ärztlichen Verschreibung (Recept) auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes sind: a) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen in Grammen, d. h. mittelst des Grammes oder Gewichtseinheit auszudrücken und b) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen mit arabischen Ziffern im dekadischen Systeme zu bezeichnen. Dabei ist gestattet, unmittelbar unter der oben bezeichneten Verschreibweise einzelne oder alle Gewichtsmengen überdies innerhalb Klammern mit Buchstaben und mittelst anderer gesetzlicher Gewichtseinheiten (Kilogramm, Dekagramm, Decigramm, Centigramm) auszudrücken, wo immer der Arzt vorsichtshalber diesen Vorgang für zweckmäßig erachtet.

Hienach sind in einem Recepte beispielsweise:

½ Kilogramm	. . . . . =	Gramm	500
2 Dekagramme	. . . . =	„	20
3 Decigramme	. . . . =	„	0·3 oder 0·30
5 Centigramme	. . . . =	„	0·5

zu verschreiben und können beispielsweise 5 Centigramme auch in folgender Weise ausgedrückt werden: gm. 0·05 (centigrammata quinque).

IV. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns v. 4. Mai 1877, Z. 11201, betreffend einige Abänderungen der mit dem Erl. des M. J. v. 21. März 1870, Z. 229, festgesetzten Ordinationsnorm für Medicamentenverschreibungen auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes, L. G. B. v. 2. Juni 1877, Nr. 13. Der Herr Minister des Innern hat sich, wiewohl in dem Ministerial-Erl. v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 5 und 6, die erforderlichen Weisungen enthalten sind, wie im alten Medicinalgewichte verschriebene Quantitäten von Arzeneikörpern ins metrische Gewicht umzusetzen seien, dennoch zur Sicherung eines gleichförmigen Vorgehens veranlaßt gefunden, mit dem Erl. v. 8. April 1877, Z. 1249, die in den §§. 6 und 7 der mit dem Erl. v. 21. März 1870, Z. 229 (Kundmachung v. 30, Juli 1870, Z. 18087, L. G. und V. B. für Niederösterreich XXXII. Stück Nr. 47) hinausgegebenen Ordinationsnorm im alten Medicinalgewichte ausgedrückten Quantitäten einzelner Arzeneikörper nach dem metrischen Gewichte wie folgt zu bestimmen:

§. 6, der Zusatz von Zucker zu Pulvern darf höchstens pro dosi 0·35 Gramm betragen.

§. 7, zur Verbesserung des Geschmacks einer Arzenei dürfen:

a) farblose Oblaten;

b) für eine Flüssigkeitsmenge von 250·00 Grammen entweder Zucker bis zu 8·00 Grammen oder ein billiger Sirup oder mel depuratum bis zu 15·00 Grammen oder Extractum liquiritiae bis zu 1·00 Grammen verschrieben werden.

5. Führung von Hausapotheken.

I. VO. des M. J. v. 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182, betreffend die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte: Nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes über die Grundsätze einer zeitgemäßen Revision der für die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte geltenden Bestimmungen findet das Ministerium des Innern Nachstehendes anzuordnen:

A. In Betreff der Hausapotheken.

1. Die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke bemißt sich nach den bisherigen hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der für sich die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke beansprucht, hat hiezu die Ermächtigung bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken.

3. Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Arzte oder Wundarzte die Verabreichung von Medicamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne großen Verzug zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleiße von Arzeneien oder Arzeneistoffen überhaupt, auch nicht zur Verabfolgung von Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.

4. Die Auswahl der Arzeneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorräthig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundarzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätmäßigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arzeneistoffes verantwortlich ist. Die Arzeneimittel des Nothapparates (B Punkt 1 und 2) müssen jedoch in jeder Hausapotheke vorräthig sein.

5. Die Verabfolgung eines Medicamentes aus dem Arzeneimittelvorrathe einer Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzt verordnet, als dringend nothwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medicamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre.

6. In jeder Hausapotheke müssen die zur correcten Dispensirung von Arzeneien erforderlichen Behelfe, Wagen, Gewichte, Maße und sonstigen Geräthe im vorschriftsmäßigen Zustande vorhanden, die Arzeneivorräthe in einer, jeden Mißbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschließenden Weise verwahrt sein.

7. Rücksichtlich des Bezuges der Arzeneistoffe und Präparate für die Hausapotheken bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit.

Nebst dem Bezugsbuche hat der zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Arzt oder Wundarzt auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzeneien in Receptform einzutragen sind.

Den ausgefolgten Arzeneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise, wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen.

8. Die Dispensirung der Arzeneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hiefür bestellten Pharmaceuten besorgt werden. Für die richtige Gebarung ist der Hausapothekenbesitzer verantwortlich.

B. In Betreff der Nothapparate.

1. Damit bei plötzlich eingetretenen, lebensgefährdenden Zufällen und Erkrankungen der herbeigerufene Arzt zugleich auch die allerdringlichsten und unentbehrlichen als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vorhandenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Nothapparat zu dienen, in welchem nachstehende Arzeneimittel in der vorgeschriebenen Menge und Dosirung vorhanden sein müssen:

a) Acidum tannicum, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua stypticum et antidotum).

b) Chloroformium 100·00 Gramm.

c) Cuprum sulfuricum in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum et antidotum).

d) Ferrum sesquichloratum solutum 100·00 Gramm.

e) Radix Ipecacuanhae in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum).

f) Morphium hydrochloricum (zur subcutanen Injection), Morphii hydrochlorici 0·100; Aquae destillatae 5·00 Gramm.

g) Tinctura opii simplex 20·00 Gramm.

2. Den politischen Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorstehenden Mitteln noch ein oder das andere zur Aufnahme in den Nothapparat zu bestimmen, wenn hiefür unter Berücksichtigung maßgebender Verhältnisse sich ein Bedürfnis herausstellt.

3. Zur Haltung der in den Nothapparat aufgenommenen Arzeneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet.

4. In dem Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilirende Aerzte sind von der politischen Bezirksbehörde zur Haltung eines Nothapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes außerhalb ihres Wohnortes befindliche Kranke besuchen und die localen Communicationsverhältnisse derart sind, daß die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Arzeneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann.

5. Die Arzeneimittel des Nothapparates sind in der zur Verabreichung bereits vorbereiteten Form aus einer der dem Arzte nächstgelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen. Der Arzt ist für die gute Instandhaltung, der Apotheker für die richtige Dosirung und Qualität der Arzeneimittel des Nothapparates verantwortlich.

6. Die Gefäße und Kapseln, in welchen die Arzeneimittel des Nothapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzeneimittel verabfolgt wurden, und mit dem Datum der Expedition versehen sein.

7. Die Aerzte sind verpflichtet, für die Complethaltung der Arzeneimittel im Nothapparate zu sorgen und ein eigenes Vormerkbuch über den Bezug und die Verabfolgung der Arzeneimittel des Nothapparates zu führen.

II. M. J. v. 9. Juli 1884, Z. 8824: Das Ministerium findet dem Recurse des Apothekers Eduard U. in L. Folge zu geben, beziehungsweise unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei jene der Bezirkshauptmannschaft in L. wieder in Kraft zu setzen, nachdem erhobenermaßen die Entfernung des Ortes T. von der öffentlichen Apotheke in L. nicht jenes Ausmaß erreicht, welches nach den bestehenden Verordnungen erforderlich ist, um die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke gesetzlich zu ermöglichen; nachdem ferner die Begründung der Statthaltereientscheidung, es sei die die Führung einer Hausapotheke gestattende Verfügung der competenten politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen, nicht zutreffend erscheint, da eine unter Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften erflossene Entscheidung nie in Rechtskraft erwachsen kann, vielmehr jederzeit eine Zurückführung der Angelegenheit auf den gesetzlichen Stand zulässig ist; nachdem endlich selbst aus einer gesetzlich begründeten Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke dem Betreffenden nie ein unwiderrufliches Recht, sondern lediglich ein aus öffentlichen Rücksichten zeitlich eingeräumtes Befugnis erwächst, welches sofort erlischt, wenn eine öffentliche Apotheke in oder nächst dem Wohnorte desselben entsteht.

III. M. J. v. 31. Mai 1886, Z. 2918, über die Verwendung des alten Medicinalgewichtes in den Hausapotheken:

Aus den Berichten der Länderstellen über die Verwendung des alten Medicinalgewichtes in Hausapotheken und insbesondere aus den betreffenden Relationen der Bezirksärzte ist zu entnehmen, daß selbst in Ländern, in welchen alle Hausapotheken angeblich mit dem metrischen Gewichte versehen sind, sich Aerzte finden, die bei Verschreibung und Dispensation der Arzeneien sich des alten Medicinalgewichtes bedienen und sich mit dem metrischen Gewichte nicht so vertraut gemacht haben, daß sie ohne Gefühl der Unsicherheit sich desselben bei Verschreibungen und Dispensation der Arzeneien, namentlich der heftiger wirkenden, bedienen könnten.

Die ausnahmslose zwangsweise Einführung des metrischen Gewichtes in den Hausapotheken würde demnach zur Folge haben, daß solche Aerzte gezwungen würden, entweder auf die Ausübung der Praxis, also auf ihren Erwerb zu verzichten, oder sich bei den Verschreibungen und

Dispensationen von Arzeneien den Gefahren von Irrungen und Verwechslungen auszusetzen, welche in ihren Folgen nur zu leicht das Leben der Patienten gefährden.

Diese Erwägungen, sowie der weitere Umstand, daß die Receptur nach dem metrischen Gewichte die vorwiegende, die Dispensirung nach dem alten Medicinalgewichte die Ausnahme bildet, welche im Laufe der Zeit ganz verschwinden wird, lassen es derzeit nicht räthlich erscheinen, mit der ausnahmslosen zwangsweisen Einführung des metrischen Gewichtes bei der ärztlichen Receptur und bei der Dispensirung der Arzeneien aus den Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte vorzugehen. Dagegen ist darauf zu dringen, daß das alte Medicinalgewicht in den Hausapotheken in all den Fällen, wo dasselbe nur aus Ersparungsrücksichten beibehalten wird, entfernt und das metrische Medicinalgewicht angeschafft werde. Ebenso ist bei Errichtung neuer Hausapotheken, sowie bei stattfindendem Besitzwechsel die Anschaffung des metrischen Gewichtes ausdrücklich zu fordern.

Die k. k. Bezirksärzte sind angewiesen, in ihren jährlichen Relationen über diesfalls gemachte Wahrnehmungen zu berichten und diejenigen Aerzte und Wundärzte zu bezeichnen, welche sich des alten Medicinalgewichtes bedienen.

IV. Erl. des M. J. v. 18. Jänner 1886, Z. 20363: Die Errichtung einer öffentlichen Apotheke hat zur Folge, daß die im Umkreise einer Stunde vom Standorte der öffentlichen Apotheke befindlichen Hausapotheken einzugehen haben, indem für die Haltung von Hausapotheken die Bestimmungen des Hfd. v. 3. November 1808 maßgebend sind. Bei Berechnung dieses Umkreises ist jedoch bei dem Mangel positiver gesetzlicher Normen bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der erwähnte Umkreis einer Stunde zu berechnen ist und weil es nicht angeht, die Wohnung des Arztes und den Standort der Apotheke wegen ihrer Veränderlichkeit als solche Fixpunkte für die Bemessung der Distanz gelten zu lassen, den Verwaltungsbehörden ein die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt, und kann ein unbedingter Anspruch auf die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke bei dem Nichtvorhandensein einer öffentlichen Apotheke im Umkreise einer Stunde vom Wohnsitze des betreffenden Arztes, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Ministerial-VO. v. 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182, sowie auf die Wahrung der hiebei unterlaufenden öffentlichen Interessen überhaupt, nicht anerkannt werden.

V. Die einmal trotz des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen ertheilte Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke kann jederzeit widerrufen werden, weil die unter Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften getroffene Verfügung niemals in Rechtskraft erwachsen kann, vielmehr jederzeit eine Zurückführung der Angelegenheit auf den gesetzlichen Stand zulässig ist; weil ferner selbst aus einer gesetzlich begründeten Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke dem Betreffenden nie ein unwiderrufliches Recht, sondern lediglich ein aus öffentlichen Rücksichten zeitlich eingeräumtes Befugnis erwächst, welches sofort erlischt, wenn eine öffentliche Apotheke in oder nächst dem Wohnorte desselben entsteht. (Entsch. des M. J. v. 9. Juli 1884, Z. 8824.)

6. Aerztliche Zeugnisse.

Hfkzd. v. 17. Mai 1827, P. G. S. Nr. 61, Band 55: Seine Majestät haben mit Höchstem Cabinetsschreiben v. 22. März 1827 zu befehlen geruht, sämmtlichen im Staatsdienste befindlichen Aerzten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit der Bittsteller, welche um Pensionen, Belassung der Erziehungsbeiträge nach überschrittenem Normalalter, Gnadengaben 2c. berufen sind, bekanntzumachen, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigungen zu haften haben.

C. Abgrenzung des ärztlichen Berufes.

I. Erl. des M. J. v. 11. September 1848, Z. 2302: 1. Die Zahntechniker dürfen alle den Zahnärzten zum Einsetzen in den menschlichen Mund nöthigen Gegenstände, Zähne, ganze Gebisse sammt Schrauben, Federn u. dgl. aus allen kunstmäßig geeigneten Stoffen im ganzen oder theilweise selbständig verfertigen und verkaufen. Diese Berechtigung steht auch

2. den Zahnärzten zu.

3. Den Zahntechnikern ist jede Verrichtung oder Operation im menschlichen Munde verboten. Hierunter ist das Anpassen und Einsetzen sowohl einzelner Zähne als auch eines ganzen Gebisses selbst in einem ganz zahnlosen Munde begriffen, weil das Zahnfleisch und die in demselben versteckten

Wurzeln allerlei Krankheiten unterworfen sind, folglich das Einsetzen auch eines ganzen Gebisses in einem zahnlosen Munde den Dentisten oder Wundärzten vorbehalten bleiben muß.

4. Sowohl Zahnärzte als Zahntechniker dürfen Auslagen mit ihren Kunsterzeugnissen führen, nur sind in denselben keine besonders ekelhaften Gegenstände zu dulden.

5. Die Behörden, denen das Recht der Gewerbsverleihung zusteht, dürfen an Techniker Befugnisse zur Verfertigung der unter 1. bezeichneten Gegenstände ertheilen.

6. Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken hinausgegeben, daß jede Uebertretung des unter Punkt 3 enthaltenen Verbotes von Seite der Zahntechniker als Gewerbsstörung und nach Umständen sogar als Curpfuscherei zu behandeln und zu bestrafen ist.

II. Erl. des M. J. v. 25. Februar 1849, R. G. B. Nr. 141: In Anbetracht der dem hierortigen Erl. v. 11. September 1848, Z. 2302-181, entgegentretenden hochwichtigen sanitätspolizeilichen Rücksichten findet das Ministerium des Innern zufolge neuerlicher Erörterung und sachverständiger Berathung dieses Gegenstandes unter Aufhebung des oben erwähnten Erlasses die Allh. Entschl. v. 10. September 1842, wornach den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach dem Gesetze zu behandeln und für die Zukunft selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind, wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Diese Bestimmungen wurden durch den Erl. des Ministers des Innern v. 10. Februar 1857, Z. 30472, republicirt.

D. Verwendung von Privatärzten zu gerichtsärztlichen und sanitätspolizeilichen Functionen.

Mit der Ministerial-VO. v. 17. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, wurden die nachfolgenden Bestimmungen über die Entlohnung der zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, insofern dieselben nicht für solche Geschäfte und Verrichtungen bestellt oder mit Gehalten angestellt sind, erlassen:

§. 1. Für die strenggerichtsärztlichen Verrichtungen in Civil- und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden Tarife II zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebürenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber einen Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsärztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe nebst der für die Verrichtung selbst (nach Tarif I und II) entfallenden Entlohnung auch noch eine Zehr- und Fuhrkostenvergütung anzusprechen.

Aerzte, die im Staatsdienste stehen, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebüren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät mit 3 fl. 12 kr. (Aerzte) oder 1 fl. 36 kr. (Wundärzte) und jene Reisegebür aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenclasse bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben.

Dazu bestimmte die Ministerial-VO. v. 30. Juni 1858, R. G. B. Nr. 106: 1. Die VO. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten bei den Kreis- (Comitats-) Behörden, bei den Gerichtshöfen I. Instanz und bei den Bezirks- und Stuhlrichterämtern findet auf die bei den Gerichtshöfen I. Instanz und bei den selbständigen Bezirksgerichten gegen Bestallung aufgenommenen Sanitätspersonen im allgemeinen zwar keine Anwendung, es wird jedoch solchen Personen auf den außer der Postroute gelegenen Nebenstraßen die Aufrechnung der Meilengelder nach der oben bezogenen Verordnung gestattet.

2. Die Vergütung der Reisegebüren dieses Sanitätspersonales erfolgt nach vorausgegangener buchhalterischen Adjustirung aus den betreffenden Amtsverlägen.

In Fällen der Verwendung von Gemeinde- oder Privatärzten zu Commissionen in Gerichtsangelegenheiten ist jedesmal der Mangel von hiezu verfügbaren öffentlichen, das ist im Staatsdienste stehenden Sanitätspersonen, sowie der Umstand, daß im Commissionsorte selbst keine zum Vollzuge der Verrichtung, um die es sich handelt, taugliche Sanitätsperson domicilirt, zu constatiren und zu bestätigen.

3. Halbe Commissionstage sind rücksichtlich der Gebür als ganze Commissionstage anzunehmen, und hat eine Berechnung von halben Commissionsgebüren nicht stattzufinden.

Hiedurch bleibt übrigens die Bestimmung im Anhange zu dem Gebürentarife I v. 17. Februar 1855 bezüglich der Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung (Gerichtssitzung) unberührt.

Betreffend die Entschädigung der Aerzte und Chirurgen für polizeiliche Leichenöffnungen bestimmt der Erl. des M. J. v. 9. Februar 1854, Z. 31165, daß Leichenöffnungen, welche aus politischen Gründen angeordnet werden, von dem bei einer politischen Behörde angestellten oder bestallten Arzte unentgeltlich vorgenommen werden müssen, und auch für die Abnützung der Instrumente hiebei, wie bisher, nichts aufgerechnet werden darf. Es wird jedoch gestattet, daß nicht angestellte oder bestallte Aerzte, wenn sie mit der Vornahme einer solchen Section beauftragt werden, für dieselbe und zwar der Arzt mit 3 fl., der Wundarzt mit 1 fl. 30 kr. entlohnt werden, und überdies für die Abgabe des Gutachtens über den Sectionsbefund ersterer 2 fl., letzterer 1 fl. aufrechnen dürfen.

Diese Beträge sind jedesmal aus der Cameralausgabecassa für Rechnung des Ministeriums des Innern zu ersetzen.

In Betreff der Entschädigung der Aerzte für sanitätspolizeiliche Functionen ist der nachstehende, an die steiermärkische Statthalterei gerichtete Ministerial-Erl. v. 12. April 1858, Z. 3764, anzuführen:

§. 1. Die durch die Ministerial-VO. v. 17. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, gegebenen Grundsätze betreffend die Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen haben auf politische und sanitätspolizeiliche Commissionen und Verrichtungen keine Anwendung und es sind die Gebürenverrechnungen der Aerzte und Wundärzte für derlei Commissionen und Verrichtungen nach den nachfolgenden Bestimmungen einzurichten.

§. 2. Um bei der Adjustirung der Verrechnungen der Aerzte und Wundärzte jede Beanständigung zu vermeiden, ist in derselben genau anzugeben, ob die Commission oder Verrichtung zu Gerichtszwecken oder ob sie im politischen oder sanitätspolizeilichen Interesse stattfand und

es ist die Natur des Geschäftes in erster Beziehung von der Gerichtsbehörde, in letzter Beziehung vom Bezirksamte ausdrücklich zu bestätigen.

Damit insbesondere bei Prüfung der Particularrechnung über die im Auftrage eines gemischten Bezirksamtes vorgenommene Leichenobduction, welche immer nach der VO. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, zu geschehen hat, jeder Zweifel ferngehalten werde, ob diese ämtliche Todtenbeschau eine gerichtliche oder eine sanitätspolizeiliche ist, ist es nöthig, daß die gemischten Bezirksämter bei jeder ämtlichen Leichenöffnung das dazu verwendete Sanitätspersonale in Kenntnis setzen, ob das Geschäft als gerichtliche oder als polizeiliche Todtenbeschau zu verrechnen sei.

Im allgemeinen ist als eine gerichtliche Todtenbeschau diejenige anzusehen, welche infolge der VO. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, vorgenommen wird.

Jede andere Leichenöffnung, welche bei plötzlichen Todesfällen, ohne nach der Sachlage durch die obige Verordnung bedingt zu sein, doch gemäß der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73, vorgenommen wird, ist als eine sanitätspolizeiliche zu betrachten. (Vgl. hiezu den vorgehenden Ministerialerlaß.)

§. 3. Findet die politische oder sanitätspolizeiliche Commission oder Verrichtung außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätspersonen statt, so werden denselben, dafern sie im Staatsdienste stehen, die nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebüren und bei Verrichtungen, für welche, wie z. B. für die Visitation einer öffentlichen Apotheke, bestimmte Taxen bestehen, auch diese Taxen, außerdem aber keine weitere Vergütung zuerkannt.

§. 4. Anderen nicht im Staatsdienste stehenden Aerzten und Wundärzten gebüren, insofern sie nicht für solche Geschäfte und Verrichtungen besonders bestallt sind, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, außer der normalmäßigen Diäte (per 3 fl. 12 kr. für Aerzte und 1 fl. 36 kr. für Wundärzte) jene Meilengelder, welche nach Maß der Ministerial-VO. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, den Kreis- und Bezirksbeamten bewilligt sind, wonach auf diese Sanitätsindividuen auch die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 8 der gedachten Verordnung anzuwenden kommen.

Nebst den Diäten und Meilengeldern werden solchen außerhalb des Wohnortes verwendeten Sanitätspersonen bei Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, auch diese Taxen bewilligt und bei Verrichtungen, für welche keine bestimmten Taxen bestehen, eine Entschädigung zuerkannt, welche von der amthandelnden Behörde gemäß der Bestimmung des M. J. v. 9. Jänner 1855, Z. 29541 (Anhang zum Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Finanzministeriums, Jahrgang 1855, Nr. 6, Seite 66), mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand derselben in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall zu bestimmen ist. Bei dieser Bestimmung sind auch die mit der VO. v. 17. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, für gerichtsärztliche Verrichtungen festgesetzten Gebüren als analoge Anhaltspunkte in Betracht zu ziehen, deren Ausmaß jedoch nicht zu überschreiten ist. Auch darf der für die Fälle des §. 926 des a. b. G. B. ad b festgestellte Tarifsatz bei den Viehseuchen nicht für jedes Stück Rind oder Pferd aufgerechnet werden.

Jene Fälle, für welche in dem gedachten Tarife kein Anhaltspunkt gefunden wird, sind der Statthalterei zur Bemessung vorzulegen.

§. 5. Dieselbe, von der amthandelnden Behörde oder von der Statthalterei zu bestimmende billige Entschädigung (§. 4) gebürt den zu politischen Amtshandlungen oder sanitätspolizeilichen Verrichtungen beigezogenen, im §. 4 erwähnten Sanitätspersonen dann, wenn die Amtshandlung oder Verrichtung in ihrem Wohnorte stattfindet und dafür keine bestimmte Taxe besteht. Besteht eine solche, so gebürt diese ohne weitere Entschädigung.

§. 6. Die vom Staate für politische Dienstleistungen besoldeten oder bestallten Sanitätspersonen haben für solche Verrichtungen im Wohnorte außer der allenfalls bestehenden Taxe keine Entschädigung anzusprechen.

§. 7. Es ist pflichtmäßig darüber zu wachen, daß das Aerar nicht mit solchen Gebüren beschwert wird, deren Tragung nach Beschaffenheit des Falles einem öffentlichen Fonde, der Gemeinde oder einem Privaten obliegt.

§. 8. Hiemit treten die älteren Bestimmungen über die Fuhrkostenverrechnungen des Sanitätspersonales, insbesondere die VO. der Hofkanzlei v. 16. November 1838, Z. 28654 (P. G. S. Nr. 159), außer Wirksamkeit.

Nach dem Erl. des M. J. v. 21. August 1854, Z. 17198, obliegt dem aus dem Staatsschatze besoldeten Sanitätspersonale die Vornahme der ärztlichen Untersuchung der in die k. k. Finanzwache aufzunehmenden oder in selber normalmäßig zu behandelnden Individuen, dann die ärztliche Behandlung der erkrankten Finanzwachmannschaft, insofern sich diese Leistungen im Standorte desselben ergeben, unentgeltlich und steht dem gedachten Sanitätspersonale nur für den Fall, als es solche Verrichtungen außerhalb seines Standortes vornehmen müßte, die vorschriftsmäßige Vergütung der Reise- und Zehrungskosten zu.

E. Einstellung der ärztlichen Praxis.

Hfkzd. v. 19. Juli 1827, Z. 17242, P. G. S. Nr. 87, Band 55: Aus Anlaß eines einzelnen vorgekommenen Falles hat sich die Hofkanzlei bestimmt gefunden, für die Zukunft allgemein anzuordnen, daß jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum eingestellt werde.

II. Hebammen.

A. Berechtigung zur Praxis und Niederlassung.

Zur Ausübung der Geburtshilfe sind nach dem Hfkzd. v. 3. November 1808, Z. 16135, nur jene Hebammen berechtigt, welche mit einem von einer k. k. Universität oder von einem k. k. Lyceum ausgefertigten Diplome versehen sind. An den Universitäten bestehen zur Heranbildung der Hebammen besondere Curse. Die Candidatinnen für die Hebammenunterrichtsanstalten müssen sich über ihre Moralität ausweisen (Hfd. v. 7. October 1813) und nach dem Studienhfkd. v. 23. Mai 1817, Z. 1115, des Lesens und Schreibens kundig sein, wovon in einzelnen Ländern und Gegenden (so im wendischen Theile Steiermarks, in Dalmatien) abgegangen werden kann.

Studienhfkd. v. 15. Mai 1834, Z. 2958: Zum Unterrichte in der Hebammenkunst können auch ledige Frauenspersonen zugelassen werden, wenn sie das 20. Lebensjahr überschritten haben und sich über die anderweitigen Erfordernisse zur Aufnahme in den Hebammencurs auszuweisen vermögen.

Erl. des Ministers des öffentlichen Unterrichts v. 1. October 1848, Pol. G. S. Nr. 126, Band 76: Nach der Studienhofkomm.-VO. v. 21. December 1839, Z. 8015, verschafft der Studienfond den geburtshilflichen Schülerinnen für die Zeit, als sie zum praktischen Unterrichte im Gebärhause verwendet werden, eine unentgeltliche Unterkunft.

Durch die Hfkzd. v. 17. März 1815, Z. 268, und v. 24. April 1827, Z. 11840, wurde die Freizügigkeit der Hebammen anerkannt. Es ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugnis zur Ausübung der Hebammenkunst „in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" ausgedrückt werde.

Betreffend die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe wurde mit der VO. des M. J. v. 6. März 1854, R. G. B. Nr. 57, erklärt, daß in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, insofern derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

B. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54,

mit welcher eine revidirte Hebammeninstruction erlassen wird.

Frauenspersonen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den österreichischen Ländern erworben haben und daselbst ihren Beruf

ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen, welche auch den Amtsärzten und den betreffenden Behörden zur Darnachachtung zu dienen hat:

§. 1. Die Hebammen unterstehen der politischen Behörde I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder der mit den Geschäften der politischen Bezirksbehörde betrauten Gemeindebehörde, Magistrat, Bürgermeisteramt), beziehungsweise dem Amtsarzte derselben.

§. 2. Die Hebammen haben bei dieser Behörde den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen, sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 3 vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden, und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die Instrumente und Geräthschaften, welche die Hebamme wohl verwahrt, geordnet und sorgfältig gereinigt jederzeit bereit zu halten und, wenn sie zu einer Entbindung gerufen wird, mit sich zu nehmen hat, sind folgende:

Eine Klystierspritze mittlerer Größe mit den dazu gehörigen, vorne gut abgerundeten Afterröhrchen und einem an die Spritze passenden Mutterrohr aus Zinn; einen metallenen und einen englischen elastischen weiblichen Katheter, eine Nabelschnurschere, einen entsprechenden Vorrath von Nabelbändchen und eine Nagelbürste.

Nebstdem hat die Hebamme noch nachfolgende Mittel, über deren Zubereitung und Gebrauch der §. 3 der in einem Anhange beigegebenen Belehrung das Nähere enthält, in wohl verstopften, rein gehaltenen Flaschen mit sich zu führen:

1. 100 Gramme krystallisirte, durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfließen gebrachte Carbolsäure behufs Herstellung einer Desinfectionsflüssigkeit.
2. 50 Gramme Carbolöl, das ist eine Mischung aus 2 Grammen krystallisirter Carbolsäure und 48 Grammen reinen Olivenöles.
3. 25 Gramme Zimmttinctur.
4. 25 Gramme Aetherweingeist (Hoffmannsgeist).

Die vorangeführten Gegenstände muß die Hebamme jederzeit in gutem Zustande zur Hand haben.

Weil die Carbolsäure im krystallisirten und im zerflossenen Zustande und auch in stärkeren wässerigen Lösungen, äußerlich angewendet, ätzend und innerlich genommen sogar giftig wirkt, muß die Hebamme, um jeden Mißbrauch zu verhüten, auf die Verwahrung der Carbolsäure ihre besondere Aufmerksamkeit richten und darf von derselben nur in der Weise Gebrauch machen, wie ihr vom Arzte oder in §. 3 der Belehrung vorgeschrieben wird.

Die Hebamme darf weder einzelne der vorangeführten Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Gebärenden oder Entbundenen zurücklassen.

Der Amtsarzt wird sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob der Apparat im completen und brauchbaren Zustande erhalten werde.

Ueberdies muß jede Hebamme ein gutes Lehrbuch für Hebammen, jedenfalls aber dasjenige besitzen, das ihr beim Schulunterrichte als Leitfaden diente, um sich darin Raths erholen zu können.

§. 4. Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleißen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

§. 5. Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißen und die Berührung mit kranken Personen und mit faulenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können.

Aus diesem Grunde werden die Hebammen mit Hinweis auf die Belehrung aufs strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfectionsflüssigkeit aufs gründlichste zu reinigen.

§. 6. Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muß auch nach jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muß sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen solange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, daß eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, daß eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange große Gefahr für die eine oder für beide Gebärende entstehen könnte.

§. 7. Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder deren neugeborne Kinder betreffen, sowie beim plötzlichen Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen. (§§. 7—9 der Belehrung.)

§. 8. Es ist den Hebammen aufs strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ärztliche Ordinationen und ohne zwingende Noth Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 9. Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulnis wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit solange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind, vorliegt.

§. 10. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§. 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§. 12. Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen der zur

Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekanntzugeben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§. 13. Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß jedes todtgeborne Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenschau unterzogen werde.

§. 14. Wird eine Hebamme berufen, um einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe Hilfe zu leisten, so hat sie dieselbe genau zu untersuchen und wenn sie Kennzeichen der Schwangerschaft findet, dies derselben mitzutheilen und sie zu ermahnen, Sorge zu tragen, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Ist jedoch die untersuchte Person schon in der Geburt begriffen, so hat die Hebamme ihr den nöthigen Beistand zu leisten, im Falle einer Erkrankung aber die Beiziehung eines Arztes zu empfehlen.

§. 15. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 16. Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 17. Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind oder wenn sie von der Behörde hiezu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 18. Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat.

§. 19. Jede des Schreibens kundige Hebamme hat die einzelnen Rubriken in den in der Belehrung näher bezeichneten Geburtstabellen, welche ihr von der politischen Behörde zugestellt werden, pünktlich und wahrheitsgetreu auszufüllen und die ordnungsmäßig geführten Tabellen in den ihr von dem Amtsarzte bekanntgegebenen Terminen an die Bezirksbehörde zu Handen des Amtsarztes behufs Durchsicht, Prüfung und Zusammenstellung für wissenschaftliche Zwecke vorzulegen.

Zur richtigen Ausfüllung der Geburtstabellen wird hier empfohlen, über alle Geburten, bei welchen sie in ihrem Berufe thätig war, genaue Aufschreibungen in einem Tagebuche zu machen.

C. Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 10. August 1884, Z. 36935, Ministerial-Z. 260657,

betreffend die Führung der Geburtstabellen durch die Hebammen.

Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Gutachten des obersten Sanitätsrathes zu erwarten steht, daß im Laufe der Zeit aus den mit dem Erl. des hohen k. k. M. J. v. 4. Juni 1881, Z. 6183 (Statthalterei-Erl. v. 6. Juli 1881, Z. 23082), eingeführten Geburtstabellen ganz schätzbare Daten entnommen werden können, wenn die Hebammen in der Führung dieser Tabellen mehr eingeübt und zur genauen Ausfüllung derselben angehalten werden, hat das hohe k. k. M. J. mit Erl. v. 4. August l. J., Z. 9142, angeordnet, die politischen Bezirksbehörden neuerdings aufmerksam zu machen, daß im Sinne des §. 19 der Hebammeninstruction vom Jahre

1881 jede des Schreibens kundige Hebamme zur ordnungsmäßigen Führung der Geburtstabellen verpflichtet, und daß es vor allem Aufgabe der Amtsärzte der Bezirksbehörden sei, in geeigneter Weise die Hebammen, die des Schreibens kundig sind, zur genauen, wahrheitsgetreuen und vollständigen Ausfüllung dieser Tabellen anzuhalten, die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen und gegen renitente Hebammen die Anzeige bei der politischen Behörde zu erstatten.

Hiebei wird bemerkt, daß es namentlich jene Rubriken der Geburtstabellen, die sich auf die Mortalität der Wöchnerinnen und Kinder beziehen, sind, welche nach der Ansicht des obersten Sanitätsrathes sich vorläufig zur Zusammenstellung eignen und welche am ehesten einer Controle seitens der Amtsärzte unterzogen werden können.

Schließlich hat das hohe k. k. Ministerium des Innern unter Einem sich an das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Ersuchen gewendet, das Geeignete zu veranlassen, daß in den demselben unterstehenden Hebammenlehranstalten die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung gemacht, und die Hebammenschülerinnen in der Gebrauchsnahme derselben fleißig eingeübt werden.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung und Veranlassung des Weiteren in die Kenntnis gesetzt.

D. Einstellung der Praxis.

Wenn der politischen Behörde von dem Strafgerichte Mittheilung über die Aburtheilung einer Hebamme im Sinne der §§. 30 und 268 des Strafgesetzes gemacht, beziehungsweise das Diplom einer solchen Abgeurtheilten zugemittelt wird, so wird die betreffende politische Behörde im Sinne der obcitirten Paragraphe zu erwägen haben, ob es bedenklich erscheine, der Verurtheilten nach ausgestandener Strafe die Ausübung ihrer Hebammenpraxis zu gestatten und ist hierüber eine competente Entscheidung zu fällen, welcher gegenüber der Betreffenden der Instanzenzug offen steht. Eine Anwendung des §. 26 des Strafgesetzes findet auf Hebammendiplome nicht statt, weil die Hebamme durch Erlangung ihres Diplomes keinen akademischen Grad, sondern nur die Berechtigung zur Hebammenpraxis erwirbt. (Erl. des M. J. v. 20. November 1884, Z. 16951.)

III. Die Apotheken.

A. Befähigungsnachweis der Apotheker.

I. Hfd. v. 28. September 1820, Z. 28335: Zum Besitze einer Apotheke kann niemand gelangen, um derselben selbständig vorzustehen oder als Provisor eine Apotheke dirigiren, der sich nicht mit einem von einer österreichischen Universität erhaltenen Diplome (entweder als Doctor der Chemie oder als Magister der Pharmacie) ausweist.

Ueber das Studium der Pharmacie wird beim Unterrichtswesen des näheren gehandelt.

Hier ist hervorzuheben:

II. Erl. des M. f. C. u. U. v. 27. November 1853, R. G. B. Nr. 252: §. 1. Wer an einer österreichischen Lehranstalt pharmaceutische Studien machen will, um das Magisterium der Pharmacie zu erlangen, muß vorerst die Lehrgegenstände des Untergymnasiums sich eigen gemacht haben, und sich darüber mit dem von einem öffentlichen Gymnasium ausgestellten Zeugnisse der ersten Classe ausweisen können, überdies die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt und nach erhaltenem Lehrbriefe wenigstens durch zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe gedient haben.

Im weiteren enthält der Erlaß den Lehrplan für das Studium der Pharmacie. (Darüber siehe im Unterrichtswesen.)

III. Mit dem Saatsministerial-Erl. v. 6. April 1866, Z. 6151, wurde kundgemacht, daß auch der Nachweis von zwei in einer Apotheke der deutschen Bundesstaaten zugebrachten Conditionsjahren den Antritt des zweijährigen Studiums an einer österreichischen Universität zur Erlangung des Magistergrades der Pharmacie statthaft macht.

IV. M. J. v. 12. Mai 1886, Z. 8143, bemerkt über die Behandlung in Ungarn heimatberechtigter Pharmaceuten in Absicht auf die

Ausübung ihres Berufes in der diesseitigen Reichshälfte: Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung berechtigt ein an der Budapester Universität erworbenes Apothekerdiplom den Besitzer desselben nicht bloß zur Ausübung seiner Berufsthätigkeit als Assistent, Provisor und Pächter einer Apotheke allerorten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sondern es wird auch, an der früher stets geübten Gepflogenheit festhaltend, sogar bei der eventuellen Verleihung einer Personalapothekergerechtsame an einen in Ungarn heimatberechtigten, an der Budapester Universität diplomirten Pharmaceuten der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft nicht verlangt. Hieraus fließt, daß auch einem in Ungarn heimatberechtigten Pharmaceuten, welcher nach zurückgelegtem Untergymnasium und dreijährigem Tirocinium die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden und zum Gehilfen erklärt worden ist, die Berechtigung zur Servirung in einer Apotheke der diesseitigen Reichshälfte umsoweniger aberkannt werden kann, als die Allh. Entschl. v. 12. Jänner 1834, Studienhfkd. v. 15. Jänner 1834, Z. 125, betreffend das Verbot der Verwendung ausländischer Pharmaceuten als Gehilfen in inländischen Apotheken auf Ungarn niemals Anwendung fand.

V. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das hohe M. J. mit Erl. v. 23. Juli 1878, Z. 7503, die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntnis zu setzen gefunden, daß die von einer Gymnasialdirection ausgestellte Erklärung, ein Candidat habe sich einer Aufnahmsprüfung für das Obergymnasium mit gutem Erfolge unterzogen, nicht als legaler Nachweis des absolvirten Untergymnasiums angesehen werden und daher auch nicht als zureichend gelten kann, um auf Grund derselben die Aufnahme als Apothekerlehrling zu gestatten.

Hievon setze ich den Magistrat mit dem Bemerken zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis, daß das Apothekerhauptgremium in Wien hievon unter Einem verständigt wird.

VI. Erl. der k. k. n. ö. Statthalterei v. 27. Juni 1882, Z. 28994, betreffend die Abhaltung der Tirocinalprüfung bei den Apothekergremien. Da in letzter Zeit Gesuche von Apothekerlehrlingen um die Nachsicht eines mehr minder langen Theiles der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit sehr häufig eingebracht werden und der Grund hiefür zumtheil wenigstens in dem Umstande zu erblicken ist, daß die Tirocinalprüfungen bei den einzelnen Apothekergremien nur einmal im Jahre abgehalten werden, so wird hiemit angeordnet, daß die gedachten Prüfungen in Hinkunft regelmäßig mindestens zweimal im Jahre und zwar mit Schluß jedes Universitätsstudiensemesters, überdies aber im Sinne des §. 60 der mit dem hohen Hfkzd. v. 19. Juni 1834, Z. 13954 (n. ö. Regierungs-VO. v. 26. August 1834, Z. 35899 und 46294), erflossenen Bestimmungen für die Apothekergremien, Abs. VI, so oft als Anmeldungen zur Ablegung dieser Prüfung eingelangt sind, abgehalten werden.

B. Das Recht zum Betriebe einer Apotheke.

1. Apotheken als Realgewerbe.

I. Nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen wurden die Apotheken theils als Real-, theils als Personalgewerbe errichtet und verliehen. Der Art. VII des Kundmachungspat. zur Gewerbeordnung v. 20 December 1859, R. G. B. Nr. 227, verbot die Begründung neuer Realgewerberechte, ließ aber die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe unverändert fortbestehen. Im Art. V, Abs. g desselben Patentes wird dazu noch das Apothekerwesen von dem Wirkungskreise der Gewerbeordnung ausgenommen. Es bestehen demnach die dermaligen Apothekerbefugnisse theils als vor dem Inslebentreten des Verbotes der Gründung neuer Realgewerbe errichtete und seither nicht aufgehobene radicirte oder verkäufliche Gerechtsame, theils auf Grund von Personalgerechtigkeiten, und liegen außerhalb des Wirkungskreises der Gewerbeordnung.

Die Realeigenschaft eines Gewerbes überhaupt und daher auch einer Apothekergerechtsame muß stets von demjenigen, der sie behauptet, bewiesen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Apothekergerechtigkeit eine Personal-

oder Realgerechtsame ist, steht der politischen Landesbehörde und im weiteren Zuge dem Ministerium des Innern zu. (Hfkzd. v. 27. November 1843, Kron. G. S. Nr. 151, Band 69; Ministerial-Erl. v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 155, Seite 175.)

II. Auch Apothekerpersonalgewerbe erscheinen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Ministerial-VO. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, auf die Erben übertragbar, wobei zwischen testamentarischen, gesetzlichen und vertragsmäßigen Erben kein Unterschied besteht. (M. J. v. 8. April 1871, Z. 1836.)

III. VO. der Ministerien des Innern und der Justiz v. 25. Juli 1887, R. G. B. Nr. 98, wirksam für Galizien und die Bukowina, betreffend den Wirkungskreis der politischen Behörden und der Gerichte in Bezug auf die Vormerkprotokolle über verkäufliche Apothekergewerbe: Durch §. 6 der mit dem Hfkzd. v. 27. November 1843 hinsichtlich der Apothekergewerbe erlassenen Vorschrift, galizische Pr. G. S. Jahrgang 1843, Nr. 198, J. G. S. Nr. 767, wurden zur Führung der Vormerkprotokolle über verkäufliche nicht radicirte Apothekergewerbe in Galizien und in der Bukowina die Magistrate und Dominien als Verwaltungsbehörden berufen.

Die verkäuflichen nicht radicirten Apothekergewerbe gehören, da dieselben auf Grund und Boden keine Beziehung haben, zu den beweglichen Sachen, auf welche dingliche Rechte nur auf die in den §§. 426, 427, 428, 451 und 452 des a. b. G. B., dann §. 415 der westgalizischen G. O. vorgeschriebene Weise erworben werden können.

Nur dann, wenn die Uebertragung des Eigenthums oder die Pfändung eines solchen Gewerbes im gerichtlichen Executionswege geschieht, muß die diesfällige Entscheidung von den Gerichten ausgehen.

Es entbehrt daher die in manchen Orten Galiziens gepflogene Führung der gedachten Vormerkprotokolle durch die Grundbuchsgerichte jeder gesetzlichen Grundlage; dieselbe gehört vielmehr zum Wirkungskreise der politischen Behörden.

Mit Rücksicht hierauf wird verordnet, daß die Vormerkprotokolle über verkäufliche nicht radicirte Apothekergewerbe unbeschadet erworbener Rechte von denjenigen Gerichten in Galizien, welche dieselben führen, sammt den zugehörigen Registern und der Urkundensammlung an die zuständigen politischen Bezirksbehörden abgetreten werden.

In der Bukowina, wo die Zahl der verkäuflichen nicht radicirten Apothekergewerbe nur sehr gering ist und die Führung der vorgeschriebenen Vormerkprotokolle über dieselben bis in die neueste Zeit unterlassen wurde, ist über alle solche Gewerbe ein gemeinschaftliches Vormerkprotokoll bei der Landesregierung zu führen.

Bei Eintragungen in die erwähnten Vormerkprotokolle sind die nur auf Liegenschaften und Rechte, welche Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, anwendbaren Ausdrücke von Einverleibung und Vormerkung zu vermeiden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Apotheken als Personalgewerbe.

a) Errichtung neuer Apotheken.

Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke steht immer der Statthalterei zu. Die Verleihung einer Apotheke an eine bestimmte Person, es mag sich um die Verleihung einer neuen Apotheke oder um die Wiederverleihung einer schon bestehenden im Erledigungsfalle

handeln und umsomehr auch die Bewilligung zum Betriebe eines anerkannten derlei Realgewerbes steht den Bezirkshauptmannschaften und den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zu. (Ministerial-Erl. v. 18. Juni 1858, Z. 14329.)

Den der Landesbehörde vorzulegenden Anträgen auf die Errichtung einer neuen Apotheke sind nebst dem Gutachten der Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise des Magistrates jenes Ortes, wo die Apotheke errichtet werden will, hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer solchen Errichtung, beizuschließen: Die Aeußerungen der nächstliegenden Apotheker und Behörden, die in solchen Fällen stets einzuvernehmen sind, dann der im projectirten Standorte und in der Umgebung domicilirenden Sanitätspersonen; ferner ein Auszug aus den Conscriptionsbüchern über den Bevölkerungsstand nicht nur des Einrichtungsortes der Apotheke, sondern auch der angrenzenden Bezirke, dann das bestätigte Meilencertificat der nächstgelegenen öffentlichen Apotheken und Bezirke von dem Errichtungsorte; dann die Angabe der Ortsverhältnisse überhaupt, der in der letzten Zeit erfolgten Vermehrung der Bevölkerung, der Handels- und Industrieverhältnisse, der vorhandenen oder mangelnden Verbindungen mit anderen Orten, der Aemter, der Dringlichkeit oder Nothwendigkeit der neuen Apotheke für das Wohl des Publicums und betreffs allgemeiner Polizeirücksichten.

Im Durchschnitte wird eine Entfernung des Ortes von der nächsten öffentlichen Apotheke von zwei Meilen (auf dem Lande) und eine Bevölkerung desselben von 4000 Seelen als ausreichend zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke angenommen.

In Orten, in welchen eine zweite oder dritte u. s. w. öffentliche Apotheke zu errichten beabsichtigt wird, muß die Nothwendigkeit auf dieselbe Weise (mit Ausnahme der Distanzbemessung) erwiesen werden.

Nur wenn alle oder die Mehrzahl der angeführten Bedingungen dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, kann die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke ertheilt werden. (Hfkzd. v. 25. August 1834, Z. 22930; böhm. Statthalterei-VO. v. 1. März 1862, Z. 23511.)

Die Beurtheilung, ob ein neues Apothekergewerbe zu errichten ist, gehört dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde an. (V. G. v. 13. Jänner 1879, Z. 57.)

II. Erl. der n. ö. Statthalterei v. 26. November 1883, Z. 53238, M. Z. 352923, betreffend die Behandlung der Gesuche von Privatparteien um Errichtung neuer Apotheken: Aus Anlaß des Umstandes, daß in letzter Zeit wieder häufiger Gesuche von Magistern der Pharmacie um die Errichtung neuer öffentlicher Apotheken zur ämtlichen Behandlung gelangen, sehe ich mich bestimmt, dem Magistrate zur Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Wahrnehmung und Nachweisung des Bedürfnisses der Errichtung neuer öffentlicher Apotheken Sache der politischen Bezirksbehörden ist, welchen gemäß §. 2 lit. c des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Handhabung der Gesetze über den Verkehr mit Medicamenten obliegt.

Aufgabe der politischen Bezirksbehörden wird es bleiben, das etwa vorhandene Bedürfnis jeweilig wahrzunehmen und bei dem in den bestehenden Vorschriften begründeten Vorhandensein der bezüglichen Bedingnisse wie bei gleichzeitiger Erwägung der Existenzfähigkeit der zu errichtenden neuen Apotheke und endlich bei gehöriger Berücksichtigung der Rückwirkung einer solchen Errichtung auf die bereits bestehenden, nachbarlichen Apotheken nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Factoren begründete Anträge an die k. k. Statthalterei zu stellen.

Sofern die Bedingungen zu einer solchen Antragstellung nicht zutreffen,

sind allfällige Gesuche von Privatparteien um Errichtung von neuen Apotheken gar nicht in Verhandlung zu nehmen, sondern einfach abzuweisen.

b) Verleihung von Apotheken.

I. Zur Verleihung eines Apothekerpersonalbefugnisses ist stets der Concurs auszuschreiben, damit für dasselbe das würdigste Individuum aufgefunden werde. (Hfkzd. v. 30. November 1832, Z. 29825.)

II. Zwei Apothekergewerbe können von derselben Person selbst an verschiedenen Orten nicht betrieben werden. (Böhm. Statthalterei-VO. v. 1. März 1862, Z. 23511; Hfd. v. 30. November 1832, Z. 29825).

III. Da die im §. 38 des mit der hohen Ministerial-VO. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, bekanntgemachten Wirkungskreises der k. k. Länderstellen enthaltene Bestimmung lit. b, vermöge welcher denselben die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken und für chirurgische Gewerbe vorbehalten worden ist, zu einer verschiedenen Auslegung Anlaß gegeben, so hat das k. k. Ministerium des Innern zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung, gemäß des hohen Erl. v. 18. Juni 1858, Z. 14329, zur Richtschnur vorzuzeichnen befunden, daß der k. k. Landesstelle durch die obgedachte Bestimmung ihres Wirkungskreises nur die Entscheidung über die Frage in I. Instanz vorbehalten ist: ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, während hingegen die Verleihung eines solchen Gewerbes an eine bestimmte Person, es mag sich dann um die Verleihung eines neuen Gewerbes, oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln, und umsomehr auch die Bewilligung zum Betriebe eines anerkannten derlei Realgewerbes den k. k. Bezirksämtern und beziehungsweise den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zusteht.

IV. Mit dem Erl. des M. J. v. 29. September 1882, Z. 14890, wurden den politischen Behörden I. Instanz die Vorschriften über die Verleihung von Apothekergerechtsamen folgendermaßen nachdrücklichst in Erinnerung gebracht: Rücksichtlich des Recurszuges in Ansehung der Verleihung von Apotheken hat nicht die diesfällige Vorschrift der Gewerbeordnung, sondern, wie dies auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle anerkannt hat, das Hfkzd. v. 28. October 1799, Pol. G. S. Nr. 73, Geltung.

Es muß ferner das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß die politischen Behörden I. Instanz bei der Verleihung von Apothekergerechtsamen sich genau an die Bestimmungen des Hfd. v. 30. November 1832, Z. 29825, Pol. G. S. Nr. 166, halten und die betreffende Apothekergerechtsame jederzeit dem „würdigsten" Bewerber verleihen, sich aber bei der Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber nicht durch Berücksichtigung localer oder persönlicher Beziehungen bestimmen lassen.

Die Concessionäre sind in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß ihren von der I. Instanz nicht berücksichtigten Mitbewerbern das Recursrecht zusteht, daß sie daher vor dem Eintritte der Rechtskraft der Verleihung unter keiner Bedingung mit der Etablirung und Eröffnung der ihnen verliehenen Apotheke vorgehen dürfen, und daß sie etwaige Vorbereitungen hiezu nur auf eigene Gefahr treffen würden.

Der Eigenthümer eines verkäuflichen Apothekergewerbes darf dasselbe verpfänden und mit Vorwissen der Behörde unter was immer für einem privatrechtlichen Titel veräußern, nur darf bei der Veräußerung der Normalpreis des Gewerbes nicht überschritten werden. Die Staatsverwaltung wird

hierauf keinen anderen Einfluß nehmen, als um die Befähigung desjenigen, dem die Leitung der Apotheke anvertraut werden soll, zu prüfen und der Ueberschreitung des Normalpreises vorzubeugen. (Hfkzd. v. 27. November 1843, Krop. G. S. Nr. 151, Band 69.)

Die Personalapothekergerechtsamen können weder veräußert noch vererbt oder verpfändet werden. Sie erlöschen daher mit dem Tode des Betheiligten, wenn er unverehelicht stirbt, sogleich und dürfen, wenn er eine Witwe hinterläßt, nur von dieser solange sie im Witwenstande bleibt, keineswegs aber von den Kindern fortgesetzt werden. Nur dann, wenn er einen Sohn mit den erforderlichen Eigenschaften hinterläßt, soll diesem, jedoch nur bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn die Mutter stirbt oder sich wiederholt verheiratet, der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt werden. (Hfkzd. v. 27. November 1843, Krop. G. S. Nr. 151, Band 69.)

C. Betrieb durch Stellvertreter.

Zufolge Allh. Entschl. v. 5. Jänner 1861 kommen bei den Apothekergewerben die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 (jetzt §§. 55 und 56 der abgeänderten Gewerbeordnung v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) zur Anwendung:

§. 55 der abgeänderten Gewerbeordnung. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbeinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen und bei concessionirten Gewerben vom Gewerbeinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch von dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

§. 56. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbeetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession oder des alten Gewerbescheines fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach §. 55 geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Um einer irrthümlichen Deutung des Staatsministerial-Erl. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, als ob Personalapothekergewerbe nicht nur durch Stellvertreter ausgeübt und verpachtet, sondern gleich Realgewerben auch an andere übertragen werden dürfen, zu begegnen, fand das Staatsministerium

mit dem Erl. v. 8. Jänner 1866, Z. 22384, übrigens zu bedeuten, daß mit der Allh. Entschl. v. 5. Jänner 1861 nichts anderes als die Anwendung der §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung auf Apothekergewerbe allergnädigst bewilligt worden ist, daß daher die im Schlußsatze der obigen Verordnung gedachte Uebertragung nicht auf die Personalapothekergerechtsame, sondern nur auf das Gewerbeetablissement im Sinne des §. 59 sich bezieht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erk. v. 6. Mai 1882, Z. 831, Bud. Nr. 1396, entschieden, daß die Behörde bei Verleihung einer Apothekergerechtsame etwaige von dem Bewerber geltend gemachte besondere Titel niemals stillschweigend übergehen darf; dies hat insbesondere Geltung, wenn im Falle der Vererbung oder Legirung einer Apothekergerechtigkeit an den Sohn (oder auch Adoptivsohn) des bisherigen Besitzers das besondere Vorzugsrecht geltend gemacht wird; dann ist über dasselbe stets instanzmäßig und meritorisch zu entscheiden.

M. J. v. 5. März 1884, Z. 2816, gibt zur Darnachachtung bekannt, daß durch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in der Ministerial-VO. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, laut denen die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, auch auf die Apothekergewerbe in Anwendung zu kommen haben, keine Aenderung eingetreten ist.

Wird der Besitzer einer Apotheke von einer Krankheit befallen, die ihn hindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß sobald als möglich ein tauglicher Provisor angestellt werde. Bis dahin kann der Bezirksarzt dort, wo nur eine einzige Apotheke besteht, die Besorgung derselben einem fähigen Gehilfen übergeben; wenn aber mehrere Apotheken im Orte vorhanden sind, so soll die erledigte Apotheke bis zur Anstellung eines geprüften Provisors gesperrt werden. (VO. v. 20. Juli 1773.)

D. Rechte und Pflichten der Apotheker.

1. Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker und Materialwarenhändler.

a) Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Nach §. 15, Punkt 14 der durch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, abgeänderten Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, ist die Zubereitung der zu arzeneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ein concessionirtes Gewerbe.

b) Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152.

§. 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzeneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten. Arzeneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzeneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten, ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, sofern dieselben sich nicht als Arzeneimischungen qualificiren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenproducte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

§. 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten. Artikel, welche nicht bloß in arzeneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.

§. 4. Rücksichtlich der nach §. 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels, in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird. Dabei werden auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind oder rücksichtlich welcher ein Mißbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der VO. v. 21. April 1876, R. G. B. Nr. 60, vollinhaltlich in Wirksamkeit.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen.

§. 7. Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Ges. v. 15. November 1883, R. G. B. Nr. 39, beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

c) Verordnung vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben wurde mit der VO. der Ministerien des Innern und des Handels v. 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im §. 2, Abs. 2 der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle

diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§. 2. In Ergänzung der Bestimmungen des §. 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird oder strittig ist, entscheidet vorkommendenfalls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§. 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4 der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet: Absinthii herba; Althaeae folia et radix; Angelicae radix; Arnicae rhizoma; Asa foetida; Auranti folia; Calami aromatici rhizoma; Calendulae flores; Capilli Veneris herba; Cassiae fistulae fructus; Centaurii minoris herba; Chamomillae vulgaris flores; Foeni graeci semen; Gentianae radix; Graminis rhizoma; Iridis florentinae rhizoma; Jaceae herba; Lichen islandicus; Liquiritiae radix; Lycopodium; Malvae flores et folia; Manna; Meliloti herba; Melissae herba; Menthae crispae folia; Menthae piperitiae folia; Millefolii herba; Oleum jecoris aselli; Oleum lauri; Ononidis spinosae radix; Origani herba; Papaveris Rhoeados flores; Phelandrii aquatici semen; Quassiae lignum; Rhei radix; Rosae flores; Rosmarini folia; Sambuci flores; Scolopendrii herba; Serpylli herba; Spongia usta; Tamarindi fructus; Taraxaci radix; Tiliae flores; Trifolii fibrini herba; Valerianae radix; Verbasci flores.

§. 4. Die auf Grund des §. 16, Z. 13 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, beziehungsweise des §. 15, Z. 14 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, concessionirten Gewerbeleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im §. 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§. 5. Inhabern von Materialwarenhandlungen und an Orten, wo Materialwarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbebehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden. Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Warenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugnis oder in Ermangelung eines solchen durch eine vor dem k. k. Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden imstande ist.

§. 6. Die Verschleißer sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzeneiartikel sowohl in dem Verschleißlocale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten. Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der

betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§. 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbebehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen. (§. 8, lit. a des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68.) Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§. 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 1·0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen. Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosen genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen. Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§. 9. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 6 der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§. 10. Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

d) Erläuterungen hinsichtlich der nach §. 1, Al. 2 der Verordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, erforderlichen Bereitungsvorschrift für zum Verkaufe in Apotheken bestimmten Arzeneizubereitungen bekanntgegeben werden.

Das M. J. hat mit Erl. v. 23. Jänner l. J., Z. 18659, anläßlich einer an dasselbe gerichteten Anfrage, ob die in §. 1, Al. 2 der VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, geforderte Bereitungsvorschrift für zum Verkauf in Apotheken bestimmte Arzeneizubereitungen durch die Berufung auf die chemische Analyse von Fachmännern, welche in Sammelwerken oder in anderen, insbesondere periodischen Druckschriften veröffentlicht sind, als erbracht anzusehen sei, anher eröffnet, daß die nach §. 1 der VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, erforderliche Bereitungsvorschrift für Arzeneizubereitungen vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein muß, und daß die an ihrer Stelle etwa vorgelegten Zeugnisse von Fachmännern, von analytischen Befunden u. dgl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitungen anzuerkennen sind. Durch die Vorlegung dieser Bereitungsvorschriften zur Einsicht der Aerzte in den Apotheken wird nicht bloß bezweckt, den für den Verkauf bestimmten Arzeneizubereitungen den Charakter von Geheimmitteln, deren Feilhaltung und Verkauf unbedingt verboten ist, zu benehmen, sondern es soll damit auch eine Controle geschaffen werden, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzenei-Zubereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhaltbaren insbesondere

auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, der pharmakognostischen und mikroskopischen Untersuchung nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist. In Fällen, in welchen über die Angemessenheit des Preises von derlei Zubereitungen abzusprechen ist, haben die für die Arzeneitaxbemessung geltenden Grundsätze zur Richtschnur für die Preisbewertung zu dienen.

2. Handverkauf in öffentlichen Apotheken.

a) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hfkzd. v. 3. November 1808, Z. 16135, welche auch in den von den Länderstellen erlassenen revidirten Apothekerinstructionen Aufnahme gefunden haben, wird behufs genauerer Bezeichnung jener Arzeneimittel, deren Abgabe nach dem Handverkaufe in Apotheken nicht gestattet ist, Nachstehendes angeordnet:

1. Die nachbenannten Arzeneistoffe und deren Präparate, als Aloë, Amylum nitrosum, Chloroformium, Euphorbium, Elaterium, Gutti, Ipecacuanha, Jalapa, Sabina, Scammonium, Syrupus Diacodii;

2. alle in der Pharmacopoea austriaca, Editio sexta und in der Arzeneitaxe mit † bezeichneten Arzeneiartikel;

3. alle Arzeneiartikel, welche zwar nicht in der Pharmacopoea und Arzeneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, aber in der der Arzeneitaxe für das Jahr 1884 beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche Verordnung von zur ärztlichen Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten verabfolgt werden.

Desgleichen sind alle Arzeneizubereitungen, deren Feilhaltung und Verkauf nach der VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, nur in Apotheken gestattet ist, sofern dieselben einen der in den vorangeführten Punkten namhaft gemachten Arzeneiartikel als Bestandtheil enthalten, bezüglich ihrer Verabfolgung an die ärztliche Verschreibung gebunden.

Diese Verordnung tritt vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

b) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. B. Nr. 131, womit eine Erläuterung zur Verordnung vom 14. März 1884, R. G. B. Nr. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufs in Apotheken, erlassen wird.

Da den Bestimmungen der VO. des M. J. v. 14. März l. J., R. G. B. Nr. 34, namentlich in Betreff der Ausschließung gewisser Artikel vom Handverkaufe in den Apotheken eine unrichtige Deutung unterlegt wurde, werden nachstehende Erläuterungen der bezogenen Verordnung erlassen:

1. Jene arzeneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate, für welche in der Pharmakopöe vom Jahre 1869, beziehungsweise in dem Anhange derselben vom Jahre 1878 besondere Bereitungsvorschriften gegeben sind, und die weder in der Pharmakopöe und in der jeweilig giltigen Arzeneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, noch in der der Arzeneitaxe beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, werden durch die eingangs bezogene Verordnung nicht betroffen und sind vom Handverkaufe in Apotheken nicht ausgeschlossen.

Es unterliegt daher beispielweise die Abgabe des Acetum und des Oxymel Scillae, des Emplastrum cantharidum, des Oleum hyoscyami foliorum coctum, des Spiritus sinapis, der Pillulae laxantes, des Pulvis Doweri, der Trochisci Ipecacuanhae und Santonini u. s. w., insofern alle diese Artikel genau nach den Vorschriften der Pharmacopoea austriaca editio VI. dargestellt sind, im Handverkaufe keinem Anstande.

2. Desgleichen sind Carbolsäure und andere in der Maximaldosentabelle angeführte Artikel, z. B. Cuprum sulfuricum, Zinkum sulfuricum, sofern sie nicht als Heilmittel, sondern sei es in Substanz, Lösung oder Mischung lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, dem Handverkaufe nicht entzogen, jedoch muß diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „Zur Desinfection“ auf dem Gefäße ersichtlich gemacht werden.

3. Es wird gestattet, Chloroform in Liniment oder Salbenform im Handverkauf abzugeben; es darf jedoch die Menge des Chloroforms nicht über 20 Percent der Gesammtmischung betragen.

4. In Betreff solcher Arzeneiartikel, welche in der österreichischen Pharmakopöe, in der Arzeneitaxe und in der Maximaldosentabelle keine Aufnahme gefunden haben, ist sich bei deren Abgabe strenge nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hfkzd. v. 3. November 1808, Z. 16135, zu benehmen.

5. Auf die Abgabe der Thierheilmittel hat die Ministerial-VO. v. 14. März l. J., R. G. B. Nr. 34, keine Anwendung.

c) Pohoöl.

Der Handverkauf des Pohoöls ist auf die öffentlichen Apotheken beschränkt. (M. J. v. 3. März 1881, Z. 14963.)

d) Auszug aus dem Erlasse der n. ö. Statthalterei vom 5. November 1877, Z. 33602, M. Z. 256578/VIII,

betreffend die Verabfolgung von Chloralhydrat in den Apotheken.

Ueber die vom Wiener Magistrate im Berichte vom 28. Mai 1877, Z. 101944, angeregte Frage: ob Chloralhydrat in den Apotheken ohne ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfe und wie sich der Apotheker bei der Hintangabe von Chloralhydrat und des Chloral perlé zu benehmen habe, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 27. October d. J., Z. 12983, zu eröffnen befunden, daß Chloral, Chloralhydrat und alle welch immer für Namen führende chloralhältige Präparate im Sinne der §§. 16 und 17 der mit Hfkzd. v. 19. Juni 1834, Z. 13945, hinausgegebenen Instruction für Apotheker in Apotheken nur auf Grund einer jeweiligen ärztlichen Vorschrift verabfolgt werden dürfen.

Dieser Erlaß wurde mittelst Circulare den in Wien zur Praxis berechtigten Aerzten und den Apothekern in Wien zur Darnachachtung publicirt.

e) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1884, Z. 18659.

Aus Anlaß einer an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Anfrage, ob die in §. 1, Al. 2 der VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, geforderte Bereitungsvorschrift für zum Verkaufe in Apotheken bestimmte Arzeneizubereitungen durch die Berufung auf die chemische Analyse von Fachmännern, welche in Sammelwerken oder in anderen insbesondere periodischen Druckschriften veröffentlicht sind, als erbracht anzusehen sei, wird dem Herrn Bezirkshauptmanne im Grunde des Erlasses des genannten k. k. Ministeriums v. 23. Jänner d. J., Z. 18659, nebenan die Abschrift des hiernach ergangenen Ministerialerlasses zur Kenntnisnahme und Darnachachtung übermittelt.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Lemberg ddo. 23. Jänner 1884, Z. 18659.

In Erledigung des Berichtes vom 23. November 1883, Z. 74994, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß die nach §. 1 der VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, erforderliche Bereitungsvorschrift für Arzenei-Bereitungen vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein muß und daß

die an ihrer Stelle etwa vorgelegten Zeugnisse von Fachmännern, von analytischen Befunden u. dgl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitungen anzuerkennen sind.

Durch die Vorlegung dieser Bereitungsvorschriften zur Einsicht der Aerzte wird nicht nur bezweckt, den für den Verkauf bestimmten Arzeneizubereitungen den Charakter von Geheimmitteln, deren Feilhaltung und Verkauf unbedingt verboten ist, zu benehmen, sondern es soll damit auch eine Controle geschaffen werden, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzeneizubereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhaltbaren insbesondere auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, der pharmakognostischen und mikroskopischen Untersuchung nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist.

In Fällen, in welchen über die Angemessenheit des Preises von derlei Zubereitungen abzusprechen ist, haben die für die Arzeneitaxbemessung geltenden Grundsätze zur Richtschnur für die Preisbewertung zu dienen.

f) Verkauf des Eugen J. Sorder'schen (falsi Jacques Z.) Arcanums gegen Manneschwäche nur in Apotheken gegen ärztliche Vorschreibung gestattet.

Der in Graz wohnhafte Private Eugen J. Sorder, falsi Jacques Z., hat ein Arcanum gegen Manneschwäche angekündigt und auch in Verkehr gesetzt, welches sich bei der durchgeführten Untersuchung als der strychninhaltige Compound Syrup of Hypophosphites des Chemikers James J. Felow in New-York herausstellte.

Ueber Erl. des hohen k. k. M. J. v. 11. September 1885, Z. 14503, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann auf den Strychningehalt dieses Sirups mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß derselbe im Sinne der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, nur in Apotheken gegen ärztliche Verschreibung und nur unter der Bedingung abgegeben werden darf, daß in den betreffenden Apotheken die genaue Bereitungsvorschrift dieses Mittels (Ministerial-Erl. v. 23. Jänner 1884, Z. 18659, Statthalterei-Erl. v. 15. Mai 1884, Z. 7738) zur Einsicht der Aerzte vorliege.

g) Verkauf der vom Apotheker Josef Fürst in Prag bereiteten Specialitäten unstatthaft.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist durch eine Recursverhandlung, in welcher ein Apothekergremium Beschwerde gegen den Specialitätenschwindel führt, welcher mit den von dem Apotheker Josef Fürst in Prag bereiteten Specialitäten sowohl in Apotheken, als auch in Materialien- und Droguenhandlungen getrieben wird, in die Kenntnis gekommen, daß die von dem genannten Apotheker erzeugten und in Journalen und Druckschriften vielfach angepriesenen Specialitäten, Gastrophan, Eisenseifencerat, Karolinenthaler Davids-Thee, medicinischen flüssigen Eisenzucker und Halspulver des Apothekers Proskowitz in vielen Apotheken der österr. ungar. Monarchie feilgehalten werden, ohne daß die betreffenden Bereitungsvorschriften den Apothekern von Seite Fürsts ausgefolgt werden, ja daß diese Specialitäten auch von Materialisten und Kaufleuten feilgeboten werden.

Nachdem alle diese Specialitäten mit Ausnahme des Eisenseifencerates, welches als pharmaceutisches Präparat unter die Bestimmungen des §. 2 der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, fällt, als Arzeneizubereitungen nach §. 1 derselben Verordnung zu behandeln sind, werden der Herr Bezirkshauptmann darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblicke auf diese Verordnung die Apotheker nicht berechtigt sind, diese Arzeneibereitungen, für welche die vorgeschriebene Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte

nicht vorliegt, in Depot zu nehmen, d. h. auf Lager zu halten und zu verkaufen, daß aber der Verkauf dieser Specialitäten durch Kaufleute u. s. w. ganz unstatthaft und nach den bestehenden Vorschriften strenge zu ahnden ist.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden demnach infolge des hohen Ministerial-Erl. v. 7. October 1886, Z. 14741, angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, daß den Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung sowohl seitens der Apotheker wie der Kaufleute aufs genaueste nachgekommen werde, in Uebertretungsfällen mit voller Strenge das Amt zu handeln.

h) Untersuchung der Apotheken bezüglich des Aufliegens der vorgeschriebenen Bereitungsvorschriften.

Trotz der klaren Bestimmungen des §. 1 der VO. des hohen M. J. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, soll es, wie aus der Beschwerde eines Apothekerfilialgremiums hervorgeht, vorgekommen sein, daß nicht allein in den Apotheken Arzeneibereitungen, deren eine dem hohen Ministerial-Erl. v. 23. Jänner 1884, Z. 18659, Statthalterei-Erl. v. 15. Mai 1884, Z. 7738, N. S. Nr. 438, entsprechende Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in den Apotheken nicht vorlag, verkauft worden sind, sondern daß sogar ganz gegen die Al. 1 des §. 1 der angezogenen Ministerialverordnung Materialisten, Kaufleute u. s w. das Depot und den Verschleiß dieser ausschließlich den Apotheken vorbehaltenen Arzeneizubereitungen übernommen haben.

Dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne wird aus diesem Anlasse im Nachhange zu dem hierämtlichen Erl. v. 19. Mai 1885, Z. 37428, der §. 1 der hohen Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, sich durch zeitweise Anordnung von Untersuchungen in den Apotheken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nicht nur die vorgeschriebenen Bereitungsvorschriften und zwar genau entsprechend dem oben angezogenen Ministerial-Erl. v. 23. Jänner 1884 in allen Apotheken, welche einzelne zusammengesetzte Arzeneibereitungen feilhalten, zur Einsicht der Aerzte aufliegen, sondern daß auch die Zusammensetzung der fraglichen Mittel genau den vorliegenden Bereitungsvorschriften entspricht, sowie daß diese Mittel, insofern sie im Handverkaufe ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden, entsprechend dem §. 2 der VO. des hohen M. J. v. 6. December 1882, R. G. B. Nr. 175, keine der in der Pharmakopoea austriaca vom Jahre 1869 und in dem Anhange derselben vom Jahre 1878 mit einem Kreuze (†) bezeichneten Mittel enthalten und daß endlich die hohe Ministerial-VO. v. 14. März 1884, R. G. B. Nr. 134, auch bei dem Verkaufe dieser Arzeneizubereitungen auf das genaueste befolgt werde.

Das Feilhalten dieser Mittel durch Materialisten, Kaufleute u. s. w. ist selbstverständlich auf das strengste untersagt und ist bei allen Uebertretungen nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich das Amt zu handeln.

3. Arzeneitaxe.

a) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885, betreffend die Arzeneitaxe für das Jahr 1886.

Ueber die unter dem Titel „Arzeneitaxe für das Jahr 1886 zur österr. Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhange derselben vom Jahre 1878“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienene, auf Grund der jüngsten Droguenpreislisten festgesetzte Arzeneitaxe werden nachstehende Bestimmungen erlassen: §. 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1886 angefangen sich an diese neue Arzeneitaxe zu halten

und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen. §. 2. Diejenigen Artikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen und welche daher in dieser Taxe mit einem Kreuze (†) bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden. §. 3. Bei Bereitung und Abgabe der Arzeneien sind die Weisungen des ärztlichen Receptes in allen Punkten genau zu befolgen. Recepte jedoch, in denen die in der Beilage (pag. 40) vorgeschriebenen Maximaldosen eines Arzeneimittels überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise expedirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen in der Klammer (!) beigefügt ist. Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arzenei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur" beizufügen und es ist dem Apotheker untersagt, auf derartige mit der Clausel „ne repetatur" versehene Recepte die Arzenei wiederholt zu verabfolgen. §. 4. Bei Bemessung der Preisansätze jener Arzeneikörper, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Landesbehörden nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzeneikörper stattfindet. §. 5. Blutegel sind nicht als ein arzeneilicher Gegenstand zu betrachten. Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 kr. festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzeneien liefern, bei der Vergütung keinem Percentabzuge. Zum Vorräthighalten der Blutegel sind die Apotheker verpflichtet. §. 6. Recepte mit dem Ausdrucke secundum meam praescriptionem oder mit einer ähnlichen Bemerkung, durch welche auf ein Geheimnis oder Einverständnis mit dem Arzte gedeutet wird, dürfen nicht expedirt werden. §. 7. Ist auf einem Recepte angemerkt: „fiat expeditio simplex", so darf der Apotheker nur die in der Taxe billigst angesetzten Gefäße in Rechnung bringen. §. 8. Bei Artikeln mit nur einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge maßgebend, während bei Artikeln mit doppeltem Preisansatze die festgesetzten ermäßigten Preise erst bei Verabreichung der größeren Gewichtsmengen Anwendung finden. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmengen der für die größere Menge angesetzte ermäßigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung. §. 9. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzeneien bereitet und abgegeben wurden, ist der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und auch nach den Materialien, der Arbeit und den Gefäßen zu specificiren. Ein Receptansatz, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden; wenn aber für einen Artikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Kreuzerbruchtheil zu berechnen kommt, hat dieser, wenn er unter 0·5 beträgt, ganz zu entfallen und darf, wenn er 0·5 oder darüber beträgt, als ganzer Kreuzer gerechnet werden. Für Aqua communis jeder Quantität darf mit Ausschluß dessen Verwendung zu Decocten und Infusen 1 kr. gerechnet werden. Bei den Apothekern hat derjenige, welcher die Arzenei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Datum und Preise auch noch die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und derjenige, welcher die Arzenei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seinen Namen anzusetzen. §. 10. Wenn Recepte im früheren Medicinalgewichte verschrieben sind, hat die Umrechnung der Gewichtsansätze nach der folgenden Tabelle stattzufinden:

Das Gewicht von		ist umzusetzen in Centigramm:	
1/3 Gran	0·02		(2)
1/2 „	0·04		(4)
1 „	0·07		(7)
2 „	0·15		(15)
3 „	0·20		(20)
4 „	0·30		(30)
5 „	0·35		(35)
6 „	0·40		(40)
7 „	0·50		(50)
8 „	0·55		(55)
9 „	0·60		(60)
10 „	0·70		(70)
12 „	0·90		(90)
14 „	1·00	(1 Gramm)	—
15 „	1·05	(1 „	5)
16 „	1·10	(1 „	10)
18 „	1·25	(1 „	25)
20 „ (1 Scrupel)	1·50	(1 „	50)
30 „ (1/2 Drachme)	2·20	(2 „	20)
40 „ (2 Scrupel)	3·00	(3 „)	—
60 „ (1 Drachme)	4·50	(4 „	50)
120 „ (2 Drachmen)	9·00	(9 „)	—
180 „ (3 Drachmen)	13·50	(13 „	50)
240 „ (1/2 Unze)	17·50	(17 „	50)
480 „ (1 Unze)	35·00	(35 „)	—

§. 11. Es ist erlaubt, die Arzeneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle aber muß auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden. Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzeneien von derselben Beschaffenheit, Echtheit und Reinheit sein, wie durch die Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden. §. 12. Aerzte und Wundärzte haben für ihre Hausapotheken und Nothapparate, wenn sie zu deren Halten berechtigt sind, die erforderlichen chemischen Präparate und zusammengesetzten Arzeneimittel nur von den Apothekern zu beziehen und sich über diesen Bezug durch eigene Fassungsbüchel auszuweisen, in welchen der Name und das Gewicht der Arzeneien und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist. Hierbei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen. §. 13. Für Thierheilmittel gilt die am Schlusse folgende Taxe. Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei Menschenheilmitteln gestattet. §. 14. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198.) §. 15. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzeneiwaren und Arzeneien, bleiben in Kraft.

b) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1886, betreffend die Arzeneitaxe für das Jahr 1887.

Am 1. Jänner 1887 tritt die unter dem Titel „Arzeneitaxe für das Jahr 1887 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum An-

hange derselben vom Jahre 1878, R. G. B. Nr. 139," im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguenpreislisten festgesetzte Arzeneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1887 angefangen sich an diese neue Arzeneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die VO. des M. J. v. 28. November 1885, R. G. B. Nr. 67, betreffend die österreichische Arzeneitaxe bleibt in Wirksamkeit.

c) Verwendung von Porzellantiegeln, eleganten Schachteln und Schubern bei der expeditio simplex ausgeschlossen.

Das Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines Berichtes der k. k. Statthalterei in Lemberg mit dem Erl. v. 23. Februar 1883, Z. 2034, unter Hinweis auf pag. 30 der mit der Ministerial-VO. v. 6. December 1882, R. G. B. Nr. 175, publicirten Arzeneitaxe eröffnet, daß die Verwendung von gewöhnlichen weißen Medicinalgläsern bei Verabfolgung der Arzeneien Regel, die Verwendung von Duplicatgläsern, von weißem Pulverhyalith oder geschwärzten Gläsern die Ausnahme in den Fällen zu bilden hat, in welchen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der zu verwahrenden Arzenei eine größere Widerstandsfähigkeit oder ein besonderer Verschluß oder eine bestimmte Färbung des Glases erforderlich ist und wenn seitens der Aerzte die Verwendung besonderer Gläser vorgeschrieben wird.

Es ist daher in den Taxansätzen in allen Fällen, in welchen eine der eben erwähnten Voraussetzungen nicht zutrifft, die Verrechnung von Duplicatgläsern zu bemängeln ohne Rücksicht darauf, ob auf dem betreffenden Recepte die Bemerkung „fiat expeditio simplex" enthalten sei oder nicht.

Durch §. 7 der Taxverordnung soll vorzüglich die Verwendung von Porzellantiegeln, von eleganten Schachteln und Schubern bei der expeditio simplex ausgeschlossen werden, durch welche die erforderliche Verwahrung der Arzeneien nicht mehr gesichert wird, als bei Anwendung ordinärer Behälter. Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur entsprechenden Verlautbarung und Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

d) Maßregeln gegen Taxüberschreitungen.

Hofkanzleidecret vom 26. December 1822, Pol. G. S. Nr. 139, Band 50.

Da die Entdeckung der hier und dort sich einschleichenden Uebertretungen der bestehenden Arzeneitaxen nicht für jedermann, sondern nur für den in diesem Fache wissenschaftlich gebildeten Manne möglich ist, so ist es nothwendig, eine Controle einzuführen, durch welche eine Arzeneitaxübertretung leichter entdeckt, und der Uebertreter zu der ihm gebürenden Strafe gezogen werden könne.

In dieser Absicht werden infolge Hfkzvdg. v. 15. April die der bestehenden Medicamententaxordnung vorgedruckten Vorschriften und Strafen noch mit folgenden Verschärfungen belegt, und zwar:

Erstens: Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Recept und auf jede Signatur sowohl den nach der Taxordnung berechneten Arzeneipreis, als auch bei den Apothekern den Namen des Gehilfen, der die Arzenei bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Zweitens: Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzeneitaxe wird das erstemal mit 24 Ducaten, das zweitemal mit 48 Ducaten und das drittemal als schwere Polizeiübertretung an dem Apotheker gestraft werden.

Drittens: Sämmtlichen sowohl öffentlich angestellten als auch Privatärzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Arzeneiübertretungen platzgreifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Apotheker, welche obgleich auch nur einigen Verdacht einer Taxüberschreitung sich zuschulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.

Viertens: Hätte ein Apothekergehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbemannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich

Fünftens: wird jedem Anzeiger einer solchen Taxübertretung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafen als Belohnung zugewendet werden.

e) Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 15. Mai 1877, Z. 11648, M. Z. 126109,

in Betreff der Einführung einer Taxe für Arzeneien, welche für die in häuslicher Behandlung stehenden Armen verschrieben werden.

Auf Grund der commissionellen Verhandlungen, welche einerseits zwischen den Vertretern der öffentlichen Fonde, aus denen die Kosten der Arzeneien für die in häuslicher Pflege befindlichen Armen in Wien bestritten werden, und anderseits den vertretenden Wiener Apotheken bei der k. k. n. ö. Statthalterei zum Zwecke der Revision der seit 1872 vereinigten Armenarzeneitaxe gepflogen wurden, finde ich mich nach Einholung der Zustimmung des Wiener Gemeinderathes bestimmt, der von dieser Commission auf der Basis der allgemeinen österreichischen Arzeneitaxe ausgearbeiteten Armenarzeneitaxe meine Genehmigung zu ertheilen, und sonach anzuordnen, daß alle seit 1. Jänner l. J. an Wiener Arme abgegebene Arzeneiverschreibungen, deren Kosten gemeinschaftlich aus dem Fonde der k. k. Krankenanstalten und dem Wiener allgemeinen Versorgungshause zu bestreiten sind, nach der beiliegenden Arzeneitaxe zu taxiren sind; ferner zu bestimmen, daß alljährlich eine Revision dieser Taxe nach Maßgabe der vom hohen Ministerium des Innern bezüglich der allgemeinen Arzeneitaxe alljährlich festzusetzenden Abänderungen vorgenommen werde.

Bezüglich der aus dem allgemeinen Wiener Versorgungshause allein zu bestreitenden Medicamentenlieferungen für Wiener Arme, welche außerhalb des Stadtgebietes wohnen, sowie bezüglich der Medicamentenlieferungen für die Anstalten der Commune Wien, bleibt es selbstverständlich der Gemeinde Wien anheimgestellt, besondere Uebereinkommen mit den bezüglichen Apothekern zu treffen.

Der Wiener Magistrat erhält hiemit den Auftrag, von dieser Verfügung die k. k. Armen- und Polizeiärzte, die Vorstände der Krankenkinderordinationsinstitute und jene Communalorgane, welche mit der Prüfung der Medicamentenkarten für Arme betraut sind, zu verständigen und dieselben mit Exemplaren dieser Taxe zu betheilen, zu welchem Behufe 100 Druckexemplare dieser Taxe anbei mitfolgen.

Bei diesem Anlasse sind den Aerzten, welche auf Kosten der in Rede stehenden öffentlichen Fonde ordiniren, die Bestimmungen der Ordinationsnorm für Arme neuerdings in Erinnerung zu bringen, und ist denselben bekanntzugeben, daß der seit 1872 eingeführte Modus der Arzeneiverschreibungen für Arme auf eigenen Receptblanketten, welche die Apotheken den betreffenden Aerzten zur Disposition stellen, auch fernerhin beibehalten wird.

Der Wiener Magistrat wolle ferner die Organe des Wiener Armeninstitutes anweisen, bei der Ausfertigung von Anweisungen zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge sich die Bestimmungen ihrer Instruction genau vor Augen zu halten, und insbesondere auf die Zuständigkeit bezughabende Momente genau zu erheben und ersichtlich zu machen.

Bezüglich des Rückersatzes des auf den Versorgungsfond übernommenen Drittheiles der Kosten für die Drucklegung dieser Arzeneitaxe wird seinerzeit an den Wiener Magistrat das Weitere ergehen.

An die Direction des allgemeinen Krankenhauses und die k. k. Polizeidirection ergehen unter Einem die nöthigen Weisungen.

4. Zubereitung der Arzeneien.

a) Bezeichnung der Recepte.

M. J. hat mit Erl. v. 31. Jänner 1859, Z. 5087, angedeutet, daß in den Apotheken Wiens und der nächsten Umgebung bei der Expedition einer nach einem Recepte bereiteten Arzenei jedesmal auf der Vorderseite des Receptes oder, wenn es der Raum nicht gestattet, auf der Rückseite des Receptes eine Stampiglie, welche das Schild der Apotheke oder den Namen des Apothekenbesitzers angibt, aufgedrückt und nebstdem das Datum des Expeditionstages angemerkt wird. Der Expedient, welcher dies zu thun unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl.

Außerachtlassungen dieser Vorschriften sind dem Wiener Magistrate oder betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

b) In den Apotheken sind nur Präcisionswagen und Präcisionsgewichte zulässig.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat der Minister des Innern mit Erl. v. 25. December 1876, Z. 17450, die k. k. Statthalterei aufgefordert, sämmtliche Apotheker des Verwaltungsgebietes in Kenntnis zu setzen, daß beim Dispensiren der Arzeneien im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes zur Sicherung der Receptur der ausschließliche Gebrauch von Präcisionswagen und Gewichten vorgeschrieben wurde und es daher, um Unzukömmlichkeiten fern zu halten, nicht statthaft sei, daß in dem Dispensirlocale der Apotheken nebst den Präcisionswagen und Präcisionsgewichten auch gewöhnliche Krämerwagen und Gewichte zum Gebrauche vorhanden sind.

Apotheker, die beim Handverkaufe Präcisionswagen und Gewichte nicht benützen wollen, haben Vorsorge zu treffen, daß die Abwägung der im Handverkaufe abzugebenden Arzeneien außerhalb dem Dispensirlocale, etwa in der Materialkammer vorgenommen werde.

c) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. December 1878, Z. 17450, schreibt vor, daß beim Dispensiren der Arzeneien im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes zur Sicherung der Receptur der ausschließliche Gebrauch von Präcisionswagen und Gewichten vorgeschrieben wurde und es daher, um Unzukömmlichkeiten fernzuhalten, nicht statthaft ist, daß in dem Dispensirlocale der Apotheken nebst den Präcisionswagen und Gewichten auch gewöhnliche Krämerwagen und Gewichte zum Gebrauche vorhanden seien. Apotheker, die beim Handverkauf Präcisionswagen und Gewichte nicht benützen wollen, haben Vorsorge zu treffen, daß die Abwägung der im Handverkauf abzugebenden Arzeneien außerhalb dem Dispensirlocale, etwa in der Materialkammer vorgenommen werde.

5. Visitationen der Apotheken.

I. Ueber das Einschreiten seitens eines Apothekerfilialgremiums, daß in Hinkunft die Visitationen der Apotheken bezüglich der Wagen und

Gewichte nur durch den Bezirksarzt unter Ausschluß einer Intervention des Aichbeamten zu geschehen haben, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. mit dem Erl. v. 26. Mai 1882, Z. 16609, eröffnet, daß diesem Einschreiten im Hinblicke auf Art. V, Ziffer 4 des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18; dann §. 8 des Ges. v. 31. März 1875, R. R. B. Nr. 43, und §. 12 der Ministerial-VO. v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45, in der Erwägung keine Folge gegeben werden kann, daß die Maß- und Gewichtsordnung und die hierüber erlassenen Verordnungen selbstverständlich auch auf die in den Apotheken zur Verwendung kommenden Maße und Gewichte Anwendung finden und daß diese Normen durch die in Betreff der ärztlichen Apothekervisitationen bestehenden Vorschriften nicht berührt werden können.

II. Die Inanspruchnahme der chemischen oder pharmakologischen Universitätsinstitute zur Untersuchung von Arzeneibereitungen hat nur ausnahmsweise stattzufinden.

Es wurde seitens einer politischen Behörde an das hohe k. k. Ministerium des Innern die Anfrage gerichtet, ob anläßlich der amtsärztlichen Revision der Apothekerarzeneibereitungen, deren Zusammensetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht leicht erkenntlich ist, behufs chemischer und pharmakologischer Untersuchung an die betreffenden Universitätsinstitute eingesendet werden dürfen, damit auf Grund des Untersuchungsergebnisses in Gemäßheit der VO. der Ministerien des Innern und des Handels v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, vorgegangen werden könne.

Hierüber fand das hohe M. J. mit dem Erl. v. 30. November 1886, Z. 21099, zur Darnachachtung zu eröffnen, daß der bezeichnete Vorgang den Intentionen der bezogenen Ministerialverordnung und des zu ihrer Erläuterung an alle politischen Behörden ergangenen hohen Erl. v. 23. Jänner 1884, Nr. 18659 (Statthalterei-Erl. v. 15. Mai 1884, Z. 7738), nicht entsprechen und auch in vielen Fällen nicht zu dem angestrebten Ziele führen würden, weil es bei dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht immer möglich ist, die quantitative Zusammensetzung complicirter, aus vegetabilischen Stoffen hergestellter Arzeneibereitungen auf chemisch-pharmakologischem Wege mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu bestimmen.

Es wurde daher in dem hohen Ministerial-Erl. v. 23. Jänner 1884, Z. 18659, N. S. Nr. 438, pag. 464, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bereitungsvorschrift, welche zufolge der Bestimmung des §. 1 der Ministerial-VO. v. 17. September 1883 den in den Apotheken feilgehaltenen Arzeneibereitungen zuliegen muß, auch dazu dienen soll, damit nach derselben in der Apotheke die betreffende Arzenei hergestellt werden und durch den Vergleich derselben mit der feilgehaltenen Arzeneibereitung nach allen physikalischen Beziehungen, insbesondere auch hinsichtlich des Geruches und Geschmackes eine wirksame Controle ihrer Zusammensetzung stattfinden könne.

Die Bestimmung des §. 1, Al. 2 der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, daß Arzeneibereitungen, für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzeneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, überhaupt nicht feilgehalten werden dürfen, sowie die in dem hohen Ministerial-Erl. v. 23. Jänner 1884 enthaltene Anforderung, daß die Bereitungsvorschrift vom Erzeuger der Arzeneibereitungen selbst ausgestellt sein müsse, bieten den den Arzeneiverkehr überwachenden politischen Behörden weitere Hilfsmittel, alle jene Arzeneibereitungen vom Verkaufe auszuschließen, deren Bereitungsvorschriften durch Ungenauigkeit, unbekannte Bezeichnung der Ingredientien oder zweifelhafte Provenienz sich der obgedachten Controle entziehen.

Die Inanspruchnahme der chemischen oder pharmakologischen Univer-

sitätsinstitute hätte daher nur ausnahmsweise in solchen Fällen stattzufinden, wo die auf die angegebene Weise durchgeführte Voruntersuchung den gegründeten Verdacht einer strafbaren Außerachtlassung der sanitätspolizeilichen Vorschriften ergibt, ohne daß in dieser Hinsicht seitens der betreffenden Sachverständigen ein bestimmtes Gutachten abgegeben werden kann.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

6. Bezug zubereiteter Arzeneiwaren aus dem Auslande.

Erl. des Ministers des Innern v. 16. Februar 1870, Z. 16785, bringt anläßlich wahrgenommener Ungleichförmigkeiten in der Anwendung der bestehenden Vorschriften über die aus dem Auslande eingeführten zubereiteten Arzeneiwaren in Erinnerung:

1. Daß zufolge des Zolltarifes v. 5. December 1853, R. G. B. Nr. 262, Abth. 76, Anmerkung 2, nur Apothekern unbedingt erlaubt ist, zubereitete Arzeneiwaren aus dem Auslande einzuführen, Privatpersonen der Erlaubnis der in obiger Anmerkung erwähnten Behörden bedürfen und kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, dieser Beschränkung nicht unterliegen.

2. Daß zufolge VO. des Ministers des Innern v. 17. September 1869, R. G. B. Nr. 149, §. 2, diejenigen Artikel, welche in der mit dieser Verordnung festgesetzten Arzeneitaxe, sowie in der österr. Pharmakopöe vom Jahre 1869, R. G. B. Nr. 77, mit einem Kreuze bezeichnet sind, von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hindanngegeben werden dürfen.

3. Daß der Verkauf von Geheimmitteln (Arcana) durch den wiederholt republicirten Punkt 6 des Pat. v. 25. November 1775 verboten ist.

Hieraus ergibt sich insbesondere, daß ein Apotheker eine aus dem Auslande eingeführte Arzeneiware nur dann in Verschleiß setzen darf, wenn deren Zusammensetzung bekannt ist; daß ausländische Arzeneien, welche einen oder mehrere der in der neuen österr. Pharmakopöe und in der neuen österr. Arzeneitaxe mit einem Kreuze bezeichneten Artikel enthalten, vom Apotheker nur über ärztliche Verschreibung hindanngegeben werden dürfen und daß das Hfkzd. v. 15. September 1833, Z. 21227 (beziehungsweise das Hfkd. v. 12. August 1833, Z. 33576), betreffend die von den Zollämtern zurückzuweisenden zubereiteten Arzeneimittel außer Wirksamkeit ist.

7. Anzeige des Hilfspersonales.

M. J. v. 7. Juli 1882, Z. 8810: Es werden die Vorstände sämmtlicher öffentlicher Apotheken überdies durch ihr Gremium anzuweisen sein, daß sie die jeweilig vorkommenden Veränderungen ihres Hilfspersonales im Wege des Gremialvorstandes und von demselben geprüft und bestätigt der politischen Behörde bekanntgeben.

E. Apothekergremien.

1. Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1834, Z. 13947, n. ö. Prov. G. S. Nr. 151.

Die folgende Apothekergremialordnung für Oesterreich unter der Enns und die Instruction für Apotheker wurden genehmigt; sie sind den Apothekern und deren Gremien mitzutheilen und es ist deren Befolgung zu überwachen.

Beilage I.

Ordnung und Gesetze für das Apothekergremium der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und für die Filialgremien der vier Kreise in Oesterreich unter der Enns.

In der Provinz Oesterreich unter der Enns haben nebst dem Apothekerhauptgremium in Wien von nun an in Gemäßheit der Hfkzvdg. v. 17. November 1831, Z. 19413, R. Z. 65174, in jedem der vier Kreise ein Filialgremium zu bestehen, in welcher Beziehung nachstehende Ordnung festgesetzt wird:

I. Von dem Hauptgremium.

§. 1. Das Gremium in der Stadt Wien ist als das Hauptgremium zu betrachten.

§. 2. Dieses Gremium besteht aus zwei Vorstehern und allen Apothekern der inneren Stadt und der Vorstädte, die eine öffentliche Apotheke entweder als Personal- oder Realbesitzer oder als Pächter entweder selbst oder mittelst eines Provisors betreiben, dann aus dem Apotheker in Neulerchenfeld. In jenen Fällen aber, wo der Eigenthümer einer Realapothekengerechtigkeit nicht selbst geprüfter Apotheker ist, darf nur der angestellte Provisor den Platz im Gremium einnehmen.

§. 3. Zwischen den Apothekern in der inneren Stadt und ihren Vorstädten, sowie auch zwischen den Besitzern einer radicirten oder verkäuflichen Apotheke und jenen, welche dieselbe bloß infolge eines Personalbefugnisses betreiben, ist kein Unterschied, sondern jeder von ihnen hat beim Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit an gebürt, als er eine öffentliche Apotheke angetreten hat; die angestellten Provisoren aber erhalten ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisorsstelle ordnungsmäßig übernommen haben.

§. 4. Es sind jährlich vier Hauptgremialversammlungen abzuhalten, und zwar jedesmal an dem Dienstage, der nach jeder Quatemberwoche fällt. Ist an diesem Tage ein Feiertag, so hat die Versammlung den nächst darauffolgenden Tag stattzufinden. Bei diesen Versammlungen haben alle Wiener Apotheker, Pächter und Provisoren zuverlässig zu erscheinen, und sollte der eine oder der andere durch wichtige Gründe davon abgehalten werden, so hat er beizeiten hievon den Vorstehern die Anzeige zu machen und einen standhältigen Grund seines Ausbleibens anzugeben.

§. 5. Das Gremium oder der Versammlungsort in Wien ist immer in der inneren Stadt bei dem Vorsteher, weswegen einer derselben daselbst zu wohnen hat.

§. 6. Muß bei jeder Versammlung des Hauptgremiums der Notar der medicinischen Facultät beigezogen werden, welcher als Gremialcommissär bei den Versammlungen den Vorsitz führt.

Beiziehung eines Gremialcommissärs zu den Apothekergremialversammlungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 13. December 1873, R. G. B. Nr. 163.

Die bisherige Bestimmung der Apothekergremialordnungen, nach welcher zu den Versammlungen der Apothekerhaupt- und Filialgremien ein Gremialcommissär (Notar der medicinischen Facultät, Stadtphysicus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, wird außer Kraft gesetzt und der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremialvorsteher zugewiesen.

Der Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, zu den Gremialversammlungen, dort wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Commissär abzuordnen.

§. 7. Die Vorsteher des Gremiums werden von den gesammten Mitgliedern im Beisein des Notars der medicinischen Facultät als Gremialcommissärs mittelst verschlossener Wahlzettel gewählt, wo sodann, im Falle

dabei einige Anstände obwalten sollten, die Anzeige an den Magistrat zu geschehen hat.

§. 8. Die einmal gewählten Vorsteher haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben. Vor dem Ende des dritten Jahres muß sodann eine neue Wahl vorgenommen werden, wobei es jedoch keinem Anstande unterliegt, die durch drei Jahre gewesenen Vorsteher wiederholt zu wählen.

§. 9. Bei der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke oder bei der Heimsagung eines Personalbefugnisses sind die diesfälligen in Gewerbesachen ergangenen höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

II. Von den Filialgremien.

§. 10. In jedem Kreise von Oesterreich unter der Enns hat ein Filialgremium zu bestehen.

§. 11. Jedes solche Filialgremium besteht aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter desselben und allen Apothekenbesitzern, Pächtern und jenen Provisoren, welche in einer öffentlichen Apotheke jenes Kreises angestellt sind.

§. 12. Ist ebenso wie bei dem Hauptgremium kein Unterschied zwischen den Apothekenbesitzern, sie mögen das Gewerbe infolge seiner Realeigenschaft oder seiner Käuflichkeit oder als persönliches oder aber pachtweise betreiben, und es gilt von der Rangordnung unter den Mitgliedern der Filialgremien das, was bei den Hauptgremien erwähnt worden ist.

§. 13. Soll bei jedem Filialgremium jährlich wenigstens eine Hauptversammlung, und zwar vierzehn Tage oder, wenn es die Verhältnisse der Dislocation oder andere wichtige Umstände erheischen, auch noch früher als vierzehn Tage vor der Versammlung des Hauptgremiums in Wien, welche im Monat September abgehalten wird, statthaben.

§. 14. Jeder Versammlung des Hauptgremiums in Wien können die Vorsteher der Filialgremien oder in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter oder andere Apotheker aus den Kreisen als Abgeordnete beiwohnen. Es bleibt aber auch jedem Landapotheker unbenommen, den Sitzungen des Hauptgremiums beizuwohnen.

§. 15. Jeder Gremialversammlung eines Filialgremiums muß derjenige Districts- oder Kreisarzt beigezogen werden, in dessen Sanitätsdistricte der gewählte Gremialvorsteher seinen Sitz hat. Der Districts- oder Kreisarzt hat als Gremialcommissär bei dieser Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 16. Der Versammlungsort der Filialgremien ist bei dem Kreisgremialvorsteher.

§. 17. Die Wahl des Vorstehers geschieht im Beisein des jeweiligen Gremialcommissärs durch sämmtliche Mitglieder eines Filialgremiums durch Wahlzetteln. Jedes Mitglied des Gremiums hat daher zu dieser Wahl den Namen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, sowie den Namen eines Substituten bereits schriftlich mitzubringen; das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremialversammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer strengen Wahl vereitelt wird, ist nicht gestattet. Ein jeder im Kreise befindliche Apotheker, mit Ausnahme der Provisoren, kann zum Vorsteher eines Filialgremiums seines Kreises gewählt werden. Sollten sich bei dieser Wahl Anstände zeigen, so ist davon die Ortsobrigkeit oder das Kreisamt in Kenntnis zu setzen.

§. 18. Der von einem Filialgremium gewählte Vorsteher und dessen Substitut haben, wenn sie ihre Pflichten vorschriftmäßig erfüllen, wie die Vorsteher bei dem Hauptgremium drei Jahre in ihrem Amte zu verbleiben. Vor Ablauf des dritten Jahres wird dann zu einer neuen Wahl geschritten,

wobei jedoch der früher bestandene Vorsteher und dessen Substitut abermals gewählt werden können.

§. 19. Die Apotheker sind unmittelbar den Magistraten und Ortsobrigkeiten ihres Bezirkes, sowie den betreffenden Districtsärzten, jedem nach der Verfassung und instructionsmäßigen Wirksamkeit untergeordnet, in zweiter Instanz aber den betreffenden k. k. Kreisämtern.

III. Pflichten der Vorsteher des Hauptgremiums und der Filialgremien.

§. 20. Die Vorsteher als ordentliche Vorgesetzte müssen die Gremialordnung als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohle des Publicums erhalten; sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern oder zwischen einem Mitgliede und seinen Gehilfen oder Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen und nach Billigkeit entscheiden. Läßt es sich auf diese Art nicht thun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, um von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 21. Nebst einer genauen und verläßlichen Sammlung aller auf das Apothekerwesen bezugnehmenden Sanitätsverordnungen haben die Vorsteher drei Protokolle zu führen, eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehilfen und eines für die Lehrlinge. Im ersten muß in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufname vorkommen, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungsdiploms, die Zeit des Antrittes des Gewerbes und des Eintrittes in das Gremium. Im zweiten muß in derselben Ordnung der Zu- und Taufname des Gehilfen angezeigt sein, dann der Standort, Geburtsort, das Alter und die Religion, die Zeit des Eintrittes und die Zeit des Austrittes aus dem Dienste. Im dritten der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Standort, Geburtsort, das Alter und die Religion, der Tag der Aufnahme in die Lehre, die Namen jener, die bei der Aufnahme gegenwärtig waren, der Tag der Freisprechung, die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüft und zu einem Apothekergehilfen tauglich erklärt haben.

§. 22. Müssen die Vorsteher des Hauptgremiums und der Filialgremien die Gremialeinkünfte sorgfältig verwahren, ordentlich in ein Protokoll eintragen, dafür verantwortlich sein und sowohl über diese als auch über die Gremialausgaben jährlich, und zwar beim Hauptgremium zur Zeit der im ersten Quartale jedes Jahres abzuhaltenden, bei den Filialgremien aber im Monate September abgehaltenen Hauptversammlung richtige Rechnung über Empfang und Ausgabe des verflossenen Jahres legen, solche mit den gehörigen Beilagen bestätigen, unter dem Vorsitze des Gremialcommissärs der ganzen Versammlung umständlich vortragen und, wenn keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, sie vom Gremialcommissär und den Vorstehern, und von allen anwesenden Mitgliedern unterfertigt, längstens vier Wochen nach abgehaltener Gremialversammlung, und zwar in Wien dem Stadtmagistrate, auf dem Lande aber dem betreffenden Kreisamte zur Amtshandlung übergeben. Die Gremialcassa selbst muß stets in der Wohnung des Vorstehers aufbewahrt und beim Hauptgremium mit zwei verschiedenen Schlössern, wozu jeder der zwei Vorsteher seinen eigenen Schlüssel hat, bei Filialgremien aber dann unter die Gegensperre gesetzt sein, wenn der Gremialcommissär oder der Substitut des Vorstehers im Wohnorte des letzteren seinen Sitz hat oder davon nicht weit entfernt ist.

§. 23. Bei der Gremialversammlung haben die Vorsteher folgende Gegenstände in Verhandlung zu nehmen:

1. Sind die während des verflossenen Quartals oder Jahres bei dem

Personalstande der Gremialmitglieder sowie der Gehilfen und Lehrlinge vorgefallenen Veränderungen in gedrängter Kürze anzugeben,

2. alle im Einreichungsprotokolle in der benannten Zeit vorgekommenen Verhandlungen in einer kurzen Uebersicht den Anwesenden bekanntzumachen, die erlassenen Verordnungen aber nach ihrem ganzen Inhalte vorzulesen.

3. Bei Filialgremien ist der Stand der Gremialcassa mit Rücksicht auf das Ergebnis am Schlusse des letzten Gremialjahres zur Kenntnis zu bringen, die Einhebung der diesjährigen Gremialempfänge sowie die Eintreibung der Ausstände zu vermitteln,

4. die Beilegung der zwischen den Mitgliedern des Gremiums allenfalls vorgekommenen Uneinigkeiten und Behelligungen, insoweit nämlich ihre Beseitigung nach dem Wirkungskreise des Gremiums zulässig ist, zu veranlassen; jene Anstände aber, welche eine Verfügung vom höheren Orte erheischen, sind gründlich zu erheben, um sodann die betreffenden Behörden zum Behufe der Amtshandlung in Anspruch nehmen zu können.

5. Die Berathschlagung, auf welche Weise die ohne Verschulden verunglückten Mitglieder des Gremiums oder hilfsbedürftigen Witwen und Waisen ehemaliger Congremialen, wohl auch wie bedrängte und verdienstlich gewordene Apothekergehilfen zu unterstützen und wie überhaupt auf die nutzbringendste Art die disponible Gremialbarschaft zu verwenden sei.

6. Die Wahl oder Bestätigung der Gremialvorsteher, sowie von Seite der Filialgremien die Besprechung über die Abzuordnenden zur Hauptgremialversammlung.

7. Sind die zur Aufnahme und zur Prüfung dann bei den Filialgremien zur Vorprüfung bestimmten Lehrlinge vorzustellen und es ist deren Aufnahme, Prüfung oder Vorprüfung vorzunehmen.

§. 24. Ueber die Abhaltung dieser Gremialversammlung wird sowohl von Seite des Hauptgremiums, als auch von den Filialgremien ein ordentliches Sitzungsprotokoll geführt. In diesem sind vorerst die Namen der Anwesenden zu verzeichnen, auf der einen Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte aber das hierüber Beschlossene oder Veranlaßte anzugeben, jedem Gegenstande ein eigener Absatz zu widmen und letzterer durch fortlaufende Zahlen ersichtlich zu machen.

Bei den aufgenommenen, geprüften oder vorgeprüften Lehrlingen muß jedoch bemerkt werden, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und ob bei denselben alles dasjenige genau beobachtet wurde, was die Gremialordnung in dieser Beziehung vorschreibt.

§. 25. Nach geschlossener Gremialversammlung ist das Sitzungsprotokoll von dem Gremialcommissär, den Vorstehern und allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und bei den Gremialacten aufzubewahren.

§. 26. Wenn von einer Behörde oder der medicinischen Facultät an das Gremium ein Auftrag gelangt, so müssen bei dem Hauptgremium die Vorsteher ohne Verweilen die Gremialmitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kundmachen und sogleich in Vollziehung zu bringen trachten.

Bei den Filialgremien hat der Vorsteher die Kundmachung solcher Aufträge mittelst Currende oder auf eine andere passende Art zu veranlassen. Jede Verzögerung oder Nichtbefolgung fällt den Vorstehern allein zur Last, es wäre denn, daß sie nach gemeinschaftlicher Berathung für nöthig fänden, eine Vorstellung zu machen.

§. 27. Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer langwierigen Krankheit, und zwar so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann müssen beim Hauptgremium in Wien die Vorsteher in seiner Officin öfters nachsehen, bei den Filialgremien aber muß hievon

dem betreffenden Gremialcommissär die Anzeige erstattet werden, welcher sodann das Erforderliche zu veranlassen oder zu verfügen wissen wird.

Finden die Vorsteher oder der Gremialcommissär, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit und hinlängliche Kenntnisse, das Geschäft gehörig fortzusetzen, besitzt, so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen, wäre aber keiner der vorhandenen Gehilfen zum Provisor tauglich, so müssen sie dem Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rathe nicht, so ist es ihre Pflicht, dieses des Publicums wegen der Behörde anzuzeigen.

§. 28. Ebenso müssen bei den Hauptgremien die Vorsteher jene Gremialglieder vorrufen und ermahnen, welche zum Nachtheile des Publicums ihr Gewerbe vernachlässigen. Bei den Filialgremien sollen derlei Mitglieder dem Gremialcommissär zur Ermahnung angezeigt werden; fruchtet diese Ermahnung nichts, so ist die weitere Anzeige vom Vorsteher oder Gremialcommissär an die betreffende Behörde zu erstatten.

§. 29. Wenn der Besitzer einer Apotheke stirbt, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rath und That beistehen und die Oberaufsicht über die Apotheke solange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist. Ist aber die Verwaltung der Apotheke durch den Vorsteher des Filialgremiums oder des nächsten Congremialen nicht möglich, so hat der Vorsteher auf solange einen geeigneten Gehilfen hinzustellen, bis ein ordentlicher Provisor angestellt werden kann.

§. 30. Die Vorsteher sollen gegenwärtig sein, wenn einem Provisor eine Apotheke zur Führung übergeben und er den Gehilfen vorgestellt wird, wobei sie den Provisor sowohl als die Gehilfen genau mit den von ihnen zu erfüllenden Pflichten bekanntzumachen haben. Bei dieser Gelegenheit ist auch der neu eintretende Provisor anzuweisen, sich in die gehörige Kenntnis aller obrigkeitlichen Verordnungen zu setzen, welche auf das Apothekerwesen Bezug haben.

IV. Pflichten der Apothekenbesitzer, Pächter und Provisoren.

§. 31. Niemand kann eine öffentliche Apotheke antreten, der sich nicht mit einem auf einer erbländischen Universität erhaltenen Diplome eines Doctors der Chemie oder eines Magisters der Pharmacie ausweist und von der dazu berufenen öffentlichen Behörde bei Personalgerechtigkeiten ein ordentliches Befugnis, bei Realgerechtigkeiten aber eine ordentliche Bewilligung zum Betriebe der eigenthümlichen oder gepachteten Gerechtsame erwirkt hat.

§. 32. Alle Apotheker in der Hauptstadt Wien müssen sich dem hier bestehenden Hauptgremium, die aus den vier Kreisen aber den betreffenden Kreisgremien einverleiben lassen, wofür sie die Einverleibungsgebür zu erlegen haben. Geschieht der Erlag dieser Gebür binnen zwei Monaten vom Tage der geschehenen Einverleibung nicht, so ist der Rückständner der Behörde zur executiven Eintreibung derselben anzuzeigen.

§. 33. Jeder Apotheker muß nach der bestehenden Pharmacopoea austriaca seine Apotheke zum Wohle des Publicums immer mit Arzeneien von bester Qualität und vorschriftsmäßiger Bereitung vollständig eingerichtet erhalten und die Armen wie die Reichen bei Tag und Nacht mit gleicher Redlichkeit und Sorgfalt zu bedienen.

§. 34. Der Apotheker muß sich bei Hintangabe der Arzeneien genau an die vorgeschriebene Taxe halten, widrigens er, wenn er überwiesen wird, daß er diese festgesetzte Taxe überschritten hat, nach den bestehenden Gesetzen bestraft würde.

Bei dem Verkaufe unter der gesetzlichen Taxe muß aber neben dem herabgesetzten Preise auch der nach der Taxe entfallene Betrag mit deutlichen Ziffern geschrieben werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß auch bei dem Verkaufe der Arzeneien unter der Taxe dieselben in der im §. 33 angeordneten guten Qualität zu liefern sind.

§. 35. Noch strenger werden nach den gesetzlichen Bestimmungen diejenigen Apotheker bestraft, welche Arzeneien von schlechter Qualität oder nicht nach dem in dem Recepte bezeichneten Maße oder Gewichte verabreichen, oder mit ärztlichen Personen jeder Kategorie zum Nachtheile des Publicums geheime Einverständnisse pflegen.

§. 36. Jeder Apotheker ist verpflichtet, seine untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zu gehöriger Ordnung, Thätigkeit und sittlichem Lebenswandel streng zu verhalten; nebstdem muß er sie in allem, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich und nothwendig ist, vollständig unterrichten und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seinen Fähigkeiten ganz überzeugt ist.

§. 37. Muß jeder Apotheker oder Provisor für die Amtsfehler seiner Untergeordneten haften und Bürge sein.

§. 38. Erfordert es das Wohl des allgemeinen Gesundheitszustandes, daß die öffentlichen Apotheker unter sich einig und verträglich leben und daß einer dem anderen bei vorkommenden Fällen redlich beistehe.

§. 39. Soll kein Apotheker dem anderen durch öffentliche Beschimpfung, durch arglistige Arzeneiverschleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehilfen, durch Bestechung der Hausofficiere, der Dienstboten oder durch Ränke Kundschaften entziehen. Gegen die Uebertreter dieses Verbotes soll von der betreffenden Behörde mit angemessener Strafe vorgegangen werden.

§. 40. Muß jeder Apotheker, wenn er vom Vorsteher von amtswegen gefordert wird, ohne Verweigerung und zur bestimmten Zeit erscheinen oder sich über das eingetretene Hindernis standhältig ausweisen, hauptsächlich müssen sie aber alle insgesammt und unausbleiblich jeder Gremialversammlung beiwohnen oder sich im Nichterscheinungsfalle nach der im §. 4 bereits enthaltenen Weisung benehmen.

§. 41. Macht es die bürgerliche Ordnung nothwendig, daß jeder Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, oder ein Lehrling bei ihm eintritt oder er selben nach vollendeter Lehrzeit freisprechen will, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Nöthige in die Protokolle eingetragen und die vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden.

§. 42. Ist sich im übrigen in allem und jedem genau nach der bestehenden Instruction für Apotheker v. 19. Juni 1834 zu benehmen.

V. Pflichten der Gehilfen.

§. 43. Muß jeder, der bei einem bürgerlichen Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, das Freisprechungszeugnis beibringen. Hat er aber schon vorher bei einem Apotheker als Gehilfe gedient, so muß er nebst dem Freisprechungszeugnisse auch von diesem das Zeugnis der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieses, so kann er in keinen anderen Dienst genommen werden, weil der Dienstherr nur jenen Gehilfen das Zeugnis verweigern darf, welche nachlässig, untreu, sittenlos oder dienstunfähig sind.

§. 44. Sobald ein Gehilfe seinen Dienst angetreten hat, so ist er schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffen-

heit zu dienen und dessen Ermahnungen die gebürende Folge zu leisten. Niemals soll er aber die wesentliche Pflicht außeracht lassen, seinem Principalen allenfalls entdeckte verdorbene Präparate oder andere unwirksam gewordene Arzeneistoffe alsogleich anzuzeigen und nicht zu dispensiren; und er selbst darf auf Geheiß seines Patrons weder bei Bereitung, noch bei Dispensirung der Arzenei vorschriftwidrige oder gar betrügerische Handlungen ausüben.

§. 45. Sollte der Gehilfe nach einiger Zeit finden, daß ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muß er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden, ebenso muß der Dienstherr seinen Gehilfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

§. 46. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erfordern, daß der Gehilfe vor der bestimmten Zeit austrete, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehilfen eher zu entlassen, so muß ein solcher Fall, wenn sich der Principal und sein Gehilfe nicht gütlich vergleichen, in Wien dem Gremium angezeigt werden, dessen Vorsteher mit Zuziehung noch zweier bürgerlicher Apotheker unter Vorbehalt der Berufung an eine öffentliche Behörde entscheiden. Bei den Filialgremien aber ist ein solcher Vorfall den betreffenden Magistraten oder Ortsobrigkeiten mit Vorbehalt der Berufung an das Kreisamt zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 47. Ist jeder Apothekergehilfe verpflichtet, in Abwesenheit seines Principalen für die größtmögliche Ordnung im Geschäftsgange Sorge zu tragen und wenn sich Lehrlinge in einer Apotheke befinden, über das sittliche Betragen derselben genau zu wachen, sie sorgsamst zur Arbeit und in freien Stunden zum Studium nützlicher auf das Apothekerwesen bezughabenden Bücher anzuhalten und auch bei vorkommenden Fällen ihnen das Gelesene mit Liebe und Freundlichkeit zu zeigen und zu erläutern.

§. 48. Will ein Apothekergehilfe bei der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronatsprüfung machen, so hat er sich diesfalls den in dem allgemeinen Studienplane für das Studium der Pharmacie bestehenden Vorschriften zu unterziehen.

VI. Von den Lehrlingen.

§. 49. Die Lehrzeit ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 50. Kein Apotheker darf für sich einen Lehrling aufnehmen, sondern es muß die Aufnahme eigentlich bei dem Gremium geschehen und diesem der Aufzunehmende vorgestellt werden.

§. 51. Bei dieser Aufnahme haben die Vorsteher im Beisein des Gremialcommissärs nebst anderen zwei Gremialmitgliedern und bei den Filialgremien wenigstens eines Mitgliedes zu untersuchen, ob der Jüngling das Alter von wenigstens vierzehn Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besitze. Der aufzunehmende Lehrling hat ferners durch Zeugnisse zu beweisen, daß er nach mit gutem Erfolge vollendeten Normalschulen an einer öffentlichen Lehranstalt der österr. Staaten die vier Grammatikalclassen ordentlich absolvirt und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten habe. Von allen diesen Bedingungen soll keine Ausnahme gestattet werden.

§. 52. Der Lehrherr muß nun anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling annehme. Findet man diese Bedingnisse billig und sind beide Theile damit zufrieden, so muß der Lehrherr dem Vorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, daß er für den zweckmäßigen Unterricht und das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich sorgen wolle.

§. 53. Müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehilfen, als auch die Treue, Sittlichkeit, den anhaltenden Fleiß und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

§. 54. Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ordentlich übernommen hat, so muß er ihn gleich anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Er muß ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich anfangs deutlich erklären und vorzeigen, ihn stets mit Geduld und Gelindigkeit zurechtweisen und sofort stufenweise zu höheren Verrichtungen überführen, niemals aber weiterschreiten lassen, ehe er in den ersten Fächern die gehörige Fertigkeit erlangt hat.

§. 55. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem wissenschaftlichen Apotheker gebildet werde, ist es unumgänglich nothwendig, daß er angehalten werde, fleißig in den auf die Pharmacie bezughabenden wissenschaftlichen Gegenständen, als: Naturgeschichte, Warenkunde, Chemie und praktische Apothekerkunst, zu studiren, wozu ihm von Seite seines Lehrherrn die nöthige Anweisung zu ertheilen und ihm hiezu täglich wenigstens zwei Stunden zu überlassen sind.

§. 56. In jeder Apotheke, in der Lehrlinge gehalten werden, sollen die nöthigen Lehr- und Handbücher über oberwähnte Gegenstände und ein pharmaceutisches Herbarium vorhanden sein. Unter diesen Lehrbüchern sollen alle diejenigen sein, nach welchen auf den k. k. inländischen Universitäten Vorlesungen über diese Gegenstände gehalten werden, weil ein sich der Apothekerkunst widmender Jüngling im Abgang dieser Bücher und Herbarien aller Gelegenheit beraubt sein würde, sich so auszubilden, wie dieses bei dem gegenwärtigen Stande der Apothekerkunst nothwendig ist.

§. 57. Soll der Lehrherr seinen Zögling öfters in der Woche über alles, was derselbe erlernt hat, genau prüfen und was ihm nicht verständlich ist, deutlich erklären.

§. 58. Im dritten und vierten Jahre kann der Lehrling zu einem Fache, zu welchem er tauglich ist, in der Apotheke verwendet werden und zeigt derselbe dann hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit, so können ihm nach und nach wichtigere Arbeiten anvertraut werden, bis er dann alle Fächer durchwandert hat.

§. 59. Findet nun der Lehrherr nach vollendeter Lehrzeit, daß sein Zögling die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitze, um als tauglicher Apothekergehilfe anerkannt zu werden, so stellt er ihm sowohl über seine Fähigkeiten als auch über sein sittliches Verhalten während der Lehrzeit ein schriftliches Zeugnis aus.

§. 60. Mit diesem Zeugnisse versehen wendet sich der Lehrling in der Hauptstadt an die Vorsteher des Gremiums und auf dem Lande an den Vorsteher des Filialgremiums und bittet mündlich oder schriftlich um die Vornahme seiner Prüfung und Fähigkeitssprechung. Die Vorsteher haben sodann in dem Aufnahmsprotokolle genau nachzusehen, ob der Candidat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden hat und finden sie auch bei der Untersuchung seines Zeugnisses, daß alles in Ordnung sei, so bestimmen sie im Einverständnisse mit dem betreffenden Gremialcommissär Tag und Stunde zur Ablegung seiner Prüfung.

§. 61. Die Prüfungen sind in der Hauptstadt von dem Gremialcommissär, den beiden Vorstehern und noch zwei Gremialgliedern, auf dem Lande aber von dem Gremialvorsteher und dem Gremialcommissär mit Zuziehung noch eines Gremialgliedes vorzunehmen, auch hat der Lehrherr des Zöglings womöglich gegenwärtig zu sein. Ist der Lehrherr selbst

Vorstand, so muß noch ein anderer Apotheker anstatt seiner beigezogen werden.

§. 62. Die Lehrlinge haben sich außer der bei dem Kreisgremium bestandenen Vorprüfung, worüber ihnen ein Zeugnis mit dem Beisatze auszufertigen ist, daß sie die Pharmacie vorschriftmäßig erlernt haben, noch der strengen Prüfung bei dem Hauptgremium zu unterziehen, wenn sie nicht wegen Localhindernisse hierüber eine Dispens erhalten haben.

Zur Fähigsprechungsprüfung der Lehrlinge jener Kreisgremien, welche von der Hinsendung ihrer Zöglinge zur Ueberprüfung bei dem Hauptgremium dispensirt wurden, ist nebst den im §. 61 vorgeschriebenen Prüfern noch ein Gremialmitglied, folglich nebst den Gremialvorstehern noch zwei andere Gremialmitglieder beizuziehen.

§. 63. Zeigt der Lehrling durch seine Antworten, daß er die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Ausübung der Apothekerkunst besitze, so kann er von der Lehre freigesprochen und als Apothekergehilfe erklärt werden. Die Beendigung der Lehrzeit ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Lehrling die Vorprüfung abgelegt hat, und es ist dieser Tag im Lehrzeugnisse anzumerken, über die bei dem Hauptgremium bestandene Prüfung aber wird demselben ein von allen Examinatoren unterfertigtes Zeugnis ausgestellt.

§. 64. Sollte aber aus den Antworten eines Lehrlings ein solcher Mangel an Kenntnissen wahrgenommen werden, daß ihm mit Sicherheit die Zubereitung der Arzeneien nicht anvertraut werden kann, so ist er noch auf längere Zeit in die Lehre zurückzuweisen und er hat eine wiederholte Prüfung zu bestehen.

VII. Von den Gremialgebüren.

§. 65. Da es zur Bestreitung des Honorars für den Gremialcommissär und die Vorsteher, dann zur Besoldung eines als Ansager dienenden Individuums, sowie für Gerichtstaxen, Kanzleispesen, Postgeld 2c. nöthig ist, daß sowohl das Haupt- als auch die Filialgremien gewisse Einkünfte haben, so wird zur Deckung derselben Nachfolgendes festgesetzt:

Soll in der Hauptstadt jeder Apotheker, der als Eigenthümer oder Pächter einer Apotheke von dem Gremium aufgenommen wird, bei seiner Einverleibung die Summe von 100 fl. C. M., in den Provinzialstädten 50 fl. C. M. und auf dem Lande 25 fl. C. M. zu der respectiven Gremialcassa entrichten.

§. 66. Soll jede Witwe, wenn sie nach dem Ableben ihres Ehegatten die Apotheke fortführt, in der Hauptstadt 50 fl. C. M., in den Provinzialstädten 25 fl. C. M. und auf dem Lande 15 fl. C. M. zu der Cassa desjenigen Gremiums erlegen, zu welchem die Apotheke gehört. Diese von den Witwen zu zahlende Gebüren gelten ein- für allemal und sie haben weiter nichts als den im folgenden Paragraphe zu bestimmenden jährlichen Betrag zu entrichten, wenngleich in der Person ihres Provisors eine Veränderung vorgehen sollte.

§. 67. Wenn es sich zwei Monate vor Ablauf eines jeden Jahres zeigen sollte, daß der Bedarf für die Ausgaben desselben Jahres durch die eingegangenen Einverleibungsgebüren nicht gedeckt wäre, so haben die Vorsteher das zur Bestreitung dieser Ausgaben nöthige Quantum durch Repartition von den sämmtlichen Gremialgliedern mittelst Consignation einzubringen, wobei aber die Gehilfenzahl als Basis anzunehmen ist.

§. 68. Die Vorsteher haben mit Ende eines jeden Jahres in der Hauptstadt dem Magistrate und auf dem Lande den Kreisämtern die sowohl mit

erstgedachter Consignation, als auch mit einem Verzeichnisse der Einverleibungsgebüren und mit sämmtlichen Ausgabsquittungen belegte Rechnung vorzulegen.

§. 69. Die gewöhnlichen Ausgaben eines Gremiums sollen in Folgendem bestehen:

a) Jährliches Honorar für den Commissär des Hauptgremiums 100 fl.;
b) jährliches Honorar für den Vorsteher desselben 50 fl.;
c) Besoldung für einen Gremialansager monatlich 10 fl.

Bei den Filialgremien bezieht:

a) Der Gremialcommissär jährlich 40 fl.;
b) der Vorsteher 25 fl.

Dagegen haben sowohl bei dem Hauptgremium als auch bei den Filialgremien alle vorkommenden Geschäfte und Prüfungen ohne weiteren Bezug von Gebüren zu geschehen.

§. 70. Sämmtlichen Gliedern sowohl des Hauptgremiums als der Filialgremien wird die genaue Befolgung dieser Ordnung nachdrücklichst eingeschärft und es haben die Vorsteher der Gremien über die pünktliche Beobachtung derselben sorgfältig und unter ihrer eigenen Haftung zu wachen und es ist jedem aufgenommenen Mitgliede ein gedrucktes Exemplar dieser Gremialordnung bei der Aufnahme zu übergeben.

Uebrigens haben sich sowohl die Apotheker als ihre Gehilfen die Vorschriften der §§. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 119, 120, 121, 122, 123 und 124 St. G. II. Th. immer vor Augen zu halten, welche wörtlich folgendermaßen lauten:

§. 100. Der Verkauf verbotener Arzeneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25 bis 50 fl., bei dem zweiten Falle von 50 bis 100 fl. zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 50 bis 100 fl., im zweiten von 100 bis 200 fl. zu bestrafen und wäre durch das gegebene Arzeneimittel jemand zu Schaden gekommen, noch besonders nach den mehr oder minder wichtigen Folgen zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 102. Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, so ist derselbe das erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweitemal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzenei Kenntnis, so ist er mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 103. Der Apothekergesell (Subject), welcher verbotene Arzeneien mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntnis seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§. 104. Wenn die Arzenei falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzeneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener

Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insofern einem oder dem anderen von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 105. Der Apothekergesell ist das erstemal mit Arrest von einer Woche, das zweitemal mit ebenso langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, solange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 106. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erstemal um 50, bei Wiederholung um 100 fl. bestraft. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 107. Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweitemal mit Verschärfung des Arrestes mit Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

§. 108. Wenn in der Apotheke Arzeneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 119. Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizeiübertretung zu bestrafen.

§. 120. Wenn daher jemandem, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweist, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlangt, verabfolgt wird, ist die Bestrafung das erstemal 50 fl., das zweitemal der Verlust des Gewerbes.

§. 121. Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführt oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt wird, so wird die Verabsäumung das erstemal mit 50 fl., das zweitemal mit 100 fl., bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 122. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit 25 fl. zu bestrafen und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

§. 123. Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaren geschehen und jemand dadurch am Leben oder an der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumt und jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen sein wird.

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Beilage II.

Instruction für Apotheker.

§. 1. Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in den Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, um derselben selbständig vorzustehen oder als Provisor eine Apotheke dirigiren, der sich nicht mit einem von einer erbländischen Universität erhaltenen Diplome entweder als Doctor der Chemie oder als Magister der Pharmacie ausweist. Zur Ausübung dieses Rechtes in der Hauptstadt Wien muß dieses Diplom von der Wiener Universität ausgestellt sein.

§. 3. Die Provincialpharmakopöe bestimmt die einfachen Arzeneikörper, die bereiteten und zusammengesetzten Arzeneimittel, welche in einer Apotheke vorfindig sein müssen.

§. 4. Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzeneien und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten.

§. 5. Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist.

§. 6. Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art sein, daß die Arzeneien weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbnis durch erstere befördert wird.

§. 7. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8. Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in welchen Arzeneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben sein.

§. 9. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus gleichen Ursachen müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Deckeln versehen sein.

§. 10. Heftig wirkende giftartige Arzeneien werden sowohl in der Officin nebst den dazugehörigen Utensilien als auch in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden zusammen in einem abgesonderten gemeinschaftlichen Orte in einem versperrten Kästen aufbewahrt, wozu der Schlüssel unter Tag in der Apotheke sich befindet, bei der Nacht aber von dem Patron oder Provisor selbst oder von dem Nachtwache habenden Gehilfen verwahrt wird.

§. 11. Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 12. Die Apotheker werden sich in Gremien vereinigen, wovon das Gremium, welches in Wien besteht, das Haupt, die übrigen aber in den Kreisen des flachen Landes die Filialgremien bilden, wie dieses in der allgemeinen Apothekerordnung bestimmt ist.

§. 13. Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörenden Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein.

§. 14. Wird ein Besitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen oder stirbt er, so muß in derselben so bald als möglich ein Provisor angestellt werden, wofür die Vorsteher, denen der Todesfall sogleich anzuzeigen ist, Sorge zu tragen haben.

§. 15. Arzeneien müssen für jedermann bei Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug und mit der gehörigen

Signatur bezeichnet abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 16. Gelind wirkende unschädliche Arzeneimittel dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 17. Schon in kleiner Menge wirksame Arzeneikörper aber und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberpräparate, Opiate, sowie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arzeneitaxe mit einem † bezeichnet sind, dürfen nie als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche Frucht abtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 18. Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in den Apotheken verfertigt werden.

§. 19. Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzeneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 20. Es ist dem Apotheker strenge verboten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 21. Bei Verfertigung der Arzeneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im geringsten abzugehen oder von Arzeneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem anderen nach Willkür zu substituiren.

§. 22. Wäre ein Recept unleserlich geschrieben oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärungen eingeholt hat.

§. 23. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich und hat der Apotheker die Ueberzeugung, daß in der Vorschrift des Arztes ein Irrthum unterlaufen sei, der dem Leben des Kranken nachtheilig sein könnte und kann er sich nicht mehr mit dem verordnenden Arzte berathen, so muß er sich vorerst, wenn es möglich ist, mit einem anderen Arzte hierüber berathen, wäre aber auch dieses unmöglich, so ist es ihm erlaubt, ja es ist die Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekanntmachen.

§. 24. Lehrlingen soll die Verfertigung heftiger Arzeneimittel nie überlassen werden.

§. 25. Bei den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anstand sich benehmen und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich in diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzeneikörper unter zweifaches Siegel zu legen und an die medicinische Facultät der Provinz zur Untersuchung zu senden.

§. 26. Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qualität des einen oder

anderen Arzeneimittels zu überzeugen und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27. Curen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerlei Vorwand erlaubt.

§. 28. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien soll das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verleumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 29. Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich; er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen.

§. 30. Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31. Niemand kann als ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein ordentliches, von einem inländischen Gremium ausgestelltes Freisprechungszeugnis (sogenannten Lehrbrief) über die vorschriftmäßig vollbrachte Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehilfe in einer anderen Apotheke gedient, so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugnis des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 32. Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre.

§. 33. Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muß der Jüngling 14 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, er muß mit gutem Erfolge die drei Classen der Normalschule vollendet, an einer öffentlichen Lehranstalt der österreichischen Staaten die vier Grammaticalclassen ordentlich absolvirt und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben; nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 34. Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrlings wachen und dafür Sorge tragen, daß dieser soviel als möglich gute Fortschritte in Erlernung der Apothekerkunst und den dazugehörigen Hilfskenntnissen mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig zu dem verwendet werden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat.

§. 35. Die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge geschieht nach den in der neuen Apothekerordnung festgesetzten Bestimmungen.

2. Errichtung der Apothekerfilialgremien in jedem Kreise.

Hofkanzleidecret vom 17. November 1831, Pol. G. S. Nr. 75, Band 59.

In der Berücksichtigung, daß durch die Einführung der Apothekerfilialgremien in jedem Kreise der Provinz, und durch die jährliche Beiziehung wenigstens eines Abgeordneten aus jedem Kreise zu der Hauptgremialversammlung in der Hauptstadt eine größere Gleichförmigkeit in dem Apothekerwesen erzielt wird, daß ferner alle diesen Gewerbestand betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen durch die Kreisvorsteher schneller verbreitet, daß endlich bei dieser Einrichtung die Lehrlinge der Apotheker des flachen Landes einer Haupt-

prüfung bei dem Gremium unterzogen werden können, wodurch die Landapotheker veranlaßt werden, ihren Zöglingen eine bessere Ausbildung zu geben, findet man in jedem Kreise der Provinz die Errichtung solcher Filialgremien anzuordnen.

Diese Gremien stehen unter der unmittelbaren Leitung des Kreisamtes; sie erwählen ihre Vorsteher aus den Gremialmitgliedern und sind verpflichtet, einen Apotheker zu der Hauptgremialversammlung in der Hauptstadt der Provinz abzuordnen; jedoch steht es jedem Apotheker der Provinz, wenn er auch nicht Abgeordneter seines Kreises ist, frei, bei dieser Versammlung zu erscheinen.

Bei der ausgesprochenen Errichtung von Kreisgremien hat künftig die Aufnahme der Apothekerlehrlinge auf dem Lande nur bei dem Kreisvorsteher unter Zuziehung wenigstens noch eines Apothekers außer dem Lehrherrn und unter dem Vorsitze der Kreisarztes stattzufinden.

In Betreff des Freisprechens der Lehrlinge der Apotheker außer der Hauptstadt ist zu beobachten, daß sich der Lehrling nach vollendeter Lehrzeit einer Vorprüfung bei dem Kreisgremium unterziehe, um zu bestimmen, ob er fähig sei, dem Hauptgremium in der Provinzialhauptstadt zur Tirocinnalprüfung vorgestellt zu werden, bei welch letzterem er sich erst dieser eigentlichen Freisprechungsprüfung zu unterziehen, und von diesem sodann den sogenannten Lehrbrief oder das Fähigsprechungszeugnis zu erhalten haben wird.

Endlich findet man bei dieser Gelegenheit hinsichtlich des freiwilligen Verkaufes der Arzeneien unter der Taxe auch anzuordnen, daß auf dem Recepte jedesmal sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werde.

Drittes Hauptstück.

Die Sanitätsanstalten.

I. Badeanstalten und Curorte.

A. Badeanstalten.

Die Unternehmung einer keine speciellen Heilzwecke verfolgenden Badeanstalt ist ein freies Gewerbe und kann daher eine solche Gewerbeberechtigung nur unter den Bedingungen des §. 138 der Gewerbeordnung entzogen werden (Ministerial-Entsch. v. 16. December 1876, Z. 15047, Z. f. V., S. 147). Wenn es sich im gegebenen Falle keineswegs um die Errichtung einer Badecuranstalt, sondern um die Aufführung eiuer einfachen Badeanstalt, welche mittelst Anlagen betrieben werden sollte, die zu jenen der im §. 37 der Gewerbeordnung angeführten Betriebsanlagen zählen, handelt, so ist die Ertheilung des Bauconsenses zur Erbauung eines Badehauses von der rechtskräftig ausgesprochenen Zulässigkeit der Betriebsanlage bedingt. (S. Erk. des V. G. v. 25. September 1879, Z. 1564, Bud. S. 304.)

B. Curstatute.

Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz sind aus dem Ges. v. 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, S. 79, zu entnehmen. Nach diesem Gesetze wurden die in den Curorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau dermalen bestehenden Curcommissionen aufgehoben (1). Die

Curangelegenheiten werden in diesen Curorten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt (2). Die genannten Gemeinden verwalten in diesem Wirkungskreise insbesondere den Curfond und den Musiktaxfond unter ihrer Haftung für die bezüglichen Vermögenschaften (3). Ihnen obliegt in dieser Beziehung: a) diese Fonde ausschließlich für Curzwecke zu verwenden; b) die auf denselben haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen; c) insbesondere für die Erhaltung der aus diesen Fonden geschaffenen und für die Errichtung neuer Anstalten und Anlagen im Interesse des Curpublicums Sorge zu tragen. Hiedurch bleiben jedoch die in Bezug auf die Erhaltung einzelner Objecte bestehenden besonderen Abkommen unberührt (4). Der Bürgermeister bemißt die Cur-, Handels-, Hausir- und die Musiktaxe nach dem von der Staatsverwaltung bestimmten Gebürentarife. Ueber diesfällige Beschwerden entscheidet endgiltig die k. k. politische Bezirksbehörde (5). Der Cur- und Musikfond ist in der Gemeinderechnung unter einer eigenen Empfangs- und Ausgabsrubrik, und zwar abgesondert ersichtlich zu machen (6). Rücksichtlich der Verfassung und Feststellung des Voranschlages, sowie rücksichtlich der Prüfung und Erledigung der Rechnung haben die Grundsätze der Gemeindeordnung in analoge Anwendung zu kommen. Der festgestellte Voranschlag und der Abschluß der erledigten Jahresrechnung sind im Wege der k. k. politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen. Diese hat darüber zu wachen, daß die Mittel der gedachten Fonde lediglich zu Curzwecken verwendet werden, ohne auch die Art und Weise dieser Verwendung im einzelnen zu beeinflussen (7). Die Stelle eines k. k. Brunnen- oder Badearztes wurde aufgelassen (8). Die Curgemeinden sind verpflichtet, zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Aufsicht überhaupt einen der im Orte domicilirenden Aerzte zu bestellen und insbesondere für die Behandlung armer Curgäste eine angemessene Vorsorge zu treffen (9). Dem Staate bleibt die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht durch die von ihm überhaupt bestellten öffentlichen Sanitätsorgane vorbehalten (10). Den Sanitätsbericht erstattet die Gemeinde im Wege der k. k. Bezirksbehörde (11). Der Gemeinde bleibt es anheimgestellt, ob und unter welchen Modalitäten sie den Beirath der im Orte prakticirenden Aerzte benützen will (12). Die Curliste wird von der Gemeinde selbständig ausgegeben (13). Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den die gedachten Fonde betreffenden Sitzungen der Gemeindevertretung beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen (14). Welche besondere Vertretung jene Interessenten in den bezüglichen Gemeindeorganen zu finden haben, die als Eigenthümer der Quellen und Badeanstalten bisher in der Curcommission vertreten waren, wird durch besondere Normen bestimmt (15). Den Gemeinden Teplitz-Schönau steht es frei, sich zur gemeinschaftlichen Besorgung der Curangelegenheiten zu vereinigen und zu diesem Zwecke ein besonderes Organ aufzustellen (16).

II. Die öffentlichen Krankenhäuser.

1. Grundsätze der Errichtung und Verwaltung.

a) Niederösterreich.

Gesetz vom 25. December 1882, L. G. B. Nr. 14 für 1883,

betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß von Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Die öffentlichen Krankenanstalten im Lande Oesterreich unter der Enns haben die Aufgabe, Kranken, insofern sie nicht in Versorgungshäuser gehören, ohne Unterschied ihrer Heimat und Confession für die Dauer der Krankheit ärztliche Hilfe und volle Verpflegung gegen Ersatz der Verpflegskosten nach einem bestimmten Tarife zu gewähren.

§. 2. Die öffentlichen Krankenanstalten erhalten sich aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens, ihrer Stiftungen, den ihnen gesetzlich eingeräumten Zuflüssen und den eingehenden Verpflegskostenersätzen.

§. 3. Die öffentlichen Krankenhäuser können von Gemeinden, Bezirken, Corporationen oder einzelnen Stiftern in einem bestimmten Orte des Landes errichtet werden, wenn die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird, daß die Zahl der in der Anstalt aus diesem Orte und seiner Umgebung aufzunehmenden Kranken innerhalb einer bestimmten Zeitperiode mit den Kosten der Administration der Anstalt in einem richtigen Verhältnisse steht und daß die Verpflegskosten in der Anstalt nicht höher zu stehen kommen werden, als dieselben nach dem Tarife in den anderen gleichen Anstalten des Landes durchschnittlich betragen.

Die Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses und beziehungsweise die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an eine bereits bestehende Krankenanstalt erfolgt von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse.

Als allgemeine öffentliche Krankenanstalten bestehen in Niederösterreich: 1. Wien die drei k. k. Wiener Krankenhäuser a) in der Alservorstadt, b) Kronprinz Rudolf-Krankenhaus und c) Krankenhaus Wieden mit d) dem Reconvalescentenhause in Währing. Dazu Bestimmungen über die Krankenaufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus zu Wien und die Entrichtung der Verpflegsgebüren. (Hfd. v. 18. Februar 1837, Z. 12356, Pr. G. S. Nr. 35.)

2. Wiener-Neustadt.

3. Melk. Haus CN. 155. Statthaltereikundmachung v. 10. December 1881, Z. 46742, L. G. B. Nr. 39. Tägliche Verpflegsgebür 80 kr. (Statthaltereikundmachung v. 24. März 1884, L. G. B. Nr. 12.)

4. Mödling, Haus CN. 536 in der Schöffelvorstadt. (Statthaltereikundmachung v. 15. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 11.)

5. Baden das in der Ortschaft Leesdorf unter dem Namen „Rath'sches Badner Krankenhaus" errichtete Spital. (Statthaltereikundmachung v. 20. April 1885, L. G. B. Nr. 34.)

6. St. Pölten.

7. Waidhofen a. d. Ybbs.

8. Neulerchenfeld das „Kronprinzessin Stephanie-Spital". (Statthaltereikundmachung v. 12. October 1885, Z. 45870, L. G. B. Nr. 41.)

9. Feldsberg (Bezirk Mistelbach).

10. Hainburg (Bezirk Bruck a. L.).

11. Oberhollabrunn: Kaiser Franz Josefs-Spital.

12. Horn, 13. Klosterneuburg, 14. Korneuberg, 15. Krems, 16. Penzing (St. Rochus-Spital), 17. öffentliches Bezirkskrankenhaus in Sechshaus, 18. Stockerau, 19. Waidhofen a. d. Thaya, 20. Zwettl.

§. 4. Die Aufnahme der Kranken in ein öffentliches Krankenhaus wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Aufzunehmende mit einer Krankheit behaftet befunden wird, welche ihn zur Spitalsbehandlung geeignet macht. Kranke mit solchen unheilbaren Leiden, infolge deren sie zur Aufnahme in ein Versorgungshaus geeignet befunden werden, sind in der Regel von der Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus ausgeschlossen.

Geisteskranke, welche nicht als gemeinschädlich befunden werden, können unter der Bedingung, daß die übrigen Kranken durch sie nicht belästigt werden, in jeder öffentlichen Krankenanstalt für den Zeitraum Aufnahme finden, welcher entweder bis zur Bewilligung der Aufnahme in eine der niederösterreichischen Landesirrenanstalten oder bis zur Abtransportirung der Kranken in ihre Heimat erfordert wird, falls ein anderer leichter zu erreichender und geeigneterer Unterkunftsort nicht zur Verfügung steht. Kranke Säuglinge

können nur dann Aufnahme in einer öffentlichen Krankenanstalt finden, wenn die Mutter oder eine geeignete Amme die Wartung und Pflege des Kindes übernimmt.

Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme von kranken Säuglingen und Kindern in öffentliche Krankenanstalten sind in die Statuten dieser Anstalten aufzunehmen.

§. 5. Die öffentlichen Krankenhäuser haben den aufgenommenen Kranken zu gewähren: die entsprechende ärztliche Hilfe sammt Heilmitteln, den Aufenthalt in einem den Bedürfnissen der Kranken gemäß eingerichteten Locale sammt Bett, die Verköstigung, Wartung und Pflege und im Falle des Todes die Beerdigung.

Das Statut, die Hausordnungen und die Instructionen haben die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und die Verpflichtungen der Kranken in Bezug auf ihr Verhalten in der Krankenanstalt und das Maß, sowie die Art und Weise der Leistungen der Krankenanstalt für die Kranken zu regeln.

§. 6. Die öffentlichen Krankenanstalten werden durch die nach den Statuten bestellten Organe verwaltet, deren Zahl, Stellung und Bezüge nach Maßgabe des Bedarfes festzusetzen sind.

Die Ernennung des verantwortlichen ärztlichen Leiters des Krankenhauses bedarf der Bestätigung von Seite der politischen Landesbehörde, welche dieselbe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ertheilt.

Der Landesausschuß kann jederzeit Einsicht in die Geldgebarung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser nehmen.

Bei Gebrechen in der Gebarung und Verwaltung ist der Landesausschuß und die politische Landesbehörde berechtigt, im gegenseitigen Einverständnisse die als nothwendig erkannten Aenderungen zu fordern und nöthigenfalls die Entziehung des Oeffentlichkeitsrechtes (§. 12) einzuleiten.

§. 7. Die Verwaltung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte innerhalb der ihr durch das Statut, die Instructionen und den Verpflegskostentarif gezogenen Grenzen und ist für deren pflichtgemäße Besorgung verantwortlich.

§. 8. Die Verwaltung hat insbesondere bei jedem in die Krankenanstalt Aufgenommenen alle zur Ermittlung der Ersatzpflicht nothwendigen Erhebungen zu pflegen und den Ersatz der Verpflegskosten von den Verpflichteten nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Directiven hereinzubringen.

Nur jene Verpflegskosten, welche uneinbringlich sind, dürfen dem Landesausschusse periodisch und unter Nachweisung der Uneinbringlichkeit zur Vergütung aus dem niederösterreichischen Landesfonde aufgerechnet werden. Die Bestimmungen über die Einbringung der Verpflegskostenersätze und die Competenz für dieselbe sind durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt.

§. 9. Die Verwaltung hat das Stammvermögen und die ihr zugewiesenen Stiftungen durch ein eigenes Inventar in Evidenz zu halten und der Widmung gemäß zu verwenden, sie bestreitet alle Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Präliminares und hat über ihre Gebarung alljährlich Rechnung zu legen.

Der Landesausschuß kann jederzeit die Einsicht in das Präliminare, die Jahresrechnung und das Inventar nehmen und ist ihm über sein Verlangen das Präliminare, die Jahresrechnung und das Inventar in Vorlage zu bringen.

Ueber Krankenhausstiftungen mit besonderen Widmungen sind abgesonderte Inventare, Präliminare und separate Rechnungen zu führen.

§. 10. Das für jedes öffentliche Krankenhaus nothwendige Statut wird

von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse genehmigt.

Ebenso sind die Hausordnungen, die Instructionen für das ärztliche und das Verwaltungspersonale, sowie für die Wärter im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde vom Landesausschusse festzustellen.

§. 11. Der Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde die Verpflegskostentarife festzustellen oder zu ändern und die Art und Weise der Rechnungslegung vorzuschreiben. Es obliegt ihm, die periodisch einlangenden Rechnungen über die aus dem niederösterreichischen Landesfonde zu leistenden Vergütungen (§. 8) zu prüfen, zu bemängeln und endgiltig zu erledigen.

Er hat auf die Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalten und deren Stiftungen — bezüglich der letzteren im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle als Stiftungsoberaufsichtsbehörde — entsprechenden Einfluß zu nehmen.

§. 12. Der politischen Landesstelle obliegt es, die zeitweilige Sperrung eines öffentlichen Krankenhauses zu verfügen, sobald sanitäre oder sonstige öffentliche Rücksichten dies nothwendig machen.

Die Auflösung eines öffentlichen Krankenhauses und die Entziehung des Oeffentlichkeitsrechtes kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§. 13. Das im Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, begründete Oberaufsichtsrecht der Staatsverwaltung über alle Krankenanstalten bleibt unberührt.

§. 14. Der Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

b) Böhmen.

Gesetz vom 5. März 1888, L. G. B. Nr. 19,

betreffend die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser haben den Zweck, Personen, welche mit einer heilbaren Krankheit behaftet sind, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und Confession, für die Dauer der Krankheit ärztliche Hilfe und volle Verpflegung zu gewähren.

§. 2. In die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser sind alle Kranke aufzunehmen, welche 1. entweder mit einem, die dringende Nothwendigkeit der Pflege in der Anstalt bestätigenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden, oder 2. sich zur Aufnahme selbst melden. In jedem von beiden Fällen steht es dem Anstaltsarzte zu, auf Grund eigener Untersuchung über die Zulässigkeit der Aufnahme endgiltig und unter eigener Verantwortung zu entscheiden.

Wegen Mangels der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Documente ist keinem Schwerkranken die Aufnahme zu verweigern.

§. 3. Mit unheilbaren wie auch mit chronischen Krankheiten behaftete Personen, welche einer ununterbrochenen ärztlichen Beaufsichtigung und einer fortdauernden Pflege nicht bedürfen, sondern zuhause, beziehungsweise in entsprechenden anderweitigen Anstalten Wartung und Pflege genießen können, sind in der Regel zur Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus nicht geeignet.

Ausnahmsweise können jedoch unheilbare Kranke und Sieche in ein all-

gemeines öffentliches Krankenhaus dann aufgenommen werden, wenn es sich um eine zeitweilig auftretende, eine besondere Behandlung erheischende Verschlimmerung ihrer Krankheit oder um eine nebengehende anderweitige Erkrankung handelt.

Geisteskranke können in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern lediglich auf die Dauer der unaufschiebbaren Nothwendigkeit für den Fall Aufnahme finden, wenn sie sich selbst oder ihrer Umgebung gefährlich sind und eine anderweitige Vorsorge für dieselben nicht möglich ist, was durch ein ärztliches Zeugnis sichergestellt werden muß, und wenn der Anstalt entsprechend eingerichtete Localitäten zu ihrer angemessenen Unterbringung, sowie zur Pflege derselben geeignete Wärter zur Verfügung stehen. Sie dürfen in der Anstalt nur solange belassen werden, bis die bei ihrer Aufnahme sofort einzuleitenden Schritte behufs Unterbringung in einer Irrenanstalt die Absendung dahin ermöglichen.

Gebärende können im äußersten Nothfalle nur dann aufgenommen werden, wenn sie obdachlos sind; sie bleiben in der Anstalt solange, bis man sie ohne Nachtheil für ihre und des Kindes Gesundheit entlassen kann.

§. 4. Die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser haben den aufgenommenen Kranken zu gewähren: die entsprechende ärztliche Hilfe sammt Heilmitteln, den Aufenthalt in einem den Bedürfnissen der Kranken gemäß eingerichteten Locale sammt Bett, die Verköstigung, Wartung und Pflege, sowie im Todesfalle die Beerdigung.

Die Heimatgemeinde ist verpflichtet, für die dem mittellosen Kranken bei seiner Entlassung im Bedarfsfalle mitgegebenen unentbehrlichen Kleidungsstücke oder chirurgischen Instrumente, Brillen, Bandagen, Krücken u. dgl. Ersatz zu leisten.

§. 5. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken haben die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene Gebür (Verpflegstaxe) einzuheben (§. 17 d. Ges.). Insofern hiernach die Verpflegskosten für die in diese Anstalten aufgenommenen, nach Böhmen zuständigen Kranken nicht von dem Verpflegten selbst oder anderen zufolge allgemeiner oder specieller Gesetze und Vorschriften oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen u. dgl. zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, gewerblichen Genossenschaften, Unterstützungscassen u. s. w.) hereingebracht werden können, werden sie den genannten Anstalten aus dem Landesfonde ebenfalls nach Maßgabe der für die betreffende Anstalt festgesetzten Taxe vergütet. Was den Ersatz der im anderweitigen Wege uneinbringlichen Verpflegskosten anbelangt, welche für die in hierländige allgemeine Krankenhäuser aufgenommenen, außerhalb Böhmens zuständigen Kranken erwachsen, so bleiben die diesfalls bestehenden Normen und Vereinbarungen durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6. Die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser haben sich aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens, ihrer Stiftungen, aus den eingehenden Verpflegskostenersätzen und aus sonstigen ihnen etwa eingeräumten Zuflüssen selbständig zu erhalten. Sie werden von den statutenmäßig hiezu berufenen Organen verwaltet, unterliegen jedoch zugleich der Beaufsichtigung des Landesausschusses und der politischen Behörden.

§. 7. Die bisher in Böhmen behördlich als allgemeine öffentliche anerkannten und in dieser Eigenschaft derzeit wirkenden Krankenhäuser bleiben als solche bestehen, solange nicht etwa die Nothwendigkeit eintritt, ihnen das Oeffentlichkeitsrecht zu entziehen, in welchem Falle dann die im §. 19 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Die Krankenhäuser können von Gemeinden, Bezirken, Corporationen oder einzelnen Stiftern errichtet werden.

Der rechtliche Charakter eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses wird in Hinkunft in jedem einzelnen Falle im Wege eines Landesgesetzes ertheilt werden.

Die Oeffentlichkeitserklärung ist von dem Nachweise des Bedürfnisses einer solchen Anstalt in der betreffenden Gegend des Landes abhängig. Bei der Beurtheilung dieser Nothwendigkeit sind namentlich die sanitären und Erwerbsverhältnisse, nicht minder die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Entfernung und Erreichbarkeit der nächstgelegenen, allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser und sonstige einschlägige Verhältnisse zu berücksichtigen. Außerdem ist in entsprechender Weise sicherzustellen, ob das Krankenanstaltsgebäude sich nach seiner Lage, baulichen Einrichtung und inneren Ausstattung für Zwecke einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt eigne, wie auch nachzuweisen ist, daß die Bau- und Einrichtungskosten von den Gründern der Anstalt in vollkommen ausreichendem Maße beschafft worden sind und daß die Anstalt auf ein halbes Jahr voraus mit den zur hinreichenden Deckung des voraussichtlichen Bedarfes dieses Halbjahres erforderlichen Geldmitteln versehen ist. (§. 18 d. Ges.)

§. 8. Jedes allgemeine öffentliche Krankenhaus muß mit einem den grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßten Statute versehen sein. Das Statut, wie auch jede eventuelle Aenderung desselben unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche diesfalls die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen hat.

§. 9. Das Statut hat im wesentlichen folgende allgemeine Bestimmungen zu enthalten:

1. über das Maß und die Art und Weise der Leistungen der Krankenanstalt für die Kranken;

2. über die Verwaltung der Anstalt, beziehungsweise über die Zusammensetzung der mit der Verwaltung zu betrauenden Organe, wobei Bedacht zu nehmen ist

a) auf jene Angelegenheiten, welche nicht zu dem laufenden Dienste der Anstalt gehören, sonach insbesondere auf alle Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalt, über Vergrößerung, Verbesserung, Neu-, Um- und Zubauten des Anstaltsgebäudes, überhaupt auf alle Maßnahmen, welche auf den Bestand des Stammvermögens Einfluß zu üben geeignet sind;

b) auf die Besorgung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungsgeschäfte, endlich

c) auch auf die Competenz zur Feststellung der Zahl und Bezüge der Anstaltsärzte, Beamten und der übrigen Bediensteten und zu deren Bestellung;

3. die allgemeinen Bestimmungen über die Besorgung des ärztlichen und Wartdienstes, speciell auch die Bestimmung, daß der leitende Anstaltsarzt zur Erstattung von Jahresberichten über die Erfolge der Heilpflege überhaupt und über seine ärztliche und wissenschaftliche Thätigkeit insbesondere verpflichtet ist;

4. Bestimmungen über die Vertretung der Anstalt nach außen, die dienstliche Stellung der Anstaltsfunctionäre und ihre etwaigen Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sowie über die Disciplinarbehandlung derselben;

5. Bestimmungen für den Fall der Auflassung der Anstalt.

§. 10. Nebst dem Statute muß jedes allgemeine öffentliche Krankenhaus mit den nöthigen Instructionen für das angestellte Personal und mit der Hausordnung versehen sein. Die Instructionen und Hausordnungen haben die allgemeinen Bestimmungen des Statutes näher auszuführen und unterliegen der Genehmigung des Landesausschusses mit Zustimmung der politischen Landesstelle.

§. 11. Die Krankenhausverwaltung ist namentlich verpflichtet, bezüglich eines jeden in die Anstalt Aufgenommenen alle zur Ermittlung der Ersatzpflicht nothwendigen Erhebungen sofort bei Aufnahme des Kranken einzuleiten, sie mit gehöriger Umsicht und Gewissenhaftigkeit durchzuführen, den Ersatz der Verpflegskosten nach erfolgtem Austritte oder Ableben des Kranken von den nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Directiven hiezu Verpflichteten ohne Verzug anzusprechen und nur die thatsächlich uneinbringlichen Verpflegskosten dem Landesausschusse periodisch und unter Nachweisung der Uneinbringlichkeit zur Vergütung aus dem Landesfonde aufzurechnen. Nicht minder hat die Krankenhausverwaltung das Stammvermögen der Anstalt und die ihr etwa zugewiesenen Stiftungen durch ein eigenes Inventar in Evidenz zu halten und der Widmung gemäß zu verwenden, bei Bestreitung des Anstalts-Aufwandes die durch die Verpflegstaxe vorgezeichneten Grenzen einzuhalten, und sowohl über das eigentliche Anstaltsvermögen und die laufenden Zuflüsse, als auch über allfällige Krankenhausfonde mit eigenen Widmungen ordnungsmäßig Rechnung zu führen.

Insbesondere hat aber die Verwaltung dem Landesausschusse über die wirtschaftliche Gebarung der Anstalt alljährig eine von dem zuständigen Verwaltungsorgane vorgeprüfte, nach den vom Landesausschusse gegebenen oder noch zu erlassenden Weisungen verfaßte Rechnung einzusenden (§. 14 d. Ges.). Ebenso ist die Krankenhausverwaltung verpflichtet, dem Landesausschusse über sein Verlangen auch andere auf die Gebarung der Anstalt bezughabende Ausweise, insbesondere die Jahresvoranschläge und dergleichen zur Durchsicht vorzulegen.

§. 12. Beschlüsse und Verfügungen der Krankenhausverwaltung, welche sich auf die im §. 9 lit. a d. Ges. bezeichneten Angelegenheiten beziehen, wie auch Beschlüsse derselben, mit denen die Zahl und die Bezüge des ärztlichen, Verwaltungs- und sonstigen Personals festgestellt werden, unterliegen der Genehmigung des Landesausschusses und dürfen ohne diese Genehmigung nicht zur Ausführung gelangen.

§. 13. Die Ernennung der ärztlichen Functionäre in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern unterliegt der Bestätigung des Landesausschusses, welcher dieselbe nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde ertheilt.

Erfordernisse für die Ernennung zum leitenden (ordinirenden oder Primar-) Arzte eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses sind: 1. das an einer inländischen Universität erlangte Doctorat der gesammten Heilkunde (beziehungsweise der Medicin und Chirurgie und das Magisterium der Geburtshilfe), und 2. entweder eine mindestens zweijährige Praxis als Secundärarzt (oder Assistent oder Operateur) in einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause oder einer anderen öffentlichen Humanitätsanstalt, oder eine wenigstens dreijährige Verwendung im öffentlichen Sanitätsdienste oder in der ärztlichen Privatpraxis.

Bei Vorhandensein mehrerer Competenten ist die Dienstesdauer in einem allgemeinen Krankenhause ausschlaggebend und gebürt der Vorzug jenen Competenten, welche entweder als Primar- oder als Secundärärzte, oder als Assistenten oder Operateure sich verwendet haben und mit Belegen über ihre besondere Befähigung sich ausweisen.

Die Bestellung der Krankenhausverwaltungsbeamten unterliegt der Bestätigung des Landesausschusses.

§. 14. Der Landesausschuß übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser; er hat die von den Krankenhausverwaltungen alljährig vorzulegenden Rechnungen über die Wirtschaftsergebnisse einer genauen Durchsicht zu unterziehen und die entsprechende Erledigung

hinauszugeben; er ist auch berechtigt, durch seine eigenen oder durch andere hiezu von ihm bestimmte Organe die Krankenhäuser in Bezug auf ihre Gebarung — eventuell, soweit es sich um die ärztliche Leitung handelt, auch unter Mitwirkung der l. f. Behörden — unmittelbar zu untersuchen und nach Befund die zur Behebung etwa wahrgenommener Uebelstände nöthigen Maßregeln zu treffen.

§. 15. Der Landesausschuß ist berechtigt, für jedes allgemeine öffentliche Krankenhaus einen Vertrauensmann zu bestimmen, welchem als Delegirten des Landesausschusses in der zur Verwaltung der Anstalt statutengemäß berufenen Körperschaft Sitz und Stimme zusteht.

§. 16. Bei andauernder grober Vernachlässigung der Verpflichtungen, welche mit der Verwaltung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses betrauten Organen obliegen, ist der Landesausschuß, insoweit zur Schaffung der nöthigen Abhilfe die Bestimmungen des Statuts nicht ausreichen sollten, berechtigt, gegen die schuldtragenden Organe mit der Suspension, eventuell auch Entfernung vom Amte oder von der bezüglichen Function unmittelbar vorzugehen. Sollten die Anstaltsärzte in der angedeuteten Weise ihre Pflichten vernachlässigen, so können sie — unter der gleichen Voraussetzung der Unzulänglichkeit der statutarischen Bestimmungen — vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde suspendirt oder entlassen werden. In beiden diesen Fällen hat der Landesausschuß die zur Weiterführung der bezüglichen Geschäfte erforderlichen Maßregeln zu verfügen.

§. 17. Dem Landesausschusse steht es zu, auf Grund der Rechnungsergebnisse (§. 14) die Verpflegstaxe für ein oder mehrere Jahre mit Zustimmung der Statthalterei festzustellen. Bei Ermittlung der Verpflegstaxe ist bis auf weiteres nach den im Erl. des M. J. v. 10. April 1857, Z. 10946 (Nr. 21 Landesregierungsblatt für das Königreich Böhmen, Jahrgang 1857, Abtheilung II), gegebenen Andeutungen, soweit dieselben mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (namentlich des §. 6) nicht im Widerspruche stehen, mit der Maßgabe vorzugehen, daß der Aufwand für Neu-, Zu- und Umbauten, sowie für die innere Neueinrichtung derselben ohne Anspruch auf einen Ersatz aus Landesmitteln von denjenigen zu tragen ist, welche die Anstalt errichtet oder in Obsorge übernommen haben.

§. 18. Die Hälfte der Verpflegskostenersätze, welche einem neuerrichteten allgemeinen öffentlichen Krankenhause für das erste Jahr seiner Wirksamkeit als allgemeiner öffentlicher Krankenanstalt aus dem Landesfonde zukommen, ist zur Bildung eines Reservefondes für die Anstalt zu verwenden. Im übrigen bleiben die auf die Bildung des Reservefondes sich beziehenden Bestimmungen des im voranstehenden Paragraphe berufenen Ministerial-Erl. v. 10. April 1857, Z. 10946, bis auf weiteres in Geltung.

§. 19. Ueber Antrag des Landesausschusses oder der politischen Landesbehörde kann einem Krankenhause das Oeffentlichkeitsrecht durch ein Landesgesetz entzogen werden; die provisorische Entziehung dieses Rechtes bis zur Erlassung des bezüglichen Landesgesetzes kann die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse verfügen.

Das Recht der Oeffentlichkeit kann entzogen werden, wenn die Bedingungen, welche für die Activirung einer solchen Anstalt maßgebend waren, in der Folge in Wegfall kommen, namentlich wenn die Frequenz der Anstalt in einem mit dem Aufwande für die Anstaltspfleglinge außer Verhältnis stehenden Maße sinken sollte, oder wenn die Krankenhausverwaltung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstiger auf die öffentliche Krankenpflege sich beziehender Gesetze und Verordnungen andauernd nicht beachtet, über-

nommene Verpflichtungen nicht erfüllt und wenn andere Zwangsmaßregeln erfolglos geblieben sind.

Insoweit nicht für einen solchen Fall bezüglich der Disposition über das Vermögen der Anstalt und der ferneren Verwendung des Anstaltsgebäudes im Statute ausreichende Vorsorge getroffen ist und auch nicht die Bestimmungen der Gesetze v. 16. April 1864 und v. 25. Juli 1864 (Nr. 7 und 27 L. G. und V. B. für das Königreich Böhmen) über die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksanstalten Anwendung finden könnten, hat der Landesausschuß nach Anhörung jener Körperschaft, welcher die Verwaltung der Anstalt zusteht, und der politischen Landesbehörde, eventuell nach eingeholter Zustimmung der politischen Landesbehörde die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 20. Der Staatsverwaltung ist das Oberaufsichtsrecht über die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser nach Maßgabe des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, vorbehalten.

§. 21. Die administrative Stellung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag und die Einrichtungen, welche sich auf die Verwaltung dieser Anstalt beziehen, werden insolange, als sich dieselbe in der Staatsverwaltung befindet, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 22. Der Landesausschuß ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere hat derselbe ein Normalstatut und eine normale Hausordnung für die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu erlassen.

§. 23. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

c) Galizien.

I. Gesetz vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 8 ex 1870.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien und des Großherzogthumes Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die den k. k. politischen Behörden gegenwärtig zustehende sanitätspolizeiliche Aufsicht über die allgemeinen und öffentlichen Spitäler, d. i. solche, welche unter dieser Benennung schon jetzt bestehen, und solche, welche mit Genehmigung des Landtages als allgemeine und öffentliche Spitäler werden erkannt werden, bleibt auch fernerhin unberührt.

Art. II. Dagegen wird mit Rücksicht auf die Betheiligung des Landesfondes an der Bestreitung der Curkosten der in diesen Anstalten behandelten Kranken bestimmt:

1. Daß die Erklärung anderer als der schon bestehenden Kranken-Anstalten als allgemeine und öffentliche Krankenanstalten in Hinkunft ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht erfolgen wird.

2. Die Höhe der Taxgebür für die Heilung und Verpflegung der Kranken, sowie alle Aenderungen dieser Gebür werden vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. politischen Landesbehörde festgesetzt.

3. Insofern welche dieser Anstalten nicht schon unter der unmittelbaren und ausschließlichen Verwaltung des Landesausschusses stehen, werden dieselben in administrativer und ökonomischer Beziehung unter die oberste Leitung und Aufsicht des Landesausschusses gestellt, und namentlich:

a) sind dem Landesausschusse die jährlichen Spitalsvoranschläge zur Bestätigung einzusenden und die summarischen Jahresrechnungen vorzulegen;

b) alle Aenderungen in der Einrichtung, in der Organisation, sowie im

Etat der Besoldungen und des ärztlichen als auch des administrativen Spitalspersonals sind von der Bestätigung des Landesausschusses abhängig;

c) ohne Bewilligung des Ausschusses darf sowohl das bewegliche als das unbewegliche Stammvermögen des Spitals weder veräußert noch eingetauscht, noch für immer belastet werden.

Art. III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

II. Gesetz vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 9 ex 1870.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien und des Großherzogthumes Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Mit Ausnahme von Lemberg und Krakau ist in jeder Stadt, wo ein als allgemein nnd öffentlich erklärtes Spital besteht, ein Spitalsrath für dieses Spital zu bestellen.

§. 2. Der Spitalsrath ist hinsichtlich der Anstalt, für welche derselbe aufgestellt ist, ein rathgebendes und controlirendes Organ.

§. 3. Zum Wirkungskreise der Spitalsräthe gehört im allgemeinen die unmittelbare Ueberwachung, Fürsorge und Controle der ganzen Verwaltung der ihrer Obhut anvertrauten Spitäler sowohl in ärztlicher als auch in ökonomischer Beziehung. Insbesondere liegt denselben ob:

a) die Vollziehung der verbindlichen Vorschriften und Verordnungen der Oberbehörden, die Aufnahme und gehörige Verpflegung der Kranken fleißig zu überwachen, zu diesem Behufe öftere und nach Bedarf unverhoffte Revisionen im Spitale durch ihre Mitglieder vorzunehmen;

b) die Integrität der Fonde und des Inventars der Anstalt, die Einbringung der Pachtschillinge oder Mietzinse, der Procente von Capitalien, Legaten und anderen Einkünften zu überwachen und darauf zu sehen, daß dieselben zum bestimmten Zwecke verwendet werden;

c) die Obsorge, daß in der Anstalt die gehörige Hausordnung eingehalten werde, und die Aufsicht, daß die Gebäude und Spitalsgeräthschaften in gutem Stand erhalten werden;

d) ihr Gutachten hinsichtlich der Bedingungen der Verpachtung von liegenden Gütern und anderen der Anstalt gehörenden Realitäten, hinsichtlich der Anlegung der Spitalscapitalien, sowie hinsichtlich der Bedingungen und des Ergebnisses der Licitation wegen Lieferung verschiedener Spitalserfordernisse zu erstatten; ferner die bestätigten Arbeiten, Bauten und Herstellungen auszuführen und in dieser Absicht zur gehörigen Wahrung der Rechte der Anstalt nicht nur bei allen Licitationen, es sei dies wegen Verpachtung der Spitalsgüter und Realitäten, wegen Lieferung verschiedener Bedürfnisse oder wegen Ausführung von Arbeiten, Bauten und Herstellungen, sondern auch bei der Uebernahme von bedeutenderen Lieferungen und Collaudirungen von bewirkten Arbeiten, Bauten und Herstellungen durch seine Mitglieder theilzunehmen;

e) Anträge hinsichtlich der Festsetzung oder Aenderung der Taxe für die Verpflegung der Kranken zu stellen, alljährlich die Voranschläge zu prüfen und die von der Verwaltung gelegten Spitalsrechnungen durchzusehen, und in diesen Angelegenheiten, bevor dieselben zur eigentlichen Schlußfassung, Bestätigung oder Prüfung abgesendet werden, ihre Bemerkungen zu machen;

f) Vorschläge an die betreffenden Behörden in Angelegenheit der Besetzung von Stellen, hinsichtlich der Ernennung, Bestrafung oder Entfernung der Spitalsärzte und Beamten, bei Ertheilung von Urlauben für dieselben und Einleitung der erforderlichen Vertretung zu erstatten, gleichwie die Ver-

dienstvollen und Würdigen zur Auszeichnung, Ertheilung einer Remuneration oder einer Aushilfe vorzuschlagen;

g) die Initiative in der Einführung der nöthigen Reformen und Verbesserungen in der Administration und Einrichtung der Spitäler zu ergreifen, endlich

h) mit Schluß eines jeden Jahres dem Landesausschusse einen Bericht über ihre Thätigkeit und über den Stand des Spitals vorzulegen; über Aufforderung der höheren Behörde in jedem Falle ihr Gutachten zu erstatten und die speciellen Weisungen in Angelegenheiten, welche die ihnen anvertraute Anstalt betreffen, zu vollziehen.

§. 4. Die vollziehenden Organe der Spitalsverwaltungen und insbesondere die Gemeindevorstände sind verpflichtet, die Wirksamkeit der Spitalsräthe in dem ihnen anvertrauten Umfange zu erleichtern.

§. 5. Die Spitalsräthe befassen sich auch mit der Sammlung von milden Gaben für Spitalszwecke.

§. 6. Der Spitalsrath besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) aus dem Präses des Bezirksrathes oder dessen Vertreters als Delegirten des Landesausschusses;

b) aus zwei Delegirten des Bezirksrathes;

c) aus zwei vom Gemeinderathe gewählten Bürgern.

Der Präses des Bezirksrathes oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Spitalsrathes.

§. 7. Die Function der Delegirten des Bezirksrathes und der Bürger dauert ein Jahr, und der Austretende kann abermals gewählt werden.

§. 8. Die Stelle eines Mitgliedes des Spitalsrathes ist unentgeltlich. Die Mitglieder können jedoch den Ersatz der mit ihrer Amtirung verbundenen baren Auslagen aus dem Spitalsfonde verlangen.

§. 9. Die ordentlichen Sitzungen des Spitalsrathes finden einmal im Monate statt. Es hat jedoch über Verlangen des Landes- oder des Bezirksausschusses oder des Ortsgemeindevorstandes, sowie über Verlangen zweier Mitglieder des Spitalsrathes und überhaupt in dringenden Fällen der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung zusammenzurufen, so oft sich die Nothwendigkeit dessen ergeben wird.

§. 10. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nothwendig.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Derselbe vertheilt die Geschäftsstücke unter die Mitglieder zur Erledigung, unterfertigt sammt dem Secretär die Sitzungsprotokolle und gefaßten Beschlüsse, sowie die Expeditionen.

§. 11. Der Spitalsrath führt ein eigenes Buch „der Wohlthäter der Anstalt", worin jene namentlich eingetragen werden, welche mit einer freiwilligen Gabe oder mit einer anderen unentgeltlichen Leistung zur Erhaltung, Bereicherung oder Hebung der Anstalt beigetragen haben. Die Namen dieser Wohlthäter sind alljährlich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§. 12. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

2. Behandlung chronischer oder unheilbarer Kranker.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869, Z. 1713.

Zur Behebung des ungleichartigen Vorganges der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bei dem Verfahren mit den Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden, aber für eine fernere Pflege in einer öffentlichen

Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren, für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind, wird auf Grund der VO. des M. J. v. 4. December 1856, Z. 26641, und des Heimatges. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, Nachstehendes zur Darnachachtung bekanntgegeben.

1. Die mit der VO. des M. J. v. 4. December 1856, Z. 26641-B. 12, vorgeschriebenen Anzeigen über langwierige Krankheiten sind ausnahmslos, daher ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kranke transportabel ist oder nicht in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankheitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls aber längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme des Kranken zu erstatten und mit Berücksichtigung der in dem unten angesetzten Formular I ersichtlichen Daten zu verfassen.

2. Nach den bestehenden Vorschriften können die für unheilbare und zur Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeignete Kranke aufgelaufenen Verpflegskosten von den Landesfonden nicht angesprochen werden.

Demnach dürfen öffentliche Krankenanstalten solche Kranke, beziehungsweise Sieche, nur dann in die Pflege aufnehmen, wenn es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende anderartige Erkrankung handelt.

Aus demselben Grunde ist ein in der Pflege befindliches krankes Individuum, sobald sich bei demselben jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher es für die fernere Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt ungeeignet macht, ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der Anstalt zu entlassen. Wenn jedoch ein solches Individuum sich selbst nicht überlassen werden könnte, ist diejenige Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, unter Mittheilung der aus dem Formular II ersichtlichen Daten anzugehen, das betreffende Individuum binnen einer kurzen Frist zu übernehmen.

Für die genannte Gemeinde sind die Bestimmungen des Heimatges. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, Abschnitt IV, bei auswärtigen Armen insbesondere noch der §. 28 dieses Gesetzes maßgebend.

Gehört übrigens ein solches zur Uebernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde wenden.

3. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Gemeinden haften für die genaue Erfüllung der ihnen nach dem Vorangehenden obliegenden Verpflichtungen.

Formular I.

(Für die Anzeigen langwieriger Krankheiten.)

D . . in der gefertigten Krankenanstalt in Pflege befindliche Kranke (Name und Charakter) . . . . Jahr alt, aufgenommen den . . . . mit der Aufnahmszahl . . . . . , ist auf Grund der beigebrachten (requirirten) Aufnahmsdocumente . . . .

. . . .

in . . . . zuständig und auf Kosten des Landesfondes verpflegbar.

D . . Kranke leidet an . . . .

. . . .

die Krankheit bedarf { zur Heilung / zur ausgiebigen Besserung } voraussichtlich noch eines Zeitraumes von . . . .

. . . .

D . . Kranke ist mittelst Wagen oder Eisenbahn und { ohne / nur mit } Begleitung transportabel.

D . . Kranke ist derzeit durchaus nicht transportabel und bis zur Erlangung der Transportfähigkeit dürfte voraussichtlich noch ein Zeitraum von . . . . erforderlich sein.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen.

Formular II.

(Für die Uebergabe Unheilbarer an die Gemeinde.)

D . . in der gefertigten Krankenanstalt in Pflege befindliche Kranke (Name und Charakter) . . . . Jahre alt, aufgenommen den . . . . mit der Aufnahmszahl . . . , erscheint mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Erhebungen als arm und ist laut . . . . . .

. . . .

Erhebungen in der Gemeinde . . . . heimatberechtigt.

D . . Kranke leidet an . . . .

. . . .

Die Krankheit ist unheilbar, d . . Kranke zu einer weiteren Belassung in der Krankenanstalt auf Kosten des Landesfondes nicht geeignet, kann aber sich selbst nicht überlassen werden, weil . . . .

. . . .

d . . Kranke ist { zu Fuß / mittelst Wagen / mittelst Tragbett } transportabel.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen.

b) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. März 1881, Z. 14652,

betreffend Abkürzung der Dauer des Aufenthaltes langwierig oder unheilbar Kranker in den öffentlichen Krankenanstalten.

Durch die hierortigen Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382, v. 4. December 1856, Z. 26641, und v. 17. Juni 1869, Z. 1713, sind den Krankenanstalten die Normen gegeben, wie bei der Aufnahme von Personen, welche der Krankenverpflegung bedürftig sind, in die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten überhaupt und insbesondere wie bei den mit langwierigen oder unheilbaren Leiden behafteten Kranken vorzugehen sei.

Unter anderem ist ausdrücklich angeordnet, daß langwierig oder unheilbare Kranke ohne Rücksicht darauf, wie lange sie bereits in der Krankenheilanstalt sich befinden, zu entlassen oder wenn sie sich nicht selbst überlassen werden können, der Gemeindeverpflegung zu übergeben sind, sobald ihr Zustand ein derartiger geworden ist, der die Behandlung in einer Krankenheilanstalt nicht mehr erfordert.

Die Bestimmung, wonach die mit dem hierortigen Erl. v. 4. December 1856, Z. 26641, Punkt 12, vorgeschriebenen Anzeigen über langwierig in der Spitalsbehandlung befindliche Erkrankte jedenfalls längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme der Kranken zu erstatten sei, darf weder dahin gedeutet werden, daß derlei Kranke ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Pflegebedürftigkeit in einer Krankenheilanstalt ein Vierteljahr lang in einer solchen zurückgehalten werden dürfen, aber auch nicht dahin, daß der Krankenheilpflege unabweislich bedürftige Personen nach Ablauf eines Vierteljahres jedenfalls entlassen, beziehungsweise der Gemeindeverpflegung überwiesen werden müßten.

Für die Aufnahme in, sowie für die Entlassung aus einer öffentlichen Krankenanstalt ist der Zustand der Erkrankung und die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer geregelten ärztlichen Behandlung und Pflege allein maßgebend.

Das Ministerium des Innern muß an diesen in den vorbezogenen Erlässen festgestellten Normen noch immer festhalten, ein Abgehen von denselben wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen umsoweniger zulässig, weil bei dem Mangel anderartiger Anstalten — Reconvalescentenhäuser u. dgl. — in welchen ihrer Genesung entgegengehende Kranke bis zu ihrer voll-

kommenen Erholung die entsprechende Pflege fänden, durch die vorzeitige Entlassung von Genesenden nichts weniger als eine geringere Inanspruchnahme der öffentlichen Krankenanstalten erzielt, im Gegentheile nur rückfällige Erkrankungen veranlaßt, das Siechthum gesteigert und infolge dessen auch die Zahl der bleibend Erwerbsunfähigen den Gemeinden zur Last fallenden Armen in erdrückender Weise vermehrt werden würde.

Sonach kann dem Ansinnen der Landesausschüsse, den Consignationstermin auf die sechste Verpflegswoche zu bestimmen, nur insofern entsprochen werden, als durch diese im Laufe der sechsten Woche zu erstattenden Anzeigen nichts weiter erreicht werden will, als die Evidenzhaltung der in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten länger als sechs Wochen verpflegten zahlungsunfähigen Landesangehörigen zu ermöglichen und zugleich die Gewähr zu erhalten, daß die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten die ihnen mit den eingangs bezogenen Ministerialerlässen vorgeschriebenen Normen bezüglich der Aufnahme und Entlassung langwierig oder unheilbar Kranker genau beobachten.

Dagegen darf aus dieser zugestandenen Abkürzung des Consignationstermins nicht gefolgert werden, daß hiemit auch die Verpflichtung der Landesfonde zur Leistung der Verpflegskosten für derlei consignirte Kranke nur für die sechswöchentliche Verpflegsdauer ausgesprochen sei, es bleiben vielmehr in dieser Beziehung die bestehenden Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht.

c) Statthaltereierlaß vom 10. Mai 1880, Z. 23708 (Böhmen).

Ueber Ersuchen des mährischen und schlesischen Landesausschusses und infolge der auch hierlands gemachten Wahrnehmung einer unzureichenden Beachtung der bestehenden Vorschriften über das Verfahren der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten mit Kranken, welche an langwierigen oder unheilbaren Krankheiten leiden und eines ungleichartigen Vorganges hierin, fordere ich hiemit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen den Herrn k. k. Bezirkshauptmann auf, die Directionen und Verwaltungen der im dortigen Amtsgebiete bestehenden öffentlichen Krankenanstalten ungesäumt zur strengen Nachachtung anzuweisen:

1. Im Sinne des Ministerial-Erl. v. 4. December 1856, Z. 26641, jeden armen Kranken, dessen Krankheitsverlauf den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten kann, schon am Schlusse der sechsten Woche dem Landesausschusse seines Heimatlandes, beziehungsweise dem kgl. ungar. Ministerium des Innern und der k. k. Landesregierung in Agram auszuweisen.

2. Im Sinne des Ministerial-Erl. v. 17. Juni 1869, Z. 1713, die an einem chronischen unheilbaren Uebel leidenden armen Kranken nur im Falle der Verschlimmerung ihrer Krankheit in die Spitalspflege aufzunehmen und jedesmal sogleich nach der Aufnahme hievon den Landesausschuß ihres Heimatlandes, beziehungsweise das kgl. ungar. Ministerium des Innern und die k. k. Landesregierung in Agram zu verständigen.

3. Auch jeden solchen Kranken am Tage des behobenen Verschlimmerungszustandes, sowie jeden Reconvalescenten am Tage seiner Genesung aus dem Spitale rücksichtslos zu entlassen, falls aber eine solche Person sich selbst nicht überlassen werden könnte, die Gemeinde, in deren Bereiche das Spital gelegen ist, im Grunde des Heimatgesetzes zur Uebernahme binnen 24 Stunden anzugehen, wie auch, sobald die Uebernahme einer solchen Person aus dem Spitale in diesem Termine zeitlich nicht erfolgen würde, eine solche Person mit Ablauf dieses Termines an diese Gemeinde zu entsenden, weil der Landesfond zum Ersatze solcher Unterhaltungskosten nicht berufen und ein öffentliches Krankenhaus keine Versorgungsanstalt ist.

Im übrigen werden aus diesem Anlasse die Statthaltereierlässe v. 10. December 1856, Z. 62725 (L. G. B. ex 1857, II. Abth., Nr. 5), ferner v. 2. Juli 1869, Z. 33749 (L. G. B. 1869, Nr. 99), und v. 27. Mai 1878, Z. 28450, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

3. Grundsätze der Errichtung von Krankenanstalten.

Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1882, Z. 48671.

Um einerseits eine möglichste Gleichförmigkeit bei der Erbauung und Errichtung von Krankenanstalten zu erzielen und anderseits diejenigen Personen oder Corporationen, welche die Errichtung solcher Anstalten anstreben, vor nachträglichen, stets schwierigen und kostspieligen Aenderungen und Adaptirungen zu verwahren, hat der n. ö. Landessanitätsrath die sanitären Grundsätze für Neu- oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern mit Ausnahme von Barackenspitälern zusammengestellt und ein Schema über jene Punkte entworfen, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

I. Bauplatz.

Die Größe des Platzes, auf welchem ein Krankenhaus errichtet werden soll, muß sich nach der Zahl der im Krankenhause unterzubringenden Kranken und nach der Art der Erkrankungen richten, und zwar soll für jeden Kranken ein Flächenraum von 30 bis 50 Quadratmetern entfallen, unter 30 Quadratmeter per Kopf jedoch darf bei einem Spitale für nicht ansteckende Krankheiten, und unter 50 Quadratmeter bei einem Spitale für Infectionskrankheiten nicht herabgegangen werden.

Die Lage desselben sei ringsum frei und am äußeren Umfange der Ortschaft, entfernt von geräuschvollen Plätzen und Straßen, vom Getriebe lärmender Gewerbe, von Erzeugungsstätten übelriechender oder gesundheitsschädlicher Dämpfe, von Friedhöfen, Sümpfen und stagnirenden Wässern.

Der Untergrund soll trocken und durchlässig sein, darf nicht aus angeschüttetem, an organischen Substanzen reichem Materiale bestehen, nicht auf ehemaligen Friedhöfen oder Aasplätzen gelegen und nicht der Ueberschwemmung ausgesetzt sein.

II. Form und Richtung des Gebäudes.

Das Spitalgebäude soll ein Längstract sein, mit einem oder höchstens zwei Stockwerken, allenfalls mit einem Mittelrisalit; wenn beiderseitige Flügel angebracht werden müssen, sollen diese höchstens etwa ein Drittel so lang sein als der Längstract, und müssen so weit von einander liegen, als die doppelte Höhe des Längstractes bis zum Dachsaume beträgt. Es kann aber auch in Pavillons, getrennt nach Krankheitsfällen, erbaut werden; derlei Pavillons müssen aber mindestens 30 Meter von einander entfernt stehen, wenn sie mehrstöckig sind; bei bloßen Erdgeschossen genügen 18 Meter Entfernung. Die zweckmäßigste Richtung des Gebäudes ist derart, daß die Krankenzimmer der Hauptfront möglichst nach Osten zu liegen kommen.

III. Nothwendige Localitäten.

In einem Krankenhause werden folgende Localitäten benöthigt:

1. Kellerräume mit einer Eisgrube, wenn nicht in anderer Weise für das stete Vorhandensein von Eis vorgesorgt ist.
2. Magazine für Heizmaterial, Wäsche, Kleider, Einrichtungsgegenstände, Material-Vorräthe, ein abgesondertes, ausgiebig lüftbares Depot für die von den Kranken mitgebrachten Kleider und Wäsche.
3. Eine Küche sammt Speisekammer.
4. Eine Waschküche mit einem Desinfectionsraume.
5. Badezimmer mit Heizvorrichtungen, Badewannen und Douchen (in größeren Spitälern auch ein Dampfbad).
6. Ein Aufnahmszimmer der Kranken, beziehungsweise die Verwaltungskanzlei.
7. Ein ärztliches Inspectionszimmer, eventuell eine Hausapotheke.
8. Wohnung für den Portier, Hausinspector oder Hausmeister.
9. Wohnräume für das Dienstpersonale, in größeren Krankenhäusern auch Wohnungen für Aerzte und Beamte, Operationszimmer.
10. Krankenzimmer mit Heizung und Ventilation, und zwar:

a) kleinere Zimmer für 1—2 Kranke, welche so anzulegen sind, daß sie auch zur Beobachtung, eventuell Isolirung einzelner Kranken benützt werden können;
größere Zimmer für etwa 20 Kranke;
b) für medicinische Kranke;
für chirurgische Kranke;
eventuell für Infectionskranke;
c) für Männer, für Frauen, getrennt.

In Spitälern, welche nur für Infectionskranke bestimmt sind, ist die Einrichtung von Beobachtungszimmern für zweifelhafte Fälle unerläßlich, die Errichtung von Reconvalescentenzimmern sehr erwünscht.

11. Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung, je 1 für 10, höchstens 15 Kranke. Ausgüsse für Spülwässer.
12. Theeküchen.
13. Cabinen für Wärterinnen.
14. Gängecorridors für Communication.
15. Stiegen.
16. Bodenräume.
17. Leichenhaus, falls die Leichen nicht anderwärts beigesetzt werden können.

IV. Bau der Keller und Geschosse.

Der Fußboden in den Kellern soll mindestens 0·3 Meter über dem bekannten höchsten Grundwasserstande sich befinden, und muß ebenso wie die Mauern der Gänge und der Seitenwände der Keller von Ziegeln oder von gemischtem Bruchsteinmauerwerk, wobei jedoch wasserhältige Steine auszuschließen sind, mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden.

Die Krankenzimmer zu ebener Erde müssen unterkellert, oder es muß der Fußboden durch eine wenigstens 0·3 Meter hohe Luftschichte und das Mauerwerk durch eine Isolirschichte (Asphalt, Zinkblech) trocken gelegt werden. Der Fußboden derselben muß wenigstens 0·5 Meter über dem Bodenniveau liegen; das Mauerwerk muß hier von Ziegeln und 0·5 Meter hoch über dem Erdboden mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden.

In den Stockwerken muß ebenfalls Ziegelmauerwerk angewendet werden; die Hauptmauern daselbst müssen wenigstens eine Dicke von 0·6 Meter bekommen.

Ein drittes Stockwerk ist für Kranke nicht zuläßig.

V. Badezimmer.

Der Fußboden, die Mauern und das Gewölbe der Badezimmer müssen wasserdicht, die Badelocalitäten müssen mit Dunstabzugsschläuchen versehen sein.

Aus den Badewannen muß direct der Abfluß des Wassers stattfinden können.

VI. Küche. Waschküche.

Sowohl die Küche als die Waschküche muß mit einer ausgiebigen Ventilation mittelst Zuführung frischer Luft und Dunstabzügen versehen sein. Die Lage der Küche und der Speis soll möglichst gegen Nord gewählt werden, sie dürfen nicht unterhalb eines Krankenzimmers, sondern müssen mehr abseits angebracht werden.

VII. Stiegen.

Die Hauptstiege soll mindestens 1·6 Meter breit und ebenso wie alle von den Kranken benützten Stiegen geradarmig, mit Ruheplätzen, directer Beleuchtung und Anhaltstangen versehen und feuersicher sein; die steinernen Stufen sollen 0·3 Meter breit, aber nicht über 0·13 Meter hoch sein. Freitragende oder Pfeilerstiegen müssen ein 1 Meter hohes Geländer erhalten.

Krankenzimmer für Infectionskranke müssen eine eigene Stiege mit besonderem Eingange von außen erhalten, die mit den anderen Stiegen nicht communiciren.

VIII. Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche.

Die Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche sind möglichst in die Mittelmauer zu verlegen und 0·5 Meter über den Dachfirst zu führen, auch mit einem Blechdache zu versehen. Russische Rauchfänge müssen bis in die Keller verlängert und sowohl im Keller als am Dachboden mit doppelten Putzthürchen versehen werden.

IX. Wohnungen.

Alle Wohnzimmer müssen trocken und heizbar sein. Im Souterrain sind Wohnungen unzuläßig. Wohnungen dürfen nur für die im Spitale Beschäftigten angebracht werden.

X. Krankenzimmer.

Der cubische Raum jedes Krankenzimmers beträgt für jeden daselbst unterzubringenden Kranken 38 Cubikmeter. Die Höhe des Krankenzimmers wenigstens 3·8 Meter. Die Fläche der Fenster eines Krankenzimmers muß $^1/_6$ der Zimmergrundfläche gleichkommen. Die Fenster sollen möglichst gegen Osten liegen. Bei einseitiger Beleuchtung darf das Zimmer höchstens eine Tiefe von 7 Meter erhalten; die Fensterbrüstung darf nicht über 0·75 Meter hoch, die Parapete müssen so stark wie die Hauptmauern, die Fenster sollen rechtwinkelig sein und möglichst nahe an die Zimmerdecke hinaufreichen. Es sind nur Doppelfenster, d. h. mit äußeren und inneren Flügeln versehene Fenster in den Krankenzimmern zuläßig; deren Oberflügel sollen um ihre Querachse beweglich und bequem zu handhaben sein.

Die Thüren als Flügelthüren müssen wenigstens 1·25 Meter breit und 2·25 Meter hoch sein; als einfache Thüren dürfen sie nicht unter 1 Meter breit und 2 Meter hoch sein.

Zu Fußböden eignen sich am besten harte Frießböden. Weiche Fußböden müssen gut angearbeitet und von trockenem Holze verfertigt sein. Die Fußböden sollen mit heißem Leinöl getränkt und mit Leinölfirnis oder Oelfarbe angestrichen werden.

Der Plafond soll möglichst flach sein und soll mittelst Sturz- oder Düppelböden oder mittelst flacher Einwölbung auf eisernen Traversen hergestellt werden.

Die Wände sind fein zu verputzen, entweder zu weißen und zu färbeln oder, was vorzuziehen ist, mit Oelfarbe anzustreichen. Die verwendeten Farben müssen giftfrei sein.

Die Ventilation muß sowohl für den Winter als für den Sommer, und sei sie eine künstliche oder natürliche, so eingerichtet sein, daß der Luftcubus bei gewöhnlichen Krankheiten per Stunde zweimal, bei Infectionskrankheiten dreimal erneuert wird.

Behufs der Winterventilation benöthigt man einen Zuführungscanal der frischen, äußeren Luft, welcher unter dem Fußboden verläuft und an dem mit einem Mantel umgebenen Ofen mündet.

Der normale Querschnitt dieses Luftzuführungscanales, den normalen Luftraum von 38 Cubikmeter per Kopf angenommen, beträgt:

in kleineren Zimmern	mit	1—2	Kranken	170	Quadratcentimeter per Kopf,
„ größeren „	„	5—6	„	160	„ „ „
„ Zimmern	„	10	„	150	„ „ „
„ „	„	20	„	125	„ „ „

Ferner ist erforderlich ein Luftabzugscanal, welcher (am besten innerhalb der Mauer) vom Zimmerboden beginnt und über das Dach hinaus verlängert wird; dieser Abzugsschlauch muß am Boden sowohl als dicht unterhalb des Plafonds mit verschließbaren, in den Zimmerraum mündenden Oeffnungen versehen sein.

Der Querschnitt des Abzugsschlauches muß wenigstens um die Hälfte größer sein als der des Luftzuführungscanales. Jedes Krankenzimmer muß seinen eigenen Abzugsschlauch haben,

welcher mit keinem anderen Zimmer communiciren darf; nöthigenfalls können in einem Krankenzimmer auch zwei oder mehr Abzugsschläuche angebracht werden, um die nöthige Größe des Querschnittes zu erreichen.

Behufs der Sommerventilation wird die frische äußere Luft zugeführt entweder durch Etagenschläuche, welche in der Mauer verlaufend ihre äußere Mündung unten, ihre innere verschließbare Mündung unterhalb des Plafonds im Zimmer haben — oder durch verschließbare Wandöffnungen, welche im Zwischenraume der Fenster dicht unter dem Plafond unmittelbar ins Freie führen. Der Querschnitt sämmtlicher Etagenschläuche eines Krankenzimmers muß viermal so groß sein als der Querschnitt des Luftzuführungscanales der Winterventilation.

Sämmtliche Ventilationsöffnungen im Krankenzimmer müssen sowohl ganz als auch theilweise verschließbar und überdies auch abschließbar sein; dies gilt besonders von den Ventilationsöffnungen unterhalb des Plafonds, welche im Winter gut geschlossen gehalten werden müssen.

Zur Erwärmung von Krankenzimmern empfiehlt sich eine Centralheizung im allgemeinen nicht.

Zur Beheizung der mit Winterventilation versehenen Krankenzimmer dienen eiserne Oefen, deren Heizfläche durch verticale Röhren vergrößert werden kann. Für je 100 Cubikmeter Zimmerraum ist eine Heizfläche von 1 Quadratmeter erforderlich. Der Ofen muß mit einem Mantel umgeben sein, welcher den Ofen und die zu erwärmende Luft seitlich vollständig einschließt. Der Mantel wird am besten durch Mauerwerk hergestellt; auch eine doppelte Metallwand ist zuläßig.

Die Beobachtungs- und Reconvalescentenzimmer der Infectionsspitäler sind in derselben Weise wie die Krankenzimmer herzustellen und einzurichten.

XI. Cabinen des Wartepersonales.

Die Wartepersonen werden am zweckmäßigsten in einem direct beleuchteten, mit der Ventilation und Beheizung des Krankenzimmers in Verbindung stehenden Vorraume des Krankenzimmers untergebracht, so daß letztere nicht direct vom Gange aus zugänglich sind. In diesem Vorraume kann auch die Theeküche angebracht werden. Wo solche Vorräume nicht anzubringen sind, müssen die Wartepersonen in eigenen Localitäten, die sich jedoch in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer befinden, untergebracht werden.

XII. Gänge.

Alle Gänge müssen directes Seitenlicht erhalten. Die Hauptcommunicationsgänge müssen wenigstens 2·5 Meter breit, und womöglich beheizbar sein. Die Zugänge zu den Infectionszimmern dürfen mit den übrigen Gängen nicht communiciren.

XIII. Wasserversorgung.

Wenn eine Wasserleitung mit hinreichendem Drucke zu Gebote steht, ist dieselbe bis in das oberste Geschoß zu führen und sind Ausläufe in dem Badezimmer, der Küche, den Theeküchen, Operationszimmer, der Leichenkammer anzubringen. Wird das Wasser aus einem Brunnen bezogen, ist darauf zu sehen, daß derselbe wenigstens 20 Meter von den Aborten, den Senkgruben, Düngerhaufen oder Unrathscanälen entfernt sei. Der Schacht ist über dem Niveau des Bodens aufzumauern, mit einem Deckel, nöthigenfalls auch mit einem Dache zu versehen und muß das Ueberfallswasser einen raschen Abfluß bekommen.

Auf einen Kranken werden per Tag 120 Liter Trink- und Nutzwasser gerechnet, davon entfallen circa 10 Liter auf das Getränke und das zur Bereitung der Speisen nöthige Wasser.

XIV. Aborte.

Jeder Abort muß mit einem Vorraume und gut schließenden Thüren, Doppelfenstern, ferner mit einem Sitzbrette von wenigstens 0·75 Meter Breite versehen sein; er muß directe Beleuchtung haben, möglichst gegen Nord gelegen und außerhalb der Krankenzimmer angebracht sein. Wenn etwa Pissoirs für die Männerkrankenzimmer angebracht werden sollen, benöthigen sie einer ausgiebigen Wasserspülung. Die Fußböden der Aborte, sowie die Wände bis zu einer Höhe von mindestens 30 Centimeter über dem Sitzbrette müssen wasserdicht und jeder Abort muß mit einem Dunstabzugsschlauche versehen, die Oberflügel der Fenster müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung um ihre Querachse beweglich hergestellt sein. Wo Canäle vorhanden sind, soll der Abort mit Wasserverschluß und Wasserspülung eingerichtet werden. Die Aborte müssen mit gut schließenden Deckeln und doppelten Sitzspiegeln versehen sein.

Für je 10, im höchsten Falle 15 Kranke ist 1 Abort zu rechnen. In den Aborten sollen auch die Ausgüsse für die Spülwässer angebracht werden. Für Infectionskranke sind eigene abgesonderte Aborte erforderlich.

XV. Entfernung der Unrathsstoffe und der Schmutzwässer.

Wenn Unrathscanäle vorhanden sind, werden die festen und flüssigen Unrathsstoffe durch die Canäle abgeleitet; nur ist dann auch für eine starke Wasserspülung der Aborte und eine reichliche Durchschwemmung der Canäle zu sorgen, welche letztere einen entsprechenden Fall haben

müssen. Fehlt es an einer hinreichenden Wassermenge, so müssen die Unrathsstoffe in wasserdichten, gut an das Abfallsrohr anschließenden Tonnen mit durchlässiger Scheidewand gesammelt, und die abgeschiedenen flüssigen Stoffe nach vorgenommener Desinfection in den Canal abgeleitet, die festen Unrathsstoffe hingegen in Tonnen gesammelt und verführt werden.

Wenn keine Unrathscanäle vorhanden sind, sollen sowohl die festen als die flüssigen Unrathsstoffe in Tonnen abgeführt werden; die sonstigen Schmutzwässer können nöthigenfalls in Cisternen abgeleitet werden.

Die Tonnenkammer darf nur von außen zugänglich, muß wasserdicht gemauert und mit einem das Dach des Gebäudes überragenden Ventilationsschlauche und gut schließender Thür versehen sein; das Gefälle muß nach außen hin, vom Gebäude weg, gerichtet sein. Wäre die Abfuhr in Tonnen nicht durchführbar, so ist eine Senkgrube unerläßlich. Der Boden und die Seitenmauern dieser Senkgrube müssen mit hydraulischem Mörtel, am besten mit Klinkerziegeln, gemauert sein; dieselbe muß wenigstens 5 Meter vom Gebäude entfernt angelegt und mit einem sehr gut schließenden Deckel versehen sein. Die atmosphärischen Niederschlagswässer sind von derselben sorgfältig abzuleiten. Eine fleißige Räumung der Senkgrube ist unerläßlich. Dabei sollen die angesammelten Unrathsstoffe nach ausgibiger Desinfection, entfernt vom Krankenhause, ins freie Feld verführt und wenigstens mit einer 0·25 Meter hohen Erdschichte bedeckt werden.

XVI. Leichenhaus.

Das Leichenhaus muß außerhalb des Krankenhauses angelegt werden. Es muß eine heizbare Beisetzkammer haben und mit den Vorrichtungen für die Leichensection, mit der vorgeschriebenen Signalglocke, die mit der Wächterswohnung in Verbindung steht, versehen und gut beleuchtet sein. Eine ausgiebige Ventilationsvorrichtung für Winter und Sommer ist unerläßlich; auch müssen die oberen Fensterflügel um ihre Querachse durch eine handsame Vorrichtung bewegt werden können. Für reichlichen Wasserzufluß, sowie für ausgiebige Desinfection und Ableitung der Schmutz- und Spülwässer ist zu sorgen.

4. Zusammenstellung jener Punkte, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

§. 1. Zweck der Anstalt.

§. 2. Mittel zur Errichtung und Erhaltung derselben (Verpflegsgebüren ꝛc.).

§. 3. Leitung in ärztlicher und administrativer Hinsicht; gegenseitiges Dienstverhältnis.

§. 4. Krankenaufnahme durch den Arzt; ärztlicher und administrativer Wirkungskreis bei derselben; Führung eines administrativen Aufnahmsprotokolles mit vollständigem Nationale der Kranken. Aufzählung der von der Aufnahme ausgeschlossenen Kranken.

§. 5. Aerztlicher Dienst; Bestellung eines oder eventuell mehrerer ordinirender Aerzte; Verantwortlichkeit des ärztlichen Leiters für die genaue Ausführung der Sanitätsmaßregeln und der ordinirenden Aerzte für ihren Dienst überhaupt den Behörden gegenüber; Hilfsärzte, Bestellung derselben und Unterordnung; Dienstespflichten der Aerzte im allgemeinen.

§. 6. Wartedienst. Beistellung der nothwendigen Anzahl der Wartepersonen; ärztlicher Einfluß bei deren Aufnahme und Entlassung; Unterordnung derselben.

§. 7. Arzeneien, Speisen, Getränke. Bezug der Arzeneien; Besorgung der Küche; Trinkwasser; Controlirung der Qualität und Quantität.

§. 8. Kleider- und Wäschereinigung, Beheizung und Beleuchtung. Vornahme der Kleider- und Wäschereinigung bei gewöhnlichen und Infectionskrankheiten; Desinfection derselben; Material der Beheizung und Beleuchtung.

§. 9. Lüftung. Obsorge für entsprechende ununterbrochene Thätigkeit der Ventilationsvorrichtungen.

§. 10. Aborte, Beseitigung des Unrathes. Mittel für Geruchlosigkeit; Desinfection; Art der Beseitigung der festen und flüssigen Unrathsstoffe, der Spül- und Nutzwässer mit Rücksicht auf etwa vorhandene Canäle.

§. 11. Aerztliche Schreibgeschäfte. Führung der Krankengeschichten; Führung des Krankenprotokolles; Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen, der abverlangten Berichte und Gutachten, der vorgeschriebenen periodischen ärztlichen Berichte an die politische Behörde.

§. 12. Administrationsgeschäfte. Evidenzhaltung der Kranken; Nachweis der Zuständigkeit; Einbringung der Verpflegsgebüren; Führung der Cassa, Herbeischaffung der erforderlichen Materialien; Rechnungslegung.

§. 13. Belegraum der einzelnen Krankenzimmer mit Rücksicht auf den cubischen Luftraum jedes Zimmers und auf den vorgeschriebenen Luftraum von 38 Cubikmeter per Kopf, Trennung der Geschlechter, womöglich auch der medicinischen und chirurgischen Kranken und nach Krankheitskategorien.

§. 14. Entlassung der Kranken. Wirkungskreis des Arztes und der Administration hiebei; Entlassung der Geheilten, Gebesserten und der für die Spitalsbehandlung nicht mehr Ge-

eigneten; Verfahren bei Unheilbaren, Erwerbsunfähigen, Renitenten und den die Entlassung Verlangenden; Nachweis der Transportabilität bei zu entlassenden Schwerkranken.

§. 15. Todesfälle. Ausstellung des ärztlichen Behandlungsscheines; Uebertragung der Leiche drei Stunden nach dem Tode in die heizbare Beisetzkammer, Ueberwachung daselbst; Vornahme der Leichenbeschau durch die angestellten Leichenbeschauer, eventuell Vornahme einer Section und Abfassung eines Sectionsprotokolles.

§. 16. Instructionen für die Bediensteten des Krankenhauses; Hausordnung (als Anhang zum Statute).

C. Militärspitäler.

In Betreff der Krankenaufnahme in die k. k. Militärspitäler wurden durch die Circular-VO. des Armeeobercommando v. 20. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 11, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Militärspitäler haben die Widmung zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung der dem Armeeverbande angehörigen erkrankten Individuen.

Von den der Armee nicht angehörigen Individuen dürfen in der Regel nur die in den nachfolgenden Paragraphen ausdrücklich Bezeichneten in Erkrankungsfällen in die Militärspitäler aufgenommen werden.

§. 2. In Bezug auf die Aufnahme Erkrankter in die Militärspitäler walten folgende Verschiedenheiten ob:

1. Die Aufnahme findet entweder unentgeltlich, oder
2. gegen Rücklaß der ganzen ordinären Gebür, oder endlich
3. gegen eine bestimmte, für die Spitalsverpflegung zu leistende Vergütung statt.

§. 3. Das Recht der unentgeltlichen Aufnahme besitzen:

1. Alle zum Mannschaftsstande der Armee gehörigen Urlauber.
2. Die uneinrollirten im Dienste erkrankten Grenzer.
3. Die Mannschaft der Reserve.
4. Die mit der Reservationsurkunde betheilten Invaliden.
5. Die Weiber der Soldaten und aller zum Mannschaftsstande der Armee gehörigen Individuen, insofern sie nach der ersten Art verheiratet sind und bei ihren Männern leben, sowie die noch in der elterlichen Gewalt und Obsorge stehenden Kinder der letzteren.
6. Die bei den fortificatorischen Arbeiten nicht contractmäßig durch Werkmeister beigestellten, sondern von der Fortification aufgenommenen Civilarbeiter, welche keinen Anspruch haben, in die Civilspitäler des Ortes aufgenommen zu werden.
7. Die zu Kriegszeiten ins Hauptquartier kommenden Deserteure einer feindlichen Macht.

§. 4. Bei der Aufnahme in ein Militärspital haben ihre ganze ordinäre Gebür, die sie im gesunden Zustande beziehen, zurückzulassen:

1. Die in der Dienstleistung und im Löhnungsbezuge befindliche Mannschaft vom Feldwebel und den äquiparirenden Chargen abwärts.
2. Die Zöglinge der Militärbildungsanstalten.
3. Die Invaliden, sie mögen im Invalidenhause sich befinden, oder außer demselben mit der Patentalurkunde leben.
4. Die in den Stand der Regimenter und Corps gehörigen Arrestanten, die Schanzarbeitssträflinge und Festungsarrestanten.

§. 5. Die für die Verpflegung eines Erkrankten in einem Militärspitale zu leistende bestimmte Vergütung ist eine dreifache, und zwar ist sie bemessen mit:

a) täglich 16 kr.;
b) „ 36 „ oder endlich
c) „ 1 fl. — „ Conventionsmünze.

§. 6. Gegen Entrichtung des Pauschalbetrages von täglich 16 kr. für die genossene Spitalspflege werden aufgenommen:

1. Die dienenden sowohl als pensionirten Militärunterparteien und Diener der Land- und Seemacht, sowie ihre Gattinnen und minderjährigen Kinder; dann die Praktikanten, Eleven und Flotillencorpscadetten.
2. Die Frauen und Kinder, dann Witwen und Waisen der Officiere, Militärparteien und Beamten.
3 Die sub 1 und 2 genannten Individuen als Arrestanten.
4. Die Privatdomestiken der Officiere, Militärparteien und Beamten.
5. Die uneinrollirten und nicht im Dienste erkrankten Grenzer, sowie auch deren Weiber, Kinder und Angehörige.
6. Die zum Mannschaftsstande der k. k. Leibgardegendarmerie, der Hofburgwache, der k. k. Kriegsmarine, der Militärpolizeiwache und der Landesgendarmerie gehörigen Individuen, sowie auch die Unterparteien und Arrestanten der letzteren.
7. Die Bedienungsmannschaft der k. k. Trabantenleibgarde und die Dienerschaft des k. k. Oberststallmeisterstabes.

8. Die k. k. Finanzwachmannschaft und die Individuen der Gewölbschutzwache.

9. Die unter Haftung einer Gemeinde bereits assentirten Leute, wenn sie während des Haftungstermines erkranken.

10. Alle mit leicht heilbaren Uebeln behafteten, von ihrer Gemeinde zur Stellung bestimmten Leute, welche außerdem die volle Diensttauglichkeit besitzen.

11. Die noch nicht assentirten Selbstverstümmler behufs ihrer Heilung.

12. Die in kriegsrechtlicher Untersuchung befindlichen oder auch bereits abgeurtheilten Civilpersonen.

13. Die Civilpersonen auf den Kliniken der medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie, insofern ihnen nicht armutshalber die unentgeltliche Aufnahme speciell bewilligt wird, dann die Civilarbeiter der k. k. Kriegsmarine.

§. 7. Den Pauschalbetrag von täglich 36 kr. haben für die Aufnahme in ein Militärspital zu entrichten:

Alle Officiere vom Hauptmanne oder Rittmeister erster Classe abwärts, sowie alle Militärparteien und Beamten von der XII. bis inclusive der IX. Diätenclasse, ferners die in den Militärspitälern gleich den Officieren zu verpflegenden Marinecadetten.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Genannten in der activen Dienstleistung oder im Pensionsgenusse sich befinden.

§. 8. Den Pauschalbetrag von täglich 1 fl. haben zu entrichten:

Die Generale und Stabsofficiere, sowie die Militärparteien und Beamten von der VIII. Diätenclasse aufwärts, sie mögen in der Dienstleistung oder bereits pensionirt sein.

§. 9. Die in Untersuchungshaft befindlichen Individuen der in den §§. 7 und 8 aufgeführten Kategorien haben, wenn sie in dem Bezuge ihrer Gebüren oder der Pension bleiben, die nach der Diätenclasse entfallende Pauschalvergütung zu leisten, wenn sie aber auf Alimentation gesetzt sind, den Alimentationsbetrag dem Spitale zurückzulassen.

§. 10. Die Krankenaufnahme der in den §§. 7 und 8 bezeichneten Kategorien ist jedoch durch die Zulässigkeit des Raumes bedingt und kann nur auf Grundlage eines die unbedingte Nothwendigkeit der Spitalsaufnahme und Spitalspflege des Erkrankten darthuenden militärärztlichen Zeugnisses, welches von dem betreffenden Commandanten, Amtsvorstande, oder in Ermanglung derselben von dem Platzcommando bestätigt sein muß, stattfinden.

In Kriegszeiten jedoch, wenn die Genannten vor dem Feinde verwundet werden oder erkranken, müssen sie in die betreffenden Feldspitäler unbedingt aufgenommen werden.

An die obigen Bedingungen ist auch die Spitalsaufnahme ihrer erkrankten Frauen und Kinder, beziehungsweise Witwen und Waisen (§. 6 sub Nr. 2) geknüpft.

§. 11. Dem eigenen Officiersdiener, welchen einer der in den §§. 7 und 8 Bezeichneten im Erkrankungsfalle in das Spital mitbringt, gebürt nebst der Unterkunft die ganze Spitalskostportion, jedoch ohne Brot, gegen Erlag von 3 kr. von der Löhnung und der jeweiligen Fleisch- und Theuerungsbeträge.

§. 12. Kriegsgefangene, die erkrankt in ein Militärspital abgegeben werden, erhalten dort die Verpflegung gleich den Individuen der eigenen Militärkörper, und zwar die Mannschaft gegen Einziehung ihrer Kopfgebür, die Officiere, Militärparteien und Beamten ohne Unterschied gegen Erlag der für die gleichen Dienstkategorien der Armee vorgeschriebenen Spitalstaxe von ihren täglichen Alimentationen.

§. 13. Die Vergütung für die genossene Spitalspflege ist von den Betheiligten oder ihren Angehörigen bei der Entlassung aus dem Spitale, wenn aber die Krankheit die Dauer eines Monates überschreitet, stets mit Ende des Monates an das Spitalscommando zu entrichten.

Bei den Grenzindividuen (§. 6 sub Nr. 5) ist die Vergütung von Seite des Grenzhauses zu erlegen, in Mittellosigkeitsfällen aber sind die Landesgeneralcommanden zur Passirung des Spitalsaufwandes ermächtigt.

Die mit leicht heilbaren Uebeln behafteten Militärpflichtigen (§. 6 sub Nr. 10) können zur vorläufigen ärztlichen Behandlung in die Militärspitäler gegen vorschußweise Vergütung der Verpflegsgebür von täglich 16 kr. aus dem Landesfonde aufgenommen werden; wegen des längeren Verbleibens im Spitale kann jedoch, wenn die Entlassung eines solchen Militärpflichtigen nicht ausdrücklich früher verlangt wird, gegen die Bezahlung der aufgelaufenen Curkosten eine Einwendung nicht gemacht werden.

Die noch nicht assentirten, behufs ihrer Heilung in ein Militärspital abgegebenen Selbstverstümmler (§. 6 sub Nr. 11) haben sämmtliche Kosten zu ersetzen; sind sie jedoch mittellos und die Verpflegungskosten uneinbringlich, so hat deren Passirung durch die Landesgeneralcommanden zu erfolgen.

Für die in kriegsrechtlicher Untersuchung befindlichen oder bereits abgeurtheilten Civilpersonen (§. 6 sub Nr. 12) ist die Vergütung von Seite des Civiles gleich den Atzungskosten dem Militärärar zu leisten.

§. 14. Wenn Individuen der Landarmee in ein k. k. Marinespital aufgenommen werden, so hat der Militärfond an die Marineverwaltung die Spitalsverpflegsvergütung in dem gleichen, der bezüglichen Charge entsprechenden Betrage zu leisten.

Mit der Circular-VO. des Armeeobercommando, der Ministerien des Innern und der obersten Rechnungscontrolbehörde v. 31. December 1859, R. G. B. Nr. 12 ai 1860, wurde die nachfolgende Vorschrift über das Benehmen und über die Vergütungsansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaftsstandes der Landarmee, mit Inbegriff der Gendarmerie und der Militärpolizeiwache, durch Civilärzte, sowohl in Civilspitälern, als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gesammte Mannschaft der Armee, vom Feldwebel und den äquiparirenden Chargen abwärts, mit Inbegriff der Gendarmerie und Militärpolizeiwache, ist im Falle ihrer Erkrankung, sei es in der activen Dienstleistung oder auf Urlaub, im Reserve- oder im Invalidenstande, in der Regel in das nächste Militärspital zur Heilung abzugeben.

Auch die Weiber und Kinder der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf die Aufnahme im nächsten Militärspitale.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das nächste Militärspital entweder sehr weit vom Erkrankungsorte entfernt ist, oder wenn der gefährliche Zustand des Erkrankten, selbst bei nicht bedeutender Entfernung des nächsten Militärspitales, seine Dahinschaffung nicht zulässig macht.

In solchen Fällen sind die Erkrankten entweder dem im Erkrankungsorte befindlichen oder in der Nähe gelegenen Civilspitale zu übergeben, oder — in Ermanglung eines solchen Spitales — der ärztlichen Behandlung, außer dem Spitale, im Erkrankungsorte selbst zu unterziehen.

Außerdem kann die ärztliche Behandlung außerhalb des Spitales auch dann platzgreifen, wenn auf diese Weise die Heilung voraussichtlich in einer kurzen Zeit und mit geringeren Kosten, im Vergleiche zu jenen der Transportirung in das nächste Spital, erreicht werden kann.

§. 3. Bei der Aufnahme eines kranken Militärs leistet das Aerar für die ärztliche Dienstleistung, für Wartung und diätetische Verpflegung, sowie für die Medicamente eine Vergütung.

Wenn jedoch ein solcher Kranker, über sein oder seiner Angehörigen Ansuchen, außerhalb eines Militärspitales behandelt wird, so leistet das Aerar keine Vergütung.

Wenn erkrankte Urlauber oder Reservisten bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte verbleiben, so trägt das Aerar die Curkosten nur dann, wenn die Kranken ganz mittellos sind und sie, ihres gefährlichen Zustandes wegen, in ein außer dem Aufenthaltsorte befindliches Spital nicht überbracht werden können; die Wartungs- und Verpflegskosten fallen aber den Angehörigen oder den Dienstgebern zur Last.

Endlich wird für die Behandlung der Patental- und Vorbehaltsinvaliden, dann deren, zur bedingnisweisen Aufnahme in ein Militärspital berechtigten Weiber und Kinder, sie mögen bei ihrer Erkrankung zuhause oder in einem Civilspitale behandelt werden, vom Aerar keine Vergütung geleistet.

Auch wenn derlei Individuen in ein Militärspital gebracht werden, vergütet das Aerar die allfällig vorgekommenen Transportkosten nicht.

§. 4. Die Einleitung zur Heilpflege obliegt der Gemeindevorstehung, welcher die Kranken von ihren unmittelbaren Vorgesetzten (Transenne durch die Transportcommandanten) mittelst einer nach dem Formulare A verfaßten Revisionsliste mit dem Bemerken zu übergeben kommen, daß dieselben nach erfolgter Herstellung an den nächsten Truppenkörper, rücksichtlich die nächste Gendarmerie- oder Polizeiwachabtheilung abzuschicken sind.

Die Gemeindevorstehungen haben dem Uebergeber ein Uebernahmsdocument (nach dem Formulare A, jedoch mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen) auszufolgen und unverzüglich die Veranlassung zu treffen, daß die Erkrankten je nach der Sachlage entweder in das nächste Militär-, beziehungsweise Civilspital abgegeben, oder der Behandlung außerhalb des Spitales unterzogen werden.

§. 5. Wenn erkrankte Kinder der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft in einem Alter sind, in welchem sie noch der mütterlichen Pflege bedürfen, so soll die Mutter nicht von ihnen getrennt werden.

Diese letztere ist mit der halben Kostportion und dem Brote zu verpflegen, wofür das Civilspital die Vergütung nach dem stipulirten Pauschal oder sonst liquidfähigen Betrage zu erhalten hat.

(Der letzte Satz des §. 5 wurde durch die Circular-VO. des Staats-, Kriegs- und Polizeiministeriums und der obersten Rechnungscontrolbehörde v. 2. Juni 1861, R. G. B. Nr. 61, hinzugefügt.)

§. 6. Von jedem Erkrankungsfalle eines Urlaubers oder eines Reservemannes, derselbe mag in ein Spital abgegeben oder außer demselben behandelt werden, ist längstens binnen 48 Stunden von Seite der Gemeindevorstehung das Ergänzungsbezirkscommando (behufs weiterer Meldung an den betreffenden Truppenkörper) zu benachrichtigen.

Jede Ueberschreitung des angegebenen Termines legt der Gemeindevorstehung die Pflicht der Rechtfertigung auf.

§. 7. Wird ein Erkrankter der Heilpflege außerhalb eines Spitales unterzogen, so ist vor allem der etwa im Erkrankungsorte öffentlich angestellte Arzt in Anspruch zu nehmen, und derselbe hat seine ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten.

In Ermanglung eines öffentlich angestellten Arztes ist der nächste nicht angestellte Civilarzt oder Civilwundarzt herbeizurufen.

§. 8. Der behandelnde Arzt hat sofort eine Anzeige nach dem Formulare B auszufertigen, welche nach erfolgter Bestätigung von Seite des Gemeindevorstandes von diesem an die politische Bezirksbehörde zu leiten ist, bei welcher diese Anzeige, nach Beisetzung der im Formulare angegebenen Clausel, zum Belage der betreffenden Rechnung einstweilen aufzubewahren kommt.

Bei Urlaubern und Reservemännern ist diese Anzeige an das Ergänzungsbezirkscommando zu leiten, welches nach Beisetzung der für dasselbe auf dem Formulare B vorgezeichneten Bestätigung diese Anzeige sogleich wieder der politischen Bezirksbehörde zurückzustellen hat.

Geschieht die ärztliche Anzeige nicht rechtzeitig, oder wird dieselbe ganz unterlassen, so vergütet das Aerar die Heilkosten nicht, sondern es fallen dieselben demjenigen zur Last, der an der Verspätung oder Unterlassung der Anzeige schuldträgt.

§. 9. Tritt bei voraussichtlicher längerer Dauer der Krankheit eine solche Besserung ein, daß die Abgabe des Kranken in das nächste Militärspital ohne Gefahr zulässig erscheint, so ist eine solche Abgabe sogleich zu veranlassen.

Für die rechtzeitige Ueberbringung solcher Kranken bleibt der behandelnde Arzt, und je nach der Sachlage auch die Gemeindevorstehung verantwortlich.

§. 10. Die Ueberführung der Kranken hat nur dann mittelst Vorspann zu geschehen, wenn eine gedungene Fuhr höher zu stehen käme.

§. 11. Vorschüsse, welche von einer Gemeinde oder von einem Civilspitale für Krankentransporte geleistet werden, sind nicht in die Heil- und Verpflegskostenberechnung einzubeziehen, sondern von dem Vorschußleister abgesondert bei dem nächsten Militär- (beziehungsweise Gendarmerieflügel- oder Polizeiwach-) Commando behufs der Rückzahlung in Anforderung zu bringen.

§. 12. Bei gegründetem Verdachte, daß die Erkrankung oder Verletzung eines Mannes durch sträfliches eigenes oder fremdes Verschulden herbeigeführt wurde, oder bei vorliegenden Inzichten einer Selbstverstümmlung ist, ohne deshalb die Abgabe des Kranken in das nächste Militär- oder Civilspital oder dessen Heilpflege außerhalb eines Spitales zu verzögern, die gerichtliche Erhebung des Thatbestandes unverzüglich einzuleiten, und nach deren Ergebnis der Schuldtragende zum Ersatze der Heil-, Verpflegs- und Transportkosten, sowie auch zum Ersatze der hiebei etwa beschädigten Montur, Armatur und Rüstung zu verhalten.

Die erwachsenen Heil-, Verpflegs- und Transportkosten werden in solchen Fällen vom Militärärar vorschußweise berichtigt und es ist Sache der eine solche vorschußweise Berichtigung verfügenden Militärbehörde, den Ersatz fürs Aerar von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

(Der letzte Satz des §. 12 durch die Circular-VO. v. 2. Juni 1861, R. G. B. Nr. 61 [obcit.], hinzugefügt.)

§. 13. Im Falle des Ablebens eines Kranken, er mag in einem Civilspitale oder außerhalb eines Spitales behandelt worden sein, ist der Todtenschein nebst den Monturs-, Armaturs- und Rüstungsstücken, welche er etwa bei sich hatte (jedoch mit Ausnahme eines Hemdes und einer Gattie, die dem Verstorbenen bei dessen Begräbnis am Leibe zu belassen sind), dem nächsten Truppen-, Gendarmerieflügel- oder Militärpolizeiwachcommando gegen Bestätigung zuzumitteln.

§. 14. Bei verstorbenen Soldaten — auch bei verstorbenen Weibern und Kindern der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft — haben die Gemeinden mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges dieselbe Beerdigungsart wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten und die hieraus erwachsenden Kosten, — wenn deren Vergütung angesprochen werden will — zum Behufe der Flüssigmachung einer solchen Vergütung aus dem Militärärar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Berechnung nachzuweisen.

(Fassung des §. 14 nach der C. V. v. 2. Juni 1861, R. G. B. Nr. 61 [obcit.]).

Besondere Bestimmungen.

A. Bezüglich der Abgabe erkrankter Mannschaft in die Civilspitäler und ihrer Behandlung daselbst.

§. 15. Die Uebergabe der Erkrankten des activen Mannschaftsstandes hat mittelst einer nach dem Formulare A verfaßten Revisionsliste zu geschehen, von welcher ein von der Civilspitalsverwaltung bestätigtes Pare dem Uebergeber des Kranken einzuhändigen ist.

Gehört der Kranke nicht dem activen Stande an (Urlauber und Reservisten), so ist derselbe mittelst eines nach dem Formulare C auszufertigenden ärztlichen Certificates dem Civilspitale zu übergeben.

Bei der Uebergabe eines Selbstverstümmlers und überhaupt eines durch eigenes oder fremdes sträfliches Verschulden Erkrankten ist das Ergebnis der im §. 12 vorgeschriebenen Erhebung des Thatbestandes im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Spitale mitzutheilen und

von diesem der betreffenden Heilkostenberechnung behufs der Hereinbringung des Kostenersatzes von dem oder den Schuldtragenden zuzulegen.

§. 16. Der Abgang der Reconvalescenten ist mittelst eines vom Unternehmer derselben auszufertigenden Uebergabscheines zu bewirken, worin die Dauer der Verpflegung im Spitale anzugeben und die richtige Ausfolgung der Montur, Armatur und Rüstung des Mannes zu bestätigen ist.

Das Formular A ist mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen bei Anfertigung eines solchen Uebergabscheines zu benützen.

§. 17. Ueber die in einem Civilspitale behandelten Kranken hat dasselbe am Schlusse eines jeden Monates einen Standesausweis nach dem Formulare D, und zwar abtheilig für jeden Truppenkörper, also auch für die Gendarmerie und das Polizeiwachcorps zu verfassen und denselben mit den Zuwachs- und Abgangsdocumenten zu instruiren.

§. 18. Jene Civilspitäler, bei welchen für die Heilpflege der Kranken ein täglicher Pauschalbetrag festgesetzt ist, dürfen, wenn nicht etwa ein besonderes Uebereinkommen besteht, nur die geringste Verpflegstaxe aufrechnen.

Civilspitäler, bei welchen ein täglicher Pauschalbetrag nicht festgesetzt ist, haben den im §. 17 erwähnten Standesausweis mit den betreffenden Conten zu belegen.

Diese sind in der Regel: Der mit den Ordinationszetteln instruirte Conto des Arztes, der mit den Recepten versehene Conto des Apothekers und der mit der täglichen ärztlichen Diätanweisung documentirte Conto über die diätetische Verpflegung, welch letzterer nach dem Formulare E zu verfassen und mit der legalen Bestätigung der Local- oder der etwa bestehenden Contractspreise zu versehen ist.

§. 19. Die vom Militärärar zu berichtigenden Rechnungen der Civilspitäler sind längstens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals (also längstens am 14. Jänner, 14. April, 14. Juli und 14. October) von der Spitalverwaltung der politischen Bezirksbehörde zur Weiterbeförderung an das Ergänzungsbezirkscommando zu übergeben, welches dieselben dem vorgesetzten Landesgeneralcommando vorzulegen hat.

Die Landesgeneralcommanden weisen die Forderungen der Civilspitäler, nach deren Prüfung durch die Landesmilitärrechnungsdepartements, zur Zahlung an.

Die Rechnungen jener Civilspitäler, bei welchen ein Pauschalbetrag für die tägliche Krankenverpflegung nicht festgesetzt ist, sind vor ihrer Prüfung durch die Landesmilitärrechnungsdepartements der Beurtheilung der bei den Landesgeneralcommanden bestehenden Sanitätsabtheilung sowohl in ärztlicher Hinsicht als auch bezüglich der Taxen zu unterziehen.

Die Rechnungen, welche die Kranken der Gendarmerie oder der Militärpolizeiwache betreffen, sind aber von den Civilspitälern immer gleich nach der Reconvalescenz oder nach dem Ableben, überhaupt nach jedem Abgange eines Mannes, dem nächsten Gendarmerieflügel- oder Militärpolizeiwachcommando fallweise einzusenden.

B. Bezüglich der Abgabe und Behandlung erkrankter Mannschaft außerhalb eines Spitales, dann bezüglich der Besorgung eines ärztlichen Dienstes bei einer Militär-, Gendarmerie- oder einer Militärpolizeiwachabtheilung.

§. 20. Ueber jeden Kranken, welcher aus einer der früher erwähnten Ursachen von einem Civilarzte in Behandlung genommen wird, ist von diesem ein Ordinationszettel zu verfassen, in welchem sowohl die Krankenbesuche, die von Tag zu Tag verordneten Arzeneien, alle etwa vorgekommenen wundärztlichen Verrichtungen und die verordnete Diät, als auch der Erfolg der Behandlung und endlich die Art des Abganges ersichtlich zu machen sind.

§. 21. Für die Arzeneiordinationen haben die jeweil bestehenden Vorschriften für jene Sanitätsindividuen zu gelten, welche armen Kranken entweder auf Rechnung des Aerars oder auf Rechnung eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes ordiniren oder Arzeneien bereiten.

§. 22. Die täglichen Leistungen eines Civilarztes sind in einem Conto nach dem Formulare F nachzuweisen; besorgt aber ein Civilarzt in Ermanglung eines Militärarztes den ärztlichen Dienst bei einer Militär-, bei einer Gendarmerie- oder bei einer Militärpolizeiwachabtheilung, so hat derselbe über die Krankenbesuche und sonstigen Dienstverrichtungen nach dem Formulare G ein Tagebuch zu führen und mit diesem den vorerwähnten Conto zu instruiren.

§. 23. Die Gebühren für ärztliche Behandlung kranker Mannschaft und für Visitirungen derselben sind aus dem Tarife H zu entnehmen.

Für sonstige ärztliche Verrichtungen hat die Berechnung der Gebüren nach dem mit der VO. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 17. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, X. Stück, zum §. 2 hinausgegebenen Tarife II zu geschehen.

§. 24. Von den Forderungen für Arzeneien sind jeweilig die üblichen Percentennachlässe auf den diesfälligen Conten gleich in Abrechnung zu bringen.

Bei einer Arzeneiabgabe von größerem Belange und voraussichtlich längerer Dauer kann mit dem Civilapotheker auch ein Contract abgeschlossen werden.

§. 25. Bei dem Bezuge der Arzeneien aus einer öffentlichen Civilapotheke sind von dem ordinirenden Arzte nebst den Ordinationszetteln auch Recepte zu verfassen, welche von

dem betreffenden Abtheilungscommandanten, beziehungsweise von dem Gemeindevorstande zu vidiren sind.

Diese Recepte haben den Civilapothekern zum Belage ihrer Aufrechnungen zu dienen.

§. 26. Alle Conten über die Heil- und Verpflegskosten für isolirte Kranke müssen nach der im §. 18 bezeichneten Weise documentirt sein und es sind alle auf einen und denselben Fall bezugnehmenden Conten gleichzeitig zur Adjustirung und Liquidirung vorzulegen.

§. 27. Die Conten über die Behandlung isolirter Kranken sind 14 Tage nach erfolgter Reconvalescenz, oder nach dem Ableben oder einem sonstigen Abgange derselben dem Gemeindevorstande — jene über die Dienstleistung bei einer Abtheilung aber 14 Tage nach Beendigung derselben, oder wenn eine solche Dienstleistung längere Zeit dauert, 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals — dem betreffenden Commando (§. 19) zu übergeben.

§. 28. Wenn der Arzt auf seine Forderung Verzicht leistet, so sind dennoch die Ordinationszettel und mit diesen die Anzeige über seine Verzichtleistung einzusenden.

§. 29. Die Weiterbeförderung der Rechnungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies im §. 19 vorgezeichnet ist.

Die bei den Landesgeneralcommanden eingelangten Rechnungen werden, wenn die Forderung 50 fl. nicht übersteigt, von der Sanitätsabtheilung in jeder Beziehung geprüft und sofort der Berichtigung der richtiggestellten Forderung zugeführt.

Wenn aber die Forderung mehr als 50 fl. beträgt, so wird bei der Generalcommandosanitätsabtheilung die Prüfung nur in ärztlicher Hinsicht vorgenommen und die Rechnung, versehen mit diesem ärztlichen Prüfungsbefunde, dem Centralmilitärrechnungsdepartement zugesendet, dann nach daselbst erfolgter Adjustirung der Rechnung die liquid befundene Forderung von Seite des Landesgeneralcommando der Berichtigung zugeführt.

C. Bezüglich gerichtsärztlicher Verrichtungen durch Civilsanitätspersonen.

§. 30. Die Vergütungsansprüche der zu gerichtsärztlichen Untersuchungen oder ämtlichen Erhebungen, sowohl in Bezug auf Militärsanitätsverhältnisse überhaupt, als rücksichtlich einzelner Militärindividuen (einschließlich der Gendarmerie und der Militärpolizeiwache) beigezogenen Civilsanitätspersonen, sind nach den im §. 1 und 5 der VO. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 15. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, X. Stück, enthaltenen Bestimmungen zu behandeln und nach dem dieser Verordnung beiliegenden Gebürentarife I, über strenggerichtsärztliche Verrichtungen, zu entlohnen.

D. Irrenanstalten.

In Betreff des Irrenwesens hat die VO. des M. J. im Einvernehmen mit dem J. M. v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

A. In Betreff der Privatirrenanstalten.

§. 1. Zur Errichtung einer Privatirrenanstalt ist die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 2. Diese Bewilligung kann nur ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines Arztes gestellt wird. Derselbe muß von unbescholtenem Rufe und zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt sein, die Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt durch Nachweisung seiner theoretischen und praktischen Ausbildung in der Psychiatrie darthun und, wenn er nicht selbst Unternehmer der Anstalt ist, als leitender Arzt derselben von der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

§. 3. Der Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung einer Privatirrenanstalt hat der politischen Landesbehörde mit seinem Einschreiten nebst der im §. 2 bezeichneten Nachweisung die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt vorzulegen.

Er hat ferner einen detaillirten Plan des Gebäudes beizubringen, in welchem die Anstalt untergebracht werden soll und nachzuweisen, daß dasselbe den Bedingungen einer ersprießlichen Irrenpflege angemessen, daher insbesondere in einer gesunden Gegend gelegen, mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachtheilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung

der unruhigen und unreinen Kranken zuläßt, und daß die für die Erholung der Kranken nothwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind.

Der Bewerber hat endlich die Zahl der aufzunehmenden Kranken des einen und des anderen Geschlechtes und das für die ärztliche Hilfe, für die Pflege und Ueberwachung der Kranken bestimmte Personal anzugeben und die Hausordnung vorzulegen, welche in der Anstalt eingeführt werden soll.

§. 4. Die politische Landesbehörde hat über das Gesuch die nöthigen Erhebungen zu veranlassen und nach Einvernehmung des Landessanitätsrathes mit Rücksicht auf alle einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden.

Wird die Bewilligung ertheilt, so hat sich die politische Landesbehörde vor der Eröffnung der Anstalt zu überzeugen, daß den von dem Bewerber gemachten Zusicherungen und den bei Ertheilung der Bewilligung gestellten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist.

§. 5. Die Bestellung eines anderen als des bei Erlangung der Bewilligung namhaft gemachten leitenden Arztes bedarf jederzeit der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Ebenso sind alle wesentlichen baulichen Umgestaltungen und Aenderungen in der Hausordnung oder in den Einrichtungen der Anstalt überhaupt dieser Behörde im Wege der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 6. Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt ist für die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Leitung, sowie dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Directiven der Anstalt von allen Functionären und Bediensteten derselben genau beobachtet werden.

Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Bücher der Anstalt geführt werden und ist verpflichtet, den ihm von den politischen und Sicherheitsbehörden und von den Gerichten zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen.

Nach Schluß eines jeden Jahres hat er über die in der Anstalt erzielten Erfolge und über jene im Irrenwesen gemachten Wahrnehmungen, die für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sind, in der durch die bestehenden besonderen Anordnungen bestimmten Weise an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten.

Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt muß in derselben wohnen.

§. 7. In eine Privatirrenanstalt dürfen keine anderen als Gemüths- und Geisteskranke aufgenommen werden.

§. 8. Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüths- oder Geistesstörung bestätigt wird.

In Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Kranken vorausgegangen ist, muß eine von dem behandelnden Arzte verfaßte Krankengeschichte beigebracht werden.

Das Zeugnis muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein.

Bei Militärpersonen genügt ein von einem k. k. Militärarzte im Dienstwege ausgestelltes Zeugnis, und bei Personen, die aus einer österreichischen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalt in eine Privatirrenanstalt übertreten, das zum Zwecke der Aufnahme in die letztere ausgefertigte Zeugnis der betreffenden Direction.

In Fällen, in welchen es sich um die sofortige Unterbringung eines Geisteskranken in die Anstalt wegen Gemeingefährlichkeit handelt und ein vorschriftsmäßig ausgefertigtes ärztliches Zeugnis nicht mit der nöthigen Schnel-

ligkeit beschafft werden konnte, oder wenn der Kranke aus dem Auslande kommt und ein von einem öffentlichen Arzte ausgestelltes, behördlich beglaubigtes Zeugnis nicht beigebracht wird, ist es dem leitenden Arzte unter seiner Verantwortung zwar gestattet, den Geisteskranken provisorisch aufzunehmen, doch hat er der politischen Behörde, welcher die Anstalt untersteht, längstens binnen 24 Stunden hievon die Anzeige zu machen, damit die Zulässigkeit des weiteren Verbleibens der betreffenden Person in der Anstalt im Wege einer amtsärztlichen Untersuchung constatirt werde.

Bei Erstattung der Anzeige sind jene Umstände anzugeben, welche der Beibringung des vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses entgegenstanden und die den leitenden Arzt zur sofortigen Aufnahme des Kranken bestimmten.

Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privatirrenanstalt abzugeben sich veranlaßt findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen Arzte ausgestellt wurde.

(Fassung des §. 8 nach der Ministerial-VO. v. 4. Juli 1878, R. G. B. Nr. 87.)

§. 9. Der leitende Arzt der Anstalt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe I. Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbescheinigung derselben zu machen.

Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, daß der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet.

Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen.

Das gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Aenderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Curatelsgerichte bekannt geworden sein müssen.

§. 10. In Privatirrenanstalten untergebrachte Personen, die als geheilt zu betrachten sind, hat die Anstalt zu entlassen, wobei im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen ist, welche die Aufnahme des Kranken angesucht oder an deren Stelle die Obsorge für denselben übernommen haben.

§. 11. Auch nicht geheilte Kranke dürfen in der Anstalt nicht zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von ihren Angehörigen oder ihren gesetzlichen Vertretern verlangt, und wenn bei gemeingefährlichen Kranken ein Revers beigebracht wird, worin die gehörige Ueberwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird.

Der Revers muß von der politischen Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rücksichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung, bestätigt sein.

Sollte bei gemeingefährlichen Kranken wegen besonderer Verhältnisse die Entlassung nothwendig werden, ohne daß ein solcher Revers vorliegt, so ist die Anstalt verpflichtet, den Kranken solange zu behalten, bis die politische Behörde die geeignete Verfügung wegen der künftigen Unterbringung desselben getroffen hat.

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter oder den von diesem bezeichneten Personen übergeben werden.

§. 12. Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im vorhinein anzuzeigen.

Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen.

Von der Entlassung geheilter, unter Curatel stehender Kranker hat die Anstalt das betreffende Gericht (§. 9) in Kenntnis zu setzen.

§. 13. In jeder Privatirrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchem die folgenden Rubriken enthalten sein und entsprechend ausgefüllt werden müssen, und zwar:

a) Der Vor- und Zuname des Kranken;

b) dessen Geburtsjahr;

c) dessen Stand (ledig oder verheiratet oder verwitwet) und Beschäftigung;

d) die Zuständigkeitsgemeinde oder der letzte Aufenthaltsort;

e) der Tag der Aufnahme in die Anstalt;

f) Name und Wohnort derjenigen Person, welche um die Aufnahme angesucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat;

g) Name und Wohnort des Arztes, welcher das ärztliche Zeugnis behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfaßt hat;

h) Name, Beschäftigung und Wohnort des Vaters,
oder des Vormundes,
oder der Vormünderin und des Mitvormundes,
oder des Curators unter Angabe des betreffenden gerichtlichen Bestellungsdecretes;

i) Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und vom letzteren der Empfang der Aufnahmsanzeige bestätigt wurde;

k) Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten;

l) Tag und Dauer der Beurlaubung unter Angabe des Ortes, wo, und der Personen, bei denen sich der Beurlaubte befindet;

m) der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers;

n) der Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselbe übergeben wurde.

Die Anmerkungsrubrik

o) ist endlich für sonstige besondere Daten bestimmt, die sich über den betreffenden Kranken ergeben, als für die Bemerkung von Sterbefällen, besonderen behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen u. s. w.

Das Hauptprotokoll ist von der vorgesetzten politischen Behörde zu parafiren.

§. 14. Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken ist eine thunlichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentlichen Veränderungen ersichtlich zu machen sind.

§. 15. Ueber Obducirungen von Leichen der in der Anstalt verstorbenen Kranken sind Protokolle zu führen.

Obducirungen dürfen außer den in den bestehenden Vorschriften bezeichneten Fällen nur mit Zustimmung der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter der Verstorbenen vorgenommen werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 16. Für die Seelsorge ist nach Bedarf und Zulaß des Heilzweckes die angemessene Vorsorge zu treffen.

§. 17. Bei vorkommenden Entweichungen von Geisteskranken aus der Anstalt hat die letztere alle zweckdienlichen Nachforschungen zu pflegen und zu diesem Ende insbesondere die Angehörigen des Kranken und die gesetzlichen Vertreter und bei gemeingefährlichen Kranken jedenfalls auch die Sicherheitsbehörde schleunigst von der Entweichung zu benachrichtigen.

§. 18. Die Staatsverwaltung übt das Recht der Aufsicht über die Privatirrenanstalt durch ihre Sanitätsorgane aus.

Diese Organe haben die von ihnen zu beaufsichtigenden Privatirrenanstalten öfters zu unbestimmten Zeiten, mindestens aber einmal innerhalb dreier Monate zu besuchen und sich auf diesem Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Behandlung der Kranken dem Zwecke der Anstalt angemessen sei und die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Sie haben die Reclamationen der Kranken und die Aeußerungen der Aerzte entgegenzunehmen, die Haupt- und Obductionsprotokolle, sowie die Kranken-Geschichten einzusehen und darüber zu wachen, daß bei der Aufnahme der Kranken den Bestimmungen dieser Verordnung entsprochen werde und die darin angeordneten Mittheilungen an die Gerichte pünktlich erfolgen. Der Befund ist der politischen Bezirksbehörde und von dieser der Landesbehörde vorzulegen.

In Städten mit eigenen Statuten ist die Aufsicht über die Privatirrenanstalten in der vorbezeichneten Weise zunächst durch die mit dem Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und ihre ärztlichen Organe auszuüben.

§. 19. Die politischen Behörden haben die Abstellung der bei den Untersuchungen der Privatirrenanstalten vorgefundenen Gebrechen zu verfügen.

Stellt es sich heraus, daß bei der bestehenden Leitung der Anstalt der Zweck derselben gefährdet und eine Abhilfe sonst nicht zu gewärtigen ist, so hat die politische Landesbehörde die Entfernung des leitenden Arztes anzuordnen und die entsprechenden zwischenweiligen Vorkehrungen zu treffen. Zeigt es sich jedoch, daß die Einrichtungen der Anstalt derart mangelhaft sind, daß derselben die Kranken überhaupt nicht mit Beruhigung anvertraut werden können, so hat sie die Zurücknahme der zur Errichtung der Anstalt ertheilten Bewilligung auszusprechen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige anzuordnen

§. 20. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der bereits bewilligten Privatirrenanstalten in Anwendung zu kommen. Insofern jedoch in diesen Anstalten eine von der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 6 und von jener des §. 7 abweichende Einrichtung besteht, kann die politische Landesbehörde von der Durchführung dieser Bestimmungen Umgang nehmen, wenn dagegen nach den gemachten Erfahrungen kein Anstand obwaltet.

B. In Betreff der öffentlichen Irrenanstalten.

§. 21. Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch die Statuten derselben geregelt.

Die Statuten dieser Anstalten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 22. Auch die öffentlichen Irrenanstalten haben die in den §§. 9 und 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an die daselbst bezeichneten Gerichtsbehörden zu erstatten.

Das Hauptprotokoll über die in diesen Anstalten befindlichen Kranken ist in einer solchen Weise zu führen, daß aus demselben die im §. 13 dieser Verordnung bezeichneten Daten ersichtlich sind.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Gemeinden und insbesondere auch ihre ärztlichen Organe sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen (§. 3, Abs. c des Ges. v. 30. April 1870). Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derlei Kranke nicht einer inhumanen Behandlung preisgegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geisteskranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten Sorge zu tragen (§. 24 des Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). Geisteskranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe I. Instanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Verfügung namhaft zu machen.

§. 24. Die politischen Behörden und insbesondere deren Amtsärzte haben die Gemeinden rücksichtlich der Erfüllung der ihnen in Bezug auf das Irrenwesen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben den Gemeinden und den Angehörigen armer Geisteskranker in Betreff der Unterbringung der letzteren in öffentlichen Irrenanstalten den thunlichsten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung obliegt auch den l. f. Polizeibehörden.

§. 25. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung von Vormündern und Curatoren für in Irrenanstalten befindliche Geisteskranke diesen Anstalten bekanntzugeben.

E. Die Verpflegskosten in öffentlichen Sanitätsanstalten.

1. Die Verpflegskosten in öffentlichen Krankenhäusern.

a) Im allgemeinen.

Der Ministerial-Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382, bestimmt:

I. Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst oder anderen zufolge allgemeiner oder specieller Gesetze und Vorschriften oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen u. dgl. zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Innungen u. s. w.) hereingebracht werden können, sind den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten.

II. Die Verpflegsgebüren, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin behandelte zahlungsunfähige Ausländer aufzurechnen haben und wofür ihnen zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zutheil wird, werden von dem Landesfonde des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Anstalt sich befindet, bezahlt.

Durch obige Grundsätze wird an der auf speciellen Anordnungen beruhenden Beitragsleistung des Aerars für einzelne Anstalten oder bei gewissen Gattungen von Krankheiten sowie an den in besonderen Uebereinkommen, Stiftungen u. dgl. begründeten Spitalsbeiträgen einzelner Corporationen, Innungen, Vereine, Gemeinden u. s. f. nichts geändert. Nachdem überhaupt die Regulirung der Verpflegsgebüren einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt, so haben die gegenwärtigen Bestimmungen, abgesehen davon, daß sie den Krankenanstalten für viele vorhin uneinbringliche Verpflegskosten die Vergütung aus den Landesfonden gewähren, keinen Einfluß, weder auf sonstige Einkommensquellen der fraglichen Anstalten, noch auf die Verpflichtung, welche die Gemeinden, in denen sich diese Anstalten befinden oder für welche sie vorzugsweise gewidmet sind, aus besonderen Gründen, namentlich weil etwa für ihre Angehörigen geringere Verpflegsgebüren als für auswärtige Kranke aufgerechnet werden, eben diesen Anstalten gegenüber auf sich haben.

Der Erl. des M. J. v. 14. December 1872, Z. 16961, bestimmt: Bei Ersatzansprüchen von Krankenhausverpflegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden

können. Es wäre jedoch fehlerhaft, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu weisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern.

b) Verfahren bei Aufnahme der Kranken.

Im Nachhange zu dem Ministerial-Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382, hat das M. J. mit der VO. v. 4. December 1856, Z. 26641, noch nachstehende Grundsätze erlassen:

Im Interesse des Landesfondes können nur solche Anstalten der dort ausgesprochenen Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde theilhaftig werden, welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen.

Sie müssen daher

1. eigentliche Krankenheilanstalten und nicht bloß Versorgungsanstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zumtheil Krankenheil-, zumtheil Versorgungsanstalten sind, kommt ein Anspruch auf die obige Begünstigung nur insofern zu, als sie Krankenheilanstalten sind.

Sie müssen

2. einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erlasse grundsätzlich ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren;

3. für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene, nach bestimmten Zeitabschnitten regulirte Gebür einheben;

4. über Einnahme und Ausgabe eine ordnungsmäßige, gehörig belegte Rechnung nach dem ihnen zu gebenden Formulare führen, in welche Einsicht zu nehmen der Landesstelle stets vorbehalten bleibt, und es müssen jene Anstalten, von welchen dies bis jetzt geschah, auch noch fernerhin diese Rechnung am Schlusse jeden Verwaltungsjahres der vorgesetzten politischen Behörde zur Einsicht und Prüfung vorlegen.

Endlich müssen solche Anstalten

5. unter der Ueberwachung der politischen Behörden stehen, welche Ueberwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

Die Landesstellen haben zu beurtheilen und zu bestimmen, welche Anstalten ihres Verwaltungsgebietes im Hinblicke auf die nachgewiesene Erfüllung dieser Bedingungen als allgemeine öffentliche Heilanstalten zu betrachten sind, und sohin auf die mit dem hohen Ministerial-Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382, zugesicherten Begünstigungen Anspruch haben.

Um den Landesfond bei dem den gedachten Anstalten zu leistenden Ersatze der uneinbringlichen Verpflegskosten für in denselben verpflegte Kranke vor ungebürlichen Anforderungen möglichst zu wahren, ist von Seite dieser Krankenanstalten bei der Aufnahme der Kranken, sowie bei der Einbringung der für die Verpflegung derselben erlaufenen und nicht berichtigten Kosten sich in folgender Weise zu benehmen:

1. In den allgemeinen öffentlichen Krankenheilanstalten sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem, die Nothwendigkeit der Spitalpflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht wurden, oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

Wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Documente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern.

2. Die Abgabe eines Kranken in eine solche Krankenanstalt hat, wo es immer thunlich und ausführbar ist, mit einem regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der für ihn erlaufenen Verpflegskosten gesetzlich berufenen Personen, Körperschaften, Innungen 2c. 2c. genau nachweisenden Aufnahmsdocumente zu geschehen.

3. Dieses Aufnahmsdocument hat insbesondere

a) bei Selbstzahlenden außer obigen Daten noch den Erlag oder die Sicherstellung der einmonatlichen Verpflegsgebür zu enthalten;

b) bei Dienstboten und Arbeitern, welche weder Taglöhner sind, noch einer Innung angehören, besteht dasselbe in einem, nach den vorgedruckten Rubriken von dem Dienstherrn oder Arbeitgeber vollständig ausgefüllten Dienst- oder Arbeitszeugnisse nach beiliegendem Formulare ¹/. (Beilage 1);

c) bei Mitgliedern von Innungen, Vereinen oder Gremien in der Spitalsanweisung des betreffenden Vorstandes, welche jedem erkrankten Mitgliede unweigerlich zu ertheilen ist;

d) bei Stiftlingen und Pfründnern in der pfarrämtlichen Anweisung;

e) bei den einer Behörde Untergebenen in der ämtlichen Anweisung, welche außer den sub Nr. 2 angedeuteten Daten noch die Bestimmung, was mit dem Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und falls diese bereits ausgemittelt sind, auch die Namhaftmachung der Person und des Fondes, welche die Zahlungspflicht trifft, enthalten oder andeuten soll;

f) bei allen nicht in eine frühere Kategorie Gehörigen in der polizeilichen oder ortsbehördlichen Anweisung nach beiliegendem Formulare ²/. (Beilage 2).

4. Bei Kranken, welche ohne Aufnahmsdocumente in die Anstalt gebracht werden, oder selbst sich zur Aufnahme melden, hat die Anstalt die nachträgliche Beibringung der über deren Zuständigkeits- und Zahlungspflichtigkeitsverhältnisse und über die für sie zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften 2c. 2c. Aufschluß gebenden Documente einzuleiten und sich nöthigenfalls zu diesem Zwecke an die betreffende Behörde zu wenden.

5. In dem sub 4 erörterten Falle und in allen Fällen, wo hinsichtlich der in dem Aufnahmsdocumente enthaltenen Daten über das Nationale und die Zahlungsfähigkeit der Kranken oder den für ihn zur Zahlung gesetzlich Verpflichteten irgend ein Zweifel besteht, ist von der Anstalt mit dem Kranken, insoweit es sein Zustand erlaubt, sogleich ein umständliches und insbesondere die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse, sowie alle hiefür maßgebenden Umstände enthaltendes Protokoll nach beiliegendem Formulare ³/. (Beilage 3) aufzunehmen, und sind über diese Daten auch die allfällig den Kranken begleitenden Personen zu vernehmen und die in den Händen derselben befindlichen Legitimationspapiere, als: Pässe, Wanderbücher, Heimatscheine 2c. 2c. einzusehen und hieraus die geeigneten Anmerkungen zu machen.

Wenn der Zustand des Kranken seine sogleiche protokollarische Vernehmung nicht zuläßt, hat diese, sobald es sein Zustand erlaubt, zu geschehen.

6. Die sub Punkt 3 lit. b, c und d aufgeführten Personen und Körperschaften, welche die genaue Angabe der ihnen bekannten Daten in den Aufnahmsdocumenten unterlassen, haften für allen dadurch der Anstalt aus dem Landesfonde erwachsenen Schaden.

7. Ebenso sind die Behörden, welche Kranke in eine solche Anstalt abgeben, zur gewissenhaften Erhebung der sub 2 angedeuteten Verhältnisse verpflichtet.

8. Zur Erwahrung der durch die beigebrachten Belege in berichtigender Weise nicht constatirten Angaben der zu Protokoll vernommenen Kranken, insoweit diese dem Inlande zugehören, hat die Krankenanstalt sich unmittelbar an das der angeblichen Zuständigkeitsgemeinde des Kranken vorgesetzte Bezirksamt oder selbständigen Magistrat, längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme desselben, unter Anschluß einer Abschrift des Aufnahmsprotokolls zu wenden.

Wenn von den unmittelbar angegangenen Behörden eine baldige oder sachgemäße Auskunft nicht gegeben wird, so ist dieserwegen die Vermittlung der der Krankenanstalt vorgesetzten politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

9. Die angegangenen Behörden haben die verlangten Aufklärungen möglich vollständig in kürzester Frist zu geben.

Um die nach den bestehenden Normen zum Ersatze uneinbringlicher Spitalverpflegskosten berufenen Personen, Körperschaften und Fonde vor empfindlichen Ueberbürdungen zu wahren und den häufigen Schwierigkeiten, welche sich bei der Hereinbringung obiger Ersätze ergeben, vorzubeugen, fand das Staatsministerium mit dem Erl. v. 26. September 1865, Z. 19187, in Erinnerung zu bringen, daß bei der Aufnahme von Kranken in allgemeine öffentliche Kranken-Anstalten die mit der Ministerial-VO. v. 4. December 1856, Z. 26641, vorgeschriebenen Vorsichten strengstens zu beachten sind. Es ist daher insbesondere genau zu überwachen, daß nur solche Personen in die Spitalsverpflegung aufgenommen werden, welche eines Heilsverfahrens wirklich bedürfen, und daß bei der Uebernahme von Kranken, wo möglich, das vollständige Aufnahmsdocument vorgelegt werde; bei Ausnahmsfällen aber die Einholung der erforderlichen Auskünfte unverzüglich erfolge.

Mit dem Erl. v. 8. März 1882, Z. 2807, hat das Ministerium des Innern darauf hingewiesen, daß sich bei den Erhebungen der Daten, welche erforderlich sind, um die Zuständigkeit des Verpflegten und seine Lebensverhältnisse, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen können, nicht nur auf die betreffende Zuständigkeitsgemeinde beschränkt werde, daß vielmehr die Krankenanstalten, respective die politischen Behörden, soweit die Inanspruchnahme des Landesfondes in Frage kommt, die Aufgabe haben, in geeigneter Weise die Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten außer Zweifel zu stellen, d. h. nachzuweisen, daß dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können.

10. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, oder bei größeren Anstalten auch in kürzeren von der politischen Landesstelle über Antrag der Direction der Anstalt zu bestimmenden periodischen Zeitabschnitten, haben dieselben ordentliche mit den Aufnahmsdocumenten und Protokollen und sonstigen Belegen über die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse der Kranken versehene Ausweise über die am Schlusse des Quartals unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes entlassenen oder in der Anstalt verstorbenen Individuen, nach dem gegebenen Formulare $^4/.$ (Beilage 4), und zwar abgesondert nach den einzelnen Kronländern und Verwaltungsgebieten und nach den einzelnen fremden Staaten zu verfassen, und an die unmittelbar vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen, und denselben zugleich einen Gesammtausweis über die der Anstalt aus den betreffenden Landesfonden zu vergütenden Kosten nach dem mitfolgenden Formulare $^5/.$ (Beilage 5) beizuschließen.

Die Landesstelle hat den, ihr Verwaltungsgebiet umfassenden Ausweis einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nachdem selbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß von der Anstalt alle ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt wurden, die Anweisungsverordnung über den aus dem Landesfonde zu erfolgenden Betrag zu entwerfen, dieselbe jedoch ante expeditionem der Buchhaltung zur Prüfung quoad calculum zu übermitteln.

Die, andere Kronländer betreffenden Ausweise sind den betreffenden Landesbehörden zu gleichem Zwecke zu übersenden, welche jedoch gehalten sind, ohne Verzug den nachgewiesenen Betrag der requirirenden Behörde zur Erfolgung an die betreffende Anstalt zu übersenden.

11. Es ist sohin die Pflicht der Landesbehörden, im Interesse des Landesfondes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die aus dem Landesfonde, im Geiste und Sinne der Ministerial-VO. v. 6. März 1855, Z. 6382, berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten oder von anderen zum Ersatze nach den bestehenden Vorschriften berufenen Personen und Corporationen eingebracht und dem Landesfonde rückvergütet werden.

12. Bei langwierigen Krankheiten, die aber die Transportirung in die Heimat zulassen, muß dem Heimatlande des Verpflegten von diesem Umstande Kenntnis verschafft und die Wahl offen gelassen werden, noch fortan die Verpflegskosten an ein auswärtiges Spital zu bezahlen, oder das betreffende Individuum zur einheimischen Verpflegung zu übernehmen. Die Krankenanstalten werden daher, sowie sich der Verlauf der Krankheit eines einem fremden Kronlande zuständigen Kranken als ein chronischer herausstellt, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres unter genauer Angabe der Zuständigkeit, der Krankheitsform und unter ausdrücklicher Bemerkung der Zulässigkeit des Transportes Bericht zu erstatten haben, damit das Einvernehmen mit der betreffenden Landesbehörde gepflogen werde.

Die Bestimmung, wornach die in Punkt 12 vorgeschriebenen Anzeigen über langwierig in der Spitalsbehandlung befindliche Erkrankte jedenfalls längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme der Kranken zu erstatten sei, darf weder dahin gedeutet werden, daß derlei Kranke ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Pflegebedürftigkeit in einer Krankenheilanstalt ein Vierteljahr lang in einer solchen zurückgehalten werden dürfen, aber auch nicht dahin, daß der Krankenheilpflege unabweislich bedürftige Personen nach Ablauf eines Vierteljahres jedenfalls entlassen, beziehungsweise der Gemeindeverpflegung überwiesen werden müßten. Für die Aufnahme in, sowie für die Entlassung aus einer öffentlichen Krankenanstalt ist der Zustand der Erkrankung und die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer geregelten ärztlichen Behandlung und Pflege allein maßgebend. (Ministerial-Erl. v. 11. März 1881, Z. 14652.)

Gemäß Erl. v. 10. Jänner 1866, Z. 16823, ist das Staatsministerium mit der k. k. obersten Rechnungscontrolsbehörde übereingekommen, zu bestimmen, daß es vom Solarjahre 1866 an von der mit den Erlässen des bestandenen M. J. v. 4. December 1856, Z. 26641/2100, und v. 25. August 1859, Z. 11885/837, angeordneten Adjustirung der Verpflegskostenausweise der vom Staate nicht dotirten öffentlichen Krankenanstalten durch die Staatsbuchhaltungen, respective Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartements das Abkommen zu erhalten hat, indem die Ausweise ohnedies durch die den Landesstellen oder Landesausschüssen zur Seite stehenden Staats- oder Landesbuchhaltungen mit Rücksicht auf die Zuständigkeit und auch in Betreff der Richtigkeit der Ziffer geprüft werden können.

Die k. k. Landesstelle wurde demnach angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die fraglichen Verpflegskostenausweise von dem erwähnten Zeitpunkte an direct an die betreffenden Landesstellen oder Landesausschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht, zur Prüfung durch die obengenannten Controlsorgane, sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruche berechtigten Spitäler gesendet werden.

Hievon werden die Krankenhausverwaltungen mit dem Auftrage verständigt:

1. Künftighin ihre vierteljährigen Verpflegskostenforderungen für Inländer, und zwar in den dem k. k. Staatsministerium unterstehenden Ländern unmittelbar den bezüglichen Landesausschüssen (in Venedig der lombardisch-venetianischen Centralcongregation, fürs österreichische Küstenland, je nach der Zuständigkeit, dem Stadtmagistrate in Triest oder dem Landesausschusse in Görz oder Parenzo); für nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien sammt Slavonien und nach der Militärgrenze zuständige Kranke aber dem Statthaltereirathe in Ofen, respective dem kgl. Landesgubernium in Klausenburg, dem kgl. Statthaltereirathe in Agram, dem kroatisch-slavonischen Militärcommando in Agram und dem banatisch serbischen Militärcommando in Temesvar zur Prüfung und zur Veranlassung der unmittelbaren Zustellung der liquiden Beträge zu übersenden.

2. Ihre Verpflegskostenausweise stets nach der unterm 10. März 1857 (L. G. B. II. Abth. S. 8) kundgemachten Ministerial-VO. v. 4. December 1856, Z. 26641, zu verfassen und insbesondere dieselben auch mit den Nachweisen über die Zuständigkeit der bezüglichen Kranken und die Uneinbringlichkeit ihrer Verpflegskosten zu belegen, und zwar um so gewisser, als bereits der niederösterreichische Landesausschuß unterm 21. Februar 1866, Z. 1774, erklärt hat, daß er bezüglich der nach Niederösterreich zuständigen Kranken die Auszahlung jeder auf die gedachte Weise nicht belegten Post ablehnen werde.

3. Ihre Verpflegsforderungen für Ausländer, auf welche die obige Verordnung keine Anwendung hat, nach bisheriger Vorschrift auch noch für die Zukunft an die Statthalterei einzusenden.

Ueber den **Vorgang bei der Bemessung der Verpflegstaxen** wurde mit dem Ministerial-Erl. vom 10. April 1857, Z. 10946, für die öffentlichen Krankenanstalten Nachstehendes verfügt:

1. Die auszumittelnde Verpflegstaxe muß so beschaffen sein, daß sie a) den für den Kranken gemachten Aufwand deckt, aber auch nicht mehr als das hiezu Nöthige anspricht; b) für alle gleich Verpflegten einer Anstalt gleich ist.

Die Verpflegstaxe muß für alle in einer Anstalt nach derselben Classe Verpflegten dieselbe sein, ob sie nun Angehörige der Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, oder Angehörige des betreffenden Kronlandes oder eines anderen Kronlandes oder Ausländer sind. Ausnahmen hievon finden nur dann statt, wenn bereits gewisse Verträge betreffs der einen oder der anderen der oberwähnten Kategorien der Verpflegten bestehen, durch welche die allgemein festzusetzende Verpflegstaxe bezüglich dieser Kategorie eine Abänderung erleidet.

2. Im Interesse der Krankenanstalten sowohl, als derjenigen, welche diesen Anstalten für die aufgelaufenen Verpflegskosten der Kranken Ersatz zu leisten haben, sind die Verpflegstaxen je nach den bestehenden Localverhältnissen und den im Kostenaufwande, welchen die zur Verpflegung der Kranken nöthigen Materialien und Leistungen verursachen, eingetretenen Aenderungen periodisch neu auszumitteln und festzusetzen. Hiebei ist sich aber vor Augen zu halten, daß eine gewisse Stabilität der Verpflegstaxen sehr wünschenswert ist, daher bei den Rechnungsabschlüssen sich ergebende geringe Schwankungen nicht zu berücksichtigen sind.

c) Fällung von Ersatzerkenntnissen.

I. Kundmachung der k. k. Statthalterei v. 28. Juni 1868, Z. 28948, L. G. B. Nr. 18 (Böhmen), betreffend die Fällung von Ersatzerkenntnissen über die Berichtigung rückständiger Krankenverpflegskosten: Die k. k. Statthalterei findet im Einverständnisse mit dem Landesausschusse im Nachhange zu dem Statthalterei-Erl. v. 31. Jänner 1866, Z. 70161, anzuordnen, daß, wenn bei den Verhandlungen, welche sich auf die Einbringung der Krankenverpflegskosten beziehen, seitens der zur Zahlung Verpflichteten Anstände erhoben werden und es sich um die Fällung einer Entscheidung, beziehungsweise eines Ersatzerkenntnisses handelt, die diesfällige Amtshandlung in den Wirkungskreis der k. k. pol. Behörden gehört, sonach in einem jeden solchen Falle die betreffenden Acten an die k. k. Bezirksämter (in Prag und in Reichenberg an die daselbst bestehenden Magistrate) zum Zwecke der Fällung des gedachten Erkenntnisses zu leiten sind.

II. Verhandlungen wegen Krankenverpflegskosten und Ersatzerkenntnissen sind genau zu instruiren: a) Bei Dienstboten ist der Dienstantrittstag festzustellen, was durch die nach §. 35 der Dienstbotenordnung v. 7. April 1866 zu führenden Dienstbotenprotokolle zu geschehen hat; b) dasselbe hat bei Gewerbegehilfen zu geschehen nach Maßgabe des §. 103 der Gewerbeordnung; c) es ist bezüglich der Meister und Gehilfen festzustellen, ob dieselben Mitglieder einer Genossenschaft sind; d) die Armuts- und Vermögenszeugnisse sind nach Maßgabe der gesetzlichen Normen auszustellen. (Statthalterei für Böhmen v. 30. Juni 1881, Z. 40134, N. S. III, S. 47.)

d) Frist zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

Mit dem Ges. v. 1. Mai 1869, R. G. B. Nr. 58, wurde über die Frist, nach Ablauf deren die Verpflegskostenersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde erlöschen, Folgendes bestimmt:

§. 1. Wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die VO. des M. J. v. 4. December 1856, Z. 26641/B. 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonde erloschen.

§. 2. Die im §. 1 festgesetzte Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tage nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablauf die Kosten auszuweisen gewesen wären.

Wenn aber bis dahin das Land, in welchem der Verpflegte als heimatberechtigt zu behandeln ist, nicht festgestellt werden konnte, und der Anstalt eine Verabsäumung der ihr in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, so ist der dreijährige Anmeldungstermin erst von dem Ablaufe jenes periodischen Zeitabschnittes an zu berechnen, innerhalb dessen bekannt wurde, in welcher Gemeinde der Verpflegte heimatberechtigt oder als heimatberechtigt zu behandeln, welcher Landesfond daher in Anspruch zu nehmen ist.

§. 3. Wenn nachträglich hervorkommt, daß Verpflegskosten aus Irrthum in einem zu geringen Zifferansatze ausgewiesen worden sind, so kann die gebürende Nachzahlung aus dem Landesfonde noch innerhalb dreier Jahre vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres der Anstalt an verlangt werden, in welchem die zu gering verrechneten Kosten aufgelaufen sind.

Später können derartige Ansprüche an den Landesfond nicht mehr gestellt werden.

§. 4. Fällt der Anfang der in diesem Gesetze bestimmten dreijährigen Frist auf einen dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergehenden Zeitpunkt, so kann diese Frist nicht früher, als drei Jahre von dem Tage an, ablaufen, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist.

§. 5. Auf Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

e) Rückgriff des Landesfondes an die Heimatgemeinde.

I. In der Bukowina.

Gesetz vom 7. December 1869, L. G. B. Nr. 26.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Gemeinden und Gutsgebiete des Herzogthums Bukowina sind verpflichtet, von den für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in allgemeinen öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten ein Fünftheil dem Landesfonde zu ersetzen.

II. In Galizien, Lodomerien und Krakau.

Gesetz vom 6. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 7.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Kosten für die in den öffentlichen Spitälern behandelten und zum Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau zuständigen Armen trägt im ganzen der Landesfond.

Art. II. Alle sonstigen mit dem Art. I in Widerspruch stehenden Gesetze werden mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz ins Leben tritt, außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. III. Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

f) Begräbniskosten für die in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen.

Erlaß des Staatsministeriums vom 2. October 1865, Z. 9604.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird bestimmt, daß in Zukunft eine besondere Aufrechnung von Begräbniskosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden habe, sondern diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebüren zu decken sind.

2. Verpflegskosten in Gebär- und Irrenanstalten.

Gesetz vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22.

§. 1. Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landesfonden derjenigen Länder zu tragen und rücksichtlich zu ersetzen, in welchen sich die Heimatgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes als heimatberechtigt zuzuweisen sind.

§. 2. Insofern bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Gebär- und Irrenanstalten bestehen, in Ansehung der daselbst unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonden oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiermit aufgehoben.

§. 3. Bezüglich der in die Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich Aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimatrechts der Aufgenommenen (§. 1) genau zu erheben und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimatberechtigt ist.

§. 4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonde diese Auslage von der Heimatgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen sei.

Hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen findet eine solche Uebertragung der Kosten an die Heimatgemeinde nicht statt.

§. 5. Bezüglich der Hereinbringung der Kosten für die in den erwähnten Anstalten aufgenommenen Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Staatsverträge maßgebend.

§. 6. Besteht nach diesen Staatsverträgen das Reciprocitätsverhältnis der unentgeltlichen Verpflegung, oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von dem fremden Staate nicht geleistet, oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen, so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfond jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet.

§. 7. Die Gebür in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsclasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher

bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes, in dem die Anstalt steht, überhaupt festgesetzt ist.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung das Staatsministerium beauftragt ist, haben mit dem 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit zu treten.

3. Kosten für öffentliche Findelanstalten.

Gesetz vom 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Den öffentlichen Findelanstalten gebürt der Ersatz der vom 1. Juli 1868 an auflaufenden Verpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmstaxe in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen, in einer Gemeinde eines anderen Landes heimatberechtigten Kinder aus dem Landesfonde desjenigen Landes, in welchem das Kind heimatberechtigt ist, oder dem es im Falle der Heimatlosigkeit als heimatberechtigt zugewiesen wird.

§. 2. Insofern bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Findelanstalten bestehen, in Ansehung der darin aufgenommenen Kinder keinen Ersatz von den Landesfonden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches (§. 1) sind bezüglich der in die Findelpflege gelangenden Kinder alle Momente zur Feststellung ihrer Heimat genau zu erheben, insoweit dies nicht ohnehin schon aus Anlaß der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt nach dem Ges. v. 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, geschehen ist, und diese Erhebungen dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem das Kind heimatberechtigt ist.

§. 4. Eine Uebertragung des Ersatzes an die Heimatgemeinde des Kindes findet keinesfalls statt.

§. 5. Der Ersatz der Verpflegskosten ist in einem für den Kopf durchschnittsweise festzustellenden Pauschalbetrage in vierteljährigen Zeitabschnitten in Anspruch zu nehmen und von dem hiezu verpflichteten Landesfonde zu leisten.

Die Pauschalgebür für fremde Pfleglinge darf nicht höher, als sie sich für Angehörige des eigenen Landes berechnet, bemessen werden.

§. 6. Dem Landesausschusse eines anderen Landes ist von der Aufnahme des für seine Rechnung zu verpflegenden Kindes innerhalb eines Monates Nachricht zu geben, und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in seine eigene Verpflegung zu übernehmen und auf seine Kosten überbringen zu lassen, insofern es der Gesundheitszustand des Kindes zuläßt.

§. 7. Armenfonde, welche bisher zur Bezahlung der Aufnahmstaxen oder Verpflegskosten für die in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen Kinder verpflichtet waren, sind künftig davon enthoben.

Diese Enthebung bezieht sich nicht auf jene Fälle, in welchen eheliche

oder uneheliche Kinder wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in die normalmäßige Findelpflege nicht begründender Verhältnisse bloß vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht werden, und in denen diese zeitweise Unterbringung an die Stelle der Armenversorgung tritt.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die öffentlichen Findelanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen, und ist der mit der Anstalt verbundene, durch ihre eigenen Einnahmen nicht bedeckte Aufwand, insoweit der Ersatz nicht gebürt oder aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, aus den Mitteln des Landes, wo die Anstalt besteht, zu bestreiten.

§. 9. In jenen Findelanstalten, welche bis zu dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ganz oder theilweise vom Staate dotirt waren, bestreitet derselbe in dem bisherigen Beitragsverhältnisse die Kosten nur noch für die in diesem Zeitpunkte in der Anstaltspflege befindlichen Kinder bis zu ihrem Austreten aus der Findelverpflegung.

Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt in der im §. 5 bestimmten Weise.

§. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung der Minister des Innern beauftragt ist, haben mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit zu treten.

4. Verpflegskosten der Ausländer.

I. Mit dem Erl. v. 21. Jänner 1877, Z. 185, hat das Ministerium des Innern die nachfolgende demselben mit Note des Min. des Aeußern v. 12. Jänner 1877, Z. 670, mitgetheilte „Uebersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind" kundgemacht:

Deutsches Reich (hieher gehören: die Königreiche Preußen mit den Reichslanden Elsaß und Lothringen, Bayern, Sachsen, Württemberg, die Großherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer, die Anhalt'schen Herzogthümer, das Herzogthum Braunschweig, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, die Reuß'schen Fürstenthümer, die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck, die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen): Allen diesen das Deutsche Reich bildenden Staaten gegenüber ist die österr. ung. Monarchie durch die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 zur unentgeltlichen Verpflegung mittelloser, körperlich und geistig Kranker verpflichtet und ein Regreß nur gegen die Verpflegten selbst, wenn sie nachträglich zahlungsfähig erscheinen oder deren alimentationspflichtige Angehörige zulässig.

Die diesbezügliche Correspondenz wird geführt:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern an alle Länderchefs ddo. 27. Juni 1869, Z. 9824, 22. Juli 1869, Z. 2772, und 18. Juli 1871, Z. 8057.

In den zur ung. Krone gehörigen Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der an das k. ung. Ministerium a latere an die k. kroatisch-slavonische Landesregierung und an das k. k. Generalcommando in Agram als Grenzlandesverwaltungsbehörde gerichteten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 26. August 1876, Z. 13220.

In principiellen Fragen immer durch das k. und k. Ministerium des Aeußern.

Betreffend die an dieser Stelle angeführte Eisenacher Convention besagt die VO. des M. J. v. 5. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 6, Folgendes:

Die kais. österr. Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österr. Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zutheil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Dazu bestimmt die Ministerial-VO. v. 1. April 1874, R. G. B. Nr. 33:

Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens (R. G. B. Nr. 6 von 1854) über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten werden auch für das Verhältnis zwischen der österr. ungar. Monarchie und Elsaß-Lothringen zur Anwendung gebracht werden.

Die citirten Erlässe des Ministeriums des Innern wegen Einbringung von Verpflegskosten v. 27. Juni und 22. Juli 1869, Z. 9824 und 2772, bringen die Ministerialerlässe v. 16. December 1859, Z. 24424, und v. 10. April 1868, Z. 1396, in Erinnerung, wornach diese Correspondenzen, falls nicht besondere Verordnungen oder Staatsverträge entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien entweder zwischen den betheiligten hierländischen und ausländischen Administrativbehörden zu führen sind, oder wo dies nicht thunlich ist, die ersteren sich unmittelbar an die betreffende k. k. Gesandtschaft zu wenden haben. Hiebei wurde weiter angeordnet, daß die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten in Hinkunft von Seite der betheiligten inländischen Anstalten und Organe ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der k. und k. Gesandtschaft zu führen ist.

Der weiters angeführte Ministerial-Erl. v. 18. Juli 1871, Z. 8057, ordnet an, daß bei Einbringung von Verpflegskosten in gewöhnlichen, die deutschen Staaten betreffenden Fällen mit den zunächst betheiligten ausländischen Verwaltungsbehörden in unmittelbare Correspondenz zu treten ist, wornach es, insoweit es sich um den Verkehr mit den deutschen Staaten handelt, von der mit den Erlässen v. 22. Juli 1869, Z. 2772, und v. 4. December 1870, Z. 17462, verordneten Inanspruchnahme der k. k. Gesandtschaften abzukommen habe.

Schweizerische Eidgenossenschaft (gleichförmig für alle schweizerischen Cantone): Analoge Bestimmungen wie dem Deutschen Reiche gelten auch der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber seit dem 20. Mai 1876 kraft des Art. 7 des am 7. December 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer administrativer Gegenstände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Staatsvertrages, worüber die beiderseitigen Ratificationsinstrumente am 22. April 1876 ausgewechselt worden sind.

Die diesfällige Correspondenz wird gepflogen:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der für das Deutsche Reich geltenden Circularschreiben des k. k. Ministeriums des Innern.

In den zu der ung. Krone gehörigen Ländern nach dem Inhalte der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern an das k. ung. Ministerium a latere, die k. kroatisch-slavonische Landesregierung und das k. k. Generalcommando in Agram ddo. 30. December 1876, Z. E. D. 19824-X.

Königreich Italien: Die Principien der gegenüber dem Deutschen Reich geltenden Eisenacher Convention finden, ohne daß ein eigener Vertrag geschlossen worden wäre, seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegskostenersätzen zwischen der österr. ung. Monarchie und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben.

Den venetianischen Provinzen Italiens, dann demjenigen Theile der Provinz Mantua gegenüber, welcher erst im Wiener Friedensvertrage vom 3. October 1866 abgetreten wurde, ist dermalen das Princip voller Kostenvergütung in Kraft.

Die diesbezügliche Correspondenz ist in Fällen von principieller Bedeutung immer durch das Ministerium des Aeußern zu führen. In allen anderen Fällen sind in der österr. Reichshälfte bezüglich der Correspondenz die bei dem Deutschen Reiche erwähnten Circularien des k. k. Ministeriums des Innern in Wirksamkeit, ferner die Erl. des M. J. v. 30. August und 13. September 1876, ZZ. 10540 und 13008, dann für die k. k. Statthaltereien Innsbruck, Triest und Zara der Erl. des M. J. ddo. 18. December 1873, Z. 19607.

Bezüglich der Länder der ung. Krone sind die Bestimmungen geltend, die von dem k. und k. Ministerium des Aeußern unterm 22. Juli 1876, Z. 10709-IV, dem k. ung. Ministerium des Innern, dann dem Ministerium am Allh. Hoflager, der k. kroatisch-slavonischen Landesregierung und dem k. k. Generalcommando in Agram als Grenzlandesverwaltungsbehörde mitgetheilt worden sind.

Königreiche Belgien und Dänemark: Verpflegskostenersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die k. dänische Regierung hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigen Einschreiten österreichisch-ungarischerseits aufmerksam gemacht. Die Correspondenz wird in principiellen Fällen stets durch das k. und k. Ministerium des Aeußern gepflogen. In allen übrigen Fällen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Sinne der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben.

In den zur ung. Krone gehörenden Ländern durch das k. ung. Ministerium am Allh. Hoflager, die k. kroatisch-slavonische Landesregierung und das k. k. Generalcommando in Agram im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December 1876, Z. E. D. 19824-X.

Königreich Holland mit Luxemburg: Bezüglich des Großherzogthums Luxemburg liegen in den Acten des k. und k. Ministeriums des Aeußern zwei Fälle vor, wornach die niederländische Regierung die in einem ungarischen und einem siebenbürgischen Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommendenfalls wäre daher für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.

Bei der Correspondenz wegen Kosteneinbringung aus Luxemburg ist

die Correspondenz an die k. und k. Gesandtschaft in Haag zu richten, und zwar im Sinne der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben, in den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December 1876, Z. E. O. 19824-X, durch das k. ungarische Ministerium am Allh. Hoflager, die k. kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram, das k. k. Generalcommando in Agram als Grenzlandesverwaltungsbehörde.

Rücksichtlich des Königreichs Holland liegt keine Correspondenz vor.

Königreiche Schweden und Norwegen: Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen.

Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie dem Königreiche Holland, Belgien, Dänemark 2c. gegenüber gepflogen.

Kaiserthum Rußland: Rußland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt stattgefunden hat. Wenn es sich um die Verpflegung russischer Staatsangehöriger in gewöhnlichen österreichisch-ungarischen Spitälern handelt, so beschränkt sich die kais. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln. Bei der Correspondenz sind bezüglich der österreichischen Reichshälfte die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern rücksichtlich der deutschen Staaten maßgebend. In den Ländern der ungarischen Krone wird die Correspondenz im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 26. August 1876, Z. 13220-IV, gepflogen.

Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Aeußern zur Entscheidung vorbehalten.

Der J. M. E. v. 7. April 1863, Z. 3012, bestimmt:

Infolge eines kais. russischen Ukases v. 13. Mai 1860 müssen alle zur Constatirung der Geisteskrankheit eines russischen Unterthans außer den Grenzen des russischen Reiches aufzunehmenden Protokolle in Gegenwart eines von den betreffenden russischen Gesandtschaften ad hoc bestellten Delegirten aufgenommen und von diesem unterzeichnet sein.

Nach Maßgabe des k. k. J. M. E. v. 7. April 1863, Z. 3012, werden daher sämmtliche unterstehende Gerichte angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um die Erhebung des Geisteszustandes eines russischen Unterthans handelt, einen Delegirten der kais. russischen Botschaft beizuziehen, und zu diesem Ende ihre für diesen Delegirten bestimmten Einladungen an das k. k. Ministerium des Aeußern, und zwar wegen der in der Regel bestehenden Dringlichkeit solcher Verhandlungen unmittelbar mit Umgehung der vorgesetzten Gerichtsbehörde zu leiten.

Frankreich: Die französische Regierung ersetzt nur die den österreichisch-ungarischen Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen.

Serbien: Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne daß ein specielles Uebereinkommen diesfalls zustande gekommen wäre. Die Correspondenz ist in beiden Reichshälften immer mit dem k. und k. Generalconsulate in Belgrad zu führen.

Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle außereuropäischen Staaten: Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ersatz-

ansprüche von Verpflegskosten an uns stellen, sind solche auch österreichisch-ungarischerseits gänzlich, also auch ohne Regreß an den Verpflegten oder dessen Angehörige fallen zu lassen.

Rumänien betreffend, so ist nur in dem Falle, daß ein dort ansässiger österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in einem Hospitale in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung unserer Consulaturorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung: Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österreichisch-ungarische Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind.

Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschußweise gegen Refundirung seitens der hiezu verpflichteten Landescassen ersetzt. Derartige Ausgaben werden auch von den k. und k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port Said und Suez in Aegypten vorschußweise, meist an Privathospitäler bestritten und wird seitens des k. und k. Ministeriums des Aeußern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österreichisch-ungarischen Landesbehörden angesprochen.

Viertes Hauptstück.

Begräbnispolizei und Begräbnisanstalten.

I. Leichenbeschau.

1. Verordnung vom 1. August 1766 (Gef. Mar. Ther. V, S. 76).

Ein jeder entseelter Körper soll vor dem Begräbnisse, da wo Chirurgen, Bader oder Feldscherer im Orte vorhanden sind, durch solche, in deren Abgang aber durch andere geschickte Personen besichtigt werden, um sicher zu sein, ob nicht etwa ein gewaltthätiger Todesfall sich ereignet.

Es wird daher den Dorfrichtern und Geschworenen verordnet, bei einem im Dorfe sich ereignenden Todesfalle, soviel thunlich, auszuforschen, welchergestalt jene Person todesverblichen sei; insonderheit sollen selbe den Bedacht darauf nehmen, wenn es verlauten sollte, daß diese oder jene Person eines jähen Todes verblichen sei, ob nicht bei der Besichtigung des Körpers einige Wunden oder sonstige Merkmale einer Gewaltthätigkeit an demselben zu erkennen und abzunehmen, ob er um den Hals blau oder wie sonst der Leib beschaffen sei.

Uebrigens aber werden sämmtliche zur Besichtigung des Verstorbenen zu Bestellende dahin angewiesen, daß sie, dafern sie bei der Besichtigung eines todten Körpers einen Zweifel hätten, ob die Person eines natürlichen Todes gestorben oder gewaltthätigerweise ihr Leben geendet, ein solches alsogleich der Behörde zur weiteren legalen Untersuchung anzeigen sollen, indem über die Menschenmorde, Selbstmorde und dergleichen in das Criminale einschlagenden Verbrechen ohnehin gerichtliche Inquisition geschehen muß.

2. Hofdecret vom 30. März 1770 (Ges. Mar. Ther. VI, S. 182).

Um von den eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Menschen verursacht haben, zuverlässig unterrichtet zu sein und dadurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hintanzuhalten, auch von den gewaltthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, soll in den Hauptstädten der gesammten deutschen Erbländer niemand von der Todtenbeschau ausgenommen und vor selber zur Erde bestattet werden. Außer den Frauenklöstern sind alle übrigen Klöster, Spitäler, Militärversorgungs- und dergleichen Stiftungshäuser, überhaupt alle Communitäten ohne Ausnahme hierunter zu ziehen.

3. Patent vom 21. Februar 1784 (Ges. Kaiser Josef II, Band VI, S. 563).

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränkt sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in geheim verübte Gewaltthat bei dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet; — auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohl geführte Sterberegister über Epidemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmte Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterberegistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese mannigfaltigen Kenntnisse vereinbare.

§. 1. In den Städten also, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem beiliegenden Formulare eingerichtet werden.

§. 2. Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammengezogen und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschickt werden.

§. 3. Jedes Kreisamt hat aus den sämmtlichen bei demselben eingelaufenen Beschauregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabbinern eingekommenen Trauungs-, Geburts- und Sterberegistern die Zahlen in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare $^{2}/_{2}$ gedruckt herausgegeben werden und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammenzuziehen und solche längstens bis Ende Jänner der Landesstelle einzusenden.

§. 4. Wofern aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5. Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofkanzlei, wo mit Ende Februar die Tabellen aus allen Ländern eingelangt sein sollen.

§. 6. Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit sind als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

4. Bestellung der Todtenbeschauer.

Die Todtenbeschau gehört dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde an, die Ueberwachung derselben obliegt der Staatsverwaltung. (§. 4, Abs. c

und §. 2, Abs. g des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68.) Jede Gemeinde muß einen Todtenbeschauer bestellen (Hfkzd. v. 17. November 1796); zu diesem Amte sind Aerzte oder Wundärzte zu berufen. Mit dem Erl. v. 11. November 1848, Z. 8446, hat das Ministerium des Innern angeordnet, daß überall, wo ein graduirter Arzt ansässig ist, diesem die Todtenbeschau des Bezirkes in Erledigungsfällen zugewiesen werde; dabei versteht es sich von selbst, daß das den Gemeinden zustehende Recht, die Todtenbeschauer selbst zu wählen, unbeirrt belassen und nur auf die Wahl eines graduirten Doctors der Medicin, im Falle ein solcher im Bezirke sich befindet, beschränkt wird. Ebenso ist nach diesem Erlasse jenen Wundärzten, welche bis dahin die Todtenbeschau in einem Bezirke besorgten, diese insolange zu belassen, bis nicht entweder mit Zustimmung der Gemeinde oder über deren Wunsch ihm diese abgenommen und einem graduirten Arzte übertragen wird oder durch den Abgang des die Todtenbeschau besorgenden Wundarztes die Stelle des Todtenbeschauers neu zu besetzen kommt, in welchem Falle selbst dann ein graduirter Arzt als Todtenbeschauer zu bestellen ist, wenn der abgegangene Wundarzt durch einen anderen ersetzt wird. Uebrigens haben sich die graduirten Aerzte dem Todtenbeschaugeschäfte, wenn ihnen solches übertragen wird, gegen Bezug der von dem Wundarzte bezogenen Vergütung unweigerlich zu unterziehen.

In Orten, welche von einem Arzte oder Wundarzte entfernt liegen und wohin daher derselbe wegen etwa eintretender Vernachlässigung seiner Kranken zur Todtenbeschau nicht verhalten werden kann, sowie in Gebirgsorten, welche durch einen großen Theil des Jahres unzugänglich sind; weiters wenn ein Beschauer erkrankt oder stirbt und kein anderer Arzt oder Wundarzt vorhanden ist, muß die Todtenbeschau, im letzteren Falle jedoch nur bis zur Wiederherstellung des ärztlichen oder wundärztlichen Beschauers oder bis zur Anstellung eines anderen, entweder dem Ortsvorsteher, Richter oder einem Geschworenen aufgetragen werden. (Hfkzd. v. 18. November 1816, Z. 21465.)

Das Amt eines Todtenbeschauers kann niemand unentgeltlich aufgetragen werden, daher die Gemeinde denselben entweder jährlich überhaupt oder für jede einzelne Beschau eine bestimmte Entlohnung auszuwerfen hat, über deren Betrag jede Gemeinde für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen und die getroffene Uebereinkunft der Behörde anzuzeigen hat. (Hfkzd. v. 26. Juli 1827, Z. 19876.) Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungskosten zu tragen haben, auch die Beschaukosten zu vergüten. Nur bei ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungskosten auch ganz nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. (Hfd. v. 17. November 1796.)

5. Vornahme der Todtenbeschau.

Ueber den Zweck und die Vornahme der polizeilichen Leichenbeschau wurde mit dem Staatsministerial-Erl. v. 6. März 1861, Z. 817, die nachstehende Instruction erlassen:

A. Der Zweck der Leichenbeschau.

Der Zweck der Leichenbeschau ist ein vierfacher:

I. Sicherzustellen, ob das zu beschauende Individuum wirklich todt sei?

II. Sicherzustellen, ob nicht in Bezug auf den Untersuchten — während seiner letzten Lebenszeit eine strafbare Handlung oder eine solche Unterlassung stattgefunden hat;

III. schnell in Kenntnis zu kommen, ob Volkskrankheiten (Epidemien) herrschen; endlich

IV. ansteckende Krankheiten, wodurch andere zu Schaden kommen können, zu entdecken.

ad I. Der erste Zweck, den wirklichen oder scheinbaren Tod zu constatiren, muß mit aller nur möglichen Sicherheit angestrebt werden, damit den Beschauten das schreckliche Los nicht zutheil werde, lebendig begraben zu werden oder doch aus Mangel an der nöthigen Hilfe wirklich umzukommen.

Das einzige sichere Zeichen, daß der Tod wirklich erfolgt sei, ist die Fäulnis. Die Merkmale der Fäulnis sind:

a) Der eigenthümliche faulige Geruch in seinen verschiedenen Abstufungen;

b) die sogenannten Todtenflecken, das sind: schwarzgrüne Flecken, welche sich an jenen Theilen des Körpers zeigen, welche je nach der Lage den tiefsten Platz einnehmen; bei der gewöhnlichen am Rücken, also eben da und an den Seitentheilen des Rumpfes;

c) die grünliche Färbung des Unterleibes und der Geschlechtstheile;

d) die leichte Abtrennung der Oberhaut, und

e) der Ausfluß einer dünnen, stinkenden Flüssigkeit aus den Oeffnungen des Körpers.

Alle anderen, gewöhnlich als solche angenommenen Zeichen des Todes für sich allein, als Marmorkälte, Blässe, sogenannte Leichenstarre, Unempfindlichkeit des Körpers, Mangel des Herzschlages, Pulslosigkeit, Athemlosigkeit, das sogenannte gläserne Auge, blaue Nägel und Auftreibung des Unterleibes u. s. w. sind trügerisch und können sich je nach Umständen allerdings mit Scheintod vertragen.

Solange daher nicht Zeichen der Fäulnis erkennbar sind, muß die Möglichkeit des Scheintodes angenommen werden.

ad II. Der zweite hochwichtige Zweck der Leichenbeschau ist die Sicherstellung des Umstandes, ob nicht ein Mord oder andere auf den Verstorbenen bezughabende strafbare Handlungen verübt worden seien, oder strafbare Unterlassungen zu entdecken, um die Schuldigen zur Strafe ziehen zu können.

Die Leichenbeschau hat daher in dieser Richtung herauszustellen: Mit Bezug auf die strafbaren Handlungen:

a) Ob etwa Verletzungen an der Leiche sichtbar sind, als Wunden, Quetschungen, Geschwülste, Blutunterlaufungen, Knochenbrüche oder andere ungewöhnliche Merkmale, welche auf irgendeine dem Beschauten im Leben zugefügte Gewaltthat schließen lassen;

b) ob dem Beschauten noch bei Lebzeiten nicht irgendeine Substanz oder eine Arzenei gereicht wurde, welche an und für sich schon in einer gewissen Gabe eine tödliche Wirkung auf den Körper des Menschen ausübt, d. i. ob er nicht vergiftet wurde;

c) ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit nicht von Personen ärztlich behandelt wurde, welche keine Kenntnis von den menschlichen Krankheiten und ihrer Behandlung besitzen können, d. i. ob der Beschaute nicht unter der Behandlung von Curpfuschern gestorben sei;

d) ob bei Neugebornen, namentlich lediger Weibspersonen, nicht eine Abtreibung der Leibesfrucht stattgefunden habe.

Mit Bezug auf strafbare Unterlassungen:

e) Ob dem Verstorbenen während seiner letzten Krankheit der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Krankenpflege absichtlich vorenthalten;

f) oder ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse, als Speise und Trank und entsprechende Unterkunft überhaupt, entzogen worden seien;

g) bei Neugebornen, ob selbe etwa aus Mangel des nöthigen Beistandes infolge Verheimlichung der Geburt umgekommen, und

h) bei Unmündigen, ob sie aus Mangel der bedürftigen Aufsicht ums Leben gekommen seien;

i) endlich ob Merkmale da sind, die auf einen Selbstmord schließen lassen.

ad III. Entdeckung von Epidemien:

Wenn mehrere Personen an demselben Orte, an der nämlichen Krankheit zu gleicher Zeit leiden, so nennt man dies eine Volkskranheit, eine Epidemie.

Es verbreitet sich das Uebel gewöhnlich rasch nach allen Seiten, und gewinnt mit der Zunahme der Krankenzahl auch oft an Heftigkeit und Bösartigkeit.

In solchen Fällen ist ein schnelles Einschreiten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nothwendig, um der Weiterverbreitung ein möglichst nahes Ziel zu setzen.

Da nun, zumal auf dem Lande, die Kranken von verschiedenen entfernten Aerzten und Wundärzten behandelt werden, wo einer von des andern Kranken nicht weiß, und gewöhnlich im Anfange einer Epidemie auch die größte Sterblichkeit herrscht, so wird gemeiniglich durch die Leichenbeschau der obige Zweck am ehesten in Erfüllung gebracht.

ad IV. Dasselbe gilt von den ansteckenden Krankheiten, wenn sie auch nicht epidemisch herrschen.

B. Die Vornahme der Leichenbeschau.

Bevor auf die Art und Weise, wie die Leichenbeschau auszuüben ist, übergangen wird, — folgen noch einige Bemerkungen, welche jedem Leichenbeschauer zu wissen nothwendig sind.

a) Jeder Mensch soll, vom angenommenen Tode an gerechnet, in der Regel durch achtundvierzig Stunden unter gehöriger Aufsicht und zwar in einem Locale liegen bleiben, welches alle Eigenschaften hat, daß ein etwa vorhandener schwacher Lebensfunke nicht erstickt wird;

b) sobald jemand vermeintlich stirbt, oder muthmaßlich todt gefunden wird, ist dies von den Angehörigen oder Hausleuten oder denen, welche den Körper finden, dem Leichenbeschauer sogleich anzuzeigen;

c) die Angehörigen oder Hausgenossen eines solchen müssen, wenn dies ohne großen Zeitverlust geschehen kann, vom Arzte oder Wundarzte, welcher ihn in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit benannt sein muß, erwirken, und dem Leichenbeschauer vor der Beschau übergeben, weil dieser aus der bloßen Untersuchung der Leiche nicht immer erkennen kann, welche die Todesursache war, und die Angaben der Umgebung des Kranken oft sehr unverläßlich sind, während doch die richtige Bezeichnung derselben im Leichenbeschaurapporte gefordert wird, und diese zur Erreichung der Zwecke III und IV führt.

Wie hat sich nun der Leichenbeschauer gegenüber den Anforderungen, welche an eine entsprechende Leichenbeschau gemacht werden, zu benehmen?

1. Sobald dem Leichenbeschauer ein Todfall in seinem Bezirke angezeigt wird, hat er sich innerhalb vierundzwanzig Stunden an den Ort zu begeben, wo die vermeintliche Leiche liegt, um die Beschau vorzunehmen.

Es ist nicht genug Gewicht darauf zu legen, daß die Beschau in der Regel immer am Sterbeorte vorgenommen werden muß, indem der Leichenbeschauer oft durch in der Umgebung vorfindige Gegenstände, durch ungestörte Vernehmung der Angehörigen und Hausleute auf die Spur einer strafbaren Handlung kommt, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte.

So z. B. wird er aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren dagewesenen heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, er wird, wenn es heißt, der Beschaute sei ohne ärztliche Pflege gestorben, aus zufällig entdeckten Medicamentenresten auf stattgehabte Curpfuscherei schließen u. s. w., Umstände, die bei einer Beschau an einem anderen Orte nicht benützt werden können.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wo z. B. der Zugang zum Sterbeorte außerordentlich erschwert oder unmöglich ist, oder andere wichtige Hindernisse obwalten, oder die vermeintliche Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer oder das zu diesem Zwecke gewidmete Local übertragen werden mußte, die Beschau hier vorgenommen werden, jedoch muß dieses jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme verboten ist es aber, eine Leiche im Sarge bloß nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

2. Die Leichenbeschau ist immer von dem dazu bestimmten Leichenbeschauer selbst vorzunehmen, und ist dieser nicht befugt, ein anderes Individuum abzuordnen oder wohl gar den Leichen- d. i. Beerdigungsschein ohne vorgenommene Beschau auszustellen.

Ist ein Leichenbeschauer durch Krankheit oder eine längere Abwesenheit verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er Vorsorge zu treffen, daß dies durch den nächsten Leichenbeschauer oder durch einen Arzt oder Wundarzt geschehe, oder er hat wenigstens von seiner Verhinderung die Anzeige an die betreffende politische Behörde oder den vorgesetzten k. k. Bezirksarzt zu machen, damit eine entsprechende Substitution getroffen werden könne.

3. Bei der vermeintlichen Leiche demnach angekommen, hat sich der Leichenbeschauer bei den Angehörigen oder den Leuten, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden, um den behandelnden Arzt oder Wundarzt und den von diesem ausgestellten Behandlungsschein zu erkundigen und hat hiebei ein scharfes Augenmerk auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu haben.

4. Sodann schreitet er zur Beschau, zu welchem Ende er den zu beschauenden Körper anständig entblößen läßt.

Er überzeugt sich vor allem, ob (ad I) der Beschaute wirklich todt ist, d. h. ob die Zeichen der Fäulnis da sind.

Sind diese nicht vorhanden und ist überdies der angenommene Tod unter Umständen eingetreten, unter welchen der Scheintod am leichtesten vorkommen kann, z. B. bei solchen, die am Stick- oder Schlagfluß oder infolge von Keuchhusten, Fraisen, Krämpfen, Starrkrampf und Fallsucht oder infolge von heftigem Schrecken, Zorn, von übergroßer Freude gestorben sein sollen, oder bei Menschen, die im Wasser, in mit Kohlendampf oder anderen schädlichen Ausdünstungen gefüllten Räumen muthmaßlich erstickt, welche vom Blitz getroffen, erhängt oder erfroren gefunden werden, so ist bei der Beschau nur mit doppelter Genauigkeit und Vorsicht vorzugehen, und stellt sich nur der leiseste Verdacht von Scheintod wirklich heraus, so hat der Leichenbeschauer alsogleich selbst die umfassendsten Wiederbelebungsversuche zu machen oder unter seiner Verantwortung für die schnelle Herbeischaffung des nöthigen Beistandes Sorge zu tragen, wobei er nöthigenfalls die Beihilfe des betreffenden Gemeindevorstandes in Anspruch zu nehmen hat.

Bis zur Einleitung des kunstgemäßen ärztlichen Verfahrens, wenn diese nicht alsogleich möglich ist, ist der des Scheintodes verdächtige Körper an einen Ort zu legen, wo eine reine, mäßig warme Luft herrscht, und in eine

wagrechte Rückenlage mit etwas erhobenem Kopfe und Brust zu bringen; alle festanliegenden Kleidungsstücke sind locker zu machen oder ganz zu entfernen und ist der ganze Körper durch längere Zeit mit erwärmten Tüchern oder Bürsten zu reiben.

Muthmaßlich ertrunkene Personen sind in eine Seitenlage mit etwas weniger tiefer, als der andere Körper, liegenden Brust und Kopf zu versetzen. Das sogenannte Stürzen derselben oder das Aufhängen an den Füßen ist als absolut schädlich zu vermeiden, weil dadurch nur um so eher ein tödlicher Schlagfluß veranlaßt werden würde.

Bei muthmaßlich Erfrorenen sind die oben erwähnten Belebungsversuche in einem kalten Gemache und die Reibungen bis zur allmählichen Erwärmung mit Schnee zu machen.

Vom Blitz Getroffene werden mit erhöhtem Oberleibe in ein Erdbad gelegt, d. h. sie werden bis an die Brust mit Erde zugedeckt und werden ihnen kalte Wasserüberschläge auf den Kopf gemacht.

Bleiben diese und die nachfolgenden Versuche ohne Erfolg, so ist der Körper trotzdem solange liegen zu lassen, bis die sicheren Zeichen der Fäulnis eingetreten sind.

Von einem solchen Vorfalle hat der Leichenbeschauer jedesmal sogleich die Anzeige an die politische Behörde oder den k. k. Bezirksarzt zu machen.

Stellt sich bei der Beschau, ohne daß ein dringender Anlaß zur Einleitung von Belebungsversuchen vorhanden wäre, aber auch nicht die volle Ueberzeugung vom wirklich erfolgten Tode heraus, so ist für gehörige Temperatur und Lüftung des Locales, wo der Körper liegt, für zweckmäßige Lage und sorgfältigste Bewachung desselben zu sorgen, und derselbe jedenfalls vor der Einsargung und Beerdigung noch einmal zu beschauen.

Hat sich der Tod als unzweifelhaft herausgestellt, und wenn nicht, sind die Belebungsversuche erschöpft, so ist es Sache des Leichenbeschauers, sich über alle Umstände, welche sub II erörtert sind, zu informiren und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht eine oder die andere, dort verzeichnete strafbare Handlung oder Unterlassung stattgehabt habe.

Im Folgenden sollen die Zeichen, an welchen besondere gewaltthätige Todesarten zu erkennen sind, angegeben werden:

a) Bei Erhängten oder Erwürgten ist gewöhnlich am Halse eine gelblichbraune Rinne zu bemerken, über welcher die Haut pergamentartig vertrocknet ist, — ferner findet man an diesen Leichen in der Regel eine besondere Beweglichkeit der Halswirbel und des Kehlkopfes oder einen Bruch desselben, endlich eine Aufgetriebenheit des Gesichtes und ein Hervorstehen der Augen;

b) bei Ertrunkenen oder Ertränkten liegen die Haare straff am Kopfe an, und wenn auch keine durchnäßten Kleider mehr da sind, so geben oft die sogenannte Gänsehaut an Händen und Füßen, die Verunreinigung der Haut und Haare mit feinem Sande u. s. w. die nöthigen Aufklärungen;

c) über Vergiftungen mit ätzenden Flüssigkeiten, z. B. Schwefelsäure, gibt der verbrannte Zustand der Lippen, der Zunge und der Mundhöhle Aufschlüsse;

d) in Kohlendampf oder anderen schädlichen Gasen Erstickte haben in der Regel ein aufgedunsenes Gesicht und eine bläuliche Färbung desselben;

e) durch große Hitze, z. B. in einem heißen Backofen Erstickte sind am ganzen Körper oft bis zur Monstrosität aufgetrieben, und ihre Haut ist, außer etwa vorhandenen wirklichen Verbrennungen, blasenartig aufgezogen, — sie gehen sehr schnell in Fäulnis über;

f) eine auffallende, mit den bekannten Umständen nicht übereinstimmende, Abmagerung des Körpers wird den Verdacht einer absichtlichen Entziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erregen.

5. Von den Resultaten dieser Erhebungen und Untersuchungen, wie sie im Punkte 4 angegeben sind, hängt sonach die Ausstellung des Todesscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden kann.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt, und ist durchaus kein Verdacht da, daß eine strafbare Handlung oder eine solche Unterlassung auf dieselbe Einfluß genommen habe, so ist der Todtenschein auszustellen und der Partei mit der Weisung zu übergeben, denselben sogleich der Pfarrgeistlichkeit zuzustellen.

Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist kein Todtenschein bis auf weitere Anordnung der Behörde zu erfolgen, und ist ohne allen Verzug entweder schriftlich oder mündlich die Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die betreffende politische Behörde zu weisen.

Die Fälle, in welchen der Leichenbeschauer die Ausstellung des Todtenscheines zu verweigern und die Anzeige an die Behörde zu machen hat, wiederholen sich somit in Folgendem:

a) Bei Verdacht von Scheintod;

b) bei wahrgenommenen Zeichen einer verübten äußeren Gewaltthätigkeit;

c) bei einer offenkundigen Vergiftung oder beim Verdacht einer solchen, wenn jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Speise oder eines Getränkes, oder einer Arzenei unter plötzlich darauffolgendem Erbrechen, Abführen, Magen- und Leibschmerzen u. s. w. stirbt;

d) wenn jemand unter der Behandlung von Curpfuschern stirbt;

e) wenn bei Neugeborenen, namentlich lediger Weibspersonen, eine Abtreibung der Leibesfrucht vorausgesetzt werden kann, oder

f) wenn überhaupt eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat;

g) wenn Unmündige aus Mangel der nöthigen Aufsicht ums Leben kommen;

h) wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten, oder ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse entzogen worden sind;

i) bei allen plötzlichen Todesfällen, und zwar aus dem Grunde, weil die Ursachen derselben unbekannt sind, und erst durch die behördliche Untersuchung erhoben werden müssen, ob keine strafbare Handlung oder Unterlassung darauf Einfluß genommen hat; aus eben diesem Grunde

k) bei allen todtgefundenen Personen ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht, und aus dem gleichen Grunde

l) in allen Fällen, wo jemand verunglückt, gleichgiltig, auf welche Art es geschehen und ob er allein oder in Gesellschaft mehrerer gewesen ist;

m) endlich bei erwiesenem oder muthmaßlichem Selbstmorde.

Wenn es aber sub h und i heißt, daß im Falle jemand ohne ärztliche Behandlung oder plötzlich stirbt, die Beerdigung zu verschieben und die Anzeige behufs einer gerichtlichen Untersuchung zu machen ist, so kann der Leichenbeschauer allerdings nach eigenem gewissenhaften Ermessen von dieser Regel eine Ausnahme machen, in Fällen, wo Leute an Schlagflüssen, Altersschwäche oder veralteten, unheilbaren Leiden, gegen welche früher oft schon viele ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, oder wo neugeborene Kinder, namentlich verheirateter Eltern an Schwäche sterben, und diese Fälle in keiner Beziehung verdächtig sind.

6. Der Todtenschein hat die Form des beiliegenden Musters, und werden die Blanketten den Leichenbeschauern von den Gemeinden zugemittelt.

In demselben muß nebst dem Vor- und Zunamen, und wo ein solcher besteht, auch der Vulgarname, die Wohnung, das Alter, der Stand, der Charakter, die Religion und die letzte Krankheit des Beschauten, der Tag und

die Stunde des Todes und der Zeitpunkt bezeichnet werden, wann die Beerdigung stattzufinden hat.

Die Beerdigung hat in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung derselben angeordnet wird.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß es dem Ermessen des Leichenbeschauers überlassen bleiben muß, bei ganz unverdächtigen Fällen je nach der üblichen Beerdigungszeit einige Stunden der gesetzlichen Zeit (von achtundvierzig Stunden) abzunehmen oder zuzufügen.

8. Nachdem dieses alles in Ordnung gebracht ist, hat der Leichen-Beschauer sich mit den Zwecken III und IV zu befassen, welche auf die Ausstellung des Todtenscheines keinen Bezug mehr haben.

Er hat sich bezüglich Zweck III im Sterbehause oder sonst wo er Gelegenheit findet zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit gleichzeitig darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und hat sich auf solche Art die Kenntnis zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er sogleich die Anzeige an die betreffende politische Behörde oder an den vorgesetzten k. k. Bezirksarzt zu machen hat.

Bezüglich Zweck IV wird der Leichenbeschauer entweder aus dem ihm übergebenen Behandlungsscheine, oder aus den von den Angehörigen erhobenen Umständen über die Krankheit des Verstorbenen, sowie vielleicht aus der genauen Besichtigung der Leiche entnehmen können, ob die Krankheit eine solche war, welche durch Ansteckung mittelst des Bettgewandes, der Kleider und anderer im Gebrauche des Verstorbenen gestandener Gegenstände, anderen Menschen mitgetheilt werden kann, d. h. ob sie ansteckend war.

Hieher gehören bösartige Fieber, namentlich wenn sie mit Ausschlägen, Beulen oder Geschwüren einhergehen, Typhus, Cholera, Scharlach, Blattern u. s. w., oder andere ekelhafte Krankheiten, als: Beinfraß und Krebs, Krätze, Flechten u. s. w., endlich Hundswuth.

In solchen Fällen hat der Leichenbeschauer, wenn nicht vielleicht bei bereits eingeleitetem Epidemieverfahren schon früher diesfällige Anordnungen bestehen sollten, zu veranlassen, daß das Bettstroh, auf dem der Verstorbene lag, sowie alle mehr oder weniger wertlosen Theile des Bettgewandes und der Kleidung, der Wäsche, endlich alle allfälligen Verbandstücke desselben sogleich verbrannt, die übrigen Gegenstände aber in Lauge ausgekocht und solche, die nicht gewaschen werden können, ausgeräuchert und durch längere Zeit gelüftet werden.

Im Zimmer selbst sind die Fenster fleißig zu öffnen, die Möbel und der Fußboden zu reinigen, und ist täglich durch längere Zeit Essig zu verdampfen und Wachholderholz im selben zu verbrennen.

Ist die Wohnung, wo ein solcher Kranker starb, überdies klein, so daß eine strenge Absonderung der Leiche von den Familiengenossen nicht möglich ist, so ist die Uebertragung der Leiche in die Todtenkammer sogleich zu verfügen.

Sollte sich der Leichenbeschauer vom guten Willen der Partei, diese Anordnung zu befolgen, nicht überzeugt halten können, oder wohl gar offenen Widerspruch erfahren, oder sollte der Fall an sich von besonderer Wichtigkeit sein, so hat er an Ort und Stelle eine Aufforderung an den Gemeindevorstand zur gehörigen Ueberwachung auszufertigen oder mündlich anzubringen, zugleich aber die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu machen.

9. Die Leichenbeschauer werden schließlich aufgefordert, bei allen Gelegenheiten vor nachbenannten schädlichen Gebräuchen zu warnen:

a) Vor dem zu schnellen Herausreißen der Verstorbenen aus ihrem Bette, besonders bei Fällen, wo am ehesten Scheintod möglich ist;

b) vor dem zu frühen Hinwegziehen der Kopfkissen;

c) vor dem gewaltsamen Zudrücken der Augen;

d) vor dem festen Hinaufbinden des Unterkiefers;

e) vor dem Bedecken des Gesichtes mit einem Tuche; und endlich

f) vor dem Aufbahren des Körpers im Winter in so kalten Localitäten, daß der allenfalls Scheintodte erfrieren müßte.

10. Die im Todtenscheine bereits verzeichneten Daten hat sich der Leichenbeschauer zu notiren, um sie getreu in sein Todtenbeschauprotokoll eintragen zu können, von welchem er mit Schluß eines jeden Monates über die Leichenbeschauen einen Auszug, d. i. den üblichen monatlichen Todtenbeschaurapport der politischen Behörde vorzulegen hat, und zwar nach dem unten beigegebenen, mit Beispielen versehenen Muster.

Die Rubriken des Protokolls sind gleich mit denen des Monatsrapportes. In der ersten Rubrik des Protokolls hat die fortlaufende Zahl bei der ersten Beschau jedes Solarjahres mit 1 zu beginnen und bis zum Schlusse des Jahres gleichmäßig fortzulaufen.

Im Monatsausweise aber hat immer die erste Post die Nummer 1 zu bekommen u. s. f., doch ist unter diese Zahl jedesmal die Zahl, welche diese Beschau im Hausprotokolle führt, in Form eines Bruches zu setzen.

Z. B. der erste im Monat Juni Beschaute bekommt die Zahl 1, und wäre dieser im Protokolle der sechsunddreißigste, so würde dies durch $^1/_{36}$ ausgedrückt.

Die übrigen Rubriken sind durch die gegebenen Beispiele hinlänglich erklärt.

6. Kundmachung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Mai 1882, L. G. B. Nr. 47.

§. 1. Die Todtenbeschau hat zum Zweck:

a) Die Constatirung des wirklich eingetretenen Todes;

b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes, oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;

c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;

d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern, endlich

e) die Beschaffung eines verläßlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

§. 2. Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise. (§. 4, lit. c des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68.)

Jede Ortsgemeinde hat einen, nach Bedarf mehrere Todtenbeschauer zu bestellen.

Wenn die Bestellung eines besonderen Todtenbeschauers für jede Ortsgemeinde wegen Mangels an geeigneten Candidaten nicht möglich ist, können ausnahmsweise mehrere Gemeinden nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde für solange, als jener Mangel besteht, einen gemeinschaftlichen Todtenbeschauer bestellen.

Die Gemeinde hat den bestellten Todtenbeschauer der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche dessen Beeidigung nach der beigefügten Formel vornimmt.

In Städten mit eigenen Statuten erfolgt diese Beeidigung durch den Bürgermeister.

§. 3. Mit der Besorgung der Todtenbeschau ist der Gemeindearzt oder ein sonstiger Arzt oder Wundarzt zu betrauen.

Die Entlohnung des Todtenbeschauers obliegt der Gemeinde.

Der Todtenbeschauer darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen noch annehmen.

§. 4. Sobald jemand gestorben ist oder todt aufgefunden wurde, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, beziehungsweise jene, welche den Todten auffanden, alsogleich hievon dem

Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten, welcher sofort den Todtenbeschauer an Ort und Stelle zu entsenden hat.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, haben selbe auch vom Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen nach dem Formular B ausgestellten Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muß, zu erwirken.

§. 5. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, welche, wenn sich aus ihren weiteren Erhebungen nicht schon mit voller Gewißheit herausstellt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, den Fall alsogleich dem zuständigen Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen hat. (Ministerial-VO. v. 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73.)

§. 6. Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so hat der Gemeindevorstand alsogleich hievon dem zuständigen Strafgerichte unmittelbar die Anzeige zu erstatten, zugleich aber darüber zu wachen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor, oder es handelt sich um die Leiche einer Frauensperson, welche über den sechsten Monat schwanger war.

Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der größten Vorsicht zu bewirken, so daß hiebei alle für die Beurtheilung des Falles wesentlichen Momente unversehrt erhalten bleiben.

§. 7. Gelangt der Todtenbeschauer zur Kenntnis, daß kurz aufeinanderfolgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche epidemischer Verbreitung fähig ist, so hat er hievon dem Gemeindevorsteher ungesäumt die schriftliche Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe unverzüglich an die politische Behörde zu übersenden hat.

Diese wird in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau und nach Maßgabe deren Ergebnisses die nöthige Desinficirung veranlassen.

§. 8. Der Gemeindevorsteher hat die genaue Ausführung der Desinficirungsmaßregeln durch den Todtenbeschauer zu überwachen und für einen geeigneten Aufbewahrungsort der Leiche Sorge zu tragen, falls dieselbe wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann.

§. 9. Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau hat der Todtenbeschauer den Todtenbeschaubefund nach dem Formular C auszufertigen, darin die vorgezeichneten Rubriken, insbesondere bezüglich der Todesursache und des Zeitpunktes der Beerdigung genau auszufüllen und denselben dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Dem Todtenbeschauer ist bei strenger Verantwortung untersagt, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher persönlich die instructionsmäßige Beschau des Todten vorgenommen zu haben.

§. 10. Grundsätzlich darf, wo dies nur immer möglich ist, der Todtenbeschauer die Leichen jener Personen, die er während ihrer letzten Krankheit selbst behandelt hat, nicht beschauen.

§. 11. Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor dieselbe nicht der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Todtenbeschaubefund ausgefertigt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung der politischen Behörde nachgesucht werden, in deren Gebiete der Sterbeort sich befindet, und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Ministerial-VO. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56.)

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden.

§. 12. Der Todtenbeschauer hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschauen zu führen.

Der Gemeindevorsteher hat die für den Todtenbeschauer erforderlichen Drucksorten zu beschaffen.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Todtenbeschauers enthält die beigeschlossene Instruction.

(Dieselbe wird hier weggelassen.)

§. 13. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disciplinarvorschriften fallen, nach der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, behandelt.

§. 14. Die mit dem Circulare der niederösterr. Landesregierung v. 10. December 1796, Z. 21419, erlassene Todtenbeschauordnung tritt für das Geltungsgebiet der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit.

7. Todtenbeschaugebüren in Niederösterreich.

Gesetz vom 18. August 1883, L. G. B. Nr. 57.

§. 1. Der Landesausschuß wird ermächtigt, den Gemeinden, welche auf Grund gesetzlich gefaßter und kundgemachter Beschlüsse der Gemeindevertretungen um die Bewilligung zur Einhebung von Gebüren für die Todtenbeschau einschreiten, diese Bewilligung bis zum Höchstausmaße von 1 fl. für die Beschau einer Leiche zu ertheilen.

Die Einhebung einer höheren Gebür kann nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen.

§. 2. Die Gebür für die Todtenbeschau fällt in die Gemeindecassa und ist gleich den übrigen Einnahmen der Ortsgemeinde zu verrechnen. Der Beschauarzt darf eine Entlohnung oder Entschädigung für seine Bemühungen und Auslagen von Parteien weder verlangen noch annehmen und auch nicht zur Eincassirung der Gebür verwendet werden.

Seine Entlohnung gehört zu den allgemeinen Auslagen der Ortsgemeinde.

§. 3. Die Beschaugebür ist aus dem Nachlasse des Beschauten zu entrichten, in Ermanglung eines Nachlasses aber von den zur Tragung der Begräbniskosten gesetzlich verpflichteten Personen und Fonden zu bezahlen.

§. 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

8. Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 2. August 1877, Z. 22321, M. Z. 181242, in Betreff der möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Der Herr Minister des Innern hat laut hohen Erl. v. 14. Juli l. J., Z. 9615, in Betreff der möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im allgemeinen dem in dem h. o. Berichte v. 20. November v. J., Z. 8947, ausgesprochenen Grundsatze beigepflichtet, daß der gesammte Leichenbeschaudienst in Wien durch die vom Wiener Gemeinderathe hiefür bestellten und beeideten Beschauärzte zu besorgen ist.

Es hat sonach die Beschau der in den sämmtlichen Kinderspitälern Wiens, im Convente und im Spitale der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, im Spitale der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und in der Leopoldstadt, im Spitale der Elisabethinerinnen und in der Erziehungsanstalt der Salesianerinnen Verstorbenen künftighin ebenfalls von den obgedachten Aerzten vorgenommen zu werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau in den Wiener Frauenklöstern hat der Herr Minister anher eröffnet, daß zufolge Allh. Ermächtigung vom 1. Juli d. J. das Hfkzd. v. 30. März 1770, Z. 271, durch welches die Todtenbeschau in den Frauenklöstern den medicis ordinariis zugewiesen war, behoben und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem fürsterzbischöflichen Ordinariate von Wien bestimmt wird, daß die Vorschriften über die Todtenbeschau auch auf verstorbene Glieder weiblicher klösterlicher Genossenschaften Anwendung zu finden haben, und daß sonach der Beschauact unter allen Umständen von dem städtischen Beschauarzte vorzunehmen ist. Hiebei bleibt es jedoch den erwähnten Genossenschaften freigestellt, die Todtenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Clausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeugen des Beschauactes zu veranstalten.

In den drei großen k. k. Krankenanstalten in Wien hat der bisherige Vorgang bei der Todtenbeschau fortzubestehen.

Auf Fälle, in welchen die Todtenbeschau durch k. k. Militärärzte vorzunehmen ist, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die Berichte v. 19. März 1873, Z. 5966, und v. 18. März 1876, Z. 172538, unter Rückschluß der mit ersterem Berichte anher vorgelegten 29 Stück Beilagen zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß das hiesige fürsterzbischöfliche Ordinariat von dem Inhalte des citirten hohen Erlasses,

soweit sich derselbe auf die Beschau in Klöstern und Klosterspitälern respective Erziehungsanstalten bezieht, unter Einem verständigt wird.

9. Circularverordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. September 1872, Abth. 14, Nr. 1809, betreffend die Todtenbeschau beim Militär.

(Mit Note des k. k. Generalcommandos in Wien vom 15. Februar 1878, Z. 2226, Magistrats-Z. 41123, an den Magistrat gelangt.)

Bezüglich der Todtenbeschau beim Militär wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern der beiden Reichshälften Nachstehendes angeordnet:

1. Bei den im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Militär- oder Civilpersonen haben die daselbst angestellten Aerzte die Todtenbeschau auszuüben.

2. Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes, vom Officiersstellvertreter abwärts, hat die Constatirung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst versehenden Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme des Verstorbenen in die Leichenkammer der im Orte befindlichen Militärheilanstalt und Vornahme der Beschau von den daselbst angestellten Aerzten den Todtenzettel mitzusenden hat. Die Militärheilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntnis gelangenden Todesfall, gleich den in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden, der Ortsbehörde anzuzeigen.

3 Alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten 1 und 2 erwähnten, deren Familienglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militärheilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel, ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinde, und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militärheilanstalt erfolge, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Civilpersonen, sind der ortsüblichen Todtenbeschau zu unterziehen und können deren Leichen nur unter Beibringung des Certificates über die bereits vorgenommene ortsübliche Todtenbeschau in die Todtenkammer einer Militärheilanstalt aufgenommen werden.

Diese Vorschrift hat mit 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit zu treten.

II. Obductionen.

1. Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1835, Pol. G. S. Nr. 85, Band 63.

Seine Majestät haben mit Allh. Entschl. v. 27. Mai 1835 zu befehlen geruht, daß dem Sanitätspersonale die Vorschriften der Leichenbeschauordnung, gemäß welcher die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbnis des besichtigten Leichnams verschieben und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann die Vorschrift vom Jahre 1814 der gerichtlichen Leichenbeschauinstruction in Erinnerung zu bringen sei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekanntgewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung stattfindet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder

nur vermuthete gewaltsame Todesart so bald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R. G. B. Nr. 73.

Im Nachhange zu der VO. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, über die gerichtliche Todtenbeschau findet man nachstehende Bestimmungen zu treffen nothwendig.

1. Durch die gedachte Verordnung sind die aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten durch die politischen Behörden vorzunehmenden Leichensectionen keineswegs aufgehoben; doch sind auch bei diesen Sectionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der obenerwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

2. Besteht bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe, oder erhellt doch aus der ersten Erhebung und bei der vorläufigen äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde nicht schon mit voller Gewißheit, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so hat die politische Behörde, sofern sie nicht nach §. 13 der St. P. O. wegen Gefahr am Verzuge die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten hat, die Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern den Fall gemäß §. 2 der VO. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen.

3. Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden.

4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten, dem Erl. v. 30. August 1852, R. G. B. Nr. 172, gemäß, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt; oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten aus sanitätspolizeilichen Gründen auf Section gedrungen wird.

Uebrigens bleibt es der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muß, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet.

3. Erlaß des Ministers des Innern vom 17. October 1868, Z. 20476.

Mit Beziehung auf den Erl. v. 8. April 1857 hat die sanitätspolizeiliche Leichenobduction insbesondere zu entfallen:

a) Wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich constatirtem Irrsinne);

b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlaßt worden sind;

c) wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärzt-

lichen Behandlung Gelangten nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei.

Insofern auch bei den sanitätspolizeilichen Leichenobductionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der VO. v. 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beeidigung der Aerzte, der Verwahrung der Leiche und des Vorganges bei der Obduction auf die oben citirte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des politischen Amtsarztes auch ein anderer nahewohnender Arzt, der aber ein Doctor der Medicin sein soll, beigezogen werden.

4. Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 12. December 1875, Z. 31200, M. Z. 242221,

betreffend die bei den sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Obductionen auszufertigenden commissionellen Todtenbefunde.

Ueber Antrag des Wiener Magistrates und im Einvernehmen mit dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Wien in Strafsachen wird angeordnet, daß für alle in Wien einer behördlichen (sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen) Obduction unterzogenen Leichen an die Stelle der in allen anderen Fällen von den regulären Leichenbeschauern auszufertigenden Beschaubefunde (Todtenscheine) auf Grund des commissionell erhobenen Obductionsbefundes commissionell auszustellende Todtenbeschaubefunde zu treten haben, welche unmittelbar nach vollzogener Obduction, und zwar in sanitätspolizeilichen Fällen von dem Stadtphysicus und dem Obducenten, in gerichtlichen Fällen dagegen von dem Gerichtsarzte und dem Gerichtsanatomen auszufertigen sind.

Besagte commissionelle Todtenbeschaubefunde haben als Grundlage für die Beerdigungsanweisungen zu dienen, und sind zu diesem Behufe im Wege der Prosectur der betreffenden Krankenanstalt und des geistlichen Rectorates an das die Beerdigungsanweisung ausfertigende Todtenbeschreibamt des Wiener Magistrates zu leiten.

Bei gerichtlichen Obductionen von Leichen, welche von auswärts (außerhalb des Wiener Gemeindegebietes) in das k. k. allgemeine Krankenhaus überbracht worden sind, ist der Todtenbeschaubefund in duplo commissionell auszufertigen und auf demselben Wege an das Todtenbeschreibamt zu leiten, welch letzteres das eine der beiden Parien zurückbehält, das andere dagegen an jene Localgemeinde, aus welcher die betreffende Leiche behufs Vornahme der gerichtlichen Obduction überbracht worden ist, zur Eintragung in das Verzeichnis des Localtodtenbeschauers einzusenden hat.

5. Verordnung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Februar 1879, Z. 5023, L. G. B. Nr. 25,

betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der Vornahme von außerämtlichen Leichenöffnungen (sogenannten Privatsectionen) die für dieselben in der Circular-VO. der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns v. 9. Jänner 1804 vorgezeichneten Bestimmungen nicht genau eingehalten werden, wird zur genauen Darnachachtung angeordnet, wie folgt:

1. Die außerämtliche Eröffnung einer Leiche darf nur mit Zustimmung des zuständigen, behördlich bestellten und beeidigten Todtenbeschauers, und zwar nach dem durch denselben constatirten Eintritte des Todes stattfinden. Sie soll daher niemals früher als 24, aber auch nicht später als 48 Stunden nach dem erfolgten Ableben vorgenommen werden.

Die Zustimmung des Localtodtenbeschauers zur Vornahme solcher Obductionen entfällt in geschlossenen Heilanstalten, bei welchen eigene Prosectoren bestehen, oder da, wo in anderer Weise die Behandlung der Leichen behördlich geregelt ist.

Falls der Todtenbeschauer seine Zustimmung zur Vornahme verweigert, kann an die vorgesetzte politische Behörde die Berufung eingelegt werden, welche nach Einvernehmung des Todtenbeschauers und über Antrag des Bezirksarztes (Stadtphysikers) endgiltig entscheidet.

2. Das Verlangen des behandelnden Arztes oder der Angehörigen des Verstorbenen nach der Vornahme einer solchen Leicheneröffnung ist bei dem zuständigen Todtenbeschauer anzumelden, welcher im Falle seiner Zustimmung die Zeit und den Ort der Vornahme festsetzt und dies auf dem Beschauscheine und in dem Beschauprotokolle anmerkt.

Wenn das Verlangen von dem behandelnden Arzte ausgeht, ist dasselbe als Anmerkung auf dem Behandlungsscheine (Todtenzettel) ersichtlich zu machen.

3. Die außerämtliche Eröffnung von Leichen darf niemals gegen den Willen der Verwandten des Verstorbenen vorgenommen werden. Eine Ausnahme hievon machen die Leichen der in einem Krankenhause oder auch außerhalb eines solchen auf öffentliche Kosten behandelten Individuen.

4. In kleinen oder dichtbevölkerten, wie in niedrig gelegenen, feuchten Wohnungen, und überhaupt in ungünstig situirten Wohnräumen dürfen keine Leicheneröffnungen vorgenommen werden, und sind in solchen Fällen die Leichen zum Behufe der Obductionsvornahme in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Ein gleiches hat auch bei Personen zu geschehen, welche an einer ansteckenden oder als solche geltenden Krankheit gestorben sind.

5. Bei der Leicheneröffnung selbst soll der letzt behandelnde Arzt des betreffenden Verstorbenen und der beeidete Todtenbeschauer oder in des letzteren Verhinderung ein von demselben bestimmter zweiter Arzt anwesend sein.

In Orten, wo ein in der Hilfeleistung bei Obductionen geübtes Organ (Leichensectionsdiener) zur Verfügung steht oder leicht zu beschaffen ist, soll dasselbe zur Hilfeleistung beigezogen werden.

Außer den Sachverständigen und dem eben bezeichneten Hilfsorgane darf niemand bei der Obduction gegenwärtig sein.

Der Todtenbeschauer hat dafür zu sorgen, daß bei den Obductionen ein Zusammenlauf von Menschen wie überhaupt jedes Aufsehen vermieden werde. Insbesondere hat derselbe zu veranlassen, daß Kinder, junge Leute, Frauen und die nächsten Anverwandten entfernt gehalten werden.

6. Ueber die vorgenommene Obduction ist ein von den bei derselben intervenirenden Aerzten zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen und mit einem Gutachten über die an der Leiche vorgefundene Todesursache zu versehen. Das Original oder eine wortgetreue, von den Betheiligten gefertigte Abschrift dieses Protokolles ist dem Todtenbeschauer zu behändigen und von demselben behördlich zu hinterlegen.

7. Ergeben sich bei der Vornahme einer solchen Obduction Umstände, welche dem Todtenbeschauer die Anzeige für eine sanitätspolizeiliche oder eine gerichtliche Beschau vorhanden erscheinen lassen, so hat derselbe die weitere Fortsetzung der Obduction unverzüglich zu sistiren und über den Vorfall so-

fort an die competente politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde, wenn möglich im telegraphischen Wege, die Meldung zu erstatten.

8. Der Todtenbeschauer hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die Leichen nach vollendeter Beschau ordentlich gereinigt, zugenäht, und daß überhaupt alles hygienisch Nothwendige, sonach auch erforderlichen Falles die alsogleiche Schließung des Sarges vollzogen werde. Er hat ferner darauf zu achten, daß das Zimmer, in welchem die Obduction stattfand, sogleich wieder sehr genau gereinigt, desinficirt und ausgiebig gelüftet werde.

9. Operative Eingriffe, welche über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder über Wunsch der nächsten Anverwandten zur Beseitigung befürchteter Gefahr des Lebendig-Begrabenwerdens geschehen sollen, sind nur gegen genaue Einhaltung der im obigen für die Vornahme von Obductionen festgestellten Bedingungen gestattet und ist über die Vornahme solcher operativen Eingriffe ein Protokoll aufzunehmen, von den Anwesenden zu unterfertigen und von dem Todtenbeschauer bei der Behörde zu hinterlegen.

10. Die Todtenbeschauer, welche für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen unter ihrer persönlichen Verantwortung zu sorgen und vorkommende Außerachtlassungen der vorgesetzten politischen Behörde sogleich anzuzeigen haben, sind überdies verpflichtet, die Vornahme von außerämtlichen Obductionen wie von operativen Eingriffen an Leichen im Beschauprotokolle anzumerken und über diese sowie über alle aus solchen Anlässen vorgekommenen Amtshandlungen unter Anschluß der bezüglichen Protokolle bei Gelegenheit der Vorlage des Monatsrapportes an den Bezirksarzt (Stadtphysiker) zu berichten.

11. Sämmtliche Aerzte sind verpflichtet, die hier gegebene Vorschrift genau zu beobachten, die politischen Behörden I. Instanz aber deren Befolgung sorgsam zu überwachen.

6. Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1881, Z. 16426, M. Z. 205194,

demzufolge die Statthaltereiverordnung vom 13. Februar 1879, Z. 5023, auch auf die Leichenconservirung und Balsamirung Anwendung findet.

Nachdem die Conservirung oder Einbalsamirung einer Leiche bei den bis nun bekannten und in Uebung stehenden Methoden ohne eine Eröffnung der Leiche nicht denkbar ist und nachdem der Punkt 1, sowie die folgenden der h. o. VO. v. 13. Februar 1879, Z. 5023, die außerämtliche Eröffnung einer Leiche an gewisse Bedingungen knüpften und nachdem endlich die für die Vornahme von außerämtlichen Sectionen vorgeschriebenen Vorsichten im Punkte 9 derselben Verordnung auch auf alle anderweitigen operativen Eingriffe an Leichen ausgedehnt sind, kann der in dem Berichte des Magistrates v. 9. April l. J., Z. 38839, und in demselben zugrunde liegenden Aeußerung des Wiener Stadtphisikates angedeutete Zweifel, ob die bezogene Vorschrift auf Leichenconservirungen oder Balsamirungen Anwendung zu finden habe, als nicht bestehend angesehen werden und entfällt damit die Nothwendigkeit einer Ergänzung dieser Vorschrift.

7. N. ö. Statthalterei vom 29. Juni 1882, Z. 23688,

bestimmt über die Behandlung der aus verschiedenen Krankenanstalten zu den anatomischen Uebungen in die Secirsäle der Anstalt für systematische Anatomie überbrachten Leichen Folgendes:

1. Die in Rede stehenden Leichen sind erst nach in der betreffenden Anstalt erfolgter Einsegnung in vorschriftsmäßig construirte Särge gelegt, in die anatomischen Secirsäle zu überführen.

2. Jeder solchen Leiche ist als Begleitschein ein Leichenpaß beizugeben, welcher den Namen des Verstorbenen, die Aufnahms-(Journal-)Nummer des Krankenprotokolles, die Religion, das Alter desselben, den Zeitpunkt und den Ort des Ablebens, den Tag und die Stunde der Einsargung, das Datum der Ausfertigung dieses Leichenpasses und die Unterschrift des betreffenden Anstaltsorganes (Directors, Prosectors oder Verwaltungsbeamten) zu enthalten hat.

3. Die nach ihrer Verwendung zu anatomischen Zwecken zur Beerdigung gelangenden Leichen und Leichentheile sind vor ihrer Absendung in das pathologisch-anatomische Institut des k. k. allgemeinen Krankenhauses in ausgiebiger Weise zu desinficiren, beziehungsweise zu desodorisiren.

4. Die auf diese Weise in dicht verschlossenen, mit der Bezeichnung „Anatomieleichen" versehenen Särgen eingesargten Leichen und Leichentheile sind sodann unter Mitsendung der betreffenden Leichenpässe zu einer von der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses im Einvernehmen mit der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten festgesetzten Nachtstunde in den Leichenhof des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu bringen, von wo dieselben ohne jeden weiteren Aufenthalt sofort in den bereitstehenden Sammelleichenwagen zu laden und auf den Centralfriedhof zu überführen sind.

5. Von Seite des Vorstandes der Lehrkanzel für systematische Anatomie einerseits und der Direction des allgemeinen Krankenhauses, beziehungsweise der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten anderseits ist das Erforderliche zu vereinbaren, anzuordnen und zu überwachen, auf daß einer Verwechslung der Leichen vorgebeugt und die unter Umständen nothwendig werdende Auffindung einer bestimmten Leiche zu aller Zeit möglich sei.

Hievon wird das Decanat der medicinischen Facultät in Erledigung des Berichtes v. 8. März l. J., Z. 271, unter gleichzeitiger Verständigung der Directoren und der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten, sowie des Wiener Magistrates und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, letztere behufs Verständigung jener Krankenanstalten, welche Leichen an die Lehrkanzel für Anatomie abgeben, mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Zu diesem Behufe sind den eben bezeichneten Behörden die betreffenden Spitäler jeweilig namhaft zu machen.

8. Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 4. August 1882, Z. 33546, M. Z. 237207, womit eine Abschrift des Erlasses der n. ö. Statthalterei vom 4. August 1882, Z. 33546, an das Decanat der medicinischen Facultät in Wien,

betreffend die Verwendung von Leichen oder Leichentheilen zu anatomischen Uebungen bekanntgegeben wird.

In Erledigung des Berichtes v. 24. Juli l. J., Z. 505, bemerke ich, daß es bei der Verwendung von Leichen oder Leichentheilen zu anatomischen Uebungen und zur Darstellung von Präparaten für den Unterricht, wie für anatomische Sammlungen, selbstverständlich unmöglich ist, die zur Beerdigung zurückzustellenden Leichen jedesmal vollständig und wirklich nur Zusammengehöriges in einen und denselben Sarg zu legen.

Der Punkt 5 des Statthalterei-Erl. v. 29. Juni l. J., Z. 23688, ist daher auch nur dahin aufzufassen und durchzuführen, daß einer Verwechslung von Leichen nach Möglichkeit vorgebeugt und soweit es nach den Umständen thunlich ist, gesorgt werden soll, eine etwa künftig nothwendige Constatirung einer zu anatomischen Zwecken verwendeten Leiche zu erleichtern.

9. N. ö. Statthalterei vom 20. December 1877, Z. 35360.

Nach dem übereinstimmenden Antrage des Wiener Magistrates und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses sehe ich mich im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse bestimmt, anzuordnen, daß die Leichenbeschau der in den hiesigen Landesirren-, Gebär- und Findelanstalten Verstorbenen, sowie dies bisher der Fall war, durch den Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses oder durch dessen Stellvertreter, welche beide in ihrer Eigenschaft als Leichenbeschauer speciell beeidet sind, vorgenommen werde.

Die Leichen dieser Anstalten sind daher zum Behufe der Beschau nach wie vor unter Beibringung des vorschriftsmäßig ausgefertigten ärztlichen Behandlungsscheines in die Leichenbeisetzkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu überbringen.

III. Todtenkammern.

1. Einrichtung zweckmäßiger Todtenkammern.

Schon durch ein im Jahre 1771 erlassenes Hofdecret war befohlen worden, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben liegen bleiben; aber bei einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern zeigte sich, daß sie das nicht leisten, was man zur Absicht hatte, und daß es ebensoviel sein würde, die todten Körper alsogleich nach ihrem Hinscheiden zu begraben, als sie in solchen Kammern liegen zu lassen. Um jedoch die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, soviel möglich zu vermeiden, ward vorgeschlagen, daß bei jeder Pfarre die Leichenkammern von Stein gebaut, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden sollen, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge darauf stellen zu können. In diese Kammern müßten diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 24 Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt und an ihre Hand müßte eine Schnur befestigt werden, die an einer in dem Zimmer des nächst Anwohnenden befindlichen Glocke hienge. Diese Kammer müßte, im Falle eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet sein, die Thür des Einganges aber, welche von außen zu verschließen ist, von innen leicht eröffnet werden können.

Bewogen durch die schreckbare Vorstellung, daß mehrere Scheintodte zur grausamsten Marter lebendig begraben wurden und auch in Zukunft begraben werden könnten, haben Se. Majestät die höchste Entschließung zu erlassen geruht, daß die Herstellung der Todtenkammern nach vorstehendem Antrage allerorten zu bewerkstelligen und den Länderstellen die Weisung zu geben sei, diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen.

Diese Allh. Entschließung wird der Landesstelle zu dem Ende bekanntgemacht, daß sie an allen Orten zur Errichtung solcher Todtenkammern bei den Pfarren die nöthige Einleitung zu treffen habe. Ueber den Fortgang dieser Anstalt oder über dasjenige, was vielleicht hier und da der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg stellen sollte, hat sie Bericht zu erstatten und die weiteren Verfügungen zu erwarten. (Hfd. v. 25. Februar 1797, an sämmtliche Länderstellen. P. G. S. Nr. 32.)

2. Kosten.

Hofkanzleidecret vom 14. April 1845, Pol. G. S. Nr. 52, Band 73,
an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

Se. k. k. Majestät haben in Bezug auf die Frage: „Wer die Kosten der Erbauung und Erhaltung der Leichenkammern zu bestreiten habe?“ mit der Allh. Entschl. v. 8. April 1845 Nachstehendes zu bestimmen geruht:

Die durch die Entschl. v. 19. Februar 1797 normirten Leichenkammern sind als eine locale Sanitätspolizeimaßregel zu behandeln; daher die Kosten für die künftige Errichtung derselben, sowie für die Erhaltung der bestehenden (inwieferne nicht durch Privatverträge oder Uebereinkommen etwas anderes festgesetzt worden ist) aus den für derlei Maßregeln bestimmten Fonden zu bestreiten.

IV. Friedhöfe.

A. Die Verpflichtung und Berechtigung zur Errichtung von Friedhöfen.

Die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnisstätten ist ein Theil der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei. (§. 3, Abs. d des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68.) Damit wurde aber nicht ausgesprochen, daß alle Begräbnisplätze aus Gemeindemitteln herzustellen seien. Es können auch Kirchen und Religionsgenossenschaften aus ihren Mitteln confessionelle Friedhöfe errichten und erhalten, welche als kirchliche Anstalten anzusehen sind und Bestandtheile der gottesdienstlichen Gebäude bilden. (Erl. des M. f. C. u. U. v. 22. Mai 1874, Z. 14903; Erk. des V. G. v. 7. November 1883, Z. 2556.)

Das Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, wollte keineswegs über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen der einzelnen Confessionen verfügen, es wollte vielmehr nur normiren, wem von gesetzwegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zutage tretenden Bedürfnisse nach den in Frage stehenden Anstalten der öffentlichen Sanitätspflege genügezuleisten; es steht demnach der §. 3 lit. d des citirten Gesetzes dem Rechte einer Confession zur Errichtung und Erhaltung eines confessionellen Friedhofes nicht entgegen. (Erk. des V. G. v. 14. November 1878, Z. 1781.) Im Grunde des §. 3 lit. d des citirten Gesetzes, worin die Errichtung der Begräbnisstätten allgemein, ohne Unterscheidung zwischen confessionellen und Gemeindefriedhöfen als Gegenstand der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei erklärt wird, während den politischen Behörden nur die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, nicht aber die unmittelbare Handhabung dieser Gesetze selbst zukommt, ist die Gemeinde stets, wo es sich um die Errichtung eines confessionellen Friedhofes handelt, zur Ertheilung der Bewilligung hiezu competent. Das Ueberwachungsrecht, welches in derlei Fällen der politischen Behörde zusteht, setzt voraus, daß zur unmittelbaren Entscheidung eine andere Behörde berufen ist, deren Verfügungen der Controle der überwachenden Behörde unterliegen. (Erk. des V. G. v. 2. März 1882, Z. 399.) Wird die Anlage eines öffentlichen Friedhofes aus öffentlichen Sanitätsrücksichten nothwendig, so kann von amtswegen nur die Ortsgemeinde verhalten werden, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen (Erk. des V. G. v. 15. Mai 1878, Z. 794); es handelt sich hiebei um die Durchführung einer sanitätspolizeilichen Maßregel, um die Errichtung

einer Sanitäts-, nicht aber einer confessionellen Anstalt. Dies ist um so zweifelloser, als die staatlichen Behörden, im Sinne der heutigen Gesetzgebung, weder soweit die Errichtung einer confessionellen Anstalt, noch auch soweit die Bedeckung des hiefür benöthigten Aufwandes in Frage stünde, zu einem imperativen Einschreiten berufen wären.

Wenn die Gemeinde es ungeachtet der behördlichen Aufforderung unterläßt, ihrer Verpflichtung zur Errichtung eines Friedhofes nachzukommen, so ist die politische Behörde in der Lage, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Den politischen Behörden kommt es in solchen Fällen auch zu, den zur Bedeckung des gemachten Aufwandes nöthigen Betrag von den Gemeinden einzubringen. (Erk. des V. G. v. 15. Jänner 1885, Z. 2990 ex 1884.)

Was die Art und Weise der Bedeckung des für öffentliche Friedhöfe von Gemeinden gemachten Aufwandes anbelangt, so haben hiefür, da es sich um eine Ausgabe zu Gemeindezwecken handelt, die allgemeinen Anordnungen der Gemeindeordnungen Anwendung zu finden. (Erk. des V. G. v. 15. Mai 1878, Z. 794.) Die Kosten der Errichtung und Erhaltung eines confessionellen Friedhofes sind stets im Wege der kirchlichen Concurrenz und nicht aus Gemeindemitteln zu decken; bezüglich der Erhaltungskosten gilt dies insbesondere auch dann, wenn der widmungsgemäß confessionelle Friedhof der Gemeinde eigenthümlich gehört. (Erk. des V. G. v. 14. November 1878, Z. 1781, und v. 28. März 1879, Z. 415, dann v. 30. September 1885, Z. 2477; Erl. des M. f. C. u. U. v. 22. Mai 1874, Z. 14903.)

Die Sorge für die Instandhaltung und für die Bauherstellungen von Friedhöfen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben confessionelle sind oder nicht, gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Sanitätspolizei der Gemeinden, daher auch die Entscheidung über die Beitragsleistung der Gemeindemitglieder zu den Kosten, zur Competenz der autonomen Behörden gehört. (Erk. des R. G. v. 19. April 1880, Z. 66.) Zu der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde überwiesenen Instandhaltung der Begräbnisplätze gehört auch deren Erweiterung, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur ferneren Benützung nicht geeignet sind. Für diese hat demnach, unter der Controle der politischen Behörden, jedenfalls auch soweit es sich um confessionelle Friedhöfe handelt, die Gemeinde zu sorgen; wenn im letzteren Falle die Kirche oder Religionsgenossenschaft sich zur Erweiterung des confessionellen Friedhofes nicht geneigt erklärt, und die Gemeinde dieselbe aus ihren Mitteln vornimmt, so wird wohl der neuangelegte Theil des Friedhofes Communalanstalt, während der früher bereits bestandene seinen confessionellen Charakter beibehält, wenn nicht eine rechtsgiltige Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung die Umwandlung in eine Gemeindeanstalt rechtfertigt. (Erk. des V. G. v. 19. Mai 1882, Z. 870.) Wird die Erweiterung eines confessionellen Friedhofes von der Pfarrgemeinde vorgenommen, so treffen diese auch die im Wege der kirchlichen Concurrenz aufzubringenden Kosten. (Erk. des V. G. v. 3. März 1880, Z. 388.) Wird die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentlichen Sanitätsrücksichten von amtswegen angeordnet, welcher Auftrag stets nur an die Ortsgemeinde gerichtet werden kann, so ist ungeachtet des diesem Friedhofe verliehenen confessionellen Charakters der diesfällige Aufwand nicht von der kirchlichen Concurrenz, sondern nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu bedecken. (Erk. des V. G. v. 15. Mai 1878, Z. 794.) Wird ein confessioneller Friedhof von der Kirchengemeinde und nicht durch die Ortsgemeinde erweitert, so muß er auch rücksichtlich seines erweiterten Theiles nothwendigerweise als eine Anstalt der Pfarr-, d. i. der Cultusgemeinde, für den staatlichen Bereich als ein confessioneller Friedhof angesehen werden. Der von der

Pfarrgemeinde verwaltete Grabstellenfond, welcher aus dem Erlöse für die auf einem confessionellen Friedhofe verkauften Grabstellen entsteht, ist in erster Reihe zur Bestreitung der Erweiterungskosten und dadurch zur Erleichterung der Concurrenzlast der Kirchengemeinde bestimmt. Die Frage, ob und inwieweit ein specielles kirchliches Vermögen als ein Fond zur Bedeckung des Aufwandes für neu entstehende Bedürfnisse seiner Widmung nach in Anspruch genommen werden kann, ist wohl in den älteren Vorschriften (Hfkzd. v. 20. October 1825, 23. Juni 1834, mähr. Pr. G. S. Nr. 50) ausdrücklich nicht gelöst, doch geht aus denselben soviel zweifellos hervor, daß der Bezug der Grabstellengebüren einen Titel für die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes für Instandhaltung des Friedhofes bildet. Wird nun weiter erwogen, daß nach dem Concurrenznormale das Kirchenvermögen zunächst zur Bestreitung des Aufwandes für die kirchlichen Anstalten, daher auch der Grabstellenfond als ein Specialvermögen zunächst zur Bedeckung des Bedürfnisses jener Anstalt, der er seine Entstehung verdankt und für deren Zwecke er gewidmet ist, heranzuziehen ist, so ist ein darauf gerichtetes Begehren der Concurrenzgemeinden in den nach §. 57 des Ges. v. 7. Mai 1874 auch heute giltigen Vorschriften begründet. Die Entscheidung eines hierüber entstehenden Streites kommt nach den Bestimmungen des Ges. v. 7. Mai 1874 den staatlichen Cultusbehörden zu. (Erk. des V. G. v. 18. December 1885, Z. 3324.) Nach dem klaren Wortlaute des §. 57 Abs. 4 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, ist es Sache der administrativen Behörden, über einen zwischen den Concurrenzparteien bestehenden Streit wegen Bedeckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung von confessionellen Friedhöfen im regelmäßigen Instanzenzuge zu erkennen. (Erk. des V. G. v. 30. September 1885, Z. 2475.)

Ein als eine kirchliche Anstalt errichteter confessioneller Friedhof kann nur durch eine rechtskräftige Entscheidung in eine Gemeindeanstalt umgewandelt werden, da der §. 3 Abs. d des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, nicht dahin verstanden werden kann, als hätte damit die Umänderung bestehender kirchlicher Friedhöfe in Communalanstalten verfügt werden wollen, indem durch diese Bestimmung nur festgestellt werden wollte, wem von gesetzwegen die Verpflichtung obliege, dem sich ergebenden Bedürfnisse nach solchen Anstalten im Bereiche der öffentlichen Sanitätspflege Abhilfe zu schaffen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Gemeinde ein Eigenthumsrecht hinsichtlich des Friedhofes darauf stützt, daß sie sich im bücherlichen Besitze der Friedhofsgründe befinde; denn abgesehen davon, daß über privatrechtliche Verhältnisse hinsichtlich des Kirchenvermögens nach §. 38 Abs. 2 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im Streitfalle die Entscheidung den Gerichten zusteht, schließt der Bestand bücherlicher Besitzrechte der Gemeinde die Widmung der bezüglichen Gründe für kirchliche Zwecke nicht nothwendig aus. (Erk. des V. G. v. 19. Mai 1882, Z. 870.)

Die Kirche oder Religionsgenossenschaft, welche einen confessionellen Friedhof errichtet, ist innerhalb der Grenzen der allgemeinen Staatsgesetze und unbeschadet des der Gemeinde zustehenden Ueberwachungsrechtes zur selbständigen Verwaltung des confessionellen Friedhofes berechtigt. (Erk. des V. G. v. 7. November 1883, Z. 2556, Bud. Nr. 1899.) Dazu gehört auch die Bestellung des Todtengräbers; sowie diese bezüglich der von der Gemeinde errichteten und erhaltenen Friedhöfe der Gemeinde obliegt, so ist sie bezüglich der confessionellen Friedhöfe Sache der kirchlichen Organe. Die kirchliche Verwaltung ist aber verpflichtet, den Todtengräber anzuweisen, den Aufträgen der vorgesetzten Behörden, speciell der Gemeindevorstehung in Ausübung des ihr zukommenden Ueberwachungsrechtes nachzukommen. (Erk. des V. G. v. 14. November 1878, Z. 1781, Bud. Nr. 361.)

Keine Religionsgesellschaft kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. Wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet. (Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, Art. 12.)

Die Grab- und Gruftstellengebüren auf einem Communalfriedhofe als einer Gemeindeanstalt sind von der Gemeinde nach Maßgabe der Gemeindeordnung im eigenen Wirkungskreise festzusetzen. Alle Gebüren für bezügliche gottesdienstliche Functionen, Abnützung von Paramenten, Intervention von Kirchenbediensteten bei den Leichenbestattungen ꝛc. finden in den in Kraft stehenden Stolavorschriften ihre Regelung. (Erl. des M. f. C. u. U. v. 19. September 1883, Z. 16903.)

B. Die Anlage der Friedhöfe.

Betreffend die Anlage der Friedhöfe verordnet zunächst das durch keine spätere gesetzliche Vorschrift abrogirte Hfd. v. 23. August 1784, Jos. G. S. Band 6, Seite 564, daß „alle Grüfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und außer die Ortschaften in eine gehörige Entfernung verlegt werden sollen." Dieses Hofdecret hat nicht bloß die Bedeutung einer einmaligen Anordnung, sondern es enthält die allgemeine fortwirkende Vorschrift, daß Friedhöfe nur in einer angemessenen „gehörigen" Entfernung von den Ortschaften bestehen dürfen, woraus sich ergibt, daß, wenn die ursprünglich vorhandene gehörige Entfernung wegen Nachrückens der sich erweiternden Ortschaft wieder verloren geht, der Friedhof abermals zu verlegen ist. Welche Entfernung aber als eine „gehörige" angemessene erscheint, ist in dem Gesetze nicht bestimmt, und muß daher umsomehr in das sachverständige Ermessen der Behörde verwiesen werden, als es bei dieser Bestimmung offenbar auf die örtlichen Umstände, insbesondere auf Niveauverhältnisse, Windrichtung, Wasserläufe, Bodenbeschaffenheit u. dgl. ankommen wird. Uebrigens ist die Vorschrift der „gehörigen" Entfernung auch bei der Erweiterung von bestehenden Friedhöfen in Anwendung zu bringen. (Erk. des V. G. v. 1. Mai 1885, Z. 901.)

Unter dem in dem obgedachten Hfd. v. 23. August 1784 gebrauchten Ausdrucke „Ortschaft" kann nicht das ganze Gebiet einer Ortsgemeinde auch in ihrem gänzlich häuserfreien Theile angesehen werden, weil sonst für einen Friedhof überhaupt kein Raum vorhanden wäre. Ob aber ein Friedhof in einem concreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft" gelegen anzusehen sei, wird stets eine Frage des Thatbestandes bilden. Zur Erhebung eines solchen genügt es aber keineswegs, die Lage des Friedhofes nur in Bezug auf die nächsten, denselben umgebenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu skizziren. (Erk. des V. G. v. 23. April 1885, Z. 950.)

Nach der Vorschrift des Hfkzd. v. 24. Mai 1825, Z. 12404, müssen übrigens die Leichenhöfe außerhalb der Ortschaften wenigstens fünf Klafter von jedem Wohngebäude entfernt, nicht in der Nähe der Pfarrhöfe, vorzüglich an öden Plätzen und auf Hutweiden angelegt werden, wo sie der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sind und das Erdreich der Verwesung nicht entgegensteht.

Der Umfang der Friedhöfe ist in der Art zu bemessen, daß keine Umgrabung vor Ablauf von wenigstens zehn Jahren vorgenommen zu werden brauche. (Hfd. v. 24. Jänner 1785.)

Die Leichenhöfe sind mit Mauern oder nur mit Steinen, hölzernen Planken, Lehmerde oder mit einem klafterbreiten Graben und Erdaufwurfe einzufangen und mit einem Einfahrtsthore zu versehen. Die Mauern u. s. w. müssen immer eine solche Höhe haben, damit dem Vieh der Eintritt in die Kirchhöfe versperrt, und besonders das Ausscharren der Erde an den Gräbern durch die Schweine verhindert werde. Jedes Grab muß 6 Fuß tief und 4 Fuß breit sein und zwischen jedem Grabe muß ein Zwischenraum von 4 Fuß gelassen werden. (Hfd. v. 23. August und 13. September 1784, dann v. 6. September 1787.)

Nach dem Hfd. v. 5. December 1783, Krop. Ges. Jos. 6. Band, S. 548, sind die Leichen ausnahmslos in reihenmäßiger Ordnung auf den Gottesäckern zu begraben.

Denkmale sind lediglich an den Umfang der Mauer zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um da keinen Platz zu benehmen. (Hfd. v. 23. August und 13. September 1784, Krop. Ges. Jos. 6. Band, Seite 548 bis 552.)

Bezüglich der Bebauung aufgelassener Friedhöfe ist durch das Hfd. v. 24. Jänner 1784 bestimmt worden:

1. Daß die allgemeine Ausgrabung der todten Körper aus gesperrten, alten Friedhöfen vor Verlauf von wenigstens zehn Jahren ohne Nachtheil und Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten ist.
2. Daß vor dieser Zeit auf einem solchen Platze keine Häuser zu bauen sind.
3. Daß jedoch diese Plätze früher zu Gärten, Wiesen, Aeckern verwendet werden können.

Die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden und in höherer Instanz der übergeordneten autonomen Organe. Die Auflassung von Friedhöfen reiht sich der Errichtung und Instandhaltung derselben, welche im §. 3 lit. d des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ausdrücklich als Bestandtheile der den Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei anerkannt sind, in unverkennbarer Analogie an; es ist aber auch betreffs der Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen in diesem Gesetze keine besondere Ausnahme zu Gunsten der Staatsverwaltung gemacht. (Erk. des R. G. v. 10. Juli 1874, Z. 131.)

V. Grüfte.

Hofdecret vom 6. September 1787, Jos. G. S. Nr. 137.

Zur Errichtung von Familiengrüften ist die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich. Sie sind in einem abgesonderten Orte in der vorgeschriebenen Entfernung von Wohnplätzen zu errichten, müssen nach allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulässig sein und sind auf die Beisetzung der Leichen der Familienglieder zu beschränken.

Die Errichtung einer Familiengruft unter der Kapelle eines Schlosses wurde mit dem Hfkzd. v. 27. April 1837, Z. 9664, als den bestehenden Directiven entgegen erklärt und umsomehr als unstatthaft bezeichnet, als das dazu bestimmte Local der Feuchtigkeit unterworfen ist und es dem Gesuchsteller unbenommen bleibt, auf dem allgemeinen Leichenhofe eine Familiengruft zu errichten.

Hofdecret vom 15. September 1788, Jos. G. S. Band 15.

In keiner auch geschlossenen Kirche und Kapelle dürfen die bestehenden Gruften beibehalten, folglich auch keine neuen daselbst errichtet, noch weniger aber neue Kapellen zu diesem Ende erbaut werden, sondern es sind alle derlei

Privatfamiliengruften sowohl in Städten, als auf den Gütern auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen; selbst dies muß aber immer mit der nöthigen Einschränkung geschehen, damit durch übermäßige Größe und Anzahl von derlei Gruften den allgemeinen Friedhöfen nicht zuviel Raum benommen werde. Uebrigens ist kein Anstand, daß man sich abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Kapelle zur Grabstätte wählen könne, wohin die Leichen der Familie zu begraben sind, wenn es nur außer dem Orte in der vorgeschriebenen Entfernung und überhaupt mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht.

VI. Die Leichenbestattung.

In der Regel darf die Beerdigung einer Leiche nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden (s. oben bei „polizeilicher Todtenbeschau"; dann Hofrescript v. 13. December 1755, Krop. Ges. M. Th. 2. Band, Seite 259, ddo. v. 31. Jänner 1756, ebend. 3. Band, Seite 312). In jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes constatirt ist, kann der Leichnam auf Grund des schriftlichen Zeugnisses eines Arztes, daß er von dem Tode der Person überzeugt sei, nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben und hiezu von der Ortsobrigkeit die Erlaubnis ertheilt werden. (VO. v. 2. Juli 1757, Krop. Ges. M. Th. 3. Band, Seite 351.) Leichen, an denen sich Fäulnis äußert, sind noch am Tage der geschehenen Anzeige des Todes zu beschauen und besonders im Sommer möglichst schnell zu beerdigen. (VO. v. 12. August 1794.)

Leichname armer Leute, die in den Wohnstuben nicht abgesondert werden können, sind in die bei den Kirchen oder Friedhöfen bestehenden Leichenkammern zu übertragen. (VO. v. 31. Jänner 1756, 7. März 1771.)

Die Ausstellung der Leichen, auch in Kirchen, ist im allgemeinen nicht verboten, dagegen ist in Fällen, wo eine derlei Leichenausstellung in einer Kirche in sanitätspolizeilicher Beziehung bedenklich erscheinen könnte, nämlich bei ansteckenden Krankheiten, davon Umgang zu nehmen und die Einsegnung der Leichen in den Kirchen zu unterlassen, übrigens die jedenfalls unstatthafte Beisetzung der Leichen während der Abhaltung von Todtenmessen und Requien durchaus nicht zu gestatten. (Ministerial-Erl. v. 8. October 1853, Z. 12773.)

Leichenfuhren und die sie begleitenden Wägen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen, sind mautfrei. Hingegen sind die Fuhren und Wägen, mit Ausnahme des Leichenwagens, welche von der Begräbnisstätte zurückkehrend den Mautschranken passiren, mautpflichtig. (F. M. E. v. 27. Juli 1858, Z. 39874, V. B. Nr. 35, und v. 18. Juli 1863, Z. 34353.)

VII. Transport und Exhumirung von Leichen.

Die VO. des M. J. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, bestimmt: Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums v. 18. März 1866, Z. 1452 St. M., und des M. J. v. 3. August 1871, Z. 9404, ist den politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Das Leichenpaßformular wurde mit dem Ministerial-Erl. v. 6. Mai 1856, Z. 8590, festgestellt. Nach dem obcitirten Ministerial-Erl. v. 3. August 1871, Z. 9404, soll die Eingangs- und Unterschriftsformel bei den von den Magistraten der Städte mit eigenem Statut ausgestellten Reisepässen eine sinngemäße Aenderung erfahren und ist daselbst insbesondere der Ausdruck der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Stadt einzuschalten.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hienach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung, beziehungsweise Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;

b) bei einer Transportdauer von vierundzwanzig Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind;

d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer vierundzwanzig Stunden nicht erreichenden Dauer hat ein Doppelsarg wie in b in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnishemmenden Ausfüllungsmittels u. dgl. angeordnet oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

a) Daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;

b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;

c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;

d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereitgehaltenen neuen, vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnismäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Daselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftsmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

Auf Leichentransporte auf die verschiedenen Friedhöfe desselben Kirchensprengels findet die Ministerial-VO. v. 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, keine Anwendung. (Erl. des M. f. C. u. U. v. 31. Jänner 1876, Z. 1240, und v. 30. März 1879, Z. 4209.)

Erl. des M. J. v. 4. Jänner 1884, Z. 1647: Jener politischen Behörde, welche die Bewilligung zum Leichentransporte ertheilt, obliegt es, hievon

nicht nur die politische Behörde, sondern auch die Gemeinde des Bestimmungsortes, wo die Beerdigung stattfinden soll, rechtzeitig in die Kenntnis zu setzen. Selbstverständlich wird bei jedem Leichentransporte vorausgesetzt, daß durch Abmachungen privatrechtlicher Natur zwischen der Partei, welche den Leichentransport nachsucht, und der Gemeinde, beziehungsweise der Religionsgenossenschaft, welche Eigenthümerin des Friedhofes ist, wohin die Leiche gebracht werden soll, die anstandslose Aufnahme der Leiche in dem betreffenden Friedhofe gesichert erscheint.

Fünftes Hauptstück.

Unfallspolizei.

I. Schutzpolizei in Ansehung der Dampfkessel.

A. Gesetz vom 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112,

über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln.

§. 1. Die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel wird nach Wahl der Parteien entweder durch einen von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär oder, wenn der Benützer des Dampfkessels einer zu diesem Zwecke constituirten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die ämtlich hiezu autorisirten Organe dieser Gesellschaft nach den diesfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften vorgenommen. Die von diesen Organen der Gesellschaft über eine Prüfung oder Revision von Dampfkesseln ausgestellten Bescheinigungen sind den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen gleichzuhalten. Den von den untersuchenden Organen aus Anlaß der Prüfung oder Revision der Dampfkessel getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Für die durch amtlich bestellte Prüfungscommissäre vorgenommene Prüfung eines Dampfkessels und für die Jahresrevisionen sind nach Maßgabe der Heizfläche die nachstehend festgesetzten Taxen zu entrichten:

Heizfläche	Quadratfuß	Probetaxe	Revisionstaxe
weniger als	25	5 fl.	1 fl.
von	25—100	10 „	2 „
von	100—500	15 „	3 „
über	500	20 „	4 „

Wenn mehrere Dampfkessel mit einander verbunden sind, deren jeder eine eigene Feuerung besitzt und für sich benützt werden kann, so sind die obigen Gebüren für jeden einzelnen Kessel zu entrichten.

§. 3. Die Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, sowie überhaupt alle übrigen, die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen betreffenden Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. October 1875, R. G. B. Nr. 131.

Die im §. 2 des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel zur Bemessung der Probe- und Revisionstaxe angegebenen Heizflächen sind im metrischen Maße in nachstehender Weise zu berechnen:

Heizfläche	statt Quadratfuß	Quadratmeter
weniger als	25	2·5
von	25—100	2·5—10
von	100—500	10—50
über	500	50

Da diese Ausmaße mit den bisher in Quadratfuß bemessenen Heizflächen praktisch vollkommen gleichwertig sind, so bleiben die Probe- und Revisionstaxen unverändert.

B. Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen.

§. 1. Als Dampfkessel im Sinne der gegenwärtigen Verordnung werden alle jene Gefäße betrachtet, welche dazu dienen, um Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren Spannung als jene des atmosphärischen Luftdruckes zu verwandeln.

Ausgenommen hievon sind jene Gefäße, welche Dämpfe von weniger als 0·5 Atmosphären Ueberdruck zu erzeugen bestimmt sind, wenn dieselben durch ein in den Wasserraum reichendes, oben offenes, gerades und unverschließbares Standrohr von höchstens 5 Meter Höhe und mindestens 10 Centimeter Weite mit der Atmosphäre verbunden sind.

Die Fassung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen wurde durch die Ministerial-VO. v. 4. Mai 1883, R. G. B. Nr. 59, eingeführt.

Ein vor dem Kessel durch ein Absperrventil getrennter Vorwärmerapparat, ein sogenannter „Economiser", in welchem das Speisewasser vor dem Eintritt in den Dampfkessel durch die abziehenden Heizgase vorgewärmt wird, ist nicht zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt und gehört daher gemäß §. 1 der obigen VO. v. 1. October 1875 nicht unter die Dampfkessel. In diesem Falle unterliegt daher auch die Verwendung von Gußeisen zur Construction derselben keinem Anstande, sind diese Apparate einer Druckprobe nicht zu unterziehen und bedürfen auch Dampfkessel, welche nachträglich mit einem „Economiser" versehen werden, keiner neuerlichen Druckprobe. In dem Falle jedoch, als zwischen einem solchen Vorwärmer und dem Hauptkessel eine Absperrung durch ein Speiseventil nicht vorgesehen wäre, müßte dieser Apparat, welcher sodann einen integrirenden Bestandtheil des Dampfkessels bildet, mit diesem den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen bleiben. (H. M. E. v. 20. Juli 1877, Z. 38780.)

Die sogenannten „Holzdämpfer" sind nicht als Dampfkessel im Sinne des §. 1 der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, anzusehen. (H. M. E. v. 9. Juli 1879, Z. 20840.)

§. 2. Die Wahl des Materiales, dann die Bestimmung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Dampfkessel bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Nur die Verwendung von Gußeisen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Sieteröhren ist im allgemeinen untersagt; doch ist es gestattet, sich des Messingbleches zu Feuer- und Sieteröhren bis 10 (zehn) Centimeter Durchmesser zu bedienen. Zu den Wandungen sind in obiger Beziehung nicht zu zählen: Dampfdome und Sieterohrvorköpfe, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken, Rohrstutzen und Deckel zu denselben, dann anderer Armaturstücke, jedoch nur dann, wenn sie weder vom Kesselmauerwerke umschlossen, noch vom Feuer oder den erhitzten Gasen berührt werden und deren Durchmesser nicht mehr als 60 Centimeter beträgt. Für besondere Kesselconstructionen kann die Anwendung des Gußeisens zu anderen als den vorbenannten Constructionstheilen der Wandungen durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern von Fall zu Fall bewilligt werden. Die bezüglichen Eingaben sind stets mit im Maßstabe ausgeführten oder mit den betreffenden Hauptmassen beschriebenen Zeichnungen der betreffenden Kessel und der fraglichen Constructionstheile zu belegen. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benützer.

In Abänderung der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 2 ordnete die Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnis mit dem M. J. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78, Folgendes an:

§. 1. Die Decken der im §. 2 Al. 2 der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, erwähnten Dampfdome dürfen in dem Falle, als diese Dampfdome aus Schmiedeeisen (Kesselblech) construirt sind, bis zu einem Maximum des äußeren Durchmessers von 75 Centimetern aus Gußeisen angefertigt werden.

Die Maximaldampfspannung eines Kessels, bei welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, darf sechs Atmosphären nicht überschreiten.

Rücksichtlich der übrigen im §. 2 Al. 2 benannten Armaturstücke bleibt die Beschränkung in der Anwendung des Gußeisens auf 60 Centimeter im Durchmesser aufrecht.

Schliesbare Bouilleurs von größeren Durchmessern müssen, wenn sie mit gußeisernen Böden versehen werden sollen, konisch bis auf 60 Centimeter zulaufende Vorköpfe erhalten. (§. 2 dieser VO. s. unten ad §. 10 der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130.)

§. 3. An jedem Dampfkessel müssen folgende Armatursstücke vorhanden sein, für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist:

a) Wenigstens ein Sicherheitsventil, und wenn der Dampfkessel mehr als 2·5 Quadratmeter Heizfläche hat, mindestens zwei Sicherheitsventile. Die Belastung derselben muß der Dampfspannung, für welche der Kessel erprobt wurde, entsprechen, und sie dürfen bei stationären Dampfkesseln nur mit Gewichten in der Art belastet werden, daß bei mittelbarer Belastung das Gewicht am äußersten Angriffspunkte des Hebels wirkt. Bei anderen Dampfkesseln, welche mit Federwagen versehen sind, muß die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begrenzt und bei Locomobilen wenigstens ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein; b) wenigstens ein richtiger und verläßlicher Manometer, auf dessen Theilung die für den betreffenden Kessel zulässige Maximaldampfspannung besonders markirt ist. Zur Anbringung eines Controlmanometers muß ein Withworth'sches Muttergewinde von ¼ Zoll englisch vorhanden und die Einrichtung so getroffen sein, daß jedes der beiden Manometer für sich abgesperrt werden kann; c) wenigstens eine verläßliche Speisevorrichtung, welche den Kessel reichlich mit Wasser versorgen kann und an ihrer Einmündung in denselben mit einem selbstthätigen Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel versehen ist. Für mehrere mit einander verbundene Kessel genügt eine Speisevorrichtung mit einem Speiserohre, jedoch muß jeder Kessel einen nebst der Absperrvorrichtung auch noch mit einem selbstthätigen Ventile versehenen Speisekopf besitzen; d) mindestens zwei brauchbare Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel, deren jede für sich direct mit dem Kessel verbunden ist. Von diesen Vorrichtungen, deren eine ein Wasserstandsglas sein muß, hat jede den für den Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich zu markiren. Dieser tiefste Wasserstand muß bei stationären Kesseln mindestens zehn Centimeter über der Feuerlinie und bei beweglichen Kesseln so hoch liegen, daß auch mit Rücksicht auf deren Schwankungen die höchste vom Feuer und den Heizgasen berührte Kesselfläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt. Auf Dampftrocknungs- und Ueberhitzungsapparate, sowie auf solche Kesseltheile, bei welchen ein Erglühen der mit dem Dampfe in Berührung stehenden Kesselwände nicht zu befürchten ist, finden diese letzteren Bestimmungen keine Anwendung. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die Heizgase eine vom Wasser bespülte Fläche des Kessels bestrichen haben, die bei gewöhnlichem Essenzuge (stabile Dampfkessel, Locomobile) wenigstens zwanzigmal und bei künstlich gesteigertem Zuge (Locomotive, Feuerungen mit Gebläse u. s. w.) vierzigmal so groß ist als die Rostfläche. Dampfkessel von weniger als achtzig (80) Liter Inhalt sind von den unter b, c und d aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen befreit.

Das Handelsministerium hat mit dem Erl. v. 9. Juli 1879, Z. 20840, entschieden, daß Dampfpflugmaschinen, nachdem dieselben nicht, wie die gewöhnlichen sogenannten Locomobile, bloß als Motoren zum Antriebe anderer Maschinen dienen, sondern so eingerichtet sind, um durch die eigene Dampfkraft auf der Straße weiter befördert zu werden, und daher auch während des

Fahrens geheizt werden müssen, nicht als Locomobile, sondern als Straßenlocomotive zu betrachten sind, daß daher die im §. 3 der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, Punkt a, Al. 2 für Locomobile gegebene Vorschrift, daß wenigstens ein Sicherheitsventil mit einem Gewichte belastet sein müsse, auf Dampfpflugmaschinen und Straßenlocomotiven keine Anwendung finden und bei denselben beide Ventile im Sinne des Antrages der k. k. Statthalterei mittelst Federwagen zugehalten werden können.

Nach dem H. M. E. v. 20. Juli 1877, Z. 38780, dürfen an dem Dampfkessel nebst Wasserstandsglas und Schwimmer auch noch Probirhähne angebracht und können unter gewöhnlichen Umständen die zwei letztgenannten Vorrichtungen benützt werden. Doch darf das Wasserstandsglas, als die sicherste Vorrichtung für solche Fälle nicht fehlen, wo eine der beiden anderen Vorrichtungen oder wohl gar beide den Dienst versagen oder über die Richtigkeit ihrer Indication ein Zweifel entsteht.

Bei allen alten sehr hohen Dampfkesseln, welche durch die Ueberhitze eines Schweißofens erwärmt werden, kann von der Anbringung der Wasserstandsgläser abgesehen werden, wenn diese Kessel mit zwei vollkommen verläßlichen Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes (Schwimmer, Probirhähne, Speiserufer u. dgl.) versehen sind. (H. M. E. v. 5. September 1878, Z. 21271.)

Eine Dampfstraßenwalze ist nicht unter die stationären Kessel zu reihen. Ihre Arbeitsweise unterscheidet sie ferner principiell von jener einer Locomobile, welche, an Ort und Stelle geführt, bei eigenem Verharren daselbst arbeitet.

Es entfällt somit das im §. 3 der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, für stationäre Dampfkessel ausschließlich, für Locomobile theilweise normirte Verbot der Verwendung von Federniederhaltungen der Ventile. Es erscheint daher mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen im Einklang stehend, daß es in Oesterreich viele Dampfstraßenwalzen und Dampffeuerspritzen gibt, welche nur mit Federspannungsbelastungen auf ihren Ventilen arbeiten und daß diese Belastungsart bei Eisenbahn- und Straßenlocomotiven und Schiffskesseln ausschließlich angewendet wird. Der technische Erklärungsgrund hiefür ist darin gelegen, daß in all den bemerkten Fällen infolge der Stöße während der Fahrt die Gewichtsbelastung wegen der Massenschwingungen fortwährend und auch bei minderem Drucke abblasen würde. Dieser Erklärungsgrund rechtfertigt somit die ausschließliche Federspannungsbelastung auf jeden Dampfkessel auszudehnen, welcher unter Druck fährt. Diese Entscheidung ist demnach als für alle Dampfkessel maßgebend zu betrachten, die unter Verhältnissen arbeiten, welche den erörterten ähnlich sind, d. h. so eingerichtet sind, daß sie mit ihrer eigentlichen Arbeitsleistung eine Bewegung vom Orte verbinden. (H. M. E. v. 11. Juni 1882, Z. 17068.)

§. 4. Kein Dampfkessel, welcher mehr als achtzig (80) Liter Inhalt hat, er mag im In- oder Auslande verfertigt worden sein, darf unter Verantwortlichkeit des Benützers früher verwendet werden, bis er der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden ist.

Diese Probe kann nach freier Wahl der Parteien entweder durch einen der amtlich bestellten Prüfungscommissäre, deren Namen und Wohnsitze nebst dem ihnen zugewiesenen Bezirke von der politischen Landesstelle kundgemacht werden oder — wenn der Benützer des Kessels einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als wirkliches Mitglied angehört — nach den Bestimmungen des Ges. v. 7. Juli 1871 von den amtlich hiezu ermächtigten Organen dieser Gesellschaft vorgenommen werden.

Die Probe hat, gleichviel ob sie von amtlichen oder Privatorganen vorgenommen wird, stets vor der allfälligen Einmauerung oder Verkleidung des Kessels nach den für die amtliche Prüfung bestehenden Vorschriften stattzufinden. Bei Locomobilen ist die Probe mit der Verkleidung gestattet.

Der bei derselben anzuwendende Probedruck hat bei Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das Ein- und einhalbfache des zuläßigen größten Druckes, vermehrt um den Druck von einer Atmosphäre, zu betragen.

Der Druck einer Atmosphäre ist mit ein Kilogramm auf einen Quadratcentimeter zu rechnen.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit dem Namen des Verfertigers und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein und es muß die für denselben

bewilligte höchste effective Dampfspannung, in Atmosphären oder Kilogramm auf den Quadratcentimeter ausgedrückt, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht werden.

§. 6. Ueber jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbenützer aufzubewahren hat.

Die über die vorgenommene Erprobung der Dampfkessel auszufertigenden Certificate sind nach der Anmerkung 1 zur T. P. 116 des Ges. v. 9. Februar 1850 als ämtliche Ausfertigungen, welche unter die T. P. 7 lit. i fallen, zu betrachten und daher gebürenfrei. Die Eingaben um die Erprobung der Dampfkessel, sowie um die Ausstellung der erwähnten neuen Certificate unterliegen aber nach T. P. 43 a 2 dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen. (H. M. E. v. 5. September 1878, Z. 21271.)

§. 7. Die Erprobung eines Dampfkessels ist in folgenden Fällen zu wiederholen:

a) Wenn eine wesentliche Veränderung der Construction des Kessels vorgenommen wird;

b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als der zwanzigste Theil der Kesseloberfläche ausgewechselt wurde.

Die Auswechslung von Feuerröhren bis zu zehn Centimeter Durchmesser bedingt bei Röhrenkesseln keine neue Erprobung;

c) wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage verwendet werden soll.

Ueberdies steht es jedem Kesselbenützer frei, seine Dampfkessel, so oft er es für zweckmäßig findet, einer wiederholten Kesselprobe unterziehen zu lassen.

Der Anlaß und das befriedigende Ergebnis der wiederholten Kesselprobe ist auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung (§. 6) anzumerken.

Anläßlich der von der Direction einer Eisenbahngesellschaft gestellten Frage, ob freistehende Dampfkessel der Wasserstationen, welche keiner Untermauerung bedürfen, auf einer mobilen gußeisernen Platte ruhen und durch keine Fundamentschrauben verankert sind, der durch §. 7 Punkt c der VO. des H. M. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, vorgeschriebenen Wiederholung der Druckprobe im Falle ihrer Uebertragung bedürfen, hat das Handelsministerium zu entscheiden befunden:

In Anbetracht, daß die Wasserstationen einer Bahn als Bestandtheile eines Unternehmens anzusehen sind, erscheint für die in ihnen aufgestellten bemerkten Dampfkessel im Falle ihrer Uebertragung ein gesetzlicher Verpflichtungsgrund für die im §. 7 der erwähnten Ministerialverordnung vorgeschriebene Wiederholung der Erprobung eines Dampfkessels ebensowenig gegeben, als er für den Fall der Uebertragung aus einer Localität eines gewerblichen Unternehmens in eine andere besteht.

Wohl aber ist der Besitzer eines derartigen Kessels, da dieser alle Merkmale eines Kessels trägt, bezüglich dessen §. 8 Al. 2 der erwähnten Ministerialverordnung die Anzeigepflicht vorschreibt, zur Beachtung dieser Vorschrift verhalten. (H. M. E. v. 8. März 1881, Z. 6828.)

§. 8. Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal, mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen, einer Revision zu unterziehen. Auch ist der Dampfkesselbenützer verpflichtet, bei jeder Auswechslung eines Ventiles oder eines Ventilhebels eine Revision zu veranlassen. Die Revisionen werden von dem amtlichen Prüfungscommissär oder bei jenen Dampfkesselbenützern, welche einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliche Mitglieder angehören, durch die Organe dieser Gesellschaft vorgenommen.

Bezüglich der Locomobile, welche ihren Standort wechseln, ist der Benützer eines solchen verpflichtet, alljährlich dem amtlichen Prüfungscommissär, oder wenn der Benützer einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes angehört, dem Organe dieser Gesellschaft behufs der Revisionsvornahme den Standort und die Zeit, wo und wie lange sich der Locomobilkessel dort befinden wird, anzuzeigen.

Jeder Kessel ist vom Zeitpunkte der ersten Erprobung an von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision einer sorgfältigen

Untersuchung unter Vornahme einer Druckprobe mit Anwendung eines Controlmanometers zu unterziehen.

Das Ergebnis der Revision ist auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (§. 6) anzumerken.

Den vom Untersuchenden aus Anlaß der Revision getroffenen Anordnungen ist in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten.

Wenn die Revision durch einen amtlich bestellten Prüfungscommissär vorgenommen wurde, so steht dem Kesselbenützer, insofern er sich durch die getroffenen Anordnungen beschwert findet, die Berufung an die politische Landesbehörde zu. Die Berufung hat nur insofern eine aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wurde. Vorkommende Berufungen sind von den Behörden schleunigst der Erledigung zuzuführen.

§. 9. Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, dann bei der Verwendung einer Locomobile innerhalb bewohnter Orte, sowie bei der Versetzung eines Dampfkessels oder wesentlichen Veränderungen an den dazu gehörigen Vorrichtungen sind die Feuersicherheits- und Bauvorschriften zu beobachten.

Der §. 10 dieser Verordnung, welcher die Voraussetzungen zu der Verwendbarkeit zur Bedienung von Dampfkesseln enthielt und zuvor durch die Ministerial-VO. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78, abgeändert ward, erscheint durch die unten angeführte Ministerial-VO. v. 19. September 1883, R. G. B. Nr. 159, betreffend den Befähigungsnachweis zur Bedienung und Ueberwachung von Dampfkesseln außer Kraft gesetzt.

§. 11. Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den ämtlichen Organen berechtigt. Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, im Falle ihre dem Benützer desselben oder seinen Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte. Die genannten Personen haften nach den bestehenden Gesetzen für jeden aus der Unterlassung ihrer Anzeige entstehenden Schaden. Der ämtliche Dampfkesselprüfungscommissär hat über jede solche Anzeige sofort eine Untersuchung vorzunehmen und deren Resultat der politischen Landesbehörde, sowie wenn der Dampfkessel unter Privataufsicht steht, auch gleichzeitig dem betreffenden Vereine unter Bezeichnung der zu treffenden Vorkehrungen mitzutheilen. Bei bestehender Gefahr hat der ämtliche Commissär sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 12. Im Falle der Explosion eines Dampfkessels ist der Benützer desselben verpflichtet, hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten (amtlichen) Prüfungscommissär, behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von dem Vorfalle in Kenntnis setzt. Der Commissär hat bei bedeutenderen Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der competenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber alles vorzukehren, was zur Sicherstellung des Beweismateriales nothwendig ist.

Vor dem Eintreffen der Untersuchungscommission und ohne deren Zustimmung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß selbe zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unfälle

oder Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheinen.

§. 13. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden, sofern nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Maßgabe der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, mit Geldstrafen bis zu einhundert Gulden ö. W. oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Vergleiche §. 336 des allgemeinen St. G.

C. Revision.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. März 1882, R. G. B. Nr. 32.

§. 1. Ein Dampfkessel, welcher ein Jahr oder länger außer Betrieb steht, ist der vorgeschriebenen Jahresrevision dann nicht mehr zu unterziehen, wenn der Benützer die Außerbetriebsetzung des Kessels noch vor Ablauf des Revisionsjahres bei dem amtlichen Dampfkesselprüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft schriftlich zur Anzeige gebracht hat.

§. 2. Wer einen durch ein Jahr oder noch länger außer Betrieb gestandenen Dampfkessel neuerlich in Betrieb setzen will, hat diese Absicht spätestens acht Tage vor dem Zeitpunkte, an welchem der Kessel wieder in Betrieb gesetzt werden soll, dem betreffenden amtlichen Prüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft zum Zwecke der vorzunehmenden Revision schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Vor Vornahme der Revision darf ein solcher Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt werden.

§. 4. Dampfkessel, welche innerhalb eines Jahres nur zeitweilig in Betrieb stehen, sind bezüglich der Revisionspflicht denjenigen Kesseln, welche das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehen, gleichzuhalten.

§. 5. Dampfkessel sind in der Regel nur einmal in einem Jahre zu revidiren, und ersetzt die in einem Jahre vorgenommene verschärfte Revision die regelmäßige Jahresrevision.

Die Prüfungsorgane sind jedoch berechtigt, solche Kessel, bei deren Betrieb sie eine minder sorgfältige Handhabung wahrnehmen, innerhalb des Revisionsjahres wiederholt der Revision zu unterziehen.

§. 6. Die nach §. 8 Al. 3 der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden verschärften Revisionen können je nach der Instandhaltungsweise des Dampfkessels und den Wahrnehmungen der Prüfungsorgane, insbesondere dann, wenn ein Kessel durch längere Zeit unbenützt gestanden ist, von den Prüfungsorganen auch vor Ablauf von fünf Jahren angeordnet werden.

§. 7. Die Revisionstaxe ist für jeden Kessel, gleichviel ob eine oder mehrere Revisionen in demselben Jahre vorgenommen wurden, jährlich nur einmal zu entrichten.

§. 8. Auch für die nach der Erprobung eines Dampfkessels vorgenommene Revision ist, unbeschadet der Bestimmung des §. 7, die Revisionstaxe einzuheben.

§. 9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach §. 13 der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, geahndet.

Mit dem Erl. des H. M. v. 1. October 1875, Z. 25021, ist folgende neue (an die Stelle der Ministerial-VO. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 113, getretene) V. V. zu dem Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. Nr. 112, über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel und zu der Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen ergangen:

§. 1. Die Commissäre oder Vereinsorgane, welchen die Erprobung der Dampfkessel und die Ueberwachung derselben obliegt, werden von der politischen Landesbehörde ernannt, beziehungsweise hierzu autorisirt.

Behufs der Ernennung zum Commissär, sowie behufs der oberwähnten Autorisirung ist die Nachweisung der hierzu erforderlichen technischen Kenntnisse nothwendig. Es werden sich hiefür besonders solche Techniker eignen, welche bereits im mechanischen Fache eine längere Praxis nachweisen.

Die politische Landesbehörde bestimmt, nach Maßgabe der Orts- oder sonstigen obwaltenden Verhältnisse, innerhalb des ihrer Leitung anvertrauten Gebietes, den Bezirk, für welchen die ernannten Commissäre zu fungiren haben.

Jeder in solcher Weise ernannte Commissär ist, wenn derselbe nicht ohnedies durch seine amtliche Stellung verpflichtet erscheint, für diese ihm übertragene Function in Verpflichtung zu nehmen.

Derselbe untersteht in dieser Beziehung der politischen Landesbehörde und bleibt für die genaue Vornahme seiner Amtshandlungen strenge verantwortlich.

Die Prüfung der Locomotivkessel und die Ueberwachung derselben fällt, insofern sie von amtlichen Commissären vorgenommen wird, in den Bereich der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

§. 2. Wenn die Erprobung eines Dampfkessels durch einen amtlich bestellten Commissär vorgenommen werden soll, so hat sich die Partei direct an denselben und bezüglich der Locomotivkessel an die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden; dieser Eingabe ist die Quittung über die bei einer Finanzcassa erlegte Taxe beizuschließen. Die Partei hat für alle Erfordernisse zur Vornahme der Kesselprobe Sorge zu tragen und dem Commissär das hierzu nöthige Personale zur Verfügung zu stellen.

Diese schriftliche Eingabe hat zu enthalten:

a) Eine Zeichnung des Dampfkessels im verjüngten Maßstabe;

b) den Namen und den Wohnort des Erzeugers oder Verkäufers des Dampfkessels und — wo es thunlich ist — auch die Fabriksnummer des Kessels;

c) den Namen und Wohnort des Benützers mit Angabe des Zweckes, für welchen der Dampfkessel benützt werden soll;

d) die Gattung des Materials, aus welchem die Haupttheile des Kessels gefertigt sind, unter Angabe der Dicke der Kesselbleche, dann des Hüttenwerkes oder der Bezugsquelle;

e) die Hauptdimensionen des Dampfkessels und die Größe seiner Heizfläche, letztere ausgedrückt in Quadratmeter;

f) die höchste effective Dampfspannung, mit welcher der Dampfkessel benützt werden soll, (ausgedrückt in Kilogramm per Quadratcentimeter oder in Atmosphären), wobei der Druck einer Atmosphäre mit 1 Kilogramm auf den Quadratcentimeter zu rechnen ist;

g) die Anzahl und den mittleren Durchmesser der vorhandenen Sicherheitsventile;

h) den Ort, wo der Kessel zur Erprobung bereitsteht.

§. 3. Wenn bei der Besichtigung eines zu prüfenden Dampfkessels kein Anstand wahrgenommen wird, so ist die eigentliche Probe folgendermaßen vorzunehmen:

Von einem der am Kessel vorhandenen Sicherheitsventile wird der mittlere Durchmesser des Ventilsitzes genau gemessen und die betreffende Kreisfläche, in Quadratcentimeter ausgedrückt, berechnet. Hierauf wird der Druck in Kilogrammen bestimmt, welcher laut der declarirten höchsten effectiven Dampfspannung auf diese Kreisfläche entfällt.

Wird von diesem berechneten Drucke das Ventilgewicht abgezogen, so erhält man jenes Gewicht, mit welchem das Ventil belastet werden muß, damit der Gesammtdruck auf den Ventilsitz mit der genannten effectiven Dampfspannung im Gleichgewichte steht.

Mit diesem Gewichte ist das Ventil, wenn die Belastung desselben direct erfolgt, bei dem Gebrauche des Kessels zu belasten.

Wenn die höchste effective Dampfspannung, womit der Kessel benützt werden soll, zwei oder weniger als zwei Atmosphären beträgt, so wird dieser Druck verdoppelt, davon das Ventilgewicht abgezogen und der Rest ist in diesem Falle jenes Belastungsgewicht, mit welchem das Ventil bei der Kesselprobe unmittelbar belastet werden müßte.

Wenn jedoch die höchste effective Dampfspannung, womit der Kessel benützt werden soll, mehr als zwei Atmosphären beträgt, so wird dieser Druck um die Hälfte und um eine Atmosphäre (= 1 Kilogramm per Quadratcentimeter) vermehrt, davon ebenfalls das Ventilgewicht abgezogen und der Rest ist in diesem zweiten Falle jenes Gewicht, mit welchem das Ventil bei der Kesselprobe unmittelbar belastet werden müßte.

Bei stehenden Dampfkesseln von mehr als 5 Meter Höhe ist, wenn dieselben in horizontaler Lage erprobt werden, bei der vorstehenden Berechnung die effective Dampfspannung um $\frac{h}{20}$ Atmosphären zu vermehren, wobei h die Höhe der Wassersäule im stehenden Kessel, in Metern ausgedrückt, bedeutet.

§. 4. Wirkt das Belastungsgewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheitsventil, so muß das auf die vorige Weise berechnete Belastungsgewicht nach statischen Gesetzen auf den äußersten Aufhängepunkt des Hebels reducirt werden.

Das dabei zu berücksichtigende eigene Gewicht des Hebels wird am sichersten und einfachsten dadurch in Rechnung gebracht, daß man untersucht, welchen Druck der am Drehungspunkte nur leicht und drehbar und zwar in horizontaler Lage gehaltene Hebel mit seinem als Aufhängepunkt des Gewichtes dienenden Endpunkte auf eine Wage ausübt, welcher in Kilogramm ausgemittelte Druck dann von dem für den mathematischen Hebel berechneten Aufhängegewichte abzuziehen kommt.

Hat z. B. das betreffende Dampfventil 83 Millimeter, das ist 8·3 Centimeter mittleren Durchmesser und 1·04 Kilogramm Eigengewicht und sollen in dem zu probirenden Kessel Dämpfe bis zu 5 Atmosphären Spannung über den mittleren Luftdruck (das ist Dämpfe von 5 Kilogramm per Quadratcentimeter Ueberdruck) erzeugt werden, so erhält man zuerst für die Ventilfläche ($f = \frac{1}{4} \pi D^2$) $f = \frac{1}{4} . 3·14 . 8·3 . 8·3 = 54·1$ Quadratcentimeter.

Da nun beim Gebrauch des Kessels jeder Quadratcentimeter einen Druck von 5 Kilogramm über den Luftdruck aushalten soll, so muß das Ventil (nebst dem äußeren Druck der

Atmosphäre) noch mit 54·1 . 5 = 270·5 Kilogramm von außen nach innen gedrückt, folglich außer dem eigenen noch mit einem Gewichte von 270·5 — 1·04 = 269·46 Kilogramm bei der Benützung des Kessels belastet werden.

Da ferner der Dampfkessel auf die $1\frac{1}{2}$fache Spannung plus 1 Atmosphäre, das ist auf 1·5 . 5 + 1 = $8\frac{1}{2}$ Atmosphären Ueberdruck probirt werden muß, so ergibt sich ein Druck von 8·5 . 54.1 = 459·85 Kilogramm. Hiervon das Ventilgewicht mit 1·04 Kilogramm abgezogen, verbleiben 458·81 Kilogramm, womit das Ventil während der Probe direct zu belasten wäre.

Ist jedoch das Sicherheitsventil nicht direct, sondern mittelst eines um C drehbaren Hebels AC, an dessen Endpunkt A das Gewicht P aufgehängt wird, belastet, so findet man das nöthige Aufhängegewicht für das vorliegende Beispiel wie folgt:

Gesetzt, es betrage der Abstand des Drehungspunktes C vom Mittelpunkte B des Ventiles (das ist von der Projection des Mittelpunktes B auf die durch C gezogene Horizontale) 80 und vom Aufhängepunkt A des Gewichtes 640 Millimeter, so wäre, weil CB = 80 und AC = 640, also $\frac{CA}{CB} = \frac{640}{80} = 8$ der Hebel achtmal übersetzt und es müßte, wenn der Hebel selbst kein Gewicht hätte, das vorhin für den Gebrauch des Kessels gefundene Belastungsgewicht von 269·46 Kilogramm durch 8 dividirt werden, um das Aufhängegewicht in A zu erhalten, was somit $\frac{269 \cdot 46}{8} = 33 \cdot 68$ Kilogramm geben würde.

Da jedoch der Hebel selbst schon ein Gewicht besitzt, so muß dieses auf dem Aufhängepunkt A reducirt, vom obigen Gewichte abgezogen werden. Drückt nun der Hebel, nach der obigen Anleitung gewogen, nämlich mit seinem Endpunkte A auf die Wage aufgelegt und in C leicht gehalten, wobei AC horizontal liegt, z. B. mit 1·20 Kilogramm, so muß dieses Gewicht (als das genannte, auf den Punkt A des Hebels reducirte Gewicht desselben) von dem vorigen abgezogen werden, wodurch man für das gesuchte Aufhängegewicht P sofort 33·68 — 1·2 = 32·48 oder, praktisch genommen, ein Aufhängegewicht von 32·5 Kilogramm erhalten würde.

Ebenso findet man das während der Kesselprobe nöthige Aufhängegewicht, indem man das vorhin gefundene directe Belastungsgewicht von 458·81 Kilogramm wieder durch 8 dividirt und vom Quotienten das auf den Aufhängepunkt A reducirte Hebelgewicht von 1·2 Kilogramm abzieht; dadurch erhält man $\frac{458 \cdot 81}{8} - 1 \cdot 2 = 56 \cdot 15$ oder, praktisch genommen, 56·2 Kilogramm, womit das Hebelende bei A während der Probe zu belasten ist.

Diese berechnete Belastung ist auf Zehntelkilogramm abzurunden, wobei 0·05 Kilogramm oder mehr als ein volles Zehntel zu rechnen, kleinere Bruchtheile jedoch wegzulassen sind.

§. 5. Nachdem das für die Probe gewählte Ventil mit dem so berechneten Gewichte belastet ist und das allfällige zweite (dritte u. s. f.) Ventil entweder ganz festgemacht oder überlastet und — mit Ausnahme der Einmündungsöffnung des Pumpenrohres — alle übrigen Oeffnungen des Kessels verschlossen worden sind, wird mittelst einer Druckpumpe solange in den Kessel Wasser gepumpt, bis dasselbe aus der so belasteten Ventilöffnung ringsherum strahlenförmig auszuspritzen anfängt und die Strahlen dabei gleichsam eine ringförmige Wasserfläche bilden.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß bei einem undichten Verschlusse des Ventils oder auch wenn dasselbe schief gedrückt wird, noch lange bevor der nöthige Druck erreicht ist und das Ventil gehoben wird, einzelne Wasserstrahlen ausströmen können, daher zur Vermeidung von Täuschungen die oben erwähnte Erscheinung der vollen strahlenförmigen Ringfläche abgewartet werden muß. Wäre das Ventil von einem Gehäuse umgeben, durch welches das Wahrnehmen dieses ringförmigen Ausstrahlens des Wassers verhindert wird, so müßte man sich von dem Vorhandensein des vollen Druckes auf das Ventil überzeugen, indem man den Ventilhebel etwas zu heben versucht.

Bei dieser Probe ist nebst dem Ventile ein mit einem $\frac{3}{4}$zölligen Withworthgewinde an den Dampfkessel selbst angebrachtes Controlmanometer zu verwenden. Dieses gibt durch den Gang des Zeigers einen Aufschluß über das Verhalten der Kesselwände; ein gleichmäßiges Ansteigen des Druckes und dessen bleibende Erhaltung nach Aufhören des Pumpens spricht für die Güte und das Dichthalten des Materials, während ein stetes Zurückweichen wohl von einem schlechten Zustande der Pumpe, aber auch vom Nachgeben der Bleche oder Nietungen, vom Rinnen des Dampfkessels u. s. w. herrühren kann. Ein schnelles Fallen des Druckes ohne sichtbaren bedeutenden Wasserverlust ließe auf eine eingetretene bedeutende Deformation der Wandungen schließen.

Es ist darauf zu achten, daß keine Luft im Kessel vorhanden sei, indem sonst der Zeiger stets Schwingungen macht.

Mit dem Controlmanometer ist während der Probe wenn möglich das zum Kessel gehörige Manometer bis zu dem größten beim Betriebe zulässigen Drucke zu vergleichen.

Das Controlmanometer ist vom Prüfungscommissär beizustellen.

§. 6. Der Prüfungscommissär wird darauf zu sehen haben, daß weder auf das Ventil noch auf den etwa vorhandenen Hebel oder auf die allfällige Federwage ein Hinderniß wirkt, welches dem betreffenden Ventil die hinreichende Hubhöhe unmöglich macht.

So darf z. B. der dem Hebel zur Führung dienende Bügel nach oben nicht zu kurz aufgeschlitzt sein, weil sich sonst der Hebel in dem Schlitze schon anlegt, bevor er hoch genug gehoben

ist; ebenso muß bei der Federwage die Platte mit der getheilten Scala nach abwärts tief genug geschlitzt sein, um dem Zeiger beim Heben des Hebels das nöthige Spiel zu lassen.

§. 7. Da nach dem §. 3 lit. a der Verordnung für einen Dampfkessel mit 2·5 Quadratmeter Heizfläche nur ein Sicherheitsventil vorgeschrieben und da nach §. 3 des Gesetzes die Probe und Revisionstaxe von der Größe der Heizfläche des bezüglichen Dampfkessels (d. i. von derjenigen Fläche des Kessels, welche vom Feuer und den heißen Gasen bestrichen wird) abhängig ist, so hat der Prüfungscommissär in zweifelhaften Fällen die von der Partei angegebene Heizfläche auf folgende Weise zu controliren:

a) Ist für einen ganz einfachen cylindrischen Kessel D der Durchmesser und L die Länge desselben (beide Maße in Meter ausgedrückt), so nimmt man für die Heizfläche 2 DL Quadratmeter; d. i., man multiplicirt den doppelten Durchmesser des Kessels mit seiner Länge.

b) Besitzt ein solcher Kessel außerdem auch ein der Länge nach durchziehendes Feuerrohr vom Durchmesser von d Meter, so nimmt man für die Heizfläche $(2 D + 3 d) L$ Quadratmeter, das heißt, man addirt zum doppelten Durchmesser des Hauptkessels den dreifachen Durchmesser des Feuerrohres und multiplicirt diese Summe wieder mit der Länge des Kessels.

Im Falle zwei solche Feuerröhren vorhanden wären, würde man die Heizfläche auf ähnliche Weise erhalten, und zwar wäre diese $(2 D + 6 d) L$ Quadratmeter.

c) Ist der Hauptkessel statt mit einem mit n Sied- oder Heizröhren, jede vom inneren Durchmesser d und der Länge l versehen, so wäre für die Heizfläche $2 Dl + 3 ndl$ Quadratmeter zu nehmen, wenn wieder die sämmtlichen Maße in Metern ausgedrückt würden.

Für ein Siederohr wäre $(n = 1)$ diese Größe $= 2 DL + 3 dl$; für zwei Siederohre würde die Heizfläche $= 2 Dl + 6 dl$, für drei Siederohre $2 Dl + 9 dl$ Quadratmeter u. s. w. betragen.

d) Für Dampfkessel mit theilweise ebenen Wänden oder sonstiger Form (wie diese z. B. bei Dampfschiffen, Locomotiven oder bei Dampfkesseln mit inwendiger Feuerung vorkommen) ist die Heizfläche nach den Regeln der Geometrie zu berechnen.

§. 8. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der Dampfkessel in jene Kategorie gehört, in welcher derselbe von der amtlichen Probe befreit ist, also (§. 4 der Verordnung) nicht über 80 Liter Rauminhalt besitzt, hat man die directe Aichung des Kessels mit geaichten Gefäßen vorzunehmen.

§. 9. Findet der Prüfungscommissär Mängel oder Gebrechen, welche die nach der bezüglichen Verordnung vorzunehmende Probe unzulässig machen, oder zeigen sich bei der Erprobung an dem Dampfkessel Mängel, als: bleibende Ausdehnungen, Ausbiegungen oder Formänderungen des Kessels, ein Rinnen desselben oder Risse einzelner Blechtafeln, so sind diese Wahrnehmungen vom Prüfungscommissär in dem diesfalls aufzunehmenden und der Partei auf Verlangen in Abschrift mitzutheilenden Protokolle anzuführen und ist zugleich das Gutachten beizufügen, ob der fragliche Kessel auf Grund dieser Mängel zur Benützung gänzlich untauglich sei, oder bloß einiger und welcher Verbesserungen, Ergänzungen oder Veränderungen ꝛc. bedürfe, und nach deren Ausführung einer neuerlichen Probe unterzogen werden solle.

Bei Kesseln, deren Wände durch den Druck eine bleibende Veränderung erleiden könnten, wie dies z. B. bei Rauchröhren, unversteiften Feuerboxdecken u. s. w. der Fall ist, wird sich eine allenfalls eintretende Deformirung durch das stete Zurückgehen des Zeigers am Controlmanometer erkenntlich machen.

Durch die rasche Unterbrechung der Probe wird dann das Weiterschreiten der Zerstörung hintangehalten und die Reparatur und Verstärkung der Wandungen erleichtert.

Das Prüfungscertificat kann der Partei vom Commissär erst nach vollständiger Behebung der Mängel, eventuell nach erfolgter neuerlicher Probe ertheilt werden.

§. 10. Hat die vorgenommene Probe ein günstiges Resultat geliefert, so hat der Prüfungscommissär die Sicherheitsventile und etwa vorhandenen Hebel mit einem einzuschlagenden Stempel zu versehen, und derselbe oder das Vereinsorgan hat der Partei hierüber eine Bestätigung, beziehungsweise eine Bescheinigung (§. 1 des Ges.) einzuhändigen.

Der Prüfungscommissär hat ferner eine Abschrift dieser Bestätigung an die politische Landesbehörde vorzulegen und außerdem ein Vormerkbuch über die vorgenommenen Kesselproben zu führen.

Wenn von einem bereits geprüften Dampfkessel die Sicherheitsventile oder die Hebel gegen gleich große ausgewechselt werden und dieselben mit dem zugehörigen Kesselprobecertificat dem betreffenden Prüfungscommissär zugesendet werden, so ist dieser, wenn kein Bedenken obwaltet, zur Stempelung derselben berechtigt.

Bei Verlust des amtlich ausgestellten Prüfungscertificates hat die Partei bei der competenten politischen Landesbehörde um ein Duplicat anzusuchen.

§. 11. Bei den jährlichen Revisionen (§. 8 Al. 1 der Verordnung), deren erste möglichst bald nach der Inbetriebsetzung des Dampfkessels stattzufinden hat, ist mit der nöthigen Gründlichkeit, jedoch mit möglichster Vermeidung aller unnöthigen Belästigung des Benützers des Dampfkessels vorzugehen.

Es sind dabei alle jene Bestandtheile des zu untersuchenden Dampfkessels, welche auf die Sicherheit einen wesentlichen Einfluß haben, besonders ins Auge zu fassen. Der Revisions-

commissär wird sich daher von dem unveränderten Zustande der Sicherheitsventile und zugehörigen Hebel, der gestatteten Belastungsgewichte oder Spannungen der Federwage, ferner von der guten Beschaffenheit der Speisevorrichtungen, der Wasserstandszeiger und Manometer, der richtigen Lage der Wasserstands- und Dampfdruckmarken, sowie auch nach Thunlichkeit davon zu überzeugen haben, wie weit die Abnützung und Schwächung des Kessels bereits vorgeschritten ist, und ob gegen die Ansammlung von Kesselstein gehörige Vorsorge getroffen sei u. s. w.

Die nach je fünf Jahren stattfindenden sorgfältigen Untersuchungen unter Vornahme einer Druckprobe (§. 8, 2. Abs. der Verordnung) haben den Zweck, die gute Beschaffenheit und andauernd genügende Widerstandsfähigkeit der Kesselwandungen zu constatiren.

Zu diesem Behufe werden die Sicherheitsventile und alle anderen Oeffnungen des Kessels (gegen geheizte Kessel zu am sichersten mittelst Blindflantschen) vollkommen geschlossen und wird unter Anbringung des Controlmanometers der gesetzlich vorgeschriebene Probedruck (§. 4 der Verordnung) in dem mit Wasser vollgefüllten Kessel mittelst einer Druckpumpe erzeugt.

Wenn dabei das Controlmanometer die Einhaltung des vollen Druckes von Seite des Kessels angezeigt und auch sonst keine Anzeichen für einen geschwächten Zustand des Kessels sprechen, so kann die gute Beschaffenheit der Bleche und genügende Widerstandsfähigkeit des Kessels angenommen werden.

Weicht jedoch das Manometer trotz wiederholt abgesetzten Nachpumpens zurück, so liegt der Grund entweder a) in Undichtheiten der Verbindungen oder b) in Schwächung der Kesselwände.

Im ersten Falle hat sich der Prüfungscommissär von dem Sitze der Undichtheiten zu überzeugen und kann, bei sonst zweifelloser Güte des Kessels, deren Behebung ohne Vornahme einer neuerlichen Erprobung gestatten.

Im zweiten Falle ist eine gründliche Reparatur und Auswechslung der schadhaften Stellen vorzuschreiben, bis zu deren Vollendung und neuerlichen Erprobung der Kessel nicht benützt werden darf.

In zweifelhaften Fällen, selbst wenn der Druck anstandslos ausgehalten wurde, hat sich der Commissär durch die innere und äußere Besichtigung von dem Zustande der Bleche zu überzeugen. Zu diesem Zwecke muß von Seite des Benützers der Kessel innen vollkommen gereinigt und kann selbst dessen Bloßlegung, eventuell dessen Zerlegung, soweit als zu einer gründlichen Besichtigung nothwendig ist, gefordert werden.

Der Benützer des Dampfkessels hat sich längstens sechs Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Frist an den amtlich bestellten Prüfungscommissär oder, falls er ordentliches Mitglied einer autorisirten Dampfkesselüberwachungsgesellschaft ist, an diese wegen Vornahme der oberwähnten Untersuchung zu wenden und den Tag derselben zu vereinbaren.

Findet dies nicht statt, so bestimmt der Commissär, eventuell die Gesellschaft auf Grund der über die gewöhnlichen und verschärften Revisionen zu führenden Vormerkungen dem Kesselbenützer, mit Rücksichtnahme auf die möglich geringste Betriebsstörung den Tag der Vornahme.

Der Kesselbenützer hat das Recht, einen einmaligen, aber längstens dreimonatlichen Aufschub der bereits angezeigten oder vereinbarten Untersuchung vom Commissär direct zu verlangen, welcher ihm denselben gewähren muß, wenn nicht Anzeichen vorliegen, daß Gefahr im Verzuge sei.

Für den Fall, als bei einer Revision dem amtlichen Commissär die Beihilfe eines Kesselschmiedes als nöthig erscheint, ist dessen jeweilige Aufnahme gestattet; die diesfälligen Auslagen sind besonders in Anrechnung zu bringen, ohne daß jedoch die Partei diesfalls eine Vergütung zu leisten hat.

Bei den Revisionen ist auch nach Thunlichkeit zu eruiren, ob die Kesselheizer die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen.

Jede Revision ist im Kesselprobecertificate (§. 1 des Ges.) zu constatiren, die erforderlichen Anordnungen sind auf demselben zu bemerken und es ist hinsichtlich allfällig vorausgegangener und nicht befolgter Anordnungen die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen.

Im Falle ein unter Aufsicht eines Privatorganes stehender Dampfkessel aus der Privatüberwachung entlassen wird, hat das betreffende Aufsichtsorgan sogleich der competenten politischen Landesbehörde hievon die Anzeige zu machen.

§. 12. Der amtliche Prüfungscommissär hat die Vornahme der Kesselproben (und zwar nach der Reihenfolge der ihm diesfalls zukommenden Ansuchen), sowie die periodischen Revisionen als Amtssache zu verrichten, ohne von den Parteien irgend eine Vergütung zu beanspruchen.

Landesfürstliche Beamte, welchen die Vornahme der Kesselproben und Revisionen übertragen wird, können für die Ausübung dieser Function die für Staatsbeamte systemisirten Reise- und Zehrungskosten und in jedem Falle die Wagengebür in Aufrechnung bringen.

Andere Personen, welche von der Behörde mit der Function eines amtlichen Prüfungscommissärs unabhängig von ihrem sonstigen Wirkungskreise betraut werden, wie z. B. Professoren, können für jede außerhalb ihres Domicils vorgenommene Kesselprobe oder Revision die für Staatsbeamte systemisirten Reise- und Zehrungskosten nebst der Wagengebür, hingegen für jede in ihrem Domicile vorgenommene Erprobung eines einzelnen Kessels 5 fl. ö. W. und für jede daselbst vorgenommene Revision eines einzelnen Kessels 2 fl. ö. W., in beiden Fällen aber die Wagengebür in Aufrechnung bringen. Die Entlohnung der Civilingenieure erfolgt auf Grund der erlassenen Vorschriften.

Die den Commissären zukommenden Gebüren werden aus dem Staatsschatze vergütet und sind aus jenem Fonde zu bestreiten, welchem die Taxbeträge zukommen. Diese letzteren sind als verschiedene Zuflüsse zu verrechnen.

§. 13. Ueber die Wahrnehmungen, welche die Commissäre innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes in Betreff des Betriebes von Dampfkesseln überhaupt und insbesondere in Betreff der Wirkungen der Verordnung in Absicht auf die Sicherheit zu machen in der Lage sind, haben dieselben alljährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Monates Jänner, an die leitende politische Landesbehörde einen Bericht zu erstatten, in welchem (außer der allgemeinen Angabe der Anzahl der vorgenommenen Kesselproben und Revisionen) auch folgende Daten enthalten sein müssen, als:

a) Ort der Aufstellung des Kessels und Angabe des Productionszweiges, bei welchem der Kessel verwendet wird, insbesondere ob derselbe den erzeugten Dampf für einen Motor oder zur Heizung von Flüssigkeiten oder Localitäten abgibt und im ersteren Falle die Angabe der Zahl der Pferdekräfte und die Construction des Motors;

b) Name des Kesselbenützers;

c) Heizfläche (in Quadratmetern);

d) Dampfüberdruck (in Atmosphären);

e) Angabe von allfällig vorhandenen Apparaten zur Rauchverbrennung, Ueberhitzung des Wassers und zur Kesselsteinverhinderung;

f) Summe der erlegten Probe- und Revisionstaxen.

Die Ministerial-VO. v. 11. Februar 1854, R. G. B. Nr. 48, erließ eine Reihe von Vorschriften über die Maßregeln zur Hintanhaltung von Dampfkesselexplosionen. Dieselben wurden zumeist durch die bereits angeführten neueren Bestimmungen über die Kesselprobe, über die Sicherheitsvorrichtungen an Dampfkesseln und über die noch unten darzustellenden Bedingungen der Befähigung zur Dampfkesselbedienung außer Kraft gesetzt.

Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie hier angeführt:

§. 20. Die vorgeschriebene Kesselprobe ist eine Bedingung, ohne welche der Kessel zur Benützung nicht zugelassen werden kann; durch die Kesselprobe wird der Eigenthümer des Kessels (oder überhaupt derjenige, welcher einen solchen Kessel benützt oder dem die Aufsicht über denselben obliegt) noch nicht von der Verantwortlichkeit für die fortwährende gefahrlose Verwendbarkeit des Kessels befreit.

Die genannten Personen bleiben vielmehr für jede aus der weiteren Benützung des Dampfkessels etwa entspringende Gefahr streng verantwortlich und haben daher für die rechtzeitige Beseitigung einer jeden solchen Gefahr (insbesondere durch Verhüten der Bildung des Wassersteines, durch rechtzeitiges Auswechseln schadhafter Nieten oder Platten ꝛc.) Sorge zu tragen; ferner sich nach Maßgabe der fortschreitenden Benützung von der ferneren Tauglichkeit und der gefahrlosen Benützung des Kessels (sowie aller Sicherheitsvorkehrungen, z. B. der Federwagen u. s. w.) fortwährend zu überzeugen und den Kessel entweder beizeiten ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nothwendig werdenden Ausbesserungen daran vornehmen zu lassen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die fortwährende Richtigkeit und Tauglichkeit der Manometer zu haben, da namentlich Metall- oder Zeigermanometer mit der Zeit unrichtig werden können und daher von Zeit zu Zeit einer Revision und Regulirung bedürfen, nachdem insbesondere auch die geringere oder höhere Temperatur, welcher das Manometer ausgesetzt ist, Einfluß auf den Gang des Zeigers ausübt. Eine fortwährende zweckmäßige Beachtung des Manometers bei der Benützung des Dampfkessels erscheint um so nothwendiger, als ungeachtet der vorhandenen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsventile bei unachtsamer Behandlung oder Vernachlässigung des Kessels eine Kesselexplosion immerhin möglich erscheint.

§. 22. Die Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, die Translocation desselben oder eine wesentliche Veränderung an den diesfälligen Vorrichtungen oder Baulichkeiten bedarf einer besonderen Ge-

nehmigung der Ortspolizeibehörde und sind hiebei die Bau- und Feuersicherheitsvorschriften genau zu beobachten.

Die seitwärts anzubringenden Feuerzüge, insofern sie nicht bloß zur Ueberheizung eines vom Wasser getrennten Dampfes dienen sollen, dürfen nicht über, sondern müssen stets drei bis vier Zoll unter dem Niveau des Normalwasserstandes des Kessels zu liegen kommen, worauf die in Beziehung auf Feuersicherheit intervenirende Commission ihr besonderes Augenmerk zu richten hat. Bei Locomotivkesseln darf die geringste Wasserschichte über die Feuerfläche niemals weniger als zwei Zoll betragen. Auch ist die oberste Feuerlinie durch ein Zeichen sichtbar und nebstbei im Glase jene Höhe bemerkbar zu machen, bis zu welcher das Wasser in demselben wenigstens stehen muß, wenn bei Steigungen, die auf der bezüglichen Bahnstrecke etwa vorkommen, die oberste Röhrenreihe am vorderen oder oberen Ende der Maschine nicht vom Wasser entblößt werden soll.

§. 24. Jede Handlung oder Unterlassung, welche bei der Benützung eines Dampfkessels eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird an dem Schuldtragenden (falls demselben nicht etwa gar eine auf ein Verbrechen abzielende böse Absicht zur Last fällt) als Vergehen oder als Uebertretung nach Vorschrift des Strafgesetzbuches, II. Theiles (§§. 335, 336, 337 und 431) bestraft.

Diese Strafe trifft daher insbesondere denjenigen:

a) der vor gesetzlich vorgenommener Probe und behördlich anerkannter Tauglichkeit eines Dampfkessels denselben benützt;

b) die Sicherheitsventile mehr belastet, als in der Concession zur Benützung des Dampfkessels (§. 18) gestattet ist, oder sonst die in dieser Concession erlaubte Dampfspannung erhöht;

c) den Dampfkessel oder die Zugehörungen desselben (namentlich die Ventile oder die dazu gehörigen Hebel, Heizeinrichtung 2c.) verändert und sonach diesen Dampfkessel ohne neuerliche behördliche Bewilligung benützt;

d) die Verpflichtung (§. 20), den Dampfkessel und seine Zugehörungen im fortwährenden gefahrlosen Zustande zu erhalten, wie immer vernachlässigt;

e) der Prüfungscommission eine unrichtige Detailzeichnung des Kessels und der angebrachten Verstärkungen vorlegt (§. 4) oder sonst unrichtige Auskünfte ertheilt;

f) jemanden die Bedienung oder die Aufsicht einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels überläßt, welcher nicht die im §. 23 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

§. 25. Inwieferne noch überdies gegen die im Eisenbahnbetriebsdienste angestellten Beamten und Diener und gegen die Mitglieder einer Eisenbahndirection wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften oder der nothwendigen Vorsichten bei der Benützung der Locomotive im Eisenbahnbetriebsdienste mit Disciplinarstrafen vorzugehen sei, erscheint in der Eisenbahn-Betriebsordnung festgesetzt.

§. 26. Denjenigen, welcher durch ein Verschulden die Explosion eines Dampfkessels veranlaßt, trifft nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern derselbe hat auch für allen hiedurch verursachten Schaden zu haften.

Die Befähigung zur Bedienung und Wartung von Dampfkesseln.

Ministerialverordnung vom 19. September 1883, R. G. B. Nr. 159.

§. 1. Zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes dürfen nur solche Personen zugelassen werden,

welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen nüchternen und verläßlichen Charakter besitzen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet und ihre Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

§. 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle Personen Anwendung, welche zufolge ihrer Dienstesverwendung auf die Sicherheit des Dampfkesselbetriebes Einfluß nehmen, daher nicht nur auf Dampfkesselwärter (Heizer), sondern auch auf die Wärter (Maschinisten, Führer) von Dampfmaschinen jeder Art, wenn Dampfmaschine und Dampfkessel im Betriebe ein untrennbares Ganzes oder eine zusammengehörige Anlage bilden (Locomotive, Locomobile, bei Dampfschiffen die Betriebsmaschine, bei stabilen, zerstreuten Maschinenanlagen die Hauptmaschine oder in Ermanglung einer solchen jene Dampfmaschine, an welcher die Speisepumpen hängen u. s. w.), endlich auf jene Personen, welchen nach der Organisation des Dienstes die Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes obliegt.

§. 3. Zur Vornahme der im §. 1 bezeichneten Prüfung werden von dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht aus dem Stande der Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- oder Communalgewerbeschulen maschinentechnischer Richtung und nach Maßgabe des Bedarfes von dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aus dem Stande der Staats- oder Civilingenieure besondere Prüfungscommissäre bestellt, deren Namen und Wohnsitz von der politischen Landesstelle kundgemacht werden.

Außerdem sind zur Vornahme dieser Prüfungen berechtigt die vom Staate bestellten k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate autorisirten Gesellschaften zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes.

§. 4. Wer sich um ein Zeugnis bewirbt, das zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes berechtigt, hat um Zulassung zur Prüfung bei dem Rectorate, beziehungsweise bei der Direction der im §. 3 bezeichneten Lehranstalten oder bei dem Vorstande einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkessel-Betriebes oder, wenn der Prüfungscommissär einer der vorgenannten Körperschaften nicht angehört, bei dem Prüfungscommissär selbst einzuschreiten.

Bei dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung hat der Candidat sich über das im §. 1 vorgeschriebene Alter auszuweisen, dann den Nachweis eines nüchternen und verläßlichen Charakters durch sein Dienstzeugnis, beziehungsweise seine Dienstzeugnisse, oder durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz hatte, zu erbringen, endlich den Nachweis zu liefern, daß er sich unter der Aufsicht eines geprüften Wärters bei dem Betriebe eines Dampfkessels die nöthigen praktischen Fertigkeiten angeeignet habe.

Die Dauer der Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels hat sechs Monate zu betragen, kann aber auf drei Monate verkürzt werden, wenn der Candidat nachweist, daß er eine Staats-, Landes- oder Communal-Gewerbeschule maschinentechnischer Richtung oder einen Curs über Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln, welcher an einer der vorbezeichneten Schulen oder seitens einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes errichtet wurde, mit gutem Erfolge absolvirt hat.

Im Falle besonderer Qualification des Candidaten kann von dem Erfordernisse einer vorhergegangenen Verwendung desselben bei dem Betriebe eines Dampfkessels ganz abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Handelsministerium zu, an welches das betreffende Gesuch im Wege der Landesstelle zu richten ist.

§. 5. Vor Ablegung der Prüfung, beziehungsweise der Wiederholungsprüfung (§§. 6 und 7) hat der Candidat eine Prüfungstaxe von 3 fl. zu entrichten.

Diese Prüfungstaxe ist an der Casse der betreffenden Lehranstalt oder der Dampfkesselüberwachungsgesellschaft zu erlegen oder, wenn der Prüfungscommissär einer solchen Körperschaft nicht angehört, bei dem k. k. Steueramte desjenigen Bezirkes, in welchem dieser Prüfungscommissär seinen Wohnsitz hat, zu entrichten und von demselben bei diesem Steueramte zu erheben.

§. 6. Die Prüfung hat sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Dampfbetriebe zu erstrecken, welche für die Hintanhaltung der Gefahr von Dampfkesselexplosionen nothwendig sind.

Der Candidat ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen (Ministerial-VO. v. 1. October 1875, R. G. B. Nr. 130, und den ferneren bezüglichen Verordnungen und einschlägigen Vorschriften) vertraut sei und ob er die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen kenne und gehörig zu handhaben verstehe.

Wenn irgend thunlich, hat diese Prüfung vor einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel stattzufinden.

§. 7. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm von dem Prüfungscommissär ein Zeugnis ausgestellt, in welchem die Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln, beziehungsweise zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes auszusprechen ist.

Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so kann er nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Wird derselbe auch bei dieser Prüfung für nicht tauglich erkannt, so darf er zu einer weiteren Wiederholung der Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Die Prüfungscommissäre haben die Namen der zeitweilig zurückgewiesenen Candidaten, dann jener, welche zur Wiederholung der Prüfung nicht mehr zugelassen werden, unmittelbar nachdem die Prüfung stattgefunden, der betreffenden Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich der Candidaten, welchen das in Al. 1 dieses Paragraphen gedachte Zeugnis ausgestellt wurde, ist seitens der Prüfungscommissäre der betreffenden Landesstelle mit Ablauf des Jahres die Anzeige zu erstatten.

§. 8. Die vom Staate bestellten k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate autorisirten Gesellschaften zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes haben sich bei Vornahme der periodischen Dampfkesselrevisionen durch Einsichtnahme in die Zeugnisse der für die Dampfkesselbedienung (Wartung) und der zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes bestellten Personen von deren vorgeschriebener Befähigung zu dieser Dienstesverwendung zu überzeugen, die aufrechte Eignung derselben zu controliren und den Befund dessen in das Dampfkesselrevisionsbuch einzutragen.

Es steht ihnen das Recht zu, solchen Personen, deren Tauglichkeit zu den vorgenannten Dienstesverwendungen nicht bewährt erscheint, oder welche sich eine Außerachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkesselbetriebe zu Schulden kommen lassen, die Entziehung des Zeugnisses anzudrohen und im Wiederholungsfalle einer derartigen Außerachtlassung das Zeugnis wirklich zu entziehen.

Im Falle grober Vernachlässigungen der vorerwähnten Vorschriften, welche das revidirende Staats- oder Gesellschaftsorgan so geartet findet, daß ihm die weitere Verwendung solcher Personen sicherheitsgefährlich erscheint,

steht diesem Organe das Recht zu, das Zeugnis ohne vorhergegangene Androhung sofort zu entziehen.

Das revidirende Organ hat von der Androhung der Zeugnisentziehung sowohl, als von der Ausführung dieser Maßregel den Benützer des Dampfkessels, beziehungsweise dessen Stellvertreter unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen unter Einem in Kenntnis zu setzen und im letzteren Falle auch der betreffenden Landesstelle ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Der Person, welcher das Zeugnis entzogen wurde, steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Berufung an die Landesstelle zu.

§. 9. Behufs Evidenzhaltung der von den Prüfungscommissären (§. 3) zeitweilig oder unbedingt Abgewiesenen (§. 7) und derjenigen, welchen das Zeugnis entzogen wurde (§. 8), haben die Landesstellen die in den §§. 7 und 8 erwähnten Anzeigen dem Handelsministerium vorzulegen.

§. 10. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Ministerial-VO. v. 15. September 1858, R. G. B. Nr. 158, insoweit sie auf die Prüfung der zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes verwendeten Personen Bezug nimmt, sowie §. 2 der Ministerial-VO. v. 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78, treten mit dem Tage des Beginnens der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft, doch bleiben die auf Grund derselben ausgestellten Zeugnisse noch ferner in Geltung.

II. Schutzpolizei in Ansehung des Gebrauches, der Aufbewahrung und Versendung von Sprengmitteln.

A. Von den Sprengmitteln überhaupt.

Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, abgeändert durch die Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156.

(Die letztgenannte Verordnung hat die §§. 4, 44, 76, 80, 94, 99, 100, 101 und 115 der Ministerial-VO. v. 2. Juli 1877 abgeändert. Im Folgenden wird nur die hiernach modificirte Fassung der bezüglichen Paragraphen aufgenommen.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den Gegenstand dieser Verordnung bilden jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, deren Erzeugung und Verkauf daher nicht ausschließlich der Staatsverwaltung vorbehalten sind.

§. 2. Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol.

Auf Celluloid kommen die Bestimmungen der Sprengmittelverordnung in Anwendung. Mit Rücksicht hierauf und um eine etwaige Schädigung des Schießpulvermonopols hintanzuhalten, erscheint es geboten, daß etwaige auf Grund der Gewerbeordnung an die Gewerbe-Behörden gelangende Gesuche um die Bewilligung zur Erzeugung des Celluloids und der Celluloidartikel, beziehungsweise um die Genehmigung der diesfälligen Betriebsanlage der in der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Prüfung und Begutachtung unterzogen werden. (Ministerial-Erl. v. 16. November 1881, Z. 14935.) Bei der Unterwerfung des Celluloid unter die Sprengmittelvorschriften ließ sich das Ministerium des Innern auf Grund des Gutachtens des k. k. technischen und administrativen Militärcomité von dem Gedanken bestimmen, daß das Celluloid und auch das Zwischenproduct desselben, die Collodiumwolle auch zum Schießen oder Sprengen verwendet werden kann.

§. 3. Ob ein Präparat Gegenstand des Staatsmonopols ist oder nicht, wird im Wege einer Prüfung durch das technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien ermittelt.

Diese Prüfung ist nach den im Anhange dieser Verordnung (lit. A) verzeichneten leitenden Gesichtspunkten vorzunehmen und hat sich auch darauf zu erstrecken,

1. ob das fragliche Präparat aus Sicherheitsrücksichten für den allgemeinen Verkehr überhaupt und zum Eisenbahntransport insbesondere zulässig sei,

2. ob es nach den für das Schwarzpulver bestehenden Sicherheits-Vorschriften oder nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln sei,

3. ob es in der vorgelegten Form als Munition und insbesondere als verbotene Munition zu behandeln sei, endlich

4. ob in Betreff seiner Behandlung noch andere entweder schon bestehende oder erst zu erlassende Sicherheitsvorschriften platzzugreifen haben.

§. 4. Sprengmittel, sowie deren Unterarten (Sorten) dürfen mit den im 3. und 4. Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen nur dann erzeugt, in Gebrauch genommen, oder in Verkehr gesetzt werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.

Die Zulassung zur Erzeugung gilt nur für jene Person oder Unternehmung, welche dieselbe erwirkt hat.

Die Darstellung von Sprengmitteln in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriumsvorstände insbesondere rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Mißbrauches gestattet.

Für die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, dann für die Untersuchung von Sprengmitteln und für den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die Bewilligung der l. f. Polizeibehörde, welche das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat, erforderlich. Die Bewilligung darf nicht ertheilt werden, wenn bezüglich der Verläßlichkeit der Person oder anderer die Sicherheit berührender Verhältnisse Anstände dagegen obwalten.

§. 5. Wer die Zulassung eines Sprengmittels erwirken will, hat sein Gesuch mit einer genauen Beschreibung des Präparates und seiner Erzeugungsweise bei dem k. k. Ministerium des Innern einzubringen, welches dasselbe dem k. k. Reichskriegsministerium zur Veranlassung der oberwähnten Prüfung (§. 3) übermittelt.

§. 6. Zu diesem Behufe hat der Gesuchsteller ein authentisches Muster seines Präparates nach der vom technisch-administrativen Militärcomité in Bezug auf Menge und Abgabsort eingeholten Weisung abzugeben, demselben alle etwa noch benöthigten Vorlagen über das Präparat zu bieten und die für die Deckung der Untersuchungskosten bestimmte Taxe von 500 fl. bei dem Comité zu erlegen.

Die Prüfung wird dann nach §. 3 durchgeführt und der Prüfungsbericht an das Reichskriegsministerium und vom letzteren mit Beifügung des eigenen Gutachtens an das Ministerium des Innern geleitet.

Bei vorkommenden Ansuchen betreffend die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, die Untersuchung von Sprengmitteln und den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist sich in zweifelhaften Fällen vor Ertheilung der Bewilligung mit Fachmännern in das Einvernehmen zu setzen, eventuell die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen. (Erl. des M. J. v. 22. September 1883, Z. 13271.)

§. 7. Auf Grundlage dieses Berichtes und Gutachtens wird, sofern das Präparat dem Pulvermonopol nicht unterliegt, vom k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium über die Zulassung des Sprengmittels und deren Bedingungen entschieden.

Im Falle der Zulassung wird dem Gesuchsteller die Bewilligung zur Erzeugung, zum Absatze oder Transporte und zwar einschließlich oder ausschließlich des Eisenbahntransportes ertheilt und zugleich festgesetzt, ob in Betreff des Sprengmittels je nach seiner Beschaffenheit die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung oder die diesfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, ob ferner in der einen oder anderen Richtung noch besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten seien, endlich ob das Sprengmittel in der vorgelegten Form als Munition und insbesondere als verbotene Munition zu behandeln sei und daher den in dieser Beziehung geltenden Vorschriften unterliege.

§. 8. Die gewerbsmäßige Erzeugung und der gewerbsmäßige Verschleiß von Sprengmitteln wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung als ein concessionirtes Gewerbe erklärt.

Die Concession kann nur nach Maßgabe der in der Zulassungsbewilligung enthaltenen Bedingungen ertheilt werden.

Mit dem Erl. des M. J. v. 25. April 1880, Z. 5763, wurden die zur Verleihung der Concession zur Erzeugung und zum Verschleiß von Sprengmitteln competenten politischen Behörden (I. Instanz, siehe bei Gewerbewesen) angewiesen, von jeder Ertheilung einer solchen Concession die fallweise Anzeige zu erstatten.

§. 9. Sprengpräparate, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt werden, unterliegen mit Ausnahme der auf die Erzeugung bezüglichen Bestimmungen den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 10. Die Militärbehörde kann in Ausnahmsfällen für ihre eigenen Zwecke einen von den einzelnen Bestimmungen dieser Vorschrift abweichenden Vorgang eintreten lassen, insofern dies aus militärischen Rücksichten nothwendig und ohne Gefahr für die Sicherheit der Person und des Eigenthums thunlich ist.

Eine Unternehmung, welche im Auslande erzeugte Sprengmittel im Gebiete der diesseitigen Reichshälfte zu verfrachten beabsichtigt, hat im Grunde der aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Bestimmungen der Sprengmittel-VO. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68 (§§. 4, 7 und 9), gleich den inländischen Sprengmittelerzeugern und Verfrachtern die Zulassung des betreffenden Sprengmittels zum Verkehre zu erwirken und zu diesem Behufe dessen Prüfung im Sinne des §. 3 der gedachten Verordnung zu veranlassen. Eine Ausnahme hievon kann nur mit Bewilligung der betheiligten k. k. Ministerien gestattet werden, wobei bemerkt wird, daß eine derartige Bewilligung nur über specielles Ansuchen von Fall zu Fall ertheilt werden kann und nur für die betreffende Sprengmittelsendung Geltung hat. (Ministerial-Erl. v. 25. März 1883, Z. 4516.)

Besondere Bestimmungen.

I. Erzeugung der Sprengmittel.

§. 11. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Sprengmitteln ist nur Personen zu gestatten, welche die in der Gewerbeordnung geforderten Eigenschaften besitzen.

Wer die Erzeugung persönlich betreiben oder die technische Leitung derselben übernehmen will, hat sich überdies noch mit einem Zeugnisse über die betreffenden chemischen Kenntnisse und über eine wenigstens einjährige Verwendung in einer ähnlichen Fabrik auszuweisen.

§. 12. Zur Errichtung einer Fabrik behufs Erzeugung von Sprengmitteln ist die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 nothwendig.

In dem betreffenden Gesuche ist die Maximalmenge der jährlichen Erzeugung anzugeben und sind die auf die Oertlichkeit, Anlage, Einrichtung und den Betrieb der Fabrik bezugnehmenden Daten und Detailpläne beizubringen. (§. 34 Gewerbeordnung.)

Die Genehmigung der Betriebsanlage kann nur nach vorausgegangenem Edictalverfahren, nach Vernehmung specieller Sachverständigen und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen ertheilt werden.

Insoweit solche Fabriken die Wasserbenützung in Anspruch nehmen, sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beobachten.

§. 13. Die Localitäten einer Sprengmittelfabrik haben aus mehreren Gruppen zu bestehen:

Die Räume zur Herstellung der Explosivpräparate haben die eine Gruppe, die Räume zur Erzeugung der Sprengmittel aus diesen Präparaten die zweite und die Localitäten zur etwaigen Herstellung der Patronen und deren Verpackung die dritte Gruppe zu bilden.

Die Gebäude jeder dieser Gruppen müssen von jenen der anderen Gruppe mindestens 50 Meter entfernt gehalten werden.

Die Magazine für die fertigen Sprengmittel bilden die vierte und endlich die Wohngebäude die fünfte Gruppe.

Die beiden letzteren Gruppen müssen von einander, sowie von den Gebäuden der übrigen Gruppen mindestens 200 Meter entfernt sein.

Die Objecte der vierten Gruppe (Magazine) müssen bei einem Fassungsraume von 2000 Kilogramm wenigstens 100 Meter und bei einem solchen bis zu dem nicht zu überschreitenden größten Fassungsraume von 10.000 Kilogramm wenigstens 200 Meter von einander abstehen.

Die einzelnen Objecte der ersten vier Gruppen müssen von einander getrennt und mit Erdwällen nach §. 16 umgeben sein.

§. 14. Für die Anlage einer Sprengmittelfabrik ist die Entfernung der zu wählenden Oertlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarsobjecten maßgebend.

Die gefährdeten Nachbarsobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt.

In die I. Classe gehören: Gebäude des Unternehmers, welche nicht zur Fabrik gehören, dann Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, und wenig benützte Wege und Straßen.

In die II. Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen und stark benützte Wege, im allgemeinen jene Objecte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann.

Die Oertlichkeit für jene Fabrikslocalitäten, welche Explosivstoffe enthalten, muß von den Objecten I. Classe mindestens 500 Meter, dagegen von den Objecten II. Classe wenigstens 1000 Meter entfernt sein.

§. 15. Alle Gebäude, in welchen Explosivstoffe enthalten sind, müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem leichten Materiale gedeckt sein.

Steine dürfen nur zur Fundirung, Metallbestandtheile nur zum Thür- und Fensterverschlusse, eventuell zur Blitzableitung verwendet werden.

Erfordern die Localverhältnisse die Anbringung von Blitzableitern, so ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche für Blitzableiter an Pulver- und Munitionsmagazinen gelten.

Der Bedachung, sowie den Gebäudewänden, falls diese getüncht werden sollten, darf nur ein heller Anstrich gegeben werden.

Die Localitäten zur Patronenerzeugung sollen nur für je zwei bis drei Arbeiter bemessen sein.

§. 16. Die Gebäude, in welchen Explosivstoffe bereitet werden, müssen entweder mit einem die Firsthöhe des Daches erreichenden, starken Erdwalle umgeben sein oder entsprechend in einer Bodenvertiefung stehen.

Die Kronenbreite dieses Walles hat zum mindesten ein Meter zu betragen, seine Böschungen sollen beraset sein und deren Fuß mindestens ein Meter von der Außenwand der Gebäude abstehen. Die Gebäude für die einzelnen Bereitungsprocesse müssen durch ähnliche Erdwälle von einander isolirt sein.

§. 17. In den Gebäuden, worin Explosivstoffe bereitet werden, muß der Fußboden dicht und ohne Anwendung von Stein oder Metall hergestellt und wenn das Explosivproduct flüssig ist, mit Kieselguhr bestreut oder mit Kautschuk- oder Guttaperchadecken belegt sein, welche Bedeckung von Zeit zu Zeit, wenn aber Verschüttungen von Sprengöl vorgekommen sind, alsogleich zu erneuern, beziehungsweise zu reinigen ist.

§. 18. In allen Gebäuden, in welchen Explosivstoffe erzeugt oder verarbeitet werden, hat die Erwärmung ausschließlich durch Warmwasserheizung zu geschehen, wobei das Feuerungslocal außerhalb der Umwallung zu stehen hat.

Solche Heizvorrichtungen dürfen bei keinem der Räume, in denen Nitroglycerin erzeugt oder verarbeitet wird, fehlen und müssen immer mit Sorgfalt unterhalten werden.

§. 19. Die Beleuchtung derjenigen Fabriksräume, welche Explosivstoffe enthalten, ist bei eintretender Dunkelheit nur durch Laternen, welche von außen an das gut verglaste Fenster gehängt werden, zu bewirken.

Diese Räume dürfen bei Nacht nur im Nothfalle und ausschließlich nur vom Chemiker mit einer Sicherheitslaterne betreten werden.

§. 20. Sämmtliche Röhrenleitungen einer Sprengmittelfabrik müssen gegen Verderben möglichst gesichert und der Besichtigung leicht zugänglich sein.

§. 21. In den Fabricationsgebäuden für Sprengmittel sollen Hohlgefäße von Glas, Stein oder Thonware, dann von Metall mit Ausnahme des Bleies thunlichst vermieden werden. Solche Gefäße haben vielmehr aus Holz, Kautschuk u. s. w. zu bestehen.

Die Einbringung von nicht unmittelbar zur Fabrication gehörigen Gegenständen, insbesondere aber von solchen mit Metallbestandtheilen ist untersagt.

§. 22. Das Tabakrauchen und jede feuergefährliche Handlung in den Fabricationsräumen für Explosivstoffe ist strengstens untersagt. Alle genannten Räume dürfen nur mit Schuhzeug ohne Eisenbeschlag betreten werden.

§. 23. Stoffe, wie Holzkohle, fettes Werg, fette Baumwolle u. s. w., welche unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen von den Fabrications- und Lagerräumen möglichst ferne gehalten werden.

Ist bei Maschinenbestandtheilen, Werkvorrichtungen u. s. w. die Anwendung solcher Stoffe nöthig, so hat dies mit jenen Vorsichten zu geschehen, welche geeignet sind, eine Selbstentzündung zu verhüten.

§. 24. Wenn an oder in einem Gebäude der Fabrik, in welchem Explosivstoffe sich befinden, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so müssen diese Stoffe vorerst sorgfältig aus dem Gebäude entfernt werden.

§. 25. Für die Erzeugung von Sprengmitteln durch den Nitrirungsproceß müssen die erforderlichen Apparate die Möglichkeit einer energischen Abkühlung der in ihnen auf einander einwirkenden Stoffe gewähren und muß daher für den allzeit sicheren Bezug hinreichender Mengen von entsprechend kaltem Kühlwasser vorgesorgt sein.

§. 26. Die Wärmeentwicklung während der Nitrirungsoperation ist genau zu controliren und zu diesem Behufe mindestens ein Thermometer derart in das Nitrirgefäß permanent zu tauchen, daß man die Temperatur seines Inhaltes sofort ablesen kann.

Bei Apparaten, in welchen mehr als 5 Kilogramm Nitroproducte auf einmal erzeugt werden, muß eine kräftig wirkende Rührvorrichtung vorhanden sein, um die durch locale chemische Reaction freiwerdende Wärme möglichst rasch in der ganzen Masse zu vertheilen.

Aehnliche Vorrichtungen sind überall anzubringen, wo im Verlaufe des Fabricationsprocesses eine bedenkliche Wärmeentwicklung auftreten kann, so insbesondere bei der Scheidung und dem ersten Waschen der Nitroproducte.

§. 27. Der Nitrirproceß darf nur vom Chemiker geleitet werden, welcher für die fachmäßige Durchführung der Arbeit, insbesondere aber für die ausgiebige Kühlung und Rührung verantwortlich ist.

Durch passende Regulirung der in die Nitrirsäure einzutragenden Mengen von Rohmaterial und durch entsprechende Verstärkung des Rühr- und Kühleffectes hat der Chemiker den Proceß stets möglichst innerhalb der Grenzen der Gefahrlosigkeit zu halten, bei unvorhergesehener, eine Explosionsgefahr bedingender Wärmeentwicklung aber die ganze Charge rasch in große Wassermengen zu leiten, zu welchem Zwecke ein großer Wasservorrath in entsprechenden Behältnissen permanent vorräthig zu halten ist.

§. 28. Jedes Nitroproduct ist vor seiner weiteren Verwendung sorgfältig auszuwaschen und von jeder Spur überschüssiger Säuren zu befreien.

Unvollkommen entsäuerte Nitroproducte dürfen weder in den Apparaten, noch sonst irgendwo liegen bleiben oder verarbeitet werden.

Nach Ablassung der letzten Tagescharge aus den Apparaten sind diese jedesmal mit Wasser sorgfältig auszuwaschen.

Die Abfuhr der sauern Wasch- und Spülwasser ist so einzurichten, daß Benachtheiligungen für Menschen, Thiere und Culturen ausgeschlossen werden.

§. 29. In einem Nitrirgefäße dürfen nie mehr als 500 Kilogramm Nitroverbindungen per Operation erzeugt werden.

§. 30. Die zulässige Maximaltemperatur beim Nitrirungsproceß richtet sich nach der Art des darzustellenden Nitroproductes und der Methode seiner Erzeugung.

Speciell bei dem Proceß der Nitrirung des Glycerins und bei den weiteren Verarbeitungsprocessen des Nitroglycerins (Sprengöls) darf die Temperatur des Materials nie über 30° C. steigen und bei der Verarbeitung nie unter + 12° C. sinken.

§. 31. Das Nitroglycerin (Sprengöl) als solches oder in Flüssigkeiten gelöstes darf wegen seiner Gefährlichkeit nicht in Verkehr gebracht, es muß vielmehr behufs Herstellung von Sprengmitteln durch Abmischung mit anderen passenden Stoffen in einen minder gefährlichen Zustand versetzt werden.

§. 32. Die zur Bereitung von nitroglycerinhältigen Sprengmitteln nöthigen Aufsaugestoffe unterliegen, wenn sie unexplodirbar und nicht selbst verbrennlich sind, keinen besonderen Vorschriften.

Sind diese Aufsaugungsstoffe hingegen explosiv, so finden auf dieselben je nach ihrer Eigenschaft entweder die für das Schwarzpulver geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§. 33. Die Aufsaugestoffe, welche wie Holzkohle, gedarrtes Holz &c. unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen in Mengen über 500 Kilogramm von den Fabrications- oder Lagerräumen wenigstens 200 Meter entfernt aufbewahrt werden. Kleinere Mengen können in vollkommen feuersicheren Räumen auch in geringerer Entfernung untergebracht sein.

Insbesondere sind solche Stoffe beim Herauskrücken aus den Verkohlungs- oder Darröfen sogleich in luftdicht schließende eiserne Behältnisse zu bringen und bis zur Verwendung wenigstens drei Tage in diesen zu belassen.

§. 34. Die Auffaugungsmittel für Nitroglycerin müssen frei von allen fremden Körpern sein, welche durch mechanische oder chemische Wirkungen eine Explosion herbeiführen könnten.

Bei der Erzeugung darf dem Auffaugemittel nie mehr Sprengöl beigemischt werden, als unter verschiedenen Temperaturen und Feuchtigkeitsverhältnissen der Luft selbst unter einem ziemlichen mechanischen Drucke noch zuverlässig aufgesaugt bleibt.

§. 35. Das Abmischen des Sprengöls mit dem Auffaugemittel hat in Blei-, Holz-, Kautschuk- oder Guttaperchagefäßen durch Handarbeit oder solche Werksvorrichtungen zu geschehen, welche mit einem weichen (elastischen) Ueberzug versehen sind. Das Gemische wird zu obigem Behufe wiederholt durch Messingdrahtsiebe unter sanftem Drucke durchgerieben.

§. 36. Die Nitroglycerinpräparate sind, um in Verkehr gebracht zu werden, in jenen Formen und Umhüllungen zu verarbeiten, welche in der Zulassungserklärung vorgeschrieben wurden.

Jede Umhüllung ist von außen mit dem Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates zu versehen.

Die Verarbeitung hat in der Regel nur durch Handarbeit zu geschehen; der Gebrauch von Maschinen ist der Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Hygroskopische Sprengmittelpräparate sind in Parafinpapier zu verwahren. (Ministerial-Erl. v. 28. März 1881, Z. 3700.)

§. 37. Die Verarbeitung der Sprengmittel in die vorgeschriebenen Formen und Umhüllungen — gewöhnlich zu Patronen — muß in wohlseparirten Hütten (§. 16), in gleichzeitiger Anwesenheit von nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Arbeitern vorgenommen werden. Sie ist von einem oder mehreren Patronenmeistern zu überwachen.

In einer Patronenhütte dürfen nie mehr als 60 Kilogramm Sprengmittel auf einmal vorräthig sein.

§. 38. Die Sprengmittelstoffe müssen durch eigene Arbeiter in dichten Holzgefäßen von etwa 15 Kilogramm Inhalt nach den Patronenhütten getragen, dürfen daher nie gerollt werden. Der Patronenmeister ist verpflichtet, die ihm übergebenen Stoffe jedesmal zu prüfen und sich zu überzeugen, daß sie gleichmäßig abgemischt, insbesondere daß Nitroglycerinpräparate nicht fettig oder gefroren sind.

§. 39. In den einzelnen Patronenhütten muß stets Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Dar Patronenmeister hat morgens alle Hütten selbst zu öffnen, sich von der vorschriftmäßigen Ordnung zu überzeugen und etwaige Unzukömmlichkeiten sogleich abzustellen. In den Patronenhütten dürfen keine anderen Geräthe oder Werkzeuge vorhanden sein, als zur Erzeugung der Patronen nothwendig sind.

Lose Metalltheile sollen nie in eine Patronenhütte gebracht werden, solange in derselben noch Sprengmittel oder mit solchem verunreinigte Werkzeuge vorhanden sind.

Die Patronenarbeiter dürfen in keinem Falle ihre Arbeit unterbrechen, um Material zu holen oder fertige Patronen abzuliefern.

Die fertigen Patronen sind ebenfalls durch eigene Arbeiter in Körben in das Magazin, beziehungsweise den Verpackungsraum abzuliefern.

§. 40. Jeden Abend müssen alle Abfälle auf Tisch und Boden beseitigt, und insofern sie mit Staub ꝛc. verunreinigt sind, in einem Kistchen oder in

Papier dem Patronenmeister übergeben werden, der für ihre Vernichtung (§. 61) Sorge zu tragen hat.

§. 41. Am Schlusse einer jeden Arbeitswoche muß eine sorgfältige Reinigung sämmtlicher Hütten stattfinden.

Die Tische und alle sonst mit Sprengöl verunreinigten Geräthe oder Werkvorrichtungen sind mit heißer Aetznatronlauge sorgfältig zu waschen und vom Patronenmeister zu visitiren.

Mindestens einmal in jedem Monat sind die Fußböden gut zu reinigen und ist allenfalls eingesaugtes Sprengöl durch Aufschütten heißer Aetznatronlauge zu zersetzen.

Soll eine Werkvorrichtung oder irgend ein Gegenstand der Laborirhütten reparirt oder eine Manipulation mit metallenen Geräthen daran vorgenommen werden, so sind diese Gegenstände ebenfalls vorher mit heißer Aetznatronlauge vollständig zu reinigen.

§. 42. Das Betreten des Rayons einer Sprengmittelfabrik oder specieller Objecte derselben ist in der Regel nur den in der Fabrik Bediensteten und den Ueberwachungsorganen (§. 117) gestattet. Anderen Personen darf der Eintritt nur durch das Administrationsgebäude und nur mit jedesmaliger Bewilligung des Fabriksleiters erlaubt werden.

Solche Besucher sind während der Besichtigung der Fabrik von einem verläßlichen Fabriksbediensteten zu begleiten.

Die Rayons der Baulichkeiten, in welchen Explosivstoffe verarbeitet, sowie jene, in welchen solche Stoffe aufbewahrt werden, sind je mit einer augenfälligen Einfriedung abzuschließen und sind an allen Zugängen und sonst passenden Stellen Warnungstafeln anzubringen, auf welchen die Bezeichnung des Etablissements als Sprengmittelfabrik, das Eintrittsverbot und das Verbot feuergefährlicher Handlungen deutlich auszudrücken sind.

§. 43. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium hinsichtlich der in den §§. 13, 14, 15, 16, 31 und 36 enthaltenen Bestimmungen in Rücksicht auf die Art des betreffenden Sprengmittels, auf die localen oder sonstigen besonderen Verhältnisse Erleichterungen eintreten lassen.

Aenderungen in der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise dürfen ohne specielle Bewilligung der competenten Behörde nicht vorgenommen werden. Die Behörde hat zu beurtheilen, ob eine neue Prüfung (§§. 3 und 6) oder ein neues Edictalverfahren (§. 12) einzutreten hat.

II. Aufbewahrung.

§. 44. Sprengmittel in einer Menge über 3 Kilogramm müssen in eigene Magazine eingelagert werden.

Diese Magazine sind entweder Fabriks- oder Verschleiß- oder Verbrauchsmagazine. Die Oertlichkeit, Construction und Anlage derselben wird theils durch die Maximalmenge der darin zu verwahrenden Sprengmittel, theils durch die Entfernung von gefährdeten Nachbarsobjecten (§. 14) bedingt.

In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Sprengmitteln verwahrt werden als jene, welche dem behördlich bewilligten Fassungsraume entspricht.

Sprengmittel in einer Menge bis 3 Kilogramm dürfen nur in solchen Verschleißlocalitäten und unbewohnten Räumen aufbewahrt werden, die der Gewerbebehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind.

Bei der Beurtheilung der Verschleißlocalitäten ist stets von dem leitenden Gesichtspunkte auszugehen, daß diese Localitäten von solcher Beschaffenheit sein müssen, daß jede Gefahr möglichst verhütet und für den Fall einer Explosion der Schade thunlichst localisirt werde. (Erl. des M. J. v. 22. September 1883, Z. 13271.)

§. 45. Die Fabriksmagazine unterliegen bezüglich ihrer Oertlichkeit, Construction und Anlage den für die Fabrikslocalitäten im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen. (§§. 12 bis 16.)

§. 46. Die Verschleißmagazine für Sprengmittelmengen über 3 Kilogramm dürfen nie innerhalb einer bewohnten Ortschaft errichtet werden.

Die Oertlichkeit solcher Magazine ist von der politischen Bezirksbehörde nach vorausgegangener commissionellen Verhandlung je nach ihrem Fassungsraume und der Entfernung von den im §. 14 aufgeführten Nachbarsobjecten derart festzusetzen, daß

a) Verschleißmagazine für mehr als 3 und bis 100 Kilogramm von allen Objecten I. und II. Classe wenigstens 100 Meter,

b) Magazine für 100 bis 500 Kilogramm von den Objecten I. Classe mindestens 200 Meter und von den Objecten II. Classe wenigstens 500 Meter,

c) Magazine für 500 bis 1000 Kilogramm von den Objecten I. Classe 300 Meter und von jenen der II. Classe wenigstens 1000 Meter,

d) Magazine für 1000 bis 10.000 Kilogramm von den Objecten I. Classe 500 Meter und von jenen der II. Classe mindestens 1000 Meter entfernt sind.

§. 47. Die Verbrauchsmagazine dienen zur Aufbewahrung jener Sprengmittel, welche von den bezugsberechtigten Personen oder Unternehmungen (§. 99) zum unmittelbaren Verbrauche für industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke in größeren Mengen bezogen werden.

Sie unterliegen bezüglich der Oertlichkeit folgenden Bestimmungen:

a) Verbrauchsmagazine von mehr als 3 bis 50 Kilogramm müssen von allen Objecten I. und II. Classe (§. 14) 50 Meter,

b) Magazine für 50 bis 100 Kilogramm von allen Objecten I. und II. Classe mindestens 100 Meter,

c) Magazine für 100 bis 1000 Kilogramm von den Objecten I. Classe mindestens 200 Meter und von jenen der II. Classe mindestens 500 Meter;

d) Magazine für 1000 bis 10.000 Kilogramm von den Objecten I. Classe 500 Meter und von jenen der II. Classe mindestens 1000 Meter entfernt sein.

Die Verbrauchsmagazine sind gegen die Sprengorte so zu legen, daß selbe von beim Sprengen etwa herumgeschleuderten Massen nicht getroffen werden können.

Die Anordnung und Leitung der commissionellen Localerhebungen bei Errichtung von Bergwerkssprengmittelmagazinen oder Depots, mögen dieselben obertags oder unterirdisch angelegt werden, steht immer der politischen Bezirksbehörde zu, es ist jedoch bei solchen Amtshandlungen das Einvernehmen mit der Bergbehörde zu pflegen, beziehungsweise deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Nur in jenen Fällen, wo es sich nicht um Sprengmittelmagazine, sondern nur um Aufbewahrungsorte für ein während des laufenden Tages zu verwendendes und drei Kilo nicht übersteigendes Sprengmittelquantum in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes in Bergwerken im Sinne des §. 107 der Sprengmittelverordnung handelt, fällt die betreffende Amtshandlung in die Competenz der Bergbehörden. (Erl. des M. J. im Einvernehmen mit dem A. M. v. 18. Juli 1884, Z. 11274.)

Die Anlage von unterirdischen Sprengmittelmagazinen, beziehungsweise die diesfalls erforderlichen Erleichterungen im Grunde der §§. 43 und 49 der Sprengmittelverordnung wird seitens der betheiligten Ministerien nur ausnahmsweise und dann zugestanden, wenn in der Nähe des betreffenden Bergbaues übertags kein geeigneter Platz für die Errichtung eines solchen Magazins gefunden werden kann, und das unterirdische Magazin derart situirt und construirt ist, daß es im Falle einer Explosion das Bergwerk und die in demselben befindlichen Arbeiter nicht gefährdet. (Erl. des M. J. v. 15. April 1885, Z. 5061.)

Von jeder ertheilten Concession zur Herstellung eines Sprengmittelmagazins bei einem Bergbaue ist dem betreffenden Revierbergamte die Mittheilung zu machen. (Böhm. Statthalterei-Erl. v. 17 Jänner 1883, Z. 77923.)

§. 48. Erleichterungen der Magazinsdistanzen, wo dieselben durch den Betrieb einer Unternehmung geboten und durch die unter den localen Ver-

hältnissen geringere Gefährlichkeit gerechtfertigt sind, können von der politischen Landesstelle bewilligt werden.

Die Errichtung von Verbrauchs- und Verschleißmagazinen mit einem Fassungsraume über 10.000 Kilogramm ist der speciellen Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten, welches auch jeweilig die Bedingungen der Errichtung festzusetzen hat.

§. 49. Die Construction von kleineren Verschleiß- und Verbrauchs-magazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 3 bis 100 Kilogramm kann aus einfachen, gut verschließbaren, trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Thüre, von einer 1 Meter dicken Schichte von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine etwaige Explosion am wenigsten schaden kann.

Für die Construction und Umwallung der größeren Verbrauchs- und und Verschleißmagazine für mehr als 100 Kilogramm gelten die in den §§. 12 bis 16 dieser Verordnung für die Fabriksbaulichkeiten im allgemeinen gegebenen Bestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß es für Magazine von 100 bis 1000 Kilogramm genügt, wenn der im §. 16 normirte Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insolange keine Nachbarsobjecte bedroht sind, mit dem Fuße der Böschung nur um 0·5 Meter vom Magazine absteht und eine Kronenbreite von 0·5 Meter besitzt.

§. 50. Der Fußboden der Magazine soll aus einem Lehmestrich bestehen und immer mit Zwilchplachen belegt sein, welche erforderlichen Falles außerhalb des Locals durch Ausklopfen und Waschen mit heißer Aetznatronlauge zu reinigen sind.

§. 51. Sämmtliche Sprengmittelmagazine müssen gut ventilirt sein; die Temperatur darin darf nicht über 35° C. steigen und die Vorräthe dürfen nie vom directen Sonnenlichte getroffen werden.

Im Innern eines jeden Magazins muß an der Sonnenseite ein Thermometer angebracht sein, derselbe bei jedesmaligem Betreten des Magazins abgelesen und die Temperatur notirt werden. Die mit engen Drahtgittern zu schützenden Luftlöcher der Magazine sind immer offen zu lassen, die Fenster werden nur bei Visitationen, beim Herausnehmen der Vorräthe und an schönen trockenen Tagen geöffnet. Gegen Ratten und Mäuse sind gehörige Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 52. Im Innern und außerhalb der Sprengmittelmagazine muß die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

§. 53. In den Magazinen von Sprengmitteln ist die Aufbewahrung von explosiblen Zündmitteln, Sprengkapseln, Knallpräparaten oder anderen feuergefährlichen oder explodirbaren Gegenständen verboten. Ausnahmsweise kann mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde in Verbrauchsmagazinen (§. 47) bis zu einem Belegraume von 500 Kilogramm auch Schwarzpulver gemeinsam mit den anderen Sprengmitteln, jedoch von diesen durch eine hölzerne Scheidewand getrennt, verwahrt werden.

§. 54. Bei Ausführung der Arbeiten in den Magazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen, und sind in dieser Beziehung die Arbeiter vor dem Betreten des Magazins von den hiezu bestellten Organen zu untersuchen.

Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten.

Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 55. Für die Arbeiten im Innern des Magazins sind nebst den

Aufsichtsorganen nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und es ist sonst niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten. Die Arbeiter, welche verläßliche und kräftige Leute sein müssen, haben, sowie jede andere das Magazin betretende Person, Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorräthig sein muß.

§. 56. In den Magazinen sind Kanthölzer vorräthig zu halten, auf welche die einzelnen Kisten derart zu schlichten sind, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können und daß die Luft nach allen Richtungen durchstreichen kann.

§. 57. Wurden für die Verpackung der Vorräthe Sägespäne gewählt, so sind diese bei der Deponirung aus den Kisten zu entfernen.

Besteht jedoch die Zwischenfüllung in den Kisten aus Kieselguhr, so kann dieselbe verbleiben.

§. 58. Mit Sprengmitteln gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen.

§. 59. In den Magazinen ist das Oeffnen und Schließen der Verpackungsgefäße, sowie jede Manipulation mit dem Präparate streng verboten. Eisenbestandtheile dürfen in den Magazinen nie geduldet werden.

§. 60. Gefäße, die zur Verwahrung von Sprengmitteln gedient haben und nicht mehr gebraucht werden, sind im Falle der Verunreinigung durch das Sprengmittel an einem sicheren und abgelegenen Orte zu verbrennen.

§. 61. Ausgestreutes Sprengmaterial ist mit aller Vorsicht aufzulesen, an einem abgelegenen, vor Wind geschützten Orte in Form einer fingerdicken Schnur aufzustreuen und an einem Ende anzuzünden.

Sprengmittel, welche durch einfaches Anzünden nicht zum Brennen gebracht werden können, müssen in Partien von nicht mehr als 100 Gramm an einem abgelegenen Orte durch Explosion mittelst der dazu bestimmten Sprengkapsel vernichtet werden.

§. 62. Die Sprengmittelmagazine sind mit Ausnahme der kalten Jahreszeit (unter 5° C.) monatlich einmal, im Hochsommer, oder sonst bei sehr warmer Witterung (über 30° C.) alle 14 Tage zu visitiren, um den Stand des Thermometers zu notiren, sowie den Zustand des Magazins und jenen der Vorräthe im allgemeinen zu prüfen.

§. 63. Um die Beschaffenheit des Präparates selbst kennen zu lernen, sind von jenen Partien des Sprengmaterials, welche bereits sechs Monate eingelagert sind, Stichproben zu nehmen und letztere mit lauwarmem destillirten Wasser (in Ermanglung dessen mit reinem Brunnenwasser) auszuziehen. Der Auszug ist sodann mit Jodkaliumstärkekleisterpapier (von jedem Apotheker beziehbar) zu prüfen.

Hierzu sind von dem obigen in einem Präparatenglase luftdicht verwahrten weißen Reagenspapier zwei Streifen zu nehmen.

Der eine wird in den Auszug, der andere in das Wasser getaucht und dann jeder auf eine vollkommen gereinigte Glasunterlage gebracht.

Zeigt der in den Auszug getauchte Papierstreif eine violblaue Färbung, welche intensiver als jene am zweiten Streif auftretende erscheint, so ist die untersuchte Probe im Beginne der Zersetzung.

Zeigt die Untersuchung das Material als in der Zersetzung begriffen, so ist dieses nach den Bestimmungen der Beilage B zu vernichten.

Dieselbe Prüfung solcher älterer Vorräthe ist dann von Monat zu Monat zu wiederholen.

§. 64. Wenn beim Eintritt in ein Magazin ein die Athmungswerkzeuge

belästigender Geruch (von flüchtigen Nitroproducten herrührend) wahrzunehmen ist, so sind die Kisten, aus welchen sich dieser Geruch entwickelt, aufzusuchen, alsogleich aus dem Magazine zu entfernen und gleichfalls nach den Bestimmungen der Beilage B zu vernichten.

§. 65. Das Betreten der Magazine mit Licht ist nur im Nothfalle und nur mit einer Sicherheitslaterne gestattet.

Betreffs etwaiger Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten in oder an den Gebäuden, oder der Einrichtung der Magazine für Sprengmittel gilt die im §. 24 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung über die vorherige Entfernung der Sprengmittel.

Erwächst durch Vornahme dieser Arbeiten voraussichtlich keine Gefahr für die im Magazine befindlichen Sprengmittel, so kann die Ausräumung unterbleiben; die Arbeit muß aber in einem solchen Falle unter der Aufsicht eines verläßlichen Fabriksbediensteten und in dessen steter Gegenwart vollzogen werden.

III. Verpackung.

§. 66. Die Sprengmittel sind zur Versendung in größeren Quantitäten in Kistchen oder Fäßchen aus Holz zu verpacken. Ein solches Gefäß darf nicht mehr als 25 Kilogramm Sprengmittel umfassen.

Die Packgefäße dürfen keine Metallbestandtheile enthalten und werden durch Holzdeckel geschlossen, die nur durch Holznägel zu befestigen sind.

Die Werkzeuge, die zum Oeffnen und Schließen der Packgefäße verwendet werden, müssen ausschließlich aus Holz oder Kupfer bestehen. Eisenwerkzeuge dürfen nie verwendet werden.

§. 67. Das Verpacken in der Fabrik hat stets in einem von den übrigen Fabrikslocalitäten, sowie von den Magazinsräumen entfernten, durch einen Erdwall (§. 16) isolirten Locale zu geschehen.

Auch das Fertigmachen (Zunageln und Plombiren der Gefäße) muß in der Fabrik in einem eigenen, ebenso gut verwahrten Locale vorgenommen werden, und ist bei der Wahl der Oertlichkeit auf Localisirung eines möglichen Unfalles besonders zu achten.

In keiner dieser beiden Localitäten dürfen mehr als 500 Kilogramm Sprengmittel gleichzeitig vorhanden sein.

§. 68. Das Umpacken von Sprengmitteln hat bei Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen stets außerhalb des Magazins und bei Magazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 100 Kilogramm in einem von demselben abgesonderten, aber innerhalb der Umwallung befindlichen Raume zu geschehen, welcher gegen das Magazin durch einen Erdwall von 2 Meter Höhe, 0·3 Meter Kronenbreite und natürlicher Böschung abgesondert sein muß.

§. 69. Die Nitroglycerinpräparate und ähnliche Sprengmittel dürfen, insofern diesfalls nicht besondere Bestimmungen erlassen worden sind, nur in der Form von Patronen mit Hülsen aus Pergamentpapier nach Vorschrift des §. 36 verpackt werden.

Solche Patronen müssen dicht geschlossen sein, sollen sich nicht fettig anfühlen und an deren Außenseite darf kein Sprengstoff haften.

§. 70. In den Kistchen oder Fäßchen sind die Patronen auf eine Unterlage von Kieselguhr oder von Sägespänen zu betten und durch das gleiche Zwischenmittel von den Wänden und dem Deckel zu isoliren. Sie können auch partienweise in Pappcartons, welche die Bewegung der Patronen in dem Gefäße und ein Austreten von Nitroglycerin verhindern, verpackt werden.

Die ganze Füllung muß dicht, sorgfältig und ohne Höhlung bewirkt werden, damit das Sprengmittel während des Transportes keinen bedeutenden Erschütterungen ausgesetzt sei und nicht schlottern könne.

§. 71. Die Gefäße, in welchen Sprengmittel verpackt werden, müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung tragen.

Außerdem muß auf der Außenseite eines jeden zum Transporte bestimmten Gefäßes der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß derselbe beim Oeffnen der Gefäße zerrissen wird.

Endlich muß jedes Gefäß am Verschlusse mit einer deutlich ausgedrückten Plombe versehen sein.

Das Plombiren darf nur mit kaltem Blei geschehen und ist die Anwendung erhitzter Stoffe zum Verschließen und Bezeichnung solcher Gefäße streng untersagt.

§. 72. An der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes und zwar in der Nähe des Verschlusses ist auch eine kurze Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise anzubringen.

IV. Transport.

§. 73. Sprengmittel in Mengen über 0·5 Kilogramm dürfen nur in vorschriftsmäßiger Verpackung (§. 71), in untadelhaften Gefäßen und in solcher Weise transportirt werden, daß heftige Stöße möglichst vermieden werden.

§. 74. Kleinere Sprengmittelmengen, die nur zu Untersuchungszwecken bestimmt sind, können ausnahmsweise in einer anderen als der vorschriftsmäßigen Verpackung (§. 71) versendet werden. In diesem Falle ist jedoch, wenn die Absendung nicht von einer Behörde erfolgt, die jeweilige Bewilligung der betreffenden Transportunternehmung erforderlich. Die Verpackung solcher Proben hat jedoch thunlichst nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Verordnung zu geschehen.

§. 75. Nitroglycerin als solches, oder in Flüssigkeiten gelöstes, darf nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und unter den von diesem fallweise festzusetzenden Modalitäten versendet werden.

§. 76. Jede Sprengmittelsendung muß mit einem Geleitscheine versehen sein.

Bei Sendungen, die vom Erzeuger oder concessionirten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung (§. 71) die Stelle des Geleitscheines.

Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt, durch dasselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, müssen mit Geleitscheinen versehen sein, deren Ausfertigung beim Ministerium des Innern anzusuchen ist.

Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung (§. 99) vidirt sein muß.

Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidirung nicht.

Für die Versendung von Sprengmitteln ist jene Transportart zu wählen, die unter den obwaltenden Umständen die größte Sicherheit bietet.

Nach dem Erl. des M. J. v. 27. Mai 1885, Z. 8425, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sind die im §. 76 der Ministerial-VO. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, erwähnten Geleitscheine für Sprengmittelsendungen, sowie auch die im §. 99 dieser Verordnung

bezeichneten Sprengmittelbezugsbücher und Bezugsscheine, zumal die Ausfertigung derselben lediglich im polizeilichen Interesse der Ueberwachung des Sprengmittelverkehrs angeordnet wurde, unter die T. P. 7 lit. i des Ges. v. 2. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, zu subsumiren und daher stempelfrei. Was jedoch die im §. 76 Al. 4 der obcitirten Verordnung erwähnten, von der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise von der l. f. Polizeibehörde zu vidirenden Frachtbriefe für Sprengmittelsendungen anbelangt, so unterliegen dieselben als solche zufolge des obigen Ministerialerlasses der Gebür, wenn dem Aussteller des Frachtbriefes nicht die Gebürenfreiheit zukommt.

Die Gesuche um Ausfertigung von Geleitscheinen für die im §. 76 Al. 3 der Ministerial-VO. v. 22. September 1883 bezeichneten Sprengmittelsendungen fallen unter die Bestimmungen der T. P. 43 a 2 des Ges. v. 13. December 1862 und unterliegen der Stempelgebür von 50 kr. für jeden Bogen. (Erl. des M. J. v. 7. März 1884, Z. 3492, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.)

Gemäß §. 76 Al. 3 der Ministerial-VO. v. 22. September 1883 müssen Sendungen von Sprengmitteln, welche in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt, durch dieses Gebiet durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, mit Geleitscheinen versehen sein, um deren Ausfertigung bei dem Ministerium des Innern anzusuchen ist. Mit Erl. v. 27. März 1884, Z. 3124, hat das Ministerium des Innern ein Formular für diese Geleitscheine ausgegeben, nachdem sich das Ministerium des Innern mit der VO. v. 22. September 1883 vorbehalten hat, die Behörden zu bestimmen, welche diese Geleitscheine im Namen des Ministeriums auszufertigen haben werden.

Laut Erl. des H. M. v. 29. November 1883, Z. 43230, hat das Ministerium des Innern unter Beziehung auf §. 76 Al. 3 der VO. v. 22. September 1883 die Ermächtigung ertheilt, daß für solche Sprengmittelsendungen, welche aus den hierländigen Sprengmittelfabriken abgesendet werden und für die Länder der ungarischen Krone bestimmt sind, die Geleitscheine in unbedenklichen Fällen bis auf weiteres von der politischen Bezirksbehörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Fabrik befindet, ausgefertigt werden. In diesen Geleitscheinen ist die citirte handelsministerielle Ermächtigung zu citiren.

a) Landtransport.

§. 77. Geschieht der Transport auf gewöhnlichem Lastfuhrwerke, so ist auf eine feste Lagerung der einzelnen Colli auf dem Fahrzeuge Bedacht zu nehmen, damit diese nicht hin- und herschlottern können.

Kein Fuhrwerk darf mit mehr als 80% seiner Tragfähigkeit und überhaupt dürfen niemals mehr als 2000 Kilogramm Bruttolast auf einem Wagen verladen werden.

§. 78. Die einzelnen Colli müssen auf Unterlagen von Rohr- oder Strohdecken gebettet und an das Fahrzeug gut befestigt sein. Das Festmachen hat nur mit Seilen und nie mit Ketten zu erfolgen.

Alle Eisenbestandtheile, welche mit den Colli während der Fahrt in Berührung kommen könnten, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Die Colli sind gegen Regen durch wasserdichte Wagenplachen gut zu verwahren.

Jeder Wagen hat zur Vorsicht gegen Feuersgefahr ein gefülltes Wasserfaß von mindestens 1 Hektoliter nebst einem Feuereimer mitzuführen.

§. 79. Das Auf-, Ab- oder Umpacken der Colli soll wo möglich nur bei Tageslicht, bei Nachtzeit aber nur mit Anwendung von Sicherheits- oder von solchen Laternen geschehen, deren Glaswände durch Drahtgitter gegen das Zerbrechen geschützt sind.

Das Rollen, Schieben, Stürzen und Drehen der Colli ist verboten und darf deren Bewegung nur durch Heben und Tragen erfolgen.

§. 80. Sprengmittel und Personen dürfen auf demselben Fuhrwerke nicht gleichzeitig befördert werden.

Ein jeder mit Sprengmitteln beladener Wagen muß durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden.

Die Fahrt hat nur im Schritte zu geschehen und muß jeder Transport von mehr als 100 Kilogramm Sprengmitteln nebst dem Kutscher noch von einem mit der Behandlung des Stoffes vertrauten Manne begleitet werden.

Dieser Begleiter veranlaßt, wo dies zulässig ist, das Bergen der Feuer; wo dies nicht zulässig ist (Eisenbahnen, Hüttenwerke ꝛc.), hat das Transportpersonal alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Ladung vor jeder Feuergefahr zu schützen.

Das Personal, das nur aus verläßlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht Tabak rauchen.

Landtransporte von Sprengmitteln haben auf guten Straßen und Wegen und mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und solchen Straßenstrecken zu geschehen, auf denen ein lebhafter Verkehr besteht, oder in deren Nähe sich feuergefährliche Betriebsobjecte befinden.

In Gegenden, wo Sprengmitteltransporte regelmäßig stattfinden und eine besondere Vorkehrung angezeigt erscheint, hat die Behörde die einzuhaltende Route vorzuschreiben und kundzumachen.

Wo Localrücksichten es nothwendig machen, sind mit thunlichster Bedachtnahme auf die Transportverhältnisse überhaupt in der Kundmachung auch die Stunden zu bestimmen, innerhalb welcher die Transporte stattfinden dürfen.

Ist erhöhte Vorsicht nothwendig, so ist zu verfügen, daß der Transport von Sprengmitteln auf der betreffenden Strecke unter polizeilicher Begleitung stattfinde, und zu dem Ende anzuordnen, daß jeder solcher Transport unter Angabe der Zeit des Eintreffens desselben in dem betreffenden Orte und der beförderten Menge von Sprengmitteln der Behörde rechtzeitig angemeldet werde.

Zu den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Amtshandlungen ist die politische Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die k. k. Polizeibehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen, unbeschadet des selbständigen Eingreifens der ersteren in jenem Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Die nach den Absätzen 7, 8, 9 getroffenen Verfügungen sind im Bezirke und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und nebstdem den betheiligten, im Bezirke befindlichen Unternehmungen bekanntzugeben.

§. 81. Die mit dem Sprengmittel beladenen Wagen haben in der Regel 5 Meter (7 Schritte) Abstand, beim Passiren von Ortschaften aber 20 Meter (27 Schritte) Abstand einzuhalten, die Wagen dürfen weder in einer Ortschaft anhalten, noch in Gasthäusern oder in Wohngebäuden eingestellt werden, sondern müssen bei irgend einem Aufenthalte, sofern der Transport mehr als 500 Kilogramm Sprengmittel enthält, mindestens 500 Meter, sonst aber mindestens 100 Meter außerhalb des Ortes unter Bewachung stehen bleiben.

§. 82. Sollte an dem Wagen ein Schaden geschehen, oder gar Sprengmaterial verschüttet werden, so sind zunächst die Pferde auszuspannen und beiseite zu führen, dann ist das beschädigte Fuhrwerk genau zu visitiren und alles irgendwie verschüttete Sprengmaterial zuerst von den Wagenbestandtheilen zu entfernen oder unter denselben hervorzukehren.

Solche verunreinigte Partien des Sprengstoffes sind auf einem benachbarten Felde auszustreuen.

Die in dem beschädigten Gefäße zurückgebliebenen Sprengstoffe sind in das Reservegefäß, das jedem Wagen beizugeben ist, sorgfältig umzupacken.

§. 83. Sprengmittel dürfen niemals auf demselben Fahrzeuge mit Zünd- oder Knallpräparaten, mit anderen feuergefährlichen oder explodirbaren Gegenständen, mit Steinen oder Metallbestandtheilen verfrachtet werden.

b) Wassertransport.

§. 84. Für den Transport zu Wasser, für die Verfrachtung und Verladung, für die Wahrung vor Stoß und Feuer gelten im allgemeinen alle

für den Landtransport bereits angeführten und durch die Natur des Wasserverkehres nicht von selbst entfallenden Vorsichtsmaßregeln.

§. 85. Zum Transport von Sprengpräparaten zur See auf einheimischen Schiffen dürfen nur Schiffe mit Deck und mit einem unter Deck befindlichen, gegen Feuer wohl versicherten Raum verwendet werden.

Sprengpräparate dürfen nur in diesem Raume, bei Seedampfern, wo für solche Zwecke eigene Räume (Pulverkammern) vorhanden sind, nur in diesen gelagert werden.

§. 86. Jedes mit Sprengmitteln beladene Schiff hat wenigstens einen Nachen (Kahn) mit sich zu führen und ist mit einer besonderen Flagge zu versehen, welche bei Flußschiffen von schwarzer, bei Seeschiffen von rother Farbe sein und bei windstillem Wetter durch entsprechende Mittel ausgespannt erhalten werden muß.

§. 87. Das Ein- und Ausladen von Sprengmitteln darf nur an den von der Hafen- oder sonstigen competenten Behörde hiezu bestimmten Orten und nur bei Tage vorgenommen werden.

§. 88. Der Transport von Sprengmitteln auf Binnengewässern darf nie auf Flößen, sondern nur auf Schiffen von solider Construction und nur gegen Beobachtung der strompolizeilichen Vorschriften stattfinden.

Auf dem Schiffe sind die Colli niemals freiliegend, sondern nur bedeckt oder in abgeschlossenen Räumen unterzubringen.

§. 89. Wenn ein Schiff mit Sprengmitteln beladen ist, so ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat, und nur in diesem gestattet.

Wird Kochfeuer am Ufer angezündet, so hat dieses nur unter dem Winde und mindestens 200 Meter vom Transportschiffe entfernt zu geschehen.

§. 90. Schiffe mit Sprengmitteln sind soweit als möglich von begegnenden Fahrzeugen vorbeizuführen.

Dieselbe Vorsicht haben auch die letzteren dem durch die Sicherheitsflagge kenntlich gemachten Sprengmittelschiffe gegenüber zu beobachten.

Das Bergen der Feuer an den Ufern oder auf begegnenden Fahrzeugen ist auf Flaggensicht oder nöthigenfalls von einem vorauszuschickenden Nachen aus, auf offener See hingegen durch die üblichen Signale rechtzeitig zu veranlassen.

Dampfschiffe haben in diesem Falle überdies ihre Rauchregister entsprechend zu handhaben.

§. 91. Der Transport von Sprengmitteln durch Dampfschiffe unterliegt im allgemeinen den im Vorhergehenden für andere Schiffe gebotenen Vorsichten, sowie den speciellen Betriebsvorschriften der jeweiligen Unternehmung.

Das Sprengmittel darf beim Transporte auf Binnengewässern in der Regel nicht auf den Dampfbooten selbst, sondern nur auf Schleppschiffen und zwar ausschließlich nur in dem verschließbaren Schleppraume verladen werden.

Beim Transport von Sprengmitteln zu Wasser sind die einschlägigen Bestimmungen der Sprengmittelverordnung (§§. 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91) genau zu beobachten und ist insbesondere kein Schiff mit mehr als 80% seiner Tragfähigkeit und im ganzen mit mehr als 10.000 Kilo Sprengmitteln zu beladen. Diese letztere, die Belastung der Schiffe betreffende Sicherheitsmaßregel wird auch beim Wassertransport von jenen Explosivstoffen, welche nicht unter die Sprengmittelverordnung fallen, wie das Schwarzpulver zu beobachten sein. (Erl. des M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. v. 25. März 1883, Z. 4516.)

Mit dem Erl. v. 20. Jänner 1886, Z. 817, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium im Nachhange zu dem Erl. v. 25. März 1883, Z. 4516 (siehe vorher), in Betreff des Wassertransportes von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen die Bestimmung getroffen, daß an der Sicherheitsmaßregel, nach welcher auf ein mit Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen beladenes Fahrzeug nicht mehr als 80% seiner Tragfähigkeit

zu laden ist, auch künftighin festzuhalten, dagegen von einer Limitirung der auf einem Fahrzeuge zu verfrachtenden Explosivstoffmenge künftighin abzusehen ist. Was die Lagerung der Explosivstoffe anbelangt, so ist bei Schleppschiffen mit Dampfförderung, sowie bei Seeschiffen die Vornahme in geschlossenem Raume vorzuschreiben, bei Flußschiffen ohne Dampfbetrieb dagegen auch eine Unterbringung auf dem Decke, jedoch in gut fixirter Lage und unter dem Schutze wasserdichter und schwer entzündlicher Plachen zu gestatten.

c) Eisenbahntransport.

§. 92. Zum Transporte auf Eisenbahnen sind nur jene Sprengmittel zulässig, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Eigenschaften, Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit von der hiezu berufenen Commission (§. 3) untersucht und von der Staatsverwaltung als zum Eisenbahntransporte zulässig erklärt worden sind (§. 7).

Rücksichtlich dieser Sprengmittel trifft die erforderlichen Verfügungen an die Eisenbahnverwaltungen das Handelsministerium, welchem zu diesem Zwecke die im §. 71 erwähnten Bezeichnungen und Plombenabdrücke in der entsprechenden Anzahl vorzulegen sind.

§. 93. In Betreff des Transportes von Sprengmitteln auf Eisenbahnen sind die diesfalls schon bestehenden oder noch zu erlassenden Eisenbahn-Betriebs- und Sicherheitsvorschriften maßgebend.

Die besonderen Vorschriften über den Eisenbahntransport von Sprengmitteln werden weiter unten zugleich mit den diesfälligen Vorschriften in Ansehung der übrigen explodirbaren Stoffe überhaupt zusammengestellt.

V. Verschleiß.

§. 94. Zum Verschleiße dieser Sprengmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche hiezu von der competenten Gewerbebehörde die Bewilligung erhalten haben (§. 8).

Die Concession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann ertheilt werden, wenn die geeigneten Localitäten nachgewiesen werden; dieselbe hat die ausdrückliche Hinweisung auf die genaue Beobachtung der für die einzelnen Sprengmittel erlassenen besonderen Vorschriften zu enthalten.

Der Verschleißer ist verpflichtet, Sprengmittel, welche ihm von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden (§. 116), nach Thunlichkeit zu übernehmen.

§ 95. Im Verschleißlocale dürfen nicht mehr als 3 Kilogramm Sprengmittel eingelagert werden. Größere Mengen sind in vorschriftsmäßigen Magazinen zu verwahren (Abschnitt II).

§. 96. Für die Aufbewahrung des Sprengmaterials im Verschleißlocale ist ein möglichst schattiger und sicherer Ort zu wählen; Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodirbare Gegenstände sind von den Sprengmitteln so entfernt als möglich unterzubringen.

§. 97. Im allgemeinen haben auch beim Verschleiße die für die Aufbewahrung und Verpackung der Sprengmittel (Abschnitt II und III) vorgezeichneten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und hat sich der Verschleißer insbesondere jeder Handlung, wodurch auf das Sprengmittel ein Stoß oder gewaltsamer Druck ausgeübt wird, sowie jeder Anwendung von Metallwerkzeugen zu enthalten.

§. 98. Sprengmittel in größeren Partien dürfen nur in den vorschriftsmäßigen Originalgefäßen der Fabrik (§. 71) abgegeben werden.

Sprengmittel in kleineren Mengen sind nur in der für den betreffenden Sprengstoff zulässig erklärten Form abzugeben.

Sprengmittel dürfen ausschließlich nur unter ihrem Namen zum Verkaufe angeboten werden und in Verkehr gesetzt werden und ist gegen die zuwiderhandelnden Verschleißer die Straf-

amtshandlung im Sinne des §. 120 der VO. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, einzuleiten und eventuell mit der Concessionsentziehung vorzugehen. (Erl. des M. J. v. 17. Juli 1883, Z. 11159.)

§. 99. Sprengmittel dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des §. 101 ausgenommen, nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabfolgt werden.

Diese Ausweise werden von der politischen Bezirksbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde ausgefertigt.

Die Gestehungskosten sind von der Partei zu vergüten.

Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengmittel zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benöthigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Bezugsbücher und Bezugsscheine dürfen nur verabfolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist und die dieser Verordnung entsprechenden Aufbewahrungslocalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung der Sprengmittel vorhanden sind.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen und in Betreff der bereits bezogenen Sprengmittel die durch die öffentlichen Rücksichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Giltigkeitsdauer festzusetzen. Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Giltigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Giltigkeitsdauer auszufertigen, welche drei Monate, vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung der Giltigkeitsdauer ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahegerückt sei. Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Sprengmittelquantum zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Giltigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit. Die Bezugsscheine werden auch ungiltig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen wurde.

Auf ungiltig gewordene Bezugsausweise dürfen Sprengmittel nicht verabfolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Sprengmittelquantums im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Sprengmittelquantum aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten und, wofern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchte Sprengmittelquantum entweder an den Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der letzteren abzugeben, oder in der durch die Instruction vorgezeichneten Weise zu vernichten.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb Sprengmittel bezogen wurden, noch unverbrauchte Sprengmittel vorhanden sind.

Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung.

Unberechtigte Besitzer von Sprengmitteln sind in Gemäßheit dieser Verordnung zu bestrafen.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erl. v. 15. Februar 1884, Z. 367, ausgesprochen, daß die Competenz zur Ausfertigung von Bezugsbüchern und Scheinen zum Bezug von Sprengmitteln in Gemäßheit des §. 99 der Sprengmittelverordnung der „Wohnort" des Bewerbers begründet und nicht der Sitz des Geschäftes, zu dessen Betrieb das Sprengmittel bezogen werden will. Hiebei blieb es selbstverständlich dem Ermessen der competenten Behörde überlassen, ob und in welcher Richtung sie vor Ertheilung der Bezugsdocumente mit der politischen Bezirksbehörde des Betriebsortes das Einvernehmen zu pflegen hat. Jedenfalls hat sie die letztere von der stattgefundenen Ausfertigung des Bezugsdocumentes zu verständigen.

Ein Formular für die gemäß der Sprengmittelverordnung auszustellenden Bezugsscheine wurde mit dem Erl. des M. J. v. 15. März 1884, Z. 3638, herausgegeben.

§. 100. Die Bezugsbücher haben auf den Bezug von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Sprengmitteln zu lauten und haben zu enthalten:

a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;

b) das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betrieb das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird;

c) den Betriebsort;

d) eventuell die Giltigkeitsdauer.

Die Bezugsscheine haben zu enthalten:

a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;

b) den Zweck des Bezuges;

c) die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte);

d) das Quantum;

e) den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung;

f) die für den Bezug bestimmte Zeit;

g) die für die Verwendung bestimmte Zeit.

Bei Erfolgung des Sprengmittels ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte) und das Quantum desselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen.

Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher juxtamäßig derart einzurichten, daß auf den einzelnen Blättern nebeneinanderstehend auf der einen Seite die Bestellung und auf der anderen Seite die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird.

Der Verschleißer ist berechtigt, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Juxtaausschnitte die bestellten Sprengmittel zu erfolgen.

Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen.

Der vom Verschleißer ausgefüllte Juxtaausschnitt ist bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung zurückzuleiten und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittelst Unterklebung (Steg) dauernd anzuheften.

Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.

§. 101. Der Verschleißer hat über den Verkauf der Sprengmittel ein Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge, sowie der Ausweis der Bezugsberechtigung, letztere unter Angabe der bewilligenden Behörde, dann des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, be-

ziehungsweise des Bezugsscheines und die Nummer des Juxtaausschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind.

Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge und unter Beziehung derjenigen Documente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl des Geleitscheines (§. 76) und diejenige Behörde, welche den Geleitschein ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen.

§. 102. Die Vorschriften der §§. 99 inclusive 101 sind auch von den Erzeugern von Sprengmitteln bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse zu beobachten und unterliegt der Erzeuger auch der im §. 94 letzten Absatze ausgesprochenen Verpflichtung.

Mit dem Erl. des M. J. v. 22. September 1883, Z. 13271, wurden die Gewerbebehörden angewiesen, gelegentlich Dienstreisen (der Bezirkshauptmänner) auch in die Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger, sowie in die im §. 115 bezeichneten Vormerkbücher Einsicht zu nehmen, dieselben zu vidiren und die durch die Erhebungen gebotenen Verfügungen zu treffen.

Ueber die vorgenommenen Revisionen und deren Erfolg ist alljährlich am 1. Jänner und 1. Juli an die Statthalterei zu berichten. (Erl. der böhmischen Statthalterei v. 10. November 1883, Z. 72541.)

Die in der Sprengmittelverordnung erwähnten Bezugsbücher und Bezugsscheine werden nach dem herabgelangten Muster von den Statthaltereidruckereien verlegt und sind von den Statthaltereihilfsämterdirectionen zu beziehen. Die Gestehungskosten derselben sind von den Parteien zu ersetzen; derselbe Erlaß der böhmischen Statthalterei.

§. 103. Im Verschleißlocale ist eine gedruckte Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln allgemein ersichtlich anzuschlagen, und ist eine gleichlautende Belehrung jedem Käufer mit dem Sprengmittel zu verabfolgen.

§. 104. Jeder Käufer ist berechtigt, die Prüfung des Präparates im Sinne des §. 63 vorzunehmen oder ausführen zu lassen.

Das zu diesem Ende erforderliche Reagenspapier und reines Wasser hat der Verschleißer zur Verfügung seiner Abnehmer und der überwachenden Gewerbebehörde vorräthig zu halten.

VI. Gebrauch.

§. 105. Die mit Sprengmitteln auszurüstenden Arbeiter sind von ihrem vorgesetzten Ingenieur, Polier, Partieführer, Schichtmeister, Steiger oder dgl. im vorhinein mit dem Wesen dieser Präparate vertraut zu machen, und sind ihnen alle jene Vorsichtsmaßregeln genau einzuschärfen, welche zur Vermeidung von Unglücksfällen bei der Arbeit geboten sind.

§. 106. Die Arbeiter müssen belehrt werden, daß jede muthwillige oder eigenmächtige Benützung des Sprengmittels ihre persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet, daß speciell Nitroglycerinpräparate und comprimirte Schießbaumwolle u. s. w., auch wenn sie ohne Besatz im Freien zur Explosion gebracht werden, zerschmetternde Wirkung äußern, daß insbesondere die Sprengkapseln das Mittel bilden, welches die zerstörende Wirkung dieser Stoffe einleitet, und daß daher die Kapseln nur zum Zwecke des Sprengens und möglichst kurze Zeit vor dem Schusse in die Sprengpatrone eingesetzt werden dürfen.

§. 107. Von dem Sprengmaterial darf in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes nie mehr als das während des laufenden Tages zu verwendende Quantum deponirt werden. Es ist unter Verschluß an einem kühlen, vor directer Bestrahlung der Sonne, sowie auch vor Regen gesicherten Orte aufzubewahren.

Die Kapseln, sowie adjustirte Patronen sind von den übrigen Sprengmitteln abgesondert zu verwahren und nach Maßgabe des Bedarfes möglichst kurz vor dem Laden der Schüsse hinauszugeben.

§. 108. Die nitroglycerinhältigen Sprengmittel sind in der Regel nur im weichen, ungefrorenen Zustande in die Bohrlöcher zu bringen. In gefrorenem Zustande dürfen Nitroglycerinpulver nie mit harten Körpern gerieben, gedrückt, die Patrone nicht zerbrochen werden und sind die Arbeiter hierüber mit dem Beifügen zu belehren, daß sie sich durch Uebertretung dieses Verbotes einer Explosionsgefahr aussetzen würden. Gefrorene Sprengpulver sind am besten in eigenen Gefäßen mit Doppelwänden durch warmes Wasser (nicht über 40° C.) aufzuthauen.

Einzelne Patronen können auch am Leibe des Arbeiters getragen werden, um sie bis zur Verladung weich zu erhalten.

Feucht gewordene Sprengpulver sind nie am offenen Feuer auf einer Herdplatte oder an irgend einem Orte zu trocknen, wo sich die Temperatur über 40° C. erheben könnte.

§. 109. Das Ansetzen der Sprengpatronen in den Bohrlöchern darf nur mit hölzernem Ladstock und ohne viel Kraftaufwand geschehen; die adjustirten Zündpatronen sind auf die Sprengladung nur leicht und ohne Anwendung des Ladstockes aufzusetzen.

Auf derlei Ladungen ist entweder durchaus oder doch mindestens 1 Decimeter hoch loser Besatz aufzubringen; der Rest kann auch fester Besatz sein, darf aber nur festgepreßt, niemals festgeschlagen werden.

Hat ein Schuß versagt, so ist derselbe nicht auszubohren oder zu ersäufen, sondern, insofern er nicht durch einen Nachbarschuß zur Explosion gebracht werden kann, nach theilweisem Ausräumen des Besatzes mit einem hölzernen Löffel, durch eine zweite Ladung, die man in dasselbe Bohrloch aufsetzt, zur Explosion zu bringen.

§. 110. Um die Bildung schädlicher Minengase bei der Explosion der Sprengmittel thunlichst hintanzuhalten, ist die Kapsel derart in die Patrone einzusetzen, daß nicht auch die Zündschnur in das Sprengpulver hineinreiche.

§. 111. Adjustirte Zündpatronen, die ausnahmsweise am Ende eines Arbeitstages erübrigt werden, dürfen von den Arbeitern nie in ihre Wohnung genommen, sondern müssen durch den Vorarbeiter, Steiger, Patronenmeister rc. rc. an einem sicheren Orte, getrennt von dem übrigen Sprengmaterial, über Nacht aufbewahrt werden.

§. 112. Bei der Arbeit mit Sprengmitteln ist das Rauchen den Arbeitern strengstens untersagt.

§. 113. Jeder Arbeiter ist auch zu belehren, daß der Genuß oder die längere Berührung der Körperhaut mit Nitroglycerinpulver Kopfschmerzen und Ueblichkeiten verursachen, weshalb die damit beschäftigten Arbeiter die Haut mit warmer, vier- bis fünfpercentiger Aetznatronlauge und dann mit reinem Wasser waschen sollen.

Als Mittel gegen etwa auftretende Kopfschmerzen und Ueblichkeiten sind bis zur Ankunft eines Arztes körperliche Ruhe, Eisumschläge, Uebergießen des Kopfes mit kaltem Wasser, der Genuß von starkem schwarzen Kaffee zu empfehlen.

§. 114. Bei allen Gruben- und Stollenbauen, in denen mit Nitroglycerinpulvern, insbesondere mit solchen gesprengt wird, welche organische Auffaugemittel enthalten, ist möglichst für kräftige Ventilation zu sorgen.

§. 115. Den Partieführern und Arbeitern ist es untersagt, die Sprengmittel in ihre Wohnungen oder in andere als die im nächsten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke,

als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an andere hintanzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Verbrauchsmagazine gehörig versperrt und beaufsichtigt, daß die Sprengmittel aus denselben durch verläßliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt und daß die unverbrauchten Sprengmittel von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten verwahrt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an die Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen zu verzeichnen sind.

Die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen haben, insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest kann diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ertheilt werden.

Das Ackerbauministerium hat mit dem Erl. v. 15. Februar 1884, Z. 4109/280, die Berghauptmannschaften beauftragt, die unterstehenden Revierbergämter anzuweisen, die in Betracht kommenden Bergbauunternehmer ihres Bezirkes zur Entwerfung und Vorlage von Betriebsordnungen zu beauftragen und die vorgelegten Entwürfe der Prüfung und Genehmigung zu unterziehen, wobei im Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden vorzugehen ist.

Diese Betriebsordnungen, welche sich auf die gesammte Sprengmittelgebarung (Aufbewahrung und Gebrauch) zu erstrecken haben, werden zwar die Möglichkeit bieten, die besonderen localen Betriebsverhältnisse der einzelnen Bergbaue (Reviere) zu berücksichtigen, müssen sich aber anderseits streng innerhalb des durch die Ministerial-VO. v. 2. Juli 1877, beziehungsweise v. 22. September 1883 gegebenen Rahmens halten, widrigens die Genehmigung zu verweigern ist. Die Berghauptmannschaften wurden beauftragt, für die möglichst beschleunigte Durchführung dieser zur genauen Ueberwachung des Sprengmittelbetriebes besonders dienlichen Maßregel zu sorgen und hiebei in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß jene Betriebsordnungen im allgemeinen möglichst gleichförmig abgefaßt werden. Sollten sich bei einzelnen Werken bereits genehmigte Betriebsordnungen über den Vorgang bei der Sprengmittelgebarung befinden, beziehungsweise in den Dienstordnungen Bestimmungen hierüber vorhanden sein, so sind selbe vom Standpunkte der Bestimmungen der Ministerial-VO. v. 2. Juli 1877 und v. 22. September 1883 zu überprüfen, im letzteren Falle aber zugleich aus den Dienstordnungen auszuscheiden und als selbständige Betriebsordnungen aufzustellen.

Behufs Hintanhaltung der Verschleppung von Sprengmaterialien seitens der Bergarbeiter hat das Ackerbauministerium mit dem Erl. v. 21. November 1885, Z. 3314, die Berghauptmannschaften beauftragt, die Einführung von eigenen Schuß- oder Patronenmeistern, d. i. solchen Organen, welche mit der ausschließlichen Ausfassung der Sprengmaterialien, sowie mit dem Besetzen und Abthun aller in den ihnen zugewiesenen Revieren von den Arbeitern hergestellten Bohrlöcher betraut werden, bei allen jenen Bergbauen, bei welchen dies ohne wesentliche Erschwerung des Betriebes und wenn auch nicht bezüglich aller in Verwendung stehenden Sprengmittel, so doch hauptsächlich bezüglich des Dynamites und der demselben ähnlichen Sprengmittel, sowie der Sprengkapsel möglich ist, im Wege der Revierbergämter zu veranlassen.

Zufolge Erl. des M. J. v. 14. December 1885, Z. 19609, ist dahin zu wirken, daß diese Maßregel auch bei anderen mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen (Steinbruch-, Schieferbergbau-, Eisenbahnbauunternehmungen 2c.) in jenen Fällen, wo dies ohne wesentliche Erschwerung des Betriebes möglich wäre, in analoger Weise eingeführt werden würde; im Falle der Einführung derartiger Patronenmeister ist eine entsprechende Bestimmung in die Sprengmittelbetriebsordnungen (§. 115 der Sprengmittelverordnung, siehe oben) aufzunehmen.

§. 116. Sprengmittel sind zu vernichten, wenn dies aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit unerläßlich ist. Die Vernichtung hat nach den Bestimmungen der beiliegenden Instruction (Beilage B) zu geschehen.

Gefundene Sprengmittel, sowie überhaupt solche, welche weder dem Eigenthümer, noch einer zur Verfügung über dieselben berechtigten Person übergeben werden können, sind in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die k. k. Bezirks-

hauptmannschaft und wo dies nicht leicht thunlich ist, an das nächste Gendarmeriepostencommando abzugeben, welches an letztere sogleich die Anzeige zu erstatten und bis zum Einlangen der bezüglichen Weisung die vorläufige Sicherung des Sprengmittels zu bewerkstelligen hat.

Die Behörde hat, insofern nicht sofort die Vernichtung vorzunehmen ist, für die sichere Aufbewahrung solcher Sprengmittel Sorge zu tragen und im weiteren nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Mit dem Erl. v. 30. Mai 1884, Z. 7548, hat das Ministerium die nachstehende, von der k. k. Polizeidirection in Wien aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten zum Gebrauche der derselben unterstehenden Beamten und Wachorgane fachmännischerseits verfaßte Instruction zur Kenntnisnahme und Darnachachtung der Unterbehörden herabgegeben:

Instruction zur Behandlung von Dynamit und sonstigen Sprengmitteln.

Zur Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden und Transportiren von Dynamitpatronen und anderen Explosivkörpern werden nachstehende Verhaltungsmaßregeln verlautbart:

Jeder Sprengstoff, jedes Paket, welches Sprengstoff enthält oder enthalten dürfte, ist sorgfältig gegen Stoß, Schläge, Reibung, Fall auf harten Boden, eventuell gegen alle mechanischen Erschütterungen zu bewahren.

Jeder Sprengstoff, ob in Form eines Paketes, einer Patrone u. dgl., ist vor Berührung mit Feuer, brennender Kohle, brennenden Cigarren, heißen Oefen, Herdplatten u. dgl. zu behüten, er darf auch nicht an Orten aufbewahrt werden, wo solche Berührungen mit brennenden oder glimmenden Reibhölzchen, Cigarrenstumpfen, Funken &c. möglich ist. Es sind somit alle Vorsichtsmaßregeln, wie solche beim Schießpulver geboten sind, genauestens zu beachten.

Die Sprengkapsel sind Kupferhülsen mit Knallquecksilber gefüllt.

Zur Entzündung der Sprengkapsel werden Zündschnüre verwendet, welche aus Garn gesponnen, im Innern von Schießpulverleitung die Pulverseele enthalten. Es gibt auch elektrische Minenzünder, welche Sprengkapseln enthalten, bei welchen die letzteren nicht Zündschnüre, sondern durch die Entzündung eines elektrischen Zündsatzes zur Detonation gebracht werden.

Die Zündschnur wird an der Sprengkapsel befestigt und brennt — am Ende angezündet — langsam bis zur Sprengkapsel, in welcher der Knallsatz durch die Glut explodirt und gleichzeitig die Dynamitpatrone zur Explosion bringt.

Wenn Dynamitpatronen aufgefunden werden, so ist vor allem darauf zu sehen, ob dieselben schon mit Sprengkapseln und Zündschnüren versehen sind. In diesem Falle ist jede Patrone einzeln in Papier zu wickeln und die ganze Partie in eine Holzschachtel oder ein Kistchen zu geben, bis der Sachverständige die Desarmirung vornimmt. Sollte jedoch die an der Patrone festgemachte Zündschnur brennend getroffen werden, so ist dieselbe abzuschneiden und nur dann, wenn die Schnur schon so kurz gebrannt ist, daß das Abschneiden derselben nicht mehr möglich sein sollte oder das vorsichtige Herausziehen derselben auf Widerstand stößt, — namentlich bei kleineren Patronen — ist die Patrone rasch auf eine offene von Menschen nicht passirte Stelle der Umgebung zu schleudern, da das im Freien in einer leichteren Hülse detonirende Dynamit meist eine nur sehr localisirte Wirkung hat. Das Werfen in das Wasser verhütet die Explosion nicht, da die Zündschnur auch im Wasser fortbrennt, ist nach Umständen sehr gefährlich, kann sogar die Schiffahrt gefährden und ist daher zu unterlassen.

Finden sich Dynamitmengen im Verstecke von verdächtigen Personen, so ist unbedingt, ehe etwas angerührt wird, ein Sachverständiger beizuziehen, da möglicherweise Vorrichtungen vorhanden sind, die eine Explosion herbeiführen, sobald Uneingeweihte das Versteck anrühren. Werden solche Verstecke aufgesucht, so soll ein Sachverständiger beigezogen werden.

In jedem Falle, wo Gefahr durch Explosivstoffe droht, ist der Sachverständige telegraphisch zu berufen.

Wenn Petarden, d. i. Sprengstoffe in starker Papierhülle, in Holz-, Eisen- oder Glasverschluß mit einer Zündvorrichtung im Besitze von verdächtigen Individuen gefunden werden, so ist dem Besitzer vor allem jeder Gebrauch der Hände unmöglich zu machen und die Petarde, wenn aus ihr eine Zündleitung hervorragt, in ein Papier oder ein Tuch einzuwickeln und zur Untersuchung abzugeben.

Sind an der Petarde hervorragende Pistons mit Zündhütchen, hervorragende Drahtstifte oder Glasstäbe bemerkbar, so sind diese vorsichtig mit dicken Lagen von Wolle, Watte, Werg oder weichem Moos zu umgeben und mit Vorsicht zu tragen; namentlich sind solche Körper vor jedem Falle oder Schlage zu bewahren.

Staatliche Aufsicht.

§. 117. Die genaue Beobachtung der gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung wird durch die betreffenden Verwaltungsorgane, sowie durch besondere staatliche Aufsichtsorgane über-

macht werden. Der Wirkungskreis der letzteren wird durch eine besondere Verordnung festgestellt.

§. 118. Ueber den Ersatz der in Ausführung dieser Verordnung entstandenen Kosten seitens der Partei, welche diese Kosten verschuldet hat, oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist, entscheiden die hiezu competenten Behörden.

§. 119. Die politischen Bezirksbehörden haben eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute im Amtsbezirke, welche die Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße von Sprengmitteln besitzen,
2. über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittelmagazine und
3. über die ausgestellten Bezugsscheine und Bezugsbücher.

Mit dem Erl. des M. J. v. 25. April 1880, Z. 5763, wurden die politischen Behörden beauftragt, ein Verzeichnis aller größeren, nämlich den Fassungsraum von 100 Kilogramm übersteigenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazine vorzulegen, in welchem ersichtlich zu machen ist, ob dieselben bezüglich ihrer Vorschriftsmäßigkeit bereits einer Prüfung unterzogen worden sind und welche Wahrnehmungen oder Anstände sich bezüglich derselben eventuell ergeben haben. Zur Ergänzung dieses Verzeichnisses ist der jeweilige Zuwachs solcher größeren Magazine nach Abschluß jeden Jahres anzuzeigen, wodurch übrigens die den politischen Behörden obliegende Ueberwachung und gelegenheitliche Inspicirung der Magazine im allgemeinen in keiner Weise alterirt werden soll.

Was die periodischen behördlichen Revisionen von Bergwerkssprengmittelmagazinen anbelangt, so erscheint bei Revisionen der unterirdischen derartigen Magazine aus bergpolizeilichen Rücksichten die Mitwirkung der bergbehördlichen Organe stets erforderlich, und hat sich sonach zu diesem Behufe die politische Behörde in vorkommenden Fällen an die betreffende Bergbehörde zu wenden.

In Betreff der Revision der obertägigen Sprengmittelmagazine wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als die technischen Beamten der politischen Behörde ihr Urtheil über die Zulässigkeit der Sprengmittelmagazine in der Regel nur auf Grund der Bestimmungen der Sprengmittelverordnung abgeben können und nicht in der Lage sind, ein maßgebendes Urtheil darüber auszusprechen, ob und inwieferne etwa auch bei obertägigen Bergwerkssprengmittelmagazinen Rücksichten des technischen Bergbaubetriebes obwalten können, beziehungsweise ob im vorkommenden Falle die Mitwirkung der Bergbehörden bei den bezüglichen Erhebungen nothwendig ist oder nicht, es angezeigt erscheint, daß auch in allen Fällen, wo es sich um Abhaltung einer Commission behufs der Revision eines obertägigen Bergwerksmagazines handelt, die Bergbehörde zu verständigen ist, es jedoch ihrem Ermessen überlassen werde, die Commission behufs Wahrung ihrer Interessen zu beschicken oder nicht. Die Kosten für derlei Revisionen der Sprengmittelmagazine sind auf das thunlich geringste Maß zu beschränken. (Erl. des M. J. im Einvernehmen mit dem A. M. v. 25. März 1885, Z. 3192. [Vgl. dazu den Ministerial-Erl. v. 18. Juli 1884, Z. 11274, oben.])

Mit dem Erl. v. 29. October 1885, Z. 1364, hat das Ministerium des Innern eine Zusammenstellung der bis dahin in Oesterreich zur Erzeugung und zum Verkehre zugelassenen Sprengmittel und der auf dieselben zur Anwendung gelangenden allgemeinen und besonderen Vorschriften erlassen. Die politischen Unterbehörden, denen diese Zusammenstellung zum Amtsgebrauche übergeben wurde, haben dieselbe entsprechend fortzuführen, beziehungsweise jede fernerhin vorkommende diesbezügliche Aenderung sowie jede Neuconcessionirung in derselben genau in Evidenz zu halten.

Strafbestimmungen.

§. 120. Die Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die §§. 335—337, 431 und 445 des allgemeinen St. G., nach welchem unter Umständen eine Strafe bis zu drei Jahren strengen Arrestes verhängt werden kann, oder insofern nicht die Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung oder die §§. 240 und 250 des allgemeinen Berg-Ges. Anwendung finden, nach der Ministerial-VO. vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung der Mangel der in den §§. 18 und 94 geforderten Verläßlichkeit, so kann in Anwendung des §. 60 der Gewerbeordnung die Concession sofort zurückgenommen werden.

§. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134 (siehe oben bei der Sicherheitspolizei):

Wer der Vorschrift des §. 1 zuwider ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herstellt, in den Verkehr setzt, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einführt oder besitzt, macht sich einer Uebertretung schuldig . . . .

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig und verfällt gleicher Strafe, wer den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff solcher Sprengstoffe, auf welche der §. 1 Abs. 1 Anwendung findet, zuwider handelt.

Die Untersuchung und Verurtheilung steht den Gerichten zu.

Für die Vernichtung der Sprengmittel wurde zu der in Rede stehenden Ministerialverordnung in der Beilage B die nachstehende Instruction erlassen:

§. 1. Die Vernichtung von Sprengmitteln soll nach Möglichkeit nur von Personen, welche praktisch damit vertraut sind, und immer nur an abgelegenen Orten, wo keine Gefährdung der Nachbarsobjecte zu besorgen ist, vorgenommen werden.

§. 2. Die Sprengmittel werden bezüglich ihrer Vernichtung in zwei Classen getheilt:

I. Die direct explodirbaren Sprengmittel, das sind solche, deren Explosion durch einen Funken, eine Flamme oder einen glühenden Körper, kurz durch Erhitzung eines Theiles des Sprengstoffes bis zur Entzündungstemperatur unmittelbar eingeleitet werden kann.

II. Die indirect explodirbaren Sprengmittel, das sind jene, welche durch die genannte Behandlung gar nicht oder doch nicht unmittelbar zur Explosion gebracht werden können, welche vielmehr unter dieser Behandlung zunächst einfach abbrennen und erst durch stärkere Impulse, d. i. durch viel höhere directe Erhitzung oder durch einen Schlag oder Stoß zur Explosion gebracht werden können.

I. Vernichtung der direct explodirbaren Sprengmittel.

§. 3. Zu dieser Classe von Sprengmitteln gehören:

a) Die schwarzpulverartigen Gemenge aus brennbaren Substanzen mit mineralischen Sauerstoffträgern (Chloraten oder Nitraten) u. dgl.;

b) die leichtentflammbaren Nitropräparate: Nitrocellulose (Schießbaumwolle, Schießholz, Schießpapier 2c.), Nitrostärke, Nitromanit, Nitrozucker, Pikrinsäure und ihre Verbindungen u. dgl.;

c) die Gemenge aus den sub a) und b) erwähnten Körpern.

Von den in Oesterreich im Verkehr vorkommenden Präparaten gehören zu dieser Classe: das schwarze Sprengpulver (sowie das Schwarzpulver überhaupt), das Haloxylin, das Diorexin, das Azotin, der Petralit, der Janit, das Nitroxylin, die trockene Schießbaumwolle in loser Form u. s. w.

§. 4. Sprengmittel dieser Classe können in losem Zustande ohne Ausnahme dadurch vernichtet werden, daß man sie an einem windstillen abgelegenen Orte in Form einer langen, etwa fingerdicken zusammenhängenden Schnur oder Wurst ausstreut und an dem einen Ende durch eine Lunte, durch an einen an einem Stabe befestigten brennenden Holzspan 2c. entzündet.

§. 5. Die meisten dieser Sprengmittel, wie Schwarzpulver, Haloxylin, Diorexin, Azotin, Petralit, Janit u. dgl., sind auch durch Wasser zerstörbar.

Ist ein großes Gewässer in der Nähe, so ist das Sprengmittel, sofern dadurch nicht eine Schädigung von Menschen oder Thieren und insbesondere der Fischzucht zu besorgen ist, einfach in dieses Wasser zu werfen.

Im entgegengesetzten Falle kann das Präparat in ein oder mehrere Kufen oder Kübel gegeben und mit der acht- bis zehnfachen Menge Wasser übergossen werden, welches man nach einigen Stunden abgießt und drei- bis viermal durch frische Wassermengen ersetzt. Während der Zwischenzeit ist fleißig umzurühren.

Der Rückstand kann auf einem beliebigen Brachfelde nach Möglichkeit vertheilt werden.

Die Vertilgung des Sprengmittels durch Ersäufen kann aber bei jenen Präparaten, die durch Wasser nur theilweise oder nur zeitlich unschädlich zu machen sind, wie Nitroxylin, lose Schießbaumwolle u. dgl., nicht vorgenommen werden.

§. 6. Sind die zu vernichtenden Sprengmittel in Gefäßen verpackt, so sind letztere in unmittelbarer Nähe des Vernichtungsortes mit möglichst geringem Aufwande von Gewalt und wenn thunlich mit Brechwerkzeugen von Kupfer, Horn oder hartem Holz zu öffnen und ist hiebei darauf zu achten, daß das Sprengmittel nicht verstreut werde, daher am besten dichte Plachen unterzubreiten sind.

Findet sich das Sprengmittel in Patronen von leichtem Stoffe vor, so werden diese Patronen geöffnet und das Sprengmittel zuerst auf einen Haufen gebeutelt, dann in der im §. 4 angegebenen Weise schnur- oder wurstförmig ausgestreut und angezündet oder nach §. 5 ersäuft.

§. 7. Ist hingegen das Sprengmittel in der Form von Patronen mit fester Hülle oder in Gefäßen verpackt, und läßt sich die Hülle oder das Gefäß ohne Gewaltanwendung nicht wohl öffnen, so ist das Sprengmittel in der Hülle zur Explosion zu bringen, was am besten durch

eine mit Knallquecksilber gefüllte Sprengkapsel mit einer englischen Zündschnur, wie solche vom nächsten concessionirten Sprengmittelverschleißer zu beziehen sind, geschehen kann.

Zu diesem Behufe wird die Zündschnur in einer Länge von $1^1/_2$ Meter (Brenndauer ungefähr 2 Minuten) scharf und rechtwinkelig abgeschnitten, das abgeschnittene Schnurende in die Höhlung der Kapsel so tief hineingesteckt, daß es den Knallsatz berühre und dann der nicht mit Knallsatz gefüllte Theil der Kapselhülse derart zusammengedrückt (festgewürgt, festgekneist), daß die Kapsel die Schnur festhält.

Am anderen Ende wird die Schnur derart schief durchschnitten, daß die Pulverseele derselben auf etwa 1 Centimeter Länge entblößt werde, um beim Anzünden leichter Feuer zu fangen.

Die so adjustirte Kapsel wird an einer Seitenwand der Patronenbüchse oder des Gefäßes derart gebunden, daß die Kapsel seiner ganzen Länge nach an der Hülle dicht anliegt. Wird dann das außerhalb der Kapsel befindliche Ende der Zündschnur entzündet, so hat man bei genügender Länge der Zündschnur Zeit sich zu entfernen und die erforderliche Deckung (§. 8) aufzusuchen.

Wäre die Patronenhülle besonders starkwandig, so daß sie durch die Explosion der Kapsel nur eine Einbauchung erfährt, so müßten im Wiederholungsfalle an die mit der Zündschnur adjustirte Kapsel noch eine zweite und dritte derart gebunden werden, daß die drei Kapseln mit ihren Längsseiten dicht neben einander und möglichst innig an der Blechbüchsenwand anliegen.

Würde die Blechbüchsenwand nur durchlöchert, ohne daß das Präparat explodirt, so schüttet man dasselbe, sofern es pulverig ist, aus und verfährt damit wie in früheren Fällen (§. 4 oder 5).

Ist das Präparat nicht pulverig (lose trockene Schießbaumwolle 2c.), so wird durch die entstandene Oeffnung eine adjustirte Sprengkapsel in das Sprengmittel eingeführt und diese Kapsel in der schon beschriebenen Weise zur Explosion gebracht.

§. 8. Erfolgt die Vernichtung der Sprengmittel in ganzen Patronen oder in geschlossenen Gefäßen, so ist in der Nähe des Sprengortes eine passende natürliche oder künstliche Deckung zu ermitteln, wodurch nicht bloß die manipulirende Person vor den Wirkungen der Explosion geschützt, sondern auch jene Sprengmittelpartien, welche erst später vernichtet werden sollen, vor unzeitiger Explosion bewahrt werden.

Diese Deckung darf niemals aus Holz, soll vielmehr womöglich aus Erde oder festem Gestein in einer Höhe von mindestens $2^1/_2$ Meter bestehen. Auch kann eine Grube oder ein Graben von 1 bis 2 Meter Tiefe mit einem Schutzdache versehen als Deckung dienen. Im Nothfalle mag auch eine feste Mauer von $2^1/_2$ Meter Höhe und mindestens Ziegeldicke als Deckung benützt werden.

§. 9. Derartige Vernichtungen von Sprengmitteln sollen in der Regel nur in Partien von höchstens 5 Kilogramm vorgenommen werden. In diesen Fällen muß der Deckungsort mindestens 30 Meter von dem Vernichtungsorte entfernt sein.

Erfordert es die Art der Verpackung oder der Zustand des Sprengmittels, daß man größere Mengen desselben auf einmal zur Explosion bringe, so sind ohne besondere fachmännische Entscheidung (Gutachten des technischen und administrativen Militärcomité) doch nie mehr als 25 Kilogramm des Sprengmittels auf einmal zu vernichten.

Bei Explodirung von Sprengmittelpartien von 5 bis 25 Kilogramm muß der Sprengort von der Deckung mindestens 100 Meter entfernt gewählt werden.

II. Vernichtung von indirect explodirbaren Sprengmitteln.

§. 10. Zu dieser Classe von Sprengmitteln gehören im allgemeinen die schwer entflammbaren Nitropräparate wie: Nitroglycerin, Schießbaumwolle (Nitrocellulose), gepreßt oder genetzt, und die hieraus durch Zumengung anderer Körper erhaltenen Präparate, speciell von den in Oesterreich gebräuchlichen Sprengmitteln: das Kieselguhrdynamit Nr. I, Dynamit Nr. II, III und IV, das weiße Dynamit, Kohlendynamit, Rhexit Nr. I, das verbesserte Rhexit Nr. II und III, Cellulosedynamit A und B, Fulgurit, Schießwolldynamit, die gepreßte Schießbaumwolle, feuchte Schießbaumwolle, das Collodin u. dgl.

§. 11. Präparate dieser Gruppe, welche (nach einem Probeversuche) durch eine Flamme leicht entzündet werden können und dann vollständig abbrennen (Nitroglycerinpräparate jedoch nur in ungefrorenem Zustande), sind, wenn sie in loser Form oder in Patronen mit leichter Hülle vorliegen, nach wurstförmigem Ausstreuen des losen Sprengmittels oder nach dichtem Aneinanderreihen der an den Stirnseiten geöffneten Patronen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 zu vernichten.

Die Vernichtung im Wasser ist bei Nitroglycerinpräparaten wegen der unvollkommenen Wirkung dieser Vernichtungsart und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zulässig.

§. 12. Diejenigen Präparate, welche nicht oder nur schwer Feuer fangen, beziehungsweise schwer fortbrennen, dann gefrorene Nitroglycerinpräparate sind durch Sprengkapseln in der im §. 7 angegebenen Weise und mit Beobachtung der im §. 8 angeordneten Vorsichten zur Explosion zu bringen.

Ist das Präparat so weich (teigartig oder pulverig), daß die Sprengkapsel in dasselbe ohne Gewalt eingedrückt werden kann, so wird die Kapsel in dieser Weise an einer passenden

Stelle so weit in das Sprengmittel eingeschoben, als die Kupferhülle der Kapsel reicht, und durch Binden mit Spagat oder in ähnlicher Weise vor dem Herausfallen gesichert.

Ist das Präparat, wie z. B. comprimirte Schießbaumwolle oder gefrorenes Dynamit, hart, so finden sich möglicherweise Höhlungen, welche zur Einführung von Sprengkapseln schon eigens vorbereitet worden sind. Ist dies aber nicht der Fall, oder befindet sich das Sprengmittel in großen Patronen oder in widerstandsfähiger Hülle, so sind die adjustirten Kapseln, wenn das Sprengmittel in Patronen vorliegt, an der Längsseite dieser Patronen, sonst aber jedenfalls der ganzen Kapsellänge nach am Sprengmittelgefäße gut anliegend mit Spagat oder dergleichen zu befestigen und in der oben angedeuteten Weise (§. 7) zur Explosion zu bringen.

Bezüglich der Menge der auf einmal zu explodirenden Sprengmittel gelten die Bestimmungen des §. 9.

§. 13. Bei manchen Sprengmitteln, z. B. bei feuchter Schießbaumwolle, gefrorenem Kieselguhrdynamit u. dgl., kann die Explosion des Präparates auch mittelst der Sprengkapseln nicht bewirkt werden, so daß der zur Einleitung der Explosion erforderliche Stoß durch die Explosion eines anderen Präparates, z. B. ungefrorenen Dynamits, trockener gepreßter Schießbaumwolle 2c., herbeigeführt werden muß.

Zu diesem Ende wird diese Zündladung (Zündpatrone) an die zu vernichtende Sprengmittelpartie thunlichst concentrirt und derart befestigt, daß sie an dieser Partie Patrone oder dem Gefäße möglichst innig anliege.

Diese zur Einleitung der Explosion bestimmte Ladung soll, wenn sie das zu vernichtende Sprengmittel direct berührt, nicht unter 20 Gramm, wenn sie aber nur die Gefäßwand oder feste Patronenhülle berührt, nicht unter $^1/_2$ Kilogramm betragen.

Diese Zündladung ist mit Kapsel und Zündschnur zu adjustiren und nach Vorschrift des §. 7 zur Explosion zu bringen.

§. 14. Sprengmittel in kleinen Partien können in jenen Fällen, wo eine Vernichtung durch Wasser nicht anwendbar ist und wo ein Verbrennen oder Explodiren des Präparates wegen der Feuersgefahr (z. B. bei Dynamittransporten) nicht rathsam erscheint, auch durch Ausstreuen auf einem entlegenen, möglichst wenig besuchten Orte (Brachfeld, Hutweide, Wiese) unschädlich gemacht werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist das Sprengmittel in loser Form derart zu verstreuen, daß es über einen möglichst großen Flächenraum vertheilt werde, insbesondere daß auf etwa 10 Quadratmeter Bodenfläche nicht mehr als ein Gramm des Sprengmittels zu liegen kommt.

Die Vernichtung durch Ausstreuen darf nicht angewendet werden, sobald eine Verunreinigung von Hausbrunnen dadurch herbeigeführt werden könnte, oder sobald zu besorgen steht, daß durch Wind oder Wasser das ausgestreute Sprengmittel irgendwo wieder zusammengebracht werden kann.

Diese Vernichtungsart soll daher auch nur ausnahmsweise und nie öfter hintereinander auf einem und demselben Felde vorgenommen werden; sie darf überhaupt nur dann angewendet werden, wenn das Sprengmittel, sei es im weichen oder gefrorenen Zustande, in Form eines Pulvers vorliegt, nicht aber, wenn es zusammenhängende teigige harte Massen, eventuell harte Patronen bildet, welche erst gebrochen oder aufgethaut und zerdrückt werden müßten.

§. 15. Das Versenken ins Meer von solchen Sprengmitteln, welche durch Wasser nicht oder nur unvollständig vertilgt werden können (§§. 5 und 11), darf nur ausnahmsweise und an jenen Stellen stattfinden, wo die Meerestiefe das Ankerwerfen unmöglich macht und wo eine Schädigung der Schiffahrt oder der Fischzucht ausgeschlossen ist.

Sprengmittel jedoch, welche ein so geringes specifisches Gewicht besitzen, daß sie im Wasser schwimmen, dürfen auf diese Weise nicht vernichtet werden.

Das Versenken der einzelnen Sprengmittelpartien, welche nach Thunlichkeit aus ihrer Verpackung herausgenommen werden müssen, soll so erfolgen, daß an einer und derselben Stelle der Wasseroberfläche nicht mehr als 5 Kilogramm des Sprengmittels eingeworfen werden.

§. 16. Sprengmittel, welche nicht in den Rahmen dieser Instruction passen, insbesondere aber Combinationen von Sprengmitteln mit Zünd- und Knallpräparaten (Signalraketen, Petarden u. dgl.) sind ohne Einholung eines fachmännischen Gutachtens, eventuell ohne die Intervention eines Fachmannes nicht zu vernichten, sondern vorerst und bis zur weiteren Erledigung in einer 2 Meter tiefen, mit Brettern und Faschinen oder Erde überdeckten Grube an einem entlegenen Orte, wo nöthig unter Bewachung, zu verwahren und dann nach der eingeholten Instruction zu vernichten.

III. Aufbewahrung und Transport von Schießpulver.

Hofkanzleidecret vom 28. April 1848, Pol. G. S. Nr. 51, Band 76.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Distanzen bei Errichtung von Pulvermagazinen in der Nähe von Wohngebäuden mit der Allh. Entschl. v. 12. April 1848 Nachstehendes festzusetzen geruht:

Für die Anlegung von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen finde ich künftig eine Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohngebäuden als Normaldistanz zu bestimmen; für Verschleißdepots, insofern sie nicht mehr als 50 Centner Pulver enthalten, genügt eine Distanz von 200 Klaftern. Innerhalb dieses Umkreises ist auch die Errichtung neuer Privatgebäude nicht zu gestatten.

Sollten aus diesem Anlaß Entschädigungsansprüche von den betreffenden Hauseigenthümern erhoben werden, so sind sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den allfälligen besonderen Verhältnissen des Falles zu behandeln.

Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1847, Z. 22289, Pol. G. S. Nr. 73, Band 75,

ordnet an, daß in allen jenen Fällen, bei welchen es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins oder eines ähnlichen der Gefahr einer Explosion ausgesetzten Werkes in der Nähe einer Aerarialstraße oder Staats- oder Privateisenbahn handelt, zu der diesfälligen Localerhebungscommission das einschlägige Straßenbaucommissariat oder die Eisenbahnunternehmung zunächst leitende technische Behörde beigezogen werde, damit bei der Baucommission die Zulässigkeit einer derlei Bauführung und die Modalitäten in diesem Falle gehörig erwogen werden. Diese Intervenirung des Straßenbaucommissariates oder Eisenbahnunternehmung wird auf jene Fälle beschränkt, wo es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins oder derlei Werkes innerhalb des Rayons von 1000 Klaftern von der Straße oder Eisenbahn handelt.

Finanzministerialerlaß vom 15. April 1856, Z. 11118—368, F. V. B. p. 98—99.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Schießpulververschleiß steht laut Allh. Pat. v. 31. März 1853 und laut Verordnung der Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vom selben Tage den Militärbehörden zu. Wenn in dringenden Fällen, z. B. infolge des Ablebens eines concessionirten Pulververschleißers, wo es sich um die augenblickliche Fortsetzung dieses Verschleißgeschäftes, namentlich mit dem nach dem Erblasser verbliebenen Pulver handelt, die Angestellten der Finanzwache in Anwendung der §§. 131 lit. m und 132 der Verfassung und Dienstvorschrift eine vorübergehende Verfügung zur Hintanhaltung einer Unterbrechung im Absatz einleiten, so haben dieselben, um jedem Mißbrauche durch eine unverläßliche Persönlichkeit vorzubeugen, in folgender Art vorzugehen:

1. Ueber das Vorleben, die politische Unbescholtenheit und sonstige Vertrauenswürdigkeit des mit dem Geschäfte zu Betrauenden ist bei der nächsten politischen Behörde oder dem Gendarmeriecommando, oder wenn dies wegen Kürze der Zeit unmöglich wäre, beim Gemeindevorstande die genaue Erhebung zu pflegen.

2. Zur Vermeidung aller Anstände ist mit Berufung auf das Resultat dieser Erhebung von der hierauf vorgenommenen provisorischen Aufstellung des Verschleißers unverzüglich dem bezüglichen Artilleriezeugsverwaltungsdistrictscommando oder Pulverposten im ordentlichen Dienstwege die Mittheilung zu machen.

3. Der Bewerber um den Verschleiß ist zugleich zu belehren und anzuweisen, behufs der Erlangung der definitiven Licenz den vorgeschriebenen Weg einzuschlagen, wozu ihm eine angemessene Frist mit dem Bedeuten einzuräumen ist, daß ihm nach dem fruchtlosen Verstreichen derselben der provisorisch übertragene Verschleiß wieder eingestellt werden müßte.

Die Angestellten der Finanzwache haben ferner jede bei der vorgeschriebenen Untersuchung und Ueberwachung der Pulververschleißer gemachte Wahrnehmung, z. B. das Ableben eines licentirten Verschleißers, den Verkauf seines Gewerbes, seine Uebersiedlung an einen anderen Ort und andere derlei Umstände, welche das Erlöschen der nur für bestimmte Person und einen bestimmten Ort giltigen Licenz zur Folge haben, sogleich den erwähnten Militärorganen bekanntzugeben, damit der unbefugten Fortführung eines Pulververschleißes vorgebeugt werden kann.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. December 1852, Z. 30864.

Die zum Handel mit Schießpulver besonders licentirten Handelsleute dürfen nach der Vorschrift der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 in ihren Handelsgewölben nie einen größeren Vorrath als von vier Pfund Pulver unterhalten und sind verpflichtet, auch diesen Vorrath in blechernen Gefäßen wohl zu verwahren, größere Mengen aber außer der Stadt oder dem Markte an einem sicheren Orte zu hinterlegen.

Diejenigen licentirten Handelsleute, welche diese Vorschrift dadurch übertreten, daß sie in ihren Verkaufsgewölben oder sonst in ihrem Haus einen größeren Vorrath an Schießpulver, als gestattet ist, halten oder die den erlaubten Vorrath nicht in vorschriftsmäßiger Weise verwahrt haben, sind nach §. 445 des St. G. v. 27. Mai 1852 das erstemal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Pulvervorrathes und einer Geldstrafe bis zu 25 fl., zum zweitenmal nebst diesem Verlust mit Verdoppelung der Geldstrafe; bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit Schießpulver zu handeln, zu bestrafen.

Zur Ueberwachung der Schießpulververschleißdepots sind die politischen Behörden im Grunde des §. 7 des kais. Pat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, dann §. 2 der Ministerial-VO. v. 29. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 16, und §. 10 der Ministerial-VO. v. 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, berufen. (Ministerial-Erl. v. 19. Juni 1882, Z. 9021.)

In Betreff des Schießpulvertransportes sind folgende Vorschriften hervorzuheben:

Nach der Hofkriegsraths-VO. v. 5. November 1837 (Hfkzd. v. 17. November 1838, Pol. G. S. Band 65, Nr. 161) ist sich bei Verführung von Pulver- und Munitionsvorräthen, soweit es nur immer ausführbar ist, des Militärfuhrwesens und nur ausnahmsweise des gedungenen Fuhrwesens in solchen Fällen zu bedienen, in welchen die Verführung einer solchen gefährlichen Ladung dringend und unverschieblich ist und in welchen die Mittel nicht zureichen, die Pulver- und Munitionsvorräthe durch Militärfuhrwesen verführen zu lassen.

Um ferner den Pulvertransporten die nöthige Sicherheit zu verschaffen, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Rescript v. 13. Juni 1838, Z. 2057, den durch Civilvecturanten zu verführenden Pulver- und Munitionstransporten eine entsprechende Escorte aus dem Stande der Artillerie beizugeben bewilligt. (Vgl. böhm. Gub. Decret v. 31. Juli 1838, Z. 39473, Obentraut Band 3, S. 15.)

Die Vecturanten von Pulvertransporten sind verpflichtet:

1. Auf ihren Wägen, um sie kenntlich zu machen, schwarze Fahnen aufzustellen, welche sie während des Transportes in keinem Falle abzunehmen befugt sind. (Hofkriegsrathsrescript v. 6. October 1837, Z. 3766 [böhm. Gub. Decret v. 4. November 1837, Z. 54327, Prov. G. S. Seite 501].)

2. Die Fuhrleute mit der Gefährlichkeit des ihnen zum Verführen anvertrauten Materiales bekanntzumachen, sie anzuweisen, die Frachtwägen in

angemessenen Entfernungen hinter einander fahren zu lassen, womöglich das Passiren der Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uebernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen und endlich

3. auf die Erfüllung aller dieser Maßregeln durch die Schaffer sehen und halten zu lassen, welche bei jedem aus mehreren Wägen bestehenden Transporte angestellt sein müssen.

Damit die politischen Behörden die Vecturanten, welche ärarisches Pulver und Munition zu verführen haben, gehörig überwachen und darauf sehen können, daß bei solchen Verführungen die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht außeracht gelassen werden, ist von dem Garnisonsartilleriedistricts- oder dem Postocommando zur gehörigen Zeit das betreffende Kreisamt oder die nächste politische Behörde, je nachdem es der Ort, von welchem der Transport abgeht, erfordert, von dem Tage des Abgehens eines jeden solchen Transportes, von der Anzahl der Wägen, aus welchen ein solcher Transport besteht, stets in Kenntnis zu setzen und zugleich den Schaffer namhaft zu machen, welcher von den Fuhrencontrahenten einem solchen Transporte beigegeben wird, wo es dann die Sache dieser Behörden sein wird, die ihrerseits erforderlich scheinenden Verfügungen für den Vollzug dieser Anordnungen zu treffen und darauf mit Strenge halten zu lassen.

Die obigen Vorsichtsmaßregeln (Punkt 1, 2, 3) sind übrigens nicht allein von den Licitationscommissionen in Fällen, wo es sich um die Verführung von ärarischem Pulver und Munition handelt, und zwar mittelst eigener Aufnahme unter den Bedingungen des Licitations- oder Verhandlungsprotokolles und des etwaigen besonderen Contractes den Erstehern und Contrahenten, sondern auch von den Artilleriebehörden den Schaffern und Fuhrleuten selbst bei dem Aufladen der Pulver- und Munitionsvorräthe in Erinnerung zu bringen. (Gen. Mil. Com. VO. v. 10. September 1837, sub lit. S Nr. 3262.)

Die Vorschriften über die beim Eisenbahntransport von Schießpulver zu beobachtenden Vorsichten werden unten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Eisenbahntransport von explodirbaren Stoffen überhaupt dargestellt.

IV. Schießbaumwolle, Knallpräparate und Feuerwerkskörper.

1. Schießbaumwolle.

Ministerialverordnung vom 20. Februar 1852.

Infolge Allh. Entschl. v. 6. November 1851 wird das Hfkzd. v. 28. December 1846 (Pol. G. S., Band 74, S. 254) betreffend das Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle, dann das über Allh. Entschl. v. 6. April 1847 erflossene Hfkzd. v. 15. April 1847, Z. 12284 (Pol. G. S., Band 75, S. 81), mit welchem die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe strenge untersagt wurde, hiemit republicirt auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt und jeder Verkehr mit den vorbezeichneten Stoffen im obigen Bereich aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten verboten.

Der §. 3 des Waffenpat. v. 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223, erklärt die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe als verbotene Munition. Es kommen daher auf Erzeugung und Verkauf dieser Stoffe die in diesem Waffenpatente enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Betreff der verbotenen Munition in Anwendung.

2. Knallpräparate.

Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1828, Pol. G. S. Nr. 48, Band 56.

1. Die Bereitung des Knallsilbers und Knallquecksilbers, dann die Einfüllung desselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, die diese Erlaubnis nur demjenigen zu ertheilen hat, der sich über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag und der das zu dieser Fabrication geeignete Local besitzt.

2. Die Erzeugung obiger Knallpräparate und das Füllen der Kapseln mit denselben hat in einem solchen Locale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut und wenigstens dreißig Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegt. Die Transferirung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einen anderen Ort darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht stattfinden.

3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, zwölf Loth Knallsilber oder Knallquecksilber zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln (Hütchen) gefüllt ist.

4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienten gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln gefüllt ist, aus seinem Laboratorium nicht geben, und der Verkauf des Präparates bleibt bloß auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehres sind.

Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1835, Z. 2468.

Jeder Unternehmer einer Fabrication von Knallpräparaten und Zündhütchen ist verpflichtet, die Arbeiter, welche er dazu aufnimmt, sorgfältig zu wählen, sie gleich bei der Aufnahme mit den dabei eintretenden Gefahren bekanntzumachen, sie über die zu beobachtenden Vorschriften zu belehren, über deren Befolgung zu wachen und sorgfältig alles zu beseitigen, was Gefahr bringen kann; daher auch die große Anhäufung von leicht entzündbaren Vorräthen im Arbeitszimmer zu vermeiden und wenn ein Unternehmer durch Unterlassung obiger Vorsichten an einem sich ereigneten Unglücksfalle eine Schuld trägt, ist ohnehin zu erwarten, daß die Gerichte ihn über eine gegen ihn angebrachte Klage zur gebürenden Ersatzleistung verhalten werden.

3. Erzeugung und Verkauf von Feuerwerkskörpern.

Hofkanzleidecret vom 8. April 1830, Pol. G. S. Nr. 42, Band 58.

1. Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch die Landesstelle zu ertheilendes Befugnis erforderlich.

2. Die Bewerber um solche Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse in der Fabrication solcher Artikel gehörig auszuweisen, und das Verfahren, nach welchem sie vorzugehen gedenken, mittelst Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben.

3. Bei der Befugnisverleihung ist auch die Beschaffenheit und die örtliche Lage des zur Erzeugung zu bestimmenden Laboratoriums, das auf jeden Fall in größerer Entfernung von anderen Gebäuden und von der Straße gewählt werden muß, gehörig zu berücksichtigen.

4. Vor der Befugnisertheilung hat die vorläufige Einvernehmung geeigneter Sachverständiger einzutreten, welche die technischen Kenntnisse der Bewerber, ihre Methode und die Beschaffenheit der Laboratorien zu prüfen haben.

5. Die Veränderungen der Laboratorien, auf welche die Befugnisse zu lauten haben, hängen von einer abermaligen Bewilligung der Landesstelle ab.

6. Der Verschleiß pyrotechnischer Gegenstände wird auf die befugten Erzeuger beschränkt.

Diese hohen Vorschriften werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekanntgegeben.

Diese Vorschriften erscheinen durch die geltenden Gewerbegesetze beseitigt. Die Erzeugung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern bildet nach §. 15 Punkt 11 der durch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, abgeänderten Gewerbeordnung ein concessionirtes Gewerbe. Die Concession ist unter den durch die Gewerbeordnung bezeichneten Bedingungen von den zur Concessionsverleihung für die Regel berufenen politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz zu verleihen. Die Beschränkung des Verkaufes auf den Fabrikanten findet nicht mehr statt; der Verkauf bildet für sich ein eigenes concessionirtes Gewerbe. Die Errichtung der Betriebsanlage unterliegt dem Erfordernis der gewerbebehördlichen Genehmigung nach dem dritten Hauptstück der Gewerbeordnung. S. darüber beim Gewerberecht.

Mit Erl. des F. M. v. 21. August 1865 wurde im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Ein- und Durchfuhr der sogenannten Feuerwerkscigarren und der Handel mit solchen Cigarren, welche das Ansehen einer gewöhnlichen Cigarre aus ordinären Tabakblättern haben, jedoch aus einer dünnen, eine Mischung von explosiven Stoffen enthaltenden, mit ordinären Tabakblättern umhüllten Patrone bestehen und ein starkes Feuersprühen bewirken, sowohl aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, als auch im Interesse der durch derlei Cigarren gefährdeten öffentlichen und persönlichen Sicherheit unbedingt verboten.

4. Celluloidgegenstände.

Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 28.

1. Aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Wäschegegenstände und zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel, wie Kinderspielwaren, Schmuckgegenstände, Kämme u. dgl., sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen.

2. Die Verwendung von Gegenständen aus Celluloid oder aus den verschieden benannten gleichen Stoffen zu decorativen Zwecken in öffentlichen Localitäten ist verboten.

3. Die Handelsleute, welche selbständig aus den oben erwähnten Stoffen erzeugte Artikel verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände" zu bezeichnen.

4. Jene Gewerbetreibenden, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in den Verkehr bringen, oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich deren Aufbewahrung die für feuergefährliche Gegenstände nöthigen Vorsichten zu beobachten.

5. Rücksichtlich des Transportes der eben erwähnten Gegenstände gelten die für feuergefährliche Güter bestehenden Vorschriften.

Die Nichtbeobachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Ahndung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

V. Eisenbahntransport von Explosivstoffen.

Ueber den Eisenbahntransport von explodirbaren Artikeln wurden ausführliche Bestimmungen getroffen. Dieselben werden im Nachstehenden dargestellt, und zwar des Zusammenhanges wegen die Vorschriften über den

Eisenbahntransport aller explodirbaren Artikel, mögen sie dem Staatsmonopol unterliegen oder nicht, unter Einem angeführt, weil die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eine Scheidung nicht wohl gestatten.

Es ist zunächst aus dem mit der VO. v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, eingeführten Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise den mit den Verordnungen v. 15. September 1881, R. G. B. Nr. 100, v. 1. Juli 1884, R. G. B. Nr. 106, v. 15. September 1885, R. G. B. Nr. 131, und v. 15. Juli 1886, R. G. B. Nr. 125, zu demselben hinausgegebenen Nachträgen Folgendes hervorzuheben:

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

. . . .

3. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden; insbesondere:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, sowie alle Nitroglycerinpräparate, deren Eisenbahntransport für Oesterreich und Ungarn nicht ausdrücklich durch eine specielle Verfügung gestattet ist;

b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse, sofern nicht in Oesterreich und Ungarn eine besondere Bewilligung gegeben wird (wegen Dynamitpatronen vgl. Anlage D, Nr. I);

c) pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;

d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Zündungen, Zündhütchen, Knallbonbons und Knallerbsen vgl. Anlage D, Nr. I, III, III b und III c);

e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vgl. Anlage D, Nr. III a);

f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in der Anlage D verzeichneten Gegenstände; für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend . . .

C. Wer Gegenstände der unter lit. A, Nr. 3, dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgibt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außeracht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Conventionalstrafe von sechs Gulden zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Aus den in der Beilage D enthaltenen Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassenen Gegenstände gehören die folgenden hieher:

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassene Gemenge;

Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen; Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A 3 lit. a—e (einschließlich) [siehe oben] von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre, mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vgl. unten:

Patronen aus Dynamit und ähnlichen in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassenen Sprengmitteln;

Nitrocellulose, als: Schießbaumwolle, Collodiumwolle (sofern sie mit mindestens 50% Wasser angefeuchtet ist, (vgl. unten.)

und Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier), soweit derlei Präparate in Oesterreich und Ungarn zugelassen sind;

werden nur unter den in besonderen Verordnungen festgesetzten, beziehungsweise festzusetzenden Vorschriften zum Transporte zugelassen. (Siehe unten:

II. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2·6 Centimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0·06 Cubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Collo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein.

III a. Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im ganzen nicht mehr als 0·75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken.

Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.

2. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1·2 Cubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterung ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

III b. Knallbonbons werden zum Transport zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Cartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

III c. Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im ganzen nicht

mehr als 0·5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0·5 Cubikmeter Inhalt ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

Die Handelsministerial-VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, nebst den durch die Verordnungen v. 15. September 1881, R. G. B. Nr. 101; v. 15. Juni 1882, R. G. B. Nr. 70; v. 1. Februar 1884, R. G. B. Nr. 20; v. 15. September 1885, R. G. B. Nr. 132, und v. 15. Juli 1886, R. G. B. Nr. 124, zu derselben erlassenen Abänderungen und Nachträgen bestimmt über den Transport explodirbarer Stoffe auf Eisenbahnen noch Nachstehendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Auf den österreichischen Eisenbahnen dürfen folgende explodirbare Artikel befördert werden:

1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver).

2. Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen.

Anmerkung. Fertige Metallpatronen, d. i. Patronen mit ausschließlich aus Metall erzeugten Hülsen, welche in Kisten von nicht mehr als 30 Kilogramm Nettogehalt verpackt sind, fallen bei Einhaltung der in dem §. 6 Punkt 2 (Al. 1 und 2), §. 7 und §. 10 lit. a dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht unter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, wenn außerdem noch folgende Normen beobachtet werden:

Die Geschosse müssen mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen derselben und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Die Kistenwände müssen 2·5 bis 3 Centimeter stark sein und sind die Kisten vom Absender mit einem Plombenverschlusse zu versehen. Der Absender hat dem Frachtbriefe eine von ihm datirte und unterfertigte Erklärung, worin auch das Zeichen der Plombe angegeben ist, beizuheften. Diese Erklärung hat zu lauten: Erklärung: In Kenntnis der Bestimmungen der VO. des H. M. v. 15. September 1885, R. G. B. Nr. 131, erklärt der Gefertigte, daß die in dem beiliegenden Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . plombirte Sendung den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und haftet derselbe für jeden etwa dennoch während der Lagerung oder des Transportes durch Entzündung oder Explosion dieser Sendung entstehenden Schaden mit Einschluß des Regresses für die von der transportirenden Eisenbahn im Falle einer hiedurch entstehenden Verletzung von Personen in Gemäßheit des Haftges. v. 5. März 1869, R. G. B. Nr. 27, zu leistenden Ersatzbeträge. (Fassung des Punkt 2 nach obcit. VO. von 1885.)

3. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 des Betriebsreglements A 3 lit. a—e (siehe oben) von der Beförderung ausgeschlossen sind.

4. Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre. (Wegen Beförderung der Sicherheitszünder, auf welche diese Verordnung nicht Anwendung findet, vergleiche Nr. V der Anlage D zum Betriebsreglement [s. unten]).

Diese Fassung von Punkt 4 wurde eingeführt durch die obcitirte VO. v. 15. September 1881.

5. Concessionirte Sprengmittel, und zwar sowohl die schwarzpulverähnlichen, als auch die, organische Nitroverbindungen enthaltenden Sprengmittel, soweit dieselben speciell zugelassen sind.

6. Nitrocellulose, nämlich Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier, sogenanntes Düpplerschanzenpapier, soweit derlei Präparate zugelassen sind. (Fassung von Punkt 6 nach obcit. VO. von 1881.)

Anmerkung: Collodiumwolle, welche in Gemäßheit der Vorschriften in Nr. IX und XXXVI der Anlage D zum Betriebsreglement zur Versendung gelangt, fällt nicht unter die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung. (Fassung der Anmerkung nach obcit. VO. v. Jahre 1886.)

7. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen.

8. Zündhütchen für Geschosse, Zündspiegel und nicht sprengkräftige Zündungen.

Anmerkung: Zündspiegel fallen bei Einhaltung der im §. 6 Punkt 8 und §. 10, lit. a enthaltenen Vorschriften nicht unter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, wenn außerdem die Normen des §. 6 Punkt 2 (Al. 1 und 2) eingehalten werden und diese Zündspiegel in Kisten von mindestens 2·5 bis 3 Centimeter Wandstärke und von nicht mehr als 30 Kilogramm Nettogehalt zur Aufgabe gelangen. (Fassung von Punkt 8 nach obcit. VO. von 1885.)

9. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze. (Fassung nach obcit. VO. von 1881.)

10. Pikrinsäure. (Fassung nach obcit. VO. von 1881.)

11. Zündbänder und Zündblättchen (amorces). (Punkt 11 hinzugefügt durch obcit. VO. von 1885.)

12. Knallerbsen. (Punkt 12 hinzugefügt durch obcit. VO. von 1886.)

§. 2. Von concessionirten Sprengmitteln dürfen, abgesehen von den seitens der Militärverwaltung aufgegebenen Sendungen, nur jene Sorten zum Eisenbahntransporte angenommen werden, die vom Handelsministerium als zum Eisenbahntransporte geeignet, den Bahnverwaltungen unter Bezeichnung der betreffenden Fabrik namhaft gemacht werden.

§. 3. Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, für jene Eisenbahnstrecken, innerhalb welcher keine reinen Lastzüge verkehren und auf welchen sich auch keine Gelegenheit zur Einleitung reiner Lastzüge in periodischen Zwischenräumen ergibt, über Antrag der betreffenden Verwaltung die Ausschließung explodirbarer Güter vom Eisenbahntransporte auszusprechen. (Fassung nach Ministerial-VO. von 1882 cit.)

§. 4. Die Bestimmungen des X. Abschnittes der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen (II. Auflage 1878) betreffend den Transport von Pulvermunition und sonstigen explosiblen Frachten werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 5. Explodirbare Güter werden, insofern nicht für militärische Sendungen, ferner für einzelne Sorten oder Eisenbahnstationen besondere Vorschriften bestehen oder von Fall zu Fall ergehen, unter den nachbezeichneten Bedingungen und zwar nur als Frachtgut zum Eisenbahntransporte zugelassen.

II. Verpackung. §. 6. Für die im §. 1 aufgezählten explodirbaren Güter gelten folgende Verpackungsvorschriften:

1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) jeder Gattung muß in staubdichten (Mehlpulver in doppelten) Zwilchsäcken (Mehlpulver eventuell auch in dichten ledernen Säcken) und überdies in gut abgebundenen, mit Einlegereifen versehenen Holzfässern verpackt sein.

2. Bezüglich der durch Private zur Versendung gelangenden Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen, gelten folgende Verpackungsbestimmungen: Dieselbe ist zunächst partienweise in Cartons von steifer Pappe, welche durch Bindfaden oder durch Verklebung geschlossen werden, derart zu packen, daß ein Schlottern in den Cartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Cartons sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeiteten festen Holzkisten zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe- oder Papierabfällen oder trockenem Werg derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist.

Der Verschluß der Kisten erfolgt mittelst Holzschrauben.

Das Maximalgewicht der in einer Kiste befindlichen Pulvermunition darf 60 Kilogramm nicht überschreiten.

Bezüglich der für das Militärärar von Privaten zu effectuirenden derlei Sendungen haben diese Bestimmungen nur dann Geltung, wenn von der betreffenden Militäranstalt nicht die für die Verpackung von Kriegsmunition geltenden Bestimmungen speciell vorgeschrieben worden sind, worüber sich der Aufgeber zu legitimiren hat.

3. Feuerwerkskörper dürfen nur in gut schließenden Holzkisten, in welchen die einzelnen Körper mit Werg festgelagert sein müssen, zur Aufgabe gelangen.

4. Für sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen und Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszünder) gelten folgende Verpackungsvorschriften:

Sprengkapseln, deren Knallsatz in der Kupferhülse derart fixirt sein muß, daß er durch die Transportbewegung nicht gelockert oder herausgebeutelt werden kann, sind zunächst in einzelnen Partien von nicht über 100 Stück in Blechbüchschen derart zu verpacken, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln durch die Erschütterung des Transportes ausgeschlossen erscheint.

An den Seiten, sowie am Boden und Deckel der Büchschen sind die Sprengkapseln durch mehrere Lagen von Löschpapier oder durch eine Baumwollschichte von dem Büchsenbleche zu isoliren.

Die so gefüllten Blechbüchschen sind Stück für Stück in Packpapier einzuschlagen und mit thunlichster Vermeidung von Zwischenräumen in einer fest gearbeiteten Holzkiste derart einzupacken, daß die offenen Stirnenden der Kapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind und jedes Schlottern der Büchsen verhindert wird.

Etwaige Hohlräume sind mit Papierstücken dicht auszufüllen und ist die Kiste mit Holznägeln zu verschließen. Jede solche Kapselkiste ist noch mit ihrem Deckel nach aufwärts in eine zweite, größere, ebenso solid gearbeitete und analog zu verschließende Holzkiste zu bringen, die Zwischenräume zwischen beiden Kisten sind mit Werg dicht auszustopfen und nach bewirkter Schließung des zweiten Deckels die obere Seite, d. i. jene mit einem Zettel zu bekleben, gegen welche die Stirnöffnungen der Kapseln gerichtet sind.

Die Signatur dieses Zettels hat zu lauten: „Sprengkapseln — nicht stürzen".

Die Construction der elektrischen Minenzündungen muß das Zerbrechen der Hülse, das Bewegen der Zünderdrähte im Satze, das Ausbeuteln des elektrischen Satzes sowohl als des Kapselsatzes, endlich jedes Herumschlottern oder Herumbeuteln der Sätze im Innern des Zünders selbst bei ziemlich heftiger Rüttelbewegung unmöglich machen.

Rücksichtlich der Verpackung gelten die gleichen Vorschriften wie für Sprengkapseln, mit der Ausnahme, daß die bezüglich der letzteren gegebene Vorschrift, nach welcher dieselben mit ihrer Oeffnung nach aufwärts zu richten sind, für die allseitig geschlossenen elektrischen Minenzündungen gegenstandslos ist.

Elektrische Minenzündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind, zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Paketes zu liegen kommen. Diese Pakete sind in starkes Papier gewickelt und verschnürt in eine Holzkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Materiale auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Beide Kisten müssen fest gearbeitet und mit Holznägeln verschlossen sein. (Fassung des letzten Absatzes nach Ministerial-VO. von 1882.)

Zündschnüre, mit Ausnahme der Sicherheitszünder, sind in festgearbeiteten, mit Holznägeln zu verschließenden Holzkisten derart zu verpacken, daß ein Schlottern ausgeschlossen ist; ein Collo darf nicht mehr als 20 Kilogramm sprengkräftige Zündungen enthalten.

Sprengkräftige Zündungen müssen getrennt von Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Nitrocellulose und concessionirten Sprengmitteln zur Aufgabe gebracht werden.

5. Für concessionirte Sprengmittel gelten folgende Normen:

a) Die Verpackung hat in dicken Kistchen oder gut abgebundenen Fäßchen aus Holz stattzufinden. Ein solches Gefäß darf nicht mehr als 25 Kilogramm Sprengmittel umfassen.

Die Packgefäße dürfen keine Metallbestandtheile enthalten und werden durch Holzdeckel geschlossen, die nur durch Holznägel zu befestigen sind;

b) die Gefäße, in welchen concessionirte Sprengmittel verpackt sind, müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung tragen. Außerdem muß auf der Außenseite eines jeden zum Transporte bestimmten Gefäßes der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß derselbe beim Oeffnen der Gefäße zerrissen wird.

Endlich muß jedes Gefäß am Verschlusse mit der deutlich ausgeprägten Fabriksplombe versehen sein.

Die erwähnten Bezeichnungen (Schutzmarke) und Plombenabdrücke werden von Fall zu Fall bei Ertheilung der Transportbewilligung den Bahnverwaltungen mitgetheilt werden;

c) an der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes und zwar in der Nähe des Verschlusses muß eine kurze Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise angebracht sein;

d) concessionirte Sprengmittel dürfen nur in jenen Formen und Umhüllungen in Verkehr gesetzt werden, welche in der Zulassungserklärung für jede einzelne Sorte vorgeschrieben worden sind.

Jede Umhüllung muß von außen mit dem Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates versehen sein;

e) im allgemeinen haben, insofern nicht für einzelne Sprengmittelsorten besondere Bestimmungen diesfalls erlassen, oder die für Schwarzpulver geltenden Vorschriften als hinreichend erklärt werden, für die innere Verpackung folgende Vorschriften zu gelten:

α) Concessionirte Sprengmittel dürfen nur in der Form von Patronen mit Hülsen aus Pergamentpapier ohne Zündungen in Verkehr gesetzt werden.

Jede solche Patronenhülse hat von außen das Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates zu tragen.

Es dürfen nur solche Patronen zur Versendung gebracht werden, welche dicht geschlossen sind, sich nicht fettig anfühlen und an deren Außenseite kein Sprengstoff haftet;

β) in den Kistchen oder Fäßchen müssen die Patronen auf einer Unterlage von Kieselguhr oder Sägespänen gebettet und durch das gleiche Zwischenmittel von den Wänden und dem Deckel isolirt sein.

Sie können auch partienweise in Pappcartons, welche die Bewegung der Patronen in dem Gefäße und ein Austreten von Nitroglycerin verhindern, verpackt sein. Die ganze Füllung muß dicht, sorgfältig und ohne Höhlung bewirkt sein, damit das Sprengmittel während des Transportes keinen bedeutenden Erschütterungen ausgesetzt sei und nicht schlottern könne;

f) für Sendungen des k. k. Militärärars gelten folgende Bestimmungen:

Bezüglich der concessionirten Sprengmittel, auf welche die Sicherheitsbestimmungen der Sprengmittel-VO. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, nicht Anwendung finden, gelten im allgemeinen die für das Schwarzpulver (sub 1 dieses Paragraphes) angegebenen Sicherheitsvorschriften.

Rücksichtlich der übrigen concessionirten Sprengmittel ist es dem k. k. Militärärar freigestellt, dieselben nicht allein in Patronenform, sondern auch im losen Zustande in dichtgefügten, innen mit Pergamentpapier ausgekleideten Holzkisten oder Fässern zur Aufgabe zu bringen.

Derlei Sendungen können auch ohne die oben unter b) vorgeschriebene äußere Bezeichnung und Kisten mit fertiger Munition auch verschraubt zur Beförderung gelangen. Jedes Collo muß jedoch mit dem Zeichen oder Stempel jener Militärbehörde versehen sein, welche die Verpackung bewirkt hat.

6. Nitrocellulose (nämlich: Schießbaumwolle, Collodiumwolle — vergleiche §. 1 Punkt 6, Anmerkung — und Pyropapier, sogenanntes Düpplerschanzenpapier) ist stets besonders fest zu verpacken, so daß eine Reibung des Inhaltes in den Gefäßen nicht stattfinden kann.

Trockene Schießbaumwolle (lediglich für militärische Zwecke) ist gleich Schießpulver in Zwilchsäcken und Pulverfässern — ohne Säcke aber in mit Papier auscachirten Holzkisten — zu verpacken.

Feuchte Schießbaumwolle (mit einem Wassergehalt von mindestens 20%) ist in dichtgefügten Holzkisten zu verpacken, welche innen mit einem wasserdichten Stoffe so ausgekleidet sind, daß die Verdunstung des Wassers möglichst vermieden wird.

Collodiumwolle ist mit Wasser gesättigt (d. i. per 60 Theile trockener Collodiumwolle, 40 Theile Wasser) unter Zusatz einer geringen Menge (etwa 1% des Gewichtes der trockenen Collodiumwolle) von Soda zu dem Wasser in der für feuchte Schießbaumwolle vorgeschriebenen Weise zu verpacken.

Für Collodiumwolle, ebenso wie für feuchte Schießbaumwolle dürfen statt der Holzkisten gut abgedichtete Zinkblechkästen verwendet werden.

Pyropapier, sogenanntes Düpplerschanzenpapier, ist im feuchten Zustande (mit einem Wassergehalte von mindestens 20%) und zwar so wie Schießbaumwolle zu verpacken. (Fassung des Punkt 6 nach der obcit. Ministerial-VO. v. Jahre 1881.)

7. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2·6 Centimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht

gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0·06 Cubikmeter haben. Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer ämtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

8. Zündhütchen für Geschosse, Zündspiegel und nicht sprengkräftige Zündungen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Collo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen für Geschosse" oder „Zündspiegel" &c. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vgl. Nr. 4.) (Fassung des Punkt 8 eingeführt durch obcit. VO. von 1882.)

9. Chlorsaures Kali und andere chlorsauere Salze müssen sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

10. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. (Punkt 9 und 10 eingeführt durch obcit. VO. von 1881.)

11. Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im ganzen nicht mehr als 0·75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.

2. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech, oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1·2 Cubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt, und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterung ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen. (Punkt 11 eingeführt durch obcit. VO. von 1885.)

12. Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert: (Wörtlich gleichlautend mit Nr. III c der Anlage D zum Eisenbahnbetriebsreglement; s. oben.) (Punkt 12 hinzugefügt durch obcit. VO. von 1886.)

§. 7. Die Behälter, welche zur Verpackung der oberwähnten explodirbaren Güter dienen, müssen, insofern nicht für einzelne derselben besondere Vorschriften bestehen, wenigstens mit einer ihrem Inhalte entsprechenden Aufschrift als „Pulver, Feuerwerkskörper" &c. versehen sein.

III. Aufgabe. §. 8. Sendungen von explodirbaren Gütern sind mindestens 24 Stunden vor der Aufgabe bei dem Bahnexpedite anzumelden, und sind daselbst die weiteren Weisungen bezüglich der Aufgabe entgegenzunehmen.

Die Aufnahme solcher Sendungen hat nur an den von den Bahn-Verwaltungen kundzumachenden Tagen und zu den von denselben zu bestimmenden Zügen zu geschehen. Bei Sendungen ins Ausland darf die Annahme nur dann erfolgen, wenn die Weiterbeförderung von der Grenzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann.

§. 9. Derlei Sendungen dürfen in der Regel nur erst zur unmittelbaren Verladung auf die Eisenbahnwagen und nicht früher als zwei Stunden vor dem fahrplanmäßigen Abgange des Zuges, beziehungsweise für Nachtzüge zwei Stunden vor dem Schlusse der Aufnahme, in die Bahnhofsräume eingeliefert werden. Ist die Sendung für eine Station einer solchen Bahn oder Strecke bestimmt, auf welcher reine Güterzüge nur nach Zulässigkeit verkehren, so muß dieselbe an einen Empfänger in der Ausgangsstation dieser Bahn oder Strecke adressirt sein, welcher die Sendung aus den Bahnhofsräumen ohne Verzug (vgl. §. 37) zu entfernen und für die Neuaufgabe derselben nach Zulässigkeit des Zugsverkehres weitere Sorge zu tragen hat.

§. 10. Die Aufgeber von Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Schießbaumwolle und Munition aller Art, sowie von concessionirten Sprengmitteln haben den Nachweis, daß die betreffende Sendung explodirbare Artikel enthalte, deren Transport auf den Eisenbahnen gestattet ist, in folgender Weise zu liefern:

a) Insoweit es sich um Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Schießbaumwolle und Munition aller Art handelt, sind die Vorschriften der VO. der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Ausfertigung der sogenannten Munitionsgeleitscheine zu beobachten;

b) bei Sendungen von concessionirten Sprengmitteln, die vom Erzeuger oder concessionirten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportsbewilligung die Stelle des Geleitscheines.

Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung vidirt sein muß;

c) Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidirung nicht.

§. 11. Die Frachtbriefe, welche keine anderen Gegenstände umfassen dürfen und für concessionirte Sprengmittel, sowie für Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und Nitrocellulose stets abgesondert auszufertigen sind, müssen mit rother Tinte geschrieben sein, und nebst der Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Gefäße auch das Sporcogewicht jedes einzelnen derselben enthalten.

Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „Bahnhof restante" nicht tragen.

§. 12. Für derlei Sendungen sind die Frachtgebüren bei der Aufgabe zu entrichten. Auch kann von den Versendern ein angemessenes Deposit verlangt werden, welches zur Deckung jener Auslagen zu dienen hat, die bei Bezugshindernissen infolge Uebergabe an die politische Behörde erwachsen.

§. 13. Mit Wertnachnahme belastete Sendungen sind von der Aufnahme zum Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Versicherung des Interesses der rechtzeitigen Lieferung nicht zulässig.

§. 14. Der Aufgeber hat sich, Sendungen ins Ausland ausgenommen, durch eine eigene Clausel auf dem Frachtbriefe damit einverstanden zu erklären:

a) Bei concessionirten Sprengmitteln, ferner bei sprengkräftigen Zündungen, daß, falls es der Adressat unterlassen sollte, die Sendung nach Empfang des Avisos innerhalb der nächsten sechs in die festgesetzte Expeditionszeit, jedoch auch an Sonn- und Feiertagen fallenden Stunden abzuholen, dieselbe an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde;

b) bei sonstigen explodirbaren Gütern, daß, falls es der Adressat unter-

lassen sollte, die Sendung 24 Stunden nach Empfang des ihm sofort nach Ankunft zuzustellenden Avisos abzuholen, dieselbe ihm auf seine Kosten wieder zurückgestellt werde, ferner, daß das Gut, falls dessen Rücksendung binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des Anlangens in der Bestimmungsstation an gerechnet, wegen Mangels eines geeigneten Zuges nicht stattfinden kann, an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung der Sendung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde.

§. 15. Auf militärische Sendungen finden die Bestimmungen der §§. 12, 13, 14 keine Anwendung (vgl. §. 37).

IV. Transportmittel. §. 16. Zur Beförderung explodirbarer Güter dürfen nur gedeckte Güterwagen mit dichter Verschalung und gut schließenden Thüren verwendet werden.

Die im Innern der Güterwagen vorstehenden eisernen Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. müssen vor der Verladung in das Holz versenkt oder mit Holzleisten verkleidet, oder endlich, wenn sie nicht scharf sind, wenigstens mit Packleinwand unter Anwendung von Kleister überdeckt werden.

Der Boden der Güterwagen ist mit wasserdichter Leinwand zu belegen. Etwa vorhandene Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten.

§. 17. Zur Verladung explodirbarer Güter sind in der Regel Bremswagen nicht zu verwenden.

Wenn Bremswagen dazu benützt werden müssen, so dürfen deren Bremsen nicht in Wirksamkeit gesetzt werden, und darf daher auf diesen Wagen auch kein Organ des Zugbegleitungspersonales seinen Platz einnehmen. Auch dürfen die Wagen nicht frisch ausgebunden worden sein oder an der Grenze ihres Benützungsturnus stehen.

§. 18. Dem Schmieren der mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

V. Verladen. §. 19. Das Verladen explodirbarer Güter soll thunlichst nicht von Gütermagazinen aus, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen im Freien bewirkt werden. Unbetheiligte Personen sind hiebei ferne zu halten. Mit explodirbaren Gütern gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen. Das Auf-, Ab- oder Umladen der Colli soll womöglich nur bei Tageslicht, bei Dunkelheit aber nur mit Anwendung von Sicherheits- oder solchen Laternen geschehen, deren Glaswände durch Drahtgitter gegen das Zerbrechen geschützt sind. Das Tabakrauchen in der Nähe solcher Colli ist unbedingt untersagt. Während der Vorüberfahrt einer Locomotive (§. 31) müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theile der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

§. 20. Explodirbare Güter dürfen mit anderen Gütern nicht zusammengeladen werden. Concessionirte Sprengmittel dürfen mit anderen explodirbaren Gütern, außer mit Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und Nitrocellulose nicht in einem und demselben Wagen verladen werden. Sprengkräftige Zündungen, dann die übrigen explodirbaren Güter sind daher abgesondert zu verladen. (Die Fassung des §. 20 nach der obcit. Ministerial-VO. v. Jahre 1882.)

§. 21. Die Fässer und Kisten müssen in den Eisenbahnwagen eine feste Lagerung erhalten, was durch Anwendung von Rohr- oder Strohdecken, Reisigpauschen, Unterlagshölzern oder Holzkeilen zu geschehen hat. Fässer sind in der Regel parallel zur Bahnachse zu legen; sollten dieselben indessen nur eine Schichte einnehmen, so können sie auch aufgestellt werden; für diesen Fall

sind aber zur Verhütung der Reibung festgebundene Reisigpauschen zwischen dieselben einzuschieben.

§. 22. Die Zahl der Fässer und Kisten, welche in einem Wagen verladen werden können, richtet sich nach dessen Raum und Tragfähigkeit, doch dürfen der Sicherheit wegen nie mehr als drei Schichten übereinander kommen und darf ein Wagen überhaupt nur bis zu zwei Drittheilen seiner Tragfähigkeit beladen werden.

§. 23. Die in der Mitte zwischen den Thüren gelagerten Fässer oder Kisten sind mit Theerplachen oder graphitirter Leinwand zu überdecken; die Thüren sind fest zu verschließen.

§. 24. An den Wagen sind blau gedruckte Zettel zu kleben, welche in großer Schrift den Inhalt angeben.

VI. Zugformirung. §. 25. Explodirbare Güter sind vom Transporte mit Zügen, in welchen Personen befördert werden, gänzlich ausgeschlossen. (Die Fassung des §. 25 nach der obcit. Ministerial-VO. v. Jahre 1882.)

Erlaß des Handelsministeriums vom 14. December 1885, Z. 34124, an die Eisenbahnverwaltungen.

Auf Grund des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, ferner der vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium erlassenen VO. v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135, mit welcher auf Grund des obencitirten Gesetzes Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden, ist die Beibringung einer behördlichen Bewilligung für die Inverkehrsetzung von explodirbaren oder denselben gleichgehaltenen Artikeln, beziehungsweise der Nachweis, daß eine Sendung Artikel enthalte, deren Transport auf den Eisenbahnen gestattet ist, von den Parteien in einer Reihe von Fällen zu fordern, in welchen dies bisher weder durch §. 10 der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, noch durch eine sonstige Vorschrift angeordnet war. In dieser Beziehung werden in Hinkunft bei Berücksichtigung der bisher bestandenen Normen, sowie der durch das bezogene Gesetz, beziehungsweise durch die Durchführungsverordnung zu demselben getroffenen neuen Anordnungen die nachstehenden Vorschriften zu beachten sein:

A. Hinsichtlich der im §. 1 der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, aufgeführten Artikel.

1. Sendungen von Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) müssen zufolge §. 10 lit. a der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, ebenso wie bisher, sowohl im Verkehre innerhalb des Staatsgebietes als auch bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr in Gemäßheit der VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, von Munitionsgeleitscheinen begleitet sein, unter Anwendung der in den §§. 3, 4 und 6 dieser Verordnung zugelassenen Erleichterungen. Rücksichtlich des Vorganges im Falle des §. 6 wird auf den hierämtlichen Erl. v. 15. December 1884, Z. 44202 (Centralblatt 1884, S. 2181), hingewiesen.

2. Für Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen (mögen letztere unter die Bestimmungen der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 [Ausgabe v. Jahre 1885], oder unter die durch die Anmerkung zu Punkt 2 des §. 1 dieser Verordnung begründete Ausnahme fallen), gelten zufolge §. 10 lit. a der bezogenen VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, ebenso wie bisher, sowohl im Verkehre innerhalb des Staatsgebietes, als auch bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr gleichfalls die Bestimmungen der VO. v. 11. Fe-

bruar 1860, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Beigabe von Munitionsgeleitscheinen, unter Anwendung der in den §§. 3 und 4 dieser Verordnung zugelassenen Erleichterungen.

3. Bei Feuerwerkskörpern, insoweit dieselben zufolge Punkt 3 des §. 1 der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 (Ausgabe v. Jahre 1885), überhaupt zum Eisenbahntransporte zugelassen sind, ist zu unterscheiden, ob dieselben gewerbsmäßig erzeugte Luftfeuerwerksartikel oder andere Feuerwerkskörper sind. Bezüglich der ersteren ist, sobald die gewerbsmäßige Erzeugung nachgewiesen wird, zufolge §. 3 Punkt 4 der VO. v. August 1885, R. G. B. Nr. 135, ebenso wie bisher, ein besonderer Nachweis über die Bewilligung zur Inverkehrsetzung nicht zu erbringen. In allen übrigen Fällen ist im Verkehre innerhalb des Geltungsgebietes des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, sowie bei der Einfuhr in dieses Geltungsgebiet die im §. 1 des citirten Gesetzes geforderte behördliche Bewilligung beizubringen.

4. Sprengkräftige Zündungen.

a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) gehören zufolge der mit VO. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, hinausgegebenen Erläuterung zu §. 4 des Waffenpatentes zu den Munitionsgegenständen, daher die Bestimmungen über den Verkehr von erlaubten Munitionsgegenständen und sohin auch in Gemäßheit des §. 10 lit. a der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 (Ausgabe v. Jahre 1885), die Bestimmungen der VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Beigabe von Munitionsgeleitscheinen, unter Anwendung der in den §§. 3 und 4 dieser Verordnung zugelassenen Erleichterungen rücksichtlich der genannten Artikel, ebenso wie bisher, sowohl im Verkehre innerhalb des Staatsgebietes, als auch bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachten sein werden;

b) α) für elektrische Minenzündungen ist im Verkehre innerhalb des Geltungsgebietes des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, sowie bei der Einfuhr in dieses Geltungsgebiet in Gemäßheit des §. 1 des citirten Gesetzes eine behördliche Bewilligung beizubringen;

β) für Zündschnüre ist die Nachweisung einer behördlichen Bewilligung zur Inverkehrsetzung auch in Hinkunft nicht erforderlich.

5. Bei Sendungen von concessionirten Sprengmitteln ist der Nachweis, daß dieselben Artikel enthalten, deren Transport auf Eisenbahnen gestattet ist, ebenso wie bisher, in Gemäßheit der im §. 10 lit. b und c der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 (Ausgabe v. Jahre 1885), enthaltenen Vorschriften zu liefern, welche Vorschriften den diesfälligen Bestimmungen des §. 76 der VO. v. 22. September 1883, R. G. B. Nr. 156, entsprechen. Rücksichtlich der Ausfertigung der im Verkehre nach und von Ungarn erforderlichen Geleitscheine wird auf die Handelsministerial-Erl. v. 1. Februar 1884, Z. 3523 (Centralblatt 1884, S. 325), 7. März 1884, Z. 7406 (Centralblatt 1884, S. 562), 3. Juni 1884, Z. 16964 (Centralblatt 1884, S. 1264), und 14. Juli 1884, Z. 25500 (Centralblatt 1884, S. 1381), sowie auf die VO. des k. ung. M. J. v. 8. Februar 1884, Z. 7111 (Centralblatt 1884, S. 265), hingewiesen.

6. Nitrocellulose.

a) Sendungen von Schießbaumwolle müssen zufolge §. 10 lit. a der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 (Ausgabe v. Jahre 1885), ebenso wie bisher, sowohl im Verkehre innerhalb des Staatsgebietes, als auch bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr in Gemäßheit der VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, von Munitionsgeleitscheinen begleitet sein, unter Anwendung der in den §§. 3 und 4 dieser Verordnung zugelassenen Erleichterungen;

b) für Collodiumwolle (mag dieselbe unter die Bestimmungen der VO.

v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 [Ausgabe v. Jahre 1885], oder unter die durch die Anmerkung zu Punkt 6 des §. 1 dieser Verordnung begründete Ausnahme fallen) ist im Verkehre innerhalb des Geltungsgebietes des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, sowie bei der Einfuhr in dieses Geltungsgebiet in Gemäßheit des §. 1 des citirten Gesetzes eine behördliche Bewilligung beizubringen. Von dieser Bestimmung ist durch §. 3 Punkt 5 der VO. v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135, eine Ausnahme nur rücksichtlich des Bezuges für gewerbliche Zwecke (mit Ausschluß der sprengtechnischen Verwendung) und für arzeneiliche Zwecke zugestanden worden; es ist jedoch in derlei Ausnahmsfällen seitens der Bahnorgane die Beibringung irgend eines Nachweises über den Bezug des genannten Artikels für gewerbliche beziehungsweise arzeneiliche Zwecke zu fordern;

c) für Pyropapier, sogenanntes Düpplerschanzenpapier, haben die zufolge der obigen Nummer 3 für Lustfeuerwerksartikel geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu gelangen.

7. Rücksichtlich der Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen ist im Verkehre innerhalb des Geltungsgebietes des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, sowie bei der Einfuhr in dieses Geltungsgebiet in Gemäßheit des §. 1 dieses Gesetzes eine behördliche Bewilligung beizubringen, den im Punkte 3 des §. 3 der VO. v. 4. August 1885, R. G. B. Nr. 135, behandelten Fall ausgenommen, daß es sich um den Besitz der Eisenbahnunternehmungen handelt.

8. a) Rücksichtlich der Zündhütchen für Geschosse haben die zufolge der obigen Nummer 4 a für Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) geltenden Bestimmungen ebenso wie bisher zur Anwendung zu gelangen;

b) auf Zündspiegel (mögen dieselben unter die Bestimmungen der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 [Ausgabe v. Jahre 1885], oder unter die durch die Anmerkung zu Punkt 8 des §. 1 dieser Verordnung begründete Ausnahme fallen) haben die zufolge der obigen Nummer 2 für Pulvermunition geltenden Bestimmungen ebenso wie bisher Anwendung zu finden;

c) für nicht sprengkräftige Zündungen ist die Nachweisung einer behördlichen Bewilligung zur Inverkehrsetzung auch in Hinkunft nicht erforderlich.

9. Für chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze ist die Nachweisung einer behördlichen Bewilligung zur Inverkehrsetzung auch in Hinkunft nicht erforderlich.

10. Für Pikrinsäure haben im Verkehre innerhalb des Geltungsgebietes des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, beziehungsweise bei der Einfuhr in dieses Geltungsgebiet die zufolge der obigen Nummer 6 b für Collodiumwolle geltenden Bestimmungen mit der für gewerbliche Zwecke gemachten Ausnahme zur Anwendung zu gelangen.

11. Für Zündbänder und Zündblättchen (amorces) ist im Verkehre innerhalb des Geltungsgebietes des Ges. v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 134, beziehungsweise bei der Einfuhr in dieses Geltungsgebiet in Gemäßheit des §. 1 dieses Gesetzes eine behördliche Bewilligung beizubringen.

B. Hinsichtlich einiger in der Anlage D zum Eisenbahnbetriebsreglement enthaltener Artikel, welche in der VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 (Ausgabe v. Jahre 1885), nicht erwähnt sind.

1. Auf Zündhütchen für Schußwaffen (Nummer III der Anlage D) haben die zufolge Abschnitt A Nummer 4 a für Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) geltenden Bestimmungen ebenso wie bisher Anwendung zu finden.

2. Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen (Nummer III der Anlage D) gehören zufolge der mit VO. v. 22. August 1866, R. G. B. Nr. 100, hinausgegebenen Erläuterung zu §. 4 des Waffenpatentes zu den Munitions-

gegenständen, daher auf diese Artikel die zufolge Abschnitt A Nummer 4 a für Sprengkapseln geltenden Bestimmungen ebenso wie bisher Anwendung zu finden haben.

3. Für Sicherheitszünder (Nummer V der Anlage D) ist die Nachweisung einer behördlichen Bewilligung zur Inverkehrsetzung auch in Hinkunft nicht erforderlich.

Die nach den obigen Ausführungen für die Inverkehrsetzung der genannten Artikel erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind den betreffenden Eisenbahnfrachtbriefen jeweilig anzuschließen, jene Fälle ausgenommen, in welchen entweder die Frachtbriefe selbst behördlich vidirt sind (VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 [Ausgabe v. Jahre 1885], §. 10 lit. b Al. 3, und VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, §§. 3 und 4) oder auf dem Frachtbriefe nach erfolgter Vorweisung der erforderlichen behördlichen Certificate ein bahnämtlicher Vermerk hierüber gemacht wird (VO. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, §. 6, und H. M. E. v. 15. December 1884, Z. 44202 [Centralblatt 1884, S. 2181]), oder endlich die Anbringung des Abdruckes der ministeriellen Transportsbewilligung an den Verpackungsgefäßen die Stelle des Geleitscheines vertritt. (VO. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79, §. 10 lit. b Al. 1.)

VI. Mineralöle.

Verkehr mit Mineralölen.

Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, des Polizeiministeriums und Marineministeriums vom 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40.

§. 1. Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich" zu bezeichnen.

§. 2. Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 3. Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereihten Wägen geschehen.

2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden.

3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, zu versehen.

4. Mineralöle dürfen nicht in Magazine und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen.

§. 4. Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 5. Für den Transport auf Flüssen und Canälen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat

a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittelst des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat

d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnismäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6. Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Localbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben.

Schiffen, welche nur einige Collien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Collien einen amtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe.

§. 7. Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Concession gebunden.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Bestimmung des §. 7 oft außeracht gelassen wird, sah sich das Ministerium des Innern laut Erl. v. 21. Mai 1873, Z. 7560, zu der Erklärung veranlaßt, daß der Detailhandel mit Mineralölen auf Grund des obcitirten Paragraphen in allen Fällen und insbesondere auch dann, wenn er von bereits besteuerten Gemischtwarenhändlern betrieben wird, an eine eigene Concession gebunden und sonach in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-, Spezerei- und Gemischtwarenhändler an und für sich nicht inbegriffen ist.

§. 8. Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 30° R. erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen. Die Localbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben. Dies ist in folgender Weise zu erproben: Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Oel getauchte Thermo-

meter nahezu 30° R. anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oeles ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin ins Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden.

Das Minimalmaß von 30° R. wurde durch die Ministerial-VO. v. 27. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 14, eingeführt. Nach der ursprünglichen Fassung des §. 8 betrug es 40° R.

Ministerialverordnung vom 10. Februar 1868, R. G. B. Nr. 13.

§. 1. Das Verbot der Ministerial-VO. v. 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, und v. 27. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 14, wornach Mineralöle, deren Minimalentzündungstemperatur weniger als 30° R. beträgt, als Beleuchtungsstoffe nicht verkauft werden dürfen, wird hinsichtlich aller Mineralöle, mit Ausnahme des Petroleums, aufgehoben.

In Betreff des Petroleums wird an den obigen Verordnungen nichts geändert.

§. 2. Mineralöle, Ligroin und andere unter was immer für Namen vorkommende flüssige Beleuchtungsstoffe mit einer Entzündungstemperatur unter 30° R. dürfen im Detailhandel nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen Blechflaschen verkauft werden, worauf deutlich der Name des Stoffes und die Warnung angebracht sein muß: „Feuergefährlich, in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohlverschlossen aufzubewahren." Diese Vorschrift gilt auch für Blechflaschen, welche der Käufer selbst überbringt.

§. 3. Jedes Umfüllen von Beleuchtungsstoffen von der im §. 2 gedachten leichtentzündlichen Beschaffenheit aus einem Gefäße in das andere, im Handel überhaupt und im Klein-Verschleiße insbesondere, darf, wenn hiezu nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, nur bei Tageslicht, nur an luftigen Orten und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers vorgenommen werden.

§. 4. Bei der Lagerung von Mineralölen haben hinsichtlich der Beleuchtungsstoffe von der Art des §. 2 jene Bestimmungen zu gelten, welche in den §§. 9 und 10 der VO. v. 17. Juni 1865 für die dort vom Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgeschlossenen Mineralöle enthalten sind.

§. 5. Im übrigen hat auf die Beleuchtungsstoffe, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung bilden, sowie auf die Uebertretung der darin enthaltenen Bestimmungen die Ministerial-VO. v. 17. Juni 1865 Anwendung zu finden.

§. 9. Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als fünf Centnern dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Localbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden.

In dem einen, wie in dem anderen Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde.

Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und, wenn nöthig, nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden.

Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten.

§. 10. Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im allgemeinen die im ersten Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift.

Nach Befund der Localbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer fünf Centner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht.

Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohlverschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren.

Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9.

Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden.

§. 11. Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittelst desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung.

Die Localbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden.

In Erwägung der großen Feuergefährlichkeit, dann des durchdringenden bituminösen Geruches der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle wurde mit Rücksicht auf die VO. des Staatsministeriums und der Ministerien des Handels, der Polizei und der Marine v. 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, erklärt, daß solche Oele zu jenen Gegenständen gehören, welche im Sinne des §. 229 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. 11. Juli 1835 und des §. 119 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom Jahre 1853 von der Einlagerung in die zollämtlichen Niederlagen ausgeschlossen sind und daher auch im Falle des §. 227 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung von den Zollämtern nicht in Verwahrung genommen werden dürfen. (Ministerial-Erl. v. 29. December 1865, R. G. B. Nr. 5 ai 1866.)

§. 12. Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbebehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Die Destillirapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlocale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist.

Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik von der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternenartige Lagerung.

§. 13. Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

VII. Zündhölzchen.

Ministerialverordnung vom 27. Juli 1856, R. G. B. Nr. 135.

§. 1. Alle Gattungen von Reibzündfabricaten, als: Zündhölzchen, Reibkerzchen, Fidibusse, Zündschwämme, Zünder und dergleichen unter was immer für Namen vorkommende flammende oder glimmende Zündfabricate müssen bei Versendungen sowohl zu Wasser als zu Land, höchstens zu 100 Paketen von höchstens je 100 Stücken in hölzerne oder blecherne Kistchen und diese in gut geschlossene, aus starkem Holzbrett oder Metallblech verfertigte Kisten, welche gegen das Aufreißen bei Verladungen und während des Transportes hinreichend gesichert sind, verpackt sein.

§. 2. Jede solche Kiste muß mit der Aufschrift „Zündwaren" bezeichnet und dem Frächter als solche declarirt sein.

§. 3. Die Beipackung von Zündfabricaten zu anderen, leicht feuerfangenden Sachen in einer und derselben Kiste ist verboten; dagegen ist die gemeinschaftliche Verpackung der Zündrequisiten mit Waren, die der Feuersgefahr nicht unterworfen sind, gegen dem gestattet, daß dieses an der Kiste von außen ersichtlich gemacht wird.

§. 4. Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern eine Bestrafung des Uebertreters nicht schon nach dem §. 489 des St. G. v. 27. Mai 1852 eintritt, mit einer Ordnungsbuße von 20 bis 100 fl. C. M. oder nach Umständen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate geahndet.

Nach der Ministerial-VO. v. 4. Februar 1859, R. G. B. Nr. 30, ist die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor unbedingt verboten.

Mit der Ministerial-VO. v. 3. Juli 1884, R. G. B. Nr. 111, wurde das mit der VO. v. 4. Februar 1859, R. G. B. Nr. 30, ausgesprochene unbedingte Verbot der Verwendung von Chlorkali (chlorsaurem Kalium) bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor dahin abgeändert, daß die politischen Landesbehörden ermächtigt wurden, Betriebsunternehmungen, welche die Erzeugung von derlei Reibzündhölzchen fabriksmäßig betreiben, die Bewilligung zur Verwendung von Chlorkali in dem Falle zu ertheilen, wenn unter Angabe des Verfahrens der Nachweis beigebracht wird, daß die Herstellung und Verarbeitung der Zündmasse einem verantwortlichen, fachkundigen Leiter anvertraut ist.

VIII. Leuchtgas.

Ueber die Vorsichten bei der Gaserzeugung hat das Hfkzd. v. 27. April 1845, Z. 9414, Nachstehendes verordnet:

1. Die Gaserzeugung darf nur in der größtmöglichen Entfernung von den Wohn- und sonstigen Gebäuden stattfinden.

2. Alle zur Gaserzeugung erforderlichen Gebäude, sowie jene Ubicationen, in welchen die mit Gas gefüllten Cylinder aufbewahrt werden, müssen eingewölbt oder mit ganz eisernen Dächern oder Oberböden hergestellt sein.

3. Zur Verhinderung einer Explosion im Gasometergebäude ist ein durch das Dach führender Luftschlauch anzubringen, und die Seitenwände des Gebäudes sind unten mit Oeffnungen zu versehen, um durch die auf diese Weise herzustellende Circulation der Luft die Bildung des Knallgases zu verhindern.

4. Das Gaserzeugungslocal darf mit keinem anderen Lichte als mit Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampe betreten werden.

5. Die Einrichtung des Gaserzeugungsapparates mit den hiezu erforderlichen Gebäuden ist an die Bewilligung der Bezirksbehörde gebunden; auch darf der Apparat nicht früher in Gebrauch gesetzt werden, bis derselbe von der competenten Baubehörde untersucht und von der Bezirksbehörde die Betriebsbewilligung ertheilt worden ist. Eine wesentliche Abänderung am Apparate kann ebenfalls nur mit Zustimmung der Bezirksbehörde vorgenommen werden.

6. Die Leitung des Geschäftes und die Ueberwachung des Apparates darf nur solchen Individuen anvertraut werden, die hiezu befähigt und geeignet erklärt wurden.

7. Um das Durchsickern der Abfälle des zur Gaserzeugung verwendeten Materials und das Eindringen in die nächstgelegenen Hausbrunnen zu verhindern, müssen die für diese Abfälle bestimmten Senkgruben mit Steinplatten vollkommen wasserdicht hergestellt und fleißig geräumt werden.

8. Die Abfälle sind in geschlossenen Fässern wegzuführen und auf abgelegenen, von der Behörde angewiesenen Plätzen abzulagern.

9. Im Hofe der Gaserzeugung dürfen keine solchen Materialvorräthe aufbewahrt werden, die zu den brennenden Stoffen gehören; diese sind vielmehr an einem feuersicheren Orte unterzubringen.

10. Wenn bei Einlegung der Gasleitungsröhren Canäle oder Wasserleitungen berührt werden, so muß die eigentliche Gasröhre noch mit einer Schutzröhre versehen werden. Ebenso sind die Gasleitungsröhren da, wo sie in die Ubicationen der Häuser geführt werden, nie ganz frei und in Berührung mit Holzbestandtheilen zu bringen.

11. Alle Abzapfungen müssen daher mit der größten Vorsicht bedeckt und die frei aus der Erde aufsteigenden Röhren für die Leitung des Gases immer mit besonderen Schutzröhren versehen werden.

12. Die Absperrungen der Haupt- und einzelnen Leitungsröhren müssen auf das solideste und in der Art angefertigt und unterhalten werden, daß bei Schließung des Hahnes nicht die geringste Quantität von Gas entweichen kann.

13. Nicht minder hat jeder Besitzer eines Gasapparates besonders darauf aufmerksam zu achten, daß der Gasometer und alle Leitungsröhren in stets gutem Zustande bestehen, die Beweglichkeit des ersteren zu keiner Zeit beirrt und beim Auslöschen der Flammen mittelst Schließung der Hähne bei sonstiger strenger Verantwortung durchaus keine Nachlässigkeit eintrete oder geduldet werde.

14. Bei Fabriken, wo die Arbeitslocalitäten ununterbrochen durch die ganze Nacht, die Wohnzimmer aber nur bis zu einer bestimmten Stunde beleuchtet werden, sind entweder zwei Hauptleitungen herzustellen, oder die Richtung des Hauptrohres muß so gewählt werden, daß die zur Beleuchtung der Wohnzimmer bestimmte Strömung des Gases am Eintrittspunkte in die Wohnungslocalitäten zur bestimmten Stunde durch einen Hahn ganz gesperrt werden könne, ohne die Beleuchtung der Arbeitszimmer zu beirren, um auf diese Weise eine andauernde, lebensgefährliche Ausströmung des Gases in die Wohnzimmer, selbst wenn die Leitungsröhren beim Auslöschen der Flammen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Vorsicht geschlossen würden, möglichst zu verhindern.

15. Wer sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zuschulden kommen läßt, wodurch bei der Aufstellung oder dem Gebrauche eines Gasapparates Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, ist nach dem Strafgesetze zu bestrafen.

16. Die eigenmächtige Errichtung eines nachträglich auch vollkommen entsprechend befundenen Gasetablissements, sowie die Außerachtlassung der in Ansehung der Abfälle hier oben angeführten Vorsichten wird, wenn sie nicht die Amtshandlung nach dem Strafgesetze begründet, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe geahndet.

Die Uebertretung der für die Erzeugung und Leitung von Leuchtgas gegebenen Vorsichten ist eventuell nach §. 335 des allg. St. G. strafbar.

Mit der Ministerial-VO v. 9. Mai 1875, R. G. B. Nr. 76, wurde das nachstehende Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen erlassen. An dasselbe sind nicht nur die Gaseinleitungsgewerbe, sondern auch alle Unternehmungen und Anstalten gebunden, welche sich, wie z. B. Eisenbahnen, ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anlagen von Gasrohrleitungen und sonstigen Einrichtungen, deren Zweck in dem Verbrauche von Leuchtgas besteht, ist mit jenem Grade von Sorgfalt und Sachkenntnis auszuführen, daß eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere, sowie der Pflanzen möglichst abgewendet wird, weshalb die Gewerbebehörde I. Instanz mit den derselben beigegebenen technischen Organen die Aufsicht hierüber zu führen hat.

§. 2. Die zur Herstellung von Gaseinleitungen concessionirten Geschäftsleute haben ein genaues chronologisches und paraphirtes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Gewerbebehörden I. Instanz (§. 1) jederzeit Einsicht nehmen können.

Ueberdies sind diese Geschäftsleute verpflichtet, den Beginn der Arbeiten rechtzeitig der Behörde anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen zu fordern.

§. 3. Den im §. 1 genannten Organen steht jederzeit das Recht zu, die Ausführung der Arbeiten eines zur Herstellung der Gasleitung concessionirten Geschäftsmannes zu inspiciren, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen vorzunehmen, sowie überhaupt sich auf eine ihnen geeignet erscheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und allfällige Uebelstände abzustellen.

§. 4. Den Privaten, welche Gaseinrichtungen herstellen lassen, steht das Recht zu, die Vornahme einer solchen amtlichen Inspection und eventuellen Prüfung von Seite der im §. 1 genannten Organe gegen Entrichtung der behördlich festgesetzten Gebür zu verlangen.

Die Ausführung einer solchen Prüfung oder Inspection ist von Seite der hiezu berufenen Organe mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

§. 5. Die Vorschriften dieses Regulativs finden auch auf Erweiterungen oder Abänderungen bereits bestehender Beleuchtungsanstalten, sowie Reparaturen Anwendung.

Beleuchtungsanlagen, welche längere Zeit außer Betrieb standen, sind, wenn der Gasmesser außer Verwendung war, vor der Wiedereröffnung des Betriebes ebenfalls einer Prüfung durch den concessionirten Gewerbsmann zu unterwerfen. Uebrigens können alle im Betriebe befindlichen Beleuchtungsanlagen jederzeit den in diesem Regulative vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden oder von dem Inhaber beantragt wird. In diesem Falle kann jedoch nur dann zu einer amtlichen Prüfung oder Inspection geschritten werden, wenn der Installateur, welcher die Leitung (oder Einrichtung) hergestellt hat, von dem Vorhandensein eines Gebrechens in Kenntnis gesetzt und zur Abstellung des Uebelstandes aufgefordert wurde, ohne diesem Ansinnen Folge zu geben.

Eine solche Prüfung oder Inspection soll übrigens in der Regel nur in der Gegenwart des betreffenden Installateurs vorgenommen werden.

Zeigen sich bei derselben gefahrbringende Unvollkommenheiten, so kann der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Uebelstände untersagt werden.

Waren Hauptgasrohrleitungen längere Zeit vom Hauptstrange getrennt, so unterliegen sie ebenfalls der am Eingange dieses Paragraphen erwähnten Bestimmung.

§. 6. Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden, insofern auf dieselben das allgemeine Strafgesetz oder die Gewerbeordnung keine Anwendung finden, an dem Schuldtragenden oder dem für die Einhaltung derselben Verantwortlichen im Grunde der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage geahndet.

B. Specielle Bestimmungen.

Die speciellen Bestimmungen zerfallen in drei Abtheilungen, und zwar:

I. Leitungen unter der Erde.

II. Leitungen über der Erde.

III. Beleuchtungsgegenstände.

I. Leitungen unter der Erde.

§. 7. Material der Röhren für sogenannte Hauptleitungen und Abzweigungen, sowie der in diese Leitungen eingeschalteten Siphons, Knie, Verbindungsstücke und Absperrvorrichtungen.

Für die unterirdischen Leitungen können gußeiserne Rohre, Siphons, Knie und Verbindungsstücke nur bis 40 Millimeter ($1^1/_2$ Zoll) lichten Durchmesser abwärts verwendet werden.

Absperrvorrichtungen sind nach Maßgabe ihrer Construction aus verschiedenem Materiale erzeugt zu verwenden, sobald sie von competenter Seite als zweckdienlich erkannt werden.

Werden Schmiedeisenröhren unter der Erde angewendet, so sind solche nur bis zur Größe von 55 Millimeter (2 Zoll) aufwärts zulässig und sollen mit einem gegen Oxydation schützenden Anstriche versehen sein.

§. 8. Rohrproben vor der Legung.

Jedes zur Gasleitung zu verwendende gußeiserne Rohr muß einer Prüfung unterworfen werden, welche darin besteht, daß das genannte Rohr mittelst Wasserdruckes auf sechs Atmosphären und hierauf mittelst Luft unter Wasser auf seine Dichtigkeit geprüft wird, wobei die Luft aus dem Windkessel mit $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck eintreten muß. Die zu prüfenden Röhren dürfen noch keinen Theeranstrich haben, und während der Probe mit Wasserdruck ist das Rohr mit eisernen Hämmern zu schlagen.

Zwischen der Luft- und Wasserprobe muß das Rohr vollkommen getrocknet werden. Schmiedeiserne Röhren bei unterirdischer Verwendung haben dieselbe Probe zu bestehen; geprüfte Rohre sind als solche zu bezeichnen.

§. 9. Art der Legung mit Rücksicht auf den Röhrengraben und die Canalkreuzungen.

Die Rohrleitungen sind so anzulegen, daß möglichst wenig Canäle durch dieselben gekreuzt werden.

Wo jedoch eine solche Kreuzung vorkommt, hat das Gasrohr mit einem entsprechend großen gußeisernen Deckrohre versehen zu werden, welches das Gasrohr vom Canale vollkommen isolirt und auf beiden Seiten von dem Canalmauerwerke vorsteht.

Auf keinen Fall ist die Wegsamkeit in den Canälen selbst durch das Rohr zu behindern und hat die Kreuzung entweder durch das Canalgewölbe oder unter der Sohle desselben stattzufinden, wobei im letzteren Falle der Rohrgraben voll auszumauern ist.

Bei schlechter Beschaffenheit des Grundes ist durch Pölzung, Legung von Rösten 2c. gegen die Setzung und den Bruch des Rohres möglichste Sorge zu tragen.

§. 10. Dichtung der Rohrfugen.

Die Fugen haben bei Muffen mit Stricken und Blei und bei Flangen mit Blei, Pappe oder Miniumleinwand gemacht zu werden.

§. 11. Strangproben mit Rücksicht auf Fugenproben, Siphons, Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke.

Nach Vollendung einer durch die Verhältnisse gegebenen und der Beurtheilung des Ausführenden überlassenen Strecke ist dieselbe, wenn sie kein Gas enthält, mit einem Gebläse bis zu neun Zoll Wasserdruck mit Luft an-

zublasen und während dieser Zeit sind vor Zuschüttung der Kopflöcher die Fugen der Röhren, sowie allfällige Flangenfugen und Anbohrungen mit Seifenwasser zu untersuchen und vorkommendenfalls zu verdichten.

Ist der Strang bereits unter Gas, so ersetzt der Druck desselben die eingepumpte Luft und ist die Untersuchung der Fugen auf gleiche Art vorzunehmen. Untersuchungen mit Licht sind verboten und strengstens zu bestrafen.

§. 12. Anbohrungen von Hauptröhren.

Anbohrungen für schmiedeiserne Röhren dürfen nicht über 53 Millimeter (2 Zoll) lichten Durchmesser ausgeführt werden, und zwar nur auf Röhren bis 158 Millimeter (6 Zoll) abwärts. Auf Röhren unter 158 Millimeter (6 Zoll) darf die Anbohrung nicht mehr als ein Drittel des lichten Durchmessers des angebohrten Rohres betragen.

Anbohrungen mit Gewinden im Hauptrohre dürfen bei Röhren bis zu 316 Millimeter (12 Zoll) abwärts nicht über 40 Millimeter (1½ Zoll) gemacht werden, bei Röhren von 316 Millimeter (12 Zoll) abwärts bis 158 Millimeter (6 Zoll) nicht über 26 Millimeter (1 Zoll), bei Röhren von 158 Millimeter (6 Zoll) abwärts gar nicht mehr, sondern hat, wie in allen hier nicht bezeichneten Fällen, ein Langgewinde mit Flangen und Zugband in Anwendung zu kommen.

Die Löcher für Anbohrungen bis zu 53 Millimeter (2 Zoll) sind mit Vollbohrern vorzunehmen und dürfen nicht mit kleinen Löchern abgebohrt und mit dem Meißel nachgestemmt werden.

§. 13. Abzweigungen und Verbindungen von Rohrsträngen.

Für Abzweigungen mittelst Aufsetzen von Hüten auf dem Hauptrohre haben die Verhältnisse der lichten Durchmesser des Abzweigungsrohres zum Hauptrohre folgende zu sein: Bei Röhren bis 316 Millimeter (12 Zoll) abwärts 2 : 3, z. B. 263 Millimeter : 395 Millimeter (10 auf 15), 211 Millimeter : 316 Millimeter (8 auf 12), bei Röhren von 316 Millimeter bis 211 Millimeter (12 Zoll bis 8 Zoll) abwärts 1 : 2, z. B. 132 Millimeter : 263 Millimeter (5 auf 10), 105 Millimeter : 211 Millimeter (4 auf 8).

Bei Abzweigungen, welche diese Verhältnisse überschreiten, und bei Röhren unter 211 Millimeter (8 Zoll) sind Verbindungsstücke in den Hauptstrang einzuschalten.

§. 14. Brückenleitungen.

Die Wahl des Materials für solche Röhren und die Art und Weise der Legung hat die betreffende Unternehmung im Einverständnisse mit der Behörde zu bestimmen.

Rohrstränge, welche Brücken zu passiren haben, sind möglichst außerhalb der Brückenconstruction und an Tag zu legen.

Wenn die Röhren innerhalb der Construction geführt werden müssen, so sind die diesfälligen Bestimmungen im Einverständnisse mit der Behörde zu treffen.

Wenn es nothwendig erscheint, freiliegende Röhren vor der Kälte oder anderen äußeren Einflüssen zu schützen, so ist der hiezu verwendete Kasten oder das Deckrohr mit einem schwerentzündlichen Materiale vollzufüllen und sind in demselben Luftlöcher anzubringen.

An beiden Enden der Brücken sind Absperrvorrichtungen zugänglich anzubringen und ist ein Schlüssel zu denselben auf je einer Seite der Brücke an einem von der Behörde anzugebenden Orte stets bereitzuhalten.

§. 15. Verbindungen der öffentlichen Laternenstützen an Häusern.

Dieselben haben vom Hauptrohre an bis zum Brennerhahn ausschließlich aus Guß- oder aus Schmiedeisen zu bestehen.

§. 16. Verhalten bei vorkommenden Gebrechen.

Beim Aufsuchen der Ursachen bei vorkommendem Gasgeruche auf Straßen, in Canälen, Senkgruben &c. &c. ist vor allem die Annäherung oder gar der unmittelbare Gebrauch von Feuer oder Licht (ausgenommen der Sicherheitslaterne) zu vermeiden.

Am Orte, wo der Geruch verspürt wird, oder wenn dies in einem Locale nächst einer Straße der Fall ist, hat der Boden auf der Straße sofort geöffnet zu werden, um dem Gase den Austritt in die freie Luft zu gestatten; sodann soll dem Gebrechen unausgesetzt bis zu dem Auffinden desselben nachgeforscht und dasselbe behoben werden.

Nach solcher wie immer gestalteter Reparatur oder Aenderung hat die Untersuchung auf die Dichtigkeit (§. 5) vorgenommen zu werden.

Unberufene Personen dürfen nicht während der Arbeit, am allerwenigsten aber bei Ermittlung von Undichtheiten geduldet werden.

Ueber derartige Gebrechen ist sogleich bei der nächsten zuständigen Behörde oder der Gasanstalt Meldung zu machen.

II. Leitungen über der Erde.

§. 17. Material und Dimensionen der Rohre.

Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude sind vorzugsweise schmiedeiserne Röhren zu verwenden.

Bleiröhren dürfen in keinem Falle dort verwendet werden, wo die Röhrenleitung leicht äußeren Beschädigungen ausgesetzt ist und wo sie sich in der Nähe leicht brennbarer Stoffe befindet.

In geschlossenen Räumen dürfen Bleiröhren überhaupt nur äußerlich gelegt und nicht eingelassen werden.

Bleiröhren dürfen keinesfalls durch unmittelbares Löthen mit Eisenröhren in Verbindung gesetzt werden; solche Verbindungen haben nur mittelst Verschraubungen aus Messing zu geschehen.

§. 18. Probiren der Rohre.

Diese Rohrproben sollen ebenso vorgenommen werden wie für die Leitungen unter der Erde.

§. 19. Anlage der Leitung.

Die beste Art ist die Rohre frei und sichtbar auf die Mauern und an die Plafonds zu legen; ist dies aus decorativen Rücksichten nicht zulässig, so müssen die Rohre in eine ausgestemmte oder besser freigelassene Mauernuth eingelegt, deren einzelne Theile vollständig mit Mörtel ausgefüllt und verputzt werden.

Rohre, welche Stockwerksconstructionen durchbrechen, hohle Räume passiren, oder in deren unmittelbare Nähe führen, müssen mit dichten Mantelröhren umgeben sein, und sind in solchen Fällen Verbindungsstücke möglichst zu vermeiden.

§, 20. Proben der Leitung.

Jede Leitung muß vor dem Verbinden mit der Gasuhr einer Probe mit dem Manometer unterworfen werden; das Wasser soll in der Glasröhre des Manometers 337 Millimeter (9 Zoll) hoch stehen und darf während einiger Minuten Beobachtungszeit nicht sinken.

Die Probe soll nach Anbringung der Beleuchtungsgegenstände nochmals vorgenommen werden, und wenn der Manometer die Leitung als dicht erwiesen, so wird an den entferntesten Punkten der eine oder andere Stöpsel geöffnet, worauf der Manometer plötzlich fallen muß.

Bei der Probe dürfen die Leitungen noch nicht verputzt sein.

§. 21. Zwischen- oder Sectionshähne.

Bei einer großen Leitung sind möglichst viele Sectionshähne anzuwenden und dadurch die Leitung in einzelne Theile zu theilen.

§. 22. Befestigung der Wand- und Deckscheiben.

Die Befestigung der Wand- und Deckscheiben soll entsprechend vorgenommen werden.

Schwere Luster sind nie an Deckscheiben allein zu befestigen, sondern müssen eine entsprechende starke directe Aufhängung erhalten und immer einer Probe auf das doppelte Gewicht unterworfen werden.

Bei Theater- und anderen großen Aufzuglustern ist die Charnier-Bewegung mit Flaschenzug anzuwenden und dürfen keine Hanfseilaufhängungen, noch weniger aber Schlauchverbindungen vorkommen.

§. 23. Beschaffenheit der Hähne, Ventile und Schieber.

Die Hähne müssen auf dem Kopfe des Reibers (Wirbels oder Rücken) eine scharf eingeschnittene Markirung in der Richtung der Durchgangsöffnung zeigen, damit von außen die Stellung leicht ersichtlich ist.

Die Ventile sollen mit einer noch besonders auf dem Griffrad leicht ersichtlichen Marke angedeutet sein, wie selbe zu öffnen und zu schließen sind.

§. 24. Aufstellung der Gasmesser.

Die Gasmesser müssen an einem leicht zugänglichen, lichten, trockenen Orte aufgestellt werden und mit einem soliden verschließbaren Kasten umgeben sein, zu dem das mit dem Ablesen und der Beaufsichtigung der Uhren betraute Personal jederzeit bei Tag freien Zutritt haben muß.

Der Platz soll so gelegen sein, daß das Ablesen bei Tag ohne Licht möglich und daß das Demontiren und Auswechseln des Gasmessers ohne Schwierigkeit besorgt werden kann.

Ist der Platz der Zugluft und Kälte ausgesetzt und ein Einfrieren zu befürchten, so ist zur Füllung der Uhr eine Lösung von sauerfreiem Glycerin mit Wasser anzuwenden.

Ist die Placirung im Souterrain oder Keller nicht zu vermeiden, so muß bei sonst möglichster Beobachtung obiger Anordnungen der Gasmesser nächst der Hauptkellerstiege stehen und muß bei größeren öffentlichen Gebäuden 2c. auf der Straße eine Absperrung möglich sein. Sollte eine und dieselbe Leitung durch mehrere Gasuhren ihren Zufluß erhalten, so ist dies an jeder einzelnen Gasuhr ersichtlich zu machen.

§. 25. Aufstellung von Regulatoren und Gasbehältern.

Wird für bestimmte Zwecke die Aufstellung von Gasbehältern nöthig, so darf dieses nur mit behördlicher Genehmigung geschehen; die Anwendung von Gasregulatoren ist wünschenswert, doch muß deren Construction derart gewählt sein, daß durch ihre Benützung keinerlei Gefahr für das Publicum resultirt.

§. 26. Wassersäcke.

Die Wassersäcke sollen nie mittelst Hahn, sondern immer mit einer Verschraubung geschlossen sein und deren Handhabung nur von Sachverständigen besorgt werden. Die zur Entleerung des Wassersackes dienende Oeffnung darf 7 Millimeter nicht überschreiten.

Siphons, welche sich automatisch entleeren, sind in Häusern nicht anzuwenden.

§. 27. Aufsuchen von schadhaften Stellen und Reparaturen alter Leitungen.

Wird durch den Geruch eine Gasausströmung wahrgenommen, so ist das Betreten eines solchen Locales mit brennendem Lichte strengstens untersagt; es ist sogleich der betreffende Sectionshahn, oder die Uhr, oder das Ventil vor dem Hause zu schließen, die Fenster und Thüren zu öffnen und die angesammelten Gase entweichen zu lassen.

Hierauf ist sofort die Anzeige an einen autorisirten Installateur oder an die Gasanstalt zu erstatten, welche das Geeignete zur sofortigen Abstellung des Uebelstandes zu veranstalten hat.

§. 28. Auffindung der Rohre.

Sind bei größeren Beleuchtungsanlagen die Leitungsröhren im Innern von gedeckten Räumen, namentlich Theatern oder Tanzlocalitäten, größeren Hotels rc., in den Verputz gelegt worden, so ist der Lauf dieser Röhren entweder in einen mit hinlänglicher Genauigkeit erfaßten Plan der betreffenden Ubication einzuzeichnen oder durch Verfassung einer kurzen Beschreibung dauernd erkennbar zu machen, damit man bei späteren Aenderungen oder bei etwaigen Störungen in der Gasleitung die Stelle, an welcher die Leitungsröhren liegen, leicht aufzufinden vermag.

Die Verfassung einer ähnlichen Beschreibung oder Zeichnung wird übrigens auch Privaten bei kleinen Gasanlagen empfohlen.

III. Beleuchtungsgegenstände sammt Zugehör, Decken- und Wandscheiben.

§. 29. Verbindung mit der Leitung.

Für die Verbindung mit der Leitung und den entsprechenden Anschluß der Beleuchtungsgegenstände empfiehlt es sich, die Einführung einheitlicher Gewinde anzustreben.

§. 30. Beleuchtungsgegenstände.

Bei Anbringung von Verbrennungsvorrichtungen ist darauf Acht zu nehmen, daß die höchst mögliche Stichflamme von den leichtentzündlichen Materialien, aus welchen der zu erleuchtende Raum hergestellt ist, soweit entfernt bleibt, als zur Verhütung einer Anzündung dieser Materialien erforderlich ist.

Größere Kronleuchter sind mit besonderer Sicherheit zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen; dieselben sollen in der Regel durch besondere, leicht zugängliche Hähne von der ihnen Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

Schiebeleuchter sind hiebei mit besonderer Vorsicht zu behandeln und ist auch bei kleineren Schiebeleuchtern die Anwendung eines besonderen Abschlußhahnes zu empfehlen.

Der Wasserabschluß bei solchen Leuchtern ist dadurch vollkommen zu machen, daß man Glycerin zu Wasser hinzusetzt.

Die Haupttheile von Gas-, Kron- und Armleuchtern dürfen nur aus Eisen-, Messing- oder Kupferröhren angefertigt werden. Diese Kron- und Armleuchter müssen überdies immer einen metallischen Gassammelkörper haben und mit Absperrhähnen versehen sein, die nicht angelöthet, sondern innen mit Gewinden aufgeschraubt sind. Die Verlängerungsröhren solcher Leuchter müssen unbedingt eingeschraubt sein.

§. 31. Sonnenbrenner.

Die Verbrennungsgase sämmtlicher Sonnenbrennerflammen müssen durch ein geschlossenes Rauchrohr abgeführt werden, welches derart anzubringen ist, daß jede Feuersgefahr hintangehalten wird.

§. 32. Gummischläuche.

Bei Anwendung von Gummischläuchen, die überhaupt nur als Zuleitungsröhren zu beweglichen Lampen, Gasöfen und Kochapparaten gestattet sind, ist die Einrichtung jedenfalls so zu treffen, daß jeder einzelne Schlauch durch einen Hahn von der Leitung abgeschlossen werden kann.

Schlußbemerkung.

Da dieses Regulativ mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Technik und auf die jetzt bekannten Materialien und Constructionen verfaßt ist, so

wird für den Fall, als im Laufe der Zeit Verbesserungen in Bezug auf das zu verwendende Material oder die zur Benützung gelangenden Constructionen bekannt werden sollten, eine entsprechende Aenderung desselben vorbehalten.

IX. Schutzpolizei im Gebiete der wirtschaftlichen Production.

A. Gewerbebetrieb.

Beim Gewerbewesen werden die Vorschriften der Gewerbegesetze dargestellt, welche bei Errichtung von sicherheitsgefährlichen Betriebsanlagen besondere Genehmigung vorschreiben, und welche die Gewerbeinhaber zur Vorsorge für die Sicherheit des Lebens und der körperlichen Sicherheit der Hilfsarbeiter gegen die Gefahren von Betriebseinrichtungen im Gewerbebetrieb, wie Maschinen, Transmissionen u. dgl., verpflichten.

B. Bergwerksbetrieb.

Zur Abwehr der aus dem Betriebe von Bergwerken entspringenden Sicherheitsgefahren enthält das allgemeine Berggesetz v. 25. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, eine Reihe von Bestimmungen:

§. 171 des allgemeinen Berggesetzes:

Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gehört insbesondere:

a) Die verläßliche Einfriedung aller Tageinbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;

c) die angemessene Unterbühnung über 18 Meter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;

d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;

e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliche Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherung oder Löschvorkehrungen;

f) die Vorsorge für die entsprechende Wetterführung;

g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

§. 172 eodem:

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dies der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§. 335, 336 lit. g, 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

§. 173 eodem:

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerksbesitzers anzuordnen.

Der §. 93 der V. V. zum allgemeinen Berggesetze v. 25. September 1854 bestimmt:

Die Versicherung der Bergbaue und des Betriebes derselben gegen die Gefährdung von Menschenleben und fremdem Eigenthum ist eine vorzügliche

Pflicht jedes Bergwerksbesitzers. Sie ist im §. 171 des allgemeinen Berggesetzes speciell vorgezeichnet.

Die Pflicht der Bergbehörden ist es, nicht nur so oft sich ihnen die Gelegenheit dazu darbietet, ihre volle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob in ihrem Amtsbezirke diesen Vorschriften in genügender Weise nachgekommen wird, sondern sich auch durch verläßliche Erkundigungen in die diesfällige Erkenntnis zu setzen. Gelangen sie wie immer zu der Wahrnehmung, daß bei einem Bergbau die gesetzlichen Versicherungsmaßregeln außeracht gelassen werden, so sind zuerst die Werksleiter, Directionen oder Werksbesitzer selbst hierauf im schriftlichen Wege aufmerksam zu machen, zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes oder nach Umständen zur Rechtfertigung aufzufordern und mit Hinweisung auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Abstellung der Gebrechen zu verhalten.

Sollte diese Warnung aber ohne Erfolg bleiben, sollten die angezeigten oder selbst wahrgenommenen Gebrechen größere Gefahren für Leben und Eigenthum besorgen lassen, oder bereits Unglücksfälle und Beschädigungen zur Folge gehabt haben, dann hat die Bergbehörde und zwar bei besonderer Wichtigkeit mit Beiziehung zweier Kunstverständiger eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen und weiters nach Vorschrift des §. 173 vorzugehen.

Hiebei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß nur wirklich gefahrdrohende Uebelstände im Bergwerksbetriebe, nie aber vorübergehende, zufällige Beschädigungen, einzelne Unglücksfälle ohne weitere Folgen oder ohne Anzeigen einer schuldbaren Vernachlässigung und niemals eine kleinliche Bevormundung des möglichst frei zu lassenden Betriebes zu solchen Maßregeln Anlaß geben dürfen.

C. Schotter- und Lehmgraben.

Hofdecret vom 29. Juli 1784.

Infolge Allh. Entschließung wird an die Inhaber und Pächter von Schotter- und Lehmgruben hiermit der nachdrucksamste Befehl erlassen, daß bei Grabung solcher Gruben die Erde immer von oben herunter weggeräumt und daher abdachungsweise bis an den Schotter oder Lehm gegraben werden soll, bei sonst zu befahren habender schärfster Strafe, worüber die Richter und Gemeinden zu wachen und die Kreisämter auf den richtigen Vollzug zu invigiliren haben.

X. Verkehrspolizei.

A. Verhütung von Eisenbahnunfällen.

Aus der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ai 1852, sind die nachstehenden Bestimmungen hervorzuheben:

1. Fahrgeschwindigkeit.

In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrgeschwindigkeit stattfinden als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen dienen, eine Wegeslänge von sieben Meilen, und die Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegeslänge von fünf solchen Meilen in der Stunde zurücklegen.

Dieses höchste Ausmaß der Geschwindigkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse der Bahn oder einer Bahnstrecke noth-

wendig machen oder wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebieten. (§. 33.)

Die Fälle, in welchen die Geschwindigkeit zu mäßigen ist, sind dem Betriebspersonal in den Dienstesvorschriften genau vorzuzeichnen.

Die Staatsverwaltung behält sich übrigens vor, Aenderungen in Betreff dieser Anordnung über die größte Fahrgeschwindigkeit (und zwar entweder im allgemeinen oder rücksichtlich einer besonderen Bahn) eintreten zu lassen, wenn eine solche Aenderung mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, die Fortschritte in der Construction des Oberbaues und im Maschinenwesen und die Beschaffenheit gewisser Locomotive sich als räthlich und wünschenswert darstellen sollte. (§. 17.)

Eine allgemeine Erhöhung der größten Fahrgeschwindigkeit von sieben Meilen bei den Personenzügen bis auf zehn Meilen in der Stunde wurde als facultative Bestimmung für gewisse Ausnahmsfälle, wie Schnellzüge, Einbringung versäumter Fahrzeit, mit dem H. M. E. v. 26. Jänner 1862, Z. 116, verfügt.

2. Betriebsstörungen und Unglücksfälle.

Wenn durch Elementarereignisse oder sonstige außerordentliche Vorkommnisse die Regelmäßigkeit des Verkehres gestört oder der Verkehr gänzlich unterbrochen wird, haben die Betriebsdirectionen dafür zu sorgen, daß mit der zulässigsten Beschleunigung die gehörigen Mittel ergriffen und die entsprechenden Anstalten getroffen werden, welche geeignet sind, die Ursache der Störung oder Unterbrechung zu beseitigen und die möglichste Abkürzung der Störung oder Unterbrechung zu erzielen.

Sind bei derlei Vorkommenheiten die Umstände von der Art, daß die Beförderung der Post und der Reisenden streckenweise auf der Bahn nicht ausführbar ist, so haben die Betriebsdirectionen nach Thunlichkeit für die anderweitige Beförderung der Post und der Reisenden Sorge zu tragen.

Inwieferne in einem solchen Falle die Zurückzahlung des erlegten Fahrpreises stattzufinden und wer die Kosten der Weiterbeförderung zu tragen habe, ist nach den Aufnahmsbestimmungen und nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftung der Betriebsunternehmungen zu beurtheilen. (§. 16.)

Die Betriebsunternehmungen und -Directionen sind verpflichtet, alle Mittel, welche Erfahrung und Wissenschaft an die Hand geben, bei dem Betriebe anzuwenden, um Unglücksfälle zu verhüten und denselben vorzubeugen. (§. 17.)

Sollte sich dessenungeachtet ein Unglücksfall ereignen, so sind alle Angestellten der Bahn unter strenger Verantwortung verpflichtet, den Verunglückten nach Möglichkeit die nöthige Hilfe angedeihen zu lassen und alle Mittel anzuwenden, um dem erfolgten Uebel und dessen weiterer Verbreitung möglichst Einhalt zu thun. (§. 18.)

3. Beschaffenheit der Locomotive.

Die auf Eisenbahnen zu verwendenden Locomotive dürfen erst dann in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung von einer aus Beamten der Generalinspection (§. 75), der Sicherheitsbehörde und eines von der letzteren beizuziehenden Technikers bestehenden Commission unterworfen und infolge dieser Prüfung für zulässig befunden worden sind. Ueberhaupt ist sich an die allgemeinen jeweiligen Sicherheitsbestimmungen zu halten. (§. 21.)

Die im §. 21 vorgesehene Prüfung der Locomotive ist eine Verwendungsprobe, bei welcher es Aufgabe der Commission ist, zu untersuchen, ob der Bau der Locomotive die gefahrlose Befahrung der Bahn, für welche sie bestimmt ist, gestatte; dann zu erheben, ob nicht einzelne für

die Sicherheit nothwendig erkannte Bestandtheile ganz fehlen und so fort. Hiebei wird vorausgesetzt, daß die gesetzlich vorgeschriebene Kesselprobe (siehe oben: Dampfkessel) bereits ordnungsmäßig vollzogen und das Certificat über die an dem noch nackten Kessel in der Fabrik vollzogene Kesselprobe vorhanden sei. (H. M. E. v. 7. Juli 1852, Z. 13613.)

4. Personen- und Güterwagen.

Alle Personenwagen sollen mit entsprechenden Federn und elastischen Puffern versehen sein; dieselben müssen selbst in der mindersten Classe mit Fenstern verwahrt, von innen ohne große Beschwerde zu eröffnen, jedoch bei Wagen mit Thüren an der Längenseite mit einem doppelten Verschlusse verwahrt sein.

Bei Nacht oder anderen Fahrten in der Dunkelheit ist das Innere sämmtlicher Personenwaggons angemessen zu beleuchten. (§. 22.)

Außer der nach jeder Fahrt stattfindenden regelmäßigen Untersuchung der Transportwagen sind die Betriebsdirectionen zur periodischen Revision der Transportwagen, wobei auch die Räder und Lager abgenommen werden müssen, verpflichtet und gehalten, hierüber Register zu führen, aus welchen die Zeit der stattgefundenen Revision, der jedesmalige vorgefundene Zustand und die vorgenommenen Reparaturen deutlich ersehen werden können.

Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungszahl versehen sein. (§. 24.)

5. Zusammenstellung der Züge.

Selbst bei günstigen Terrainverhältnissen dürfen bei Anwendung der Lastzugsgeschwindigkeit nicht mehr als 200, bei Anwendung der Personenzugsgeschwindigkeit nicht mehr als 100 Achsen in einem Zuge gehen. (§. 25.)

Bei jedem Zuge muß mit Rücksicht auf die Neigung der Bahn und die Belastung des Zuges die instructionsmäßig vorgeschriebene Anzahl kräftig wirkender Bremsenvorrichtungen vorhanden sein. (§. 26.)

Bei jedem Zuge müssen die Personen- und Lastwagen mit Rücksicht auf die Sicherheit angemessen gereiht werden. Zwischen der Maschine und dem ersten Personenwagen muß wenigstens *ein* Wagen ohne Personen eingeschaltet werden.

Nach der geschehenen Zusammenstellung des Zuges hat jedesmal die instructionsmäßige Revision desselben stattzufinden.

Langholz darf nie mit Personen in demselben Zuge befördert werden. (§. 27.)

Die arbeitende Maschine muß, Nothfälle ausgenommen, sich an der Spitze des Zuges befinden. Nur im Nothfalle ist das Gegentheil gestattet, dann darf höchstens aber nur die halbe, im §. 6 bezeichnete Geschwindigkeit angewendet werden. (§. 28.)

Hiezu bestimmte der H. M. E. v. 26. August 1872, Z. 9542, Folgendes:

Die Anwendung von Schiebemaschinen ist auf österreichischen Eisenbahnen unter nachstehenden Bedingungen allgemein gestattet:

1. Das Schieben der Züge ohne Unterschied der Personen- und Güterzüge, an deren Spitze sich eine Zugmaschine befindet, kann auf Strecken, deren Steigung 1 : 100 übersteigt, sowohl bei Tag wie bei Nacht stattfinden.

2. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge darf, während sich diese Schiebemaschinen in Thätigkeit befinden, nicht größer als drei Meilen oder 22·5 Kilometer per Zeitstunde sein.

3. Wenn zur Bewegung eines Zuges mehr als zwei Maschinen erforderlich sind, so haben zwei als Zug- und eine als Schiebemaschine zu dienen. Mehr als eine Schiebe- und zwei Zugmaschinen dürfen bei einem Zuge nicht angewendet werden.

4. Die Schiebemaschine darf an den Zug nicht angehängt werden.

5. Bei der Abfahrt hat stets die Schiebemaschine zuerst Dampf zu geben. Erst wenn der Führer der Zugmaschine bemerkt, daß die Schiebemaschine in Wirksamkeit ist, hat er seine Maschine in Thätigkeit zu setzen.

6. Bei Zügen, welche von Maschinen geschoben werden, müssen die Zugschlußsignale an diesen angebracht sein und darf, wenn die Schiebemaschine den Zug verläßt, dieser die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schlußwagen mit den erforderlichen Signalen versehen ist.

Wenn auf einer Strecke die Anwendung von Schiebemaschinen einzuführen beschlossen wird, ist unter Vorlage der für das Personal bestimmten Detailinstruction die Anzeige an die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zu machen. Handelt es sich um Strecken, in welchen die Steigung öfters wechselt oder lange Horizontalen zwischen den Steigungen liegen, so ist die Genehmigung zur Anwendung der Schiebemaschinen zuvor bei der genannten Behörde einzuholen.

Mit dem H. M. E. v. 9. Juni 1873, Z. 11083, wurde der Punkt 1 des vorstehenden Erlasses dahin geändert, daß es der Erwägung einer jeden Verwaltung anheimgestellt bleibt, bis zu welcher Grenze der Steigung dieselbe die Anwendung von Schiebemaschinen für zweckdienlich erachtet.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen; und bloß ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hilfslocomotive einem ankommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Speisen des Locomotivkessels. (§. 29.)

Ohne specielle Erlaubnis darf außer dem hierzu dienstlich berufenen Personal niemand auf der Locomotive mitfahren. (§. 30.)

Das Vorausschieben eines Transportwagens zum Brechen des Glatteises oder eines Schneepfluges zum Fortschaffen des Schnees ist in unmittelbarer Verbindung mit Zügen, mittelst welchen Personen befördert werden, nicht gestattet. (§. 31.)

6. Vorsichten bei der Fahrt.

Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, darf ein Personenzug einem Güterzuge erst 15 Minuten, ein Personenzug einem anderen Personenzuge erst 10 Minuten, ein Güterzug einem Personenzuge erst 5 Minuten nach der Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen.

Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf geringere Entfernung als 500 Klafter nähern.

Die Bahnwächter sind insbesondere verpflichtet, auf das richtige Zuhalten dieses Zwischenraumes einzuwirken. (§. 32.)

Die Fälle, in welchen die im allgemeinen erlaubte Fahrgeschwindigkeit eines Zuges angemessen zu verringern oder ein Zug gänzlich anzuhalten ist, werden in der Instruction festgesetzt. (§. 33.)

Verlorne Zeit darf nicht etwa durch Vermehrung der Geschwindigkeit über das im §. 6 erwähnte Maß hereingebracht werden. (§. 34.)

Wenn die Bahn ein doppeltes fahrbares Geleise hat, so sollen die Züge immer das in der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden. Eine Ausnahme ist bloß dann gestattet, wenn eine Hilfsmaschine von einem auf der Bahn befindlichen Zuge gerufen wird. (§. 35.)

Wenn die Bahn bloß ein Geleise hat und bloß mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, muß immer derjenige Zug, welcher das Nebengeleise zur rechten Hand hat, letzteres Geleise befahren, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Ausnahmen hievon sind bloß auf den Ausweichen der Stationen nach Maßgabe der den Bahnwächtern zu ertheilenden besonderen Vorschrift zulässig. (§. 36.)

Die Vorschriften der §§. 35 und 36 wurden durch den H. M. E. v. 13. Mai 1876, Z. 1557, wie folgt abgeändert:

A. Doppelgeleisige Bahnen:

1. Auf doppelgeleisigen Bahnen ist stets das in der Richtung der Fahrt **links** liegende Geleise zu befahren. Eine Ausnahme von dieser allgemein giltigen Norm wird in Ansehung der thatsächlichen Verhältnisse

a) der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft rücksichtlich der doppelgeleisigen Strecken zwischen Strelitz und Bodenbach,

b) der k. k. priv. Aussig—Teplitzer Bahn rücksichtlich der doppelgeleisigen Strecke Aussig—Ullersdorf bis auf weiteres dahin gestattet, daß in den genannten doppelgeleisigen Strecken das in der Richtung der Fahrt rechts liegende Geleise wie bisher befahren werden darf.

2. Auf doppelgeleisigen Eisenbahnen dürfen in den Hauptgeleisen in der Regel keine Weichen vorkommen, welche mit der Spitze gegen die Fahrrichtung gelegen sind.

3. In solchen Stationen, welche von Zügen ohne Aufenthalt durchfahren werden, muß jede Ausnahme hievon durch die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ausdrücklich genehmigt sein.

B. Eingeleisige Bahnen:

4. Auf eingeleisigen Bahnen ist die Neuanlage der Stationen derart anzuordnen, daß die Einfahrt in beiden Fahrtrichtungen links und in der Geraden hergestellt werde und daß hiebei in jeder Fahrrichtung in der Regel nicht mehr als zwei Weichen gegen die Spitze zu befahren seien.

5. Bei Veränderungen der Geleiseanlage und bei Reconstructionen der Stationen bestehender eingeleisiger Eisenbahnen ist nach Möglichkeit in diesem Sinne vorzugehen und dadurch nach und nach die volle Einheitlichkeit zu erzielen.

6. Bezüglich jener Stationen der bestehenden eingeleisigen Eisenbahnen, wo die vorstehende Norm der Geleiseanlage noch nicht durchgeführt ist, wo das Hauptgeleise in der Bahnachse liegt oder auch anderweitige zwingende Umstände localer Natur obwalten, wird es dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung anheimgegeben, unter ihrer Verantwortung nach Erwägung aller die Verkehrssicherheit berührenden Umstände für jede einzelne Station und für alle dort vorkommenden Fälle die Einfahrt, Durchfahrt und Kreuzung der Züge zu regeln.

Abweichungen von der im allgemeinen anzustrebenden linksseitigen Fahrrichtung, welche unter anderem auf der Südbahn schon seit Jahren consequent und anstandslos eingehalten wird, können in den nachfolgenden, von einigen Bahnverwaltungen als zwingend dargestellten Fällen stattfinden:

a) Bei Zügen, welche die Station ohne Aufenthalt durchfahren;

b) bei Kreuzung eines Personenzuges mit einem Lastzuge, wobei der letztere zwischen den Personenzug und das Aufnahmsgebäude zu stehen käme;

c) bei Kreuzung zweier Personenzüge, wobei der später ankommende zwischen den früher angekommenen und das Aufnahmsgebäude zu stehen käme;

d) bei Kreuzung eines Personenzuges mit einem ohne Aufenthalt durchfahrenden Zuge, wobei dieser das zwischen dem Personenzuge und dem Aufnahmsgebäude gelegene Geleis zu befahren hätte;

e) bei Ueberholung eines Zuges durch einen nachfolgenden; die diesfalls nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede Station festzusetzenden Bestimmungen sind sowohl dermalen als bei jeder späteren Aenderung begründet und mit den Stationsplänen belegt der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

7. Der k. k. priv. Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahn mit rechtsseitig geraden Stationseinfahrten wird ausnahmsweise bis auf weiteres die Beibehaltung des jetzigen Bestandes der Geleiseanlage und das hiedurch bedingte rechtsseitige gerade Einfahren in die Stationen gestattet.

Extrazüge sind so einzurichten, daß durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird. Vom Stattfinden solcher müssen vor deren Abgange alle Wächter der Bahn verständigt werden. (§. 37.)

Einzelne auf der Bahn verkehrende Maschinen sind der Regel nach als Extrazüge auch in Bezug auf die festgesetzte Fahrgeschwindigkeit (§. 6) zu behandeln.

Ausnahmen in letzterer Beziehung sind bloß bei commissionellen Proben der Maschinen gestattet. (§. 38.)

Das zur Beaufsichtigung des Zuges bestimmte Begleitungspersonal muß während der Fahrt einen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und zum Behufe der Erkennung der Signale angemessenen Platz erhalten. (§. 39.)

Auf jeder größeren Station soll eine leicht sichtliche, in der Dunkelheit zu beleuchtende Uhr vorhanden sein. Jedes Bahnwächterhaus ist mit einer Uhr zu versehen, welche nach einer Normaluhr zu reguliren ist.

Jeder Locomotivführer muß im Dienste fortwährend eine auf solche Weise regulirte Taschenuhr bei sich tragen. (§. 40.)

7. Bewachung der Bahn und Signale.

Die Bahn muß dort, wo es zur Verhütung von Unglücksfällen von der Behörde insbesondere vorgeschrieben wird, gehörig eingefriedet werden.

Die Uebergänge sind mit starken Barrièren in einer Entfernung von mindestens zwölf Fuß von der Mitte des nächst liegenden Bahngeleises zu versehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Wegübergänge geschlossen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Herden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Inwieferne die Uebergänge über die Bahn auch erleuchtet werden müssen, wird nach den Ortsverhältnissen besonders festgesetzt.

Der H. M. E. v. 22. November 1852, Z. 18219, verordnet, daß die in der Nähe der Stationen befindlichen Brücken, Durchlässe, Viaducte und Stützmauern, von welchen ein Herabstürzen von Personen dann, wenn der Zug ausnahmsweise vor der Station hält und die Reisenden die Wagen verlassen, mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, grundsätzlich mit Geländern oder Parapetmauern herzustellen seien. (§. 41.)

Die Untersuchung der Bahn durch die Bahnwächter und die Ueberwachung der Wechsel durch dieselben hat im Sinne einer Instruction zu geschehen. (§. 42.)

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem diesen Umstand anzeigenden Signale versehen sein. (§. 45.)

An jedem sich im Dunkeln bewegenden Zuge müssen von außen Laternen angebracht sein, die es möglich machen, damit sowohl die Richtung des Zuges zu erkennen, als auch eine allenfällige Abtrennung eines Theiles des Zuges von dem Zugspersonal leicht zu bemerken ist. (§. 46.)

Alle Bewegungen der Locomotive auf der Bahn müssen gehörig signalisirt werden. Arbeitszüge müssen wenigstens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft eines anderen Zuges das von diesem befahrene Geleise verlassen. (§. 47.)

Wechsel für durchgehende Züge, bei welchen, wenn sie nicht richtig gestellt sind, die Züge aus dem Geleise kommen können, sind nicht zulässig.

An den Wechseln der durchgehenden Züge müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl beim Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem kommenden Zuge geöffnet ist. (§. 48.)

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugbegleitungspersonal mit dem Maschinisten und die in den §§. 50 bis inclusive 54 angegebene Signalisirung stattfinden kann. (§. 49.)

Die Bahnwächter müssen dem herannahenden Zuge auf unzweideutige Art signalisiren können:

a) daß der sicheren Befahrung der Bahn kein Hindernis entgegenstehe;
b) daß langsam gefahren, oder
c) daß ganz still gehalten werden soll. (§. 50.)

Das Zugbegleitungspersonal muß das Signal zum Halten oder Langsamfahren geben können. (§. 51.)

Die Locomotivführer müssen das Zeichen zum Achtgeben, Bremsenanziehen und Bremsenloslassen geben können. (§. 52.)

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen wenigstens die Signale gegeben werden können, daß der Zug nicht abgehe, daß der Zug von der nächsten Station abgegangen sei und daß eine Hilfsmaschine kommen solle. (§. 53.)

Alle in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Signale müssen selbst dann, wenn kein Telegraph vorhanden oder derselbe gestört ist, gegeben werden können. (§. 54.)

(Mit der VO. des H. M. v. 10. Februar 1877, Z. 3400, R. G. B. Nr. 10, wurde, unter Außerkraftsetzung der gleichen VO. v. 16. Juli 1872, R. G. B. Nr. 80, eine neue einheitliche Signalordnung für die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns erlassen.)

8. Verpflichtungen derjenigen Personen, welche die Eisenbahn benützen oder sonst mit derselben in Beziehung kommen.

§. 93. Diejenigen Personen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten und den Weisungen, welche etwa das Aufsichts- und Zugspersonal in dieser Beziehung zu ertheilen für nöthig findet, willige Folge zu geben.

§. 95. Jeder Reisende hat sich des Auf- und Absteigens, während der Zug im Gange ist, des unnöthigen Oeffnens der Thür und Betretung der Plattform zu enthalten.

§. 96. Personen, die nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonal der Bahn selbst gehören, oder die mit einer besonderen Erlaubnis hierzu nicht versehen sind, dürfen die Bahn, die dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gruben &c. nicht betreten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen festgesetzten Plätzen der Bahnhöfe, an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, endlich in den zur Versendung gewidmeten Localitäten.

Das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben ist untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß gestattet, jedoch ohne auf derselben zu verweilen, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Oeffnung durch das Bahnaufsichtspersonal stattgefunden hat.

Die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Treibvieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken der Bahn nicht zu nahe kommen; den diesfälligen Warnungen des Aufsichtspersonals ist genau Folge zu leisten.

§. 97. In der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie die Bahn und das Zugehör nicht betreten oder die Einfriedungen überschreiten und nicht bei der Vorüberfahrt der Züge scheu werden.

§. 98. Jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehöre, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an den Dämmen, Bermen, Gräben und an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschließschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen &c. ist verboten; ebenso ist es strengstens verboten, Gegenstände was immer für einer Art auf die Bahnschienen oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehöres zu legen oder Signale nachzuahmen.

Den Reisenden ist endlich jede Beschädigung der Fahrbetriebsmittel untersagt.

§. 99. In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Zu Terrainsveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthume nähergerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur

Oberaufsicht über den Betrieb berufenen, sowie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden ....

Die zur Einfuhr bereit liegenden Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen, endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen.

§. 100. Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Treiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überhaupt jede Handlung, durch welche das Erdreich aufgelockert wird, Gegenstände auf die Bahn fallen, Erdrutschungen oder Steinablösungen hervorgebracht werden können, ist auf denjenigen Strecken und Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich aus diesem Anlasse bezeichnet worden sind, untersagt.

§. 101. Die Gemeindevorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften (des Abschnittes II dieses Gesetzes) zu wachen, dem mit der Aufsicht betrauten Bahnpersonal in dieser Beziehung die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen und der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung zu übergeben.

§. 102. Die Angestellten der Bahn sind verpflichtet, Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder sie gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei- (politischen oder) richterlichen Behörden nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten und der nächsten politischen Staatsanwaltschafts- oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Behufs der Ausübung dieses den Bahnbeamten und Dienern übertragenen polizeilichen Wirkungskreises, sowie zum Behufe der gewissenhaften Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten überhaupt, werden diejenigen Bahnbeamten und Diener, welchen nach den Localverhältnissen die Aufsicht über die Bahn, die hiezu gehörigen Anstalten und das die Bahn benützende Publicum zusteht, auch auf Privatbahnen von der Staatsverwaltung in Eid genommen werden.

Die auf solche Weise beeideten Bahnbeamten und Diener genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publicum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten.

§. 103. Jede Handlung oder Unterlassung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Maßgabe desselben und nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes geahndet.

B. Schutz gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

1. Verhütung von Seeunfällen.

a) Verordnung vom 20. Jänner 1880, R. G. B. Nr. 10.

Art. 1. In den folgenden Vorschriften wird jedes Dampfschiff, welches nur mit Segel und nicht mit Dampf fährt, als Segelschiff, dagegen jedes mit Dampf fahrende Schiff, ob es gleichzeitig Segel führt oder nicht, als Dampfschiff betrachtet.

Vorschriften betreffend das Führen von Lichtern.

Lichter.

Art. 2. Die in den folgenden Artikeln 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 erwähnten Lichter und keine anderen müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Lichter für Dampfschiffe.

Art. 3. Ein Dampfschiff in Fahrt muß führen:

a) Am Fockmast oder vor demselben in einer Höhe von mindestens 6 Meter über dem Schiffsrumpfe — und wenn die Breite des Schiffes 6 Meter übersteigt, in einer Höhe von nicht weniger als der Schiffsbreite über dem Schiffsrumpfe — ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 20 Compaßstrichen und zwar 10 Striche von vorne nach jeder Seite (d. i. 2 Striche über die Dwarsrichtung nach Achter an jeder Seite) wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei reiner Atmosphäre auf eine Entfernung von mindestens 5 Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 10 Compaßstrichen von vorne nach Steuerbord (mithin 2 Striche über die Dwarsrichtung Steuerbord nach Achter) wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei reiner Atmosphäre auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 10 Compaßstrichen von vorne nach Backbord (mithin 2 Striche über die Dwarsrichtung Backbord nach Achter) wirft, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei reiner Atmosphäre auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist;

d) die besagten grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 90 Centimeter vor den Lichtern herausragen, so daß die Lichter nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können.

Lichter für Dampfer, welche andere Schiffe schleppen.

Art. 4. Ein Dampfschiff, welches andere Schiffe schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern an Stelle des mit Artikel 3 a vorgeschriebenen weißen Lichtes zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und nicht weniger als 1 Meter von einander entfernt führen. Jedes dieser Lichter muß von der gleichen Einrichtung und Lichtstärke sein und in derselben Weise angebracht werden wie das weiße Licht, welches andere Dampfer zu führen haben.

Tag- und Nachtsignale für Schiffe, welche nicht manövrirfähig sind.

Art. 5. Ein Schiff, gleichviel ob Dampfer oder Segelschiff, welches ein Telegraphenkabel legt oder lichtet, desgleichen ein Schiff, das durch irgend einen Unfall manövrirunfähig geworden ist, hat bei Tag vor dem Fockmaste und nicht niederer als der Topp desselben 3 dunkle Bälle oder sonstige Signalkörper, jeder von mindestens 65 Centimeter im Durchmesser senkrecht übereinander und nicht weniger als 1 Meter von einander entfernt gehißt zu führen.

Ein solches Schiff hat bei Nacht an derselben Stelle, wo Dampfer das weiße Licht führen, und wenn es ein Dampfer ist, anstatt dieses weißen

Lichtes 3 rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens 25 Centimeter im Durchmesser senkrecht übereinander und nicht weniger als 1 Meter von einander entfernt zu führen.

Diese Signalkörper und Lichter sollen für die sich nähernden Schiffe als Zeichen gelten, daß das Schiff, welches dieselben führt, nicht manövrirfähig ist und deshalb nicht aus dem Wege gehen kann.

Die oben genannten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt haben, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben jedoch führen, sobald sie Fahrt haben.

Lichter für Segelschiffe.

Art. 6. Ein Segelschiff, das in Fahrt ist oder geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Art. 3 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichtes, das es niemals führen darf.

Ausnahmslichter für kleine Segelfahrzeuge.

Art. 7. Auf kleinen Segelschiffen, wo — insbesondere bei schlechtem Wetter — die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, müssen diese Lichter dennoch auf Deck an den betreffenden Seiten des Schiffes zum Gebrauche bereitgehalten und bei jeder Annäherung von und zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten — um einen Zusammenstoß zu verhüten — zeitig genug gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, daß jedoch das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um diese tragbaren Lichter mit größerer Sicherheit und Leichtigkeit zu gebrauchen, müssen die Laternen außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit geeigneten Schirmen versehen sein.

Lichter für Schiffe vor Anker.

Art. 8. Jedes vor Anker liegende Schiff, sowohl Segelschiff als Dampfer, muß ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens 20 Centimeter im Durchmesser da, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 6 Meter über dem Schiffsrumpfe, führen.

Diese Laterne hat derart angebracht zu sein, daß ihr Licht klar, gleichmäßig und ununterbrochen um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist.

Lichter für Lootsenfahrzeuge.

Art. 9. Lotsenfahrzeuge, die in ihrer Station im Lotsendienste beschäftigt sind, führen nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern haben ein um den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht am Masttopp zu führen und überdies in kurzen Zwischenpausen von niemals längerer Dauer als 15 Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer (Blickfeuer) zu zeigen.

Lotsenfahrzeuge müssen, wenn sie nicht im Lotsendienste beschäftigt sind, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter führen.

Lichter für Fischerfahrzeuge und andere offene Boote.

Art. 10 ist durch H. M. VO. v. 15. Juni 1882, R. G. B. Nr. 7, aufgehoben worden.

Lichter für Schiffe, welche von anderen überholt werden.

Art. 11. Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, hat behufs Verhütung eines Zusammenstoßes dem letzteren rechtzeitig ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer über Heck zu zeigen.

Vorschriften die Signale bei Nebel betreffend etc.

Signale bei Nebel, mistigem Wetter und Schneefall.

Art. 12. Jedes Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig wirkenden Dampfschallsignalapparat versehen sein, welcher so angebracht zu sein hat, daß der Schall durch keine Hindernisse gedämpft wird. Außerdem muß jedes Dampfschiff mit einem durch einen Blasebalg oder eine sonstige mechanische Vorrichtung zu blasenden kräftigen Nebelhorn und einer helltönenden Glocke versehen sein.

Segelschiffe müssen mit einem ähnlichen Nebelhorn und einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, mistigem Wetter oder Schneefall müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden:

a) Jedes Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife oder sonstigem Dampfschallsignalapparat in Zwischenpausen von nicht mehr als zwei Minuten einen langgezogenen Ton abgeben;

b) jedes Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn in Zwischenpausen von nicht mehr als zwei Minuten Signale abgeben, und zwar, wenn es mit Steuerbordhalsen segelt, 1 Ton; wenn es mit Backbordhalsen segelt, 2 aufeinanderfolgende Töne, und wenn es mit raumem Winde oder vor dem Winde segelt, 3 aufeinanderfolgende Töne;

c) Dampfschiffe sowohl als Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, müssen in Zwischenpausen von nicht mehr als zwei Minuten die Glocke läuten.

Mäßigung der Fahrt bei Nebel, mistigem Wetter und Schneefall.

Art. 13. Jedes Schiff, sowohl Dampfer als Segelschiff, muß bei Nebel, mistigem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Steuer- und Segelregeln.

Zwei Segelschiffe.

Art. 14. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eines von ihnen dem andern, wie nachstehend angegeben, ausweichen, nämlich:

a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem dicht am Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen;

b) ein Schiff, das mit Backbordhalsen segelt, muß einem mit Steuerbordhalsen dicht am Winde liegenden Schiffe aus dem Wege gehen;

c) wenn beide Schiffe raum segeln, den Wind jedoch von verschiedener Seite haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem andern aus dem Wege gehen;

d) wenn beide Schiffe raum segelnd den Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts segelnde Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen;

e) ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen aus dem Wege gehen.

Zwei Dampfschiffe, welche sich mit entgegengesetzten Coursen begegnen.

Art. 15. Wenn zwei Dampfschiffe in gerade entgegengesetzter oder nahezu entgegengesetzter Richtung auf einander zufahren, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes der beiden Schiffe seinen Cours nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbord frei passiren.

Dieser Artikel findet nur in Fällen Anwendung, wenn die Schiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe entgegengesetzter Richtung einander

nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn die beiden Schiffe, sofern sie ihren Cours beibehalten, frei von einander passiren können.

Die Fälle, welche der Artikel betrifft, sind daher jene, wenn jedes der beiden Schiffe gerade oder beinahe gerade auf das andere zusteuert, das sind jene Fälle, in welchen bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des anderen mit den seinigen in einer Linie oder beinahe in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß es beide Seitenlichter des anderen Schiffes erblicken kann.

Dieser Artikel findet jedoch keine Anwendung in jenen Fällen, wenn bei Tage das eine Schiff das andere vor dem Buge in solcher Stellung sieht, daß sein Cours von dem letzteren gekreuzt wird, und bei Nacht in Fällen, wenn das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen Licht des anderen, oder das grüne Licht des einen dem grünen Lichte des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne das grüne oder ein grünes Licht ohne das rothe vorne in Sicht ist, oder endlich wenn beide farbigen Seitenlichter anderswo als vorne gesehen werden.

Dampfschiffe, deren Course sich kreuzen.

Art. 16. Wenn die Course zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Dampfschiff und Segelschiff.

Art. 17. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Fahrtverminderung bei Dampfschiffen.

Art. 18. Jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß die Fahrt vermindern, oder wenn nöthig stoppen und rückwärtsgehen.

Facultative Schallsignale bei Coursänderungen von Dampfschiffen.

Art. 19. Wenn ein Dampfschiff in Fahrt auf Grund der hier angegebenen Regeln seinen Cours zu ändern hat, so kann es dies einem anderen in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit der Dampfpfeife anzeigen, und zwar:

Ein kurzer Pfiff bedeutet:
„Ich richte meinen Cours nach Steuerbord";
zwei kurze Pfiffe bedeuten:
„Ich richte meinen Cours nach Backbord";
drei kurze Pfiffe bedeuten:
„Ich gehe mit voller Kraft rückwärts".

Die Anwendung dieser Signale bleibt freigestellt; werden sie aber angewendet, so muß die Bewegung des Schiffes dem abgegebenen Signale entsprechend sein.

Ueberholen von Schiffen.

Art. 20. Unbeschadet aller in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Segelschiff oder Dampfschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Dampfschiff in engem Fahrwasser.

Art. 21. In engem Fahrwasser (Canälen) muß jedes Dampfschiff, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an jene Seite der Fahrstraße oder Fahrwassermitte halten, welche vom eigenen Schiffe aus Steuerbord liegt.

Ergänzung zu den Artikeln 14, 16, 17 und 20.

Art. 22. In allen Fällen, wo nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Cours beibehalten.

Vorbehalt für besondere Fälle.

Art. 23. Bei Beobachtung der vorstehenden Regeln soll stets auf alle Gefahren der Schiffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände gehörige Rücksicht genommen werden, welche ein Abgehen von obigen Regeln nothwendig machen könnten, um einer unmittelbaren Gefahr auszuweichen.

Die nöthige Vorsicht darf unter keiner Bedingung außeracht gelassen werden.

Art. 24. Durch keine der vorstehenden Regeln soll ein Schiff, beziehungsweise der Eigenthümer (Rheder), der Führer oder die Mannschaft desselben von der Verantwortlichkeit für die Folgen befreit werden, welche durch Unterlassung der richtigen Führung von Lichtern oder des Gebrauches von Signalen, durch Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder durch Außerachtlassung der von der allgemeinen seemännischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles gebotenen Vorsicht entstehen.

Vorbehalt in Betreff von Hafenordnungen.

Art. 25. Keine dieser Regeln hat die Wirksamkeit solcher Specialvorschriften aufzuheben, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, Flüssen oder Binnengewässern von einer gesetzlich hiezu berufenen Localbehörde erlassen werden.

Besondere Lichter für Geschwader und unter Convoi fahrende Schiffe.

Art. 26. Keine dieser Regeln soll die Wirksamkeit solcher Specialanordnungen aufheben, welche bezüglich der Positions- und Signallichter für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Schiffe unter Convoi von irgend einer Regierung erlassen sind.

Vollzugsbestimmungen.

Strafen.

Art. 27. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, mit einem Exemplar dieser Verordnung versehen zu sein, welches bei den Bordurkunden aufzubewahren und über Verlangen des Hafen- oder Consularamtes vorzuweisen ist.

Art. 28. Schiffer, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, verfallen, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, in eine Geldbuße bis zu 300 Gulden, ebenso unter der gleichen Voraussetzung Führer von Fischer- und anderen offenen Booten, welche die Bestimmungen des Art. 10 nicht beobachten, in eine Geldbuße bis zu fünf Gulden.

Geldbußen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden umzuwandeln.

Die Geldbuße fließt in den Marineunterstützungsfond.

Art. 29. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1880 in Wirksamkeit.

Von dem Tage der Wirksamkeit der Verordnung angefangen treten die Verordnung des bestandenen Marineministeriums v. 27. Februar 1863, R. G.

B. Nr. 25, und die VO. des H. M. v. 6. Juni 1873, R. G. B. Nr. 102, außer Kraft.

b) Verordnung vom 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143.

Untersuchung der Schiffe.

Art. 1. Jedes Schiff, welches Reisende befördert, wird vor der Abreise von der hiezu berufenen Behörde zu dem Zwecke untersucht, um zu erheben, ob dasselbe die zu einer sicheren Schiffahrt und zur entsprechenden Unterbringung und Verpflegung der Personen nothwendigen Gegenstände besitze, und dies so oft als es die genannte Behörde als zweckmäßig erachtet. Schiffe, welche Reisende befördern, müssen wie jedes andere Schiff seetüchtig, wasserdicht und mit allem versehen sein, was zu einer sicheren Schiffahrt nothwendig ist.

Schiffsboote.

Art. 2. Insbesondere müssen solche Schiffe wenigstens mit

1 Boote, wenn das Schiff einen Nettogehalt von unter 100 Registertonnen hat,

2 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 100 und 200 Registertonnen hat,

3 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 200 und 400 Registertonnen hat,

4 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 400 und 700 Registertonnen hat,

5 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 700 und 1000 Registertonnen hat,

6 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 1000 und 1500 Registertonnen hat,

7 Booten, wenn das Schiff einen Nettogehalt von 1500 oder mehr Registertonnen hat, ausgerüstet sein.

Die Boote müssen stark gebaut, hoch und entsprechend breit sein, um der See Widerstand leisten und tragfähig sein zu können. Dieselben haben wasserdicht zu sein und müssen während der Reise immer Riemen und Steuerruder an Bord haben; auch sind dieselben derart zu befestigen, daß sie im Nothfalle alsogleich gestrichen werden können.

Das größte Boot muß überdies mit Segeln versehen sein.

Bei Schiffen von 700 Tonnen aufwärts muß eines der Boote ein Rettungsboot (Lifeboat), nämlich ein unversinkbares, mit allen nothwendigen Geräthschaften versehenes Boot sein.

Im allgemeinen hat die Größe der Boote der Tragfähigkeit des Schiffes und der Maximalzahl der Passagiere, welche das Schiff zu befördern berechtigt ist, zu entsprechen.

Die Bootskrahne müssen stark genug sein, um die mit Personen gefüllten Boote tragen zu können.

Steuercompaß, Logg, Seekarten, Schwimmgürtel und Rettungsboyen.

Art. 3. Die durch gegenwärtige Verordnung berührten Schiffe müssen ferner versehen sein: mit wenigstens einem Steuercompasse und einem Logg, mit guten Seekarten der von ihnen zu befahrenden Meere und Küsten, sowie mit den bezüglichen neuesten Seeleuchtenverzeichnissen; mit wenigstens drei Schwimmgürteln für jedes Boot und mit wenigstens vier Rettungsboyen (Lifebuoys), welche immer auf Deck für den Nothfall bereit zu halten sind.

Die Rettungsboyen müssen derart construirt sein, um ohne unterzugehen

durch 24 Stunden ein Gewicht von massivem Eisen von nicht weniger als 15 Kilogramm tragen zu können.

Compasse, Reflexionsinstrumente, Barometer, Thermometer, nautische Tafeln, Signalcodex und Signale, Feuerspritze etc. für Schiffe, welche die Grenzen der kleinen Küstenfahrt überschreiten.

Art. 4. Schiffe, welche die Grenzen der kleinen Küstenfahrt überschreiten, müssen überdies haben: wenigstens einen zweiten Steuercompaß; einen Keilcompaß; ein Reflexionsinstrument, ein Barometer und ein Thermometer; nautische Tafeln für die Schiffahrtsberechnungen und die nautischen Ephemeriden; ein Exemplar des internationalen Seesignalcodex und wenigstens ein Spiel der betreffenden Signale;

eine wirksame Feuerspritze, welche derart zu halten ist, daß man von derselben bei jeder Gelegenheit und ohne Zeitverlust Gebrauch machen kann.

Schiffe der weiten Fahrt müssen auch mit wenigstens einem Chronometer versehen sein.

Wo Reisende untergebracht werden können.

Art. 5. Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten Deck und auf dem unmittelbar darunter befindlichen Deck (Zwischendeck).

Zahl der Reisenden.

Art. 6. Bezüglich der Zahl der Reisenden, welche ein Schiff befördern kann, gelten folgende Bestimmungen:

Sowohl auf Dampfern als auf Segelschiffen muß jeder Reisende, welcher bestimmt ist, auf Deck zu verbleiben, eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuß) zu seiner Verfügung haben, und muß der von diesen Reisenden eingenommene Raum durch ein Regenzelt oder auf andere Weise derart geschützt sein, daß die Reisenden so wenig als möglich den Unbilden des Wetters ausgesetzt sind.

Jeder Reisende, welcher im Zwischendeck untergebracht wird, muß auf demselben eine Oberfläche von wenigstens 1·11 Quadratmeter (12 englische Quadratfuß) und einen Raum von wenigstens 2·038 Cubikmeter (72 englische Cubikfuß), wenn das Schiff ein Segler ist, und eine Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuß) und einen Raum von wenigstens 1·528 Cubikmeter (54 englische Cubikfuß), wenn das Schiff ein Dampfer oder ein Segler mit Auxiliarmaschine ist, zu seiner Verfügung haben.

Ferner muß für jeden Zwischendeckreisenden eine Oberfläche von wenigstens 0·37 Quadratmeter (4 englische Quadratfuß) auf Deck verfügbar sein und dies unabhängig von der für die Deckreisenden bestimmten Oberfläche.

Licht und Ventilation.

Art. 7. Auf Schiffen, welche Reisende befördern, muß dafür gesorgt sein, daß die von den Reisenden eingenommenen Räume genügendes Licht und Ventilation haben.

Die Oberfläche der Oeffnungen, durch welche das Licht zugeführt wird und die Luft einströmt, muß wenigstens 0·3 Quadratmeter (3 englische Quadratfuß) für je 10 Quadratmeter der Oberfläche des Locals haben, wo die Reisenden untergebracht sind.

Wenn es über 100 Reisende im Zwischendeck gibt, muß dasselbe mit Windschläuchen, welche höchstens 10 Meter von einander entfernt zu befestigen sind, oder mit entsprechenden Ventilationsapparaten versehen sein.

Die Reisenden müssen immer freien Zutritt zu den Licht- und Luftluken des von ihnen eingenommenen Raumes haben und diese Luken sind mit Schutzmitteln gegen Feuchtigkeit und Regen zu versehen.

Arzt, Arzeneimittel, Krankenlocal, Aborte.

Art. 8. An Bord der erwähnten Schiffe muß sich ferner befinden:

a) Ein Arzt,

1. wenn die Reise bei einem Segler voraussichtlich über 80 Tage und bei einem Dampfer über 40 Tage dauern soll und wenn die Zahl der Reisenden mehr als 50 beträgt,

2. jedenfalls, wenn mehr als 300 Personen mit Einschluß der Bordofficiere und Bemannung eingeschifft sind;

b) ein verhältnismäßig größerer Vorrath an Arzeneimitteln als der für die Schiffsmannschaft vorgeschriebene, welcher Vorrath, falls ein Schiffsarzt eingeschifft ist, von diesem zu bestimmen ist, und insbesondere eine genügende Menge von Desinfectionsmitteln für die Aborte;

c) ein im Nothfalle für die Kranken zu gebrauchender reservirter Raum unter Deck;

d) außer dem für das Bordpersonale bestimmten Aborte muß ein solcher für je 50 eingeschiffte Reisende vorhanden sein, wobei bemerkt wird, daß die Aborte für Frauen und Kinder von jenen für Männer getrennt sein müssen.

Lebensmittel und Wasser.

Art. 9. Jedes Schiff, welches Reisende befördert, muß sowohl gesunde Lebensmittel in einer für die voraussichtliche Dauer der Reise genügenden Menge für die Reisenden, welche nicht erklärt hätten, für sich selbst zu sorgen, als auch genügendes Trinkwasser an Bord haben, um wenigstens 4·5 Liter täglich jedem Reisenden ohne Unterschied verabreichen zu können.

Vorsichten bezüglich der Ladung.

Art. 10. Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Vitriol, Sprite, Zündhölzchen, Petroleum und Steinkohlen nur in eigens hiezu bestimmten, von den Passagierräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

Dasselbe gilt von lebenden Thieren; dieselben dürfen jedoch auch auf Deck befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Reisenden und ohne Einschränkung des für diese letzteren bestimmten Raumes untergebracht werden können.

Schießpulver und Zündstoffe (Blaufeuer, Raketen u. dgl.) in einer dem Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge, Dynamit und andere Sprengstoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Das dem Bedarfe des Schiffes dienende Schießpulver und die Zündstoffe sind gehörig zu verwahren.

Die Zahl der Reisenden, welche ein Schiff befördern darf, wird durch Messung bestimmt und im Registerbriefe angemerkt.

Art. 11. Für jedes österreichische Schiff, welches Reisende befördert, wird durch Messung von Seite der betreffenden Hafenbehörde die Zahl der Reisenden bestimmt, welche auf Grund der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften befördert werden dürfen, und wird diese Zahl von der Hafenbehörde in einer besonderen dem Schiffe auszustellenden Bescheinigung und überdies im Registerbriefe des Schiffes auf der für „Andere Bemerkungen“ bestimmten Seite eingetragen.

Ausnahmen.

Art. 12. Für Schiffe, welche innerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt Reisen unternehmen, und für solche, deren Reisen außerhalb dieser Grenzen, jedoch in einer Weise stattfinden, daß die Fahrt zwischen zwei Häfen

voraussichtlich weniger als 48 Stunden beansprucht, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Art. 1, 2, 3, 7, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften und hat die Zahl der Reisenden, welche solche Schiffe auf Deck befördern können, im Verhältnisse von 0·45 Quadratmeter (4·8 englische Quadratfuß) freien Raumes auf Deck für jede Person zu stehen.

Für Schiffe, welche ausschließlich für den Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Rechnung einer Regierung gemietet sind, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Art. 1, 2, 3, 4 und 7 enthaltenen Vorschriften.

Behörden, welchen die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen übertragen ist.

Art. 13. Die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt den Hafen- und Seesanitätsämtern ob, sowohl für österreichische als fremde Schiffe, welche einen inländischen Hafen mit Reisenden verlassen, und den k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämtern für österreichische Schiffe, welche einen ausländischen Hafen mit Reisenden verlassen.

In allen Fällen, in welchen diesen Bestimmungen nicht vollkommen entsprochen werden sollte, haben die obgenannten Aemter den Capitän des betreffenden Schiffes aufzufordern, sich an dieselben zu halten.

Strafbestimmungen.

Art. 14. Wenn der Capitän eines Schiffes trotz der an ihn ergangenen Aufforderung (Art. 13) den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen und trotz vorhandener Möglichkeit, dies zu thun, der Aufforderung nicht nachkommt, wird er von den Hafen- und Seesanitätsämtern, beziehungsweise von den k. und k. Consularämtern, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden bestraft, welche in den Marineunterstützungsfond fließt.

Geldbußen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln. Hiebei kann eintägige Haft für einen Betrag von einem bis zehn Gulden, jedoch in keinem Falle eine höhere als fünfzehntägige Haft verhängt werden.

Gegen das von den Hafen- und Seesanitätsämtern oder von den k. und k. Consularämtern ausgesprochene Erkenntnis kann innerhalb 15 Tagen die Berufung an die Seebehörde gerichtet werden.

Falls diese das Erkenntnis der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Ueberdies sind die Hafen- und Seesanitätsämter und die k. und k. Consularämter ermächtigt, einem solchen Schiffe die Expedition zu verweigern, insolange nicht die verlangten Abänderungen (vorausgesetzt, daß die Möglichkeit, dies an Ort und Stelle thun zu können, vorhanden ist) vorgenommen sind, zu welchen der Schiffer jedoch rechtzeitig aufgefordert worden sein muß.

Art. 15. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Von dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung angefangen treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, sofern sie Gegenstände betreffen, welche durch diese Verordnung geregelt sind, außer Kraft.

2. Signalmittel.

Ueber den Gebrauch der Signalmittel bei Seefahrten hat ferner die VO. des H. M. v. 7. März 1881, R. G. B. Nr. 21, dermalen folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die farbigen Seitenlichter sollen stets, ohne die Takelage zu behindern, derart aufgestellt werden, daß die Sichtbarkeit derselben in keiner Weise durch die Segellage des Schiffes beeinträchtigt werden kann.

Die Raddampfer haben auf den höchstgelegenen äußersten Theilen der Radkästen, die Schraubenschiffe eventuell auf den Enden der nach Außenbord ragenden Commandobrücke ihre Seitenpositionslichter aufzustellen.

Das Focklicht, welches nur von Dampfern in Fahrt geführt zu werden hat, ist gleich den farbigen Positionslichtern vollkommen unverrückbar derart anzubringen, wie es in der internationalen Vorschrift zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen (VO. des H. M. v. 20. Jänner 1880, R. G. B. Nr. 10) bestimmt wird.

§. 2. Die Schirme der Seitenlichter sind außerhalb der Wanten und des sonstigen Tauwerkes auf Plattformen oder auf Krahnen, bei Schraubenschiffen und bei Raddampfern auf den im §. 1 bezeichneten Punkten anzubringen und auf eine solide Art zu befestigen.

Die Krahne, auf welchen solche Lichtschirme angebracht werden, müssen derart gegen auswärts reichen, daß die Positionslichter, welche niemals an das Takelwerk befestigt werden dürfen, in der vorgeschriebenen Richtung und ohne Unterbrechung sichtbar sein können.

Segelfahrzeuge unter 80 Tonnen, welche keine Quersegel führen, dürfen Plattform und Schirme auf den Fockwanten befestigen.

Die Schirme der Seitenlichter müssen derart angebracht sein, daß sie dem Zwecke, für welchen die Schirme nach den internationalen Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen bestimmt sind, entsprechen.

Der Schirm der Positionslaterne auf Steuerbord soll grün, jener auf Backbord roth sein.

Um einer Verwechslung des rothen und des grünen Lichtes in ihrer Aufstellung am Bord eines Schiffes vorzubeugen, ist den Aufstellungsplätzen oder den Laterngehäusen eine derartige Einrichtung zu geben, daß das rothe Licht nur am Backbord, das grüne Licht nur am Steuerbord aufgestellt werden kann.

§. 3. Die Positionslaternen sind aus Kupfer oder aus Weißblech zu erzeugen und innen durchaus gut zu verzinnen; die Seitenlaternen überdies aber von außen mit einer ihrem Glase und Schirme gleichen Farbe, daher die Positionslaterne der Steuerbordseite grün, jene der Backbordseite roth anzustreichen.

Die Form der Seiten-, sowie der Focklaternen ist aus den Figuren 1, 2, 3 und 4, ihre Dimension aus der am Schlusse dieser Vorschrift angehängten Tabelle, nach welcher die Schiffe in drei verschiedene Kategorien einzutheilen sind, zu entnehmen.

§. 4. Es ist nicht gestattet, daß bei den Positionslaternen kreisbogenartig gekrümmte gewöhnliche Gläser von gleichmäßiger Dicke verwendet werden, sondern es wird ausdrücklich angeordnet, daß für die farbigen Seitenlaternen ausschließlich nur planconvexe Linsen (Fig. 5) und für die Laternen der weißen Focklichter der Dampfer ausschließlich nur farblose dioptrische Linsen (Fig. 6) zu gebrauchen sind. Fahrzeuge unter 25 Tonnen und Dampfbarkassen sind hievon ausgenommen.

Die Linsen und Gläser der Steuerbordlaternen haben von blaugrüner, jene der Backbordlaternen von kirschrother Farbe und von solcher Farbenstärke zu sein, daß die betreffenden Farben auf die vorgeschriebene Distanz vollkommen deutlich unterschieden werden können.

Die Dimensionen der in Rede stehenden Linsen und Gläser sind aus der am Schlusse dieser Vorschrift angehängten Tabelle zu entnehmen.

§. 5. Jede Positionslaterne hat eine für Beleuchtung mit Olivenöl eingerichtete Lampe zu besitzen, auch wenn gewöhnlich eine für Petroleum eingerichtete Lampe verwendet wird.

Die Verwendung von Paraffin wird zur Beleuchtung der Positionslaternen nicht gestattet.

Die Lampengefäße dieser Laternen haben von hinreichender Größe, d. h. von solchem Fassungsraume zu sein, daß sie das für eine Brenndauer von wenigstens 16 Stunden erforderliche Oel, beziehungsweise Petroleum bequem aufnehmen können.

In die für den Gebrauch von Petroleum bestimmten Lampengefäße ist ein gewöhnlicher Meerschwamm guter Qualität einzulegen, welcher behufs Vermeidung des Verschüttens von Petroleum bei hohem Seegange das in der Lampe befindliche Petroleum zumtheil eingesaugt halten soll.

Das Lampengefäß hat derart construirt zu sein, daß die Flamme sich im Mittelpunkte des horizontalen Kreisbogens der Linsen in der Mitte der Höhe derselben befinde.

Außer Banddochten können auch Schnurdochte für die Oellampen verwendet werden; nur müssen letztere in einer Entfernung von einander angebracht sein, daß die erzeugte Flamme jener der Banddochte an Größe gleichkommt.

Die Figuren 7, 8, 9, 10 und 11 geben die verschiedenen Anordnungen der Dochte und die gegenwärtiger Verordnung angehängte Tabelle deren Dimensionen.

§. 6. Außerdem daß die inneren Wandungen der Positionslaternen durchgehends gut verzinnt zu sein haben, hat auch jede Laterne, ob zur Beleuchtung mit Olivenöl oder ob zur Beleuchtung mit Petroleum eingerichtet (mit Ausnahme jener der Fahrzeuge unter 25 Tonnen und der Dampfbarkassen), noch mit einem entsprechenden, den Lichteffect möglichst erhöhenden Reflector versehen zu sein, welcher aus Metall erzeugt und glatt polirt sein muß.

Die Reflectoren sind abnehmbar und derart zu construiren, daß sie an den Oel- oder an den Petroleumlampen ohne Mühe aufgestellt werden können.

§. 7. Das Glas der von den verankerten Schiffen zu führenden Rundlichterlaternen hat kugelförmig, farblos, durchaus gleichförmig dick und mit einem Schutzgitter aus Draht umgeben zu sein.

Die Maschen dieses Schutzgitters haben von solcher Weite zu sein, daß das Licht dieser Laternen soviel als thunlich ohne Unterbrechung im Umkreise gesehen werden könne.

Die Gestalt dieser Laternen ist aus der Figur 12, ihre Dimension aus der am Schlusse angehängten Tabelle zu entnehmen.

Die Rundlaternen mit rothem Glase, welche von Schiffen, die durch irgend einen Zufall manövrirunfähig geworden sind, geführt werden müssen, sind in ihrer Construction und Dimension gleich den eben beschriebenen Rundlichterlaternen.

§. 8. Die mit einem grünen und rothen Glase, sowie die mit einem farblosen Glase versehenen Laternen für Fischerboote und andere offene Boote müssen derart sein, daß deren Sichtbarkeit der für Fahrzeuge unter 25 Tonnen vorgeschriebenen Sichtbarkeit gleich ist.

Die rothen und grünen Rundlaternen, die von Fahrzeugen geführt werden müssen, welche mit Treibnetz-, beziehungsweise Grundnetzfischerei beschäftigt sind, müssen von gleicher Construction sein wie die im §. 7 beschriebenen weißen Rundlaternen und deren Dimensionen mit jenen der farblosen Rundlaternen der Fahrzeuge unter 25 Tonnen übereinstimmen.

§. 9. Es obliegt den k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern, jede sich

ihnen darbietende Gelegenheit zur Besichtigung der Positionslaternen und Nebelsignale der österreichischen Schiffe zu benützen, welche sich im Bereiche des Amtssprengels der genannten Aemter befinden, und zwar besonders in dem Falle, als sie guten Grund zur Annahme haben, daß diese Vorschriften außeracht gelassen worden wären.

Ein gleiches obliegt auch den k. und k. Consularämtern betreffs der im Bereiche ihres Amtsgebietes liegenden österreichischen Schiffe.

Jene Positionslichter, welche als den Vorschriften entsprechend befunden werden, sind mit einem eigens hiezu bestimmten behördlichen Stempel zu versehen.

In allen Fällen, in welchen die Positionslaternen oder die Nebelsignale den Vorschriften nicht vollkommen entsprechen würden, haben die Organe der k. k. Hafen- und Seesanitätsämter, beziehungsweise der k. und k. Consularämter, den Capitän des Schiffes zu verhalten, daß er sich mit vollkommen vorschriftsmäßigen Signalmitteln ausstatte.

§. 10. Bei der Besichtigung der verschiedenen Laternen ist besonders darauf zu sehen, daß in diese Laternen weder bei Regenwetter, noch wenn sie dem Wellenschlage ausgesetzt sind, Wasser eindringe und die Flamme auslöschen könne; ebenso ist nicht außeracht zu lassen, daß die Sehweite des Lichtes nicht nur von der Größe und Intensität der Flamme abhängt, sondern daß dieselbe stets mit der Höhe des Aufstellungsortes dieser Lichter im Zusammenhange steht, und diese Lichter daher nicht unter einer Höhe von zwei Metern über dem Meeresspiegel aufgestellt werden dürfen.

Bei den k. k. Hafencapitanaten befindet sich je ein Stück der verschiedenen Gattungen der vorgeschriebenen Positionslaternen, als Muster dienend, zur Ansicht aufbewahrt.

§. 11. Wenn der Capitän eines österreichischen Schiffes trotz der an ihn ergangenen Aufforderung (§. 9) und bei vorhandener Möglichkeit den Bestimmungen dieser Vorschrift nicht nachkommt, wird derselbe von den k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern, beziehungsweise von den k. und k. Consularämtern mit einer Geldbuße, innerhalb der im Art. 28 der VO. des H. M. v. 20. Jänner 1880, R. G. B. Nr. 10, festgesetzten Grenzen bestraft, welche in den Marineunterstützungsfond fließt und im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe und zwar für je 5 fl. in einen Tag umzuwandeln ist.

Gegen das von den k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern und von den k. und k. Consularämtern ausgesprochene Erkenntnis kann innerhalb 15 Tagen die Berufung an die k. k. Seebehörde in Triest gerichtet werden.

Falls diese das Erkenntnis der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Ueberdies sind die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter ermächtigt, einem solchen Schiffe die Expedition zu verweigern, insolange nicht die verlangten Abänderungen (vorausgesetzt, daß die Möglichkeit, dies an Ort und Stelle thun zu können, vorhanden ist) vorgenommen sind, zu welchen der Schiffer jedoch rechtzeitig aufgefordert worden sein muß.

§. 12. Jeder Capitän ist für den Schaden verantwortlich, welcher aus der Uebertretung dieser Vorschrift entsteht.

§. 13. Die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter haben auch die Positionslaternen und Nebelsignale der ungarischen im Bereiche ihres Amtssprengels befindlichen Schiffe zu besichtigen und sind berechtigt, denselben gleich den österreichischen Schiffen die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften aufzuerlegen. Im Falle eine Unregelmäßigkeit wahrgenommen wird, haben diese Organe zu ihrer Abhilfe aufzufordern. Sollte ihrer Aufforderung zur Abhilfe wahrgenommener Unregelmäßigkeiten nicht entsprochen werden, so haben die-

selben sofort der k. k. Seebehörde über den Vorfall Bericht zu erstatten, welche in angemessener Weise die k. Seebehörde in Fiume in Kenntnis setzen wird.

Die k. k. Hafen- und Seesanitätsämter sind ferner berechtigt, die Signalmittel der im Bereiche ihres Amtssprengels befindlichen fremden Schiffe zu besichtigen, wobei sie sich jedoch nur darauf zu beschränken haben, festzustellen, ob dieselben den internationalen Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen entsprechen, hauptsächlich ob deren Positionslichter auf die vorgeschriebene Entfernung sichtbar sind und den vorgeschriebenen Bogen des Horizontes beleuchten.

Wenn Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden, so ist der k. k. Seebehörde in Triest Bericht zu erstatten, welche dann die Behörde desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, im Wege des Handelsministeriums in Kenntnis setzen wird.

Im Falle ein fremdes Schiff überhaupt nicht mit den durch die internationalen Vorschriften vorgeschriebenen Signalmitteln versehen wäre, wird dasselbe wegen Uebertretung der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen von dem zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsamte auf Grund des Art. 28 der VO. des H. M. v. 20. Jänner 1880, R. G. B. Nr. 10, der Strafamtshandlung unterzogen.

§. 14. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, mit einem Exemplar dieser Verordnung versehen zu sein, welches bei den Bordurkunden aufzubewahren und über Verlangen des Hafen- und Consularamtes vorzuweisen ist.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage tritt die VO. des H. M. v. 1. Mai 1878, R. G. B. Nr. 53, außer Kraft.

3. Fährboote.

Handelsministerialverordnung vom 15. September 1885, R. G. B. Nr. 133,

betreffend die Behandlung der Fährboote in Bezug auf die Beförderung von Reisenden zur See.

§. 1. Die Bestimmungen der VO. des H. M. v. 1. September 1883, R. G. B. Nr. 143, womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen wurden, finden auf Fahrzeuge (Segelschiffe oder Dampfer), welche zur Beförderung von Reisenden zwischen naheliegenden Häfen verwendet werden (Fährboote), keine Anwendung.

§. 2. Derlei Fahrzeuge werden, ehe sie die Bewilligung zur Beförderung von Reisenden erhalten, von dem zuständigen Hafen- und Seesanitätsamte in Bezug auf ihre Seetüchtigkeit und Ausrüstung untersucht. Auf Grund dieser Untersuchung wird sodann auch von dem Amte bestimmt, wie viel Reisende mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse und die Art der Fahrten eingeschifft werden dürfen.

§. 3. Das zuständige Hafen- und Seesanitätsamt hat sich auch zu überzeugen, daß das Fahrzeug von einem hiezu tauglichen Individuum befehligt werde.

§. 4. Diese Fahrzeuge werden mit einem ämtlichen Certificate über ihre Berechtigung zur Beförderung von Reisenden zwischen den betreffenden Häfen versehen.

§. 5. Die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt den Hafen- und Seesanitätsämtern ob.

§. 6. Wenn der Führer eines Fährbootes den ihm durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, so wird er mit einer Geldbuße bis zu 100 Gulden bestraft, welche in den Marineunterstützungsfond fließt. Geldbußen, welche von den Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen umzuwandeln. Hiebei soll für eine Geldstrafe bis 2 Gulden zwölfstündiger Arrest und für 2 bis 10 Gulden und für jede weiteren 10 Gulden je eintägiger Arrest verhängt werden. Gegen das von einem Hafen- und Seesanitätsamte ausgesprochene Erkenntnis kann innerhalb 15 Tagen die Berufung an die Seebehörde gerichtet werden.

4. Hilfeleistung in Seenoth.

Ueber die Hilfeleistung bei vorgekommenen Seeunfällen bestimmt die H. M. VO. v. 1. December 1880, R. G. B. Nr. 141, Nachstehendes:

§. 1. Jeder Führer eines österreichischen Schiffes ist verpflichtet, jedem anderen in Gefahr befindlichen Fahrzeuge ohne Unterschied der Flagge und den auf demselben, sowie überhaupt in Seenoth befindlichen Personen zur Abwendung oder Verringerung der Folgen des erlittenen Unfalles den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen imstande ist.

Unter dieser Voraussetzung ist er verpflichtet, solange in der Nähe des gefährdeten Fahrzeuges zu halten, bis er sich darüber Gewißheit verschafft hat, daß dasselbe seines weiteren Beistandes nicht bedarf.

Nach einem Zusammenstoße von Schiffen sind diese Pflichten gegenseitige.

§. 2. Nach einem Zusammenstoße hat jeder Schiffsführer dem anderen vor der Fortsetzung der Reise den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimat-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann.

Das gleiche obliegt dem Führer eines zur Hilfeleistung in anderen Fällen aufgeforderten Schiffes, der die Hilfeleistung mit Rücksicht auf eine dem eigenen Schiffe drohende Gefahr verweigern zu sollen glaubt.

§. 3. Im Sinne dieser Verordnung sind der See die mit derselben im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer gleichgestellt.

§. 4. Ein Schiffsführer, welcher den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen sich entzieht, verfällt, insoweit nicht eine nach den allgemeinen Strafgesetzen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung oder Unterlassung unterläuft, in eine Geldbuße bis zum Betrage von 100 Gulden, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haft gesetzt wird. Hiebei kann eintägige Haft für einen Betrag von 1 bis 10 Gulden, jedoch in keinem Falle eine höhere als fünfzehntägige Haft verhängt werden.

Beim Vorhandensein erschwerender Umstände kann auch die zeitliche Entziehung des persönlichen Befugnisses zur Führung von Schiffen bis auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

§. 5. Die Strafamtshandlung wegen Uebertretungen dieser Verordnung findet im Disciplinarwege statt, und steht das Erkenntnis in I. Instanz dem Hafenamte zu, in dessen Bezirke der Heimathafen des betreffenden Schiffes liegt.

5. Polizeiordnung für Seehäfen.

Aus der mit der H. M. VO. v. 14. März 1884, R. G. B. Nr. 33, erlassenen Polizeiordnung für die Seehäfen sind folgende Anordnungen zur Verhütung von Unfällen hervorzuheben:

§. 12. Es ist nicht erlaubt, die Verkehrslinien mit Ketten oder Tauen zu versperren oder sonst irgend ein Verkehrshindernis zu bereiten.

§. 13. Wird ein Schiff vom Stapel gelassen, oder auf denselben gezogen, so müssen im Bedarfsfalle die übrigen naheliegenden Schiffe sich vorübergehend von ihren Plätzen entfernen.

§. 14. Holzstücke oder andere Gegenstände, durch welche Schiffe beschädigt oder gefährdet werden könnten, dürfen weder im Wasser schwimmend erhalten, noch dürfen damit die Ufer des Hafens belegt werden. Schiffsboote dürfen nur im Wasser gehalten werden, wenn dadurch keine Behinderung anderer Schiffe oder des Verkehres überhaupt entsteht. Die Fürsorge für Boote jeder Gattung obliegt überhaupt stets dem betreffenden Eigenthümer, welcher für jeden durch deren fehlerhafte Vertäuung entstehenden Schaden verantwortlich ist.

§. 15. Jede Beschädigung der Ufermauern, sowie das Einschlagen von Eisentheilen, Balken oder Pflöcken in dieselben, ist verboten; auch dürfen Steine von den Ufermauern nicht weggenommen werden.

§. 16. Es ist verboten, ein anderes Schiff ohne Erlaubnis des Hafenamtes loszutäuen oder ein fremdes Vertäuungsmittel zu beschädigen.

§. 23. In Fällen von Gefahr überhaupt, durch welche die Sicherheit des Hafens und der in demselben liegenden Schiffe bedroht wird, ist der Schiffer verpflichtet, auch ohne Anordnung des Hafenamtes, das den Verhältnissen entsprechende Benehmen zur Hintanhaltung oder Verringerung von Unglücksfällen zu beobachten.

§. 24. Bei dem Laden und Löschen von Pulver, Kriegsmunition und Sprengmaterialien, Petroleum und sonstigen feuergefährlichen Gegenständen ist nach den bezüglichen Vorschriften vorzugehen.

§. 25. Den zum eigenen Gebrauche bestimmten Vorrath an Pulver und Leuchtfeuerwerkskörpern hat das Schiff an dem zur Aufbewahrung dieser Gegenstände bestimmten Orte auszuschiffen, bevor es seinen Liegeplatz innerhalb des Hafens einnimmt. Ingleichen sind, bevor das Schiff den Liegeplatz einnimmt, die Feuerwaffen zu entladen. Die Einschiffung der obgenannten Gegenstände darf erst geschehen, wenn das Schiff reisefertig ist und die Ufer oder Hafenbassins bereits verlassen hat.

§. 26. Im Bereiche des Hafens ist das Abfeuern von Kanonen und anderer Feuerwaffen, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, ohne besondere Erlaubnis des Hafenamtes untersagt. Rücksichtlich des Tragens von Waffen am Lande hat der Schiffer die Mannschaft zur Befolgung jener Bestimmungen zu verhalten, welche ihm das Hafenamt mit Hinblick auf die im Orte diesfalls geltenden Vorschriften bekanntgeben wird.

§. 31. Es ist nicht erlaubt, unbrauchbar gewordene, nicht mehr schwimmfähige Schiffe im Wasser zu lassen. Der Schiffer eines im Hafenbereiche aufgefahrenen oder gesunkenen Schiffes ist zu dessen Flottmachung verhalten, des letzteren jedoch nur dann, wenn durch dasselbe der Verkehr als behindert erkannt würde. Sollte der Schiffer oder Eigenthümer innerhalb des vom Hafenamte bestimmten Termines den voranstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, so wird das Hafenamt selbst die Hinwegschaffung oder Bergung auf Gefahr und Kosten des Schiffes und der Ladung veranlassen.

§. 32. Das Abbrechen eines Schiffes außerhalb einer Werfte ist in der Regel verboten. Das Hafenamt kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Einverständnisse mit der Zollbehörde die Erlaubnis zum Abbrechen an anderen Orten in dem Falle ertheilen, als dadurch keine Störung oder sonstige Behinderung des Verkehres entsteht. Innerhalb des Hafenbereiches darf das Abbrechen keinesfalls weiter als bis zur Höhe von einem

Meter über der Wasserfläche geschehen, der übrige Theil des Schiffskörpers muß auf einer Werfte oder einem anderen vom Hafenamte bestimmten Punkte auseinandergenommen werden.

§. 33. Die Kalfaterung, die Ausbesserung und das Abbrechen von Schiffen sind bei Nachtzeit ohne besondere schriftliche Bewilligung des Hafenamtes untersagt.

§. 36. Es ist Pflicht jedes Schiffers, dem Hafenamte unverzüglich alle an den Pfahlwerken, Vertäuungsvorrichtungen, Signalen und an den Ufermauern wahrgenommenen Schäden, sowie auch den Untergang oder das Auffahren von Booten und Schiffen, endlich jedes wie immer geartete Hindernis für die Schiffahrt anzuzeigen.

§. 41. Im Hafenbereiche ist das Baden im Meere an Orten, welche von der zuständigen Behörde nicht zur Benützung als öffentliche Bäder bestimmt sind, untersagt.

§. 47. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, mit Geld bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§. 49. Ueber das Strafverfahren gelten im allgemeinen jene Bestimmungen, welche bezüglich der Bestrafung von Seepolizeiübertretungen überhaupt in Kraft stehen. Die nach den Vorschriften über die Bestrafung der Seepolizeiübertretungen zuständige Hafenbehörde bildet die I., die Seebehörde die II. und das Handelsministerium die III. Instanz. Die Berufung gegen ein Erkenntnis ist binnen 15 Tagen anzumelden. Falls die II. Instanz das Erkenntnis der I. Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt. Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marineunterstützungsfond.

§. 50. Die Verjährungsfrist für die in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Handlungen beträgt drei Monate. Diese Frist wird durch die Einleitung des Strafverfahrens unterbrochen.

C. Binnenschiffahrt.

1. Dampfschiffahrt auf Binnengewässern.

Die VO. des H. M. v. 4. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 9, erließ besondere Vorschriften über den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den Landseen und Flüssen mit Einschluß aller binnenländischen Grenzgewässer des österreichischen Kaiserstaates.

Sofern sich dieselben auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Berechtigung zu einem solchen Betriebe beziehen, wird in anderem Zusammenhange die Darstellung erfolgen.

Was die in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften zur Hintanhaltung von Unfällen betrifft, so ist Nachstehendes hervorzuheben:

§. 4. Niemand darf irgend ein Dampfschiff, es mag im In- oder Auslande gebaut sein, zum Transportgeschäfte verwenden, das nicht vor dem Beginne der ersten Fahrt in Bezug auf den Schiffskörper und die Maschine insbesondere nach der in Betreff der Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln bestehenden Vorschrift v. 11. Februar 1854, R. G. B. Nr. 48 (die dermaligen Vorschriften über Dampfkesselproben siehe oben), durch die von der Behörde bestimmten Organe genau untersucht und hiebei Schiff und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden wurden. Ueber den Befund dieser Untersuchung wird ein amtliches Certificat ausgefertigt.

§. 5. Niemand darf ein Dampfschiff führen oder zu dessen Führung bestimmt werden, der sich nicht die hiezu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat (§. 23 der bezogenen Vorschrift v. 11. Februar 1854, R. G. B. Nr. 48) (die gegenwärtigen Vorschriften über die Erfordernisse zur Dampfkesselbedienung siehe oben). Jede Dampfschiffahrtsunternehmung ist daher verpflichtet, zur Leitung ihrer Dampfschiffe amtlich geprüfte und mit Befähigungsdecreten versehene Schiffsführer (Schiffscapitäne) aufzustellen.

Die Prüfung dieser Schiffsführer (Capitäne) wird durch eine von den politischen Landesstellen ernannte Commission von Sachverständigen vorgenommen und hat sich auf deren vollkommene Befähigung zur Führung der Dampfschiffe auf Landseen, Strömen und Flüssen zu beziehen.

Bei entsprechendem Prüfungserfolge wird dem Geprüften ein Befähigungsdecret zur Führung von Dampfschiffen auf Landseen, Strömen und Flüssen ausgestellt.

Minderjährige oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindliche Personen, dann jene, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens schuldig erkannt worden sind, werden zur Ablegung dieser Prüfung nicht zugelassen.

§. 6. Wenn der Schiffsführer (Schiffscapitän) nicht die genügende Kenntnis des Fahrwassers einer zu befahrenden Strecke besitzt, muß zur Führung des Schiffes während der Befahrung dieser Strecke ein derselben kundiger Steuermann (Lotse) verwendet werden.

§. 7. Jedes Dampfschiff muß auf der Fahrt mit einem mit der Einrichtung und Bedienung der Maschine vollkommen vertrauten Maschinisten, welcher diese Befähigung durch eine Prüfung nach §. 23 der Vorschrift v. 11. Februar 1854 (über die dermaligen Vorschriften wie oben bei §. 5) erprobt hat, dann mit der nöthigen Bemannung und den erforderlichen Schiffsrequisiten versehen sein.

§. 8. Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift sind, soweit dieselben nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den bestehenden Gewerbevorschriften zu behandeln.

Die genaue Befolgung der in den vorstehenden §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen in Beziehung auf die amtliche Untersuchung der Beschaffenheit der Dampfschiffe und ihrer Maschinen, dann auf die Führung der Dampfschiffe und Bedienung der Dampfmaschinen wird von den dazu berufenen politischen Behörden unter der Leitung des Handelsministeriums überwacht, an welches außer den Fällen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, oder in denen gleichlautende Straferkenntnisse in I. und II. Instanz vorliegen, die Berufung gegen die Verfügungen und Entscheidungen der politischen Landesbehörden gestattet ist.

2. Ueberfuhren.

Zur Hintanhaltung der durch Ueberlastung von Ueberfuhrsfahrzeugen entstehenden Unglücksfälle hat die Ministerial-VO. v. 16. October 1876, R. G. B. Nr. 128, die nachstehenden Anordnungen getroffen:

Ein Ueberfuhrsfahrzeug darf nur soweit belastet werden, daß dasselbe in der Mitte seiner Länge niemals tiefer als auf 0·25 Meter unter seinem Borde tauche.

Um diese Grenzlinie der zulässigen größten Tauchung auffällig zu bezeichnen, sind auf den beiden äußeren Längenwänden des Fahrzeuges starke Bretter in horizontaler Ebene 0·25 Meter unter dem Borde anzubringen, die so breit sein müssen, daß sie auch vom Fahrzeuge aus gesehen werden können. Diese Bretter, welche auch das Umschlagen des Fahrzeuges zu erschweren

geeignet sein werden, müssen an die Wände des Fahrzeuges mittelst starker Winkeleisen gut befestigt werden. Die Grenzlinie der zulässigen größten Tauchung ist an der Wand des Fahrzeuges unter Intervenirung eines behördlichen technischen Organes oder eines autorisirten Civilingenieurs zu markiren, wobei auch die Breite der anzubringenden Bretter zu bestimmen ist.

Tritt der Fall ein, daß infolge der Belastung des Fahrzeuges die Oberfläche der an den äußeren Wänden desselben angebrachten Bretter in das Niveau des Wasserspiegels zu liegen kommen, so ist die zulässige größte Tauchung erreicht und darf kein Passant und keine Last mehr aufgenommen werden. Sollte etwa erst nach dem Abstoßen des Fahrzeuges eine Ueberlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Ueberführer verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen.

Uebertretungen dieser Anordnung von Seite der Unternehmer oder der Führer der Ueberfuhren sind, soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, abgesehen von den sonstigen, nach Maßgabe der Umstände rücksichtlich der Entfernung des straffälligen Ueberführers, der Einstellung des Ueberfuhrbetriebes u. s. w. zu treffenden Verfügungen, nach der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen, wobei der Umstand, daß der Ueberführer von den Passanten auf die Ueberlastung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht worden ist, hierauf aber keine Rücksicht genommen hat, als erschwerender Umstand anzurechnen sein wird.

Diese Verordnung ist gleich den anderen für den Betrieb der Ueberfuhren bestehenden Bestimmungen bei den Ueberfuhren selbst zu affichiren.

Die politischen und Polizeibehörden, die Wasserbauorgane, die Gemeindevorstände und die Gendarmerie haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

3. Flußschiffahrt überhaupt.

Die polizeilichen Vorschriften zur Hintanhaltung von Unglücksfällen bei der Flußschiffahrt sind in den für die einzelnen Flüsse zumeist im Wege der Landesgesetzgebung oder durch Kundmachungen der politischen Landesbehörden erlassenen Schiffahrts- und Strompolizeiordnungen enthalten.

Dieselben werden im fünften Buche dargestellt werden.

D. Fuhrwerke und Straßen.

1. Vorschriften über die Vorrichtungen an den Fuhrwerken und über das Fahren.

Das Pat. v. 29. Juli 1747 ordnete an, daß es bei dem Herabfahren von Anhöhen allen Kutschern zur strengsten Pflicht gemacht ist, sich der Radschuhe oder Sperrketten zu bedienen und mit diesen nothwendigen Ausrüstungsgegenständen, besonders bei schwerem Fuhrwerke, sowie im Winter mit einer Eiskette immer versehen zu sein.

Diese Vorschrift wurde mit der VO. v. 14. September 1781, Kropatschek Band 3, Seite 17, mit dem Beisatze erneuert, daß das Straßenpersonal nicht befugt sei, die Fuhrleute gleich auf dem Betretungsfalle für sich allein zu bestrafen, sondern daß der Betreter den in die Hemmschuhstrafe verfallenen Fuhrmann bis in den nächsten Ort begleite und daselbst entweder durch das Stadtgericht oder aber durch den Dorfrichter und einen Geschworenen die Ladung nach der Schwere beurtheilen lasse und sodann erst über Befund, daß der Wagen über 30 Centner beladen sein möge, der Fuhrmann vermöge des erwähnten Hemmschuhpatentes in Gegenwart der Gerichtsindividuen zur ausgesetzten Strafe angehalten werden soll.

Ueber das Ausweichen seitens einander begegnender Wagen hat das Hfkzd. v. 17. Juni 1824 folgende Anordnung getroffen: Jeder Fuhrmann hat von der Sattelroßseite, das ist links auf der Straße auszuweichen. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird für jeden Uebertretungsfall mit 2 fl. C. M. verpönt, welche dem Apprehendenten zufallen. Dieser letztere hat jedoch den Strafbetrag nicht unmittelbar selbst von dem Fuhrmanne einzuheben, sondern nur der nächsten Orts- oder Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, welcher es sodann obliegt, von dem Straffälligen das erwirkte Pönale einzubringen und dem Apprehendenten einzuhändigen. Uebrigens hat es bei den bestehenden Straßenpolizeivorschriften sein unabänderliches Verbleiben, vermöge deren jeder Fuhrmann für die zumal bei engen Straßenstrecken wegen der übermäßigen Breite der Ladung des Wagens oder sonst aus seiner Schuld entstehenden Unglücksfälle verantwortlich ist.

2. Vorschriften in Ansehung der Straßen und Wege.

Das allgemeine Strafgesetz vom Jahre 1852 bestimmt:

§. 422. Wenn an einem öffentlichen Platze an der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wagen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um 10 bis 50 fl. oder mit Arrest von 3 bis 14 Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 423. Wenn dies bei Reisewagen oder bei Frachtwagen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirt zu erkennen.

§. 424. Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Warenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waren oder Wagen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigenfalls die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 425. Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen und sofern eine der im §. 335 (siehe oben) vorausgesetzten Folgen eingetreten, ist die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

Hofkanzleidecret vom 7. März 1834, Pol. G. S. Nr. 37, Band 62.

Die Verstellung der öffentlichen Straßen durch Wagen vor den Wirtshäusern ist ein häufig vorkommender Unfug. Das Strafgesetz II. Theil §§. 174—177 (jetzt §§. 423—425) enthält zwar gegen die Aufstellung von Wagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereits insofern Bestimmungen, als dieses zur Nachtzeit geschieht und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können. Da indessen die Aufstellung von Wagen besonders vor Wirtshäusern auf der Straße selbst, und zwar zwischen den beiderseitigen Straßengräben auch aus der Rücksicht der Hemmung oder doch Erschwerung und Verengung der Passage als ein Unfug sich darstellt, den eine wohlgeordnete Straßenpolizei nicht ungeahndet dulden darf, so wird Nachstehendes festgesetzt:

1. Die Aufstellung von Wagen auf der Straße selbst, zwischen den beiderseitigen Straßengräben, besonders vor Wirtshäusern, wird aus dem

Titel der Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit auf das strengste untersagt.

2. Die Uebertreter dieses Verbotes machen sich eines Polizeivergehens schuldig, das von nun an mit einer dem Armeninstitute des Ortes zufallenden Geldstrafe von 1 bis 4 fl. C. M. verpönt wird.

3. Wird den Localbehörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen und hiernach das Geeignete vorzukehren, daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirtshäusern stehen bleibenden Wagen die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirrt werde. Damit aber durch die Vorsorge für angemessene, außer der Straße gelegene Plätze dem Unfuge der Verstellung öffentlicher Straßen vermittelst der vor Wirtshäusern aufzustellenden Wagen vorgebeugt werde, wird verordnet:

4. Daß von nun an bei einsam und abseitig von den Ortschaften gelegenen Wirtshäusern in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße gedrungen und daher der Gewerbs- und Baubewilligung die Bedingung eingeschaltet werden, daß vor dem Wirtshause ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wagen vorbehalten bleibe, welchen die Localbehörde mit Rücksicht auf die Localverhältnisse und den Zweck, zu dem dieser Raum dienen soll, in einem bestimmten Flächenmaße Fall zu Fall festzusetzen hat.

5. Muß darauf gesehen und festgehalten werden, daß bei Wirtshäusern, welche neben anderen Häusern in einer Reihe liegen, bei welchen also eine größere Entfernung von der Straße als jene der anderen mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser nicht gefordert werden kann, bei welchen aber auch die im allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normalentfernung von den Straßengräben noch keinen zureichenden Raum für die Aufstellung von Wagen vor dem Wirtsgebäude darbieten dürfte, im Falle ihrer neuen Errichtung, Uebersetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wagen entweder hinter oder neben dem Wirtsgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde.

Das Verbot des Aus- und Aufladens auf der Straße gehört nicht in den Wirkungskreis der Straßenverwaltung, sondern in jenen der Straßenpolizei. Zu dem jedermann freistehenden Gemeingebrauche einer Straße gehört nämlich nicht bloß das Fahren, sondern auch das Stehenbleiben, Beladen und Ausladen von Wagen an dem Orte ihrer Bestimmung. Es kann also nicht behauptet werden, daß in dem diesfälligen Gebrauche schon an und für sich eine den Gemeingebrauch überschreitende Benützung gelegen wäre, welche nur von den zur Disposition über die Straße berechtigten Straßenverwaltungsorganen bewilligt oder verweigert werden könnte. Jedoch kann ein derartiger Gebrauch, wenn er den allgemeinen Gemeingebrauch der Straße hindernde Dimensionen annimmt, als eine unzulässige, polizeiwidrige Benützung der Straße erscheinen, welche von den Organen der Straßenpolizei innerhalb der ihnen zukommenden Competenz verwehrt werden kann. Diese Polizeiorgane müssen behufs ihres Einschreitens nicht erst einen Contraventionsfall abwarten, sondern können, sofern der polizeiwidrige Gebrauch nach den Umständen vorausgesehen werden kann, denselben auch präventiv untersagen. (Erk. des V. G. v. 12. März 1886, Z. 720.)

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei engen Passagen hat das Hfkzd. v. 16. August 1823, Pol. G. S. Nr. 100, Band 51, vorgeschrieben, daß die Landesstelle die nöthige Einleitung zu treffen habe, daß die engen Passagen dort, wo es ohne lästige Kosten geschehen kann, von Seite der dazu Berufenen gehörig erweitert, vorzüglich aber alle Fahrthindernisse von solchen Orten beseitigt und auf den Straßen selbst die Materialhaufen niemals einer dem

anderen gegenüber, sondern sogestalt abwechselnd angelegt werden, daß jedem Haufen gegenüber ein hinreichender freier Platz zum Ausweichen bis zu dem nächsten erübrige.

Was die nicht zu verbessernden engen Passagen in bewohnten Orten anbelangt, steht es ohnehin der Ortspolizei zu, jene Vorsichtsmaßregeln zu treffen und anzuordnen, die sie zur Handhabung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums nothwendig findet.

Uebrigens sind die Fuhrleute durch die bestehenden Straßenpolizei-Vorschriften bereits angewiesen, besonders bei engeren Strecken der öffentlichen Straßen, wenn ihnen andere Wagen entgegenkommen, beizeiten sich vorzusehen, damit der Wagen sicher bei ihnen vorüberfahren könne, und wenn wegen übermäßig breiter Ladung ihrer Wagen oder aus ihrer sonstigen Schuld ein Unglück sich ereignen sollte, so sind sie nach den bestehenden Gesetzen als Urheber derselben verantwortlich.

Auslagekästen sind in engen Straßen, wo viel Verkehr ist, nur sehr beschränkt zu dulden; sie sollen nie über den Gewölbstein hervorragen. (Hfkzd. v. 5. August 1808 und 10. November 1817.)

Mautschranken sind bei Nacht gehörig zu beleuchten. (Böhm. Gubernial-VO. v. 3. Februar 1837, Z. 2765; galiz. Gubernial-VO. v. 26. August 1828, Z. 61309; Kundmachung der n. ö. Regierung v. 20. April 1826, Krop. G. S. Nr. 92, Band 52; u. a.)

Sechstes Hauptstück.

Die Gesundheitspolizei.

I. Abwehr von contagiösen und Infectionskrankheiten.

A. Im allgemeinen.

1. Anzeigepflicht der Aerzte und Spitäler.

a) Schreiben des Wiener Magistrates an sämmtliche Doctoren der Medicin, Magister der Chirurgie und Wundärzte in Wien vom 12. April 1879, Z. 74759/VIII.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses v. 3. December 1878, Z. 12592 (intimirt mit hierortigem Schreiben v. 24. Jänner 1879, Z. 243), den praktischen Aerzten und Spitälern die Anzeigeerstattung bezüglich gewisser Infectionskrankheiten zur Pflicht gemacht und hiefür eigene Anzeigeformularien hinausgegeben.

Ueber Antrag des n. ö. Landessanitätsrathes hat nun der k. k. Statthalter von Niederösterreich mit dem Erlasse v. 20. März 1879, Z. 9235, angeordnet, daß künftighin auch jeder ausgesprochene Fall von Dysenterie (Ruhr) zur behördlichen Anzeige zu bringen sein wird.

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei wird unter Einem angegangen, bei der Neuauflage dieser Anzeigeformularien die Aufnahme der Dysenterie in den Kopf dieser Blankette zu veranlassen, und wird bei diesem Anlasse auch eine formelle und stilistische Aenderung vorgenommen, wie dies aus dem nachstehenden Formular ersichtlich ist.

Krankheitsanzeige

für Cholera, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Dysenterie, ägyptische Augenentzündung.

Krankheit			
des Erkrankten		Vor- und Zuname	
des Erkrankten		Alter	
des Erkrankten	Domicil	Bezirk (Ort)	
des Erkrankten	Domicil	Straße	
des Erkrankten	Domicil	Haus Nr.	
des Erkrankten	Domicil	Stockwerk, Parterre, Souterrain	
des Erkrankten	Beschäftigung	Art	
des Erkrankten	Beschäftigung	Ort	
Tag der		Erkrankung	
Tag der		Abgabe in ein Spital	(in welches?)
Anmerkung			
Bei Blattern		Ob mit Erfolg oder nicht geimpft	
Bei allen in der Verordnung bezeichneten Krankheiten		Besucht der Kranke oder seine Wohnungsgenossen eine **öffentliche, Privatschule oder Kinderbewahranstalt** — und welche?	
Bei allen in der Verordnung bezeichneten Krankheiten		Sind sanitäre Gebrechen in der Wohnung oder im Hause vorhanden? welche?	

Datum der Anzeige. Unterschrift.

b) Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. April 1886, Z. 2948.

Es besteht hiernach die Pflicht zur Anzeige von nun an für folgende Erkrankungen:

Cholera, Abdominal- und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, ägyptische Augenentzündung (Trachom), Dysenterie (Ruhr), Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber.

2. Vorsichten gegen die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen und Erziehungsanstalten.

a) Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 26. Jänner 1880, Z. 8119.

Um der Weiterverbreitung von Krankheiten des jugendlichen Alters, welche entweder entschieden ansteckungsfähig sind oder als solche gelten (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, ägyptische Augenentzündung ꝛc.) nach Möglichkeit zu begegnen, findet der k. k. niederösterreichische Landesschulrath im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei über Antrag der k. k. niederösterreichischen Landessanitätsrathes und im Hinblicke auf §. 2 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, Folgendes zu verordnen:

1. Die Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art und das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonal werden verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Pflegebefohlenen im allgemeinen wie im einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten unausgesetzt die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Contacte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt gewordenen Erkrankungen derselben soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen.

2. Schülern, welche von einer der oben bezeichneten Krankheiten befallen sind oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein beigebrachtes Zeugnis des behandelnden Arztes dargethan ist, daß aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden ärztlichen Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

3. Kommen die Schulleitungen in die Kenntnis, daß ein Schüler oder jemand im Hausstande eines Schülers von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Absatzes A oder B der Blankette nach beiliegendem Muster, respective nach Durchstreichung desjenigen Absatzes, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorstehung hievon in Kenntnis zu setzen.

In Wien, und zwar im I. Bezirke sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysikat beim Magistrate, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeindebezirkskanzlei zu leiten.

Die Gemeindevorstehung, respective in Wien das Stadtphysikat, oder die betreffende Wiener Gemeindebezirksvorstehung veranlaßt auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate der Erhebung das erhaltene Anzeigeblankett durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitätspolizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blankett an die Schulleitung zurück.

4. Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, daß daselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf niemand die Anstalt besuchen, bis nicht die Gefahr der Uebertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Beibringung des im Punkte 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt constatirt ist.

5. Hat die Anstaltsvorstehung davon Kenntnis, daß Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen Schülers ihrer Anstalt eine andere Lehr- oder Erziehungsanstalt frequentiren, so ist dieses Factum in dem im Absatze C dieser Verordnung bezeichneten Blankette ersichtlich zu machen.

6. Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie für die Dauer der Ausschließung des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, sowie die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse zu untersagen.

7. Die Vorstehungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pfleglings an einem der in Rede stehenden Leiden sofort nach der Constatirung desselben der Gemeindevorstehung anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entsendeten Amtsarztes, da wo eine entsprechende Isolirung des Erkrankten im Hinblicke auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflege zu bringen.

Die Rückkehr eines derartig erkrankt Gewesenen in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes jede Gefahr einer Uebertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt constatirt ist.

8. Für die genaue Befolgung dieser Verordnung sind die Schulleiter und Lehrer verantwortlich.

9. Die Erlässe des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes v. 25. November und 20. December 1871, ZZ. 4845 und 5265, dann v. 9. October 1872, Z. 5191, und v. 29. November 1876, Z. 8889, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

b) Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 6. Juni 1883, Z. 3346, L. G. und V. B. vom 3. Juli 1883, Nr. 50.

Der k. k. niederösterreichische Landesschulrath findet im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Folgendes zu verordnen:

I. Der Art. 2 der VO. v. 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. B. Nr. 6, wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und hat künftighin zu lauten:

2. Schülern, welche von einer der oben bezeichneten Krankheiten befallen wurden, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein Zeugnis desjenigen Arztes, welchem behördlicherseits die Ueberwachung der Desinfection anvertraut ist (städtischer Arzt, Gemeindearzt, gemeindeärztlicher Functionär), in Orten aber, in welchen hiefür solche Sanitätsorgane nicht bestellt sind, durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes oder des betreffenden Sanitätsorganes des Nachbarortes dargethan ist, daß die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt wurde, und daß sonach aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

II. Von den ärztlichen Organen, welche in dem hiemit abgeänderten Art. 2 der VO. v. 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. B. Nr. 6, benannt werden, ist auch jenes Zeugnis auszustellen, welches nach Art. 7 Al. 2 dieser Verordnung erforderlich ist, damit einem erkrankten Pflegling eines Pensionates oder einer Erziehungsanstalt die Rückkehr in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen gestattet werden kann.

III. Auf den mit der VO. v. 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. B. Nr. 6, vorgeschriebenen Formularien A und B hat die Angabe: „portofreie Dienstsache" zu entfallen.

c) Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 13. Juni 1883, Z. 4616 ex 1882.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, von welchen eine im Gebäude einer Volks- oder Bürgerschule selbst wohnende Person befallen wurde, findet der k. k. niederösterreichische Landesschulrath im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei als Landessanitätsbehörde im Nachhange zu den VO. v. 3. Jänner 1874, Z. 3145, L. G. B. Nr. 6, und v. 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. B. Nr. 6, Nachstehendes anzuordnen:

1. Im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule sind zunächst nur den Leitern der Schulen (Schulleitern, Oberlehrern, Directoren) und den zur Beaufsichtigung und Reinhaltung des Schulhauses unbedingt nothwendigen Dienern Wohnungen einzuräumen.

Die Unterbringung von Naturalwohnungen dieser Personen im Schulgebäude selbst liegt jedoch nicht nur im Interesse der Schule, sondern auch in der Absicht der Anordnung des §. 32 des niederösterreichischen Landesges. v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35.

Den Lehrern und Unterlehrern, welche, sei es durch das Gesetz (§§. 36 und 33 des niederösterreichischen Landesges. v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35), sei es durch freiwilliges Zugeständnis der Gemeinde oder aus irgend einem anderen Titel, eine freie Wohnung zugesprochen ist, sind nach Thunlichkeit außerhalb des Schulgebäudes Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Außer den genannten Schulorganen ist niemandem die Benützung einer Wohnung im Schulgebäude zu gestatten. Die Verwendung eines Theiles eines zu Schulzwecken gewidmeten Hauses auch für Wohnungen von Privaten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß nach Vorschrift des §. 2 der VO. v. 3. Jänner 1874, Z. 3145, L. G. B. Nr. 6, die Privatwohnungen von den eigentlichen Schullocalitäten vollständig getrennt sind.

Die Verwendung von Zinshäusern oder Häusern, in welchen auch nicht zur Schule gehörige Personen wohnen, zu Schulzwecken ist überhaupt möglichst hintanzuhalten und im allgemeinen nur als eine vorübergehende, provisorische Maßnahme unter den entsprechenden Vorsichten zu gestatten.

2. Alle in einem Schulgebäude untergebrachten Naturalwohnungen von Functionären der Schule sind in der Art zu situiren und anzulegen, daß, wenn schon nicht dauernd, so doch im Falle des Auftretens einer Infectionskrankheit im Bereiche dieser Wohnungen eine vollständige Isolirung derselben von den eigentlichen Schulräumen durchgeführt werden kann.

Die Erfüllung dieser Anordnung ist bei Neubauten wie bei größeren Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen. (§. 20 der VO. des hohen M. f. C. u. U. v. 9. Juni 1873, Z. 4816, Ministerial-V. B. Nr. 73.)

Bei den bestehenden Schulhäusern ist unter Würdigung der Vermögenskraft der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schulhauses an sich, wie im Verhältnisse zur Ausdehnung der Schule und des Schulortes dahin zu wirken, daß mindestens bei sich darbietender günstiger Gelegenheit die im Schulhause befindlichen Wohnungen von den Schullocalitäten in einer möglichst einfachen und wenig kostspieligen Weise getrennt werden.

3. Ist in der Familie eines im Schulhause selbst wohnenden Schulorganes eine Infectionskrankheit ausgebrochen, so haben der betreffende Bedienstete und alle Mitglieder seiner Familie auf die Dauer der Ansteckungsgefahr sich jedes Verkehres mit anderen Schulorganen, mit den Schülern und mit deren Familien gänzlich zu enthalten und es ist daher der betreffende Functionär auch vom Schuldienste für solange zu entbinden, bis durch den Amtsarzt die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie die Durchführung der Desinfection constatirt worden ist.

4. Wenn und insolange die Isolirung einer im Schulhause befindlichen Wohnung, in welcher eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, nicht in einem von der Sanitätsbehörde als zureichend erkannten Maße hergestellt und entsprechend aufrecht erhalten werden kann, und wenn die Hintanhaltung der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf die Schüler auch auf eine andere, von der Sanitätsbehörde gebilligte Art nicht thunlich erscheint, wenn somit die Sanitätsbehörde die Schließung der Schule als unvermeidlich bezeichnet, dann ist diese sofort anzuordnen. Es sind jedoch unverzüglich die nach Lage des speciellen Falles thunlichen Vorkehrungen zu treffen, um die baldigste Wiederaufnahme des Unterrichtes zu ermöglichen.

5. Lehrpersonen, an öffentlichen Privatvolks- und Bürgerschulen, wie an Lehr- und Erziehungsanstalten, in deren Familien eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, haben sich für solange der Ertheilung des Unterrichtes in der Schule und des Verkehres mit der Schule zu enthalten, bis vom Amtsarzte die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit constatirt ist.

6. Ist in einem Schulgebäude eine Infectionskrankheit aufgetreten, ohne daß deshalb der Unterricht ausgesetzt werden mußte, so bleiben zwar selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch aufrecht, bei Verhängung von Strafen für Schulversäumnisse ist jedoch mit Milde und mit Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände vorzugehen.

3. Verschleppung contagiöser Krankheiten durch Bahnbedienstete.

Erlaß des Handelsministeriums vom 22. Juni 1882, Z. 19765.

Es ist bei der in einigen Gegenden des Reiches dermalen herrschenden Blatternepidemie wiederholt vorgekommen, daß in den Familien der in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten diese Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, und daher die Nothwendigkeit eintrat, den betreffenden Beamten vom Dienste zu entheben, um einer Verschleppung der Krankheit beim Verkehre desselben mit dem Publicum vorzubeugen. Seine Excellenz der Herr Handelsminister nahm hieran Anlaß, die Bahnverwaltungen zu beauftragen, derartige Anstalten zu treffen, daß in ähnlichen Fällen, mag es sich nun um Blattern oder andere Krankheiten contagiöser Natur handeln, eine nach Zulaß der Umstände sofortige oder wenigstens baldmöglichste Dienstesenthebung des betreffenden Beamten stattfinde, falls nicht unzweifelhaft nachgewiesen erscheint, daß der betreffende Beamte für die Dauer der Krankheit in seiner Familie und bis zum gänzlichen Verschwinden der Ansteckungsgefahr vollständig getrennt von seiner Familie lebt. Selbstverständlich sind in den beregten Fällen auch die hinsichtlich der contagiösen Krankheiten bestehenden Vorschriften genauestens zu befolgen.

4. Beförderung von Kinderleichen mit Personenfuhrwerk.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. October 1877, Z. 7172.

Das k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich eines Recurses der hiesigen Fiaker- und Einspännergenossenschaft gegen das mit dem hierortigen Erl. v. 23. Jänner l. J., Z. 10614, ex 1876 ausgesprochene Verbot der Verwendung von Personenfuhrwerken zum Transporte von Kinderleichen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen: Die Verwendung der Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerkes, nämlich der Fiaker, Einspänner und Gesell-

schaftswägen zum Transporte der Leichen von über zwei Jahre alten Kindern ist ausnahmslos verboten. Die Ueberführung der Leichen von unter zwei Jahre alten Kindern in solchen Personenwägen zur Begräbnisstätte ist nur dann gestattet, wenn mit Rücksicht auf Punkt 10 und 11 der Instruction für die Beschauärzte Wiens letztere auf Grund des ärztlichen Todtenscheines und ihrer eigenen Erhebungen bestätigen können, daß das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist und die Leiche sich nicht in einem Zustande befindet, welcher ganz besondere Vorkehrungen rücksichtlich der Versorgung nöthig macht. Im gegentheiligen Falle hat die Ueberführung solcher Kindesleichen nur in den für den Leichentransport eigens eingerichteten Wägen zu geschehen.

5. Beförderung von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen auf Eisenbahnen.

Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 29. Juni 1882, Z. 33716.

Da in letzterer Zeit mehrere Fälle der Beförderung von Blatternkranken per Bahn, bei welcher die Anwendung der diesfalls bestehenden Vorschriften außeracht gelassen wurde, vorgekommen sind, und angesichts der heuer allenthalben herrschenden Blatternepidemie hat sich das k. k. H. M. laut Erl. v. 22. Juli d. J., Z. 23531, veranlaßt gefunden, den Bahnverwaltungen den Erl. v. 25. April 1879, Z. 34181 (intimirt mit hierämtlichem Erl. v. 9. Juni 1879, Z. 17296), betreffend die Beförderung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen in Erinnerung zu bringen und die Bahnverwaltungen aufzufordern, das unterstehende Personal zur genauesten Handhabung dieser Vorschrift anzuweisen und die stete Befolgung dieser Weisung im Auge zu behalten. Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisnahme und allfälliger weiteren Veranlassung mit Beziehung auf den hierortigen Erl. v. 9. Juni 1879, Z. 17296 (Magistratsverordnungsblatt ex 1879, Seite 122), verständigt.

6. Aufbewahrung von Leichen in den Kirchen der nicht an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1883, Z. 8399, an die Statthalterei in Prag.

Ueber die Beschwerde des Prager fürsterzbischöflichen Consistoriums findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Cultusministerium die Entscheidung der Statthalterei und die durch dieselbe bestätigte Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in B. zu beheben und im Grunde der §§. 102 und 103 G. O. die Verfügung des Bürgermeisters in B., insofern mit derselben das Uebertragen der Leichen in die Kirche aus Sanitätsrücksichten ausnahmslos verboten, beziehungsweise von der Einholung einer Bewilligung des Polizeiamtes abhängig gemacht wurde, sowie den diese Verfügung genehmigenden Beschluß des Gemeindeausschusses in B. außer Kraft zu setzen.

Die Berufung auf das Allh. Rescript v. 31. Jänner 1756 ist zur gesetzlichen Begründung der obgedachten Verfügung des Bürgermeisters nicht zutreffend, weil durch das auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers Josef den 23. August 1784 erlassene Hofdecret gestattet wurde, die Leichen vom Sterbehause bei Tag oder auf den Abend in die Kirche zu tragen oder zu führen, damit sie nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beigesetzt, von dannen aus aber hernach auf die Friedhöfe überbracht werden.

Mit dem vom Bürgermeister gleichfalls berufenen Gubernialdecrete v. 6. August 1812 ist jedoch nur die Uebertragung der Leichen der mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Menschen als ein abzustellender Mißbrauch bezeichnet worden.

Insofern daher in B. auch in Betreff der Leichen der nicht an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Menschen die Uebertragung der Leichen in die Kirche ausnahmslos verboten, beziehungsweise von der vorausgängigen Einholung der Bewilligung des Polizeiamtes abhängig gemacht worden war, ist durch die in Rede stehende Verfügung des Bürgermeisters und durch den dieselbe genehmigenden Beschluß des Gemeindeausschusses gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen worden.

b) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1884, Z. 3856.

1. Alle Leichen, bei denen die Gefahr der Uebertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sollen ehebaldigst nach vorgenommener Beschau aus dem Sterbehause entfernt und in entsprechend eingerichtete Leichenbeisetzkammern überbracht werden.

2. Die Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus oder Ruhr Verstorbenen sollen im Sterbehause bis zur Beerdigung nur dann belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es zulassen, daß für diese Zeit eine lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehre abschließbares Gemach verwendet werde.

3. Zur allenfälligen Decorirung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen sollen die von der Leichenbestattungsunternehmung zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräthe und Paramente nicht verwendet und soll auch die Schaustellung solcher Leichen verboten werden.

4. Die Beschauärzte sollen verpflichtet werden, nach dem Ergebnisse des Leichenbefundes die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen und zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten enthaltenen Vorsichten durchzuführen sind.

Auch sollen sie verhalten werden, zu dem Behufe auch der Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten, damit dieselbe im Sinne des Sanitätsgesetzes §. 4 lit. a die geeigneten localen Vorkehrungen unverzüglich zur Ausführung bringe.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht nur für die entsprechende allgemeine Verlautbarung der vorstehenden Anordnungen vorzusorgen, sondern auch mit dem größten Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß diesen Grundsätzen bei Handhabung der Gesundheitspolizei im übertragenen Wirkungskreise seitens der Gemeinden Rechnung getragen werde.

7. Bestreitung von Sanitätsauslagen bei Epidemien.

Erlaß des k. k. böhmischen Statthalters vom 9. Juni 1871, Z. 26047.

Infolge meines Einschreitens v. 24. Februar l. J., Z. 6830, betreffend die Abänderung des hierortigen Erl. v. 13. November 1864, Z. 66672, in der Art, daß künftighin nicht bloß die in diesem Erlasse dem Staatsschatze aus Anlaß der zeitweilig auftretenden Epidemien und Epizootien zugewiesenen Kosten, sondern auch die Kosten für die ärztliche Behandlung der epidemisch erkrankten Menschen und epizootisch ergriffenen Nutzthiere aus der für Sanitätsauslagen alljährig bestimmten Dotation bestritten werden, findet Se. Excellenz

der Herr Minister des Innern mit dem Erl. v. 30. Mai, 4. Juni l. J., Z. 2830, mir zu überlassen, in der Entscheidung der fraglichen Kosten von Fall zu Fall vorzugehen.

Durch diese hohe Verfügung wird es mir ermöglicht, die mit dem hierortigen Erl. v. 13. November 1869, Z. 66672, geschaffene Sachlage nach Zulaß der zu Sanitätszwecken bestimmten Dotation wesentlich zu ändern, beziehungsweise jenen Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen für die ärztliche Behandlung von Epidemien und Epizootien erwachsenden Verpflichtungen thatsächlich nicht besitzen, ärztliche oder thierärztliche Hilfe unter Hinweisung auf den Statthalterei-Erl. v. 28. März 1858, Z. 9282, Al. 8 ad 1 Abs. 3 und ad 3 unter allen Verhältnissen zu sichern und angesichts dessen nicht nur eine jede Verschleppung solcher Calamitäten fernzuhalten, sondern auch den gewiß gerechtfertigten Ansprüchen der diesfalls beanspruchten Sanitätsorgane gerecht zu werden und endlich den Wirtschafts- und Gewerbebetrieb der Bewohner solcher Gemeinden zu fördern.

Ich fordere daher den Herrn k. k. Bezirkshauptmann auf, bei der ämtlichen Erhebung einer jeden Epidemie oder Epizootie auch den Umstand genau und in der eingehendsten Weise zu constatiren, ob und aus welchem berücksichtigungswürdigen und daher ganz stichhältigen Grunde die fragliche Gemeinde die nothwendigen Mittel zur Deckung der für die ärztliche Behandlung von epidemisch erkrankten Bewohnern oder epizootisch ergriffenen Nutzthieren aufzubringen nicht imstande ist.

Selbstverständlich muß ein solcher Antrag vorerst meine Genehmigung erhalten, falls die Vergütung der Diäten und Reisekosten der für solche Zwecke verwendeten Sanitätsorgane aus dem Staatsschatze erfolgen soll und ebenso muß die eingebrachte Diäten- und Reisekostenliquidatur mit dieser ämtlichen Bestätigungsclausel versehen sein und schließlich wird nur noch bemerkt, daß in allen diesen Gemeinden die Medicamentenkosten für epidemisch erkrankte Arme der Gemeinde aus dem Titel der Armenversorgung zur Bestreitung überwiesen bleiben und die Arzeneikosten für epizootisch erkranktes Nutzvieh vom Eigenthümer getragen werden müssen. Eine weitere Bekanntmachung dieses Erlasses an die Gemeinden oder Sanitätsindividuen hat nicht stattzufinden.

B. Blattern.

1. Empfehlung der Kuhpockenimpfung.

Verordnung und Kundmachung der niederösterreichischen Regierung vom 20. März 1802, Pol. G. S. Nr. 21.

Seit drei Jahren widmete die n. ö. Regierung den Versuchen mit der Impfung der Kuhpocken, eines in England bewährt gefundenen Schutzmittels gegen die Kinderblattern, alle jene Aufmerksamkeit, welche die Wichtigkeit derselben für das ganze Menschengeschlecht in jeder Rücksicht verdient. Sie erhielt bereits im September des Jahres 1799 Nachricht von den ersten Versuchen dieser Art, die ihr Mitglied, der Sanitätsreferent von Ferro, an seinen eigenen Kindern den 28. April desselben Jahres, und ferner an andern Kindern vorgenommen hatte. Schon damals zeigte die nachherige Impfung mit den natürlichen Blattern, daß die Kuhpocken wahrhaft gegen die Blattern sichern.

Da aber diese einzelnen Versuche keine volle Gewißheit in einer so wichtigen Sache geben konnten, so mußte man von der Zeit allein die Bestätigung erwarten, und diese erhielt man auch in den folgenden Jahren von dem lobenswürdigen Eifer mehrerer hierländischer Aerzte.

Schon im folgenden Jahre 1800 impften die hiesigen Aerzte von Careno und Decaro mehr als 100 Kindern die Kuhpocken mit glücklichem Erfolge ein, und der zu Mödling prakticirende Arzt Iberer führte diese neue Impfungsart auf dem Lande ein. Bis Ende December 1801 hatte dieser Arzt schon 363 Personen verschiedenen Alters die Kuhpocken daselbst beigebracht, und von 23 dieser Eingeimpften, welchen er nachher die natürlichen Blattern inoculirte, ist kein einziges angesteckt worden. Der Kreisarzt Schenk von Baden zeigte 58 Kinder an, welchen er mit dem besten Erfolge die Kuhpocken eingeimpft hat.

Der Kreisarzt Gaßner von Oberhollabrunn impfte 41 und der Kreisarzt von Tessara 145 diese Schutzblattern ein. Durch die thätige Verwendung des Pfarrers Kappauer von Breitenweida wurden von dem dortigen Wundarzte Kölbel 336 Kindern die Kuhpocken eingeimpft, so daß nun 18 Dörfer ganz gesichert gegen die Blattern sind und wodurch eine eben ausbrechende Blatternseuche, die bereits zwei Kinder getödtet hatte, in ihrer Geburt erstickt wurde. Der hiesige Wundarzt im Altlerchenfelde, Johann Lercher, vaccinirte 94 Kinder mit vollkommen gutem Erfolge und der hiesige Arzt von Portenschlagg 329. Letzterer machte an 24 vaccinirten Kindern öffentlich eine Gegenprobe und ließ ihnen die natürlichen Blattern einimpfen, wodann nicht ein einziges angesteckt wurde.

Nebst diesen haben noch mehrere Aerzte und Wundärzte der Stadt und des Landes die Kuhpocken eingeimpft, und alle versichern, daß diese Impfung bei jedem Alter, jeder Jahreszeit, jeder Witterung anwendbar sei und nicht das mindeste Erkranken verursache.

Da nun so viele Versuche und Erfahrungen für die allgemeine Anempfehlung dieser Impfungsart das Wort führen, so hat die n. ö. Landesregierung mit höchster Genehmigung beschlossen, einen öffentlichen Versuch im hiesigen allgemeinen Krankenhause unter ihren Augen zu veranstalten.

Diesem zufolge wurden am 1. September v. J. 26 Kinder, welche noch nicht die Blattern überstanden hatten, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Hofrathes von Frank in Gegenwart des Vicepräsidenten der Landesregierung Grafen von Kuefstein und des Sanitätsreferenten nebst einer großen Anzahl von Aerzten mit Kuhpockenstoffe eingeimpft.

Nach dem vom Hofrathe von Frank hierüber erstatteten Berichte bekamen 16 Kinder die echten Kuhpocken. Während des ganzen Verlaufes ihrer Entstehung, Eiterung und Abtrocknung ist kein einziges Kind so erkrankt, daß es auch nur eine Stunde im Bette hätte zubringen müssen; die mehrsten aßen, tranken und spielten wie in gesunden Tagen, welches sich niemals bei der gewöhnlichen Inoculation mit natürlichen Blattern ereignet, besonders wenn mehrere zugleich eingeimpft werden, wo dann viele theils mit Convulsionen, theils mit heftigem Fieber ergriffen zu werden pflegen.

Um nun zu sehen, ob die Kuhpocken ein zuverlässiges Verwahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern seien, wurden am 12. November 15 von diesen Kindern die natürlichen Blattern öffentlich eingeimpft, und das Blatterngift von einem Kinde genommen, das mit guten, reifen, nicht eingeimpften Blattern dicht besetzt war. Die Einimpfung selbst geschah sehr nachdrücklich an zwei Stellen des Leibes. Außer einem Kinde, das sich ein Verkältungsfieber auf einige Tage zugezogen hatte, ist kein einziges der mit dem Blatternstoffe eingeimpften Kinder von einem Fieber ergriffen worden. An keinem der Eingeimpften wurde eine Spur vom Blatternausbruche bemerkt und keines derselben hat an einem Uebel gelitten, welches das ganze System ergreift, wie dieses jedesmal bei der Einimpfung der natürlichen Blattern geschieht. Und obwohl durch den nachdrucksamen Impfungsstich die Wunde bei den meisten

in Entzündung und Eiterung übergieng, so hat diese doch nie einen pockenähnlichen Ausschlag, viel weniger ein Fieber hervorgebracht, ja die Austrocknung der Impfungsstelle war bei allen Eingeimpften schon geschehen, ehe bei der gewöhnlichen Blatterneinimpfung das Ausbruchsfieber einzutreten pflegt.

Dieser mit aller Genauigkeit angestellte Versuch, vereinigt mit den nun schon durch drei Jahre hierlands fortgesetzten tausendfältigen und unzähligen fremden Erfahrungen gibt eine vollkommene Ueberzeugung, daß die Behauptungen so vieler Aerzte, daß die Kuhpocken vor der Ansteckung der gewöhnlichen Blattern schützen und als ein Mittel zur gänzlichen Ausrottung der Pocken angesehen werden mögen, nicht übertrieben seien; daß es wenigstens sehr wahrscheinlich sei, daß die Kuhpocken für beständig und für immer gegen die gewöhnlichen Blattern schützen und daß der Argwohn, als könnten durch diese Impfungen fremde Schärfen in den menschlichen Körper gebracht werden, nicht gegründet sei.

Die Landesregierung ist daher in den Stand gesetzt, die Einimpfung der Kuhpocken als ein sicheres, unschädliches und leicht anwendbares Schutzmittel gegen die Ansteckung der gewöhnlichen Blattern öffentlich zu empfehlen.

Damit aber jeder Einwohner der Stadt und des Landes Gelegenheit erhalte, diese wohlthätige Erfindung zu benützen, und täglich Impfungsstoff zu diesen Schutzblattern zu erhalten, so hat die Landesstelle folgende Einrichtungen getroffen, die sie hiermit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekanntmacht:

1. Im hiesigen Findelhause ist ein eigenes Zimmer bestimmt und eingerichtet worden, worin beständig einige Kinder unter der Besorgung des dortigen Hausarztes und Wundarztes mit den Kuhpocken eingeimpft sich befinden werden.

2. Täglich vormittags von 11 bis 12 Uhr werden dort einem jeden von einem Arzte oder Wundarzte dahin gebrachten Kinde die Kuhpocken von dem dortigen Hauswundarzte unentgeltlich eingeimpft.

3. Zugleich werden auch die nöthigen Belehrungen gegeben, wie man sich im Verlaufe der Entstehung, Eiterung und Abtrocknung der Blattern zu verhalten habe.

4. Damit aber auch die auf dem Lande und in den Provinzen Wohnenden an dieser wohlthätigen Einrichtung gleichen Antheil nehmen können, so werden in dieser Impfungsanstalt beständig frische mit Kuhpockenstoffe wohl eingetunkte Fäden zum Verschicken aufbewahrt werden.

5. Ebenso ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß von Zeit zu Zeit frische mit Kuhpockenstoffe versehene Fäden aus England erhalten werden.

6. Die Landesregierung führt über diese Anstalt die unmittelbare Aufsicht und läßt sich wöchentlich davon einen genauen Bericht erstatten.

7. Die ärztlichen Berichte über diese neue Impfungsart werden, da sie sehr wichtige Aufschlüsse und Erfahrungen enthalten, in Druck gegeben und mit einer ausführlichen Abhandlung über diesen Gegenstand an die Aerzte und Wundärzte des Landes vertheilt werden.

8. Den Kreisärzten wird aufgetragen, jeden Sonntag in einer selbstgewählten und ihrem Bezirke bekanntgemachten Stunde diese Impfung unentgeltlich vornehmen zu lassen, die sämmtlichen Aerzte und Wundärzte der Stadt aber werden die eingeimpften Kinder der Armen unentgeltlich besorgen.

9. Endlich, da die Kuhpocken erwiesenermaßen ohne unmittelbare Berührung nicht ansteckend sind, so kann deren Einimpfung allerdings ohne Gefahr auch in der Stadt vorgenommen werden.

2. Impfordnung.

Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1836, Z. 13192, über die Kuhpockenimpfung.

Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpockenimpfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitätsreferenten und Protomedicus, welcher letztere zugleich Impfungsdirector ist.

§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das k. Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3. Niemand darf die Kuhpockenimpfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden sein, die hiezu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind, so müssen dieselben eine eigene Erlaubnis zur Ausübung der Kuhpockenimpfung haben.

§. 4. Diese Erlaubnis ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugnis nachsuchen, gegründete Zweifel, so sollen sie angewiesen werden, bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bei dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohneweiters die Erlaubnis, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die erwähnte Vorsicht ist vorzüglich bei älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lyceen ordentlich gebildet wurden.

§. 6. Auch Militärärzte, welche die Vaccination an Civilkindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civilbehörden die Erlaubnis dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingnis ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civilärzten deswegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und, wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise oder in der Hauptstadt der Provinz ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zustatten zu kommen, welche den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civilärzten bewilligt sind.

§. 7. Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, soviel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sei, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirector, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisamte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 9. Die Auffammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgendermaßen:

1. Mittelst zweier kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde.

Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke.

Die Glasränder werden dann mittelst Wachs, Glaserkitt oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt.

Sollen diese Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Verschieben zu verhindern.

Beim Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittelst eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten zu streichen und damit die Impfung vorzunehmen.

2. Mittelst Tränkens elfenbeinener, myrtenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beim Abnehmen des Stoffes versehen sein soll.

Mit derlei mit Kuhpockenlymphe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde.

3. Mittelst kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält.

Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach außen vorstehen, in der Länge von 1—1½ Zoll im Lichten etwas weiter als der eines größeren Thermometers. Die Lymphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beinahe voll ist.

Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspule aufbewahrt und an einem kühlen, finstern Orte gehalten, bleibt die Materie sehr lange flüssig; und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt.

Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen spindelförmigen kleinen Glasröhrchen, sogenannter Haarröhrchen bedienen.

Die Methode, sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende:

Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lymphe sich gefüllt hat, so streicht man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwei Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützt dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspule gibt und in feine Horn- oder Holzspäne legt.

Um die Lymphe zum Gebrauche herauszubringen, bricht man die beiden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben

mit einer Pincette, setzt einen steifen, sehr dünnen Strohhalm oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so daß er den Bauch der Röhre einschließt, bläst nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel, impft.

§. 10. Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen, serösen Zustande ist, d. i. bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig vom sechsten bis neunten Tage.

§. 11. Hat man den Impfstoff nach der im §. 9 Nr. 1 und 2 angegebenen Methode im trockenen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach zwei, ja zuweilen nach vier, sechs und noch mehr Monaten mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3 §. 9 in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, und hat man bei der Aufsammlung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zufolge, selbst nach 11 Monaten mit dem besten Erfolge geimpft werden.

Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vaccination (z. B. bei ausbrechenden Pockenepidemien) sicherer zu sein, soll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12. Soll die Kuhpockenimpfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern, so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dies kann nur geschehen, wenn

1. das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpockenimpfung nicht allgemein Eingang finden sollte;

2. müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden sein, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaftig werden kann.

§. 13. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zweimal des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftsmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpockenimpfung empfänglich zu machen, und zwar umsomehr, da Privatunterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel;

b) durch das Beispiel der Güterbesitzer, der obern Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer sein wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpockenimpfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben;

c) durch Volksschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils soviel Kenntnis von der Sache erlangen kann, daß er imstande ist, seine Ueberzeugung auch auf andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo von Salm verfaßte Volksschrift: „Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie? Von einem Freunde der

Menschheit und theilnehmenden Mitbürger, zweite Auflage, Brünn bei Gastl.“ Hieher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Gesellschaft in London herausgab, und Graf Harrach ins Deutsche übersetzte. Beide könnten zusammen gedruckt vertheilt werden.

Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beschneidung) eines neugebornen Kindes, wo die Empfindungen der Eltern meist höher gestimmt und die Besorgnisse für das soeben erhaltende Kind immer größer sind, ein dahin bezughabender Unterricht, in Form eines Briefes, von dem Seelsorger an die Eltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müssen in allen Sprachen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden;

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpockenimpfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungsinstitut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armeninstituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen? wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vacciniren lassen und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheiligung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde;

e) den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bei der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hiedurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen.

Ebenso sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bei jeder Hauptimpfung gegenwärtig sein zu lassen, sowie auch der Gemeindevorstand künftig hiebei zu erscheinen hat. Beide haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bei der Impfung und bei der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird;

f) die Zöglinge der Waisenhäuser und was immer für Versorgungsanstalten des Staates müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie die Vaccination noch bedürfen.

§. 14. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern zur besonderen Pflicht gemacht werden, die Kuhpockenimpfung nach ihren Kräften zu verbreiten und bei allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen;

b) allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bei der Landesstelle, im Kreise aber bei dem betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letzten aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubnis zur Kuhpockenimpfung ertheilt werden;

c) alle Aerzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpockenimpfung einzuholen, müssen

auch zu demselben zugelassen werden, und niemand darf, bei schwerer Ahndung, abgewiesen werden;

d) auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpockenimpfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den Ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden;

e) für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Landphysiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpockenimpfungen vorzunehmen.

§. 15. Kinderblatternimpfungen dürfen nirgends und unter keinerlei Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpockenimpfung ist sich folgendermaßen zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hiezu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erfordernis betheilt;

b) gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Mustertabellen erhalten.

Hiedurch wird eine Controle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt;

c) die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen sein müssen, welche sie aber wieder zurückerhalten) längstens bis Ende Jänner des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können;

d) an die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinzausweise, welche nach der beigeschlossenen Mustertabelle verfaßt sein müssen, längstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind in diesen Provinzausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besonderen Ursachen hiezu sich verpflichtet hält.

Aus der nun folgenden Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpockenimpfung sich widmen (II. Abschnitt), sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

§. 32. Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen:

1. Schlägt die Impfung das erstemal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden, und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen.

2. Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann stattfinden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein paar Kindern, bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch einmal vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocken sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu sein. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zweimal zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34. Das Impfen in sogenannten Concurrenzorten kann noch ferner stattfinden, wobei in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impfsammelplätze bestimmt werden können.

Diese Concurrenzorte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirksobrigkeiten und der Landphysiker ein für allemal festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, diesfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen und denselben unmittelbar an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

a) der in früheren Jahren nicht Geimpften,

b) der zwar Geimpften, bei denen aber unechte Pocken erscheinen, oder bei denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich

c) der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können, dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

§. 35. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen, wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

§. 36. Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilendistanz anzugeben, sowie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militärjahres mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten.

Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken.

Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beigeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Hauptimpfung beiwohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegensetzten.

§. 37. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich Gelegenheit darbietet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften

einen Rückblick nehmen und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38. Die Eltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39. Solche Fälle muß der herbeigeholte Impfarzt immer auf das sorgfältigste untersuchen und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er es für echte oder unechte Menschenblattern hält.

Ebenso muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welche durchaus für die Kuhpockenimpfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 40. Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblatternepidemie in dem Orte ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.

3. Verabfolgung von Impfstoff.

Erlaß des k. k. niederösterreichischen Statthaltereipräsidiums vom 19. Juni 1877, Z. 2605, M. Z. 143403.

Der niederösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung v. 20. April l. J. in Betreff der künftigen Einrichtung des Impfwesens in Niederösterreich unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Anfangslymphe aus dem Wiener Impfhauptinstitute ist nur an die öffentlichen Impfärzte in Wien und Umgebung (im Wiener Polizeirayon) und an jene Humanitätsanstalten in Wien und Umgebung (im Wiener Polizeirayon), welche die Impfung unentgeltlich besorgen, im flüssigen Zustande unentgeltlich abzugeben.

Außerdem ist unentgeltlich Impfstoff im flüssigen Zustande an die öffentlichen Impfärzte in Niederösterreich zur öffentlichen Impfung nur dann zu verabfolgen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, daß er binnen 24 Stunden verwendet werden kann.

An Privatärzte oder andere Personen in Wien und Umgebung, sowie an Landärzte für Privatimpfungen ist die Anfangslymphe in getrocknetem Zustande, flüssige Lymphe aber nur nach Maßgabe des vorhandenen Ueberschusses unter Beobachtung der obbezeichneten Cautel, und zwar die trockene wie die flüssige gegen die Gebür von 30 kr. für je ein Impfstoffbehältnis zu verabfolgen.

4. Vorlage der Impfoperate.

Erlaß der k. k. böhmischen Statthalterei vom 8. Juli 1884, Z. 44458.

Nach Maßgabe des hierämtlichen Erl. v. 18. September 1877, Z. 52385, sind die Impfoperate richtig und vollständig verfaßt, und zwar für jeden Verwaltungsbezirk vollständig abgeschlossen, die zu einem Sanitätsbezirke gehörigen aber gleichzeitig mit einem summarischen Berichte des l. f. Bezirksarztes durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft seines Amtssitzes bis längstens 25. November jeden Jahres her vorzulegen.

Nachdem im vorigen Jahre aus einigen Verwaltungsbezirken Impfkostenliquidationen vereinzelt und nicht mit dem betreffenden Impfoperate vereint zur Vorlage gelangten, wird obige Anordnung bezüglich der Vorlage der Impfoperate zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

5. Revaccination.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 12. September 1885, Z. 44509.

Schon in dem Hfkzd. v. 30. Juli 1840, Z. 17742 (n. ö. Regierungs-VO. v. 14. September 1840, Z. 51034), ist darauf hingewiesen worden, daß

die Revaccination der Geimpften und die schleunige Impfung aller Ungeimpften erfahrungsgemäß das sicherste Mittel zur Bekämpfung von Blatternepidemien ist und wurde aus diesem Grunde allgemein angeordnet, daß bei dem Beginne von Blatternepidemien nicht nur die Revaccination der bereits Geimpften, sondern auch die Nothimpfung aller Ungeimpften vorzunehmen sei.

Die Beobachtungen, welche im Vorjahre, sowie im laufenden Jahre über die eclatante Wirkung dieser sanitätspolizeilichen Maßregel bei mehreren Blatternepidemien gemacht worden sind, veranlassen die k. k. n. ö. Statthalterei, infolge Erl. des hohen k. k. M. J. v. 7. September l. J., Z. 14291, dem Magistrate diese Bestimmungen neuerlich in Erinnerung zu bringen und die genaue Befolgung derselben einzuschärfen.

Bei Durchführung dieser sanitätspolizeilichen Maßregeln ist sich die Bestimmung des Hfkzd. v. 8. Juni 1843, Z. 17713 (n. ö. Regierungs-VO. v. 24. Juni 1843, Z. 34933), vor Augen zu halten, derzufolge zur Vornahme derartiger Impfungen nicht eigene Impfärzte abzusenden, sondern die zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Aerzte heranzuziehen sind.

Um nun die Thätigkeit dieser Aerzte in Bezug auf die ihnen obliegende Verpflichtung zur Vornahme von Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien überwachen zu können, fand das Ministerium des Innern mit dem obigen Erlasse anzuordnen, daß in den über den Stand der Blatternepidemien zu erstattenden periodischen Berichten die Zahl der in der jeweiligen Berichtsperiode vorgenommenen Nothimpfungen Ungeimpfter, sowie der Revaccinationen Geimpfter ausgewiesen werde. Die jeweiligen Angaben der Epidemieärzte sind von dem Stadtphysicus durch Einsichtsnahme in die Impf- und Revaccinationsjournale der betreffenden Aerzte zu controliren.

Die Resultate der vorgenommenen Nothimpfungen bei Ungeimpften sind von den Aerzten in dem vorgeschriebenen Impfjournale, die Erfolge der Revaccinationen in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen, und sind letztere anläßlich der Vorlage des Impfhauptberichtes diesem anzuschließen.

Hievon wird der Magistrat zur genauesten Darnachachtung bei allen von jetzt ab constatirten Blatternepidemien mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, daß die geforderten Daten sowohl in der Rubrik „Anmerkung" der periodischen Rapportstabelle, als auch im Contexte des jeweiligen Epidemieberichtes ersichtlich zu machen sind.

Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1843, Pol. G. S. Nr. 66, Band 71.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der Landesstelle zur Pflicht gemacht, zur Verminderung der Kosten der Impfanstalt die Einleitung zu treffen, daß zu den Nothimpfungen bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit nicht eigene Impfärzte abgesendet, sondern daß dieselben durch die ohnehin zur Behandlung der Blatternepidemien verwendeten Aerzte und Wundärzte vollbracht werden.

Nach den Erl. des M. J. v. 11. November 1885, Z. 17820, und v. 29. Jänner 1886, Z. 19126, sind unter jenen Epidemieärzten, welche die Noth- und Wiederimpfung bei Blatternepidemien vorzunehmen haben, die Localärzte oder die nächstwohnenden Sanitätspersonen zu verstehen, welche die Krankenbehandlung leiten. Sind diese Aerzte zugleich Impfärzte in den betreffenden Gemeinden, so ist es selbstverständlich, daß sie auch die Nothimpfung und Revaccination, welche stets vor den Krankenbesuchen vorzunehmen sein wird, zu besorgen haben, welche von der Bezirkshauptmannschaft anzuordnen und von dem Nachschau haltenden Bezirksarzte entsprechend zu überwachen sind. Ueberhaupt ist die Heranziehung der gewöhnlichen Impfärzte zur Vornahme der Nothimpfung und Revaccination in den Fällen nicht zu beanständen, in welchen hiedurch keine besonderen Kostenaufrechnungen erwachsen. Die l. f. Bezirksärzte könnten nur dann mit der Durchführung der Noth- und Wiederimpfung betraut werden, wenn wegen Mangels eines Arztes in oder nächst den Epidemieorten der Bezirksarzt selbst ausnahmsweise und zeitweilig zur Krankenbehandlung herangezogen würde, in welchem Falle ihm auch die Nothimpfung obliegt.

Die aus Anlaß der Bekämpfung einer ausgebrochenen Blatternepidemie erwachsenden

Kosten für Nothimpfungen und Revaccination sind auf den Etat der politischen Verwaltung, Rubrik „Auslagen für Epidemien und Epizootien", zu übernehmen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. September 1885, Z. 14291.

Um die Thätigkeit dieser Aerzte in Bezug auf die ihnen obliegende Verpflichtung zur Vornahme von Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien überwachen zu können, ist in den über den Stand der Blatternepidemien zu erstattenden Berichten (siehe oben) die Zahl der in der jeweiligen Berichtsperiode vorgenommenen Nothimpfungen Ungeimpfter, sowie der Revaccinationen Geimpfter auszuweisen. Die jeweiligen Angaben der Epidemieärzte sind von den l. f. Bezirksärzten gelegentlich ihrer Nachsichtsbesuche in den Epidemieorten durch Einsichtnahme in die Impf- und Revaccinationsjournale der betreffenden Aerzte zu controliren. Die Resultate der vorgenommenen Nothimpfungen bei Ungeimpften sind von den Aerzten in dem vorgeschriebenen Impfjournale, die Erfolge der Revaccinationen in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen.

6. Impfprämien.

Hofkanzleidecret vom 6. December 1843, Pol. G. S. Nr. 132, Band 71.

Se. k. k. Majestät haben in Gemäßheit einer Allh. Entschl. v. 2. December 1843 Sich nicht bestimmt gefunden, die Impfprämien ganz aufzulassen.

Jedoch haben Se. Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, daß künftig bei Vertheilung der Impfprämien nicht nur auf die größere Zahl der mit gutem Erfolge Geimpften, auf die größeren Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, auf mäßige Diätenanforderungen, oder gänzliche Verzichtleistungen auf Diäten und Auslagen, sondern auch auf das Verhältnis der Zahl der Geimpften zur Zahl der Impflinge, auf den Eifer und das ganze Benehmen des Impfarztes, auf seine Sorgfalt für guten Impfstoff und fortwährende Unterhaltung desselben von hiezu nicht ohnehin schon verpflichteten Impfärzten, auf seine vorzügliche Sachkenntnis und Genauigkeit im Impfgeschäfte, auf die Vollständigkeit seiner Impfausweise, endlich auf besondere Verdienste, welche sich der Impfarzt durch fleißige Revaccinirung, Regenerirung der echten, Auffindung der originären Kuhpocke und erfolgreiche Impfung mit derselben, dann durch Besiegung der gegen die Impfung bestehenden Vorurtheile erworben haben dürfte, gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

7. Tragung der Impfkosten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1884, Z. 1024.

Nach dem Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über die Impfinstitute und die Leitung des Impfwesens, während die Gemeinden nach §. 4 lit. d dieses Gesetzes lediglich im übertragenen Wirkungskreise bei der öffentlichen Impfung mitzuwirken haben. Weder aus dem bezogenen Gesetze, noch aus §. 13 lit. c des Impfnormales v. 9. Juni 1836, Pr. G. S. für Mähren und Schlesien Nr. 85, Band XVIII ex 1836, kann eine Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Impfkosten und Beistellung des Impfarztes abgeleitet werden, es sind vielmehr diese Kosten, welche nach dem Hfkzd. v. 16. November 1820, Z. 34229, der Staatsschatz zu tragen hatte, nunmehr grundsätzlich überall auf die Landesfonde überwiesen worden.

8. Desinfectionsmaßregeln für die inficirten Effecten von blatternkranken Personen.

Anläßlich des Ausbruches einer Blatternepidemie, welche dadurch erfolgte, daß die Kleider einer an Blattern verstorbenen Person von einer anderen angelegt und getragen wurden, wurden die Bezirksbehörden infolge des Erl. des

M. J. v. 12. December 1886, Z. 21937, aufgefordert, den Sanitätsverwaltungen der Gemeinden unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 394 des St. G. einzuschärfen, in jedem Falle einer Blatternerkrankung unverzüglich die verläßliche Desinfection aller inficirten Effecten der blatternkranken Personen, insbesondere aber der von ihr getragenen Kleider und Wäsche zu veranlassen.

Dies kann bei dem Umstande, daß der Infectionskeim der Blattern nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung der Einwirkung der Siedhitze nicht zu widerstehen vermag, keiner Schwierigkeit unterliegen und schon dadurch bewirkt werden, daß die Leib- und Bettwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke dem anhaltenden Auskochen in Seifen- oder Laugenwasser, nicht waschbare Effecten einem entsprechend hohen Hitzegrade, wenn die Anwendung heißer, gespannter Wasserdämpfe nicht ausführbar ist, ausgesetzt werden.

Außerdem ist allgemein darauf zu dringen, daß die mit dem hohen Ministerial-Erl. v. 5. August 1886, Z. 14067, L. G. B. Nr. 67, mit Bezug auf die Cholera bekanntgegebenen Desinfectionsvorschriften, insoweit sich dieselben auf inficirte Effecten und Räume beziehen, auch bei Blatternerkrankungen sinngemäß in Anwendung gebracht werden und daß insbesondere alle von einem Blatternkranken benützten, abgelegten Wäschestücke unmittelbar in ein im Krankenzimmer bereit zu haltendes, entsprechendes, mit 5% Carbollösung hinreichend gefülltes Gefäß eingelegt werden.

Diese Verordnung ist allen Krankenhausverwaltungen des Amtsbezirkes zur Darnachachtung bekanntzumachen und ist die genaue Durchführung der angeordneten Desinfectionsmaßregeln auf das strengste zu überwachen.

C. Cholera.

1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. October 1886, Z. 52563, L. G. u. V. B. vom 18. October 1886, Nr. 52,

betreffend die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über jeden choleraverdächtigen Erkrankungsfall.

Im Hinblicke auf die Gefahr, welcher Niederösterreich bei dem vielseitigen Verkehre mit nahen Gegenden, in denen die Cholera bereits herrscht, in dieser Beziehung ausgesetzt ist, finde ich im Sinne des §. 19 der VO. v. 16. September 1886, Z. 41848, L. G. u. V. B. für Niederösterreich Nr. 48, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Inhaber (Eigenthümer oder Mieter) einer Wohnung ist verpflichtet, nicht bloß von jedem wirklichen Cholerafalle, sondern von nun an schon von jedem choleraverdächtigen, d. i. mit Erbrechen und Abführen einhergehenden Erkrankungsfalle unter den Wohnungsgenossen unverzüglich die Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Die Unterlassung einer solchen Anzeige ist gemäß der hohen Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu ahnden.

§. 2. In Wien sind solche Anzeigen, und zwar im ersten Gemeindebezirke beim Stadtphysikate am Rathhause, in allen übrigen Gemeindebezirken Wiens im Gemeindehause, beziehungsweise bei den mit den bezüglichen Amtshandlungen betrauten städtischen Aerzten zu erstatten.

2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. October 1886, Z. 54644, L. G. u. V. B. vom 27. October 1886, Nr. 53,

betreffend das Verbot des Verkehres mit bestimmten Gegenständen und mit Hadern aus Choleragegenden.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Cholera durch Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und der-

gleichen von Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen benützten Gegenständen in einem zur Verbreitung der Infection geeigneten Zustande, sowie durch inficirte Hadern, finde ich im Grunde des Erl. des M. J. v. 22. October 1886, Z. 17300, und im Nachhange zum §. 28 der hierortigen VO. v. 16. September 1886, Z. 41848, n. ö. L. G. u. V. B. Nr. 48, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Nicht bloß die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger Habe von Cholerakranken oder Verstorbenen in nicht desinficirtem und ungereinigtem Zustande aus dem Choleraorte, sondern auch der Bezug der bezeichneten Gegenstände aus Choleragegenden in nicht verläßlich infectionsfreiem Zustande ist verboten.

Ebenso ist nicht bloß das Einsammeln und der Transport von Hadern, abgetragenen Kleidern und dergleichen in Choleragegenden für die Dauer der Epidemie, sondern auch das Sammeln, der Transport und der Bezug von Hadern aus Choleragegenden überhaupt für die Dauer der Epidemie verboten.

§. 2. Sendungen von derlei Gegenständen aus Ländern, in welchen die Cholera herrscht, somit auch aus Ungarn und Croatien, dürfen nur dann bezogen werden, wenn durch ein Begleitscertificat der politischen Behörde I. Instanz der unbedenkliche Zustand, beziehungsweise in Betreff der Hadern die Provenienz aus cholerainfectionsfreier Gegend bestätigt ist.

3. Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Juli 1883, Z. 33105, P. S. 9388,

womit Normen über die Vornahme der sanitätspolizeilichen Sectionen von unter den Erscheinungen des Brechdurchfalles verstorbenen Individuen bekanntgegeben werden.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle, in denen die Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen von unter den Erscheinungen des Brechdurchfalles verstorbenen Individuen ungebürlich verzögert worden war und bei dem Umstande, als es den öffentlichen Gesundheitsrücksichten nicht entspricht, derartige zum Zwecke der Sicherstellung der Todesursache zu obducirende Leichen aus den drei k. k. Krankenanstalten in das allgemeine Krankenhaus im IX. Bezirke zu übertragen, wird hiemit angeordnet, daß derartige Leichen, welche sich aus dem Krankenstande der drei k. k. Krankenanstalten ergeben haben, in der betreffenden Krankenhausleichenkammer der sanitätspolizeilichen Obduction unterzogen werden, wie dies ohnehin den Erläßen des bestandenen hohen k. k. Staats-Min. v. 28. September 1863, Z. 14644, und v. 10. Juli 1865, Z. 13194 (hierämtliche Intimation v. 28. October 1863, Z. 40158, und 18. Juli 1865, Z. 27404), entspricht.

Im k. k. allgemeinen Krankenhause wird die Obductionscommission unverändert wie bisher, im k. k. Krankenhause Wieden und in der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung dagegen werden diese Commissionen zu bestehen haben aus dem Prosector des betreffenden Krankenhauses und aus dem vom Wiener Magistrate hiezu delegirten städtischen Arzte und dem Obductionscommissär.

Behufs Beschleunigung der Einleitung solcher Obductionen hat die betreffende Krankenhausdirection das zuständige k. k. Polizeicommissariat und dieses letztere mittelst des Polizeitelegraphen die Polizeisection des Wiener Magistrates (VI., Theobaldgasse Nr. 2) unmittelbar zu verständigen, diese aber die zur Intervention berufenen Organe, sowie das Domicilspolizeicommissariat des Verstorbenen sofort in Kenntnis zu setzen.

Rücksichtlich der Zeit der Obductionsvornahme hat der betreffende Krankenhausprosector in seiner Eigenschaft als Beschauarzt in der an das Polizeicommissariat zu richtenden Anzeige die Zeit anzugeben, von welcher an die Vornahme der Obduction zuläßig ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat in theilweiser Erledigung des Berichtes v. 19. Juli l. J., Z. 8541, und unter gleichzeitiger Verständigung der k. k. Polizeidirection, sowie der Directionen und der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die auf die Durchführung dieser Anordnung bezugnehmenden Einzelheiten sofort zu veranlassen.

Der in dem bezogenen Berichte sub b erwähnte Fall, daß von Seite einiger Polizeicommissariate die Anträge der städtischen Aerzte (der Polizeicommissariate) auf Vornahme von sanitätspolizeilichen Obductionen vorerst durch den k. k. Polizeibezirksarzt geprüft und begutachtet werden, findet in den vorliegenden Fällen keine Anwendung, da die Vornahme von sanitätspolizeilicher Obduction derartiger Leichen in den bestehenden Vorschriften vorgezeichnet ist und der Antrag auf Vornahme einer solchen in derartigen Fällen keiner vorherigen meritorischen Begutachtung durch den Polizeiarzt bedarf.

Wenn aber anderseits die k. k. Polizeibehörde Grund zu haben meint, in choleraverdächtigen Fällen oder aber in beliebig anderen Fällen Erhebungen durch ihre Organe pflegen zu lassen, so liegt dies in dem Pflichtenkreise dieser Behörde, der von Seite der k. k. Statthalterei in keiner Weise beschränkt werden kann.

In Betreff des mit der k. k. Polizeidirection getroffenen Uebereinkommens, demzufolge die Polizeicommissariate angewiesen wurden, von den an die k. k. Staatsanwaltschaft gerichteten Anzeigen wegen Vornahme von landesgerichtlichen Obductionen dem Magistrate Mittheilung zu machen, wird es, wenn von Seite der Polizeicommissariate nicht im Sinne dieses Uebereinkommens vorgegangen wird, Sache des Wiener Magistrates sein, dasselbe der Polizeidirection in Erinnerung zu bringen.

D. Syphilis.

Hofkanzleidecret vom 16. April 1807, Z. 6741.

1. Es sollen, um der Verheimlichung dieses Uebels und eben hiedurch der desto größeren Gefahr seiner Verbreitung vorzubeugen, öfters ärztliche oder wundärztliche Visitationen in den Ortschaften entweder von den daselbst vorhandenen Privat- oder Wundärzten oder auch von den dort stationirten Militärärzten, endlich auch von dem kreisämtlichen und bezirksämtlichen Sanitätspersonal bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen veranstaltet und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Amtsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Kranken vernachlässigt hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden.

2. Es soll auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Local- und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet und in dieser Absicht jeder solcher Heilungsfall gleich, wie er sich ergibt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihrem Anbeginne von dem Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Local- und Wundärzte genau nachgesehen und der gute Erfolg der Heilung von dem Kreisarzte bestätigt werden.

3. Es soll dem sämmtlichen Kreissanitätspersonal, welches nach dem vorhergehenden Absatz solche Curen zu leiten hat, eingeschärft werden, bei der Behandlung der mit dieser Krankheit Behafteten alle mögliche Rücksicht auf die Verschreibung wohlfeiler Arzeneien und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen.

Findlinge werden vor der Uebergabe in die auswärtige Pflege, und Ammen vor der Abgabe aus dem Gebärhause auf syphilitische Krankheitsformen untersucht. (Hfd. v. 19. Juni 1833, Z. 17566.)

Beim Militär sind periodische Visitationen der Mannschaft vorzunehmen und bei Beurlaubungen muß die abgehende Mannschaft feldärztlich beim Eintreffen im Urlaubsorte oder durch Civilärzte untersucht (Hfd. v. 17. April und 16. Juli 1817, Z. 8910 und 16801) und jeder krank Befundene in das nächste Militärspital abgegeben werden. (Hfd. v. 7. August 1815, Z. 14287.)

Gesetz vom 1. Juni 1884, R. G. B. Nr. 105,
betreffend die Unterdrückung der Skrljevokrankheit in Dalmatien.

§. 1. Behufs Unterdrückung der in einigen Gegenden Dalmatiens herrschenden Skrljevokrankheit wird ein nach Erfordernis in den Staatsvoranschlag einzustellender Staatsbeitrag bis zur Höhe von 30.000 fl. bewilligt.

§. 2. Dieser Staatsbeitrag ist bestimmt zur Deckung derjenigen Auslagen, zu deren Ersatz die dalmatinischen Gemeinden nach dem L. v. 14. December 1866, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten, verpflichtet sind, dann zur Bestreitung jenes außerordentlichen Aufwandes, welcher sich zur Sicherung des Erfolges dieses Gesetzes als nothwendig herausstellt.

§. 3. Die Staatsverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß die zur Bekämpfung des Uebels erforderlichen Maßregeln einheitlich und in der möglichst kürzesten Zeit durchgeführt werden. Sie hat die zweckdienlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu erlassen und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzukehren, damit die der Beobachtung und Heilung bedürftigen Personen in Evidenz gehalten und der der Eigenthümlichkeit der Krankheit entsprechenden curativen Behandlung unterzogen werden.

§. 4. Die mit der Skrljevokrankheit Behafteten oder derselben Verdächtigen sind in die hiezu bestimmten Krankenanstalten, nöthigenfalls zwangsweise, abzugeben.

Eine Ausnahme hievon ist nur dann zulässig, wenn außer Zweifel steht, daß sich die betreffende Person einer anderweitigen ärztlichen Behandlung unterzieht, bei welcher die Uebertragung der Krankheit auf andere ausgeschlossen ist.

E. Wuthkrankheit.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854, R. G. B. Nr. 132.

§. 1. Die Krankheit, welche infolge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth (Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserscheu.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geifer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß durch den Biß eines mit der Wasserscheu behafteten Menschen, oder durch die Besudelung mit dessen Speichel und Geifer, oder durch sonstige unmittelbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserscheu bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach drei, sieben, neun bis vierzig Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche, und tödtet in der Regel in einem, zwei bis drei Tagen, oft unter den qualvollsten Zufällen.

§. 2. Die als Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Punkte:

a) Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen;

b) in dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten;

c) die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu bewahren, und im Falle des Ausbruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, sowie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltungsmaßregeln erfordert.

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt, oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen oder mit stinkendem, faulem, von Insecten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertusschlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl. den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§. 4. Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten, und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§. 5. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benöthigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§. 6. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außeracht zu lassen:

a) Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben;

b) sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen;

c) das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot;

d) eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich.

Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

e) Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden;

f) im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen;

g) ihre Ställe müssen oft gereinigt und mit frischem Stroh versehen werden;

h) im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälter umsomehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert;

i) ist es den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen;

k) im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können;

l) man darf nicht Hunde muthwillig reizen, oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird jemand infolge von Reizen oder Anhetzen der Hunde beschädigt, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches.

m) Brünstige und läufige Hunde muß man beizeiten sich begatten lassen;

n) man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber, weil der Eigenthümer außerstande ist, auf seinen Hund achtzuhaben;

o) bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzbuches.

§. 7. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Kranksein bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§. 8. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur anderen schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn beizeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne, sperre ihn ab und hüte sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§. 9. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dies nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im §. 8 gedachten Erscheinungen ein und, wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntnis hat, bei schwerster

Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen.

§. 10. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§. 11. Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorboten zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde, und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen, und werden sie deshalb im Nachstehenden bekanntgemacht.

§. 12. Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rotzend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe, mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestrecktem oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Die eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede, selbst die Lieblingsnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar Unverdauliches, wie Stroh, Leder, Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen, mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlingen, nicht verschluckt.

Deshalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurtheil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend sein, oder es könne die Wuth in ihm beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang ein, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkürlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übel riechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunklen, kühlen Aufenthalt, gehen mit krankhaft bewegtem, halb oder ganz geschlossenem, auch offenem Maule, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmem Gange einen unbestimmten Weg, entweder gerade aus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam und hinfällig sich bewegend, über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse, oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise still stehen, fallen hin, und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folgsamen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegenkommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf alles, vorzugsweise Hunde und Katzen, wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher

erwähnt wurde, kehren zuweilen nachhause zurück, laufen abermals fort und treiben dies solange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; schnappen selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahle, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich entweder schon nach vierundzwanzig Stunden, oder aber erst nach zwei bis fünf Tagen zugrunde.

§. 13. Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme hören lassen und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, sowie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen, und beißen Menschen und Vieh.

§. 14. Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen oder von dessen Geifer befleckt worden sein kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu sein, dasselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt bei sonst schwerer Verantwortung (§. 387 St. G.) die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere, ist strengstens verboten.

§. 15. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich umsomehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§. 16. Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere derlei Thier ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§. 17. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§. 18. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt, oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dies sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekanntzumachen, damit jedermann sich hüten könne.

In einem solchen Falle ist vor allen auf die Kinder achtzuhaben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen, und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist womöglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten, und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdies soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Rasse, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§. 19. Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren und nicht etwa ins Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was mit seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalk oder mit unausgelaugter Asche gereinigt werden. Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, soweit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht und hienach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§. 20. Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte, oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm Beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang ins Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§. 21. Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten sein:

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist alsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin, anhaltend und vollständig zu reinigen.

Ebenso gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriolöl oder eine andere starke Säure, oder ein Bräu aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt sein können, sorgfältigst gereinigt werden.

Der Betroffene selber aber fasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine soviel als möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Cur.

§. 22. In dem traurigen Falle, als bei jemandem die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu sich einstellen, wie Schwindel, reißende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Scheu vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen, muß alsogleich ein Arzt herbeigerufen und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§. 23. Ein derartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht um eine Mittheilung seiner Krankheit an andere zu verhüten — denn die Erfahrung lehrt, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen, und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlichreligiöse Functionen und letztwillige Anordnungen können bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§. 24. Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden anderen Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängnis und die Beerdigung ganz so wie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§. 25. Das Gemach, in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, aus Rücksichten der Reinlichkeit auszuweißen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Roßhaar u. s. w. sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere wertlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von dem Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig- oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von jedermann fernerhin benützt werden kann.

II. Abwehr einzelner Krankheitsursachen.

A. Ueberschwemmte Wohnungen.

Hofkanzleidecret vom 30. April 1823, Pol. G. S. Nr. 62, Band 51.

1. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnungen, Küchen, Holzlager und der zur Aufbewahrung von Eßwaren bestimmten Speisekammern, dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Möbeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten u. dgl. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem, frischem Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem erstenmale sich abermals ein feuchter, schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zulange anhalten, ist es hinreichend, einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreisarzt

oder ein Sanitätsindividuum zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse.

2. Das Austrocknen ist sodann durch Heizen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder besteht die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hineinzustellen und zu heizen und die Beheizung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hiezu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellt werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto eher wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheizens sollen die Thüren und Fenster von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.

3. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei heiterer, trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

4. Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und noch soviel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden.

5. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschoße befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und der Sanitätspersonen ab.

6. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser; die Brunnenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigungen, welche sich zu Boden gesetzt haben, auch hinausgeschafft werden. Wenn sodann das zufließende Wasser sich noch trüb und unrein zeigt, ist das Ausschöpfen solange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremden Geschmack hervorkommt, dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln soviel als möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen:

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche;

b) man genieße mehr warme als kalte Kost und eine mäßige Gabe von Wein oder Brantwein nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüten, Kamillen, Melissen oder Märzenkraut ein paarmal des Tages genommen;

c) wenn dieses nothgedrungene zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge stattfindet, so sind am Tage die Oefen zu heizen, und ist eine Thür oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es höchst schädlich, einzuheizen;

d) die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens einen Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse preiszugeben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich;

e) auch Eßwaren, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch rc. verderben und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden.

Soweit die Sanitätspolizei in Hinsicht auf Wohnungen mit der Baupolizei zusammenhängt, vergleiche das folgende Hauptstück.

B. Fleischbeschau.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 20. Juni 1870, Z. 8315, womit die im Kronlande Oesterreich unter der Enns für das flache Land über Vieh- und Fleischbeschau bestehenden Vorschriften auf Grund der im Jahre 1838 erschienenen Viehbeschauordnung bekanntgemacht werden.

Ueber Anordnung des hohen M. J. v. 13. März 1870, Z. 10170, werden hiemit die über Vieh- und Fleischbeschau bestehenden Vorschriften auf Grund der im Jahre 1838 erschienenen Viehbeschauordnung mit der im Sinne des hohen Hfkzd. v. 11. December 1840, Z. 38381, gelegenen Abänderung des neunten Absatzes dieser Ordnung, betreffend die Bestimmungen über die Entlohnung der Viehbeschauer, zur allgemeinen Darnachachtung bekanntgegeben.

1. In jedem Orte sollen, wo Fleischhauer bestehen, Vieh- und Fleischbeschauer in nöthiger Anzahl angestellt und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Befolgung der vorliegenden Verordnung und der sonst noch über die Vieh- und Fleischbeschau bestehenden oder zu erlassenden Verfügungen in Eid und Pflicht genommen werden.

2. Jeder derlei Beschauact ist von zwei Individuen vorzunehmen. Eines derselben ist in den Städten und Märkten aus dem Gemeinderathe zu wählen, an anderen Orten soll es der Gemeindevorstand oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses sein. Das andere Individuum ist der etwa im Orte befindliche Thierarzt, geprüfte Curschmied, Wundarzt oder praktische Arzt. Hienach haben sich die Gemeindevorstände zu richten, bei der Auswahl besonders auf unbestechliche Rechtlichkeit zu sehen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Person zur Beschau der Thiere dort verwendet werde, wo Verwandtschaft, Verschwägerung u. dgl. zu einem Bedenken gegen die Unparteilichkeit Anlaß geben.

3. Diese zwei zur Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bestimmten Männer haben den Gesundheitszustand der Thiere und die gute Beschaffenheit der geschlachteten sorgfältig zu untersuchen, und sollen beim Abnehmen der Haut, sowie bei der Oeffnung der Höhlen während des Schlachtens gegenwärtig sein, zu welchem Ende ihnen eine Belehrung über die Erkenntnis des kranken und gesunden Fleisches mitzutheilen ist.

4. Der Beschau sind längstens 24 Stunden vor der Schlachtung bei den Fleichhauern, Stechviehschlächtern und allen mit rohem oder auf irgend

eine Art zubereitetem oder gekochtem Fleische einen Verkehr treibenden Gewerbsleuten das Schlachtvieh, die Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine; bei anderen Personen nur das Schlachtvieh zu unterziehen.

5. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist nach dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches §. 153 die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, 25 bis 200 fl. C. M.; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

6. Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Rind muß nach dem §. 33 des neuen Thierseuchenunterrichtes durch zehn Tage in einem abgesonderten Locale beobachtet, sodann der Beschau unterzogen werden. Wer diese Verordnung übertritt, wird mit Confiscation des Thieres bestraft, und in jedem Falle dürfen solche fremde Thiere erst, wenn sie von den Beschauern innerlich gesund befunden worden sind, zur Einstellung in die gewöhnlichen Ställe, zur Schlachtung oder zum weiteren Verkaufe zugelassen werden.

7. Das Fleisch von Thieren, die an der Löserdörre im höheren Grade oder am Milzbrande leiden, die von einem wüthenden Hunde oder von einem anderen wüthenden Thiere gebissen wurden, sowie das Fleisch finniger Schweine darf durchaus zum Genusse nicht zugelassen werden. Ueberhaupt darf die Beschau nur die Schlachtung von gesunden Thieren gestatten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß Beinbrüche, andere äußere Verletzungen u. dgl. kein Hindernis der Schlachtung ausmachen.

8. Dasjenige Hornvieh wird von Unerfahrenen für unrein und mit der Lustseuche angesteckt gehalten, bei welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge oder an dem Rippenfelle oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas Speckichtes in sich enthaltende, öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich wahrnehmen lassen.

Dergleichen Gewächse werden bei dem gesündesten und gut genährten Viehe gefunden; das Fleisch ist in sich ganz gesund und das Fett in natürlicher Consistenz und Farbe, in diesem Falle sind die Gewächse nichts anderes als ein Spiel der Natur. Das Fleisch von solchen ganz gesunden Thieren kann ohne allen Anstand von jedermann ohne den geringsten Nachtheil genossen werden.

Wenn hingegen nebst dergleichen Gewächsen auch noch in der Brust- oder Bauchhöhle und in verschiedenen Gegenden krankhafte Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder wenn die Thiere schon von äußerlichem Ansehen ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit gescheut haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch entweder zähe, lederhaft und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich oder es ist welk, weich und geht leicht in Faulung über, das Fett ist verzehrt oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit schädlich, weshalb solches Fleisch vertilgt werden muß.

9. Die von den Gemeinden zur Ausübung der Vieh- und Fleischbeschau verwendeten sachverständigen Individuen sind berechtigt, für ihre diesfälligen Verrichtungen eine im Wege des freien Uebereinkommens festzustellende Vergütung aus der Gemeindecasse in Anspruch zu nehmen.

10. Der erwählte Beschauer hat ein von der Bezirkshauptmannschaft paraphirtes Protokoll über die Viehbeschau nach dem nachfolgenden Formular zu führen:

Jahr	Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau	Name des Viehhälters	Gattung des beschauten Stückes	Befund	Namen der Beschauer	Anmerkung
1837	10. Juli, nachmittags 5 Uhr	Karl Schwarz, Fleischer zu Bösendorf	Schwein	Gesund	N. N. N. N.	
dto.	11. August, mittags 12 Uhr	Johann Herbst, Ganzlehner zu N.	Kuh	Mit der Stiersucht behaftet	N. N. N. N.	

In diesem Protokolle ist jeder Beschauact nach den verschiedenen Rubriken kurz einzutragen, und wenn das Vieh zur Schlachtung geeignet befunden wird, ist der Partei von den Beschauern ein mit denselben Rubriken versehener Beschauzettel einzuhändigen, wozu die erforderliche Anzahl in Druck zu legen ist. Ist das Thier krank oder verdächtig, so ist kein solcher Zettel zu erfolgen.

Wenn das Thier einer solchen Krankheit verdächtig ist, von der man mit Grund erwartet, daß sich die untrüglichen Merkmale davon bei dem Schlachten zeigen werden, so ist dem Eigenthümer auf Verlangen zu gestatten, daß er es auf seine Gefahr in Anwesenheit der Beschauer schlachtet, die ihm dann, falls sie sich von der Gesundheit des geschlachteten Thieres überzeugen, den Beschauzettel auszufertigen haben.

11. Wenn sich bei der Beschau, vor oder bei der Schlachtung, ein Thier in hohem Grade krank zeigt, oder wenn hinsichtlich eines bedenklichen Stückes keine Schlachtung auf Gefahr des Eigenthümers vorgenommen wird, haben die Beschauer dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen, damit die heimliche Schlachtung oder der Gebrauch des geschlachteten Thierfleisches verhindert werde.

12. Wer sich durch die Erklärung der Beschauer, das Thier sei krank, und durch die Verweigerung des Beschauzettels beschwert findet, kann seine Beschwerde beim Gemeindevorstande anbringen, welcher sodann auf Kosten des Beschwerdeführers den Zustand des Thieres mit Beiziehung von unbefangenen Kunst- oder Sachverständigen zu erheben und unverzüglich die Bewilligung oder das Verbot der Schlachtung zu verhängen hat. Wird eine solche Beschwerde hinsichtlich eines Thieres erhoben, welches auf Begehren des Eigenthümers auf seine Gefahr geschlachtet wurde, so hat der Vorstand zur Verhütung des Verderbens des Fleisches die Amtshandlung möglichst zu beschleunigen, für einen allenfälligen Nachtheil hat aber der Beschwerdeführer keinen Ersatz anzusprechen, weil es ihm ohnehin freistand, keine Beschwerde vor der Schlachtung anzubringen.

13. Der Gemeindevorstand hat sich von Zeit zu Zeit über die ordentliche Führung der Beschauprotokolle, die Vieh- und Fleischbeschauer aber haben sich alle 14 Tage durch eine in allen Verkaufslocalitäten der Fleischer, Freischlächter u. s. w., dann bei den sonstigen Personen, die Rindvieh geschlachtet haben, zu pflegende Nachsicht zu überzeugen, ob nur Fleisch von gesunden

Thieren verkauft wird, und es ist bei etwaigem Befund einer Gesetzwidrigkeit sogleich das Erforderliche vorzukehren oder nach Umständen die Anzeige an den Vorstand zu erstatten.

14. Der von den Beschauern erhaltene Beschauzettel berechtigt den Fleischverschleißer zum Verkaufe des rohen Fleisches nur durch eine bestimmte Zeit, und zwar in den Sommermonaten Mai, Juni, Juli und August durch längstens drei Tage, in den übrigen Monaten durch vier Tage.

15. Wenn von anderen Orten zum Verkaufe Fleisch oder geschlachtetes Vieh einlangt, so haben es die Gemeindevorstände und Fleischbeschauer nur insoweit zu dulden, als sich der Verkäufer mit dem am Orte der Schlachtung nach Maßgabe obiger Vorschriften erwirkten Beschauzettel ausweisen kann, sowie auch nach Wien ohne einen solchen Beschauzettel kein geschlachtetes Vieh oder rohes Fleisch eingelassen werden wird.

C. Getränke.

1. Kunst- und Halbweine.

a) Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. B. Nr. 120.

§. 1. Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), desgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugnis zum Verkauf oder Ausschank bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vino piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung.

§. 2. Getränke, welche auf die im §. 1 Abs. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Weine.

§. 3. Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

§. 4. Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

§. 5. Uebertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25 bis 500 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, 1 Tag für je 5 fl. gerechnet, zu bestrafen.

Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitsschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen.

Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uebertretung begangen wurde, und ist das Straferkenntnis in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen.

b) Ministerialverordnung vom 16. September 1880, R. G. B. Nr. 121.

§. 1. Im Sinne des Ges. v. 21. Juni 1880, R. G. B. Nr. 120, sind — im Gegensatze zum Naturweine, d. h. zu dem durch die alkoholische Gährung des Traubensaftes gewonnenen und allenfalls nur zur Verbesserung seiner Qualität oder zur Erzielung größerer Dauerhaftigkeit behandelten Weine — folgende Erzeugnisse zu unterscheiden:

1. Weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer den Wein nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther u. s. w.) hergestellt werden.

2. Weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) — oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden.

Hieher (ad 2) gehören insbesondere jene Erzeugnisse, welche durch das sogenannte Gallisiren (Verdünnung des Mostes mittelst Wassers und Zusatz von Alkohol oder Zucker) oder durch Petiotisiren (Aufgießen und Gährenlassen von Zuckerwasser auf den Traubenrückständen nach Ablassung des Mostes oder Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten Alkohol) hergestellt werden.

§. 2. Wenn die im Vorstehenden unter 1 und 2 bezeichneten Kunst-, beziehungsweise Halbweine für den Verkauf oder Ausschank hergestellt werden, ist diese Herstellung laut §. 1 des Gesetzes (mit der hier unter §. 3 folgenden Ausnahme) als ein Gewerbe zu betrachten und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Auf Grund des §. 30 (jetzt 24) der Gewerbeordnung wird dieses Gewerbe der Erzeugung von Kunst- und Halbweinen hiemit als ein concessionirtes Gewerbe erklärt, zu dessen Erlangung nebst den Erfordernissen für concessionirte Gewerbe überhaupt (1. Al., §. 18 [jetzt §. 23] der Gewerbeordnung) weiters verlangt wird, daß das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung des Kunst- oder Halbweines vom Concessionswerber dargelegt und seitens der Gewerbebehörde in sanitätspolizeilicher Beziehung als unbedenklich erkannt, und daß die Betriebsstätte der sanitätspolizeilichen Aufsicht stets zugänglich gehalten werde.

§. 3. Von der Bestimmung des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft der Erzeugung von Halbweinen tritt im Sinne des 2. Al. des §. 1 des Gesetzes eine Ausnahme zu Gunsten der Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) ein. Die Erzeugung dieser Halbweine bleibt nämlich von der Unterordnung unter die Gewerbeordnung ausgeschlossen, und ist somit nach Art. V lit. a des Einführungspatentes zu derselben als freie landwirtschaftliche Production zu betrachten, ohne Rücksicht, ob das Erzeugnis zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist oder nicht — vorausgesetzt, daß die Erzeugung dieser Halbweine bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung geschehe.

Wenn aber diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, d. h. wenn nicht ausschließlich die Verwertung der Trester der eigenen Fechsung beabsichtigt wird, sondern zur Erzeugung dieser Halbweine fremde Trester aufgekauft werden, findet obige Ausnahme nicht mehr statt; es gelangt dann die Regel des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft dieser Erzeugung zur Anwendung und hat daher der Erzeuger um die Concessionirung des Gewerbes einzuschreiten.

§. 4. Im Sinne des §. 2 des Gesetzes ist auch künftighin bei der Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem Naturweine und den Kunst- und Halbweinen kein Unterschied zu machen. Demnach ist von den Kunst- und Halbweinen die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmaße zu entrichten, wie dies für den Wein im allgemeinen angeordnet ist.

§. 5. Laut §. 3 des Gesetzes darf zur Erzeugung der Kunst- oder Halbweine Stärkezucker (aus stärkemehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Sirup, auch Trauben- oder Kartoffelzucker genannt) nicht verwendet werden.

§. 6. Kunst- und Halbweine dürfen gemäß §. 4 des Gesetzes unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

Als eine für Wein übliche Bezeichnung wird insbesondere jene anzusehen sein, welche ganz allgemein gehalten ist (wie z. B. „Tischwein", oder die Bezeichnung lediglich durch eine Jahreszahl), oder welche die Herkunft des Getränkes aus einer mehr oder minder bestimmten Gegend oder Lage (z. B. „Gebirgswein", oder nach einem Lande oder Orte) oder eine besondere Qualität des Getränkes (z. B. „Schiller", „Rothwein", „Dessertwein" u. s. w.) angibt, ohne zugleich durch einen entsprechenden Zusatz die etwaige Eigenschaft des Getränkes als Kunst- oder Halbwein anzuzeigen.

§. 7. Die Gewerbebehörden haben im Sinne des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten:

1. Bei Uebertretungen des §. 1 des Gesetzes, beziehungsweise der dort berufenen Bestimmungen der Gewerbeordnung insbesondere also bei Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ohne die erforderliche Concession — nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

2. Bei Uebertretungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes.

Beim Zusammentreffen der Uebertretung der nicht concessionirten Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen mit der Uebertretung der §§. 3 oder 4 des Specialgesetzes ist nach §. 5 dieses letzteren vorzugehen.

§. 8. Wenn sich im Laufe der Strafamtshandlung eine sachverständige Prüfung des beanständeten Getränkes — mangels eines Geständnisses des Erzeugers oder Verschleißers oder eines sonstigen vollkommen zureichenden Beweises über die Art und Weise der thatsächlichen Herstellung des Getränkes — als nothwendig erweist, hat sich die Gewerbebehörde hiezu des nächsten jener Sachverständigen in diesem besonderen Zweige der Weinchemie zu bedienen, deren Verzeichnis ihr mitgetheilt werden wird. Bis zur Mittheilung dieses Verzeichnisses ist in jedem einzelnen Falle eine Probe des beanständeten Getränkes, womöglich im Ausmaße von wenigstens 0·5 Liter, unter amtlichem Verschluß dem Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden.

§. 9. Die Gewerbebehörden und die Organe der Sanitäts- und Marktpolizei haben auch von amtswegen die Einhaltung der Vorschriften des in Rede stehenden Gesetzes zu überwachen.

Diese Organe können in den ihrer Aufsicht unterliegenden Verkaufslocalen gegen Entrichtung des entsprechenden Kauf- oder Schankpreises Weine, Kunst- und Halbweine sich ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Beisein des Verkäufers oder eines geeigneten Stellvertreters mit ihrem Amtssiegel zu verschließen und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 10. Bis auf weitere Anordnung haben die Gewerbebehörden die zur Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ertheilten Concessionen fallweise — und die eingeleiteten Strafamtshandlungen mit ihren Resultaten für jedes Halbjahr der politischen Landesbehörde anzuzeigen, welch letztere die eingelangten Anzeigen an das Ackerbauministerium zu leiten hat. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

2. Mineralwässer.

a) Natürliche Mineralwässer.

α) Sistirung der früher angeordneten Bezeichnung der Mineralwässerkrüge mit der Jahreszahl der Füllzeit.

Kundmachung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 20. November 1849, L. G. B. Nr. 189.

Das k. k. Ministerium des Innern fand sich mit dem hohen Erl. v. 11. November 1850, Z. 22873, bestimmt, die unterm 15. Jänner 1849, Z. 2207, von dem vormaligen böhmischen k. k. Gubernium bekanntgemachte Ministerialanordnung v. 5. Jänner 1849, Z. 275, wegen Bezeichnung der Mineralwässerkrüge mit der Jahreszahl der Füllzeit bis zum Ablaufe des Jahres 1851, oder bis auf eine weitere in dieser Beziehung etwa noch vor dieser Zeitfrist zu erlassende Verfügung zu sistiren.

β) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. März 1852, Z. 22873,

ordnet an, daß es von der früher bestandenen Verfügung wegen Bezeichnung der Mineralwässerkrüge durch Einbrennen der Jahreszahl der Füllzeit abzukommen habe, daß aber, nachdem die Ersichtlichmachung der Zeit der Füllung der Mineralwässerkrüge zur Hintanhaltung des Verkaufes abgestandener Mineralwässer und zum Schutze des heilkräftigen Gesundbrunnen bedürftigen Publicums nothwendig erscheint, folgende Bezeichnungsart der Jahreszahl der Füllungszeit einzuführen sei:

1. Die zur Verschließung der Gefäße verwendeten Korke müssen von möglichst bester Qualität sein und auf ihrem inneren Ende das Brunnenzeichen und den Namen der Quelle deutlich eingebrannt enthalten.

2. Die äußere Verschließung der Gefäße hat mittelst eines Zinnblättchens zu geschehen, welches den leicht verpichten Kork und den Hals des Gefäßes zu umschließen hat.

Zur Ersichtlichmachung der vorschriftsmäßigen Füllung ist auf jedem Zinnblättchen das den Namen der Quelle und die Jahreszahl der Füllung enthaltende Siegel des Eigenthümers oder Pächters der Quelle auszudrücken.

3. Zur Versendung des Wassers sind in der Regel entweder thönerne, wohl glasirte Krüge oder Flaschen von Glas zu benützen.

Mit dem Erl. v. 4. August 1853, Z. 7972, hat das Ministerium des Innern verfügt, daß Vorfüllungen, welche v. 1. October eines jeden Jahres an für die nächste Cursaison gemacht zu werden pflegen, mit der Jahreszahl des nächsten Jahres versehen werden dürfen und daß die Curinspectionen die Aufprägung des vorgeschriebenen Siegels auf die Zinnblättchen vor der Umlegung dieser um die Gefäße vorzunehmen haben.

γ) Verschluß der Flaschen mit Marienbader Brunnenwasser.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Jänner 1878, Z. 568.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erl. v. 3. Jänner l. J., Z. 15691, über Ansuchen der Marienbader Brunnenverwaltung bewogen gefunden, bis zum Erlasse einer allgemein giltigen Verordnung über die Füllung und den Versandt der Mineralwässer, von der mit hohem Ministerial-Erl. v. 7. Mai 1877, Z. 17322 ex 1876, angeordneten Aufprägung der

Monatszahl der bewirkten Füllung an der Innenfläche des Pfropfes der Flaschen, in welchen das Marienbader Wasser versendet wird, Umgang zu nehmen.

δ) Controle des Verkaufes.

Hofdecrete vom 26. October 1793, Z. 3074, vom 8. Februar und 26. Juli 1794, Z. 352 und 1454.

Es hat jeder Handelsmann, welcher sich mit dem Verkaufe von Mineralwässern abgeben will, dieses sein Vorhaben vorläufig dem Bezirksamte anzuzeigen, damit die Verkaufsorte gehörig bekanntgemacht und die Behörden in den Stand gesetzt werden, entweder durch einen Kreis- oder Bezirksarzt, oder in Orten, wo sich ein Stadtarzt befindet, durch diesen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Verkaufswerber einen geeigneten Keller besitze, um die Mineralwässer in jeder Jahreszeit gut erhalten und verwahren zu können. Der Verkauf der Mineralwässer ist nur jenen Handelsleuten zu gestatten, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen haben. Die eingeführten Mineralwässer sind im Standorte des Kreisarztes von diesem und in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von dem letzteren noch vor dem Verkaufe, in den übrigen Orten aber vom Kreisarzte bei gelegenheitlichen Geschäftsreisen genau in der Beziehung zu untersuchen, ob diese Wässer echt und gut, oder schwach und verdorben sind. Nur die Einfuhr und der Verkauf der ersteren darf gestattet, dagegen müssen die letzteren ohneweiters zurückgewiesen werden. Sowie im Frühjahre oder Sommer frische Mineralwässer eingeführt werden, sind von den oben erwähnten Sanitätsindividuen auch die vom vorigen Sommer etwa übriggebliebenen Mineralwässer abermals in der Hinsicht zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Sollten bei dieser Gelegenheit verdorbene Wässer vorgefunden werden, so ist deren Vertilgung sogleich einzuleiten. Die Mineralwässerhändler sind verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach dem Aufmachen zurückgestellt wird, zurückzunehmen und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeltlich zu verabfolgen.

b) Künstliche Mineralwässer.

Die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern ist dermalen ein concessionirtes Gewerbe, §. 15 lit. 14 der Gewerbeordnung v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39.

Die Concession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verläßliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen, und ist in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich zu bemerken, daß die Außerachtlassung der vorerwähnten Bedingungen ohneweiters den Verlust der Concession zur Folge haben würde.

Die genaue Einhaltung der Concession, sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezüglichen Unternehmungen ist strenge und fortan zu überwachen, und ist jede Ueberschreitung in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden. (Staatsministerial-Erl. v. 24. September 1865, Z. 16293.)

Die Bereitung und Erzeugung der künstlichen Mineralwässer hat unter Leitung eines geprüften Chemikers oder Pharmaceuten zu geschehen. Ueber die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer ist durch die Behörden und berufenen Sanitätsindividuen genaue Aufsicht zu führen. Es ist strenge verboten, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, wie z. B. künstliches Eger-, Selter- u. s. w. Mineralwasser zu geben. (Hfkzd. v. 11. November 1847, Z. 37879.)

Künstliche Mineralwässer sind vielmehr nach dem Gehalte ihrer fixen Bestandtheile als: künstliches Mineralwasser mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz zu benennen, anzukündigen und zu verkaufen. (Hfkzd. v. 26. Jänner 1848, Pol. G. S. Nr. 7 Band 76.)

Diese Vorschrift wurde mit dem obcitirten Staatsministerial-Erl. v. 24. September 1865, Z. 16293, und neuerlich mit dem Erl. des M. J. v. 12. Mai 1868, Z. 6520, erneuert und zugleich der Auftrag erlassen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Handel und Verschleiß von künstlich erzeugten, gefälschten Mineralwässern als natürlichen thunlichst hintangehalten werde.

Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden. (Cit. Staatsministerial-Erl. v. 24. September 1865, Z. 16293.)

Die zur Bereitung der Mineralwässer und zum Verkaufe der Soda und anderer künstlich fabricirter Wässer bestimmten Localitäten sind im Verlaufe des Frühjahres und Sommers stets wiederholt zu untersuchen. (Erl. des M. J. v. 22. April 1865, Z. 7522.)

D. Färbemittel.

1. Im allgemeinen.

Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54.

§. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummigutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren verboten.

§. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummigutti enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§. 3. Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnisüberzuge versehen werden.

§. 5. Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten.

§. 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toilettenartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

§. 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen.

2. Verwendung von Rosolsäure.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. März 1886, Z. 18058.

Der in §. 1 der VO. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, gebrauchte Ausdruck: „Die Verwendung von Farben, welche .... Anilin enthalten" darf mit Rücksicht auf die inzwischen genauer ermittelte Zusammensetzung der aus Rohanilin durch chemische Processe dargestellten und als Färbematerial verwendbaren Verbindungen nicht mehr in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob in denselben Anilin enthalten sein müsse, es sind vielmehr unter diesem Ausdrucke die aus Anilin durch chemische Einwirkungen erzeugten Farbstoffe zu verstehen. In diesem Sinne kann auch die aus dem Rosanilin dargestellte Rosolsäure als Abkömmling des Anilin aufgefaßt und somit als Anilinfarbstoff unter die Bestimmungen des §. 1 der vorbezogenen Verordnung subsumirt werden. Auf die zweite aus Carbolsäure unter Mitwirkung von Kleesäure dargestellte, nach ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften von der vorgenannten wenig unterschiedene Rosolsäure kann allerdings nicht §. 1 der mehrerwähnten Verordnung, wohl aber §. 6 derselben, und zwar umsomehr angewendet werden, weil, abgesehen von den bisher noch nicht zuverlässig ermittelten Wirkungen der reinen Rosolsäuren auf den menschlichen Organismus, dieselben von den zu ihrer Darstellung verwendeten gesundheitsschädlichen Materialien verunreinigt im Handelsverkehre vorkommen und daher in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, thatsächlich die Gesundheit zu gefährden geeignet sind.

Das Ministerium des Innern benützt diesen Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß neuerer Zeit zahlreiche organische, als Färbematerialien verwendbare Verbindungen insbesondere aus Theerbestandtheilen dargestellt werden, die einestheils wegen ihres unbekannten Verhaltens und ihrer unermittelten Einwirkung auf den menschlichen Organismus, anderntheils wegen ihrer gesundheitsbedenklichen Verunreinigung zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln nicht verwendet werden sollen und daher gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 6 der vorbezogenen Verordnung zu behandeln sind.

3. Verwendung von Fuchsin.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. November 1881, Z. 16033.

Aus Anlaß der gestellten Anfrage, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, wo in den wegen ihrer Färbung beanständeten Genußwaren zwar Anilinroth, jedoch ganz arsenfrei vorgefunden wird, hat sich das Ministerium des Innern nach Einvernehmen des obersten Sanitätsrathes nicht bestimmt gefunden, in der VO. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, nach welcher unter anderen auch die Verwendung von Anilinfarben als Färbungsmittel für Genußmittel aller Art untersagt wird, eine Abänderung eintreten zu lassen, weil mit der Thatsache, daß arsenfreies Fuchsin im Handel vorkömmt, noch nicht der Nachweis geliefert ist, daß gleichnamige gifthältige Präparate nicht mehr im Verkehre sich befinden, überdies die Frage über die Giftigkeit oder Nichtgiftigkeit der aus Anilin dargestellten metallfreien Farbstoffe noch controvers

ist und die Beobachtungen vorliegen, daß der fortgesetzte Genuß von mit arsenfreiem Fuchsin gefärbten Getränken erhebliche Gesundheitsstörungen zur Folge hat.

Die Verwendung des Fuchsins als Farbmaterial für Genußmittel aller Art ist daher nicht gestattet.

4. Anilin.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886, R. G. B. Nr. 34,

betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln.

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genußartikeln aller Art in Gemäßheit der §§. 1 und 6 der VO. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, verboten.

5. Gebrauch von arsenhaltigen Farben seitens der Lebzelter.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 18. Jänner 1878, Nr. 222, M. Z. 21295.

Bei einer hierländigen Gerichtsbehörde wurde von der Staatsanwaltschaft gegen mehrere Lebzelter die Anklage erhoben, weil dieselben auf Märkten Waren (roth candirte Herzen und grün aufgelegte Stangen) verkauft haben, die bei der chemischen Untersuchung sich als arsenhältig (mit Fuchsin und Schweinfurter Grün belegt) erwiesen.

Bei dem Umstande, als mir dieselbe Thatsache im abgelaufenen Jahre aus einem anderen Bezirke angezeigt wurde und bei der weiteren Verfolgung auch die Quelle vorgefunden wurde, aus der die bezüglichen Lebzelter die Farbmasse zum Belegen ihrer Waren bezogen hatten, fordere ich Euer Wohlgeboren hiemit auf, das Augenmerk auf diese Gattung von Gewerbsleuten, respective auf deren Ware zu lenken und bei dem eventuellen Vorfinden zu beanständender derartiger Ware unter gleichzeitiger entsprechender Amtshandlung die Anzeige anher zu erstatten.

6. Mittel zur Eruirung der Anilinfarbstoffe in Genußmitteln.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 26. Mai 1878, Z. 9460, M. Z. 132615,

betreffend ein neues Mittel zur Eruirung der Anilinfarbstoffe in Genußmitteln.

Die so häufig vorkommende Verfälschung der Weine, Liqueure und Fruchtsäfte mit rothen Farbstoffen, welche der Anilingruppe angehören und deren Gebrauch zum Färben von Genußmitteln laut Ministerial-VO. v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, verboten ist, macht es nothwendig, nach Mitteln zu forschen, welche es den mit der Ueberwachung der Genußmittel betrauten Organen möglich machen, schnell und sicher derartige Verfälschungen zu erkennen und auf Grund dieser Untersuchung sogleich Amt zu handeln.

Ein solches Mittel zur Eruirung der Anilinfarbstoffe in den obgenannten Genußmitteln ist in der Wollfaser gefunden worden und hat der Landessanitätsrath es als wünschenswert bezeichnet, daß die marktpolizeilichen Functionäre mit der Prüfung von anilinhältigen Weinen mittelst Wollreaction vertraut gemacht und solche Prüfungen häufig an den zum Verkaufe gelangenden Weinen vorgenommen werden.

Die Prüfung der oben bezeichneten Flüssigkeiten auf etwaigen Anilingehalt geschieht in der Weise, daß eine Probe der zu untersuchenden Flüssigkeit in eine Glaseprouvette gegeben und nachdem man einen länglichen, schmalen Streifen gewöhnlichen, aus echter Schafwolle bestehenden ungebleichten Flanelles in dieselbe eingesenkt hat, über einer Spiritusflamme zum Kochen gebracht wird. Enthält die untersuchte Flüssigkeit Anilin, so färbt sich bei dieser Procedur der Flanellstreifen lebhaft roth, wie dies aus den beiliegenden Farbenproben, die durch Kochen des Flanells in verschiedenen rothen Flüssigkeiten erhalten sind, zu ersehen ist, und läßt sich diese Färbung nicht mehr leicht, auch nicht durch wiederholtes und andauerndes Waschen mit Wasser beseitigen.

Da derartige Untersuchungen in jedem Verkaufsgewölbe ohne viele Vorbereitungen und ohne Aufsehen leicht vorgenommen werden können, und andererseits das Auftreten einer intensiven, durch Waschen nicht zu beseitigenden Anfärbung des Wollstreifens ein untrügliches Zeugnis des Vorhandenseins von Anilinfarbstoff in dem untersuchten Getränke abgibt, auf Grund dessen eine Beschlagnahme des betreffenden Objectes vorbehaltlich der genauen chemischen Untersuchung mit Recht vorgenommen werden kann, so eignet sich diese einfache und verläßliche Untersuchungsmethode insbesondere für den Marktverkehr und ist den hiebei beschäftigten Organen wärmstens zu empfehlen.

Der Wiener Magistrat wird daher aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, daß die Marktcommissäre mit dieser Untersuchungsmethode bekanntgemacht werden, und daß solche Prüfungen häufig an den zum Verkaufe gelangenden vorbenannten Getränken und Genußmitteln vorgenommen werden. Desgleichen dürfte es sich empfehlen, den Amtsärzten etwa bei Gelegenheit einer Monatsversammlung diese Untersuchungsmethode zu demonstriren und ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu lenken.

7. Verbot des Gebrauches der Mineralfarben beim Appretiren der Kleidungsstoffe.

Hofkanzleidecret vom 11. October 1827, Pol. G. S. Nr. 111, Band 55.

Das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink und andere giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, wird in übereinstimmender Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei bei Confiscation der Ware verboten.

8. Verwendung von Murexyd zum Färben von Seidenstoffen.

Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 31. Jänner 1859, Z. 291/präs.

Das zum Färben von Seidenstoffen verwendete Murexyd (Alpenkirschenroth) kann nur durch die Anwendung von Sublimat haltbar gemacht werden.

Bei der Bereitung dieser Farbe kommen daher die Arbeiter viel und durch längere Zeit mit gelöstem Sublimat in Berührung, aus welcher bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten nachtheilige Folgen entspringen müssen.

Zur möglichsten Hintanhaltung der durch längere Berührung mit einer gesättigten Auflösung des Aetzsublimates entspringenden Nachtheile ist es aber erforderlich, daß die beim Färben mit Murexyd beschäftigten Arbeiter es vermeiden, mit wunden Händen zu arbeiten; daß sie mit der Sublimatlösung nicht länger als nothwendig in Berührung bleiben; sich so oft es angeht, ihre Hände mit Brunnenwasser waschen und sich vorzüglich inacht nehmen, bevor sie sich die Hände gewaschen haben, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen oder zuzubereiten.

E. Gebrauchsgegenstände.

1. Die Schädlichkeit des Gipssteines, wenn er als Haarpuder gebraucht wird.

Hofkanzleidecret an das steierische Gubernium vom 2. März 1792, Pol. G. S. Nr. 3, Band 1.

Auf das von der medicinischen Facultät in Wien abgeforderte Gutachten über das aus dem sogenannten Himmelsteine verfertigte Haarpuder hat sich dieselbe geäußert, daß der Gips oder sogenannte Himmelstein zwar im strengen Verstande der menschlichen Natur unmittelbar nicht schädlich, jedoch in ein feineres Pulver gerieben und als Haarpuder gebraucht, sehr austrocknend und zurücktreibend sei, auch die Schweißlöcher verstopfe und die nöthige Ausdünstung und den Schweiß zurückhalte; bei Kindern und erwachsenen Personen, welche aufgebrochene Köpfe haben, die Geschwüre jählings austrockne und die Schärfe in den Körper treibe, wodurch öfters die unheilbarsten Krankheiten entstünden, wie dann auch bei dem Einpudern sehr vieles von diesem Pulver eingeathmet würde, und so, wenn es sich mit dem Schleim in der Luftröhre vereinigt, zu sehr hartnäckigen und langwierigen Brustkrankheiten den nächsten Anlaß gebe. Wie demnach die Verfertigung und Veräußerung dieses Haarpuders eingestellt wird, so wird auch hiemit jedermann wider desselben Gebrauch nachdrücklichst gewarnt.

2. Beschränkung des Handels mit denjenigen Leinwandwaren, welche mit Bleipräparaten zugerichtet sind.

Kundmachung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 21. November 1857, Z. 57835.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß häufig im Handel mit Bleipräparaten zugerichtete Leinwanden vorkommen und der Gebrauch derselben zu Leib- oder Bettwäsche, wenn auch nicht absolut, so doch unter Umständen auf den menschlichen Organismus nachtheilig einwirkt, so wird zufolge Erl. des hohen k. k. M. J. v. 10. November l. J., Z. 21321, die Veräußerung solcher Ware nur an Druckfabrikanten gestattet und den Behörden daher die sorgfältige Ueberwachung des bezüglichen Verschleißes unter Hinweisung auf §. 408 des St. G. zur Pflicht gemacht.

3. Verbot der Einfuhr des sogenannten Rauchpapieres.

Hofkammerdecret vom 24. August 1822 an sämmtliche Länderstellen, Pol. G. S. Nr. 95, Band 50.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Commerzhofcommission beschlossen, daß die Einfuhr des im Handel vorkommenden sogenannten Rauchpapieres zur Vertilgung des Ungeziefers nicht mehr gestattet werde, weil dieses Papier mit einem Quecksilberpräparate in bedeutender Menge überstrichen ist und bei dem Gebrauche, besonders bei dem Verbrennen durch die Entwicklung der Quecksilberdämpfe nachtheilig auf die Gesundheit sowohl derjenigen, die die Räucherung vornehmen, als auch derjenigen, welche sich zu derselben Zeit in dem Verbrennungsorte aufhalten, wirkt.

4. Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von arsenhältigem Fliegenpapier.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 22. Mai 1883, Z. 22926, M. Z. 157342.

Laut Erl. v. 17. Mai l. J., Z. 3682, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes nicht

veranlaßt gefunden, ein neues allgemeines Verbot, betreffend die Erzeugung und den Verkauf arsenhältigen Fliegenpapieres, zu erlassen, weil die Verwendung arsenhältiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen und anderen Insecten bereits durch §. 7 des an das innerösterreichische Gubernium ergangenen Patentes vom Jahre 1791 untersagt und auch specielle Erlässe, betreffend die Verwendung und den Verkauf arsenhältiger Fliegenpapiere, wiederholt in sämmtlichen Verwaltungsgebieten verlautbart wurden. Es wird daher nicht sosehr in einer neuen Verordnung, sondern in der nachdrücklicheren Handhabung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Mittel zu suchen sein, der Verwendung und dem Verkaufe arsenhältiger Fliegenvertilgungsmittel entgegenzutreten.

5. Künstliche Blumen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 7. December 1862, R. G. B. Nr. 92.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Handelsministerium und den Hofkanzleien für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien wird bestimmt, daß die im Auslande erzeugten, grün gefärbten, künstlichen Blumen und Blumenbestandtheile, auf welchen die grünen Farbenstoffe nur aufgestrichen oder gar nur aufgestäubt sind, so daß letztere bei dem geringsten Bewegen oder Drücken abspringen oder abfallen, ohne Rücksicht auf die Menge nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden dürfen. Die Bewilligung zum Bezuge künstlicher Blumen und Blumenbestandtheile der erwähnten Art ist schriftlich bei der politischen Landesstelle anzusuchen, und es ist bei deren Ertheilung nach den Bestimmungen des Erl. v. 29. August 1857, R. G. B. Nr. 164, und nach der mit Erl. des ehemaligen M. F. v. 9. October 1857, Z. 24865, den politischen Landesstellen ertheilten Weisung vorzugehen. Gegenwärtige Anordnung, welche mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten hat, mit welchem sie den Zollämtern bekannt wird, findet jedoch keine Anwendung auf jene grünfarbigen Blumen und Blumenbestandtheile, welche aus grüngefärbten und in Wachs oder Kautschuk getränkten oder mit einem Firnisse oder mit Wachs überzogenen Stoffen erzeugt sind.

Erlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 29. August 1857, R. G. B. Nr. 164.

Infolge Allh. Entschl. v. 12. April 1857 werden die Hauptzollämter ermächtigt, getrocknetes, mit Farben bestrichenes Obst, T. P. 28, c, dann grünlich-goldschillerndes Eß- und Spielereigeschirr, Anmerkung 2 zur T. P. 67, b, gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, in die Eingangsverzollung zu nehmen. Die Bewilligung zum Bezuge ist schriftlich bei der politischen Landesstelle anzusuchen und wird von dieser oder von dem von ihr hiezu ermächtigten Landesmedicinalrathe auf Grund des Befundes einer sachverständig vorgenommenen sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchung der Waren entweder auf dem Zolldocumente selbst oder auf einem besonderen Bogen, welcher stets dem Verbuchungsregister anzuschließen ist, ertheilt.

F. Geräthe.

1. Brantweinbrennapparate.

Hofkanzleidecret vom 21. September 1835, Z. 24473, P. G. S. Nr. 154, Band 63.

Mit Allh. Entschl. v. 5. Juni 1835 wurde die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Brantweindestillirapparate aufgehoben und dafür die

Untersuchung des Brantweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte, sowie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet, und gehörig eingeführt. Diesem zufolge wird zur allgemeinen Richtschnur bekanntgegeben:

1. Um den Brantwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- und Destillirblasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu diesem Zwecke sind die Kühlröhren und Kühlapparate, sowie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht reinigen zu können.

2. Die Untersuchung alles verkäuflichen Brantweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kaliauflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat vorräthig gehalten wird. Ein paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des untersuchenden Brantweines oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber durch eine dunkelrothbraune Trübung.

3. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, das ist dem zweiten Abziehen, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines blauen Probepapiers (Lakmuspapier), das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben und muß blau bleiben, widrigens der Lutter sauer ist. Ebenso muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben solange nach und nach Kalibrei, das ist frisch gelöschter Kalk, unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lakmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich sein.

4. Jeder erzeugte schon fertige Brantwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertigen Brantweines, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

5. Sind die Brantweinerzeuger und Verschleißer auf ihre diesfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung des Strafgesetzes aufmerksam zu machen und haben diese gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Brantweinerzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugnis nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebotes zur Verzinnung der Brantweinbrennapparate nicht frei von Kupfer oder sonstigem Metallgehalte befunden wird.

6. Die Untersuchung über die Reinheit der Brantweinerzeugnisse sowohl bei den Brantweinerzeugern als auch den Verschleißern und Schänkern haben die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitätspolizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreisämter und insbesondere auch die Kreis- und Districtsärzte (jetzt politische Behörde I. Instanz und der Bezirksarzt) verpflichtet, bei ihren Bereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Brantweins vorzunehmen.

7. Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung des Brantweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten.

8. Die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der

Brantweinbrennapparate hat sich lediglich auf diese zu erstrecken und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu bleiben.

2. Bierdruckapparate.

Ministerialverordnung vom 1. März 1882, R. G. B. Nr. 29,

über die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.

1. Jeder Schankwirt, der bei seinem Gewerbsbetriebe Bierluftdruckapparate verwendet, hat der Gewerbebehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

2. Die Gewerbebehörde hat, und zwar wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht, und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen wird.

Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung der in dieser Verordnung bezeichneten Vorsichten zu bewilligen.

Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen.

3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

a) Die Aufstellung des Druckapparates muß derart geschehen, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungsort nicht derart, daß er an sich schon diese Gewähr bietet, so muß die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Aufsaugung einer reinen Luft durch den Apparat sichert. Die Mündung der bis ins Freie geleiteten Saugröhre darf unter keinen Umständen in einer Höhe ins Freie münden, die weniger als 2 Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muß mit einer abnehmbaren, mit einer Siebplatte gedeckten trichterartigen Vorrichtung versehen sein, welche letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, daß nur reine, von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle 14 Tage zu erneuern.

b) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein geeigneter, mit einem Ablaßhahne versehener Oelsammler angebracht sein.

c) Zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muß an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein.

d) Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem, höchstens mit 1% Blei legirtem Zinn oder aus Glas bestehen. Der Durchmesser der Leitungsröhren muß wenigstens 10 Millimeter getragen. Bei Anwendung von Leitungsröhren aus Zinn muß an einer der Beobachtung leicht zugänglichen Stelle eine 0·5 Meter lange Glasröhre eingeschaltet sein, um an derselben die Reinhaltung der Leitung rasch controliren zu können.

Das Bierrohr muß an seiner untersten Stelle mit einem Ablaßhahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohre befindliche Bier entleert werden kann.

Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung, sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsröhren gestattet; letztere müssen jedoch aus reinem, nicht mit Metallsalzen bearbeitetem Kautschuk hergestellt sein.

e) Behufs Regulirung des Luftdruckes muß in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indicator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphärenüberdruck zu beschränken.

f) Die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Gewerbebehörde zulässig, und diese Erlaubnis nur dann zu ertheilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate mit Ausnahme des Punktes a je nach ihrer Construction analoge Anwendung zu finden.

g) Die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Die Reinigung hat entweder mittelst Durchleitens von Wasserdämpfen oder von heißem Wasser oder von einer 2% Sodalösung unter Nachspülen von Wasser zu erfolgen und ist jedesmal solange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser klar abläuft.

Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so ist die Reinigung derart vorzunehmen, daß aus einem Fasse, welches mit heißem Wasser oder mit der Sodalösung gefüllt ist, die Flüssigkeit mittelst der Luftpumpe durch die Bierröhrenleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Ausspülung mit kaltem Wasser bewirkt werden kann.

4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel das Bier zum Ausschanke hingefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparate befindlichen Bier verhindert wird, müssen rücksichtlich des Materiales, aus dem sie hergestellt sind, und rücksichtlich ihrer Construction derart beschaffen sein, daß jede Verunreinigung insbesondere mit gesundheitsschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genußmittel abträgliche Verderbnis durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist.

Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, daß sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten.

Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhaltes stattzufinden und muß sich auch auf die zum Ausschank hingehende Leitungsröhre erstrecken.

Zum Ueberführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benützt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird.

Insbesondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zink und nicht mit schweren Metalloxyden vulcanisirte Kautschukschläuche verwendet werden.

Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirten, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerbebehörde anzuzeigen und die letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie im Punkt 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Anständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzukehren.

5. Die Gewerbebehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Gegen Uebertretungen ist nach der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des §. 138 lit. b und c der Gewerbeordnung vorzugehen.

Die ertheilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wieder-

holten Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Uebertretungsfalle zu entziehen. Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerbebehörde die zur Sicherung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu treffen.

3. Gesundheitsschädliche Geschirre.

a) Kupfergeschirre.

α) Verbot bei Fleischselchern, Fleckfiedern und ähnlichen Gewerbsleuten.

Hofkanzleidecret vom 13. November 1846, P. G. S. Nr. 124, Band 74.

Bei den Bedenken, welche gegen die Verwendung kupferner Gefäße zur Bereitung verschiedener Nahrungsmittel erhoben worden sind, und bei der Schwierigkeit der ganz gefahrlosen Verzinnung derselben hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und Verkaufe solcher Artikel befassen, den Gebrauch von Kupfergeschirren allgemein verboten, und bestimmt, daß statt derselben die aus geschmiedetem oder getriebenem Eisen verfertigten Kochgeräthschaften zu verwenden sind.

Gegen die Uebertreter ist ebenso vorzugehen, wie gegen die Verwendung unverzinnter Eß- und Kochgeschirre.

Dieses wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß hiernach vom 1. April 1847 angefangen bei diesen Geschäften die Kupfergeschirre außer Gebrauch gesetzt und jene aus Schmiedeeisen in Verwendung gebracht werden müssen.

β) Verwendung bei Zuckerbäckern.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848, Z. 3075, P. G. S. Nr. 121, Band 76.

Das Ministerium des Innern hat hinsichtlich der von den Zucker- und Mandolettibäckern und ähnlichen Geschäftsleuten bei ihren Erzeugnissen verwendeten Geschirre und Farben sowie der in Essig eingelegten Früchte folgende Bestimmungen angeordnet:

1. Der Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre wird den Zucker- und Mandolettibäckern sowie den Kuchenbäckern, Kaffeesiedern und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt; bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte, kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blank gehämmertem Eisen oder aus Porzellan in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Ebenso wird den vorberührten Gewerbsleuten der Gebrauch messingener Mörser, sowie derlei oder kupferner Wagschalen bei ihrem ersten Geschäfte untersagt, und statt der ersteren sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letzteren verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen. Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen.

2. Den Gewerbsleuten, welche sich mit dem Einmachen der Früchte in Essig befassen, sind die Vorschriften der §§. 156—158 und des §. 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches in Erinnerung zu bringen.

γ) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1884, R. G. B. Nr. 146.

Da zu gewissen, höhere Hitzegrade erfordernden Arbeiten der Zuckerbäcker verzinnte Kupfergeschirre sich deshalb nicht eignen, weil hiebei das Abschmelzen

und die mechanische Abreibung des Zinnüberzuges kaum zu vermeiden ist und die dargestellten, für den menschlichen Genuß bestimmten Erzeugnisse durch die Vermischung mit Zinn metallhältig und dadurch für die Gesundheit schädlich werden, findet sich das Ministerium des Innern nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes in theilweiser Abänderung der Ministerial-VO. v. 19. September 1848, Z. 3075, P. G. S. Nr. 121, bestimmt, den Zuckerbäckern die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Dragées und zum Einsieden von Fruchtsäften gegen die strengste Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die in Verwendung genommenen, unverzinnten Kupfergefäße müssen stets sorgfältig gescheuert, völlig trocken und derart aufbewahrt werden, daß sie von der Einwirkung saurer Dämpfe, sowie säure- oder salzhältiger Flüssigkeiten geschützt sind.

2. Vor der jedesmaligen Gebrauchsnahme dieser Gefäße ist darauf zu achten, daß dieselben vollkommen rein seien, insbesondere daß die Innenfläche und der Ausguß eine blanke, metallglänzende Oberfläche zeige.

3. Die in diesen Gefäßen hergestellten Erzeugnisse müssen sofort nach ihrer Fertigstellung in noch heißem Zustande in angewärmte Thon-, Steingut- oder Porzellangefäße überleert werden.

Die übrigen Bestimmungen der Ministerial-VO. v. 19. September 1848 bleiben in Kraft.

b) Packfonggeschirre.

Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1836, P. G. S. Nr. 94, Band 64.

Die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong wird wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stempel versehen sein müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalles oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können. Für die genaue Handhabung dieser Vorschrift haben die Unterbehörden zu sorgen und im Nichtbefolgungsfalle die entsprechende Ahndung anzuwenden. Zugleich ist das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß derlei Geräthe stets gehörig reingehalten und mit sauren oder salzigen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

c) Glasur von Thon- und Eisengeschirren.

Hofkammerdecret vom 31. October 1831, P. G. S. Nr. 45, Band 59.

Nach dem Resultate der durch Sachverständige gepflogenen Untersuchung besteht die Glasur der von den Hafnern erzeugten, dann auch häufig von Auswärtigen, vorzüglich zur Marktzeit eingeführten, und auch bei Geschirrhändlern zum Verkauf vorhandenen, grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielereigeschirre aus bloßer Bleiglätte, die sich durch Reiben mit den Fingern ablöst. Da diese Geschirre insbesondere von Kindern zu allerlei eß- und trinkbaren Gegenständen, Obstsorten u. dgl. gebraucht werden, Obstsäuren das Blei auflösen und dadurch eine giftige Eigenschaft erhalten; da ferner durch die von den Kindern zu dem Genusse verwendeten Werkzeuge diese überdies ohnehin locker an den Thon gebundene Glasur abgerieben und mit den eß- und trinkbaren Gegenständen vermengt und leicht verschluckt werden kann, wodurch öfters um so gefährlichere Krankheiten entstehen können, als man auf

diese veranlassende Ursache nicht aufmerksam ist; so findet man sich bestimmt, die Erzeugung dieses Geschirres sowohl als auch die Einfuhr, den Verschleiß und Verkehr mit demselben gänzlich zu untersagen. Sämmtliche Obrigkeiten haben demnach diese Anordnung auf das genaueste handzuhaben und gegen die Uebertreter dieses Verbotes mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe vorzugehen.

d) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1871, Z. 11862.

Anleitung

zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasirten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen, bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd oder an Bleioxyd und Kupferoxyd in einem leicht löslichen und gesundheitsschädlichen Zustande.

Vorbemerkungen.

Die marktpolizeiliche Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thon- und Eisengeschirre hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, ob die zum Verkaufe gebrachten Geräthe Bleioxyd, und sofern die Bleiglasur durch Kupferoxyd grün gefärbt ist, neben jenem auch Kupferoxyd in einem solchen Zustande enthalten, daß der Uebergang des Bleioxyd oder dieses und des Kupferoxydes in die Speisen und Getränke stattfinden könne, welche in solchen Geschirren bereitet oder aufbewahrt werden.

Für die Untersuchung müssen vor allem solche Geschirre ausgewählt werden, welche das Gepräge einer mangelhaften Glasur an sich tragen, schon durch augenfällige Merkmale eine mangelhafte Beschaffenheit der Glasur oder des Emailüberzuges erkennen lassen, und müssen denselben auch noch einige scheinbar tadellose Geschirre hinzugefügt werden; denn bei der großen Anzahl von Geschirren, welche in den Verkaufsräumen gewöhnlich aufgespeichert sind, ist es weder thunlich, jedes einzelne einer Prüfung zu unterziehen, noch zureichend, an einigen auf gut Glück herausgegriffenen Stücken, an sogenannten Stichproben, die Untersuchung vorzunehmen, um nach dem Ergebnisse derselben summarisch über die gute oder schlechte Beschaffenheit der Ware das Gutachten abzugeben.

Die gewöhnlichen augenfälligen Merkmale einer mangelhaften und aus Gesundheitsrücksichten bedenklichen Glasur (Email) sind:

Ist der Glasur- und Emailsatz mit Bleioxyd übersetzt, also sehr leicht flüssig, so erscheint die Glasur (Email) nicht gleichförmig aufgetragen, fleckig, uneben, stellenweise dicker, stellenweise sehr dünn; war die Hitze beim Einbrennen zu schwach, so ist die Oberfläche matt glänzend, rauh, in der geschmolzenen Masse zeigen sich zahlreiche nicht zur Schmelzung gekommene Theilchen, kleine Löcher oder Poren; eine rissige Beschaffenheit deutet auf ungleiche Ausdehnungsfähigkeit der aufgeschmolzenen Glasur im Verhältnisse zu der Masse, aus welcher das Geschirr gemacht ist.

Schlecht gebrannte Thongeschirre saugen Flüssigkeiten rasch auf, so daß in kurzer Zeit die Unterlage, auf welcher das mit einer Flüssigkeit gefüllte Gefäß steht, feucht erscheint, wogegen eine gute Glasur das Aufsaugen der in das Geschirr gebrachten Flüssigkeit entweder ganz verhindert oder doch sehr beschränkt.

Man kann daher einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Güte glasirter Thongefäße dadurch gewinnen, daß man in dieselben genau abgemessene Mengen Wasser oder Essig bringt und nach etwa einer Viertel- oder halben Stunde die Flüssigkeit behufs des Vergleiches wieder in das ursprüngliche Maßgefäß zurückgießt.

Was an der Flüssigkeit fehlt, ist auf Rechnung des Aufsaugungsvermögens des Geschirres zu setzen; je größer der Verlust, desto schlechter ist die Glasur.

In chemischer Beziehung widerstehen Glasuren oder Emailüberzüge, in welchen das Bleioxyd mit den übrigen Bestandtheilen des Glasursatzes (Kieselerde oder Lehm) innig gebunden und gut eingebrannt ist, selbst einer 24stündigen Einwirkung von 6—8%igem Essig; sie geben hiebei keine Spur von Blei an das letztere ab, auch Schwefelwasserstoffwasser und Schwefelammonium bleibt auf solchen Glasuren oder Emailüberzügen ohne Wirkung.

Dagegen nimmt heißer Essig, welcher 6—8% Essigsäurehydrat enthält, aus Geschirren, in deren Glasur (Email) das Bleioxyd nicht vollständig von der Kieselerde (oder von dem Lehm), gebunden ist, schon nach kurzer Zeit, etwa nach 10—15 Minuten der Einwirkung ungebundenes Bleioxyd auf und man erhält aus solchem Essig auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser einen flockigen, schwarzbraunen Niederschlag von Schwefelblei, wenn unvollständig gebundenes Bleioxyd in der Glasur (Email) in irgend erheblicher Menge vorhanden ist.

Wenn sich jedoch solcher Essig nach Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser nur in verschiedenen Abstufungen braun färbt, so ist daraus zu folgern, daß die Glasur (Email) vom lose gebundenen Bleioxyde nur Spuren enthält.

Das Bespülen von Schwefelwasserstoff erzeugt auf Glasuren und Emailüberzügen von lichter Farbe, wenn dieselben unverbundenes oder nur lose gebundenes Bleioxyd enthalten, durch Bildung von Schwefelblei eine dunklere Färbung, welche entweder ausgebreitet ist oder bloß an einzelnen umschriebenen Stellen, selbst nur in Form von Punkten oder punktirten Strecken erscheint. Die letztere Erscheinung tritt insbesondere auf, wenn der Glasur- oder Emailsatz nicht vollständig zum Schmelzen gekommen und an die Thon- oder Eisenmasse nicht vollständig eingebrannt ist.

Das durch Schwefelwasserstoff auf obige Art aus unverbundenem Bleioxyde erzeugte Schwefelblei kann man zumtheil von der Wand des Gefäßes abstreifen oder abspülen, so daß das in ein Glasgefäß zurückgebrachte Schwefelwasserstoffwasser durch fein vertheiltes schwarzes Schwefelblei getrübt erscheint.

Das Bespülen mit Schwefelammonium bringt dieselbe Wirkung, wie das Bespülen mit Schwefelwasserstoff, nur in noch gesteigertem Grade hervor.

Schön grün gefärbte Glasuren (Emails) enthalten neben Bleioxyd auch Kupferoxyd, doch bleibt, wenn sie von guter Beschaffenheit sind, unter der Einwirkung obiger chemischer Hilfsmittel auch dieses Metalloxyd von der Kieselerde fest gebunden, während dasselbe im entgegengesetzten Falle gleichzeitig mit dem Bleioxyde aufgelöst wird.

Die Anwesenheit von Kupferoxyd im verwendeten Essig wird durch Zusatz von Ammoniak erkannt, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes im Essig eine entweder schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Nach dieser Vorbemerkung ergibt sich das Verfahren, wie Eß- und Kochgeschirre auf die wenigst umständliche Art auf einen gesundheitsschädlichen Metallgehalt zu prüfen seien und wie das Prüfungsresultat für den Befund zu verwerten sei.

Vorgang bei der Untersuchung.

Haben die zur Untersuchung gebrachten Geschirre eine leicht gefärbte Glasur (Email), an welcher sich demnach die Einwirkung des Schwefelwasserstoffwassers auch wahrnehmen läßt, so bringt man zunächst eine solche Menge Schwefelwasserstoffwasser in das Geschirr, daß man damit beim Neigen und Wenden des Gefäßes nach und nach alle Theile seiner Wandung bespülen kann.

Beim Bespülen beachtet man einerseits den Grad der Aufsaugung des Schwefelwasserstoffwassers, welchen man nach dem Zurückschütten in das Maßgefäß erkennt, anderseits die Veränderungen in der Farbe der Glasur (oder des Emails). Bleibt die Farbe allenthalben unverändert und zeigt sich auch an der Probeflüssigkeit kein über die Befeuchtung der Gefäßwandung hinausreichender erheblicher Verlust, so ist das Geschirr als tadellos zu betrachten, besonders wenn auch Schwefelammonium sich unwirksam erweist.

Kommt jedoch an der Glasur (Email) eine dunklere Färbung der eingangs bezeichneten Art zum Vorschein, welche bei Thongeschirren immer gleichzeitig mit einer entsprechenden Aufsaugung der Probeflüssigkeit einhergeht, so ist das Geschirr als verdächtig anzusehen und ist nun weiter zu prüfen, ob bloß Spuren oder ob erheblichere Mengen von durch Speisen und Getränke lösbarem Bleioxyd vorhanden seien.

Zu diesem Zwecke gießt man in das Geschirr ungefärbten 6—8%igen Essig in entsprechender Menge, bringt diesen darin zum Kochen mindestens durch 10 Minuten. Scheidet nach dieser Zeit der Essig auf Zusatz von gesättigtem Schwefelwasserstoffwasser schwarzbraunes Schwefelblei in Form von Flocken ab, so ist das Geschirr als gesundheitsschädlich zu beanständen; tritt dagegen hiebei nur eine dunklere, ins Braune ziehende Färbung auf, ohne daß Schwefelblei in Form von Flocken gefällt erscheint, so ist das Geschirr je nach der Abstufung der Färbung als mehr oder minder gesundheitsbedenklich zu bezeichnen.

Die Untersuchung von Geschirren, welche so dunkle Farben haben, daß sich die Einwirkung von Schwefelwasserstoff und auch von Schwefelammonium an ihnen nicht wahrnehmen läßt, muß sich auf die Essigprobe beschränken.

Hat eine mit Kupferoxydgrün gefärbte Bleiglasur den Probeessig in obiger Weise verändert, so erkennt man die Anwesenheit von Kupferoxyd im Essig nach Zusatz von Ammoniak, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes eine schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Vorsichten.

Die Geschirre, welche zur Prüfung verwendet werden, müssen zuvor sorgfältig vom Staube gereinigt werden.

Der zu verwendende Essig muß klar und farblos sein, auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser klar und farblos bleiben und darf, in überschüssiges Ammoniak gegossen, keine blaue Färbung annehmen.

G. Verpackungen.

1. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. August 1860, Z. 23533, betreffend die Verpackung von Surrogatkaffee in Bleifolie.

Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit und mit Rücksicht auf die große Verbreitung von Surrogatkaffee als Genußmittel für die ärmeren Volksclassen findet man die Verpackung von Surrogatkaffee in Bleifolie zu verbieten. Derartig verpackter Surrogatkaffee ist überall, wo er gefunden wird, zu confisciren und zu vertilgen.

Durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Revisionen der Fabriken selbst, in denen solche Surrogate erzeugt werden, wird die sanitätswidrige Verpackung derselben am wirksamsten und im kürzesten Wege abgestellt und ihre Versendung hintangehalten werden, zugleich auch die von solchen Fabriken mit derlei Ware versehenen Handelsleute vor unvermeidlichen Verlusten verwahrt, und wird für die politischen Aemter die Vornahme von Detailrevisionen bei den Verschleißern von Surrogatkaffee seltener nothwendig werden, keinesfalls aber ganz aufzulassen sein, um auch die bei letzteren etwa vorfindigen, in Bleifolie verpackten derlei Erzeugnisse der Consumtion zu entziehen. Bei diesen Revisionen ist gleichzeitig, und zwar in den Fabriken die Untersuchung auf die reine und gesunde Qualität der bei denselben für die Erzeugung vorhandenen Rohstoffe, in den Verschleißorten die Untersuchung hinsichtlich der guten Qualität der vorhandenen Kaffeesurrogate vorzunehmen.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß gegenwärtig nicht bloß grüne, sondern auch andersfärbige Buntpapiere mit gesundheitsschädlichen Farbenmaterialien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genußartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhange zur Verordnung des Staatsministeriums v. 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, zu verordnen, daß als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbackwerke, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel nur gewöhnliches weißes oder im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und daß die Verwendung von sonstigen gefärbten Papieren nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genußmitteln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen, noch zerfließen und infolge dessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach der Ministerial-VO. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen.

3. Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. December 1877, Z. 36972, M. Z. 279325, in Betreff der Verwendung färbiger Papiere als Emballage.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bestimmt gefunden, zu der VO. v. 2. Juni l. J., R. G. B. Nr. 43, bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbiger Papiere als Emballage bei Genußartikeln nähere Erläuterungen zu erlassen, welche

in dem am 29. November l. J. ausgegebenen XXXVI. Stücke Nr. 105 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht sind.

Der Magistrat wird hiermit im Nachhange zum hierortigen Erl. v. 14. Juni l. J., Z. 17020, aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß diese Erläuterungen insbesondere auch den mit der marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen zur Kenntnis kommen, wobei bemerkt wird, daß die an der Oberfläche gefärbten Papiere von den im Holländer gefärbten sich am einfachsten dadurch unterscheiden lassen, daß erstere nach dem Befeuchten mit schwach alkalischen Flüssigkeiten beim Reiben auf weißem Papiere leichter abfärben und nach dem Abreiben mit Wasser an der abgeriebenen Stelle farblos oder weniger gefärbt erscheinen.

H. Heilmittel.

1. Verbot des Verkaufes der Jäger'schen Anthropinpillen.

Erlaß des Ministerium des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599.

In der letzten Zeit wurden von einer Prager Firma die Jäger'schen Anthropinpillen in den Verkehr gebracht und theils gegen verschiedene Krankheiten, theils als diätetisches und kosmetisches Mittel anempfohlen.

Da deren Heilsubstanz in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht erkenntlich ist und sich jeder Controle entzieht, dürfen diese Pillen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1, Abth. 2 der VO. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zufolge Erl. v. 2. Juni 1885, Z. 8599, mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, die Geschäftsleute des Amtsbezirkes, namentlich jene, welche die Jäger'schen Wollartikel feilhalten, allenfalls auch unter Benützung der öffentlichen Blätter auf die Unzulässigkeit des Verkehres mit diesen Pillen aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß die diesfalls schon bestehenden Vorschriften zur Durchführung gelangen.

2. Verbot des Verkaufes des Alkaloides „Hopeïn“ und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopeïn Beer“.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 17. Juli 1886, R. G. B. Nr. 126.

Nachdem durch Untersuchungen des „Hopeïn“ und einiger aus demselben dargestellten Präparate, welche durch französische und deutsche Chemiker und insbesondere auch durch den obersten Sanitätsrath veranlaßt wurden, nachgewiesen wurde, daß das angeblich aus wildem amerikanischen, sogenannten Arizomahopfen dargestellte und „Hopeïn“ genannte Alkaloid der Hauptmasse nach aus, weder in dem europäischen, noch in dem amerikanischen Hopfen vorkommenden und daraus darstellbaren Morphin besteht, dem in sehr geringer Menge eine zweite organische Base beigemengt ist, so finden die Ministerien des Innern und des Handels in Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles den Verkauf dieses Artikels, dann aller denselben angeblich enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopeïn Beer“ mit der ausdrücklichen Bemerkung zu verbieten, daß „Hopeïn“ und seine Präparate, da sie auf die Irreführung der Aerzte und des Publicums berechnet und als Geheimmittel zu behandeln sind, auch nicht in Apotheken auf dem Lager geführt und selbst nicht gegen ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

3. Verkaufsbeschränkung der getrockneten Mohnköpfe für sich allein, noch in Verbindung mit anderen Theespecies, sogenannten „Zweierthee".

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1886, Z. 3303, N. S. für Böhmen Nr. 100.

Laut der Eröffnung des hohen k. k. M. J. v. 28. Mai 1886, Z. 3303, sind durch die Verabreichung des Absudes eines Thees, welcher in Niederösterreich unter dem Namen „Zweierthee" geführt wird und reichlich getrocknete Mohnköpfe (Capita papaveris samniferi) enthält, Vergiftungs-, ja Todesfälle bei Kindern verursacht worden.

Diese Fälle zeigen, daß, wiewohl die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zufolge §. 377 des Strafgesetzes verboten ist, derselbe dennoch in Form des genannten Thees von gewissenlosen Pflegepersonen den Kindern verabreicht wird.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden aufgefordert, die ärztlichen Kreise und die Apotheken des Amtsbezirkes auf diese Theegattung, welche in manchen Ländern unter verschiedener Bezeichnung vorkommen mag, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß die vor ihrer vollständigen Reife gesammelten, geschlossenen und noch mit Samenkörnern versehenen Mohnkapseln wegen ihres Gehaltes an Opiumalkaloiden, ebenso wie der aus diesen Kapseln bereitete Syrupus diacodii zu den narkotisch wirkenden Arzeneimitteln zu zählen sind, daß demnach diese getrockneten Mohnköpfe weder für sich allein, noch in Verbindung mit anderen Theespecies, wie sie der sogenannte Zweierthee enthält, im Handverkaufe, sondern nur über ärztliche Verordnung in Apotheken abgegeben, von anderen Geschäftsleuten aber weder feilgehalten noch verkauft werden dürfen.

Diese Verkaufsbeschränkung wird auch gelegentlich der nächsten Revision der Arzeneitaxe durch die Bekreuzung dieses Arzeneiartikels zum Ausdrucke gebracht werden.

4. Betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzeneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 50.

Seit einiger Zeit werden die dem echten Sternanis (chinesischer Sternanis, Badian) äußerlich sehr ähnlichen aber nachgewiesen giftigen Früchte von Illicium religiosum Siebold unter der Bezeichnung „japanischer" Sternanis — Skimmifrüchte — auf den europäischen Droguenmarkt gebracht und zur Fälschung des echten Sternanis verwendet.

Infolge solcher Fälschungen sind schon in den Niederlanden und in Deutschland mehrere Vergiftungsfälle nach dem Genusse von Sternanis, der als Volksheilmittel und Gewürz häufig verwendet wird, vorgekommen.

Hiedurch sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlaßt, auf diese Fälschung allgemein aufmerksam zu machen, die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzeneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekanntzugeben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann.

Beide Anissorten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht, sternförmig ausgebreiteten, einem kurzen Mittelsäulchen angewachsenen Einzelfrüchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im allgemeinen größer (Durchmesser 22—42 Millimeter), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im allgemeinen kleiner (Durchmesser

16—33 Millimeter), leichter und weniger holzig sind. Im echten Sternanis ist an der Frucht sehr häufig noch der Fruchtstiel oder ein zapfenartiger Fruchtstielrest vorhanden; die Fruchtstielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben.

In der echten Ware finden sich häufig abgelöste, an einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtstiele vor, deren Länge 25—50 Millimeter, deren Dicke $1\frac{1}{2}$—2 Millimeter beträgt; ausgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden.

An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtstiel, fast immer eine glatte, flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume umgebene Fruchtstielnarbe vorhanden. Die Ware enthält wenig abgelöste Fruchtstiele, die vorfindlichen sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen ringförmigen Korkwulst umgeben, 10 bis 30 Millimeter lang, 1 Millimeter dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor.

Die Einzelfrüchte des echten Sternanis sind größer, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klaffend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend.

Die Einzelfrüchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klaffend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen. Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, der Geschmack anisartig, etwas süßlich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch, etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter.

Die Samen des echten Sternanis sind zusammengedrückt, sie schmecken anisartig. Die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopfförmigen Vorsprung.

Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht, gibt das erstere eine fast blutrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

Das in dieser Verordnung ausgesprochene Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

5. Warnung vor dem Gebrauche der sogenannten Herkulespillen.

Kundmachung des böhmischen Guberniums vom 10. Juni 1796, Pol. G. S. Nr. 43, Band 7.

Nachdem die sogenannten Herkulespillen, welche hier von einigen in der Arzeneikunde ganz Unerfahrenen unter der Hand verfertigt, als ein Universalmittel fälschlich angegeben und verkauft werden, von der hiesigen medicinischen Facultät untersucht und in Hinsicht ihrer erhitzenden und betäubenden Ingredientien der menschlichen Gesundheit höchst schädlich zu sein befunden worden sind, so wird solches zu jedermanns Warnung allgemein bekanntgemacht.

6. Verkauf des Compound-Syrup of Hypohosphites.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 21. September 1885, Z. 45363, M. Z. 295856.

Zufolge Erl. des hohen k. k. M. J. v. 11. September l. J., Z. 14503, und mit Beziehung auf den hierämtlichen Erl. v. 7. Juli l. J., Z. 32723,

wird der Magistrat auf den Strychningehalt des Compound-Syrup of Hypohosphites des Chemikers James J. Felow in Newyork mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieser Sirup im Sinne der Ministerial-VO. v. 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nur in Apotheken gegen ärztliche Verschreibung und nur unter der Bedingung abgegeben werden darf, daß in den betreffenden Apotheken die genaue Bereitungsvorschrift dieses Mittels zur Einsicht der Aerzte vorliege, wovon der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt wird.

7. Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886, R. G. B. Nr 53.

Nachdem bei der Feilbietung der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei den Erfordernissen des §. 1 der VO. der M. J. und des H. v. 17. September 1883, R. G. B. Nr. 152, nicht entsprochen wird und dieselben daher auch in Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird im Einvernehmen mit der kgl. ung. Regierung die Einfuhr dieser Geheimmittel verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

8. Verbot der Cigarrettenfabricate der Pariser Firma Grimault und Comp.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1884, Z. 1516.

Mit Beziehung auf die VO. v. 25. April 1882, R. G. B. Nr. 46, betreffend das Verbot der Einfuhr der im Handel unter den Namen Hanfcigarretten oder indische Cigarretten vorkommenden Fabricate der Pariser Firma Grimault und Comp., werden der Herr Bezirkshauptmann zur entsprechenden Verständigung der prakticirenden Aerzte und Apotheker in Kenntnis gesetzt, daß sich das hohe k. k. M. J. laut Erl. v. 31. Jänner 1884, Z. 1516, anläßlich eines speciellen Falles, betreffend das Gesuch um die Gestattung des Bezuges von Cigarretten aus Conabis indica von Grimault und Comp., Apotheker in Paris, zu Heilzwecken unter Verzollung als Arzeneien nicht bestimmt gefunden hat, eine Ausnahme vom obigen Verbot eintreten zu lassen, nachdem die Rücksichten, welche für die Erlassung dieses Verbotes maßgebend waren, nämlich der Gehalt dieser Cigarretten an giftigen Kräutern, insbesondere Belladonna, auch dermalen noch bestehen, anderseits es keinen Schwierigkeiten unterliegt, Cigarretten aus Conabis indica über ärztliche Verschreibung aus inländischen Apotheken zu beziehen.

Siebentes Hauptstück.

Baupolizei.

I. Bauordnungen.

A. Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36.

Erster Abschnitt.

Von der Baulinie und dem Niveau.

Bestimmung der Baulinie und des Niveau.

§. 1. Für jeden an einer öffentlichen Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Zu- oder Umbau, sowie für jede gegen die Straße oder Gasse gerichtete Einfriedung ist bei der Localcommission (§. 24) die Baulinie und das Niveau zu ermitteln.

Bei Ermittlung der Baulinie ist auf eine entsprechende Breite und möglichst gerade Richtung der Straße, Gasse oder des Ortsplatzes hinzuwirken.

Auch bei den nicht an einer öffentlichen Straße vorzunehmenden Bauten ist bei dieser Commission in Erwägung zu nehmen, ob mit Rücksicht auf künftig entstehende Straßen und Communicationen nach Maßgabe der Localverhältnisse nicht schon dermalen das Niveau und die Baulinie zu bestimmen seien.

Bei Ausmittlung des Straßenniveau ist darauf zu achten, daß unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Niveauverhältnisse die Straßen mit einem möglichst geringen und gleichförmigen Gefälle angelegt werden.

In Bezirken, welche der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, ist das Niveau mit Rücksicht auf die diesfalls bestehenden speciellen Verordnungen zu bestimmen und der Fußboden des Erdgeschoßes mindestens 30 Centimeter über den höchsten Wasserstand zu legen.

Breite der Straßen und Gassen.

§. 2. Hauptverkehrsstraßen müssen wenigstens eine Breite von 15 Meter, die übrigen Straßen und Gassen eine geringste Breite von 12 Meter erhalten. Abweichungen hievon können nur mit Zustimmung der politischen Behörde stattfinden.

Aussteckung und Einhaltung der Baulinie und des Niveau.

§. 3. Die ermittelte Baulinie und das Niveau sind in der Baubewilligung vorzuschreiben, vor Beginn des Baues auszustecken und von dem Bauführer genau einzuhalten. Die Baulinien und Niveaucoten sind in die Pläne einzuzeichnen und in der schriftlichen Erledigung (Baubewilligung) auf unverrückbare Punkte zu beziehen und genau zu beschreiben.

Zustimmung der politischen Behörde.

§. 4. Vor endgiltiger Bestimmung der Baulinie und des Niveau haben alle jene Gemeinden, welche kein eigenes Gemeindestatut besitzen, oder welchen nicht diesbezügliche Erleichterungen im Sinne des achten Abschnittes dieser Bauordnung zugestanden wurden, die Zustimmung der k. k. politischen Behörde einzuholen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbauung größerer Grundcomplexe und von der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze.

Vornahme größerer Verbauungen.

§. 5. Bei Verbauungen bisher freier Plätze, sowie bei der Wiederverbauung größerer Brandstätten und bei der Regulirung der Straßen und Gassen eines Ortes oder einzelner Ortstheile ist die Gemeinde verpflichtet, einen Regulirungsplan mit entsprechender Berücksichtigung aller Verkehrs-, Sanitäts- und feuerpolizeilichen Anforderungen, sowie der Niveauverhältnisse zugrunde zu legen.

Hiebei ist insbesondere auf Freilassung geräumiger Plätze im Inneren der Ortschaften an geeigneten Punkten Bedacht zu nehmen.

Gemeinden, welche kein eigenes Gemeindestatut besitzen, haben diesen Regulirungsplan vor seiner Durchführung der k. k. politischen Behörde, Gemeinden im Wiener Polizeirayon dem Ministerium des Innern zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorzulegen, und hat derselbe sodann bei den einzelnen Bauführungen als Richtschnur zu dienen.

Allfällige spätere Abänderungen des Regulirungsplanes bedürfen ebenfalls der Zustimmung der k. k. politischen Behörde rücksichtlich des k. k. Ministeriums des Innern.

Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze.

§. 6. Zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze oder zur Unterabtheilung eines bestehenden Bauplatzes muß, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude nachgesucht wird, die Zustimmung der politischen Behörde dann eingeholt werden, wenn die betreffende Gemeinde kein eigenes Gemeindestatut besitzt.

Erfordernisse zum Ansuchen.

§. 7. Der Abtheilungswerber hat unter Vorlegung des Landtafel- oder Grundbuchsextractes die Abtheilung in einem genauen Situationsplane ersichtlich zu machen. Dieser Plan, welcher in drei Parien vorzulegen ist, hat die genauen Maße des Umfanges des ganzen Grundcomplexes in schwarzer Cotirung und jene der Baustellen in rother Cotirung, die Berechnungsfiguren in Zeichnung und Ziffer in den obbezeichneten Farben (schwarz und roth), sowie die auf dem abzutheilenden Grunde allenfalls vorhandenen Bauobjecte mit der Angabe ihrer bisherigen Bestimmung, endlich die Flächenberechnungstabellen zu enthalten, und zwar:

1. über das Ausmaß des Grundcomplexes vor der Abtheilung, und
2. über die Ausmaße der einzelnen Parcellen und der Straßen- oder Gassengrundflächen,

welche Tabellen bei größeren Grundcomplexen auch abgesondert den Plänen beigeschlossen werden können.

Sollte der abzutheilende Grund aus mehreren Bestandtheilen mit verschiedenen Grundbuchseinlagen bestehen, so sind letztere sowohl im Plane als auch in den Tabellen ersichtlich zu machen, wenn nicht vor dem Einschreiten um die Bewilligung zur Grundabtheilung die Zusammenlegung der einzelnen Grundbuchseinlagen erwirkt worden ist.

Außerdem ist auch ein genauer Niveauplan vorzulegen, falls nicht schon aus dem Situationsplane die Niveauverhältnisse vollständig zu entnehmen sind.

Prüfung des Abtheilungsentwurfes.

§. 8. Bei der vorzunehmenden Prüfung des Abtheilungsentwurfes ist darauf zu sehen, daß die Baustellen eine solche Gestalt und Größe haben, um auf denselben zweckmäßige, den Anforderungen an Licht und Luft entsprechende

Gebäude aufführen zu können, daß die beantragten neuen Straßen und Gassen möglichst geradlinig werden, ein möglichst gleichförmiges und geringes Gefälle, dann die im Gesetze bestimmte Breite erlangen, sowie auch in entsprechende Verbindung mit den bestehenden Ortsstraßen gebracht werden (§§. 2 und 5).

Die Entstehung von Sackgassen ist möglichst hintanzuhalten.

Ueberwachung der Einhaltung des Abtheilungsplanes.

§. 9. Die Gemeinde hat die genaue Einhaltung des genehmigten Abtheilungsplanes zu überwachen.

Erlöschung der Abtheilungsbewilligung.

§. 10. Die Abtheilungsbewilligung wird unwirksam, wenn binnen drei Jahren, vom Tage der Zustellung derselben gerechnet, die Verbauung der abgetheilten Gründe nicht begonnen wird, oder die grundbücherliche Durchführung während dieses Zeitraumes nicht stattgefunden hat.

Einholung des Beschlusses des Gemeindeausschusses.

§. 11. Bei Bestimmung der Baulinie und des Niveau (§. 1), bei Verbauung bisher freier Plätze und Brandstätten (§. 5), dann bei Regulirung der Straßen und Gassen eines Ortes oder eines Ortstheiles, sowie bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze (§§. 6 bis 8) hat der Gemeindevorsteher vor Ertheilung der Bewilligung vor allem den Beschluß des Gemeindeausschusses einzuholen, an welchen Beschluß der Gemeindevorsteher gebunden ist. Verweigert der Gemeindeausschuß seine Genehmigung, so hat der Gemeindevorsteher die Parteien hievon unter Angabe der Gründe zu verständigen. Diese Genehmigung kann jedoch nur aus gesetzlichen Gründen (§. 38) verweigert werden.

Ertheilt der Gemeindeausschuß seine Genehmigung, so hat der Gemeindevorsteher den ganzen Act sammt Plänen der politischen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, insofern eine solche durch diese Bauordnung vorgeschrieben ist.

Ebenso hat auch der Gemeindeausschuß über die Anwendung der im §. 45 normirten Ausnahmen für jeden einzelnen Fall zu beschließen.

Die Bestimmungen wegen Inanspruchnahme von Erleichterungen bezüglich der Anwendung dieser Bauordnung für einzelne Gemeinden oder Theile derselben und wegen der diesbezüglichen Beschlußfassungen des Gemeindeausschusses sind im achten Abschnitte dieser Bauordnung enthalten.

In allen übrigen Fällen dieser Bauordnung hat der Gemeindevorsteher selbständig zu verfügen, und können Verfügungen desselben nur im Wege des Recurses nach Vorschrift des elften Abschnittes dieser Bauordnung abgeändert oder aufgehoben werden.

Dritter Abschnitt.

Von Grundabtretungen und Straßenherstellungen.

Schadloshaltung bei Aenderungen in der Baulinie.

§. 12. Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbau eines Hauses, bei Herstellung einer gegen die Straße oder Gasse gerichteten Einfriedung oder bei Verbauung einer einzelnen Baustelle entweder hinter die früher bestandene Grundgrenze des Bauwerbers zurückgerückt oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden, so hat im ersten Falle die Gemeinde an den Bauherrn und im zweiten Falle dieser an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung (Uebernahmspreis) zu leisten.

Auch bei Anlage von Risaliten oder sonstigen Vorbauten ist ein gleicher Uebernahmspreis zu leisten.

Ermittlung der Schadloshaltung und der Höhe des Uebernahmspreises.

§. 13. Behufs der Ermittlung dieser Schadloshaltung, wenn eine solche eintritt, und der Höhe des Uebernahmspreises wird von Seite der Gemeinde eine Erhebung über den Wert des abzutretenden Grundes vorgenommen.

Bei dieser Erhebung sind alle localen Verhältnisse zu berücksichtigen und ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob aus der Zurückrückung in die festgesetzte Baulinie für den übrigbleibenden Grundtheil eine Veränderung seines Wertes unmittelbar erwächst.

Im Falle der Vorrückung in die festgesetzte Baulinie ist die der Baustelle zuwachsende Grundfläche bei ihrer Wertbestimmung als Baugrund zu betrachten.

Kommt auf Grund des bei der Erhebung ermittelten Betrages der Schadloshaltung ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande oder wird die Verbindlichkeit zur Zahlung der Schadloshaltung in Abrede gestellt, so bleibt die Entscheidung sowohl über die streitige Frage der unentgeltlichen Grundabtretung, als über die Frage der Höhe des Entgeltes den Gerichten vorbehalten, ohne daß hiedurch die Bauverhandlung und Bauführung sistirt werden darf, vorausgesetzt, daß der Bauwerber, falls er einen der Gemeinde oder anderen Personen gehörigen Grund mit verbaut, die Zustimmung der Eigenthümer ausweist oder für den von der Baubewilligungsbehörde nach dem durch zwei Sachverständige zu ermittelnden Werte der Grundfläche bestimmten Uebernahmspreis eine Caution bei der Realinstanz erlegt.

Ueber die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden muß, findet der Rechtsweg nicht statt.

Die von der Gemeinde an den Bauwerber oder von diesem oder dem Grundeigenthümer an die Gemeinde abzutretende Grundfläche hat der Bauwerber in allen Fällen auf seine Kosten auf das festgesetzte Niveau zu bringen. Die Schadloshaltung ist nach wirklich erfolgter Verbauung und nach durchgeführter lastenfreier grundbücherlicher Abschreibung des Grundes von der Gemeinde zu bezahlen.

Obliegenheiten des Abtheilungswerbers.

A. Bei Eröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze.

§. 14. Sind bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze neue Straßen oder Gassen projectirt, so hat der Abtheilungswerber den zur Herstellung neuer Straßen oder Gassen bis zur Einmündung in die bereits bestehenden Straßen oder Gassen, sowie den zur Verbreiterung der bestehenden Straßen oder Gassen nach Maßgabe der bestimmten Baulinien erforderlichen Grund, insoweit dieser sein Eigenthum ist, in dem festgesetzten Niveau ohne Entgelt an die Gemeinde zu übergeben.

Wenn bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze eine neu anzulegende Straße oder Gasse derart gegen die Grundgrenze rückt, daß dieselbe weder in der vollen, noch in der für den Wagenverkehr genügenden Breite durchzuführen ist, so kann wegen der mangelnden Breite solcher Straßen oder Gassen, oder wenn andere locale Verhältnisse es nothwendig machen, verfügt werden, daß die in dem engen Theile dieser Straße oder Gasse liegenden Baustellen bis zur Herstellung der bestimmten Breite (§. 2) unverbaut bleiben.

Die unentgeltliche Abtretung des Grundes für neu zu eröffnende oder für die Verbreiterung bestehender Straßen und Gassen erstreckt sich aber nur bis höchstens 23 Meter Breite außerhalb der bestimmten Baulinie.

Bei neu anzulegenden oder bei Verbreiterung von bestehenden Plätzen hat der Abtheilungswerber von der ihm eigenthümlichen Grundfläche nach dem ganzen Umfange des Platzes eine Breite bis zu 23 Meter außerhalb der Baulinie im festgesetzten Niveau ebenfalls ohne Entgelt an die Gemeinde abzutreten. Erhält jedoch der betreffende Grundbesitzer nur an einer Seite der Straße oder Gasse Baustellen, so erstreckt sich seine Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Abtretung des Grundes für die Straße oder Gasse nicht über die Hälfte der künftigen Breite derselben.

Der Gemeinde obliegen sohin die weiters erforderlichen Herstellungen. Zu diesen gehört auch die Herstellung des allfällig erforderlichen Hauptcanales, mit welchem der Bauwerber seine Bauanlage in gehörige Verbindung zu bringen hat.

B. Bei Nichteröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze.

§. 15. Werden bei Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze neue Straßen, Gassen und Plätze nicht eröffnet, so hat der Abtheilungswerber die zur Verbreiterung der bestehenden Straßen, Gassen und Plätze nach Maßgabe der bestimmten Baulinien erforderliche Grundfläche, insoweit solche sein Eigenthum ist, im festgesetzten Niveau ohne Entgelt an die Gemeinde abzutreten, wenn der abzutheilende Grund nicht als Baugrund betrachtet werden kann, weil er nach seiner bisherigen Gestaltung nicht verbaut werden konnte, oder in den öffentlichen Büchern oder im Steuercataster als Baugrund nicht eingetragen ist.

Hat der abzutretende Grund die oben bezeichnete Eigenschaft eines Baugrundes, so ist die Schadloshaltung von der Gemeinde nach §. 12 zu leisten.

Hat der Abtheilungswerber in die Baulinie nicht zurückzutreten, sondern in dieselbe vorzurücken, so ist von ihm jedenfalls der im §. 12 bestimmte Uebernahmspreis an die Gemeinde zu leisten.

Die Ermittlung des Betrages der Schadloshaltung, dann die Höhe des Uebernahmspreises und die Herstellung des festgesetzten Niveau hat nach Vorschrift des §. 13 zu geschehen.

Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung an bestehenden Straßen, Gassen oder Plätzen erstreckt sich höchstens auf eine Breite von 23 Meter außerhalb der bestimmten Baulinien.

Vierter Abschnitt.

Von der Baubewilligung.

Baulichkeiten, für welche eine Baubewilligung erforderlich ist.

§. 16. Zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten, Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse, sowie zur Vornahme wesentlicher Ausbesserungen und Abänderungen an bestehenden Gebäuden oder an bestehenden Einfriedungen, sobald an diesen die constructiven Hauptbestandtheile zur Auswechslung gelangen, ist mit Ausnahme der im §. 29 dieser Bauordnung bestimmten Fälle die Bewilligung des Gemeindevorstehers erforderlich.

In welchen Fällen, vor Ertheilung der Baubewilligung durch den Gemeindevorsteher, die vorläufige Zustimmung der politischen oder anderer Behörden erforderlich ist, bestimmt dieses Gesetz.

Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Abänderungen werden diejenigen gerechnet, welche zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen Gebäude oder an den Hauptbestandtheilen desselben vorgenommen werden oder wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit und Feuersicherheit oder die sanitären Verhältnisse des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß geübt werden kann.

Dahin gehören insbesondere:

a) die Herstellung von Brunnen und Kellern;

b) die Herstellung neuer und die Abänderung schon bestehender Düngerstätten, Senkgruben, Aborte, Jauchenbehälter, dann Canäle und Rinnsale in Bezug auf Ausmaß, Richtung und Gefälle derselben;

c) die Herstellung neuer oder Abänderung bestehender Feuerungs-Vorrichtungen und Rauchfänge;

d) die Umgestaltung von Wohnungen in Gewölbe, Schupfen, Preßhäuser und andere Wirtschaftsgebäude und umgekehrt von diesen in Wohnungen;

e) jede Beseitigung und Aufführung von Zwischenmauern;

f) die Aufstellung von Blitzableitern;

g) die Veränderung der äußeren Gassenfronte;

h) das Ausbrechen von Thüren und Fenstern gegen die Gasse oder gegen die Nachbarhäuser;

i) die Umgestaltung oder Erhöhung von Dachungen;

k) jede Veränderung an den Dippelbäumen, Tragbalken, Gurten und sonstigen tragenden Theilen.

Baulichkeiten, für welche eine Anzeige genügt.

§. 17. Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art sind vor Beginn derselben ohne Einholung einer Baubewilligung dem Gemeindevorsteher schriftlich anzuzeigen.

Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, erforderlichenfalls die Ausführung dieser Ausbesserungen und Abänderungen von der Vorlage und Genehmigung des Planes abhängig zu machen.

Baulichkeiten, für welche eine Anzeige nicht nothwendig ist.

§. 18. Für Ausbesserungen einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Baustand keine Aenderung erleidet, ist eine Anzeige nicht erforderlich.

Belege des Gesuches um Baubewilligung.

§. 19. Bei Neu-, Zu- und Umbauten, bei Einfriedungen, sowie bei wesentlichen Ausbesserungen und Abänderungen (§. 16) hat der Bauwerber ein schriftliches Gesuch um Baubewilligung unter Nachweisung seines Eigenthumes oder Benützungsrechtes auf den Baugrund, sowie den Bauplan zur Prüfung und Genehmigung dem Gemeindevorsteher vorzulegen. Gesuche um Baubewilligung, die im Namen dritter Personen überreicht werden, müssen mit der Vollmacht und bezüglich der nicht eigenberechtigten Personen mit der Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein.

Inhalt des Bauplanes.

§. 20. Der in zwei Parien vorzulegende Bauplan hat zu enthalten:

1. Die Situation des Baues nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkenntnis und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist; jedenfalls aber mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, der gegenüberliegenden Straßen- oder Gassenlinien, dann der Breite und der Namen der angrenzenden Straßen und Gassen.

In dem Situationsplane ist auch das Niveau (Flächenhöhe) der Baustelle, der Straße, Gasse oder des Platzes, an welchem die Baustelle gelegen ist, und die Lage der Hausthorschwellen aller in der Situation angegebenen Nachbargebäude, und falls es sich um einen Bau in der Nähe eines Flusses handelt, der bekannte höchste Wasserstand und die Entfernung des Gebäudes vom Ufer anzugeben.

2. Die Grundrisse und den Durchschnitt aller Geschoße des Gebäudes sammt Keller und Dachboden, unter Ersichtlichmachung der Deckenconstruction aller Geschoße. In dem Kellerplane müssen die Hauscanäle und Wasserläufe, Senk- und Düngergruben, die Jauchenbehälter und der Brunnen, wo ein solcher beantragt wird, dann der in der Straße oder Gasse vorbeiführende Hauptcanal, in welchen die Hauscanäle einmünden sollen, mit den bezüglichen Profilen gehörig dargestellt werden.

In dem Dachbodenplane ist das sämmtliche Dachbodenmauerwerk, sowie das System der Bodenabtheilung ersichtlich zu machen.

3. Die Façade des Gebäudes.

4. Die Darstellung von Eisenconstructionen.

Besondere Constructionen sind jedoch im größeren Maßstabe im Detail genau darzustellen, und ist die Berechnung über deren Tragfähigkeit beizusetzen.

Maßstab der Pläne.

§. 21. Die Situationspläne sind nach dem Maßstabe von 1:250 der natürlichen Größe und die Niveaupläne bezüglich der Längen nach dem oben angegebenen Maßstabe und bezüglich der Höhen nach dem Maßstabe von 1 : 50 anzufertigen. Bei den Grundrissen, Façaden und Durchschnitten ist der Maßstab von 1 : 100 anzunehmen.

Die Detail- oder Constructionspläne müssen in einem der möglichsten Deutlichkeit entsprechenden größeren Maßstabe angefertigt werden.

Unterfertigung des Bauplanes.

§. 22. Der Bauplan muß von dem Bauführer und falls eine andere Person als Verfasser des Planes bezeichnet wird, auch von diesem, dann von dem Bauwerber (§. 19) unterfertigt werden.

Erleichterung der Erfordernisse der §§. 19, 20 und 21.

§. 23. Bezüglich der im §. 19 enthaltenen Erfordernisse zum Ansuchen um Baubewilligung bei Ausbesserungen und Abänderungen, dann bezüglich der Bestimmungen der §§. 20 und 21, wenn es sich um ganz einfache Bauten handelt, können beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswerter Localverhältnisse von Fall zu Fall, unbeschadet der Wesenheit und vorbehaltlich der Ergebnisse des Localaugenscheines vom Gemeindevorsteher jene Erleichterungen zugestanden werden, welche im §. 97 des achten Abschnittes dieser Bauordnung enthalten sind, und über erfolgte behördliche Bewilligung für einzelne Gemeinden oder Theile derselben oder auch für isolirte Bauten angewendet werden können.

Localaugenschein und Protokollaufnahme.

§. 24. Zur Erhebung der Localverhältnisse ist von dem Gemeindevorsteher vor der Ertheilung der Baubewilligung ein Augenschein im Beisein des Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten und des Bauführers vorzunehmen, wozu auch zwei Mitglieder der Gemeindevertretung, ein bei dem Baue nicht betheiligter erprobter Bauverständiger, die Anrainer, sowie alle übrigen Betheiligten, so oft es sich um einen neuen Bau oder um eine ihre Rechte berührende Bauveränderung handelt, beizuziehen sind. Erforderlichenfalls ist auch ein Sanitätsorgan beizuziehen.

Bei Bauten auf Gründen, welche dem Bauwerber nicht eigenthümlich gehören, ist auch der Grundeigenthümer zur Commission vorzuladen.

Bei diesem commissionellen Augenscheine sind die Baupläne einer sorgfältigen Prüfung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung zu unterziehen, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß kein Bau ge-

stattet werde, welcher die Straße, die Gasse oder den Platz, wo er geführt wird, offenbar verunzieren würde.

Ueber diesen Localbefund ist ein Protokoll zu verfassen, in welchem auch die gegen die Bauführung etwa vorgebrachten Einwendungen, beziehungsweise der hierüber eventuell erzielte Vergleich und sonstige etwa vereinbarte Bedingungen bezüglich der Zulässigkeit des Baues aufzunehmen sind.

Verfahren über die vorgebrachten Einwendungen.

§. 25. Werden von den Nachbarn oder anderen Betheiligten Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so ist vorerst ein gütlicher Ausgleich derselben zu versuchen. Gelingt dieser nicht und stützen sich die von den Interessenten erhobenen Einsprüche nicht auf deren Privatrechte, so hat der Gemeindevorsteher darüber zu erkennen.

Sind die Einwendungen jedoch privatrechtlicher Natur, so kann die Baubewilligung, wenn keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen, nur insoweit ertheilt werden, als hiedurch die erhobenen Privatrechtsansprüche nicht gefährdet werden; bezüglich dieser jedoch ist sich auf die Erklärung zu beschränken, daß die beantragte Bauführung in öffentlicher Rücksicht zulässig sei, und es sind die streitenden Theile auf den Rechtsweg zu weisen.

Die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechtswege vorbehalten wird, sind in der Erledigung ausdrücklich anzuführen.

Dem Civilgerichte steht die Entscheidung der Frage zu, ob mit dem in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Baue bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung inzwischen begonnen werden könne (§. 340 und folgende a. b. G. B.).

Verständigung von der Erledigung des Baugesuches.

§. 26. Der Gemeindevorsteher hat die Erledigung des Baugesuches längstens innerhalb vierzehn Tagen dem Bauwerber schriftlich zu ertheilen und auch die vernommenen Interessenten, falls sie es verlangen oder Einwendungen erhoben haben, davon in Kenntnis zu setzen.

Baubewilligung zu Betriebsanlagen.

§. 27. Wenn es sich bei einer Bauführung zugleich um eine Betriebsanlage im Sinne der Gewerbegesetze handelt, darf der Gemeindevorsteher die Baubewilligung nicht früher ertheilen, als bis die Betriebsanlage von der politischen Behörde bewilligt ist und hat sich derselbe bei der Baubewilligung bezüglich der Betriebsanlage genau an die von der politischen Behörde gestellten Bedingungen zu halten (§. 90).

Der Localaugenschein ist womöglich zugleich mit der Erhebung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen.

Durchführung der Baulinie.

§. 28. Rückt durch die neue Baulinie die längs einer Straße oder Gasse früher bestandene Flucht zurück, so ist diese Baulinie (auch im Falle einer nur theilweisen Verbauung des Baugrundes an der Straßen- oder Gassenseite) in der Regel längs des ganzen Bauplatzes durchzuführen, vorausgesetzt, daß hiedurch nicht die Demolirung von Baulichkeiten, worunter aber in diesem speciellen Falle die Einfriedungen nicht gerechnet werden, nothwendig wird (§§. 12 und 13).

Verfahren bei Hof-, Staats- und öffentlichen Fondsbauten, dann bei Bauten von Gemeindevorstandsmitgliedern.

§. 29. Bei Bauten zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes, sowie bei Bauten, welche der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates

oder Landes stehender öffentlicher Fond führt, bleibt die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes, die Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses, sowie die Vornahme der in den §§. 24 und 25 bestimmten commissionellen Verhandlung der k. k. Statthalterei vorbehalten.

Bei Bauten für den Allerhöchsten Hof ist bezüglich des Bauplanes von der k. k. Statthalterei, unter Zuziehung der berufenen k. k. Hofbehörde, der Vertreter der Gemeinde, sowie der Anrainer eine Commission abzuhalten und hat die k. k. Statthalterei über allfällige bei dieser commissionellen Verhandlung sich ergebende, im gütlichen Wege nicht behobene Einwendungen im Sinne der Bauordnung zu entscheiden.

Die Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses steht der betreffenden k. k. Hofbehörde zu.

Bei Bauten, welche die Gemeinde oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes führt, hat die politische Behörde I. Instanz, und in Städten mit eigenen Statuten die von der Statthalterei zu delegirende politische Behörde die bezeichneten Amtshandlungen (§§. 24, 25) zu pflegen. Dem Gemeindevorsteher, welcher die Local- und Feuerpolizei handzuhaben hat, ist eine Protokollsabschrift nebst einem Planpare zu übergeben. Derselbe hat auch bei diesen letztgenannten Bauten den Bewohnungs- und Benützungsconsens zu ertheilen.

Der Wirkungskreis der Gemeinde rücksichtlich der Bestimmung der Baulinie und des Niveau bleibt auch bei den in diesem Paragraphe bezeichneten Bauten aufrecht.

Verbot, zu bauen vor Rechtskraft der Baubewilligung.

§. 30. Vor Ertheilung der Baubewilligung oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Recurses, vor Bestätigung der Baubewilligung von Seite der zur Entscheidung des Recurses competenten Behörde darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Verbot, von dem genehmigten Bauplane abzuweichen.

§. 31. Von dem genehmigten Bauplane darf ohne Bewilligung nur in dem Falle abgegangen werden, wenn die Abweichungen solche Aenderungen betreffen, zu deren Vornahme auch bei schon bestehenden Gebäuden nach §. 17 die bloße Anzeige genügt.

Es muß aber auch in diesem Falle die schriftliche Anzeige gemacht werden und ist der Gemeindevorsteher berechtigt, die Vorlage eines Theilplanes über die Aenderung zu verlangen, welcher auf dem ursprünglichen Plane zu beruhen hat und bei diesem aufzubewahren ist.

Wenn Abänderungen des genehmigten Bauplanes im größeren Umfange beabsichtigt werden, oder wenn solche Abänderungen auf die sanitären Zustände des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn einen Einfluß haben, ist vor deren Inangriffnahme unter Vorlage von neuen Plänen um die Genehmigung anzusuchen.

Bauten in der Nähe eines k. k. Schlosses oder Gartens.

§. 32. Bei Bauten, wie auch bei Grundabtheilungen in der Umgebung eines k. k. Schlosses oder Gartens ist vor Ertheilung des Bauconsenses die Zustimmung des betreffenden k. k. Hofamtes einzuholen.

Beachtung des Rayons befestigter Plätze.

§. 33. Bei allen Bauführungen innerhalb des Rayons befestigter Plätze sind die bestehenden Directiven maßgebend und es hat der Bauherr die Baupläne dreifach vorzulegen.

Von allen Baucommissionen, welche aus Anlaß solcher Bauführungen stattfinden, ist die k. k. Militärbaudirection in Kenntnis zu setzen und wird die Bewilligung der k. k. Militärbehörde in der Art erfordert, daß erst nach Einlangung der Zustimmung derselben auf Grundlage des erhaltenen Bauconsenses mit dem Baue selbst begonnen werden darf.

Bauten an öffentlichen Straßen.

§. 34. An Reichsstraßen, sowie an Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen ist bei Bauführungen in den Durchfahrtsstrecken durch Ortschaften die betreffende Baulinie einzuhalten; außerhalb der Ortschaften aber ist nach Maßgabe der Localverhältnisse die Baulinie so auszumitteln, daß dieselbe an Reichsstraßen mindestens 4 Meter, an Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen 2 Meter vom äußeren Rande des Straßengrabens oder der Straßenmulde entfernt ist.

Nach der diesfalls bestimmten Baulinie sind die Neu-, Zu- und Umbauten, Einfriedigungsmauern und Einzäunungen, sowie Ergänzungen und Reconstructionen bestehender Einfriedigungen in ihren constructiven Hauptbestandtheilen auszuführen.

Ausnahmen hievon können bei Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung der k. k. politischen Behörde und der mit der Straßenadministration betrauten Organe bewilligt werden, welch letztere bei derlei Herstellungen zu der Localaugenscheinscommission beizuziehen sind.

Bauten auf Eisenbahngrundstücken und an Eisenbahnen.

§. 35. Bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken und bei Neu-, Zu- und Umbauten in der Nähe bestehender oder im Bau befindlicher Eisenbahnen, beziehungsweise im Feuerrayon derselben ist sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Bauten in der Nähe von Flüssen und Bächen.

§. 36. Die Erbauung neuer Wohn-, Wirtschafts- oder anderer Gebäude in der Nähe von Flüssen und Bächen ist nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Flußpolizeivorschriften schon bestimmten oder nach den örtlichen Verhältnissen zur Beseitigung von Gefahren und Beirrungen in der Wasserbenützung nothwendig erscheinenden Entfernung von den Ufern gestattet.

Bei Bauten an der Donau oder an dem Donaucanale und überhaupt an Reichsflüssen ist die k. k. Strompolizeibehörde, bei Bauten an sonstigen öffentlichen Gewässern sind die betreffenden Aufsichtsorgane zu dem Localaugenscheine beizuziehen.

Einholung der Zustimmung der politischen und anderer Behörden.

§. 37. In allen jenen Fällen, wo nach dieser Bauordnung die vorläufige Zustimmung der politischen oder anderer Behörden erfordert wird, ist vor Ertheilung der Bewilligung diese Zustimmung einzuholen und sind im Falle der Verweigerung die Parteien hievon in Kenntnis zu setzen.

Oeffentliche Rücksichten im allgemeinen.

§. 38. Im allgemeinen ist die Bewilligung zur Erbauung neuer Wohngebäude dort zu versagen, wo die isolirte Lage, Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen.

Die Nähe der Kellerhäuser und anderer Wirtschaftsgebäude hebt den Begriff eines alleinstehenden Wohnhauses nicht auf.

Giltigkeitsdauer der Baubewilligung.

§. 39. Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, mit dem Baue nicht begonnen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den auf die Führung des Baues bezugnehmenden Vorschriften.

Bauausführung durch hiezu berechtigte Personen. Anzeige von Aenderunge in der Wahl des Bauführers.

§. 40. Die Bauwerber haben sich bei ihren Bauten nur der nach den Gewerbegesetzen hiezu berechtigten Personen zu bedienen und jede Aenderung in der Wahl des Bauführers dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Sicherheits- und sanitätspolizeiliche Anordnungen.

§. 41. Der Bauführer hat den Beginn der Bauführung dem Gemeindevorsteher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, damit in Ansehung des öffentlichen Verkehres das Nöthige verfügt und die sonst nothwendige sicherheits- und straßenpolizeiliche Anordnung getroffen werde.

Bei neuen Bauten und bei Reparaturen auf einer gegen einen öffentlichen Weg gekehrten Seite des Gebäudes hat der Bauführer jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, nach vorläufiger Anzeige an den Gemeindevorsteher beleuchtete Laternen nach Bedarf und unter Aufsicht aufzustellen.

Bei Grabungen an einem öffentlichen Wege ist für eine vollkommene Versicherung der Gruben Sorge zu tragen.

Bei Einplankung des Bauplatzes gegen öffentliche Wege ist für die Vorrückung vor die Baulinie das Maß von 2 Meter als Entfernung von letzterer einzuhalten.

Dem Gemeindevorsteher bleibt es vorbehalten, nach Umständen ein anderes Maß zu bestimmen.

Für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumaterials außerhalb des Baugrundes muß wegen Anweisung eines Materialplatzes bei dem Gemeindevorsteher besonders angesucht werden.

Ebenso kann das Sandwerfen, Kalkablöschen und Mörtelmachen auf freier Gasse nur über erhaltene Bewilligung des Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

Haftung des Bauführers.

§. 42. Der Bauführer (§. 40) trägt die volle Verantwortung für die Verwendung von vollkommen geeigneten Baumaterialien und für die Beobachtung der Bestimmungen dieser Bauordnung bei Ausführung des Baues, namentlich auch für die solide Ausführung des Baues. Hiedurch wird aber die Verantwortung anderer an der Bauausführung betheiligter Personen, soweit dieselben ein Verschulden trifft, nicht ausgeschlossen.

Ziegelmaß.

§. 43. Das Maß der Mauerziegel soll in der Regel 29 Centimeter Länge, 14 Centimeter Breite und 6·5 Centimeter Dicke betragen. Dach-, Gewölb-, Pflaster-, Hohl- und sonstige Form- und Verzierungsziegel können in jeder beliebigen Dimension verwendet werden.

Gutes Mauerwerk, feuersichere Dächer und Stiegen.

§. 44. In der Regel darf kein Wohn- und Wirtschaftsgebäude anders als:

a) mit einem aus gut gebrannten Ziegeln, aus Steinen, aus Beton oder einem anderen als entsprechend anerkannten Materiale bestehenden Mauerwerke;

b) mit einem Dache, dessen Gebälke mit einem feuersicheren Materiale gedeckt und von den anstoßenden Gebäuden in feuersicherer Weise getrennt wird;

c) mit solchen Stiegen, die bis zu dem Dachboden aus Stein oder einem feuersicheren Materiale bestehen, erbaut werden.

Uebrigens werden auch solche Stiegen als feuerfeste anerkannt, welche zwar hölzerne, jedoch auf gemauerten Wölbungen ruhende Stufen besitzen und mit einer eisernen Thür in eisernem Rahmen oder steinernem Gewände vom Dachbodenraume abgeschlossen sind.

Ausnahmen.

§. 45. Falls in Betreff der Anwendung der Bestimmungen dieser Bauordnung die im achten Abschnitte der letzteren aufgeführten, für einzelne Gemeinden oder Theile derselben geltenden Erleichterungen wegen Ermanglung der im §. 93 vorgeschriebenen Zugestehung derselben anläßlich eines einzelnen Baues nicht eintreten können, ist es gestattet, beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswerter Localverhältnisse, jedoch nur auf Grund eines für jeden einzelnen Fall speciell zu fassenden Gemeindeausschußbeschlusses von den im §. 44 enthaltenen Vorschriften derart abzugehen, daß nachstehende, im achten Abschnitte enthaltene Erleichterungen unter den daselbst angegebenen Bedingungen auch für einzelne nicht isolirte Bauten platzgreifen dürfen, und zwar:

a) die im §. 98 unter Post 4 und 5 zugestandene Herstellung von Riegel- und Holzwänden, jedoch nur unter der im §. 98, Post 6, enthaltenen Bedingung;

b) die im §. 98, Post 10, bedingungsweise zugestandene Erbauung von ebenerdigen Häusern aus ungebrannten Lehmziegeln;

c) die im §. 99 mit Vorbehalt als zulässig bezeichnete Anwendung von Schindel- und Bretterdächern auch bei Bauten in geschlossenen Orten, dann von Strohdächern bei Bauten in mehr oder weniger isolirter Lage.

Zur Anwendung von Strohdächern überhaupt und von Schindeldächern in geschlossenen Orten muß aber bei Ermanglung der Zugestehung von Erleichterungen (VIII. Abschnitt) vom Gemeindevorsteher die Zustimmung der politischen Behörde eingeholt werden;

d) die im §. 102 zugestandene Herstellung von hölzernen Stiegen.

Bei Bauten zu Zwecken des öffentlichen Gottesdienstes und bei solchen Gebäuden, welche vermöge des in denselben ausgeübten Gewerbes der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind, finden die vorerwähnten Ausnahmsfälle nicht statt.

Thürme.

§. 46. Thürme, wenn sie neu gebaut werden, sind mit Blitzableitern zu versehen.

Schupfen, Stallungen und Futterkammern.

§. 47. Die bei den Wohngebäuden zu erbauenden Schupfen, Stallungen und Futterkammern müssen in der Regel dieselbe Bauart haben wie die Wohngebäude, doch können von allen Seiten offen bleibende Schupfen auch bei anderen, als aus Holz oder Riegelwänden gebauten Häusern auf hölzerne Säulen gestützt werden — nur müssen dann die Wohn- und Wirtschaftsgebäude an der gegen die Schupfe gekehrten Seite durch entsprechende Feuermauern geschützt sein.

Scheunen.

§. 48. Die Scheunen sind, wenn sie nicht auf die im §. 44 vorgeschriebene Art erbaut und mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen

Thüren versehen werden, insbesondere wenn sie mit Schindeln oder Stroh gedeckt werden sollen, außerhalb der Ortschaften in angemessenen Entfernungen von einander auf einem solchen Platze aufzustellen, wo sie nach Maß ihrer Entfernung und der obwaltenden Verhältnisse für andere Gebäude keine Gefahr besorgen lassen.

Luftschlitze an den Seitenumfangs-, respective Stirnmauern der Scheunen sind gegen die Nachbarsgebäude oder deren Hofräume nicht zu gestatten.

Dörrhäuser, Brechstuben, Ziegel- und Kalköfen.

§. 49. Dörrhäuser, Brechstuben, Ziegel- und Kalköfen sind in angemessener Entfernung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden herzustellen.

Mauerstärke.

§. 50. Jedes neu zu erbauende Haus muß seine eigenen selbständigen, hinreichend starken Umfangsmauern besitzen.

Bei dem Baue von Häusern mit Stockwerken muß die Dicke der Hauptmauer im obersten Stockwerke, falls die Zimmertiefe in diesem Stockwerke 6·5 Meter nicht überschreitet, wenigstens 45 Centimeter betragen; falls aber die Zimmertiefe in diesem Stockwerke 6·5 Meter überschreitet, muß die Dicke auf 60 Centimeter erhöht werden.

Uebrigens kann die competente Behörde nach der örtlichen Beschaffenheit des Materiales eine etwaige stärkere Mauerdicke bestimmen.

Die Mauerstärke der unteren Stockwerke ist abhängig von der Beschaffenheit des Materiales, von der Belastung der Mauern, der Höhe der Stockwerke und von der Construction der Decken.

Die Keller- und Fundamentmauern sind in jedem Falle um 15 Centimeter stärker als die Mauern zu ebener Erde anzulegen.

Die nach der Ausdehnung und Beschaffenheit des Baues erforderliche Mauerstärke ist in den Bauentwürfen in Antrag zu bringen, zu cotiren und bei dem amtlichen Bauaugenscheine strenge zu prüfen.

Bei Dippelböden muß zwischen den beiderseitigen Auflagern auf den Mittelmauern ein Zwischenraum von wenigstens 30 Centimetern sein.

Abtheilungsmauern im Innern des Gebäudes, welche nicht die Fortsetzung der Mauer des unteren Geschoßes bilden, müssen feuersichere und genügend standhältige Tragconstructionen erhalten.

Bei dem Baue von ebenerdigen Häusern muß die Dicke der Hauptmauer, wenn sie aus gebrannten Ziegeln besteht, wenigstens 45 Centimeter, in allen anderen Fällen wenigstens 60 Centimeter betragen; das Keller- und Grundmauerwerk ist aber um 15 Centimeter stärker zu halten.

Cotirung und Berechnung der Mauerstärken.

§. 51. Die Mauerstärke wird nach Abstufungen von halben Ziegellängen berechnet, wonach Mauern in der Stärke von $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 u. s. w. Mauerziegeln zur Ausführung kommen, bei welchen in Cotirung und Berechnung mit Rücksicht auf das im §. 43 normirte Ziegelmaß und auf die Vorschrift, daß bei Angabe und Cotirung der Mauerstärke der Anwurf und Verputz der Mauern stets außer Betracht zu bleiben hat, folgende Abrundungen zu gelten haben, als:

			die Abrundung auf
Für die	$^1/_2$steinige	Mauer	15 Centimeter
„ „	1 „	„	30 „
„ „	$1^1/_2$ „	„	45 „
„ „	2 „	„	60 „
„ „	$2^1/_2$ „	„	75 „
„ „	3 „	„	90 „
„ „	$3^1/_2$ „	„	105 „

Gänge.

§. 52. Freie (an den äußeren Wänden der Gebäudemauern gelegene) Gänge müssen, wenn sie die einzige Verbindung der Wohnungen mit den Hauptstiegen vermittelten, aus durchaus feuersicherem Materiale und zum mindesten in einer lichten Breite von 1·10 Meter hergestellt werden. Dieselben sind mit feuersicheren, wenigstens 1 Meter hohen Geländern oder mit verglasten Holzwänden zu versehen. Offene Gänge haben im letzten Geschoße eine von dem Dache des Gebäudes isolirte, feuersichere Bedachung zu erhalten.

Deckenconstructionen.

§. 53. Für Souterrain- und Kellerräume dürfen keine hölzernen Decken angewendet werden.

Localitäten, in welchen Backöfen angebracht oder feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, dann Stallungen in solchen Gebäuden, auf welche die Bestimmungen des §. 44 dieser Bauordnung Anwendung haben, und außerdem dann, wenn sich über den Stallungen Wohnbestandtheile befinden, müssen vollständig feuersichere, das ist gewölbte oder eiserne Decken erhalten.

Im übrigen bleibt die Anwendung von Tram-, Sturz- und Dippelböden, sowie von Böden, die auf Eisenconstruction beruhen, der freien Wahl des Bauwerbers überlassen. Nur in dem obersten Stockwerke und wo ebenerdige Localitäten nicht gewölbt werden, auch über dem Erdgeschoße sind der Feuersicherheit wegen massive Decken einzulegen.

Als massive Decken werden außer den Dippelböden und Eisenconstructionen auch Tram- und Sturzböden betrachtet; diese dürfen jedoch nur unter der Bedingung in Anwendung gebracht werden, daß dieselben von den Polstern durch eine Schuttauflage vollkommen isolirt und im obersten Stockwerke nicht nur feuersicher belegt (§. 59), sondern auch, um dem möglichen Einsturze der Dachung bei einem Feuer Widerstand zu leisten, in entsprechender Stärke hergestellt werden.

Es ist verboten, die Bundtrame der Dachstühle zur Deckenconstruction zu benützen und muß letztere immer vom Dachwerksatze vollkommen isolirt und feuersicher belegt sein.

Ausnahmen von diesem Verbote können bei dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden und sonstigen außergewöhnlichen Bauten von der politischen Behörde gestattet werden.

Zahl der Stockwerke, Höhe der Wohnhäuser und der einzelnen Localitäten.

§. 54. Die Wohnhäuser dürfen in der Regel außer dem Erdgeschoße nicht mehr als drei Stockwerke enthalten, wobei auch ein allfälliges Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist. Eine Ausnahme hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach vorläufig eingeholter Zustimmung der politischen Behörde bewilligt werden.

Sämmtliche Localitäten müssen bei geraden Decken im Lichten wenigstens 2·6 Meter hoch sein, und ist bei nicht geraden Decken diese Höhe nach dem verglichenen Maße zu berechnen.

Hof- und Wohnungsräume.

§. 55. Die Haushöfe und die Wohnungsbestandtheile bei neuen Hausbauten müssen mit Rücksicht auf die Höhe des Hauses und die Umgebung des Hofraumes zureichend geräumig hergestellt werden.

Lichthöfe.

§. 56. Lichthöfe, durch welche Wohnräume oder Küchen erhellt werden, müssen mindestens 12 Quadratmeter Grundfläche erhalten.

Dienen aber solche bloß zur Beleuchtung von Corridoren, Aborten oder sonstigen unbewohnten Räumen, so genügt für selbe eine Fläche von mindestens 6 Quadratmeter.

Höhe der Fenster und Thüren.

§. 57. Bei Neubauten müssen die Fenster der Wohnungsräume mindestens 1 Meter hoch und 60 Centimeter breit, die Eingangsthüren derselben aber mindestens 1·90 Meter hoch und 95 Centimeter breit angelegt werden.

Dachstühle.

§. 58. Mit welchem Materiale die Dachstühle der Wohn- und Wirtschaftsgebäude einzudecken seien, bestimmen die §§. 44 und 45. Die Mauerbänke des Dachstuhles müssen wenigstens 8 Centimeter über das Dachbodenpflaster gelegt werden.

Eiserne Dachstühle müssen auf Mauerwerk oder auf Eisen ruhen.

Dachboden, Dachbodenraum, Brandmauern und Dachkammern.

§. 59. Der Dachboden muß feuersicher belegt und die Abschlußthür des Dachbodenraumes feuersicher hergestellt werden (§§. 44 und 45).

Dachlängen von mehr als 30 Meter müssen in der ganzen Breite des Dachbodens mittelst Brandmauern, welche 22 Centimeter über die Dachflächen reichen, abgetheilt werden. Verbindungsthüren in diesen Brandmauern sind feuersicher, von selbst zufallend und von beiden Seiten mit Drückern zum Oeffnen herzustellen.

Dachkammern als Wohnungsräume sind nur dann gestattet, wenn dieselben vom Dache und vom Dachboden feuersicher abgeschlossen und durch eine feuersichere, unmittelbar zur Dachwohnung führende Stiege zugänglich sind.

Dachrinnen.

§. 60. Alle neuen Häuser sind gegen die Straße oder Gasse mit feuersicheren Dachrinnen von entsprechender Breite zu versehen, welche so anzubringen sind, daß die Dachtraufe, dann das Herabfallen des Schnees und Deckmaterials thunlichst vermieden wird.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechender Dimension anzubringen, durch welche das Regenwasser angemessen abzuleiten ist.

Riegel- und Holzwände.

§. 61. Die Herstellung von Bauobjecten aus gemauerten oder mit Lehm ausgefüllten Riegel- oder Holzwänden ist nur über besondere Bewilligung der Baubehörden gestattet.

Dagegen können zur Trennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung derlei Riegelwände oder Wände aus Holz, welche aber an beiden Seiten mit einem Mörtelverputze versehen sein müssen, angewendet werden.

In unmittelbarer Nähe einer Feuerung ist massives Mauerwerk herzustellen.

Erdgeschoße und Souterrainlocalitäten.

§. 62. Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngbeäude müssen zur Verhinderung der dem Gesundheits- und Bauzustande nachtheiligen Feuchtigkeit so angelegt werden, daß deren Fußböden, wenn nicht besondere Rücksichten, z. B. bei einem im Ueberschwemmungsrayon liegenden Objecte, eine noch größere Erhöhung fordern, mindestens 30 Centimeter über das ermittelte Niveau der Straße zu liegen kommen.

Localitäten unter diesem Niveau sind zur Verwendung als Werkstätten und Stallungen nur dann zulässig, wenn die innere Deckenhöhe mindestens 60 Centimeter über das ermittelte Straßenniveau erhöht und für die gehörige

Trockenheit, für Ventilation und für den Lichtzutritt entsprechend vorgesorgt ist.

Die Verwendung von derlei Localitäten zu Wohnungen und Schlafräumen ist nur in Gebäuden, welche nicht der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, und nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet, und zwar:

1. Müssen solche Wohnbestandtheile gegen die aufsteigende Erdfeuchtigkeit entsprechend versichert werden und mindestens die im §. 54 normirte lichte Höhe erhalten.

2. Müssen dieselben mindestens mit ihrer halben lichten Profilhöhe über das ermittelte Straßen- oder Hofniveau hervorragen.

3. Darf der Fußboden solcher Localitäten, wenn sie über 4 Meter lichte Höhe besitzen, auf keinen Fall mehr als 2 Meter unter dem ermittelten Straßen- oder Hofniveau liegen und muß daher die übrige Profilhöhe über dieses Niveau herausragen.

4. Wird aber die Freihaltung der halben Profilhöhe nicht erreicht, oder aber die Ueberschreitung der im Punkte 3 vorgeschriebenen tiefsten Fußbodenlage absolut nothwendig, dann müssen derlei Wohnungen mit einem 2 Meter breiten, bis auf den Fußboden des Souterraingeschoßes reichenden, nach Anordnung der Baubehörde abzuschließenden Lichtgraben versehen werden.

5. Andere zum Aufenthalte, aber nicht zu Schlafstätten von Menschen bestimmte Räumlichkeiten müssen so hergestellt werden, daß sie mit Rücksicht auf ihre beabsichtigte Verwendung den sanitären Anforderungen vollkommen entsprechen.

Die Anbringung von Küchen und Waschräumen im Keller ist gestattet, jedoch ist für Licht und den entsprechenden Abzug des Dunstes Vorsorge zu treffen.

Keller- und Lichteinfallsöffnungen.

§. 63. Keller- und Lichteinfalls-, oder auch Ventilationsöffnungen dürfen außerhalb des Gebäudes auf der öffentlichen Straße nur mit besonderer behördlicher Bewilligung und mit Zustimmung des Grundeigenthümers hergestellt und müssen mit steinernen oder eisernen Deckeln in steinerner Einfassung geschlossen werden, die Lichteinfalls- und Ventilationsöffnungen aber eine Eindeckung mit tragfähigen Glasplatten oder Eisengittern erhalten.

Aborte.

§. 64. Bei Anlegung der Aborte ist auf Beobachtung der Sanitätsvorschriften und des öffentlichen Anstandes Rücksicht zu nehmen; sie müssen derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen, und sind mit Dunstschläuchen, die bis über das Dach reichen, zu versehen.

In keinem Falle dürfen sie unmittelbar an die Straße oder Gasse gelegt werden und sind in möglichster Entfernung von den eigenen und Nachbarsbrunnen anzubringen.

Mist-, Dünger- und Jauchegruben.

§. 65. Die Mist- oder Düngergruben, dann Jauchebehälter sind in möglichster Entfernung von den eigenen und Nachbarsbrunnen so anzulegen und zu verwahren, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst.

In jenen Fällen, wo es die Baubehörde für nothwendig findet, müssen dieselben mit wasserdichten Wänden und Böden und festen, gut schließenden Deckeln versehen sein.

Canäle, Senkgruben.

§. 66. In Orten, wo zur Ableitung des Unrathes eigene Hauptcanäle bestehen, ist bei neuen Bauführungen und bei Herstellungen, die einem neuen Baue gleichgehalten sind, ein steinerner oder aus gebrannten Ziegeln gemauerter oder aus Beton hergestellter Hauscanal anzubringen, wenn derselbe ohne besonders erhebliche Anstände mit dem Hauptcanale in entsprechende Verbindung gebracht werden kann. Auch sonst ist auf die Herstellung von Canälen, wo es die Verhältnisse zulassen, möglichst hinzuwirken. Diese Canäle müssen in der Regel schliefbar, das heißt nicht unter 0·5 Quadratmeter im Querschnitte und 60 Centimeter breit und mit möglichst größtem Gefälle hergestellt werden. Alle Canaldeckel sind in der Regel von Stein oder Eisen herzustellen.

Anstatt der Canäle können auch Rohrleitungen hergestellt werden. Diese sind ebenfalls unter zweckmäßigster Gefällsausnützung aus hart gebranntem, glasirtem Thon (Steinzeug), aus Beton oder aus einem anderen als zulässig anerkannten Materiale vollkommen wasserdicht herzustellen. Die Rohre der Zweigleitungen müssen mindestens 18 Centimeter im Lichten weit sein, welche Dimension nach der Vereinigung mehrerer Zweigleitungen entsprechend zu vergrößern ist. Zur Hintanhaltung von Verstopfungen sind geeignete Vorrichtungen anzubringen.

In denjenigen Ortschaften, wo sich noch kein Hauptcanal befindet, oder wo wegen der örtlichen Verhältnisse die Anlegung eines Hauptcanales oder einer Rohrleitung nicht möglich ist, sind Senkgruben anzulegen und hiebei die Bestimmungen des §. 65 zu beobachten.

Canäle und Senkgruben sind wasserdicht mit hydraulischem Kalkmörtel gemauert und möglichst entfernt von den eigenen und Nachbarsbrunnen herzustellen.

Zur Beseitigung des Unrathes kann auch ein Unrathsabfuhr- (Tonnen-) System angewendet werden.

Die Ableitung des Unrathes und der Jauche auf die Gasse ist untersagt.

Brunnen.

§. 67. Bei Neu- und Umbauten soll thunlichst für den Bedarf an gesundem Trinkwasser mittelst Anbringung eines eigenen Brunnens gesorgt werden.

Gasmesser.

§. 68. Gasmesser dürfen in Localitäten, die zu Schlafstätten dienen, nicht aufgestellt werden.

Vorbauten, Balkone, Wetterdächer.

§. 69. Bauten, welche die Straßenbreite beeinträchtigen, sind in der Regel nicht gestattet.

Es ist daher untersagt, über die Baulinie einen Vorsprung, einen Vorbau mit Säulen oder Pfeilern, Barrièren, Vorlegstufen oder Freitreppen ohne besondere Bewilligung anzubringen.

Offene Balkone oder Gallerien auf Consolen (Tragnons von Stein oder Eisen) sind gestattet, dürfen aber nicht mehr als 1·25 Meter über die Façade vorspringen.

Geschlossene Balkone oder Erker dürfen nur auf Plätzen und in Gassen von mindestens 12 Meter Breite angebracht werden; sie müssen wenigstens 3 Meter vom Nachbarhause entfernt sein und dürfen so wie offene Balkone nicht über 1·25 Meter vorspringen. Wetterdächer, Gallerien, Balkone oder Erker müssen in solcher Höhe angebracht werden, daß der Verkehr auf der Straße und dem Trottoir nicht beeinträchtigt wird.

Thore und Thüren zu ebener Erde oder im Souterrain dürfen nur dann nach außen aufgehend eingerichtet werden, wenn hiedurch der öffentliche Verkehr nicht gehindert oder gefährdet wird.

Trottoir.

§. 70. Die Breite und Construction des Trottoirs, die Zeit der Herstellung desselben und die Beschaffenheit des zu verwendenden Materiales wird vom Gemeindeausschusse bestimmt.

Der Eigenthümer eines neuen Gebäudes ist verpflichtet, das Trottoir an der Seite des Hauses gegen die öffentliche Straße oder Gasse und zwar nach der ganzen Länge des Bauplatzes bis zu einem Sechstel der normirten Straßen- oder Gassenbreite (zwischen den beiderseitigen Baulinien) und höchstens bis zu 4 Meter Breite genau nach den vom Gemeindeausschusse getroffenen Bestimmungen auf seine Kosten herzustellen und bis zum Tage der Uebergabe an die Gemeinde zu erhalten, sowie auch jene Niveauregulirungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Trottoirs erforderlich erscheinen.

Das vorschriftmäßig hergestellte Trottoir geht in das Eigenthum der Gemeinde über, welche dasselbe binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, daß bis zu diesem Zeitpunkte am Trottoir keine Gebrechen wahrgenommen werden.

Bei Umbauten ist die Wiederverwendung der vorhandenen Trottoirsteine, insofern diese nicht von der Gemeinde gelegt worden sind, zuläßig, jedoch hat der Bauherr die vom Gemeindevorsteher als unbrauchbar bezeichneten Steine gegen qualitätmäßige Steine auszuwechseln.

Feuerungsanlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. Die Rauchfänge müssen mindestens 1 Meter über die Dachfläche hinausragen und so gebaut sein, daß durch deren Benützung die Nachbarschaft derselben nicht belästigt wird.

Für alle Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß zwischen dem Holzwerke und der lichten Oeffnung des Rauchschlotes mindestens eine Mauerziegelbreite und ein stehender Dachziegel angebracht sein müssen, und zwar in der Weise, daß der letztere die Lager- und Stoßfugen der Mauerziegel deckt. Das Mauerwerk der Rauchfänge muß auf dem Dachboden auch an der Außenseite verputzt sein oder verbrennte Mörtelfugen erhalten.

§. 72. Bei Neubauten ist es durchaus verboten, Rauchröhren gegen die Gasse, gegen den Hof oder überhaupt ins Freie auszumünden.

Auf die Gasse ausmündende Rauchröhren, wo sie etwa noch bestehen, sind binnen eines von dem Gemeindevorsteher festzustellenden Termines zu beseitigen.

Der Fortbestand von auf den Hof ausmündenden Rauchröhren kann, wenn keine Bedenken wegen Feuersgefahr oder aus Gesundheitsrücksichten obwalten, gestattet werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Ofen- und Herdfeuerungen, Rauchmäntel, Küchenfußböden.

§. 73. Die Rauchfänge sind so anzulegen, daß in der Regel jeder bewohnbare Raum geheizt werden kann. Die Einmündung von Feuerungen aus verschiedenen Geschoßen in einen und denselben Rauchfang ist nicht zuläßig.

In der Regel hat jede Heizgruppe einer Wohnung einen eigenen Rauchfang zu erhalten.

Die Anbringung von sogenannten Verschlußklappen ist bei Zimmeröfen jeder Art untersagt.

Bei Küchen mit offenen Feuerherden und bei sonstigen Feuerstellen, welche sich in ungewölbten Räumlichkeiten befinden, sind gewölbte oder eiserne Rauchmäntel anzubringen.

Die Fußböden in den Küchen müssen mindestens 60 Centimeter vor der Herdseite, wo sich die Feuerung befindet, feuersicher belegt sein.

B. Schornsteine.

a) Enge Rauchfänge.

§. 74. Nur in den Gebäuden, welche nach den Bestimmungen des §. 44 erbaut sind und in deren nächster Umgebung sich keine Strohdächer befinden, ist der Bau und die Benützung der engen (russischen) Rauchfänge gestattet.

Hiefür gelten folgende Vorschriften:

1. Enge Rauchfänge können rund oder viereckig sein und müssen im Innern eine möglichst glatte Fläche, dann für geschlossene Feuerungen wenigstens einen Querschnitt von 255 Quadratcentimeter haben, welcher bei viereckigen Rauchfängen mindestens 15 Centimeter breit und 17 Centimeter lang sein muß.

Mehr als vier Feuerungen dürfen in keinem Falle in einen Rauchfang geleitet werden.

Für offene und außergewöhnliche Feuerungen müssen mehrere enge Rauchfänge oder ein Rauchfang mit einem größeren, dem Zwecke entsprechenden Querschnitte angebracht werden.

2. Diese Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen. Neigungen (Schleifungen) unter 60 Grad mit der Horizontallinie dürfen in der Regel nicht stattfinden; sollten aber solche ausnahmsweise bewilligt werden, so müssen an den Punkten, wo die Ziehung geschieht, Putzthürchen angebracht werden, und es ist Vorsorge zu treffen, daß am Beginne der Abweichung von der verticalen Linie die inneren Schornsteinwände durch das Aufschlagen der an der Putzbürste befestigten Kugel keine Beschädigung erleiden.

3. Jeder enge Rauchschlot muß an seinem unteren Ende und auf dem Dachboden ober dem Pflaster oder den Lauftreppen mit zwei hintereinanderstehenden und von einander getrennten gußeisernen, 4 Millimeter dicken, in Falz schlagenden und sperrbaren Putzthürchen von 40 Centimeter Höhe und von einer Breite gleich der inneren Lichte des Schlotes versehen sein.

Diese Thürchen sind mit den bezüglichen Wohnungs- und Stockwerksnummern zu bezeichnen und nie innerhalb der versperrten Boden- und Kellerabtheilungen, sondern stets von den Communicationsgängen zugänglich anzubringen.

4. Das Putzen oder Reinigen der engen Rauchfänge kann auch vom Dache aus mittelst Anbringung einer Laufbrücke erfolgen.

5. Insofern in der Nähe der Putzthürchen Holzwerk nicht vermieden werden kann, muß dasselbe mit Blech beschlagen werden.

6. Um das Ausbrennen der Rauchfänge jederzeit zu ermöglichen, ist durch Anbringung eiserner doppelter Verschlußthürchen Vorsorge zu treffen, und sind bei Rauchfängen, welche vom Keller an aufgeführt werden, in den oberen Stockwerken an geeigneten Stellen derlei separate Ausbrennthürchen anzubringen.

b) Schliefbare Rauchfänge.

Schliefbare Rauchfänge müssen im lichten Querschnitte mindestens 45 Centimeter breit und 48 Centimeter lang sein.

Die Zusammenziehung mehrerer schliefbarer Rauchfänge, sowie die Ein-

mündung der Rauchrohre in die anstoßende Küche einer zweiten Wohnpartei ist nicht gestattet.

c) Große Schornsteine.

Schornsteine für größere Feuerungen, zu Ventilationszwecken oder Dampfkesseln müssen so hergestellt sein, daß durch deren Benützung die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Diese Schornsteine sind bei jeder unteren Einmündung mit einem eisernen Schieber oder einer Klappe, und in jenen Höhenstrecken, welche mehr als 50 Centimeter weit sind, mit inneren Steigeisen zu versehen.

Die Höhe solcher Schornsteine hat die Behörde nach den Localverhältnissen zu bestimmen und muß die Anlage stets derartig sein, daß eine eventuelle künftige Erhöhung auf 35 Meter möglich wird.

Bezüglich der Wandstärke solcher hoher freistehender Schornsteine kann von der Behörde eine statistische Berechnung verlangt werden, welche nachweist:

1. daß der Druck unter dem Eigengewichte in dem ringförmigen Theil des Mauerwerkes nirgends 8 Kilogramm per 1 Quadratcentimeter übersteigt;

2. daß mindestens eine zweifache Sicherheit gegen das Umstürzen bei einem Winddrucke von 150 Kilogramm per 1 Quadratmeter an jedem Theile des Schornsteines besteht.

Das Material des Schornsteines muß feuersicher sein.

Eiserne Kamine können gestattet werden, solche aus Blech jedoch nur für isolirte Industriebauten oder, wenn sie inmitten von Wohngebäuden liegen, nur für eine vorübergehende Benützung.

C. Dampfkesselanlagen.

Große Kessel.

§. 75. Große Dampfkessel sollen nach Möglichkeit in versenkten Localen und entfernt von Wohnräumen aufgestellt werden.

Von Arbeitsräumen müssen die Localitäten für solche Dampfkesselanlagen durch eine (mit Ausnahme der unumgänglich nöthigen Verbindungsöffnungen) volle Mauer von mindestens 60 Centimeter Stärke getrennt sein. Dieselben dürfen nur leicht überdeckt, nicht überbaut und in keinem Falle gewölbt werden.

Zur Aufstellung von Großkesseln ist die Genehmigung der Behörde erforderlich.

Kleine Kessel.

§. 76. Für kleine, einzeln verwendete Dampfkessel werden Erleichterungen bezüglich der Aufstellung gewährt.

Kleinkessel, das sind solche, deren Durchmesser 1·2 Meter, deren Rauminhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 1·0 Cubikmeter und deren Dampfdruck 6 Atmosphären nicht übersteigt, dürfen in bewohnten Häusern und frei in Werkstätten aufgestellt werden, wenn:

1. die unmittelbar darüber befindlichen Räume nicht bewohnt werden;

2. der Schornstein, der auch ein gewöhnlicher Rauchschlot sein kann, mindestens die Höhe des Dachfirstes der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser überragt;

3. der Kessel mindestens 3 Meter von jeder Nachbargrenze entfernt bleibt.

Zur Aufstellung von Kleinkesseln ist die behördliche Genehmigung erforderlich.

Zwergkessel, das sind solche, deren Durchmesser 0·8 Meter, deren Wasserinhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 0·5 Cubikmeter und deren Dampfdruck 4 Atmosphären nicht übersteigt, unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung lediglich den für die Anlage von Feuerstellen geltenden Vorschriften.

Sie bedürfen keiner besonderen baubehördlichen Bewilligung, doch hat der Benützer vor Inbetriebnahme solch eines Kessels dies bei dem Gemeindevorstande unter Nachweisung der Zustimmung des Hauseigenthümers und beim zuständigen Dampfkesselcommissär anzuzeigen und dabei eine Abschrift des gesetzlichen Druckprobencertificates zu erlegen, worüber ihm eine Bestätigung der erfolgten Anzeige ausgefolgt wird.

Gaskraftmaschinen und Heißluftmaschinen.

§. 77. Gaskraftmaschinen, Heißluftmaschinen und ähnliche durch Elementarkräfte arbeitende Motoren sind, wenn sie geräuschlos arbeiten, wie die Zwergkessel zu behandeln.

Andernfalls bedarf deren Aufstellung der baubehördlichen Bewilligung.

Für die Ableitung der Verbrennungsproducte ist jederzeit die geeignete Vorsorge zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Bauten, welche für größere Ansammlungen von Menschen bestimmt sind.

§. 78. Bei Erbauung von Gebäuden, in welchen ihrer Bestimmung nach größere Ansammlungen von Menschen stattfinden, sind nebst den Vorschriften dieser Bauordnung auch die diesfalls erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Anordnungen zu beobachten.

Siebenter Abschnitt.

Von den Industriebauten.

Baulichkeiten, welche als Industriebauten betrachtet werden.

§. 79. Unter Industriebauten werden alle Fabriken, Werkstättengebäude und Lagerräume, im Gegensatze zu Wohngebäuden, verstanden.

Die Industriebauten werden nach ihrer Lage

a) in isolirt stehende und

b) in nicht isolirt stehende

eingetheilt.

Industriegebäude in isolirter Lage.

§. 80. In isolirter Lage befindet sich ein Industriegebäude oder ein Complex von Industriegebäuden, wenn jeder Punkt desselben von anderen Gebäuden und von den Nachbargrenzen mindestens 20 Meter entfernt ist.

Fabriksanlagen, welche unmittelbar an gleichartige Fabriksanlagen grenzen, und zwischen welchen ein Isolirungsraum von 10 Meter besteht, gehören ebenfalls in diese Kategorie.

In beiden Fällen muß der Isolirungsraum unverbaut sein und bleiben. Der Grund von öffentlichen Straßen, sowie das Bett von Flüssen oder sonstigen öffentlichen Gewässern wird hiebei mit eingerechnet.

Allgemeine Bestimmungen für isolirte Industriebauten.

§. 81. Bei isolirten Industriebauten genügt die Belegung des Baugesuches mit dem Situationsplane, auf welchem die Grundform der ganzen Anlage der dazugehörigen einzelnen Gebäude mit Bezeichnung ihrer Bestimmung, die Catastralparcellen mit ihren Nummern, die Nachbargrenzen, die nächsten Gebäude und deren Besitzer, sowie die nöthigenfalls projectirte Canalführung zur Ableitung der Abfälle und Flüssigkeiten darzustellen sind.

Alle übrigen Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Abschnittes dieser Bauordnung, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert werden, erhalten ihre sinngemäße Anwendung.

Besondere Bestimmungen für isolirte Industriebauten.

§. 82. Bei Industriebauten der Kategorie a §. 79, das ist bei isolirt stehenden, bleiben Baumaterial und Construction der Wahl des Bauherrn überlassen.

Es haftet jedoch derselbe und zwar ohne Beschränkung in Bezug auf die Zeitdauer für genügende Festigkeit des Baues. Die Haftungspflicht des Bauführers in dieser Beziehung erlischt mit der Vornahme der amtlichen Beschau. Für die Beobachtung der folgenden Vorsichtsmaßregeln sind sowohl der Bauherr als auch der Bauführer unbedingt verantwortlich:

a) Es muß in jedem Industriegebäude, welches aus mehr als einem Erdgeschoße besteht, eine feuersichere Rettungsstiege, die sich in einem gemauerten Gehäuse mit feuersicherer Decke befindet, vorhanden sein, mittelst welcher man bei einem ausgebrochenen Brande unmittelbar ins Freie gelangen kann.

Bei ausgedehnten Fabriken sind mehrere solche Stiegen und zwar so anzulegen, daß man von keinem Punkte mehr als 40 Meter bis zu einer Rettungsstiege zu gehen hat.

Wenn eine solche Stiege für nicht mehr als 50 Menschen im Augenblicke der Gefahr zu dienen hat, und wenn sie geradarmig ist, muß dieselbe eine Breite von wenigstens 1·25 Meter und, wenn sie eine Wendeltreppe ist, eine Breite von 1·50 Meter haben.

Für je 50 Personen mehr sind 15 Centimeter dieser Breite zuzuschlagen oder verhältnismäßig mehr Rettungsstiegen anzulegen.

Zur größeren Erleichterung können diese Stiegengehäuse an der Außenseite auf dem zur Isolirung bestimmten Raume angelegt werden.

Außer diesen feuersicheren Rettungsstiegen sind auch hölzerne Laufstiegen nach Bedürfnis gestattet. Für Localitäten, welche keine eigentlichen Werkstätten sind, oder wo sich nur wenige Personen aufhalten, oder welche nur zeitweilig betreten werden, können ebenfalls hölzerne Stiegen angewendet werden.

b) Die Ableitung von unreinen und übelriechenden Flüssigkeiten muß so geschehen, daß die Umgebung nicht darunter leidet, das Brunnenwasser nicht verunreinigt und das Erdreich nicht infiltrirt wird.

Die Benützung der öffentlichen Canäle zu dieser Ableitung kann untersagt werden, wenn sich durch diese Benützung Uebelstände ergeben.

Die Canalisirung richtet sich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

c) Fabriksräumlichkeiten müssen mit entsprechender Ventilation für die Zuleitung von frischer und Ableitung der verdorbenen Luft versehen sein.

d) Bezüglich der Herstellung der Rauchfänge und Schornsteine, dann bezüglich der Feuerungs- und Dampfkesselanlagen haben die in den §§. 71 bis inclusive 77 dieser Bauordnung enthaltenen diesfälligen Bestimmungen auch für isolirte Industriebauten sinngemäße Anwendung zu finden.

e) Wenn mit der Ausleitung des Ueberdampfes, insbesondere beim Ablassen desselben, für die Nachbarschaft Belästigungen verbunden wären und wenn diese Ablassung aus sanitären Gründen nicht in die Unrathscanäle geschehen kann, so hat dieselbe auf andere entsprechende Weise stattzufinden.

Abänderungen, Zu- und Umbauten.

§. 83. Zu Abänderungen im Bauzustande, sowie für Zubauten innerhalb des Isolirungsraumes, wenn derselbe dadurch nicht geschmälert wird, ist eine Baubewilligung nicht nothwendig. Die Vorschriften des §. 82 müssen jedoch auch bei Zu- und Umbauten beobachtet werden. Nach vollendeter Herstellung ist hievon eine schriftliche Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten.

Industriegebäude in nicht isolirter Lage.

§. 84. Wenn ein Industriebau nicht in seinem ganzen Umfange die isolirte Lage besitzt, so bleibt es der den Bauconsens ertheilenden Behörde überlassen, mit Berücksichtigung der Entfernung der Nachbargrenze, der nächsten Gebäude und deren baulicher Beschaffenheit, der Art und der Ausdehnung des Industriezweiges und der örtlichen Verhältnisse überhaupt zu erkennen, ob und unter welchen Bedingungen eine Ermäßigung der baupolizeilichen Vorsichten bei der Ausführung des Baues zu gestatten sei.

Allgemeine Bestimmungen für nicht isolirte Industriebauten.

§. 85. Bei nicht isolirten Industriebauten gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Baugesetzes (erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Abschnitt), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Alle Wände, mit Ausnahme jener, in deren Nähe sich Feuerungen befinden, dann jener, welche an ein nachbarliches Eigenthum angrenzen, können aus Riegelwänden hergestellt sein;

b) die Bestimmung der Mauerdicke, sowie der Stärke aller Constructionstheile wird dem Bauherrn und dem ausführenden Bauführer gegen ihre Haftung für die volle Sicherheit überlassen.

Die Behörde ist jedoch berechtigt, einen Nachweis über die gehörige Festigkeit und Stabilität zu fordern.

Besondere Bestimmungen für nicht isolirte Industriebauten.

§. 86. Bei diesen Bauten ist gestattet:

a) Die Anbringung hölzerner Zwischenwände, mit Ausnahme von jenen Localen, wo feuergefährliche Arbeiten verrichtet werden, oder feuergefährliche Vorräthe aufbewahrt werden;

b) die Herstellung von Tramböden und einfachen Bretterfußböden ohne Schuttlage und ohne Stuccaturung, dann die Benützung der Bundträme des Dachstuhles zur Deckenconstruction;

c) eine beliebige Anzahl von Stockwerken, wobei jedoch Räumlichkeiten, in welchen Arbeiter durch längere Zeit beschäftigt sind, nicht unter 2·85 Meter Höhe hergestellt werden dürfen und die Gesammthöhe des Gebäudes 25 Meter nicht übersteigen darf;

d) die Herstellung hölzerner Schupfen und provisorischer Bauten im Innern der Hofräume.

Wohngebäude bei Industriebauten.

§. 87. Bei isolirten Industriebauten wird für die Wohnungen des Eigenthümers, der Beamten und Arbeiter der Bau von ausgemauerten Riegelwänden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Oefen, Herde und sonstigen Heizvorrichtungen gestattet.

Diese Wohnungen müssen, wenn sie an die Werkstätten anstoßen, von diesen durch mindestens 30 Centimeter dicke Feuermauern getrennt sein.

Bei nicht isolirt stehenden Industriegebäuden sind diese Wohnungen nach den für Wohngebäude bestehenden Vorschriften zu erbauen.

Wasserbeschaffung, Wasserbehälter und Feuerlöschrequisiten.

§. 88. Bei allen Industriebauten muß für Beschaffung von gesundem Trinkwasser und dafür gesorgt werden, daß die Behälter für die nöthigen Wasserquantitäten an geeigneten Orten aufgestellt werden können, ebenso müssen die Räumlichkeiten zur Unterbringung der nöthigen Feuerlöschrequisiten vorhanden sein. Bei größeren Werken kann die Anschaffung von Feuerspritzen nebst Wasserwägen und die Aufstellung einer Feuerwache angeordnet werden.

Aborte.

§. 89. Bei allen Industriebauten müssen für je 30 Personen gut ventilirte Aborte und außerdem die nöthigen Pissoirs angebracht werden.

Bestimmung bezüglich der Betriebsanlagen.

§. 90. Die Gewerbegesetze bleiben in ihren Bestimmungen über die Erfordernisse einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben durch die Bestimmungen dieser Bauordnung unberührt (§. 27).

Achter Abschnitt.

Von den Bauführungen unter erleichterten Bedingungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Denjenigen Gemeinden, welche:

a) wegen zerstreuter Lage der Häuser,

b) wegen der entfernten Lage von Hauptverkehrsadern und

c) wegen sonstigen, in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten wichtigen Momenten Erleichterungen von den in den vorstehenden Abschnitten der Bauordnung enthaltenen Bestimmungen in Anspruch nehmen, können die in den §§. 96 bis 108 enthaltenen Erleichterungen zugestanden werden.

Inanspruchnahme der Erleichterungen.

§. 92. Die Inanspruchnahme der im vorstehenden Paragraphen aufgezählten Erleichterungen bei Bauführungen erfolgt:

1. Durch den Gemeindeausschuß:

a) für die ganze Gemeinde oder

b) für einzelne bestimmt begrenzte Theile derselben, oder

2. durch den Bauwerber von Fall zu Fall für einzelne in vollkommen isolirter Lage herzustellende Baulichkeiten, auf welche nicht die Bestimmungen des siebenten Abschnittes über isolirte Industriebauten Anwendung finden.

Als isolirte Lage ist diejenige zu betrachten, bei welcher jeder Punkt eines solchen Gebäudes oder eines Complexes solcher Gebäude von den Nachbargrenzen mindestens 20 Meter entfernt ist, wobei der Isolirraum, in welchen öffentliche Straßen, sowie das Bett von Flüssen oder sonstigen öffentlichen Gewässern eingerechnet wird, unverbaut sein und bleiben muß.

Zugestehung der Erleichterungen für die ganze Gemeinde oder Theile derselben.

§. 93. Die im §. 91 sub c bezeichneten Erleichterungen für die ganze Gemeinde oder für einzelne bestimmt begrenzte Theile derselben werden über Gutachten der politischen Behörde I. Instanz von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zugestanden.

Der Beschluß des Gemeindeausschusses um Erleichterungen hat in der Gemeinde vorerst öffentlich mit dem Beifügen kundgemacht zu werden, daß es den Gemeindemitgliedern freistehe, innerhalb einer Präclusivfrist von 30 Tagen ihre allfälligen Einwendungen geltend zu machen. Die abgegebenen Erinnerungen sind bei der Begutachtung der politischen Behörde I. Instanz und der Entscheidung der Statthalterei und des Landesausschusses in Erwägung zu nehmen.

Giltigkeitsdauer des Zugeständnisses von Erleichterungen.

§. 94. Ein Zugeständnis von Erleichterungen im Sinne des §. 93 hat für die nächstfolgenden zehn Jahre Giltigkeit, worauf ein neuer Ausschußbeschluß einzuholen und darüber in der im vorigen Paragraphen bestimmten Weise neuerdings zu entscheiden ist.

Es steht jedoch innerhalb dieser Periode dem Gemeindeausschusse jederzeit frei, durch Verzichtleistung auf dieses Zugeständnis von Erleichterungen

die ausnahmslose Anwendung der Bestimmungen der Bauordnung auf die Gemeinde, beziehungsweise die einzelnen Theile derselben zu beschließen, in welchem Falle die Anzeige an die politische Behörde I. Instanz zu erstatten ist.

Zugestehung der Erleichterungen für einzelne isolirte Bauten.

§. 95. Die im §. 91 sub c bezeichneten, vom einzelnen Bauwerber beanspruchten Erleichterungen werden durch Beschluß des Gemeindeausschusses zugestanden, welcher hiebei vor allem die öffentlichen Rücksichten nach §. 38 dieser Bauordnung wahrzunehmen und dieses Zugeständnis zu verweigern hat, wenn nicht die isolirte Lage (§. 92, Punkt 2) constatirt ist, oder wenn der zu führende Bau innerhalb eines genehmigten Regulirungsplanes projectirt ist. Im letzteren Falle können Erleichterungen überhaupt nur stattfinden, wenn das Zugestehungsverfahren nach §§. 92 und 93 stattgefunden hat.

Jeder Beschluß des Gemeindeausschusses, mit welchem eine Erleichterung in Betreff der Anwendung der Bauordnung für einen einzelnen Bau zugestanden wird, ist der politischen Behörde I. Instanz sofort mitzutheilen.

Erleichterungen bezüglich der Baulinie und des Niveau.

§. 96. Die ermittelte Baulinie und das Niveau (§. 3) sind in dem Protokolle über den Localaugenschein zu beschreiben, vor Beginn des Baues auszustecken und vom Bauführer genau einzuhalten. Die vorläufige Zustimmung der k. k. politischen Behörde (§. 4) ist nicht erforderlich.

Erleichterungen in den Erfordernissen zum Ansuchen um Baubewilligung.

§. 97. Das Ansuchen um Bewilligung kann mündlich protokollarisch beim Gemeindevorstande angebracht werden, doch müssen die im §. 19 vorgeschriebenen Nachweisungen mittelst schriftlicher Documente erbracht werden. Aus dem in zwei Parien beizubringenden Bauplane (§. 20), bei welchen von den Bestimmungen des §. 21 Umgang genommen werden kann, muß die Situation des Baues nach allen Seiten, das Niveau der Baustelle und der anliegenden Straße oder Gasse, die Façade des Gebäudes, sowie dessen ganze innere Eintheilung und Dimensionen mit aller Genauigkeit zu entnehmen sein.

Mauerwerk und Mauerstärke.

§. 98. Unter Haftung des Bauherrn und Bauführers für genügende Festigkeit des Baues gelten für Stärke und Material der Mauern folgende Bestimmungen:

1. Mauern von mindestens 45 Centimeter Stärke können von Bruchsteinen oder aus gemischtem Mauerwerke aufgeführt werden und als Hauptmauern bis zu einer Zimmertiefe von 6·5 Meter in den zwei oberen Geschoßen eine gleiche Dicke von 45 Centimeter haben.

Im Erdgeschoße eines zweistöckigen Hauses muß eine aus Bruchsteinen oder gemischtem Mauerwerke hergestellte Hauptmauer mindestens 60 Centimeter stark sein.

2. Mauern unter 45 Centimeter Stärke sind stets aus gebrannten Ziegeln aufzuführen.

3. Umfassungsmauern ebenerdiger Häuser, sowie auch des obersten Stockwerkes höherer Gebäude können die Stärke von 30 Centimeter erhalten, sobald sie aus gebrannten Ziegeln bestehen und die lichte Geschoßhöhe drei Meter nicht überschreitet.

4. Die Anwendung von ausgemauerten oder mit Lehm ausgefüllten Riegel- oder Holzwänden ist sowohl nach außen als im Innern gestattet.

5. Abtheilungswände können aus beliebigem Materiale aufgeführt werden, wenn sie aber Wohnungen trennen, müssen sie entweder massiv in der Dicke von 15 Centimeter oder aus gemauerten Riegelwänden hergestellt werden.

6. In unmittelbarer Nähe einer Feuerung ist jedenfalls massives Mauerwerk anzuwenden, welches, wenn sich in demselben Rauchfänge befinden, eine Stärke von mindestens 45 Centimeter zu erhalten hat.

7. Zur Abschließung eines jeden Hauses, dann bei Häusern von einer 25 Meter überschreitenden Tractlänge zur Abschließung eines jeden 25 Meter Länge messenden Tracttheiles müssen Feuermauern aufgeführt und aus gebrannten Ziegeln inclusive der Pfeiler mit mindestens 30 Centimeter Stärke so hergestellt werden, daß sie das Dach an allen Stellen mindestens 25 Centimeter hoch überragen; durch dieselben dürfen weder Holzbestandtheile, noch Communicationen geführt und ohne besondere Bewilligung darin keine Oeffnungen gegen die Nachbargrenzen angebracht werden. Bei aneinanderstoßenden Gebäuden sind gemeinschaftliche Feuermauern gestattet.

8. Bei Einhaltung der für Ziegel- und Steinmauern bestimmten Mauerdicken kann auch Mauerwerk aus Beton oder einem anderen als entsprechend anerkannten Material angewendet werden.

9. Diese Erleichterungen bezüglich des Mauerwerkes und der Mauerstärke finden auf Wohngebäude, welche außer dem Erdgeschoße mehr als zwei Stockwerke (einschließlich eines allfälligen Mezzanins) besitzen, keine Anwendung.

10. Ebenerdige Gebäude, welche keiner Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, können auch mit ungebrannten Ziegeln hergestellt werden; doch müssen in diesem Falle wenigstens die Grundmauern auf eine Höhe bis 60 Centimeter über den Straßengrund, dann die Eckpfeiler nebst den nöthigen Zwischenpfeilern bis zum Dachgebälke aus Steinen oder gebrannten Ziegeln errichtet werden.

Dächer und Dachrinnen.

§. 99. Wenn die Localverhältnisse es gestatten und die Nachbarn keine begründeten Einwendungen erheben, ist die Anwendung von Schindel- oder Bretterdächern, jedoch nur unter der Bedingung zulässig, daß die Gebäude im übrigen feuersicher (§. 44) hergestellt, daß in denselben kein feuergefährliches Gewerbe ausgeübt werde und daß die Dächer von dem unmittelbar darunter befindlichen Geschoße durch feuersicheren Estrich und Bodenverschluß vollkommen abgesondert und von außen durch Feuermauern, welche dieselben wenigstens um 30 Centimeter überragen, von den anstoßenden Gebäuden getrennt werden. Strohdächer sind nur dann zulässig, wenn die Anrainer und Nachbarn keine begründeten Einwendungen erheben.

Ueberhängende Dächer ohne Dachrinnen sind gestattet.

Dachboden.

§. 100. Der Dachboden muß mit einer 8 Centimeter hohen Schuttlage und darüber mit einem 4 Centimeter dicken Lehmestrich oder einem Ziegelpflaster bedeckt sein.

Dachbodenwohnungen.

§. 101. Dachbodenwohnungen sind gestattet; sie müssen jedoch in den mittleren Theilen mindestens 2·25 Meter und an den niedersten Punkten mindestens 1·5 Meter lichte Höhe haben, sowohl vom Dache als auch vom Dachboden feuersicher abgeschlossen und durch eine feuersichere, unmittelbar zur Dachbodenwohnung führende Stiege zugänglich sein. Bei Häusern aus Fachwerk (Riegelwänden) sind Dachbodenwohnungen nur dann zulässig, wenn solche Häuser nicht mehr als einen Stock hoch sind.

Stiegen.

§. 102. Stiegen können in der Breite von 1 Meter und, wenn sie unterwölbt oder an der unteren Seite mindestens verschalt und stuccaturt sind, von Holz hergestellt werden.

Hölzerne Stiegen ohne Einwölbung und feuerfesten Abschluß können nur bei ebenerdigen Gebäuden gestattet werden. Als feuerfester Stiegenabschluß am Dachboden sind ausnahmsweise auch hölzerne, jedoch auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagene und mit eisernem Rahmen oder steinernem Gewände versehene Bodenthüren gestattet.

Höhe der Wohnräume und der Fenster.

§. 103. Die einzelnen Wohnräume müssen bei geraden Decken mindestens 2·50 Meter im Lichten hoch sein und dürfen keine horizontale Untertheilung erhalten.

Bei nicht geraden Decken ist die Höhe nach dem verglichenen Maße zu berechnen.

Die Fenster der Wohnräume müssen mindestens 75 Centimeter hoch und 50 Centimeter breit sein.

Holzlagen.

§. 104. Die Holzlagen können in hölzernen Schupfen untergebracht werden.

Aborte.

§. 105. Hölzerne und außerhalb des Gebäudes im Haushofe zu errichtende Aborte sind gestattet.

Für je vier Wohnungen muß mindestens ein Abort vorhanden sein.

Scheunen.

§. 106. Die Scheunen sind von den Wohn- und sonstigen Wirtschaftsgebäuden möglichst entfernt aufzustellen und, wenn dies nicht möglich ist, von diesen Gebäuden durch Brandmauern zu trennen.

Canäle und Trottoir.

§. 107. Die Bestimmungen bezüglich der Canäle (§. 66) und des Trottoirs (§. 70) finden auf jene Gemeinden und bestimmt begrenzten Theile von Gemeinden keine Anwendung, welchen Bauführungen unter erleichternden Bedingungen zugestanden wurden.

Holzbauten.

§. 108. Bauten aus Holz können bei Eintritt besonderer Verhältnisse gestattet werden.

Die Baubehörde hat die Zulässigkeit derselben und die Bedingungen für ihre Errichtung festzusetzen und der politischen Behörde vor Beginn des Baues hievon die Anzeige zu erstatten.

Neunter Abschnitt.

Von der Ueberwachung der Bauführung und von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften.

Ueberwachung der Bauführung durch den Gemeindevorsteher.

§. 109. Der Gemeindevorsteher hat bei allen Privatbauführungen darüber zu wachen:

a) daß kein Bau vor rechtskräftig gewordener Baubewilligung geführt;

b) daß die Bau- und Niveaulinie überall eingehalten;

c) daß der genehmigte Bauplan genau befolgt;

d) daß die Bauführung an keine dazu nicht berechtigte Person übertragen, und

e) daß zum Bau nur gutes, dauerhaftes Material verwendet werde.

Nimmt der Gemeindevorsteher in diesen Beziehungen Abweichungen wahr, so hat er in den Fällen zu a, b, c die Fortsetzung der Arbeiten zu unter-

sagen, in dem Falle zu d den nicht berechtigten Personen die Fortführung des Baues zu verbieten und der Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten, und in dem Falle zu e nöthigenfalls die Wegschaffung des nicht qualitätmäßig befundenen Materiales vom Bauplatze zu verfügen.

Falls die Baubewilligung zur Prüfung der Tragfähigkeit größerer oder besonderer Constructionen Belastungsproben vorgeschrieben hat, sind solche von einem unparteiischen Sachverständigen in Gegenwart des Gemeinde-Vorstehers vorzunehmen. Solche Belastungsproben können auch vorgenommen werden, wenn sich aus Anlaß der Nachsichtspflege während des Baues oder nach Beendigung desselben die Nothwendigkeit dazu ergibt.

Die Kosten für die Vornahme der Belastungsproben hat der Bauwerber zu bestreiten.

Räumung des Straßengrundes von allem Material.

§. 110. Nach Vollendung des Baues hat der Bauherr die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes und überhaupt aller den Verkehr hindernden Gegenstände von der Straße, sowie die Herstellung alles desjenigen, was in der Umgebung des Baues durch die Bauführung eine Aenderung oder Beschädigung erlitten hat, auf seine Kosten sogleich zu veranlassen.

Untersuchung des Baustandes und Ertheilung des Benützungs- oder Wohnungsconsenses.

§. 111. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen, Fabriksanlagen und Werkstätten dürfen nicht früher benützt oder bezogen werden, als bis bei Privatbauten der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen und eines Sanitätsorganes vorgenommenen Localaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen, von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und nicht gesundheitsschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Localaugenscheines die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Der Localaugenschein ist innerhalb acht Tagen nach erhaltener Anzeige vorzunehmen und innerhalb weiterer acht Tage nach vorgenommenem Augenscheine der Bescheid hierüber zu ertheilen.

Untersuchung des Baustandes von Industriebauten.

§. 112. Nach Vollendung von Bauten für Zwecke der Industrie ist die Baubehörde verpflichtet, sich zu überzeugen, ob die im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind.

Aufsicht über den baulichen Zustand bestehender Gebäude.

§. 113. Der Gemeindevorsteher führt die Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Gebäude und überwacht die genaue Einhaltung der dem Hauseigenthümer bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, verfügt die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an denselben bemerkten Baugebrechen und ordnet erforderlichenfalls die Räumung oder Demolirung von Gebäuden und Gebäudetheilen an.

Zehnter Abschnitt.

Von den Strafbestimmungen.

§. 114. Uebertretungen der gegenwärtigen Bauordnung, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach diesem zu bestrafen.

§. 115. Die Uebertretung der §§. 3, 30 und 40 dieser Bauordnung ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 300 fl. oder im Falle der Zahlungs-

unfähigkeit mit Arrest von zwei Tagen bis zu zwei Monaten, alle übrigen Uebertretungen dieser Bauordnung sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von einem bis zwanzig Tagen an dem Bauführer und an dem Bauwerber, insoweit einem oder beiden ein Verschulden zur Last fällt, zu bestrafen, wobei als Grundsatz gilt, daß für je 5 fl. Geldstrafe ein Tag Arrest zu berechnen ist.

Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, wenn und insoweit es die Baubehörde für nothwendig erachtet, einen vorschriftwidrigen Bau zu beseitigen und jede Abweichung von den Bauvorschriften und den speciellen Anordnungen zu beheben.

Nöthigenfalls kann sich der Gemeindevorsteher um die Durchführung der Execution an die politische Behörde wenden.

Ausübung des Strafrechtes.

§. 116. Rücksichtlich der im §. 115 erwähnten Uebertretungen steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise zu.

Das Erkenntnis ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen und ist hierüber ein Register zu führen (§. 57 der Gemeindeordnung).

§. 117. Der Vollzug der rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu.

Die Geldstrafen haben in die Armencasse der Gemeinde zu fließen.

§. 118. Recurse gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretungen der Bauvorschriften (§. 115) sind binnen vierzehn Tagen von der Kundmachung des Straferkenntnisses bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen acht Tagen der politischen Behörde vorzulegen hat.

Gegen gleichlautende Erkenntnisse der politischen Behörde I. Instanz und der k. k. Statthalterei ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Elfter Abschnitt.

Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Organen und Behörden.

Handhabung der Bauordnung.

§. 119. Der Gemeindevorsteher handhabt die Bestimmungen dieser Bauordnung und hat in allen Bauangelegenheiten, mit Ausnahme jener Fälle, welche ausdrücklich der Competenz anderer Behörden vorbehalten sind, in I. Instanz zu entscheiden.

Recursinstanzen.

a) Landesausschuß.

§. 120. Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet der Landesausschuß.

In gleicher Weise entscheidet der Landesausschuß über solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses, zu welchen nach §. 37 auch die vorläufige Zustimmung der politischen Behörde oder anderer Behörden einzuholen war und dieselbe erfolgt ist.

b) Politische Behörde.

§. 121. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche diese Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Behörde I. Instanz und im weiteren Instanzenzuge die k. k. Statthalterei (§. 97 der Gemeindeordnung) und das k. k. Ministerium des Innern.

c) Politische und andere Behörden.

§. 122. Ueber Beschwerden gegen die Verweigerung der vorläufigen Zustimmung der politischen oder anderer Behörden in jenen Fällen, wo die-

selbe nebst einem Beschlusse des Gemeindeausschusses erforderlich war (§§. 4, 11 und 37);

ferner über Beschwerden gegen die erfolgte oder verweigerte vorläufige Zustimmung der politischen und anderer Behörden in allen Fällen, wo kein Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich war;

endlich über Beschwerden gegen baubehördliche Entscheidungen der politischen Behörden entscheiden die nach den bestehenden Gesetzen competenten höheren Instanzen jener Behörden, welche die vorläufige Zustimmung zu ertheilen oder in Gemäßheit dieser Bauordnung zu entscheiden hatten.

Recursfrist.

§. 123. Recurse in Bauangelegenheiten müssen binnen vierzehn Tagen von der Zustellung der Entscheidung bei der I. Instanz eingebracht werden.

Aufsichtsrecht des Staates.

§. 124. Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach Vorschrift des siebenten Hauptstückes der Gemeindeordnung.

B. Bauordnung für Wien.

Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35.

Erster Abschnitt.

Von der Bestimmung der Baulinie und des Niveau für bestehende Straßen, Gassen und Plätze.

Ansuchen um ämtliche Bekanntgabe der Baulinien und des Niveau.

§. 1. Vor dem Einschreiten um die Baubewilligung hat der Bauwerber unter Nachweisung des Eigenthumsrechtes auf den Baugrund oder der Zustimmung des Grundeigenthümers um die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveau in nachfolgenden Fällen bei der Baubehörde anzusuchen:

1. Im Falle eines an einer öffentlichen Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Zu- oder Umbaues, sowie bei Herstellung einer gegen die Straße oder Gasse gerichteten Einfriedung, wenn diese einer Fundirung bedarf.

2. Im Falle der Abtheilung einer größeren verbauten oder unverbauten Realität auf kleinere Parcellen oder Baustellen, es möge hierbei die Eröffnung neuer Straßen oder Gassen in Aussicht genommen sein oder nicht.

Im ersteren Falle (ad 1) ist die Vorlage eines Situationsplanes nicht nothwendig, im letzteren Falle (ad 2) hat aber der Gesuchsteller einen im vorgeschriebenen Maßstabe (§. 19) angefertigten Situationsplan, in welchem die Grenzen seines Grundeigenthums und die auf letzterem allfällig befindlichen Bauobjecte genau ersichtlich zu machen sind, vorzulegen.

Die Bekanntgabe der Baulinien und des Niveau seitens der Baubehörde hat, im Falle beide schon bestimmt sind, innerhalb 15 Tagen, im Falle sie aber erst bestimmt werden müssen, innerhalb 30 Tagen zu erfolgen.

Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden können, so sind die Gründe der Fristüberschreitung dem Bittsteller innerhalb der obigen Fristen schriftlich bekanntzugeben.

In der schriftlichen Erledigung sind die Baulinien und Niveaucoten auf unverrückbare Punkte zu beziehen und genau zu beschreiben.

Besondere Rücksichten bei Bestimmung der Baulinien und des Niveau.

§. 2. Bei Bestimmung der Baulinien in bestehenden Straßen und Gassen muß von der Baubehörde hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden, daß die neuen Baulinien möglichst geradlinig seien und die Straßen oder Gassen eine dem öffentlichen Verkehre in denselben entsprechende Breite, und zwar in der Regel von 16 Meter, und nur in besonderen Fällen unter 12 Meter erhalten.

Bei Ausmittlung des Straßen- und Gassenniveau ist darauf zu achten, daß unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Niveauverhältnisse die Straßen und Gassen mit einem möglichst geringen und gleichförmigen Gefälle angelegt werden.

In Bezirken, welche der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, ist das Niveau mit Rücksicht auf die diesfalls bestehenden Verordnungen zu bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung der Baulinie und des Niveau für neue Straßen, Gassen und Plätze und von der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze.

Genehmigung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze.

§. 3. Zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze muß, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angesucht wird, die Genehmigung der zur Ertheilung derselben berufenen Behörde erwirkt werden.

Diese Grundabtheilung ist entweder:

a) eine Parcellirung, wenn die Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird, oder

b) eine Unterabtheilung, wenn ein an bereits bestehenden Straßen, Gassen oder Plätzen gelegener Baugrund in mehrere Baustellen zerlegt werden soll, ohne daß hiedurch derlei neue oder verlängerte Straßen, Gassen oder Plätze entstehen.

Erfordernisse zum Ansuchen um diese Genehmigung.

§. 4. Der Abtheilungswerber hat unter Vorlegung des Landtafel- oder Grundbuchsextractes die Abtheilung in einem genauen Situationsplane ersichtlich zu machen. Dieser Plan, welcher in fünf Parien vorzulegen ist, hat die genauen Maße des Umfanges des ganzen Grundcomplexes in schwarzer Cotirung und jene der Baustellen in rother Cotirung, die Berechnungsfiguren in Zeichnung und Ziffer in den vorbezeichneten Farben (schwarz und roth), sowie die an dem abzutheilenden Grunde allenfalls vorhandenen Bauobjecte mit der Angabe ihrer bisherigen Bestimmung, endlich die Flächenberechnungstabellen, und zwar:

1. über das Ausmaß des Grundcomplexes vor der Abtheilung und
2. über die Ausmaße der einzelnen Parcellen und der Straßen- oder Gassengrundflächen zu enthalten,

welche Tabellen bei größeren Grundcomplexen auch abgesondert den Plänen beigeschlossen werden können.

Sollte der abzutheilende Grund aus mehreren Bestandtheilen mit verschiedenen Grundbuchseinlagen bestehen, so sind letztere sowohl im Plane, als auch in den Tabellen ersichtlich zu machen, wenn nicht vor dem Einschreiten um die Bewilligung zur Grundabtheilung die Zusammenlegung der einzelnen Grundbuchseinlagen erwirkt worden ist.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtig noch im Gebrauche stehenden, im Wiener Maße ausgearbeiteten Catastralplan Wiens haben bis auf weiteres für das Verjüngungsverhältnis der Pläne die folgenden Bestimmungen zu gelten:

Die Abtheilungspläne sind in dem Maßstabe von 1 : 360 der natürlichen Größe anzufertigen.

Bei ausgedehnten Grundflächen wird gestattet, daß die Abtheilung in Uebersichtsplänen im Maßstabe von 1 : 720 oder 1 : 1440 dargestellt werde, jedoch sind dann für die einzelnen Baugruppen Detailpläne im Maßstabe von 1 : 360 vorzulegen.

Bei Profilplänen ist für die Längen der Maßstab 1 : 360 anzunehmen, während für die Höhen eine fünffache Vergrößerung (1 : 72) anzuwenden ist.

Prüfung des Abtheilungsentwurfes.

§. 5. Bei der Prüfung des Abtheilungsentwurfes ist von der Baubehörde darauf zu sehen, daß die Baustellen eine solche Gestalt und Größe erhalten, um darauf zweckmäßige, den Anforderungen an Licht und Luft entsprechende Gebäude aufführen zu können, daß die beantragten neuen Straßen und Gassen möglichst geradlinig werden, ein möglichst gleichförmiges und geringes Gefälle und mindestens eine Breite von 16 Meter erhalten, daß aber auch die ganze Anlage mit den bestehenden und den im Generalplane projectirten Bauanlagen in gehörige Verbindung gebracht werde.

Die Entstehung von Sackgassen ist möglichst hintanzuhalten.

In bereits verbauten Stadttheilen kann bei Anlage neuer Straßen und Gassen unter das Minimalmaß von 16 Meter (jedoch nicht unter 12 Meter) nur dann herabgegangen werden, wenn die Localverhältnisse eine solche Ausnahme bedingen.

In nicht verbauten Stadttheilen aber kann bis zu 12 Meter Straßenbreite nur dann herabgegangen werden, wenn diese Straßen keine Hauptverkehrsadern bilden, und wenn in der ganzen Länge der betreffenden Straßen, und zu beiden Seiten derselben, die in der Flucht der 12 Meter breiten Straßen zu erbauenden Häuser, außer dem Erdgeschoße einschließlich eines etwaigen Mezzanins nur zwei Stockwerke erhalten, wobei die Höhenlage der obersten Gesimskante am höchsten Niveaupunkte des Terrains nicht mehr als 15 Meter betragen darf.

Diese letztere Verpflichtung, daß nämlich die in der Gassenflucht zur Erbauung gelangenden Häuser nur zwei Stockwerke hoch werden dürfen, ist bei sämmtlichen, zu beiden Seiten der betreffenden Straße liegenden Bauparcellen grundbücherlich sicherzustellen.

Bei Anlage von Straßenzügen, in welchen Häuser mit Vorgärten erbaut werden sollen, ist, falls sie nicht als Hauptstraßen oder sonst wichtige Verkehrsstraßen zu dienen haben, eine

Minimalstraßenbreite von 10 Meter (einschließlich der Trottoirs) gestattet, sobald die Baufluchten wenigstens 18 Meter von einander entfernt sind. Erker, Portiken, Veranden, Freitreppen, Terrassen 2c. dürfen höchstens bis auf die halbe Vorgartentiefe vor diese Bauflucht treten.

Diese Anlage von Vorgärten muß jedoch in der ganzen Länge der Straße erfolgen und diese Verpflichtung bei sämmtlichen Parcellen grundbücherlich sichergestellt werden.

Wenn bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze eine oder mehrere an der Grundgrenze liegende Baustellen derart an neu anzulegende Straßen oder Gassen rücken, daß diese Straßen und Gassen nicht mindestens in der halben normirten Breite sofort durchzuführen sind, so kann die Baubehörde wegen der mangelnden Breite solcher Straßen oder Gassen, oder wenn andere locale Verhältnisse es nothwendig machen, verfügen, daß die in den engeren Theilen solcher Straßen oder Gassen liegenden Baustellen bis zur Herstellung der bestimmten Breite der Straßen oder Gassen unverbaut bleiben.

Aussteckung der neuen Straßen und Gassen.

§. 6. Um die in der Abtheilungsgenehmigung vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die neuen Straßen und Gassen gehörig sicherzustellen, hat der wirklichen Verbauung des Bauplatzes die behördliche Aussteckung der Straßen- oder Gassenlinien und des Niveau vorauszugehen, welche nach jedesmaligem Ansuchen längstens innerhalb zehn Tagen von Seite der Baubehörde zu veranlassen ist.

Erlöschung der Abtheilungsbewilligung.

§. 7. Die Abtheilungsbewilligung wird unwirksam, wenn binnen drei Jahren, vom Tage der Zustellung derselben gerechnet, die Verbauung der abgetheilten Baugründe nicht begonnen wird oder die grundbücherliche Durchführung während dieses Zeitraumes nicht stattgefunden hat.

Parcellirung von Stadterweiterungsgründen.

§. 8. Die Bewilligung der Grundabtheilungen auf den dem Stadterweiterungsfonde gehörigen, im Stadterweiterungsrayon gelegenen Baugründen bleibt dem k. k. Ministerium des Innern nach Einvernehmung der Gemeinde Wien vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von Grundabtretungen und Straßenherstellungen.

Schadloshaltung bei Aenderungen in der Baulinie.

§. 9. Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbau eines Hauses oder mit einer Einfriedung (§. 1) hinter die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden, so hat im ersten Falle die Gemeinde an den Bauherrn, im zweiten Falle dieser an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung (Uebernahmspreis) zu leisten.

Behufs der Ermittlung der Schadloshaltung wird von Seite der Gemeinde eine Erhebung über den Wert des abzutretenden Grundes vorgenommen, wobei derselbe nur dann als Baugrund zu bewerten ist, wenn er entweder bereits verbaut war, oder nach der früher bestandenen Baulinie verbaut werden durfte, oder in den öffentlichen Büchern oder im Steuercataster als Baugrund eingetragen erschien; war der abzutretende Grund nicht Baugrund, so ist er hiebei nur nach dem Nutzen, den er mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, zu bewerten; außerdem ist, wenn aus dieser Zurückrückung der Baulinie für den übrigbleibenden Grundstückrest eine Veränderung des Wertes desselben unmittelbar erwächst, diese Wertveränderung bei Festsetzung des Betrages der Schadloshaltung mit in Betracht zu ziehen.

Grundabtretung bei Parcellirungen.

§. 10. Bei allen Parcellirungen ist derjenige Raum, welcher sowohl zur Verbreiterung bestehender als zur Eröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze erforderlich ist, jedoch nur bis zu dem höchsten Maße von 23 Meter Breite außerhalb der bestimmten Baulinie unentgeltlich abzutreten. Der über dieses Maß hinaus für Straßen, Gassen oder Plätze abzutretende Raum muß im Sinne der Bestimmungen des §. 9 von der Gemeinde entschädigt werden.

Erhält der betreffende Grundbesitzer nur an einer Seite der Straße oder Gasse Baustellen, so erstreckt sich seine Verpflichtung zu unentgeltlicher Abtretung des Grundes für die Straße oder Gasse bis auf die Hälfte der künftigen Breite.

Unterabtheilungen bestehender Bauplätze, wodurch keine neue Straße oder Gasse entsteht, sind nicht als Parcellirungen anzusehen.

Ermittlung der Schadloshaltung im Streitfalle.

§. 11. Kommt auf Grund des bei der Erhebung ermittelten Betrages der Schadloshaltung ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande (§. 9) oder wird die Verbindlichkeit zur Zahlung der Schadloshaltung in Abrede gestellt (§. 10), so bleibt die Entscheidung sowohl über die streitige Frage der unentgeltlichen Grundabtretung, als über die Frage der Höhe des Entgeltes den Gerichten vorbehalten, ohne daß hiedurch die Bauverhandlung und Bauführung sistirt

werden darf, vorausgesetzt, daß der Bauwerber, falls er einen der Gemeinde oder anderen Personen gehörigen Grund mit verbaut, die Zustimmung der Eigenthümer ausweist oder für den von der Baubewilligungsbehörde nach dem durch zwei Sachverständige zu ermittelnden Werte der Grundfläche bestimmten Uebernahmspreis eine Caution bei der Realinstanz erlegt.

Ueber die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden muß, findet der Rechtsweg nicht statt.

Zahlungstermin für die Schadloshaltung.

§. 12. Die Schadloshaltung ist nach wirklich erfolgter Verbauung und nach durchgeführter lastenfreier grundbücherlicher Abschreibung des Grundes von der Gemeinde zu bezahlen.

In wichtigen Fällen hat die Gemeinde die Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung bei speciellem Ansuchen des Bauwerbers sogleich und eventuell auch noch vor der Bauausführung einzuleiten und durchzuführen. Das bezügliche Resultat hat jedoch nur auf die hiebei von Fall zu Fall durch die Gemeinde festzusetzende Zeitdauer Giltigkeit.

Straßen- und Canalherstellung.

§. 13. Die von der Gemeinde an den Bauwerber oder von diesem oder dem Grundeigenthümer an die Gemeinde abzutretende Grundfläche hat der Bauwerber rücksichtlich der Grundeigenthümer in allen Fällen auf seine Kosten auf das festgesetzte Niveau zu bringen.

Der Gemeinde obliegen nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung die erforderlichen Straßenherstellungen, sowie die allfällige Erbauung des Hauptcanales, mit welchem der Bauwerber seine Bauanlage in gehörige Verbindung zu bringen hat.

Vierter Abschnitt.

Von der Baubewilligung.

Baulichkeiten, für welche eine Baubewilligung erforderlich ist.

§. 14. Zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten, Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse, wenn diese Einfriedungen einer Fundirung bedürfen, sowie zur Vornahme von Abänderungen an bestehenden Gebäuden, welche von Einfluß auf die Festigkeit, Feuersicherheit und den sanitären Zustand des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn sind, oder wodurch das äußere Ansehen des Gebäudes wesentlich geändert wird, ist die Bewilligung der nach dem Gesetze zur Ertheilung derselben berufenen Behörden (Baubehörden) erforderlich.

Baulichkeiten, für welche eine Anzeige genügt.

§. 15. Für Bauabänderungen geringerer Art genügt eine schriftliche Anzeige an die Baubehörde, welche jedoch vor Beginn der Bauausführung zu erstatten ist.

Der Baubehörde bleibt es vorbehalten, falls sie die Abänderung als eine solche erkennt, welche unter die Bestimmungen des §. 14 fällt, die Ausführung zu sistiren und die Vorlage von Plänen zu fordern.

Baulichkeiten, für welche keine Anzeige nothwendig ist.

§. 16. Für Ausbesserungen, wodurch der allgemeine Baustand keine Aenderung erleidet, ist eine Anzeige nicht nothwendig.

Belege des Gesuches um Baubewilligung.

§. 17. Mit dem Gesuche um Baubewilligung hat der Bauwerber unter Nachweisung seines Eigenthumsrechtes auf den Baugrund oder der Zustimmung des Grundeigenthümers den Bauplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Gesuche um Baubewilligung, die im Namen dritter Personen überreicht werden, müssen mit der Vollmacht und bezüglich der nicht eigenberechtigten Personen mit der Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein.

Inhalt des Bauplanes.

§. 18. Der in drei Parien vorzulegende Bauplan hat zu enthalten:

1. Die Situation des Baues nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkenntnis und Bestimmung der Stellung desselben erforderlich ist, jedenfalls aber mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Grundstücke unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, der gegenüberliegenden Straßen- oder Gassenlinie, dann der Breite und der Namen der angrenzenden Straßen oder Gassen.

2. Die Grundrisse und den Durchschnitt aller Geschoße des Gebäudes sammt Keller und Dachboden unter Ersichtlichmachung der Deckenconstructionen aller Geschoße.

Im Kellerplane müssen die Hauscanäle und Wasserläufe, Senk- oder Düngergruben und der Brunnen, wo ein solcher beantragt wird, dann der in der Straße oder Gasse vorbeiführende Hauptcanal, in welchen die Hauscanäle einmünden sollen, mit den bezüglichen Profilen gehörig dargestellt werden.

In dem Dachbodenplane ist das sämmtliche Dachbodenmauerwerk einschließlich der Brandmauern, sowie das System der Bodenabtheilungen und Dachbodenrinnen ersichtlich zu machen.

3. Die Façade des Gebäudes, und wenn bei Eckgebäuden wechselnde Façaden beabsichtigt werden, die verschiedenartigen Façaden in solcher Ausdehnung, als zur Beurtheilung nothwendig erscheint.

4. Die Darstellung von Eisenconstructionen gewöhnlicher Art.

Besondere Constructionen sind jedoch im größeren Maßstabe im Detail genau darzustellen, und ist die Berechnung über deren Tragfähigkeit beizusetzen.

Beim Ansuchen um die Bewilligung zur Vornahme von Aenderungen an bestehenden Gebäuden (§. 14) können sich die Pläne auf die Darstellung desjenigen beschränken, was zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Ansuchens erforderlich ist. Auf Verlangen der Baubehörde müssen jedoch auch diese Pläne vervollständigt werden.

Maßstab der Pläne.

§. 19. Die Situationspläne sind in dem Verhältnisse von 1 : 360 der natürlichen Größe, die Niveaupläne bezüglich der Längen nach demselben Verhältnisse und bezüglich der Höhen mit fünffacher Vergrößerung (1 : 72) anzufertigen.

Bei den Grundrissen, Façaden und Durchschnitten ist das Verhältnis 1 : 100 der natürlichen Größe anzunehmen.

Sämmtliche Pläne müssen auf haltbarem Zeichenpapiere oder auf Leinwand verfaßt, vollständig cotirt und außerdem müssen die Detail- und Constructionspläne in einem der möglichsten Deutlichkeit entsprechenden größeren Maßstabe angefertigt werden.

Unterfertigung des Bauplanes.

§. 20. Der Bauplan muß von dem Bauführer, und falls eine andere Person als Verfasser des Planes bezeichnet wird, auch von dieser, dann von dem Bauwerber (§. 17) unterfertigt werden.

Commissionelle Verhandlung, Localaugenschein, Zuziehung der Nachbarn und anderer Betheiligten.

§. 21. Vor Ertheilung der Baubewilligung hat eine commissionelle Verhandlung stattzufinden, zu welcher der Bauwerber oder dessen Bevollmächtigter, sowie der Bauführer, dann die Nachbarn und allfällige andere Betheiligte, letztere nach dem Ermessen der Baubehörde, vorzuladen sind.

Erforderlichenfalls ist auch ein Sanitätsorgan beizuziehen.

Diese Verhandlung findet in der Regel auf dem Bauplatze statt, sie kann jedoch über Anordnung der Baubehörde auch in deren Amtslocale vorgenommen werden; es bleibt jedoch den betheiligten Parteien vorbehalten, zu verlangen, daß der Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werde.

Prüfung der Baupläne.

§. 22. Die Baupläne sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung und die sanitären Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und kann die Baubehörde auch die Ausführung eines Baues verweigern, welcher die Straße oder die Gasse oder den Platz offenbar verunzieren würde.

Verfahren über die vorgebrachten Einwendungen.

§. 23. Werden von den Nachbarn oder anderen Betheiligten Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so ist vorerst ein gütlicher Ausgleich zu versuchen. Gelingt dieser nicht und stützen sich die von den Interessenten erhobenen Einsprüche nicht auf deren Privatrechte, so hat die Baubehörde darüber zu erkennen.

Sind die Einwendungen jedoch privatrechtlicher Natur, so kann die Baubewilligung, wenn keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen, nur insoweit ertheilt werden, als hiedurch die erhobenen Privatrechtsansprüche nicht gefährdet werden; bezüglich dieser aber ist sich auf die Erklärung zu beschränken, daß die beantragte Bauführung in öffentlicher Rücksicht zulässig sei, und es sind die streitenden Theile auf den Rechtsweg zu weisen.

Die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechtswege vorbehalten wird, sind in der Erledigung ausdrücklich anzuführen.

Dem Civilgerichte steht die Entscheidung der Frage zu, ob mit dem in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Baue bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung inzwischen begonnen werden könne (§. 340 und f. a. b. G. B.).

Verständigung von der Erledigung des Baugesuches.

§. 24. Das Baugesuch ist, wenn die Erledigung desselben ohne Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen kann, innerhalb 14 Tagen von Ueberreichung des Gesuches an, wenn die Bewilligung aber von der Zustimmung des Gemeinderathes abhängt, innerhalb 30 Tagen zu erledigen, vorausgesetzt, daß dem Bauwerber nicht eine Ursache an der Verzögerung der Erledigung zur Last fällt.

Die Erledigung ist dem Bauwerber unter Rückschluß von zwei Parien der mit der Genehmigungsclausel der Baubehörde versehenen Baupläne schriftlich auszufertigen und es sind auch die vernommenen Nachbarn und sonstigen Betheiligten, wenn sie Einwendungen erhoben oder die

Verständigung über die Erledigung ausdrücklich verlangt haben, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Sollten die obigen Fristen nicht eingehalten werden können, so sind die Gründe der Fristüberschreitung dem Bittsteller innerhalb dieser Fristen schriftlich bekanntzugeben.

Beziehung der Baubewilligung auf Betriebsanlagen.

§. 25. Wenn es sich um eine Betriebsanlage im Sinne der Gewerbegesetze handelt, so ist die commissionelle Verhandlung womöglich zugleich mit der Erhebung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen.

Ist dies jedoch nicht der Fall und wird die Baubewilligung unabhängig von dem Ansuchen um eine Betriebsanlage ertheilt, so muß die Bewilligung für die letztere besonders erwirkt werden.

Aussteckung und Einhaltung der Baulinie und des Niveau.

§. 26. Die Baulinie und das Niveau sind von der Baubehörde über schriftliches Ansuchen vor Beginn des Baues (und zwar spätestens binnen acht Tagen vom Tage des Ansuchens) auszustecken, auf naheliegende unverrückbare Fixpunkte zu beziehen und ist darüber ein genaues Protokoll aufzunehmen.

Die behördlicherseits angegebenen Coten der Baulinie und des Niveau sind genau einzuhalten.

Verbot, zu bauen vor Rechtskraft der Baubewilligung.

§. 27. Vor Rechtskraft der Baubewilligung (§§. 24, 107 und 109) und falls durch den Bau die Straßen- oder Gassenlinien berührt werden, vor ämtlicher Aussteckung der Baulinien (§. 26), darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Nach stattgehabter Baucommission kann die Aushebung der Fundamente noch vor Ausfertigung der Baubewilligung unternommen werden, insofern dadurch weder öffentliche Rücksichten, noch die Rechte der Nachbarn berührt werden.

Verbot, von dem genehmigten Bauplane abzuweichen.

§. 28. Von dem genehmigten Bauplane darf ohne Bewilligung der Behörde nur in dem Falle abgegangen werden, wenn die Abweichungen solche Aenderungen betreffen, zu deren Vornahme auch bei schon bestehenden Gebäuden die bloße Anzeige genügt (§. 15), jedoch muß auch in diesem Falle die Anzeige erstattet werden.

Für Planabweichungen, welche eine wesentliche Aenderung des genehmigten Planes bedingen, oder auf die Feuersicherheit, den sanitären Zustand des Gebäudes oder die Rechte der Nachbarn von Einfluß sind, ist vor Inangriffnahme dieser Aenderungen unter Vorlage neuer Pläne um deren Genehmigung anzusuchen.

Vor Ertheilung des Benützungsconsenses ist ein vollständig richtiggestellter Plan vorzulegen.

Maßregel zur Aufrechthaltung dieses Verbotes.

§. 29. Die Baubewilligung und der genehmigte Bauplan müssen auf dem Bauplatze zur Einsicht der zur Ueberwachung berufenen öffentlichen Organe stets bereit liegen.

Bauten in der Nähe eines k. k. Schlosses oder Gartens.

§. 30. Bei Grundabtheilungen und Bauten in der Umgebung eines k. k. Schlosses oder Gartens wird die Zustimmung des betreffenden k. k. Hofamtes erfordert.

Bauten auf Eisenbahngrundstücken und an Eisenbahnen.

§. 31. Bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken und bei Neu-, Zu- oder Umbauten in der Nähe bestehender oder im Bau befindlicher Eisenbahnen, beziehungsweise im Feuerrayon derselben ist sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Giltigkeitsdauer der Baubewilligung.

§. 32. Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, mit dem Baue nicht begonnen worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den auf den Bau selbst bezugnehmenden Vorschriften.

Bauführung durch hiezu berechtigte Personen.

§. 33. Die Bauherren dürfen sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen als Bauführer bedienen und haben jede Aenderung in der Wahl des Bauführers der Baubehörde anzuzeigen.

Haftung des Bauführers.

§. 34. Der Bauführer (§. 33) trägt die volle Verantwortung für die Verwendung von vollkommen qualitätsmäßigen Baumaterialien, sowie für die solide fachmännische Ausführung des Baues.

Hiedurch wird aber die Verantwortung anderer an der Bauausführung betheiligter Personen, soweit dieselben ein Verschulden trifft, nicht ausgeschlossen.

Sicherheits- und straßenpolizeiliche Anordnungen.

§. 35. Der Bauführer ist verpflichtet:

1. den Beginn des Baues der Baubehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen;

2. bei neuen Bauten und bei Reparaturen an einer gegen einen öffentlichen Weg gekehrten Seite des Gebäudes jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, nach Bedarf beleuchtete Laternen unter Aufsicht aufzustellen;

3. bei Grabungen an einem öffentlichen Wege für eine vollkommene Versicherung der Gruben Sorge zu tragen;

4. bei Einplankung des Bauplatzes gegen öffentliche Wege, sofern durch dieselbe die factische Besitzgrenze überschritten wird, im Falle der Vorrückung vor die Baulinie das Maß von zwei Meter als Entfernung von letzterer einzuhalten, wobei es aber der Baubehörde vorbehalten bleibt, nach Umständen auch ein anderes Maß zu bestimmen;

5. für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumaterials außerhalb der Einplankung wegen Anweisung eines Materiallagerplatzes bei der Baubehörde besonders anzusuchen.

Das Sandwerfen, Kalkablöschen, Mörtelmachen und die Materialablagerung auf freier Gasse ist nur unter Zustimmung der Baubehörde gestattet.

Ziegelmaß.

§. 36. Das normale Maß der Mauerziegel wird festgesetzt mit 29 Centimeter Länge, 14 Centimeter Breite und 6·5 Centimeter Dicke. Dach-, Gewölbe-, Pflaster-, Hohl- und sonstige Form- und Verzierungsziegel können in jeder beliebigen Dimension verwendet werden.

Mauerstärke.

§. 37. Die Stärke der Mauern ist abhängig von der Belastung der Mauern, von dem verwendeten Materiale, von der Anzahl und Höhe der Stockwerke, von den Zimmertiefen und von der Construction der Decken.

Es werden daher im Nachfolgenden nur Bestimmungen für die aus gewöhnlichen Ziegeln und gewöhnlichem Kalkmörtel herzustellenden Mauern der gewöhnlichen Wohngebäude festgesetzt, wobei als Norm zu gelten hat, daß bei Angabe und Cotirung der Mauerstärken stets der Anwurf und Verputz der Mauern außer Betracht bleibt:

1. Die Mauerstärke ist nach Abstufungen von halben Ziegellängen zu berechnen; es dürfen daher nur Mauern in der Stärke von $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 u. s. w. Mauerziegel ausgeführt werden, bei welchen in Cotirung und Berechnung folgende Abrundungen zu gelten haben, als: für die

$^1/_2$ steinige	Mauer	die	Abrundung	auf	15	Centimeter,
1 „	„	„	„	„	30	„
$1^1/_2$ „	„	„	„	„	45	„
2 „	„	„	„	„	60	„
$2^1/_2$ „	„	„	„	„	75	„
3 „	„	„	„	„	90	„
$3^1/_2$ „	„	„	„	„	105	„

2. Bei vielfach durchbrochenen Mauern, deren Pfeiler, falls sie aus gewöhnlichem Ziegelmauerwerke aufgeführt würden, die gehörige Widerstandsfähigkeit nicht besäßen, sind diese Pfeiler aus gut gebrannten Ziegeln mit hydraulischem Kalkmörtel oder aus Stein, oder aber aus Eisen herzustellen, was im Bauplane ersichtlich zu machen ist.

3. Die Hauptmauern des obersten Stockwerkes müssen bis zu einer Zimmertiefe dieses Geschoßes von 6·5 Meter eine Dicke von 45 Centimeter haben, bei einer Zimmertiefe von mehr als 6·5 Meter aber 60 Centimeter dick sein.

Bei Anwendung von Tram- (Sturz-) Böden sind die Hauptmauern der unteren Geschoße mit Verstärkungen von 15 Centimeter derart auszuführen, daß immer nur in je zwei unmittelbar übereinander stehenden Stockwerken die Hauptmauern in gleicher Dicke hergestellt werden. Hiernach müssen die Hauptmauern zu ebener Erde bei Zimmertiefen des letzten Stockwerkes bis zu 6·5 Meter für vierstöckige Gebäude 75 Centimeter und für dreistöckige Gebäude 60 Centimeter; bei Zimmertiefen des letzten Stockwerkes über 6·5 Meter aber für vierstöckige Gebäude 90 Centimeter und für dreistöckige Gebäude 75 Centimeter als geringste Dicke erhalten.

Bei Anwendung von Dippelböden müssen zur Erzielung des freien Auflagers der Dippelbäume vom vorletzten Stockwerke angefangen in jedem der unteren Stockwerke einschließlich des Erdgeschoßes die Hauptmauern eine Verstärkung von je 15 Centimeter erhalten.

Bei Anwendung von gewölbten oder hölzernen Decken auf eisernen Trägern (Traversendecken) kann die Mauerstärke in allen Stockwerken und auch im Erdgeschoße (wenn dessen lichte Höhe nicht mehr als 5 Meter beträgt) bei einer Zimmertiefe des obersten Stockwerkes bis zu 6·5 Meter im Ausmaße von 45 Centimeter, bei einer Zimmertiefe von mehr als 6·5 Meter jedoch muß die Mauerstärke in dem Ausmaße von 60 Centimeter hergestellt werden, vorausgesetzt, daß die Tragfähigkeit des Mauerwerkes durch die Verwendung des geeigneten Materials nachgewiesen wird.

Jene Theile der Hauptmauern, welche nicht als Auflager für Deckenconstructionen dienen,

können ohne Rücksicht auf das Maß der Zimmertiefen durch alle Stockwerke einschließlich des Erdgeschoßes 45 Centimeter Stärke erhalten.

4. Die Mittelmauern müssen bei dreistöckigen Häusern 60 Centimeter in jedem Stockwerke, bei vier Stock hohen Häusern im Erdgeschoße 75 Centimeter Stärke, in den übrigen Stockwerken 60 Centimeter erhalten.

Bei Anwendung von Decken auf eisernen Trägern kann für das oberste Stockwerk, bei nachgewiesener Tragfähigkeit des Mauerwerkes jedoch eine Stärke von 45 Centimeter gestattet werden.

Bei Gebäuden mit weniger Stockwerken können die Mittelmauern im Falle der Anwendung von Tramböden, gewölbten Decken oder Decken auf eisernen Trägern 45 Centimeter stark gehalten werden. Bei Anwendung von Dippelböden in solchen Gebäuden muß jedoch in der Mittelmauer, wenn dieselbe nach oben fortgesetzt wird, zwischen dem beiderseitigen, mindestens 15 Centimeter messenden Auflager stets ein Zwischenraum von wenigstens 30 Centimeter vorhanden sein, daher diese Mauer sodann eine Stärke von 60 Centimeter zu erhalten hat.

5. Die Feuermauern sind von unten auf bis zum Dachbodenpflaster mindestens 30 Centimeter dick, bei vierstöckigen Gebäuden aber zu ebener Erde 45 Centimeter stark herzustellen.

Dienen die Feuermauern gleichzeitig als Deckenauflager, so haben sie in jenen Stockwerken, wo dies der Fall ist, eine Stärke von 45 Centimeter zu erhalten.

6. Die Lichthofmauern müssen, wenn sie als directes Auflager für Deckenconstructionen dienen, mindestens 45 Centimeter stark sein, sonst genügt für dieselben eine Stärke von 30 Centimeter.

7. Die Stiegenmauern können, wenn sie auch das Gebäude nach außen abschließen, bei nicht freitragenden Stiegen in Gebäuden mit höchstens zwei Stockwerken eine geringste Dicke von 30 Centimeter, in Gebäuden mit drei und vier Stockwerken aber eine solche von 45 Centimeter erhalten.

Bei Anwendung von freitragenden Stiegen sind, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stockwerke und ohne Rücksicht, ob die Stiegenmauern das Gebäude nach außen abschließen oder nicht, die Stiegenmauern mindestens 45 Centimeter stark herzustellen.

8. Gangmauern, welche das Gebäude nicht nach außen abschließen und auch nicht als Deckenauflager dienen, können in einer Stärke von 15 Centimeter ausgeführt werden, im Erdgeschoße müssen sie aber mindestens 30 Centimeter stark sein.

9. Scheidemauern haben eine Stärke von mindestens 15 Centimeter zu erhalten. Dienen Scheidemauern zugleich als einseitiges Auflager für Holzdecken, sind sie 45 Centimeter stark herzustellen, wenn sie nach oben fortgesetzt werden, sonst genügt eine Stärke von 30 Centimeter.

10. Alle inneren Mauern sind an jenen Stellen, wo sie Rauchfänge enthalten, wenigstens 45 Centimeter stark auszuführen.

11. Die Hauptmauern in dem Kellergeschoße und in den Fundamenten sind, auch wenn sie aus gemischtem Mauerwerke hergestellt werden, 15 Centimeter stärker als zu ebener Erde zu halten.

Der Vorgrund dieser Mauern darf gegen die Gasse nicht mehr als 15 Centimeter betragen.

Ueber Abweichungen von den vorstehenden Normen bei Anwendung anderer Constructionen und Materialien, als: Steine, Cement, Eisen u. s. w. oder über Abweichungen von dem im §. 36 normirten Ziegelmaße entscheidet die Baubehörde auf Grund der gelieferten Nachweise über die genügende Festigkeit und Stabilität.

Feuermauern.

§. 38. Jedes Haus ist gegen die Nachbargründe mit selbständigen Feuermauern (§. 37, Z. 5) durch alle Stockwerke mit Einschluß des Dachbodenraumes abzuschließen.

In diesen Feuermauern dürfen keine Oeffnungen gegen die Nachbargründe angebracht werden. Ausnahmsweise können in diesen Mauern mit Bewilligung der Baubehörde zum Zwecke der Verbindung einzelner Räumlichkeiten der Geschoße aneinander stoßender Gebäude Thüren angebracht werden.

Sollten Holzbestandtheile des Daches in diese Feuermauern eingelassen werden, so muß in den letzteren noch ein mindestens 15 Centimeter dicker Mauerkörper übrigbleiben.

Stiegen.

§. 39. In jedem neuen Wohngebäude muß man vom Dachboden und von allen Wohnungen aus mittelst ganz feuersicherer Stiegen zum Hauseingange, beziehungsweise ins Freie und in den Keller gelangen können.

Dies bedingt je nach der Ausdehnung des Gebäudes die Herstellung einer oder mehrerer feuersicherer Hauptstiegen.

Diese Stiegen müssen bei ein- und zweistöckigen Häusern wenigstens 1·10 Meter, bei mehrstöckigen Gebäuden in den beiden oberen Stockwerken mindestens 1·10 Meter, in den unteren mindestens 1·25 Meter im Lichten weit sein.

Wenn in einem drei- oder vierstöckigen Gebäude außer der Hauptstiege noch eine oder mehrere Nebenstiegen bestehen, so dürfen die letzteren für die zwei oberen Stockwerke auch als Hauptstiegen benützt werden, sobald sie von feuersicherem Materiale construirt sind und eine Breite von wenigstens 1·10 Meter haben.

Bei Hauptstiegen dürfen die geraden Stufen nicht unter 29 Centimeter breit sein und hat die Breite der Spitzstufen in einer Entfernung von 40 Centimeter von der Stiegenmauer wenigstens 29 Centimeter, an den Spitzenden aber 13 Centimeter zu betragen.

Die Stufenhöhe darf in den Stockwerken das Maß von 16 Centimeter, bei Keller- und Bodenstiegen jenes von 20 Centimeter nicht übersteigen.

An den Stiegen müssen Anhaltstangen und an den freien Stellen Geländer von wenigstens 1 Meter Höhe angebracht werden.

Bei freitragenden Stiegen sind diese Geländer mit Vorkehrungen zu versehen, welche das Herabrutschen auf denselben behindern. In den Stiegenhäusern sind bei vierstöckigen Gebäuden im ersten und dritten Stocke, bei dreistöckigen Gebäuden aber wenigstens im ersten Stocke Vorrichtungen zum Niederstellen der Lasten anzubringen.

In besonderen Fällen oder bei öffentlichen Gebäuden oder bei Prachtstiegen kann die Baubehörde von der Ausführung solcher Vorrichtungen und von der Anbringung der Anhaltstangen absehen.

Die Stiegenruheplätze, sowie die Gänge in der Ausdehnung des Stiegenhauses sind vollständig aus feuersicherem Material herzustellen.

Nebenstiegen zur Verbindung einzelner Räume, zu welchen man auch auf der Hauptstiege gelangen kann, sind an obige Bedingungen nicht gebunden.

Die Herstellung von Fallthüren (liegenden Thüren) bei Stiegenabgängen ist nicht gestattet.

Oberlichte.

§. 40. Wenn eine Stiege mittelst eines Glasdaches beleuchtet werden soll, so muß das Gerippe desselben von Eisen construirt sein und an allen Seiten auf Mauerwerk ruhen, welches über die Dachfläche hinausragt.

Werden andere Räume mittelst Oberlicht beleuchtet, so ist ebenfalls jede feuergefährliche Verbindung mit dem Dachboden sorgfältig zu vermeiden.

Bei jedem Glasdache ist für Ventilation, und wenn erforderlich, für eine entsprechende Versicherung desselben durch Anbringung von Schutzgittern Sorge zu tragen.

Gänge.

§. 41. Freie (an den äußeren Wänden der Gebäudemauern gelegene) Gänge müssen, wenn sie die einzige Verbindung der Wohnungen mit der Hauptstiege vermitteln, aus durchaus feuersicherem Material und zum mindesten mit einer lichten Breite von 1·10 Meter hergestellt werden.

Dieselben sind mit feuersicheren, wenigstens 1 Meter hohen Geländern oder mit verglasten Holzwänden zu versehen.

Offene Gänge haben im letzten Geschoße eine von dem Dache des Gebäudes isolirte feuersichere Bedachung zu erhalten.

Höhe der Wohnhäuser und der einzelnen Localitäten, Zahl der Stockwerke.

§. 42. Die Höhe der Wohnhäuser bis zur obersten Gesimskante soll in der Regel 25 Meter nicht übersteigen; der Fußboden des obersten Stockwerkes darf aber niemals höher als 20 Meter über dem Straßenniveau liegen.

Bei abfallendem Terrain sind diese Höhen vom höchsten Niveaupunkte des Terrains zu bemessen.

Wohnräume sollen licht und ventilirbar sein.

Die lichte Höhe sämmtlicher Wohnlocalitäten muß bei geraden Decken wenigstens 3 Meter betragen.

Bei nicht geraden Decken wird diese Höhe nach dem verglichenen Maße gerechnet, so daß der Luftraum dieselbe Größe erhält wie bei geraden Decken mit 3 Meter lichter Höhe.

Wohnhäuser dürfen nicht mehr als fünf Geschoße erhalten, wobei Erdgeschoß und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind.

Untertheilungen der Erdgeschoße können von der Baubehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß jede der hiedurch entstehenden unteren und oberen Abtheilungen eine lichte Höhe von mindestens 3 Meter erhält.

Haus- und Lichthöfe.

§. 43. Die Größe der Hofräume ist abhängig von ihrer Lage, von der Ausdehnung und der Höhe der Gebäude, der Situirung der Nachbarhofräume, von der Anzahl und Benützungsweise der anliegenden Localitäten und ist so auszumitteln, daß den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen genügegeleistet wird.

Hiebei hat als Regel zu gelten, daß bei Verbauung einzelner Baustellen 15 Percent des Gesammtausmaßes als Minimum unverbaut bleiben müssen und hievon der größere Theil auf den Haushof zu entfallen hat.

Lichthöfe, durch welche Wohnräume oder Küchen erhellt werden, müssen mindestens zwölf Quadratmeter Grundfläche erhalten.

Dienen solche aber bloß zur Beleuchtung von Corridoren, Aborten oder sonstigen unbewohnten Räumen, so genügt für selbe eine Fläche von mindestens 6 Quadratmeter.

Luftschachte für die Ventilation von Aborten dürfen nicht unter 1 Quadratmeter Querschnitt hergestellt werden.

Lichthöfe und Luftschachte sind behufs ihrer Ventilation an dem unteren Ende womöglich durch genügend große Luftcanäle mit der Straße oder mit dem Hausthofe in Verbindung zu setzen.

Bei Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, sowie dort, wo Haus- und Lichthöfe mehrerer Gebäude oder Baustellen zusammenstoßen, und endlich bei solchen zwischen bestehenden Gebäuden liegenden Baustellen oder Parcellen, deren Verbauung ohne ein Herabgehen unter die vorstehenden Normen unmöglich würde, bleibt es der Baubehörde vorbehalten, in Bezug auf die Grenze der Verbaubarkeit und auf die Größe der Höfe den localen Verhältnissen entsprechende Erleichterungen zu gewähren.

Deckenconstruction.

§. 44. Die Zwischendecken sind entsprechend tragfähig herzustellen. Die im Bauplane (§. 18) durch Zeichnung auszudrückende Wahl der Construction bleibt dem Bauherrn mit der Beschränkung überlassen, daß für Souterrain- oder Kellerräume keine hölzernen Decken angewendet werden dürfen.

Bei Deckenconstructionen, wo Holz in Anwendung kommt, sind die Fußböden durch eine 8 Centimeter hohe Schuttlage von der Decke zu isoliren.

Die Decke des obersten Stockwerkes muß nicht nur feuersicher belegt, sondern auch so stark hergestellt werden, daß sie dem bei Dachbränden auffallenden Dachgehölze und Mauerwerke genügenden Widerstand zu leisten vermag.

Falls die Baubehörde zur Sicherstellung der Tragfähigkeit größerer und besonderer Deckenconstructionen Probebelastungen für nöthig erachtet, kann sie dieselben jederzeit mit Angabe des Probegewichtes und der Art der Probe bis zur Ertheilung des Benützungsconsenses verlangen und auf Kosten des Bauwerbers durchführen.

Riegel- und Holzwände.

§. 45. Die Herstellung von Bauobjecten aus ausgemauerten Riegel- oder aus Holzwänden ist in der Regel nicht gestattet. Solche Objecte können nur in besonderen Fällen von der Baubehörde bewilligt werden.

Dagegen ist zur Trennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung die Anwendung von derlei Riegelwänden oder von Wänden aus Holz gestattet, sie müssen jedoch auf beiden Seiten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In unmittelbarer Nähe einer Feuerung ist massives Mauerwerk herzustellen.

Localitäten zu ebener Erde und unter dem Straßenniveau.

§. 46. Bei neu zu erbauenden Häusern sind in der Regel die Fußböden aller ebenerdigen Wohnungen mindestens 15 Centimeter über das bestimmte Straßen- und Hofniveau zu legen.

Die Herstellung von Wohnungen unter diesem Niveau kann nur in Gebäuden, welche nicht der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, und nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet werden, und zwar:

1. Müssen solche Wohnbestandtheile gegen die aufsteigende Erdfeuchtigkeit entsprechend versichert werden und die im §. 41 normirte lichte Höhe erhalten.

2. Müssen dieselben, falls ihre lichte Höhe nicht über 4 Meter beträgt, wenigstens mit ihrer halben lichten Profilhöhe über das Straßen- oder Hofniveau hervorragen, und muß hiebei der Hof bei einer Breite von mindestens 5 Meter eine geringste Größe von 75 Quadratmeter erhalten.

3. Darf der Fußboden solcher Wohnlocalitäten, wenn sie über 4 Meter lichte Höhe besitzen, auf keinen Fall mehr als 2 Meter unter dem Niveau des Terrains liegen, daher solche Wohnbestandtheile entsprechend höher über das Terrain herausragen müssen. Bei ansteigendem Terrain oder bei ungleich hohem Straßen- und Hofniveau hat für die Bestimmung der Höhenlage der Fußböden sämmtlicher Souterrainwohnbestandtheile des Gebäudes der höchste Punkt des Terrains oder das höhere Niveau zu gelten.

4. Wird aber die Freihaltung der halben Profilhöhe nicht erreicht, oder aber die Ueberschreitung der im Punkte 3 vorgeschriebenen tiefsten Fußbodenlage absolut nothwendig, dann müssen derlei Wohnungen mit einem 2 Meter breiten, bis auf den Fußboden des Souterraingeschoßes reichenden, nach Anordnung der Baubehörde abzuschließenden Lichtgraben versehen werden.

5. Muß zur Abgrenzung solcher Wohnbestandtheile von höherem Terrain außer der eigentlichen Hausmauer noch eine zweite, von der ersteren 30 Centimeter entfernt stehende Mauer hergestellt werden, und ist der hiedurch entstehende Luftraum mit der Außenluft in Verbindung zu setzen.

6. Sind diese Wohnbestandtheile von den zweckmäßig zu ventilirenden Kellerräumen durch einen gut zu lüftenden Kellergang zu trennen.

Unterirdische Werkstätten sind nur dann zuläſſig, wenn deren Gewölbschluß (Scheitel) mindestens 60 Centimeter über dem bereits festgesetzten anliegenden Terrain und der Fußboden nicht tiefer als höchstens 2·5 Meter unter dem Niveau des angrenzenden Terrains gelegen, wenn ferner für gehörige Ventilation, Licht und Trockenheit gesorgt ist, welche Vorsorge nach diesen Richtungen hin im Bauplane ersichtlich gemacht werden muß.

Andere zum Aufenthalte, aber nicht zu Schlafstätten von Menschen bestimmte Räumlichkeiten müssen so hergestellt werden, daß sie mit Rücksicht auf ihre beabsichtigte Verwendung den sanitären Anforderungen vollkommen entsprechen.

Die Anbringung von Küchen und Waschräumen im Keller ist gestattet, jedoch ist für Licht und für den entsprechenden Abzug des Dunstes Vorsorge zu treffen.

Kelleröffnungen.

§. 47. Kelleröffnungen dürfen im Gassentrottoir nur mit besonderer baubehördlicher Bewilligung und mit Zustimmung des Grundeigenthümers angebracht werden, und es ist der Deckel und die Einfassung solcher Oeffnungen aus Granitsteinen herzustellen.

Lichteinfallsöffnungen.

§. 48. Lichteinfalls- und Ventilationsöffnungen an den Straßen dürfen nur unter Zustimmung des Grundeigenthümers, mit Bewilligung der Baubehörde, und in der Regel nur dann hergestellt werden, wenn sie innerhalb der Mauer- und Sockelvorsprünge des Gebäudes zu liegen kommen und eine Eindeckung mit tragfähigen Glasplatten oder Eisengittern erhalten.

Holzlagen.

§. 49. Die Holzlagen sind in der Regel im Keller aus Mauerwerk aufzuführen. Sie können aber auch in ebenerdigen, gegen das Dach offenen Schupfen untergebracht werden.

Diese Schupfen haben jedoch eine gemauerte Umfassung, sowie Scheidemauern, die bis an die Dachfläche reichen, zu erhalten und sind feuersicher einzudecken.

Jede Wohnung mit mehr Bestandtheilen als Zimmer und Küche hat eine eigene Holzlage zu erhalten.

Dachstühle.

§. 50. Die Dachstühle müssen mit einem als feuersicher anerkannten Material eingedeckt werden.

Die Mauerbänke des Dachstuhles müssen mindestens 8 Centimeter über das Dachbodenpflaster gelegt werden.

Die Bestandtheile der Dachstühle sind von der obersten Deckenconstruction vollkommen zu isoliren.

Dachbodenraum.

§. 51. Der Dachbodenraum ist mittelst einer eisernen Thür in eisernen Rahmen oder in steinerner Einfassung abzuschließen.

Die Anbringung von Wohnungen im Dachbodenraume ist ausnahmslos untersagt.

Brandmauern.

§. 52. Dachlängen von mehr als 30 Meter sind in der ganzen Breite des Dachbodens durch Brandmauern abzutheilen.

Diese Brandmauern müssen mindestens 15 Centimeter dick und nöthigenfalls durch Pfeiler verstärkt sein, wenigstens 15 Centimeter über die Dachflächen ragen und das Dachgehölze vollkommen trennen.

Jede dieser Brandmauern ist mit einer eisernen Thür in steinerner oder eiserner Einfassung zu versehen, welche Thüren so herzustellen sind, daß sie selbst zufallen und deren Schlösser von beiden Seiten mit Drückern leicht geöffnet werden können.

Dachrinnen.

§. 53. Alle neuen Häuser sind gegen die Straße oder Gasse mit metallenen oder sonst feuersicheren und wasserdichten Dachrinnen von entsprechender Breite zu versehen, und diese sind so anzubringen, daß die Dachtraufe, dann das Herabfallen des Schnees und Dachdeckmaterials thunlichst vermieden wird; dort wo die Dachrinnen über dem Dachsaume angebracht werden, darf die Breite des letzteren zwischen der Rinne und dem untersten Dachsaumrande nicht über 30 Centimeter am tiefsten Punkte der Rinne betragen.

Dem Bauwerber steht es frei, gegen das Abrutschen des Schnees auch eine andere Schutzvorrichtung anzubringen, jedoch muß hiezu die Genehmigung der Baubehörde eingeholt werden.

Diese Anordnung hat auch bei bereits bestehenden Gebäuden mit breiteren Dachsäumen im Falle der Erneuerung der letzteren Anwendung zu finden.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechender Dimension anzubringen, mittelst welchen das Wasser womöglich durch die Abortschläuche, sonst aber überdeckt in die Canäle zu leiten ist.

Stallungen und Futterkammern.

§. 54. Stallungen und Futterkammern, über welchen Wohnungen angebracht werden, müssen feuersichere Decken erhalten, und müssen erstere gut ventilirt werden. Oeffnungen aus den Stallungen gegen die Straße oder Gasse sind nur dann gestattet, wenn deren Verschluß ein luftdichter und bleibender ist.

Die Stallungen sind mit Abzugscanälen zu versehen und letztere, sowie die Fußböden daselbst so herzustellen, daß die Infiltration des Bodens und des Mauerwerkes verhütet werde.

Unterirdische Stallungen sind nach den im §. 46 für unterirdische Werkstätten festgesetzten Normen herzustellen.

Schupfen.

§. 55. Die Herstellung von Schupfen auf hölzernen Säulen ohne Decke ist bei feuersicherer Bedachung gestattet.

Wenn dieselben an eine Nachbarrealität stoßen, haben sie gegen letztere eine eigene Feuermauer zu erhalten.

Die Erbauung von hölzernen Schupfen ohne feuersichere Eindeckung kann nur ausnahmsweise bei dringendem Bedarfe von der Baubehörde gestattet werden.

Mist- und Düngergruben.

§. 56. Die Mist- und Düngergruben sind mit wasserdichten Wänden und Böden und mit festen, gut schließenden Deckeln zu versehen, sowie in thunlichster Entfernung von eigenen und Nachbarsbrunnen, dann auch von bewohnten Räumen anzubringen.

Canalisirung.

§. 57. Bei neuen Bauführungen und solchen Herstellungen, die einem Neubaue gleichgehalten werden können, ist für die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe Vorsorge zu treffen.

Es kann dies geschehen:

a) durch die Erbauung von Hauscanälen;

b) durch die Herstellung von Rohrleitungen, wenn die zur Abschwemmung der Abfallstoffe erforderliche Wassermenge vorhanden ist.

Ad a) Die Hauscanäle sind unter möglichster Ausnützung des Gefälles mit einem eiförmigen Profile von mindestens 60 Centimeter lichter Weite und 105 Centimeter lichter Höhe aus Stein oder aus Ziegeln mit hydraulischem Mörtel oder aus Beton, eventuell auch mit einer Sohlenverkleidung aus Steinzeug, welche das mittlere Niveau der abzuführenden Flüssigkeit überragt, vollkommen wasserdicht herzustellen.

Bei Anwendung von Ziegeln sind die Umfassungswände, die Sohle und das Gewölbe aus zwei Rollschaaren von zusammen mindestens 30 Centimeter Dicke auszuführen und sind die Fugen an der inneren Canalfläche zu verbrennen.

Bei Betoncanälen sind die Wandungen mindestens 20 Centimeter dick herzustellen.

Die Baubehörde kann Abweichungen von obigen Dimensionen nur dann bewilligen, wenn die genaue Einhaltung derselben wegen des Niveau oder infolge der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist.

Ad b) Die Rohrleitungen sind ebenfalls unter zweckmäßigster Gefällsausnützung aus hartgebranntem, glasirtem Thon (Steinzeug), Beton oder aus einem anderen als zulässig anerkannten Material vollkommen wasserdicht herzustellen. Es haben die Rohre in Zweigleitungen eine Lichtweite von mindestens 18 Centimeter, nach Vereinigung mehrerer Zweigleitungen die erforderlichen größeren Dimensionen zu erhalten, und sind geeignete Vorrichtungen zur Hintanhaltung von Verstopfungen anzubringen.

Die Canäle und Rohrleitungen sind mit den Straßencanälen in entsprechende Verbindung zu bringen, und im Innern der Häuser oder der Grundstücke möglichst entfernt von den eigenen und Nachbarsbrunnen anzulegen.

Die Führung unter Wohnräumen ist in der Regel nicht gestattet. Sollte aber eine solche Anlage ausnahmsweise bewilligt werden, so ist sowohl bei Canälen, als auch bei Rohrleitungen der äußere Umfang mit einer 15 Centimeter dicken Betonschichte zu versichern, und sind in solchen Strecken die Einsteig- oder Untersuchungsschachte so anzulegen, daß die betreffende Canal- oder Rohrleitung zu jeder Zeit leicht zugänglich ist.

Die Deckel der Canalschachte sind aus Stein oder geripptem Eisen luftdicht schließend herzustellen.

Wird ausnahmsweise über specielles Ansuchen des Bauwerbers die Anbringung eines Canalschachtes auf der Gasse gestattet, so ist der Deckel des letzteren, sowie die Einfassung, wenn im Trottoir liegend, aus Granitstein, wenn aber in der Fahrbahn liegend, aus geripptem Gußeisen von genügender Stärke anzufertigen.

Für die Ventilation der Hauscanäle oder der Rohrleitungen muß durch Anbringung von Ventilationsschächten Vorsorge getroffen werden, welche bis über das Dach, womöglich zwischen Schornsteinen zu führen sind.

In jenen Stadttheilen, für welche ein Unrathsabfuhr- (Tonnen-) System angeordnet oder zugelassen wird, hat bei Neubauten der Bauherr außer der Herstellung eines Hauscanales oder einer Rohrleitung für das Niederschlags- und Spülwasser die zur Durchführung des genannten Systems nothwendigen Baulichkeiten nach den Angaben der Baubehörde herzustellen.

Senkgruben.

§. 58. Bei Bauten in Stadttheilen oder an Straßen, in welchen noch kein Hauptcanal besteht, ist ausnahmsweise bis zur Erbauung eines solchen die Herstellung von Senkgruben gestattet.

Dieselben müssen wasserdicht, mit Cementmörtel gemauert und gepflastert und luftdicht geschlossen sein und möglichst entfernt von den eigenen und Nachbarsbrunnen gehalten werden.

Mit der seinerzeitigen Erbauung des Hauptcanales hat der Hauseigenthümer sofort den Hauscanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen.

Aborte.

§. 59. Die Zahl der Aborte richtet sich nach der Anzahl und der Ausdehnung der Wohnungen und muß mindestens für je zwei Wohnungen ein Abort angebracht werden.

Die Aborte haben im inneren Lichten wenigstens 90 Centimeter Breite und 1·1 Meter Länge, ferner einen gehörigen Zutritt von Licht zu erhalten, wobei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß eine ausgiebige Lufterneuerung ermöglicht werde.

Die Abortschläuche dürfen nicht aus Holz angefertigt, und müssen ohne Verringerung ihrer Weite bis über das Dach als Dunstschläuche fortgeführt werden.

Die Baubehörde hat darauf zu sehen, daß bei Neubauten, und insbesondere in solchen Stadttheilen, wo die Hochquellenleitung liegt, womöglich Waterclosets in den einzelnen Aborten angebracht werden. Bei Aborten im Innern der Wohnungen müssen Waterclosets oder diese ersetzende Vorrichtungen angebracht werden.

Vorbauten über die Baulinie: Balkone, Gallerien, Erker, Wetterdächer, Gesimse, Façadedecorirungen, Sockelvorsprünge, Zierverputze.

§. 60. Vorbauten über die Baulinie, als: Risalite, Säulenportale, einzelne Säulen oder Pfeiler, Lesenen, Barrièren, Vorlegestufen, Freitreppen u. s. w. dürfen nur mit besonderer behördlicher Bewilligung unter Zustimmung des Grundeigenthümers angebracht werden.

Offene Balkone oder Gallerien auf Consolen dürfen in der Regel nicht mehr als 1·25 Meter vom Mauergrunde bis an die äußere Flucht des Geländers oder Parapetes vorspringen. Geschlossene Balkone oder Erker dürfen in der Regel nur auf eine Fensterachsenweite und nur in Gassen von mindestens 16 Meter Breite angebracht werden. Sie dürfen nur 1·25 Meter über die Mauerflucht vorspringen und müssen wenigstens 3 Meter vom Nachbargebäude entfernt sein. Abweichungen von diesen Normen kann die Baubehörde von Fall zu Fall bewilligen.

Wetterdächer sind an obige Dimensionen nicht gebunden. Die letzteren sind nach den bestehenden Localverhältnissen zu bestimmen. Balkone, Gallerien, Erker oder Wetterdächer sind aus feuersicherem und solidem Material herzustellen und in einer solchen Höhe anzubringen, daß dadurch der Verkehr auf der Straße und dem Trottoir nicht behindert wird. Sie sind mit Rinnen zu versehen, durch welche das Wasser mittelst Abfallröhren an der Front des Hauses bis auf das Trottoir zu leiten ist.

Gesimse, sowie alle zur Decorirung der Façade dienenden Bestandtheile sind aus feuersicherem und solidem Material herzustellen und mit dem Mauerwerke in verläßliche dauernde Verbindung zu bringen.

Sockel, mit Einschluß allfälliger Decorationen und Portale an ebenerdigen Localitäten, können 20 Centimeter über die Baulinie vorspringen, jedoch dürfen diese Sockel in der Regel an keinem Punkte die Höhe von 1·50 Meter überschreiten.

Zur Vorrückung und Erhöhung über diese Maße ist eine besondere baubehördliche Bewilligung und die Zustimmung des Grundeigenthümers erforderlich.

Zierverputze dürfen 10 Centimeter über den Mauergrund (Baulinie) vorspringen.

Die in ebener Erde und Souterraingeschoßen gegen die Straße angebrachten Fenster und Thüren müssen nach innen sich öffnend hergestellt werden.

Herstellung des Trottoirs.

§. 61. Der Eigenthümer eines neuen Gebäudes ist verpflichtet, das Trottoir an der Seite des Hauses gegen die öffentliche Straße oder Gasse, und zwar auf der ganzen Länge des Bauplatzes, bis zu einem Sechstel der normirten Straßen- oder Gassenbreite (zwischen den beiderseitigen Baulinien) und höchstens bis zu 5·75 Meter Breite auf seine Kosten herzustellen und bis zum Tage der Uebergabe an die Gemeinde zu erhalten, sowie auch jene Niveauregulirungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Trottoirs erforderlich erscheinen.

Die Breite und Construction des Trottoirs, die Zeit der Herstellung desselben und die Beschaffenheit des zu verwendenden Materials wird von der Baubehörde bestimmt. Das vorschriftsmäßig hergestellte Trottoir geht in das Eigenthum der Gemeinde über, welche dasselbe binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, daß zu diesem Zeitpunkte am Trottoir keine Gebrechen wahrgenommen werden.

Bei Umbauten ist die Wiederverwendung der vorhandenen Trottoirsteine, sofern diese nicht von der Gemeinde gelegt worden sind, zuläßig, jedoch hat der Bauherr die von der Baubehörde als unbrauchbar bezeichneten Steine gegen qualitätmäßige Steine auszuwechseln.

Wasserbeschaffung.

§. 62. Bei Neu- und Umbauten ist dort, wo Röhren der Hochquellenleitung liegen, das Wasser in das Haus zu führen.

Dort, wo dieses noch nicht der Fall ist, muß in jedem neuen Wohngebäude für den Bedarf an gesundem Trinkwasser gesorgt werden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einleitung des Hochquellenwassers möglich wird.

Gasmesser.

§. 63. Gasmesser dürfen in Localitäten, die zu Schlafstätten dienen, nicht aufgestellt werden.

Feuerungsanlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Die Rauchfänge müssen mindestens 1 Meter über die Dachfläche hinausragen.

Für alle Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß zwischen dem Holzwerke und der lichten Oeffnung des Rauchschlotes mindestens eine Mauerziegelbreite und ein stehender Dachziegel angebracht sein müssen, und zwar in der Weise, daß der letztere die Lager- und Stoßfugen der Mauerziegel deckt. Das Mauerwerk der Rauchfänge muß auf dem Dachboden auch an der Außenseite verputzt sein oder verbrennte Mörtelfugen erhalten.

Die Ableitung des Rauches durch Rauchrohre gegen die Gasse, gegen den Hof, oder überhaupt ins Freie ist durchaus verboten.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Ofen- und Herdfeuerungen, Küchenfußböden.

§. 65. Die Rauchfänge sind so anzulegen, daß jeder bewohnbare Raum geheizt werden kann. Die Einmündung von Feuerungen aus verschiedenen Geschoßen in einen und denselben Rauchfang ist nicht zulässig.

In der Regel hat jede Heizgruppe einer Wohnung einen eigenen Rauchfang zu erhalten.

Die Anbringung von sogenannten Verschlußklappen ist bei Zimmeröfen jeder Art untersagt.

Die Fußböden in den Küchen müssen mindestens 60 Centimeter vor der Herdseite, wo sich die Feuerung befindet, feuersicher belegt sein.

B. Schornsteine.

a) Enge Rauchfänge.

§. 66. Bezüglich der Herstellung und Benützung der engen Rauchfänge wird angeordnet:

1. Enge Rauchfänge müssen im Innern eine möglichst glatte Fläche und für geschlossene Feuerungen wenigstens einen Querschnitt von 255 Quadratcentimeter haben, welcher bei viereckigen Rauchfängen mindestens 15 Centimeter breit und 17 Centimeter lang sein muß.

Mehr als vier Feuerungen dürfen in keinem Falle in einen Rauchfang geleitet werden.

Für offene und außergewöhnliche Feuerungen müssen mehrere enge Rauchfänge oder ein Rauchfang mit einem größeren, dem Zwecke entsprechenden Querschnitte angebracht werden.

2. Diese Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen. Neigungen (Schleifungen) unter 60 Grad mit der Horizontallinie dürfen in der Regel nicht stattfinden; sollten aber solche ausnahmsweise bewilligt werden, so müssen an den Punkten, wo die Ziehung geschieht, Putzthürchen angebracht werden, und es ist Vorsorge zu treffen, daß am Beginne der Abweichung von der verticalen Linie die inneren Schornsteinwände durch das Aufschlagen der an der Putzbürste befestigten Kugel keine Beschädigung erleiden.

3. Jeder enge Rauchschlot muß an seinem unteren Ende und auf dem Dachboden oder dem Pflaster oder den Lauftreppen mit zwei hinter einander stehenden getrennten, gußeisernen 4 Millimeter dicken, in Falz schlagenden und sperrbaren Putzthürchen von 40 Centimeter Höhe und von einer Breite gleich der inneren Lichte des Schlotes versehen sein.

Diese Thürchen sind mit den bezüglichen Wohnungs- und Stockwerksnummern zu bezeichnen und nie innerhalb der versperrten Boden- und Kellerabtheilungen, sondern stets von den Communicationsgängen zugänglich anzubringen.

4. Das Putzen oder Reinigen der engen Rauchfänge kann auch vom Dache aus mittelst Anbringung einer Laufbrücke erfolgen.

5. Insofern in der Nähe der Putzthürchen Holzwerk nicht vermieden werden kann, muß dasselbe mit Blech beschlagen werden.

6. Um das Ausbrennen der Rauchfänge jederzeit zu ermöglichen, sind eiserne doppelte Verschlußthürchen, und bei Rauchfängen, welche vom Keller aus aufgeführt werden, in den oberen Stockwerken an geeigneten Stellen derlei separate Ausbrennthürchen anzubringen.

b) Schliefbare Rauchfänge.

Schliefbare Rauchfänge müssen im lichten Querschnitte mindestens 45 Centimeter breit und 48 Centimeter lang sein.

c) Große Schornsteine.

Schornsteine für größere Feuerungen, zu Ventilationszwecken oder Dampfkessel müssen so gebaut sein, daß durch deren Benützung die Nachbarschaft derselben nicht belästigt wird.

Diese Schornsteine sind bei jeder unteren Einmündung mit einem eisernen Schieber oder einer Klappe, und in jenen Höhenstrecken, welche mehr als 50 Centimeter weit sind, mit inneren Steigeisen zu versehen.

Die Höhe solcher Schornsteine hat die Baubehörde nach den Localverhältnissen zu bestimmen, und muß die Anlage stets derartig sein, daß eine eventuelle künftige Erhöhung auf mindestens 35 Meter möglich wird.

Bezüglich der Stabilität und Wandstärke solcher hoher freistehender Schornsteine kann von der Baubehörde eine statische Berechnung verlangt werden, welche nachweist:

1. daß der Druck unter dem Eigengewichte in dem ringförmigen Theile des Mauerwerkes nirgends 8 Kilogramm per 1 Quadratcentimeter übersteigt;

2. daß mindestens eine zweifache Sicherheit gegen das Umstürzen bei einem Winddrucke von 150 Kilogramm per 1 Quadratmeter an jedem Theile des Schornsteines besteht.

Das Material des Schornsteines muß feuersicher sein.

Eiserne Kamine können gestattet werden, solche aus Blech jedoch nur für isolirte Industriebauten oder, wenn sie inmitten von Wohngebäuden liegen, nur für eine vorübergehende Benützung.

C. Dampfkesselanlagen.

Große Kessel.

§. 67. Große Dampfkessel sollen nach Möglichkeit in versenkten Localen und entfernt von Wohnräumen aufgestellt werden.

Von Arbeitsräumen müssen die Localitäten für solche Dampfkesselanlagen durch eine (mit Ausnahme der unumgänglich nöthigen Verbindungsöffnungen) volle Mauer von mindestens 60 Centimeter Stärke getrennt sein, dieselben dürfen nur leicht überdeckt, nicht überbaut und in keinem Falle gewölbt werden.

Zur Aufstellung von Großkesseln ist die Genehmigung der Baubehörde erforderlich.

Kleine Kessel.

§. 68. Für kleine, einzeln verwendete Dampfkessel werden Erleichterungen bezüglich der Aufstellung gewährt.

Kleinkessel, das sind solche, deren Durchmesser 1·2 Meter, deren Rauminhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 1·0 Cubikmeter, und deren Dampfdruck 6 Atmosphären nicht übersteigt, dürfen in bewohnten Häusern und frei in Werkstätten aufgestellt werden, wenn:

1. die unmittelbar darüber befindlichen Räume nicht bewohnt werden;

2. der Schornstein, der auch ein gewöhnlicher Rauchschlot sein kann, mindestens die Höhe des Dachfirstes der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser überragt;

3. der Kessel mindestens 3 Meter von jeder Nachbargrenze entfernt bleibt.

Zur Aufstellung von Kleinkesseln ist die baubehördliche Genehmigung erforderlich.

Zwergkessel, das sind solche, deren Durchmesser 0·8 Meter, deren Wasserinhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 0·5 Cubikmeter und deren Dampfdruck 4 Atmosphären nicht übersteigt, unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung lediglich den für die Anlage von Feuerstellen geltenden Vorschriften.

Sie bedürfen keiner besonderen baubehördlichen Bewilligung, doch hat der Benützer vor Inbetriebnahme solch eines Kessels dies bei der Baubehörde unter Nachweisung der Zustimmung des Hauseigenthümers und beim zuständigen Dampfkesselcommissär anzuzeigen und dabei eine Abschrift des gesetzlichen Druckprobencertificates zu erlegen, worüber ihm eine Bestätigung der erfolgten Anzeige ausgefolgt wird.

Gaskraftmaschinen und Heißluftmaschinen.

§. 69. Gaskraftmaschinen, Heißluftmaschinen und ähnliche, durch Elementarkräfte arbeitende Motoren sind, wenn sie geräuschlos arbeiten, wie die Zwergkessel zu behandeln.

Andernfalls bedarf deren Aufstellung der baubehördlichen Bewilligung.

Für die Ableitung der Verbrennungsproducte ist jederzeit die geeignete Vorsorge zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Bauten, welche für größere Ansammlungen von Menschen bestimmt sind.

§. 70. Bei Erbauung von Gebäuden, in welchen ihrer Bestimmung nach größere Ansammlungen von Menschen stattfinden, sind nebst den Vorschriften dieser Bauordnung auch die diesfalls erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Anordnungen zu beobachten.

Siebenter Abschnitt.

Von den Industriebauten.

Baulichkeiten, welche als Industriebauten betrachtet werden.

§. 71. Unter Industriebauten werden, im Gegensatze zu Wohngebäuden, alle Fabriken, Werkstättengebäude und Lagerräume verstanden.

Die Industriebauten werden nach ihrer Lage in

1. isolirt stehende, und

2. nicht isolirt stehende eingetheilt.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben, Linz.

Ulbrich, Josef,

Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

Bd.: 2,1

Wien 1890